DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band V

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

© Jüdischer Verlag im Suhrkamp Verlag
Frankfurt am Main 1996
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א ' über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ' über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ṣ*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Gittin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maásroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maáser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

II.

מסכת כתובות

DER TRAKTAT KETHUBOTH

Von der Ehelichung

ERSTER ABSCHNITT

EINE JUNGFRAU IST AM MITTWOCH UND EINE WITWE AM DONNERSTAG ZU EHELICHEN, WEIL ZWEIMAL WÖCHENTLICH, AM MONTAG UND AM DONNERSTAG, DIE GERICHTE SITZUNGEN IN DEN STÄDTEN ABHALTEN, UND ER, WENN ER DIE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE[1] ZU ERHEBEN HAT, SICH SOFORT AM FOLGENDEN MORGEN[2] AN DAS GERICHT WENDEN KANN.

GEMARA. R. Joseph sagte: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten deshalb, eine Jungfrau sei am Mittwoch zu ehelichen, weil wir gelernt haben: Wenn die Zeit[3] heranreicht und sie[4] nicht geehelicht werden, so sind sie auf seine Kosten zu unterhalten und dürfen Hebe[5] essen. Man könnte glauben, auch wenn die Zeit an einem Sonntag heranreicht, gewähre er ihr Unterhalt, daher lehrt er: eine Jungfrau sei am Mittwoch zu ehelichen. Hierzu sprach R. Joseph[6]: Herr Abrahams, er stützt das, was gelehrt wird, auf das, was nicht gelehrt wird!? — Wird denn eines gelehrt und eines nicht, beides wird ja gelehrt!? — Vielmehr, er stützt eine Lehre, für die ein Grund angegeben wird, auf eine Lehre, für die kein Grund angegeben wird. — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten deshalb, eine Jungfrau sei am Mittwoch zu ehelichen, damit er, wenn er die Jungfernschaftsanklage zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen an das Gericht wenden könne. Mag sie doch am Sonntag geehelicht werden, sodaß er, wenn er die Jungfernschaftsanklage zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen an das Gericht wenden könne!? Die Weisen haben eine Vorsorge für die Töchter Jisraéls getroffen; [der Bräutigam] befasse sich [mit der Vorbereitung] für das Hochzeitsmahl drei Tage, Sonntag, Montag und Dienstag, und am Mittwoch heirate er sie. Da wir nun die Lehre von der Vorsorge kennen, so ist die Lehre, daß, wenn die Zeit heranreicht und sie nicht geehelicht werden, sie auf seine Kosten zu unterhalten sind und Hebe essen dürfen, [dahin zu beschränken,] daß, wenn die Zeit an

1. Wenn er die Zeichen der Jungfernschaft (unverletztes Hymen, Blutung) vermißt. 2. Bevor sein Groll sich legt, weil sie viell. nach der Verlobung Unzucht getrieben hat, u. ihm zur Ehe verboten ist. 3. Die für die Hochzeit festgesetzt worden ist. 4. Die Mehrzahl bezieht sich auf Jungfrau u. Witwe, von denen die bezügl. Lehre spricht. 5. Wenn er Priester ist. 6. Cf. Bd. IV. S.

einem Sonntag heranreicht, er ihr, da er sie nicht ehelichen kann, keinen Unterhalt zu gewähren braucht. Daher braucht er, wenn er erkrankt ist, sie erkrankt ist, oder sie Menstruation bekommen hat, ihr keinen Unterhalt zu gewähren. Manche richteten diesbezüglich eine Frage: Wie ist es, wenn er erkrankt ist; erfolgt es da[7] aus dem Grunde, weil er verhindert ist, und auch hierbei ist er verhindert, oder aber nur da, wo er durch die Bestimmung der Rabbanan verhindert ist, nicht aber hierbei[8]? Und wie ist es, falls du entscheidest, wenn er erkrankt ist, habe er ihr Unterhalt zu gewähren, wenn sie erkrankt ist; kann er zu ihr sagen, er sei bereit, oder kann sie ihm erwidern, sein Feld sei überschwemmt[9] worden. Und wie ist es, falls du entscheidest, sie könne ihm erwidern, sein Feld sei überschwemmt worden, wenn sie Menstruation bekommen
Col.b hat? Ist es regelmäßig erfolgt, so ist es fraglos, daß sie nicht sagen kann, sein Feld sei überschwemmt worden, fraglich ist es nur, wenn es außer der Regel erfolgt ist; kann sie, da es außer der Regel erfolgt ist, sagen, sein Feld sei überschwemmt worden, oder aber gleicht es der regelmäßigen Menstruation, da bei manchen Frauen Abweichungen von der Regel vorkommen? R. Aḥaj entschied dies [hieraus:] Wenn die Zeit heranreicht und sie nicht geehelicht werden, so sind sie auf seine Kosten zu unterhalten und dürfen Hebe essen. Es heißt nicht: nicht geehelicht hat, sondern: nicht geehelicht werden. In welchem Falle: verhindert sie es, wieso ist sie auf seine Kosten zu unterhalten und darf Hebe essen; doch wohl in dem Falle, wenn ein derartiges Hindernis eintritt, und er lehrt, daß sie auf seine Kosten zu unterhalten sind und Hebe essen dürfen. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist sie bei einem Hindernis nicht zu unterhalten, und dies gilt von dem Falle, wenn er es verschiebt. Eigentlich sollte es heißen: er nicht geehelicht hat, da er aber im Anfangssatze[10] von ihr spricht, spricht er auch im Schlußsatze von ihr.

Raba sagte: Nicht so[11] aber verhält es sich bei der Scheidung. Raba ist somit der Ansicht, bei der Scheidung gebe es keine höhere Gewalt[12]; woher entnimmt dies Raba? Wollte man sagen, aus der Lehre, daß, [wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, falls ich von jetzt bis nach zwölf Monaten nicht komme[13], und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, der Scheidebrief ungültig ist, wonach er nur dann ungültig ist,

586 Anm. 312. 7. Daß er ihr keinen Unterhalt zu gewähren braucht, falls der Hochzeitstag auf einen Sonntag fällt. 8. Seine Erkrankung ist sein Mißgeschick, das er zu tragen hat. 9. Auch ihre Erkrankung ist sein Mißgeschick. 10. Der angezogenen Lehre; weit. Fol. 57a. 11. Daß ein unvorhergesehenes Hindernis zu berücksichtigen sei. 12. Wenn jemand durch höhere Gewalt verhindert wird, die Bedingung, von der er die Ungültigkeit des Scheidebriefes abhängig gemacht hat, zu erfüllen, so ist die Scheidung gültig. 13. Dh. nur

wenn er gestorben ist, jedoch gültig, wenn er erkrankt[14]ist, so ist zu erwidern: vielleicht ist der Scheidebrief ungültig, auch wenn er erkrankt ist, nur lehrt er uns eben dies, daß es nämlich keine Scheidung nach dem Tode gebe[15]. — Daß es keine Scheidung nach dem Tode gebe, lehrt ja schon der Anfangssatz: [sagte jemand:] da ist dein Scheidebrief, falls ich sterbe, da ist dein Scheidebrief nach dieser Krankheit[16], da ist dein Scheidebrief für nach meinem Tode, so hat er nichts gesagt!? — Vielleicht schließt dies[17]die Ansicht unserer Meister[18]aus. Es wird nämlich gelehrt: Unsere Meister erlauben ihr zu heiraten[19]. Wir fragten: Wer sind diese Meister? Und R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Das Gericht, das das Öl[20]erlaubt hat. Sie sind der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde[21]beweise es. Wollte man dies aus dem Schlußsatze entnehmen: [wenn er aber sagte:] von jetzt ab, falls ich von jetzt bis nach zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief gültig. Gestorben, und ebenso, wenn er erkrankt ist. Vielleicht aber nur dann, wenn gestorben, weil es ihm nicht erwünscht ist, daß sie dem Schwager zufalle. — Vielmehr, aus folgendem: Einst sagte jemand: Wenn ich in dreißig Tagen nicht komme, sei der Scheidebrief gültig. Als er am Ende der dreißig Tage kam, verhinderte ihn die Fähre[22]. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Hierauf entschied Šemuél, dies heiße kein Kommen[23]. — Vielleicht ist es bei einem häufig vorkommenden Hindernisse anders; da er sich dies vorbehalten sollte und es unterlassen hat, so hat er selber es verschuldet. — Vielmehr, Raba lehrte, was ihm selber einleuchtete; nämlich wegen der Keuschen und wegen der Zuchtlosen. Wegen der Keuschen, denn, wenn man sagen wollte, der Scheidebrief sei ungültig, könnte es vorkommen, daß er tatsächlich nicht verhindert[24]war, sie aber würde glauben, er sei durch höhere Gewalt verhindert worden, und verlassen sitzen bleiben. Wegen der Zuchtlosen, denn, wenn man sagen wollte, der Scheidebrief sei ungültig, könnte es vorkommen, daß er Fol.3
tatsächlich durch höhere Gewalt verhindert worden ist, sie aber würde

dann soll er Gültigkeit erlangen. 14. Und aus diesem Grunde innerhalb der Frist nicht zurückgekommen ist. 15. Da er innerhalb der Frist gestorben ist, so gilt sie als Witwe u. nicht als Geschiedene. 16. Falls sie durch meinen Tod beendet wird. 17. Der vorher genannte Fall. 18. Nach der dies gar keine Scheidung nach dem Tode ist. 19. Falls dies ihr ohne Scheidebrief verboten wäre, wenn sie beispielsweise einen Schwager hat, der an ihr die Schwagerehe vollziehen müßte. 20. Von Nichtjuden; cf. Az. Fol. 37a. 21. Da im Scheidebriefe das Datum des Ausstellungstages angegeben ist, so ist die Scheidung rückwirkend von diesem Tage ab gültig. 22. Die nicht anwesend war, über den Fluß zu gelangen. 23. Die Scheidung ist gültig, obgleich er durch höhere Gewalt verhindert worden ist. 24. Die Scheidung ist dann gültig. 25.

sagen, er sei nicht verhindert worden, und sich anderweitig verheiraten; der Scheidebrief ist dann ungültig und ihre Kinder sind Hurenkinder. — Ist es denn denkbar, daß, während nach der Tora der Scheidebrief ungültig ist, wir mit Rücksicht auf Keusche und Zuchtlose eine Ehefrau Fremden erlauben!? — Freilich, wer sich [eine Frau] antraut, tut dies gestützt auf die Bestimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben seine Trauung annulliert. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings, wenn die Trauung durch Geld[25]erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch Beiwohnung erfolgt ist!? — Die Rabbanan haben seine Beiwohnung zu einer außerehelichen gemacht. Manche lesen: Raba sagte: Dasselbe gilt auch von der Scheidung. Raba ist somit der Ansicht, bei der Scheidung gebe es eine höhere Gewalt[26]. Man wandte ein: [Sagte jemand:] da ist dein Scheidebrief, falls ich von jetzt ab bis nach zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief ungültig. Nur wenn gestorben, ist der Scheidebrief ungültig, jedoch gültig, wenn erkrankt!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist der Scheidebrief ungültig, auch wenn er erkrankt ist, nur lehrt er eben dies, daß es nämlich keine Scheidung nach dem Tode gebe. — Daß es keine Scheidung nach dem Tode gebe, lehrt er ja schon im Anfangssatze!? — Vielleicht schließt dies[17]die Ansicht unserer Meister aus. — Komm und höre: [Wenn er aber sagte:] von jetzt ab, falls ich von jetzt bis nach zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief gültig. Doch wohl auch in dem Falle, wenn er erkrankt ist!? — Nein, nur wenn er gestorben ist, weil es ihm nicht erwünscht ist, daß sie dem Schwager zufalle. — Komm und höre: Einst sagte jemand: Wenn ich in dreißig Tagen nicht komme, sei der Scheidebrief gültig. Als er kam, verhinderte ihn die Fähre. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Hierauf entschied Šemuél, dies heiße kein Kommen!? — Anders ist es bei einem häufig vorkommenden Hindernisse; da er sich dies vorbehalten sollte und dies unterlassen hat, so hat er selber es verschuldet.

R. Šemuél b. Jiṣḥaq sagte: Dies gilt nur seit der Anordnung Ézras[27], Gerichtssitzungen nur am Montag und am Donnerstag abzuhalten, vor der Anordnung Ézras aber, als Gerichtssitzungen an verschiedenen Tagen[28]abgehalten wurden, konnte eine Frau jeden Tag geehelicht werden. — Was vor der Anordnung Ézras geschah, ist ja gleichgültig!? — So meint er es: in Orten, wo jetzt noch die Gerichtssitzungen so abgehalten werden, wie vor der Anordnung Ézras, kann eine Frau jeden Tag geehe-

Cf. Qid. Fol. 2a. 26. Cf. Anm. 12 mut. mut. 27. Cf. Bq. Fol. 28a. 28. So nach den Tosaphoth. 29. Ob. Fol. 2a; der Bräutigam muß einige Tage zur

licht werden. — Die Vorsorge[29] ist ja zu berücksichtigen!? — Wenn er alles vorbereitet hat.

Welches Bewenden hat es mit der Vorsorge? — Es wird gelehrt: Sie Col.b
sagten deshalb, daß eine Jungfrau am Mittwoch geehelicht werde, damit er, wenn er die Jungfernschaftsanklage zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen an das Gericht wenden könne. Mag sie doch am Sonntag geehelicht werden, sodaß er, wenn er die Jungfernschaftsanklage zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen an das Gericht wenden könne!? Die Weisen haben eine Vorsorge für die Töchter Jisraéls getroffen; ein Mensch befasse sich drei Tage mit [der Vorbereitung] für das Hochzeitsmahl, Sonntag, Montag und Dienstag, und am Mittwoch heirate er sie. Seit der Gefahr aber ist es beim Volke Brauch, am Dienstag zu heiraten, und die Weisen wehrten es ihnen nicht. Am Montag heirate man nicht; liegt aber ein Zwangsfall vor, so ist es erlaubt. Soll die [Beiwohnung] erstmalig in der Nacht zum Šabbath erfolgen, so trenne man den Bräutigam von der Braut; weil dabei eine Verletzung[30] erfolgt. — Welche Gefahr: wollte man sagen, als verhängt worden war, eine Jungfrau, die am Mittwoch geehelicht wird, werde hingerichtet: wieso ist dies Brauch, dies[31] sollte ja ganz abgeschafft werden!? Rabba erwiderte: Als verhängt worden war, jede Jungfrau, die (am Mittwoch[32]) geehelicht wird, werde erstmalig vom Hegemon beschlafen. — Dies ist ja keine Gefahr, sondern ein Zwangsfall[33]!? — Es gibt Keusche, die sich dem Tode preisgeben und in Gefahr geraten. — Sollte man sie doch belehrt haben, daß es gezwungen erlaubt sei!? — Es gibt Zuchtlose[34] und es gibt Priesterinnen[35]. — Sollte man dies abgeschafft haben!? — Das Verhängnis wird aufgehoben, und wegen eines Verhängnisses ist daher eine Bestimmung der Rabbanan nicht abzuschaffen. — Demnach kann er ja auch am Dienstag kommen und ihr beiwohnen!? — Im Falle eines Zweifels bemüht er sich nicht.

«Am Montag heirate man nicht; liegt aber ein Zwangsfall vor, so ist es erlaubt.» Was ist unter Zwangsfall zu verstehen; wenn etwa das, was wir gesagt haben, wieso nennt er es da Gefahr und hier Zwangsfall!? Und ferner heißt es da, es sei Brauch, hier aber, es sei erlaubt!? Raba erwiderte: Wenn ein Gerücht geht, ein Heerführer komme in die Stadt[36]. — In welchem Falle: wenn er kommt und weiter geht, schiebe man es

Vorbereitung haben, somit sollte dies in der ersten Hälfte der Woche verboten sein. 30. Die am S. verboten ist. 31. Die Heirat am Mittwoch, da dies mit der Todesstrafe bedroht war. 32. Das jus primae noctis war natürlich nicht auf den Mittwoch beschränkt, vielmehr wurde an diesem für die Hochzeit festgesetzten Tage schärfer kontrolliert. 33. Die Betroffenen brauchen dieserhalb nicht das Leben zu opfern. 34. Die es willig tun u. ihrem Ehemanne verboten sind. 35. Die auch genotzüchtigt ihrem Ehemanne verboten sind. 36.

doch auf[37]!? — In dem Falle, wenn er kommt und bleibt. — Die Hochzeit kann ja am Dienstag erfolgen!? — Seine Quartiermeister kommen am Dienstag. Wenn du aber willst, sage ich: unter Zwangsfall ist der Fall der folgenden Lehre zu verstehen. Wenn sein Brot gebacken, sein Vieh geschlachtet und sein Wein verschnitten ist, und der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut stirbt, so bringe man die Leiche in eine Kammer, sodann führe man den Bräutigam und die Braut unter den
Fol.4 Baldachin[38], und er vollziehe den Pflichtbeischlaf[39]und ziehe sich zurück. Er halte die sieben Hochzeitstage[40]und nachher die sieben Trauertage. Während all dieser Tage[41]schlafe er unter den Männern und sie unter den Frauen. Während der dreißig Tage[42]verweigere man der Braut nicht ihren Schmuck[43]. Dies[44]nur, wenn der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut, weil niemand anders sich um sie[45]bemüht, nicht aber, wenn umgekehrt. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Dies[44]nur, wenn bereits Wasser über das Fleisch gegossen ist, wenn aber noch kein Wasser über das Fleisch gegossen ist, so ist es zu verkaufen. Raba sagte: In einer Großstadt ist das Fleisch zu verkaufen, auch wenn bereits Wasser darüber gegossen ist. R. Papa sagte: In einem Dorfe ist das Fleisch nicht zu verkaufen, auch wenn noch kein Wasser darüber gegossen ist. — Wo hat demnach die Lehre R. Ḥisdas Geltung!? R. Aši erwiderte: Beispielsweise in Matha Meḥasja, das nicht Großstadt und nicht Dorf ist. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: Wenn sein Brot gebacken, sein Vieh geschlachtet, sein Wein verschnitten und bereits Wasser über das Fleisch gegossen ist, und der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut stirbt, so bringe man die Leiche in eine Kammer, sodann führe man den Bräutigam und die Braut unter den Baldachin, und er vollziehe den Pflichtbeischlaf und ziehe sich zurück. Er halte die sieben Hochzeitstage und nachher die sieben Trauertage. Während all dieser Tage schlafe er unter den Männern und seine Frau unter den Frauen. Ebenso schlafe er, wenn seine Frau Menstruation bekommen hat, unter den Männern und sie unter den Frauen. Während der dreißig Tage verweigere man der Braut nicht ihren Schmuck. Keinesfalls darf er die Beiwohnung [erstmalig] am Vorabend des Šabbaths oder am Ausgange des Šabbaths vollziehen.

Die Vorräte für das Hochzeitsmahl könnten geplündert werden. 37. Auf den nächsten Mittwoch. 38. Cf. Bd. IV S. 512 Anm. 171. 39. Erst nachher hat die Bestattung der Leiche zu erfolgen. 40. Wörtl. Tage des Gastmahls; hiervon weit. Fol. 7b. 41. Des Hochzeitsmahles u. der Trauer. 42. Dauer der Trauerzeremonie. 43. Um sie bei ihrem Ehemanne beliebt zu machen, obgleich dies sonst während der Trauer verboten ist. 44. Daß die Trauer aufzuschieben sei. 45. Der Vater bemüht sich um den Bräutigam u. die Mutter um die Braut.

Der Meister sagte: Er schlafe unter den Männern und sie schlafe unter den Frauen. Dies ist eine Stütze für R. Johanan, denn R. Johanan sagte: Obgleich sie gesagt haben, während des Festes[45]sei keine Trauer zu halten, so sind heimliche Dinge[46]dennoch zu beobachten.

R. Joseph, der Sohn Rabas, trug im Namen Rabas vor: Dies nur, wenn er die Beiwohnung noch nicht vollzogen hat, wenn er aber bereits die Beiwohnung vollzogen hat, darf seine Frau mit ihm[47]schlafen. — Da[48] wird ja von dem Falle gesprochen, wenn er die Beiwohnung vollzogen hat, und es wird gelehrt, daß er unter den Männern und sie unter den Frauen schlafe!? — Er bezieht sich auf den Fall, wenn seine Frau Menstruation bekommen hat. — Es heißt ja: ebenso!? — Er meint es Col.b
wie folgt: ebenso schlafe er, wenn seine Frau Menstruation bekommen, und er die Beiwohnung noch nicht vollzogen hat, unter den Männern und sie unter den Frauen. — Demnach ist ihm die Trauer leichter[49]als die Menstruation, und dem widersprechend sagte R. Jichaq b. Hanina im Namen R. Honas, daß alle von der Frau für ihren Mann zu leistenden Verrichtungen auch eine Menstruierende für ihren Mann leiste, ausgenommen ihm einen Becher einschenken, das Bett machen und Gesicht, Hände und Füße[50]waschen, während hinsichtlich der Trauer gelehrt wird: obgleich sie gesagt haben, niemand könne seine Frau[51]zwingen, sich Augen und Gesicht zu schminken, so sagten sie in Wirklichkeit, daß sie ihm einen Becher einschenke, das Bett mache und Gesicht, Hände und Füße wasche[52]!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von seiner Trauer und das andere von ihrer Trauer[53]. — Er lehrt ja: der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut!? — Dies bezieht sich auf die übrigen Dinge[54]. — Ist denn zwischen seiner Trauer und ihrer Trauer zu unterscheiden, es wird ja gelehrt: Wenn einem sein Schwiegervater oder seine Schwiegermutter gestorben ist, so kann er seine Frau nicht zwingen, sich Augen und Gesicht zu schminken, vielmehr lege er sein Bett um und halte mit ihr Trauer. Ebenso darf sie, wenn ihr Schwiegervater oder ihre Schwiegermutter gestorben ist, sich nicht Augen und Gesicht schminken, vielmehr lege sie ihr Bett um und halte mit ihm Trauer!? — Lehre hinsichtlich seiner Trauer: er schlafe unter den Männern und seine Frau

45. Als solches gelten für den Bräutigam die Hochzeitstage. 46. Die Vollziehung der Gattenpflichten. 47. In einem Raume; seine Leidenschaft ist befriedigt u. er wird das Verbot der Beiwohnung nicht übertreten. 48. In der obigen Lehre, daß er vorher die Beiwohnung vollziehe. 49. Es wird angenommen, er könnte den Beischlaf während der Trauer vollziehen, jed. nicht während der Menstruation. 50. Diese sind Leistungen der Liebesbezeugung. 51. Während ihrer Trauer. 52. Liebesbezeugungen sind erlaubt, weil er wegen der Strenge der Trauer sich nicht verleiten läßt. 53. In diesem Falle leistet sie selbst Widerstand, obgleich der Mann es mit der Trauer leichter nimmt. 54. Daß zuerst die Hochzeitszere-

unter den Frauen. — Es heißt ja: ebenso!? — Dies bezieht sich auf das Schminken von Augen und Gesicht. — Es heißt ja: mit ihm, doch wohl mit ihm im Bette[55]!? — Nein, mit ihm im Zimmer. So sagte Rabh zu seinem Sohne Ḥija: In ihrer Gegenwart halte Trauer, in ihrer Abwesenheit brauchst du keine Trauer zu halten. R. Aši erwiderte: Du kannst nicht die Trauer in diesem Falle[56] mit der sonstigen Trauer vergleichen; die sonstige Trauer ist streng, und man wird nicht veranlaßt, sie zu mißachten, in diesem Falle aber, wobei die Rabbanan es erleichtert haben, könnte man veranlaßt werden, sie zu mißachten. — Wieso erleichtert: wollte man sagen, weil gelehrt wird, er vollziehe den Pflichtbeischlaf und ziehe sich zurück, so erfolgt dies ja aus dem Grunde, weil für ihn die Trauer noch gar nicht begonnen hat!? Nach R. Eliézer [beginnt sie], sobald [die Leiche] das Haus verläßt, und nach R. Jehošuá, sobald der Rollstein sich schließt. — Vielmehr weil er lehrt, daß er zuerst die sieben Hochzeitstage und erst nachher die sieben Trauertage halte.

Der Meister sagte: Keinesfalls darf er die Beiwohnung [erstmalig] am Vorabend des Šabbaths oder am Ausgange des Šabbaths vollziehen. Allerdings nicht am Vorabend des Šabbaths, wegen der Verletzung,
Fol.5 weshalb aber nicht am Ausgange des Šabbaths? R. Zera erwiderte: Wegen der Kalkulationen[57]. Abajje sprach zu ihm: Sind denn religiöse[58] Kalkulationen [am Šabbath] verboten, R. Ḥisda und R. Hamnuna sagen ja beide, man dürfe religiöse Kalkulationen am Šabbath aufstellen!? Ferner sagte R. Eleázar, man dürfe am Šabbath Gaben für die Armen festsetzen. Ferner sagte R. Jáqob im Namen R. Johanans, man dürfe am Šabbath in Bet- und Lehrhäuser gehen, um öffentliche Angelegenheiten zu ordnen. Ferner sagte R. Jáqob b. Idi im Namen R. Johanans, man dürfe am Šabbath Lebensrettung vollziehen. Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans, man dürfe am Šabbath Theater und Zirkusse besuchen, um für öffentliche Interessen zu sorgen. Ferner lehrten sie in der Schule des Menasja, man dürfe sich am Šabbath um ein Mädchen bemühen, es zu verheiraten, ebenso um einen Knaben, ihn die Schriftkunde und ein Handwerk zu lehren. Vielmehr erklärte R. Zera, mit Rücksicht darauf, er könnte veranlaßt werden, ein Geflügel[59] zu schlachten. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte der Versöhnungstag, wenn er auf einen Montag fällt, verlegt werden,

monie zu vollziehen sei. 55. Es wird angenommen, daß er wegen der Strenge der Trauer seine Leidenschaft beherrscht. 56. Wenn sie mit der Hochzeit zusammentrifft. 57. Wenn er die Hochzeit am Ausgange des Šabbaths veranstaltet, so kann er veranlaßt werden, am S. die Kalkulation für das Hochzeitsmahl aufzustellen. 58. Wörtl. zu Geboteswerken, zu gottgefälligen Handlungen. 59.

mit Rücksicht darauf, man könnte ein Geflügel schlachten[60]!? — Da, wo man es für sich braucht, ist man nicht überstürzt, hierbei aber, wo man es für andere[61] braucht, ist man überstürzt. Oder auch, da hat man Spielraum, hierbei aber nicht[62]. Da du nun auf diese Erklärung gekommen bist, so ist es auch am Vorabend des Šabbaths mit Rücksicht darauf [verboten], er könnte ein Geflügel schlachten[63].

Sie fragten: Ist eine Jungfrau am Mittwoch zu ehelichen und am Mittwoch zu beschlafen, und man befürchte nicht, er könnte sich[64] beruhigen, oder aber ist eine Jungfrau am Mittwoch zu ehelichen und am Donnerstag[65] zu beschlafen, denn man befürchte, er könnte sich beruhigen? — Komm und höre: Bar Qappara lehrte: Eine Jungfrau ist am Mittwoch zu ehelichen und am Donnerstag zu beschlafen, weil an diesem der Segen über die Fische gesprochen[66] wurde; eine Witwe ist am Donnerstag zu ehelichen und am Freitag zu beschlafen, weil an diesem der Segen über den Menschen gesprochen[67] wurde. Nur wegen des Segens, die Beruhigung aber befürchten wir nicht[68]. — Demnach sollte auch eine Witwe am Donnerstag beschlafen werden, da an diesem der Segen über die Fische gesprochen wurde!? — Der Segen über den Menschen ist bedeutender. Oder auch, wegen der Vorsorge. Es wird nämlich gelehrt: Sie sagten deshalb, eine Witwe sei am Donnerstag zu ehelichen und am Freitag zu beschlafen, weil [der Ehemann], wenn man sagen würde, sie sei am Donnerstag zu beschlafen, am folgenden Morgen aufstehen und seinem Berufe nachgehen[69] würde. Die Weisen haben daher eine Vorsorge für die Töchter Jisraéls getroffen, daß er sich mit [seiner Frau] drei Tage der Wonne hingebe, Donnerstag, Freitag und Šabbath. — Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Begründung mit dem] Segen und der mit der Vorsorge? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Müßiggängers; oder auch, wenn auf den Freitag ein Festtag fällt[70].

Bar Qappara trug vor: Bedeutender sind die Werke der Frommen als die Schöpfung von Himmel und Erde. Von der Schöpfung von Himmel und Erde heißt es:[71] *auch hat meine Hand die Erde gegründet, meine*

Für das abends stattfindende Hochzeitsmahl. 60. Am Š. für das Mahl am Rüsttage des Versöhnungstages, das festlich abgehalten werden muß; cf. Br. Fol. 8b. 61. Zur Zubereitung des Hochzeitsmahles. 62. Bei der Hochzeit am Š. muß das Mahl für dieselbe Nacht zubereitet werden, beim Versöhnungstage am Montag aber für den folgenden Tag. 63. Am Abend desselben Tages, nach Beginn der Šabbathfeier. 64. Bis zur Gerichtssitzung, die erst am folgenden Tage stattfindet. 65. In der zu diesem gehörenden Nacht. 66. Bei der Weltschöpfung; cf. Gen. 1,22. 67. Cf. ib. V. 28. 68. Wer auf den Segen kein Gewicht legt, darf dies auch am Mittwoch. 69. Die sieben Hochzeitstage finden nur bei einer Jungfrau statt. 70. Die Vorsorge ist dann unnötig. 71. Jes. 48,13. 72. Ex.

Rechte den Himmel ausgespannt, von den Werken der Frommen aber heißt es:[72]*der Stätte, der du zu deinem Sitze bereitet hast, o Herr, dem Heiligtume, Gott, das deine Hände*[73]*errichtet haben.* Ein Babylonier, namens R. Ḥija, entgegnete:[74]*Seine Hände haben das Festland gebildet*!? — Die Schreibweise ist *Hand*[75]. — Es heißt ja aber: *haben gebildet*!? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: *Haben gebildet,* seine Finger, wie es heißt:[76]*wenn ich deine Himmel sehe, Werke deiner Finger, Mond und Sterne, die du errichtet hast.* Man wandte ein:[77]*Die Himmel erzählen die Herrlichkeit Gottes, das Werk seiner Hände verkündet das Firmament*!? — Er meint es wie folgt: die (Hände)werke der Frommen verkündet das Firmament, nämlich der Regen[78].

Bar Qappara trug [ferner] vor: Es heißt:[79]*und einen Pflock sollst du dir halten zu deiner Rüstung;* man lese nicht *azenekha* [Rüstung], sondern
Col.b *oznekha* [Ohr]. Wenn jemand Ungehöriges hört, so stecke er den Finger ins Ohr. Das ist das, was R. Eleâzar sagte: Weshalb gleichen die Finger des Menschen Pflöcken? — In welcher Hinsicht, wenn etwa, indem sie von einander getrennt sind, so hat ja jeder seinen besonderen Zweck!? Der Meister sagte nämlich: einer ist der Spannfinger[80], einer der Hauffinger[81], einer der Ellenfinger[82], einer der Zeigefinger[83]und einer der Daumen[84]. — Vielmehr, weshalb sind sie wie die Pflöcke zugespitzt? Damit der Mensch, wenn er Ungehöriges hört, die Finger in die Ohren stecke. In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Weshalb ist das ganze Ohr hart und das Läppchen weich? Damit der Mensch, wenn er Ungehöriges hört, das Läppchen ins [Ohr] biege.

Die Rabbanan lehrten: Man lasse seine Ohren keine unnützen Worte hören, denn diese werden früher als alle anderen Glieder verbrüht[85].

Sie fragten: Darf man am Šabbath den ersten Beischlaf vollziehen: ist das Blut angesammelt[86]oder verteilt[87]? Und benötigt er, wenn du entscheidest, das Blut sei angesammelt, des Blutes, somit ist es erlaubt,

15,17. 73. In der Mehrzahl, während bei der Schöpfung von Himmel u. Erde die Einzahl gebraucht wird. 74. Ps. 95,5. 75. Defektiv ידו, wie in der Einzahl. Unsere Texte haben jed. ידיו, plene, u. auch nach der Zählung der Mosora gehört diese nicht zu den 5 Stellen, an denen es defektiv geschrieben ist. 76. Ps. 8,4. 77. Ib. 19,2. 78. Der auf das Gebet der Frommen niedergeht. 79. Dt. 23,14. 80. Benennung des kleinen Fingers (wahrscheinlich elidiert aus זעירת) mit dem die Spanne gemessen wird. Die hier genannten Messungen beziehen sich sämtlich auf die Maße im Tempel. 81. Benennung des Goldfingers, mit dem der Haufe vom Speisopfer (cf. Lev. 2,2) abgehoben wurde. 82. Benennung des Mittelfingers, mit dem die Elle gemessen wird, da er am längsten ist. 83. Der beim Blutsprengen in das Blut getaucht wurde. 84. Der bei der Reinigung des Aussätzigen besprengt wurde; cf. Lev. 14,25. 85. Dh. bestraft; sie sind weich u. empfindlich. 86. Hinter dem Hymen, sodaß beim Austreten des Blutes keine Verletzung entsteht. 87. In den Blutgefäßen; durch

oder benötigt er der Öffnung, somit ist es[88]verboten? Und ist, wenn du entscheidest, er benötige des Blutes und die Öffnung entstehe von selbst, die Halakha wie R. Šimón, welcher sagt, die unbezweckte Verrichtung sei [am Šabbath] erlaubt, oder ist die Halakha wie R. Jehuda, welcher sagt, die unbezweckte Verrichtung sei verboten? Und gilt, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie R. Jehuda, die Öffnung als zerstörende[89]oder bessernde[90]Handlung? Manche lesen: Benötigt er, wenn du entscheidest, das Blut sei verteilt, des Blutes, somit ist es verboten, oder bezweckt er nur seinen Genuß, somit ist es erlaubt? Und ist, wenn du entscheidest, er bezwecke nur seinen Genuß und das Blut komme von selbst, die Halakha wie R. Jehuda[91]oder wie R. Šimón? Und ist die Verletzung, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie R. Jehuda, eine zerstörende oder eine bessernde Handlung? Und ist, wenn du entscheidest, die Verletzung sei eine zerstörende Handlung, bei der zerstörenden Handlung die Halakha wie R. Jehuda oder wie R. Šimón? — Fol.6
Es wurde gelehrt: in der Schule Rabbs sagten sie, Rabh habe es erlaubt und Šemuél verboten, und in Nehardeá[93]sagten sie, Rabh habe es verboten und Šemuél erlaubt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir: die einen erleichtern für sich und die anderen erleichtern für sich. — Wieso kann Rabh es erlaubt haben, R. Šimi b. Ḥizqija sagte ja im Namen Rabbs, man dürfe nicht am Feste den Spund fest in das Faß drücken[93]!? — Da pflichtet auch R. Šimón bei, denn Abajje und Raba sagten beide, R. Šimón pflichte bei [in einem Falle, gleich dem] Kopfabschlagen ohne zu töten[94]. — Aber R. Ḥija b. Aši sagte ja im Namen Rabbs, die Halakha sei wie R. Jehuda, und R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón, und R. Ḥija b. Abbin lehrte es ohne [Zwischen]personen: Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Šimón!? — Tatsächlich ist Rabh der Ansicht R. Jehudas, jedoch wirkt hierbei nach der Lesart, das Blut sei angesammelt, die Öffnung zerstörend, und nach der Lesart, das Blut sei verteilt, die Verletzung zerstörend[89]. R. Ḥisda wandte ein: Wenn ein Mädchen sich vor Erlangung des Menstruationsalters verheiratet, so gewähre man ihr, wie die Schule Šammajs

das Austreten entsteht eine Verletzung, die am Š. verboten ist. 88. Da eine solche am Š. nicht hergestellt werden darf. 89. Die Ansicht RJ.s bezieht sich nur auf eine nutzbringende Verrichtung, nicht aber auf eine zerstörende Handlung. 90. Einerseits wird ihre Jungfräulichkeit zerstört, andererseits aber wird sie erst dadurch begattungsfähig. 91. Es ist verboten, obgleich er das Hervortreten des Bluts gar nicht bezweckt. 92. Der Ortschaft Semuéls. 93. Wenn er aus porösem Stoffe besteht, weil man dabei die darin enthaltene Flüssigkeit ausdrückt, obgleich dies gar nicht bezweckt wird. 94. Dh. wenn die unbezweckte verbotene Handlung bei Ausübung der erlaubten unvermeidlich ist; beim Hin-

sagt, vier Nächte[95], und wie die Schule Hillels sagt, [soviel Zeit,] bis die Wunde heilt. Verheiratet sie sich nach Erlangung des Menstruationsalters[96], so gewähre man ihr, wie die Schule Šammajs sagt, nur die erste Nacht[97], und wie die Schule Hillels sagt, [die Zeit] bis zum Šabbath-
Col.b ausgange, vier Nächte[98]. Er darf wohl, wenn er die Beiwohnung nicht vollzogen hat, dies auch [erstmalig] am Šabbath[99]!? Raba erwiderte: Nein, außer am Šabbath. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja: bis zum Šabbathausgange, vier[100]Nächte!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er die Beiwohnung vollzogen hat. — Wozu braucht, wenn er ihr bereits beigewohnt hat, dies[101]gelehrt zu werden!? — Er lehrt uns, daß man die Beiwohnung am Šabbath vollziehen darf. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man dürfe am Šabbath durch eine enge Bresche gehen, obgleich man dabei Späne[102]lockert. R. Joseph wandte ein: Ein Bräutigam ist von der ersten Nacht bis zum Šabbathausgange vom Lesen des Šemá befreit, solange er den Akt noch nicht vollzogen hat. Doch wohl deshalb, weil er wegen der zu vollziehenden Beiwohnung zerstreut[103]ist!? Abajje erwiderte: Nein, weil er wegen der noch nicht vollzogenen Beiwohnung zerstreut ist. Raba sprach zu ihm: Sollte er denn wegen der Zerstreuung befreit sein, demnach müßte auch der befreit sein, dessen Schiff im Meere unterging!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja R. Abba b. Zabhda im Namen Rabhs, der Leidtragende sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, ausgenommen das der Tephillin, weil sie Schmuck[104]genannt werden!? Vielmehr, erklärte Raba, streiten hierüber Tannaím. Eines lehrt, er sei, wenn er in der ersten [Nacht] den Akt nicht vollzogen hat, auch in der zweiten[105]befreit, und wenn auch in der zweiten [nicht], auch in der dritten befreit, dagegen aber lehrt ein Anderes, in der ersten, [beziehungsweise] in der zweiten sei er befreit, in der dritten[106]aber verpflichtet. — Und Abajje!? — Diese streiten über die Zerstreuung[107].

eindrücken eines vollgezogenen Spundes ist das Auspressen der Flüssigkeit nicht zu vermeiden. 95. Das Blut, das sie während dieser Zeit bei der Begattung merkt, gilt als Jungfernblut, u. sie ist ihrem Manne nicht als Menstruierende verboten. 96. Ohne jed. bisher Menstruation gehabt zu haben. 97. Während dieser darf er die Beiwohnung wiederholt vollziehen. 98. Da die Hochzeit am Mittwoch stattfindet. 99. Er darf die Entjungferung vollziehen od. beendigen auch in der letzten der 4 Nächte. 100. Die Nacht zum Sabbath ist somit einbegriffen. 101. Die Hervorhebung: bis zum Š.ausgange; dies lehrt wohl, daß es auch am Š. erstmalig erfolgen darf. 102. Auch hierbei ist noch am 4. Tage eine leichte Verletzung möglich, obgleich die Entjungferung bereits erfolgt ist. 103. Er darf somit in der Nacht zum Sabbath die Beiwohnung erstmalig vollziehen. 104. Ez. 24,17 wird von einem Kopfschmucke gesprochen, worunter die Tephillin verstanden werden, den anzulegen dem trauernden Jeḥezqel erlaubt wurde, wonach dies jedem anderen während der Trauer verboten ist; cf. Mq. Fol. 15a. 105. Vom Lesen des Šemá. 106. In der Nacht zum Sabbath, da er

Diese Tannaím führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre. Wer eine Jungfrau heiratet, vollziehe die erste Beiwohnung nicht am Šabbath; die Weisen erlauben dies. — Wer ist unter Weisen zu verstehen? Raba erwiderte: Es ist R. Šimón, welcher sagt, die unbezweckte Verrichtung sei erlaubt. Abajje sprach zu ihm: R. Šimón pflichtet ja bei [in einem Falle, gleich dem] Kopfabschlagen[108] ohne zu töten!? Dieser erwiderte: Nicht wie diese Babylonier, die im Biegen[109]nicht gewandt sind, vielmehr sind manche im Biegen gewandt[110]. — Wieso ist er demnach zerstreut!? — Der nicht gewandt ist. — Sollten sie doch bestimmt haben, wer gewandt ist, dürfe, und wer nicht gewandt ist, dürfe nicht!? — Die meisten sind gewandt. Rabba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Welchen Zweck haben demnach die Brautzeugen[111]und welchen Zweck hat das Tuch[112]!? Dieser erwiderte: Damit er, wenn er [Blut] bemerkt, es nicht beiseite[113]schaffe. R. Ami wandte ein: Wenn jemand am Šabbath eine Pustel öffnet, so ist er, falls er die Öffnung bezweckt, schuldig, wenn aber die Entfernung des Eiters, frei[114]!? — Dieser ist angesammelt und getrennt, jenes aber ist ange- Fol. 7
sammelt und nicht getrennt[115].

R. Ami erlaubte die erste Beiwohnung am Šabbath zu vollziehen. Da sprachen die Jünger zu ihm: Noch ist ja die Urkunde über die Morgengabe[116]nicht geschrieben. Dieser erwiderte: Laßt sie[117]Mobilien einhaschen. R. Zebid erlaubte die erste Beiwohnung am Šabbath zu vollziehen. Manche sagen, R. Zebid selber habe die erste Beiwohnung am Šabbath vollzogen. R. Jehuda erlaubte die erste Beiwohnung am Feste zu vollziehen. R. Papi sagte im Namen Rabas: Man sage nicht, es sei nur am Feste erlaubt, am Šabbath aber verboten, vielmehr ist es auch am Šabbath erlaubt, nur geschah es gerade an einem solchen. R. Papa aber sagte im Namen Rabas: Am Feste ist es erlaubt, am Šabbath aber verboten. R. Papi sprach zu R. Papa: Du bist wohl dieser Ansicht[118]

dann den Beischlaf nicht vollziehen darf. 107. Auch nach der 1. Lehre darf die Entjungferung nicht in der Nacht zum Šabbath erfolgen, u. nur wegen der Zerstreuung ist er vom Semá befreit. Die Zerstreuung befreit ihn jed. nur dann, wenn sie durch die Ausübung einer religiösen Handlung erfolgt, wie in diesem Falle, nicht aber, wenn aus Gram od. Ärger. 108. Cf. Anm. 94 mut. mut. 109. Beim Vollzug des Beischlafes, sodaß dabei das Hymen nicht verletzt wird. 110. Die Vermeidung einer Verletzung ist möglich. 111. Hierüber weiter Fol. 12a. 112. Zur Feststellung der Jungfräulichkeit; der Beischlaf kann ja ohne Blutung vollzogen werden. 113. Um sie fälschlich zu beschuldigen. 114. Auch hierbei wird das Ausfließen bezweckt. 115. Der Eiter ist vom Fleische gänzlich getrennt, nicht aber das Jungfernblut. 116. Ohne die das Beisammensein mit der Frau verboten ist. 117. Zur Sicherung ihrer Morgengabe. 118.

deshalb, weil die Verletzung, da sie für das [zum Leben] nötige[117] erlaubt worden ist, auch für das unnötige erlaubt ist, demnach sollte auch das Räucherwerk[118] am Feste erlaubt sein, denn da das Feueranzünden für das [zum Leben] nötige erlaubt worden ist, ist es auch für das unnötige erlaubt!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: [119]*nur was von jeglicher Seele gegessen wird,* was für jedermann nötig[120] ist. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Demnach darf, wenn einem am Feste ein Reh zu Händen kommt, er es nicht schlachten, weil es nicht für jedermann nötig ist!? Dieser erwiderte: Ich meine: was für jedermann verwendbar ist, und ein Reh ist für jedermann verwendbar.

R. Jáqob b. Idi sagte: R. Joḥanan traf in Çajdan eine Entscheidung, daß man die erste Beiwohnung nicht am Šabbath vollziehen dürfe. — Ist denn ein Verbot als Entscheidung[121] zu bezeichnen!? — Allerdings, wir haben gelernt: die Schule Hillels entschied ihr[122], wiederum[123] sieben Jahre das Nezirat zu absolvieren. Ebenso bei folgender Lehre: Wenn der größere Teil des Markfadens des Rückgrates durchgerissen ist[124] — so Rabbi. R. Jáqob sagt, auch wenn er durchlöchert ist. Rabbi entschied nach R. Jáqob. R. Hona sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jáqob. R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Abahu sagte: R. Jišmáél b. Jáqob aus Çor fragte R. Joḥanan in Çajdan, und ich hörte es, ob man die Beiwohnung erstmalig am Šabbath vollziehen dürfe, und er erwiderte ihm, es sei verboten. Die Halakha ist, man darf die Beiwohnung erstmalig am Šabbath vollziehen.

R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas im Namen des R. Abba b. Zabhda im Namen Rabhs: Sowohl bei einer Jungfrau als auch bei einer Witwe ist der [Hochzeits]segen[125] erforderlich. — Kann R. Hona dies denn gesagt haben, R. Hona sagte ja, bei einer Witwe sei der [Hochzeits]segen nicht erforderlich!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn ein Lediger eine Witwe heiratet, das andere, wenn ein Witwer eine Witwe heiratet. — Etwa nicht, wenn ein Witwer eine Witwe heiratet, R. Naḥman sagte ja, Hona b. Nathan habe ihm folgende Lehre vorgetragen: Woher, daß beim Hochzeitssegen zehn [Personen] erforderlich sind? Es heißt:[126] *er nahm zehn Leute von den Ältesten der Stadt und sprach: setzt euch hier-*

Daß es am Feste erlaubt, obgleich es am Šabbath verboten ist. 117. Beispielsweise das Schlachten; derartige Verrichtungen sind am Feste erlaubt. 118. Durch Aufstreuen von Spezereien auf glühende Kohlen. 119. Ex. 12,16. 120. Während das Räucherwerk nur für verwöhnte Personen erforderlich ist. 121. Ein Verbot kann zur strengeren Beobachtung des Gesetzes statuiert werden, eine Entscheidung aber, erleichternd, muß auf einer Tradition od. Begründung beruhen. 122. Der Königin Helena; cf. Naz. Fol. 19b, 123. Nachdem das erste ungültig geworden war. 124. Gilt das Tier als totverletzt. 125. Weit. Fol. 7b. 126.

her, und sie setzten sich. Boáz war ja Witwer und heiratete eine Witwe!? — Die Worte R. Honas, der [Hochzeits]segen sei nicht erforderlich, sind zu verstehen, der [Hochzeits]segen sei nicht sieben Tage erforderlich, wohl aber einen Tag. — Von wem spricht demnach die Lehre, daß die Rabbanan eine Vorsorge für die Töchter Jisraéls getroffen haben, damit er sich mit [seiner Frau] drei Tage[127]der Wonne hingebe: wenn von einem Ledigen, so sagst du ja, sieben[128][Tage], und wenn von einem Witwer, so sagst du ja, einen Tag!? — Wenn du willst, sage ich: von einem Witwer, und zwar einen Tag für den [Hochzeits]segen und drei Tage für die Wonne; wenn du aber willst, sage ich: von einem Ledigen, und zwar sieben Tage für den [Hochzeits]segen und drei Tage für die Wonne. Man wandte ein: Man spreche den [Hochzeits]segen bei einer Col.b
Jungfrau sieben [Tage] und bei einer Witwe einen Tag. Doch wohl auch bei einer Witwe, die sich mit einem Ledigen verheiratet!? — Nein, mit einem Witwer. — Wenn demnach sieben [Tage], falls mit einem Ledigen, so sollte er doch lehren: man spreche den [Hochzeits]segen bei einer Jungfrau sieben Tage, bei einer Witwe mit einem Ledigen sieben Tage, und bei einer Witwe [mit einem Witwer] einen Tag!? — Er lehrt eine abgeschlossene Regel: bei keiner Jungfrau weniger als sieben [Tage] und bei keiner Witwe weniger als einen Tag.

Der Text. R. Naḥman sagte: Hona b. Nathan trug mir folgende Lehre vor: Woher, daß beim Hochzeitssegen zehn [Personen] erforderlich sind? Es heißt: *er nahm zehn Leute von den Ältesten der Stadt und sprach: setzt euch hierher.* R. Abahu entnimmt dies aus folgendem: [129]*in Versammlungen preiset Gott den Herrn, ihr aus der Quelle Jisraéls*[130]. — Wofür verwendet R. Naḥman den Schriftvers R. Abahus!? — Er verwendet ihn für folgende Lehre: R. Meír sagte: Woher, daß am Meere[131]auch die Geburten im Mutterleibe einen Gesang anstimmten? Es heißt: *in Versammlungen preiset Gott den Herrn, ihr aus der Quelle Jisraéls.* — Und jener!? — Demnach sollte es doch heißen: aus dem Leibe, es heißt aber: aus der Quelle, bei der die Quelle[132]betreffenden Angelegenheit. — Wofür verwendet R. Abahu den Schriftvers R. Naḥmans? — Dieser ist nötig wegen der Auslegung:[133]*Ámmoniter,* nicht aber[134]

Rut. 4,2. 127. Donnerstag, Freitag u. Sonnabend. 128. Die Worte RH.s werden erklärt, es sei nicht an 7 Tagen erforderlich, demnach spricht die vorangehende Lehre vom Hochzeitssegen an 7 Tagen. 129. Ps. 68,27. 130. Unter Versammlung od. Gemeinde sind wenigstens 10 Personen zu verstehen (cf. Ber. Fol. 21b). Der angezogene Schriftvers wird auf die Hochzeit bezogen, da in diesem von der Quelle Jisraéls, der Fortpflanzung desselben, gesprochen wird. 131. Beim Auszug der Jisraéliten aus Ägypten; cf. Ex. 14,22ff. 132. Dh. die Fortpflanzung; das W. מקור bezeichnet übrigens auch die inneren Geschlechtsorgane des Weibes. 133. Dt. 23,4. 134. Cf. Bd. IV S. 555 Anm. 115. Boáz, der eine

eine Ammoniterin,[133]*Moabiter*, nicht aber eine Moabiterin. Brauchten es denn, wenn man sagen wollte, wegen des Segens, Älteste zu sein!? — Und jener!? — Brauchten es denn, wenn man sagen wollte, wegen der genannten Auslegung, zehn zu sein!? — Freilich, damit die Sache bekannt werde. So sagte Šemuél zu R. Ḥana aus Bagdad: Geh, hole mir zehn Leute, und ich will dir vor ihnen sagen: wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so hat er es erworben. Die Halakha ist: wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so hat er es nicht erworben.

Die Rabbanan lehrten: Man spreche den Hochzeitssegen bei der Hochzeit[135]; R. Jehuda sagt, man spreche ihn auch bei der Verlobung. Abajje sagte: Dies wurde für Judäa[136]gelehrt, weil er mit ihr allein[137]ist. Ein Anderes lehrt: Man spreche den Hochzeitssegen bei der Hochzeit und den Verlobungssegen bei der Verlobung. — Wie lautet der Verlobungssegen? Rabin b. R. Ada und Rabba b. R. Ada sagten beide im Namen R. Jehudas: Gepriesen sei, der uns durch seine Gebote geheiligt, uns die Unzucht untersagt, und uns die Verlobten verboten und die durch Baldachin[138]und Antrauung Angeheirateten erlaubt hat. R. Aḥa, der Sohn Rabas, schließt ihn im Namen R. Jehudas wie folgt: Gepriesen sei, der sein Volk Jisraél durch Baldachin und Antrauung heiligt. Wer der Schlußformel nicht benötigt, vergleicht ihn mit dem Segensspruch über Früchte[139]und religiöse Handlungen, und wer der Schlußformel benötigt, vergleicht ihn mit dem Weihsegen[140].

Die Rabbanan lehrten: Man spreche den Hochzeitssegen vor zehn [Personen] alle sieben[141]Tage. R. Jehuda sagte: Dies nur, wenn neue Gäste[142] anwesend sind. — Welche sind die Segenssprüche? R. Jehuda erwiderte:
Fol.8 Gepriesen sei, der alles ihm zu Ehren erschaffen hat. Der den Menschen gebildet hat. Der den Menschen in seinem Ebenbilde, im Ebenbilde seiner[143]Gestalt, gebildet und ihm aus ihm selbst einen Bau für die Ewigkeit errichtet[144]hat. Gepriesen seist du, o Herr, Schöpfer des Menschen.

Moabiterin heiratete, wollte den versammelten Leuten erklären, daß dies erlaubt sei. 135. Wörtl. im Hause des Bräutigams (dh. sobald die Frau ihm zur Begattung übergeben worden ist) bezw. im Hause der Verlobung. 136. Wo der Bräutigam in der Zeit zwischen der Verlobung u. der Hochzeit mit der Braut intimen Verkehr pflegte; cf. infra Fol. 12a. 137. Vor dem Hochzeitssegen ist der geschlechtl. Verkehr zwischen den Brautleuten verboten. 138. Unter dem die Trauungszeremonie stattfindet. 139. Der keine Schlußformel hat; er ist gleich diesem ein Dankspruch. 140. Der beim Beginne des Sabbaths u. des Festes über einen Becher Wein gesprochen wird (cf. Pes. Fol. 100a); beide bestehen aus mehreren Absätzen u. sprechen von der Heiligkeit. 141. Dauer der Hochzeitsfeier. 142. Die am vorangehenden Tage nicht anwesend waren, sodaß ihretwegen die Feier ausgedehnt wird. 143. Vielleicht im Ebenbilde [sc. Gottes] seine Gestalt, da תבנית von Gott nicht gebraucht wird. 144. Gemeint ist die Erschaffung der Frau aus der Rippe Adams, wobei der Ausdruck 'bauen' (cf.

Freuen wird sich die Unfruchtbare[145] und frohlocken, wenn in Freude ihre Kinder in ihre Mitte gesammelt werden. Gepriesen seist du, o Herr, der Çijon mit seinen Kindern erfreut. Erfreue das Liebespaar, wie du dereinst deine Geschöpfe im Édengarten erfreut hast. Gepriesen seist du, o Herr, der du Bräutigam und Braut erfreuest. Gepriesen seist du, o Herr, der du ins Dasein gerufen hast Freude und Wonne, Bräutigam und Braut, Jubel und Gesang und Lust und Fröhlichkeit, Liebe und Eintracht und Frieden und Freundschaft. Baldigst, o Herr, unser Gott, mögen gehört werden in den Städten Jehudas und in den Straßen Jerušalems Rufe der Freude und der Wonne, Rufe von Bräutigam und Braut, Rufe des Jauchzens der Bräutigame unter dem Baldachin und der Jünglinge beim Gastmahl. Gepriesen seist du, o Herr, der du den Bräutigam mit der Braut erfreuest.

Levi kam zu Rabbi zur Hochzeitsfeier seines Sohnes R. Šimôn und sprach fünf [Segenssprüche]. R. Asi kam zu R. Aši zur Hochzeitsfeier seines Sohnes Mar und sprach sechs[146] [Segenssprüche]. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: einer ist der Ansicht, es war nur e i n e Bildung, und einer ist der Ansicht, es waren zwei Bildungen[147]. — Nein, beide sind der Ansicht, es war nur e i n e Bildung, nur ist einer der Ansicht, man richte sich nach der Absicht, und einer ist der Ansicht, man richte sich nach der Ausführung. R. Jehuda wies nämlich auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[148] *und der Herr schuf den Menschen in seinem Ebenbilde* und es heißt:[149] *Mann und Weib schuf er sie*; wie ist dies zu erklären? Anfangs dachte er zwei [Menschen] zu erschaffen, schließlich erschuf er aber nur einen.

R. Aši kam zu R. Kahana[150] und sprach am ersten Tage alle [Segenssprüche], später aber sprach er, wenn neue Gäste anwesend waren, alle Segenssprüche, und wenn nicht, nur die Segenssprüche, 'In dessen Wohnung die Wonne ist'[151] und 'Der du ins Dasein gerufen hast', da dies nichts weiter als eine Ausdehnung der Feier ist. Vom siebenten bis zum dreißigsten spreche man den Segen 'In dessen Wohnung die Wonne ist', einerlei ob er [den Gästen] gesagt hat, [er habe sie geladen] wegen der Hochzeit, oder es ihnen nicht gesagt hat, von da ab spreche man, wenn er ihnen gesagt hat, wegen der Hochzeit, den Segen 'In dessen Wohnung die Wonne ist', sonst aber nicht. — Wie lange, wenn er ihnen gesagt hat, wegen der Hochzeit? R. Papi erwiderte im Namen Rabas: Zwölf

Gen. 2,22) gebraucht wird. 145. Cf. Jes. 54,1. 146. Es handelte sich um den Segen 'Der den Menschen gebildet hat', der sich mit dem folgenden deckt u. daher vom ersteren fortgelassen wurde. 147. Bei der Erschaffung des Menschenpaares; cf. Er. Fol. 18a. 148. Gen. 1,27. 149. Ib. 5,2. 150. Zu einer Hochzeitsfeier. 151. Dieser wird beim Hochzeitsmahl vor dem Tischsegen ge-

Monate, ein Jahr. — Von wann ab vor [der Hochzeit]? R. Papa erwiderte: Sobald die Gerste in den Kübel geschüttet[152] wird. — Dem ist ja aber nicht so, R. Papa sprach ja, als er seinen Sohn Abba Mar verlobte, den Segen schon bei der Verlobung!? — Anders verhielt es sich bei R. Papa, der alles besorgt hatte[153].

Rabina verlobte seinen Sohn im Hause des R. Ḥabiba und sprach den Segen schon bei der Verlobung, denn er sagte, er sei sicher, daß sie nicht zurücktreten werden. Die Sache mißlang aber, und sie traten zurück.

R. Taḥlipha aus dem Westen[154] kam nach Babylonien und sprach sechs verlängerte[155] Segenssprüche. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Einst kam R. Ḥabiba zu einer Beschneidungsfeier und sprach den Segen 'In dessen Wohnung die Wonne ist'. Die Halakha ist aber nicht wie er, denn bei einer solchen ist man betrübt, weil das Kind Schmerzen leidet.

R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Bräutigame werden[156] mitgezählt, nicht aber werden Leidtragende mitgezählt. Man wandte ein: Bräutigame und Leidtragende werden mitgezählt!? — Aus einer Barajtha ist gegen Rabh nichts einzuwenden; er ist selber Tanna und streitet gegen diese.

Es wurde gelehrt: R. Jiṣḥaq sagte im Namen R. Joḥanans: Bräutigame werden mitgezählt, nicht aber werden Leidtragende mitgezählt. Man
Col.b wandte ein: Bräutigame und Leidtragende werden mitgezählt!? — Diese Lehre spricht vom Tischsegen[157], während R. Joḥanan von der [Trauer]-reihe[158] spricht. — R. Jiṣḥaq sagte im Namen R. Joḥanans, man spreche den Hochzeitssegen bei zehn [Personen], und der Bräutigam werde mitgezählt, und den Trauersegen bei zehn und der Leidtragende werde nicht mitgezählt; ist denn bei der [Trauer]reihe ein Segen zu sprechen!? — Vielmehr, R. Joḥanan spricht vom [Trauersegen] auf dem Stadtplatze[159]. — R. Jiṣḥaq sagte im Namen R. Joḥanans, man spreche den Hochzeitssegen vor zehn [Personen] alle sieben [Tage], und der Bräutigam werde mitgezählt, und den Trauersegen vor zehn alle sieben [Tage], und der Leidtragende werde nicht mitgezählt; wird denn [der Trauersegen] auf dem Stadtplatze alle sieben [Tage] gesprochen!? — Dies kommt bei neuen Gästen vor. So ereignete es sich bei R. Ḥija b. Abba, der den Sohn des Reš Laqiš in der Schrift unterrichtete, und wie manche sagen, den Sohn des Reš Laqiš in der Mišna unterrichtete, dem ein Kind

sprochen. 152. Zur Bereitung von Met für das Hochzeitsmahl. 153. Es war nicht zu befürchten, die Hochzeit könnte rückgängig gemacht werden. 154. Vgl. Bd. II S. 167 Anm. 69. 155. Er verlängerte sie durch Einschaltungen u. Schlußformeln. 156. Zu der festgesetzten Anzahl von Personen, die bei einer liturgischen Handlung erforderlich ist. 157. Zu dem 3 Personen erforderlich sind. 158. Hierbei sind 10 Personen erforderlich; cf. Syn. Fol. 19a. 159.

starb. Am ersten Tage besuchte er ihn nicht; am folgenden Tage nahm er seinen Dolmetsch Jehuda b. Nahmani mit und sprach zu ihm: Auf, sprich etwas inbezug auf das Kind. Da begann er und sprach:[160] *Der Herr sah und zürnte, gekränkt durch seine Söhne und Töchter*; ein Zeitalter, in dem die Väter den Heiligen, gepriesen sei er, kränken, sodaß er über ihre Söhne und ihre Töchter zürnt und sie im Kindesalter sterben. Manche sagen, es war ein Jüngling, und er habe folgendes gesprochen: [161]*Darum freut sich der Herr nicht über seine Jünglinge und über seine Waisen und Witwen erbarmt er sich nicht; sie alle sind heuchlerisch und r chlos und jeder Mund spricht Schändliches; bei alledem wandte sich sein Zorn nicht, noch ist seine Hand ausgestreckt.* — Was heißt: *noch ist seine Hand ausgestreckt*? R. Ḥanan b. Rabh erwiderte: Jeder weiß, wozu eine Braut unter den Baldachin kommt, wer aber seinen Mund beschmutzt und Schändliches aus seinem Munde hervorbringt, dem wird, auch wenn ihm siebzig Jahre des Glückes besiegelt worden sind, es zum Bösen verwandelt. — Er kam ihn trösten und kränkte[162] ihn!? — Er meinte es wie folgt: du bist würdig, für das Zeitalter ergriffen[163] zu werden. Hierauf sprach er zu ihm: Auf, sprich etwas zur Verherrlichung des Heiligen, gepriesen sei er. Da begann er und sprach: Der Gott, der groß ist in der Fülle seiner Größe, mächtig und stark in der Fülle der furchtbaren Taten; der durch sein Wort die Toten belebt, Großes wirkt bis ins Unerforschliche, Wundertaten bis ins Zahllose. Gepriesen sei, o Herr, der du die Toten belebest. Hierauf sprach er zu ihm: Auf, sprich etwas inbezug auf die Leidtragenden. Da begann er und sprach: O Brüder, die ihr erschöpft und niedergedrückt seid, lasset durch diesen Trauerfall euer Herz lenken, dies zu ergründen. Es besteht ewig, ein Pfad seit den sechs Schöpfungstagen. Viele haben es getrunken und viele werden es trinken. Dem Trinken der Früheren gleicht das Trinken der Späteren. Möge, Brüder, der Herr des Trostes euch trösten. Gepriesen sei, der die Trauernden tröstet. Abajje sagte: Man sage 'viele haben es getrunken', nicht aber sage man 'viele werden es trinken'; man spreche vom Trinken der Früheren, nicht aber spreche man vom Trinken der Späteren. R. Šimôn b. Laqiš sagte nämlich, und ebenso wurde im Namen R. Joses gelehrt: Nie öffne man seinen Mund für den Satan[164]. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[165] *wie Sedom wären wir, Ámora glichen wir*, und ihnen wurde erwidert:[166] *höret das Wort des Herrn, Fürsten von Sedom &c.*

Wo der Leidtragende das Trauermahl einnahm. 160. Dt. 32,19. 161. Jes. 9,16. 162. Durch den angezogenen Schriftvers. 163. Die Frommen sühnen die Sünden ihres Zeitalters; cf. Sab. Fol. 33b. 164. Ungefähr: man soll den Teufel nicht an die Wand malen. 165. Jes. 1,9. 166. Ib. V. 10. 167. Der Mildtätigkeit

Hierauf sprach er zu ihm: Auf, sprich etwas inbetreff derjenigen, die die Trauernden trösten. Da begann er und sprach: O Brüder, Mildtätige, Kinder Mildtätiger, die ihr am Bündnisse unseres Vaters Abraham[167]festhaltet, von dem es heißt:[168]*denn ich habe ihn erkoren, damit er seinen Kindern anbefehle &c.* Möge, Brüder, der Herr der Vergeltung es euch vergelten. Gepriesen seist du, der du Liebeswerke belohnest. Hierauf sprach er zu ihm: Auf, sprich etwas ganz Jisraél betreffend. Da begann er und sprach: Herr der Welt, erlöse und errette dein Volk Jisraél und gewähre ihm Entkommen und Hilfe vor Seuche, Schwert, Plünderung, Dürre, Rost und allen anderen Unglücksfällen, die über die Welt hereinbrechen. Bevor wir zu dir rufen, erhöre uns. Gepriesen seist du, der du der Plage Einhalt tust.

Úla sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Zehn Becher ordneten die Weisen für das Haus des Leidtragenden[169]an, drei vor der Mahlzeit, um die Därme zu öffnen, drei während der Mahlzeit, um die Speisen in den Därmen zu lockern, und vier nach der Mahlzeit: einen für den Segen 'Der speist', einen für den Segen 'Über das Land', einen für den Segen 'Der Jerušalem erbaut' und einen für den Segen 'Der Gute[170]und Gütige'. Zu diesen fügte man noch vier hinzu: einen für die Beamten der Stadt, einen für die Vorsteher der Stadt, einen für den Tempel und einen für R. Gamliél. Als sie aber beim Trinken sich zu berauschen anfingen, brachte man es auf den früheren Zustand zurück. — Weshalb für R. Gamliél!? — Es wird gelehrt: Früher war das Begängnis des Verstorbenen für die Verwandten noch schlimmer[171]als sein Tod, sodaß sie ihn liegen ließen und davonliefen; da trat R. Gamliél auf und übte an sich selber eine Vereinfachung, und man führte ihn[172]in linnenen Gewändern hinaus. Ihm nachahmend wurde es beim ganzen Volke Brauch, [den Toten] in linnenen Gewändern hinauszuführen. R. Papa sagte: Jetzt ist es beim Volke Brauch, auch in einer Hülle im Werte eines Zuz.

Fol.9 R. Eleázar sagte: Wenn jemand sagt, er habe eine offene Tür[173]gefunden, so ist er glaubhaft, sie für sich verboten[174]zu machen. — Weshalb dies, hierbei liegt ja ein zwiefacher Zweifel vor: es ist zweifelhaft, ob es

übte; cf. Sota Fol. 10a. 168. Gen. 18,19. 169. Mit Anlehnung an Pr. 31,6, damit er sich nicht dem Kummer hingebe. 170. Aus diesen Segenssprüchen besteht der Tischsegen. 171. Wegen des großen Aufwandes, der dabei getrieben wurde; cf. Mq. Fol. 27a. 172. Auf Grund seiner letztwilligen Bestimmung. 173. Bei seiner Frau, sie war bereits defloriert; wenn beispielsweise das Ausfallen der Blutung auf eine andere Ursache zurückzuführen od. das zur Feststellung dienende Laken abhanden gekommen ist, sodaß er seine Behauptung durch das Fehlen des Jungfernblutes nicht beweisen kann. 174. Wegen Ehebruches; jed. kann

unter ihm[175]erfolgt ist oder nicht unter ihm', und auch wenn man annimmt, es sei unter ihm erfolgt, ist es zweifelhaft, ob gezwungen[176]oder willig!? — Dies gilt von der Frau eines Priesters[177]. Wenn du aber willst, sage ich, auch von der Frau eines Jisraéliten, wenn aber ihr Vater für sie die Antrauung empfangen hat, als sie noch nicht drei Jahre und einen Tag alt war[178]. — Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, daß, wenn jemand zu einer Frau sagt: ich habe dich mir angetraut, und sie sagt: du hast mich dir nicht angetraut, sie seinen Verwandten[179] erlaubt, und ihm ihre Verwandten verboten seien[180]!? — Man könnte glauben, nur da, wo er es bestimmt weiß, nicht aber hierbei, wo er es nicht bestimmt[181]weiß, so lehrt er uns. — Kann R. Eleázar dies denn gesagt haben, R. Eleázar sagte ja, eine Frau werde ihrem Manne nur bei Verwarnung[182]und heimlicher Zusammenkunft[183]verboten, wie bei jenem Ereignisse[184]!? — Glaubst du, in jenem Falle war ja keine Verwarnung und heimliche Zusammenkunft[185]erfolgt; und hat man sie denn verboten[186]!? — Das ist kein Einwand, denn er meint es wie folgt: die Frau wird ihrem Manne nur bei Verwarnung und heimlicher Zusammenkunft verboten, wie aus jenem Ereignisse zu entnehmen; da waren Verwarnung und heimliche Zusammenkunft nicht erfolgt, und sie wurde nicht verboten. Der Einwand bleibt bestehen: nur bei Verwarnung und heimlicher Zusammenkunft, nicht aber wegen der offenen Tür!? — Auch nach deiner Auffassung: etwa nur bei Verwarnung und heimlicher Zusammenkunft, nicht aber durch Zeugen[187]!? Er meint es vielmehr wie folgt: eine Frau wird ihrem Manne nicht durch einen Zeugen verboten, sondern nur durch zwei Zeugen, bei Verwarnung und heimlicher Zusammenkunft auch durch einen Zeugen. Und die offene

er sie nicht ihrer Morgengabe verlustig machen. 175. Nach der Verlobung. 176. Die Genotzüchtigte ist ihrem Manne nicht verboten. 177. Die auch genotzüchtigt ihrem Manne verboten ist. 178. Nach einer talmudischen Annahme wächst bis zu diesem Alter das Hymen nach, somit kann der Verlust desselben erst nach der Verlobung erfolgt sein; in beiden Fällen besteht also nur ein Zweifel, u. er darf erschwerend verfahren. 179. Den nahen Verwandten, die wegen Inzestes verboten sind. 180. Er ist also glaubhaft, eine Frau als ihm verboten zu erklären. 181. Die offene Tür spricht zwar für seine Behauptung, jed. ist eine Täuschung od. eine andere Erklärung dieses Zustandes möglich. 182. Wenn er seine Frau vor dem Beisammensein mit der betreffenden Person gewarnt hat; cf. Sot. Fol. 2a. 183. Wenn Zeugen bekunden, daß sie nach der Verwarnung mit der betreffenden Person die Dauer der Beiwohnung in einem verborgenen Raume beisammen war; cf. Sot. Fol. 2a. 184. Beim Ehebruche Davids mit der Frau Urijas; cf. iiSam. Kap. 11. 185. Sondern nur das andere. 186. Ihrem Ehemanne Urija; wäre dies der Fall, so dürfte auch David sie nicht heiraten; cf. Sot. Fol. 27b. 187. Wenn Zeugen den Ehebruch bekunden, ist sie ihrem Ehemanne verboten, auch wenn die genannten Bedingungen

Tür gleicht ja [der Aussage] zweier Zeugen. Wenn man aber die Frage aufwirft, weshalb man sie demnach in jenem Falle[188] nicht verboten hat, so geschah es deshalb, weil es gezwungen erfolgt war. Wenn du aber willst, sage ich, dies sei nach einer Lehre des R. Šemuél b. Naḥmani im
Col.b Namen R. Jonathans zu erklären: Wer in einen Krieg des Davidischen Hauses zog, schrieb seiner Frau einen Scheidebrief, denn es heißt: [189]*erkundige dich nach dem Frieden deiner Brüder und nimm von ihnen eine Bürgschaft*, und unter 'Bürgschaft' ist, wie R. Joseph lehrte, das zu verstehen, was zwischen ihm oder ihr als Bürgschaft[190] gilt. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Eine Jungfrau ist am Mittwoch zu ehelichen. Nur am Mittwoch und nicht am Donnerstag, und zwar wegen der Beruhigung[191]. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Auszahlung der Morgengabe, so mag er sie ihr doch auszahlen! Doch wohl hinsichtlich des Verbotenseins für ihn. Welche Anklage hat er zu erheben? Wohl die Anklage der offenen Tür. — Nein, wenn er die Anklage inbetreff der Blutung[192] zu erheben hat.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sagt, er habe eine offene Tür gefunden, so ist er glaubhaft, sie ihrer Morgengabe verlustig zu machen. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, daß, wenn jemand in Judäa[193] im Hause seines Schwiegervaters ohne Zeugen ißt, er die Jungfernschaftsanklage nicht erheben könne, weil er mit ihr intim ist. Nur in Judäa kann diese Anklage nicht erhoben werden, wohl aber in Galiläa. In welcher Hinsicht: wenn etwa, um sie sich verboten zu machen, weshalb nicht[194] in Judäa? Doch wohl, um sie der Morgengabe verlustig zu machen. Welche Anklage kann er erheben? Wohl die Anklage der offenen Tür. — Nein, er kann die Anklage inbetreff der Blutung[192] erheben.

Fol. 10 Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimón b. Eleázar: Die Weisen sind es, die für die Töchter Jisraéls die Anordnung getroffen haben, daß eine Jungfrau zweihundert [Zuz] und eine Witwe eine Mine[195] erhalte, und sie glauben ihm, wenn er sagt, er habe eine offene Tür[196] gefunden. — Was haben die Weisen demnach[197] mit ihrer Anordnung erreicht!? Raba erwiderte: Es steht fest, daß

nicht erfolgt sind. 188. Auch beim Ehebruche Davids mit der Frau Urijas waren Zeugen vorhanden, da er allgemein bekannt war. 189. iSam. 17,18. 190. Die Trauung; diese sollte er ihnen durch den Scheidebrief nehmen. 191. Damit sich während der Zeit sein Unwille nicht lege. 192. Und somit für seine Anklage den Beweis erbringt. 193. Cf. Fol. 7b Anm. 136. 194. Er ist sich bewußt, ihr vorher nicht beigewohnt zu haben. 195. 1 M. = 100 Z. 196. Die Morgengabe ist nur eine rabbanitische Institution, u. auf seine Aussage hin wird sie dieser verlustig. 197. Wenn es in seiner Hand liegt, sie dieser verlustig zu ma-

niemand sich mit einem Gastmahle abmüht[198] und es verdirbt. Es wird gelehrt: Da dies nur eine von den Weisen angeordnete Geldbuße ist, so kann sie nur vom Schlechtesten[199] einfordern. — 'Eine Geldbuße', wieso denn eine Geldbuße!? — Vielmehr, da dies nur eine Anordnung der Weisen ist, so kann sie nur vom Schlechtesten einfordern. R. Šimón b. Gamliél sagt, die Morgengabe (der Frau) sei eine Anordnung der Tora. — Kann R. Šimón b. Gamliél dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: [200]*Einen Geldbetrag soll er darwägen gemäß der Gabe für Jungfrauen*; diese gleicht der Gabe für Jungfrauen[201] und die Gabe für Jungfrauen gleicht[202] dieser. Hierauf stützten sich die Weisen, die Morgengabe (der Frau) in der Tora [angedeutet zu finden]. R. Šimón b. Gamliél sagt, die Morgengabe (der Frau) sei nicht aus der Tora, sondern eine Anordnung der Schriftkundigen. — Wende es um[203]. — Was veranlaßt dich, die letztere [Lehre] umzuwenden, wende die erstere um!? — Wir wissen von R. Šimón b. Gamliél, daß er der Ansicht ist, die Morgengabe (der Frau) sei aus der Tora, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt, er zahle ihr[204] in kappadokischer Münze. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze Lehre ist von R. Šimón b. Gamliél, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: hierauf stützten sich die Weisen, die Morgengabe der [Jung]frau in der Tora [angedeutet zu finden]; die Morgengabe der Witwe aber ist nicht aus der Tora, sondern eine Anordnung der Schriftkundigen. R. Šimón b. Gamliél sagte nämlich, die Morgengabe der Witwe sei nicht aus der Tora, sondern eine Anordnung der Schriftkundigen.

Einst kam jemand vor R. Naḥman und klagte, er habe eine offene Tür gefunden. Da sprach R. Naḥman: Verabreicht ihm mit der Gerte, Huren liegen vor ihm niedergestreckt[205]. — R. Naḥman selber sagte ja aber, er sei glaubwürdig!? — Er ist glaubwürdig, jedoch verabreiche man ihm[206] mit der Gerte. R. Aḥaj erklärte: Das eine gilt von einem Ledigen, das andere von einem Verheirateten[207].

chen. 198. Hätte er sie nicht gewollt, so brauchte er sie nicht zu heiraten u. sich in Unkosten zu stürzen. 199. Seiner Felder, falls sie die Morgengabe mit Ackerland ausgezahlt erhält; cf. Bq. Fol. 6b. 200. Ex. 22,16. 201. Die Dt. 22,29 auf 50 Silberstücke festgesetzt ist. 202. Hierbei wird der Ausdruck 'wägen' gebraucht, hebr. שקל, wonach die Zahlung in Šeqel zu erfolgen hat. 203. Nach RŠ. ist sie eine Anordnung der Tora, nach den Weisen eine der Schriftkundigen. 204. Die Morgengabe, falls die Heirat in Kappadokien u. die Scheidung in Palästina erfolgt ist; die kappad. Münze war wertvoller; cf. infra Fol. 110b. 205. Da er in diesen Dingen so sehr kundig ist. So ist das W. מברכתא nach der Tradition bei den älteren Kommentatoren übersetzt u. wohl von ברך *niederknien* abzuleiten; die anderweitigen Erklärungen sind nicht befriedigend. 206. Wegen seines unsittlichen Lebenswandels. 207. Letzterer ist glaubwürdig,

Einst kam jemand vor R. Gamliél und klagte, er habe eine offene Tür gefunden. Dieser erwiderte: Vielleicht hast du eine Biegung[208] gemacht? Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Wenn jemand in nächtlicher Dunkelheit geht, so findet er [die Tür], wenn er eine Biegung[209] macht, offen, und wenn er keine Biegung macht, geschlossen. Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Vielleicht hast du absichtlich eine Biegung gemacht und die Tür samt dem Riegel[210] fortgerissen. Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Wenn jemand bei nächtlicher Dunkelheit geht, so findet er [die Tür], wenn er heftig anstößt, offen, und wenn er nicht heftig anstößt, geschlossen.

Einst kam jemand vor R. Gamliél b. Rabbi und klagte: Meister, ich habe ihr beigewohnt und kein Blut gefunden. Sie aber erwiderte: Meister, ich war Jungfer. Da sprach er zu ihnen: Holt mir das Laken. Als man es ihm holte, ließ er es in Wasser weichen und waschen, worauf sich auf diesem viele Blutflecke[211] zeigten. Hierauf sprach er zu ihm: Geh, freue dich deines Kaufes. Hona Mar, der Sohn Rabas, aus Parziqa, sprach zu R. Aši: Sollen auch wir dies tun? Dieser erwiderte:
Col.b Unser Bleichen gleicht nur ihrem[212] Waschen. Wolltest du sagen, man sollte es demnach bleichen, so würde der Bleichstein [das Blut] entfernen.

Einst kam jemand vor R. Gamliél b. Rabbi und klagte: Meister ich habe ihr beigewohnt und kein Blut gefunden. Sie aber erwiderte: Meister, ich bin noch Jungfer. Da sprach er: Holt mir zwei Mägde, eine Jungfer und eine Deflorierte. Als man sie ihm vorführte, setzte er sie auf die Mündung eines Weinfasses. Bei der Deflorierten drang der [Wein]duft durch, bei der Jungfer aber drang der [Wein]duft nicht durch. Alsdann ließ er auch jene aufsetzen, und der [Wein]duft drang nicht durch. Hierauf sprach er zu ihm: Geh, freue dich deines Kaufes. – Sollte er doch die Probe mit ihr allein angestellt haben!? – Ihm war es nur aus der Überlieferung[213] und nicht aus Erfahrung bekannt, und er dachte: vielleicht ist die Sache nicht so sicher, und es ist nicht angängig, die Töchter Jisraéls zu verunglimpfen.

Einst kam jemand vor R. Gamliél den Älteren und klagte: Meister,

da er Erfahrung hat. 208. Und nicht auf das Hymen gestoßen; vgl. Anm. 109. 209. Den Verschluß der Tür beiseite schiebt. 210. Der Sinn ist nicht recht klar; viell. er habe so ungestüm zugestoßen, daß er das Hindernis nicht merkte. 211. Das Laken war wohl vorher so sehr schmutzig od. mit Sperma besudelt, daß diese nicht zu sehen waren. 212. In Palästina hatten sie geeigneteres Wasser od. bessere Ingredienzen; in Babylonien wirkt das Waschen nicht so intensiv. 213. Dies soll bei den Weibern von Gileád (Jud. 21,12) angewandt

ich habe ihr beigewohnt und kein Blut gefunden. Sie aber erwiderte: Meister, ich bin aus der Familie Dorqaṭi, [deren Angehörige] weder Menstrualblut noch Jungfernblut haben. Da ließ R. Gamliél bei ihren Verwandten nachforschen, und ihre Worte stimmten. Hierauf sprach er zu ihm: Geh, freue dich deines Kaufes; wohl dir, daß dir eine aus der Familie Dorqaṭi beschieden ist. — Was heißt Dorqaṭi? — Ein verstümmeltes Geschlecht [dor qaṭuá]. R. Ḥanina sagte: Nichtige Trostworte richtete R. Gamliél an jenen Mann. R. Ḥija sagte nämlich: Wie der Sauerteig dem Teige zuträglich ist, so ist das Blut einem Weibe zuträglich. Ferner wird im Namen R. Meírs gelehrt: Ein Weib, das viel Blut hat, hat auch viele Kinder.

Es wurde gelehrt: R. Jirmeja b. Abba sagt, er habe zu ihm gesagt: freue dich deines Kaufes, und R. Jose b. Abin sagt, er habe zu ihm gesagt: du bist mit deinem Kaufe hereingefallen. — Erklärlich ist die Ansicht desjenigen, welcher 'hereingefallen' sagt, nach R. Ḥija, worin aber bestand der Vorzug nach demjenigen, welcher 'freue dich' sagt!? — Er war keinem Zweifel hinsichtlich der Menstruation ausgesetzt.

Einst kam jemand vor Rabbi und klagte: Meister, ich habe ihr beigewohnt und kein Blut gefunden. Sie aber erwiderte: Meister, ich bin noch Jungfer. Da es ein Jahr der Dürre war und Rabbi sah, daß ihre Gesichter schwarz waren, ließ er sie ins Bad führen und Speise und Trank verabreichen. Alsdann ließ man sie in die Hochzeitskammer gehen, wo er ihr beiwohnte und Blut fand. Hierauf sprach er zu ihm: Geh, freue dich deines Kaufes. Da las Rabbi über sie:[214] *Ihre Haut klebt an ihren Knochen, verdorrt ist sie wie Holz.*

DIE MORGENGABE EINER JUNGFRAU BETRÄGT ZWEIHUNDERT [ZUZ], DIE ii,1
EINER WITWE EINE MINE. EINE JUNGFRAU, DIE NACH DER VERLOBUNG WITWE, GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA GEWORDEN IST, ERHÄLT ZWEIHUNDERT [ZUZ] ALS MORGENGABE, UND DIE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE KANN GEGEN SIE ERHOBEN WERDEN.

GEMARA. Weshalb heißt [die Witwe] 'Almana'? R. Ḥana aus Bagdad erwiderte: Wegen der Mine[215]. — Wie ist es aber hinsichtlich der Witwe nach der Verlobung zu erklären? — Da jene 'Almana' heißt, heißt auch diese 'Almana'. — Wie ist es hinsichtlich der in der Schrift genannten Witwe[216] zu erklären? — Für die die Rabbanan dereinst eine Mine festsetzen werden. — Erwähnt denn die Schrift das, was erst später eintraf!? — Freilich; so heißt es:[217] *der Name des dritten Stromes ist Ḥiddeqel, der in der Ostseite von Aśur fließt,* und R. Joseph lehrte, Aśur sei Seleukia.

worden sein; cf. Jab. Fol. 60b. 214. Thr. 4,8. 215. Hebr. Mana. 216. Die ebenfalls 'Almana' heißt, obgleich die Morgengabe noch gar nicht eingeführt war.

Hat es damals schon bestanden? Vielmehr, weil es später sein wird, ebenso auch hierbei, weil es sein wird.

Ferner sagte R. Ḥana aus Bagdad: Der Regen tränkt, sättigt, düngt, verfeinert und dehnt. Raba b. R. Jišmâél, manche sagen, R. Jemar b. Šelemja, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[218] *seine Furchen tränke, lockere seine Schollen, mit Güssen erweiche es, sein Gewächs segne.*

R. Eleázar sagte: Der Altar entfernt, nährt, macht beliebt und sühnt. — Sühnen und entfernen[219] sind ja identisch!? — Er entfernt die Verhängnisse und sühnt die Sünden.

Ferner sagte R. Ḥana aus Bagdad: Datteln erwärmen, sättigen, purgieren, kräftigen und verzärteln nicht.

Rabh sagte: Wer Datteln gegessen hat, darf keine Entscheidung treffen. Man wandte ein: Datteln sind morgens[220] und abends[220] zuträglich, zur Vesperzeit schädlich, mittags[220] unvergleichlich [gut], sie beseitigen dreierlei: trübe Gedanken, Leibschmerzen und Stuhlleiden!? — Sagen wir etwa, daß sie nicht zuträglich sind; zuträglich sind sie, jedoch für den Moment sinnverwirrend. So verhält es sich auch mit dem Weine, denn der Meister sagte, wer ein Viertel[log] Wein getrunken hat, dürfe keine Entscheidung treffen. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Einwand; eines gilt vor der Mahlzeit und eines nach der Mahlzeit. Abajje sagte nämlich: Mutter sagte mir: Datteln sind vor der Mahlzeit wie eine Axt für die Palme, nach der Mahlzeit aber wie ein Riegel für die Tür. Daša [Tür] erklärte Raba: derekh šam [da durch]. Darga [Treppe] erklärte Raba: derekh gag [zum Dache]. Purja [Bett] erklärte R. Papa: parin verabim [worauf Fruchtbarkeit und Vermehrung erfolgt].
Fol. 11 R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir wollen [ähnliches] sagen: Ajlunith [Sterile], die Widderartige[221], die nicht gebiert.

ii,2 EINE PROSELYTIN, EINE GEFANGENE UND EINE SKLAVIN, DIE UNTER DREI JAHREN UND EINEM TAGE AUSGELÖST, BEKEHRT ODER FREIGELASSEN WORDEN SIND, ERHALTEN EINE MORGENGABE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND DIE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE KANN GEGEN SIE ERHOBEN WERDEN[222].

GEMARA. R. Hona sagte: Einen minderjährigen Proselyten lasse man auf Veranlassung des Gerichtes[223] untertauchen. — Er lehrt uns damit, daß dies für ihn eine Bevorteilung ist, und man einen in seiner Abwesenheit bevorteilen kann, und dies haben wir ja bereits gelernt: man kann einen in seiner Abwesenheit bevorteilen, nicht aber kann man einen in seiner Abwesenheit benachteilen!? — Man könnte glauben, einem Nichtjuden

217. Gen. 2,14. 218. Ps. 65,11. 219. Sc. der Sünden. 220. Dh. nach der Mahlzeit. 221. Vom hebr. אַיִל, Widder. 222. Vgl. Anm. 178. 223. Wenn er keinen

sei die Zügellosigkeit[224]erwünscht, wie uns auch von einem Sklaven bekannt ist, daß ihm die Zügellosigkeit erwünscht[225]ist, so lehrt er uns, daß dies nur von einem Erwachsenen gilt, der bereits die Sünde gekostet hat, für einen Minderjährigen aber ist es[226]eine Bevorteilung. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Eine Proselytin, eine Gefangene und eine Sklavin, die unter drei Jahren und einem Tage ausgelöst, bekehrt, oder freigelassen worden sind &c. Doch wohl, die auf Veranlassung des Gerichtes untergetaucht ist. — Nein, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Proselyt sich samt seinen Söhnen und Töchtern bekehrt hat, die mit dem, was ihr Vater tut, einverstanden sind.

R. Joseph sagte: Sobald sie[227]großjährig werden, können sie Einspruch erheben. Abbaje wandte gegen ihn ein: Eine Proselytin, eine Gefangene und eine Sklavin, die unter drei Jahren und einem Tage ausgelöst, bekehrt oder freigelassen worden sind, erhalten eine Morgengabe von zweihundert [Zuz]. Wieso gebe man ihr, wenn du sagst, sie könne, sobald sie großjährig wird, Einspruch erheben, die Morgengabe, die sie als Nichtjüdin verzehren kann!? — Erst wenn sie großjährig ist. — Auch nach Erlangung der Großjährigkeit kann sie ja Einspruch erheben und austreten!? — Sobald sie eine Stunde großjährig war und Einspruch nicht erhoben hat, kann sie keinen Einspruch mehr erheben. Raba wandte ein: In folgenden Fällen ist die für Mädchen festgesetzte Geldbuße[228]zu zahlen: wenn jemand einem Hurenkinde, einer Nethina, einer Samaritanerin beigewohnt hat, oder einer Proselytin, einer Gefangenen oder einer Sklavin, die unter drei Jahren und einem Tage ausgelöst, bekehrt oder freigelassen worden ist. Wieso gebe man ihr, wenn du sagst, sie könne, sobald sie großjährig wird, Einspruch erheben, die Geldbuße, die sie als Nichtjüdin verzehren kann!? — Erst wenn sie großjährig ist. — Auch nach Erlangung der Großjährigkeit kann sie ja Einspruch erheben und austreten!? — Sobald sie eine Stunde großjährig war und Einspruch nicht erhoben hat, kann sie keinen Einspruch mehr erheben. Abajje erhebt nicht den Einwand Rabas[229], weil bei der Geldbuße zu berücksichtigen ist, der Sünder dürfe keinen Gewinn[230]erzielen. Ebenso erhebt Raba nicht den Einwand Abajjes, weil bei der Morgengabe der Grund zu berücksichtigen ist, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei[231].

Vater hat; er selber ist nicht geschäftsfähig. 224. Seine Bekehrung zum Judentume sei gar keine Bevorteilung für ihn. 225. Cf. Git. Fol. 13a. 226. Daß er in das Judentum aufgenommen wird. 227. Die minderjährig bekehrt worden sind. 228. Wenn sie genotzüchtigt wird; cf. Dt. 22,29. 229. Dh. aus der Lehre, aus der Raba ihn erhebt. 230. Deshalb muß er sie trotzdem zahlen. 231. Aus diesem Grunde wurde die Morgengabe eingeführt, u. auch die genannten

iii DIE VON EINEM ERWACHSENEN BESCHLAFENE MINDERJÄHRIGE, DIE VON EINEM MINDERJÄHRIGEN BESCHLAFENE ERWACHSENE UND DIE VERLETZTE[232] ERHALTEN ZWEIHUNDERT [ZUZ] ALS MORGENGABE — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, DIE VERLETZTE ERHALTE EINE MINE ALS MORGENGABE.
iv EINE JUNGFRAU, DIE NACH DER VERHEIRATUNG WITWE, GESCHIEDENE ODER
Col.b ḤALUÇA GEWORDEN IST, ERHÄLT EINE MINE ALS MORGENGABE, UND DIE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE KANN GEGEN SIE NICHT ERHOBEN WERDEN. EINE PROSELYTIN, EINE GEFANGENE UND EINE SKLAVIN, DIE ÄLTER DREI JAHRE UND EINEN TAG AUSGELÖST, BEKEHRT ODER FREIGELASSEN WORDEN SIND, ERHALTEN EINE MINE ALS MORGENGABE, UND DIE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE KANN GEGEN SIE NICHT ERHOBEN WERDEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Rabh lehrte, wenn ein Minderjähriger einer Erwachsenen beigewohnt hat, habe er sie zur Verletzten[233] gemacht. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Es gibt keine Verletzte durch Fleisch[234]. Manche lehren dies als selbständige Lehre: Wenn ein Minderjähriger einer Erwachsenen beigewohnt hat, so hat er sie, wie Rabh sagt, zur Verletzten gemacht; Šemuél aber sagt, es gebe keine Verletzte durch Fleisch. R. Ošája wandte ein: Die von einem Erwachsenen beschlafene Minderjährige, die von einem Minderjährigen beschlafene Erwachsene und die Verletzte erhalten zweihundert [Zuz] als Morgengabe — so R. Meír. Die Weisen sagen, die Verletzte erhalte eine Mine[235] als Morgengabe!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: Wenn ein Erwachsener einer Minderjährigen beigewohnt hat, so ist dies nichts, denn unter diesem[236] Alter ist es ebenso, als wenn man mit dem Finger gegen das Auge[237] kommt, wenn aber ein Minderjähriger einer Erwachsenen beigewohnt hat, so hat er sie zur Verletzten gemacht, und hinsichtlich der Verletzten besteht ein Streit zwischen R. Meír und den Rabbanan.

Rami b. Ḥama sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er es[238] von ihr wußte, denn R. Meír vergleicht sie mit einer Mannbaren[239] und die Rabbanan vergleichen sie mit einer Deflorierten, wenn er es aber von ihr nicht wußte, stimmen alle überein, daß sie nichts er-

Personen benötigen dieses Schutzes. 232. Wörtl. Holzverletzte, die die Merkmale der Jungfernschaft durch Verletzung verloren hat. 233. Seine Beiwohnung ist rechtlich unwirksam, jed. hat sie die Jungfernschaft verloren. 234. Da die Beiwohnung des Minderjährigen unwirksam ist, so gilt die ganze Handlung als nicht geschehen. 235. Die Weisen streiten nur hinsichtl. der Verletzten, demnach gilt sie durch die Beiwohnung eines Minderjährigen nicht als solche. 236. Die Beiwohnung eines Mädchens unter 3 Jahren. 237. Die dadurch ausfließende Träne ist kein Verlust, da der Tränensack sich wieder füllt, ebenso wächst die Jungfernschaft in diesem Alter nach. 238. Daß sie verletzt ist. 239. Einem unbescholtenen Weibe im reiferen Alter, das ebenfalls keine Jungfernschaft hat,

halte[240]. — Weshalb vergleicht sie R. Meír mit einer Mannbaren, er kann sie ja mit einer Deflorierten vergleichen!? — An einer Deflorierten ist eine Handlung durch einen Mann[241]geschehen, an dieser aber ist keine Handlung durch einen Mann geschehen. — Weshalb vergleichen sie die Rabbanan mit einer Deflorierten, sie können sie ja mit einer Mannbaren vergleichen!? — An der Mannbaren ist überhaupt nichts geschehen, an dieser aber ist etwas geschehen. — «Wenn er es aber von ihr nicht wußte, stimmen alle überein, daß sie nichts erhalte.» R. Naḥman wandte ein: Wenn sie sagt, sie sei verletzt worden, und er sagt nein, von einem Manne[242]beschlafen, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft[243]!? Vielmehr, sagte Raba, erhält sie nach R. Meír, einerlei ob er es von ihr wußte oder nicht, zweihundert [Zuz], und nach den Rabbanan, wenn er es von ihr wußte, eine Mine, und wenn er es von ihr nicht wußte, nichts. Raba ist jedoch davon abgekommen, denn es wird gelehrt: Wie erfolgt die Ausbringung des üblen Gerüchtes[244]? Wenn er vor Gericht kommt und sagt: N., ich habe bei deiner Tochter keine Jungfernschaft gefunden, so erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm[245]gehurt hat, eine Mine als Morgengabe. — Wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, ist sie ja zu steinigen!? — Er meint es wie folgt: wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, so ist sie zu steinigen, wenn aber vorher, so erhält sie eine Mine als Morgengabe. Hierzu sagte R. Ḥija b. Abin im Namen des R. Šešeth: Dies besagt, daß, wenn er sie als Jungfer genommen und sie als Deflorierte befunden wird, sie eine Mine als Morgengabe erhalte. Dagegen wandte R. Naḥman ein: Wenn jemand eine Frau genommen und bei ihr keine Jungfernschaft gefunden hat, und sie sagt, sie sei nachdem er sie sich angelobt hat genotzüchtigt worden, sodaß sein Feld überschwemmt worden ist, und er sagt, nein, bevor er sie sich angelobt hat, sodaß sein Kauf ein irrtümlicher ist, wonach sie nichts zu erhalten[246]hat. Und R. Ḥija b. Abin erwiderte: Ist dies möglich! R. Ámram und alle Bedeutenden des Zeitalters saßen dabei, als R. Šešeth jene Lehre vortrug, und auf ihren Einwand erwiderte er ihnen, der irrtümliche Kauf betreffe die zweihundert [Zuz], eine Mine aber erhält sie, und du sagst, sie erhalte überhaupt nichts!? Hier-

trotzdem aber 200 Zuz als Morgengabe erhält. 240. Nicht einmal eine Mine, da er irregeführt worden ist. 241. So besser nach Handschriften. 242. Das W. דרוסה od. דרוסת איש (von דרס *treten*, von einem Manne betreten, belegt) ist wohl eine volkstümliche Kakophonie v. ארוסה bezw. ארוסת איש; die anderweitigen gezwungenen Erklärungen erübrigen sich. 243. Demnach erhält sie die Morgengabe. 244. Über seine Frau, daß sie nicht unbescholten war; Dt. 22,13ff. 245. Nach der Verlobung. 246. Demnach erhält sie in einem solchen Falle nichts.

zu sagte Raba, wer den Einwand erhob, hatte Recht, denn unter 'irrtümlicher Kauf' sei zu verstehen, [sie erhalte] überhaupt nichts. Da aber ein Einwand aus jener Lehre[247] zu erheben ist, so ist jene wie folgt zu berichtigen: wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, so ist sie zu steinigen, wenn vorher, so erhält sie nichts, und wenn sie als Verletzte befunden wird, so erhält sie eine Mine als Morgengabe. Raba sagte ja aber, nach den Rabbanan erhalte sie, wenn er es von ihr nicht wußte, nichts? Wahrscheinlich ist Raba davon abgekommen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der erste sie bereits zwecks Heirat heimgeführt hatte, jedoch Zeugen vorhanden sind, daß sie mit ihm nicht allein war, oder allein war, jedoch nicht die Dauer einer Beiwohnung, so kann der andere keine Jungfernschaftsanklage erheben, da der erste
Fol. 12 sie bereits heimgeführt hatte. Rabba sagte: Dies besagt, daß, wenn er sie als Jungfer genommen und sie als Deflorierte befunden wird, sie eine Mine als Morgengabe erhalte. R. Aši aber sagte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, erhält sie nichts, anders aber ist es hierbei, wo der erste sie bereits heimgeführt hatte. — Es ist ja zu berücksichtigen, sie kann unter ihm gehurt[248] haben!? R. Šerebja erwiderte: Wenn er sie sich angetraut und ihr sofort beigewohnt hat. Manche beziehen dies auf unsere Mišna: Eine Jungfrau, die nach der Verheiratung Witwe, Geschiedene oder Ḥaluça geworden ist, erhält eine Mine als Morgengabe, und die Jungfernschaftsanklage kann gegen sie nicht erhoben werden. Eine Jungfrau nach der Verheiratung kommt wohl in dem Falle vor, wenn sie unter den Baldachin gekommen, jedoch nicht beschlafen worden ist. Rabba sagte: Dies besagt, daß, wenn er sie als Jungfer genommen und sie als Deflorierte befunden wird, sie eine Mine als Morgengabe erhalte. R. Aši aber sagte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, erhält sie nichts, anders aber ist es hierbei, wo sie bereits unter den Baldachin gekommen war. — Es ist ja zu berücksichtigen, sie kann unter ihm gehurt haben!? R. Šerebja erwiderte: Wenn er sie sich angetraut und ihr sofort beigewohnt hat. Wer dies auf die Barajtha[249] bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von unserer Mišna, und wer dies auf unsere Mišna bezieht, nach dem gilt dies nicht von der Barajtha, da er sagen kann, er habe sich auf die Zeugen verlassen[250].

247. Vom üblen Gerüchte, wonach sie, wenn sie vor der Verlobung defloriert worden ist, eine Mine als Morgengabe erhält. 248. Sodaß sie ihm überhaupt verboten ist. 249. Wo sogar Zeugen vorhanden sind, daß sie noch nicht defloriert worden ist. 250. Die Erwiderung RA.s, in diesem Falle sei es anders, weil einer sie bereits genommen hatte, ist nicht stichhaltig, da Zeugen bekunden,

WER IN JUDÄA[136] IM HAUSE SEINES SCHWIEGERVATERS OHNE ZEUGEN ISST, KANN KEINE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE ERHEBEN, WEIL ER MIT IHR INTIM IST[251]. V,1

GEMARA. Wenn er 'wer ißt' lehrt, so gibt es [auch in Judäa] Orte, wo man nicht ißt? Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß auch in Judäa der Orts[brauch] verschieden ist. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Früher ließ man in Judäa den Bräutigam und die Braut eine Zeitlang vor dem Eintritt in das Brautgemach allein, damit er mit ihr vertraut werde; in Galiläa tat man es nicht. Früher gab man ihnen in Judäa zwei Brautzeugen, einen ihm und einen ihr, um den Bräutigam und die Braut beim Eintritt in das Brautgemach zu[252] überwachen; in Galiläa tat man es nicht. Früher schliefen in Judäa die Brautzeugen im Hause, in dem der Bräutigam und die Braut schliefen; in Galiläa tat man es nicht. Wer nicht nach diesem Brauche handelte, konnte die Jungfernschaftsanklage nicht erheben. Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Anfangsatz[253], so müßte es ja heißen: wer danach handelte, und wenn auf den Schlußsatz[254], so müßte es ja heißen: wer nicht überwacht worden[255] ist!? Abajje erwiderte: Tatsächlich auf den Anfangsatz, und man lese: wer danach handelte. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja aber: wer danach n i c h t handelte!? Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen: wer in Galiläa nicht nach dem galiläischen Brauch handelte, sondern nach dem judäischen Brauche, konnte die Jungfernschaftsanklage nicht erheben. R. Aši erwiderte: Tatsächlich auf den Schlußsatz, und man lese: wer nicht überwacht worden ist.

SOWOHL EINE JISRAÉLITISCHE WITWE ALS AUCH EINE PRIESTERLICHE WITWE[256] ERHÄLT EINE MINE ALS MORGENGABE. DAS PRIESTERGERICHT ERHOB FÜR EINE JUNGFRAU VIERHUNDERT ZUZ, UND DIE WEISEN VERWEHRTEN ES IHNEN NICHT. V,2

GEMARA. Es wird gelehrt: Die priesterliche Witwe erhält zweihundert [Zuz] als Morgengabe. — Unsere Mišna lehrt ja aber, sowohl eine jisraélitische Witwe als auch eine priesterliche Witwe erhalte eine Mine als Morgengabe!? R. Aši erwiderte: Es sind zwei Bestimmungen

daß keine Gelegenheit zur Beiwohnung vorhanden war. 251. Es ist anzunehmen, daß er schon vorher mit ihr Verkehr gepflogen hat. 252. Damit sie sich nicht gegenseitig betrügen; sie könnte, um ihn zu betrügen, ein mit Blut befleckes Laken mitnehmen, ebenso er das in der Brautnacht benutzte Laken beseitigen. Dieser Brauch konnte nur in solchen Orten Zweck haben, wo die Brautleute vorher nicht vertraut waren. 253. Auf den Brauch, das Brautpaar allein zu lassen. 254. Auf den Brauch, das Brautpaar zu überwachen. 255. Während nach dem Wortlaute dies sich auf die Braut bezieht, u. in einem solchen Falle, wenn nur er bewacht worden ist, sollte er erst recht die Jungfernschaftsanklage erheben

getroffen worden. Ursprünglich bestimmten sie vierhundert Zuz für eine
Col.b Jungfrau und eine Mine für eine Witwe; es zeigte sich aber, daß man sie geringschätzte, und sie bestimmten für sie zweihundert [Zuz]. Als sich aber herausstellte, daß man sich von ihnen zurückzog, denn man sagte, anstatt eine priesterliche Witwe zu heiraten, heiraten wir lieber eine jisraélitische Jungfrau, führten sie die ursprüngliche Bestimmung wieder ein.

DAS PRIESTERGERICHT &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten es nicht nur vom Priestergerichte, vielmehr darf jede vornehme Familie in Jisraél, wenn sie es will, nach der Art der Priester verfahren. Man wandte ein: Wenn jemand nach der Art der Priester verfahren will, beispielsweise bei [der Verheiratung] einer Jisraélitin mit einem Priester oder einer Priesterstochter mit einem Jisraéliten, so darf er dies. Nur bei einer Jisraélitin mit einem Priester oder einer Priesterstochter mit einem Jisraéliten, wo eine priesterliche Seite vorhanden ist, nicht aber bei einer Jisraélitin mit einem Jisraéliten!? — Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einer Jisraélitin mit einem Jisraéliten, der nicht sagen kann, er habe sie in einen höheren Stand erhoben, man könnte aber glauben, dies gelte nicht von einer Jisraélitin mit einem Priester, der sagen kann, er habe sie in einen höheren Stand erhoben, so lehrt er uns.

vi WENN JEMAND EINE FRAU GEHEIRATET UND BEI IHR KEINE JUNGFERNSCHAFT GEFUNDEN HAT, UND SIE SAGT, SIE SEI NACHDEM ER SIE SICH ANGELOBT HAT GENOTZÜCHTIGT WORDEN, SODASS SEIN FELD ÜBERSCHWEMMT WORDEN IST, UND ER SAGT, NEIN, BEVOR ER SIE SICH ANGELOBT HAT, SODASS SEIN KAUF EIN IRRTÜMLICHER IST, SO IST SIE, WIE R. GAMLIÉL UND R. ELIÉZER SAGEN, GLAUBHAFT. R. JEHOŠUÁ SAGT, WIR LEBEN NICHT VON IHRER BEHAUPTUNG, VIELMEHR GELTE SIE ALS VOR DER VERLOBUNG DEFLORIERTE, DIE IHN BETROGEN HAT, BIS SIE DEN BEWEIS FÜR IHRE WORTE ANGETRETEN HAT.

GEMARA. Es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so ist er, wie R. Jehuda und R. Hona sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei. R. Hona und R. Jehuda sagen, er sei schuldig, denn von einer sicheren und einer unsicheren [Behauptung] ist die sichere maßgebend. R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, er sei frei, denn man lasse das Geld im Besitze des Inhabers[257]. Abajje sprach zu R. Joseph: Die Ansicht R. Honas und R. Jehudas entspricht der Ansicht Šemuéls. Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie schwanger ist, und

können. 256. Die Tochter eines Priesters. 257. Solange der Kläger nicht den

[auf die Frage], welcher Art der Fötus[258]sei, erwidert, er sei von jenem Manne, der Priester[259]ist, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél. R. Šemuél b. Jehuda sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, du sagtest uns im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél sogar bei der ersten[260]Lehre. Was heißt: sogar bei der ersten? Obgleich man sagen sollte, das Geld sei im Besitze des Inhabers zu lassen, dennoch sagt R. Gamliél, die sichere Behauptung sei maßgebend. — Es wäre anzunehmen, daß R. Jehuda und R. Hona der Ansicht R. Gamliéls, und R. Naḥman und R. Joḥanan der Ansicht R. Jehošuás seien. — R. Naḥman kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Gamliél, denn R. Gamliél sagt es nur da, weil [eine Glaubwürdigkeit][261]vorliegt, welche [Glaubwürdigkeit] aber liegt hierbei vor!? Oder auch: R. Gamliél sagt es nur da, weil wir sagen, sie sei beim bisherigen Zustande[262]zu belassen, welche Belassung aber gibt es hierbei!? Diese unsere Erwiderung, die Ansicht R. Naḥmans stimme mit der des R. Gamliél überein, ist auch einleuchtend, denn sonst würden zwei Halakhas einander widersprechen. Es ist uns bekannt, daß bei Zivilsachen die Halakha wie R. Naḥman ist, und hinsichtlich jener Lehre sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél. Schließe hieraus. Fol. 13

vii WENN SIE SAGT, SIE SEI VERLETZT, UND ER SAGT, NEIN, DURCH EINEN MANN DEFLORIERT, SO IST SIE, WIE R. GAMLIÉL UND R. ELIÉZER SAGEN, GLAUBHAFT. R. JEHOŠUÁ SAGT, WIR LEBEN NICHT VON IHRER BEHAUPTUNG, VIELMEHR, GELTE SIE ALS VON EINEM MANNE DEFLORIERT, BIS SIE DEN BEWEIS FÜR IHRE WORTE ANGETRETEN HAT.

GEMARA. Worum streiten sie? — R. Joḥanan sagt, ob zweihundert [Zuz][263]oder eine Mine, und R. Eleázar sagt, ob eine Mine[263]oder nichts. R. Joḥanan sagt, ob zweihundert [Zuz] oder eine Mine, denn er[264]ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, sie erhalte, einerlei ob er es[265]von ihr

Beweis angetreten hat. 258. Dh. von wem sie geschwängert wurde. 259. Ein Mann aus vornehmer Herkunft, der sie für die Priesterschaft nicht untauglich gemacht hat. 260. In unserer Mišna, wo der Streit sich um die Morgengabe dreht; auch in diesem Falle ist sie glaubhaft u. hat die Morgengabe einer Jungfrau zu beanspruchen. 261. Wenn sie lügen wollte, könnte sie sagen, sie sei überhaupt nicht durch Beiwohnung, sondern durch eine Verletzung ihrer Jungfernschaft beraubt worden, u. sogar einem Priester erlaubt bleiben. Die Schulpartikel מיגו, hebr. מתוך, weil, da, durch, wird in der Rechtssprache nominal behandelt u. hat die Bedeutung: etwas Voraus zu haben. 262. Vor der Defloration war sie entschieden Jungfer, somit gilt sie als solche auch für die Dauer, wo dies zweifelhaft ist. 263. Die sie nach ihrer Behauptung zu erhalten hat. 264. Der Autor der Mišna. 265. Daß sie nicht mehr Jungfer ist; cf. supra Fol. 11b.

gewußt hat oder nicht, zweihundert [Zuz]. R. Eleázar sagt, ob eine Mine oder nichts, denn er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, sie erhalte, einerlei ob er es von ihr gewußt hat oder nicht, eine Mine. Allerdings erklärt R. Eleázar nicht wie R. Joḥanan, weil er [die Mišna] den Rabbanan[266]addizieren will, weshalb aber erklärt R. Joḥanan nicht wie R. Eleázar? — Er ist der Ansicht, daß, wenn er sie als Jungfer genommen und sie als Deflorierte befunden wird, sie eine Mine als Morgengabe erhalte, somit würde sie nach seiner Behauptung und nach ihrer Behauptung eine Mine zu erhalten haben; welchen Unterschied gäbe es dann zwischen seiner Behauptung und ihrer Behauptung!? — Erklärlich ist es nach R. Eleázar, daß er zwei Fälle[267]lehrt, diesen zur Ausschließung der Lehre des Rami b. Ḥama[268]und jenen zur Ausschließung der Lehre des R. Ḥija b. Abin[269]im Namen des R. Šešeth, wozu aber sind nach R. Joḥanan zwei Fälle[270]nötig!? — Einen, um die Ansicht R. Gamliéls hervorzuheben, und einen, um die Ansicht R. Jehošuás hervorzuheben. Den ersten, um die Ansicht R. Jehošuás hervorzuheben, daß sie nicht glaubhaft ist, obgleich [eine Glaubwürdigkeit][261] vorliegt, den anderen, um die Ansicht R. Gamliéls hervorzuheben, daß sie glaubhaft ist, obgleich keine Glaubwürdigkeit vorliegt.

viii WENN MAN SIE MIT JEMAND REDEN[271]SAH, UND SIE [AUF DIE FRAGE], WELCHER ART JENER MANN SEI, ERWIDERT, ES SEI N., DER PRIESTER IST, SO IST SIE, WIE R. GAMLIÉL UND R. ELIÉZER SAGEN, GLAUBHAFT. R. JEHOŠUÁ SAGT, WIR LEBEN NICHT VON IHRER BEHAUPTUNG, VIELMEHR GELTE SIE ALS VON EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE[272]BESCHLAFEN, BIS SIE DEN
ix BEWEIS FÜR IHRE WORTE ANGETRETEN HAT. WENN SIE SCHWANGER IST, UND [AUF DIE FRAGE], WELCHER ART IHR FÖTUS SEI, ERWIDERT, ER SEI VON JENEM MANNE, DER PRIESTER IST, SO IST SIE, WIE R. GAMLIÉL UND R. ELIÉZER SAGEN, GLAUBHAFT. R. JEHOŠUÁ SAGT, WIR LEBEN NICHT VON IHRER BEHAUPTUNG, VIELMEHR GELTE SIE ALS VON EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE SCHWANGER, BIS SIE DEN BEWEIS FÜR IHRE WORTE ANGETRETEN HAT.

GEMARA. Was heißt 'reden'? — Zeéri erklärt, sich[273]verbergen, und

266. Nach welchen die Halakha entschieden wird. 267. Den Fall unserer Mišna, wenn sie über die Ursache der Defloration streiten, u. den Fall der vorangehenden Mišna, wenn sie über die Zeit der Defloration streiten. 268. Hinsichtl. der Verletzten (ob. Fol. 11b), daß sie, wenn er es nicht wußte, keine Morgengabe erhalte. 269. Hinsichtl. der als Jungfer geheirateten u. als Deflorierte befundenen (ob. Fol. 11b), daß sie eine Morgengabe erhalte. 270. Nach ihm hat die als Deflorierte befundene eine Mine als Morgengabe zu erhalten, auch im Falle der vorangehenden Lehre, somit lehrt diese nichts weiter als die bekannte Kontroverse zwischen RG. u. RJ. 271. Euphemistisch, der engere Begriff wird weiter erklärt. 272. Und somit einem Priester zur Ehe verboten. 273. Mit

R. Asi erklärt, beiwohnen. Erklärlich ist es nach Zeéri, daß er [den Ausdruck] 'reden'[273]gebraucht, wieso aber heißt es 'reden' nach R. Asi? — Er gebraucht eine euphemistische Redewendung, wie es heißt:[274]*sie aß und wischt sich den Mund und spricht: ich habe nichts Unrechtes getan*[275]. — Erklärlich ist es nach Zeéri, daß er zwei Fälle, vom Reden und vom Schwangersein[276], lehrt, wozu aber lehrt er zwei nach R. Asi!? — Einen, daß sie tauglich[277]ist, und einen, daß auch ihre Tochter tauglich[278] ist. — Allerdings nach demjenigen, welcher[279]sagt, nach dem sie selber tauglich ist, sei auch ihre Tochter tauglich, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, nach dem sie tauglich ist, sei ihre Tochter untauglich!? — R. Asi ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, nach dem sie tauglich ist, sei auch ihre Tochter tauglich. R. Papa sprach zu Abajje: Rabh sagte, wegen des Beisammenseins[280]sei zu geißeln, jedoch [die Frau] nicht verboten, somit ist er nach Zeéri, welcher sagt, 'reden' heiße sich verbergen, nicht der Ansicht R. Jehošuás, welcher sagt, sie sei nicht[281] glaubhaft!? — Du kannst auch sagen, daß er der Ansicht R. Jehošuás ist, nur haben sie bei der Legitimität[282]eine Verschärfung[283]getroffen. Man wandte ein: Wenn man sie mit jemand in einen verborgenen Ort oder in eine Ruine gehen sah, und sie [auf die Frage], welcher Art je- Col.b
ner Mann sei, erwidert, er sei Priester, der Sohn des Bruders ihres Vaters, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft. R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, vielmehr gelte sie als von einem Nathin oder einem Hurenkinde beschlafen, bis sie den Beweis für ihre Worte angetreten hat. Erklärlich ist es nach Zeéri, daß er beides nennt, einen verborgenen Ort oder[284]eine Ruine, wozu aber nennt er beides nach R. Asi, welcher sagt, wenn beigewohnt!? — Er lehrt nur eines: in einen verborgenen Ort einer Ruine. — Es heißt ja: in einen verborgenen Ort o d e r in eine Ruine!? — Mit dem einen ist eine Ruine auf dem Felde und mit dem anderen ist eine Ruine in der Stadt gemeint. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einer Ruine in der Stadt gelehrt haben, so könnte man glauben, sie sei nach R.

einem fremden Manne; es wird angenommen, daß er mit ihr intimen Verkehr gepflogen hat. 273. In heimlicher Unterredung. 274. Pr. 30,20. 275. Dieser Schriftvers spricht vom ehebrecherischen Weibe. 276. In einem Falle sind keine Beweise für den geschlechtlichen Verkehr vorhanden, im anderen wohl. 277. Für die Heirat mit einem Priester, nach RG. 278. Man könnte sonst glauben, dies gelte nur von der Mutter, weil sie bis dahin tauglich war u. man sie bei ihrem bisherigen Zustande belasse. 279. Weit. Fol. 13b. 280. Einer Ehefrau mit einem fremden Manne. 281. Sie ist demnach ihrem Manne verboten. 282. Der Eignung für Priester. 283. Wörtl. E r h ö h u n g; die Reinheit des Standes muß gewahrt werden, dagegen aber wird sie dadurch ihrem Manne nicht verboten. 284. In einem verborgenen Orte ist es nicht so sicher, eine Ruine aber wird ent-

Gamliél nur bei einer solchen tauglich, weil die meisten sie nicht[285]bemakeln, wenn aber in eine Ruine auf dem Felde, wo die meisten[285]sie bemakeln, pflichte er R. Jehošuá bei. Und würde er es nur von dieser gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jehošuá vertrete seine Ansicht nur bei dieser, bei jener aber pflichte er R. Gamliél bei. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: Dies[287]ist ein Fall, wo die Frau für sich selbst Zeugnis ablegen kann. R. Jehošuá sagt, sie sei nicht glaubhaft. R. Jehošuá sprach zu ihnen: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß, wenn eine Gefangene, von der Zeugen bekunden, daß sie gefangen war, sagt, sie sei rein[288], sie nicht glaubhaft ist!? Sie erwiderten: Allerdings. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dieser und jener? — Bei dieser sind Zeugen[289]vorhanden, bei jener sind keine Zeugen[290]vorhanden. Jener entgegnete: Auch bei jener sind Zeugen vorhanden, denn der Bauch reicht ihr[291]bis an die Zähne. Diese erwiderten: Die meisten Nichtjuden[292]sind in der Unzucht ausschweifend. Jener entgegnete: Bei der Unzucht gibt es keine Sicherheit. Dies gilt nur von der Aussage der Frau für sich selbst, hinsichtlich der Aussage der Frau für ihre Tochter aber stimmen alle überein, daß das Kind als verschwiegen[293]gilt. Was erwiderten sie ihm und was entgegnete er[294]ihnen? Sie erwiderten ihm wie folgt: Du hast uns hinsichtlich der Schwangeren entgegnet, was aber hast du zu entgegnen hinsichtlich derjenigen, die man nur reden sah!? Er entgegnete ihnen: Die man reden sah, gleicht[295]der Gefangenen. Hierauf erwiderten diese: Anders verhält es sich bei der Gefangenen, da die meisten Nichtjuden in der Unzucht ausschweifend sind. Jener aber entgegnete ihnen: Auch diese war mit jemand verborgen, und bei der Unzucht gibt es keine Sicherheit[296]. Hier lehrt er von beidem, vom Reden und vom Schwangersein!? Dies ist eine Widerlegung R. Asis. Eine

schieden zum Zwecke der Unzucht aufgesucht. 285. Er spricht von einer Stadt, deren Einwohner größtenteils Jisraéliten sind. 286. Sklaven, Nichtjuden udgl., die sie durch die Beiwohnung für Priester verboten machen. 287. Der in Rede stehende Fall, wenn die Frau gefragt wird, wer ihr beigewohnt habe. 288. Niemand habe ihr während ihrer Gefangenschaft beigewohnt. 289. Ihre Gefangenschaft ist durch Zeugen bestätigt, u. bei der Zuchtlosigkeit ihrer Umgebung liegt keine Veranlassung vor, ihr zu glauben, daß sie rein geblieben ist. 290. Wenn sie lügen wollte, könnte sie sagen, die Person, mit der sie gesehen worden ist, habe ihr überhaupt nicht beigewohnt. 291. Ihre Schwangerschaft hat mindestens die Bedeutung einer Zeugenaussage; nach RG. u. RE. ist sie auch in dem Falle glaubhaft, wenn sie schwanger ist. 292. Unter denen die Gefangene sich befand. 293. Benennung einer Person, deren Vater unbekannt (cf. Qid. Fol. 69a) u. somit einem Priester verboten ist; in diesem Falle ist zwar die Mutter einem Priester erlaubt (vgl. Anm. 278), jed. nicht die Tochter. 294. So besser nach Handschriften. 295. Bei beiden ist es anzunehmen, jed. sind keine Zeugen vorhanden. 296. Sie war mit einem Manne zusammen, u. es ist

Widerlegung. — Es sollte doch der Umstand maßgebend sein, daß in dem einen Falle die meisten sie bemakeln und in dem anderen Falle die meisten sie nicht bemakeln[296]!? Dies wäre somit eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Nach dem sie tauglich ist, ist sie es auch dann, wenn die meisten Bemakelte sind, und nach dem sie untauglich ist, ist sie es auch dann, wenn die meisten Unbemakelte sind.

R. Johanan sagte: Nach dem sie tauglich ist, ist auch ihre Tochter tauglich, und nach dem sie untauglich ist, ist auch ihre Tochter untauglich. R. Eleázar aber sagte: Auch nach dem sie tauglich ist, ist ihre Tochter untauglich. Rabba sagte: Folgendes ist der Grund R. Eleázars: allerdings befand sie sich bisher[297] im Zustande der Makellosigkeit, ihre Tochter aber befand sich nie im Zustande der Makellosigkeit. R. Eleázar wandte gegen R. Johanan ein: Dies gilt nur von der Aussage der Frau für sich selbst, hinsichtlich der Aussage der Frau für ihre Tochter aber stimmen alle überein, daß sie als verschwiegen gilt. Doch wohl verschwiegen und untauglich!? — Nein, verschwiegen und tauglich. — Gibt es denn einen tauglichen Verschwiegenen!? — Freilich, nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn zehn Priester beisammen waren und einer sich entfernt und die Beiwohnung vollzogen hat, so ist das Kind Verschwiegener[298]. — Inwiefern Verschwiegener, wollte man sagen, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die Güter seines Vaters, so weiß man ja gar nicht, wer sein Vater ist!? — Vielmehr, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die priesterlichen[299] Rechte. Es heißt:[300] *es sei ihm und seinen Nachkommen nach ihm zum Bündnisse ewigen Priestertumes*; wenn die Nachkommen sich nach ihm legitimieren, ausgenommen dieser, bei dem die Nachkommen sich nicht nach ihm legitimieren.

Einst kamen ein Verlobter und eine Verlobte vor R. Joseph; sie sagte: von[301] ihm, und er sagte: jawohl, von mir. Da sprach R. Joseph: Was Fol. 14 ist hierbei zu befürchten; erstens gibt er es zu, und zweitens sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei[302] wie R. Gamliél. Abajje sprach zu ihm: Ist sie denn, falls er es nicht zugibt, in einem derartigen Falle nach R. Gamliél tauglich, Šemuél sagte ja zu R. Jehuda: Scharfsinniger, die Halakha ist wie R. Gamliél, du aber entscheide danach nur

anzunehmen, daß er ihr auch beigewohnt hat. 296. Die Gefangene befand sich unter Nichtjuden, nicht aber die anderen. 297. Des Zweifels wegen bringe man sie nicht aus dem bisherigen Zustande. 298. Da man nicht weiß, wer der Vater ist (vgl. Anm. 293), jed. ist es sicher unbemakelt u. für die Heirat mit einem Priester tauglich. 299. Ist es ein Mann, so ist er weder für den Tempeldienst zulässig, noch darf er Hebe essen. 300. Num. 25,13. 301. Sie sei schwanger.

dann, wenn die meisten sie nicht untauglich machen, hierbei aber[303] machen sie ja die meisten untauglich!? — Du solltest ja, nach deiner Auffassung, auf den Widerspruch an sich hinweisen: so ist die Halakha, du aber entscheide nicht danach!? Du mußt erklären: das eine, von vornherein, und das andere, wenn bereits[304] erfolgt, und auch dieser Fall gilt als bereits erfolgt[305].

Abajje wies Rabba auf einen Widerspruch hin: Kann R. Jehošuá denn gesagt haben, sie sei nicht glaubhaft, dem widersprechend bekundeten ja R. Jehošuá und R. Jehošuá b. Bethera, daß die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie[306] für Priester tauglich sei!? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; wenn eine Frau sich verheiratet, untersucht sie[307] und verheiratet sich erst dann, wenn aber eine Frau hurt, untersucht[308] sie etwa und hurt erst dann!? Raba sprach: Befindet sich denn nur R. Jehošuá in einem Widerspruche und nicht auch R. Gamliél!? Der Schlußsatz lehrt nämlich: R. Gamliél sprach zu ihnen: Wir erkennen eure Bekundung an, was aber ist dagegen zu machen, daß R. Johanan b. Zakkaj angeordnet hat, hierfür kein Gericht[309] einzusetzen, weil die Priester nur auf [eine Entscheidung] zur Entfernung und nicht auf eine zur Aufnahme gehorchen[310] würden. Vielmehr, erklärte Raba, R. Gamliél befindet sich nicht in einem Widerspruche, denn da ist es[311] sicher, hierbei aber unsicher[312]. R. Jehošuá befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche, denn da ist es ein Zweifel[313], hierbei aber sind es zwei[314] Zweifel. Nach R. Gamliél ist die sichere Behauptung wesentlich, daß sie tauglich ist, auch wenn nur ein Zweifel vorliegt, und die unsichere unwesentlich, daß sie auch bei zwei Zweifeln untauglich ist. R. Jehošuá dagegen ist bei einem Zweifel erschwerend, daß sie auch bei einer sicheren

302. Daß sie glaubhaft ist, selbst wenn er es bestreitet. 303. Bei einer Verlobten, die mit Ausnahme des Bräutigams jedem verboten ist. 304. Von vornherein darf ein Priester sie nicht heiraten, hat er dies aber bereits getan, so braucht er sie nicht zu entfernen. 305. Da sie bereits schwanger ist. 306. Die hinsichtl. ihrer Geschlechtsreinheit nicht einwandfrei ist (עיסה Teig, gleich diesem zusammengeknetet); ausführl. weiter. 307. Bei der Mischfamilie wird der Fall angenommen, daß eine Frau von ihrem Manne nicht ganz einwandfrei geschieden war u. einen Priester geheiratet hat, sodaß das Kind wegen der viell. verbotenen Heirat möglicherweise 'Entweihter' (cf. Bd. IV S. 436 Anm. 53) ist. Es ist anzunehmen, daß die Frau sich über die Gültigkeit der Scheidung genau informiert u. erst dann wiederum geheiratet hat. 308. Ob es nicht eine Person ist, die sie für Priester untauglich macht. 309. Das ihr die Heirat mit einem Priester erlauben sollte. 310. Nach RG. ist sie demnach Priestern verboten, während er in unserer Mišna entgegengesetzt lehrt. 311. Daß sie den Verkehr mit einer unbemakelten Person gepflogen hat; sie behauptet dies u. ist nach RG. glaubwürdig. 312. Die Frau selber weiß nicht, ob die Scheidung ihrer Mutter einwandfrei war. 313. Über die Person, mit der sie Verkehr gepflogen hat. 314. Der Zweifel be-

Behauptung untauglich ist, und bei zwei Zweifeln erleichternd, daß sie auch bei einer unsicheren tauglich ist.

Die Rabbanan lehrten: Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie ist sie, wenn bei ihr Hurenkind, Nathin oder königlicher Sklave[315] nicht in Betracht[316] kommt. R. Meír sprach: Ich hörte, daß man solche, bei de- Col.b
nen keiner von diesen inbetracht kommt, zur Verheiratung mit einem Priester zulasse. R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Meírs, und mit ihm übereinstimmend R. Šimón b. Menasja: Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie ist sie, wenn in diese ein zweifelhaft Entweihter gekommen ist, denn die Jisraéliten kennen die Hurenkinder unter ihnen, nicht aber kennen sie die Entweihten unter ihnen[317].

Der Meister sagte: Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie ist sie, wenn bei ihr Hurenkind, Nathin oder königlicher Sklave nicht inbetracht kommt. Wenn aber ein Entweihter, so ist sie tauglich. Wenn jene, wohl deshalb, weil sie nach der Tora [unzulässig sind], und auch ein Entweihter ist es ja nach der Tora[318]!? Ferner sagte R. Meír, er habe gehört, daß man solche, bei denen keiner von diesen inbetracht kommt, zur Verheiratung mit einem Priester zulasse, und dies sagt ja auch der erste Autor!? Ferner sagte R. Šimón b. Eleázar im Namen R. Meírs, und mit ihm übereinstimmend R. Šimón b. Menasja, Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie sei sie, wenn in diese ein zweifelhaft Entweihter gekommen ist, denn die Jisraéliten kennen die Hurenkinder unter ihnen, nicht aber die Entweihten unter ihnen, und im Anfangsatze heißt es ja, wenn ein Entweihter, sei sie tauglich!? R. Johanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines solchen, der gegen 'Hurenkind'[319] protestiert und 'Entweihter' hinnimmt. Der erste Autor ist der Ansicht, wenn man einen bemakelt nennt, und er es hinnimmt, so ist er bemakelt, und er sprach wie folgt: Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie ist sie, wenn in dieser niemand ist, der auf [die Benennung] Hurenkind, Nathin, königlicher Sklave oder Entweihter schweigt. Hierzu sprach R. Meír: Dies gilt nur von denen, die für die Gemeinde bemakelt sind, wer aber auf 'Entweihter' schweigt, ist tauglich, nur schweigt er deshalb, weil er sich daraus nichts[320] macht. Hierauf sprach R. Šimón b. Eleázar zum ersten Autor R. Meírs[321]: Wenn

gann schon mit der Mutter des betreffenden Priesters. 315. Die jisraélit. Könige hielten Sklaven u. Arbeiter aus fremden Völkern; cf. Jab. Fol. 79b. 316. Dh. in die derartige Personen, die in die Gemeinde nicht aufgenommen werden dürfen, bestimmt nicht gekommen sind, u. ein Zweifel nur hinsichtl. eines Entweihten besteht. 317. Daher ist gerade bei letzteren Vorsicht geboten. 318. Cf. Jab. Fol. 68a. 319. Wenn er als solcher bezeichnet wird. 320. Da ein Entweihter in die Gemeinde kommen darf. 321. Der seine Worte vortrug. 322. Und

du von R. Meír gehört hast, daß es einen gibt, der unbemakelt ist, falls er schweigt, so gilt dies nicht von dem, der auf die Benennung 'Entweihter' schweigt, sondern von dem, der auf die Benennung 'Hurenkind' schweigt, denn dieser schweigt deshalb, weil er sich sagt, ein Hurenkind sei[322] bekannt. Wer aber gegen 'Hurenkind' protestiert und auf 'Entweihter' schweigt, ist bemakelt, denn er schweigt deshalb, weil er sich sagt, es genüge ihm, nicht aus der Gemeinde ausgestoßen[323] zu werden. Eines lehrt im Namen R. Joses, wer auf 'Hurenkind' schweigt, sei unbemakelt, und wer auf 'Entweihter' schweigt, sei bemakelt, und ein Anderes lehrt, wer auf 'Entweihter' schweigt, sei unbemakelt, und wer auf 'Hurenkind' schweigt, sei bemakelt!? — Das ist kein Einwand; eines[324] nach dem ersten Autor im Sinne R. Meírs, und eines nach R. Šimón b. Eleázar im Sinne R. Meírs.

x R. JOSE SAGTE: EINST STIEG EIN MÄDCHEN ZU EINER QUELE HINAB, UM WASSER ZU SCHÖPFEN, UND WURDE GENOTZÜCHTIGT; DA ENTSCHIED R. JOḤANAN B. NURI: VERHEIRATEN DIE MEISTEN EINWOHNER [IHRE TÖCHTER] AN PRIESTER[325], SO DARF AUCH DIESE VON EINEM PRIESTER GEHEIRATET WERDEN.

GEMARA. Raba sprach zu R. Naḥman: Wessen Ansicht ist R. Joḥanan b. Nuri; wenn des R. Gamliél, so ist sie ja nach ihm tauglich, auch wenn die meisten Bemakelte[326] sind, und wenn des R. Jehošuá, so ist sie ja nach ihm untauglich, auch wenn die meisten Unbemakelte sind. Dieser erwi-
Fol. 15 derte: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Jener Vorfall ereignete sich an der Badequelle[327] von Sepphoris, und zwar nach R. Ami, welcher sagte, dies nur dann, wenn eine Schar makelloser Leute[328] da vorüberzog, und nach R. Jannaj, welcher sagte, die an den Badequellen beschlafen worden ist, sei für Priester tauglich. — Wieso gerade an den Badequellen!? — Vielmehr, die zur Zeit [des Verkehrs] an den Badequellen beschlafen worden ist, ist für Priester tauglich. Wenn aber jemand aus Sepphoris sich entfernt und [einer Frau] beigewohnt hat, so ist das Kind verschwiegen. So sagte R. Dimi, als er kam, im Namen Zeéris im Namen R. Ḥaninas, und wie manche sagen, sagte es Zeéri im

da dies nicht von ihm bekannt ist, so weiß jeder, daß er fälschlich als solcher bezeichnet wird. 323. Als solcher darf er in die Gemeinde kommen; er schweigt deshalb, weil er eine Untersuchung seiner Herkunft vermeiden will. 324. Die andere Lehre. 325. Dh. wenn sie unbemakelt u. dazu berechtigt sind; es wird angenommen, daß der Notzüchter zur Mehrheit gehört. 326. Da man bei einem Zweifel die betreffende Person beim bisherigen Zustand der Tauglichkeit belasse. 327. Wo viele Fremde verkehren; die La. בקרונה (κρήνη, Quelle, Brunnen, Wasserbehälter) im jerušalemischen Talmud wird durch Handschriften bestätigt. 328. Sodaß sowohl die Mehrheit der Einwohner als auch die Mehrheit der Fremden

Namen R. Ḥaninas: Man richte sich nach der Mehrheit der Stadtbürger, nicht aber richte man sich nach der Mehrheit der durchreisenden Schar. — Wo denkst du hin, diese zieht ja umher, jene aber sind ansässig[328]!? — Vielmehr, man richte sich nach der Mehrheit der Stadtbürger nur dann, wenn die Mehrheit der durchreisenden Schar hinzukommt[329], nicht aber richte man sich nach der Mehrheit der Stadtbürger allein, noch nach der Mehrheit der durchreisenden Schar allein. Dies aus dem Grunde, weil bei der Mehrheit der durchreisenden Schar die Mehrheit der Stadtbürger zu berücksichtigen[330] ist. — Aber auch bei der Mehrheit der Stadtbürger ist ja, wenn er zu ihr gegangen ist, anzunehmen, wer sich trennt, trenne sich von der Mehrheit!? — Sie kann zu ihm gegangen und er auf seinem Platze geblieben sein, und R. Zera sagte, was sich auf einem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte[331]. — Sind denn zwei Mehrheiten erforderlich, es wird ja gelehrt, daß, wenn neun Läden Fleisch von Geschlachtetem verkaufen und einer Fleisch von Aas verkauft, und man in einem von diesen gekauft, und nicht weiß, in welchem man gekauft hat, es wegen des Zweifels verboten sei, und wenn [Fleisch] gefunden wird, man sich nach der Mehrheit[332] richte!? Wolltest du erwidern, wenn die Tore der Stadt nicht geschlossen sind, sodaß eine Mehrheit[333] von Auswärts kommt, so sagte ja R. Zera, auch wenn die Tore der Stadt geschlossen sind!? — Bei der Legitimität haben sie eine Verschärfung getroffen[334].

Der Text. R. Zera sagte: Was sich auf seinem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte, ob erleichternd oder erschwerend. Woher entnimmt dies R. Zera? Wollte man sagen aus [der Lehre], daß, wenn neun Läden Fleisch von Geschlachtetem verkaufen und einer Fleisch von Aas verkauft, und man in einem von diesen gekauft, und nicht weiß, in welchem man gekauft hat, es wegen des Zweifels verboten sei und wenn [Fleisch] gefunden wird, man sich nach der Mehrheit richte, so erfolgt es ja hierbei erschwerend. Und wenn etwa aus der Lehre, daß, wenn es neun Frösche und ein Krichtier[335] waren, und er eines von ihnen berührt, und nicht weiß, welches er berührt hat, er wegen des Zweifels unrein sei, so erfolgt es ja hierbei erschwerend. — Vielmehr, aus [der Lehre], daß, wenn es neun Kriechtiere und ein Frosch waren, und ein Zwei-

aus makellosen Personen besteht. 328. Nach der weiter folgenden Ausführung wird gerade beim Seßhaften od. Unbeweglichen die Mehrheit nicht berücksichtigt. 329. Wenn auch diese unbemakelt ist. 330. Damit man sich nicht nach der Mehrheit dieser allein richte. 331. In einem solchen Falle ist die Mehrheit nicht zu berücksichtigen. 332. Die Mehrheit der Läden verkauft geschlachtetes Fleisch, u. es ist anzunehmen, daß es von dieser herrührt. 333. Von Schlächtern, die rituell geschlachtetes Fleisch verkaufen; in diesem Falle sind auch hierbei 2 Mehrheiten vorhanden. 334. Daß 2 Mehrheiten erforderlich sind. 335. Erstere sind nicht

fel hinsichtlich der Verunreinigung[336] besteht, er im Falle des Zweifels, wenn es auf öffentlichem Gebiete erfolgt ist, rein, und wenn auf Privatgebiet, unrein sei. — Woher, daß dies nach der Tora gilt? — Die Schrift sagt:[337] *wenn er ihm aufgelauert und ihn überfallen*, nur wenn er auf ihn gezielt[338] hat. — Und die Rabbanan[339]? — In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Ausgenommen der Fall, wenn jemand einen Stein hineinwirft[340]. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es neun Nichtjuden und ein Jisraélit sind, so sollte schon der Umstand maßgebend sein, daß die meisten Nichtjuden sind, und selbst wenn sie Hälfte gegen Hälfte sind, ist ja bei Todesstrafsachen in einem Zweifel erleichternd zu entscheiden!? — In dem Falle, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude sind. Der Nichtjude befindet sich auf seinem Platze, und was sich auf seinem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte.

Es wurde gelehrt: R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei[341] wie R. Jose, und R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs, es war nur eine Entscheidung für die Stunde[342]. R. Jirmeja wandte ein: Sind denn bei der Legitimität nicht zwei Mehrheiten erforderlich, wir haben
Col.b ja gelernt, daß, wenn man da[343] ein ausgesetztes Kind findet, es, wenn die meisten Nichtjuden sind, als nichtjüdisches, wenn die meisten Jisraéliten sind, als jisraélitisches, und wenn Hälfte gegen Hälfte, als jisraélitisches gilt, und hierzu sagte Rabh, nur insofern, als daß man es am Leben erhalte, nicht aber hinsichtlich der Legitimität, und Šemuél sagte, insofern, als daß man seinetwegen [am Šabbath] einen Trümmerhaufen freilege[344]!? — Ihm war entgangen, daß R. Jehuda im Namen Rabhs sagte, jener Vorfall habe sich an der Badequelle von Sepphoris ereignet[345]. — Gegen R. Ḥanan b. Raba, welcher sagt, es war eine Entscheidung für die[346] Stunde ist ja hieraus ein Einwand[347] zu erheben!? — Wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht.

Der Text. Wenn man da ein ausgesetztes Kind findet, so gilt es, wenn die meisten Nichtjuden sind, als nichtjüdisches, wenn die meisten Jisraéliten sind, als jisraélitisches, und wenn Hälfte gegen Hälfte, als jisraélitisches. Rabh sagte: Dies nur insofern, als daß man es am Leben er-

rituell verunreinigend, letztere wohl; cf. Lev. 11,29ff. 336. Wenn er nicht weiß, ob er den Frosch od. ein Kriechtier berührt hat. 337. Dt. 19,11. 338. Ist er wegen Mordes schuldig, nicht aber in dem Falle, wenn er in der Absicht, diesen zu töten, einen anderen getötet hat; cf. Syn. Fol. 78b. 339. Nach welchen man in diesem Falle schuldig ist. 340. In eine Gruppe von Menschen, Juden u. Nichtjuden; in diesem Falle ist er frei, da er überhaupt nicht auf einen Juden gezielt hat. 341. Im Falle unserer Mišna. 342. In jenem Falle lag eine besondere Veranlassung zu dieser Entscheidung vor. 343. In einer Stadt, in der Juden u. Nichtjuden wohnen. 344. Um ihm das Leben zu retten. 345. Es waren 2 Mehrheiten vorhanden. 346. Nur in jenem Falle waren 2 Mehrheiten erforderlich. 347. Eine Mehr-

halte, nicht aber hinsichtlich der Legitimität. Šemuél sagte: Daß man seinetwegen einen Trümmerhaufen freilege. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, R. Joseph sagte ja im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, daß man sich bei der Lebensrettung nicht nach der Mehrheit[348] richte!? — Vielmehr, die Lehre Šemuéls bezieht sich auf den Anfangsatz: wenn die meisten Nichtjuden sind, als nichtjüdisches; hierzu sagte Šemuél, anders aber, wenn seinetwegen ein Trümmerhaufen freizulegen ist[348]. — In welcher Hinsicht gilt es demnach, wenn die meisten Nichtjuden sind, als nichtjüdisches? R. Papa erwiderte: Daß man es Aas essen lasse. — In welcher Hinsicht gilt es, wenn die meisten Jisraéliten sind, als jisraélitisches? R. Papa erwiderte: Daß man ihm eine verlorene Sache wiederbringe[349]. — In welcher Hinsicht gilt es, wenn Hälfte gegen Hälfte, als jisraélitisches? Reš Laqiš erwiderte: Hinsichtlich der Schädigungen[350]. — In welchem Falle: hat ein uns gehörender Ochs einem ihm gehörenden niedergestoßen, so kann man ja zu ihm sagen: tritt den Beweis an, daß du Jisraélit bist, so erhältst du[351]!? — In dem Falle, wenn ein ihm gehörender Ochs einen uns gehörenden niedergestoßen hat. Die Hälfte muß er[352]ersetzen; und hinsichtlich der anderen Hälfte kann er sagen: tritt den Beweis an, daß ich kein Jisraélit bin, so zahle ich sie dir.

ZWEITER ABSCHNITT

WENN EINE FRAU, DIE VERWITWET ODER GESCHIEDEN WIRD, SAGT, i ER HABE SIE ALS JUNGFRAU GEHEIRATET, UND ER[1] SAGT, NEIN, ER HABE SIE ALS WITWE GEHEIRATET, SO ERHÄLT SIE, WENN ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS SIE MIT EINEM HINUMA[2] UND ENTBLÖSSTEM HAUPTE HINAUSGEFÜHRT[3] WURDE, EINE MORGENGABE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ]. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, AUCH DIE VERTEILUNG VON ROSTÄHREN[4] GELTE ALS BEWEIS. R. JEHOŠUÁ[5] PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN JEMAND ZU ii SEINEM NÄCHSTEN SAGT: DIESES FELD GEHÖRTE DEINEM VATER, UND ICH HABE ES VON IHM GEKAUFT, ER GLAUBHAFT SEI, DENN DERSELBE MUND, DER ES Fol. 16

heit ist nicht ausreichend. 348. Es ist auf jeden Fall zu retten. 349. Cf. Ex. 23,3 u. Syn. Fol. 76b. 350. Durch ein Tier, wobei zwischen Juden u. Nichtjuden unterschieden wird; cf. Bq. Fol. 37b. 351. Den dir zukommenden Schadenersatz; der Kläger hat den Beweis anzutreten; cf. Bq. Fol. 46a. 352. Wie dies bei einem Jisraéliten einem Jisraéliten gegenüber der Fall ist.

1. Der Ehemann, bezw. der Erbe, der ihr die Morgengabe auszuzahlen hat. 2. Wird weiter erklärt. 3. Wie dies nur bei Jungfrauen üblich war. 4. An Kinder, die den Hochzeitszug begleiten; auch dies war nur bei Hochzeiten von Jungfrauen üblich. 5. Der in ähnlichen Fällen beweislosen Behauptungen we-

VERBOTEN GEMACHT HAT, MACHT ES ERLAUBT[6]. SIND ABER ZEUGEN VORHANDEN, DASS ES DESSEN VATER GEHÖRTE, SO IST ER, WENN ER SAGT, ER HABE ES VON IHM GEKAUFT, NICHT GLAUBHAFT.

GEMARA. Nur wenn Zeugen vorhanden sind, wenn aber keine Zeugen vorhanden sind, ist der Ehemann glaubhaft. Eine anonyme Lehre widerspricht somit R. Gamliél, denn R. Gamliél sagt, sie sei glaubhaft. — Du kannst auch sagen, nach R. Gamliél, denn R. Gamliél ist dieser Ansicht nur da, wo [sie] 'bestimmt' und [er] 'vielleicht' sagt[7], nicht aber hierbei, wo beide es bestimmt behaupten. — Was dachte sich der Fragende: hierbei behaupten es ja beide[8] bestimmt!? — Da die meisten Frauen sich als Jungfrauen verheiraten, so ist es ebenso, als würde [sie] 'bestimmt' und er 'vielleicht' sagen[9]. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt, R. Jehošuá pflichte bei. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, er spreche von einem Falle, hinsichtlich dessen R. Gamliél beipflichtet, wem aber pflichtet R. Jehošuá bei, wenn du sagst, er spreche nicht von einem Falle, hinsichtlich dessen R. Gamliél beipflichtet!? — Du glaubst wohl, R. Jehošuá beziehe sich auf [die Lehre in] diesem Abschnitte, er bezieht sich auf den Fall von der Glaubwürdigkeit[10] im ersten Abschnitte. — Auf welchen: wenn etwa auf den Fall, wenn sie schwanger ist, und [auf die Frage], welcher Art ihr Fötus sei, erwidert, er sei von jenem Manne, der Priester ist, hinsichtlich dessen R. Gamliél und R. Eliézer sagen, sie sei glaubhaft, und R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, so liegt ja da keine Glaubwürdigkeit vor, wo ihr der Bauch bis an die Zähne[11] reicht. Und wenn auf den Fall, wenn man sie mit jemand reden sah, und sie [auf die Frage], welcher Art jener Mann sei, erwidert, es sei N., der Priester ist, hinsichtlich dessen R. Gamliél und R. Eliézer sagen, sie sei glaubhaft, und R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, so liegt allerdings nach Zeéri, welcher sagt, 'reden' heiße sich verbergen[12], eine Glaubhaftigkeit vor, denn, da sie, wenn sie wollte, sagen könnte, sie sei nicht beschlafen worden, und sagt, sie sei beschlafen worden, so ist sie glaubhaft, welche Glaubhaftigkeit liegt aber nach R. Asi vor, welcher sagt, 'reden' heiße beschlafen werden!? Und wenn auf den Fall, wenn sie sagt, sie sei verletzt[13], und er

niger Glaubwürdigkeit beimißt. 6. Bekannte Redewendung; jener erfuhr erst durch ihn, daß das Feld früher seinem Vater gehörte, er selber aber erklärt auch, es gekauft zu haben. 7. In jenem Falle (ob. Fol. 12b) kann der Mann zwar behaupten, sie sei vorher genotzüchtigt worden, jed. dies nicht sicher wissen. 8. Es liegt gar keine Veranlassung vor, ihr mehr Glauben zu schenken. 9. Die Wahrscheinlichkeit ist auf ihrer Seite. 10. Wo die Frau deshalb glaubhaft ist, weil sie, wenn sie lügen wollte, für sie günstigeres behaupten könnte. 11. Sie ist schwanger u. kann nicht sagen, sie sei überhaupt nicht beschlafen worden. 12. Mit einem fremden Manne; cf. S. 36 Anm. 273. 13. Sie habe das

sagt, nein, von einem Manne defloriert, hinsichtlich dessen R. Gamliél und R. Eliézer sagen, sie sei glaubhaft, und R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, so liegt ja auch hierbei keine Glaubhaftigkeit vor. Allerdings liegt nach R. Eleázar, welcher sagt, sie streiten, ob eine Mine oder nichts[14], eine Glaubhaftigkeit vor, denn, da sie, wenn sie wollte, sagen könnte, sie sei unter ihm[15] verletzt worden, sodaß sie zweihundert [Zuz] zu erhalten hätte, und sagt, es sei vorher erfolgt, sodaß sie nur eine Mine zu erhalten hat, so ist sie glaubhaft; welche Glaubhaftigkeit aber liegt nach R. Johanan vor, welcher sagt, sie streiten, ob zweihundert [Zuz] oder eine Mine[16]!? — Vielmehr, auf den Fall, wenn jemand eine Frau genommen und bei ihr keine Jungfernschaft gefunden hat, und sie sagt, sie sei, nachdem er sich mit ihr verlobt hat, genotzüchtigt worden, sodaß sein Feld überschwemmt worden[17] ist, und er sagt, nein, bevor er sich mit ihr verlobt hat, hinsichtlich dessen R. Gamliél und R. Eliézer sagen, sie sei glaubhaft, und R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung. Da sie sagen könnte, sie sei unter ihm verletzt, und somit für Priester nicht untauglich geworden, und sagt, sie sei genotzüchtigt, und somit für Priester untauglich geworden, so ist sie nach R. Gamliél glaubhaft. Hierauf bezugnehmend sprach R. Jehošuá zu ihm: Bei dieser Glaubhaftigkeit[18] pflichte ich dir bei, bei jener aber streite ich gegen dich. — Merke, in diesem Falle liegt eine Glaubhaftigkeit vor und in jenem Falle liegt eine Glaubhaftigkeit vor, womit ist die eine Glaubhaftigkeit anders als die andere? — Hierbei liegt kein geschlachtetes Rind[19] vor dir, da aber liegt ein geschlachtetes Rind vor dir[20]. — Was ist dabei, wenn die meisten Frauen als Jungfrauen heiraten, daß keine Zeugen gekommen[21] sind!? Rabina erwiderte: Man sage wie folgt: die meisten Frauen heiraten als Jungfrauen und die wenigsten als Witwen, dagegen aber ist jede Hochzeit einer Jungfrau bekannt[22], und Col.b
da ihre nicht bekannt[23] war, so ist ihre [Angehörigkeit zur] Mehrheit unsicher. — Welche Bedeutung hat es, wenn jede Hochzeit einer Jungfrau bekannt ist, daß Zeugen gekommen sind, es sind ja falsche Zeugen!? Vielmehr, erwiderte Rabina, die meisten Hochzeiten von Jungfrauen sind

Hymen durch Unfall od. Verletzung verloren. 14. Als Verletzte hat sie eine Mine als Morgengabe zu beanspruchen, als Deflorierte nichts. 15. Nach der Verlobung. 16. Cf. Anm. 14 mut. mut. 17. Es ist sein Mißgeschick. 18. Im Falle unserer Mišna. 19. Kein casus certationis; wenn dieser ihm nicht gesagt hätte, daß das Feld früher seinem Vater gehörte, würde jede Veranlassung zu irgend einem Anspruche gefehlt haben. 20. Es liegt die Tatsache vor, daß sie nicht Jungfer war; sie ist daher nicht glaubhaft, obgleich sie eine für sie günstigere Ausrede hatte. 21. Es sollte trotzdem angenommen werden, daß sie zur Mehrheit gehöre. 22. Da es bei einer solchen pomphafter zugeht. 23. Da keine Zeugen vorhanden sind, die die in der Mišna genannten Bräuche bekunden. 24.

bekannt, und da ihre nicht bekannt war, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit unsicher.

WENN ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS SIE MIT EINEM HINUMA &C. HINAUSGEFÜHRT WURDE. Es sollte doch berücksichtigt werden, sie könnte vor einem Gerichte Zeugen bringen und [die Morgengabe] einfordern, und [vor einem anderen Gerichte] die Urkunde vorlegen und sie wiederum einfordern!? R. Abahu erwiderte: Dies besagt, daß eine Quittung zu schreiben[24] sei. R. Papa erwiderte: Dies gilt von Orten, wo keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben wird. Manche beziehen dies auf folgende Barajtha: Hat sie die Urkunde über ihre Morgengabe verloren, versteckt oder ist sie verbrannt[25] worden, so ist [der Umstand entscheidend], ob man vor ihr[26] getanzt, gespielt, oder an ihr den Verkündungsbecher[27] oder das Jungfernschaftslaken vorübergetragen[28] hat; hat sie Zeugen, die eines davon bekunden, so erhält sie eine Morgengabe von zweihundert [Zuz]. Sollte doch berücksichtigt werden, sie könnte vor dem einen Gerichte Zeugen bringen und [die Morgengabe] einfordern, und [vor einem anderen Gericht] die Urkunde vorlegen und sie wiederum einfordern!? R. Abahu erwiderte: Dies besagt, daß eine Quittung zu schreiben sei. R. Papa erwiderte: Dies gilt von Orten, wo keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben wird. — Es heißt ja: hat sie die Urkunde über ihre Morgengabe verloren!? — Wenn jemand eine geschrieben hat. — Aber schließlich kann sie ja diese vorlegen und damit [nochmals] einfordern!? — Unter verloren ist zu verstehen: im Feuer vernichtet. — Dies heißt ja demnach verbrannt!? Und wie ist es ferner hinsichtlich des Versteckens zu erklären!? Und wozu wird der Fall vom Verlieren gelehrt!? — Vielmehr, hat sie [die Urkunde] verloren, so ist es ebenso, als würde sie sie vor uns versteckt haben; sie erhält [die Morgengabe] nur dann, wenn Zeugen bekunden, daß die Urkunde verbrannt ist. Wer dies[29] auf die Barajtha bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von unserer Mišna, und wer dies auf unsere Mišna bezieht, nach dem gilt dies nicht von der Barajtha, wegen des Einwandes[30].

WENN ZEUGEN VORHANDEN SIND &C. Sollte doch berücksichtigt werden, sie könnte [vor einem Gerichte] Zeugen des Hinuma bringen und [die Morgengabe] einfordern, sodann vor einem anderen Gerichte Zeugen des Hinuma bringen und sie wiederum einfordern!? — Wo nicht anders möglich ist, ist entschieden eine Quittung zu schreiben.

Was ist dies für ein Verkündungsbecher? R. Ada b. Ahaba erwiderte:

Darüber besteht ein Streit; cf. Bb. Fol. 170b. 25. Und ein Streit besteht, ob sie bei der Verheiratung Jungfrau od. Witwe war. 26. Bei ihrer Hochzeit. 27. So wörtlich; die Erklärung folgt weiter. 28. Dies alles erfolgte nur bei der Hochzeit einer Jungfrau. 29. Die Erklärung von RA. u. RP. 30. Der gegen

Man trug an ihr einen Becher Wein von Hebe vorüber; dies bedeutet: diese ist würdig, Hebe zu essen[31]. R. Papa wandte ein: Darf etwa eine Witwe keine Hebe[32]essen!? Vielmehr, erklärte R. Papa, diese ist [sexuell] Erstling, wie die Hebe Erstling[33]ist. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man trug an ihr ein Faß Wein vorüber. R. Ada b. Ahaba sagte: Vor einer Jungfrau trug man ein geschlossenes und vor einer Deflorierten ein offenes vorüber. — Wozu denn, sollte man[34]vor einer Jungfrau vorübertragen und vor einer Deflorierten überhaupt nicht!? — Sie könnte, wenn sie die zweihundert [Zuz] eingehascht hat[35], sagen, sie sei Jungfrau gewesen, [das Faß] aber wegen eines Hindernisses nicht vorübergetragen worden.

Die Rabbanan lehrten: Wie erfolgt der Tanz[36]vor der Braut? Die Schule Šammajs sagt, je nach der Beschaffenheit der Braut. Die Schule Hillels sagt, [man spreche:] Schöne Braut und liebreiche! Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels: Wie sollte man, wenn sie lahm oder blind ist, über sie sagen: schöne Braut und liebreiche, die Tora sagt ja: [37]*von einer Lüge halte dich fern*!? Die Schule Hillels erwiderte der Schule Šammajs: Hat man, nach eurer Ansicht, wenn jemand einen schlechten Kauf auf dem Markte gemacht hat, [die Ware] in seinen Augen zu loben oder herabzusetzen? Doch wohl zu loben. Hierauf bezugnehmend sagten die Weisen: Stets passe man seine Sinnesart der seiner Mitmenschen an. Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen singen sie vor der Braut wie folgt: Kein Stibium, keine Schminke und keine Frisur, und doch eine anmutige Gazelle. Fol. 17

Als die Rabbanan R. Zera ordinierten, sangen sie vor ihm wie folgt: Kein Stibium, keine Schminke und keine Frisur, und doch eine anmutige Gazelle. Als sie R. Ami und R. Asi ordinierten, sangen sie vor ihnen wie folgt: Solche, nur solche ordiniert uns; ordiniert uns aber keine von den Sarmisin[38]und den Sarmiṭin. Manche lesen: von den Ḥamisin und den Ṭurmisin[39]. Wenn R. Abahu aus dem Lehrhause zum Kaiser ging, kamen ihm kaiserliche Dienerinnen entgegen und sangen vor ihm wie folgt: Fürst seines Volkes, Leiter seiner Nation, strahlende Leuchte, gesegnet sei dein Kommen in Frieden.

Man erzählt von R. Jehuda b. Ileâj, daß er einen Myrtenzweig nahm

die Erklärung RP.s erhoben wurde; die Erwiderung ist sehr gezwungen. 31. Dh. sie ist makellos u. einem Priester erlaubt. 32. Auch diese ist einem Priester erlaubt. 33. Diese ist Erstling der Ernte; cf. Dt. 18,4. 34. Wenn dies nur als Beweismittel bei späteren Streitfällen dienen soll. 35. Sodaß ihr Mann bezw. dessen Erben die Klagenden sind u. den Beweis anzutreten haben. 36. Dh. was dabei zu sprechen u. vorzutragen ist. 37. Ex. 23,7. 38. Die Bedeutung dieser Worte ist dunkel, u. dem T. selber ist sogar die Lesart unsicher; nach der etymolog. gezwungenen Erklärung Raschis Verdrehten u. Lumpen. 39. Nach den

und vor der Braut tanzte, indem er sprach: Schöne Braut und liebreiche. R. Šemuél b. R. Jiṣḥaq tanzte mit drei [Zweiglein jonglierend]. Da sprach R. Zera: Dieser Greis kompromittiert uns[40]. Als seine Seele zur Ruhe einkehrte, trennte eine Feuersäule zwischen ihm und der ganzen Gemeinde, und es ist uns überliefert, daß eine derartige Trennung durch eine Feuersäule nur bei dem erfolgt, der einzig ist in seinem Zeitalter oder nur noch einen zweiten hat. Hierauf sprach R. Zera: Der Greis hat es seinem Myrtenzweige[41]zu verdanken. Manche lesen: seiner Albernheit[41], und manche lesen: seiner Gepflogenheit[41]. R. Aḥa nahm [die Braut] auf die Schulter und tanzte mit ihr. Die Jünger sprachen zu ihm: Dürfen auch wir dies tun? Dieser erwiderte: Kommt sie euch wie ein Balken[42]vor, so ist es recht, sonst aber nicht.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Man darf alle sieben Tage die Braut anschauen, um sie ihrem Ehemanne lieb zu machen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Die Rabbanan lehrten: Man lasse die Leiche vor der Braut[43]ausweichen, und beide vor einem jisraélitischen Könige. Man erzählt vom Könige Agrippa, daß er vor der Braut auswich, und die Weisen lobten ihn. — Wenn sie ihn lobten, so tat er wohl recht, und [dem widersprechend] sagte ja R. Aši, daß selbst nach demjenigen, welcher sagt, wenn ein Fürst auf seine Ehrung verzichtet, der Verzicht gültig sei, der Verzicht eines Königs auf seine Ehrung ungültig sei, denn es heißt: [44]*du sollst einen König über dich setzen*, daß du Ehrfurcht vor ihm hast!? — Es war an einem Scheidewege[45].

Die Rabbanan lehrten: Man unterbreche das Studium der Tora wegen des Leichenbegängnisses und der Brautführung. Man erzählt von R. Jehuda b. R. Ileáj, daß er wegen des Leichenbegängnisses und wegen der Brautführung das Studium der Tora unterbrach. Dies nur in dem Falle, wenn nicht genügend [Begleitung] vorhanden ist, wenn aber genügend vorhanden ist, unterbreche man nicht. — Was heißt genügend? R. Šemuél b. Inja erwiderte im Namen Rabhs: Zwölftausend Personen und sechstausend Posaunenbläser. Manche sagen: Dreizehntausend[46]Personen und unter diesen sechstausend Posaunenbläser. Úla erklärte: Daß die Leute Spalier bilden vom Stadttore bis zur Grabstätte. R. Šešeth, nach

Kommentaren: Halbwissenden u. Nichtswürdigen. 40. Er machte sich mit seinem Tanze vor der Braut lächerlich. 41. Diese 3 Worte haben im Texte die gleichen Konsonanten u. unterscheiden sich nur durch ihre Vokale, daher die Unsicherheit der Lesart. 42. Wenn sie keine sinnliche Empfindungen erregt. 43. Wenn der Leichenzug u. der Brautzug nicht gleichzeitig die Straße passieren können. 44. Dt. 17,15. 45. Und nicht offensichtlich, daß er wegen des Brautzuges auswich. 46. Richt. mit der Parallelstelle (Meg. 29a) zwölftausend. 47. Dh. der

anderen R. Joḥanan, erklärte: Die Fortnahme [der Tora][47]gleicht der Verleihung; wie bei der Verleihung sechzig Myriaden anwesend waren, ebenso müssen bei der Fortnahme sechzig Myriaden anwesend sein. Dies gilt von einem, der Schrift und Mišna gelernt hat, für einen aber, Col.b der auch gelehrt hat, gibt es keine Grenze.

WENN ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS SIE MIT EINEM HINUMA &C. HINAUSGEFÜHRT WURDE. Was ist Hinuma? Surḥab b. Papa erklärte im Namen Zeéris: Ein Myrtenkleid[48]. R. Joḥanan erklärte: Ein Schleier, unter dem die Braut schlummert[49].

R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT &C. Es wird gelehrt: Dies dient als Beweis in Judäa[50], was in Babylonien? — Rabh sagte, das Ölträufeln auf die Häupter der Jünger[51]. R. Papa sprach zu Abajje: Spricht der Meister vom Öl zur Kopfreinigung? Dieser erwiderte: Waisenkind[52], deine Mutter hat wohl bei dieser Gelegenheit das Ölträufeln auf die Häupter der Jünger nicht veranstaltet. So verheiratete einst ein Gelehrter seinen Sohn im Hause des Rabba b. Úla, und wie manche sagen, verheiratete Rabba b. Úla seinen Sohn im Hause eines Gelehrten, und träufelte bei dieser Gelegenheit Öl auf die Häupter der Jünger. — Was [kennzeichnet] eine Witwe? — R. Joseph lehrte, bei einer Witwe werden keine Rostähren verteilt.

R. JEHOŠUÁ PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT &C. Sollte er doch lehren, R. Jehošuá pflichte bei hinsichtlich des Falles, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: dieses Feld gehörte dir, und ich habe es von dir gekauft!? — Weil er im Schlußsatze lehren müßte: wenn aber Zeugen vorhanden sind, daß es jenem gehörte, und er sagt, er habe es von ihm gekauft, so ist er nicht glaubhaft. In welchem Falle: hat er es die Ersitzungsjahre[53]nießbraucht, weshalb sollte er nicht glaubhaft sein, und hat er es nicht die Ersitzungsjahre nießbraucht, so ist es ja selbstverständlich, daß er nicht glaubhaft ist. — Demnach ist dies ja auch bei dem seines Vaters einzuwenden: hat er es die Ersitzungsjahre nießbraucht, weshalb sollte er nicht glaubhaft sein, und hat er es nicht die Ersitzungsjahre nießbraucht, so ist es ja selbst-

Tod des Gelehrten. 48. תגורא syr. (aus dem Persischen) Panzer, wohl eine Art Überwurf; eine Transmutation von רוזונא (*ῥοδων*, Rosenkranz) ganz unwahrscheinlich. 49. Es hat diesen Anschein, da ihr Augen u. Gesicht verdeckt sind: so nach den Kommentaren. 50. Wo die in der Mišna genannten Bräuche üblich waren. 51. Die bei der Hochzeit einer Jungfrau anwesend waren. 52. Wohl scherzhaft (nach Raschi Unkundiger), da wie aus einem Jab. Fol. 106a mitgeteilten Berichte hervorgeht, RP. als Erwachsener noch beide Eltern hatte. Grätz, der in seiner Geschichte RP. zur Waise macht u. ihm einen Vater Chanan gibt, jed. auffallenderweise ohne Nennung der Quelle, hat sein Wissen aus Fürst, *Lb. d. Or.* Jg. VIII col. 134. 53. Die Ersitzung eines Grundstückes erfolgt in 3 Jahren, falls

verständlich, daß er nicht glaubhaft ist!? — Bei dem seines Vaters kann es vorkommen, daß er es zwei Jahre bei Lebzeiten des Vaters und ein Jahr bei Lebzeiten des Sohnes[54] nießbraucht hat. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte, man könne die Güter eines Minderjährigen nicht ersitzen, auch nachdem er großjährig geworden[55] ist. — Braucht denn R. Hona uns eine Mišna[56] zu lehren!? — Wenn du willst, sage ich, R. Hona lehre uns das, was aus unserer Mišna zu entnehmen[57] ist. Wenn du aber willst, sage ich, er lehre uns [hauptsächlich]: auch nachdem er großjährig geworden[58] ist. — Sollte er es von seinem eigenen [Felde] lehren, falls dieser es zwei Jahre in seiner Anwesenheit und eines in seiner Abwesenheit nießbraucht hat, wenn er nämlich geflohen[59] war!? — Aus welcher Veranlassung geflohen; wenn wegen einer Todesstrafe, so ist es ja selbstverständlich, daß er nicht glaubhaft ist, da jener keinen Einspruch erheben konnte, und wenn wegen einer Geldsache, so sollte er Einspruch[60] erheben, denn es ist uns bekannt, daß der Einspruch in absentia gültig[61] sei!? Wir haben nämlich gelernt: Es gibt drei Landgebiete[62] hinsichtlich der Ersitzung: Judäa, Transjarden und Galiläa. Wenn er[63] sich in Judäa befindet, und jemand [sein Grundstück] in Galiläa in Besitz genommen hat, oder in Galiläa, und jemand [sein Grundstück] in Judäa in Besitz genommen hat, so erfolgt keine Ersitzung; nur wenn er sich mit ihm zusammen im selben Landgebiete befindet. Dagegen wandten wir ein: Welcher Ansicht ist er; ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, so sollte dies auch von Judäa und Galiläa[64] gelten, und ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei ungültig, so sollte dies auch von Judäa und Galiläa nicht gelten!? Und R. Abba b. Mamal erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, nur spricht unsere Mišna von einer Zeit der Anarchie[65]. — Weshalb lehrt er es von Judäa und
Fol. 18 Galiläa[66]? — Bei Judäa und Galiläa verhält es sich gewöhnlich wie bei

während dieser Zeit kein Einspruch erhoben worden ist. 54. Während seiner Minderjährigkeit; dieses Jahr zählt nicht zu den Ersitzungsjahren, weil die Unterlassung des Einspruches wegen der Minderjährigkeit erfolgt ist. 55. Da er von seiner Kindheit her jenen als Nießbraucher der Güter kannte, so hielt er ihn für den rechtmäßigen Besitzer und legte keinen Einspruch ein. 56. Nach der obigen Auslegung lehrt unsere Mišna dasselbe. 57. Die Mišna lehrt dies nicht ausdrücklich. 58. Dies lehrt unsere Mišna nicht. 59. Dieses Jahr wird nicht mitgezählt, da jener keinen Einspruch erheben konnte. 60. In seinem Aufenthaltsorte, den er nicht zu verheimlichen brauchte. 61. Weil es von Mund zu Mund geht u. der Besitzergreifer es erfährt. 62. Innerhalb des Jisraéllandes. 63. Der Eigentümer eines im Stiche gelassenen Grundstückes. 64. Wenn einer da u. der andere dort sich befindet. 65. Wo der Verkehr unterbrochen ist u. der neue Besitzer es tatsächlich nicht erfährt. 66. In diesem Falle müßte dies

einer Zeit der Anarchie[67]. — Sollte er doch lehren: R. Jehošuá pflichte bei, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ich habe von dir eine Mine geborgt und sie dir bezahlt, er glaubhaft sei!? — Weil er [im Schlußsatze] lehren müßte: wenn aber Zeugen vorhanden sind, daß er sie von ihm geborgt hat, und er sagt, er habe sie ihm bezahlt, so ist er nicht glaubhaft; uns aber ist es bekannt, daß, wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, dieser ihm nicht vor Zeugen zurückzuzahlen brauche[68]. — Sollte er doch lehren, R. Jehošuá pflichte bei, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: dein Vater hatte bei mir eine Mine und die Hälfte verzehrt, er glaubhaft sei!? — Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, er[69]gelte als Wiederbringer[70]eines Fundes, und wenn nach R. Eliézer b. Jáqob, so sagt er ja, er müsse schwören!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Es kann vorkommen, daß jemand wegen seiner eigenen Aussage[71]schwören muß. Wenn beispielsweise [jemand zu einem sagt:] dein Vater hatte bei mir eine Mine und die Hälfte verzehrt, so muß er[72]schwören. Dieser muß wegen seiner eigenen Aussage schwören. Die Weisen sagen, er gleiche dem Wiederbringer eines Fundes und sei frei. — Hält denn R. Eliézer b. Jáqob nichts von der Lehre, wer einen Fund wiederbringt, sei frei[73]!? Rabh erwiderte: Wenn ein Minderjähriger ihn gemahnt hat. — Der Meister sagte ja, daß man wegen der Forderung eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen nicht schwöre!? — Unter 'Minderjähriger' ist ein Erwachsener zu verstehen, und er nennt ihn deshalb Minderjähriger, weil er hinsichtlich der Angelegenheiten seines Vaters als Minderjähriger gilt[74]. — Wieso ist dies demnach s e i n e Aussage, die Mahnung geht ja von einem anderen aus!? — Eines anderen Mahnung und sein Geständnis. — Auch bei jeder anderen Streitsache handelt es sich ja um die Mahnung eines anderen und des eigenen Geständnisses!? — Vielmehr, sie streiten über eine Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagte deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, müsse schwören, weil es feststeht, daß niemand sich seinem Gläubiger gegenüber erkühne[75]. Er möchte die ganze [Schuld] ableugnen, nur tut er dies deshalb nicht, weil niemand sich erkühnt; daher würde er sie vollständig eingestehen, Col.b

auch von 2 Städten im selben Landgebiete gelten. 67. Zwischen diesen Provinzen besteht kein regelmäßiger Karawanenverkehr. 68. Er ist wohl glaubhaft. 69. Wer eine Schuld teilweise anerkennt, cf. Seb. Fol. 38b. 70. Da er einen Teil freiwillig eingesteht; er ist glaubhaft, selbst wenn der andere von der Schuld Kenntnis hatte und ihn mahnt. 71. Wenn er eine Schuld anerkennt, die überhaupt nicht bekannt war. 72. Da er einen Teil eingesteht, die Begründung folgt weiter. 73. Von einem Schwure, falls der Verlierer behauptet, er habe einen Teil unterschlagen; cf. Git. Fol. 51a. 74. Er kann nicht wissen, ob nicht sein Vater die Schuld bereits erhalten hat. 75. Die ganze Forderung zu bestreiten.

nur tut er dies deshalb nicht, weil er einen Aufschub erzielen will, denn er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich sie. Der Allbarmherzige sagte daher, daß man ihm einen Eid zuschiebe, damit er die ganze [Schuld] eingestehe. R. Eliézer b. Jâqob ist der Ansicht, er erkühne sich weder gegen ihn selbst noch gegen seinen Sohn, somit gilt er nicht als Wiederbringer eines Fundes; die Rabbanan aber sind der Ansicht, nur gegen ihn selbst erkühne er sich nicht, wohl aber gegen seinen Sohn, und da er sich nicht erkühnt hat, gilt er als Wiederbringer eines Fundes.

iii WENN DIE ZEUGEN SAGEN, DIE UNTERSCHRIFTEN[76] SEIEN VON IHNEN, JEDOCH GEZWUNGEN, MINDERJÄHRIG, ODER ALS UNZULÄSSIGE ZEUGEN[77] GELEISTET, SO SIND SIE GLAUBHAFT. SIND ABER ZEUGEN VORHANDEN, DASS ES IHRE UNTERSCHRIFTEN SIND, ODER SIND IHRE UNTERSCHRIFTEN ANDERWEITIG[78] FESTGESTELLT, SO SIND SIE NICHT GLAUBHAFT.

GEMARA. Rami b. Ḥama sagte: Dies[79] nur, wenn sie sagen, sie seien [durch Bedrohung] des Vermögens[80] gezwungen worden, wenn aber [durch Bedrohung] des Lebens, so sind sie glaubhaft. Raba sprach zu ihm: Niemand kann ja, sobald er ausgesagt hat, zurücktreten und [anders][81] sagen!? Wolltest du sagen, dies gelte nur von einer mündlichen Aussage, nicht aber von einer Beurkundung, so sagte ja Reš Laqiš, daß, wenn Zeugen auf einer Urkunde unterschrieben sind, dies ebenso sei, als würde ihre Aussage vor Gericht geprüft worden sein. – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so bezieht es sich auf den Anfangssatz: so sind sie glaubhaft. Rami b. Ḥama sagte: Dies nur, wenn sie sagen, sie seien [durch Bedrohung] des Lebens gezwungen worden, wenn aber [durch Bedrohung] des Vermögens, so sind sie nicht glaubhaft, denn niemand macht sich zum Frevler[80].

Die Rabbanan lehrten: Sie[82] sind nicht glaubhaft, [die Urkunde] ungültig zu machen[83] – so R. Meír; die Weisen sagen, sie seien glaubhaft. Allerdings vertreten die Rabbanan ihren Grundsatz: derselbe Mund, der verboten gemacht hat, macht es erlaubt, was aber ist der Grund R. Meírs? Allerdings ist hinsichtlich der Unzulässigkeit ihrer Zeugnisfähig-

76. Eine Urkunde, die ihnen vorgelegt wird. 77. Wegen Verwandtschaft (cf. Syn. Fol. 27b) oder moralischer Unfähigkeit (cf. ib. Fol. 24b). 78. Wenn eine von ihnen unterschriebene Urkunde bei Gericht beglaubigt worden ist. 79. Daß sie nicht glaubhaft sind, falls ihre Unterschrift anderweitig festgestellt ist. 80. In diesem Falle durften sie nicht Unwahres unterschreiben, u. sie sind nicht glaubhaft, wenn sie sich selber einer Frevelei bezichtigen. 81. Durch die Unterschrift haben sie über die Tatsache bekundet, somit können sie nicht mehr anders aussagen. 82. Die auf der Urkunde unterschriebenen Zeugen. 83. Durch die in der Mišna genannte Aussage, selbst wenn sie ihre Unterschrift mit Bedrohung des

keit [zu erklären], der Gläubiger selbst prüfe genau[84] und lasse erst dann unterzeichnen. Ebenso ist hinsichtlich der Minderjährigkeit nach Reš Laqiš zu erklären, denn Reš Laqiš sagte, es gelte als feststehend, Zeugen unterschreiben eine Urkunde nur dann, wenn alles durch Erwachsene[85] erfolgt, was aber ist sein Grund bei der Gezwungenheit? R. Ḥisda erwiderte: R. Meír ist der Ansicht, daß, wenn Zeugen bei Todesandrohung aufgefordert werden, Falsches zu unterschreiben, sie sich eher töten lassen müssen, als Falsches[86] unterschreiben. Raba sprach zu ihm: Wenn sie zu uns kommen und um Rat fragen, entscheiden wir ihnen, zu unterschreiben und sich nicht töten zu lassen, denn der Meister sagte, außer Götzendienst, Unzucht und Blutvergießen gehe nichts[86] über die Lebenserhaltung, und wenn sie unterschrieben haben, sollten wir zu ihnen sagen: weshalb habt ihr unterschrieben!? Vielmehr, der Grund R. Meírs ist nach einer Lehre R. Honas im Namen Rabhs zu erklären, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, ein Schuldschein, von dem [der Schuldner] zugibt, ihn geschrieben zu haben, brauche nicht beglaubigt zu werden[87]. Fol. 19

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn [der Schuldner] zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben, so braucht er nicht beglaubigt zu werden. R. Naḥman sprach zu ihm: Dieb, weshalb sagst du es verstohlen; bist du der Ansicht R. Meírs, so sage, die Halakha sei wie R. Meír!? Dieser entgegnete: Welcher Ansicht ist der Meister? Jener erwiderte: Wenn [Gläubiger] zu uns vor Gericht kommen, sprechen wir zu ihnen: Laßt [die Zeugenunterschriften] eurer Schuldscheine beglaubigen und kommt vor Gericht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sagt, dieser sei ein Vertrauensschuldschein[88], so ist er nicht glaubhaft. — Wer sagt: wenn der Schuldner, so ist dies ja selbstverständlich, wieso sollte er glaubhaft sein, wenn der Gläubiger, so mag doch Segen über ihn kommen, und wenn die Zeugen, so ist es ja, wenn ihre Unterschrift anderweitig festgestellt ist, selbstverständlich, daß sie nicht glaubhaft sind, und ist ihre Unterschrift anderweitig nicht festgestellt, weshalb sind sie nicht glaubhaft[90]!? Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn der Schuldner es sagt, und

Lebens begründen. 84. Die Zeugnisfähigkeit der Unterzeichnenden, um nicht seine Urkunde zu entwerten. 85. Wenn alle Beteiligte es sind, auch die unterschreibenden Zeugen. 86. Wenn man bei Bedrohung des Lebens gezwungen wird, eine Sünde, mit Ausnahme der 3 genannten, zu begehen, braucht man das Leben nicht zu opfern. 87. Durch Nachprüfung der Zeugenunterschriften; wenn der Schuldner behauptet, ihn bezahlt zu haben, ist er nicht glaubhaft. Von diesem Falle spricht RM., sodaß die Aussage der Zeugen irrelevant ist. 88. Um nötigenfalls Geld zu erhalten, habe er dem Gläubiger den Schuldschein anvertraut, ohne jedoch den genannten Betrag erhalten zu haben. 90. Die Gültigkeit der Urkunde

zwar nach R. Hona, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Ein Schuldschein, von dem [der Schuldner] zugibt, ihn geschrieben zu haben, braucht nicht beglaubigt[91]zu werden. Abajje erwiderte: Tatsächlich, wenn der Gläubiger es sagt, und zwar in dem Falle, wenn er dadurch andere schädigt[92]. Dies nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und der Nächste von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie diesem abnehme und jenem gebe? Es heißt:[93]*er gebe sie dem, dem die Schuld zukommt*[94]. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, wenn die Zeugen es sagen, und zwar in dem Falle, wenn ihre Unterschrift anderweitig nicht festgestellt ist; wenn du aber einwendest, wieso sie denn nicht glaubhaft sind, so ist dies nach R. Kahana [zu erklären], denn R. Kahana sagte, es sei verboten, einen Vertrauensschuldschein in seinem Hause zu halten, denn
Col.b es heißt:[95]*laß in deinem Zelte kein Unrecht wohnen.* Ferner sagte R. Šešeth, Sohn des R. Idi, aus den Worten R. Kahanas sei[96]zu entnehmen, daß, wenn die Zeugen sagen, sie hätten einen Vertrauensschuldschein unterschrieben, sie nicht glaubhaft seien, denn da ein solcher 'Unrecht' heißt, durften sie ihn nicht unterschreiben[97].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Man darf keinen bezahlten Schuldschein in seinem Hause halten, denn es heißt: *laß in deinem Zelte kein Unrecht wohnen.* Im Westen sagten sie im Namen Rabhs:[95]*Ist Schuld in deiner Hand, entferne sie,* das sind Vertrauensschuldschein und Gefälligkeitsschuldschein[98]; *laß in deinem Zelte kein Unrecht wohnen,* das ist ein bezahlter Schuldschein. Wer dies auf einen bezahlten Schuldschein bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von einem Vertrauensschuldschein, und wer dies auf einen Vertrauensschuldschein bezieht, nach dem gilt dies nicht von einem bezahlten Schuldschein, den man zuweilen wegen der Schreibegebühr[99]zurückhält.

Es wurde gelehrt: Ein unkorrigiertes Buch[100]darf man, wie R. Ami sagte, dreißig Tage halten, länger aber nicht, denn es heißt: *laß in deinem Hause kein Unrecht wohnen.*

R. Nahman sagte: Wenn die Zeugen sagen, sie hätten einen Vertrauensschuldschein unterschrieben, so sind sie nicht glaubhaft; sie hätten auf

hängt von ihrer Aussage ab. 91. Er lehrt damit, daß nicht einmal eine Beglaubigung der Unterschriften erforderlich sei. 92. Wenn er einen Gläubiger hat, der ihm das Geld abnehmen würde. 93. Num. 5,7. 94. Der 2. Schuldner zahle direkt an den 1. Gläubiger. 95. Ij. 11,14. 96. Nach einer Handschrift: ich habe von RK. gehört. 97. Vgl. Anm. 80. 98. Den ihm jemand aus Gefälligkeit gegeben, ohne darauf Geld erhalten zu haben. פסים der kursierenden Ausgaben ist ein Lapsus, richtiger im Cod. Hamb. Bb. Fol. 154b פיס; in meinen Anmerkungen zum genannten Codex (p. 490c) bereits auf das syr. פיס, פיסא (aus dem gr. *(πειθα)* Überredung hingewiesen. 99. Die der Schuldner noch zu bezahlen hat.

eine Erklärung[101] unterschrieben, so sind sie nicht glaubhaft. Mar b. R. Aši sagte: Wenn einen Vertrauensschuldschein, so sind sie nicht glaubhaft, wenn auf eine Erklärung, so sind sie glaubhaft, denn diese darf unterschrieben[102] werden, jene aber darf nicht unterschrieben werden.

Raba fragte R. Nahman: Wie ist es, [wenn sie sagen,] sie hätten auf eine Bedingung[103] unterschrieben: gilt dies[104] von der Erklärung und der Vertrauensurkunde deshalb, weil sie die Urkunde entwerten, und auch diese entwertet ihn, oder aber ist die Bedingung etwas anderes[105]? Dieser erwiderte: Wenn sie zu uns vor Gericht kommen, sagen wir zu ihnen: geht und erfüllt die Bedingung, sodann[106] kommt vor Gericht.

Wenn ein Zeuge sagt: mit einer[107] Bedingung, und ein Zeuge sagt: ohne Bedingung, so bekunden, wie R. Papa sagte, beide die Echtheit der Urkunde und nur einer die Bedingung, und die Worte des einen[108] gegen zwei haben keine Geltung. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte ein: Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn beide es[109] bekunden!? Vielmehr sagen wir, sie heben ihre Zeugenschaft[110] auf, ebenso hebt auch dieser seine Zeugenschaft auf. Die Halakha ist wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá.

Die Rabbanan lehrten: Wenn beide, die die Urkunde unterschrieben haben, gestorben sind, und zwei [Zeugen] kommen und bekunden, sie wissen, daß es ihre Unterschriften sind, jedoch gezwungen, minderjährig oder als Zeugen unzulässig geleistet, so sind sie glaubhaft. Sind aber Zeugen vorhanden, daß es ihre Unterschriften sind, oder sind ihre Unterschriften anderweitig festgestellt, aus einer Urkunde, die angefochten, aber bei Gericht beglaubigt worden[111] ist, so sind sie nicht glaubhaft. — Mit dieser ist somit [die Schuld] einzufordern, wie mit einer intakten Urkunde; weshalb denn, es sind ja zwei gegen[112] zwei!? R. Šešeth erwiderte:

100. Aus der hl. Schrift. 101. Der Verkäufer hätte beim Unterschreiben der Verkaufsurkunde erklärt, er sei zum Verkaufe gezwungen worden u. erkenne ihn nicht an. 102. Um den Verkäufer aus der Zwangslage zu befreien. 103. Die Gültigkeit der Verkaufsurkunde sei von einer Bedingung abhängig gemacht worden, die aber nicht erfüllt worden ist. 104. Daß sie nicht glaubhaft sind. 105. Auch nach ihrer Aussage war die Urkunde bei der Niederschrift gültig. 106. Wenn der Verkäufer sich auch dann weigert, den Vertrag zu erfüllen. 107. Die Urkunde sei echt, ihre Gültigkeit aber von einer noch nicht erfüllten Bedingung abhängig gemacht worden. 108. Der gegen die Gültigkeit der Urkunde aussagt. 109. Daß die Gültigkeit der Urkunde von einer Bedingung abhängig gemacht worden ist; auch in diesem Falle sollte die Urkunde gültig sein, da sie einmal die Gültigkeit bekundet haben, u. nach der obigen Lehre nicht mehr anders aussagen können. 110. Beim Unterschreiben konnten sie nicht wissen, ob die Bedingung erfüllt wird od. nicht; hätten sie dies gewußt, würden sie überhaupt nicht unterzeichnet haben. 111. Sodaß die Echtheit nicht zu bezweifeln ist. 112. Diese Zeugen bekunden, daß jene unzulässig waren u. die Ur-

Dies besagt, daß die Widersprechung der Beginn der Überführung[113]ist,
Fol. 20 und wie man Zeugen nur in ihrer Gegenwart [als falsch] überführen kann, ebenso kann man Zeugen nur in ihrer Gegenwart widersprechen. R. Naḥman sprach zu ihm: Falls man ihnen in unserer Gegenwart widersprochen hätte, würde man auf sie nicht geachtet haben, da ihre Bekundung eine bestrittene wäre, wieso sollten sie jetzt, wo sie nicht vor uns stehen, glaubhaft sein, es ist ja möglich, daß sie vor uns eingestanden[114]hätten!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, sind es zwei gegen zwei, und man lasse das Geld im Besitze seines Inhabers. So geschah es bei den Gütern jenes Irrsinnigen. Einst verkaufte ein Irrsinniger Güter; zwei bekundeten, er habe sie verkauft, als er irrsinnig war, und zwei andere bekundeten, er habe sie verkauft, als er gesund war. Da entschied R. Aši, zwei stehen gegenüber zwei, und das Grundstück[115]verbleibe im Besitze des Irrsinnigen. Dies nur dann, wenn das Besitzrecht von seinen Vorfahren[116]herrührt, wenn aber das Besitzrecht nicht von seinen Vorfahren herrührt, sagen wir, er habe sie als Irrsinniger gekauft und als Irrsinniger[117]verkauft. R. Abahu aber sagte: Zeugen als falsch überführen kann man nur in ihrer Gegenwart, Zeugen widersprechen kann man auch in ihrer Abwesenheit. Immerhin gilt die Überführung in der Abwesenheit, wenn sie auch keine gültige Überführung ist, als Widersprechung.

Der Meister sagte: Sind aber Zeugen vorhanden, daß es ihre Unterschriften sind, oder sind ihre Unterschriften anderweitig festgestellt, aus einer Urkunde, die angefochten, aber bei Gericht beglaubigt worden ist, so sind sie nicht glaubhaft. Nur wenn sie angefochten worden ist, nicht aber, wenn sie nicht angefochten worden ist. Dies ist eine Stütze für R. Asi, denn R. Asi sagte, man könne [die Unterschriften] einer Urkunde beglaubigen nur durch eine Urkunde, die angefochten und bei Gericht beglaubigt worden[118]ist. Die Nehardeénser sagten: Man kann [die Unterschriften] einer Urkunde beglaubigen nur durch zwei Urkunden über die Morgengabe oder [den Verkauf] von Feldern, und zwar nur dann, wenn die Eigentümer sie drei Jahre nießbraucht haben, und in Ruhe[119]. R. Šimi b. Aši sagte: Nur dann, wenn sie von anderen vorgelegt werden, nicht aber, wenn von ihm[120]selber. — Wenn von ihm selber deshalb nicht, weil er [nach diesen] gefälscht haben kann, ebenso kann er

kunde ungültig ist. 113. Überführte Falschzeugen verfallen der Dt. 19,19 genannten Strafe. 114. Daß die Urkunde ungültig ist. 115. So besser in der Parallelstelle Jab. Fol. 31a. 116. Wenn er sie von diesem geerbt hat. 117. Wird seine Befugnis zum Verkaufe bestritten, so gilt dies auch vom Ankaufe. 118. Da sonst auch die Unterschriften der ersten Urkunde gefälscht sein können. 119. Wenn die Echtheit der Verkaufsurkunden nicht bemängelt wurde. 120. Dem Besitzer der 3. Urkunde, deren Zeugenunterschriften durch

ja, wenn von anderen, sie bei jenen gesehen und [nach diesen] gefälscht haben!? — So genau kann man [eine Unterschrift] nicht nachahmen[121].

Die Rabbanan lehrten: Man darf seine Zeugenaussage in eine Urkunde niederschreiben und danach selbst nach vielen Jahren bekunden. R. Hona sagte, nur wenn man sich daran auch von selbst[122]erinnert. R. Johanan aber sagte, auch wenn man sich daran nicht von selbst[123]erinnert. Raba sagte: Aus [den Worten] R. Johanans ist zu entnehmen, daß, wenn zwei Zeugnis abzulegen wußten, und einer von ihnen es vergessen hat, der andere ihn erinnern dürfe.

Sie fragten: Darf es [der Prozeßbeteiligte] selber? R. Ḥabiba sagte, auch er selber; Mar, Sohn des R. Aši, sagte, er selber nicht. Die Halakha ist, er selber nicht. Ist [der Zeuge] ein Gelehrter[124], so darf er es auch Col.b selber. So sollte einst R. Aši Zeugnis ablegen für R. Kahana, und dieser sprach zu ihm: Erinnert sich der Meister des Vorfalls? Jener erwiderte: Nein. — War es nicht so und so? Jener erwiderte: Ich weiß es nicht. Später erinnerte sich R. Aši und legte Zeugnis ab. Als er diesen betroffen[125]sah, sprach er zu ihm: Du glaubst wohl, ich stütze mich auf dich; ich nahm mich zusammen und erinnerte mich.

Dort wird gelehrt: Hügelchen[126]nahe der Stadt oder dem Wege, ob neu oder alt, sind unrein[127]; fernliegende sind neu rein[128]und alt unrein. Nahe heißt: fünfzig Ellen, alt heißt: sechzig Jahre — so R. Meír. R. Jehuda sagt, nahe: wenn kein näheres vorhanden[129]ist, alt: deren [Entstehung] sich niemand erinnert. Was heißt Stadt und was heißt Weg: wollte man sagen, eine gewöhnliche Stadt und ein gewöhnlicher Weg, wieso gelten sie des Zweifels wegen als unrein, Reš Laqiš sagte ja, sie fanden eine Veranlassung, für die Reinheit des Jisraéllandes einzutreten!? R. Zera erwiderte: Unter Stadt ist eine Stadt nahe einem Begräbnisplatze und unter Weg ist ein Weg zu einem Begräbnisplatze zu verstehen. — Erklärlich ist dies von einem Wege zu einem Begräbnisplatze, weil es vorkommen kann, daß bei Dämmerung[130][die Leiche] da begraben wird, wenn aber eine Stadt in der Nähe eines Begräbnisplatzes liegt, gehen ja alle zum Begräbnisplatze!? R. Ḥanina erwiderte: Weil Frauen ihre Fehlgeburten und Grindige ihre [amputierten] Gliedmaßen da be-

jene 2 beglaubigt werden sollen. 121. Wenn man sie nicht vor sich liegen hat. 122. Wenn auch nicht in allen Einzelheiten. 123. Sondern erst nachdem man die Schriftstücke gelesen hat; auf jeden Fall nur dann, wenn bei der Aussage der Hergang in Erinnerung ist. 124. Ein solcher weiß zu ermessen, wie weit die Angelegenheit in seiner Erinnerung ist. 125. Darüber, daß er trotzdem Zeugnis ablegte. 126. Die als Grabstätten benutzt werden. 127. Sie gelten als Gräber. 128. Die Bestattung einer Leiche an dieser Stelle müßte bekannt sein. 129. Das nächste Hügelchen; das folgende, auch innerhalb 50 Ellen, gilt als fernes. 130. Am Vorabend des Sabbaths, wo vor Be-

graben. Bis fünfzig Ellen geht [eine Frau][130]allein, mehr aber nimmt sie jemand zur Begleitung mit und geht zum Begräbnisplatze. Im Jisraél-lande ist daher keine bestehende Unreinheit anzunehmen. R. Ḥisda sagte: Hieraus[131]ist zu entnehmen, daß man sich bei einer Zeugenaussage bis auf sechzig Jahre erinnert, mehr aber nicht. Dem ist aber nicht so; da[132]geht es ihn nicht an, hierbei aber, wo er[133]damit zu tun hat, auch länger.

IV WENN DER EINE [ZEUGE] SAGT: DIES IST MEINE UNTERSCHRIFT[134]UND DIES DIE UNTERSCHRIFT MEINES GENOSSEN, UND DER ANDERE SAGT: DIES IST MEINE UNTERSCHRIFT UND DIES DIE UNTERSCHRIFT MEINES GENOSSEN, SO SIND SIE GLAUBHAFT[135]. WENN DER EINE SAGT: DIES IST MEINE UNTERSCHRIFT, UND DER ANDERE SAGT: DIES IST MEINE UNTERSCHRIFT, SO MUSS ZU IHNEN NOCH JEMAND[136]HINZUGEZOGEN WERDEN — SO RABBI; DIE WEISEN SAGEN, ES BRAUCHE NIEMAND WEITER HINZUGEZOGEN ZU WERDEN, VIELMEHR IST JEDER GLAUBHAFT, EINE UNTERSCHRIFT ALS SEINE ZU ERKLÄREN[137].

GEMARA. Wenn du darüber nachdenkst, bekunden sie nach der An-
Fol. 21 sicht Rabbis über ihre Unterschriften[138]und nach der Ansicht der Weisen über die im Schuldschein genannte Mine[139]. — Selbstverständlich? — Man könnte glauben, Rabbi sei es zweifelhaft, ob sie über ihre Unterschrift oder über die in der Urkunde genannte Mine bekunden, sodaß, wenn einer von ihnen gestorben ist, zwei von der Straße zur Bestätigung[140]erforderlich seien, damit nicht der Betrag abzüglich eines Viertels durch die Aussage des einen [Zeugen] eingefordert[141]werde, denn es sei nach der einen und der anderen Richtung zu erschweren, so lehrt er uns, daß es[142]Rabbi entschieden ist, erleichternd und erschwerend. So sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wenn zwei auf einer Urkunde unterschrieben sind und einer von ihnen gestorben ist, so sind[143]zwei von der

ginn desselben der Begräbnisplatz nicht zu erreichen ist. 130. Sie benutzt den erstbesten Hügel als Grabstätte. 131. Aus der Erklärung RM.s, 60 Jahre heiße alt. 132. Bei der Erinnerung an die Entstehung eines Hügels. 133. Der Zeuge, der von früherher als solcher bestellt wurde. 134. Im Texte Handschrift, worunter die Unterschrift zu verstehen ist. 135. Dh. die Urkunde ist beglaubigt, da die Echtheit beider Unterschriften von 2 Zeugen bekundet wird. 136. Der die Echtheit der Unterschriften bekundet, da über jede nur ein Zeuge bekundet. 137. Zwei Zeugen bekunden die Echtheit der Urkunde. 138. Im 2. Falle muß ein 3. Zeuge hinzugezogen werden, damit jede Unterschrift von 2 Zeugen beglaubigt werde. 139. Daß der Schuldner den genannten Betrag erhalten hat. 140. Der Unterschrift des verstorbenen Zeugen. 141. Wenn der lebende Zeuge über seine eigene Unterschrift u. mit noch jemand über die Unterschrift des verstorbenen bekundet, so erstreckt sich seine Bekundung, wenn sie sich auf die Schuld bezieht, auf $^3/_4$ derselben. 142. Daß sie über ihre Unterschriften bekunden; auch für die Unterschrift des lebenden sind 2 Zeugen erforderlich. 143. Nach den

Straße zur Bestätigung nötig. Hierbei ist Rabbi erleichternd[144] und die Weisen erschwerend. — Wie ist es, wenn keine zwei vorhanden sind, sondern nur einer? Abajje erwiderte: Er[145] schreibe seine Unterschrift auf einen Fetzen und lege sie dem Gerichte vor, sodaß sie dem Gerichte bekannt ist und von ihm nicht bestätigt zu werden braucht, sodann bekunde er mit jenem über die Unterschrift des anderen [Zeugen]. Aber nur auf einen Fetzen und nicht auf ein Blatt, denn ein unredlicher Mensch könnte es finden und darauf[146] schreiben, was ihm beliebt, und es wird gelehrt, daß, wenn jemand von einem eine Unterschrift[147] vorzeigt, daß er ihm [Geld] schulde, er es von freien Gütern[148] einfordern könne.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie die Weisen. — Selbstverständlich, bei [einem Streite zwischen] einem Einzelnen und einer Mehrheit ist ja nach der Mehrheit zu entscheiden!? — Man könnte glauben, da die Halakha wie Rabbi gegen einen Genossen ist, gelte es auch von mehreren Genossen, so lehrt er uns. R. Ḥenana b. Ḥija sprach zu R. Jehuda, wie manche sagen, R. Hona b. Jehuda zu R. Jehuda, und wie manche sagen, R. Ḥija b. Jehuda zu R. Jehuda: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, aus dem Gerichte Mar Šemuéls ging[149] ja eine Urkunde aus, in der geschrieben stand: Da R. Ánan b. Ḥija seine Unterschrift und die seines Genossen, das ist R. Ḥanan b. Rabba, bestätigte, und ebenso R. Ḥanan b. Rabba seine Unterschrift und die seines Genossen, das ist R. Ánan b. Ḥija, bestätigte, so bekräftigen und beglaubigen wir [diese Urkunde], wie es sich gehört. Dieser erwiderte: Jene Urkunde gehörte Waisen, und Šemuél berücksichtigte einen Irrtum[150] des Gerichtes. Šemuél dachte wie folgt: es könnte jemand der Ansicht sein, die Halakha sei zwar sonst wie Rabbi gegen einen Genossen und nicht gegen mehrere Genossen, hierbei aber auch gegen mehrere[150] Genossen, daher will ich ein Übriges tun, damit die Waisen keinen Schaden erleiden.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Zeuge und Richter[151] werden vereinigt. Rami b. Ḥama sprach: Wie vortrefflich ist diese Lehre. Raba sprach: Wieso vortrefflich, was der Zeuge bekundet, bekundet der Richter nicht, und was der Richter bekundet, bekundet der Zeuge[152] nicht!?

Weisen, nach denen über die Schuld bekundet wird. 144. Nach ihm bekunden sie über die Unterschrift, somit kann dies auch durch den anderen Zeugen u. einen Fremden erfolgen. 145. Der lebende Zeuge. 146. Über der Unterschrift. 147. Einen Schuldschein ohne Zeugenunterschriften. 148. Die dem Schuldner gehören u. nicht verpfändet od. verkauft sind. 149. Sie wurde da beglaubigt. 150. Die Bestätigung der Unterschrift durch den Unterzeichner allein sei ungültig. 151. Der die Unterschrift des Zeugen beglaubigt hat; wenn später die Echtheit der Urkunde angefochten wird, kann der Richter mit dem Zeugen zu einem Zeugenpaare vereinigt werden. 152. Ersterer bekundet die Schuld, letzterer

Vielmehr sagte Rami b. Jeḥezqel, als er kam, daß man auf die Normen, die sein Bruder Jehuda im Namen Šemuéls sagte, nicht achte.

Col.b Rabanaj, der Bruder des R. Ḥija b. Abba, kam Sesam kaufen und berichtete. Folgendes sagte Šemuél: Zeuge und Richter werden vereinigt. Amemar sprach: Wie vortrefflich ist diese Lehre. Da sprach R. Aši zu Amemar: Weil der Vater deiner Mutter sie lobte, lobst du sie ebenfalls; Raba hat sie bereits widerlegt.

R. Saphra sagte im Namen R. Abbas im Namen R. Jiçḥaqs, des Sohnes des Šemuél b. Martha, im Namen R. Honas, und wie manche sagen, R. Hona im Namen Rabhs: Wenn drei[153] zusammentreten, um eine Urkunde zu beglaubigen, und zwei die Unterschriften der Zeugen kennen und einer sie nicht kennt, so können sie, solange sie noch nicht unterzeichnet haben, vor ihm[154] bekunden und er mit ihnen unterzeichnen; haben sie bereits unterzeichnet, so können sie nicht mehr vor ihm bekunden und er mit ihnen unterzeichnen[155]. — Darf man denn [die Beglaubigung] vorher schreiben, R. Papi sagte ja, eine richterliche Beglaubigung, die geschrieben worden ist, bevor die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben, sei ungültig, weil sie wie eine Lüge erscheint, und auch hierbei erscheint es wie eine Lüge!? — Lies vielmehr: solange sie [die Beglaubigung] noch nicht geschrieben haben, können sie vor ihm bekunden, und er kann mit ihnen unterzeichnen; haben sie sie bereits geschrieben, so können sie nicht mehr vor ihm bekunden und er mit ihnen unterzeichnen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß ein Zeuge Richter[157] sein könne; es ist zu entnehmen, daß, wenn die Richter die Unterschriften der Zeugen kennen, diese sie nicht vor ihnen zu bestätigen brauchen; und es ist zu entnehmen, daß, wenn die Richter die Unterschriften der Zeugen nicht kennen, diese sie vor jedem besonders bestätigen[158] müssen. R. Aši wandte ein: Allerdings ist hieraus zu entnehmen, daß ein Zeuge Richter sein kann, wieso aber, daß, wenn die Richter die Unterschriften der Zeugen kennen, diese sie vor ihnen nicht zu bestätigen brauchen, vielleicht müssen sie es wohl, nur ist es hierbei anders, da die Bekundung vor einem erfolgt[159] ist. Und wieso ferner, daß, wenn die Richter die Unterschriften der Zeugen nicht kennen, diese sie vor jedem besonders bestätigen müssen, vielleicht brauchen sie es nicht,

die Beglaubigung der Unterschrift. 153. Tres faciunt collegium; cf. Syn. Fol. 2. 154. Über die Echtheit der Unterschriften. 155. Die Beglaubigung lautet: wir 3 haben uns von der Echtheit überzeugt, u. da der eine nicht überzeugt war, so ist sie ungültig. 157. Die beiden Richter fungieren hierbei als Zeugen. 158. Wenn einer sie nicht kennt, darf die Beglaubigung nicht geschrieben werden. 159. Bei der Beglaubigung ist eine Zeugenaussage erforderlich, u. dies

nur ist es hierbei anders, da sonst gar keine Bekundung erfolgen[160] würde!?

R. Abba saß und trug vor diese Lehre, daß ein Zeuge Richter sein kann. Da wandte R. Saphra gegen R. Abba ein: Wenn drei ihn[161]gesehen, die das Gerichtskollegium bilden, so müssen zwei vortreten, ihren Sitz neben dem einen [andern] von ihren Kollegen einnehmen lassen und es vor ihnen bekunden; sodann sprechen sie: Geweiht ist der Neumond, geweiht. Ein einzelner ist nämlich dazu nicht befugt. Wozu ist dies alles nötig, wenn du sagst, ein Zeuge könne Richter sein, mögen sie doch auf ihrem Platze bleiben[162]und ihn weihen!? Dieser erwiderte: Auch mir war dies unerklärlich und ich befragte R. Jiṣḥaq, den Sohn des Šemuél b. Martha, und R. Jiṣḥaq den R. Hona, und R. Hona den Ḥija b. Rabh, und Ḥija b. Rabh den Rabh, und dieser erwiderte: Laß die Bekundung über den Neumond; diese ist [eine Bestimmung] der Tora, während die Beglaubigung von Urkunden rabbanitisch ist.

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Wenn drei zusammentreten, um eine Urkunde zu beglaubigen, und gegen [die Zulässigkeit des] einen von ihnen Einspruch erhoben wird, so können sie, solange sie noch nicht unterzeichnet haben, über ihn bekunden[163]und er mit ihnen unterzeichnen; haben sie bereits unterzeichnet, so können sie nicht mehr über ihn bekunden[164]und er mit ihnen unterzeichnen. — Einen worauf beruhenden Einspruch: wenn wegen Raubes[165], so sind es Fol. 22 ja zwei gegen[166]zwei, und wenn wegen eines Makels der Herkunft, so ist ja nur eine Klarstellung[167]erforderlich!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, einen Einspruch wegen Raubes, wenn sie aber bekunden, sie wissen von ihm, daß er Buße getan hat[168].

R. Zera sagte: Folgendes hörte ich von R. Abba, und wenn nicht R. Abba aus Ákko, würde ich es vergessen haben. Wenn drei zusammentreten, um eine Urkunde zu beglaubigen, und einer von ihnen stirbt, so müssen sie schreiben: wir waren ein Kollegium von drei [Richtern],

ist durch die Bekundung der beiden Richter geschehen. 160. Wenn aber eine Bekundung vor einem der Richter erfolgt, so ist dies ausreichend. 161. Den Neumond; die Jisraéliten hatten früher keinen systematischen, im Voraus zu berechnenden Kalender, vielmehr wurde der Beginn eines jeden Monates durch Zeugenaussage über die Sichtung des Neumondes vom Gerichte festgestellt. 162. Zwei können es bekunden u. alle drei zusammen das Gerichtskollegium bilden. 163. Daß er wohl zulässig ist. 164. Sie gelten als befangen, da es ihnen unangenehm ist, gegen einen Amtskollegen auszusagen. 165. Wegen eines Eigentumsvergehens. 166. Wenn sie für ihn aussagen; er bleibt dann trotzdem unzulässig. 167. Sie sollten auch nach der Unterzeichnung über ihn bekunden können, da bei einer Sache, die sich aufklären läßt, Befangenheit nicht zu befürchten ist. 168. Es besteht dann keine Aussage gegen Aussage, vielmehr wird er durch diese Be-

und einer ist nicht mehr[169]da. R. Naḥman b. Jiṣḥaq sagte: Wenn aber darin geschrieben ist: diese Urkunde ist uns bei der Gerichtssitzung vorgelegt worden, so ist weiter nichts nötig[170]. — Vielleicht war es ein anmaßendes[171]Gericht!? Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, wenn zwei Recht gesprochen haben, sei das Urteil gültig, nur heiße es ein anmaßendes Gericht. — Wenn darin geschrieben ist: bei der Gerichtssitzung unseres Meisters Aši[172]. — Vielleicht waren die Jünger der Schule R. Ašis der Ansicht Šemuéls!? — Wenn darin geschrieben ist: unser Meister Aši beauftragte uns.

v WENN EINE FRAU SAGT: ICH WAR VERHEIRATET UND BIN GESCHIEDEN, SO IST SIE GLAUBHAFT, DENN DERSELBE MUND, DER VERBOTEN GEMACHT HAT, MACHT AUCH ERLAUBT. WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS SIE VERHEIRATET WAR, UND SIE SAGT, SIE SEI GESCHIEDEN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT. WENN [EINE FRAU] SAGT: ICH WAR GEFANGEN, JEDOCH REIN[173]GEBLIEBEN, SO IST SIE GLAUBHAFT, DENN DERSELBE MUND, DER VERBOTEN GEMACHT HAT, MACHT AUCH ERLAUBT. WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS SIE GEFANGEN WAR, UND SIE SAGT, SIE SEI REIN GEBLIEBEN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT. KOMMEN ZEUGEN, NACHDEM SIE SICH VERHEIRATET HAT, SO IST SIE NICHT ZU ENTFERNEN.

GEMARA. R. Asi sagte: Wo finden wir in der Tora, daß der Mund, der verboten machte, erlaubt machen könne? Es heißt:[174]*meine Tochter gab ich diesem Manne zur Frau*; mit *Mann*[175]machte er sie verboten, mit *diesem* macht er sie wieder erlaubt. — Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies ist ja einleuchtend; wer verboten macht, kann ja erlaubt machen!? — Vielmehr, der Schriftvers ist wegen einer Lehre R. Honas im Namen Rabhs nötig, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Woher, daß nach der Tora der Vater glaubhaft ist, seine Tochter als verboten zu erklären? Es heißt: *meine Tochter gab ich (diesem) Manne*[176]. — Wozu heißt es *diesem*? — Wegen einer Lehre R. Jonas, denn R. Jona lehrte: *Meine Tochter gab ich diesem Manne,* d i e s e m, nicht aber dem Schwager[177].

kundung als Richter zulässig. 169. Damit man später die Gültigkeit der Beglaubigung nicht anfechten u. sagen könne, der 3. Richter war unzulässig u. habe deshalb nicht unterschrieben. 170. Man weiß, daß es 3 waren, u. unzulässige Richter sind ungewöhnlich. 171. Aus 2 Personen bestehend, u. gegen die Ansicht Š.s unzulässig. 172. Beispielsweise; dieser war zur Zeit RN.s Schuloberhaupt. 173. Niemand habe ihr beigewohnt. 174. Dt. 22,16. 175. Wonach er sie irgend einem nicht näher bezeichneten Manne gegeben hat, sodaß sie jedem, auch diesem verboten ist; in der hebräischen Satzkonstruktion befindet sich das Nomen vor dem Prom. demonstr. 176. Er ist zum Vergeben u. sie somit jedem anderen Manne verboten zu machen befugt. 177. Der die Schwagerehe vollzieht; bei

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie zuerst sagte, sie sei verheiratet, und später sagt, sie sei ledig, so ist sie glaubhaft. — Sie machte sich ja zum verbotenen Individuum!? Raba b. R. Hona erwiderte: Wenn sie ihre Worte[178]motiviert. Desgleichen wird gelehrt: Wenn sie zuerst sagte, sie sei verheiratet, und später sagt, sie sei ledig, so ist sie nicht glaubhaft; wenn sie aber ihre Worte motiviert, so ist sie glaubhaft. So ereignete es sich einst mit einer vornehmen Frau, die sehr schön war, daß Leute sich an sie herandrängten, sie sich anzutrauen; sie aber sagte ihnen, sie sei bereits angetraut. Später aber ließ sie sich antrauen. Als die Weisen sie fragten, was sie dazu veranlaßt habe, erwiderte sie ihnen: Anfangs traten an mich unwürdige Leute heran, daher sagte ich, ich sei bereits angetraut, später aber traten würdige Leute an mich heran, und ich ließ mich antrauen. Als R. Aḥa der Burgfürst diese Halakha vor die Weisen in Uša brachte, sprachen sie: Motiviert sie ihre Worte, so ist sie glaubhaft.

Šemuél fragte Rabh: Wie ist es, wenn [eine Frau] zuerst sagte, sie sei unrein, und später sagt, sie sei[180]rein? Dieser erwiderte ihm: Auch hierbei ist sie, wenn sie ihre Worte motiviert, glaubhaft. Er lernte es von Col.b
ihm vierzigmal, und dennoch entschied Šemuél für sich selber nicht demgemäß.

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei sagen, [ihr Mann] sei gestorben, und zwei sagen, er sei nicht gestorben, oder zwei sagen, sie sei geschieden, und zwei sagen, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sagt, sie sei zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sprach: Nur dann, wenn Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, sage ich, sie sei zu entfernen, wenn sie sich aber verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind, ist sie nicht zu entfernen. — Merke, es sind ja zwei [Zeugen] gegen zwei, somit hat ja, wer ihr beiwohnt, ein Schwebeschuldopfer[181]darzubringen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn sie sich mit einem von ihren Zeugen[182]verheiratete. — Sie selber hat ja ein Schwebeschuldopfer darzubringen!? — Wenn sie sagt, sie wisse es[183]sicher.

R. Joḥanan sagte: Wenn zwei sagen, [ihr Mann] sei gestorben, und zwei sagen, er sei nicht gestorben, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. Wenn zwei sagen, sie sei gegeschieden, und zwei sagen, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht

diesem hat das bezügliche Gesetz (vom üblen Gerüchte) keine Geltung. 178. Weshalb sie sich als verheiratet ausgab. 180. Sie habe keine Menstruation gehabt. 181. Ein solches ist in dem Falle darzubringen, wenn es zweifelhaft ist, ob die begangene Handlung sündhaft war od. nicht. 182. Der überzeugt ist, daß sie heiraten darf. 183. Daß ihr Mann tot ist. 184. In beiden Fällen handelt es

heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie zu entfernen. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Falle und dem zweiten Falle? Abajje erwiderte: Dies ist auf einzelne Zeugen[184] zu beziehen. Wenn ein einzelner Zeuge sagt, [ihr Mann] sei gestorben, glaubten ihm die Rabbanan[185] wie zweien. Dies nach Úla, denn Úla sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, sind es zwei. Derjenige aber, welcher sagt, er sei nicht gestorben, ist allein, und die Worte des einen gelten nicht gegen zwei. — Demnach sollte sie es auch von vornherein dürfen!? — Wegen einer Lehre R. Asis, denn R. Asi sagte:[186] *Schaffe von dir Krümme des Mundes, und das Lästermaul halte fern von dir*[187]. Im zweiten Falle, wenn einer sagt, sie sei geschieden, und einer sagt, sie sei nicht geschieden, bekunden beide, daß sie [bisher] verheiratet war, derjenige aber, welcher sagt, sie sei geschieden, ist allein, und die Worte des einen gelten nicht gegen zwei. Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn es zwei gegen zwei sind, und R. Johanan erkennt an die Worte des R. Menahem b. Jose bei der Scheidung, nicht aber beim Tode. — Weshalb? — Bei der Todeserklärung kann sie ihm[187] nicht widersprechen, bei der Scheidung aber kann sie ihm[188] widersprechen. — Erfrecht sie sich denn soweit, R. Hamnuna sagte ja, daß, wenn eine Frau zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden, sie glaubhaft sei, weil es als feststehend gilt, eine Frau erfreche sich nicht vor ihrem Manne!? — Dies nur, wenn keine Zeugen da sind, die sie unterstützen, wenn aber Zeugen da sind, die sie unterstützen, erfrecht sie sich wohl. R. Asi erklärte: Wenn die Zeugen sagen, er sei soeben gestorben, er habe sich soeben von ihr geschieden. Der Tod ist nicht zu beweisen, die Scheidung aber ist[189] zu beweisen; man spreche daher zu ihr: wenn dem so ist, zeige uns deinen Scheidebrief[190].

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei sagen, sie sei angetraut worden, und zwei sagen, sie sei nicht angetraut worden, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. Wenn zwei sagen, sie sei geschieden, und zwei sagen, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie zu entfernen.
Fol. 23 Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Falle und dem zweiten Falle? Abajje erwiderte: Dies ist auf einzelne Zeugen[184] zu beziehen.

sich nicht um Zeugenpaare, sondern um einzelne Zeugen, deren Aussage nicht entscheidend ist. 185. Sie darf sich daraufhin verheiraten; cf. Jab. Fol. 88a. 186. Pr. 4,24. 187. Ihre Berechtigung zur Verheiratung wird angefochten, somit hat sie dies zu unterlassen. 187. Wenn ihr erster Mann nach ihrer Verheiratung zurückkehrt, kann sie ihm nicht widersprechen u. sagen, er sei tot; sie ist daher vorsichtig u. verheiratet sich erst nachdem sie sich Gewißheit verschafft hat. 188. Cf. Anm. 187 mut. mut. 189. Durch den Scheidebrief, den sie in der kurzen Zeit nicht verloren haben kann. 190. Wenn sie sich trotzdem

Wenn einer sagt, sie sei angetraut worden, und einer sagt, sie sei nicht angetraut worden, bekunden beide, daß sie [bisher] ledig war, derjenige aber, welcher sagt, sie sei angetraut worden, ist allein, und die Worte des einen gelten nicht gegen zwei. Im zweiten Falle, wenn einer sagt, sie sei geschieden, und einer sagt, sie sei nicht geschieden, bekunden beide, daß sie [bisher] verheiratet war, derjenige aber, welcher sagt, sie sei geschieden, ist allein, und die Worte des einen gelten nicht gegen zwei. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, wenn es zwei gegen zwei sind, nur wende man[191] es um. Wenn zwei sagen, sie hätten gesehen, daß sie angetraut worden ist, und zwei sagen, sie hätten nicht gesehen, daß sie angetraut worden ist, so darf sie sich nicht verheiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie zu entfernen. — Selbstverständlich, nicht gesehen ist ja kein Beweis!? — In dem Falle, wenn sie im selben Hofe wohnen; man könnte glauben, wenn sie angetraut worden wäre, müßte dies bekannt sein, so lehrt er uns, daß manche die Antrauung heimlich vollziehen. Der Schlußsatz: wenn zwei sagen, sie hätten gesehen, daß sie geschieden worden ist, und zwei sagen, sie hätten nicht gesehen, daß sie geschieden worden ist, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. — Was lehrt er uns damit[192]!? — Obgleich sie im selben Hofe wohnen. — Dies ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, nur bei der Antrauung komme es vor, daß manche sie heimlich vollziehen, [nicht] aber bei der Scheidung, und wenn sie geschieden worden wäre, müßte es bekannt sein, so lehrt er uns, daß manche sowohl die Antrauung als auch die Scheidung heimlich vollziehen.

WENN SIE SAGT: ICH WAR GEFANGEN, JEDOCH REIN GEBLIEBEN, SO IST SIE GLAUBHAFT &C. R. Ošája bezieht dies[193] auf den ersten Fall und Rabba b. Abbin bezieht dies auf den zweiten Fall. Wer dies auf den ersten Fall bezieht, nach dem gilt dies um so mehr vom zweiten Falle, denn bei einer Gefangenen[194] haben sie erleichtert, und wer dies auf den zweiten Fall bezieht, nach dem gilt dies nicht vom ersten Falle. — Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre R. Hamnunas[195] streiten; wer dies auf den ersten Fall bezieht, hält von der Lehre R. Hamnunas, und wer dies auf den zweiten Fall bezieht, hält nichts von der Lehre R. Hamnunas[196]. — Nein, alle sind der Ansicht R. Hamnunas, und ihr Streit

verheiratet, ist die Heirat als ungültig zu erklären. 191. Im 1. Falle muß es heißen, sie sei zu entfernen, im 2. Falle, sie sei nicht zu entfernen. 192. Nicht gesehen beweist ja nichts. 193. Daß, wenn Zeugen nach ihrer Verheiratung gekommen sind, sie nicht zu entfernen ist. 194. Von der nur angenommen wird, sie sei beschlafen worden. 195. Eine Frau sei glaubhaft, wenn sie behauptet, geschieden worden zu sein. 196. Sie ist nicht glaubhaft u. daher zu

besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Lehre R. Hamnunas beziehe sich nur auf den Fall, wenn es in seiner Gegenwart erfolgt, in seiner Abwesenheit aber erfreche sie sich wohl, und einer ist der Ansicht, auch in seiner Abwesenheit erfreche sie sich nicht.

KOMMEN ZEUGEN, NACHDEM SIE SICH VERHEIRATET HAT &C. Der Vater Šemuéls sagte: Verheiratet heißt nicht wirklich verheiratet, sondern sobald ihr zu heiraten erlaubt worden ist, auch wenn sie sich noch nicht verheiratet hat. — Es heißt ja: so ist sie nicht zu entfernen!? — Sie ist aus ihrem bisherigen Zustande des Erlaubtseins nicht zu entfernen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie sagt: ich war gefangen, jedoch rein geblieben, und habe auch Zeugen, daß ich rein bin, so sage man nicht, man warte, bis die Zeugen kommen, vielmehr erlaube man ihr, sofort zu heiraten. Wenn man ihr zu heiraten erlaubt hat, und darauf die Zeugen kommen[196] und sagen, sie wissen es nicht, so ist sie nicht zu entfernen. Kommen aber Zeugen der Verunreinigung, so ist sie zu entfernen, selbst wenn sie viele Kinder hat.

Einst wurden gefangene Frauen nach Nehardeá gebracht, und der Vater Šemuéls gab ihnen Wächter[197]. Da sprach Šemuél zu ihm: Wer hat sie denn bis jetzt bewacht? Dieser erwiderte: Würdest du sie so mißwürdigt haben, wenn es deine Töchter wären!? Es war wie ein aus [dem Munde] des Herrschers entschlüpftes Versehen, und die Töchter Šemuéls gerieten in Gefangenschaft und man brachte sie nach dem Jisraéllande. Da ließen sie die Gefangenenführer draußen[198] und traten in das Lehrhaus R. Ḥaninas. Die eine sagte, sie sei gefangen worden, jedoch rein, und die andere sagte, sie sei gefangen worden, jedoch rein. Darauf erlaubte man[199] sie. Als später die Gefangenenführer eintraten, sprach R. Ḥanina: Es sind Kinder eines Gelehrten. Als sich herausstellte, daß sie die Töchter des Mar Šemuél sind, sprach R. Ḥanina zu R. Šamen b. Abba: Geh, bemühe dich[200] um deine Verwandten. Dieser erwiderte R. Ḥanina: Es sind ja Zeugen im Überseelande vorhanden[201]. — Immerhin sind vorläufig keine vorhanden. Sollten sie, weil Zeugen am Nordpol[202] sein können, verboten sein!? — Nur weil keine Zeugen gekommen sind, wenn aber Zeugen kommen, ist sie verboten, und dem widersprechend sagte ja der Vater Šemuéls, sobald man ihr zu heiraten

entfernen. 196. Die ihre Gefangenschaft bekunden. 197. Die sie bis zu ihrer Auslösung bewachen u. für sie Zeugnis ablegen sollten. 198. Damit man diese nicht sehe, u. ihnen auf Grund ihrer eigenen Aussage glaube, daß sie rein geblieben sind. 199. Für Priester. 200. Er forderte ihn auf, eine zu heiraten, obgleich er Priester war. 201. Dh. es können später Zeugen kommen u. ihre Gefangenschaft bekunden, sodann sind sie nicht mehr glaubhaft. 202. Eigentl.

erlaubt hat, auch wenn sie noch nicht geheiratet[203]hat!? R. Aši erwiderte: Er meinte Zeugen der Verunreinigung[204].

WENN ZWEI FRAUEN GEFANGEN[205]WAREN, UND EINE SAGT: ICH WAR GEFANGEN, JEDOCH REIN GEBLIEBEN, UND DIE ANDERE SAGT: ICH WAR GEFANGEN, JEDOCH REIN GEBLIEBEN, SO SIND SIE NICHT GLAUBHAFT. BEKUNDEN SIE DIES FÜR EINANDER, SO SIND SIE GLAUBHAFT. VI Col.b

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [Sagt sie,] sie sei unrein und ihre Gefährtin rein, so ist sie glaubhaft; sie sei rein und ihre Gefährtin unrein, so ist sie nicht glaubhaft; sie und ihre Gefährtin seien unrein, so ist sie für sich glaubhaft und für ihre Gefährtin nicht glaubhaft; sie und ihre Gefährtin seien rein, so ist sie für ihre Gefährtin glaubhaft und für sich nicht glaubhaft.

Der Meister sagte: Sie sei rein und ihre Gefährtin unrein, so ist sie nicht glaubhaft. In welchem Falle: sind keine Zeugen vorhanden, wieso ist sie für sich nicht glaubhaft, sie sagt ja: ich war gefangen, jedoch rein[206]geblieben!? Doch wohl, wenn Zeugen vorhanden sind; wie ist nun der Mittelsatz zu erklären: sie und ihre Gefährtin seien unrein, so ist sie für sich glaubhaft und für ihre Gefährtin nicht glaubhaft; wieso ist sie, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht glaubhaft!? Doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden sind; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: sie und ihre Gefährtin seien rein, so ist sie für ihre Gefährtin glaubhaft und für sich nicht glaubhaft; wieso ist sie, wenn keine Zeugen vorhanden sind, für sich nicht glaubhaft!? Doch wohl, wenn Zeugen vorhanden sind. Der Anfangsatz und der Schlußsatz, wenn Zeugen vorhanden sind, und der Mittelsatz, wenn keine Zeugen vorhanden sind!? Abajje erwiderte: Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz, wenn Zeugen vorhanden sind, und der Mittelsatz, wenn keine Zeugen vorhanden sind. R. Papa erwiderte: Die ganze [Lehre] spricht von dem Falle, wenn Zeugen vorhanden sind, aber ein einzelner Zeuge entgegengesetzt bekundet. Sagt sie, sie sei unrein und ihre Gefährtin rein, und der einzelne Zeuge sagt, sie sei rein und ihre Gefährtin unrein, so hat sie sich zum verbotenen Individuum gemacht, während ihre Gefährtin durch ihre Aussage erlaubt ist. [Sagt sie,] sie sei rein und ihre Gefährtin unrein, und der einzelne Zeuge sagt, sie sei unrein und ihre Gefährtin rein, so ist sie, da Zeugen vorhanden sind, [für sich] nicht glaubhaft, während ihre Gefährtin durch die Aussage des einzelnen Zeugen erlaubt ist. [Sagt sie,] sie und ihre Gefährtin seien unrein, und

in der Gegend des Nordwindes. 203. Wird sie durch die später auftretenden Zeugen nicht verboten. 204. Durch solche wird sie allerdings verboten, nicht aber durch Zeugen der Gefangenschaft. 205. Wenn Zeugen vorhanden sind.

der einzelne Zeuge sagt, sie und ihre Gefährtin seien rein, so hat sie sich zum verbotenen Individuum gemacht, während ihre Gefährtin durch die Aussage des einzelnen Zeugen erlaubt ist. — Wozu ist dies nötig, dies lehrt ja bereits der Anfangsatz!? — Man könnte glauben, beide seien rein, nur sage sie so, [wie es heißt:][207]*ich will samt den Pelištim sterben,* so lehrt er uns. [Sagt sie,] sie und ihre Gefährtin seien rein, und der einzelne Zeuge sagt, sie und ihre Gefährtin seien unrein, so ist sie, da Zeugen vorhanden sind, nicht glaubhaft, während ihre Gefährtin durch ihre Aussage erlaubt ist. — Wozu ist dies nötig, dies lehrt ja bereits der Anfangsatz des ersten Falles!? — Man könnte glauben, sie sei[208]nur dann glaubhaft, wenn sie sich selbst als unrein bezeichnet, wenn sie sich aber als rein bezeichnet, sei sie nicht glaubhaft, so lehrt er uns.

vii EBENSO SIND ZWEI MÄNNER, WENN DER EINE SAGT, ER SEI PRIESTER, UND DER ANDERE SAGT, ER SEI PRIESTER, NICHT GLAUBHAFT. BEKUNDEN SIE
viii DIES FÜR EINANDER, SO SIND SIE GLAUBHAFT. R. JEHUDA SAGTE: AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN HIN ERHEBE MAN NICHT[209]IN DEN PRIESTERSTAND. R. ELEÂZAR SAGTE: NUR DANN, WENN DAGEGEN EINE ANFECHTUNG ERHOBEN[210]WIRD, WENN ABER KEINE ANFECHTUNG ERHOBEN[211]WIRD, ERHEBE MAN AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN HIN IN DEN PRIESTERSTAND. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE IM NAMEN R. ŠIMÓNS, DES SOHNES DES PRIESTERVORSTEHERS: MAN ERHEBE AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN HIN IN DEN PRIESTERSTAND.

GEMARA. Wozu all diese[212]Fälle? — Sie sind nötig. Würde er nur den Fall gelehrt haben, hinsichtlich dessen R. Jehošuâ[213]beipflichtet, so könnte man glauben, weil ein Streitobjekt[214]vorhanden ist, nicht aber gelte dies von den Zeugen, wobei kein Streitobjekt vorhanden ist. Und würde er nur den Fall von den Zeugen gelehrt haben, so könnte man
Fol. 24 glauben, weil [die Aussage] andere[215]betrifft, nicht aber gelte dies da, wo sie ihn selbst betrifft. Und würde er nur diese beide gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es sich um eine Geldsache handelt, nicht aber bei Ehesachen[216], wobei es sich um ein kanonisches Verbot

206. Cf. supra Fol. 22a. 207. Jud. 16,30. 208. Für ihre Gefährtin. 209. Und um so weniger in diesem Falle, wo eine verabredete gegenseitige Bekundung zu vermuten ist. 210. Er sei nicht priesterl. Herkunft oder er entstamme einem Entweihten. 211. Und die Bekundung, nicht wie in diesem Falle, unverdächtig ist. 212. In den vorangehenden Mišnas; allesamt lehren sie, daß, wenn jemand über sich selbst Ungünstiges bekundet, dies aber einschränkt, er glaubhaft sei. 213. Den Fall vom gekauften Felde ob. Fol. 15b. 214. Syr. דרא od. דרותא, Kampf, Streit, Wetteifer; nach Raschi Geldschaden, etymol. unrichtig. 215. Die Zeugen (Fol. 18b) sind bei ihrer Aussage materiell unbeteiligt. 216.

handelt. — Wozu ist der Fall nötig, [wenn sie sagt], sie war gefangen, jedoch rein geblieben? — Weil er lehren will, daß, wenn die Zeugen gekommen sind, nachdem sie sich verheiratet hat, sie nicht zu entfernen sei. — Allerdings nach demjenigen, der dies auf den zweiten Fall[217] bezieht, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, der dies auf den ersten Fall[218] bezieht!? — Weil er den Fall lehren will, wenn zwei Frauen gefangen waren. — Wozu ist der Fall, wenn zwei Frauen gefangen waren, nötig? — Man könnte glauben, man befürchte gegenseitige Begünstigung, so lehrt er uns. — Wozu ist der Fall von zwei Männern[219] nötig? — Weil er den Streit zwischen R. Jehuda und den Rabbanan lehren will.

Die Rabbanan lehrten: [Sagt jemand,] er sei Priester und sein Gefährte sei Priester, so ist er glaubhaft, daß man ihn Hebe essen lasse, nicht aber eine Frau[220] zu heiraten; nur wenn es drei sind, sodaß zwei über den einen und zwei über den anderen bekunden. R. Jehuda sagt, er sei auch nicht glaubhaft, ihn Hebe essen zu lassen, nur wenn es drei sind, sodaß zwei über den einen und zwei über den anderen bekunden. — Demnach berücksichtigt R. Jehuda gegenseitige Begünstigung und die Rabbanan nicht, und [anderweitig] sind sie ja entgegengesetzter Ansicht!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn Eseltreiber[221] in eine Stadt kommen, und einer sagt, sein [Getreide] sei neu[222] und seines Gefährten sei alt, seines sei nicht fertig[223] und seines Gefährten sei fertig, so ist er nicht glaubhaft; R. Jehuda sagt, er sei glaubhaft. R. Ada b. Ahaba erwiderte im Namen Rabhs: Die Lehre ist umzuwenden[224]. Abajje erwiderte: Tatsächlich ist sie nicht umzuwenden, denn beim Demaj haben sie es erleichtert, weil die meisten aus dem gemeinen Volke[225] den Zehnten entrichten. Raba sprach: Befindet sich etwa nur R. Jehuda in einem Widerspruche mit sich selbst und nicht auch die Rabbanan[226]!? — R. Jehuda[227] befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, wie wir erklärt haben, und auch die Rabbanan befinden sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn wie R. Ḥama b. Ûqaba [an-

Wenn eine Frau behauptet, geschieden zu sein; ob. Fol. 22a. 217. Ob. Fol. 23a. 218. Der andere ist dann überflüssig. 219. Der Fall unserer Mišna. 220. Wenn die Makellosigkeit seiner Herkunft zweifelhaft ist. 221. Die Getreide feilbieten. 222. Noch frisch u. nicht trocken; das alte ist besser u. stand höher im Preise (cf. Bm. Fol. 72b). Nach anderer Erklärung ist unter 'neu' die neue Ernte zu verstehen, die vor der Darbringung der Schwingegarbe zum Genusse verboten ist; cf. Lev. 23,10ff. 223. Dh. die priesterl. Abgaben sind davon noch nicht entrichtet worden. 224. Er ist nach RJ. nicht glaubhaft u. nach dem ersten Autor wohl. 225. Obgleich sie diesbezüglich verdächtig sind. 226. Nach ihnen müßte er ja beim D. erst recht glaubhaft sein. 227. Das in Handschriften fehlende אלא gibt keinen Sinn, da dieselbe Antwort folgt; viell. Abbreviatur v. אמר

Col.b derweitig] erklärt hat: wenn er seine Handwerksgeräte in der Hand hat, ebenso auch hierbei, wenn er seine Handwerksgeräte in der Hand[228] hat. — Worauf bezieht sich die Erklärung des R. Ḥama b. Úqaba? — Auf das, was wir gelernt haben: Wenn ein Töpfer seine Töpfe stehen läßt und zum Teiche hinabsteigt, um Wasser zu trinken, so sind[229] die inneren rein und die äußeren unrein. Es wird ja aber gelehrt, diese und jene seien unrein? R. Ḥama b. Úqaba erklärte: Wenn er seine Handwerksgeräte in der Hand[230] hat, sodaß jeder an diesen[231] herumtastet. Es wird ja aber gelehrt, diese und jene seien rein? R. Ḥama b. Úqaba erklärte: Wenn er keine Handwerksgeräte in der Hand[232] hat. — Auf welchen Fall ist demnach die Lehre, die inneren seien rein und die äußeren unrein, zu beziehen? — Wenn sie sich nahe der Straße befinden, wegen der Reibung[233] des Publikums. Wenn du aber willst, sage ich: R. Jehuda und die Rabbanan streiten, ob die Hebe in den [Priester]stand setze[234].

Sie fragten: Setzt eine Urkunde[235] in den [Priester]stand? — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn darin geschrieben steht: ich Priester N. unterzeichne als Zeuge, — wer bekundet dies!? — In dem Falle, wenn darin geschrieben steht: ich Priester N. lieh eine Mine von N., und Zeugen unterzeichnet sind. Wie ist es nun: bekunden diese nur über die in der Urkunde genannte Mine oder über den ganzen Inhalt? — [Hierüber streiten] R. Hona und R. Ḥisda; einer sagt, sie setze, und einer sagt, sie setze nicht.

Sie fragten: Setzt die Händeerhebung[236] in den [Priester]stand? Dies ist fraglich sowohl nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe setze in den [Priester]stand, als auch nach demjenigen, welcher sagt, sie setze nicht. Nach demjenigen, welcher sagt, sie setze, ist es fraglich, denn dies gilt vielleicht nur von der Hebe, [deren Genuß] eine mit dem Tode belegte Sünde[237] ist, nicht aber von der Händeerhebung, wobei[238] nur ein

לית אבוי. 228. Wenn er seine Gerätschaften (Maße und Streichholz) bei sich führt, so ist anzunehmen, daß er auch verkaufen u. nicht nur seinen Kollegen begünstigen will, damit dieser es für ihn in einer anderen Stadt tue. 229. Da zu vermuten ist, daß sie von Personen, die die Reinheitsgesetze nicht beobachten, berührt worden sind. 230. Und damit anzeigt, daß er die Töpfe zum Verkaufe umhertrage. 231. Um sie genauer zu besichtigen. 232. Man hält sie für unverkäuflich u. betastet sie nicht. 233. Der unbeabsichtigten Berührung. Die W.e רשות הרבים werden von Arukh richtig mit עוברי דרכים erklärt; חפופי ist Nomen verbi, u. die Erklärung Raschis unrichtig. 234. RJ. ist der Ansicht, wer Hebe ißt, gilt ohne weiteres als makelloser Priester, u. damit man ihn nicht hinsichtlich der Heirat als solchen erkläre, darf er auch keine Hebe essen; die gegenseitige Begünstigung wird hierbei überhaupt nicht berücksichtigt. 235. Wenn er in einer Urkunde als solcher genannt ist. 236. Beim Priestersegen, wobei die Priester die Hände in die Höhe heben, cf. Tan. Fol. 26a. 237. Für

Gebot übertreten wird. Ebenso ist es fraglich nach demjenigen, welcher sagt, sie setze nicht, denn dies gilt vielleicht nur von der Hebe, die nicht öffentlich gegessen wird, zur Händeerhebung aber, die öffentlich erfolgt, würde er, wenn er nicht Priester wäre, sich nicht erkühnt haben. — [Hierüber streiten] R. Ḥisda und R. Abina; einer sagt, sie setze, und einer sagt, sie setze nicht.

R. Naḥman b. Jiçḥaq fragte Raba: Setzt die Händeerhebung in den [Priester]stand? Dieser erwiderte: Darüber besteht ein Streit zwischen R. Ḥisda und R. Abina. — Wie ist die Halakha? Dieser erwiderte: Ich kenne folgende Lehre: R. Jose sagte: Bedeutend ist die Belassung[239], denn es heißt:[240]*Und von den Söhnen der Priester: die Söhne des Ḥabaja, die Söhne des Haqoç, die Söhne des Barzilaj, der eine Frau von den Töchtern Barzilaj des Gileaditen genommen hatte und nach ihrem Namen benannt wurde. Diese suchten ihre Schrift der Geschlechtsverzeichnisse, sie ward aber nicht gefunden, und wurden daher aus dem Priestertume ausgestoßen. Und der Tiršatha sprach zu ihnen, daß sie vom Hochheiligen nicht essen dürfen, bis ein Priester den Urim und Tummim*[241]*vorstehen wird.* Er sprach nämlich zu ihnen: Bleibt beim bisherigen Zustande; in der Diaspora habt ihr Heiliges der Provinz[242] gegessen, auch hier sollt ihr Heiliges der Provinz essen. Wenn man nun sagen wollte, die Händeerhebung setze in den [Priester]stand, so konnten ja jene durch die Händeerhebung in diesen gesetzt werden!? — Anders verhielt es sich bei diesen, deren Belassung erschüttert[243] war. Wollte man nicht so erklären, so konnten sie ja, da sie Hebe aßen, nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe setze in den [Priester]stand, in diesen gesetzt werden!? Vielmehr war ihre Belassung erschüttert. — Worin Fol. 25 besteht nun die Bedeutung der Belassung? — Vorher aßen sie rabbanitische Hebe[244] und nachher auch Hebe der Tora. — Wenn du aber willst, sage ich: auch nachher durften sie nur rabbanitische Hebe und keine der Tora essen, und nur die Hebe der Tora setzt in den [Priester]stand, nicht aber die rabbanitische. — Worin besteht demnach die Bedeutung der Belassung!? — Obgleich Hebe der Tora berücksichtigt werden[245] sollte, wurde dies nicht berücksichtigt. — Aßen sie denn nicht auch

einen Gemeinen, dem dies verboten ist; es ist daher anzunehmen, wer Hebe ißt, sei sicher Priester. 238. Wenn ein Gemeiner den Priestersegen erteilt. 239. Einer konkreten od. abstrakten Sache beim bisherigen Zustande. 240. Ezr. 2,61, 62,63. 241. Das Orakel im Brustschilde des Hochpriesters. 242. Die priesterl. Abgaben von Feldfrüchten (Hebe), die auch in der Provinz gegessen werden durften, als Ggs. zum Hochheiligen, den Opfergefällen, die nur innerhalb der Tempelmauer bezw. der Stadtmauer v. Jerušalem gegessen werden durften. 243. Da sie kein Hochheiliges essen durften; bei ihnen war dies daher nicht zu befürchten. 244. Im Exil, wo sie nach der Tora nicht zu entrichten war. 245.

Hebe der Tora, es heißt ja: *daß sie vom Hochheiligen nicht essen dürfen,* nur Hochheiliges[246]nicht, wohl aber durften sie Hebe der Tora essen!? — Er meinte es wie folgt: nichts was 'heilig' genannt wird, wovon es heißt:[247]*und kein Gemeiner soll Heiliges*[248]*essen,* und nichts was 'Geheiligtes'[249]genannt wird, wovon es heißt:[250]*und eine Priesterstochter, die einem Gemeinen zuteil wird, darf die Hebe vom Heiligen nicht essen,* und der Meister erklärte, sie dürfe das nicht essen, was vom Heiligen abgehoben[251]wird. — Komm und höre: Als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft gilt in Babylonien die Händeerhebung, in Syrien das Essen von Teighebe[252]und in den Großstädten die Beteiligung an den Priestergaben[253]. Hier wird von der Händeerhebung gelehrt, doch wohl hinsichtlich der Legitimität[254]. — Nein, hinsichtlich der Hebe. — Er lehrt ja hiervon wie vom Essen von Teighebe, und wie das Essen von Teighebe hinsichtlich der Legitimität, ebenso die Händeerhebung hinsichtlich der Legitimität!? — Nein, auch das Essen von Teighebe nur hinsichtlich der Hebe. Er ist der Ansicht, die Teighebe sei in der Jetztzeit nur rabbanitisch, die Hebe aber nach der Tora [zu entrichten], und die rabbanitische Teighebe berechtigt zur Hebe der Tora. So nach R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás, der diesbezüglich entgegengesetzt von dem der Jünger[255]lehrte. — Komm und höre: Als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft gilt im Jisraéllande die Händeerhebung und die Beteiligung an den Tennen[256]; in Syrien und in allen Orten, in die die Neumondsboten[257]gelangen, gilt die Händeerhebung als Beweis, nicht aber die Beteiligung[258]an den Tennen. Babylonien gleicht Syrien. R. Šimón b. Gamliél sagt, früher[259]auch Alexandrien in Ägypten, weil da ein Gerichtshof permanenten Sitz hatte. Hier wird von der Händeerhebung gelehrt, doch wohl hinsichtlich der Legitimität!? — Nein, hinsichtlich der Teighebe. — Er lehrt ja hiervon ebenso wie von der Beteiligung an den Tennen, und wie die Beteiligung an den Tennen

Sie konnten veranlaßt werden, auch diese zu essen; vorher war dies nicht zu berücksichtigen, da es in der Diaspora keine solche gab. 246. Vgl. Anm. 242. 247. Lev. 22,10. 248. Diese Schriftstelle spricht von der Hebe. 249. Für Hochheiliges hat der Text: das Heilige des Geheiligten. 250. Lev. 22,12. 251. Die Priestergefälle von den Opfern. 252. Die vom Teige an den Priester zu entrichtende Abgabe; cf. Num. 15,20. 253. Die Priester vom geschlachteten Vieh erhalten; cf. Dt. 18,3. In Großstädten herrscht großer Verkehr, u. ein Unbefugter wagt sich nicht heran. 254. Er gilt auch hinsichtl. der Heirat als unbemakelter Priester. 255. Diese Lehre folgt weiter. 256. An den priesterl. Abgaben vom Getreide, die an der Tenne verteilt werden. 257. Die in der Provinz die Weihung des Neumondes durch das Gericht bekannt machen, damit die Feste an den richtigen Tagen gefeiert werden; cf. Rh. Fol. 18a. 258. Da ist die Hebe nur rabbanitisch zu entrichten, somit kann mancher auch unbefugt einen Anteil erhalten. 259. Zur Zeit der hellenischen Diaspora. 260. Des Jisraéllandes unter

hinsichtlich der Legitimität, ebenso die Händeerhebung hinsichtlich der Legitimität!? – Nein, auch die Beteiligung an den Tennen nur hinsichtlich der Hebe. Er ist der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit nur rabbanitisch, die Teighebe aber nach der Tora [zu entrichten], und die rabbanitische Hebe berechtigt zur Teighebe der Tora. So [nach der Lehre, die] R. Hona, Sohn des R. Jehošuå, die Jünger vortragen traf. R. Hona, Sohn des R. Jehošuå, erzählte nämlich: Ich traf die Jünger im Lehrhause dasitzen und vortragen: Auch nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe sei in der Jetztzeit nur rabbanitisch [zu entrichten], ist es die Teighebe nach der Tora, denn während der sieben [Jahre] der Eroberung und der sieben [Jahre] der Aufteilung[260] waren sie zur [Entrichtung der] Teighebe verpflichtet, nicht aber der Hebe. Da sprach ich zu ihnen: Im Gegenteil, auch nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten], ist es die Teighebe nur rabbanitisch, denn es wird gelehrt: Hieße[261] es: wenn[262] ihr kommt, so könnte man verstehen, sobald zwei oder drei Kundschafter[263] hineingekommen sind, daher heißt es:[264] *wenn ihr gekommen seid,* ich spreche vom Kommen eurer Gesamtheit und nicht vom Kommen eines Teiles. Beim Einzuge unter Ézra gingen ja nicht alle[265] mit. – Komm und höre: Col.b
Als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft gelten die Händeerhebung, die Beteiligung an den Tennen und die Zeugenaussage. Ist denn die Zeugenaussage[266] eine Präsumtion!? Wahrscheinlich ist dies wie folgt zu verstehen: die Händeerhebung gleicht der Zeugenaussage; wie die Zeugenaussage für die Legitimität [ausreicht], ebenso die Händeerhebung für die Legitimität. – Nein, die Zeugenaussage auf Grund einer Präsumtion[267] gilt als Präsumtion. So kam einst jemand vor R. Ami und sagte, er sei überzeugt, daß N. Priester ist. – Woraus schließt du[268] dies? – Er las[269] im Bethause als erster. – Als Priester oder als angesehener[270] Mann? – Nach ihm las ein Levite[271]. Auf Grund dieser Aussage erhob ihn R. Ami in den Priesterstand.

Jehošuå; cf. Zeb. Fol. 118b. 261. Beim Gesetze von der Teighebe, Num. 15,20,21. 262. Wie an allen übrigen bezüglichen Stellen (כי תבאו), Ex. 12,25, Lev. 14,34, ib. 19,23, ib. 23,10, ib. 25,2, Num. 15,2. 263. Cf. Num. Kap. 13. 264. Num. 15,18. 265. Ein Teil blieb in Babylonien zurück, somit hat dieses Gesetz in der Jetztzeit nach der Tora keine Geltung. 266. Wenn Zeugen über einen bekunden, daß er Priester ist, so ist er es entschieden. 267. Wenn beispielsweise Zeugen bekunden, daß er den Priestersegen erteilt hat. 268. Wörtl. was hast du gesehen. 269. Die Verse aus dem Wochenabschnitte. Dieser wird (an Feier- u. manchen Wochentagen, cf. Meg. Fol. 21a) von mehreren Personen vorgetragen (jetzt vom Vorbeter, während Personen aus dem Publikum hierzu aufgerufen u. nur den Segen sprechen), wobei ein Priester als erster u. ein Levite als zweiter an die Reihe kommt. 270. Da, wenn kein Priester anwesend ist, ein solcher ihn vertritt. 271. Dies erfolgt nur dann, wenn ein Priester als erster las; cf.

Einst kam jemand vor R. Jehošuá b. Levi und sagte, er sei überzeugt, daß N. Levite ist. Dieser fragte ihn: Woraus schließt du dies? — Er las im Bethause als zweiter. — Als Levite oder als angesehener Mann? — Vor ihm las ein Priester[272]. Auf Grund dieser Aussage erhob ihn R. Jehošuá b. Levi in den Levitenstand.

Einst kam jemand vor Reš Laqiš und sagte, er sei überzeugt, daß N. Priester ist. Dieser fragte ihn: Woraus schließt du dies? — Er las im Bethause als erster. Hierauf fragte er ihn: Hast du[273] ihn an der Tenne beteiligt gesehen? Da sprach R. Eleázar zu ihm: Hört denn, wenn da keine Tenne ist, die Priesterschaft auf!? Ein anderes Mal saßen sie vor R. Johanan, und als ein solcher Fall vor sie kam, fragte Reš Laqiš ebenfalls: Hast du ihn an der Tenne beteiligt gesehen? Da erwiderte R. Johanan: Hört denn, wenn da keine Tenne ist, die Priesterschaft auf!? Hierauf sah er R. Eleázar[274] schief an und sprach zu ihm: Du hast etwas vom Schmiedesohne[275] gehört und es nicht in seinem Namen gesagt.

Von Rabbi und R. Ḥija erhob einer einen Sohn auf Grund der Aussage seines Vaters in den Priesterstand und einer einen Bruder auf Grund der Aussage seines Bruders in den Levitenstand. Es ist zu beweisen, daß Rabbi es ist, der einen Sohn auf Grund der Aussage seines Vaters in den Priesterstand erhob. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand kommt und sagt, dieser ist mein Sohn und Priester, so ist er glaubhaft, daß man ihn Hebe essen lasse, nicht aber eine Frau heiraten — so Rabbi. R. Ḥija sprach zu ihm: Glaubst du ihm, diesen Hebe essen zu lassen, so glaube ihm auch, diesen eine Frau heiraten zu lassen, und glaubst du ihm nicht, diesen eine Frau heiraten zu lassen, so glaube ihm auch nicht, diesen Hebe essen zu lassen. Dieser erwiderte: Ich glaube ihm, diesen Hebe essen zu lassen, weil es in seiner Hand liegt, diesen Hebe essen[276] zu lassen, und ich glaube ihm nicht, diesen eine Frau heiraten zu lassen, weil es nicht in seiner Hand liegt, ihn eine Frau heiraten zu lassen. Dies ist somit zu beweisen. Und wenn es Rabbi ist, der einen Sohn auf Grund der Aussage seines Vaters in den Priesterstand erhob, so ist es R. Ḥija, der einen Bruder auf Grund der Aussage seines Bruders in den Levitenstand erhob. — Nach R. Ḥija ist wohl ein Sohn nicht zulässig, weil er seines Vaters Verwandter ist, und auch ein Bruder ist
Fol. 26 ja seines Bruders Verwandter!? — Wenn er es harmlos[277] berichtet. So

Git. Fol. 59b. 272. Ist kein Levite anwesend, so liest ein Priester auch als zweiter; cf. ib. 273. Statt ראיתו (bezw. ראיתי in einer Handschrift) ist ראיתו zu lesen; weiter richtig, in den kursierenden Ausgaben aber verballhornisiert. 274. Der einst an ihn diesen Einwurf richtete. 275. Benennung RJ.s; נפחא als Eigenname unwahrscheinlich, zumal auch die hebr. Form הנפח vorkommt. 276. Er selber ist als Priester im Besitze solcher u. kann sie ihm geben. 277. Eine

erzählte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Einst erzählte jemand harmlos: ich erinnere mich, als ich noch ein Kind war und auf der Schulter meines Vaters ritt, holte man mich aus der Schule, zog mir das Hemd ab und ließ mich untertauchen, um abends Hebe[278]zu essen. R. Ḥija fügte noch folgendes hinzu: meine Genossen sonderten sich von mir ab und nannten mich Joḥanan Kuchenesser. Auf Grund seiner Erzählung erhob ihn Rabbi in den Priesterstand.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Wie die Hebe als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft gilt, ebenso gilt der erste Zehnt[279]als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft, der Anteil durch das Gericht gilt nicht als Präsumtion. — Der erste Zehnt gehört ja dem Leviten[280]!? — Nach R. Eleázar b. Ázarja, denn es wird gelehrt: Die Hebe dem Priester, der erste Zehnt dem Leviten — so R. Áqiba; R. Eleázar b. Ázarja sagt, der erste Zehnt auch dem Priester. — Allerdings sagt R. Eleázar b. Ázarja: auch dem Priester, sagt er etwa: nur dem Priester und nicht dem Leviten!? — Freilich, nachdem Ézra [die Leviten] gemaßregelt[281]hat. — Es kann ja vorgekommen sein, daß jemand[282] ihm gegeben hat!? R. Ḥisda erwiderte: Dies gilt von einem, dessen Vater als Priester bekannt ist, über den aber ein Gerücht geht, er sei der Sohn einer Geschiedenen[283]oder einer Ḥaluça, und man ihm in der Tenne den Zehnten verabreicht hat. Levite kann er nicht sein, denn er ist es ja[284] nicht, und wenn man annehmen wollte, er sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, so würde man nach demjenigen, welcher sagt, der erste Zehnt sei Gemeinen verboten, ihn ihm entschieden nicht gegeben haben, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, der erste Zehnt sei Gemeinen erlaubt, gilt dies nur vom Genusse, als Anteil aber dürfte man ihn ihm nicht geben[285]. — «Der Anteil durch das Gericht gilt nicht als Präsumtion.» Wenn er sogar bei Gericht nicht als Präsumtion gilt, wo sollte er sonst als Präsumtion gelten!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand den Nachlaß seines Vaters mit seinen Brüdern durch das Gericht geteilt hat, so gilt [sein Anteil] an der Hebe nicht als Präsumtion[286]. — Selbstverständlich!? — Man könnte schließen, wie jene sie zum Essen [erhalten haben], ebenso dieser zum Essen, so lehrt er uns, jene zum Essen, dieser zum Verkaufe.

Zeugenaussage gar nicht bezweckt. 278. Die nur in ritueller Reinheit gegessen werden darf. 279. Der von Feld- und Baumfrüchten zu entrichten ist. 280. Cf. Num. 18,24. 281. Cf. Jab. Fol. 86b. 282. Der darüber nicht unterrichtet war. 283. Die sein Vater nicht heiraten durfte, sodaß er Entweihter ist. 284. Es ist bekannt, daß sein Vater Priester ist. 285. Und da man ihm gegeben hat, gilt er als makelloser Priester. 286. Falls über ihn ein Gerücht geht, daß die Heirat mit seiner Mutter verboten war, da dies seine Erbberechtigung nicht be-

R. JEHUDA SAGTE: AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN HIN ERHEBE MAN NICHT IN DEN PRIESTERSTAND &c. R. Šimón b. Gamliél[287] sagt ja dasselbe, was R. Eleázar!? Wolltest du sagen, sie streiten über die Anfechtung an sich, R. Eleázar sei der Ansicht, eine Anfechtung könne durch einen erfolgen, und R. Šimón b. Gamliél sei der Ansicht, eine Anfechtung könne nur durch zwei erfolgen, so sagte ja R. Johanan, alle stimmen überein, eine Anfechtung könne nur durch mindestens zwei erfolgen. — Vielmehr, dies gilt von einem, dessen Vater als Priester bekannt ist, über den aber ein Gerücht ausgegangen war, er sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, infolgedessen man ihn[288] ausstieß, worauf ein einzelner Zeuge gekommen war und bekundet hat, er wisse von ihm,
Col.b daß er [unbemakelter] Priester sei, infolgedessen man ihn wieder aufnahm, dann zwei andere [Zeugen] kamen und sagten, er sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, infolgedessen man ihn [wiederum] ausstieß, und darauf ein einzelner Zeuge kommt und sagt, er wisse von ihm, daß er Priester sei. Alle stimmen überein, beide[289] seien zu einer Zeugenaussage zu vereinigen, und sie streiten darüber, ob hierbei eine Mißachtung des Gerichtes[290] zu berücksichtigen sei. Der erste Autor ist der Ansicht, da er einmal ausgestoßen worden ist, nehme man ihn nicht mehr auf, weil eine Mißachtung des Gerichtes zu berücksichtigen ist, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wir haben ihn ausgestoßen und wir nehmen ihn wieder auf, und eine Mißachtung des Gerichtes sei nicht[291] zu berücksichtigen. R. Aši wandte ein: Demnach sollte dies auch von zwei [Zeugen] gegen zwei[292] gelten!? Vielmehr, erklärte R. Aši, streiten sie über die Vereinigung[293] zu einer Zeugenaussage. Sie führen denselben Streit wie die Autoren der folgenden Lehre: Ihre Aussagen werden nur dann[294] vereinigt, wenn sie es[295] gleichzeitig gesehen haben; R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, auch wenn nacheinander. Ihre Aussage vor Gericht ist nur dann entscheidend, wenn beide gleichzeitig bekunden; R. Nathan sagt, man dürfe heute die Worte des einen hören, und wenn der andere am folgenden Tage kommt, seine Worte hören[296].

einträchtigt. 287. Der selbstverständlich von dem Falle spricht, wenn keine Anfechtung erhoben wird, da sonst ein einzelner Zeuge nicht glaubhaft sein würde. 288. Aus der Priesterschaft, bis zur Aufklärung des Falles. 289. Der 1. einzelne Zeuge u. der 2. einzelne Zeuge, sodaß 2 Zeugenpaare einander gegenüberstehen. 290. Durch die Wiederaufnahme, nachdem er 2 mal ausgestoßen worden ist. 291. Da eine Aussage die andere aufwiegt, lasse man ihn im früheren Zustande der Priesterschaft. 292. Wenn er durch die Aussage von 2 Zeugen ausgestoßen worden ist, sollte er, wenn 2 andere Zeugen gleichzeitig seine Makellosigkeit bekunden, nicht zurück aufgenommen werden. 293. Der beiden einzelnen Zeugen im genannten Falle. 294. Zu einer gültigen Zeugenaussage. 295. Worüber sie bekunden. 296. Beide werden zu einem Zeugenpaare vereinigt. 297. Da sie

WENN EINE FRAU VON NICHTJUDEN INHAFTIERT WAR, SO IST SIE, WENN WEGEN EINER GELDSACHE, IHREM MANNE[297] ERLAUBT, UND WENN WEGEN EINER STRAFSACHE[298], IHREM MANNE VERBOTEN. ix,1

GEMARA. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Nur in dem Falle, wenn die Jisraéliten die Oberhand über die weltlichen Völker haben, wenn aber die weltlichen Völker die Oberhand über sich selber[299] haben, ist sie ihrem Manne verboten, auch wenn es wegen einer Geldangelegenheit erfolgt ist. Raba wandte ein: R. Jose der Priester und R. Zekharja b. Haqaçab bekundeten folgendes: Einst wurde in Ašqelon eine Jisraélitin verpfändet, und die Angehörigen ihrer Familie stießen sie aus, obgleich ihre Zeugen[300] bekundet hatten, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist. Da sprachen die Weisen zu ihnen: Glaubt ihr ihnen, daß sie verpfändet war, so glaubt ihnen auch, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist, und glaubt ihr ihnen nicht, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist, so glaubt ihnen auch nicht, daß sie verpfändet war. In Ašqelon hatten die weltlichen Völker die Oberhand über sich selber, und er lehrt dies nur von der Verpfändung, nicht aber Fol. 27 von der Inhaftierung[301]!? — Dasselbe gilt auch von der Inhaftierung, nur hatte es sich so ereignet. Manche lesen: Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Jose der Priester und R. Zekharja b. Haqaçab bekundeten folgendes: Einst wurde in Ašqelon eine Jisraélitin verpfändet, und die Angehörigen ihrer Familie stießen sie aus, obgleich ihre Zeugen bekundet hatten, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist. Da sprachen die Weisen zu ihnen: Glaubt ihr ihnen, daß sie verpfändet war, so glaubt ihnen auch, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist, und glaubt ihr ihnen nicht, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist, so glaubt ihnen auch nicht, daß sie verpfändet war. In Ašqelon geschah es wegen einer Geldsache, trotzdem nur deshalb, weil Zeugen es bekundeten, nicht aber, wenn keine Zeugen es bekunden, und es ist wohl einerlei, ob verpfändet oder inhaftiert. — Nein, anders verhält es sich bei der Verpfändung[301]. Manche weisen auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, daß sie, wenn wegen einer Geldsache, ihrem Manne erlaubt sei; auch in Ašqelon geschah es ja wegen einer Geldsache, und nur deshalb, weil Zeugen es bekundeten, nicht aber, wenn keine Zeugen es bekunden!?

das Geld zu verlieren befürchten, schonen sie sie u. geben sie nicht preis. 298. Im Texte Lebenssache, wenn sie zum Tode verurteilt worden war; es ist zu vermuten, daß sie, um ihr Leben zu retten, sich preisgegeben hat. 299. Euphemistisch, dh. über die Jisraéliten. 300. Die die Verpfändung bekundeten. 301. Die Inhaftierte ist der Willkür weniger ausgesetzt als die Verpfändete, die event.

Darauf wird erwidert: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sprach: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn die Jisraéliten die Oberhand über die weltlichen Völker haben, und das andere, wenn die weltlichen Völker die Oberhand über sich selber haben.

WENN WEGEN EINER STRAFSACHE, [IHREM MANNE] VERBOTEN. Rabh sagte: Beispielsweise die Frauen[302] der Diebe. Levi sagte: Beispielsweise die Frau des Ben-Dunaj[303]. Ḥizqija sagte: Dies nur, wenn sie bereits zur Hinrichtung verurteilt worden sind. R. Joḥanan sagte: Auch wenn sie noch nicht zur Hinrichtung verurteilt worden sind.

ix,2 WENN EINE STADT VON EINER BELAGERUNGSTRUPPE EROBERT WORDEN IST, SO SIND ALLE IN DIESER BEFINDLICHEN PRIESTERFRAUEN VERBOTEN. HABEN SIE[304] ZEUGEN, SELBST EINEN SKLAVEN ODER EINE SKLAVIN, SO SIND SIE GLAUBHAFT. NIEMAND ABER IST FÜR SICH SELBST GLAUBHAFT.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine Truppe in eine Stadt einrückt, so sind zur Friedenszeit die offenen Fässer[305] verboten und die geschlossenen erlaubt, zur Kriegszeit aber diese und jene erlaubt, weil sie keine Zeit haben [den Wein] zu libieren!? R. Mari erwiderte: Sie finden[306] Zeit zur Beiwohnung, wenn sie auch keine Zeit zum Libieren finden. R. Jiçḥaq b. Eleázar erklärte im Namen Ḥizqijas: Das eine gilt von einer Belagerungstruppe desselben[307] Reiches, und das andere gilt von einer Belagerungstruppe eines fremden Reiches. — Auch bei einer Belagerungstruppe desselben Reiches ist es ja nicht denkbar, daß nicht ein einziger herangekommen ist!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn die Wachen[308] einander sehen. — Es ist ja nicht denkbar, daß keiner ein wenig einschläft!? R. Levi erwiderte: Wenn die Stadt mit Ketten, Hunden, Glocken[309] und Gänsen umgeben ist. R. Abba b. Zabhda sagte: Hierüber streiten R. Jehuda der Fürst und die Rabbanan; einer erklärt, das eine gelte von einer Belagerungstruppe desselben Reiches und das andere von einer Belagerungstruppe eines fremden Reiches, und wandte dagegen nichts ein, und einer erhob dagegen all jene Einwendungen und erklärte, wenn die Stadt mit Ketten, Hunden, Glocken und Gänsen umgeben ist.

R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Ist da ein

verfällt, u. ist demnach auch ohne Zeugen ihrem Manne erlaubt. 302. Die wohl von der Regierung preisgegeben werden. 303. Bekannter Räuber, wahrscheinlich mit dem Sot. Fol. 47a genannten Eliézer b. Dinaj identisch. 304. Daß sie nicht geschändet worden sind. 305. Mit Wein, der, wenn ein Nichtjude ihn berührt, zum Genusse verboten ist, weil angenommen wird, dieser habe ihn den Götzen libiert. 306. Durch die Leidenschaft getrieben. 307. Die eine Stadt besetzt, ohne zu plündern. 308. Die zum Schutze der Bürger aufgestellt sind. 309. So nach der richtigen Lesart des Arukh; diese machen, sobald jemand herankommt,

Versteck vorhanden, so schützt er[310]alle Priesterinnen. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er nur eine von ihnen faßt: sagen wir von jeder, diese war es, oder sagen wir es nicht? — Hierbei sollte es nicht anders sein, [als beim folgenden Falle]. Wenn es zwei Stege sind, einer unrein[311]und einer rein, und jemand den einen ging und sich mit Reinem befaßte, und darauf ein anderer den anderen ging und sich mit Reinem befaßte, so ist, wie R. Jehuda sagt, falls jeder besonders [einen Gelehrten] fragt, jeder rein, wenn aber beide[312]zusammen, so sind sie unrein; R. Jose sagt, sie seien ob so oder so unrein. Raba, nach anderen R. Johanan, sagte: [Fragen sie] gleichzeitig, so sind sie nach aller Ansicht unrein, wenn nach einander, nach aller Ansicht rein, sie streiten nur über den Fall, wenn einer für sich und seinen Gefährten fragt; nach einem gilt dies als gleichzeitig und nach einem gilt dies als nach einander. Auch hierbei erfolgt es ja, wenn man alle erlaubt, gleichzeitig. — Es ist ja nicht gleich; in jenem Falle ist eine Verunreinigung bestimmt erfolgt, hierbei aber ist es überhaupt nicht sicher, daß eine verunreinigt worden ist.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie sagt, sie habe sich nicht versteckt und sei nicht verunreinigt worden: sagen wir, sie habe keine Veranlas- Col.b
sung[313]zu lügen, oder sagen wir es nicht. — Hierbei sollte es nicht anders sein als im folgenden Falle. Einst vermietete jemand seinem Nächsten einen Esel und sprach zu ihm: Geh nicht den Weg am Strome Peqod, wo Wasser vorhanden ist, sondern geh den Weg von Naraš, wo kein Wasser vorhanden ist. Er aber ging den Weg am Strome Peqod, und der Esel verendete. Als er hierauf vor Raba kam, sagte er: Ich ging zwar den Weg am Strome Peqod, aber da war kein Wasser vorhanden. Da entschied Raba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er sei den Weg von Naraš gegangen. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen vorhanden[314]sind, sagen wir nicht, er habe keine Veranlassung zu lügen. — Es ist nicht gleich; da waren Zeugen, daß entschieden Wasser vorhanden war, aber ist es denn hierbei entschieden, daß sie verunreinigt worden ist!? Es ist nichts weiter als eine Befürchtung, und wo nur eine Befürchtung vorliegt, sagen wir dies.

HABEN SIE ZEUGEN, SELBST EINEN SKLAVEN ODER EINE SKLAVIN, SO SIND SIE GLAUBHAFT. Demnach ist auch ihre eigene Sklavin glaubhaft, und

ein Geräusch. 310. Da von jeder anzunehmen ist, sie habe sich versteckt. 311. Rituell; wenn bekannt ist, daß in einem von beiden, jed. nicht in welchem, Leichen begraben sind. 312. Es ist nicht möglich, beiden erleichternd zu entscheiden, da einer sicher unrein ist. 313. Wenn sie nicht sagt, daß sie nicht versteckt war, gilt sie als rein. 314. Jeder weiß, daß da wohl Wasser vorhanden ist.

dem widersprechend wird gelehrt, daß sie mit ihm[315]nicht allein sein dürfe, sondern nur vor Zeugen, selbst einem Sklaven oder einer Sklavin, ausgenommen ihre eigene Sklavin, weil sie mit ihr vertraut ist!? R. Papi erwiderte: Bei einer Gefangenen haben sie erleichtert. R. Papa erwiderte: Das eine gilt von ihrer Sklavin, das andere von seiner Sklavin. — Ist denn ihre Sklavin nicht glaubhaft, er lehrt ja, niemand könne über sich selbst bekunden; demnach ist ihre Sklavin glaubhaft!? — Ihre Sklavin gleicht ihr selbst. R. Aši erwiderte: Beide sprechen von ihrer Sklavin, und diese sieht und schweigt. Da, wo das Schweigen sie erlaubt[316] macht, ist sie nicht glaubhaft, hierbei aber, wo das Schweigen sie verboten[317]macht, ist sie glaubhaft. — Auch hierbei kann sie ja kommen und lügen!? — Zweierlei tut sie nicht. Wie im folgenden Falle. Zu Mari b. Isaq, manche sagen, Ḥana b. Isaq, kam ein Bruder aus Ḥozäa und verlangte einen Anteil von den Gütern ihres Vaters; er aber erwiderte ihm: Ich kenne dich nicht. Als dieser hierauf vor R. Ḥisda kam, sprach er zu ihm: Er hat recht; so heißt es:[318]*Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht*; dies lehrt, daß er ohne Bart fortgegangen war und mit einem Barte zurückkam. Alsdann sprach er zu ihm: Geh, bringe Zeugen, daß du sein Bruder bist. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, sie fürchten sich aber vor ihm, da er ein mächtiger Mann ist. Hierauf sprach er zu jenem: Geh, bringe du die Zeugen, daß er nicht dein Bruder ist. Jener entgegnete: Ist dies das Recht, wer etwas von einem fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Dieser erwiderte: So urteile ich für dich und jeden anderen Mächtigen deinesgleichen. Sie können ja kommen und lügen!? Zweierlei tun sie also nicht.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Bei dieser Zeugenaussage sind ein Mann, ein Weib, ein Knabe, ein Mädchen, ihr Vater, ihre Mutter, ihr Bruder und ihre Schwester [zulässig], nicht aber ihr Sohn, ihre Tochter, ihr Sklave und ihre Sklavin. Dagegen aber lehrt ein Anderes, jeder sei glaubhaft, für sie Zeugnis abzulegen, nur nicht sie selbst. Nach R. Papi und R. Aši streiten hierüber entschieden[319]Tannaím, aber streiten hierüber Tannaím auch nach R. Papa[320]? — R. Papa kann dir erwidern, die andere Lehre spreche von dem Falle, wenn sie es harmlos[321]erzählt. So sagte R. Dimi als er kam, R. Ḥana aus Karthagene

315. Eine Frau mit ihrem Manne, von dem sie bedingungsweise geschieden ist; cf. Git. Fol. 72a. 316. Solange nicht bekundet wird, daß ihr Mann ihr beigewohnt hat, ist sie ihm erlaubt. 317. Die Frau ist solange verboten, bis bekundet wird, daß sie nicht verunreinigt worden ist. 318. Gen. 42,8. 319. Sie lehren, ihre eigene Sklavin sei glaubhaft, übereinstimmend mit der 2. Lehre. 320. Seine Ansicht, ihre eigene Sklavin sei nicht glaubhaft, stimmt zwar mit der 1. Lehre überein, aber sie kann auch mit der 2. in Übereinstimmung gebracht werden, wenn erklärt wird, ihre eigene Sklavin gleiche ihr selbst. 321. In diesem Falle

habe einen Fall erzählt, der vor R. Jehošuá b. Levi kam, und wie manche sagen, habe R. Jehošuá b. Levi einen Fall erzählt, der vor Rabbi kam: Einst erzählte jemand harmlos, daß er und seine Mutter unter Nichtjuden gefangen waren, und er, wenn er Wasser schöpfen ging, an seine Mutter dachte, und wenn er Holz sammeln ging, an seine Mutter dachte. Auf Grund seiner Erzählung[323] ließ sie Rabbi einen Priester heiraten.

R. ZEKHARJA B. HAQAÇAB[324] SPRACH: BEI DIESEM TEMPEL[325], SEIT DEM EINTRITTE DER NICHTJUDEN IN JERUŠALEM BIS ZU IHREM ABZUGE WICH IHRE HAND NICHT AUS MEINER. SIE ERWIDERTEN IHM: NIEMAND KANN FÜR SICH SELBST ZEUGNIS ABLEGEN. ix,3

GEMARA. Es wird gelehrt: Trotzdem wies er ihr eine Wohnung in seinem Hofe an; wenn sie ausging, ging sie an der Spitze[326] ihrer Kinder, und wenn sie zurückkam, ging sie hinter[326] ihren Kindern. Abajje fragte: Darf man so[327] mit seiner Geschiedenen[328] verfahren: nur da, weil sie bei einer Gefangenen erleichtert haben, nicht aber hierbei, oder ist nicht zu unterscheiden? — Komm und höre: Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ, so darf sie sich nicht in seiner Nachbarschaft verheiraten; ist er Priester, so darf sie nicht[329] mit ihm in einer Durchgangsgasse wohnen. Gelegentlich eines Falles, der sich ereignete, entschieden sie, ein kleines Dorf gelte als Nachbarschaft. — Wer vor wem muß weichen? — Komm und höre, es wird gelehrt: Sie muß vor ihm weichen, nicht aber er vor ihr; gehört der Hof ihr, so muß er vor ihr weichen: Sie fragten: Wie ist es, wenn der Hof beiden gehört? — Komm und höre: Sie muß vor ihm weichen. In welchem Falle: gehört der Hof ihm, so ist es ja selbstverständlich, und gehört der Hof ihr, so wird ja gelehrt, daß, wenn der Hof ihr gehört, er vor ihr weichen muß; doch wohl in einem solchen Falle. — Vielleicht in dem Falle, wenn [sie] zur Miete wohnen. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: Rabh sagte: Das Umhergestoßenwerden eines Mannes ist schlimmer als das eines Weibes, denn es heißt:[330] *siehe, der Herr schleudert dich, wie man einen Mann schleudert.* Fol. 28

ist auch ihre Sklavin glaubhaft. 323. Daß er seine Mutter stets im Auge behielt u. sie rein geblieben ist. 324. Er war Priester in Jerušalem zur Zeit der Eroberung durch die Römer u. legte Zeugnis ab für seine Frau. 325. Die Erklärung מעון sei mit Anspielung auf Ps. 90,1 eine Bezeichnung für Gott (הרואה II p. 58), ist schon durch das Pronom. demonstr. hinfällig. 326. Damit sie nicht mit ihrem Manne, dem sie verboten worden war, allein sei. 327. Daß sie unter Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln in seinem Hause wohnen bleibe. 328. Ein Priester, dem die Geschiedene verboten ist, od. auch ein Gemeiner, nachdem seine Frau mit einem anderen verheiratet war (cf. Dt. 24,4). 329. Auch wenn sie unver-

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihr[331]Güter aus ihrem väterlichen Hause geborgt[332]hat, so darf sie diese nur durch einen Fremden[333] einfordern. R. Šešeth sagte: Wenn sie vor uns zu Gericht kommen, befassen wir uns nicht[334]mit ihnen. R. Papa sagte: Man tue sie auch in den Bann. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Man geißele sie sogar. R. Naḥman sagte: Im großen Traktate von der Trauer wird gelehrt: Dies nur dann, wenn sie nach der Verheiratung geschieden worden ist, wenn aber nach der Verlobung, so darf sie auch selber einfordern, weil er mit ihr nicht vertraut ist.

Einst kam ein Verlobter mit seiner Verlobten vor Raba, und R. Ada b. Mathna saß vor ihm. Da stellte Raba einen Vertreter zwischen sie. R. Ada b. Mathna sprach zu ihm: R. Naḥman sagte ja, im großen Traktate von der Trauer werde gelehrt &c.!? Dieser erwiderte: Ich sehe, daß sie miteinander vertraut sind. Manche sagen, Raba stellte keinen Vertreter zwischen sie, und R. Ada b. Mathna sprach zu ihm: Möge der Meister einen Vertreter zwischen sie stellen. Dieser erwiderte: R. Naḥman sagte, im großen Traktat von der Trauer werde gelehrt &c. Da entgegnete jener: Dies nur, wenn sie miteinander nicht vertraut sind, diesen aber sehe ich an, daß sie miteinander vertraut sind.

x IN FOLGENDEN FÄLLEN SIND ERWACHSENE ZU BEKUNDEN GLAUBHAFT, WAS SIE IN DER KINDHEIT GESEHEN HABEN. JEDER IST GLAUBHAFT, WENN ER SAGT: DIES IST DIE HANDSCHRIFT MEINES VATERS, DIES IST DIE HANDSCHRIFT MEINES LEHRERS, DIES IST DIE HANDSCHRIFT[335]MEINES BRUDERS. FERNER: ICH ERINNERE MICH, DASS DIE N. MIT EINEM HINUMA[336]UND ENTBLÖSSTEM HAUPTE HINAUSGEFÜHRT[337]WURDE, DASS N. AUS DER SCHULE ZUM UNTERTAUCHEN GEFÜHRT WURDE, UM HEBE[338]ZU ESSEN, DASS ER MIT UNS EINEN ANTEIL AN DER TENNE[338]ERHIELT, DASS JENER ORT EIN GRÄBERPFLUG[339]IST,

heiratet ist. 330. Jes. 22,17. 331. Ein Priester von seiner Frau, bevor er sich von ihr scheiden ließ. 332. Die er ihr nunmehr zurückgeben muß. 333. Um eine Annäherung zu vermeiden. 334. Sie muß sich vertreten lassen. 335. Die Unterschrift wird daraufhin beglaubigt. 336. Cf. supra Fol. 17b. 337. Zur Trauung, als Zeichen, daß sie Jungfer war; cf. supra Fol. 15b. 338. Ein Beweis, daß er Priester ist. 339. Die Bedeutung des W.s בית הפרס geht aus Ah. XVII, 1 hervor: wer ein Grab pflügt, macht (richt. mache) ein בית הפרס (dass. Nid. 57a); zur Etymologie erklärt Raschi, es sei v. פרס *brechen* abzuleiten, da dabei die Gebeine zerbrochen werden (schon deshalb unrichtig, weil פרס den Begriff *durchbrechen, teilen* hat, während für *zerbrechen, zertrümmern* von Knochen Bibel u. Talmud das Tatwort שבר haben); nach Maimonides hingegen v. פרש *ausbreiten*, da dadurch das Grab oder die Unreinheit desselben ausgedehnt wird. Zu diesen Erklärungen, die zwar gezwungen sind, haben Buxtorf u. Levy nichts hinzuzufügen, während die abenteuerlichen Erklärungen der an ihnen parasitierenden 'Forscher' nur beweisen, daß diese das genannte Wort aus den Wörterbüchern u.

DASS WIR BIS HIERHER AM ŠABBATH[340]GINGEN. NIEMAND ABER IST GLAUBHAFT, WENN ER SAGT: N. HATTE WEGE[RECHT] AN DIESER STELLE, N. HATTE EINEN AUFSTELLUNGS- ODER TRAUERPLATZ[341]AN DIESER STELLE.

GEMARA. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Nur in Verbindung mit einem Erwachsenen. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur von seinem Vater gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er stets bei ihm[342]war, nicht aber gelte dies von seinem Lehrer. Würde er es nur von seinem Lehrer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er Ehrfurcht vor ihm[342]hatte, nicht aber gelte dies von seinem Vater. Und würde er es von beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, beim Vater, weil er stets bei ihm war, und beim Lehrer, weil er Ehrfurcht vor ihm hatte, nicht aber gelte dies von seinem Bruder, bei dem weder das eine noch das andere zutrifft, so lehrt er uns, daß die Rabbanan ihm, da die Beglaubigung von Urkunden rabbanitisch ist, bei einer rabbanitischen Bestimmung glauben.

ICH ERINNERE MICH, DASS DIE N. MIT EINEM HINUMA UND ENTBLÖSSTEM HAUPTE HINAUSGEFÜHRT WURDE. Weshalb? — Da die meisten Frauen als Jungfrauen heiraten, so ist dies nichts weiter als eine Kundgebung[343].

DASS N. AUS DER SCHULE ZUM UNTERTAUCHEN GEFÜHRT WURDE, UM HEBE ZU ESSEN. Vielleicht war er Sklave eines Priesters[344]!? Dies ist eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, es sei verboten, seinen Sklaven die Tora zu lehren. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, daß, wenn sein Herr von ihm geborgt oder (sein Herr) ihn zum Ver- Col.b
walter eingesetzt, oder er in Gegenwart seines Herrn Tephillin angelegt oder drei Schriftverse im Bethause vorgelesen hat, er dadurch keine Freiheit erlange!? — In dem Falle, wenn er es zuweilen mit seiner Zustimmung getan hat, wir aber sprechen von dem Falle, wenn er ihn wie ein Kind behandelt[345].

ZUM UNTERTAUCHEN. Nur inbezug auf rabbanitische Hebe[346].

nicht aus dem T. selber kennen. Das ה in הפרס gehört zur Wurzel, da das W. בית in der Bedeutung Platz, Raum, Fläche niemals den Artikel nach sich zieht (בית כור, בית סאה, בית רובע), u. da, wie aus Ahiluth Absch. 17 hervorgeht, unter בה״ק ein Raum auf einem Ackerfelde zu verstehen ist, der wegen Unreinheit unbestellt bleiben muß, so ist הפרס nichts weiter als das griech. ἄφαρος, ungepflügt, unbebaut. (פרס an manchen Stellen ist ein Lapsus, Tosephta hat überall הפרס.) Die partizipielle Form עושה in der angezogenen Mišna ist, wie oft im T., als Imperativ aufzufassen; der Sinn lautet: wer beim Pflügen auf ein Grab stößt, lasse ein בה״ק, einen Raum, der unbestellt bleiben muß. 340. Da ist also die Sabbathgrenze. 341. Bei der Bestattung von Familienangehörigen; cf. Bb. Fol. 100b. 342. Er merkte sich daher seine Unterschrift. 343. Daß dies auch bei dieser der Fall war; eine richtige Bestätigung durch Zeugen ist nicht nötig. 344. Der ebenfalls Hebe essen darf. 345. Ihm regelmäßigen Unterricht erteilen läßt. 346.

DASS ER MIT UNS EINEN ANTEIL AN DER TENNE ERHIELT. Vielleicht war er Sklave eines Priesters!? – Wir lernen also übereinstimmend mit dem, welcher sagt, man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist. Es wird nämlich gelehrt: Man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist – so R. Jehuda. R. Jose sagt, er könne sagen: bin ich Priester, so gebt sie mir meinetwegen, und bin ich Sklave eines Priesters, so gebt sie mir meines Herrn wegen. In der Ortschaft R. Jehudas erhob man auf Grund der Hebe[347] in den [Priester]stand; in der Ortschaft R. Joses erhob man nicht auf Grund der Hebe in den [Priester]stand. Es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: In meinem ganzen Leben habe ich nur einmal Zeugnis abgelegt, und auf Grund meiner Aussage erhob man einen Sklaven in den Priesterstand. – Erhob man, wie kommst du darauf; wenn der Heilige, gepriesen sei er, sogar durch das Vieh der Frommen zu keinem Verstoße[348]kommen läßt, um wieviel weniger durch die Frommen selbst!? – Vielmehr, man wollte auf Grund meiner Aussage einen Sklaven in den Priesterstand erheben. Er sah es[349]in der Ortschaft R. Joses und bekundete es in der Ortschaft R. Jehudas.

DASS JENER ORT EIN GRÄBERPFLUG IST. Weshalb? – [Die Unreinheit] des Gräberpfluges ist rabbanitisch. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Man blase auf einem Gräberpfluge [die Erde] weg und gehe weiter. Ferner sagte R. Jehuda b. Ami im Namen R. Jehudas, ein ausgetretener Gräberpflug sei [rituell] rein, weil nicht anzunehmen ist, daß ein gerstengroßer Knochen[350]nicht mit dem Fuße zertreten worden ist.

DASS WIR BIS HIERHER AM ŠABBATH GINGEN. Er ist der Ansicht, die Bestimmung der Šabbathgrenze sei rabbanitisch.

NIEMAND ABER IST GLAUBHAFT, WENN ER SAGT: N. HATTE WEGE[RECHT] AN DIESER STELLE, N. HATTE EINEN AUFSTELLUNGS- ODER TRAUERPLATZ AN DIESER STELLE. Aus welchem Grunde? – Geld nehmen wir nicht[351]ab.

Die Rabbanan lehrten: Jemand ist glaubhaft, wenn er sagt, sein Vater habe ihm als Kind gesagt, jene Familie sei rein, jene Familie sei unrein. – Rein oder unrein, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, jene Familie sei unbemakelt, jene Familie sei bemakelt. Ferner: daß wir bei der Ausstoßung[352]gelegentlich [der Verheiratung] von N. mit N. gegessen haben, daß wir dem Priester N. Teighebe und Priestergaben[353] gebracht haben. Nur durch ihn selbst, nicht aber durch einen anderen.

Ist eine derartige Bekundung ausreichend. 347. Deshalb ist bei der Verteilung derselben Vorsicht geboten. 348. Cf. Bd. IV S. 669 Anm. 118. 349. Einem Sklaven Hebe verabreichen. 350. Der nur in dieser Größe verunreinigend ist. 351. In Zivilsachen ist ein einzelner Zeuge nicht glaubhaft. 352. Eigentl. Abschneidung, die Trennung eines Mitgliedes von seiner Familie; näheres weiter.

In all diesen Fällen ist er, wenn er ein Nichtjude war und sich bekehrt hat, wenn er Sklave war und freigelassen worden[354] ist, nicht glaubhaft. Ferner ist niemand glaubhaft, wenn er sagt, N. hatte Wege[recht] an dieser Stelle, N. hatte einen Aufstellungs- oder Trauerplatz an dieser Stelle. R. Johanan b. Beroqa sagt, er sei glaubhaft. Worauf bezieht sich R. Johanan b. Beroqa: wenn auf den Schlußsatz, so wird ja dadurch Geld abgenommen[351]!? — Vielmehr, auf den Anfangsatz: in all diesen Fällen ist er, wenn er Nichtjude war und sich bekehrt hat, wenn er Sklave war und freigelassen worden ist, nicht glaubhaft. R. Johanan b. Beroqa sagt, er sei glaubhaft. — Worin besteht ihr Streit? — Der erste Autor ist der Ansicht, da er Nichtjude war, merkte er es sich nicht, und R. Johanan b. Beroqa ist der Ansicht, da er sich zu bekehren beabsichtigte, merkte er es sich.

Was heißt Ausstoßung? — Die Rabbanan lehrten: Folgenderweise erfolgt die Ausstoßung. Wenn einer von den Brüdern eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat, so versammeln sich die Familienangehörigen und holen ein Faß voll Früchte, die sie in der Mitte der Straße zerschlagen, und sprechen: Brüder aus dem Hause Jisraéls, höret! Unser Bruder N. heiratete eine für ihn unwürdige Frau, und wir befürchten, seine Nachkommenschaft könnte sich mit der unserigen vermischen. Kommt und behaltet ein Merkzeichen für die Zukunft, damit seine Nachkommenschaft sich nicht mit der unserigen vermische. Dies ist die Ausstoßung, über die man aus dem Kindesalter zu bekunden glaubhaft ist.

DRITTER ABSCHNITT

IN FOLGENDEN FÄLLEN IST DIE FÜR MÄDCHEN FESTGESETZTE GELDBUSSE[1] ZU ZAHLEN: WENN JEMAND EINEM HURENKINDE, EINER NETHINA, EINER SAMARITANERIN BEIGEWOHNT HAT, ODER EINER PROSELYTIN, EINER GEFANGENEN ODER EINER SKLAVIN, DIE UNTER DREI JAHREN UND EINEM TAGE[2] AUSGELÖST, BEKEHRT ODER FREIGELASSEN WORDEN IST. WER SEINER SCHWESTER, DER SCHWESTER SEINES VATERS, DER SCHWESTER SEINER MUTTER, DER SCHWESTER SEINER FRAU, DER SCHWESTER SEINES BRUDERS, DER SCHWESTER DES BRUDERS SEINES VATERS ODER EINER MENSTRUIERENDEN BEIGEWOHNT HAT, MUSS DIE GELDBUSSE ZAHLEN, DENN DARAUF IST, WENN ES AUCH MIT DER AUSROTTUNG BELEGT IST, DIE TODESSTRAFE DURCH DAS GERICHT NICHT GESETZT[3]. Fol. 29 i

353. Vom Schlachtvieh; cf. Dt. 18,3. 354. Wenn er als Jisraélit bekundet, er habe seine Wahrnehmung als Nichtjude bezw. Sklave gemacht.

1. Wegen Notzucht; Dt. 22,29. 2. Cf. supra Fol. 11b. 3. Nur die peinliche

GEMARA. Nur diese bemakelten Mädchen erhalten die Geldbuße, unbemakelte aber nicht!? — Er meint es wie folgt: in folgenden Fällen erhalten die bemakelten die für Mädchen festgesetzte Geldbuße: wenn jemand einem Hurenkinde, einer Nethina, einer Samaritanerin beigewohnt[4] hat. — Nur im Mädchenalter und nicht eine Minderjährige; wer lehrte dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Bei einer Minderjährigen vom Alter eines Tages bis zur Zeit, wo sie zwei Haare[5] bekommt, findet der Verkauf[6] statt, aber keine Geldbuße; von der Zeit, wo sie zwei Haare bekommt, bis zur Mannbarkeit[7] findet die Geldbuße statt, aber kein Verkauf — so R. Meír. R. Meír sagte nämlich, wenn Verkauf, keine Geldbuße, und wenn Geldbuße, kein Verkauf. Die Weisen aber sagen, bei einer Minderjährigen von drei Jahren und einem Tage bis zur Mannbarkeit gebe es Geld-
Col.b buße. — Nur Geldbuße und nicht Verkauf!? — Lies: auch Geldbuße, neben Verkauf.

Wieso haben diese Anspruch auf die Geldbuße, man sollte doch hierauf beziehen: [8]*ihm soll sie zur Frau sein*, eine Frau, die für ihn geeignet[9] ist!? Reš Laqiš erwiderte: [Es heißt] *Mädchen, Mädchen* und *das (Mädchen)*[10], einmal ist es an sich nötig, einmal zur Einbegreifung der mit einem Verbote[11]Belegten, und einmal zur Einbegreifung der mit der Ausrottung[11]Belegten. R. Papa erwiderte: [Es heißt][12]*Jungfrau, Jungfrauen* und *die (Jungfrauen)*; einmal ist es an sich nötig, einmal zur Einbegreifung der mit einem Verbote Belegten, und einmal zur Einbegreifung der mit der Ausrottung Belegten. — Weshalb erklärt R. Papa nicht wie Reš Laqiš? — Jener Schriftvers ist für eine Lehre Abajjes nötig, denn Abajje sagte: Wenn er ihr beigewohnt hat und sie gestorben ist, so ist er[13]frei, denn es heißt:[14]*er gebe dem Vater des Mädchens*, nicht aber dem Vater einer Toten. — Weshalb erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Papa? — Dieser Schriftvers ist für eine Wortanalo-

Strafe durch das Gericht schließt bei Idealkonkurrenz die Geldstrafe aus. 4. Von den unbemakelten braucht dies nicht gelehrt zu werden. 5. An der Scham, ein Zeichen der Pubertät. 6. Der Vater ist berechtigt, seine minderjährige Tochter als Magd zu verkaufen (cf. Ex. 21,7), nicht aber die erwachsene. 7. Cf. Bd. IV S. 516. Anm. 207; dieser Zustand tritt nach dem T. in der Mitte des 13. Lebensjahres ein. 8. Dt. 22,29. 9. Die er heiraten darf, während die genannten Personen einem Jisraéliten verboten sind; ist der eine Teil des Gesetzes nicht anwendbar, so muß dies auch vom anderen Teile gelten. 10. Dt. 22,28 wird von der Notzucht eines Mädchens gesprochen, wo das W. 'Mädchen' nicht fortgelassen werden kann, dagegen aber ist es im folgenden Schriftverse, wo es sogar mit dem Artikel gebraucht wird, überflüssig, da es durch ein Pronomen ersetzt werden könnte; der Artikel gilt als Nennung, somit wird es 3mal genannt. 11. Die zu heiraten verboten ist, bezw. mit der Ausrottung bestraft wird. 12. Ex. 22,15, wo von der Verführung gesprochen wird; cf. Anm. 10 mut. mut. 13. Von der Zah-

gie nötig, denn es wird gelehrt:[15]*Einen Geldbetrag soll er darwägen, gemäß der Gabe für Jungfrauen*; dieser gleicht der Gabe für Jungfrauen[16]und die Gabe für Jungfrauen gleicht diesem[16]. — Aber auch nach Reš Laqiš ist ja das eine wegen der Lehre Abajjes, und auch nach R. Papa das andere wegen der Wortanalogie nötig!? — Vielmehr, es sind sechs Schriftworte vorhanden: *Mädchen, Mädchen, das (Mädchen), Jungfrau, Jungfrauen* und *die (Jungfrauen)*; zwei sind an sich nötig, eines für die Lehre Abajjes, eines für die Wortanalogie, und von den zweien, die zurückbleiben, ist eines zur Einbegreifung der mit einem Verbote Belegten und eines zur Einbegreifung der mit der Ausrottung Belegten nötig.

Dies[17]schließt die Ansicht des Autors der folgenden Lehre aus. *Ihm soll sie zur Frau sein*; Šimón der Temanite sagte: Eine Frau, mit der eine Heirat möglich[18]ist. R. Šimón b. Menasja sagte: Eine Frau, die zu behalten geeignet ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Zera erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem Hurenkinde und einer Nethina. Einer sagt, mit der eine Heirat möglich ist, und auch mit diesen ist eine Heirat[19]möglich, und einer sagt, die er behalten darf, diese aber darf er nicht behalten. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen nach R. Áqiba, welcher sagt, bei den mit einem Verbote belegten sei die Antrauung ungültig? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer Witwe mit einem Hochpriester[20]. Dies nach R. Simaj, denn es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Aus allen[21] macht R. Áqiba Hurenkinder, ausgenommen [die Kinder] eines Hochpriesters von einer Witwe, denn die Tora sagt:[22]*er soll nicht nehmen*, und: *er soll nicht entweihen*, er erzeugt Entweihte und keine Hurenkinder. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen nach R. Ješebab? Dieser sagte nämlich: Wir wollen uns über Áqiba b. Joseph beklagen, welcher sagt, jeder durch einen in Jisraél verbotenen Beischlaf [Erzeugte] sei ein Hurenkind[23]. — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei den mit [Übertretung eines] Gebotes belegten, wie Miçri[24]und Edomiter. — Einleuchtend ist dies, wenn R. Ješebab nur die Ansicht R. Simajs Fol. 30

lung der Geldbuße. 14. Dt. 22,29. 15. Ex. 22,16. 16. Cf. S. 25 Anm. 201 u. 202. 17. Die Lehre der Mišna, daß auch bei Personen, mit denen eine Verheiratung nicht möglich (cf. Qid. Fol. 66b) ist, die Geldbuße zu zahlen ist. 18. Wörtl. ein Sein; cf. Bd. IV S. 347 Anm. 246. 19. Die Heirat ist zwar verboten, wenn aber bereits erfolgt, gültig. 20. Die Antrauung ist auch nach RA. gültig, obgleich er sie nicht heiraten darf. 21. Die durch eine verbotene Beiwohnung erzeugt worden sind. 22. Lev. 21,14 u. ib. V. 15. 23. Er vermehrt die Zahl der Hurenkinder; nach ihm ist somit auch die Heirat eines Hochpriesters mit einer Witwe ungültig. 24. Hinsichtl. dieser besteht ein Gebot, erst die 3. Generation aufzunehmen (cf. Dt. 23,9); durch die Heirat mit diesen wird aber kein Verbot

ausschließen[25]will, welchen Unterschied aber gibt es zwischen ihnen, wenn die Lehre R. Ješebabs eine selbständige ist: jeder durch einen in Jisraél verbotenen Beischlaf [Erzeugte] sei Hurenkind, auch wenn dadurch nur ein Gebot übertreten wird!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer Deflorierten mit einem Hochpriester[26]. — Womit ist dieses [Gebot] anders? — Es ist ein Gebot, das nicht für jeden Geltung hat[27].

R. Ḥisda sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand einer Menstruierenden beigewohnt hat, er[28]die Geldbuße zu zahlen hat. Nach dem eine gültige Heirat erforderlich ist, ist auch bei dieser die Heirat gültig, und nach dem sie zu behalten geeignet sein muß, ist auch diese zu behalten geeignet.

Dies[29]schließt ferner die Ansicht des R. Neḥunja b. Haqana aus, denn es wird gelehrt: R. Neḥunja b. Haqana vergleicht den Versöhnungstag mit dem Šabbath hinsichtlich der Ersatzleistung[30]: wie man bei der Entweihung des Šabbaths, da man das Leben verwirkt[31]hat, von der Ersatzleistung[30]frei ist, ebenso ist man bei der Entweihung des Versöhnungstages, da man das Leben verwirkt hat, von der Ersatzleistung frei[32]. — Was ist der Grund des R. Neḥunja b. Haqana? Abajje erwiderte: [Die Fügung durch] Menschen wird Unfall[33]genannt, und [die Fügung] durch den Himmel wird Unfall[34]genannt, wie man bei der Unfall genannten Fügung durch Menschen von der Ersatzleistung frei[35]ist, ebenso ist man bei der Unfall genannten Fügung durch den Himmel[36]von der Ersatzleistung frei. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Woher, daß Jáqob[37] seine Söhne vor Kälte und Hitze warnte, die eine himmlische Fügung sind, vielleicht vor Löwen und Dieben, die durch Menschen [abzuwenden] sind!? — Warnte sie Jáqob etwa nur vor diesen und nicht auch vor jenen, er warnte sie vor jedem [Unfall]. — Ist denn [die Gefährdung durch] Kälte und Hitze eine himmlische Fügung, es wird ja gelehrt, alles erfolge durch himmlische Fügung, nur nicht [die Gefährdung

übetreten. 25. Daß die Ansicht RA.s sich auch auf die Heiart eines Hochpriesters mit einer Witwe beziehe. 26. Dem geboten ist, eine Jungfrau zu heiraten (cf. Lev. 21,13), jed. ist die Heirat mit einer Deflorierten gültig. 27. Sondern nur für einen Hochpriester. 28. Obgleich dies verboten ist. 29. Die Lehre unserer Mišna, daß bei der Notzucht einer Schwester die Geldbuße zu zahlen ist, obgleich darauf die Ausrottung gesetzt ist. 30. Für den an diesem Tage angerichteten Schaden. 31. Darauf ist die Todesstrafe gesetzt; vgl. Anm. 3. 32. Obgleich darauf die himmlische Ausrottung u. nicht die gerichtliche Todesstrafe gesetzt ist. 33. Cf. Ex. 21,22. 34. Cf. Gen. 42,4. 35. Falls der Angeschuldigte mit dem Tode zu bestrafen ist; cf. Ex. 21,23. 36. Wenn die Sünde mit der Ausrottung belegt ist. 37. Der an der angezogenen Stelle (Gen. 42,4) den Ausdruck 'Unfall'

durch] Kälte und Hitze, denn es heißt:[38]*Kälte und Hitze auf dem Wege des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern*!? Und sind denn ferner Löwen und Diebe durch Menschen [abzuwenden], R. Joseph sagte ja, und ebenso lehrte R. Ḥija, daß seit dem Tage der Zerstörung des Tempels zwar das Synedrium aufgehoben worden ist, die vier Todesstrafarten[39]aber nicht aufgehoben worden seien!? — Wieso nicht aufgehoben, sie sind ja aufgehoben worden!? — Vielmehr, das Gesetz von den vier To- Col.b
desstrafarten ist nicht aufgehoben[40]worden. Wer sich die Steinigung zuschulden kommen ließ, fällt entweder von einem Dache herab oder ein wildes Tier zertritt ihn; wer sich die Verbrennung zuschulden kommen ließ, kommt entweder in eine Feuersbrunst oder eine Schlange beißt ihn; wer sich die Enthauptung zuschulden kommen ließ, wird entweder der Regierung ausgeliefert oder Räuber überfallen ihn; wer sich die Erdrosselung zuschulden kommen ließ, ertrinkt entweder in einem Flusse oder stirbt an der Bräune. — Man wende es vielmehr um: Löwen und Diebe sind eine himmlische Fügung, Kälte und Hitze sind durch Menschen [abzuwenden]. Raba erwiderte: Der Grund des R. Neḥunja b. Haqana ist aus folgendem zu entnehmen:[41]*wenn das Volk des Landes seine Augen von dem Manne abwendet, der von seinem Samen dem Molekh gibt &c. so werde ich mein Antlitz gegen diesen Mann und gegen sein Geschlecht kehren und ihn ausrotten.* Die Tora sagt damit: meine Ausrottungsstrafe gleicht eurer Todesstrafe; wie eure Todesstrafe von der Ersatzleistung befreit, ebenso befreit meine Ausrottungsstrafe von der Ersatzleistung. — Welchen Unterschied gibt es zwischen Raba und Abajje? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn ein Gemeiner Hebe gegessen[42]hat; nach Abajje[43]ist er [von der Ersatzleistung] frei und nach Raba[43]ist er dazu verpflichtet. — Ist er denn nach Abajje frei, R. Ḥisda sagte ja, R. Neḥunja b. Haqana pflichte bei, daß, wenn jemand seinem Nächsten Talg[44]gestohlen und ihn gegessen hat, er [zur Ersatzleistung] verpflichtet sei, weil er wegen des Diebstahls schuldig war, noch bevor er zum Talgverbote[45]kam. Hierbei hat er ihn sich beim Hochheben angeeignet und sich erst nach dem Essen der Todesstrafe schuldig gemacht, ebenso hat er [die Hebe] beim Hochheben sich angeeignet und sich erst nach dem Essen der Todesstrafe schuldig gemacht!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand ihm [Hebe] in den Mund

gebrauchte. 38. Pr. 22,5. 39. Cf. Syn. Fol. 49b. 40. Er verfällt durch himmlische Fügung einem ähnlichen Tode. 41. Lev. 20,4,5. 42. Darauf ist der Tod durch himmlische Fügung gesetzt (cf. Lev. 22,9) u. nicht die Ausrottung, die sich auch auf die Nachkommen erstreckt. 43. Nach dem ersteren spricht RN. von jeder himmlischen Fügung, nach dem letzteren nur von der Ausrottung. 44. Der zum Genusse verboten ist; cf. Hul. Fol. 49b. 45. Beide Vergehen sind nicht

gesteckt[46]hat. — Aber immerhin hat er sie sich bereits beim Kauen angeeignet und erst nach dem Herunterschlucken sich der Todesstrafe schuldig gemacht!? — Wenn jemand sie ihm in den Schlund gesteckt hat. — In welchem Falle: konnte er sie von sich geben, so sollte er dies, und konnte er sie nicht von sich geben, wieso ist er strafbar[47]!? — In dem Falle, wenn er sie durch Anstrengung von sich geben[48]könnte. R. Papa erklärte: Wenn jemand ihm Flüssigkeiten von Hebe in den Mund gegossen hat. R. Aši erklärte: Wenn ein Gemeiner seine eigene Hebe ge-
Fol. 31 gessen und dabei Seidenstoffe eines anderen zerrissen hat[49].

Der Text. R. Ḥisda sagte: R. Neḥunja b. Haqana pflichtet bei, daß, wenn jemand seinem Nächsten Talg gestohlen und ihn gegessen hat, er [zur Ersatzleistung] verpflichtet sei, weil er wegen des Diebstahls schuldig war, noch bevor er zum Talgverbote kam. Es wäre anzunehmen, daß er gegen R. Abin streitet. R. Abin sagte, daß, wenn jemand einen Pfeil vier Ellen geworfen[50]und dieser im Fluge Seidenstoffe zerrissen hat, er frei sei, weil die Fortnahme zum Zwecke des Niederlegens[51]erfolgt; ebenso ist auch hierbei das Hochheben zum Zwecke des Essens erfolgt. — Es ist nicht gleich; da ist das Niederlegen ohne Fortnahme nicht möglich, hierbei aber ist das Essen ohne Hochheben wohl möglich, denn er kann sich niederbücken und essen. Oder auch, da kann er, wenn er es will, [den Pfeil] nicht mehr zurückziehen, hierbei aber kann er zurücktreten[52]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen der einen Begründung und der anderen Begründung? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn jemand ein Messer über die Straße trägt[50]und im Tragen Seidenstoffe zerreißt; die Begründung, das Niederlegen sei ohne Fortnahme nicht möglich, gilt auch hierbei, denn das Niederlegen ist ohne Fortnahme nicht möglich, die Begründung, er könne nicht mehr zurücktreten, gilt hierbei nicht, denn er kann zurücktreten.

Der Text. R. Abin sagte: Wenn jemand einen Pfeil vier Ellen geworfen und dieser im Fluge Seidenstoffe zerrissen hat, so ist er frei, denn die Fortnahme erfolgte zum Zwecke des Niederlegens. R. Bebaj b.

gleichzeitig, sondern nach einander erfolgt. 46. Er hat sie sich nicht durch Hochheben angeeignet. 47. Er müßte dann von der himmlischen Strafe frei sein. 48. Er sollte wegen des Genusses ersatzpflichtig sein, jed. ist er frei, da er strafbar ist. 49. Er ist für die Seidenstoffe nicht ersatzpflichtig, da die Schädigung bei Begehung der mit dem Tode belegten Sünde erfolgt ist. 50. Am Sabbath, wodurch er sich der Todesstrafe schuldig macht. 51. Die Transportation am Sabbath ist nur dann strafbar, wenn eine Fortnahme u. ein Niederlegen der Sache erfolgt ist, demnach sollte er ersatzpflichtig sein, da die Straffälligkeit später als die Schädigung eintritt, trotzdem ist er ersatzfrei, weil die Expulsion nicht Selbstzweck, sondern als Beginn des Niederfallens anzusehen ist. 52. Und den Diebstahl nicht ausführen, od. nur den Diebstahl u. nicht die Sünde des Talgessens begehen.

Abajje wandte ein: Wer am Šabbath einen Geldbeutel gestohlen hat, ist [ersatz]pflichtig, denn bevor er noch zum mit der Steinigung belegten Verbote kam, war er bereits wegen des Diebstahls[53]schuldig; wenn er ihn aber allmählich herangezerrt hat, so ist er [ersatz]frei, weil die Šabbathentweihung und der Diebstahl gleichzeitig[54]erfolgt sind. Weshalb denn, auch hierbei sollte man sagen, das Hochheben erfolge zum Zwecke des Hinausbringens!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn hochgehoben hat, um ihn zu verwahren[55], und sich überlegt und ihn hinausgebracht hat. — Ist er denn in einem solchen Falle strafbar, R. Šimón sagte ja im Namen R. Amis im Namen R. Joḥanans, daß, wenn jemand [am Šabbath] Sachen von Winkel zu Winkel trägt, sich aber überlegt und sie[56]hinausträgt, er frei sei, weil ursprünglich die Fortnahme nicht dazu erfolgt war!? — Sage nicht: um ihn zu verwahren, sondern: um ihn hinauszubringen, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er stehen blieb[57]. — Zu welchem Zwecke blieb er stehen: wenn zur Schulterung, so ist dies ja das gewöhnliche [Tragen][58]!? — Vielmehr, wenn er stehen blieb, um auszuruhen. — Wozu lehrt er, wenn er demnach frei ist, falls er zur Schulterung stehen blieb, daß er, wenn er Col.b
ihn allmählich herangezerrt hat, frei sei, sollte er doch den Unterschied beim selben Falle machen: dies nur, wenn er um auszuruhen stehen blieb, wenn aber zur Schulterung, so ist er frei!? — Vielmehr, hier ist Ben Ázaj vertreten, welcher sagt, das Gehen gleiche dem Stehenbleiben[59]. — Sollte er doch, wenn er demnach frei ist, falls er ihn geworfen hat, den Unterschied beim selben Falle machen: dies nur, wenn er gegangen ist, wenn er ihn aber geworfen hat, ist er frei!? — Der Fall vom Heranzerren ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nicht als Hinausbringen, so lehrt er uns. — Von welchem [Beutel spricht er]: bei einem großen ist dies ja die gewöhnliche Art und bei einem kleinen ist dies ja ganz ungewöhnlich[60]!? — Vielmehr, von einem mittelgroßen. — Wo soll er ihn hinausgebracht haben: wenn nach öffentlichem Gebiete, so liegt ja nur das den Šabbath betreffende Verbot und nicht das den Diebstahl[61]betreffende Verbot vor, und wenn nach Privatgebiet, so liegt ja nur das den Diebstahl betreffende Verbot und nicht das den Šabbath betreffende Verbot[62]vor!? — In dem Falle, wenn er ihn

53. Die Aneignung erfolgt beim Hochheben, die Strafbarkeit wegen der Translokation am Šabbath erst beim Niederlegen. 54. Erst in seinem Besitze. 55. Im selben Gebiete u. gar keine Translokation ausführen wollte. 56. Nach einem anderen Gebiete. 57. Dadurch ist die Fortnahme erledigt. 58. Dies ist keine Unterbrechung der Translokation. 59. Mit jedem Schritte erfolgt eine neue Fortnahme, sodaß beim letzten Schritte die Straffälligkeit eintritt. 60. Dies sollte nicht als strafbare Translokation gelten. 61. Auf öffentlichem Gebiete kann die Aneignung nur durch Hochheben erfolgen. 62. Strafbar ist nur die Translokation

nach dem Straßenrande gebracht hat. — Nach wessen Ansicht: nach R. Eliézer, welcher sagt, der Straßenrand gelte als öffentliches Gebiet, liegt ja nur das den Sabbath betreffende Verbot und nicht das den Diebstahl betreffende Verbot vor, und nach den Rabbanan, welche sagen, der Straßenrand gelte nicht als öffentliches Gebiet, liegt ja nur das den Diebstahl betreffende Verbot und nicht das den Sabbath betreffende Verbot vor!? — Tatsächlich nach R. Eliézer, und nur hinsichtlich der Strafbarkeit wegen der Sabbath[entweihung] sagt R. Eliézer, der Straßenrand gelte als öffentliches Gebiet, weil zuweilen das Publikum auf diesen gedrängt wird, nicht aber hinsichtlich der Aneignung, weil das Publikum sich da nicht aufhält[63]. R. Aši erklärte: Wenn er die [andere] Hand unterhalb drei [Handbreiten][64]gehalten und ihn aufgenommen hat. Dies nach Raba, denn Raba sagte, die Hand eines Menschen gelte für ihn wie vier zu vier [Handbreiten][65]. So lehrte es R. Aḥa, Rabina aber lehrte: Tatsächlich, wenn er ihn auf öffentliches Gebiet hinausgebracht hat, denn eine Aneignung[66]kann auch auf öffentlichem Gebiete erfolgen. Sie streiten über eine Deduktion der folgenden Mišna: Wenn er es[67]herangezogen hat, und es im Gebiete des Eigentümers verendet ist, so ist er[68]frei; wenn er es aber hochgehoben oder aus dem Gebiete des Eigentümers gebracht hat, und es verendet ist, so ist er schuldig. Rabina deduziert aus dem Anfangssatze und R. Aḥa deduziert aus dem Schlußsatze. Rabina deduziert aus dem Anfangssatze: wenn er es herangezogen hat, und es auf dem Gebiete des Eigentümers verendet ist, so ist er frei; nur wenn es auf dem Gebiete des Eigentümers verendet ist, wenn er es aber aus dem Gebiete des Eigentümers gebracht[69]hat, und es dann verendet ist, ist er schuldig. R. Aḥa aber deduziert aus dem Schlußsatze: wenn er es aber hochgehoben oder [aus dem Gebiete des Eigentümers] gebracht hat; das Herausbringen muß dem Hochheben gleichen, wie es durch das Hochheben in seinen Besitz gekommen ist, ebenso hinausgebracht, wenn er es in seinen Besitz[70]gebracht hat. — Gegen R. Aḥa ist ja ein Einwand aus dem Anfangsatze und ebenso gegen Rabina ein Einwand aus dem Schlußsatze zu erheben!? — Gegen R. Aḥa ist kein Einwand aus dem Anfangsatze zu erheben, denn solange es nicht in sein Gebiet gekommen ist, heißt es: im Gebiete des Eigentümers[71]. Gegen

aus einem Privatgebiete nach einem öffentlichen od. umgekehrt. 63. Da werden keine Geschäfte abgeschlossen. 64. Vom Erdboden; dies gilt nicht als Hochheben. 65. Nur ein Raum in dieser Größe gilt als besonderes 'Gebiet' hinsichtl. des Sabbathgesetzes; cf. Sab. Fol. 4a. 66. Durch das Ansichziehen, ohne Hochheben. 67. Der Dieb das gestohlene Vieh; cf. Bq. Fol. 79a. 68. Da es nicht in seinen Besitz gekommen ist. 69. Auch auf öffentliches Gebiet; auch da erfolgt eine Aneignung durch das Ansichziehen ohne Hochheben. 70. Nur in diesem Falle ist er schuldig, wenn aber auf öffentliches Gebiet, so erfolgt keine Aneignung. 71. Auch wenn

Rabina ist kein Einwand aus dem Schlußsatze zu erheben, denn wir sagen nicht, das Herausbringen müsse dem Hochheben gleichen.

WER SEINER SCHWESTER, DER SCHWESTER SEINES VATERS &C. BEIGEWOHNT HAT. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Folgende sind zu geißeln: wer seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter, der Schwester seiner Frau, der Frau seines Bruders, der Frau des Bruders seines Vaters oder einer Menstruierenden beigewohnt hat. Uns ist es ja bekannt, daß nicht mit Geißelung und Fol. 32 Geldzahlung[72][zu bestrafen] ist!? Úla erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einer Schwester im Mädchenalter und eines gilt von einer mannbaren Schwester[73]. — Auch bei der mannbaren Schwester ist ja Beschämungsgeld und Minderungsgeld[74][zu zahlen]!? — Bei einer Blöden[75]. — Es ist ja Schmerzensgeld zu zahlen!? — Bei einer Verführten[76]. Da du nun darauf gekommen bist, so kann es auch auf eine Schwester im Mädchenalter bezogen werden, wenn sie Waise und verführt worden ist[77]. — Demnach ist Úla der Ansicht, wenn Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, sei die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen; woher entnimmt dies Úla? — Er folgert dies von der Verletzung seines Nächsten; wie bei der Verletzung seines Nächsten, worauf Geldzahlung[78]und Geißelung[79]gesetzt sind, die Geldzahlung und nicht die Geißelung verhängt[80]wird, ebenso ist überall, wo Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen. — Wohl gilt dies von der Verletzung seines Nächsten, wobei fünf Zahlungen[81]zu leisten sind!? Und [erwidert man], die Geldzahlung sei eine Erleichterung[82], [so ist zu entgegnen:] dies[83]ist aus der Regel heraus dem Gerichte erlaubt[84]worden!? — Vielmehr, es ist von den über-

es sich auf öffentl. Gebiete befindet. 72. Wegen zweier in Idealkonkurrenz begangener Verbrechen; der Angeschuldigte wird nur zur schwereren Strafe verurteilt, somit sollte bei Notzüchtigung der genannten Personen eine der beiden Strafen fortfallen. 73. Die Geldbuße ist nur bei der ersteren zu zahlen, u. bei dieser fällt tatsächlich die Geißelung fort. 74. Den Betrag, um den eine Deflorierte weniger wert ist als eine Jungfrau (cf. infra Fol. 40b); diese, sowie die weiter genannten Zahlungen sind auch bei der Mannbaren zu leisten. 75. Bei der auch diese Zahlungen fortfallen. 76. Cf. infra Fol. 39b. 77. Als Waise gehören alle Geldzahlungen ihr selber, u. da sie sich verführen ließ, verzichtete sie auf diese. 78. Cf. Ex. 21,19. 79. Die W.e 'nicht mehr' bei der Vorschrift über die Geißelung (Dt. 25,3) involvieren das Verbot, jemand zu schlagen od. zu verletzen, u. auf jedes in der Schrift genannte Verbot ist, soweit es nicht mit einer anderen Strafe belegt ist, die Geißelung gesetzt. 80. Wie die Schrift dies ausdrücklich bestimmt. 81. Cf. Bq. Fol. 83b; hierbei gilt daher die Geldzahlung als schwerere Strafe. 82. Auch bei der Verletzung ist die Geldzahlung eine leichtere Strafe als die Geißelung, u. eben hieraus zu folgern, daß um so mehr in anderen Fällen die leichtere Geldzahlung zu verhängen ist. 83. Die Verletzung. 84. Das Verbot, jemand zu verletzen, besteht für das Gericht nicht, denn es darf

führten Falschzeugen[85]zu folgern: wie bei den überführten Falschzeugen, die mit einer Geldzahlung[86]und der Geißelung[87]zu belegen sind, nur die Geldzahlung und nicht die Geißelung[88]verhängt wird, ebenso ist überall, wo Geißelung und Geldzahlung zusammentreffen, die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen. — Wohl gilt dies von den überführten Falschzeugen, bei denen keine Warnung[89]erforderlich ist!? Und [erwidert man,] die Geldzahlung sei eine Erleichterung[90], [so ist zu entgegnen:] diese haben keine Handlung[91]ausgeübt!? — Vielmehr, dies ist von beiden zu entnehmen; das Gemeinsame bei beiden ist, daß Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, und verhängt wird die Geldzahlung und nicht die Geißelung, ebenso ist überall, wo Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen. — Aber das Gemeinsame bei beiden ist ja, daß bei ihnen eine erschwerende Seite[92]vorhanden ist!? Und [erwidert man,] die Geldzahlung sei eine Erleichterung, [so ist zu entgegnen:] weil bei ihnen
Col.b eine erleichternde Seite[93]vorhanden ist!? — Vielmehr Ûla entnimmt es aus [dem Worte] *um*. Hierbei heißt es:[94]*um des Schwächens wegen*, und dort heißt es:[95]*Auge um Auge*; wie dort die Geldzahlung und nicht die Geißelung verhängt wird, ebenso ist überall, wo Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen. R. Johanan erwiderte: Du kannst sie[96]auch auf eine Schwester im Mädchenalter beziehen, nur gilt das eine von dem Falle, wenn man ihn gewarnt[97]hat, und das andere von dem Falle, wenn man ihn nicht gewarnt hat. — Demnach ist R. Johanan der Ansicht, wenn Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen und man ihn gewarnt hat, sei die Geißelung und nicht die Geldzahlung zu verhängen; woher entnimmt dies R. Johanan? — Die Schrift sagt:[98]*entsprechend seinem Frevel*, du kannst ihn nur wegen e i n e s Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen, und darauf folgt:[99]*vierzig Schläge*

die Geißelung verhängen; die leichtere Geldzahlung ist daher nur bei der Verletzung zu verhängen, in anderen Fällen aber die schwerere Geißelung. 85. Cf. Dt. 19,17ff. 86. Wenn sie eine solche einem anderen zufügen wollten, nach Dt. 19,19. 87. Wegen des Verbotes der falschen Zeugenaussage, Ex. 20,16. 88. Cf. infra Fol. 33a. 89. Von der die Strafbarkeit jedes anderen Vergehens abhängig ist; bei diesen ist es strenger, daher werden sie mit der schwereren Geldzahlung belegt. 90. Cf. Anm. 82 mut. mut. 91. Sie haben die Sünde nur durch Worte begangen, daher ist bei ihnen erleichternd zu verfahren, in anderen Fällen aber ist die schwerere Geißelung zu verhängen. 92. Bei der Verletzung die 5 Zahlungen, bei den Falschzeugen der Fortfall der Warnung. 93. Beim Verbote der Verletzung gibt es eine Ausnahme, die Falschzeugen haben keine Handlung ausgeübt. 94. Dt. 22,29. 95. Ex. 21,24. 96. Die oben angezogene Lehre, nach der in diesem Falle zu geißeln ist. 97. In diesem Falle ist die Geißelung zu verhängen, sodaß tatsächlich die Geldbuße nicht zu zahlen ist. 98. Dt. 25,2. 99. Ib. V. 3.

gebe man ihm. — Bei der Verletzung seines Nächsten treffen ja Geldzahlung und Geißelung zusammen, und verhängt wird die Geldzahlung und nicht die Geißelung!? Wolltest du erwidern, dies nur, wenn man ihn nicht gewarnt hat, wenn man ihn aber gewarnt hat, sei die Geißelung und nicht die Geldzahlung zu verhängen, so sagte ja R. Ami im Namen R. Johanans, daß, wenn jemand einem einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa[100]wert ist, er zu geißeln sei. In welchem Falle: hat man ihn nicht gewarnt, wieso ist er zu geißeln, doch wohl, wenn man ihn gewarnt hat, und nur in dem Falle, wenn er keine Peruṭa wert[101]ist, wenn er aber eine Peruṭa wert ist, ist die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen!? — Wie R. Ileá erklärt hat, die Tora habe bei den überführten Falschzeugen die Geldzahlung ausdrücklich hervorgehoben, ebenso hat die Tora bei der Verletzung seines Nächsten die Geldzahlung ausdrücklich hervorgehoben. — Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ileás? — Auf das folgende: Wenn sie bekundet haben, N. schulde seinem Nächsten zweihundert Zuz, und als Falschzeugen überführt worden sind, so sind sie zu geißeln und haben [den Geldbetrag][102]zu zahlen, denn nicht das Delikt, das ihnen die Geißelung zuzieht, zieht ihnen die Zahlung[103]zu — so R. Meír; die Weisen sagen, wer zahlen muß, sei nicht zu geißeln. Man sollte doch sagen, wer gegeißelt wird, habe nichts zu zahlen!? Hierauf erwiderte R. Ileá: Die Tora hat bei den überführten Falschzeugen die Geldzahlung ausdrücklich hervorgehoben. — Wo hat die Tora dies hervorgehoben!? — Merke, es heißt ja bereits:[104]*ihr sollt an ihm das tun, was er seinem Bruder zuzufügen gedacht hat,* wozu heißt es weiter[105]*Hand um Hand*? Etwas, das von Hand zu Hand geht, nämlich Geld. — Ebenso bei der Verletzung seines Nächsten. Merke, es heißt ja bereits:[106]*wie er getan, so werde ihm getan,* wozu heißt es weiter:[107]*so werde ihm gegeben*? Etwas, das gegeben wird, nämlich Geld. — Weshalb erklärt R. Johanan nicht wie Ûla? — Demnach[108]wird aufgehoben [das Verbot:][109]*die Scham deiner Schwester &c. sollst du nicht entblößen.* — Ebenso wird ja bei der Verletzung seines Nächsten aufgehoben [das Verbot:][110]*er soll nicht hinzufügen, daß er nicht hinzufüge*; und desgleichen wird bei den überführten Falschzeugen aufgehoben [das Gesetz:][111]*wenn der Schuldige Geißelung ver-* Fol. 33

100. Kleinste Scheidemünze ($^1/_8$ Assar); ein Betrag unter diesem kann überhaupt nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sein; cf. Seb. Fol. 38b. 101. Sodaß die Geldzahlung nicht verhängt werden kann. 102. Um den sie jenen schädigen wollten. 103. Erstere hat nach Ex. 20,16 u. letztere nach Dt. 19,19 zu erfolgen. 104. Dt. 19,19. 105. Ib. V. 21. 106. Lev. 24,19. 107. Ib. V. 20. 108. Wenn bei der Notzucht einer Schwester wegen der Geldbuße die Geißelung fortfallen würde. 109. Lev. 18,9. 110. Dt. 25,3. 111. Ib. V. 2. 112. Dieser Schriftvers wird auf

dient[112]!? Vielmehr [ist zu erwidern], bei den überführten Falschzeugen wird es bei [der Bekundung], jemand[113]sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, aufrecht erhalten; desgleichen bei der Verletzung seines Nächsten, wenn er ihm einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa[114]wert ist. Ebenso wird es bei einer Schwester aufrecht erhalten, wenn sie mannbar[115]ist!? — R. Joḥanan verwendet [die Worte:] *um*[116]*des Schwächens wegen*, für eine Lehre Abajjes, denn Abajje sagte: Die Schrift sagt: *um des Schwächens wegen*; dies des Schwächens wegen, demnach kommen noch Beschämungsgeld und Minderungsgeld hinzu. — Und Ûla!? — Dies entnimmt er aus einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: Die Schrift sagt:[117]*so gebe der Mann, der bei ihr gelegen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke*; die fünfzig für den Genuß des Liegens, demnach kommen noch Beschämungsgeld und Minderungsgeld hinzu.

R. Eliézer[118]sagte: Bei den überführten Falschzeugen ist die Geldzahlung und nicht die Geißelung deshalb zu verhängen, weil sie nicht gewarnt werden[119]können. Raba sagte: So ist es; wann sollte man sie warnen: warnt man sie vorher, so können sie sagen, sie hätten es vergessen, warnt man sie bei [der Aussage], so würden sie[120]sich zurückziehen und die Aussage verweigern, und warnt man sie nachher, so ist es ja bereits geschehen. Abajje wandte ein: Man kann sie ja unmittelbar darauf[121]warnen!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Man kann sie ja vorher warnen und dann[122]durch Zeichen andeuten!? Später sagte Abajje: Was ich gesagt habe, ist nichts; wenn man sagen wollte, die überführten Falschzeugen benötigen der Warnung, und wenn man sie nicht gewarnt hat, töte[123]man sie nicht, — ist es denn möglich, daß sie, die ohne Warnung töten[123]wollten, der Warnung benötigen, es heißt ja:[104]*ihr sollt ihm tun, was er seinem Bruder zuzufügen gedacht hat*, und dies würde nicht erfolgen!? R. Sama, Sohn des R. Jirmeja, wandte ein:

Falschzeugen bezogen; cf. Mak. Fol. 2b. 113. Ein Priester, den sie dadurch für die Priesterschaft untauglich machen wollten; in diesem Falle ist die Vergeltung unmöglich u. daher die Geißelung zu vollziehen. 114. In diesem Falle kann keine Geldzahlung erfolgen (vgl. Anm. 100) u. ist daher die Geißelung zu vollziehen. 115. Cf. Anm. 73 mut. mut. 116. Woraus Ú. dies folgert, ob Fol. 32a. 117. Dt. 22,29. 118. Richt. Eleázar, wie schon in einer Randglosse bemerkt. 119. Die peinliche Strafe ist nur nach erfolgter Warnung zu verhängen. 120. Alle Zeugen, die zu einer Aussage aufgefordert werden; niemand will sich eine derartige beleidigende Warnung gefallen lassen. 121. Nach ihrer Aussage; wörtl. innerhalb eines Satzes, dh. innerhalb der Zeit, während der man einen Satz (der auf eine Begrüßung von 2—4 Worten bemessen wird, Bq. Fol. 73b) aussprechen kann. Eine Zeit unter dieser gilt nicht als Unterbrechung, u. es ist ebenso, als würde man sie während ihrer Aussage gewarnt haben. 122. Bei der Aussage, sodaß sie nicht sagen können, sie hätten es vergessen. 123. Falls sie diese Strafe

Demnach sollte doch bei der Bekundung, jemand[113]sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, die Warnung erforderlich sein, da dieser Fall in [den Worten] *was er gedacht hat* nicht einbegriffen ist!? – Die Schrift sagt:[124]*einerlei Recht gelte für euch,* das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein[125].

R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Daß bei der Verletzung seines Nächsten die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen ist, geht aus folgendem hervor:[126]*Wenn Männer mit einander streiten und eine schwangere Frau treffen und ihr die Kinder abgehen.* Hierzu sagte R. Eleázar, die Schrift spreche von einem Streite [in der Absicht] zu töten, denn es heißt:[127]*wenn ein Unfall erfolgt, so gib Leben*[128]*um Leben.* In welchem Falle: hat man ihn nicht gewarnt, wieso ist er hinzurichten, doch wohl, wenn man ihn gewarnt hat, und die eine schwere Strafe betreffende Warnung gilt auch für eine leichte[129], und der Allbarmherzige sagt:[126]*wenn kein Unfall erfolgt, so ist er um Geld zu bestrafen.* R. Aši wandte ein: Woher, daß die eine schwere Strafe betreffende Warnung auch für eine leichte gilt, vielleicht nicht[130]!? Und woher ferner, wenn du sagst, sie gelte wohl, daß die Todesstrafe schwerer ist, vielleicht ist Col.b die Geißelung schwerer, denn Rabh sagte, hätte man Ḥananja, Mišaél und Ázarja[131]geschlagen, würden sie das Götzenbild angebetet haben!? R. Sama, Sohn des R. Ithaj, manche sagen, R. Sama, Sohn des R. Aši, sprach zu R. Aši: Unterscheidest du denn nicht zwischen einer begrenzten Geißelung und einer unbegrenzten[132]!? R. Jáqob aus Nehar Peqod wandte ein: Allerdings nach den Rabbanan, welche[133]sagen, [das Wort] *Leben* sei wörtlich[134]zu verstehen, wie ist es aber nach Rabbi zu erklären, welcher sagt, darunter sei ein Geldersatz[135]zu verstehen!? Vielmehr, erklärte R. Jáqob aus Nehar Peqod im Namen Rabinas, ist dies aus folgendem zu entnehmen:[136]*Wenn er wieder aufsteht und im Freien auf seinen Stock gestützt umhergeht, so soll der Schläger frei ausgehen*; könnte es dir denn in den Sinn kommen, daß, wenn jener

herbeiführen wollten. 124. Lev. 24,22. 125. Da bei den Falschzeugen in allen anderen Fällen die Warnung nicht erforderlich ist, so ist sie auch in diesem Falle nicht erforderlich. 126. Ex. 21,22. 127. Ib. V. 23. 128. Obgleich er einen anderen erschlagen wollte; wenn die Absicht einer Tötung fehlt, ist er nicht mit dem Tode zu bestrafen. 129. Wenn man jemand inbetreff der Tötung gewarnt u. er den anderen nur verletzt hat, so erstreckt sich die Warnung auch auf die Verletzung. 130. Er ist daher nicht mit der Geißelung zu bestrafen u. die Geldstrafe bleibt bestehen. 131. Cf. Dan. Kap. 3. 132. Die unbegrenzte Geißelung bis zum Nachgeben ist tatsächlich schwerer als der Tod, dagegen aber ist die gerichtliche Geißelung auf eine bestimmte Anzahl von Schlägen festgesetzt. 133. Cf. Syn. Fol. 79a. 134. Er ist im in der Schrift genannten Falle mit dem Tode zu bestrafen. 135. Die obige Folgerung hinsichtl. des Geldersatzes im Falle der

auf der Straße umhergeht, dieser hingerichtet wird? Vielmehr lehrt dies, daß man ihn einsperre; stirbt jener, so ist er hinzurichten, wenn aber nicht, so hat er Versäumnis und Kurkosten zu zahlen. In welchem Falle: hat man ihn nicht gewarnt, wieso ist er hinzurichten, doch wohl, wenn man ihn gewarnt hat, und die eine schwere Strafe betreffende Warnung gilt auch für eine leichtere, und der Allbarmherzige sagt: [136]*sein Versäumnis soll er erstatten und heilen soll er ihn lassen.* R. Aši wandte ein: Woher, daß die eine schwere Strafe betreffende Warnung auch für eine leichte gilt, vielleicht nicht!? Und woher ferner, wenn du sagst, sie gelte wohl, daß die Todesstrafe schwerer ist, vielleicht ist die Geißelung schwerer, denn Rabh sagte, hätte man Ḥananja, Mišaél und Ázarja geschlagen, würden sie das Götzenbild angebetet haben!? R. Sama, Sohn des R. Ithaj, manche sagen, R. Sama, Sohn des R. Aši, sprach zu R. Aši: Unterscheidest du denn nicht zwischen einer begrenzten Geißelung und einer unbegrenzten!? R. Mari wandte ein: Woher, daß hier von der Vorsätzlichkeit [gesprochen wird], und er frei von der Todesstrafe ist, vielleicht von der Unvorsätzlichkeit, und er ist von der Verbannung[036]frei!? — Ein Einwand.

Reš Laqiš erklärte: Hier[137]ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, Geißelung und Geldzahlung können gleichzeitig verhängt werden. — Wenn die des R. Meír, so sollte es auch von einer Tochter[138]gelten!? — Wolltest du erwidern, nach R. Meír können nur Geißelung und Geldzahlung gleichzeitig verhängt werden, nicht aber Todesstrafe und Geldzahlung, so wird ja gelehrt, daß, wenn jemand [ein Vieh] gestohlen und es am Šabbath geschlachtet[139]hat, gestohlen und es für den Götzendienst geschlachtet[139]hat, oder einen zu steinigenden Ochsen[140]gestohlen und ihn geschlachtet hat, er, wie R. Meír sagt, das Vier- oder Fünffache[141]bezahlen müsse, und nach den Weisen davon frei sei!? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans, ebenso R. Jirmeja im Namen des R. Šimón b. Laqiš, und ebenso R. Abin und R. Ileá und das ganze Kollegium im Namen R. Joḥanans: wenn er es durch einen anderen schlachten ließ. — Sollte denn, wenn jener die Sünde begeht, dieser strafbar sein!? Raba erwiderte: Der Allbarmherzige sagt:[142]*und es schlachtet oder verkauft,* wie der Verkauf mit Beteiligung eines anderen erfolgt, ebenso das Schlachten mit Beteiligung eines anderen. In

Warnung ist hinfällig. 136. Ex. 21,19. 036. Cf. Dt. 19,2ff. 137. In unserer Mišna, die lehrt, daß wegen der an einer Schwester begangenen Notzucht die Geldbuße zu zahlen ist. 138. Obgleich auf den Verkehr mit dieser die Todesstrafe gesetzt ist. 139. Wodurch er sich der Todesstrafe schuldig gemacht hat. 140. Der einen Menschen getötet hat; der Genuß seines Fleisches ist verboten; cf. Ex. 21,28. 141. Des gestohlenen Viehs; cf. Ex. 21,37. 142. Ex. 21,37. 143.

der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt, das *oder* schließe einen Vertreter ein. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt, das *statt*[143] schließe einen Vertreter ein. Mar Zuṭra wandte ein: Ist denn der Fall möglich, daß jemand, wenn er selber die Handlung begeht, nicht schuldig ist, und wenn sein Vertreter sie begeht, schuldig ist!? — Wenn er selber, nicht weil er nicht schuldig ist, sondern weil er mit der schwereren Strafe belegt[144] wird. — Weshalb ist er, wenn er es durch einen anderen schlachten ließ, nach den Weisen frei? — Unter W e i s e n ist R. Šimón zu verstehen, welcher Fol. 34 sagt, die unwirksame Schlachtung[145] gelte nicht als Schlachtung. — Allerdings [die Schlachtung] für den Götzendienst und des zu steinigenden Rindes, die Schlachtung am Šabbath aber ist ja eine wirksame Schlachtung, denn es wird gelehrt, daß, wenn jemand am Šabbath oder am Versöhnungstage geschlachtet hat, die Schlachtung, obgleich er das Leben verwirkt hat, gültig sei!? — Er ist der Ansicht R. Joḥanan des Schusters, denn es wird gelehrt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gekocht hat, so darf er es[146] essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er es nicht essen — so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn versehentlich, dürfe er es nach dem Šabbath essen, wenn vorsätzlich, dürfe er es niemals essen; R. Joḥanan der Schuster sagt, wenn versehentlich, dürfen andere es nach dem Šabbath essen, er selber aber nicht, wenn vorsätzlich, dürfe man es niemals essen, weder er selber noch andere. — Was ist der Grund R. Joḥanan des Schusters? — Wie R. Ḥija an der Pforte des Fürsten vorgetragen hat:[147] *Beobachtet den Sabbath, denn er soll euch heilig sein*; wie das Heilige [zum Essen] verboten ist, ebenso ist das am Šabbath Zubereitete verboten. — Demnach sollte, wie das Heilige sogar zur Nutznießung verboten ist, auch das am Šabbath Zubereitete zur Nutznießung verboten sein!? — Es heißt *euch*, es gehört euch. Man könnte glauben, auch wenn[148] versehentlich, so heißt es:[147] *wer ihn entweiht, soll sterben*; ich habe es dir nur von der Vorsätzlichkeit gesagt, nicht aber von der Unvorsätzlichkeit.

Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina, einer sagt, das am Šabbath Zubereitete sei [verboten] nach der Tora, und einer sagt, nur rabbanitisch. Einer sagt, nach der Tora, wie wir bereits erklärt haben; und einer sagt, nur rabbanitisch, denn die Schrift sagt: *er soll heilig sein*, er ist heilig, nicht aber ist das an ihm Zubereitete heilig. — Weshalb ist er[149] nach demjenigen, welcher sagt, nur rabbanitisch, nach den Rabbanan[150] frei!?

Im angezogenen Schriftverse, Ex. 21,37. 144. Er verfällt der Todesstrafe u. hat daher die Geldzahlung nicht zu leisten. 145. In den genannten Fällen ist die Schlachtung unwirksam, da das Fleisch zum Genusse verboten ist. 146. Auch am selben Tage. 147. Ex. 31,14. 148. Sei es zum Essen verboten. 149. Wer ein gestohlenes Vieh am Šabbath schlachtet. 150. Von der Zahlung des 4- od. 5-

— Die Befreiung der Rabbanan bezieht sich auf die übrigen Fälle. — Beim Schlachten für den Götzendienst macht er es ja, sobald er etwas[151] anschlachtet, verboten, somit erfolgt ja die weitere Schlachtung[152] nicht an dem des Eigentümers!? Raba erwiderte: Wenn er sagt, er wolle den Götzendienst mit der Beendigung des Schlachtens begehen. — Beim zu steinigenden Ochsen schlachtet er ja[152] nicht seines!? Rabba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn [der Eigentümer] ihn einem Hüter übergeben und er im Besitze des Hüters den Schaden angerichtet hat und im Besitze des Hüters abgeurteilt worden ist, und der Dieb ihn aus dem Besitze des Hüters gestohlen hat. R. Meír ist der Ansicht R. Jáqobs und der Ansicht R. Šimóns. Er ist der Ansicht R. Jáqobs, welcher sagt, wenn der Hüter ihn nach der Aburteilung dem Eigentümer zurückgegeben[153] hat, sei die Rückgabe[154] gültig, und er ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, was Geld ersetzt, gelte[155] als Geld.

Col.b Rabba erklärte: Tatsächlich, wenn er selber es geschlachtet hat, auch ist R. Meír der Ansicht, man könne Geißelung und Geldzahlung verhängen, nicht aber Todesstrafe und Geldzahlung, hierbei aber ist es anders, da die Tora mit den Bußgeldern ein Novum geschaffen hat; sie sind daher zu zahlen, auch wenn er hingerichtet wird. Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba sagte: Wenn jemand im Besitze eines gestohlenen Böckchens war und es am Šabbath geschlachtet hat, so ist er schuldig[156], denn er war wegen des Diebstahls[157] schuldig, noch bevor er zur Entweihung des Šabbaths kam; wenn er es aber am Šabbath gestohlen und geschlachtet hat, so ist er frei, denn ohne Diebstahl[158] gibt es kein Schlachten und kein Verkaufen. Ferner sagte Rabba: Wenn jemand im Besitze eines gestohlenen Böckchens war und es am Einbruchsorte geschlachtet hat, so ist er schuldig, denn er war wegen des Diebstahls[157] schuldig, noch bevor er dem Gesetz über den Einbruch unterworfen war; wenn er es aber am Einbruchsorte gestohlen und geschlachtet hat, so ist er frei, denn ohne Diebstahl[159] gibt es kein Schlachten und

fachen. 151. Cf. Hul. Fol. 40a. 152. Da es zur Nutznießung verboten ist; er sollte daher von der Zahlung des 4- od. 5-fachen frei sein. 153. Cf. Bq. Fol. 45a. 154. Obgleich der Ochs nunmehr nichts wert ist. 155. Obgleich er an sich wertlos ist; im in Rede stehenden Falle ist zwar der Ochs an sich wertlos, wohl aber hat er für den Hüter Geldwert, da er sich durch die Rückgabe desselben an den Eigentümer von der Haftpflicht befreien kann. 156. Zur Zahlung des 4- od. 5fachen verpflichtet. 157. Zum Ersatze des Grundwertes; die Verpflichtung zur Zahlung des Bußbeitrages erfolgt erst beim Schlachten. 158. Da der Diebstahl bei der mit der Todesstrafe belegten Entweihung des Sabbaths erfolgt ist, ist er vom Ersatze des Grundwertes frei, u. ohne den Grundwert ist auch das Bußgeld nicht zu zahlen. Die Todesstrafe schließt somit die Geldzahlung aus, nicht aber die Bußzahlung. 159. Der ertappte Einbrecher darf niedergeschlagen werden (cf. Ex.

kein Verkaufen. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Šabbath gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Verbot ein dauerndes[160] ist, nicht aber gelte dies vom Einbruch, wobei die Preisgebung nur für diese Stunde[161] gilt. Und würde er es nur vom Einbruch gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sein Einbruch als Warnung[162] gilt, nicht aber gelte dies beim Šabbath, wobei eine Warnung erforderlich ist. Daher ist beides nötig.

R. Papa sagte: Wenn jemand im Besitz einer gestohlenen Kuh war und sie am Šabbath geschlachtet hat, so ist er schuldig, denn er war wegen des Diebstahls schuldig, noch bevor er zur Entweihung des Šabbaths kam; wenn er aber im Besitze einer entliehenen Kuh war und sie am Šabbath geschlachtet hat, so ist er[163] frei. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Will uns etwa R. Papa lehren, daß dies[164] auch von einer Kuh gilt!? Dieser erwiderte: R. Papa lehrt uns, daß dies auch von einer entliehenen gilt. Man könnte glauben, er sei, da R. Papa sagte, mit dem Ansichziehen sei er zur Fütterung[165] verpflichtet, auch hierbei mit dem Entleihen für jeden Unfall[166] haftbar, so lehrt er uns[167].

Raba sagte: Wenn ihr Vater ihnen eine entliehene Kuh hinterlassen hat, so dürfen sie sich ihrer die ganze Dauer der Entleihung bedienen; ist sie verendet, so sind sie für den Unfall nicht haftbar. Wenn sie sie, im Glauben, sie gehöre ihrem Vater, geschlachtet und verzehrt haben, so haben sie einen niedrigen Fleischpreis zu ersetzen. Hinterließ ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende[168] Güter, so sind sie zum Ersatze verpflichtet. Manche beziehen dies auf den ersten Fall[169] und manche beziehen dies auf den anderen Fall. Wer dies auf den ersten Fall bezieht, nach dem gilt dies um so mehr vom anderen Falle, und er streitet[170] somit gegen R. Papa; wer dies auf den anderen Fall bezieht, nach dem gilt dies nicht vom ersten Falle, übereinstimmend mit R. Papa[171].

Allerdings erklärt R. Johanan[172] nicht wie Reš Laqiš[173], weil er [die

22,1), u. die Preisgebung des Lebens befreit ihn von der Geldzahlung. 160. Er entgeht der Todesstrafe nicht, sondern kann jederzeit verurteilt u. hingerichtet werden. 161. Wird er beim Einbruch nicht niedergeschlagen, so ist sein Leben nicht mehr preisgegeben; cf. Ex. 22,2. 162. Er darf ohne Warnung niedergeschlagen werden. 163. Da die Aneignung erst beim Schlachten erfogt; vgl. Anm. 158. 164. Die obige Lehre R.s vom gestohlenen Böckchen. 165. Cf. Bm. Fol. 91a. 166. Auch für den Tod durch das Schlachten; bei der Entweihung des Š.s bleibt somit nur die Bußzahlung zurück, die er wegen der Todesstrafe nicht zu leisten hat. 167. Daß auch die Zahlung des Grundwertes erst beim Schlachten fällig ist. 168. Dh. Grundstücke. 169. Sie sind für einen Unfall nur dann nicht haftbar, wenn ihr Vater keine Immobilien hinterlassen hat. 170. Nach ihm erfolgt die Haftpflicht beim Entleihen u. nicht erst beim Unfall. 171. Die Haftbarkeit erfolgt beim Unfall, wo der Entleiher nicht mehr da ist. 172. Der ob. Fol. 32b unsere Mišna auf den Fall bezieht, wenn man ihn nicht gewarnt

Mišna] nach den Rabbanan erklären will, weshalb aber erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Johanan? — Er kann dir erwidern: wenn er frei[174]ist, falls man ihn gewarnt hat, so ist er frei, auch wenn man ihn nicht gewarnt[175]hat. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn als R. Dimi kam, sagte er: Wer sich einer mit der Todesstrafe oder Geißelung und noch etwas[176]belegten Handlung versehentlich[177]schuldig macht, ist, wie R. Johanan sagt, schuldig[178], und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, denn man hat ihn nicht[179]gewarnt; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn da er frei wäre, falls man ihn gewarnt hätte, so ist er frei, auch wenn man ihn nicht gewarnt hat. Reš Laqiš wandte gegen R. Johanan ein:[180]*Wenn kein Unfall erfolgt, so ist er um Geld zu bestrafen.*
Fol. 35 Doch wohl ein tatsächlicher Unfall[181]!? — Nein, [die Anwendung] des Gesetzes[182]über den Unfall. Manche lesen: R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: *Wenn kein Unfall erfolgt, so ist er um Geld zu bestrafen.* Doch wohl [die Anwendung] des Gesetzes über den Unfall!? — Nein, ein tatsächlicher Unfall. Raba sprach: Gibt es denn jemand, der der Ansicht ist, wer sich versehentlich einer mit der Todesstrafe belegten Handlung schuldig gemacht hat, sei[178]schuldig, in der Schule Hizqijas wurde ja gelehrt:[183]*Wer einen Menschen erschlägt, wer ein Vieh erschlägt*; wie du beim Erschlagen eines Viehs zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen[184]nicht unterscheidest, ihn von der Geldentschädigung zu befreien, vielmehr verpflichte man ihn zur Geldentschädigung, ebenso ist beim Erschlagen eines Menschen zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht zu unterscheiden, ihn zur Geldentschädigung zu verpflichten, vielmehr befreie man ihn von der Geldentschädigung[185]. — Als Rabin kam, sagte er vielmehr: Wer sich versehent-

hat. 173. Der unsere Mišna R. Meír addiziert. 174. Von der Bußzahlung. 175. Wenn er wegen der Geißelung von der Bußzahlung frei ist, so ist es gleichgültig, ob die erstere zur Anwendung kommt od. nicht. 176. Mit einer Geldzahlung. 177. Sodaß die peinliche Strafe nicht zur Anwendung kommt. 178. Zur Leistung der Geldzahlung verpflichtet. 179. Die peinliche Strafe kommt nicht zur Anwendung, somit bleibt die Geldstrafe allein zurück, mit der er zu belegen ist. 180. Ex. 21,22. 181. Falls ein solcher nicht erfolgt, tritt Geldstrafe wegen der Kinder ein, falls aber ein solcher erfolgt, ist die Geldstrafe nicht zu zahlen, selbst wenn er nicht gewarnt worden ist, sodaß die Todesstrafe nicht zur Anwendung kommt. 182. Wenn das Gesetz zur Anwendung kommt, dh. wenn er gewarnt worden ist u. wegen des Unfalls mit dem Tode bestraft wird; nur in diesem Falle hat er keine Geldstrafe zu zahlen, ist aber keine Warnung erfolgt, sodaß die Todesstrafe nicht zur Anwendung kommt, tritt die Geldstrafe ein. 183. Lev. 24,21. 184. Beim Ausholen; cf. Syn. Fol. 7b. 185. Ist die Handlung mit der Todesstrafe belegt, so ist auf keinen Fall eine Geldzahlung zu leisten, selbst wenn sie versehentlich er-

lich einer mit der Todesstrafe belegten Handlung schuldig gemacht hat, ist, wie alle übereinstimmen, frei[186], sie streiten nur über die versehentliche mit der Geißelung und noch etwas[176]belegte Handlung. R. Johanan sagt, er sei schuldig, denn nur die der Todesstrafe Schuldigen werden mit einander verglichen[187]und nicht die der Geißelung Schuldigen. Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn die Tora hat die der Geißelung Schuldigen wie die der Todesstrafe Schuldigen ausdrücklich einbegriffen. — Wo hat sie die Tora einbegriffen? Abajje erwiderte: Dies geht aus [dem Worte] *Schuldiger*[188]hervor. Raba erwiderte: Es[189]ist aus [dem Worte] *erschlägt*[190]zu entnehmen. R. Papa sprach zu Raba: Wo [heißt es bei beiden] *erschlägt*; wenn etwa [im Schriftverse]:[183]*wer ein Vieh erschlägt, soll es bezahlen; wer einen Menschen erschlägt, soll getötet werden,* so spricht ja dieser von der Todesstrafe!? — Vielmehr, [das Wort] *erschlägt* im Schriftverse:[191]*wer ein Viehwesen erschlägt, soll es bezahlen, Seele um Seele,* und darauf folgt:[192]*wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, wie er getan hat, so tue man ihm*[193]. — Hier heißt es ja nicht *erschlägt*!? Wir sprechen [vom Begriffe] 'schlagen'[194]. — Dies bezieht sich ja auf die Verletzung seines Nächsten, und wegen der Verletzung seines Nächsten ist ja eine Geldzahlung zu leisten!? — Da dies nicht auf einen Schlag im Werte einer Peruṭa[195]zu beziehen[196]ist, so beziehe man es auf einen Schlag, der keine Peruṭa wert[197]ist. — Aber Col.b schließlich ist dieser ja überhaupt nicht zahlungspflichtig[198]!? — Das ist kein Einwand; wenn er ihm beim Schlagen seidene Kleider zerrissen hat[199].

R. Ḥija sprach zu Raba: Woher ist es nach dem Autor der Schule Ḥizqijas, der es aus [den Worten]: *wer einen Menschen erschlägt, wer ein Vieh erschlägt,* folgert[200], erwiesen, daß dies vom Alltag gilt, wo nicht

folgt ist, sodaß die Todesstrafe nicht zur Anwendung gelangt. 186. Von der Geldzahlung. 187. Hinsichtl. der Befreiung von der Geldzahlung. 188. Das sowohl bei der Geißelung (Dt. 25,2) als auch bei der Todesstrafe (Num. 35,31) gebraucht wird; es dient als Wortanalogie u. deutet darauf, daß beide einander gleichen. 189. Daß auch die Geißelung mit der Geldzahlung in oben genannter Hinsicht zu vergleichen ist; die Wortanalogie zur Vergleichung der Geißelung mit der Todesstrafe ist nicht nötig. 190. Das nebeneinander bei der Geißelung u. der Geldzahlung [beim Erschlagen eines Viehs] gebraucht wird. 191. Lev. 24,18. 192. Ib. V. 19. 193. Worunter die Geißelung verstanden wird. 194. Der auch von der Geißelung gilt. 195. Nur in diesem Falle ist eine Geldzahlung zu leisten. 196. Da dieser Fall im folgenden Verse (Lev. 24,20) behandelt wird. 197. In diesem Falle kann keine Geldzahlung erfolgen u. die Geißelung kommt zur Anwendung. 198. Er leistet die Geldzahlung nicht, weil er überhaupt nicht zahlungspflichtig ist; hieraus ist nicht hinsichtl. des Falles zu folgern, wenn eine Zahlungspflicht vorliegt. 199. Für diese besteht eine Zahlungspflicht, jed. ist er frei, weil er mit der Geißelung bestraft wird. 200. Daß bei dem einen wie beim

zu unterscheiden[201]ist, vielleicht vom Šabbath, wo auch hinsichtlich eines Viehs zu unterscheiden[202]ist!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *wer ein Vieh erschlägt, soll es bezahlen; wer einen Menschen erschlägt, soll getötet werden.* In welchem Falle: hat man ihn nicht gewarnt, wieso wird er, wenn er einen Menschen erschlägt, getötet; doch wohl, wenn man ihn gewarnt hat, und da er, wenn er am Šabbath ein Vieh erschlägt, es nicht zu bezahlen hat, so gilt dies wohl vom Alltag.

R. Papa sprach zu Abajje: Wem ist nach Rabba, welcher sagt, die Tora habe bei den Bußgeldern ein Novum geschaffen, und sie seien zu zahlen, auch wenn er hingerichtet wird, unsere Mišna zu addizieren: wenn R. Meír[203], so besteht ein Einwand hinsichtlich der Tochter[204], wenn R. Neḥunja[205]b. Haqana, so besteht ein Einwand hinsichtlich der Schwester[206], und wenn R. Jiçḥaq[207], so besteht ein Einwand hinsichtlich des Hurenkindes[208]!? Allerdings kann er, wenn er der Ansicht R. Joḥanans[209]ist, wie R. Joḥanan[210]erklären, wie aber ist es zu erklären, wenn er der Ansicht des Reš Laqiš[211]ist!? — Er ist notgezwungen der Ansicht R. Joḥanans.

R. Mathna sprach zu Abajje: Wer ist nach Reš Laqiš, welcher sagt, die Tora habe die der Geißelung Schuldigen gleich den der Todesstrafe Schuldigen ausdrücklich[212]einbegriffen, der Autor, der gegen R. Neḥunja b. Haqana streitet[213]? — Es ist R. Meír oder R. Jiçḥaq.

Die Rabbanan lehrten: Bei den Inzestuösen und den zweitgradig Inzestuösen[214]hat das Gesetz von der Geldbuße[215]und der Verführung keine Geltung. Bei der Weigerungserklärenden hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine[216]Geltung. Bei der Sterilen hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung. Bei der wegen üblen Gerüchtes[217]Entfernten hat das Gesetz von der Geldbuße

anderen hinsichtl. der Geldzahlung nicht von Fall zu Fall zu unterscheiden ist. 201. Hinsichtl. des Schadenersatzes. 202. Versehentlich hat er Entschädigung zu zahlen, vorsätzlich nicht, da er wegen der Entweihung des Šabbaths der Todesstrafe verfällt. 203. Nach dem neben der Geißelung die Geldzahlung zu leisten ist. 204. Wegen der die Geldbuße nicht zu zahlen ist, weit. Fol. 36b. 205. Nach dem neben der Geißelung, jed. nicht neben der Ausrottung die Geldzahlung zu leisten ist. 206. Auf den Verkehr mit dieser ist die Ausrottung gesetzt, dennoch hat er die Geldbuße zu zahlen. 207. Nach dem auf den Verkehr mit der Schwester die Geißelung nicht gesetzt ist; cf. Mak. Fol. 14a. 208. Auf den Verkehr mit diesem ist die Geißelung gesetzt, dennoch ist die Geldbuße zu zahlen. 209. Wenn er nicht gewarnt worden ist u. die peinliche Strafe nicht zur Anwendung kommt, sei die Geldzahlung zu leisten. 210. Ob. Fol. 32b. 211. Auch wenn die peinliche Strafe nicht zur Anwendung kommt, sei die Geldzahlung nicht zu leisten. 212. Cf. supra Fol. 35a. 213. Hinsichtl. der Geldzahlung neben der Ausrottungsstrafe. 214. Cf. Jab. Fol. 21a. 215. Damit wird der Fall der Notzucht bezeichnet. 216. Da sie bereits verheiratet war. 217. Cf. supra Fol. 11b.

und der Verführung keine Geltung. Was heißt inzestuös und was heißt zweitgradig inzestuös; wollte man sagen, inzestuös [nenne er] die wirklich Inzestuösen[218] und zweitgradig inzestuös [nenne er] die von den Schriftkundigen[214] [hinzugefügten], wieso erhalten diese, die nach der Tora für ihn [zur Ehe] tauglich sind, nicht die Geldbuße!? — Vielmehr, inzestuös heißen solche, derentwegen man sich[219] der gerichtlichen Todesstrafe, und zweitgradig inzestuös heißen solche, derentwegen man sich der Ausrottung schuldig macht; die nur einem Verbote unterliegenden[220] aber erhalten die Geldbuße. Demnach ist hier die Ansicht Šimón des Temaniten[221] vertreten. Manche erklären: Inzestuös heißen solche, derentwegen man sich der gerichtlichen Todesstrafe oder der Ausrottung schuldig macht, zweitgradig inzestuös heißen solche, die nur einem Verbote unterliegen. Demnach ist hier die Ansicht des R. Šimón b. Menasja[222] vertreten. Fol. 36

«Bei der Weigerungserklärenden hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung.» Demnach erhält jede andere Minderjährige [die Geldbuße], nach den Rabbanan, welche sagen, die Minderjährige erhalte die Geldbuße; dagegen aber lehrt der Schlußsatz, bei der Sterilen habe das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung, nach R. Meír, welcher sagt, die Minderjährige erhalte nicht die Geldbuße, und diese[223] kommt aus der Minderjährigkeit in die Mannbarkeit. Der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? Wolltest du sagen, das ganze nach R. Meír, nur sei er hinsichtlich der Weigerungserklärenden der Ansicht[224] R. Jehudas, so ist er ja nicht dessen Ansicht, denn es wird gelehrt: Wie lange kann die Weigerungserklärung (der Tochter) erfolgen? Bis sie zwei Haare[225] bekommt — so R. Meír; R. Jehuda sagt, bis das Schwarze mehr als das Weiße[226] ist. — Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Jehudas[227] vertreten, der hinsichtlich der Minderjährigen die Ansicht R. Meírs[228] vertritt. — Ist er denn seiner

218. Die Lev. Kap. 18 aufgezählt werden. 219. Wegen des Inzestverbrechens. 220. Personen, die zu heiraten nach der Tora verboten ist. 221. Nach dem nur Personen ausgeschlossen sind, mit denen die Trauung ungültig ist, während bei den letztgenannten Personen die Heirat zwar verboten, die Trauung aber gültig ist; cf. supra Fol. 29b. 222. Nach dem auch Personen ausgeschlossen sind, die man nicht heiraten darf; cf. ib. 223. Die Sterile, die die Pubertätszeichen nicht hat, u. somit nicht in die Periode des Mädchenalters (cf. infra Fol. 39a) kommt. 224. Daß die Weigerungserklärung auch im Mädchenalter erfolgen könne; diese Lehre spricht überhaupt nicht von einer Minderjährigen. 225. An der Scham. 226. Wenn die Haare an der Scham stärker entwickelt sind. 227. Daß die Erwachsene, von der diese Lehre spricht, die Weigerung erklären könne. 228. Daß die Minderjährige die Geldbuße nicht erhalte; aus diesem Grunde (vgl. Anm. 223)

Ansicht, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, dies[229]sei die Ansicht R. Meírs, und wenn dem so wäre, müßte er ja sagen, dies sei die Ansicht R. Meírs und R. Jehudas!? — Dieser Autor ist in einer Hinsicht[228]der Ansicht R. Meírs und in einer Hinsicht[230]streitet er gegen ihn. Raphram erwiderte: Unter 'Weigerungserklärende' ist zu verstehen, die zur Weigerung berechtigt[231]ist. — Sollte er doch Minderjährige lehren!? — Ein Einwand.

«Bei der Sterilen hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Die Taube, die Blöde und die Sterile erhalten die Geldbuße, auch kann gegen sie die Jungfernschaftsanklage erhoben werden!? — Was ist dies für ein Widerspruch: das eine nach R. Meír[228]und das andere nach den Rabbanan!? — Was dachte der, der auf diesen Widerspruch hinwies? — Weil er auf einen Widerspruch mit noch einer anderen Lehre hinzuweisen[232]hat: Gegen eine Taube, Blöde, Mannbare oder Verletzte kann die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden, gegen eine Blinde oder Sterile kann die Jungfernschaftsanklage erhoben werden. Symmachos sagt im Namen R. Meírs, gegen eine Blinde könne die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden. R. Šeseth erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine nach R. Gamliél und das andere nach R. Jehošuá[032]. — Allerdings ist R. Jehošuá dieser Ansicht in dem Falle, wenn sie Einspruch erhebt, aber ist er dieser Ansicht auch in dem Falle, wenn sie keinen Einspruch[233]erhebt!? — Freilich, da R. Gamliél der Ansicht ist, sie sei glaubhaft, so gilt hierbei:[234]*öffne deinen Mund für den Stummen*[235].

Kann denn gegen die Mannbare die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden, Rabh sagte ja, daß man der Mannbaren die erste Nacht
Col.b freigebe[236]!? — Wenn er die Anklage hinsichtlich der Blutung erhebt,

erhält sie auch die Sterile nicht. 229. Cf. infra Fol. 40b. 230. Hinsichtl. der Dauer der Weigerungserklärung. 231. Die Minderjährige; die ganze Lehre vertritt demnach die Ansicht RM.s. 232. Die von ihm angezogene Lehre befindet sich in Widerspruch mit einer anderen, u. um auf diesen hinzuweisen, trug er sie vor. 032. Ob. Fol. 12b. Nach RG. ist sie glaubhaft, wenn sie nach der Verlobung genotzüchtigt worden zu sein behauptet, somit kann gegen sie die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden, nach RJ. ist sie nicht glaubhaft. 233. In der hier angezogenen Lehre heißt es schlechthin, gegen die genannten Personen sei die Jungfernschaftsanklage nicht zu erheben, auch wenn sie den Einwand von der Notzucht vor der Verlobung nicht erheben. 234. Pr. 31,8. 235. Wenn sie selber keinen Einspruch erhebt, so tut dies das Gericht. 236. Der Bräutigam darf während der 1. Nacht die Beiwohnung wiederholt vollziehen, auch wenn er jedesmal Blut bemerkt, da dies nicht als Menstruations-, sondern als

ist dem[237]auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn er die Anklage der offenen Tür[238]erhebt.

«Symmachos sagt im Namen R. Meírs, gegen eine Blinde könne die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden.» Was ist der Grund Symmachos'? R. Zera erwiderte: Weil sie auf den Erdboden aufschlägt[239]. — Auch jede andere kann ja aufschlagen!? — Jede andere sieht es[240]und zeigt es ihrer Mutter, diese aber sieht nicht und zeigt es ihrer Mutter nicht.

«Bei der wegen üblen Gerüchtes entfernten hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung.» Die wegen üblen Gerüchtes entfernt wird, ist ja zu steinigen!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn das üble Gerücht über sie aus ihrer Jugendzeit[241] ausgebracht worden ist, so hat bei ihr das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß man mit einem berüchtigten Schuldscheine nicht einfordern könne. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn ein Gerücht geht, der Schuldschein sei gefälscht, und entsprechend hierbei, wenn ein Gerücht geht, sie habe gehurt, so sagte ja Raba, daß, wenn über sie in der Stadt ein Gerücht geht, sie habe gehurt, man dies nicht berücksichtige!? — Vielmehr, wenn zwei kommen und bekunden, diese habe sie selbst zur Sünde aufgefordert. — Entsprechend in jenem Falle, wenn zwei kommen und bekunden, er habe sie zur Fälschung[242]aufgefordert. Erklärlich ist dies von diesem Falle, da Lüstlinge häufig[243]sind, weshalb aber in jenem Falle, sollte es denn, weil dies von ihm festgestellt worden ist, auch für ganz Jisraél festgestellt[244]sein!? — Auch hierbei hat er, da er nach einer Fälschung suchte, wahrscheinlich selber die Fälschung begangen und geschrieben.

II IN FOLGENDEN FÄLLEN IST DIE GELDBUSSE NICHT ZU ZAHLEN: WENN JEMAND BEIGEWOHNT HAT EINER PROSELYTIN, EINER GEFANGENEN ODER EINER SKLAVIN, DIE ÄLTER ALS DREI JAHRE UND EINEN TAG AUSGELÖST, BEKEHRT ODER FREIGELASSEN WORDEN SIND. R. JEHUDA SAGT, DIE AUSGELÖSTE

Jungfernblut anzusehen ist. 237. Daß sie erfolgen kann, da auch die Mannbare bei der 1. Beiwohnung blutet. 238. Cf. S. 22 Anm. 173; dieser Zustand ist bei der Mannbaren natürlich. 239. Sie fällt oft, wobei durch den Aufschlag an den Erdboden eine Verletzung des Hymens entstehen kann. 240. Wenn sie infolge des Aufschlagens blutet. 241. Wenn ihr Verkehr mit einem Fremden vor der Verlobung erfolgt war, sodaß sie nicht strafbar ist. 242. Einen gefälschten Schuldschein zu unterschreiben. 243. Da sie einmal den Hang zur Unzucht bekundet hat, so ist anzunehmen, daß sie andere zur Befriedigung ihres Wunsches gefunden hat. 244. Daß sie sich zu Fälschungen hergeben; es ist zwar festgestellt, daß er falsche Zeugen gesucht, jed. anzunehmen, daß er keine

GEFANGENE, AUCH DIE ERWACHSENE, VERBLEIBE IM ZUSTANDE DER HEILIGKEIT[244]. WER SEINER TOCHTER, DER TOCHTER SEINER TOCHTER, DER TOCHTER SEINES SOHNES, DER TOCHTER SEINER FRAU, DER TOCHTER IHRES SOHNES ODER DER TOCHTER IHRER TOCHTER BEIGEWOHNT HAT, HAT DIE GELDBUSSE NICHT ZU ZAHLEN, WEIL ER DAS LEBEN VERWIRKT HAT. HIERAUF IST DIE GERICHTLICHE TODESSTRAFE GESETZT, UND WER DAS LEBEN VERWIRKT HAT, HAT KEINE GELDZAHLUNG ZU LEISTEN, DENN ES HEISST:[245] *wenn kein Unfall erfolgt, so werde er um Geld gestraft.*

GEMARA. R. Johanan sagte: R. Jehuda und R. Dosa lehren dasselbe. R. Jehuda, was wir gesagt haben, und R. Dosa, was gelehrt wird: Die Gefangene darf Hebe essen — so R. Dosa. R. Dosa sagte: Was hat jener Araber ihr denn getan; sollte er sie, weil er sie zwischen den Brüsten gekitzelt hat, für die Priesterschaft untauglich[246] gemacht haben!? Raba sprach: Vielleicht ist dem nicht so. R. Jehuda ist dieser Ansicht[247] nur hierbei, damit der Sünder nichts gewinne, da aber ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber, R. Dosa ist der Ansicht nur da, bei der rabbanitischen Hebe, bei der Geldbuße aber, die [eine Bestimmung] der Tora ist, ist er der Ansicht der Rabbanan!? Abajje erwiderte ihm: Ist denn hierbei der Grund R. Jehudas, damit der Sünder nichts gewinne, es wird ja gelehrt, R. Jehuda sagt, die ausgelöste[248] Gefangene, auch zehnjährig, [verbleibe im Zustande der Heiligkeit;] ihre Morgengabe beträgt zweihundert [Zuz]. Wieso ist da zu begründen, damit der Sünder nichts gewinne!? — Da deshalb, weil man[249] vermeiden würde, sie zu heiraten. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht, sie verbleibe im Zustande der Heiligkeit, es wird ja gelehrt: Wer eine Gefangene auslöst, darf sie heiraten; wer über sie[250] bekundet, darf sie[351] nicht heiraten; R. Jehuda sagt, ob so oder so dürfe er sie nicht heiraten!? — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wer eine Gefangene auslöst, dürfe sie heiraten, nachher aber heißt es, wer[252] über sie bekundet, dürfe sie nicht heiraten; darf er sie deshalb nicht heiraten, weil er über sie bekundet!? — Das ist kein Widerspruch; er meint es wie folgt: wer eine Gefangene auslöst und über sie bekundet, darf sie heiraten, wer aber nur über sie bekundet, darf sie nicht heiraten. Aber immerhin befindet sich ja R. Jehuda in einem Widerspruche!? R. Papa erwiderte: Lies: R. Jehuda sagt, ob so oder so dürfe er sie heiraten. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwi-

gefunden hat. 244. Sie gilt als unberührt. 245. Ex. 21,22. 246. Die Gefangenenführer treiben mit den Gefangenen ihren Scherz, jed. keine Notzucht. 247. Daß die Gefangene als unberührt gilt u. der Notzüchter die Geldbuße zu zahlen hat. 248. So richt. in einer Handschrift. 249. Wenn sie nur 100 Zuz erhalten u. dadurch zur Deflorierten gestempelt werden würde. 250. Daß sie unberührt geblieben ist. 251. Wenn er Priester ist. 252. Auch der-

derte: R. Jehuda sagte es nach der Ansicht der Rabbanan; nach meiner Ansicht darf er sie ob so oder so heiraten, nach eurer Ansicht[253] aber sollte er sie ob so oder so nicht heiraten dürfen. – Und die Rabbanan!? – Wer eine Gefangene auslöst und über sie bekundet, darf sie heiraten, weil niemand Geld umsonst[254] fortwirft, wer aber über sie nur bekundet, darf sie nicht heiraten, weil er vielleicht ein Auge auf sie geworfen hat. R. Papa b. Šemuél wies R. Joseph auf einen Widerspruch hin: Ist R. Jehuda denn der Ansicht, sie verbleibe im Zustande der Heiligkeit, es wird ja gelehrt: Wenn eine Proselytin, die sich bekehrt, Blut gemerkt[255] hat, so genügt, wie R. Jehuda sagt, diese[256] Zeit; R. Jose sagt, sie gleiche jeder anderen Frau und sei verunreinigend von dieser Stunde bis zur [gleichen] Stunde[257] oder von der [letzten] Untersuchung bis zur [vorletzten] Untersuchung[258]. Ferner muß sie drei Monate[259] warten – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt ihr, sich sofort zu verloben und zu verheiraten. Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einer Proselytin und einer Gefangenen!? Eine Proselytin behütete sich nicht, eine Gefangene aber behütete sich. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, der hinsichtlich einer Gefangenen besteht. Es wird gelehrt: Eine Proselytin, eine Gefangene und eine Sklavin, die älter als drei Jahre und einen Tag ausgelöst, bekehrt oder freigelassen worden sind, müssen drei Monate warten – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt ihnen, sich sofort zu verloben und zu verheiraten. Dieser schwieg. Hierauf sprach er zu jenem: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: Folgendes sagte R. Šešeth: wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist. – Was ist demnach der Grund R. Joses? Rabba erwiderte: R. Jose ist der Ansicht, eine Frau verwende beim Huren Watte, damit sie nicht schwanger werde. – Allerdings ist eine Proselytin vorsichtig[260], weil sie sich zu bekehren beabsichtigt, ebenso eine Gefangene, weil sie nicht weiß, wo[261] man sie hinbringt, desgleichen eine

Fol. 37

jenige, der sie ausgelöst hat. 253. Daß von der Gefangenen anzunehmen ist, sie sei geschändet worden. 254. Wenn er sich Kosten macht u. sie auslöst, so weiß er bestimmt, daß sie rein geblieben ist. 255. Am Tage der Bekehrung; nur das Menstruationsblut von Jisraélitinnen ist verunreinigend, nicht aber das der Nichtjüdinnen. 256. Dh. es genügt, daß ihre Unreinheit mit der Wahrnehmung beginnt; was sie vorher berührt hat, ist rein, 257. Des vorangehenden Tages, volle 24 Stunden rückwirkend. 258. In manchen Fällen ist die rückwirkende Verunreinigung der Menstruierenden auf 24 Stunden u. in manchen Fällen auf die Zeit von der Wahrnehmung bis zur vorangehenden negativen Untersuchung normiert; cf. Ed. I,1 u. Nid. Fol. 2a. 259. Seit der Bekehrung bis zur Verheiratung, damit kein Zweifel über das Kind bestehe; cf. Jab. Fol. 42a. 260. Vorher Watte zu besorgen. 261. Und welchen Angriffen

Sklavin, sobald sie es[262] von ihrem Herrn hört, wieso aber diejenige, die wegen Zahn und Auge[263] frei ausgeht!? Wolltest du erwidern, wenn unerwartet, sei R. Jose nicht dieser Ansicht, so erfolgt ja auch die Notzucht und die Verführung unerwartet, und es wird gelehrt, daß die Genotzüchtigte und die Verführte, wie R. Jehuda sagt, drei Monate warten müssen, und nach R. Jose sich sofort verloben und verheiraten dürfen!? Vielmehr, erwiderte Rabba, R. Jose ist der Ansicht, eine Frau drehe sich beim Huren um, damit sie nicht schwanger werde. — Und jener!? — Man berücksichtige, sie habe sich vielleicht nicht richtig umgedreht.

DENN ES HEISST:[245] *wenn kein Unfall erfolgt, so werde er um Geld gestraft (&c.)* Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen:[264] *entsprechend seinem Frevel*, du kannst ihn nur wegen e i n e s Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen!? — Eines bezieht sich auf Todesstrafe und Geldzahlung, und eines auf Geißelung und Geldzahlung. Und beides ist nötig. Würde es nur von Todesstrafe und Geldzahlung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil eine Vernichtung des Lebens[265] vorliegt, nicht aber gelte dies von Geißelung und Geldzahlung, wobei keine Vernichtung des Lebens vorliegt. Und würde es nur von Geißelung und Geldzahlung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil sein Verbrechen kein Schweres[266] ist, nicht aber gelte dies von Todesstrafe und Geldzahlung, wobei es sich um ein schweres Verbrechen handelt. Daher ist beides nötig. — Wozu ist beides nötig nach R. Meír, welcher sagt, Geißelung und Geldzahlung seien gleichzeitig zu verhängen!? — Eines
Col.b bezieht sich auf Todesstrafe und Geldzahlung, und eines auf Todesstrafe und Geißelung. Und beides ist nötig. Würde es nur von Todesstrafe und Geldzahlung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil man nicht körperlich und am Vermögen strafe, Todesstrafe und Geißelung aber, die beide körperlich erfolgen, gelten zusammen als verstärkte Todesstrafe und seien gleichzeitig zu verhängen. Und würde es nur von Todesstrafe und Geißelung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil man nicht zweimal körperlich strafe, Todesstrafe und Geldzahlung aber, von denen eine körperlich und eine am Vermögen erfolgt, seien gleichzeitig zu verhängen. Daher ist beides nötig. — Wozu heißt es:[267] *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für die Person eines Mörders*[268]? — Der Allbarmherzige

sie ausgesetzt sein wird. 262. Daß er sie demnächst freilassen werde. 263. Cf. Ex. 21,26; dieser kommt die Freilassung ganz überrachend. 264. Dt. 25,2. 265. Die Strafe ist so groß, daß sie allein eine ausreichende Sühne ist. 266. E i n e Strafe ist ausreichend. 267. Num. 35,31. 268. Nach der Auffassung des Fragenden: daß man nicht eine Geldzahlung außer der Todesstrafe ver-

sagt damit, daß man nicht von ihm Geld annehme und ihn von der Todesstrafe befreie. — Wozu heißt es:[269]*ihr dürft kein Lösegeld nehmen von dem, der in die Asylstadt zu flüchten hat*[270]? — Der Allbarmherzige sagt damit, daß man nicht von ihm Geld annehme und ihn von der Verbannung befreie. — Wozu sind hierfür zwei Schriftverse nötig? — Einer spricht von der Unvorsätzlichkeit[271]und einer von der Vorsätzlichkeit. Und beide sind nötig. Würde er es nur von der Vorsätzlichkeit gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es ein schweres Verbrechen ist, nicht aber gelte dies von der Unvorsätzlichkeit, das kein schweres Verbrechen ist. Und würde er es nur von der Unvorsätzlichkeit gelehrt haben, so könnte man glauben, weil keine Vernichtung des Lebens[272]vorliegt, nicht aber gelte dies von der Vorsätzlichkeit, wobei eine Vernichtung des Lebens vorliegt. Daher sind beide nötig. — Wozu heißt es: [273]*und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden ist, außer durch das Blut dessen, der es vergoß*[274]? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Woher, daß, wenn dem Kalbe das Genick gebrochen worden[275]ist und darauf der Totschläger entdeckt wird, man ihn nicht frei ausgehen lasse? Es heißt: *und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden ist.* — Wozu heißt es: [276]*und du sollst das unschuldig vergossene Blut aus deiner Mitte hinwegtilgen*? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Und du sollst das unschuldig vergossene Blut aus deiner Mitte hinwegtilgen*; die Blutvergießenden werden mit dem genickbrochenen Kalbe verglichen, wie dieses am Halse [getötet wird], ebenso die Blutvergießenden am Halse. — Demnach sollte [die Tötung] wie es bei diesem mit einem Beile und vom Nacken aus erfolgt, auch bei jenen mit einem Beile und vom Nacken aus erfolgen!? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[277]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod. — Wozu heißt es:[278]*alles Gebannte, das vom Menschen gebannt wird, kann nicht losgekauft werden*? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Woher, daß, wenn jemand inbezug auf einen, der zur Hinrichtung hinausgeführt wird, sagt, er gelobe[279]seinen Schätzungswert, er nichts gesagt hat? Es heißt: *alles Gebannte, das vom Menschen gebannt wird, kann nicht losgekauft*[280]*werden.* Man könnte glauben, auch vor der Aburteilung, so heißt es: *vom Menschen,* nicht aber

hänge. 269. Num. 35,32. 270. Vgl. Anm. 268 mut. mut. 271. In diesem Falle muß der Totschläger in die Asylstadt flüchten. 272. Die Strafe ist nicht besonders schwer, daher nehme man kein Lösegeld. 273. Num. 35,33. 274. Dies geht aus den vorangehenden Schriftversen hervor. 275. Zeremonie bei einem unentdeckten Morde; cf. Dt. 21,1ff. 276. Dt. 21,9. 277. Lev. 19,18. 278. Ib. 27,29. 279. Dem Tempel zu spenden; cf. Lev. 27,1ff. 280. Er ist gebannt,

der ganze Mensch[281]. — Wofür ist der Schriftvers *alles Gebannte* nach R. Ḥananja b. Áqabja nötig, welcher sagt, seine Schätzung könne gelobt werden, weil sein Geldwert festgesetzt[282]ist? — Er ist wegen der folgenden Lehre nötig: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Wir finden, daß diejenigen, die sich des Todes durch den Himmel schuldig gemacht[283]haben, Lösegeld zahlen und Sühne erlangen können, wie es heißt:[284]*wenn ihm eine Sühne auferlegt wird,* somit könnte man glauben, dies gelte auch von solchen, bei denen es durch Menschenhand zu erfolgen hat, so heißt es: *[alles] Gebannte, das vom Menschen gebannt wird, kann nicht ausgelöst werden.* Ich weiß dies von den schweren Todesstrafen, für die es bei Unvorsätzlichkeit keine Sühne gibt, woher dies von den leichteren Todesstrafen, für die es bei Unvorsätzlichkeit eine Sühne gibt? Es heißt: *alles Gebannte.* — Dies ist ja zu entnehmen aus [den Worten:] *ihr dürft kein Lösegeld nehmen,* woraus hervorgeht, daß man nicht von ihm Lösegeld annehme und ihn befreie; wozu heißt es: *alles Gebannte*!? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies ist nötig; man könnte
Fol. 38 glauben, nur dann, wenn er ihn aufschlagend[285]getötet hat, wobei es versehentlich keine Sühne[286]gibt, wenn er ihn aber herunterschlagend getötet hat, wobei es versehentlich eine Sühne gibt, nehme man von ihm eine Geldzahlung und befreie ihn. Raba sprach zu ihm: Dies ist ja aus einer Lehre der Schule Ḥizqijas zu entnehmen!? In der Schule Ḥizqijas wurde nämlich gelehrt: *Wer einen Menschen erschlägt, und wer ein Vieh erschlägt;* wie beim Erschlagen eines Viehs zwischen Unvorsätzlichkeit und Vorsätzlichkeit, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht unterschieden wird, ihn von der Geldzahlung zu befreien, vielmehr verpflichte man ihn zur Geldzahlung, ebenso ist beim Erschlagen eines Menschen zwischen Unvorsätzlichkeit und Vorsätzlichkeit, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht zu unterscheiden, ihn zur Zahlung zu verpflichten, vielmehr befreie man ihn von der Geldzahlung. Vielmehr, erklärte Rami b. Ḥama, ist dies deshalb nötig: man könnte glauben, nur dann, wenn er ihm ein Auge geblendet und ihn dadurch getötet hat, wenn er ihm aber ein Auge geblendet und ihn auf andere Weise getötet hat, nehme man von ihm

dh. hat das Leben verwirkt (cf. Ex. 22,19), u. hat keinen Wert. 281. Vor seiner Aburteilung gilt er noch als ganzer Mensch, da ihm das Leben noch nicht abgesprochen worden ist. 282. Im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 27) ist der Wert eines jeden Menschen nach seinem Alter festgesetzt, u. auch jener hat nicht den Wert seines Lebens, sondern den Wert seines Alters gelobt. 283. Cf. Syn. Fol. 15b. 284. Ex. 21,30. 285. Dh. durch richtiges Ausholen, in voller Absicht, u. dementsprechend unvorsätzlich, wenn die Sache, mit der der tödliche Schlag erfolgt ist, von oben nach unten fiel; cf. Mak. Fol. 7a. 286.

[auch] Geldzahlung. Raba sprach zu ihm: Auch dies ist ja aus einer anderen Lehre der Schule Ḥizqijas zu entnehmen, denn in der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt:[287] *Auge um Auge,* nicht aber Auge und Leben um Auge!? Vielmehr, erklärte R. Aši, ist dies deshalb nötig: man könnte glauben, daß er, da die Tora bei der Geldbuße ein Novum geschaffen hat, die Geldzahlung leiste, auch wenn er hingerichtet wird, so lehrt er uns. — Wofür sind [die Worte] *alles Gebannte* nach Rabba zu verwenden, welcher sagt, die Tora habe bei der Geldbuße ein Novum geschaffen, und er leiste die Geldzahlung, auch wenn er hingerichtet wird!? — Er ist der Ansicht des (ersten) Autors, der gegen R. Ḥananja b. Âqabja [streitet][288].

EIN MÄDCHEN, DAS VERLOBT WAR UND GESCHIEDEN WURDE, ERHÄLT, WIE R. JOSE DER GALILÄER SAGT, DIE GELDBUSSE NICHT; R. ÂQIBA SAGT, SIE ERHALTE DIE GELDBUSSE, UND SIE GEHÖRE IHR SELBER. iii

GEMARA. Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? — Die Schrift sagt:[289] *die nicht verlobt ist,* war sie aber verlobt, so erhält sie die Geldbuße nicht. — Und R. Âqiba!? — *Die nicht verlobt ist,* [so gehört die Geldbuße] ihrem Vater, war sie verlobt, ihr selber. — [Es heißt ja auch:] *Mädchen,* nicht aber die Mannbare; gehört etwa [die Geldbuße] ihr selber!? Desgleichen: *Jungfrau,* nicht aber die Deflorierte; gehört sie etwa ihr selber!? Vielmehr ist sie überhaupt nicht [zu zahlen], ebenso bei jener, überhaupt nicht. — R. Âqiba kann dir erwidern, [die Worte] *die nicht verlobt ist,* sind wegen der folgenden Lehre nötig: *Die nicht verlobt ist,* ausgenommen ein Mädchen, das verlobt war und geschieden wurde, das die Geldbuße nicht erhält — so R. Jose der Galiläer; R. Âqiba sagt, sie erhalte die Geldbuße, und sie gehöre ihrem Vater. Dies ist durch einen Schluß zu folgern: ihr Antrauungsgeld[290] gehört ihrem Vater und ihre Geldbuße gehört ihrem Vater, wie das Antrauungsgeld ihrem Vater gehört, auch wenn sie verlobt war und geschieden wurde, ebenso gehört die Geldbuße ihrem Vater, auch wenn sie verlobt war und geschieden wurde. Wozu heißt es demnach: *die nicht verlobt ist*? Es ist entbehrlich und dient dazu, um durch Wortanalogie anderes damit zu vergleichen. Hierbei heißt es: *die nicht verlobt ist,* und dort[291] heißt es: *die nicht verlobt ist,* wie hierbei fünfzig [Silberstücke], ebenso dort fünfzig, und wie es dort Šeqel[292] sind, ebenso hierbei Šeqel. — Was veranlaßt R. Âqiba, [die Worte] *die nicht verlobt ist* zur Wortanalogie, und [das Wort] *Jungfrau* zur Ausschließung der Deflorierten zu verwen-

Durch die Verbannung. 287. Ex. 21,24. 288. Und ob. Fol. 37b hieraus eine andere Lehre entnimmt. 289. Dt. 22,28. 290. Cf. Qid. Fol. 2a. 291. Bei der Verführung, Ex. 22,15. 292. Cf. S. 25 Anm. 202. 293. Und nicht zur Aus-

Col.b den, vielleicht dient [das Wort] *Jungfrau* als Wortanalogie[293] und [die Worte] *die nicht verlobt ist* zur Ausschließung eines Mädchens, das verlobt war und geschieden wurde!? — Es ist einleuchtend, daß [die Worte] *die nicht verlobt ist* als Wortanalogie[294] dienen, denn auf diese[295] sind [die Worte] *jungfräuliches Mädchen* anwendbar. — Im Gegenteil, [das Wort] *Jungfrau* sollte als Wortanalogie[293] dienen, denn auf diese[296] sind [die Worte] *die nicht verlobt ist* anwendbar!? — Jenes[297] ist einleuchtend, denn bei der einen war bereits eine Änderung am Körper[298] erfolgt, bei der anderen aber war eine Änderung am Körper nicht erfolgt. — Woher entnimmt R. Jose der Galiläer jene Folgerung[299]? — Er entnimmt sie aus folgender Lehre:[300] *Einen Geldbetrag soll er darwägen, gemäß der Gabe der Jungfrauen;* dieser gleicht der Gabe der Jungfrauen[301] und die Gabe der Jungfrauen gleicht diesem[301]. — R. Áqiba befindet sich ja in einem Widerspruche[302]!? — Zwei Autoren streiten über die Ansicht R. Áqibas. — Allerdings hebt nach R. Áqiba in unserer Mišna die Wortanalogie den einfachen Sinn des Schriftverses[303] nicht vollständig auf, nach R. Áqiba in der Barajtha aber hebt ja die Wortanalogie den einfachen Sinn des Schriftverses vollständig auf!? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Man betone: *die nicht verlobt ist*[304]. — Wegen der Verlobten ist er ja hinzurichten[305]!? — Man könnte glauben, daß er, da die Tora bei Bußzahlungen ein Novum geschaffen hat, die Geldbuße zahle, auch wenn er hingerichtet wird. — Wie ist es nach Rabba zu erklären, welcher sagt, die Tora habe bei den Bußzahlungen ein Novum geschaffen, und er leiste die Zahlung, auch wenn er hingerichtet wird!? — Er vertritt die Ansicht R. Áqibas in unserer Mišna.

Die Rabbanan lehrten: Wem gehört die Geldbuße? Ihrem Vater; manche sagen, ihr selber. Wieso ihr selber[306]!? R. Ḥisda erwiderte: Hier wird von einem Mädchen gesprochen, das verlobt war und geschieden wurde. Sie führen den Streit unserer Mišna und der Barajtha über die Ansicht R. Áqibas.

schließung der illegitim Deflorierten, die somit die Geldbuße erhalten sollte. 294. Und nicht zur Ausschließung derjenigen, die verlobt war u. geschieden wurde. 295. Die verlobt war. 296. Die Deflorierte. 297. Die Ausschließung der Deflorierten hinsichtl. der Geldbuße. 298. Sie war bereits defloriert, u. die ihr zugefügte Unbill ist nicht so arg. 299. Daß sowohl bei der Notzucht als auch bei der Verführung 50 Seqel zu zahlen sind. 300. Ex. 22,16. 301. Vgl. S. 25 Anm. 201 u. 202. 302. In unserer Mišna lehrt er, die Geldbuße gehöre ihr selber, in der Barajtha dagegen, sie gehöre ihrem Vater. 303. Wonach wegen einer, die verlobt war, keine Geldbuße an den Vater zu zahlen ist. 304. Der Schriftvers schließt nur die Verlobte aus, nicht aber die verlobt war u. geschieden wurde. 305. Und schon deshalb von der Bußzahlung befreit. 306. In der Schrift (Dt. 22,29) heißt es ausdrücklich, daß sie an den Vater zu

Abajje sagte: Wenn er ihr beigewohnt hat und sie gestorben[307]ist, so ist er frei, denn es heißt:[308]*so gebe er dem Vater des Mädchens,* nicht aber dem Vater einer Toten. Das, was Abajje entschieden war, war Raba fraglich, denn Raba fragte: Gibt es eine Mannbarwerdung im Grabe[309]oder nicht: gibt es eine Mannbarwerdung im Grabe, sodaß [die Geldbuße] ihrem Sohne[310]gehört, oder gibt es keine Mannbarwerdung im Grabe, sodaß sie ihrem Vater gehört? — Kann eine solche[311]denn Fol. 39 schwanger werden!? R. Bebaj lehrte ja vor R. Nahman: Drei Frauen dürfen die Beiwohnung mit Watte[312]vollziehen, und zwar: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende. Die Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte; die Schwangere, weil sie aus dem Fötus eine Mißgeburt[313]machen könnte; die Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen[314]könnte. 'Minderjährige' heißt sie von ihrem elften Jahre und einem Tage bis zu ihrem zwölften Jahre und einem Tage; jünger oder älter vollziehe sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise — so R. Meír. Die Weisen sagen, die eine wie die andere vollziehe den Beischlaf auf gewöhnliche Weise, und im Himmel werde man sich ihrer erbarmen, denn es heißt:[315]*der Herr behütet die Einfältigen.* Wolltest du erwidern, wenn sie im Mädchenalter schwanger wurde und im Mädchenalter geboren hat, so kann sie ja in sechs Monaten nicht gebären!? Šemuél sagte nämlich: Zwischen [Beginn des] Mädchenalters und der Mannbarkeit liegen nur sechs[316]Monate. Wolltest du erwidern, nicht weniger, wohl aber können es mehr sein, so sagt er ja: nur. — Vielmehr, folgendes fragte er: gibt es eine Mannbarwerdung im Grabe, sodaß [das Anrecht des] Vaters[317]aufhört, oder gibt es keine Mannbarwerdung im Grabe, sodaß [das Anrecht des] Vaters nicht aufhört? Mar, Sohn des R. Aši, fragte wie folgt: Bewirkt der Tod Mannbarwerdung[318] oder bewirkt der Tod keine Mannbarwerdung? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte Abajje: Wie ist es, wenn er ihr beigewohnt und sie sich

zahlen sei. 307. Vor seiner Verurteilung. 308. Dt. 22,29. 309. Wenn die Genotzüchtigte im Mädchenalter gestorben ist u. zur Zeit seiner Verurteilung das Alter der Mannbarkeit erreicht haben würde. 310. Falls sie einen hat, da diese bei einer Verurteilung nach Eintritt ihrer Mannbarkeit ihr selber u. nicht ihrem Vater gehört. 311. Eine Minderjährige; im fraglichen Falle müßte sie schon minderjährig geschwängert worden sein. 312. Zur Verhinderung der Konzeption, obgleich dies sonst verboten ist; cf. Gen. 38,9,10. 313. Durch Superfötation. 314. Und es dadurch in Lebensgefahr geraten. 315. Ps. 116,6. 316. Mit 12 Jahren beginnt das Mädchenalter u. mit 12½ die Mannbarkeit. 317. Da in diesem Alter die Geldbuße an sie selber zu zahlen ist; der Notzüchter hat sie somit überhaupt nicht zu zahlen. 318. Dh. Entziehung aus der Gewalt des Vaters; wenn sie im Mädchenalter stirbt, wird der Notzüchter schon durch ihren

verlobt[319]hat? Dieser erwiderte: Heißt es etwa: so gebe er dem Vater des Mädchens, das nicht verlobt ist!? — Nach deiner Ansicht ist ja gegen die Lehre, daß, wenn er ihr beigewohnt und sie sich verheiratet hat, [die Geldbuße] ihr gehöre, [einzuwenden:] heißt es etwa: so gebe er dem Vater des Mädchens, das nicht verheiratet ist!? — Es ist nicht gleich; da sage man: die Mannbarkeit bringt sie aus der Gewalt des Vaters und die Verheiratung bringt sie aus der Gewalt des Vaters, wie nun [die Geldbuße] infolge der Mannbarkeit, wenn er ihr beigewohnt hat und sie mannbar geworden ist, ihr selber gehört, ebenso gehört sie ihr selber infolge der Verheiratung, wenn er ihr beigewohnt und sie sich verheiratet hat; aber bringt sie denn die Verlobung vollständig aus der Gewalt des Vaters, es wird ja gelehrt, daß die Gelübde eines verlobten Mädchens nur ihr Vater und ihr Mann [zusammen][320]aufheben können!?

iv DER VERFÜHRER HAT DREIERLEI UND DER NOTZÜCHTER VIERERLEI ZU ZAHLEN. DER VERFÜHRER HAT BESCHÄMUNG, MINDERUNG[321]UND DIE GELDBUSSE ZU ZAHLEN; DER NOTZÜCHTER AUSSERDEM NOCH SCHMERZENSGELD. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN NOTZUCHT UND VERFÜHRUNG? DER NOTZÜCHTER MUSS SCHMERZENSGELD ZAHLEN, DER VERFÜHRER ZAHLT KEIN SCHMERZENSGELD; DER NOTZÜCHTER MUSS SOFORT ZAHLEN, DER VERFÜHRER, WENN ER SIE ENTFERNT; DER NOTZÜCHTER MUSS AUS SEINEM GEFÄSSE[322]TRINKEN, DER VERFÜHRER DARF, WENN ER WILL,
v SIE ENTFERNEN. WAS HEISST AUS SEINEM GEFÄSSE TRINKEN? SELBST WENN SIE LAHM, BLIND ODER GRINDIG IST. WIRD VON IHR EINE SCHANDSACHE BEKANNT, ODER IST SIE ZUR AUFNAHME IN JISRAÉL[323]UNTAUGLICH, SO DARF ER SIE NICHT BEHALTEN, DENN ES HEISST:[324]*ihm soll sie zur Frau sein*, EINE FRAU, DIE FÜR IHN TAUGLICH IST.

GEMARA. Wofür Schmerzensgeld? Der Vater Šemuéls erwiderte: Für die Schmerzen beim Niederschlagen auf den Erdboden. R. Zera wandte ein: Demnach ist er davon frei, wenn er sie auf Seidenstoffe niederwarf!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, der Notzüchter brauche
Col.b kein Schmerzensgeld zu zahlen, weil sie sonst die Schmerzen bei ihrem Manne haben[325]würde. Man erwiderte ihm: Die gewaltsam beschlafen wird, ist nicht mit der zu vergleichen, die willig beschlafen wird. Vielmehr, erklärte R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha, für die

Tod von der Geldbuße entbunden. 319. Ob die Geldbuße an sie od. ihren Vater zu zahlen ist. 320. Da die Verlobung sie nicht ganz aus der Gewalt ihres Vaters bringt. 321. Ihres Wertes durch die Defloration; ausführl. weiter. 322. Er muß sie behalten, ob er will od. nicht. 323. Die ein Jisraélit wegen ihrer Herkunft nicht heiraten darf. 324. Dt. 22,29. 325. Es sind demnach Schmer-

Schmerzen beim Spreizen der Beine, wie es heißt:[326]*und du spreiztest deine Beine jedem Vorüberziehenden.* – Demnach sollte dies auch bei der Verführten gelten!? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Bei der Verführten verhält es sich ebenso, als wenn jemand zu seinem Nächsten sagen würde: zerreiße mein Seidenkleid und sei ersatzfrei[327]. – 'Mein', es gehört ja ihrem Vater[328]!? Vielmehr, erklärte R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha, die Schlauen unter ihnen sagen, die Verführte habe keine Schmerzen. – Wir sehen ja, daß sie wohl hat!? Abajje erwiderte: Mutter sagte mir, wie warmes Wasser auf einen Kahlkopf. Raba erwiderte: Die Tochter R. Hisdas[329]sagte mir, wie der Stich der Schröpflanzette. R. Papa erwiderte: Die Tochter des Abba aus Sura[329]sagte mir, wie hartes Brot am Gaumen[330].

DER NOTZÜCHTER MUSS SOFORT ZAHLEN, DER VERFÜHRER, WENN ER SIE ENTFERNT &C. 'Wenn er sie entfernt', ist sie denn seine Frau!? Abajje erwiderte: Lies: wenn er sie nicht heiratet. Ebenso wird gelehrt: Der Verführer muß, obgleich sie gesagt haben, er zahle [die Geldbuße], wenn er sie nicht heiratet, Beschämung und Minderung sofort zahlen. Sowohl den Notzüchter als auch den Verführer kann sie und ebenso ihr Vater zurückweisen. – Allerdings die Verführte, denn es heißt:[331]*wenn weigern weigert sich ihr Vater,* und dies gilt nicht nur von ihrem Vater, sondern auch von ihr selbst, denn es heißt *weigert*[332]*sich,* ebenso die Genotzüchtigte selber, denn es heißt:[333]*ihm soll sie sein,* wenn sie[334]will, woher dies aber von ihrem Vater? Abajje erwiderte: Damit der Sünder nichts gewinne. Raba erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn den Verführer, der sich nur gegen den Willen ihres Vaters vergangen hat, sowohl sie als auch ihr Vater zurückweisen kann, um wieviel mehr gilt dies vom Notzüchter, der sich gegen den Willen ihres Vaters und ihren Willen vergangen hat. Raba erklärt nicht wie Abajje, denn er hat die Geldbuße zu zahlen und ist somit kein Gewinn habender Sünder. Abajje erklärt nicht wie Raba, denn [es ist zu erwidern:] den Verführer, der sie zurückweisen kann, kann auch ihr Vater zurückweisen, den Notzüchter, der sie nicht zurückweisen kann, kann auch ihr Vater nicht zurückweisen. Ein Anderes lehrt: Obgleich sie gesagt haben, der Notzüchter müsse sofort zahlen, dennoch hat sie, wenn er sie entfernt, keinen An-

zen, denen keine Frau entgeht. 326. Ez. 16,25. 327. Sie war mit den Schmerzen einverstanden. 328. Sie ist überhaupt nicht zu verzichten befugt. 329. Seine Frau. 330. In all diesen Fällen empfindet man zwar einen leichten Schmerz, jed. mit einem angenehmen Prickeln verbunden. 331. Ex. 22,16. 332. Die überflüssige Wiederholung deutet auf die Verführte. 333. Dt. 22,29. 334. Es

spruch[335]an ihn. — 'Wenn er sie entfernt', kann er sie denn entfernen!? — Lies: wenn sie fortgeht, keinen Anspruch an ihn. Stirbt er, so ist die Geldbuße auf die Morgengabe zu verrechnen. R. Jose b. R. Jehuda sagt, sie erhalte[336]eine Mine als Morgengabe. — Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht, die Rabbanan haben die Morgengabe deshalb eingeführt, damit ihm [die Frau] nicht leicht zu entfernen sei, diese aber kann er überhaupt nicht entfernen. R. Jose b. R. Jehuda aber ist der Ansicht, auch diese, denn er kann sie so sehr quälen, bis sie sagt, sie wolle ihn nicht[337].

DER NOTZÜCHTER MUSS AUS SEINEM GEFÄSSE TRINKEN. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Merke, es wird ja von einem auf das andere[338]ge-
Fol. 40 folgert, so sollte doch auch diesbezüglich[339]gefolgert werden!? — Die Schrift sagt:[340]*er statte sie sich zur Frau aus*, wenn er will.

WAS HEISST AUS SEINEM GEFÄSSE TRINKEN &c. R. Kahana sagte: Ich trug R. Zebid aus Nehardeâ folgendes vor: Mag doch das Gebot[341]das Verbot[342]verdrängen!? Dieser erwiderte mir: Nur in einem Falle wie bei Beschneidung[343]und Aussatz, wo das Gebot nicht anders ausgeübt werden kann, sagen wir, das Gebot verdränge das Verbot, hierbei aber kommt ja, wenn sie sagt, sie wolle ihn nicht, das Gebot überhaupt nicht zur Anwendung.

vi IST SIE EINE WAISE, DIE VERLOBT WAR UND GESCHIEDEN WURDE, SO IST ER, WIE R. ELEÂZAR SAGT, BEI VERFÜHRUNG FREI[344]UND BEI NOTZUCHT VERPFLICHTET.

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Eleâzar lehrte es nach der Ansicht seines Lehrers R. Âqiba, welcher sagt, sie[345]erhalte Geldbuße und die Geldbuße gehöre ihr selber. — Woher dies? — Er lehrt, daß, wenn sie Waise ist, er, wie R. Eleâzar sagt, bei Notzucht [zur Geldbuße] verpflichtet und bei Verführung davon frei sei, und da dies von einer Waise selbstverständlich[346]ist, so lehrt er uns

heißt nicht: er nehme sie, sondern: sie sei, wonach es von ihr abhängt. 335. Auf die Morgengabe; diese wird auf die Geldbuße verrechnet. 336. Gleich jeder anderen Deflorierten. 337. Auch diese muß durch eine Morgengabe geschützt werden. 338. Vom Notzüchter auf den Verführer u. vice versa; cf. S. 25 Anm. 201 u. 202. 339. Daß auch der Verführer sie heiraten muß. 340. Ex. 22,15. 341. Sie zu heiraten. 342. Eine Person zu heiraten, die in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf. 343. Es ist verboten, den Aussatz (cf. Lev. Kap. 13) auf operativem Wege zu entfernen, wenn er sich aber auf der Vorhaut befindet u. dadurch das Gebot der Beschneidung verhindert wird, wird das Verbot durch das Gebot verdrängt. 344. Von der Geldbuße, da diese ihr selber gehören würde, u. sie darauf verzichtet hat. 345. Die verlobt war u. geschieden wurde; cf. supra Fol. 38a. 346. Sie hat keinen Vater, an den er

wahrscheinlich folgendes: die im Mädchenalter verlobt war und geschieden wurde, gleicht einer Waise; wie bei einer Waise [die Geldbuße] ihr selber gehört, ebenso bei einer, die im Mädchenalter verlobt war und geschieden wurde, ihr selber. R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Sila im Namen R. Hamnuna des Greisen im Namen des R. Ada b. Ahaba im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eleázar. Rabh rief über R. Eleázar: Der vorzüglichste unter den Weisen.

WIE WIRD DIE BESCHÄMUNG [BERECHNET]? JE NACH DEM BESCHÄMENDEN[347] UND DER BESCHÄMTEN. WIE DIE MINDERUNG? MAN SCHÄTZT SIE, WIEVIEL SIE ALS ZU VERKAUFENDE SKLAVIN VORHER WERT WAR UND WIEVIEL SIE JETZT WERT IST. DIE GELDBUSSE IST FÜR JEDEN GLEICH. JEDE [ZAHLUNG], DIE IN DER TORA FESTGESETZT IST, GILT FÜR JEDEN GLEICH. vii

GEMARA. Vielleicht meint der Allbarmherzige fünfzig Selá für alles zusammen!? R. Zera erwiderte: Man würde dann sagen: wieso sollte, wer die Tochter eines Königs beschlafen hat, fünfzig [zahlen], und wer die Tochter eines Gemeinen beschlafen hat, fünfzig[348] [zahlen]!? Abajje sprach zu ihm: Demnach kann man ja auch hinsichtlich eines Sklaven[349] sagen: wieso für einen Sklaven, der Perlen locht, dreißig, und für einen Sklaven, der Nadelarbeit verrichtet, dreißig!? Vielmehr, erwiderte R. Zera, wenn eine zweimal beschlafen worden ist, auf natürliche Weise und auf widernatürliche[350] Weise, würde man sagen: wieso sollte, wer eine intakte beschlafen hat, fünfzig [zahlen] und wer eine bescholtene beschlafen hat, fünfzig [zahlen]!? Abajje sprach zu ihm: Demnach kann man ja auch hinsichtlich eines Sklaven sagen: wieso für einen gesunden Sklaven dreißig und für einen grindigen Sklaven dreißig!? Vielmehr, erklärte Abajje, die Schrift sagt:[351] *um des Schwächens wegen*; dies des Schwächens wegen, demnach gibt es noch außerdem Beschämung und Minderung. Raba erklärte: Die Schrift sagt: *so gebe der Mann, der mit ihr gelegen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke*; die fünfzig für den Genuß des Liegens, demnach gibt es noch außerdem Beschämung und Minderung. – Vielleicht ihr[352]!? – Die Schrift sagt:[353] *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*, jeder Ertrag ihrer Mädchenjahre gehört ihrem Vater. – R. Hona sagte im Namen Col.b

zahlen könnte, u. sie selber verzichtete darauf. 347. Je geringer seine Stellung, desto größer die Beschämung; entgegengesetzt verhält es sich beim Beschämten. 348. Dies wäre ja eine Ungerechtigkeit, da die Schmach der einen ganz bedeutend größer ist als die der anderen. 349. Für den 30 Seqel zu ersetzen sind; cf. Ex. 21,32. 350. Sodaß sie noch Jungfer ist. 351. Dt. 22,29. 352. Sind diese Zahlungen an sie selber zu leisten, da nur von der Geldbuße gesagt wird, daß

Rabhs: Woher daß die Händearbeit der Tochter ihrem Vater gehört? Es heißt:[354] *wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft;* wie die Händearbeit der Magd ihrem Herrn gehört, ebenso gehört die Händearbeit der Tochter ihrem Vater. Wozu dies, es sollte ja entnommen werden aus [dem Schriftverse]: *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*!? Vielmehr spricht dieser nur von der Auflösung von Gelübden. Wolltest du erwidern, dies sollte hiervon gefolgert[355] werden, so sind Zivilsachen von kanonischen Dingen nicht zu folgern. Und wolltest du erwidern, dies sollte von der Geldbuße gefolgert[355] werden, so sind Geldzahlungen von Bußzahlungen nicht zu folgern. — Vielmehr, es ist einleuchtend, daß sie ihrem Vater gehören, weil er, wenn er will, sie an ein Scheusal oder einen Grindigen verheiraten kann[356].

WIE DIE MINDERUNG? MAN SCHÄTZT SIE, WIEVIEL SIE ALS ZU VERKAUFENDE SKLAVIN &c. Auf welche Weise erfolgt die Schätzung? Der Vater Šemuéls erwiderte: Man schätze, wieviel jemand für eine jungfräuliche Sklavin zur Bedienung [mehr] als für eine Deflorierte zahlen würde. — Bei einer Sklavin zur Bedienung ist es ihm ja einerlei!? — Vielmehr, [die Preisdifferenz] zwischen einer deflorierten und einer nicht deflorierten Sklavin, die jemand mit seinem Sklaven verheiraten will. — Wenn mit seinem Sklaven, so ist es ihm ja einerlei!? — Mit einem Sklaven, der seinem Herrn zugetan ist[357].

viii WENN VERKAUF[358], KEINE GELDBUSSE, UND WENN GELDBUSSE, KEIN VERKAUF. BEI EINER MINDERJÄHRIGEN FINDET VERKAUF STATT, ABER KEINE GELDBUSSE; BEI EINEM MÄDCHEN[359] FINDET DIE GELDBUSSE STATT, ABER KEIN VERKAUF; BEI DER MANNBAREN FINDET WEDER VERKAUF NOCH DIE GELDBUSSE STATT.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, die Geldbuße finde neben Verkaufe statt. Es wird nämlich gelehrt: Bei einer Minderjährigen vom Alter eines Tages bis zur Zeit, wo sie zwei Haare[360] bekommt, findet Verkauf statt, aber keine Geldbuße; von der Zeit, wo sie zwei Haare bekommt bis zur Mannbarkeit, findet die Geldbuße statt, aber kein Verkauf — so R. Meír. R. Meír sagte nämlich, wenn Verkauf, keine

sie an den Vater zu zahlen sei. 353. Num. 30,17. 354. Ex. 21,7. 355. Der Einwand, die Folgerung aus Ex. 21,7 sei unnötig, bleibt bestehen; wenn auch der angezogene Schriftvers von der Auflösung von Gelübden spricht, so ist dennoch auf die Arbeitsleistung zu folgern, daß auch diesbezüglich die Tochter ihrem Vater gehöre. 356. Schmach u. Minderung liegen in seiner Hand. 357. Und dieser ihm eine Annehmlichkeit bereiten will. 358. Vgl. Anm. 6. 359. Im Mädchenalter, während der 1. Hälfte des 13. Lebensjahres. 360. An der Scham,

Geldbuße, und wenn Geldbuße, kein Verkauf. Die Weisen aber sagen, bei einer Minderjährigen von drei Jahren und einem Tage bis zur Mannbarkeit gebe es Geldbuße. – Nur Geldbuße und nicht Verkauf!? – Lies: auch Geldbuße, neben Verkauf. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund R. Meírs: Die Schrift sagt: *ihm soll sie zur Frau sein*, die Schrift spricht von einer, die sich selbst zur solchen machen[361]kann. – Und der der Rabbanan? Reš Laqiš erwiderte: Es heißt *Naâr*[362][Mädchen], und darunter[363]ist auch eine Minderjährige einbegriffen. R. Papa Sohn des R. Ḥanan aus Be Kloḥith hörte dies und trug es R. Šimi b. Aši vor. Da sprach dieser zu ihm: Ihr bezieht dies hierauf, wir beziehen es auf folgende Lehre: Reš Laqiš sagte: Wer ein übles Gerücht über eine Minderjährige ausbringt, ist[364]frei, denn es heißt:[365]*und gebe dem Vater des Mädchens*, und [das Wort] *Naâra* [Mädchen] ist hier plene[366]geschrieben. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *Naâra* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, auch eine Minderjährige sei einbegriffen; es heißt ja aber:[367]*wenn aber die Sache wahr ist, das Weib hatte keine Jungfernschaft, so soll man das Weib vor die Tür seines väterlichen Hauses führen und steinigen*, und eine Minderjährige ist ja nicht strafmündig!? – Vielmehr, hierbei heißt es *Naâra*[368], überall aber, wo es *Naâr* heißt, ist auch eine Minderjährige einbegriffen.

Fol. 41 ix

WENN JEMAND SAGT, ER HABE DIE TOCHTER DES N. VERFÜHRT, SO HAT ER AUF GRUND SEINER SELBSTANZEIGE BESCHÄMUNG UND MINDERUNG, JEDOCH NICHT[369]DIE GELDBUSSE ZU ZAHLEN. WENN JEMAND SAGT, ER HABE GESTOHLEN, SO HAT ER AUF GRUND SEINER SELBSTANZEIGE DEN GRUNDWERT, JEDOCH NICHT DAS DOPPELTE[370]ODER DAS VIER- UND FÜNFFACHE[370]ZU BEZAHLEN. [SAGT JEMAND], SEIN OCHS HABE N. ODER EINEN OCHSEN DES N. GETÖTET, SO MUSS ER AUF GRUND SEINER SELBSTANZEIGE ERSATZ LEISTEN; WENN ABER, SEIN OCHS HABE EINEN SKLAVEN DES N. GETÖTET, SO HAT ER AUF GRUND SEINER SELBSTANZEIGE NICHTS[371]ZU ZAHLEN. DIE REGEL IST: WER MEHR ALS DEN ANGERICHTETEN SCHADEN ZU ZAHLEN HAT, BRAUCHT BEI EINER SELBSTANZEIGE NICHTS ZU ZAHLEN.

ein Zeichen der Pubertät. 361. Ausgenommen die Minderjährige, die nur durch ihren Vater angetraut werden kann. 362. So richt. in einer Handschrift. 363. Der masoret. Text hat נער st. נערה, u. dies deutet darauf, daß auch Minderjährige einbegriffen sind. 364. Von der Geldbuße. 365. Dt. 22,19. 366. Ist das W. נערה plene (mit ה-feminini) geschrieben, so ist darunter nur eine weibl. Person im Mädchenalter u. keine Minderjährige zu verstehen. 367. Dt. 22,20,21. 368. Die Minderjährige ist daher ausgeschlossen. 369. Wer eine mit einer Geldbuße belegte Handlung freiwillig eingesteht, ist von der Zahlung der Geldbuße frei; cf. Bq. Fol. 74b. 370. Cf. Ex. 21,37 u. 22,3. 371. Der Ersatz für einen

GEMARA. Sollte er doch 'genotzüchtigt' lehren!? — Er setzt dies als selbstverständlich voraus; selbstverständlich hat er bei einer Selbstanzeige der Notzucht, wodurch er sie nicht beschimpft, Beschämung und Minderung[372] zu zahlen, man könnte aber glauben, daß er bei einer Selbstanzeige der Verführung, wodurch er sie beschimpft, nichts[373] zahle, so lehrt er uns. — Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, auch Beschämung und Minderung seien bei einer Selbstanzeige nicht zu zahlen, weil er nicht glaubhaft ist, die Tochter des N. zu beschimpfen. R. Papa fragte Abajje: Wie ist es, wenn es ihr recht[374] ist? — Vielleicht ist es ihrem Vater nicht recht. — Wie ist es, wenn es auch ihrem Vater recht ist? — Vielleicht ist es den Familienangehörigen nicht recht. — Wie ist es, wenn es auch den Familienangehörigen recht ist? — Es ist nicht denkbar, daß es keinen im Überseelande[375] gibt, dem es nicht recht ist.

WENN JEMAND SAGT, ER HABE GESTOHLEN, SO HAT ER DEN GRUNDWERT ZU BEZAHLEN &c. Es wurde gelehrt: [Die Zahlung] des halben Schadens[376] ist, wie R. Papa sagt, eine Entschädigung, und wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagt, eine Geldbuße[377]. R. Papa sagt, [die Zahlung] des halben Schadens sei eine Entschädigung, denn er ist der Ansicht, gewöhnliche Ochsen[378] seien nicht als bewacht[379] anzusehen, somit sollte der [Eigentümer] rechtlich den ganzen Schaden ersetzen, nur schonte ihn der Allbarmherzige, da er inbetreff seines Ochsen noch nicht gewarnt worden[380] ist. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá sagt, [die Zahlung] des halben Schadens sei eine Geldbuße, denn er ist der Ansicht, gewöhnliche Ochsen seien als bewacht[381] anzusehen, somit sollte [der Eigentümer] rechtlich überhaupt nichts zahlen, nur hat der Allbarmherzige ihm eine Geld-

Sklaven ist in der Schrift (Ex. 21,32) festgesetzt, u. jede festgesetzte Zahlung gilt als Geldbuße; ob. Fol. 40a. 372. Die Genotzüchtigte ist unschuldig u. ihre Ehre wird dadurch nicht angegriffen; es ist ersichtlich, daß seine Selbstanzeige auf Wahrheit beruht u. nur aus Reue erfolgt ist. 373. Da vielleicht die ganze Sache überhaupt nicht wahr u. die Selbstanzeige nur zur Beschimpfung des Weibes erfolgt ist. 374. Den Schimpf auf sich zu nehmen, um dadurch die genannten Zahlungen zu erhalten. 375. Irgend einen Verwandten in weiter Ferne. 376. Wenn ein Vieh durch Bösartigkeit Schaden anrichtet, so haben beide, der Eigentümer desselben u. der Geschädigte, den Schaden zu tragen; cf. Ex. 21,35 u. hierzu Bq. Fol. 2b. 377. Da sie dem angerichteten Schaden nicht entspricht. 378. Die Schrift spricht von der Schädigung eines Ochsen durch Niederstoßen eines anderen. 379. Ein Ochs ist bösartig, u. es ist Pflicht seines Eigentümers, ihn zu bewachen; unterläßt er dies, so ist er für den Schaden haftbar. 380. Erst wenn der Eigentümer wiederholt gewarnt worden ist, hat er den ganzen Schaden zu ersetzen; cf. Ex. 21,36. 381. Da der Ochs nicht als bösartig bekannt ist, braucht der Eigentümer ihn nicht zu bewachen; die Schädigung ist ein Miß-

buße auferlegt, damit er [fortan] seinen Ochsen bewache. — Wir haben gelernt: Der Geschädigte und der Schädiger tragen gemeinsam den Schaden. Allerdings ist der Geschädigte am Schaden beteiligt nach demjenigen, welcher sagt, [die Zahlung] des halben Schadens sei eine Entschädigung, wieso aber nach demjenigen, welcher sagt, [die Zahlung] des halben Schadens sei eine Geldbuße: er erhält ja sogar, was ihm nicht zukommt, wieso am Schaden beteiligt!? — Dies bezieht sich auf die Wertminderung des Aases[382]. — Von der Wertminderung des Aases haben wir ja [anderweitig] gelernt: Schadenersatz, dies lehrt, daß der Eigentümer sich mit dem Aase[383]befasse!? — Eines spricht von einem ungewarnten[384]und eines von einem gewarnten. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem ungewarnten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er noch nicht gewarnt worden[384]ist, nicht aber gelte dies von einem gewarnten. Und würde er es nur von einem gewarnten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er den ganzen Schaden zu ersetzen hat, nicht aber gelte dies von einem ungewarnten. Daher ist beides nötig. — Komm und höre: Der Unterschied zwischen einem ungewarnten und einem gewarnten besteht darin, indem [der Eigentümer] beim ungewarnten für den halben Schaden und dinglich[385]haftbar ist, während er beim gewarnten für den ganzen Schaden und persönlich haftbar ist. Er lehrt aber nicht, daß beim ungewarnten bei einer Selbstanzeige kein Ersatz zu leisten[386]ist, beim gewarnten aber auch bei einer Selbstanzeige Ersatz zu leisten ist!? — Manches lehrt er und manches läßt er fort. — Was läßt er noch außerdem fort? — Er läßt die Zahlung der Hälfte des Lösegeldes[387]fort. — Wenn nur die Zahlung der Hälfte des Lösegeldes, so ist dies keine Fortlassung, denn Col.b
hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, ungewarnt sei die Hälfte des Lösegeldes zu zahlen. — Komm und höre: [Sagte jemand], sein Ochs habe N. oder einen Ochsen des N. getötet, so hat er auf Grund der Selbstanzeige Ersatz zu leisten. Dies gilt wohl von einem ungewarnten!? — Nein, von einem gewarnten. — Weshalb lehrt er, wenn er demnach bei einem ungewarnten auf Grund einer Selbstanzeige nichts zu zahlen braucht, im Schlußsatze, daß er auf

geschick des Geschädigten. 382. Die er zu tragen hat; ausführl. Bq. Fol. 10b. 383. Diese elliptische Redewendung des T.s spricht von einem gewarnten od. ungewarnten Ochsen, worunter natürl. der Eigentümer eines solchen zu verstehen ist; vgl. Anm. 380. 384. Der Eigentümer desselben muß möglichst verschont bleiben. 385. Der halbe Schaden ist aus dem Erlöse des schädigenden Ochsen zu decken; wenn dieser nicht ausreicht, braucht der Eigentümer nichts hinzuzufügen. 386. Wie dies bei der Geldbuße der Fall ist. 387. Der Eigentümer eines Ochsen, der nach wiederholter Warnung einen Menschen getötet hat, muß an die Erben ein Lösegeld zahlen (Ex. 21,30); analog sollte er ungewarnt die

Grund einer Selbstanzeige für einen Sklaven eines anderen nichts zu zahlen braucht, sollte er doch hinsichtlich desselben Falles einen Unterschied machen: dies gilt nur von einem gewarnten, bei einem ungewarnten aber braucht er bei einer Selbstanzeige nichts zu bezahlen!? — Das ganze handelt von einem gewarnten. — Komm und höre: Die Regel ist: wer mehr als den angerichteten Schaden zu zahlen hat, braucht bei einer Selbstanzeige nichts zu zahlen. Wenn aber weniger als den angerichteten Schaden, hat er demnach wohl zu zahlen!? — Folgere nicht: wenn aber weniger als den angerichteten Schaden, sondern: wenn aber dem angerichteten Schaden entsprechend, so hat er auch bei einer Selbstanzeige zu zahlen. — Sollte er doch, wenn er, falls weniger, nichts zu bezahlen braucht, lehren, die Regel sei, wer nicht dem angerichteten Schaden entsprechend zu zahlen hat, brauche bei einer Selbstanzeige nichts zu zahlen, worunter weniger und mehr zu verstehen ist!? — Eine Widerlegung. Die Halakha ist, der Ersatz des halben Schadens ist eine Geldbuße. — Widerlegt, und so die Halakha!? — Allerdings; widerlegt dadurch, weil er nicht lehrt: dem Schaden entsprechend, aber [diese Wendung] gebraucht er deshalb nicht, weil dazu[388] der Ersatz des halben Schadens für die Schädigung durch Geröll[389] gehört, hinsichtlich dessen eine überlieferte Halakha besteht, daß er eine Entschädigung sei.

Da du nun ausgeführt hast, [der Ersatz] des halben Schadens sei eine Geldbuße, so kann, wenn ein Hund Lämmer oder eine Katze große Hühner gefressen hat, da dies ungewöhnlich[390] ist, in Babylonien[391] keine Entschädigung eingefordert werden; für kleine aber wohl, weil dies nicht ungewöhnlich ist. Hat [der Geschädigte] etwas[392] eingehascht, so nehme man es ihm nicht ab. Verlangt [der Geschädigte], daß man ihm einen Termin im Jisraéllande[393] ansetze, so setze man ihn an, und wenn jener nicht hingeht, belege man ihn mit dem Banne. Auf jeden Fall wird er mit dem Banne belegt und zur Abschaffung des schädigenden Tieres aufgefordert. Dies nach einer Lehre R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß man in seinem Hause keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter stehen haben darf? Es heißt:[394] *du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

Hälfte des Lösegeldes zahlen, jed. ist er davon frei. 388. Zu den Zahlungen, die dem Schaden nicht entsprechen. 389. Wenn ein Vieh ohne Berührung des Körpers, durch das Aufwirbeln von Geröll od. durch Luftdruck, Schaden anrichtet, so hat der Eigentümer nur die Hälfte zu ersetzen; cf. Bq. Fol. 17b. 390. Und somit nur aus Bösartigkeit erfolgt ist; der Eigentümer hat somit nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. 391. Wo keine autorisierten Richter vorhanden sind u. Bußgelder nicht eingeklagt werden können. 392. Eine dem Eigentümer des schädigenden Tieres gehörende Sache als Faustpfand. 393. Wo Bußgelder eingeklagt werden können. 394. Dt. 22,8.

VIERTER ABSCHNITT

WENN EIN MÄDCHEN VERFÜHRT WORDEN IST, SO GEHÖREN BESCHÄMUNGSGELD, MINDERUNGSGELD UND GELDBUSSE IHREM VATER, BEI DER GENOTZÜCHTIGTEN AUCH DAS SCHMERZENSGELD. STAND SIE VOR GERICHT BEVOR DER VATER STARB, SO GEHÖREN SIE DEM VATER, UND WENN DER VATER VERSTORBEN IST, DEN BRÜDERN[1]; KAM SIE NICHT DAZU, VOR GERICHT ZU STEHEN, ALS BIS DER VATER GESTORBEN IST, SO GEHÖREN SIE IHR SELBER. STAND SIE VOR GERICHT, BEVOR SIE MANNBAR WARD, SO GEHÖREN SIE DEM VATER, UND WENN DER VATER VERSTORBEN IST, DEN BRÜDERN; KAM SIE NICHT DAZU, VOR GERICHT ZU STEHEN, ALS BIS SIE MANNBAR GEWORDEN IST, SO GEHÖREN SIE IHR SELBER. R. ŠIMÔN SAGT, WENN DER VATER GESTORBEN IST BEVOR SIE EINGEFORDERT WURDEN, GEHÖREN SIE IHR SELBER. IHRE HÄNDEARBEIT UND IHR FUND, AUCH WENN SIE NOCH NICHT EINGEFORDERT SIND, GEHÖREN, WENN DER VATER STIRBT, DEN BRÜDERN[2]. i Fol. 42

GEMARA. Was lehrt er uns damit, es wurde ja bereits gelehrt, daß der Verführer dreierlei und der Notzüchter viererlei zu zahlen hat, der Verführer Beschämung, Minderung und die Geldbuße, und der Notzüchter außerdem noch Schmerzensgeld!? — Nötig zu lehren ist, daß es dem Vater gehöre. — Auch daß es dem Vater gehört, ist ja selbstverständlich, da auch der Verführer diese zu zahlen hat, und ihr selber brauchte der Verführer nichts zu zahlen, da sie es freiwillig getan hat!? — Nötig ist der Fall, wenn sie vor Gericht gestanden hat, wegen des Streites zwischen R. Šimôn und den Rabbanan.

Dort haben wir gelernt: [Wenn jener sagte:] du hast meine Tochter genotzüchtigt oder verführt, und dieser ihm erwiderte: ich habe sie nicht genotzüchtigt oder verführt, und [als ihm jener entgegnete:] ich beschwöre dich, dieser Amen sagte, später aber eingesteht, so ist er schuldig[3]. Nach R. Šimôn ist er frei, da bei einer Selbstanzeige keine Geldbuße zu zahlen[4] ist. Sie erwiderten ihm: Wenn er bei einer Selbstanzeige auch die Geldbuße nicht zu zahlen hat, so hat er immerhin Beschämung und Minderung zu zahlen.

1. Als Erben des Vaters, da sie ihm bei Lebzeiten zugesprochen worden sind. 2. Diese Ansprüche gelangen schon bei ihrem Entstehen in den Besitz des Vaters u. brauchen ihm nicht erst durch das Gericht zugesprochen zu werden. 3. Zur Zahlung des Betrages nebst dem Fünftel (cf. Lev. 5,24) u. zur Darbringung eines Schuldopfers verpflichtet. 4. Bei einer Selbstanzeige hat der andere gar keine Geldforderung an ihn, somit ist das bezügliche Gesetz hierbei nicht an-

Abajje fragte Rabba: Wie ist es nach R. Šimón, wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: du hast meine Tochter genotzüchtigt oder verführt und ich habe dich vor Gericht gestellt, und du bist verurteilt worden, an mich Zahlung zu leisten, und dieser ihm erwiderte: ich habe sie nicht genotzüchtigt oder verführt, du hast mich nicht vor Gericht gestellt, und ich bin nicht verurteilt worden, an dich Zahlung zu leisten, und dies beschwor, später aber eingesteht: ist es, da er bereits vor Gericht gestanden hat, eine Geldforderung, somit ist er dieserhalb ein Opfer wegen des [falschen] Schwörens schuldig, oder ist es, trotzdem er vor Gericht gestanden hat, eine Geldbuße, und wer eine Geldbuße eingesteht, ist frei? Dieser erwiderte: Es ist eine Geldforderung, und er ist dieserhalb wegen des [falschen] Schwörens ein Opfer schuldig. Er wandte gegen ihn ein: R. Šimón sagte: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: du hast meine Tochter genotzüchtigt oder verführt, und dieser ihm erwiderte: ich habe sie nicht genotzüchtigt oder verführt, [oder:] dein Ochs hat meinen Sklaven getötet, und dieser ihm erwiderte: er hat ihn nicht getötet, oder sein Sklave zu ihm sagte: du hast mir einen Zahn ausgeschlagen oder ein Auge[5] geblendet, und dieser ihm erwiderte: ich habe nicht ausgeschlagen oder geblendet, und dies beschwor, später aber eingesteht, er schuldig sei, so heißt es: [6]*indem er seinem Nächsten ein verwahrtes, eingehändigtes oder geraubtes Gut ableugnet, oder seinem Nächsten etwas vorenthält, oder Verlorenes gefunden und es ableugnet, und es lügenhaft beschwört;* wie diese sich dadurch auszeichnen, daß sie Geldforderungen sind, ebenso jede andere Geldforderung, ausgenommen jene Fälle,
Col.b wobei es sich um eine Geldbuße handelt. Doch wohl, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat!? — Nein, wenn er noch nicht vor Gericht gestanden hat. — Wenn aber der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn er vor Gericht gestanden hat, so spricht ja auch der Schlußsatz von dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat!? Im Anfangsatz wird nämlich gelehrt: Ich weiß dies nur von Fällen, wo der Grundwert zu zahlen ist, woher dies von der Zahlung des Doppelten, des Vier- oder Fünffachen[7] und [der Geldbuße] des Notzüchters, Verführers und falschen Anklägers? Es heißt: [8]*und eine Untreue begeht,* und dies ist einschließend. In welchem Falle: hat er nicht vor Gericht gestanden, so ist ja das Doppelte nicht zu zahlen; doch wohl, wenn er vor Gericht gestanden hat, und wenn der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn er vor Gericht gestanden hat, so spricht auch der Schlußsatz von dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat. Dieser erwiderte: Ich könnte

wendbar. 5. Er muß ihn dann freilassen (cf. Ex. 21,26,27); auch dies gilt als Bußzahlung. 6. Lev. 5,21,22. 7. Cf. Ex. 21,37 u. 22,3. 8. Lev. 5,21. 9. RS.

dir erwidern: der Anfangsatz, wenn er vor Gericht gestanden hat, und der Schlußsatz, wenn er nicht vor Gericht gestanden hat, beide nach R. Šimón, nur will ich dir mit keiner gezwungenen Erklärung erwidern, denn du könntest mir entgegnen: demnach müßte es entweder vorangehend 'R. Šimón sagt' oder am Schlusse 'Worte R. Šimóns' heißen[9]. Vielmehr spricht das ganze von dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat, der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Šimón, denn ich pflichte dir bei, daß ihn der Allbarmherzige durch [den Schriftvers] *ableugnet*[10]vom Opfer wegen des [falschen] Schwörens befreit hat, und nur hinsichtlich der Vererbung an seine Söhne sage ich, daß es eine Geldforderung sei. Er wandte gegen ihn ein: R. Šimón sagt, wenn sie dazu nicht kam, es einzufordern, als bis der Vater gestorben ist, gehören sie ihr selber. Wieso gehören sie, wenn du sagst, sie gelten als Geldforderung hinsichtlich der Vererbung an seine Söhne, ihr selber, sie sollten ja den Brüdern gehören!? Raba sagte: Mit dieser Sache plagten sich Rabba und R. Joseph zweiundzwanzig Jahre[11]ab und konnten es nicht erklären, und erst als R. Joseph Schuloberhaupt wurde, erklärte er es. Anders verhält es sich da; die Schrift sagt:[12]*so gebe der Mann, der bei ihr gelegen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke*; die Tora hat sie dem Vater erst beim Geben zugeeignet. Die Lehre Rabbas aber, es gelte hinsichtlich der Vererbung an seine Söhne als Geldforderung, bezieht sich auf andere Bußzahlungen. — Hinsichtlich eines Sklaven heißt es ja:[13]*dreißig Šeqel Silber gebe er seinem Herrn*; demnach hat die Tora auch diese dem Herrn erst beim Geben zugeeignet!? — *Jiten*[14]ist etwas anderes als *venathan*[14]. — Wieso beruft er sich demnach auf den Schriftvers: *und ableugnet*, er sollte sich ja auf das Schriftwort *venathan* berufen!? Raba erwiderte: [Der Schriftvers] *und ableugnet* ist wegen des Falles nötig, wenn sie, nachdem sie vor Gericht gestanden, mannbar geworden[15]und gestorben ist, sodaß der Vater es von ihr erbt. — Wieso heißt es demnach: ausgenommen jene Fälle, wobei es sich um eine Geldbuße handelt, es ist ja eine Geldforderung[16]!? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Ausgenom-

wird jedoch am Anfange des Schlußsatzes als Autor genannt, wonach nur dieser u. nicht der Anfangsatz von ihm ist. 10. Der in der vorangehenden Lehre genannt wird. 11. Während der ganzen Amtszeit R.s, dem RJ. folgte; cf. Ber. Fol. 64a. 12. Dt. 22,29. 13. Ex. 21,32. 14. Im letzteren Schriftverse wird das gewöhnliche Imperfektum יִתֵּן (geben) gebraucht, im vorangehenden (bei der Notzucht) hingegen das Perfektum נָתַן mit dem ו-consecutivum, eigentl. er wird gegeben haben, dh. die Zahlung gehört erst dann dem Vater, wenn sie bereits geleistet ist. 15. Wodurch der Anspruch auf sie überging; in unserer Mišna spricht er nur von dem Falle, wenn er durch den Tod des Vaters auf sie überging. 16. Der Anspruch des Vaters auf die Geldbuße scheidet hierbei vollständig aus, er

men jene Fälle, wobei [die Forderung] ursprünglich eine Geldbuße war. Man wandte gegen ihn ein: Nach R. Simón[17] ist er frei, da bei einer Selbstanzeige keine Geldbuße zu zahlen ist. Nur solange er nicht vor Gericht gestanden hat, wenn er aber vor Gericht gestanden hat, sodaß er sich durch Selbstanzeige von der Zahlung nicht befreien[18] kann, ist er ein Opfer wegen des [falschen] Schwörens schuldig[19]!? — R. Simón sagte es nach der Ansicht der Rabbanan; nach meiner Ansicht hat der Allbarmherzige ihn durch [das Schriftwort] *und ableugnet* befreit, selbst wenn er vor Gericht gestanden hat, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß, solange er nicht vor Gericht gestanden hat, jener nur eine Geldbuße zu
Fol. 43 fordern hat, und wer eine Bußzahlung freiwillig eingesteht, ist davon frei[20]. — Und die Rabbanan!? — Sie sind der Ansicht, seine Forderung beziehe sich [hauptsächlich] auf das Beschämungsgeld und das Bemakelungsgeld[21]. — Worin besteht ihr Streit? R. Papa erwiderte: R. Simón ist der Ansicht, niemand lasse Festgesetztes[22] und fordere Nichtfestgesetztes, die Rabbanan aber sind der Ansicht, niemand lasse das, wovon jener sich durch Selbstanzeige nicht befreien kann, und fordere das, wovon jener sich durch Selbstanzeige befreien kann.

R. Abina fragte R. Šešeth: Wem gehört die Händearbeit der Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird; treten sie anstelle des Vaters, und wie sonst ihre Händearbeit ihrem Vater gehört, ebenso gehört in diesem Falle ihre Händearbeit den Brüdern, oder gleichen sie nicht dem Vater, denn der Vater unterhält sie von seinem Vermögen, während diese sie nicht von ihrem Vermögen[23] unterhalten? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Die Witwe ist vom Vermögen der Waisen zu unterhalten und ihre Händearbeit gehört ihnen[24]. — Es ist nicht gleich; für seine Witwe ist ihm ein Überschuß nicht erwünscht, für seine Tochter ist ihm ein Überschuß[25] erwünscht. — Demnach ist einem die Tochter bevorzugter als die Witwe, und [dem widersprechend] sagte ja R. Abba im Namen R. Joses, daß sie bei einem geringen Vermögen[26] das Ver-

ist nichts weiter als Erbe eines seiner Tochter gehörenden Geldbetrages. 17. Ob. Col. a. 18. So sinngemäß. 19. Obgleich die Zahlung ursprünglich eine Geldbuße war. 20. Somit besteht hierbei gar keine Forderung, sodaß er wegen des Ableugnens nicht schuldig sein kann. 21. Diese sind richtige Geldentschädigungen. 22. Als Geldbuße ist ein Betrag von 50 Seqel festgesetzt, dagegen aber müssen Beschämung u. Minderung erst festgesetzt werden, u. er weiß überhaupt nicht, ob ihm ein wesentlicher Betrag zugesprochen werden wird. 23. Sondern vom Nachlasse des Vaters, der nach dem mit ihrer Mutter geschlossenen Heiratsvertrage dazu verpflichtet war; cf. Bb. Fol. 131a. 24. Obgleich auch die Unterhaltung der Witwe vom Nachlasse eine vom Ehemanne gewährleistete Verpflichtung ist. 25. Für ihre Ausstattung; er ging auf die Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung ein, ohne dafür ihre Arbeitsleistung zu beanspruchen. 26. Wenn die Hinterlassenschaft des Verstorbenen nicht ausreicht, alle

hältnis von Witwe und Tochter dem von Tochter und Brüdern gleichgestellt haben: wie bei Tochter und Brüdern[27]die Tochter zu unterhalten ist und die Brüder an den Türen betteln mögen, ebenso ist bei Witwe und Tochter die Witwe zu unterhalten und die Tochter mag an den Türen betteln!? — Hinsichtlich der Entwürdigung bevorzugt man seine Witwe[28], hinsichtlich des Überschusses bevorzugt man seine Tochter[29]. R. Joseph wandte ein: Ihre Händearbeit und ihr Fund, auch wenn sie sie noch nicht eingefordert hat, gehören, wenn der Vater gestorben ist, den Brüdern. Nur [aus der Zeit], wo der Vater noch lebte, [aus der Zeit] nach dem Tode des Vaters aber gehören sie ihr selber; doch wohl, wenn sie unterhalten wird!? — Nein, wenn sie nicht unterhalten wird. — Wozu braucht dies, wenn sie nicht unterhalten wird, gelehrt zu werden!? Selbst nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen, arbeite bei mir und ich ernähre dich nicht, gilt dies nur von einem kenaánitischen Sklaven, von dem es nicht[30]*mit dir* heißt, nicht aber von einem hebräischen Sklaven, von dem es *mit dir* heißt, und um so weniger von einer Tochter. Rabba b. Úla erwiderte: Dies ist wegen des Überschusses[31]nötig. Raba sprach: Ein so bedeutender Mann wie R. Joseph sollte nicht gewußt haben, daß es sich um den Überschuß handeln kann, und einen solchen Einwand erheben!? — Vielmehr, erklärte Raba, richtete R. Joseph einen Einwand aus unserer Mišna selbst; diese lehrt, ihre Händearbeit und ihr Fund, auch wenn sie sie noch nicht eingefordert hat. Von wem ist denn ein Fund einzufordern? Wahrscheinlich ist dies wie folgt zu verstehen: ihre Händearbeit gleicht ihrem Funde; wie ihr Fund bei Lebzeiten des Vaters ihrem Vater und nach dem Tode ihres Vaters ihr selber[32]gehört, ebenso gehört ihre Händearbeit bei Lebzeiten ihres Vaters ihrem Vater und nach dem Tode ihres Vaters ihr selber. Schließe hieraus. Es wurde auch gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Händearbeit der Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, gehört ihr selber. R. Kahana sagte: Dies aus folgendem Grunde; es heißt:[33]*ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben*, sie euren Söhnen, nicht aber eure Töchter euren Söhnen; dies besagt, daß niemand das Anrecht seiner Tochter seinem Sohne vererben könne. Rabba wandte ein: Vielleicht spricht die Schrift von [der Zahlung wegen] Verführung, der Geldbuße und Verletzungsgeldern[34]!? Ebenso lehrte R. Hanina, die Schrift spreche von [der Zahlung wegen]

Hinterbliebenen ein Jahr zu versorgen; cf. Bb. Fol. 139b. 27. Wenn die Erbschaft nur für diese od. jene allein ausreicht. 28. Wenn nicht anders möglich, läßt man lieber seine Tochter betteln gehen. 29. Damit sie versorgt werde. 30. Dt. 15,16. 31. Ihre Arbeitsleistung, die ihre Ernährung übersteigt; auch diese gehört ihr selber. 32. Cf. Bm. Fol. 12a. 33. Lev. 25,46. 34. Die sie wegen

Verführung, der Geldbuße und Verletzungsgeldern. — Die Verletzung ist ja ein ihr selber zugefügter Schmerz[35]!? R. Jose b. R. Ḥanina erwi-
Col.b derte: Wenn jemand ihr das Gesicht verletzt hat[36].

Rabh Zera sagte im Namen R. Mathnas im Namen Rabhs, und wie manche sagen, Rabbi[37]Zera im Namen R. Mathnas im Namen Rabhs: Die Händearbeit einer Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, gehört ihr selber, denn es heißt: *ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben*, sie euren Söhnen, nicht aber eure Töchter euren Söhnen; dies besagt, daß niemand das Anrecht seiner Tochter seinem Sohne vererben könne. Abimi b. Papi sprach zu ihm: Dies sagte der Strebsame[38]. — Der Strebsame ist Šemuél, und dies sagte ja Rabh!? — Lies: dies sagte auch der Strebsame. Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R. Aši: die Nehardeénser sagten, die Halakha sei wie R. Šešeth. R. Aši sagte: Die Halakha ist wie Rabh. Und die Halakha ist wie Rabh.

ii WENN JEMAND SEINE TOCHTER[39]VERLOBT UND SIE GESCHIEDEN WIRD, DANN [WIEDERUM] VERLOBT UND SIE VERWITWET WIRD, SO GEHÖRT IHRE MORGENGABE[40]IHM; WENN ER SIE ABER VERHEIRATET UND SIE GESCHIEDEN WIRD, DANN [WIEDERUM] VERHEIRATET UND SIE VERWITWET WIRD, SO GEHÖRT IHRE MORGENGABE[40]IHR SELBER[41]. R. JEHUDA SAGT, DIE ERSTE GEHÖRE DEM VATER. SIE ERWIDERTEN IHM: SOBALD IHR VATER SIE VERHEIRATET, HAT ER KEINE GEWALT MEHR ÜBER SIE.

GEMARA. Nur verheiratet und geschieden, dann verheiratet und verwitwet, wenn aber eine zweimal verwitwet worden ist, ist sie zur Verheiratung nicht mehr geeignet; der Autor statuiert uns somit nebenbei übereinstimmend mit Rabbi, welcher sagt, mit zweimal erfolge eine Feststellung[42].

R. JEHUDA SAGT, DIE ERSTE GEHÖRE DEM VATER. Was ist der Grund R. Jehudas? Rabba und R. Joseph erklärten beide: weil er sie bei der

einer ihr zugefügten Verletzung erhält; nur diese außergewöhnlichen Zahlungen gehören ihr selber, ihre Händearbeit dagegen gilt als Entgelt für ihren Unterhalt u. gehört ihren Brüdern. 35. Auf das Schmerzensgeld hat nicht einmal der Vater Anrecht; cf. Bq. Fol. 87b. 36. Sie hat dadurch an Wert verloren, u. wenn der Vater lebte, würde der Schaden ihn treffen. 37. Die Variation besteht nur im Titel; RZ. lebte zuerst in Babylonien, wo er den Titel Rabh führte, später ging er nach Palästina (cf. Bm. Fol. 85a), wurde ordiniert u. erhielt den Titel Rabbi. Nach der einen Lesart sagte er es vor u. nach der anderen nach seiner Palästinareise. 38. Od. Vorsichtige; diese Benennung ist ebenso sonderbar u. von d. Kommentaren nicht befriedigend erklärt, wie der Beiname אריך, den Š. ebenfalls führte. 39. Die das Mannbarkeitsalter noch nicht erreicht u. sich in der Gewalt des Vaters befindet. 40. Aus beiden Verlobungen. 41. Da sie durch die Heirat aus der Gewalt des Vaters gekommen ist. 42. Wenn eine Frau 2mal verwitwet worden ist, so gilt es als feststehend, daß ihre Männer sterben, und sie darf nicht mehr heiraten; cf. Jab. Fol.

Verlobung erworben[43]hat. Raba wandte ein: R. Jehuda sagt, die erste gehöre dem Vater; jedoch pflichtet R. Jehuda bei, daß wenn ein Vater seine Tochter minderjährig verlobt und sie darauf mannbar wird und sich verheiratet, er keine Gewalt über sie habe. Weshalb denn, auch hierbei sollte man sagen, er habe sie bei der Verlobung erworben!? Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabba und R. Joseph erklärten beide: Weil sie[44]unter seiner Gewalt verschrieben wurde. — Wann beginnt das Einforderungsrecht[45]? — R. Hona sagt, der Mine und der zweihundert [Zuz][46]bei der Verlobung, der Zulage[47] bei der Verheiratung. R. Asi sagt, dieses und jenes bei der Verheiratung. — Kann R. Hona dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, daß, wenn sie gegen ihn zwei Urkunden über die Morgengabe präsentiert, eine über zweihundert und eine[48]über dreihundert [Zuz], sie, wie R. Hona sagte, wenn sie zweihundert einfordern will, seit dem Datum der ersteren, und wenn sie dreihundert einfordern will, seit dem Datum der anderen[49]einfordern könne. Wenn dem nun so wäre, so sollte sie die zweihundert vom Datum der ersten ab und einhundert vom Datum der zweiten ab einfordern können!? — Nach deiner Auffassung sollte sie doch die ganzen fünfhundert einfordern können, die zweihundert vom Datum der ersten ab und die dreihundert vom Datum der zweiten ab!? Vielmehr kann sie fünfhundert deshalb nicht einfordern, weil er, da er ihr nicht geschrieben hat: außer den zweihundert [Zuz] füge ich dir freiwillig noch dreihundert hinzu, folgendes sagen wollte: willst du vom Datum der ersten ab einfordern, so fordere zweihundert ein, und willst du vom Datum der zweiten ab einfordern, so fordere dreihundert ein, ebenso kann sie mit jener[50]deshalb nicht einfordern, Fol. 44 weil er ihr nicht geschrieben hat: ich füge dir zu den zweihundert noch hundert hinzu, und sie somit auf den ersten Anspruch verzichtet hat[51].

Der Meister sagte: Sie kann, wenn sie will, mit dieser, und wenn sie

64b. 43. Bei der Verlobung mit dem 1. Manne befand sie sich noch in der Gewalt des Vaters, u. er erwarb den Anspruch auf ihre Morgengabe. 44. Die Morgengabe; war sie vorher mannbar, so war sie nicht in seiner Gewalt. 45. Ob bei der Verlobung od. beim Schreiben der Urkunde; die Frage ist nun, ob die Morgengabe von Grundstücken, die in der Zwischenzeit veräußert worden sind, einzufordern ist. 46. Die ihr gesetzlich zukommen u. daher einer Verschreibung nicht benötigen. 47. Über den genannten Betrag, die ihr erst durch die Urkunde zugeeignet wurde. 48. Die später datiert ist. 49. Wenn der Ehemann in der Zwischenzeit Güter veräußert hat, mit denen er für ihre Morgengabe haftete, so kann sie die 1. Urkunde geltend machen, jedoch ist dann die 2. ungültig; macht sie die 2. Urkunde geltend, so beginnt ihr Anspruch mit dem Datum der 2. Urkunde. 50. Mit der 1. Urkunde, falls sie die 2. geltend macht. 51. Dagegen aber wird bei der Zulage der Ausdruck 'hinzufügen' gebraucht, sodaß

will, mit jener einfordern. Es wäre anzunehmen, daß er gegen R. Naḥman streitet, denn R. Naḥman sagte, daß, wenn zwei Urkunden nach einander ausgestellt[52]worden sind, die andere die erste aufgehoben[53]habe. — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Papa sagte: R. Naḥman pflichtet jedoch bei, daß, wenn er in der [anderen] auch nur e i n e Palme[54]hinzugefügt, er diese wegen der Zulage geschrieben[55]hat. Und auch hierbei hat er ihr etwas hinzugefügt.

Der Text. R. Naḥman sagte: Wenn zwei Urkunden nach einander ausgestellt worden sind, so hat die andere die erste aufgehoben. R. Papa sagte: R. Naḥman pflichtet jedoch bei, daß, wenn er in der [anderen] auch nur e i n e Palme hinzugefügt, er diese wegen der Zulage geschrieben hat. Selbstverständlich hat er, wenn die erste den Verkauf und die andere die Schenkung[56][bestätigt], diese nur zur Besserung seines Rechtes geschrieben, wegen des Retraktrechtes[57], und um so mehr, wenn die erste die Schenkung und die andere den Verkauf [bestätigt], denn wir sagen, er habe diese nur wegen der Gläubiger[58]geschrieben. Wenn aber beide den Verkauf oder beide die Schenkung [bestätigen], hebt die andere die erste auf. — Aus welchem Grunde? — Raphram erklärte, weil er ihm wahrscheinlich eingestanden[59]hat; R. Aḥa erklärte, weil er wahrscheinlich auf seinen Anspruch[60]verzichtet hat. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Verdächtigkeit[61]der Zeugen, des Ersatzes für den Fruchtgenuß[62]und der Grundstücksteuer[63]. — Wie bleibt es mit der Morgengabe[64]? — Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: [Der Anspruch auf] die Mine und die zweihundert [Zuz besteht] seit der Verlobung, auf die Zulage seit der Ver-

der 1. Anspruch bestehen bleibt. 52. Von derselben Person die gleiche Sache betreffend. 53. Der Anspruch des Empfängers beginnt mit dem Datum der anderen. 54. Wenn es sich zBs. um die Wiederholung einer Verkaufs- oder Schenkungsurkunde über ein Grundstück handelt. 55. Und nicht zur Entwertung der ersten; er wollte dem Empfänger anheimstellen, die eine od. die andere geltend zu machen. 56. Desselben Grundstückes an dieselbe Person. 57. Das auf ein verschenktes Grundstück nicht geltend gemacht werden kann (cf. Bm. Fol. 108a); die andere Urkunde entkräftet die erste nicht, selbst wenn daran nichts hinzugefügt ist. 58. Der erste Besitzer ist, wenn sein Gläubiger dem neuen Besitzer das Grundstück wegnimmt, nur für das Verkaufte haftbar, nicht aber für das Verschenkte. 59. Daß die 1. Urkunde gefälscht od. sonst ungültig war; sie einigten sich auf die Ausstellung einer neuen Urkunde. 60. Auf seine Rechte für die ganze Dauer der Zwischenzeit. 61. Die auf der ersten Urkunde unterschrieben sind, da sie nach R. als gefälscht anzusehen ist. 62. Während der Zwischenzeit, die nach R. der Käufer an den Gläubiger des Verkäufers zu leisten hat. 63. Für die Zwischenzeit; nach R. hat sie der Verkäufer zu zahlen, nach RA. der Käufer. 64. Ob der Anspruch mit der Verlobung od. dem Schreiben der Urkunde be-

heiratung. Die Weisen sagen, diese und jene seit der Verheiratung. Die Halakha ist, diese und jene seit der Verheiratung.

WENN MIT EINER PROSELYTIN AUCH IHRE TOCHTER SICH BEKEHRT UND UNZUCHT[65]GETRIEBEN HAT, SO IST SIE DURCH ERDROSSELUNG[66][HINZURICHTEN], AUCH ERFOLGT BEI IHR WEDER [DAS HINAUSFÜHREN] ZUR TÜR DES VATERHAUSES[67]NOCH [DIE ZAHLUNG] DER HUNDERT SELÁ[68]. IST IHRE SCHWÄNGERUNG NICHT IN HEILIGKEIT[69]UND IHRE GEBURT IN HEILIGKEIT ERFOLGT, SO IST SIE DURCH STEINIGUNG [HINZURICHTEN], JEDOCH ERFOLGT BEI IHR WEDER [DAS HINAUSFÜHREN] ZUR TÜR DES VATERHAUSES NOCH [DIE ZAHLUNG] DER HUNDERT SELÁ. IST IHRE SCHWÄNGERUNG UND IHRE GEBURT IN HEILIGKEIT ERFOLGT, SO GILT SIE IN JEDER HINSICHT ALS JISRAÉLITIN. HAT EINE EINEN VATER, ABER KEINE TÜR DES VATERHAUSES[70], ODER EINE TÜR DES VATERHAUSES, ABER KEINEN VATER, SO IST SIE TROTZDEM DURCH STEINIGUNG [HINZURICHTEN]; DIE WORTE *zur Tür ihres Vaterhauses* SIND NICHTS WEITER ALS EINE VORSCHRIFT[71]. III

GEMARA. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[72]*daß sie sterbe,* dies[73]schließt diejenige aus, deren Schwängerung nicht in Heiligkeit und deren Geburt in Heiligkeit erfolgt ist. — Demnach sollte er[68]auch gegeißelt werden und die hundert Selá bezahlen!? — Die Schrift sagt: *daß sie sterbe,* sie ist nur hinsichtlich des Sterbens und nicht hinsichtlich der Bußzahlung einbegriffen. — Vielleicht schließt dies nur diejenige ein, deren Schwängerung und Geburt in Heiligkeit erfolgt ist!? — Diese ist eine richtige Jisraélitin. — Vielleicht auch diejenige, deren Schwängerung und Geburt nicht in Heiligkeit erfolgt ist!? — Welche Bedeutung hätte demnach [das Wort][72]*in Jisraél*? Col.b

R. Jose b. Ḥanina sagte: Wenn jemand ein übles Gerücht[74]über eine Waise ausbringt, so ist er frei, denn es heißt:[75]*und gebe sie dem Vater des Mädchens,* ausgenommen diese, die keinen Vater hat. R. Jose b. Abin, nach anderen R. Jose b. Zebida, wandte ein:[76]*Wenn weigern weigert sich ihr Vater,* dies[77]schließt eine Waise hinsichtlich der Bußzahlung[78]ein — so R. Jose der Galiläer!? Er richtete den Einwand, und er selber erklärte es: Wenn er ihr beigewohnt hat und sie darauf ver-

ginnt. 65. Nach ihrer Verlobung. 66. Gleich jeder anderen Ehebrecherin, u. nicht durch Steinigung. 67. Wie bei einer geborenen Jisraélitin; cf. Dt. 22,21. 68. Wenn die Beschuldigung des Ehemannes sich als falsch herausstellt, Dt. 22,19. 69. Vor der Bekehrung der Mutter. 70. Wenn ihr Vater kein Haus hat. 71. Von deren Ausführbarkeit das Gesetz nicht abhängig ist. 72. Dt. 22,21. 73. Da es ganz überflüssig ist. 74. Eine falsche Anschuldigung der Defloration. 75. Dt. 22,19. 76. Ex. 22,16. 77. Der überflüssige Gebrauch des Infinitivs. 78.

waist worden[79] ist. Raba aber sagte, er sei schuldig. — Woher dies? — Aus der Lehre Amis:[75] *Jisraélitische Jungfrau*, nicht aber eine proselytische Jungfrau. Allerdings muß die Schrift eine Proselytin ausschließen, wenn du sagst, bei einer Jisraélitin sei er in einem derartigen Falle[80] schuldig, wenn du aber sagst, bei einer Jisraélitin sei er frei, so ist er es ja, wenn er sogar bei einer Jisraélitin frei ist, bei einer Proselytin selbstverständlich.

Reš Laqiš sagte: Wenn jemand ein übles Gerücht über eine Minderjährige ausbringt, so ist er frei, denn es heißt: *und gebe sie dem Vater des Mädchens*, und [das Wort] *Naâra* [Mädchen] ist plene[81] geschrieben. R. Ada b. Abba wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil hierbei *Naâra* geschrieben ist, sonst aber würde man auch eine Minderjährige einbegriffen haben, aber es heißt ja:[82] *wenn aber die Sache wahr ist, das Weib hatte keine Jungfernschaft, so soll man das Weib zur Tür seines väterlichen Hauses führen und es steinigen*, und eine Minderjährige ist ja nicht strafmündig!? Vielmehr, hierbei[83] heißt es *Naâra*, überall aber, wo es *Naâr*[81] heißt, ist auch eine Minderjährige einbegriffen.

Šila lehrte: Drei Verschiedenheiten gibt es beim Gesetze von der Jungfrau. Kommen Zeugen im Hause ihres Schwiegervaters[84], daß sie im Fol. 45 Hause ihres Vaters[85] gehurt hat, so steinige man sie an der Tür ihres Vaterhauses; das heißt: seht den Sprößling, den ihr großgezogen habt. Kommen Zeugen im Hause ihres Vaters, daß sie im Hause ihres Vaters[85] gehurt hat, so steinige man sie an der Pforte des Stadttores. Ist sie, nachdem sie sich vergangen hat, mannbar geworden, so ist sie durch Erdrosselung[86] hinzurichten. — Demnach tritt mit der Veränderung des Körpers eine Veränderung der Todesart ein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine Verlobte im Mädchenalter gehurt hat, und er nach ihrer Mannbarwerdung über sie ein übles Gerücht ausgebracht hat, so ist er[68] weder zu geißeln noch hat er die hundert Selâ zu zahlen, sie aber[87] und die Falschzeugen[88] werden zur Steinigungsstätte hinausgeführt[89]. — Sie und die Falschzeugen, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, entweder sie oder die Falschzeugen werden zur Steinigungsstätte hinausgeführt. Raba erwiderte: Von der Ausbringung eines

Auch wegen Ausbringung eines üblen Gerüchtes. 79. Diese ist einbegriffen. 80. Wenn sie keinen Vater hat; die Proselytin gilt als vaterlos. 81. Cf. S. 123 Anm. 366; an dieser Stelle ist es plene geschrieben u. deutet darauf, daß es nur von einer im Mädchenalter gilt. 82. Dt. 22,20,21. 83. Wo es sich nur auf eine im Mädchenalter beziehen kann. 84. Dh. nach ihrer Verheiratung. 85. Nach der Verlobung. 86. Gleich einem Eheweibe, da sie bei der Verurteilung nicht mehr in der Gewalt des Vaters war. 87. Wenn die Anschuldigung auf Wahrheit beruht. 88. Die sie beschuldigt haben u. als solche überführt worden sind. 89. Trotz ihrer

üblen Gerüchtes ist nichts einzuwenden; anders[90]verhält es sich bei der Ausbringung eines üblen Gerüchtes, da es ein Novum ist. Sonst wird sie, wenn sie, nachdem sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist, gehurt hat, durch Erdrosselung hingerichtet, bei der Ausbringung eines üblen Gerüchtes aber durch Steinigung. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba, vielleicht hat der Allbarmherzige ein Novum geschaffen nur in dem Falle, wenn der Körper sich nicht verändert[91]hat, nicht aber in dem Falle, wenn der Körper sich verändert hat!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, besteht darüber, ob eine Änderung[92]erfolgt oder nicht, ein Streit von Tannaím. Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie[93]vor ihrer Amtseinsetzung die Sünde begangen haben und darauf in ihr Amt eingesetzt worden sind, so gelten sie als Privatpersonen. R. Šimón sagt, wenn sie sich [der Sünde] vor ihrer Amtseinsetzung bewußt worden sind, seien sie schuldig, wenn aber nach ihrer Amtseinsetzung, seien sie frei[94]. — Allerdings wissen wir von Col.b
R. Šimón, daß er sich auch nach dem Bewußtwerden[95]richte, aber lehrt er etwa, daß man sich nur nach dem Bewußtwerden[96]und nicht nach der Sündenbegehung richte!? Wenn dem so wäre, müßten sie ja ein Opfer entsprechend ihrer jetzigen Stellung darbringen: der gesalbte [Hochpriester] einen Farren und der Fürst einen Ziegenbock. — R. Johanan sagte ja zum [vortragenden] Jünger[97], es sei zu lesen: so ist sie durch Steinigung hinzurichten[98]. — Weshalb denn, der Allbarmherzige spricht von einem verlobten Mädchen, und diese ist ja mannbar!? R. Ileá erwiderte: Die Schrift sagt: *das Mädchen*[99], die vorher Mädchen war. R. Ḥananja sprach zu R. Ileá: Demnach sollte er auch gegeißelt werden und die hundert Selá zahlen!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige bewahre uns vor einer solchen[100]Ansicht! — Im Gegenteil, der Allbarmherzige bewahre uns vor deiner Ansicht. — Was ist wirklich der Grund[101]?

Mannbarwerdung bleibt die vorgeschriebene Todesart bestehen. 90. Die obige Lehre spricht von dem Falle, wenn nicht der Ehemann das Gerücht ausgebracht hat, sondern Zeugen dies bekunden. 91. Durch die Mannbarwerdung. 92. Der Todesart, falls sie inzwischen mannbar geworden ist. 93. Ein Fürst oder ein Hochpriester, die wegen einer fahrlässig begangenen Sünde ein anderes Opfer darzubringen haben als eine Privatperson; cf. Lev. Kap. 4. 94. Von jedem Opfer, wegen der Änderung ihrer Personeneigenschaft. 95. Die Sünde u. das Bewußtwerden müssen bei gleicher Stellung der Person erfolgt sein. 96. Daß mit der Änderung der Stellung der Person auch eine Änderung der Opfer erfolgte. 97. Der ihm die obige Lehre Silas vortrug. 98. Auch wenn sie vor der Gerichtsverhandlung mannbar geworden ist; nach dieser Berichtigung besteht kein Widerspruch. 99. Da die Schrift von dieser spricht, so wäre ein Pronomen ausreichend u. die Wiederholung des W.s 'Mädchen' ist überflüssig. 100. Er wollte ihm die richtige Erklärung nicht sagen u. antwortete ausweichend. 101. Daß durch die Änderung im Zustande ihrer Person juridisch für ihn eine Änderung erfolgt,

R. Jiçḥaq b. Abin, nach anderen R. Jiçḥaq b. Abba, erwiderte: Bei ihr erfolgt [die Bestrafung] wegen einer Handlung, bei ihm aber erfolgt sie wegen einer Bewegung[102] der Lippen. Bei ihr erfolgt sie wegen einer Handlung, und bei Begehung der Unzucht befand sie sich im Mädchenalter; bei ihm erfolgt sie wegen einer Bewegung seiner Lippen, wegen welcher er erst dann strafbar wurde, als sie bereits mannbar war.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Verlobte im Mädchenalter gehurt hat, so steinige man sie an der Tür ihres Vaterhauses; hat sie keine Tür des Vaterhauses, so steinige man sie an der Pforte des Stadttores, und in einer Stadt, deren Mehrheit aus Nichtjuden besteht, an der Pforte des Gerichtshofes. Desgleichen steinige man den Götzenanbeter an der Pforte [der Stadt], in der er den Götzendienst begangen hat, und in einer Stadt, deren Mehrheit aus Nichtjuden besteht, an der Pforte des Gerichtshofes. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[103] *Deine Tore*, das Tor, innerhalb dessen er den Götzendienst begangen hat. Du sagst, das Tor, innerhalb dessen er den Götzendienst begangen hat, vielleicht ist dem nicht so, sondern das Tor, innerhalb dessen er gerichtet wird? Unten[104] heißt es *deine Tore* und oben[105] heißt es *deine Tore*, wie oben unter *Tor* das Tor zu verstehen ist, innerhalb dessen er den Götzendienst begangen hat, ebenso ist unten unter *Tor* das Tor zu verstehen, innerhalb dessen er den Götzendienst begangen hat. Eine andere Auslegung: *Deine Tore*, nicht aber Tore der Nichtjuden[106]. — Du hast ja [das Wort] *Tore* bereits ausgelegt!? — Die Schrift könnte ja *Tor* sagen, wenn es aber *deine Tore* heißt, so ist beides zu entnehmen. — Wir wissen dies vom Götzendienste, woher dies von der verlobten Jungfrau? R. Abahu erwiderte: es ist durch [die Worte] *Tür, Tür, Tor* und *deine Tore* zu folgern[107].

Die Rabbanan lehrten: Wer ein übles Gerücht ausbringt, ist zu geißeln und hat die hundert Selá zu zahlen. R. Jehuda sagt, zu geißeln sei er auf jeden Fall, die hundert Selá aber habe er nur dann zu zahlen, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. Sie führen denselben Streit wie R. Eliézer b. Jáqob[108] und die Rab-

für sie aber nicht. 102. Er hat nichts weiter als Worte gesprochen. 103. Dt. 17,5. 104. Bei der Exekution wegen des Götzendienstes, Dt. 17,5. 105. Bei der Nennung des Falles vom Götzendienste, Dt. 17,2. 106. Sind die meisten Einwohner der Stadt Nichtjuden, so hat die Exekution vor dem Gerichtshause zu erfolgen. 107. Num. 4,26 wird 'Tür' in Verbindung mit 'Tor' (פתח שער) gebraucht, woraus zu folgern ist, daß bei der Verlobten unter 'Tür' (Dt. 22,21) das Tor zu verstehen ist, u. durch das auch beim Götzendienste gebrauchte 'Tor' ist ferner zu folgern, daß die aus den Worten 'deine Tore' eruierte Einschränkung hinsichtl. einer größtenteils aus Nichtjuden bestehenden Stadt auch bei der Verlobten gilt. 108. Weit. Fol. 46a. 109. Die es von der Vollziehung der

banan, und dies ist wie folgt zu verstehen: Wer ein übles Gerücht ausbringt, ist zu geißeln und hat die hundert Selá zu zahlen, einerlei ob er ihr beigewohnt hat oder nicht, nach den Rabbanan. R. Jehuda sagt, zu geißeln sei er auf jeden Fall, die hundert Selá aber habe er nur dann zu zahlen, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat, nach R. Eliézer b. Jáqob. Manche sagen, beide nach R. Eliézer b. Jáqob, und dies sei wie folgt zu verstehen: Wer ein übles Gerücht ausbringt, ist zu geißeln und hat die hundert Selá zu zahlen, nur wenn er ihr beigewohnt hat. R. Jehuda sagt, zu geißeln sei er auf jeden Fall. — Ist denn R. Jehuda der Ansicht, er sei auf jeden Fall zu geißeln, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, hat er ihr beigewohnt, sei er zu geißeln, hat er ihr nicht beigewohnt, sei er nicht zu geißeln!? R. Nahman b. Jiçḥaq erwiderte: Er erhält die Widerspenstigkeitsgeißelung, rabbanitisch. R. Papa erwiderte: Unter 'geißeln' in der [zweiten] Fol. 46
Lehre[109] ist die Geldzahlung zu verstehen. — Wird denn die Geldzahlung Geißelung genannt? — Freilich, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sagt, er gelobe die Hälfte seines Schätzungswertes[110], so entrichte er die Hälfte seines Schätzungswertes. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er werde gegeißelt und entrichte seinen ganzen Schätzungswert. Weshalb gegeißelt? Dies erklärt R. Papa, er werde mit seinem ganzen Schätzungswert gegeißelt[111]. — Aus welchem Grunde? — Bei der Hälfte des Schätzungswertes ist der Schätzungswert seiner Hälfte[112] zu berücksichtigen, und beim Schätzungswerte seiner Hälfte ist ein Organ zu berücksichtigen, von dem das Leben abhängt[113].

Die Rabbanan lehrten:[114] *Man strafe ihn,* mit einer Geldstrafe;[115] *man züchtige ihn,* mit der Geißelung. Allerdings ist unter 'strafen' eine Geldstrafe zu verstehen, denn es heißt: *man strafe ihn um hundert Silberstücke und gebe sie dem Vater der Jungfrau,* woher aber, daß unter 'züchtigen' die Geißelung zu verstehen ist? R. Abahu erwiderte: Es ist zu folgern durch [die Worte] *züchtigen, züchtigen, Sohn* und *Sohn*[116] [im Schriftverse]:[117] *wenn der Schuldige ein Sohn der Züchtigung ist.* — Woher ist das Verbot[118] der Ausbringung eines üblen Gerüchtes zu entnehmen? R. Eleázar erwiderte: Aus:[119] *du sollst nicht als Verleumder umhergehen.*

Beiwohnung abhängig macht. 110. Cf. Lev. 27,2ff. 111. Dh. gestraft; auch für die Geldstrafe wird der Ausdruck 'geißeln' gebraucht. 112. Die Wendung: 'ich gelobe die Wertschätzung meiner halben Person'. 113. Wer den Wert eines solchen Organes gelobt, hat seinen ganzen Schätzungswert zu geben. 114. Dt. 22,19. 115. Ib. V. 18. 116. Hierbei wird das W. 'züchtigen' gebraucht, u. ebenso Dt. 21,18 neben 'Sohn', u. im weiter angezogenen Schriftverse, in dem es 'Sohn' heißt, ist ausdrücklich die Verhängung der Geißelung vorgeschrieben. 117. Dt. 25,2. 118. Die Geißelung ist nur auf die Übertretung eines Verbotes

R. Nathan erwiderte: Aus:[120]*hüte dich vor jeder bösen Sache.* – Weshalb entnimmt R. Eleâzar es nicht aus diesem Schriftverse? – Diesen verwendet er für eine Lehre des R. Pinḥas b. Jaír: *Hüte dich vor jeder bösen Sache,* hieraus entnimmt R. Pinḥas b. Jaír, daß man nicht am Tage [sündhaft] denke und dadurch nachts zur Verunreinigung komme. – Weshalb entnimmt R. Nathan es nicht aus jenem [Schriftverse]? – Jener ist eine Mahnung an das Gericht, daß es nicht mild[121]gegen diesen und hart gegen jenen sei.

Wenn er die Zeugen zur Aussage nicht aufgefordert hat und sie es aus eigenem Antriebe bekundet haben, so ist er weder zu geißeln noch hat er die hundert Selá zu zahlen, sie aber[87]und die Falschzeugen[88]werden zur Steinigungsstätte hinausgeführt. – Sie u n d die Falschzeugen, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, entweder sie oder die Falschzeugen werden zur Steinigungsstätte hinausgeführt. – Nur wenn er sie nicht aufgefordert hat, wenn er sie aber aufgefordert hat, auch wenn er sie nicht gedungen hat. Dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, er sei nur dann strafbar, wenn er Zeugen gedungen hat. – Was ist der Grund R. Jehudas? R. Abahu erwiderte: Es ist aus [dem Worte] *aufbürden* zu entnehmen; hierbei heißt es:[122]*und er ihr Anschuldigungen aufbürdet,* und dort[123]heißt es: *ihr sollt ihm keinen Wucher aufbürden;* wie dort durch Geldzahlung, ebenso hierbei durch Geldzahlung. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ebenso lehrte R. Joseph Çidona aus[124]der Schule des R. Šimón b. Joḥaj, es ist aus [dem Worte] *aufbürden* zu entnehmen.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er sie um ein Stück Land gedungen[125]hat? Wie ist es, wenn um einen Betrag unter einer Peruṭa[126]? Wie ist es, wenn beide [Zeugen] um eine Peruṭa? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn er das üble Gerücht inbetreff einer früheren Heirat[127]ausgebracht hat? Wie ist es, wenn inbetreff der Heirat seines Bruders[128]? – Eine dieser Fragen ist zu entscheiden aus der folgenden Lehre R. Jonas:[129]*Meine Tochter gab ich diesem Manne;* d i e s e m, nicht aber dem Schwager[130].

Was ist dies [für ein Streit[131]zwischen] den Rabbanan und R. Eliézer b. Jáqob? – Es wird gelehrt: Wie erfolgt die Ausbringung des

gesetzt. 119. Lev. 19,16. 120. Ex. 23,10. 121. Das W. רכיל wird als Compositum v. לו דך aufgefaßt. 122. Dt. 22,14. 123. Ex. 22,24. 124. So nach Handschriften; nach unserem Texte: in der Schule. 125. Ob dies als Geldzahlung gilt. 126. Cf. S. 97 Anm. 100. 127. Wenn er mit ihr bereits verheiratet war u. sich von ihr scheiden ließ. 128. Wenn sie ihm auf Grund des Gesetzes von der Schwagerehe zugefallen ist. 129. Dt. 22,16. 130. Bei diesem hat das bezügliche Gesetz keine Geltung. 131. Auf den oben Bezug genommen wird. 132.

üblen Gerüchtes? Wenn er vor Gericht kommt und sagt: N., ich habe bei deiner Tochter keine Jungfernschaft gefunden, so erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, eine Mine als Morgengabe. — Wieso erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, eine Mine als Morgengabe, sie ist ja zu steinigen!? — Er meint es wie folgt: wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, so ist sie zu steinigen, wenn aber vorher, so erhält sie eine Mine als Morgengabe. Ergibt es sich, daß das üble Gerücht unbegründet war, so ist er zu geißeln und hat hundert Selá zu zahlen, einerlei ob er ihr beigewohnt hat oder nicht. R. Eliézer b. Jáqob sagt, diese Worte beziehen sich nur auf den Fall, wenn er ihr beigewohnt hat. — Erklärlich sind nach R. Eliézer b. Jáqob die Worte[132] *kam zu ihr* und *nahte ihr*, welchen Sinn aber haben nach den Rabbanan[133] [die Worte] *kam zu ihr* und *nahte ihr*!? — *Kam zu ihr*, mit Beschuldigungen, *nahte ihr*, mit Worten. — Erklärlich sind nach R. Eliézer b. Jáqob die Worte:[134] *ich fand bei deiner Tochter keine Jungfernschaft*, welchen Sinn aber haben nach den Rabbanan [die Worte]: *ich fand bei deiner Tochter keine Jungfernschaft*!? — Ich fand für deine Tochter keine Bestätigung[135] der Jungfernschaft. — Erklärlich sind nach R. Eliézer b. Jáqob die Worte:[134] *da ist die Jungfernschaft meiner Tochter*, welchen Sinn aber haben nach den Rabbanan [die Worte]: *da ist die Jungfernschaft meiner Tochter*!? — Da ist die Bestätigung[135] der Jungfernschaft meiner Tochter. — Erklärlich sind nach R. Eliézer b. Jáqob die Worte:[134] *man soll das Tuch ausbreiten*, welchen Sinn aber haben nach den Rabbanan [die Worte]: *man soll das Tuch ausbreiten*!? R. Abahu erwiderte: Man kläre auf, was er gegen sie vorgebracht[136] hat. Wie gelehrt wird: *Man soll das Tuch ausbreiten*, dies lehrt, daß man die Zeugen der einen und die Zeugen der anderen [Partei] vortreten lasse und die Sache wie ein neues Tuch klarlege. R. Eliézer b. Jáqob sagt, die Schriftworte seien wörtlich zu verstehen, das wirkliche Tuch[137].

R. Jiçḥaq b. Jáqob b. Gijori ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Obgleich wir nirgends in der Tora finden, daß die Schrift hinsichtlich der Geißelung und der Bestrafung zwischen dem natürlichen und dem widernatürlichen Beischlaf unterschieden habe, dennoch ist er bei der Ausbringung eines üblen Gerüchtes nur dann schuldig, wenn er ihr beigewohnt hat, [auch] auf widernatürliche Weise, aber das üble Gerücht hin-

Dt. 22,13,14. 133. Nach denen dies auch von dem Falle gilt, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. 134. Dt. 22,17. 135. Zeugen, die den Zeugen der Bescholtenheit widersprechen. 136. Das W. פרש hat auch den abstrakten Begriff *aufklären, aufdecken*, u. שמלה ist in שם לה zu teilen. 137. Sei auszubreiten u. auf Blut-

sichtlich der natürlichen Weise ausgebracht[138]hat. — Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan gilt dies ja auch in dem Falle, wenn er ihr
Col.b nicht beigewohnt hat, und nach R. Eliézer b. Jáqob muß ja beides auf natürliche Weise erfolgt sein!? Vielmehr, ließ R. Kahana im Namen R. Johanans sagen, er ist nur dann schuldig, wenn er ihr auf natürliche Weise beigewohnt und das üble Gerücht hinsichtlich der natürlichen Weise ausgebracht hat.

IV DER VATER HAT VERFÜGUNGSRECHT ÜBER SEINE TOCHTER INBETREFF IHRER ANTRAUUNG DURCH GELD, URKUNDE[139]ODER BEIWOHNUNG; FERNER HAT ER ANRECHT AUF IHREN FUND, IHRE HÄNDEARBEIT UND DIE AUFHEBUNG[140]IHRER GELÜBDE, AUCH NIMMT ER IHREN SCHEIDEBRIEF[141]IN EMPFANG, JEDOCH HAT ER BEI IHREN LEBZEITEN KEIN NIESSBRAUCHSRECHT[142]. HAT SIE SICH VERHEIRATET, SO IST IHM DER EHEMANN ÜBERLEGEN, INDEM ER BEI IHREN LEBZEITEN NIESSBRAUCHSRECHT HAT; FERNER OBLIEGT IHM IHRE ERNÄHRUNG, IHRE LOSKAUFUNG[143]UND IHRE BEERDIGUNG. R. JEHUDA SAGT, SELBST DER ÄRMSTE IN JISRAÉL NEHME[144]WENIGSTENS ZWEI FLÖTEN-[BLÄSER] UND EIN KLAGEWEIB.

GEMARA. Woher dies hinsichtlich des Geldes!? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[145]*so gehe sie umsonst aus, ohne Geld*; nur dieser Herr[146] erhält kein Geld, wohl aber erhält es ein anderer Herr, nämlich ihr Vater[147]. — Vielleicht gehört es ihr[148]? — Wenn ihr Vater ihre Antrauung in Empfang nimmt, wie es heißt:[149]*meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*, wie sollte sie das Geld erhalten!? — Vielleicht gilt dies nur von einer Minderjährigen, die keine Hand[150]hat, eine im Mädchenalter aber, die eine Hand hat, kann sich selber antrauen lassen und erhält auch das Geld!? — Die Schrift sagt:[151]*in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*; jeder Ertrag ihrer Mädchenjahre gehört ihrem Vater. — R. Hona sagte im Namen Rabhs, daß die Händearbeit der Tochter ihrem Vater gehöre, sei zu entnehmen aus dem Schriftverse:[152]*wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft*, wie die Händearbeit der Magd ihrem Herrn

flecke zu untersuchen. 138. Wenn er sie der widernatürlichen Unzucht beschuldigt u. es sich als unwahr herausstellt, braucht er die Geldbuße nicht zu zahlen. 139. Cf. Qid. Fol. 2a. Das Antrauungsgeld gehört ihm, ebenso darf er sie mit jedem, der ihm beliebt, verheiraten. 140. Cf. Num. 30,4ff. 141. Falls sie als Verlobte geschieden wird. 142. Von ihrem Vermögen, das ihr mütterlicherseits zugefallen ist. 143. Wenn sie gefangen wird. 144. Bei der Beerdigung seiner Frau. 145. Ex. 21,11. 146. An den der Vater seine Tochter zur Magd verkauft hat. 147. Wenn sie aus seiner Gewalt kommt. 148. Aus der Schrift ist nur zu deduzieren, daß bei ihrer Verheiratung ein Geldbetrag zu zahlen sei. 149. Dt. 22,16. 150. Darunter versteht der T. die Rechtsfähigkeit zur Empfangnahme u. zum Besitze einer Sache. 151. Num. 30,17. 152. Ex. 21,7. 153. Wie der Vater Verfügungs-

gehört, ebenso gehört die Händearbeit der Tochter ihrem Vater; wozu dies, es ist ja zu entnehmen aus [dem Schriftverse]: *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*!? Vielmehr spricht dieser nur von der Auflösung von Gelübden. Wolltest du erwidern, es sei hiervon[153]zu folgern, so sind Zivilsachen von kanonischen Dingen nicht zu folgern. Wolltest du erwidern, es sei von der Geldbuße[154]zu folgern, so sind Geldzahlungen von Bußzahlungen nicht zu folgern. Wolltest du erwidern, es sei von [der Zahlung für] Beschämung und Minderung[155]zu folgern, so verhält es sich bei [der Zahlung für] Beschämung und Minderung anders, da auch der Vater daran beteiligt[156]ist. — Vielmehr, es ist einleuchtend, daß der Allbarmherzige das ähnliche Ausgehen ausgeschlossen[157]hat. — Das eine Ausgehen gleicht ja nicht dem anderen Ausgehen: aus der Gewalt des Herrn geht sie vollständig aus, während beim Ausgehen aus der Gewalt des Vaters noch die Übergabe zum Baldachin[158]fehlt!? — Immerhin kommt sie hinsichtlich der Aufhebung von Gelübden aus seiner Gewalt, denn es wird gelehrt, daß die Gelübde einer Verlobten nur ihr Vater und ihr Mann [zusammen] auflösen können.

URKUNDE ODER BEIWOHNUNG. Die Schrift sagt:[159]*und sei*, die Antrauungen gleichen einander[160].

ANRECHT AUF IHREN FUND. Um Mißhelligkeiten [vorzubeugen].

IHRE HÄNDEARBEIT. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß die Händearbeit der Tochter ihrem Vater gehört? Es heißt: *wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft*; wie die Händearbeit der Magd ihrem Herrn gehört, ebenso gehört die Händearbeit der Tochter ihrem Vater. — Vielleicht aber gilt dies nur von einer Minderjährigen, die er verkaufen kann, im Mädchenalter aber, wo er sie nicht verkaufen kann, gehört ihre Händearbeit ihr selber!? — Es ist einleuchtend, daß sie ihrem Vater gehört; wieso würde, wenn man sagen wollte, ihre Händearbeit gehöre nicht ihrem Vater, der Allbarmherzige ihn berechtigt haben, sie für den Baldachin auszuliefern, er entzieht sie ja[161]der Arbeit!? R. Aḥaj wandte ein: Vielleicht ersetzt er ihr den Zeitverlust!? Oder vielleicht übergibt er sie nachts!? Oder vielleicht übergibt er sie Fol. 47

recht über ihre Gelübde hat, ebenso hat er es über ihre Gewinne. 154. Wegen Notzucht u. Verführung, die an den Vater zu zahlen ist. 155. Die der Notzüchter od. Verführer an den Vater zu zahlen hat; ob. Fol. 40a. 156. Cf. ib. Col. b. 157. Durch den Schriftvers Ex. 21,11; beim Ausgehen der Magd aus der Gewalt des Herrn erhält dieser keine Geldzahlung, u. dementsprechend erhält der Vater beim Ausgehen der Tochter aus seiner Gewalt eine Geldzahlung. 158. Erst dann kommt sie aus der Gewalt des Vaters. 159. Dt. 24,2. 160. Cf. Bd. IV S. 347 Anm. 246; wie das Antrauungsgeld dem Vater gehört, ebenso hat er Verfügungsrecht über ihre Antrauung auf andere Weise. 161. Für die Dauer der

an einem Šabbath[161]oder einem Feiertage!? — Vielmehr, wegen einer Minderjährigen wäre kein Schriftvers nötig; wenn er sie sogar verkaufen darf, um wieviel mehr gehört ihm ihre Händearbeit. Der Schriftvers ist somit auf eine im Mädchenalter zu beziehen.

DIE AUFLÖSUNG IHRER GELÜBDE. Denn es heißt:[151]*in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters.*

AUCH NIMMT ER IHREN SCHEIDEBRIEF IN EMPFANG. Denn es heißt:[162]*sie gehe fort und sei &c.*, das Fortgehen gleicht dem Sein[163].

JEDOCH HAT ER BEI IHREN LEBZEITEN KEIN NIESSBRAUCHSRECHT. Die Rabbanan lehrten: Der Vater hat bei Lebzeiten seiner Tochter kein Nießbrauchsrecht; R. Jose b. R. Jehuda sagt, der Vater habe bei Lebzeiten seiner Tochter Nießbrauchsrecht. — Worin besteht ihr Streit!? — Der erste Autor ist der Ansicht, allerdings haben die Rabbanan dem Ehemanne Nießbrauchsrecht zugesprochen, da er sonst ihre Loskaufung[164] unterlassen würde, beim Vater aber, der sie auch ohnehin loskaufen würde, ist nicht zu befürchten, er könnte ihre Loskaufung unterlassen. R. Jose b. R. Jehuda aber ist der Ansicht, auch der Vater könnte ihre Loskaufung unterlassen, denn er würde sagen: sie hat einen Geldbeutel liegen, mag sie sich selber loskaufen.

HAT SIE SICH VERHEIRATET, SO IST IHM DER EHEMANN ÜBERLEGEN, INDEM ER NIESSBRAUCHSRECHT HAT &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn ihr Vater ihr als Mitgift für das Haus ihres Ehemannes Früchte, Kleider und Geräte[165]verschrieben hat und sie gestorben[166]ist, so hat der Ehemann diese Dinge nicht erworben. Im Namen R. Nathans sagten sie, der Ehemann habe diese Dinge erworben. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Eleázar b. Ázarja und die Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wird sie verwitwet oder geschieden, einerlei ob nach der Verheiratung oder nach der Verlobung, so kann sie alles[167]einfordern. R. Eleázar b. Ázarja sagt, wenn nach der Verheiratung, könne sie alles einfordern, wenn nach der Verlobung, könne eine Jungfrau nur
Col.b die zweihundert [Zuz] und eine Witwe nur die Mine einfordern, denn er verschrieb es ihr nur in der Voraussetzung, daß er sie heiratet[168]. Derjenige, welcher sagt, er habe sie nicht erworben, ist der Ansicht des R. Eleázar[169]b. Ázarja, und derjenige, welcher sagt, er habe sie er-

Hochzeitszeremonie. 161. Wo sie ohnehin nicht arbeitet. 162. Dt. 24,2. 163. Die Scheidung der Trauung (Bd. IV S. 347 Anm. 246). 164. Das Nießbrauchsrecht ist als Entgelt für die Loskaufungspflicht angeordnet worden. 165. Dh. bewegliche Sachen. 166. Nach der Verlobung. 167. Die gesetzlich festgesetzte Morgengabe u. die freiwillige Zulage; hiervon weit. Fol. 54b. 168. Dagegen ist der ihr gesetzlich zukommende Betrag von seiner Voraussetzung nicht abhängig. 169. Auch die Schenkung des Vaters ist nur in der Voraussetzung erfolgt,

worben, ist der Ansicht der Rabbanan. — Nein, alle sind der Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja; derjenige, welcher sagt, er habe sie nicht erworben, ist entschieden der Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja, und derjenige, welcher sagt, er habe sie erworben, [kann erwidern:] R. Eleázar b. Ázarja spricht nur von [Zuwendungen], die e r i h r machte, denn er verschrieb sie ihr nur in der Voraussetzung, daß er sie heiratet, hinsichtlich solcher aber, die s i e i h m machte, pflichtet auch R. Eleázar b. Ázarja bei, denn es geschah wegen der Verbindung, und die Verbindung ist erfolgt.

OBLIEGT IHM IHRE ERNÄHRUNG &c. Die Rabbanan lehrten: Sie haben ihre Ernährung angeordnet für ihre Händearbeit, und ihre Beerdigung für ihre Mitgift[170], daher hat der Ehemann Nießbrauchsrecht. — Wer spricht hier vom Nießbrauchsrechte!? — [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Sie haben ihre Ernährung angeordnet für ihre Händearbeit, ihre Loskaufung für das Nießbrauchsrecht und ihre Beerdigung für ihre Mitgift, daher hat der Ehemann Nießbrauchsrecht. — Was heißt 'daher'? — Man könnte glauben, er dürfe [den Ertrag] nicht verzehren, sondern müsse ihn verwahren, da er unterlassen könnte, sie loszukaufen, so lehrt er uns, daß dies[171] vorteilhafter ist, weil er, wenn dieser nicht ausreicht, sie auf seine Kosten loskaufen muß. — Vielleicht umgekehrt[172]!? Abajje erwiderte: Sie ordneten an das Beständige für das Beständige und das Seltene für das Seltene[173].

Raba sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, die Ernährung sei [eine Pflicht] der Tora: Es wird nämlich gelehrt:[174] *Fleisch,* das ist die Ernährung, wie es heißt:[175] *die sich ernähren vom Fleische meines Volkes;* [174] *Kleidung,* dem Wortlaute gemäß;[174] *ónatha,* das ist die Beiwohnung, von der die Schrift spricht, wie es heißt:[176] *daß du nicht peinigest [teáne][177] meine Töchter.* R. Eleázar erklärte: *Fleisch,* das ist die Beiwohnung, wie es heißt:[178] *niemand von euch darf sich seiner Fleischverwandten nähern, ihre Scham zu entblößen; Kleidung,* dem Wortlaute gemäß; *ónatha,* das ist die Ernährung, wie es heißt:[179] *er ließ dich leiden [vajaánkha] und hungern.* R. Eliézer b. Jáqob erklärte: *Fleisch und Kleidung,* entsprechend dem Fleische gebe er ihr die Kleidung; er gebe einer Alten keine für Junge geeignete und einer Jungen keine für Alte ge- Fol. 48

daß er sie heiratet. 170. So an dieser Stelle; auch diese wird כתובה genannt, da sie in der Urkunde über die Morgengabe (cf. Bd. IV S. 614 Anm. 43) erwähnt wird. 171. Die Freigabe des Fruchtgenusses gegen die Verpflichtung zur Loskaufung aus eigenem Vermögen. 172. Ihren Unterhalt für den Fruchtgenuß, sodaß sie die Arbeitsleistung unter Verzicht auf den Unterhalt nicht verweigern kann. 173. Eine Frau mit eigenem Vermögen ist selten, desgleichen die Gefangennahme. 174. Ex. 21,10. 175. Mich. 3,3. 176. Gen. 31,50. 177. Durch Unterlassung der ehelichen Pflicht; cf. Jom. Fol. 77a. 178. Lev. 18,6. 179. Dt.

eignete. *Kleidung und Zeit*[180], entsprechend der Jahreszeit die Kleidung; er gebe ihr nicht neue im Sommer und abgetragene in der Regenzeit. R. Jose lehrte: *Fleisch*, das ist die fleischliche Berührung; er verfahre mit ihr nicht nach Art der Perser, die den Beischlaf in den Kleidern vollziehen. Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, daß, wenn jemand sagt, er wolle nicht anders, als er in den Kleidern und sie in den Kleidern, er sie freigeben und ihr ihre Morgengabe zahlen müsse.

R. JEHUDA SAGT, SELBST DER ÄRMSTE IN JISRAÉL &c. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, dies sei nicht nötig; in welchem Falle: ist es [in der Familie] Brauch, wieso sagt der erste Autor, es sei nicht nötig, und ist es [in der Familie] nicht Brauch, was ist der Grund R. Jehudas!? — In dem Falle, wenn es in seiner und nicht in ihrer Brauch ist; der erste Autor ist der Ansicht, der Grundsatz, sie steige mit ihm und sinke nicht[181] mit ihm, gelte nur bei Lebzeiten, nicht aber nach dem Tode, und R. Jehuda ist der Ansicht, auch nach dem Tode. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Die Halakha ist wie R. Jehuda.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen Mar Úqabas: Wenn jemand irrsinnig geworden ist, so übernimmt das Gericht seine Güter und ernährt und unterhält seine Frau, seine Söhne und seine Töchter und [sorgt für] anderes. Rabina sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als im Falle der folgenden Lehre: Wenn jemand nach dem Überseelande verreist ist und seine Frau Ernährung verlangt, so übernimmt das Gericht seine Güter und ernährt und unterhält seine Frau, jedoch nicht seine Söhne und seine Töchter, auch [sorgt es] nicht für anderes!? Dieser erwiderte: Unterscheidest du denn nicht zwischen dem, der freiwillig fortgeht, und dem, der unfreiwillig[182] fortgeht!? — Was heißt 'anderes'? R. Ḥisda erklärte: Putzmittel. R. Joseph erklärte: Almosen. Wer Putzmittel[183] erklärt, nach dem gilt dies um so mehr vom Almosen[184], und wer Almosen erklärt, nach dem ist [seine Frau] mit Putzmitteln wohl zu versorgen, weil es ihm nicht lieb ist, daß sie verhäßliche.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Honas: Wenn jemand nach dem Überseelande verreist und seine Frau gestorben ist, so übernimmt das

8,3. 180. Wörtl. Übersetzung des W.s עונה im bezügl. Schriftverse, das tatsächlich diesen Begriff hat u. nur euphemistisch für Beiwohnung gebraucht wird. 181. In ihrer wirtschaftlichen Lebensweise, falls er eine bessere bezw. schlechtere führt, als sie vor ihrer Verheiratung gewöhnt war. 182. Als solcher gilt derjenige, der irrsinnig geworden ist; der erstere konnte vorher seine Kinder versorgen u. tat dies nicht, somit war es ihm nicht erwünscht, jedoch ist er zur Versorgung seiner Frau verpflichtet, u. das Gericht tue dies auch gegen seinen Willen. 183. Daß das Gericht nicht seine Frau damit auf seine Kosten versorge. 184. Daß das Gericht nicht befugt ist, auf seine Kosten Liebeswerke zu üben.

Gericht seine Güter und beerdigt sie seiner Würde entsprechend. – Seiner und nicht ihrer Würde entsprechend!? – Lies: auch seiner Würde entsprechend. Er lehrt uns damit, daß sie mit ihm steige und nicht sinke, auch nach dem Tode.

R. Mathna sagte: Wenn jemand [letztwillig] bestimmt hat, daß, wenn [seine Frau] stirbt, man sie nicht auf seine Kosten beerdige, so höre man auf ihn. – Wenn er es bestimmt hat, wohl deshalb, weil die Güter den Waisen[185]zufallen, und auch wenn er es nicht bestimmt hat, fallen ja die Güter den Waisen zu!? – Vielmehr, wenn jemand [letztwillig] bestimmt hat, daß, wenn er sirbt, man ihn nicht auf seine Kosten beerdige, so höre man auf ihn nicht. Er ist nicht berechtigt, um seine Kinder zu bereichern, sich der Gemeinde zur Last zu werfen.

SIE BEFINDET SICH SOLANGE IN DER GEWALT DES VATERS, BIS SIE ZUR VERHEIRATUNG IN DIE GEWALT DES EHEMANNES KOMMT. ÜBERGIBT DER VATER SIE DEN BOTEN DES EHEMANNES, SO BEFINDET SIE SICH IN DER GEWALT DES EHEMANNES. GEHT DER VATER[186]MIT DEN BOTEN DES EHEMANNES ODER GEHEN DIE BOTEN DES VATERS MIT DEN BOTEN DES EHEMANNES, SO BEFINDET SIE SICH IN DER GEWALT DES VATERS. ÜBERGEBEN DIE BOTEN DES VATERS SIE DEN BOTEN DES EHEMANNES, SO BEFINDET SIE SICH IN DER GEWALT DES EHEMANNES. v Col.b

GEMARA. Was heißt: solange? – Dies schließt die ursprüngliche Mišna aus; diese lehrte, daß, wenn die Zeit[187]herangereicht ist, und sie nicht geehelicht worden sind, sie auf seine Kosten zu unterhalten sind und Hebe[188]essen dürfen, so lehrt er uns: solange[189].

ÜBERGIBT DER VATER SIE DEN BOTEN DES EHEMANNES, SO BEFINDET SIE SICH IN DER GEWALT DES EHEMANNES &c. Rabh sagt, die Übergabe erstrecke sich auf alles, ausgenommen die Hebe[190]; R. Asi sagt, auch auf die Hebe. R. Hona wandte gegen R. Asi ein, und wie manche sagen, Ḥija b. Rabh gegen R. Asi: Sie befindet sich solange in der Gewalt des Vaters, bis sie unter den Baldachin[191]kommt!? Da sprach Rabh zu ihnen: Beruft euch nicht auf eine ungenaue [Lehre]; er kann euch erwidern, unter Übergabe sei das Eintreten unter den Baldachin zu verstehen. Šemuél sagte, hinsichtlich ihrer Beerbung[192]; Reš Laqiš sagte,

185. Die zu ihrer Beerdigung nicht verpflichtet sind. 186. Mit ihr zum Ehemanne. 187. Die für die Hochzeit festgesetzt worden ist. 188. Wenn er Priester ist. 189. Die genannten Rechte erwirbt sie erst mit der tatsächlichen Verheiratung. 190. Sie erwirbt dadurch alle mit der Verheiratung verbundenen Rechte, jed. darf sie, falls er Priester ist, keine Hebe essen. 191. Bis dahin darf sie keine Hebe essen. 192. Wenn sie nach der Übergabe an die Boten des Ehemannes stirbt, beerbt er sie, obgleich die Verlobung ihn nicht in dieses Recht setzt;

hinsichtlich ihrer Morgengabe[193]. — Hinsichtlich ihrer Morgengabe[194]insofern, als er sie, wenn sie stirbt, beerbt, und dies sagt ja auch Semuél!? Rabina erwiderte: Dies besagt, daß sie vom nächsten nur eine Mine[195]als Morgengabe erhält. R. Johanan und R. Ḥanina sagten beide, die Übergabe erstrecke sich auf alles, auch hinsichtlich der Hebe. Man wandte ein: Geht der Vater mit dem Boten des Ehemannes oder gehen die Boten des Vaters mit den Boten des Ehemannes, oder hat sie unterwegs einen Hof und steigt mit ihm zur Übernachtung[196]ab, so beerbt sie, wenn sie stirbt, ihr Vater, selbst wenn ihre Mitgift sich bereits im Hause ihres Ehemannes befindet. Übergibt der Vater sie den Boten des Ehemannes oder übergeben die Boten des Vaters sie den Boten des Ehemannes, oder hat er unterwegs einen Hof und steigt sie mit ihm zur Ehelichung ab, so beerbt sie, wenn sie stirbt, der Ehemann, selbst wenn ihre Mitgift sich noch im Hause ihres Vaters befindet. Dies gilt nur hinsichtlich der Beerbung, Hebe aber darf eine Frau nicht eher essen, als bis sie unter den Baldachin gekommen ist. Dies ist eine Widerlegung aller[197]. Eine Widerlegung. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es: und steigt mit ihm zur Übernachtung ab, nur zur Übernachtung, wenn aber ohne Bestimmung, so erfolgt es zur Ehelichung, und im Schlußsatze heißt es: und steigt sie mit ihm zur Ehelichung ab, wenn aber ohne Bestimmung, so erfolgt es zur Übernachtung!? R. Aši erwiderte: [In beiden Fällen] ohne Bestimmung; ist es ihr Hof, so erfolgt es stillschweigend zur Übernachtung, ist es sein Hof, so erfolgt es stillschweigend zur Ehelichung.

Es wird gelehrt: Wenn der Vater sie den Boten des Ehemannes übergeben und sie gehurt hat, so ist sie durch Erdrosselung[198][hinzurichten]. Woher dies? R. Ami b. Ḥama erwiderte: Die Schrift sagt:[199]*im Hause ihres Vaters zu huren*, ausgenommen der Fall, wenn der Vater sie den Boten des Ehemannes übergeben hat. — Vielleicht ausgenommen der Fall, wenn sie unter den Baldachin gekommen und noch nicht beschlafen worden[200]ist!? Raba erwiderte: Ami sagte mir, vom Baldachin lehre es[201]

cf. Jab. Fol. 29b. 193. Gelangt sie durch die Übergabe an die Boten in die Gewalt des Ehemannes. 194. Der Fragende versteht unter Morgengabe die Mitgift des Vaters (vgl. Anm. 170), da die ihr von den Weisen zugesprochene Morgengabe des Ehemannes ihr schon durch die Verlobung zusteht. 195. Wenn der Mann nach der Übergabe an seine Boten stirbt, u. sie einen anderen heiratet, erhält sie die Morgengabe einer Witwe. 196. Und nicht zum Zwecke der Ehelichung. 197. Die mit Ausnahme von Semuél oben anders lehren. 198. Gleich einem Eheweibe u. nicht gleich einer Verlobten, durch Steinigung. 199. Dt. 22,21. 200. Sie gilt trotzdem als Ehefrau; die Übergabe an die Boten aber macht sie noch nicht zur Ehefrau. 201. Daß sie, sobald sie unter diesen kommt, als Ehefrau gilt;

die Schrift ausdrücklich:[202] *Wenn ein Mädchen, ein jungfräuliches, verlobt ist mit einem Manne. Mädchen,* keine Mannbare; *jungfräuliches,* keine Deflorierte; *verlobt,* keine Verheiratete. Was heißt Verheiratete: wenn wirklich verheiratet, so ist sie ja [einbegriffen in der Auslegung:] *jungfräuliches,* keine Deflorierte; doch wohl, die unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist. — Vielleicht kommt sie, Fol. 49 wenn sie in das elterliche Haus zurückkehrt, wieder in das frühere Verhältnis[203]!? Raba erwiderte: Dies entschied bereits ein Autor aus der Schule R. Jišmâéls, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt:[204] *Und das Gelübde einer Witwe oder einer Geschiedenen, alles, womit sie sich gebunden, soll für sie bestehen;* was lehrt dies, sie ist ja aus [der Gewalt] des Vaters und der des Ehemannes[205] gekommen? Vielmehr, gehört sie, wenn der Vater sie den Boten des Ehemannes oder die Boten des Vaters sie den Boten des Ehemannes übergeben[206] haben, und sie unterwegs verwitwet oder geschieden wird, zum Hause ihres Vaters oder zum Hause ihres Ehemannes? Dies besagt nun, daß, sobald sie nur eine Stunde aus der Gewalt des Vaters gekommen ist, er [ihre Gelübde] nicht mehr auflösen könne. R. Papa sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wer einem verlobten Mädchen beigewohnt hat, ist nur dann schuldig, wenn sie im Mädchenalter, Jungfrau, Verlobte und im Hause ihres Vaters war. Allerdings schließt [die Einschränkung] 'Mädchen' die Mannbare, 'Jungfrau' die Deflorierte und 'Verlobte' die Verheiratete aus, was aber schließt [die Einschränkung] 'im Hause ihres Vaters' aus? Doch wohl den Fall, wenn der Vater sie den Boten des Ehemannes übergeben hat. R. Naḥman b. Jiṣḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn jemand einer Ehefrau beigewohnt hat: sobald sie in die Gewalt des Ehemannes gekommen, auch wenn sie noch nicht beschlafen worden ist, ist sie[207] durch Erdrosselung [hinzurichten]. Nur in die Gewalt[208] des Ehemannes. Schließe hieraus.

DER VATER IST NICHT ZUR ERNÄHRUNG SEINER TOCHTER VERPFLICHTET. vi FOLGENDE LEHRE TRUG R. ELEÁZAR B. ÁZARJA DEN WEISEN DER AKADEMIE ZU JABNE VOR: DIE SÖHNE ERBEN UND DIE TÖCHTER SIND ZU ER-

dies braucht nicht durch eine Deutung gefolgert zu werden. 202. Dt. 22,23. 203. Sie befindet sich wiederum in der Gewalt des Vaters u. gilt hinsichtl. der Todesart als Jungfrau, dagegen aber lehrt unsere Mišna, daß sie nach der Übergabe als verheiratet gilt, auch wenn sie vor ihrer Ankunft zu ihrem Vater zurückkehrt. 204. Num. 30,10. 205. Selbstverständlich können diese ihre Gelübde nicht auflösen. 206. Sie ist aus der Gewalt des Vaters, jed. nicht effektiv in die Gewalt des Ehemannes gekommen. 207. So besser nach einer Handschrift. 208. Die durch die Übergabe erfolgt; auch wenn sie noch nicht in die Brautkammer ge-

NÄHREN[209]: WIE NUN DIE SÖHNE ERST NACH DEM TODE IHRES VATERS ERBEN, EBENSO SIND DIE TÖCHTER ERST NACH DEM TODE IHRES VATERS ZU ERNÄHREN.

GEMARA. Nur zur Ernährung seiner Tochter ist er nicht verpflichtet, wohl aber ist er zur Ernährung seines Sohnes verpflichtet, und auch hinsichtlich der Tochter besteht nun keine Pflicht, wohl aber ein Gebot[210]. Wer ist demnach [der Autor] unserer Mišna: weder R. Meír noch R. Jehuda noch R. Joḥanan b. Beroqa!? Es wird nämlich gelehrt: Es ist Gebot, die Töchter zu ernähren, und um so mehr die Söhne, weil sie sich mit der Tora befassen — so R. Meír. R. Jehuda sagt, es sei Gebot, die Söhne zu ernähren, und um so mehr die Töchter, wegen der Entwürdigung[211]. R. Joḥanan b. Beroqa sagt, es sei Pflicht, die Töchter nach dem Tode ihres Vaters zu ernähren, bei Lebzeiten ihres Vaters aber brauchen weder diese noch jene ernährt zu werden. Wer ist nun [der Autor] unserer Mišna: wenn R. Meír, so sagt er ja, hinsichtlich der Söhne sei es nur Gebot, wenn R. Jehuda, so sagt er ja ebenfalls, hinsichtlich der Söhne sei es nur Gebot, und wenn R. Joḥanan b. Beroqa, so sagt er ja, es sei nicht einmal Gebot!? — Wenn du willst, sage ich: R. Meír, wenn du willst, sage ich: R. Jehuda, und wenn du willst, sage ich: R. Joḥanan b. Beroqa. Wenn du willst, sage ich: R. Meír, denn [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: der Vater ist zur Ernährung seiner Tochter nicht verpflichtet; dies gilt auch von seinem Sohne, jedoch besteht hinsichtlich seiner Tochter ein Gebot, und um so mehr hinsichtlich der Söhne. Er spricht
Col.b nur deshalb von einer Tochter, um zu lehren, daß auch hinsichtlich der Tochter[212] nur keine Pflicht besteht, wohl aber ein Gebot. Wenn du willst, sage ich: R. Jehuda, denn [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: der Vater ist zur Ernährung seiner Tochter nicht verpflichtet; dies gilt auch von einem Sohne, jedoch besteht hinsichtlich des Sohnes ein Gebot, und um so mehr hinsichtlich der Tochter[213]. Er spricht nur deshalb von einer Tochter, um zu lehren, daß auch hinsichtlich der Tochter keine Pflicht besteht. Und wenn du willst, sage ich: R. Joḥanan b. Beroqa, denn [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: [Der Vater] ist zur Ernährung seiner Tochter nicht verpflichtet, und dies gilt auch von einem Sohne. Dies ist nicht einmal Gebot, und nur deshalb lehrt er 'nicht verpflichtet', weil nach dem Tode des Vaters hinsichtlich der Töchter eine Pflicht besteht.

R. Ileá sagte: Reš Laqiš sagte im Namen des R. Jehuda b. Ḥanina: In Úša ordnete man an, seine unmündigen Söhne und Töchter zu ernähren.

kommen ist. 209. Bezieht sich auf eine weit. folgende Lehre. Fol. 52b. 210. Eigentl. gottgefällige Handlung, wofür keine direkte Verpflichtung besteht. 211. Der sie sich zur Erlangung ihres Unterhaltes aussetzen müßten. 212. Die sich nicht mit der Tora befaßt. 213. Die sich zur Erlangung ihres Unterhaltes der

– Ist die Halakha wie er oder ist die Halakha nicht wie er? – Komm und höre: Wenn man[214] zu R. Jehuda kam, sprach er zu ihnen: Der Drache[215] gebiert und wälzt[216] auf die Stadtbewohner ab. Wenn man zu R. Ḥisda kam, sprach er: Stülpt ihm vor der Gemeinde einen Mörser um, und er steige auf diesen und spreche: Der Rabe verlangt nach seinen Kindern, ich aber verlangte nicht nach meinen Kindern. – Verlangt denn der Rabe nach seinen Kindern, es heißt ja:[217] *den jungen Raben, die da rufen*!? Das ist kein Einwand; das eine gilt von weißen und das andere von schwarzen. Wenn jemand vor Raba kam, sprach er zu ihm: Ist es dir lieb, daß deine Kinder von Almosen unterhalten werden!? Dies nur dann, wenn er unvermögend ist, ist er aber vermögend, so zwinge man ihn gegen seinen Willen. So zwang einst Raba den R. Nathan b. Ami und nahm ihm vierhundert Zuz für Almosen ab[218].

R. Ileá sagte im Namen des Reš Laqiš: In Uša ordnete man an, daß, wenn jemand seine gesamten Güter seinen Söhnen verschrieben hat, er und seine Frau von diesen zu ernähren sind. R. Zera, nach anderen R. Šemuél b. Naḥmani, wandte ein: In einem noch weitergehenden Falle sagten sie, seine Witwe sei von seinen Gütern zu ernähren, um wieviel mehr er selber und seine Frau!? Rabin sandte nämlich in einem Briefe: Wenn jemand gestorben ist und eine Witwe und eine Tochter hinterlassen hat, so ist die Witwe von seinen Gütern zu ernähren; verheiratet sich die Tochter, so ist[219] die Witwe von seinen Gütern zu ernähren. [Hinsichtlich des Falles], wenn die Tochter stirbt, sagte R. Jehuda, Schwestersohn des R. Jose b. Ḥanina, er habe einen solchen vorgebracht, und man entschied, die Witwe sei von seinen Gütern[220] zu ernähren. Um wieviel mehr er selber und seine Frau!? – Man könnte glauben, nur da, wo niemand vorhanden[221] ist, der für sie sorgt, hierbei aber sorge er für sich[222] und sie, so lehrt er uns. – Ist die Halakha wie er oder ist die Halakha nicht wie er? – Komm und höre: Einst standen R. Ḥanina und R. Jonathan beisammen, da kam ein Mann heran, der sich bückte und R. Jonathan den Fuß küßte. Als R. Ḥanina ihn fragte, was dies bedeute, erwiderte er: Dieser verschrieb seine Güter seinen Söhnen und Fol. 50
ich zwang sie, ihn zu ernähren. Allerdings mußte er sie zwingen, wenn

Entwürdigung aussetzen müßte. 214. Wegen eines derartigen Falles der Weigerung, seine unmündigen Kinder zu ernähren. 215. So vermutlich. 216. Er tadelte dies nur, zwang ihn aber nicht zum Unterhalt seiner Kinder. 217. Ps. 147,9. 218. Und um so mehr tue man dies zur Ernährung seiner eigenen Kinder. 219. Obgleich der Ehemann die Rechte eines Käufers hat, dem die gekauften Güter zum Unterhalte der Witwe nicht abgenommen werden können; cf. Git. Fol. 48b. 220. Des Schwiegervaters, obgleich der Schwiegersohn nunmehr Erbe seiner Frau, u. der Witwe fremd ist. 221. Für die alleinstehende Witwe muß eine Vorsorge getroffen werden. 222. Er habe gleich jedem anderen vermögenslosen

du sagst, rechtlich sei man dazu nicht verpflichtet, wozu aber brauchte er sie zu zwingen, wenn du sagst, man sei rechtlich dazu verpflichtet?

R. Ileá sagte: In Uša ordnete man an, wer verschwenderisch spendet, verschwende nicht mehr als ein Fünftel[223]. Desgleichen wird gelehrt: Wer verschwenderisch spendet, verschwende nicht mehr als ein Fünftel, damit er nicht selber der Menschen bedürftig werde. Einst wollte jemand [mehr] verschwenden, da ließ ihn sein Genosse nicht. Das war R. Ješebab. Manche sagen, R. Ješebab wollte es, und sein Genosse ließ ihn nicht. Das war R. Áqiba. R. Naḥman, nach anderen R. Aḥa b. Jáqob, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[224]*alles, was du mir gibst, verzehnten*[225]*werde ich es dir.* — Das zweite Zehntel[226]gleicht ja nicht dem ersten Zehntel!? R. Aši erwiderte: *Verzehnten werde ich es,* das zweite gleich dem ersten. R. Šimi b. Aši sagte: Bei diesen Berichten nehmen [die Überlieferer][227]ab. Als Merkzeichen diene dir: Unmündige schrieben und verschwendeten[228].

R. Jiçḥaq sagte: In Uša ordnete man an, daß ein Mensch mit seinem Sohne bis zu seinem zwölften Lebensjahre Geduld habe, von da ab gehe er ihm ans Leben[229]. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh sagte ja zu R. Šemuél[230]b. Šilath: Unter sechs Jahren nimm keinen auf, einen Sechsjährigen nimm auf und stopfe ihn wie einen Ochsen[231]!? — Allerdings, man stopfe ihn wie einen Ochsen, aber erst mit zwölf Jahren gehe man ihm ans Leben. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Einwand; das eine gilt von der Schrift[232]und das andere von der Mišna. Abajje sagte nämlich: Mutter sagte mir: Mit sechs [Jahren] zur Schrift, mit zehn zur Mišna, mit zwölf zum Fasten[233]von Stunde zur Stunde[234]. [Letzteres gilt] von Mädchen[235].

Abajje sagte: Mutter sagte mir: Ein Sechsjähriger, den ein Skorpion gebissen hat am Tage, an dem er das sechste Lebensjahr vollendet, lebt nicht mehr. — Welches Mittel gibt es? — Die Galle eines weißen Stor-

Menschen für sich selber u. für seine Frau zu sorgen. 223. Nach dem jerušalemischen Talmud Pea 15b, seines Vermögens, das 1. Mal, später des jährl. Einkommens. 224. Gen. 28,22. 225. Im Texte wird neben dem Imperfekt auch der Infinitiv gebraucht, also eine 2fache Verzehntung. 226. Das vom zurückbleibenden entrichtet wird; es ist um ein Zehntel weniger als das erste. 227. Bei der erstgenannten Anordnung nennt RI. 2 Traditoren, bei der 2. einen u. die 3. berichtete er in seinem eigenen Namen. 228. Die 1. Anordnung betrifft den Unterhalt von Unmündigen, die 2. betrifft das Verschreiben der Güter, die 3. betrifft die verschwenderische Wohltätigkeit. 229. Er wende bei seiner Erziehung nötigenfalls schwere Zucht an. 230. Der Kinderlehrer war. 231. Beim Unterrichte, ohne ihn zu schonen. 232. Zu der man schon einen Sechsjährigen schonungslos anhalte. 233. Am Versöhnungstage. 234. Bis zur selben Stunde des folgenden Tages, volle 24 Stunden; cf. Jom. Fol. 82a. 235. Die früher entwickelt sind, während Knaben erst mit 13 Jahren dazu angehalten werden. Die Zusätze

ches[236]in Met; damit reibe man ihn ein und lasse ihn davon trinken. Ein Einjähriger, den eine Hornis gestochen hat am Tage, an dem er das Jahr vollendet, lebt nicht mehr. – Welches Mittel gibt es? – Die Schlingpflanze der Dattelpalme in Wasser; damit reibe man ihn ein und lasse ihn davon trinken.

R. Qaṭṭina sagte: Wenn jemand seinen Sohn unter sechs Jahren in [die Schule] bringt, so läuft er hinter ihm her und erreicht[237]ihn nicht. Manche sagen: Seine Kameraden laufen hinter ihm her und erreichen[238]ihn nicht. Beides trifft zu: er ist schwächlich und gelehrt. Wenn du aber willst, sage ich: das eine gilt von einem schwächlichen und das andere von einem kräftigen.

R. Jose b. Ḥanina sagte: in Uša ordnete man an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter[239]verkauft hat und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne[240].

R. Jiṣḥaq b. Joseph traf R. Abahu in einer Volksmenge und fragte ihn, wer der Autor der Lehren von Uša sei. Dieser erwiderte: R. Jose b. Ḥanina. Er lernte es von ihm vierzigmal, und es kam ihm vor, als hätte er es im Beutel.

[242]*Heil denen, die das Recht bewahren, dem, der jederzeit Mildtätigkeit übt.* Ist es denn möglich, jederzeit Mildtätigkeit zu üben? Dies erklärten unsere Meister in Jabne, manche sagen, R. Eliézer: Das ist, der seine unmündigen Söhne und Töchter ernährt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Das ist, der einen Waisenknaben oder ein Waisenmädchen in seinem Hause großzieht und sie verheiratet.

[243]*Fülle und Reichtum in seinem Hause, seine Mildtätigkeit besteht ewig.* R. Hona und R. Ḥisda [erklärten es,] einer sagt, der die Tora lernt und lehrt, und einer sagt, der die Tora, die Propheten und die Hagiographen schreibt und anderen leiht[244].

[245]*Und siehe Kinder von deinen Kindern, Friede über Jisraél.* R. Je-

in den kursierenden Ausgaben beruhen auf Mißverständnis. 236. Das hier gebrauchte דיה חיורתא ist an anderer Stelle (Hul. Fol. 63a) Übersetzung des bibl. חסידה Storch, dessen Galle od. Magen auch bei anderen alten Schriftstellern als Heilmittel gegen Gift genannt wird; cf. Levysohn, *Zool. d. T.* p. 172. 237. Dh. er kann ihm noch soviel Pflege angedeihen lassen, trotzdem bleibt er schwach u. kränklich. 238. Dh. er überholt sie in Gelehrsamkeit. 239. Güter, die die Frau als Mitgift in die Ehe bringt u. ihr Eigentum verbleiben (dos non aestimata), während der Ehemann die Nutznießung erhält. Etymolog. vom aram. מלג, rupfen, melken, abgeleitet, eigentl. Rupfgüter. Nach anderer Erklärung Abbreviatur von marito licet usumfructum gaudere. 240. Weil er ebenfalls als Käufer gilt u. Prioritätsrecht hat. 242. Ps. 106,3. 243. Ib. 112,3. 244. In derartigen Fällen übt man, wie im angezogenen Schriftverse angedeutet, Mildtätigkeit ohne das Kapital anzugreifen. 245. Ps. 128,6. 246. Wodurch Streitigkeiten entstehen kön-

hošuá b. Levi sagte: Sobald deine Kinder Kinder haben, waltet Frieden über Jisraél, da es dann nicht zur Ḥaliça oder Schwagerehe[246]kommt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Sobald deine Kinder Kinder haben, waltet Frieden für die Richter in Jisraél, da es nicht zu Streitigkeiten[247]kommt.

Col.b FOLGENDE LEHRE TRUG R. ELEÂZAR DEN WEISEN VOR &c. R. Joseph saß vor R. Hamnuna, und R. Hamnuna saß und trug vor: Wie die Söhne nur vom Grundbesitze erben, ebenso werden die Töchter nur vom Grundbesitze ernährt. Da begannen alle über ihn zu lärmen: nur den, der Grundbesitz hinterläßt, beerben seine Söhne, und den, der keinen Grundbesitz hinterläßt, beerben seine Söhne nicht!? Hierauf sprach R. Joseph zu ihm: Vielleicht meint der Meister die den männlichen Kindern[248]zufallende Morgengabe. Jener erwiderte: Der Meister ist ein bedeutender Mann und versteht, was ich meine.

R. Ḥija b. Joseph sagte: Rabh ließ Töchter ernähren vom Weizen[249]auf dem Söller. Sie fragten: Handelte es sich um eine Versorgung[250], und unter S ö l l e r ist die Schätzung[251]des Vaters zu verstehen[252], nach Šemuél, welcher sagte, bei der Versorgung schätze man [den Willen] des Vaters, oder handelte es sich um die wirkliche Ernährung, und unter S ö l l e r ist zu verstehen, nach jenen schönen Worten, die im Söller gesprochen wurden? R. Jiçḥaq b. Joseph sagte nämlich: Im Söller ordnete man an, die Töchter auch von beweglichen Gütern zu ernähren. — Komm und höre: Im Besitze des R. Benaj, des Bruders des R. Ḥija b. Abba, befanden sich Waisen gehörige bewegliche Güter, und als sie vor Šemuél kamen, sprach er zu ihm: Geh und ernähre sie[253][davon]. Es handelte sich wohl um die Ernährung, und er war der Ansicht des R. Jiçḥaq b. Joseph. — Nein, da handelte es sich um die Versorgung, und Šemuél vertrat seine eigene Ansicht, denn Šemuél sagte, bei der Versorgung schätze man [den Willen] des Vaters. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeâ, und die Richter von Nehardeâ entschieden demgemäß; ebenso in Pumbeditha, und R. Ḥana b. Bizna ließ einfordern[254]. Da sprach R. Naḥman zu ihnen: Geht und widerruft es, sonst lasse ich euch eure Paläste wegnehmen. R. Ami und R. Asi wollten von beweglichen Gütern ernähren lassen, da sprach R. Jáqob b. Idi zu ihnen: Über einen Fall, über den R. Jo-

nen. 247. Über Erbschaftsangelegenheiten. 248. Bei der Verteilung der Hinterlassenschaft des Vaters erben die Kinder einer jeden Frau die Morgengabe ihrer Mutter; cf. infra Fol. 52b. 249. Von beweglichen Gütern. 250. Um eine Ausstattung zur Verheiratung, die auch von beweglichen Gütern zu entnehmen ist. 251. Das im Texte gebrauchte W. für S ö l l e r u. das aram. für S c h ä t z u n g klingen ähnlich. 252. Wieviel er für die Ausstattung einer Tochter angewandt haben würde; hierbei ist zwischen beweglichen u. unbeweglichen Gütern nicht zu unterscheiden. 253. Die verwaisten Töchter. 254. Von beweglichen Gütern zur Er-

ḥanan und Reš Laqiš nicht entscheiden wollten, wollt ihr entscheiden!? R. Eleázar wollte von beweglichen Gütern ernähren lassen, da sprach R. Šimón b. Eljaqim vor ihm: Meister, ich weiß zwar, daß du nicht aus Rechtlichkeit, sondern aus Mitleid so handelst, aber die Schüler könnten es sehen und so die Halakha für die Zukunft festsetzen.

Einst kam jemand vor R. Joseph, da sprach er zu ihnen: Gebt ihr von den Datteln auf der Matte[255]. Abajje sprach zu ihm: Würde denn der Meister solches selbst einem Gläubiger[256]zusprechen!? Dieser erwiderte: Ich meine solche, die für die Matte reif[257]sind. — Aber was zum Pflücken reif ist, gilt ja als gepflückt!? — Ich meine solche, die der Dattelpalme noch benötigen. Fol. 51

Einst kamen ein Waisenknabe und ein Waisenmädchen vor Raba, und dieser entschied, [den Unterhalt] des Knaben so hoch zu bemessen, daß er auch für das Mädchen reiche. Da sprachen die Jünger zu Raba: Der Meister selber sagte ja: von unbeweglichen Gütern und nicht von beweglichen, ob für die Ernährung, für die Morgengabe oder für die Versorgung!? Dieser erwiderte ihnen: Würde man ihm, wenn er eine Magd zur Bedienung verlangen würde, eine solche nicht geben? Um so mehr hierbei, wo beides[258]vorhanden ist.

Die Rabbanan lehrten: Sowohl von Sicherheit gewährenden Gütern[259] als auch von keine Sicherheit[259]gewährenden Gütern entnehme man zur Ernährung der Frau und der Töchter — so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, von Sicherheit gewährenden Gütern nehme man für Töchter von Söhnen, für Töchter von Töchtern[260], von Söhnen für Söhne[260]; für Söhne von Töchtern, wenn es viel Güter sind, nicht aber (für Söhne von Töchtern), wenn es wenig Güter[261]sind. Von keine Sicherheit gewährenden Gütern nehme man für Söhne von Söhnen, für Töchter von Töchtern, für Söhne von Töchtern, nicht aber für Töchter von Söhnen[262]. Und obgleich uns bekannt ist, die Halakha sei wie Rabbi gegen seinen Genossen, dennoch ist hierbei die Halakha wie R. Šimón b. Eleázar, denn Raba sagte: Die Halakha ist, nur von unbeweglichen Gütern und nicht

nährung der Töchter. 255. Dh. von beweglichen Gütern. 256. Dessen Rechte soweit reichen, sogar inzwischen verkaufte Güter seines Schuldners den Käufern abzunehmen; auch er ist nicht befugt, den Waisen bewegliche Güter abzunehmen. 257. Jedoch noch an der Palme haften; sie gehören trotzdem zu den unbeweglichen Gütern. 258. Seine Schwester kann ihn bedienen u. zugleich mit ihm ernährt werden. 259. Immobilien od. hypothekarische Güter, bezw. Mobilien, die nicht verhypotheziert werden können. 260. Von erwachsenen für unmündige, wenn die ersteren sich in den Besitz des Vermögens gesetzt haben. 261. Und für beide nicht ausreicht; obgleich nur Söhne erbberechtigt sind, ernähre man die Töchter, um sie nicht der Entwürdigung preiszugeben. 262. Da es bewegliche Güter sind u. sich bereits im Besitze der letzten befinden, gelten sie als nicht

von beweglichen Gütern, ob für die Morgengabe, für die Ernährung oder für die Versorgung.

vii VERSCHRIEB ER IHR KEINE MORGENGABE, SO ERHÄLT DIE JUNGFRAU ZWEIHUNDERT [ZUZ] UND DIE WITWE EINE MINE, DENN DIES IST EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG. VERSCHRIEB ER IHR ANSTELLE DER ZWEIHUNDERT ZUZ EIN FELD IM WERTE EINER MINE, OHNE GESCHRIEBEN ZU HABEN: ALLE[263] GÜTER, DIE ICH BESITZE, SEIEN FÜR DEINE MORGENGABE HAFTBAR, SO IST ER DENNOCH HAFTBAR, DENN DIES IST EINE GERICHTLICHE BE-
viii STIMMUNG. SCHRIEB ER IHR NICHT: WENN DU GEFANGEN WIRST, KAUFE ICH DICH LOS UND NEHME DICH WIEDER ZUR FRAU, — EINER PRIESTERSFRAU[264]: UND BRINGE DICH IN DEINE HEIMAT ZURÜCK, — SO IST ER DENNOCH DAZU
ix VERPFLICHTET, DENN DIES IST EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG. WIRD SIE GEFANGEN, SO MUSS ER SIE LOSKAUFEN; SAGT ER: DA IST IHR SCHEIDEBRIEF UND IHRE MORGENGABE, MAG SIE SICH SELBER LOSKAUFEN, SO IST ER DAZU NICHT BEFUGT. WIRD SIE VERLETZT, SO MUSS ER SIE HEILEN LASSEN, SAGT ER: DA IST IHR SCHEIDEBRIEF UND IHRE MORGENGABE, MAG SIE SICH SELBER HEILEN LASSEN, SO IST ER DAZU BEFUGT[265].

GEMARA. [Der Autor] ist wohl R. Meír, welcher sagt, wenn jemand einer Jungfrau die zweihundert [Zuz] oder einer Witwe die Mine mindert, sei seine Beiwohnung eine außereheliche, denn wenn man sagen wollte, es sei R. Jehuda, so sagt er ja, wenn man will, schreibe man einer Jungfrau eine Urkunde über zweihundert [Zuz], und sie bestätige ihm, eine Mine erhalten[266] zu haben, desgleichen einer Witwe über eine Mine, und sie bestätige ihm, fünfzig Zuz erhalten[266] zu haben. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: verschrieb er ihr anstelle der zweihundert Zuz ein Feld im Werte einer Mine, ohne geschrieben zu haben: alle Güter, die ich besitze, seien für deine Morgengabe haftbar, so ist er dennoch haftbar, denn dies ist eine gerichtliche Bestimmung. Dies nach R. Jehuda, welcher sagt, [das Fehlen der] Haftbarkeit sei ein Irrtum des Schreibers, denn R. Meír sagt ja, [das Fehlen der] Haftbarkeit sei kein Irrtum des
Col.b Schreibers. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, so gebe er sie, wenn sie eine Güterhaftbarkeit[267] enthalten, nicht zurück, weil das Gericht von diesen[268] Zahlung einzieht, und wenn

vorhanden. 263. Diese u. die weiter folgenden Formeln gehören zum Texte der Urkunde über die Morgengabe. 264. Die dadurch ihrem Manne verboten wird; cf. supra Fol. 27a. 265. Die Heilung gehört zum Unterhalte, der bei der Geschiedenen fortfällt. 266. Ohne sie erhalten zu haben; die Urkunde lautet auf die vorschriftsmäßige Höhe der Morgengabe, während sie in Wirklichkeit nur die Hälfte erhält. 267. Wenn der Schuldner Haftbarkeit mit seinen Immobilien übernommen hat. 268. Auch wenn sie inzwischen verkauft worden sind; der

sie keine Güterhaftbarkeit enthalten, gebe er sie zurück, weil das Gericht von solchen keine Zahlung einzieht — so R. Meír. Die Weisen sagen, ob so oder so gebe er sie nicht zurück, weil das Gericht von solchen Zahlung[269] einzieht. Der Anfangssatz nach R. Meír und der Schlußsatz nach R. Jehuda!? Wolltest du erwidern, das ganze nach R. Meír, und R. Meír unterscheide zwischen der Urkunde über die Morgengabe[270] und Schuldurkunden, so unterscheidet er ja nicht, denn es wird gelehrt: Fünferlei kann nur von freien Gütern[271] eingefordert werden, und zwar: die Früchte, die Melioration[272], die Ernährung des Sohnes seiner Frau und der Tochter seiner Frau, die man übernommen hat, der Schuldschein, der keine Haftpflicht enthält, und die Morgengabe einer Frau, deren Urkunde keine Haftpflicht[273] enthält. Derjenige, welcher sagt, [das Fehlen der] Haftbarkeit sei kein Irrtum des Schreibers, ist ja R. Meír, und er lehrt dies von der Morgengabe der Frau!? — Wenn du willst, sage ich, es sei R. Meír, und wenn du willst, sage ich, es sei R. Jehuda. Wenn du willst, sage ich, es sei R. Jehuda, denn in jenem Falle schrieb sie ihm, sie habe[274] erhalten, in diesem Falle aber nicht. Wenn du willst, sage ich, es sei R. Meír, denn unter 'haftbar', das er gebraucht, ist zu verstehen, er hafte mit seinen freien Gütern[275].

SCHRIEB ER NICHT &c. Der Vater Šemuéls sagte: Wenn die Frau eines Jisraéliten[276] genotzüchtigt worden ist, so ist sie ihrem Manne verboten, denn es ist zu berücksichtigen, vielleicht ist nur der Anfang gezwungen erfolgt, die Beendigung aber willig. Rabh wandte gegen den Vater Šemuéls ein: [Er lehrt:] wenn du gefangen wirst, kaufe ich dich los und nehme dich wieder zur Frau!? Da schwieg er. Hierauf las Rabh über den Vater Šemuéls:[277] *Fürsten halten die Worte zurück, und legen die Hand auf den Mund.* — Was hätte er antworten sollen? — Bei einer Gefangenen[278] haben sie erleichtert. — In welchem Falle kann nach dem Vater Šemuéls eine Notzucht vorkommen, bei der der Allbarmherzige sie erlaubt[279] hat? — Wenn Zeugen bekunden, sie habe von Anfang bis Ende geschrien. Er streitet somit gegen Raba, denn Raba sagte, wenn es nur anfangs gezwungen erfolgt war, sei sie erlaubt, selbst wenn sie zuletzt sagte, daß man ihn gewähren lasse, sie selber würde ihn, hätte er sie nicht überwältigt, gemietet haben. Dies aus dem Grunde, weil

Käufer würde einen Schaden erleiden; cf. Bm. Fol. 12b. 269. Auch wenn im Schuldschein die Haftbarkeit mit Immobilien fehlt, weil angenommen wird, daß dies nur irrtümlich fehlt. 270. Hinsichtl. welcher eine gerichtliche Bestimmung besteht. 271. Die der Schuldner noch besitzt. 272. Eines Grundstückes, für das man vom Verkäufer Ersatz zu beanspruchen hat. 273. Vgl. Anm. 262. 274. Es ist ebenso, als würde sie tatsächlich die ganze Morgengabe erhalten u. ihm einen Teil geschenkt haben. 275. Die er noch besitzt. 276. Als Ggs. zu Priester. 277. Ij. 29,9. 278. Von der es nicht sicher ist, daß sie überhaupt geschändet

sie von der Leidenschaft befallen wurde. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt:[280] *Und sie nicht ergriffen worden ist,* nur dann ist sie [ihrem Manne] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden ist, in dem Falle, wenn es anfangs gezwungen und nachher willig erfolgt ist. Ein Anderes lehrt: *Und sie nicht ergriffen worden ist,* nur dann ist sie verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist verboten, auch wenn sie ergriffen worden ist, nämlich die Frau eines Priesters. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmâéls: *Und sie nicht ergriffen worden ist,* nur dann ist sie verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden ist, nämlich die, deren Antrauung eine irrtümliche[281] war. Selbst wenn sie ein Kind auf der Schulter sitzen hat, kann sie ihre Weigerung[282] erklären und fortgehen.

R. Jehuda sagte: Die von Dieben gestohlenen Frauen sind ihren Männern erlaubt. Die Rabbanan sprachen zu R. Jehuda: Sie holen ihnen ja Brot!? — Aus Furcht. — Sie reichen ihnen ja Pfeile[283]!? — Aus Furcht. Wenn jene sie aber [laufen] lassen und sie willig mitgehen, sind sie entschieden[284] verboten.

Die Rabbanan lehrten: Regierungsgefangene[285] gelten als Gefangene, von Straßenräubern gefangene gelten nicht als Gefangene. — Es gibt ja eine entgegengesetzte Lehre!? — Hinsichtlich der Regierungsgefangenen besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von einer Regierung wie des Aḥašveroš[286] und das eine von einer Regierung wie des Ben Neçer[287]. Hinsichtlich der Straßenräuber besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt von Ben Neçer und das andere von gewöhnlichen Straßenräubern. — Wieso nennt er Ben Neçer da König und dort Straßenräuber!? — Freilich, Aḥašveroš gegenüber gilt er als Straßenräuber, gewöhnlichen Straßenräubern gegenüber gilt er als König.

EINER PRIESTERSFRAU: UND BRINGE DICH IN DEINE HEIMAT &c. Abajje sagte: Wenn eine Witwe mit einem Hochpriester [verheiratet ist], so

worden ist. 279. Cf. Dt. 22,26. 280. Num. 5,13. 281. Beispielsweise unter einer nicht erfüllten Bedingung erfolgt; sie gilt als ledig u. wird ihm durch den Ehebruch nicht verboten. 282. Seine Frau zu sein; sie benötigt nicht der Scheidung. 283. Sie leisten ihnen Handlangerdienste bei ihren Kämpfen. 284. Das W. ודאי ist mit anderen Texten vor אסורין zu setzen. 285. Die Potentaten zu sich nehmen. 286. Von einem wirklichen Herrscher; sie ist überzeugt, daß er sie nicht ehelichen wird, u. bleibt bei ihm nur aus Zwang. 287. Wohl Name eines räuberischen Häuptlings; von einem solchen vermutet sie, er würde sie ehelichen, u. bleibt willig. Ein arab. Stamm Naçor wird in einer v. Sprenger in der *Zeitschr. d. Deutsch. morgenl. Gesellsch.* Bd. 17. S. 214ff. mitgeteilten Liste erwähnt.

muß er sie loskaufen, denn hierbei ist[288]anwendbar: einer Priestersfrau: und bringe dich in deine Heimat zurück; wenn aber ein Huren- Fol. 52
kind oder eine Nethina mit einem Jisraéliten, so braucht er sie nicht loszukaufen, denn hierbei ist nicht[289]anwendbar: und nehme dich wieder zur Frau. Raba sagte: Verursacht die Gefangenschaft das Verbot, so muß er sie loskaufen, verursacht etwas anderes das Verbot, so braucht er sie nicht[290]loszukaufen. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn jemand seiner Frau [jeden Nutzen] abgelobt hat, und sie gefangen wird, so muß er, wie R. Eliézer sagt, sie loskaufen[291]und ihr ihre Morgengabe geben. R. Jehošuá sagt, er müsse ihr ihre Morgengabe geben, aber nicht loskaufen. R. Nathan sagte: Ich fragte Symmachos, ob die Worte R. Jehošuás, er gebe ihr ihre Morgengabe und kaufe sie nicht los, sich auf den Fall beziehen, wenn er vorher gelobt hat und sie nachher gefangen wird, oder [auch auf den Fall], wenn sie vorher gefangen worden ist und er nachher[292]gelobt? Und er erwiderte mir: Ich hörte nichts darüber, jedoch leuchtet es ein, [daß es von dem Fall gilt,] wenn er vorher gelobt hat und sie nachher gefangen wird, denn wenn du sagen wolltest, [auch] wenn sie vorher gefangen worden ist und er nachher gelobt, könnte er ja eine List[292]anwenden. Sie streiten wahrscheinlich über den Fall, wenn das Gelübde die Frau eines Priesters[293]betrifft, somit ist Abajje der Ansicht R. Eliézers und Raba der Ansicht R. Jehošuás. — Nein, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie gelobt und er das Gelübde bestätigt[294]hat. R. Eliézer ist der Ansicht, er habe ihr den Finger zwischen die Zähne[295]gesteckt, und R. Jehošuá ist der Ansicht, sie selber habe sich den Finger zwischen die Zähne[296]gesteckt. — Wieso erhält sie, wenn sie selber sich den Finger zwischen die Zähne gesteckt hat, die Morgengabe!? Ferner, R. Nathan sagte, er habe Symmachos gefragt, ob die Worte R. Jehošuás, er gebe ihr ihre Morgengabe und kaufe sie nicht los, sich auf den Fall beziehen, wenn er vorher gelobt hat und sie nachher gefangen wird, oder sie vorher gefangen worden ist und er nachher gelobt, und dieser er-

288. Obgleich die Heirat verboten ist; cf. Jab. Fol. 85a. 289. Da er sie nicht heiraten darf. 290. Der Hochpriester muß seine Frau loskaufen, obgleich sie ihm verboten wird; war sie ihm ohnehin verboten, beispielsweise wegen ihrer Witwenschaft, so braucht er sie nicht loszukaufen. 291. Obgleich er sich von ihr scheiden lassen muß. 292. In diesem Falle ist es möglich, daß er ihr nur deshalb jeden Nutzen abgelobt hat, um sich seiner Verpflichtung zu entziehen. 293. Ein Jisraélit braucht in diesem Falle seine Frau nicht auszulösen, da er sich wegen des Gelübdes scheiden lassen muß u. die Verpflichtung 'und nehme dich wieder zur Frau' nicht anwendbar ist. 294. Es nicht aufgehoben hat; cf. Num. 30,7ff. 295. Er hat das Gelübde bestätigt u. muß sie daher auslösen. 296. Sie hat selber Schuld, daß die Verpflichtung, sie wieder zur Frau zu nehmen, nicht

widerte, er habe darüber nichts gehört; wenn sie gelobt hat, so ist es ja einerlei, ob vorher gelobt und nachher gefangen, oder vorher gefangen[297] und nachher gelobt!? — Vielmehr, tatsächlich, wenn er gelobt hat, jedoch erklärt dies Abajje nach seiner Ansicht und Raba nach seiner Ansicht. Abajje erklärt dies nach seiner Ansicht: hinsichtlich einer mit einem Hochpriester [verheirateten] Witwe stimmen alle überein, daß er sie loskaufen muß, hinsichtlich eines mit einem Jisraéliten [verheirateten] Hurenkindes oder einer Nethina stimmen alle überein, daß er sie nicht loszukaufen[298] braucht, ebenso stimmen alle überein hinsichtlich der [des Nutzens] abgelobten Frau eines Priesters, daß er sie loskaufen[299] muß, denn diese gleicht der [mit einem Hochpriester verheirateten] Witwe, und sie streiten nur über die [des Nutzens] abgelobte Frau eines Jisraéliten: R. Eliézer richtet sich nach dem ursprünglichen Zustande[300] und R. Jehošuá richtet sich nach dem gegenwärtigen Zustande. Raba erklärt dies nach seiner Ansicht: hinsichtlich einer mit einem Hochpriester [verheirateten] Witwe und eines mit einem Jisraéliten [verheirateten] Hurenkindes oder einer Nethina stimmen alle überein, daß er sie nicht loszukaufen[301] braucht, und sie streiten nur über die [des Nutzens] abgelobte Frau, sowohl eines Priesters als auch eines Jisraéliten. R. Eliézer richtet sich nach dem ursprünglichen Zustande und R. Jehošuá richtet sich nach dem gegenwärtigen Zustande.

WIRD SIE GEFANGEN, SO MUSS ER SIE LOSKAUFEN &C. — Die Rabbanan lehrten: Wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes gefangen worden und ihr Ehemann darauf gestorben ist, so müssen die Erben, wenn er davon Kenntnis[302] hatte, sie loskaufen, und wenn er davon keine Kenntnis hatte, sie nicht loskaufen. Levi wollte eine Entscheidung nach dieser Lehre treffen, da sprach Rabh zu ihm: Folgendes sagte mein Oheim[303]: die Halakha ist nicht wie diese Lehre, sondern wie folgende: Wird sie nach dem Tode ihres Ehemannes gefangen, so brauchen die Waisen sie nicht loszukaufen. Noch mehr, selbst wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes gefangen worden und ihr Ehemann darauf gestorben ist, brauchen die Waisen sie nicht loszukaufen, denn hierbei ist nicht anwendbar: und nehme dich wieder zur Frau.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie gefangen wird und man von ihm das Zehnfache ihres Wertes verlangt, so muß er sie das erste Mal los-

anwendbar ist; er braucht sie daher nicht auszulösen. 297. Da in keinem Falle eine List zu befürchten ist. 298. Bei der ersteren ist der bezügliche Passus in der Urkunde anwendbar, bei den anderen nicht. 299. Obgleich er sich infolge des Gelübdes von ihr scheiden lassen muß, u. die Geschiedene einem Priester verboten ist. 300. Beim Schreiben der Urkunde, wo der bezügliche Passus anwendbar war. 301. Sie waren ihren Männern schon bei der Verheiratung verboten. 302. Seine Verpflichtung geht auf sie über. 303. Od. Freund, wie er

kaufen, weiter aber kann er sie, wenn er will, loskaufen, und wenn er will, nicht[304] loskaufen. R. Šimón b. Gamliél sagt, man kaufe Gefan- Col.b
gene nicht über ihren Wert los, als vorsorgende[305] Institution. Demnach muß er sie um den Betrag ihres Wertes loskaufen, auch wenn das Lösegeld die Morgengabe übersteigt, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn sie gefangen wird und man von ihm das Zehnfache ihres Wertes verlangt, so muß er sie das erste Mal loskaufen, weiter aber kann er sie, wenn er will, loskaufen und wenn er will, nicht loskaufen. R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn das Lösegeld ihrer Morgengabe entspricht, kaufe er sie los, wenn aber nicht, brauche er sie nicht loszukaufen!? — R. Šimón b. Gamliél erleichtert zwiefach[306].

WIRD SIE VERLETZT, SO MUSS ER SIE HEILEN LASSEN. — Die Rabbanan lehrten: Die Witwe ist vom Vermögen der Waisen zu ernähren, und benötigt sie der Heilung, so gleicht dies der Ernährung. R. Šimón b. Gamliél sagt, die begrenzte Heilung sei von der Morgengabe zu bestreiten, die unbegrenzte gleiche der Ernährung. R. Johanan sagte: Den Aderlaß haben sie im Jisraélland der unbegrenzten Heilung gleichgestellt.

Verwandte R. Johanans hatten die Frau ihres Vaters [zu ernähren], die täglich der Heilung benötigte. Da kamen sie zu R. Johanan, und dieser sprach zu ihnen: Geht und vereinbart mit dem Arzte ein Fixum[307]. Hierauf sagte R. Johanan: Wir haben uns zu Anwälten[308] gemacht. — Was dachte er zuerst und was dachte er später? — Zuerst sagte er sich, [es heißt:][309] *und deinem Fleische entziehe dich*[310] *nicht*, später aber sagte er sich, anders verhält es sich bei einem angesehenen Manne[311].

SCHRIEB ER IHR NICHT: DIE MÄNNLICHEN KINDER, DIE DU VON MIR HABEN WIRST, SOLLEN AUSSER DEM ANTEILE, DEN SIE MIT IHREN BRÜDERN[312] ERHALTEN, DEN BETRAG DEINER MORGENGABE ERBEN, SO IST ER DENNOCH DAZU[313] VERPFLICHTET, WEIL DIES EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG IST. [SCHRIEB ER IHR NICHT:] DIE WEIBLICHEN KINDER, DIE DU VON MIR HABEN x xi

R. Hija nannte. 304. Nach den meisten Erklärern, überhaupt nicht, nach anderen dagegen, nicht über ihren Wert. 305. Damit kein übermäßig hohes Lösegeld verlangt werde. 306. Weder über ihren Wert noch über den Betrag ihrer Morgengabe. 307. Die Kosten sind dann begrenzt u. von der Morgengabe abzuziehen. 308. Die Interessen der einen Partei wahrgenommen; dies ist dem Richter verboten; cf. Ab. I, 8. 309. Jes. 58,7. 310. Man stehe seinen Verwandten mit gutem Rate bei. 311. Er darf nicht in den Verdacht der Parteilichkeit geraten. 312. Von anderen Frauen bei der Teilung der Hinterlassenschaft des Vaters. 313. Ihre Kinder erben ihre von ihrem Manne ererbte Morgengabe, obgleich sie zur Hinterlassenschaft des Vaters gehört, an der die

WIRST, SOLLEN IN MEINEM HAUSE WEILEN UND VON MEINEM VERMÖGEN ERNÄHRT WERDEN, BIS SIE MÄNNER NEHMEN, SO IST ER DENNOCH DAZU VER-
xii PFLICHTET, WEIL DIES EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG IST. [SCHRIEB ER IHR NICHT:] DU SOLLST IN MEINEM HAUSE WEILEN UND WÄHREND DER GANZEN DAUER DEINER WITWENSCHAFT IN MEINEM HAUSE ERNÄHRT WERDEN, SO IST ER DENNOCH DAZU VERPFLICHTET, WEIL DIES EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG IST. SO SCHRIEBEN DIE LEUTE IN JERUŠALEM, UND WIE DIE LEUTE VON JERUŠALEM, SCHRIEBEN AUCH DIE LEUTE IN GALILÄA. DIE LEUTE VON JUDÄA SCHRIEBEN WIE FOLGT: BIS DIE ERBEN DIR DEINE MORGENGABE AUSZAHLEN WOLLEN. DAHER KÖNNEN DIE ERBEN, WENN SIE WOLLEN, IHR IHRE MORGENGABE AUSZAHLEN UND SIE ABFINDEN.

GEMARA. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Sie haben die Morgengabe für die männlichen Kinder deshalb angeordnet, damit jeder angespornt werde, seine Tochter ebenso zu versorgen, wie seinen Sohn[315]. — Ist es denn möglich, daß, während der Allbarmherzige sagt, der Sohn erbe und die Tochter[316]erbe nicht, die Rabbanan kommen und anordnen, auch die Tochter[317]erbe!? — Auch dies erfolgt nach der Tora, denn es heißt:[319]*nehmet Weiber und zeuget Söhne und Töchter und nehmet Weiber für eure Söhne und eure Töchter gebet Männern.* Allerdings liegt es hinsichtlich der Söhne in seiner Hand, aber liegt es denn hinsichtlich der Töchter in seiner[320]Hand!? Vielmehr lehrt er uns folgendes: man kleide sie, hülle sie und gebe ihr etwas mit, damit [Leute] um sie werben und sie heiraten. — Bis wieviel? Abajje und Raba sagten beide, bis zu einem Zehntel des Vermögens. — Demnach sollten [die Söhne] nur das erben, was sie vom Vater erhält, nicht aber das, was vom Ehemanne!? — Wenn dem so[321]wäre, würde der Vater unterlassen, ihr etwas zu verschreiben. — Demnach schreibe es der Ehemann nur dann, wenn der Vater ihr etwas verschreibt, wenn aber der Vater ihr nichts verschreibt, schreibe es der Ehemann nicht!? — Die Rabbanan unterschieden nicht[322]. — Sollte auch die Tochter unter den Söhnen erben[323]!? — Die Rabbanan haben die Morgengabe der Erbschaft[324]gleichgestellt. — Sollte die Tochter unter den Töchtern[325]erben!?

Kinder all seiner Frauen beteiligt sind. 315. Durch eine reiche Aussteuer, da nicht zu befürchten ist, sie könnte sterben u. nach dem Tode ihres Mannes von anderen Kindern desselben beerbt werden. 316. Wenn Söhne vorhanden sind; cf. Num. 27,8. 317. Durch die reiche Aussteuer der Tochter werden die Söhne bei der Erbschaft benachteiligt. 319. Jer. 29,6. 320. Die Frau sucht nicht den Mann aus, sondern der Mann die Frau. 321. Wenn die Gabe des Ehemannes nicht ausschließlich ihren Kindern zufallen würde. 322. Der Text der Urkunde wurde für die Gesamtheit festgesetzt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die meisten Väter ihren Töchtern eine Mitgift geben. 323. Die Morgengabe ihrer Mutter, falls sie keine Brüder mütterlicherseits hat. 324. An

– Die Rabbanan unterschieden nicht[326]. – Sollte sie es auch von beweglichen Gütern[327]einfordern!? – Die Rabbanan haben es der Morgengabe[328]gleichgestellt. – Demnach sollte sie es auch von veräußerten Gütern[329]einfordern!? – Es heißt: erben[330]. – Vielleicht auch in dem Falle, wenn kein Denar Überschuß[331]vorhanden ist!? – In einem Falle, wo dadurch das Erbschaftsgesetz der Tora aufgehoben werden würde, haben die Rabbanan dies nicht angeordnet[332].

R. Papa verheiratete seinen Sohn in das Haus des Abba aus Sura, und ging hin, um [der Braut] die Morgengabe schreiben zu lassen. Als Jehuda b. Meremar es hörte, ging er ihm entgegen und schloß sich ihm an, und als sie an die Tür herankamen, wollte er sich verabschieden. Da sprach jener: Trete doch der Meister mit mir ein. Als er merkte, Fol. 53 daß es ihm nicht recht war, sprach er zu ihm: Du denkst wohl an das, was Šemuél zu R. Jehuda gesagt hat: Scharfsinniger, sei nicht zugegen bei einer Übertragung der Erbschaft, nicht einmal eines schlechten Sohnes auf einen guten Sohn, und um so weniger eines Sohnes auf eine Tochter, denn man weiß nicht, welche Nachkommenschaft aus ihm hervorgehen wird. Dies ist jedoch ebenfalls eine Bestimmung der Rabbanan, wie R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj gesagt[333]hat. Dieser erwiderte: Dies nur freiwillig, darf man etwa hierzu nötigen!? Jener entgegnete: Sagte ich dir denn, daß du mitkommen und nötigen sollst, ich sagte, daß du mitkommest, ohne ihn zu nötigen. Dieser erwiderte: Mein Mitkommen[334]ist eine Nötigung. Jener drang jedoch in ihn, und er ging mit. Da er aber still da saß, glaubte [der Vater], er sei[335]böse, und verschrieb ihr alles, was er besaß. Endlich sprach er: Der Meister spricht noch immer nicht; beim Leben des Meisters, ich habe nichts für mich zurückbehalten. Dieser erwiderte: Wenn es nach mir ginge, wäre mir auch das, was du ihr verschrieben hast, nicht genehm.

der nur Söhne beteiligt sind. 325. Von anderen Frauen; wenn keine Söhne vorhanden sind, treten die Töchter als Erbinnen ein. 326. Töchter sind hierbei ausgeschlossen, einerlei ob von den anderen Frauen Söhne od. Töchter vorhanden sind. 327. Auf die sie keinen Anspruch hat; cf. supra Fol. 50b. 328. Für die die Waisen nur mit Mobilien haftbar sind. 329. Von denen die Morgengabe gleich jeder anderen Schuld einzufordern ist. 330. Nur die Schuld u. nicht die Erbschaft kann von veräußerten Gütern eingefordert werden. 331. Die Söhne erben nur dann die Morgengabe ihrer Mutter, wenn die Hinterlassenschaft des Vaters die Morgengaben seiner Frauen um einen Denar übersteigt, falls aber nicht, sind die Kinder aller Frauen gleichmäßig beteiligt. 332. Nach dem Gesetze sind alle Söhne (mit Ausnahme des Erstgeborenen) an der Hinterlassenschaft gleichmäßig beteiligt, u. wenn jemand nur die ererbten Morgengaben seiner Frauen hinterläßt, ist das Gesetz bei diesen anzuwenden. 333. Ob. Fol. 52b. 334. Seine bloße Gegenwart würde den Vater der Braut veranlassen, ihr eine möglichst große Mitgift zu verschreiben. 335. Die Mitgift erscheine ihm

Da sprach er: So will ich nun zurücktreten. Dieser erwiderte: Daß du Wortbrüchiger werden solltest, sagte ich nicht.

R. Jemar der Greis fragte R. Naḥman: Hat sie, wenn sie ihrem Ehemanne die Morgengabe verkauft[336], Anspruch auf die Morgengabe für die männlichen Kinder oder nicht? Raba sprach zu ihm: Frage doch hinsichtlich des Falles, wenn sie verzichtet. — Wenn es mir sogar hinsichtlich des Verkaufes fraglich ist, wobei anzunehmen ist, die Geld-[not] habe sie gezwungen, und es ebenso sei, als würde man jemand hundert Schläge mit einem Hammer[337]versetzen, um wieviel mehr hinsichtlich des Verzichtes.

Raba sagte: Entschieden ist es mir, daß, wenn sie ihre Morgengabe Fremden verkauft[338], sie Anspruch auf die Morgengabe für die männlichen Kinder hat, weil nur die Geld[not] sie gezwungen[339]hat, und wenn sie zugunsten ihres Ehemannes auf ihre Morgengabe verzichtet, sie keinen Anspruch auf die Morgengabe für die männlichen Kinder hat, weil sie darauf verzichtet[340]hat. Folgendes aber fragte Raba: Gleicht der Verkauf der Morgengabe an ihren Ehemann dem Verkaufe an Fremde oder dem Verzichte[341]zugunsten ihres Ehemannes? Später entschied er es: Der Verkauf der Morgengabe an den Ehemann gleicht dem Verkaufe an Fremde. R. Idi b. Abin wandte ein: Stirbt sie, so erben weder die Erben des einen noch die Erben des anderen[342]ihre Morgengabe. Und auf unsere Frage, welches Bewenden es mit der Morgengabe[343]habe, erwiderte R. Papa, dies gelte von der Morgengabe für die männlichen Kinder. Weshalb dies, auch da sollte man sagen, der Trieb[344]habe sie gezwungen!? — Da ist es eine Maßregelung, mit der die Rabbanan sie belegt haben[345].

Rabin b. Ḥanina saß vor R. Ḥisda und trug im Namen R. Eleázars vor: Verzichtet sie zugunsten ihres Ehemannes auf ihre Morgengabe, so erhält sie[346]keine Ernährung. Da sprach dieser: Hättest du es nicht im

zu wenig. 336. Es ist nicht mehr Erbschaft seiner Frau, sondern sein erworbenes Eigentum, woran alle seine Söhne gleichmäßig beteiligt sein sollten. 337. Syr. כלאא Hammer, Schlägel (Thes. Syr. col. 180), übertragen Hammerschlag: 100 Hammerschläge mit einem Hammer. Hat mit dem Hohlmaß אוכלא nichts gemein, u. die Erklärungen der Lexikographen sind sinnlos u. falsch. 338. Für den Fall, wenn sie verwitwet od. geschieden werden sollte. 339. Auf das Erbrecht des Ehemannes hat dieser Verkauf keinen Einfluß. 340. Sie bekundete damit, daß ihr an der Bevorzugung ihrer Kinder nichts liege. 341. Da er die Urkunde in Händen hat u. sie sich jedes Rechtes begeben hat. 342. Diese Lehre spricht von einer Frau, die im Glauben, ihr Mann sei gestorben, einen anderen geheiratet hat; vgl. Jab. Fol. 87b. 343. Sie erhält ja keine Morgengabe. 344. Sich zu verheiraten, bevor der Tod ihres 1. Ehemannes zweifellos festgestellt war; nach der Lehre R.s ist ihre Zwangslage zu berücksichtigen, u. ihre Kinder erben ihre Morgengabe. 345. Weil sie sich voreilig verheiratet hat. 346. Wenn sie verwit-

Namen eines bedeutenden Mannes gesagt, würde ich dir erwidert haben: [347]*wer Gutes mit Bösem vergilt, aus dessen Haus weicht das Unglück nicht.*

Einst saßen R. Naḥman, Úla und Abimi b. Papi beisammen, und R. Ḥija b. Ami saß neben ihnen. Da erschien vor ihnen ein Mann, dessen Verlobte gestorben war. Sie sprachen zu ihm: Entweder du bestattest sie oder du zahlst ihre Morgengabe. Da sprach R. Ḥija zu ihnen: Wir haben gelernt: Wegen seiner[348]Verlobten ist er nicht Leidtragender[349]noch verunreinige er sich an ihr, ebenso ist sie seinetwegen nicht Leidtragende noch verunreinige sie sich an ihm; stirbt sie, so beerbt er sie nicht, stirbt er, so kann sie ihre Morgengabe einfordern. Nur wenn er stirbt, wenn sie aber stirbt, erhält sie keine Morgengabe[350]. Aus welchem Grunde[351]? R. Hošája erwiderte: Weil hierbei nicht anwendbar ist: verheiratest[352]du dich mit einem anderen, erhältst du, was dir verschrieben[353]ist. Als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš Laqiš: Wenn eine Verlobte stirbt, hat sie keine Morgengabe. Abajje sprach zu ihnen: Geht und sagt ihm: deine Gefälligkeit ist dahin[354]und auf Dornen ge- Col.b
worfen; bereits erklärte R. Hošája seine Lehre in Babylonien.

DIE WEIBLICHEN KINDER, DIE DU VON MIR HABEN WIRST &C. Rabh lehrte: bis sie Männer[355]nehmen, und Levi lehrte: bis sie m a n n b a r[355]sind. Nach Rabh, obgleich sie mannbar ist, und nach Levi, obgleich sie verheiratet ist[356]!? — Vielmehr, über den Fall, wenn mannbar und nicht verheiratet oder verheiratet und nicht mannbar, streitet niemand, sie streiten nur über den Fall, wenn verlobt und nicht[357]mannbar. Ebenso lehrte Levi in seiner Barajtha: bis sie mannbar sind und die Zeit ihrer Verheiratung heranreicht. — Beides!? — Vielmehr, entweder mannbar sind oder die Zeit ihrer Verheiratung heranreicht. [Hierüber streiten auch] Tannaím: Wie lange ist die Tochter zu ernähren? Bis sie sich verlobt; im Namen R. Eleázars sagten sie, bis sie mannbar ist. R. Joseph

wet wird; da sie auf die Morgengabe verzichtete, verliert sie alles, was dazu gehört. 347. Pr. 17,18. 348. Eines Priesters. 349. Einem solchen ist der Genuß von heiligen Speisen verboten. 350. Ihr Anspruch hierauf erlischt; demnach braucht er sie nicht bestatten zu lassen; cf. supra Fol. 47b. 351. Er sollte ja zur Bestattung verpflichtet sein, wegen der festgesetzten Morgengabe, die er erbt. 352. Dieser Passus befindet sich in der Urkunde. 353. Solange sie nicht verwitwet od. geschieden ist, hat sie keinen Anspruch auf die Morgengabe, somit erbt er nichts. 354. Bekannter Spruch; wir sind auf die Lehre R.s nicht angewiesen. 355. So lautet dieser Passus in der Urkunde. 356. Er müßte sie demnach ernähren, wenn das eine u. nicht das andere erfolgt ist; schon durch den einen Umstand kommt sie aus der Gewalt des Vaters, u. er braucht sie nicht zu ernähren. 357. Nach R. ist der Vater durch die Verlobung von der Ernährung entbunden, nach L. dagegen nur dann, wenn sie mannbar od. effektiv verheiratet

lehrte: Bis sie Frauen sind. Sie fragten: Ist unter 'sein'[358]die Verlobung oder die Antrauung zu verstehen? — Dies bleibt unentschieden.

R. Ḥisda sprach zu R. Joseph: Hast du vielleicht von R. Jehuda gehört, ob eine Verlobte Unterhalt erhält[359]oder keinen Unterhalt erhält? Dieser erwiderte: Gehört habe ich es nicht, einleuchtend aber ist es, daß sie keinen erhält; er hat sie sich angelobt, und es ist ihm[360]nicht recht, daß sie sich entwürdige. Jener entgegnete: Wenn du es nicht gehört hast, so ist es einleuchtend, daß sie wohl erhält; da sie ihm noch nicht sicher[361]ist, wirft er kein Geld umsonst hinaus. Manche lesen: Dieser erwiderte: Gehört habe ich es nicht, einleuchtend aber ist es, daß sie wohl erhält; da sie ihm noch nicht sicher ist, wirft er kein Geld umsonst hinaus. Jener entgegnete: Wenn du es nicht gehört hast, so ist es einleuchtend, daß sie keinen erhält; er hat sie sich angelobt, und es ist ihm nicht recht, daß sie sich entwürdige.

Man fragte R. Šešeth: Erhält die Weigerungserklärende Unterhalt[363] oder erhält sie keinen Unterhalt? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Die Witwe im Hause ihres Vaters, die Geschiedene im Hause ihres Vaters und die Anwärterin der Schwagerehe im Hause ihres Vaters[364]erhalten Unterhalt. R. Jehuda sagt, die im Hause ihres Vaters weilt, erhalte Unterhalt, die nicht im Hause ihres Vaters weilt, erhalte keinen Unterhalt. Da nun R. Jehuda dasselbe sagt, was der erste Autor, so streiten sie wahrscheinlich über die Weigerungserklärende; der erste Autor ist der Ansicht, sie erhalte, und R. Jehuda ist der Ansicht, sie erhalte nicht[365].

Reš Laqiš fragte: Erhält die Tochter der Schwägerin[366]Unterhalt oder erhält sie keinen Unterhalt!? Erhält sie keinen, da der Meister sagte, ihre Morgengabe belaste die Güter ihres ersten[367]Mannes, oder aber erhält sie wohl, da ihr die Rabbanan, wenn der erste nichts hatte, [die Morgengabe] vom zweiten zugesprochen haben. — Dies bleibt unentschieden.

R. Eleázar fragte: Erhält die Tochter der zweitgradig Inzestuösen[368]
Fol. 54 Unterhalt oder erhält sie keinen Unterhalt? Erhält sie, da diese keine

ist. 358. Cf. Bd. IV S. 347 Anm. 246. 359. Von den Brüdern, wenn sie verwaist ist. 360. Ihrem Verlobten; ihre Ernährung wurde den Brüdern auferlegt, damit sie sich nicht zu entwürdigen brauche (cf. supra Fol. 49a), u. diese hat einen Verlobten, der sie ernähren würde. 361. Er kann noch einen Grund finden, die Heirat rückgängig zu machen. 363. Von den Brüdern; durch die Heirat kam sie aus der Gewalt der Familie, jed. ist diese durch die Weigerungserklärung annulliert worden. 364. Wenn sie mit ihrem Manne nur verlobt u. nicht verheiratet war. 365. Da sie bereits das elterliche Haus verlassen hatte. 366. Die jemand auf Grund des Gesetzes von der Schwagerehe geheiratet hat. 367. Und ebenso die dazu gehörige Verpflichtung, ihre Kinder zu ernähren. 368. Cf. Jab.

Morgengabe erhält, keinen Unterhalt, oder aber haben die Rabbanan nur die Mutter gemaßregelt, die das Verbot begangen hat, nicht aber haben sie jene gemaßregelt, die das Verbot nicht begangen hat. — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Erhält die Tochter der Verlobten Unterhalt oder erhält sie keinen Unterhalt? Erhält sie wohl, da diese die Morgengabe[369] erhält, oder erhält sie nicht, da die Rabbanan ihr die Morgengabe erst mit der Verheiratung zugesprochen haben? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Erhält die Tochter der Genotzüchtigten[370] Unterhalt oder nicht? Nach R. Jose b. R. Jehuda ist dies nicht fraglich, denn dieser sagt, diese erhalte eine Mine[367] als Morgengabe, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, die Geldbuße sei auf ihre Morgengabe aufzurechnen. Wie ist es nun: erhält sie keinen Unterhalt, da diese keine Morgengabe erhält, oder aber wohl, da die Morgengabe nur deshalb angeordnet worden ist, damit ihm [die Frau] nicht leicht zu entfernen sei, während er diese überhaupt nicht entfernen kann[371]. — Dies bleibt unentschieden.

DU SOLLST IN MEINEM HAUSE WEILEN &C. R. Joseph lehrte: In meinem Hause, aber nicht in meiner Hütte[372]. Unterhalt aber erhält sie. Mar, Sohn des R. Aši, sagt, sie erhalte auch keinen Unterhalt. Die Halakha ist aber nicht wie Mar, Sohn des R. Aši.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn sie zur Verheiratung aufgefordert wird und einwilligt, so erhält sie keinen Unterhalt mehr. — Wenn sie aber nicht einwilligt, erhält sie Unterhalt? R. Ånan erwiderte: Mir ist es von Meister Šemuél erklärt worden, sagt sie: mit Rücksicht auf meinen Mann[373] N., so erhält sie Unterhalt. Wenn aber: die Leute gefallen mir nicht, so erhält sie keinen Unterhalt.

R. Ḥisda sagte: Hat sie gehurt, so erhält sie keinen Unterhalt. R. Joseph sagte: Wenn sie sich schminkt[374] und pudert, so erhält sie keinen Unterhalt. Wer dies vom Huren lehrt, nach dem gilt dies um so mehr vom Schminken und Pudern, und wer dies von Schminken und Pudern lehrt, nach dem erhält sie [Unterhalt], auch wenn sie gehurt hat, weil sie nur von der Leidenschaft überwältigt wurde. Die Halakha ist aber nicht wie all jene Lehren, sondern wie R. Jehuda, der im Namen Šemuéls sagte: Wenn sie ihre Morgengabe vor Gericht fordert, so erhält sie keinen Unterhalt mehr. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, daß, wenn

Fol. 21a. 369. Wenn er ihr diese schon bei der Verlobung verschrieben hat. 370. Die er geheiratet hat. 371. Cf. supra Fol. 39a. Die übrigen Verpflichtungen des Ehemannes bleiben jed. bestehen. 372. Hat der Verstorbene eine kleine, enge Wohnung zurückgelassen, so können die Waisen ihr den Aufenthalt verweigern. 373. Dessen Andenken durch die neue Heirat leiden würde. 374.

sie ihre Morgengabe verkauft, verpfändet oder verhypotheziert, sie keinen Unterhalt mehr erhält; nur in diesen Fällen, nicht aber, wenn sie sie fordert!? — In diesen Fällen, ob vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes, wenn sie sie fordert, nur vor Gericht, nicht aber außerhalb des Gerichtes.

So [SCHRIEBEN] DIE LEUTE IN JERUŠALEM &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, die Halakha sei wie die Leute von Judäa, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie die Leute von Galiläa. Babel und all seine Nachbarorte verfahren nach Rabh, Nehardeá und all seine Nachbarorte verfahren nach Šemuél[375].

Einst kam eine aus Maḥoza Gebürtige, die nach Nehardeá verheiratet war, vor R. Naḥman, und er merkte an ihrer Sprache, daß sie aus Maḥoza war; da sprach er zu ihnen: Babel und all seine Nachbarorte verfahren nach Rabh. Als man ihm aber sagte, sie war nach Nehardeá verheiratet, sprach er: Nehardeá und all seine Nachbarorte verfahren nach Šemuél. — Wie weit reicht Nehardeá? — Soweit das Getreidemaß[376] von Nehardeá gebräuchlich ist.

Einer Witwe rechne man an, wie Rabh sagt, was sie anhat[377], und wie Šemuél sagt, nicht an, was sie anhat. R. Ḥija b. Abin sagte: Entgegengesetzt bei einem Erntesammler[378]. R. Kahana lehrte: Ebenso bei einem Erntesammler. Er prägte ein Merkzeichen: Waise[379] und Witwe entkleide und entlasse.

R. Naḥman sagte: Obgleich wir in einer Mišna übereinstimmend mit Šemuél gelernt haben, ist die Halakha dennoch wie Rabh. Wir haben nämlich gelernt: Ob jemand sein Vermögen [dem Heiligtume] geweiht oder jemand seinen Schätzungswert[380] gelobt hat, er[381] hat keinen Anspruch auf die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, noch auf die für sie gefärbten Stoffe, noch auf die neuen[382] für sie gekauften Sandalen. Raba sprach zu R. Naḥman: Wieso ist, wenn eine Mišna übereinstimmend mit Šemuél lehrt, die Halakha wie Rabh? Dieser erwiderte: Anscheinend ist die Halakha wie Šemuél, wenn du aber nachdenkst, ist sie wie Rabh. — Wieso? — Er kaufte sie ihr in der Voraussetzung, daß sie bei ihm bleibe, nicht aber, daß sie sie nehme und fortgehe.

Eine Schwiegertochter im Hause des Bar Eljašib forderte von den

Wodurch sie bekundet, daß sie sich verheiraten will. 375. Nach der Ansicht ihres Ortsgelehrten. 376. Wörtl. Kab, bekanntestes Hohlmaß. 377. Bei der Auszahlung der Morgengabe; der Wert ihrer Kleider wird ihr abgezogen. 378. Der das Haus seines Herrn verläßt; hinsichtl. der Anrechnung der Kleider bei der Auszahlung des Lohnes sind R. u. Š. entgegengesetzter Ansicht. 379. Benennung des Erntesammlers. 380. Cf. Lev. Kap. 27. 381. Der Schatzmeister des Tempels, der das Vermögen einzieht. 382. Selbst wenn sie noch nicht benutzt

Waisen ihre Morgengabe und lud sie vor Gericht. Diese erwiderten: Es ist für uns entwürdigend, wenn du so [gekleidet] gehst. Da ging sie und kleidete sich und hüllte sich in all ihre Gewänder. Hierauf kamen sie vor Rabina, und dieser entschied, die Halakha sei wie Rabh, welcher sagt, man rechne ihr an, was sie anhat.

Einst setzte jemand seiner Tochter eine Aussteuer[382] aus, und der Preis der Aussteuer sank. Da entschied R. Idi b. Abin, die Differenz[383] gehöre den Waisen.

Einst setzte jemand seiner Tochter vierhundert Zuz von seinem Weine Col.b
aus, und der Wein stieg im Preise. Da entschied R. Joseph, der Gewinn gehöre den Waisen.

Verwandte R. Johanans hatten eine Frau des Vaters [zu ernähren], die [viel] Nahrung verzehrte. Da kamen sie[384] vor R. Johanan und er sprach zu ihnen: Geht und sagt eurem Vater, daß er ihr ein Grundstück zu ihrer Ernährung[385] anweise. Als sie später zu Reš Laqiš kamen, sprach er zu ihnen: Nun hat er erst recht ihre Ernährung[386] erhöht. Sie sprachen zu ihm: R. Johanan sagte ja anders! Er erwiderte ihnen: Geht und gebt ihr, sonst bringe ich euch R. Johanan aus den Ohren. Hierauf kamen sie zu R. Johanan, und dieser sprach zu ihnen: Was kann ich tun, wenn ein Gegner gegen mich streitet. R. Abahu sagte: Mir wurde es von R. Johanan erklärt; sagte er 'zu ihrer Ernährung', so hat er ihre Ernährung erhöht, sagte er 'für ihre Ernährung', so hat er ihre Ernährung festgesetzt[387].

FÜNFTER ABSCHNITT

OBGLEICH SIE GESAGT HABEN, EINE JUNGFRAU ERHALTE ZWEIHUNDERT [ZUZ] UND EINE WITWE EINE MINE, SO KANN ER DENNOCH, WENN ER HINZUFÜGEN WILL, AUCH HUNDERT MINEN HINZUFÜGEN; WIRD SIE VERWITWET ODER GESCHIEDEN, EINERLEI, OB NACH DER VERLOBUNG ODER NACH DER VERHEIRATUNG, SO KANN SIE ALLES[1] EINFORDERN. R. I

worden sind. 382. Für einen bestimmten Betrag. 383. So sinngemäß; wörtl. die Aussteuer. 384. Bei Lebzeiten des Vaters. 385. Ihre Verpflichtung würde sich dann nur bis zum Ertrag des Grundstückes erstrecken; cf. Pea III,7 u. Bb. Fol. 132a. 386. Die Verpflichtung zu ihrem Unterhalte besteht ohnehin, u. die Anweisung eines bestimmten Grundstückes erfolgte nur zur Sicherstellung einer reichlichen Bemessung; sollte dieser kärglich sein, so steht ihr noch das angewiesene Grundstück zur Verfügung. 387. Auf eine bestimmte Grenze beschränkt. Nach der 1. Fassung meinte er: außer der Ernährung, nach der 2. Fassung: als Ablösung für die Ernährung.

1. Auch die freiwillige Zulage. 2. Unter dem 1. Ausdrucke ist eine freiwillige

ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, NACH DER VERHEIRATUNG KÖNNE SIE ALLES EINFORDERN, NACH DER VERLOBUNG KÖNNE EINE JUNGFRAU NUR DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] UND EINE WITWE NUR DIE MINE EINFORDERN, DENN [DIE ZULAGE] VERSCHRIEB ER IHR NUR IN DER VORAUSSETZUNG, DASS ER SIE HEIRATET. R. JEHUDA SAGT, WENN ER WILL, SCHREIBE ER EINER JUNGFRAU EINE URKUNDE ÜBER ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND SIE BESTÄTIGE IHM, EINE MINE ERHALTEN ZU HABEN, DESGLEICHEN EINER WITWE ÜBER EINE MINE, UND SIE BESTÄTIGE IHM, FÜNFZIG ZUZ ERHALTEN ZU HABEN. R. MEÍR SAGT, WENN JEMAND EINER JUNGFRAU DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] ODER EINER WITWE DIE MINE MINDERT, SO IST SEINE BEIWOHNUNG EINE AUSSEREHELICHE.

GEMARA. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, die Rabbanan haben einen festgesetzten Betrag angeordnet, um nicht den zu beschämen, der nicht [mehr] hat, so lehrt er uns.

[WENN ER HINZUFÜGEN WILL &C.] Er lehrt nicht: wenn er 'verschreiben' will, sondern 'hinzufügen'[2] will, somit wäre dies eine Stütze für eine Lehre des R. Ajbu im Namen R. Jannajs. R. Ajbu sagte nämlich im Namen R. Jannajs, die zur Morgengabe gehörenden Bestimmungen[3] gleichen der Morgengabe. Dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn sie [die Morgengabe] verkauft[4] oder darauf verzichtet, widerspenstig[5] ist, [die Fol. 55 Morgengabe] reduziert[6] oder fordert[7], oder das Gesetz übertritt[8]; ferner hinsichtlich der Melioration[9], des Eides[10], des Siebentjahres[11], der Verschreibung all seiner Güter an seine Kinder[12], der Einforderung vom Grundbesitze und vom Schlechtesten[13], des Aufenthaltes im Hause ihres Vaters, und der Morgengabe für die männlichen Kinder[14].

Es wurde gelehrt: Die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe[15] ist, wie sie in Pumbeditha sagen, von veräußerten Gütern nicht einzufordern, denn es heißt[16] 'erben', und wie sie in Matha Meḥasja sagen,

Schenkung zu verstehen, unter dem 2. dagegen eine Hinzufügung zur Morgengabe, wonach sie dieser gleicht. 3. Alle in der Urkunde über die Morgengabe enthaltenen Verpflichtungen; ob. Fol. 52b. 4. Die Zulage ist dann einbegriffen. 5. Gegen ihren Mann; in diesem Falle werden ihr Abzüge von ihrer Morgengabe gemacht (weit. Fol. 63a), u. zw. auch von der Zulage. 6. Wenn sie zugibt, einen Teil davon erhalten zu haben; sie erhält den Rest nur gegen Eid; weit. Fol. 87a. 7. In welchem Falle sie keinen Anspruch auf Unterhalt hat; ob. Fol. 54a. 8. Sie erhält dann keine Morgengabe; weit. Fol. 72a. 9. Die nach dem Tode des Ehemannes erfolgt ist; davon kann sie ihre Morgengabe nicht einfordern, u. ebensowenig die Zulage. 10. In manchen Fällen erhält sie die Morgengabe nur gegen Eid; weit. Fol. 87a. 11. In dem jede Schuld erlassen wird (cf. Dt. 15,1ff.), jed. nicht die Morgengabe. 12. Wenn er dann seiner Frau etwas Grundbesitz verschreibt, büßt sie ihre Morgengabe ein; cf. Pea III,7 u. Bb. Fol. 132a. 13. Nur von diesem; cf. Git. Fol. 48b. 14. Die nur ihre Kinder erben (ob. Fol. 52b), dies alles gilt auch von der Zulage. 15. Dh. auch die Zulage. 16. In der Urkunde über die Morgengabe, ob. Fol. 52b. 17. Wie jede

von veräußerten Gütern einzufordern, denn es heißt 'erhalten'[17]. Die Halakha ist: sie ist von veräußerten Gütern nicht einzufordern, denn es heißt 'erben'. Von beweglichen Gütern[18], wenn sie vorhanden sind, ohne Eid[19], wenn sie nicht vorhanden[20]sind, wie sie in Pumbeditha sagen, ohne Eid, und wie sie in Matha Meḥasja sagen, nur gegen Eid. Die Halakha ist: ohne Eid. Hat er für sie ein an den vier Grenzen bezeichnetes Grundstück[21]bestimmt, ohne Eid, wenn aber an einer[22]Grenzseite, wie sie in Pumbeditha sagen, ohne Eid, und wie sie in Matha Meḥasja sagen, nur gegen Eid. Die Halakha ist: ohne Eid. Wenn jemand zu den Zeugen gesagt hat: schreibt, unterzeichnet und gebt[23]ihm, so brauchen sie, wenn er es ihnen zugeeignet hat, sich mit ihm nicht[24]zu beraten; wenn er es ihnen nicht zugeeignet hat, brauchen sie, wie sie in Pumbeditha sagen, sich ebenfalls mit ihm nicht zu beraten, und wie sie in Matha Meḥasja sagen, müssen sie sich mit ihm beraten. Die Halakha ist: sie müssen sich mit ihm beraten.

R. ELEÁZAR B. ÁZARJA &c. Es wurde gelehrt: Rabh und R. Nathan [streiten]; einer sagt, die Halakha sei wie R. Eleázar b. Ázarja, und einer sagt, die Halakha sei nicht wie R. Eleázar b. Ázarja. Es ist zu beweisen, daß R. Nathan es ist, welcher sagt, die Halakha sei wie R. Eleázar b. Ázarja, denn wir wissen von R. Nathan, daß er sich nach der Wahrscheinlichkeit[25]richte. R. Nathan sagte nämlich, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori bei den Lehren vom gefährlich [Kranken][26]und von der Col.b
Zehnthebe vom Demaj[27]. — Richtet sich Rabh denn nicht nach der Wahrscheinlichkeit, es wurde ja gelehrt: Wenn in der Schenkung eines Sterbenskranken[28]eine Zueignung geschrieben ist, so hat er ihn, wie sie in der Schule Rabhs im Namen Rabhs sagten, auf zwei Reittiere gesetzt; Šemuél aber sagte, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei. In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, er habe ihn auf zwei Reit-

andere Schuldforderung; der Gläubiger kann sich auch an veräußerten Gütern schadlos halten, nicht aber der Erbe. 18. Wenn er solche als Deckung für die Morgengabe seiner Frau bestimmt hat. 19. Die Witwe kann ihre Morgengabe von den Waisen nur gegen Eid einfordern, weil zu ihrer Sicherung Vermögensstücke zurückgelegt sein können, u. in diesem Falle sind es eben diese. 20. Und sie von Grundstücken einfordern will. 21. Als Sicherheit für ihre Morgengabe; es ist anzunehmen, daß er für sie keine weiteren Vermögensstücke zurückgelegt hat. 22. Das Grundstück ist nicht genügend bezeichnet, u. er kann ihr zur Sicherheit Vermögensstücke zurückgelegt haben. 23. Die Schenkungsurkunde. 24. Vor der Übergabe, ob es sein unwiderruflicher Entschluß ist. 25. Wie auch die Ansicht RE.s in unserem Falle sich auf eine Wahrscheinlichkeit stützt. 26. Der den Auftrag erteilt, seiner Frau einen Scheidebrief zu schreiben, cf. Git. Fol. 65b. 27. Bei dieser Lehre (cf. Dem. IV,1.) sowohl als auch bei der vorangehenden richtet er sich nach der Wahrscheinlichkeit. 28. Dessen mündliche Verfügung

tiere gesetzt, denn diese gleicht[29]der Schenkung eines Gesunden und der Schenkung eines Sterbenskranken. Sie gleicht der Schenkung eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten[30]kann, und sie gleicht der Schenkung eines Sterbenskranken, denn, wenn er gesagt hat, daß sein Darlehen[31]jenem gehören soll, so gehört[32]das Darlehen jenem. Šemuél sagt, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei, denn er beschloß vielleicht, sie ihm nur durch Beurkundung[33]zuzueignen,
Fol. 56 und es gibt keine Beurkundung nach dem Tode[34]. – Vielmehr, beide richten sich nach der Wahrscheinlichkeit; nach demjenigen, welcher sagt, die Halakha sei so, stimmt dies, aber auch derjenige, welcher sagt, die Halakha sei nicht so, richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit, denn er tat dies wegen der Zuneigung, und die Zuneigung ist erfolgt[35].

R. Ḥanina saß vor R. Jonnaj und trug vor: Die Halakha ist wie R. Eleázar b. Ázarja. Da sprach dieser zu ihm: Geh, halte deinen Vortrag draußen; die Halakha ist nicht wie R. Eleázar b. Ázarja. R. Jiṣḥaq b. Evdämi sagte im Namen unseres Meisters[36]: die Halakha sei wie R. Eleázar b. Ázarja. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Eleázar b. Ázarja. In seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, die Halakha sei nicht wie R. Eleázar b. Ázarja. Die Nehardeénser aber sagen im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie R. Eleázar b. Ázarja. Und obgleich R. Naḥman verwünscht und gesagt hat: einem Richter, der nach R. Eleázar b. Ázarja entscheidet, geschehe dies und jenes, ist dennoch die Halakha wie R. Eleázar b. Ázarja. Und die Halakha für die Praxis ist wie R. Eleázar b. Ázarja.

Rabin fragte: Wie ist es, wenn sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist: erfolgt[38]die Aneignung durch die Liebschaft unter dem Baldachin oder erfolgt sie durch die Liebschaft bei der Beiwohnung? – Komm und höre: R. Joseph lehrte: Er verschrieb sie ihr nur wegen der Liebschaft in der ersten Nacht. Erklärlich ist es, daß er von der ersten Nacht spricht, wenn du sagst, die Aneignung erfolge durch die Liebschaft unter dem Baldachin, aber erfolgt denn, wenn du sagst, sie erfolge durch die Liebschaft bei der Beiwohnung, diese nur in der ersten Nacht und nicht auch weiterhin!? – Erfolgt denn, wenn durch [die Liebschaft unter dem] Baldachin, diese nur nachts und nicht am Tage!? –

gültig ist u. keiner Zueignung od. Urkunde benötigt. 29. Durch die Zueignung. 30. Wie dies bei einem Sterbenskranken der Fall ist; cf. Bb. Fol. 146b. 31. Das er bei einem dritten hat. 32. Obgleich es sich beim dritten befindet u. jener nicht zugegen ist. 33. Da sie überflüssigerweise eine Zueignung enthält. 34. Die Zueignung müßte bei Lebzeiten erfolgen. R. richtet sich hierbei nach der Wahrscheinlichkeit, daß er dadurch seine Rechte verdoppeln wollte. 35. Die Wahrscheinlichkeit ist eben, daß er ihr alles für jeden Fall verschrieben hat. 36. Nach Raschi Rabh, nach den Tosaphisten Rabbi. 38. Nach RE., nach dem

Nach deiner Auffassung erfolgt die Beiwohnung nur nachts und nicht am Tage, während doch Raba sagte, in einem finsteren Raume sei es[39]erlaubt!? — Das ist kein Einwand, er lehrt uns das übliche, die Beiwohnung nachts [zu vollziehen], aber hinsichtlich des Baldachins ist dies ja ein Einwand!? — Auch hinsichtlich des Baldachins ist dies kein Einwand; der Baldachin führt zur Beiwohnung, und er lehrt uns das übliche, sie nachts [zu vollziehen].

R. Aši fragte: wie ist[38]es, wenn sie unter den Baldachin gekommen ist und Menstruation bekommen hat: gilt, wenn du entscheidest, die Aneignung erfolge durch die Liebschaft unter dem Baldachin, dies nur dann, wenn der Baldachin zur Beiwohnung führt, nicht aber, wenn der Baldachin nicht zur Beiwohnung führt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

R. JEHUDA SAGT, WENN ER WILL, SCHREIBE ER EINER JUNGFRAU &c. Ist R. Jehuda denn der Ansicht, es sei[40]eine Quittung zu schreiben, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt, [der Gläubiger] ihm, wie R. Jehuda sagt, [den Schuldschein] umtausche[41], und wie R. Jose sagt, eine Quittung[42]schreibe!? R. Jirmeja erwiderte: Die Quittung darin[43]. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die Quittung braucht nicht darin [enthalten zu sein]. Allerdings ist da, wenn jemand tatsächlich bezahlt, zu berücksichtigen, er könnte die Quittung verlieren und jener den Schuldschein vorzeigen und nochmals [Zahlung] einfordern, hierbei aber: gibt er ihm denn etwas!? Es sind nur Worte, die sie zu ihm spricht; verwahrt er [die Bescheinigung], so ist es recht, wenn aber nicht, so hat er selber sich geschädigt. — Allerdings erklärt Abajje nicht wie R. Jirmeja, weil es nicht heißt: [sie schreibe] die Quittung darin, weshalb aber erklärt R. Jirmeja nicht wie Abajje? Bei dieser Quittung sind andere Quittungen zu berücksichtigen[44]. — Nur wenn sie es ihm schreibt, nicht aber, wenn es mündlich erfolgt; weshalb denn, dies ist ja eine Geldangelegenheit, und wir wissen von R. Jehuda, daß er der Ansicht ist, inbetreff der Geldangelegenheit sei eine Vereinbarung[45] gültig!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weibe sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und

hierbei die Verheiratung erforderlich ist. 39. Die Beiwohnung am Tage zu vollziehen. 40. Wenn eine Teilzahlung der Schuld erfolgt. 41. Gegen einen anderen Schuldschein über den zurückbleibenden Betrag, weil der Schuldner nicht verpflichtet ist, eine Quittung vor Verlust zu bewahren. 42. Durch den Umtausch des Schuldscheines würde der Gläubiger seine Rechtsansprüche bis zum Datum des letzteren verlieren. 43. Sie schreibe die Quittung auf die Urkunde über die Morgengabe, sodaß der Ehemann sie nicht zu verwahren braucht. 44. Man könnte veranlaßt werden, auch in anderen Fällen Quittungen zu schreiben.

seine Bedingung ungültig[46]– so R. Meír; R. Jehuda sagt, inbetreff der Geldangelegenheit sei seine Bedingung gültig. – R. Jehuda ist der Ansicht, die Morgengabe sei rabbanitisch, und die Weisen haben für ihre Worte eine größere Festigung getroffen als für die der Tora[47]. – Der Fruchtgenuß[48]ist ja ebenfalls rabbanitisch, und die Rabbanan haben dabei keine Festigung[49]getroffen!? Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagt, er genieße[50]die Früchte der Früchte[51]solange, bis er ihr schreibt: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf deine Güter, deren
Col.b Früchte und der Früchte ihrer Früchte bis ins Unendliche; und uns ist es bekannt, unter 'schreibt' sei zu verstehen: er sage!? Abajje erwiderte: Eine Morgengabe hat jede [Frau], Früchte aber hat nicht jede; bei dem, was häufig ist, haben die Rabbanan eine Festigung getroffen, bei dem, was selten ist, haben die Rabbanan keine Festigung getroffen. – Auch der Fall von den Eselstreibern ist ja häufig, dennoch haben die Rabbanan bei diesen keine Festigung getroffen!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn Eselstreiber[52]in eine Stadt kommen und einer sagt, sein [Getreide] sei neu[53]und seines Gefährten alt, seines sei nicht fertig[54]und seines Gefährten fertig, so sind sie nicht glaubhaft; R. Jehuda sagt, sie seien glaubhaft[55]. Abajje erwiderte: Bei Entschiedenem haben die Rabbanan für ihre Bestimmung eine Festigung getroffen, bei Zweifelhaftem[56]haben sie für ihre Bestimmung keine Festigung getroffen. Raba erwiderte: Beim Demaj haben sie erleichtert[58].

R. MEÍR SAGT, WENN JEMAND MINDERT &C. Wenn er mindert, auch durch Vereinbarung, demnach ist er der Ansicht, seine Vereinbarung sei ungültig und sie erhalte wohl; sie war nämlich, als er ihr sagte, sie werde nur eine Mine erhalten, damit nicht einverstanden[59], und seine Beiwohnung ist somit eine außereheliche. Aber wir wissen ja von R. Meír, daß er der Ansicht[60]ist, die Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora sei ungültig, wonach sie gegen eine rabbanitische Bestimmung

45. Die man bei der Verheiratung mit seiner Frau trifft. 46. Weil sie gegen die Bestimmung des Gesetzes ist, cf. Ex. 21,10. 47. Damit man sie nicht vernachlässige. 48. Von den Nießbrauchgütern der Frau, der nach einer rabb. Bestimmung dem Ehemanne zusteht. 49. Der Ehemann kann darauf verzichten. 50. Wenn er auf den Fruchtgenuß verzichtet hat. 51. Er kann für den Ertrag der Früchte ein anderes Feld kaufen u. von diesem die Früchte genießen. 52. Die Getreide feilbieten. 53. Nicht genügend trocken; vgl. S. 71 Anm. 222. 54. Zum Genusse, durch Entrichtung der priesterl. Abgaben. 55. Obgleich das Verbot der von ihnen herrührenden Feldfrüchte (Demaj) rabbanitisch ist. 56. Im angezogenen Falle liegt nur ein Zweifel vor, es ist nicht sicher, daß das Getreide unverzehntet ist. 58. Da auch vom gewöhnlichen Volke die meisten die priesterl. Abgaben entrichten. 59. Es heißt nicht 'die nicht erhält', sondern 'mindert', wonach sie den vollen Betrag verlangt. 60. In der oben angezogenen

gültig ist!? — R. Meír ist der Ansicht, die Morgengabe sei [eine Bestimmung] der Tora.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn jemand einer Jungfrau die zweihundert [Zuz] oder einer Witwe die Mine mindert, so ist seine Beiwohnung eine außereheliche. R. Jose sagt, man dürfe dies. R. Jehuda sagt, wenn er will, schreibe er einer Jungfrau eine Urkunde über zweihundert [Zuz], und sie bestätige ihm, eine Mine erhalten zu haben, desgleichen einer Witwe über eine Mine, und sie bestätige ihm, fünfzig [Zuz] erhalten zu haben. — Ist R. Jose denn der Ansicht, man dürfe dies, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man bestimme nicht bewegliche Güter als Morgengabe der Frau, als vorsorgende[61] Institution. R. Jose sprach: Was ist dies für eine vorsorgende Institution, sie haben ja keinen festen Preis und können Minderwert[62] erleiden!? Da nun der erste Autor ebenfalls sagt, man dürfe es nicht, so ist dies wohl wie folgt zu verstehen: Dies nur, wenn man keine Haftpflicht übernommen hat, wenn man aber Haftpflicht übernommen hat, darf man[63] dies. Hierzu sprach R. Jose: Wieso darf man dies, wenn man Haftpflicht übernommen hat, sie haben ja keinen festen Preis und können Minderwert erleiden!? Wenn R. Jose da berücksichtigt, sie könnten vielleicht Minderwert erleiden, um wieviel mehr hierbei, wo er ihr [die Morgengabe] sicher mindert!? — Es ist nicht gleich; da weiß sie es nicht, um darauf verzichten zu können, hierbei aber weiß sie es und verzichtet darauf.

Die Schwester des Rami b. Ḥama war mit R. Ivja verheiratet und verlor ihre [Urkunde über die] Morgengabe. Da kamen sie zu R. Joseph, und er sprach zu ihnen: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: dies[64] ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, man dürfe mit seiner Frau zwei, drei Jahre ohne [Urkunde über die] Morgengabe weilen. Abajje sprach zu ihm: R. Naḥman sagte ja im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Meír bei seinen Erschwerungen!? — Wenn dem so ist, so gehe und schreibe ihr eine. Fol. 57

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Pazi im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des Bar Qappara: Der Streit[65] besteht nur über den Fall, wenn es zu Beginn erfolgt, wenn aber am Schlusse, stimmen alle überein, dies[66] sei kein Verzicht. R. Joḥanan aber sagte,

Lehre von der Verweigerung von Kost, Kleidung und Beiwohnung. 61. Sie könnten abhanden kommen od. im Werte sinken. 62. Während sie einen bestimmten Betrag zu erhalten hat. 63. Da er für diese haftbar u. die Preisminderung nicht zu berücksichtigen ist. 64. Daß ohne Morgengabe die Beiwohnung eine außereheliche sei. 65. Zwischen R. Jehuda u. R. Jose ob. Fol. 56a. 66. Wenn sie sich mündlich mit der Minderung ihrer Morgengabe einverstanden erklärt; sie hat die Morgengabe bereits erworben, u. der Verzicht kann nur durch Quit-

sie streiten über den einen und über den anderen Fall. R. Abahu sprach: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt: ich und R. Jehošuá b. Levi streiten nicht miteinander. Unter Beginn, von dem R. Jehošuá b. Levi spricht, ist der Beginn der Antrauung[67], und unter Schluß ist der Schluß der Beiwohnung[68]zu verstehen. Wenn ich also sage, sie streiten über den einen und den anderen Fall, so verstehe ich darunter den Beginn der Antrauung und den Schluß der Antrauung, das ist nämlich der Beginn der Beiwohnung. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Pazi im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es am Schlusse erfolgt, wenn aber zu Beginn, stimmen alle überein, dies sei ein Verzicht. R. Joḥanan aber sagte, sie streiten über den einen und den anderen Fall. R. Abahu sprach: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt: ich und R. Jehošuá b. Levi streiten nicht miteinander. Unter Schluß, von dem R. Jehošuá b. Levi spricht, ist der Schluß der Antrauung, und unter Beginn, Beginn der Antrauung[69]zu verstehen. Wenn ich also sage, sie streiten über den einen und den anderen Fall, so verstehe ich darunter den Beginn der Beiwohnung und den Schluß der Beiwohnung. R. Papa sagte: Hätte R. Abahu nicht gesagt, ihm sei von R. Joḥanan erklärt worden, daß er und R. Jehošuá b. Levi nicht miteinander streiten, so würde ich gesagt haben, R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi streiten miteinander, aber R. Dimi und Rabin[70]streiten nicht miteinander. Unter Schluß, von dem Rabin spricht, sei der Schluß der Antrauung, und unter Beginn, von dem R. Dimi spricht, sei der Beginn der Beiwohnung zu verstehen. — Was sagt er damit[71]? Folgendes lehrt er uns: eher führen zwei Amoräer einen eigenen Streit, als daß sie einen Streit führen über die Ansicht eines anderen Amoräers.

MAN GEBE EINER JUNGFRAU, SOBALD DER MANN SIE AUFGEFORDERT[72]HAT, [EINE FRIST VON] ZWÖLF MONATEN, UM SICH AUSZUSTATTEN, UND WIE MAN SIE DER FRAU GIBT, EBENSO GEBE MAN SIE DEM MANNE, UM SICH AUSZUSTATTEN; EINER WITWE DREISSIG TAGE. WENN DIE ZEIT HERANREICHT, UND SIE[73]NICHT GEHEIRATET WERDEN, SO SIND SIE AUF SEINE KOSTEN ZU UNTERHALTEN UND DÜRFEN[74]HEBE ESSEN. R. TRYPHON SAGT, MAN DÜRFE IHR ALLES IN HEBE[75]GEBEN; R. ÁQIBA SAGT, DIE HÄLFTE PROFANES UND DIE

tung erfolgen. 67. Wörtl. Baldachin; wenn sie unter den Baldachin zur Antrauung kommt. 68. Nach der Beiwohnung ist nach beider Ansicht der mündliche Verzicht ungültig. 69. Sie hat die Morgengabe noch nicht erworben u. kann darauf mündlich verzichten. 70. Die ihre Ansichten entgegengesetzt vortrugen. 71. RA. sagte es wohl, somit sind seine Worte gegenstandslos. 72. Vorbereitungen zur Heirat zu treffen. 73. Cf. supra Fol. 2b. 74. Wenn er Priester ist. 75. Die sie während der Zeit ihrer Unreinheit, wo sie diese nicht

HÄLFTE HEBE. DER SCHWAGER BERECHTIGT[76] NICHT ZUM ESSEN VON HEBE. III
VERBRACHTE SIE SECHS MONATE UNTER IHREM MANNE[77] UND SECHS MONATE UNTER DEM SCHWAGER[78], ODER ALLE UNTER IHREM MANNE, BIS AUF EINEN TAG UNTER DEM SCHWAGER, ODER ALLE UNTER DEM SCHWAGER, BIS AUF EINEN TAG UNTER IHREM MANNE, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN. SO DIE URSPRÜNGLICHE MIŠNA; EIN SPÄTERES GERICHT ABER LEHRTE, DIE FRAU Col.b
DÜRFE NICHT EHER HEBE ESSEN, ALS BIS SIE UNTER DEN BALDACHIN GEKOMMEN IST.

GEMARA. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[79] *da sprachen ihr Bruder und ihre Mutter: das Mädchen möge bei uns [einige] Tage [jamim] oder zehn bleiben.* Was ist nun unter *jamim* zu verstehen; wollte man sagen, zwei[80] Tage, so pflegt man ja nicht so zu verhandeln: wenn sie ihm zwei Tage sagten, und er dies verneinte, wieso sollten sie dann zu ihm zehn gesagt haben!? Vielmehr ist unter *jamim* ein Jahr zu verstehen, wie es heißt:[81] *ein Jahr [jamim] soll sein Einlösungsrecht bestehen.* — Vielleicht ein Monat, wie es heißt:[82] *bis zu einem Monat von Tagen [jamim]*!? — Ich will dir sagen, man folgere hinsichtlich *jamim* schlechthin von *jamim* schlechthin, nicht aber hinsichtlich *jamim* schlechthin von *jamim* in Verbindung mit *Monat.*

R. Zera sagte: Es wird gelehrt: Eine Minderjährige kann es[83] selber sowohl als auch ihr Vater verweigern. — Einleuchtend ist es, daß sie selber es verweigern kann, wieso aber ihr Vater; wenn sie selber einverstanden ist, was geht es den Vater an!? — Er denkt [wie folgt]: jetzt versteht sie es nicht, morgen aber widersetzt sie sich ihm[84] und geht fort, sodann kommt sie und fällt mir zur Last.

R. Abba b. Levi sagte: Man verabrede nicht über eine Minderjährige, sie minderjährig zu verheiraten, wohl aber verabrede man über eine Minderjährige, sie großjährig zu verheiraten. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu befürchten, sie könnte schon jetzt von einer Angst befallen werden und erkranken, so lehrt er uns.

R. Hona sagte: Wenn sie einen Tag mannbar war und angetraut wird, gebe man ihr[85] dreißig Tage, gleich einer Witwe. Man wandte ein: Die Mannbarwerdung gleicht der Aufforderung[72]. Doch wohl der Aufforderung einer Jungfrau!? — Nein, der Aufforderung einer Witwe. —

genießen darf, verkaufen u. für den Erlös Profanes kaufen kann. 76. Die kinderlose Witwe seines Bruders, an der er die Schwagerehe zu vollziehen hat. 77. Angetraut u. nicht verheiratet. 78. Der ebenfalls bis zum Ablauf der 12 Monate warten muß. 79. Gen. 24,55. 80. Das Minimum der Mehrzahl. 81. Lev. 25,29. 82. Num. 11,20. 83. Daß die Verheiratung nach Ablauf von 12 Monaten erfolge; sie kann dies bis zu ihrer Großjährigkeit verschieben. 84. Wenn ihr die eheliche Pflicht zuwider ist. 85. Frist bis zur Verheiratung.

Komm und höre: Wenn sie mannbar ist und die zwölf Monate[86]verstrichen sind, so kann ihr Ehemann, wie R. Eliézer sagt, da er zu ihrem Unterhalte verpflichtet ist, [ihre Gelübde] aufheben[87]. — Lies: wenn sie mannbar ist oder die zwölf Monate verstrichen sind, so kann ihr Ehemann, wie R. Eliézer sagt, da er zu ihrem Unterhalte verpflichtet ist, [ihre Gelübde] aufheben. — Komm und höre: Wenn jemand sich eine Jungfrau angelobt hat, so gebe man ihr, einerlei ob der Mann sie auffordert und sie nicht will, oder sie ihn auffordert und er nicht will, zwölf Monate seit der Aufforderung und nicht seit der Antrauung. Die Mannbarwerdung gleicht der Aufforderung, und zwar: wenn sie einen Tag mannbar war und angetraut wird, gebe man ihr zwölf Monate; einer verlobten dreißig Tage. Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung. — Was heißt einer Verlobten dreißig Tage? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn einer mannbaren [Verlobten] zwölf Monate der Mannbarkeit verstrichen sind und sie angetraut wird, gebe man ihr dreißig Tage, gleich einer Witwe.

WENN DIE ZEIT HERANREICHT UND SIE NICHT GEHEIRATET WERDEN. Úla sagte: Nach der Tora darf eine [mit einem Priester] verlobte Jisraélitin Hebe essen, denn es heißt:[88]*wenn ein Priester eine Seele kauft, für sein Geld angeeignet,* und diese ist für sein Geld angeeignet, nur sagten sie deshalb, sie dürfe nicht essen, weil sie, wenn man ihr im Hause ihres Vaters einen Becher [von Hebe] einschenkt, ihn auch ihrem Bruder und ihrer Schwester zu trinken geben könnte. — Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn die Zeit heranreicht und sie nicht geheiratet werden!? — In diesem Falle weist er ihr einen Aufenthaltsort an[89]. — Demnach sollte ein Priester, der Erntesammler bei Jisraéliten ist, keine Hebe essen dürfen, weil sie veranlaßt werden könnten, mit ihm zu essen!? — Sie beköstigen ihn sogar von ihrem, wie sollten sie von seinem essen!? R. Šemuél b. R. Jehuda erklärte: Wegen einer Aufhebung[90]. — Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist!? — Dann läßt er sie untersuchen und nimmt sie erst nachher. — Demnach sollte ein von einem Jisraéliten gekaufter Sklave eines Priesters keine Hebe essen dürfen, wegen der Aufhebung[91]!? — Bei einem Sklaven gibt es keine Aufhebung. Äußerliche [Fehler] sieht[92]man, auf heimliche achtet man nicht,

86. Seit der Aufforderung, Vorbereitungen zur Heirat zu treffen. 87. Cf. Num. 30,7ff. 88. Lev. 22,11. 89. Da er sie zu unterhalten hat u. nicht wünscht, daß sie seine Viktualien an ihre Angehörigen verteile. 90. Er könnte an ihr einen zur Aufhebung der Verlobung veranlassenden Fehler entdecken; die Verlobung ist dann rückwirkend ungültig u. sie Hebe zu genießen unberechtigt. 91. Er könnte am Sklaven einen Fehler entdecken, der den Verkauf aufhebt. 92. Wenn

da man ihn nur zur Arbeit braucht; ergibt es sich, daß er ein Dieb oder Würfelspieler ist, so muß man ihn[93]behalten; zu berücksichtigen wäre nur, er könnte ein Räuber oder der Regierung verschrieben[94]sein, aber solche sind bekannt[92]. — Merke, sie darf ja weder nach diesem noch nach jenem [Hebe] essen, welcher Unterschied besteht nun zwischen ihnen!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn er einverstanden[95]war, oder [der Vater] sie übergeben[96]hat oder mitgegangen ist[97]. Fol. 58

R. TRYPHON SAGT, MAN DÜRFE IHR ALLES IN HEBE GEBEN &C. Abajje sagte: Ihr Streit besteht nur über eine Priesterstochter[98]mit einem Priester, hinsichtlich einer Jisraélitin mit einem Priester aber stimmen alle überein, die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe. Ferner sagte Abajje: Ihr Streit besteht nur über eine Verlobte[99], hinsichtlich einer Verheirateten[100]aber stimmen alle überein, die Hälfte Profanes[101]und die Hälfte Hebe. Desgleichen wird gelehrt: R. Tryphon sagt, man dürfe ihr alles in Hebe geben; R. Áqiba sagt, die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe. Dies gilt nur von einer Priesterstochter mit einem Priester, hinsichtlich einer Jisraélitin mit einem Priester aber stimmen alle überein, die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe. Ferner gilt dies nur von einer Verlobten, hinsichtlich einer Verheirateten aber stimmen alle überein, die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe. R. Jehuda b. Bethera sagt, man gebe ihr zwei Teile Hebe und einen Teil Profanes. R. Jehuda sagt, man gebe ihr alles in Hebe, und sie verkaufe es und kaufe[102]dafür Profanes. R. Šimón b. Gamliél sagt, man gebe ihr in allen Fällen, wo Hebe genannt[103] wird, doppelt soviel als Profanes. — Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? — Der Unterschied zwischen ihnen besteht in der Bemühung[104].

DER SCHWAGER BERECHTIGT NICHT ZUM ESSEN VON HEBE. Aus welchem

er ihn trotzdem gekauft hat, war er einverstanden. 93. Man kann dieserhalb nicht zurücktreten, da man bei einem Sklaven damit zu rechnen hat. 94. Zum Tode verurteilt. 95. Mit dem Leibesfehler; in diesem Falle ist nur die Begründung Ú.s stichhaltig. 96. Den Boten des Ehemannes (ob. Fol. 48b). 97. Mit den Boten des Ehemannes; in diesen Fällen befindet sie sich nicht mehr bei ihren Angehörigen, u. die Begründung Ú.s ist nicht stichhaltig. 98. Die in der Behandlung von Hebe erfahren ist u. weiß, wann sie diese nicht genießen darf. 99. Tochter eines Priesters; sie weilt noch im Hause ihres Vaters, der auf die Reinhaltung der Hebe achtet. 100. Die aus irgend einem Grunde (cf. infra Fol. 64b) nicht bei ihrem Ehemanne weilt. 101. Damit sie für die Zeit ihrer Unreinheit nicht solches zu besorgen brauche. 102. Eigentl. übereinstimmend mit RT.; nach der Erklärung Raschis erhält sie nach RT. Hebe nur das Quantum ihres Verbrauches, nach RJ. dagegen mehr, weil diese nicht für jeden verwendbar ist, u. sie beim Umtausche mehr abgeben muß, als sie Profanes erhält. 103. In der bezügl. Lehre. 104. Nach Käufern zu suchen; nach RS. gebe man ihr doppelt soviel, damit sie es für die Hälfte abgeben u. ohne jede Mühe Käufer finden

Grunde? Der Allbarmherzige sagt:[88]*für sein Geld angeeignet,* während diese die Angeeignete seines Bruders ist.

VERBRACHTE SIE SECHS MONATE UNTER IHREM MANNE. Wenn sie es nicht darf, wie du sagst, falls unter ihrem[105]Manne, um wieviel weniger, wenn unter dem Schwager[106]!? — Er lehrt das eine, und um so mehr das andere.

So DIE URSPRÜNGLICHE MIŠNA &c. Aus welchem Grunde? Úla, nach anderen R. Šemuél b. Jehuda, erwiderte: Wegen der Aufhebung[107]. — Allerdings wird nach Úla in der ursprünglichen [Mišna] berücksichtigt, man könnte ihr im Hause ihres Vaters einen Becher [Hebe] einschenken[108],
Col.b und in der letzteren die Aufhebung[107], nach R. Šemuél b. Jehuda[109]aber wird in der ursprünglichen die Aufhebung berücksichtigt und in der letzteren ebenfalls die Aufhebung, welcher Unterschied besteht demnach zwischen[110]ihnen!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der fremden[111]Untersuchung; nach der einen gilt die fremde Untersuchung als Untersuchung[112], und nach der anderen gilt die fremde Untersuchung nicht als Untersuchung[113].

Iv WENN JEMAND DIE HÄNDEARBEIT SEINER FRAU DEM HEILIGTUME WEIHT, SO DARF SIE ARBEITEN UND [DEN ERTRAG][114]VERZEHREN; WENN DEN ÜBERSCHUSS[115], SO IST ER, WIE R. MEÍR SAGT, HEILIG, UND WIE R. JOḤANAN DER SCHUSTER SAGT, PROFAN.

GEMARA. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Eine Frau kann zu ihrem Manne sagen, sie wolle nicht unterhalten werden und nicht arbeiten. Er ist der Ansicht, die Bestimmung der Rabbanan[116]bezwecke hauptsächlich ihre Ernährung[117], und nur um Mißhelligkeit [vorzubeugen[118], gehört ihm] ihre Händearbeit; wenn sie aber sagt, sie wolle weder unterhalten sein noch arbeiten, so steht es ihr frei. Man wandte ein: Sie haben ihre Ernährung angeordnet für ihre Händearbeit!? — Lies: sie haben ihm ihre Händearbeit für ihre Ernährung [zugesprochen]. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand die Händearbeit seiner Frau dem

könne. 105. Wenn sie 12 Monate weniger einen Tag unter ihrem Manne weilte. 106. Der 2. Fall ist überflüssig. 107. Cf. Anm. 90 mut. mut. 108. Und sie ihn ihren Angehörigen zu trinken geben. 109. Ob. Fol. 57b. 110. Dh. wieso sind sie verschiedener Ansicht hinsichtl. des Zeitpunktes. 111. Durch andere Frauen. 112. Er kann nicht mehr wegen eines Fehlers zurücktreten; sie darf daher nach Ablauf der Frist Hebe essen. 113. Sie darf Hebe essen, erst wenn er selber sie zu untersuchen in der Lage war. 114. Da er, wenn sie auf den Unterhalt verzichtet, nicht ihm gehört. 115. Ihrer Arbeit über ihren Unterhalt. 116. Daß die Frau für den Mann arbeite u. er sie unterhalte. 117. Weil oft ihre Arbeit für ihren Unterhalt nicht reicht. 118. Damit er wegen der Ausgaben nicht ärgerlich sei; hauptsächlich aber ist diese Bestimmung im Interesse der Frau

Heiligtume weiht, so darf sie arbeiten und [den Ertrag] verzehren. Doch wohl, wenn sie [von ihm] ernährt wird. — Nein, wenn sie nicht [von ihm] ernährt wird. — Wozu braucht dies, wenn sie nicht [von ihm] ernährt wird, gelehrt zu werden!? Auch nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen, arbeite bei mir und ich ernähre dich nicht, gilt dies nur von einem kenaánitischen Sklaven, von dem es nicht *mit dir* heißt, nicht aber von einem hebräischen Sklaven, von dem es *mit dir* heißt, und um so weniger von seiner Frau. — Nötig ist der Schlußsatz: wenn den Überschuß, so ist er, wie R. Meír sagt, heilig, und wie R. Johanan der Schuster sagt, profan. Er streitet somit gegen Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Man erkläre nicht den Grund R. Meírs, er sei der Ansicht man könne dem Heiligtume weihen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, vielmehr ist folgendes der Grund R. Meírs: da er sie zur Arbeit zwingen kann, so ist es ebenso als würde er zu ihr gesagt haben: deine Hände[119] sollen ihrem Schöpfer geweiht sein. — Er hat dies ja nicht gesagt!? — Da wir von R. Meír wissen, daß er der Ansicht ist, niemand bringe Worte unnütz[120] hervor, so ist es ebenso, als würde er zu ihr gesagt haben: deine Hände sollen ihrem Schöpfer geweiht sein. — Ist R. Meír denn der Ansicht, man könne nicht dem Heiligtume weihen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, sobald ich Proselyt geworden bin, sobald du Proselytin geworden bist, sobald ich Freier geworden bin, sobald du Freie geworden bist, sobald dein Mann gestorben ist, sobald deine Schwester[121] gestorben ist, sobald dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie[122] ihm, wie R. Meír sagt, angetraut!? — Hieraus ist dies [zu entnehmen], aus jener [Lehre] nicht.

WENN DEN ÜBERSCHUSS, SO IST ER, WIE R. MEÍR SAGT, HEILIG. Wann ist er heilig? — Rabh und Šemuél sagten beide, der Überschuß sei nach ihrem Tode[123] heilig, und R. Ada b. Ahaba sagte, der Überschuß sei schon bei ihren Lebzeiten heilig. R. Papa wandte ein: In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ihr Ernährung und die Silbermaá[124] für ihre Bedürfnisse gibt, was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, er sei erst nach ihrem Tode heilig, und wenn er ihr Ernährung und die Silbermaá für ihre Bedürfnisse nicht gibt, was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, er sei schon bei ihren Lebzeiten heilig!? — Wenn er ihr Ernährung gibt, jedoch nicht die Silbermaá für ihre Bedürfnisse. Rabh und

getroffen worden. 119. Die bereits vorhanden sind. 120. Wie dies bei der Heiligung der noch garnicht vorhandenen Händearbeit der Fall ist. 121. Die er zur Frau hat. 122. Obgleich bis dahin die Heirat ungültig ist u. somit einer noch nicht vorhandenen Sache gleicht. 123. Wo er sie beerbt. 124. Eine Art

Fol. 59 Šemuél sind der Ansicht, man habe die Ernährung für ihre Händearbeit und die Silbermaá für den Überschuß angeordnet, und da er ihr die Silbermaá nicht gibt, gehört der Überschuß ihr; R. Ada b. Ahaba ist der Ansicht, man habe die Ernährung für den Überschuß und die Silbermaá für ihre Händearbeit angeordnet, und da er ihr Ernährung gibt, gehört der Überschuß ihm. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, das Beständige[124] für das Beständige, und einer ist der Ansicht, das Festgesetzte[125] für das Festgesetzte. Man wandte ein: Sie haben ihre Ernährung für ihre Händearbeit angeordnet!? — Lies: für den Überschuß ihrer Händearbeit. — Komm und höre: Gibt er ihr nicht die Silbermaá für ihre Bedürfnisse, so gehört ihre Händearbeit ihr!? — Lies: so gehört der Überschuß ihrer Händearbeit ihr. — Hierzu wird ja aber gelehrt: wieviel muß sie für ihn arbeiten? Das Gewicht von fünf Selá Kettenfäden in Judäa[126]!? — Er meint es wie folgt: wieviel beträgt ihre Händearbeit, um den Überschuß zu bemessen? Das Gewicht von fünf Selá Kettenfäden in Judäa, gleich zehn Selá in Galiläa.

Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Johanan der Schuster. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: [Sagte sie:] Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund[127], so braucht er es nicht[128] aufzuheben; R. Áqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt. R. Johanan b. Nuri sagt, er müsse es aufheben, weil, wenn er sich von ihr scheiden läßt, sie nicht mehr zu ihm zurückkehren[129] darf. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Johanan[130] b. Nuri!? — Die Worte Šemuéls, die Halakha sei wie R. Johanan b. Nuri, beziehen sich auf die Mehrleistung[131]. — Sollte er doch gesagt haben, die Halakha sei wie R. Johanan b. Nuri inbetreff der Mehrleistung, oder: die Halakha sei nicht wie der erste Autor, oder: die Halakha sei wie R. Áqiba!? — Vielmehr, erwiderte R. Joseph, vom Qonam[132] ist nichts einzuwenden. Anders verhält es sich beim Qonam: da man Früchte

Nadelgeld; hierüber weit. Fol. 64b. 124. Arbeit verrichtet sie immer u. ebenso bedarf sie immer der Ernährung, dagegen aber ist ein Überschuß selten, wie auch ihre anderen Bedürfnisse seltener sind. 125. Für ihre Bedürfnisse ist ein Betrag festgesetzt, u. desgleichen ist die von ihr zu leistende Arbeit festgesetzt (weit. Fol. 64b), dagegen aber gibt es weder für den Überschuß noch für ihre Ernährung eine Festsetzung. 126. Er spricht demnach von der zu leistenden Arbeit. 127. Dh. der Genuß davon sei dir verboten. 128. Die Arbeit gehört ihm u. sie kann darüber nicht geloben. 129. Durch die Scheidung wird ihr Gelübde gültig, u. unter dieser Beschränkung ist sie ihm verboten. 130. Ihr Gelübde wird bei der Scheidung gültig, obgleich sie beim Geloben nicht geschieden war, demnach kann man dem Heiligtume das weihen, was noch nicht vorhanden ist. 131. Als sie verpflichtet ist; über den erzielten Gewinn kann sie verfügen. 132. Wobei die Sache nicht an sich heilig, sondern nur einer be-

eines anderen für sich [durch Qonam] verboten[133]machen kann, kann man auch eine Sache, die noch nicht auf die Welt gekommen ist, [durch Qonam] weihen. Abajje sprach zu ihm: Allerdings kann man Früchte eines anderen für sich verboten machen, wie man auch seine Früchte für andere[134]verboten machen kann, wieso aber soll man das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, für andere verboten machen können, wo man doch Früchte eines anderen nicht für andere verboten machen[135] kann!? Vielmehr, erklärte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wenn sie sagt: meine Hände sollen ihrem Schöpfer geweiht sein; denn die Hände sind bereits auf der Welt vorhanden. — Wieso sind sie, auch wenn sie so sagt, heilig, sie sind ja [ihrem Manne] verpflichtet!? — Wenn sie sagt: sobald ich geschieden bin. — Ist denn der Fall möglich, das etwas sofort nicht heilig wird, später aber heilig wird!? R. Ileáj erwiderte: Wieso nicht; ist denn, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verkaufe, sei heilig, sobald ich es von dir zurückgekauft habe, dieses nicht heilig!? R. Jirmeja wandte ein: Ist es denn gleich; hierbei[136]ist es in seiner Hand, es zu heiligen, da aber ist es nicht in ihrer Hand, geschieden[137]zu werden!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verkauft habe, sei heilig, sobald ich es von dir zurückgekauft habe; es ist nicht heilig. R. Papa wandte ein: Ist es denn gleich; hierbei befinden sich die Sache und die Früchte im Besitze des Käufers, da aber befindet sich die Sache[138]in ihrem Besitze!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verpfändet habe, Col.b
sei heilig, sobald ich es von dir ausgelöst habe; es ist auch heilig. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Ist es denn gleich; hierbei ist es in seiner Hand, es auszulösen, da aber ist es nicht in ihrer Hand, geschieden[137]zu werden!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir auf zehn Jahre verpfändet habe, sei heilig, sobald ich es von dir ausgelöst habe; es ist auch heilig. R. Aši wandte ein: Ist es denn gleich; hierbei ist es immerhin nach zehn Jahren in seiner Hand, es auszulösen, da aber ist es niemals in ihrer Hand geschieden zu werden!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, vom Qonam ist nichts einzuwenden. Anders verhält es sich beim Qonam, wobei [die Sache] an sich[139]heilig wird. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Heili-

stimmten Person verboten wird. 133. Dagegen aber kann man fremde Früchte nicht dem Heiligtume weihen. 134. Durch Weihung für das Heiligtum für jeden od. durch Qonam für eine bestimmte Person. 135. In unserem Falle ist zur Zeit des Gelobens weder die Sache, die Arbeitsleistung, noch das Verfügungsrecht über diese vorhanden. 136. Wo das Feld sein Eigentum ist. 137. Dies hängt vom Willen des Ehemannes ab. 138. Ihre Hände, die sie heiligt. 139. Es

gung[140], Säuerung[141]und Freilassung heben das Anrecht[142]auf. — Demnach sollte es sofort heilig[143]sein!? — Die Rabbanan haben das Anrecht des Ehemannes[144]gekräftigt, auf daß es nicht sofort heilig werde.

v FOLGENDE ARBEITEN HAT DIE FRAU FÜR IHREN MANN ZU VERRICHTEN: MAHLEN, BACKEN, WASCHEN, KOCHEN, IHR KIND SÄUGEN, IHM DAS BETT MACHEN UND IN WOLLE ARBEITEN. BRACHTE SIE IHM EINE SKLAVIN[145]MIT, SO BRAUCHT SIE NICHT ZU MAHLEN, ZU BACKEN UND ZU WASCHEN; WENN ZWEI, SO BRAUCHT SIE AUCH NICHT ZU KOCHEN UND IHR KIND ZU SÄUGEN; WENN DREI, SO BRAUCHT SIE IHM AUCH NICHT DAS BETT ZU MACHEN UND IN WOLLE ZU ARBEITEN; WENN VIER, SO KANN SIE IM LEHNSTUHL[146]SITZEN. R. ELIÉZER SAGT, SELBST WENN SIE IHM HUNDERT SKLAVINNEN MITGEBRACHT HAT, KÖNNE ER SIE IN WOLLE ZU ARBEITEN ZWINGEN, DENN MÜSSIGGANG FÜHRT ZUR UNZUCHT. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH WENN JEMAND SEINER FRAU DIE ARBEITSLEISTUNG ABGELOBT HAT, MÜSSE ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN, DENN MÜSSIGGANG FÜHRT ZUM WAHNSINN.

GEMARA. Mahlen, wie kommst du[147]darauf!? — Lies vielmehr: mahlen lassen[148]. Wenn du aber willst, sage ich: mit einer Handmühle. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Ḥijas, denn R. Ḥija lehrte: Eine Frau nur zur Schönheit; eine Frau nur wegen der Kinder. Ferner lehrte R. Ḥija: Eine Frau nur für den Frauenputz. Ferner lehrte R. Ḥija: Wer seine Frau schmücken will, kleide sie in Linnengewänder; wer seine Tochter zart machen will, lasse sie kurz vor ihrer Reife Küchlein essen und Milch trinken.

IHR KIND SÄUGEN. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht der Schule Šammajs vertritt, denn es wird gelehrt: Wenn sie gelobt hat, ihr Kind nicht zu säugen, so ziehe sie ihm, wie die Schule Šammajs sagt, die Zitze[149]aus dem Munde; die Schule Hillels sagt, er zwinge sie und sie säuge[150]es. Wird sie geschieden, so kann er sie nicht zwingen; wenn aber [das Kind] sie kennt[151], zahle er ihr ihren Lohn und zwinge sie, es zu säugen, wegen der Lebensgefahr. — Du kannst

kann nicht ausgelöst werden; durch diese sachliche Heiligung wird das Anrecht des Ehemannes aufgehoben. 140. Wenn jemand beispielsweise ein verpfändetes Vieh als Opfer weiht. 141. Das Gesäuerte (cf. Ex. 12,15ff. u. Dt. 16,3ff.) im Besitze eines Jisraéliten wird am Pesaḥfeste verboten, auch wenn es einem Nichtjuden verpfändet ist. 142. Des Gläubigers. 143. Und nicht erst nach der Scheidung. 144. Er gilt nicht als Gläubiger, sondern als richtiger Eigentümer. 145. Od. entsprechendes Vermögen; weit. Fol. 61a. 146. Sie ist nicht einmal zu kleinen Handlangungen verpflichtet. 147. Nach dem Wortlaute zu verstehen, die Mühle antreiben. 148. Die beim Mahlen erforderlichen Arbeiten verrichten. 149. Das Gelübde ist gültig; demnach hat der Ehemann kein Verfügungsrecht darüber. 150. Cf. Anm. 149 mut. mut. 151. Und von einer ande-

auch sagen, sie vertrete die Ansicht der Schule Šammajs, denn da wird von dem Falle gesprochen, wenn sie gelobt und er es bestätigt hat. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, er habe ihr den Finger zwischen die Zähne[152]gesteckt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, sie habe sich den Finger zwischen die Zähne gesteckt. — Demnach sollten sie über die Morgengabe an sich[153]streiten!? Ferner wird gelehrt: die Schule Šammajs sagt, [eine Frau] brauche [ihr Kind] nicht zu säugen!? — Das richtige ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht der Schule Šammajs.

«Wenn aber [das Kind] sie kennt.» Wie[154]lange? Raba sagte im Na- Fol. 60
men des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs, drei Monate. Šemuél sagte, dreißig Tage. R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans, fünfzig Tage. R. Šimi b. Abajje sagte: Die Halakha ist wie R. Jiçḥaq, der im Namen R. Joḥanans lehrte. — Allerdings ist nach Rabh und R. Joḥanan jedes nach seinem Verstande[155][zu beurteilen], aber kommt denn ein Fall entsprechend der Ansicht Šemuéls vor!? — Als Rami b. Jeḥezqel kam, sagte er, daß man nicht auf die Normen höre, die sein Bruder Jehuda im Namen Šemuéls sagte; vielmehr sagte Šemuél: sobald es [die Mutter] kennt[156].

Einst kam eine[157]vor Šemuél. Da sprach er zu R. Dimi b. Joseph: Geh und untersuche [das Kind]. Da ließ er sie mit anderen Frauen in einer Reihe sitzen und trug das Kind an ihnen vorüber. Als es an diese herankam, blickte es sie an, sie aber wandte das Auge von ihm ab. Da sprach er zu ihr: Laß dein Auge schweifen; auf, nimm dein Kind. — Woran erkennt sie ein blindes? R. Aši erwiderte: An Geruch und Geschmack.

Die Rabbanan lehrten: Ein Kind darf mit dem Saugen vierundzwanzig Monate fortfahren, von da ab aber ist es ebenso, als würde es Ekelhaftes saugen — so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, auch vier und fünf Jahre; nur wenn es nach vierundzwanzig Monaten aufgehört hat und es dann wieder tut, ist es ebenso, als würde es Ekelhaftes saugen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man könnte glauben, die Menschenmilch[158] sei unrein, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn

ren nicht saugen will. 152. Es ist seine Schuld, da er das Gelübde nicht aufgehoben hat. 153. Wenn sie gelobt hat, ihm keinen Nutzen zu gewähren, u. er das Gelübde nicht aufgehoben hat; nach der Schule Š.s ist es seine Schuld u. muß er ihr die Morgengabe auszahlen, nach der Schule H.s ist es ihre eigene Schuld. 154. Dh. in welchem Alter erkennt das Kind seine Mutter. 155. Manches Kind erkennt seine Mutter erst nach 3 Monaten, manches aber schon mit 50 Tagen. 156. Kann man auch die geschiedene Mutter zwingen, es gegen Belohnung zu säugen; ein bestimmtes Alter ist dafür nicht festgesetzt. 157. Eine Geschiedene, die sich weigerte, ihr Kind zu säugen. 158. Wörtl. Milch (bzw. Blut)

bei einem Vieh[159], bei dem hinsichtlich der Berührung erleichtert worden ist[160], hinsichtlich der Milch erschwert worden ist, um wieviel mehr ist bei einem Menschen, bei dem hinsichtlich der Berührung erschwert worden[162]ist, hinsichtlich der Milch zu erschweren, so heißt es:[163]*das Kamel, wenn es auch wiederkäuend ist,* dieses ist unrein, nicht aber ist die Menschenmilch unrein, sondern rein. Man könnte glauben, nur die Milch sei auszuschließen, die nicht bei allen gleich[164]ist, nicht aber sei das Blut auszuschließen[165], das bei allen gleich[164]ist, so heißt es: *es,* dieses[166]ist unrein, nicht aber ist das Menschenblut[158]unrein, sondern rein. Hierzu sagte R. Šešeth, hierbei liege nicht einmal ein Gebot der Enthaltung[167] vor!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn es getrennt[168]ist, das andere, wenn es nicht getrennt ist. Entgegengesetzt beim Blute, wie gelehrt wird: Wenn [Menschen]blut sich auf einem Laibe befindet, so kratze man es ab und esse ihn, das Blut zwischen den Zähnen aber darf man anstandslos aussaugen[169].

Der Meister sagte: R. Jehošuá sagt, auch vier und fünf Jahre. Es wird ja aber gelehrt: R. Jehošuá sagt, auch wenn es sein Bündel auf den Schultern[170]trägt!? — Beide Grenzen sind identisch. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá.

Es wird gelehrt: R. Marinus sagte: Der Brustleidende darf am Šabbath Milch[171]saugen, weil das Ablösen[172]auf ungewöhnliche Weise[173]erfolgt, und wenn es wegen der Schmerzen geschieht, haben die Rabbanan es nicht verboten. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Marinus. Es wird gelehrt: Naḥum aus Gallia sagte: Wenn in einer Dachrinne Moos entstanden[174]ist, so darf man es am Šabbath anstandslos heimlich mit dem Fuße zertreten, weil die Verrichtung auf ungewöhnliche Weise erfolgt, und wenn ein Schaden vorliegt, haben die Rabbanan es nicht verboten. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie Naḥum aus Gallia.

«Nur wenn es nach vierundzwanzig Monaten aufgehört hat und es

der Zweifüßler, als Ggs. zu Vierfüßler. 159. Dem unreinen, das zum Genusse verboten ist; cf. Lev. 11,4ff. u. Dt. 14,7ff. 160. Es ist lebend nicht rituell verunreinigend. 161. Sie ist zum Genusse verboten. 162. Die Menstruierende ist rituell verunreinigend. 163. Lev. 11,4. 164. Die Milch der reinen Tiere ist erlaubt, dagegen ist das Blut auch solcher Tiere verboten. 165. Menschenblut sei unrein. 166. Der Text der Erstausgabe ist korrumpiert, aus 2 Lesarten zusammengesetzt. 167. Es ist ganz u. gar erlaubt, auch rabbanitisch. 168. Vom Körper; befindet sich die Menschenmilch in einem Gefäße, so ist sie erlaubt, dagegen ist das Saugen von der Brust nach 24 Monaten verboten. 169. Und herabschlucken; erst vom Körper getrennt ist es verboten. 170. Dh. erwachsen ist u. Last trägt. 171. Direkt vom Euter; cf. Bd. Bq. Fol. 80a. 172. Das Melken ist am Š. verboten, weil dabei etwas vom Stamme losgelöst wird u. somit dem Dreschen gleicht, das zu den am Š. verbotenen Hauptarbeiten gehört; cf. Šab. Fol. 73a. 173. Mit

dann wieder tut, ist es ebenso, als würde es Ekelhaftes saugen.» Wie lange[175]? R. Jehuda b. Ḥabiba erwiderte im Namen Šemuéls: Drei Tage. Manche lesen: R. Jehuda b. Ḥabiba lehrte vor Šemuél: drei Tage.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Mann einer Säugenden innerhalb der vierundzwanzig Monate gestorben ist, so darf sie sich vor vierund- Col.b zwanzig Monaten weder verloben noch verheiraten — so R. Meír; R. Jehuda erlaubt es nach achtzehn Monaten. R. Nathan b. Joseph sagte: Es sind dies die Worte der Schule Šammajs, und es sind dies die Worte der Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt nämlich, vierundzwanzig Monate, und die Schule Hillels sagt, achtzehn[176]Monate. R. Šimón b. Gamliél sagte: Ich will es erklären: nach demjenigen, der vierundzwanzig Monate sagt, darf sie sich nach einundzwanzig Monaten verheiraten, und nach demjenigen, der achtzehn Monate sagt, darf sie sich nach fünfzehn Monaten verheiraten, denn erst nach drei Monaten[177]wird die Milch getrübt. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ferner sagte Mar Úqaba: Mir erlaubte R. Ḥanina, eine nach fünfzehn Monaten zu heiraten.

Der Pächter Abajjes kam vor Abajje und fragte ihn, ob man sich nach fünfzehn Monaten verloben dürfe. Dieser erwiderte ihm: Erstens ist bei [einem Streite zwischen] R. Meír und R. Jehuda die Halakha wie R. Jehuda, ferner ist bei [einem Streite zwischen] der Schule Šammajs und der Schule Hillels die Halakha wie die Schule Hillels, ferner sagte Úla, die Halakha sei wie R. Jehuda, ferner sagte Mar Úqaba, R. Ḥanina habe ihm erlaubt, eine nach fünfzehn Monaten zu heiraten, und um wieviel mehr, wo du dich nur verloben willst. Als er später zu R. Joseph kam, sprach dieser zu ihm: Rabh und Šemuél sagten beide, sie müsse vierundzwanzig Monate warten, außer dem Tage, an dem [das Kind] geboren wurde, und dem Tage, an dem sie sich verlobt. Hierauf lief er ihm drei Parasangen[178]nach, manche sagen, eine Parasange im Sand, und er erreichte ihn nicht. Abajje sagte: Wenn die Rabbanan gesagt haben, man dürfe in der Ortschaft seines Lehrers[179]nicht einmal ein Ei mit Molkenbrei[180]erlauben, so ist dies nicht deshalb, weil es als Anmaßung erscheint, sondern weil dies nicht gelingt. Ich hatte die Lehre von Rabh und Šemuél gelernt, dennoch gelang es mir nicht, sie zur Anwendung zu bringen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie[181]ihr Kind einer Saugamme gegeben

dem Munde. 174. Und das Wasser in den Wohnraum dringt. 175. Muß es aufgehört haben. 176. Muß die Frau ihr Kind säugen. 177. Nach der Konzeption. 178. Um seine Entscheidung zu berichtigen. 179. A. war ein Schüler RJ.s; cf. Qid. Fol. 33a. 180. Eine einfache Rechtsfrage, die jeder zu entscheiden weiß; viell. von einer geschlachteten Henne; cf. Jṭ. Fol. 7a. 181. Eine Witwe. 182.

hat, es entwöhnt hat, oder es gestorben ist, so darf sie sich sofort verheiraten. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wollten nach dieser Lehre eine Entscheidung treffen, da sprach eine Greisin zu ihnen: Bei mir traf ein solcher Fall ein, und R. Naḥman verbot es mir. — Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman erlaubte dies ja im Hause des Exilarchen[182]!? — Anders verhielt es sich im Hause des Exilarchen, da bei ihnen keine[183]zurücktrat. R. Papi sprach zu ihnen: Wißt ihr es nicht selber aus folgender Lehre!? Wenn es sie[184]ins Haus ihres Vaters zu gehen drängte, oder sie mit ihrem Manne zankte, oder ihr Mann im Gefängnisse eingesperrt, im Überseelande verreist, alt oder krank war, oder sie unfruchtbar, alt, steril oder minderjährig ist, oder sie nach dem Tode ihres Mannes abortiert hat, oder sonst geburtsunfähig ist, so muß sie dennoch drei Monate warten — so R. Meír. R. Jose erlaubt solchen, sich sofort zu verloben oder zu verheiraten. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Meír[185]bei seinen Erschwerungen. Diese erwiderten: Wir dachten nicht daran. Die Halakha ist: ist [das Kind] gestorben, so ist es erlaubt, hat sie es entwöhnt, so ist es[186]verboten. Mar, Sohn des R. Aši, sagte: Auch wenn es gestorben ist, ist es verboten, denn sie könnte es töten, um zu heiraten. Einst ereignete es sich, daß eine [ihr Kind] erdrosselte. Dies ist aber nichts; jene war blöde[187], denn Frauen erdrosseln ihre Kinder nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man einer ein Kind zum Säugen gegeben hat, so darf sie nicht mit diesem ihr eigenes Kind oder das Kind einer Freundin säugen. Hat sie wenig [Kost] vereinbart, so esse sie viel, auch darf sie nicht essen, was der Milch schädlich ist. Wenn nicht einmal ihr eigenes Kind, wozu dies hinsichtlich eines fremden Kindes!? — Man könnte glauben, ihrem eigenen Kinde, das sie liebt, würde sie mehr geben, das Kind einer Freundin aber würde sie, wenn sie nicht Überfluß hat, überhaupt nicht säugen, so lehrt er uns. — «Hat sie wenig [Kost] vereinbart, so esse sie viel.» Wessen? R. Šešeth erwiderte: Ihres[188]. «Auch darf sie nicht essen, was [der Milch] schädlich ist.» R.

Seiner Frau Jaltha (bevor er sie heiratete). So ausdrücklich שאילתות Kap. 13, wodurch die Polemik Schmiedels gegen Grätz (אוצר הספרות Bd. III 2. Abt. S. 6) abgetan ist. 183. Von den Saugammen, die das Saugen ihrer Kinder übernommen hatten; bei gewöhnlichen Frauen dagegen kann es vorkommen, daß die Saugamme zurücktritt u. das Kind der Mutter zurückgibt. 184. Eine Witwe; in den folgenden Fällen ist nicht anzunehmen, daß sie schwanger ist. 185. Wie einer Witwe die 3 Monate nicht erlassen werden, auch wenn der eigentl. Grund (sie könnte schwanger sein) fortfällt, ebensowenig der Säugenden, auch wenn sie das Kind nicht säugt. 186. Da sie es viell. nur aus Heiratslust tat. 187. In einem Kommentare כותית, ist jed. kein Ggs. zu נשי. 188. Sie hat das Saugen übernommen u. muß für die Milch sorgen. Nach Maimonides (*Jad*, הלכות אישות Kap. 21

Kahana sagte: Beispielsweise Hopfen, Getreidegras, kleine Fische oder Erde. Abajje sagte: Nicht einmal Kürbis und Quitten. R. Papa sagte: Nicht einmal Palmkohl und unreife Datteln. R. Aši sagte: Nicht einmal Quarkbrei und Schmorfische. Durch diese versiegt die Milch, durch diese wird die Milch trübe.

Die den Beischlaf in der Mühle vollzieht, bekommt epileptische Kinder; die den Beischlaf auf der Erde vollzieht, bekommt langhalsige Kinder; die auf Eselsblut[189]tritt, bekommt grindige[190]Kinder; die Senf ißt, bekommt gefräßige Kinder; die Kresse ißt, bekommt triefäugige Kinder; die Fischchen ißt, bekommt zwinkäugige[191]Kinder; die Erde ißt, bekommt häßliche Kinder; die Met trinkt, bekommt schwarze Kinder; die Fleisch ißt und Wein trinkt, bekommt kräftige Kinder; die Fol. 61 Eier ißt, bekommt großäugige Kinder; die Fische ißt, bekommt anmutige Kinder; die Eppich ißt, bekommt schöne Kinder; die Koriander ißt, bekommt fleischige Kinder; die Etrog ißt, bekommt duftende Kinder. Die Mutter der Tochter des Königs Sapor aß während ihrer [Schwangerschaft] Etrog, und man führte sie vor ihrem Vater an der Spitze aller Wohlgerüche.

R. Hona[192]sagte: R. Hona b. Ḥenana prüfte uns [durch folgende Frage:] Wenn sie säugen will, er aber will, daß sie nicht säuge, so höre man auf sie, denn sie hat[193]die Schmerzen; wenn er will, daß sie säuge, sie aber nicht säugen will, so höre man, wenn es in ihrer [Familie] nicht Brauch ist, auf sie; wie ist es aber, wenn es in ihrer Brauch ist und in seiner nicht: richte man sich nach seiner oder richte man sich nach ihrer? Wir entschieden es aus folgender Lehre: sie steige[194]mit ihm und sinke nicht mit ihm. R. Hona sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[195]*denn sie ist mit einem Manne vermählt*; mit dem Ehemanne in Erhöhung[196]und nicht mit dem Ehemanne in Erniedrigung. R. Eleâzar entnimmt dies aus folgendem:[197]*denn sie ist die Mutter alles Lebenden*; sie ist ihm zum Leben gegeben und nicht zur Qual.

BRACHTE SIE IHM EINE SKLAVIN MIT &C. Alles andere aber hat sie zu verrichten; sie kann ja zu ihm sagen: ich habe dir meinerstatt ein Weib[198] gebracht!? — Er kann ihr erwidern: sie arbeitet für mich und für sich, wer arbeitet für dich?

§ 11) hat diese Stelle einen ganz anderen Sinn; wenn sie im Interesse des Kindes wenig essen sollte, jed. starken Appetit hat, darf sie zur Schonung ihrer eigenen Gesundheit viel essen, selbst wenn dies dem Kinde schädlich ist. 189. Während der Schwangerschaft; so nach der Lesart דמא u. den Kommentaren. 190. Nach einer anderen Lesart: versoffene Kinder. 191. Nach anderen: kleinäugige. 192. Mit Handschriften u. Parallelstelle: Papa. 193. Durch die Milchansammlung. 194. In ihrer wirtschaftlichen Stellung. 195. Gen. 20,3. 196. Das W. בעל wird von עלה, *aufsteigen*, abgeleitet. 197. Gen. 3,20. 198. Die alle

WENN ZWEI, SO BRAUCHT SIE AUCH NICHT ZU KOCHEN UND ZU SÄUGEN. Alles andere aber hat sie zu verrichten; sie kann ja zu ihm sagen: ich habe dir noch ein Weib gebracht; eines, das für mich und für sich arbeitet, und eines, das für dich und für sich arbeitet!? — Er kann ihr erwidern: wer arbeitet für Gäste und Fremde[199]?

WENN DREI, SO BRAUCHT SIE IHM AUCH NICHT DAS BETT ZU MACHEN. Alles andere aber hat sie zu verrichten; sie kann ja zu ihm sagen: ich habe dir noch eine gebracht, für Gäste und Fremde!? — Er kann ihr erwidern: je größer der Haushalt, desto mehr die Gäste und Fremden. — Demnach sollte es auch von vier gelten!? — Vier sind besonders viel und helfen einander.

R. Ḥana, manche sagen, R. Šemuél b. Naḥmani, sagte: Nicht wirklich mitgebracht, vielmehr [genügt es], daß sie mitzubringen imstande[200] ist, auch wenn sie nicht mitgebracht hat. Es wird gelehrt: Einerlei ob mitgebracht oder selber gespart.

WENN VIER, SO KANN SIE IM LEHNSTUHL SITZEN. R. Jiçḥaq b. Ḥananja sagte im Namen R. Honas: Obgleich sie gesagt haben, sie könne im Lehnstuhl sitzen, dennoch muß sie ihm einen Becher einschenken, das Bett machen und Gesicht, Hände und Füße[201] waschen.

R. Jiçḥaq b. Ḥananja sagte [ferner] im Namen R. Honas: Alle Verrichtungen, die eine Frau für ihren Mann zu leisten hat, darf auch eine Menstruierende für ihren Mann verrichten, ausgenommen ihm einen Becher einschenken, das Bett machen und Gesicht, Hände und Füße waschen. Vom Bettmachen gilt dies, wie Raba sagte, nur in seiner Gegenwart, in seiner Abwesenheit aber ist nichts dabei. Das Einschenken des Bechers verrichtete die Frau Šemuéls zur Abwechslung[202] mit der linken Hand. Die des Abajje setzte ihn ihm auf den Rand des Fasses; die des Raba auf das Polster; die des R. Papa auf die Fußbank[203].

R. Jiçḥaq b. Ḥananja sagte [ferner] im Namen R. Honas: Alles darf man dem Tischdiener vorenthalten, nur nicht Fleisch[204] und Wein. R. Ḥisda sagte: Fettes Fleisch und alten Wein. Raba sagte: Fettes Fleisch während des ganzen Jahres, alten Wein in der Jahreszeit des Tammuz[205].

R. Ánan b. Taḥlipha erzählte: Einst stand ich vor Meister Šemuél, und man brachte ihm eine Pilzspeise, und hätte er mir nicht davon gegeben, würde ich in Gefahr[206] geraten sein. R. Aši erzählte: Einst stand ich vor

Arbeiten verrichten soll. 199. Wo mehrere Dienstboten sind, kommt auch viel Fremdenbesuch. 200. Wenn sie genügend Vermögen in die Ehe bringt, um Sklavinnen kaufen zu können. 201. Es sind keine richtigen Arbeiten, sondern Liebesbezeugungen. 202. Während ihrer Menstruation. 203. Nicht direkt in die Hand. 204. Diese reizen zum Heißhunger. 205. Im Hochsommer, wo die Hitze u. der stark duftende Wein den Appetit sehr anregt. 206. Durch Heißhunger

R. Kahana, und man brachte ihm Rübenköpfe in Essig, und hätte er mir nicht davon gegeben, würde ich in Gefahr geraten sein. R. Papa sagte: Auch Edeldatteln. Die Regel hierbei ist: alles, was Duft hat, alles, was Herbe hat.

Von Abuth[207]b. Ihi und Minjamin b. Ihi gab einer [dem Tischdiener] von jedem Gerichte und der andere nur von einem[208]Gerichte; mit dem einen unterhielt sich Elijahu, mit dem anderen aber unterhielt sich Elijahu nicht.

Von jenen zwei Frommen, manche sagen, R. Mari und R. Pinḥas, den Söhnen R. Ḥisdas, ließ einer [den Tischdiener] vorher essen, und der andere nachher; mit dem, der ihn vorher essen ließ, unterhielt sich Elijahu, mit dem aber, der ihn nachher essen ließ, unterhielt sich Elijahu nicht.

Einst saßen Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši vor der Tür des Königs Jezdegerd, und der Tafeldiener des Königs ging an ihnen vorüber. Da bemerkte R. Aši, wie Mar Zuṭra blaß wurde, und nahm etwas mit dem Col.b
Finger und legte es ihm in den Mund. Hierauf sprach jener: Du hast nun die Mahlzeit des Königs verdorben. Als man ihn hierauf fragte, weshalb er dies getan, erwiderte er: Wer solches zubereitet, macht die Mahlzeit des Königs ungenießbar. Jene fragten: Wieso? Er erwiderte: Ich sah etwas daran[209]. Da untersuchten sie und fanden nichts. Hierauf legte er seinen Finger darauf und sprach: Habt ihr da untersucht? Da untersuchten sie [diese Stelle] und fanden es[209]. Die Rabbanan sprachen zu ihm: Wieso hast du dich auf ein Wunder verlassen? Er erwiderte ihnen: Ich sah das Aussatzfluidum darüber[210]einherfahren.

Einst sprach ein Römer zu einer Frau: Willst du dich mit mir verheiraten? Sie erwiderte: Nein. Hierauf holte er Granatäpfel, spaltete sie und aß in ihrer Gegenwart. Da verschluckte sie den ganzen Speichel, der sie quälte, er aber gab ihr nichts ab, bis sie ganz durchsichtig wurde. Alsdann sprach er zu ihr: Willst du dich, wenn ich dich heile, mit mir verheiraten? Diese erwiderte: Jawohl. Da holte er wiederum Granatäpfel, die er spaltete und vor ihr aß, und sprach zu ihr: Allen Speichel, der dich quält, speie fortwährend aus. [Sie befolgte dies], bis er aus ihr wie eine grüne Staude hervorkam; darauf genas sie.

IN WOLLE ARBEITEN. Nur in Wolle und nicht in Flachs, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Er kann sie nicht zwingen, vor seinem Vater zu stehen[211], vor seinem Sohne zu stehen, oder seinem Vieh Futter zu geben, wohl aber kann er sie

von einer Ohnmacht befallen zu werden. 207. In den Ausgaben Abuha. 208. Während der Bedienung. 209. Schädliches: das Fleisch war von einem aussätzigen Vieh. 210. Nach Raschi über ihm, M. Z. 211. Dh. ihn zu bedienen.

zwingen, seinem Rinde[212] Futter zu geben. R. Jehuda sagt, er könne sie auch nicht zwingen, in Flachs zu arbeiten, weil Flachs den Mund übelriechend macht und die Lippen[213] faltet. Dies gilt nur vom römischen Flachs.

R. ELIÉZER SAGT, SELBST WENN SIE IHM HUNDERT SKLAVINNEN MITGEBRACHT HAT. R. Malkiju sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist wie R. Eliézer. R. Ḥanina, Sohn des R. Iqa, sagte: Die Lehren vom Spieße[214], von den Sklavinnen und von den Grübchen[215] sind von R. Malkiju; die von den Haarlocken[216], von der Asche[217] und vom Käse[218] sind von R. Malkija. R. Papa sagte: [Bezügliches auf] eine Mišna und eine Barajtha ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju. Als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin[219]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei [der Lehre von den] Sklavinnen[220].

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &c. Dies sagt ja auch der erste Autor!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie mit jungen Hunden spielt oder sich mit Nardšir[221] befaßt.

VI WER SICH DEN BEISCHLAF SEINER FRAU ABGELOBT, KANN[222] DIES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI WOCHEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, EINE WOCHE. DIE JÜNGER DÜRFEN ZUM STUDIUM DER TORA DREISSIG TAGE OHNE EINWILLIGUNG FORTBLEIBEN; TAGELÖHNER EINE WOCHE. DIE IN DER TORA GENANNTE GATTENPFLICHT IST: MÜSSIGGÄNGER TÄGLICH, ARBEITER ZWEIMAL WÖCHENTLICH, ESELTREIBER EINMAL WÖCHENTLICH, KAMELFÜHRER[223] EINMAL IN DREISSIG TAGEN. SCHIFFER EINMAL IN SECHS MONATEN — SO R. ELIÉZER.

GEMARA. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Sie entnimmt dies von der von einem Mädchen Entbundenen[224]. — Und der Schule Hillels? Sie entnimmt dies von der von einem Knaben Entbundenen[225]. — Sollte es die Schule Hillels ebenfalls von der von einem Mädchen Entbundenen[226] entnehmen!? — Wenn sie es von der Entbundenen ent-

212. Nach Raschi sind unter Vieh Reittiere zu verstehen. 213. Weil sie fortwährend den Faden mit den Lippen anfeuchten muß. 214. Cf. Jt. Fol. 28b. 215. Cf. Nid. Fol. 52a. 216. Cf. Az. Fol. 29a. 217. Cf. Mak. Fol. 21a. 218. Cf. Az. Fol. 35b. 219. Malketha; ähnlich klingt der Namen Malkija. 220. Diese bezieht sich auf eine Mišna u. ist nach RP. von R. Malkija. 221. Nach Raschi Schach. Nard bedeutet im Arab.-Persischen Spiel, das Compositum Nardšir heißt wohl Spiel des Ardeschir (Artaxerxes); vgl. auch Lagarde, *Semitica* I S. 66. Eine derartige Beschäftigung schützt zwar vor Irrsinn, jed. nicht vor Ausschweifung. 222. Sie muß sich dies so lange gefallen lassen. 223. Die Transporte nach entfernten Orten übernehmen. 224. Der 2 Wochen die Beiwohnung verboten ist; cf. Lev. 12,5. 225. Dieser ist es eine Woche verboten; cf. ib. V. 2. 226. Von dieser ist zu entnehmen, daß eine Unterbrechung von 2

nehmen würde, wäre dem auch so, aber die Schule Hillels entnimmt es von der Menstruierenden[227]. — Worin besteht ihr Streit? — Eine ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des Öfteren vom Öfteren[228], und eine ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich dessen, was er veranlaßt hat, von dem, was er veranlaßt hat[229].

Rabh sagte, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn er die Frist nennt, wenn aber ohne Frist, stimmen alle überein, daß er sie sofort entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen müsse; Šemuél aber sagte, auch ohne Frist warte er[230]ab, vielleicht findet er eine Tür[231]für sein Gelübde. Hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seine Frau mit einem Gelübde belegt hat, von ihm nichts zu genießen, so stelle er ihr, wenn bis zu dreißig Tagen, einen Pfleger, wenn aber länger, so muß er sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen. Hierzu sagte Rabh, dies gelte nur dann, wenn er die Frist nennt, wenn aber ohne Frist, müsse er sie sofort entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, und Šemuél sagte, auch ohne Frist warte er ab, vielleicht findet er eine Tür für sein Gelübde. — Beides ist nötig. Würde nur das eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur da, wo ein Pfleger nicht möglich ist, im anderen Falle aber, wo ein Pfleger möglich ist, pflichte er Šemuél bei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig.

DIE JÜNGER DÜRFEN ZUM STUDIUM DER TORA &C. FORTBLEIBEN. Wie lange mit Einwilligung? — So lange er will. — Wieviel ist das übliche[232]? Rabh sagte, einen Monat hier und einen Monat daheim, denn es heißt: [233]*in allen Angelegenheiten der Abteilungen, der zuziehenden und der* Fol. 62
abziehenden, Monat für Monat in allen Monaten des Jahres. R. Joḥanan sagte, einen Monat hier und zwei Monate daheim, denn es heißt:[234]*einen Monat waren sie auf dem Lebanon und zwei Monate daheim.* — Weshalb entnimmt es Rabh nicht aus diesem? — Anders verhielt es sich beim Bau des Tempels, der auch durch andere erfolgen konnte. — Weshalb folgert es R. Joḥanan nicht aus jenem? — Anders verhielt es sich da, wo es mit einem Gewinne verbunden war[235].

Wochen üblich ist. 227. Die eine Woche aussetzen muß. 228. Daß ein Mann mit seiner Frau zankt u. ihr den Genuß abgelobt, kommt oft vor, u. ebenso ist die Menstruation ein regelmäßiger Zustand. 229. Die Schwangerschaft wird gleich der Abgelobung vom Manne verursacht, nicht aber die Menstruation. 230. Die Zeit, über welche sie streiten. 231. Zum Durchschlüpfen, dh. einen Anhalt, sein Gelübde auflösen zu können. 232. Mit Einwilligung fortzubleiben. 233. iChr. 27,1. 234. iReg. 5,28. 235. Die Dienstleistung beim Könige; dagegen hat

Rabh sagte: Ein Seufzer zerbricht den halben Körper des Menschen, denn es heißt:[236]*und du, Menschensohn, seufze, daß die Lenden*[237]*brechen, und mit Bitternis seufze.* R. Joḥanan sagte: Sogar den ganzen Körper des Menschen, denn es heißt:[238]*und wenn sie zu dir sprechen: weshalb seufzest du, so sprich: wegen des Gerüchtes, daß es kommt, und schmelzen wird jedes Herz und schlaff werden alle Hände und ermatten aller Mut und alle Kniee zerfließen im Wasser.* — Wie [erklärt] R. Joḥanan die Worte: *daß die Lenden brechen*!? — Diese besagen, daß es mit den Lenden beginnt. — Wie [erklärt] Rabh die Worte: *schmelzen wird jedes Herz und schlaff werden alle Hände und ermatten aller Mut*? — Anders verhielt es sich bei der Kunde über den Tempel, die sehr vehement war.

Einst gingen ein Jisraélit und ein Nichtjude beisammen einen Weg, und der Nichtjude konnte mit dem Jisraéliten nicht Schritt halten. Da erinnerte er ihn an die Zerstörung des Tempels, worüber dieser seufzte und stöhnte, aber dennoch konnte der Nichtjude mit ihm nicht Schritt halten. Hierauf sprach er zu ihm: Sagt ihr nicht, ein Seufzer zerbreche den halben Körper des Menschen? Jener erwiderte: Dies gilt von einem neuen [Leide], nicht aber von diesem, woran wir schon gewöhnt sind. Die Leute pflegen nämlich zu sagen: Ist sie des Kinderverlierens gewöhnt, so erschrickt sie nicht.

MÜSSIGGÄNGER TÄGLICH. Wer heißt Müßiggänger? Raba erwiderte: Die Besucher[239]der Vorträge. Abajje sprach zu ihm: Von diesen heißt es: [240]*umsonst, daß ihr früh aufstehet, spät noch sitzet, die ihr Brot der Mühsal esset, das gibt er seinem Liebling im Schlafe,* und hierzu sagte R. Jiçḥaq, das[241]seien die Frauen der Schriftgelehrten, die in dieser Welt den Schlaf von ihren Augen scheuchen[242]und darob der zukünftigen Welt teilhaftig werden, und du sagst, es seien die Besucher der Vorträge! Vielmehr, sagte Abajje, ist dies nach Rabh zu erklären, denn Rabh sagte: beispielsweise R. Šemuél b. Šilath, der seines ißt, seines trinkt, im Schatten seines Hauses schläft, und an dessen Tür nie ein Beamter des Königs vorübergeht[243]. Als Rabin kam, sagte er: beispielsweise die Genießer des Westens[244].

die Frau keinerlei Gewinn, wenn der Mann dem Studium der Tora obliegt. 236. Ez. 21,11. 237. Die sich in der Mitte des Körpers befinden. 238. Ib. V. 12. 239. In der Stadt, u. wegen des Studiums der Tora ihre Heimat nicht zu verlassen brauchen. 240. Ps. 127,2 241. Die im Schriftverse genannten Lieblinge. 242. Auf ihre Männer warten, die sich mit dem Studium der Tora befassen. Das im angez. Verse gebrauchte ידיד (Liebling) wird von נדד, *fliehen, flüchten,* den Schlaf verscheuchen, abgeleitet. Nach dieser Auslegung verbringen diese die Nächte mit dem Studium der Tora. 243. Um ihn zu Frondienst od. Steuerzahlung aufzufordern. Er war Kinderlehrer (ob. Fol. 50a) u. vollständig unab-

Einst stand R. Abahu im Badehause auf zwei Sklaven gestützt, und der Boden brach unter ihm zusammen; da stieß er auf einen Balken, an dem er heraufkletterte, jene mit sich heraufziehend. [Einst ging R. Johanan die Treppe hinauf, und R. Ami und R. Asi stützten ihn. Da brach die Treppe unter ihm zusammen, und er stieg hinauf, sie mit sich hinaufziehend.] Die Jünger sprachen zu ihm: Wenn du so [kräftig] bist, wozu braucht man dich zu stützen? Er erwiderte ihnen: Was würde ich sonst für die Zeit des Alters zurückbehalten?

ARBEITER ZWEIMAL WÖCHENTLICH. Es wird ja gelehrt: Arbeiter einmal wöchentlich!? R. Jose b. R. Hanina erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn sie in ihrer Stadt arbeiten, das andere, wenn sie in einer fremden Stadt arbeiten. Desgleichen wird gelehrt: Arbeiter zweimal wöchentlich; dies nur, wenn sie in ihrer Stadt arbeiten, wenn aber in einer fremden Stadt, einmal wöchentlich.

ESELTREIBER EINMAL WÖCHENTLICH. Rabba b. R. Hanan sprach zu Abajje: Sollte der Autor die Lehre nur für Müßiggänger und Arbeiter[245] festgesetzt haben!? Dieser erwiderte: Nein, für alle. — Er sagt ja: [einmal Col.b in] sechs Monaten!? — Wer Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe[246] hat. Rabba b. R. Hanan fragte Abajje: Wie ist es, wenn ein Eseltreiber Kamelführer wird? Dieser erwiderte: Einem Weibe ist ein Kab und Ausschweifung lieber als zehn Kab und Enthaltsamkeit[247].

So R. ELIÉZER. R. Beruna sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eliézer. R. Ada b. Ahaba sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Eliézers, die Weisen aber sagen, Jünger dürfen zum Studium der Tora auch zwei und drei Jahre ohne Einwilligung fortbleiben. Raba sagte: Die Rabbanan stützten sich auf R. Ada b. Ahaba und handelten selber[248] danach. So pflegte R. Rihumi, der bei Raba in Mahoza verkehrte, an jedem Rüsttage des Versöhnungstages nach Hause zu gehen; einmal aber vertiefte er sich in eine Lehre. Seine Frau hoffte: nun kommt er, nun kommt er; er kam aber nicht. Da ward sie niedergeschlagen, und Tränen flossen ihr aus den Augen. Er saß gerade in einem

hängig. 244. Palästinas; sie führten ein üppiges Leben. 245. Für die es täglich bzw. 2mal wöchentlich festgesetzt ist. Die in der Mišna angegebene Frist kann nur auf diese Bezug haben, da die übrigen genannten Stände überhaupt nur einmal wöchentlich od. noch seltener dazu verpflichtet sind. 246. Letzterer leidet durch den Hunger mehr. Auch die Frau des Schiffers rechnet mit der Möglichkeit, ihr Mann kann jeden Tag heimkehren, während beim Gelübde der Frau jede Hoffnung auf den Verkehr mit ihrem Manne genommen ist. 247. Ihr ist die öftere Beiwohnung lieber als der höhere Verdienst. 248. Das Sprachbild des Textes 'an ihrer Seele' nimmt Raschi hier wörtlich: sie verwirkten da-

Söller, da brach dieser unter ihm zusammen und seine Seele kehrte zur Ruhe ein.

Wie oft haben Schriftgelehrte die Gattenpflicht [zu üben]? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Von einem Vorabend des Šabbaths zum anderen.[249]*Der seine Frucht gibt zu seiner Zeit.* R. Jehuda, nach anderen R. Hona, und nach anderen R. Naḥman, sagte: Das ist, der die Beiwohnung von einem Vorabend des Šabbaths zum anderen vollzieht.

Jehuda, Sohn des R. Ḥija, war der Schwiegersohn R. Jannajs; er saß stets im Lehrhause, und an jedem Vorabend des Šabbaths ging er nach Hause. Wenn er kam, sah man vor ihm eine Feuersäule; einmal vertiefte er sich in eine Lehre, und als jenes Zeichen ausblieb, sprach R. Jannaj: Legt sein Bett[250]um, denn hätte Jehuda gelebt, würde er die Gattenpflicht nicht versäumt haben. Es[251]war wie ein dem Herrscher entschlüpfendes Versehen, und seine Seele kehrte zur Ruhe ein.

Rabbi verheiratete seinen Sohn in das Haus R. Ḥijas, und als sie zum Schreiben der [Urkunde über die] Morgengabe kamen, starb die Jungfrau. Da sprach Rabbi: Liegt, behüte und bewahre, ein [Familien]makel[252]vor? Hierauf stellten sie eine Untersuchung an. Rabbi stammte von Šephaṭja, dem Sohne der Abiṭal[253], und R. Ḥija von Šimí, dem Bruder Davids[254]. Darauf verheiratete er seinen Sohn in das Haus des R. Jose b. Zimra, und es wurde vereinbart, daß er [vorher] zwölf Jahre das Lehrhaus besuche. Als man sie an ihm vorübergehen ließ, sprach er: Mögen es sechs Jahre sein. Hierauf ließ man sie wiederum an ihm vorübergehen, und er sprach: Ich will sie zuerst heimführen und nachher gehen. Er schämte sich dann vor seinem Vater, dieser aber sprach zu ihm: Mein Sohn, an dir ist die Gesinnung deines Schöpfers; zuerst heißt es:[255]*du bringst sie und pflanzest sie,* und nachher heißt es:[256]*sie sollen mir ein Heiligtum errichten, daß ich in ihrer Mitte*[257]*wohne.* Hierauf ging er fort und verblieb zwölf Jahre im Lehrhaus. Als er zurückkam, war seine Frau steril[255]geworden. Da sprach Rabbi: Was ist nun zu machen: läßt er sich von ihr scheiden, so würde man sagen, die Arme wartete umsonst, heiratet er noch eine andere, so würde man sagen, jene sei seine Frau und diese sei seine Konkubine. Hierauf flehte er für sie um Erbarmen, und sie genas.

durch das Leben. 249. Ps. 1,3. 250. Nach Raschi wegen der Trauerpflicht (cf. Mq. 15a) wonach מטתי zu lesen. 251. Bezugnehmend auf Ecc. 10,5. 252. Es ist eine Vorbestimmung, daß die beiden Familien sich nicht verbinden. 253. Der Frau Davids, iiSam. 3,4. 254. Ersterer war von königl. Geschlechte, der andere nicht. 255. Ex. 15,17. 256. Ib. 25,8. 257. Zuerst sollte die Errichtung des Heiligtumes bis zur Einwanderung Jisraéls in Palästina hinausgeschoben werden, später aber bestimmte er, es sofort zu errichten. 258. Cf. Jab. Fol.

R. Ḥananja b. Ḥakhinaj ging am Ende der Hochzeitstage mit R. Šimón b. Joḥaj ins Lehrhaus; da sprach dieser zu ihm: Warte, bis ich mit dir gehe. Jener aber wartete nicht, sondern ging allein und verweilte zwölf Jahre im Lehrhaus. Als er zurückkam, waren die Straßen der Stadt verändert worden, und er fand nicht [den Weg] nach Hause. Da setzte er sich ans Ufer des Flusses, und als er da ein Mädchen 'Tochter des Ḥakhinaj' rufen hörte, sprach er: dieses Mädchen scheint unseres zu sein, und er folgte ihr. Seine Frau saß gerade und siebte Mehl, und als sie ihre Augen erhob und ihn sah, stockte[259] ihr Herz und ihr Geist entschwand. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, diese Arme, das soll ihr Lohn sein! Hierauf flehte er für sie um Erbarmen, und sie lebte auf.

R. Ḥama b. Bisa ging fort und verweilte zwölf Jahre im Lehrhaus. Als er heimkehrte, sagte er: Ich will nicht so tun, wie der Sohn des Ḥakhinaj getan hat. Hierauf kehrte er im Lehrhaus ein und ließ es zu Hause mitteilen. Sein Sohn R. Ošája[260] kam heran, setzte sich nieder und richtete an ihn Rechtsfragen, und als er sah, wie scharfsinnig seine Gesetzeskunde war, sprach er: Wäre ich daheim geblieben, könnte auch ich ein solches Kind haben! Als er dann nach Hause gekommen war und sein Sohn herantrat, stand er vor ihm auf, denn er glaubte, er wolle an ihn Rechtsfragen richten. Da sprach seine Frau zu ihm: Wer steht vor [s]einem Kinde auf? Rami b. Ḥama las dann über ihn:[261] *Die dreifache Schnur reißt nicht leicht*, das ist R. Ošája, Sohn des R. Ḥama, des Sohnes Bisas.

R. Áqiba war Hirt des Ben Kalba Sabuá[262], und als dessen Tochter sah, wie keusch und redlich er war, sprach sie zu ihm: Willst du, wenn ich mich von dir antrauen lasse, ins Lehrhaus gehen? Er erwiderte ihr: Jawohl. Da ließ sie sich von ihm heimlich antrauen und sandte ihn hin. Als ihr Vater es erfuhr, jagte er sie aus seinem Hause und gelobte ihr jeden Genuß von seinem Vermögen ab. Er ging fort und verweilte zwölf Jahre im Lehrhaus, und als er zurückkam, brachte er zwölftausend Schüler mit. Da hörte er, wie ein Greis zu ihr sprach: Wie lange noch willst du lebendige Witwenschaft führen? Sie aber erwiderte ihm: Wenn Fol. 63 er auf mich hören würde, könnte er da noch zwölf Jahre bleiben. Hierauf sprach er: Es geschieht also mit ihrer Einwilligung. Da kehrte er zurück und verweilte wiederum zwölf Jahre im Lehrhaus, und als er zurückkam, brachte er vierundzwanzigtausend Schüler mit. Als seine Frau dies erfuhr und ihm entgegenging, sprachen die Nachbarinnen zu ihr: Borge doch Gewänder und kleide dich ein. Diese aber erwiderte ihnen:[263] *Der Fromme kennt die Seele seines Viehs.* Als sie zu ihm herankam, fiel sie

34b. 259. Eigentl. verlangte, sehnte sich. 260. Den er nicht kannte. 261. Ecc. 4,12. 262. Einer der reichsten Leute in Jerušalem; cf. Git. Fol. 56a. 263. Pr.

aufs Gesicht und küßte ihm die Füße. Da stießen seine Diener sie fort; er aber sprach zu ihnen: Lasset sie, meines und eures ist ihres. Als nun ihr Vater hörte, daß ein bedeutender Mann nach der Stadt gekommen sei, sprach er: Ich will zu ihm gehen, vielleicht löst er mein Gelübde auf. Hierauf kam er zu ihm, und er fragte ihn: Würdest du gelobt haben, wenn er ein bedeutender Mann wäre? Dieser erwiderte: [Nicht einmal,] wenn er einen Abschnitt oder eine Halakha [gelernt hätte]. Hierauf sprach er: Ich bin es. Da fiel er aufs Gesicht und küßte ihm die Füße; auch gab er ihm die Hälfte seines Vermögens. Und ebenso verfuhr die Tochter R. Áqibas mit Ben Ázaj. Das ist es, was die Leute sagen: Ein Schaf folgt dem Schafe; wie das Betragen der Mutter, so das Betragen der Tochter[264].

Den R. Joseph, den Sohn Rabas, sandte sein Vater zu R. Joseph ins Lehrhaus. Es waren sechs Jahre[265] vereinbart worden, aber als nach drei Jahren der Rüsttag des Versöhnungstages heranreichte, sprach er: Ich will gehen und meine Angehörigen sehen. Als sein Vater dies hörte, nahm er einen Knüttel und ging ihm entgegen, indem er zu ihm sprach: Du hast dich wohl deines Gesponsen[266] erinnert. Manche sagen, er sprach zu ihm: Du hast dich wohl deines Täubchens erinnert. In ihrer Verwirrung nahm weder der eine noch der andere die Fastenmahlzeit[267] ein.

vii WENN [EINE FRAU] GEGEN IHREN MANN WIDERSPENSTIG IST, SO ZIEHE ER IHR SIEBEN DENARE[268] WÖCHENTLICH VON IHRER MORGENGABE AB; R. JEHUDA SAGT, SIEBEN TROPAÏK. WIE LANGE ZIEHE ER SIE IHR AB? BIS ZUM BETRAGE IHRER MORGENGABE[269]. R. JOSE SAGT, ER DÜRFE FORTWÄHREND WEITER ABZIEHEN UND ES, WENN IHR EINE ERBSCHAFT VON ANDERER SEITE ZUFÄLLT, VON DIESER EINFORDERN. EBENSO FÜGE MAN IHR, WENN ER GEGEN SEINE FRAU WIDERSPENSTIG IST, DREI[270] DENARE WÖCHENTLICH ZU IHRER MORGENGABE HINZU; R. JEHUDA SAGT, DREI TROPAÏK.

GEMARA. In welcher Hinsicht widerspenstig? R. Hona erwiderte: Hinsichtlich der Beiwohnung. R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Hinsichtlich der Arbeitsleistung. – Wir haben gelernt: Ebenso füge man ihr zu, wenn er gegen seine Frau widerspenstig ist. Allerdings nach demjenigen, der hinsichtlich der Beiwohnung sagt, wieso aber nach demjenigen, der hinsichtlich der Arbeitsleistung sagt, ist er ihr denn arbeitspflichtig!? –

12,10. 264. Cf. Sot. Fol. 4b. 265. Die er im Lehrhause verbleiben sollte. 266. So nach manchen Texten; יונתך (deiner Konkubine) unseres Textes ist viell. vorzuziehen, da nur dieses mit יונתך zu verwechseln ist. 267. Die am Vorabend des Versöhnungstages einzunehmen ist. 268. Nach einer rabb. Erklärung, entsprechend den ob. Fol. 59b aufgezählten 7 Arbeiten, die die Frau zu verrichten hat. 269. Sodann kann er sich von ihr scheiden lassen, ohne ihr die Morgengabe zu zahlen. 270. Nach einer rabb. Erklärung, entsprechend den Ex. 21,10

Freilich, wenn er zu ihr sagt, er wolle sie nicht ernähren und nicht versorgen[271]. — Rabh sagte ja, daß, wenn jemand sagt, er wolle [seine Frau] nicht ernähren und nicht versorgen, er sie entlassen und ihr die Morgengabe zahlen müsse!? — Läßt man ihn denn nicht sich[272]überlegen!? Man wandte ein: Einerlei ob verlobt oder verheiratet, sogar eine Menstruierende oder eine Kranke, sogar eine Anwärterin der Schwagerehe. Allerdings nach demjenigen, der hinsichtlich der Arbeitsleistung sagt, wieso aber nach demjenigen, der hinsichtlich der Beiwohnung sagt, ist denn eine Menstruierende zur Beiwohnung geeignet!? — Er kann dir erwidern: Wer Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe[273]hat. Manche lesen: Allerdings gilt dies von einer Kranken nach demjenigen, der hinsichtlich der Beiwohnung sagt, wieso aber nach demjenigen, der hinsichtlich der Arbeitsleistung sagt, Col.b ist denn eine Kranke zur Arbeit fähig!? — Vielmehr, hinsichtlich der Beiwohnung stimmen alle überein, daß sie als widerspenstig gilt, sie streiten nur über die Arbeitsleistung. Einer[274]ist der Ansicht, hinsichtlich der Arbeitsleistung heiße es nicht widerspenstig, und einer ist der Ansicht, auch hinsichtlich der Arbeitsleistung heiße es widerspenstig.

Der Text. Wenn [eine Frau] gegen ihren Ehemann widerspenstig ist, so ziehe man ihr von ihrer Morgengabe sieben Denare wöchentlich ab; R. Jehuda sagt, sieben Tropäik. Später aber ordneten unsere Meister durch Abstimmung an, daß man über sie vier Šabbathe[275]hintereinander eine Bekanntmachung erlasse und das Gericht ihr folgendes sagen lasse: Wisse, daß du, auch wenn deine Morgengabe hundert Minen beträgt, sie[276]verlierest. Einerlei ob verlobt oder verheiratet, sogar eine Menstruierende oder eine Kranke, sogar eine Anwärterin der Schwagerehe. R. Ḥija b. Joseph sprach zu Šemuél: Ist denn eine Menstruierende zur Beiwohnung geeignet!? Dieser erwiderte: Wer Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe hat. Rami b. Ḥama sagte: Die Bekanntmachung über sie hat nur in den Bet- und in den Lehrhäusern zu erfolgen. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: vier Šabbathe[277]hintereinander. Schließe hieraus. Rami b. Ḥama sagte [ferner]: Das Gericht läßt es ihr zweimal sagen, einmal vor der Bekanntmachung und einmal nach der Bekanntmachung.

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor, die Halakha sei wie unsere Meister.

genannten 3 Pflichten des Ehemannes. 271. Dies entspricht der Arbeitspflicht der Frau. 272. Viell. tritt er zurück; während dieser Zeit hat die Zulage zu erfolgen. 273. Cf. Anm. 246 mut. mut. 274. RH., der hierbei seine Ansicht (ob. Fol. 58b) vertritt, eine Frau könne unter Verzicht auf ihre Ernährung die Arbeit verweigern. 275. Nach Maimonides (*Jad*, הלכות אישות Kap. 14 § 9), Wochen. 276. Man ziehe ihr nichts wöchentlich ab, vielmehr verliert sie nach einer 4wöchentlichen Warnung die ganze Morgengabe. 277. Wohl deshalb, weil dann

Da sprach Raba: Dies ist eine Erfindung. R. Naḥman b. Jiṣḥaq sprach zu ihm: Wieso ist dies eine Erfindung; ich sagte es ihm, und ich sagte es ihm im Namen eines bedeutenden Mannes, nämlich R. [Jose b.] Ḥanina. — Welcher Ansicht ist jener? — Wie gelehrt wurde: Raba sagte im Namen R. Šešeths, die Halakha sei, man verhandle[278] mit ihr; R. Hona b. R. Jehuda sagte im Namen R. Šešeths, die Halakha sei, man verhandle mit ihr nicht.

Was heißt widerspenstig? Amemar erwiderte: Wenn sie sagt, sie möge ihn, wolle ihn aber quälen; wenn sie aber sagt, er sei ihr widerwärtig, zwinge man sie[279] nicht. Mar Zuṭra sagte, man zwinge sie. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Mar Zuṭra zwang sie. Aus [jener Ehe] ging R. Ḥanina aus Sura hervor. Dies ist aber nichts; da war es nur eine Gnade des Himmels.

Die Schwiegertochter R. Zebids ward widerspenstig und haschte ein [eingebrachtes] Seidengewand ein. Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši saßen beisammen, neben ihnen saß R. Gamda, und trugen folgendes vor: Ist sie widerspenstig, so verliert sie ihre noch vorhandenen Kleidungsstücke. Da sprach R. Gamda zu ihnen: Weil R. Zebid ein bedeutender Mann ist, wollt ihr ihm schmeicheln? R. Kahana sagte, Raba war dies fraglich, und er entschied es nicht. Manche sagen, sie saßen und trugen vor: Ist sie widerspenstig, so verliert sie ihre noch vorhandenen Kleidungsstücke
Fol. 64 nicht. Da sprach R. Gamda zu ihnen: Weil R. Zebid ein bedeutender Mann ist, wollt ihr ihm das Recht verdrehen? R. Kahana sagte, Raba war dies fraglich, und er entschied es nicht. Da nun weder so noch so gelehrt worden ist, so nehme man sie ihr nicht ab, wenn sie sie eingehascht hat, und gebe sie ihr nicht, wenn sie sie nicht eingehascht hat. Ferner warte man ihr mit der Scheidung zwölf Monate, ein Jahr.

R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Man schreibe einen Widerspenstigkeitsbrief über eine Verlobte, nicht aber schreibe man einen Widerspenstigkeitsbrief über eine Anwärterin der Schwagerehe. Man wandte ein: Einerlei ob verlobt oder verheiratet, sogar eine Menstruierende oder eine Kranke, sogar eine Anwärterin der Schwagerehe!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn er [die Schwagerehe] verlangt, und das andere, wenn sie sie verlangt. R. Taḥlipha b. Abimi sagte nämlich im Namen Šemuéls: Verlangt er, so trete man für ihn ein, verlangt sie, so trete man für sie nicht ein. — Wieso heißt es, wenn du die Lehre Šemuéls auf den Fall beziehst, wenn sie verlangt, daß man einen Widerspenstigkeitsbrief über eine Verlobte schreibe, es sollte ja heißen:

das Publikum da versammelt ist. 278. Man beeinflusse sie, nachzugeben, u. während dieser Zeit kürze man wöchentlich ihre Morgengabe. 279. Sie kann unter

für eine Verlobte[280]!? — Das ist kein Einwand, lies: für eine Verlobte. — Für eine Anwärterin der Schwagerehe wohl deshalb nicht, weil man zu ihr sagt: geh, dir ist [die Heirat] nicht[281]geboten, ebenso sollte man auch zur Verlobten sagen: geh, dir ist [die Heirat] nicht geboten!? — Vielmehr, wenn sie mit einem Anspruche[282]kommt: wenn sie sagt, sie wolle einen Stab in der Hand und eine Schaufel zur Beerdigung[283]. — Demnach gilt dies ja auch von der anderen, wenn sie mit einem Anspruche kommt!? — Vielmehr, beide sprechen von dem Falle, wenn er es verlangt, dennoch besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von der Ḥaliça, und das andere von der Schwagerehe. R. Pedath sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Verlangt er die Ḥaliça, so trete man für ihn ein, wenn die Schwagerehe, so trete man für ihn nicht ein. — Wenn die Schwagerehe, wohl deshalb nicht, weil man zu ihm sagt: geh, nimm dir eine andere Frau, ebenso sollte man ja, wenn die Ḥaliça, zu ihm sagen: geh, nimm dir eine andere Frau[284]!? — Vielmehr, wenn er sagt: solange sie an mich gebunden ist, gibt man mir keine andere. — Ebenso auch [hinsichtlich der Schwagerehe]: solange sie an mich gebunden ist, gibt man mir keine andere!? — Vielmehr, beide sprechen von dem Falle, wenn er die Schwagerehe verlangt, dennoch besteht kein Widerspruch; das eine nach der ersteren Lehre, und das andere nach der späteren Lehre. Wir haben nämlich gelernt: Das Gebot der Schwagerehe geht dem Gebote der Ḥaliça vor. Dies galt früher, wo man die Ausübung des Gebotes bezweckte, jetzt aber, wo man nicht die Ausübung des Gebotes[285]bezweckt, sagten sie, geht das Gebot der Ḥaliça dem der Schwagerehe vor.

WIE LANGE ZIEHE ER SIE IHR AB &c. Wieviel ist ein Tropaïk? R. Šešeth erwiderte: Ein Stater. — Wieviel ist ein Stater? — Ein halber[286]Zuz. Ebenso wird gelehrt: R. Jehuda sagt, drei Tropaïk, das sind neun[287]Maá, eineinhalb Maá täglich. R. Ḥija b. Joseph sprach zu Šemuél: Weshalb wird es ihm auch für den Šabbath[288]zugesprochen, und weshalb wird es ihr für den Šabbath nicht zugesprochen? — Bei ihr, der abgezogen wird, hat es nicht den Anschein eines Šabbathlohnes, bei ihm, dem zugelegt wird, würde es den Anschein eines Šabbathlohnes, haben. R. Ḥija b. Joseph Col.b sprach zu Šemuél: Weshalb der Unterschied zwischen seiner[289]Wider-

Verlust der Morgengabe sofortige Scheidung verlangen. 280. Über den Mann. 281. Cf. Jab. Fol. 65b. 282. Zu ihrer Versorgung, ohne sich auf die Ehepflicht zu berufen. 283. Ein Kind zur Unterstützung im Alter. 284. Woran ihre Weigerung, in die Ḥaliça zu willigen, ihn nicht hindert. 285. In einer Handschrift: sondern des Geldes od. der Schönheit wegen. 286. Im T. häufig für Denar, also die Hälfte des nach dem 1. Autor abzuziehenden Betrages. 287. 1 D. = 6 M., u. wenn 9 M. 3 T. entsprechen, so hat ein D. 2 T. 288. Die Zahl 7 entspricht

spenstigkeit und ihrer[289] Widerspenstigkeit? Dieser erwiderte: Geh und lerne dies am Hurenmarkte; wer bezahlt[290] wen? Eine andere Erklärung: Bei ihm [zeigt sich] die Leidenschaft äußerlich, bei ihr ist die Leidenschaft nur innerlich.

viii WENN JEMAND SEINE FRAU DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERPFLEGEN LÄSST, SO GEBE ER IHR NICHT WENIGER ALS ZWEI KAB WEIZEN ODER VIER KAB GERSTE [WÖCHENTLICH]. R. JOSE SAGTE: GERSTE SETZTE IHR NUR R. JIŠMÁÉL AUS, DER IN DER NÄHE VON EDOM[291] WOHNTE. FERNER GEBE ER IHR EINEN HALBEN KAB HÜLSENFRÜCHTE, EIN HALBES LOG ÖL, EINEN KAB DÖRRFEIGEN ODER EINE MINE PRESSFEIGEN; HAT ER DIESE NICHT, SO GEBE ER IHR DEMENTSPRECHEND ANDERE[292] FRÜCHTE. FERNER GEBE ER IHR EIN BETT, EINE MATRATZE UND EINE MATTE[293]. FERNER GEBE ER IHR EINE HAUBE[294] FÜR DEN KOPF, EINEN SCHURZ[294] FÜR DIE LENDEN, SCHUHE ZU JEDEM FESTE[295] UND FÜR FÜNFZIG ZUZ KLEIDER JÄHRLICH. ER GEBE IHR NICHT NEUE IM SOMMER UND ABGETRAGENE IN DER REGENZEIT, VIELMEHR GEBE ER IHR IN DER REGENZEIT FÜR FÜNFZIG ZUZ KLEIDER, UND MIT DEN ABGETRAGENEN KLEIDE SIE SICH IM SOMMER; DIE VERBRAUCHTEN GEHÖREN
ix IHR. FERNER GEBE ER IHR EINE SILBERMAÁ FÜR IHRE BEDÜRFNISSE, AUCH ESSE SIE BEI IHM IN DER NACHT ZU JEDEM ŠABBATH. GIBT ER IHR NICHT DIE SILBERMAÁ FÜR IHRE BEDÜRFNISSE, SO GEHÖRT IHRE HÄNDEARBEIT IHR. WIEVIEL MUSS SIE FÜR IHN ARBEITEN? DAS GEWICHT VON FÜNF SELÁ KETTENFÄDEN IN JUDÄA, DAS SIND ZEHN SELÁ IN GALILÄA, ODER DAS GEWICHT VON ZEHN SELÁ EINSCHLAGFÄDEN IN JUDÄA, DAS SIND ZWANZIG SELÁ IN GALILÄA. IST SIE SÄUGENDE, SO VERRINGERE MAN IHRE HÄNDEARBEIT UND VERMEHRE IHRE ERNÄHRUNG. DIES GILT VOM ÄRMSTEN IN JISRAÉL; EIN ANGESEHENER ABER, ALLES SEINEM STANDE ENTSPRECHEND.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt weder die Ansicht des R. Joḥanan b. Beroqa noch die des R. Šimón, denn wir haben gelernt: Welches Quantum muß er[296] haben? Speise für zwei Mahlzeiten für jeden. Speise für den Alltag und nicht für den Šabbath — so R. Meír; R. Jehuda sagt, für den Šabbath und nicht für den Alltag. Beide wollen damit erleichtern[297]. R. Joḥanan b. Beroqa sagt, ein Pondionbrot bei einem Preise von

den Wochentagen. 289. Ihm wird der doppelte Betrag zugesprochen. 290. Der Mann bezahlt das Weib, demnach ist sein Schaden größer. 291. Sonst Bezeichnung für das röm. Reich, hier in der engeren geographischen Bedeutung, Idumäa, im südlichen Palästina. 292. So wohl zu verstehen; wörtl. Früchte aus anderer Stelle. 293. So nach unserem T. (weit. Fol. 65a); die Lesart der Mišna separata u. des. jer. T. lautet: hat er keine Unterdecke, so gebe er ihr eine Matte. 294. Nach Raschi, jährlich. 295. Den 3 bibl. Festen; cf. Ex. 23,17ff. u. Dt. 16,16. 296. Der Érub zur Vereinigung der Gebiete hinsichtl. des Šabbathgesetzes. 297. Daß ein kleineres Quantum ausreiche; nach dem einen ist die

einem Selâ für vier Sea [Mehl][298]. R. Šimón sagt, zwei [Drit]teile eines ein Drittel Kab großen[299]Brotes. Die Hälfte [gilt als Maß] beim aussätzigen[300]Hause, die Hälfte der Hälfte macht den Körper untauglich[301], und die Hälfte der Hälfte der Hälfte macht für die Verunreinigung durch Speisen[302]empfänglich. Wessen nun, wenn die des R. Joḥanan b. Beroqa, so sind es ja acht, und wenn die des R. Šimón, so sind es ja achtzehn[303]!? — Tatsächlich die des R. Joḥanan b. Beroqa, und wie R. Ḥisda erklärt[304] hat, ein Drittel davon sei [als Verdienst] des Krämers abzuziehen, entsprechend ist hierbei ein Drittel hinzuzufügen[305]. — Aber immerhin sind es ja zwölf[306]!? — In der Nacht zum Šabbath ißt sie bei ihm. — Allerdings nach demjenigen, welcher[307]sagt, das 'essen' sei wörtlich zu verstehen, wie aber ist es nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, 'essen' heiße beiwohnen!? Außerdem sind es ja nur dreizehn!? — Vielmehr, wie R. Ḥisda erklärt[304]hat, die Hälfte davon sei [als Verdienst] des Krämers abzuziehen, entsprechend ist hierbei die Hälfte hinzuzufügen[308]. — R. Ḥisda befindet sich ja in einem Widerspruche!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von Orten, wo Holz mitgeliefert wird, und das andere von Orten, wo es nicht mitgeliefert[309]wird. — Es sind demnach sechzehn, also nach R. Ḥidqa, welcher sagt, man müsse am Šabbath vier Mahlzeiten essen[310]!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn eine ist für Gäste und Fremde abzuziehen. Da du nun darauf gekommen bist, so kann hier auch die Ansicht R. Šimóns vertreten sein, denn nach den Rabbanan sind drei und nach R. Ḥidqa sind zwei für Gäste und Fremde abzuziehen.

R. JOSE SAGTE: GERSTE SETZTE &c. Ißt man denn Gerste nur in Edom und sonst nirgends? — Er meint es wie folgt: Gerste doppelt soviel als

Š.mahlzeit größer, da die Speisen schmackhafter sind, nach dem anderen kleiner, da man an diesem eine Mahlzeit mehr als am Wochentage (cf. Sab. Fol. 117b) ißt. 298. Dies entspricht dem Quantum eines halben Kab (1 S. = 6 K.), da auf einen Selâ 48 Pondion gehen; cf. Qid. Fol. 12a. 299. Dieses Quantum gilt für 2 Mahlzeiten; die Mahlzeit hat demnach nach RJ. $^1/_4$ u. nach RŠ. $^1/_9$ K. 300. Cf. Lev. 14,33ff. Wer in einem solchen solange weilt, als man ein halbes Brot aufessen kann, ist rituell unrein; cf. Neg. XIII,9. 301. Wer dieses Quantum rit. unreiner Speisen gegessen hat, darf nichts Heiliges essen. 302. Eine unreine Speise in diesem Quantum (in Eigröße) überträgt die Unreinheit auf andere. 303. Mahlzeiten, für die 2 Kab Weizen ausreichen; vgl. Anm. 299. 304. Zur Erklärung einer anderen Lehre; cf. Er. Fol. 82b. 305. RJ. rechnet nicht nach dem Quantum, sondern nach dem Preise beim Krämer, der auf den von ihm gezahlten Preis von 1 Selâ für 4 Sea ein Drittel aufschlägt; aus einem Kab verkauft er nicht 4, sondern 6 Brote. 306. Während für die Woche 14 Mahlzeiten erforderlich sind. 307. Weit. Fol. 65b. 308. Cf. Anm. 305 mut. mut. 309. Wenn der Verkäufer des Getreides das Holz zum Backen mitliefert, schlägt der Krämer nur ein Drittel auf. 310. Demnach wird die Halakha nach der An-

Weizen setzte ihr nur R. Jišmáél aus, der in der Nähe von Edom wohnte, weil die edomitische Gerste schlecht ist.

FERNER GEBE ER IHR EINEN HALBEN KAB HÜLSENFRÜCHTE. Vom Weine spricht er nicht, somit ist dies eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Ele-
Fol. 65 ázar sagte, man setze einer Frau keinen Wein aus. Wenn du aber erwiderst, [es heißt ja:][311]*ich will meinen Buhlen nachgehen, die mir mein Brot und mein Wasser, meine Wolle und meinen Flachs, mein Öl und mein Getränk geben,* so sind darunter[312]Dinge zu verstehen, nach denen die Frau gelüstet, das sind Schmucksachen[313].

R. Jehuda aus Kephar Naborja, manche sagen, aus Kephar Nabor Ḥajil, trug vor: Woher, daß man einer Frau keine Weine aussetze? Es heißt:[314]*und Ḥanna stand auf nach ihrem Essen zu Šilo und nach (ihrem) Trinken*; er trank, sie trank nicht[315]. — Demnach wäre auch auszulegen: i h r e m Essen und nicht seinem[316]Essen!? — Wir entnehmen dies daraus, daß die Schrift die Redewendung geändert hat. Merke, die Schrift spricht ja von ihr, weshalb denn die Änderung[315]? Dies erkläre man: er trank, sie trank nicht. Man wandte ein: Ist sie daran gewöhnt, so gebe man ihr!? — Anders ist es, wenn sie daran gewöhnt ist. R. Ḥenana b. Kahana sagte nämlich im Namen Šemuéls: Ist sie daran gewöhnt, so gebe man ihr einen Becher, ist sie daran nicht gewöhnt, so gebe man ihr zwei Becher. — Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: war sie bei ihrem Manne zwei Becher [zu trinken] gewöhnt, so gebe man ihr in Abwesenheit ihres Mannes einen Becher, war sie bei ihrem Manne nur einen Becher [zu trinken] gewöhnt, so gebe man ihr in Abwesenheit ihres Mannes überhaupt[317]nicht. Wenn du aber willst, erkläre ich: wenn sie daran gewöhnt ist, so gebe man ihr, zum Würzen von Speisen. So erzählte R. Abahu im Namen R. Joḥanans: Für die Schwiegertochter des Nikodemon b. Gorjon[318]setzten die Weisen zwei Seá Wein von Freitag zu Freitag zum Würzen der Speisen aus. Da sprach sie[319]zu ihnen: Das mögt ihr euren Töchtern aussetzen! Es wird gelehrt: Sie war Anwärterin der Schwagerehe, deshalb sagten sie nicht: Amen.

sicht eines einzelnen festgesetzt. 311. Hos. 2,7. 312. Unter dem für Getränk gebrauchten W. ושקוי, worunter sonst der Wein verstanden wird. 313. Das genannte Wort wird von שוק od. שקק *gelüsten, gierig sein,* abgeleitet. 314. iSam. 1,9. 315. Der Infinitiv שְׁתֹה wird שָׁתָה (3. masc. sing.) gelesen, da es mit Suff. fem. שתותה heißen müßte. 316. Mit Suff. masc.; so richt. in unserem Texte; die Korrektur Lorjas in den kursierenden Ausgaben beruht auf Mißverständnis; vgl. Norzi in seinem Komm. zu iSam. 1,9. 317. Im 1. Absatze ist zum W.e 'gewöhnt' ergänzend zu erklären: bei ihrem Manne 2 Becher zu trinken; im 2. Absatze sind die W.e 'so gebe man ihr' so aufzufassen, als hieße es: daß man ihr gab, während der Nachsatz (so gebe man ihr nichts) fehlt. 318. Einer der Reichsten in Jerušalem zur Zeit des jüd.-röm. Krieges; cf. Git. Fol. 56a. 319.

Es wird gelehrt: Ein Becher ist für eine Frau zuträglich, zwei sind unanständig, [trinkt sie] drei, so fordert sie mündlich auf, wenn vier, so fordert sie einen Esel auf der Straße auf, ohne daran Anstoß zu nehmen. Raba sagte: Dies nur, wenn ihr Mann nicht bei ihr ist, wenn aber ihr Mann bei ihr ist, ist nichts dabei. — Ḥanna hatte ja ihren Mann bei sich!? — Anders verhält es sich bei einem Logiergaste. R. Hona sagte nämlich: Woher, daß einem Logiergaste die Beiwohnung verboten ist? Es heißt:[320]*sie machten sich morgens früh auf und bückten sich vor dem Herrn und kehrten zurück; und sie kamen heim nach Rama, da erkannte Elqana sein Weib Ḥanna, und der Herr gedachte ihrer;* dann wohl, vorher aber nicht.

Ḥoma, die Frau Abajjes, kam zu Raba[321]und sprach zu ihm: Setze mir Kost aus. Er setzte sie ihr fest. — Setze mir Wein aus. Da sprach er zu ihr: Mir ist es von Naḥmani[322]bekannt, daß er keinen Wein trank. Sie erwiderte: Beim Leben des Meisters, er gab ihn mir zu trinken in Humpen, wie dieser da. Als sie [mit der Hand] zeigte, wurde ihr Arm entblößt, und ein Licht fiel ins Lehrhaus. Da stand Raba auf, ging nach Hause und forderte die Tochter R. Ḥisdas[323]auf. Da sprach die Tochter R. Ḥisdas zu ihm: Wer war soeben im Lehrhause? Er erwiderte ihr: Ḥoma, die Frau Abajjes. Da ging sie hinter ihr her und schlug sie mit dem Schlüssel einer Truhe, bis sie sie aus ganz Maḥoza jagte, indem sie zu ihr sprach: Du hast bereits drei getötet[324]und willst noch einen anderen töten.

Die Frau R. Josephs, des Sohnes Rabas, kam zu R. Neḥemja, dem Sohne R. Josephs, und sprach zu ihm: Setze mir Kost aus. Er setzte sie ihr aus. — Setze mir Wein aus. Er setzte ihn ihr aus. Er sprach: Es ist mir von den Einwohnern von Maḥoza bekannt, daß sie Wein trinken.

Die Frau R. Josephs, Sohnes des R. Menasja aus Devil, kam zu R. Joseph und sprach zu ihm: Setze mir Kost aus. Er setzte sie ihr aus. — Setze mir Wein aus. Er setzte ihn ihr aus. — Setze mir Seidenzeug aus. Da sprach er zu ihr: Wozu Seidenzeug!? Sie erwiderte: Für dich, für deine Kollegen und für deine Gesellschaft[325].

FERNER GEBE ER IHR EIN BETT, EINE MATRATZE &C. Wozu braucht er ihr Matratze und Matte zu geben? R. Papa erwiderte: In Orten, wo man das Bett mit Stricken zu bespannen pflegt, die drücken.

Die Rabbanan lehrten: Er braucht ihr nicht Kissen und Polster zu geben; im Namen R. Nathans sagten sie, er müsse ihr Kissen und Polster

Aus Ärger, da es ihr wenig schien. 320. iSam. 1,19. 321. A. ließ sie als Witwe zurück; cf. Jab. Fol. 64b. 322. Eigentlicher Name Abajjes; cf. Bd. I S. 531 Anm. 272. 323. Seine Frau. 324. Sie war 3mal verwitwet worden; cf. Jab. Fol. 64b. 325. Zum Verkehre mit angesehenen Personen. 326. Bekannter

geben. In welchem Falle: ist sie daran gewöhnt, was ist der Grund des ersten Autors, und ist sie nicht daran gewöhnt, was ist der Grund R. Nathans? — In dem Falle, wenn er daran gewöhnt ist, sie aber nicht; der erste Autor ist der Ansicht, er könne zu ihr sagen: wenn ich [von dir] gehe, nehme ich sie fort, und wenn ich [zu dir] komme, bringe ich sie mit; R. Nathan aber ist der Ansicht, sie könne zu ihm sagen: es kann vorkommen, daß es spät wird und du sie nicht mitbringen kannst, sodann nimmst du meine und läßt mich auf der Erde schlafen.

Col.b FERNER GEBE ER IHR EINE HAUBE. R. Papa sprach zu Abajje: Dieser Autor geht nackt mit Schuhen[326]bekleidet! Dieser erwiderte: Der Autor spricht von einer gebirgigen Gegend, wo mindestens drei Paar Schuhe erforderlich sind, und nebenbei lehrt er uns, daß er sie ihr zu den Festen gebe, damit sie an ihnen Freude habe.

FÜR FÜNFZIG ZUZ KLEIDER. Abajje sagte: Fünfzig Zuz Scheidemünze[327]. — Woher dies? — Er lehrt, dies gelte vom Ärmsten in Jisraél, ein Angesehener aber, alles seinem Stande entsprechend. Woher hat, wenn man sagen wollte, wirklich fünfzig Zuz, ein Armer fünfzig Zuz!? Vielmehr sind fünfzig Zuz Scheidemünze gemeint.

ER GEBE IHR NICHT NEUE &c. Die Rabbanan lehrten: Was von der Kost[328]zurückbleibt, gehört dem Ehemanne, was von den abgetragenen Kleidern zurückbleibt, gehört der Frau. Wozu braucht die Frau die zurückbleibenden abgetragenen Kleider? Reḥaba erwiderte: Damit kleide sie sich während der Tage ihrer Menstruation, damit sie ihrem Manne nicht widerwärtig erscheine. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß die zurückbleibenden abgetragenen Kleider einer Witwe[329]den Erben gehören. Sonst deshalb, damit sie ihm nicht widerwärtig erscheine, diese aber mag widerwärtig erscheinen.

FERNER GEBE ER IHR EINE SILBERMAÁ &c. Was heißt 'esse'? R. Naḥman erklärte: wirklich essen. R. Aši erklärte: beiwohnen. — Wir haben gelernt: Auch esse sie bei ihm in der Nacht zum Šabbath. Erklärlich ist der Ausdruck 'esse' nach demjenigen, der 'wirklich essen' erklärt, wieso aber heißt es 'esse' nach demjenigen, der 'beiwohnen' erklärt? — Er gebraucht einen euphemistischen Ausdruck, wie es heißt:[330]*sie aß und wischt sich den Mund und spricht: ich habe nichts Unrechtes getan.* Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagt, sie esse [bei ihm] in der Nacht zum Šabbath und am Šabbath. Allerdings am Šabbath nach demjenigen, der

Volksspruch (cf. Sab. Fol. 8b.); nach dieser Vorschrift gebe er ihr 3mal soviel Schuhe als Kleider. 327. Sonst unter der Bezeichnung 'Provinzialwährung', als Ggs. zum Zuz tyrischer Währung, der den 8fachen Wert hatte; cf. Qid. Fol. 11a. 328. Wenn sie das in der Mišna festgesetzte Quantum nicht verbraucht. 329. Die die Erben des Verstorbenen zu unterhalten haben. 330. Pr. 30,20.

'wirklich essen' erklärt, wieso aber nach demjenigen, der 'beiwohnen' erklärt, ist denn die Beiwohnung am Šabbath erlaubt, R. Hona sagte ja, die Jisraéliten seien Heilige und vollziehen die Beiwohnung nicht am Tage!? — Raba sagte, in einem finsteren Raume sei es erlaubt.

IST SIE SÄUGENDE &c. R. Úla der Große trug an der Tür des Fürsten vor: Obgleich sie gesagt haben, niemand brauche seine minderjährigen Söhne und Töchter zu ernähren, so muß er sie dennoch ernähren, solange sie ganz klein sind. — Wie lange? — Bis zum sechsten Lebensjahre. Dies nach R. Asi, denn R. Asi sagte, für ein Kind von sechs Jahren genüge der Érub seiner Mutter[331]. — Woher dies? — Er lehrt, daß, wenn sie Säugende ist, man ihre Händearbeit verringere und ihre Ernährung vermehre; doch wohl aus dem Grunde, weil [das Kind] mit ihr essen muß. — Vielleicht deshalb, weil sie als Kranke gilt!? — Wenn dem so wäre, sollte er lehren: ist sie krank, weshalb: ist sie Säugende? — Vielleicht lehrt er uns damit, daß Säugende gewöhnlich als Kranke gelten. Es wurde gelehrt: R. Jehošuá b. Levi sagte: Man füge ihr Wein hinzu, weil Wein der Milch zuträglich ist.

SECHSTER ABSCHNITT

DER FUND EINER FRAU UND IHRE HÄNDEARBEIT GEHÖREN IHREM MANNE; VON IHRER ERBSCHAFT GEHÖRT IHM BEI IHREN LEBZEITEN DER FRUCHTGENUSS; BESCHÄMUNG UND MINDERUNG[1] GEHÖREN IHR. R. JEHUDA B. BETHERA SAGT, WENN[2] HEIMLICH[3], SO GEHÖREN ZWEI TEILE IHR UND EIN TEIL IHM, WENN ÖFFENTTLICH[4], SO GEHÖREN ZWEI TEILE IHM UND EIN TEIL IHR. SEINES IST SOFORT AUSZUZAHLEN, FÜR IHRES ABER IST GRUNDBESITZ ZU KAUFEN, UND DER FRUCHTGENUSS GEHÖRT IHM[5].

GEMARA. Was lehrt er uns damit, dies wurde ja bereits gelehrt: Der Vater hat Verfügungsrecht über seine Tochter inbetreff ihrer Antrauung durch Geld, Urkunde oder Beiwohnung[6], ferner hat er Anrecht auf ihren

331. Da es noch seiner Mutter benötigt, u. wie er für die Mutter sorgen muß, ebenso muß er für das Kind sorgen. Die Kommentare nehmen das W. יצא wörtlich: gehen; wenn die Mutter den É. nördlich u. der Vater ihn südlich niedergelegt hat, gehe es mit der Mutter u. nicht mit dem Vater; in dieser Bedeutung müßte es besser הולך heißen.

1. Die an die Frau wegen einer zugefügten Beschämung bzw. Verletzung zu zahlen sind; cf. Bq. Fol. 83b. 2. Sc. die Verletzung erfolgt ist. 3. Wenn die Verletzung an einer intimen Stelle erfolgt ist, bzw. bei der Beschämung niemand zugegen war. 4. Die Verletzung an einer sichtbaren Stelle, bzw. die Beschämung in Gegenwart fremder Personen. 5. Wie von anderen Gütern, die ihr während

'wirklich essen' erklärt, wieso aber nach demjenigen, der 'beiwohnen' erklärt, ist denn die Beiwohnung am Šabbath erlaubt, R. Hona sagte ja, die Jisraéliten seien Heilige und vollziehen die Beiwohnung nicht am Tage!? — Raba sagte, in einem finsteren Raume sei es erlaubt.

IST SIE SÄUGENDE &c. R. Úla der Große trug an der Tür des Fürsten vor: Obgleich sie gesagt haben, niemand brauche seine minderjährigen Söhne und Töchter zu ernähren, so muß er sie dennoch ernähren, solange sie ganz klein sind. — Wie lange? — Bis zum sechsten Lebensjahre. Dies nach R. Asi, denn R. Asi sagte, für ein Kind von sechs Jahren genüge der Érub seiner Mutter[331]. — Woher dies? — Er lehrt, daß, wenn sie Säugende ist, man ihre Händearbeit verringere und ihre Ernährung vermehre; doch wohl aus dem Grunde, weil [das Kind] mit ihr essen muß. — Vielleicht deshalb, weil sie als Kranke gilt!? — Wenn dem so wäre, sollte er lehren: ist sie krank, weshalb: ist sie Säugende? — Vielleicht lehrt er uns damit, daß Säugende gewöhnlich als Kranke gelten. Es wurde gelehrt: R. Jehošuá b. Levi sagte: Man füge ihr Wein hinzu, weil Wein der Milch zuträglich ist.

SECHSTER ABSCHNITT

DER FUND EINER FRAU UND IHRE HÄNDEARBEIT GEHÖREN IHREM MANNE; VON IHRER ERBSCHAFT GEHÖRT IHM BEI IHREN LEBZEITEN DER FRUCHTGENUSS; BESCHÄMUNG UND MINDERUNG[1] GEHÖREN IHR. R. JEHUDA B. BETHERA SAGT, WENN[2] HEIMLICH[3], SO GEHÖREN ZWEI TEILE IHR UND EIN TEIL IHM, WENN ÖFFENTTLICH[4], SO GEHÖREN ZWEI TEILE IHM UND EIN TEIL IHR. SEINES IST SOFORT AUSZUZAHLEN, FÜR IHRES ABER IST GRUNDBESITZ ZU KAUFEN, UND DER FRUCHTGENUSS GEHÖRT IHM[5]. I

GEMARA. Was lehrt er uns damit, dies wurde ja bereits gelehrt: Der Vater hat Verfügungsrecht über seine Tochter inbetreff ihrer Antrauung durch Geld, Urkunde oder Beiwohnung[6], ferner hat er Anrecht auf ihren

331. Da es noch seiner Mutter benötigt, u. wie er für die Mutter sorgen muß, ebenso muß er für das Kind sorgen. Die Kommentare nehmen das W. יוצא wörtlich: gehen; wenn die Mutter den É. nördlich u. der Vater ihn südlich niedergelegt hat, gehe es mit der Mutter u. nicht mit dem Vater; in dieser Bedeutung müßte es besser הולך heißen.

1. Die an die Frau wegen einer zugefügten Beschämung bzw. Verletzung zu zahlen sind; cf. Bq. Fol. 83b. 2. Sc. die Verletzung erfolgt ist. 3. Wenn die Verletzung an einer intimen Stelle erfolgt ist, bzw. bei der Beschämung niemand zugegen war. 4. Die Verletzung an einer sichtbaren Stelle, bzw. die Beschämung in Gegenwart fremder Personen. 5. Wie von anderen Gütern, die ihr während

Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde, auch nimmt er ihren Scheidebrief in Empfang, jedoch hat er bei ihren Lebzeiten kein Nießbrauchsrecht. Hat sie sich verheiratet, so ist ihm der Ehemann überlegen, indem er bei ihren Lebzeiten Nießbrauchsrecht hat!? — Nötig ist dies wegen Beschämung und Minderung, worüber R. Jehuda b. Bethera und die Rabbanan streiten.

Ein Jünger lehrte vor Raba: Der Fund einer Frau gehört ihr selber; R. Åqiba sagt, ihrem Manne. Da sprach dieser zu ihm: Wenn R. Åqiba
Fol. 66 sogar vom Überschusse[7], der ihre Händearbeit[8] ist, sagt, er gehöre ihr, um wieviel mehr ihr Fund!? Wir haben nämlich gelernt: [Sagte sie:] Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er es nicht[9] aufzuheben; R. Åqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm[10] zukommt. Wende es vielmehr um: der Fund einer Frau gehört ihrem Manne; R. Åqiba sagt, ihr selber. — Aber als Rabin kam, sagte er ja im Namen R. Johanans, alle stimmen überein, die ohne Anstrengung erfolgte Mehrleistung gehöre dem Ehemanne, und sie streiten nur über die durch Anstrengung erfolgte Mehrleistung; der erste Autor sei der Ansicht, sie gehöre dem Ehemanne und R. Åqiba sei der Ansicht, sie gehöre ihr selber[11]!? R. Papa erwiderte: Ein Fund gleicht der durch Anstrengung erfolgten Mehrleistung[12], und hierüber streiten R. Åqiba und die Rabbanan. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn sie für ihn zwei [Leistungen] gleichzeitig[13] verrichtet? Rabina fragte: Wie ist es, wenn drei oder vier? — Dies bleibt unentschieden.

BESCHÄMUNG UND MINDERUNG. Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Demnach[14] müßte, wer die Stute[15] eines anderen beschämt, ihm Beschämungsgeld zahlen!? — Ist etwa ein Pferd beschämungsfähig!? — Vielmehr, demnach müßte, wer einem auf das Kleid spuckt, diesem Beschämungsgeld zahlen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, daß, wenn jemand gegen einen gespuckt und der Speichel ihn getroffen oder das Haupt einer Frau entblößt, oder einem das Gewand abgezogen hat, er an ihn vierhundert Zuz zu zahlen habe, und hierzu sagte R. Papa, nur wenn ihn selbst, wenn aber sein Kleid, sei er frei!? — [Die Beschämung]

der Ehe zufallen. 6. Vgl. S. 142 Anm. 139ff. 7. Ihrer Arbeitsleistung, zu der sie als Entgelt für ihren Unterhalt verpflichtet ist; cf. supra Fol. 58b. 8. Und nach unserer Mišna dem Ehemanne gehört. 9. Da ihre Arbeit ihm gehört u. sie darüber nicht geloben kann. 10. Was sie für ihn zu leisten hat; cf. supra Fol. 59b. 11. Der Fund gelangt in ihren Besitz ohne Anstrengung. 12. Es wird auf den Fall bezogen, wenn sie nach herrenlosen Wertgegenständen gesucht hat. 13. Beispielsweise Wachdienst u. Handarbeit od. Eierbrut; für die andere ist keine besondere Kraftaufwendung erforderlich. 14. Wenn dem Ehemanne für eine nicht ihm zugefügte Beschämung eine Buße zugesprochen wird. 15. Die Übersetzung des W.s סוסתו mit 'Kleid' beruht auf einer Verwechslung von סות mit סוסה

seines Kleides ist für ihn keine Beleidigung, die seiner Frau ist für ihn eine Beleidigung. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach müßte, wer einen Armen aus vornehmer Familie beschämt, wodurch eine Beleidigung der ganzen Familie erfolgt, an alle Familienmitglieder Beschämungsgeld zahlen!? — Jener gehört nicht zu ihrem Körper, seine Frau aber gehört zu seinem Körper.

WENN JEMAND SEINEM SCHWIEGERSOHNE EINEN GELDBETRAG AUSGESETZT HAT UND DIESER GESTORBEN IST, SO KANN ER, WIE DIE WEISEN SAGEN, [ZUM SCHWAGER[16]] SAGEN: DEINEM BRUDER WOLLTE ICH GEBEN, DIR ABER MAG ICH NICHT GEBEN. VERPFLICHTET SIE SICH, IHM TAUSEND DENAR [IN DIE EHE] ZU BRINGEN, SO MUSS ER IHR DAFÜR FÜNFZEHN MINEN[17] AUSSETZEN. FÜR EINGESCHÄTZTES GUT[18] SETZE ER IHR EIN FÜNFTEL WENIGER AUS; BETRÄGT DIE EINSCHÄTZUNG EINE MINE UND AUCH DER WIRKLICHE WERT EINE MINE, SO HAT ER NUR EINE MINE [ZU BEANSPRUCHEN][19]. BETRÄGT DIE EINSCHÄTZUNG[20] EINE MINE, SO HAT SIE EINUNDDREISSIG SELÁ UND EINEN DENAR EINZUBRINGEN[21]; WENN VIERHUNDERT, SO HAT SIE FÜNFHUNDERT EINZUBRINGEN. FÜR DAS, WAS DER BRÄUTIGAM SICH VERPFLICHTET, SETZE ER [IHR] EIN FÜNFTEL WENIGER AUS. li lii Col.b

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Selbstverständlich [in dem Falle], wenn der erstere Gelehrter war und der andere ein Mann aus dem gemeinen Volke ist, aber auch wenn der erstere ein Mann aus dem gemeinen Volke war und der andere Gelehrter ist, kann er sagen: deinem Bruder wollte ich geben, dir mag ich nicht geben.

VERPFLICHTET SIE SICH, IHM TAUSEND DENAR [IN DIE EHE] ZU BRINGEN &c. Dies[22] lehrt ja schon der Anfangsatz!? — Er lehrt dies sowohl von einer großen Einschätzung als auch von einer kleinen Einschätzung, und er lehrt dies sowohl von seiner Einschätzung als auch von ihrer Einschätzung.

VERPFLICHTET SIE SICH, IHM BARES GELD [IN DIE EHE] ZU BRINGEN, SO GILT IHR SELÁ SECHS DENARE[23]. DER BRÄUTIGAM HAT SICH FÜR JEDE MINE[24] ZU ZEHN DENAREN FÜR IHRE BÜCHSE ZU VERPFLICHTEN; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE. iv

(übrigens im T. nicht gebräuchlich). 16. Der an der Verlobten seines Bruders die Schwagerehe zu vollziehen hat. 17. Ein Drittel mehr, weil er das Geld nutzbringend anlegt. 18. Mobilien, die sie in die Ehe mitbringt; solche werden in der Regel über den wirklichen Wert eingeschätzt. 19. Er kann nicht verlangen, entweder, wie üblich, das eingebrachte Gut höher einzuschätzen od. seinerseits ein Fünftel weniger auszusetzen. 20. Hochzeitsgut, wofür der Bräutigam ihr eine Mine gutschreibt. 21. Ein Fünftel mehr; 1 M. = 25 S. zu 4 D. 22. Die weiter genannten Fälle, die alle lehren, daß die Gutschrift des Bräutigams ein Fünftel weniger als die Einschätzung beträgt. 23. Ein Drittel mehr. 24. Die

GEMARA. Dies ist ja [die Lehre,] er müsse ihr dafür[25]fünfzehn Minen aussetzen!? — Er lehrt es von einem großen Betrage und er lehrt es von einem kleinen Betrage. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem großen Betrage gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er einen großen Gewinn [bringt], nicht aber gelte dies von einem kleinen Betrage, der einen kleinen Gewinn [bringt]. Und würde er es nur von einem kleinen Betrage gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Risiko klein ist, nicht aber gelte dies von einem großen Betrage, wobei das Risiko groß ist. Daher ist beides nötig.

DER BRÄUTIGAM HAT SICH ZU ZEHN DENAREN FÜR IHRE BÜCHSE ZU VERPFLICHTEN. Was ist dies für eine Büchse? R. Aši erwiderte: Die Parfümerienbüchse. Ferner sagte R. Aši: Dies gilt nur für Jerušalem[26]. R. Aši fragte: Für die eingeschätzte Mine oder für die übernommene[27] Mine? Und gilt dies, wenn du entscheidest, für die übernommene Mine, nur für den ersten Tag oder für jeden Tag? Und gilt dies, wenn du entscheidest, für jeden Tag, nur für die erste Woche oder für jede Woche? Und gilt dies, wenn du entscheidest, für jede Woche, nur für den ersten Monat oder für jeden Monat? Und gilt dies, wenn du entscheidest, für jeden Monat, nur für das erste Jahr oder für jedes Jahr? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als einst die Weisen der Tochter des Nikodemon b. Gorjon[28]für ihre Parfümerienbüchse vierhundert Goldstücke für jeden Tag aussetzten, sprach sie[28]zu ihnen: Das mögt ihr euren Töchtern aussetzen! Darauf sagten sie: Amen.

Die Rabbanan lehrten: Einst zog R. Johanan b. Zakkaj auf einem Esel reitend aus Jerušalem, und seine Schüler gingen hinter ihm her; da sah er ein Weib die Gerstenkörner unter dem Miste der Arabertiere sammeln. Als sie ihn bemerkte, hüllte sie sich in ihr Haar, blieb vor ihm stehen und sprach zu ihm: Meister, ernähre mich! Er sprach zu ihr: Meine Tochter, wer bist du? Sie erwiderte: Ich bin die Tochter des Nikodemon b. Gorjon. Da sprach er zu ihr: Meine Tochter, wo ist das Geld deines väterlichen Hauses hingekommen? Sie erwiderte: Meister, lautet doch in Jerušalem ein Sprichwort: Des Geldes Salz ist die Minderung[29]. Manche lesen: die Liebestat[30]. — Und wo ist das deines Schwieger-

sie in die Ehe bringt. 25. Für die eingebrachten 1000 Denare; auch hier wird nichts weiter gelehrt, als daß er ihr $^1/_3$ mehr als den eingebrachten Betrag auszusetzen hat. 26. Wo die Frauen viel Parfümerien verbrauchten. 27. Die er ihr für das eingebrachte Gut aussetzt, ein Fünftel weniger. 28. Cf. S. 204 Anm. 318 u. 319. 29. Durch Wohltätigkeit u. Liebesgaben; dadurch bleibt es dem Besitzer erhalten. 30. In der Originalsprache sind beide Worte חסד u. חסר in Klang u. Buchstabenform einander ähnlich, daher die Unsicherheit der Lesart.

vaters? Sie erwiderte: Das eine kam und richtete das andere zugrunde. Hierauf sprach sie zu ihm: Meister, erinnerst du dich, wie du [die Urkunde über] meine Morgengabe unterschrieben hast? Da sprach er zu seinen Schülern: Ich erinnere mich noch, wie ich [die Urkunde über] ihre Morgengabe unterschrieben habe; ich las darin: eine Million Golddenare von ihrem väterlichen Hause, außer der [Zulage] ihres Schwiegervaters. Und R. Johanan b. Zakkaj weinte, indem er sprach: Heil dir, Jisraél! Wenn sie den Willen Gottes erfüllen, hat keine Nation und kein Sprachstamm Gewalt über sie, wenn sie aber den Willen Gottes nicht erfüllen, gibt er sie in die Hand einer niedrigen Nation, und nicht nur in die Hand einer niedrigen Nation, sondern sogar des Viehes einer niedrigen Nation. — Übte denn Nikodemon b. Gorjon keine Wohltätigkeit, es wird ja gelehrt: Man erzählt von Nikodemon b. Gorjon, daß man vor ihm, wenn er aus dem Lehrhause nach seiner Wohnung ging, feine Wollstoffe auslegte, die hinter ihm die Armen zusammenrollten!? — Fol. 67 Wenn du willst, sage ich: er tat dies zu seiner eigenen Ehrung, und wenn du willst, sage ich: nicht in dem Maße, wie er es sollte. Man pflegt nämlich zu sagen: Dem Kamele entsprechend die Last.

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Ich will [keinen] Trost sehen, wenn ich sie nicht in Ákko Gerstenkörner unter den Pferdehufen sammeln gesehen habe. Ich las dann über sie folgenden Schriftvers: [31]*Wenn du nicht weißt, du der Weiber Schönste, so ziehe auf die Spuren der Schafe hinaus und weide deine Böcklein*; lies nicht *gdijothajikh* [deine Böcklein], sondern *gvijothajik* [deinen Körper].

R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Bringt sie ihm Gold [in die Ehe], so schätze man es, und es gilt seinen Wert[32]. Man wandte ein: Gold gleicht Geräten. Doch wohl Silbergeräten, die abgebraucht[33] werden!? — Nein, Goldgeräten, die nicht abgebraucht werden. — Demnach sollte es doch heißen: solchen Geräten!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Gold gleicht Geräten, Golddenare gelten als [bares] Geld; R. Šimón b. Gamliél sagt, in Orten, wo sie nicht in Scheidemünze gewechselt werden, schätze man sie, und sie gelten ihren Wert. Worauf bezieht sich R. Šimón b. Gamliél: wenn auf den Schlußsatz, so wäre demnach der erste Autor der Ansicht, auch in Orten, wo sie nicht in Scheidemünze gewechselt werden, und da gehen sie ja nicht; doch wohl auf den Anfangsatz, und [die Lehre] ist wie folgt zu verstehen: Gold gleicht Geräten, und zwar Silbergeräten; R. Šimón b. Gamliél sagt, es gleiche Golddenaren in Orten, da man sie nicht in Scheidemünze wech-

31. Cant. 1,8. 32. Er hat den richtigen Einschätzungswert gutzuschreiben, u. nicht, wie bei Bargeld od. Geräten, $^1/_8$ mehr, bezw. $^1/_5$ weniger. 33. Durch den

selt[34]. — Nein, tatsächlich auf den Schlußsatz, und zwar in dem Falle, wenn sie im Notfalle gehen. Ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, da sie gehen, erfordern sie den Aufschlag, und einer ist der Ansicht, da sie nur im Notfalle gehen, erfordern sie den Aufschlag nicht. Wenn du aber willst, sage ich: das ganze nach R. Šimón b. Gamliél, nur ist [die Lehre] lückenhaft und muß wie folgt lauten: Gold gleicht Geräten, Golddenare gelten als [bares] Geld. Dies nur in Orten, wo man sie in Scheidemünze wechselt, in Orten aber, wo man sie nicht in Scheidemünze wechselt, schätze man sie, und sie gelten ihren Wert — so R. Šimón b. Gamliél. R. Šimón b. Gamliél sagte nämlich, wo man sie nicht in Scheidemünze wechselt, schätze man sie, und sie gelten ihren Wert. — Aber immerhin müßte es ja heißen: solchen Geräten!? — Ein Einwand. Wenn du aber willst, sage ich: dies[35]gilt von Bruchgold. R. Aši erklärte: Von Goldstaub[36].

R. Jannaj sagte: Parfümerien aus Antiochien gleichen [barem] Gelde[37].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Johanans: Von arabischen Kamelen kann eine Frau ihr Heiratsgut einfordern[38]. R. Papi sagte: Von Kleidern aus Be Mikhse kann eine Frau ihr Heiratsgut einfordern. Ferner sagte R. Papi: Von Säcken aus Rodja und Seilen aus Qimḥunja kann eine Frau ihr Heiratsgut einfordern. Raba sagte: Anfangs glaubte ich, eine Frau könne ihr Heiratsgut von Beuteln aus Maḥoza[39]einfordern, weil sie sich auf diese verläßt, als ich aber beobachtete, daß [die Frauen] diese beim Ausgehen mit sich nehmen und dafür, wenn es sich trifft, Grundbesitz kaufen, sagte ich: sie verlassen sich nur auf Grundbesitz.

v WENN JEMAND SEINE TOCHTER STILLSCHWEIGEND[40]VERHEIRATET, SO GEBE ER IHR NICHT WENIGER ALS FÜNFZIG ZUZ. VEREINBARTE DER BRÄUTIGAM SIE NACKT ZU NEHMEN, SO KANN ER NICHT SAGEN, ER WERDE SIE EINKLEIDEN, ERST WENN ER SIE IN SEIN HAUS GENOMMEN HAT, VIELMEHR MUSS ER SIE NOCH IM HAUSE IHRES VATERS EINKLEIDEN. DESGLEICHEN GEBE MAN EINER WAISE, DIE VERHEIRATET WIRD, NICHT WENIGER ALS FÜNFZIG ZUZ; IST ABER GENÜGEND IN DER KASSE, SO STATTE MAN SIE IHREM STANDE ENTSPRECHEND AUS.

GEMARA. Abajje sagte: Fünfzig Zuz Scheidemünze[41]. — Woher dies? — Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn Geld in der Kasse ist, man sie

häufigen Gebrauch, wonach das Fünftel abzuziehen ist. 34. Es gilt seinen Einschätzungswert. 35. Die oben angezogene Lehre, Gold gleiche Geräten. RJ. dagegen spricht von reinen Goldbarren. 36. Od. Golderz; von solchen ist das Fünftel abzuziehen. 37. Sie waren ein sehr wichtiger, Gewinn bringender Handelsartikel. 38. Auch von Waisen, obgleich sie bewegliche Güter sind, da sie Handelsartikel waren u. für die Frau als Bürgschaft dienten. 39. Nach den Kommentaren, von in Beuteln aufbewahrtem Bargeld. 40. Keine Mitgift vereinbart.

ihrem Stande entsprechend ausstatte, und auf unsere Frage, welche Kasse gemeint sei, erwiderte Reḥaba, die Almosenkasse. Wieviel sollte man ihr denn geben, wenn darunter wirklich Zuz[42]zu verstehen wären, wenn genügend in der Kasse ist!? Vielmehr sind fünfzig Zuz Scheidemünze zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Waisenknabe und ein Waisenmädchen zu ernähren sind, so ernähre man zuerst das Mädchen, und erst dann den Knaben, denn ein Mann kann betteln gehen, nicht aber kann ein Weib betteln gehen. Wenn ein Waisenknabe und ein Waisenmädchen zu verheiraten sind, so verheirate man zuerst das Mädchen, und erst Col.b dann den Knaben, denn die Schande eines Weibes ist größer als die eines Mannes.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Waisenknabe zu verheiraten ist, so miete man ihm eine Wohnung und richte ihm ein Bett her und alle Hausgeräte, und erst dann verheirate man ihn, denn es heißt:[43]*hinreichend für seinen Mangel, was ihm fehlt; hinreichend für seinen Mangel,* das ist die Wohnung; *was fehlt,* das sind Lager und Tisch; *ihm,* das ist die Frau, wie es heißt:[44]*ich will ihm eine Hilfe machen.*

Die Rabbanan lehrten: *Hinreichend für seinen Mangel*; soweit mußt du ihn unterhalten, du brauchst ihn aber nicht reich zu machen. *Hinreichend für seinen Mangel,* selbst ein Pferd zum Reiten und einen Sklaven vor ihm herzulaufen. Man erzählt von Hillel dem Älteren, daß er einem verwöhnten[45]Armen ein Pferd zum Reiten stellte und einen Sklaven vor ihm herzulaufen; einst fand er keinen Sklaven zum Herlaufen, da lief er selber drei Mil vor ihm her.

Die Rabbanan lehrten: Einst kauften Leute in Obergaliläa einem verwöhnten Armen aus Sepphoris[46]ein Pfund Fleisch täglich. – Ein Pfund Fleisch, was Großes ist dabei!? R. Hona erwiderte: Ein Pfund Geflügelfleisch[47]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ein Pfund gewöhnliches Fleisch, denn R. Aši sagte, es war in einem kleinen Dorfe, und seinetwegen vernichteten sie jeden Tag ein Vieh[48].

Einst kam jemand zu R. Neḥemja, und dieser fragte ihn, womit er seine Mahlzeit zu halten pflege. Jener erwiderte: Mit fettem Fleische und altem Weine. – Willst du mit mir Linsen essen[49]? Da aß jener mit

41. Vgl. S. 206 Anm. 327. 42. Tyrischer Währung, die den 8fachen Wert hatten; cf. Qid. Fol. 11a. 43. Dt. 15,8. 44. Gen. 2,18. 45. Wörtl. von guter (vornehmer) Herkunft. 46. Das W. מציפורי fehlt in Handschriften; die Quelle (Tosephta Pea 4) hat richtig בשר של ציפורי, ähnl. der jer. Talmud Pea 21a. 47. Diese Erklärung ist nicht sehr befriedigend, trotzdem scheint die Lesart מוח עופות in der Erstausgabe ein Druckfehler zu sein; richt. die ursprüngliche Lesart של צפרים Singvögelfleisch. 48. Der Rest konnte nicht verkauft werden. 49. Wörtl. rollen, wälzen, (herunterwürgen) im t.schen Sprachgebrauche; etwas ohne Lust

ihm Linsen und starb. Hierauf sprach er: Wehe ihm, den Nehemja getötet! — Er sollte ja sagen: wehe Nehemja, der diesen getötet!? — Jener vielmehr sollte sich nicht so sehr verwöhnen.

Einst kam jemand zu Raba, und dieser fragte ihn, womit er seine Mahlzeit zu halten pflege. Jener erwiderte: Mit einer Masthenne und altem Weine. Da sprach er zu ihm: Nimmst du denn gar keine Rücksicht auf die Belastung der Gemeinde!? Jener erwiderte: Esse ich etwa ihres, ich esse ja des Allbarmherzigen!? Es wird nämlich gelehrt:[50] *Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Nahrung zu seiner Zeit*; es heißt nicht: *zu ihrer Zeit*, sondern: *zu seiner Zeit*, und dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, jedem einzelnen seine Nahrung seiner Gewohnheit entsprechend gibt. Währenddessen kam die Schwester Rabas, die ihn dreizehn Jahre nicht gesehen hatte, und brachte ihm eine Masthenne mit und alten Wein. Da sprach er: Dies hat etwas zu bedeuten. Hierauf sprach er zu jenem: Ich füge mich dir, komm und iß.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er nichts hat und sich nicht ernähren lassen will, so gebe man ihm zuerst als Darlehen und dann als Geschenk — so R. Meír; die Weisen sagen, man gebe ihm zuerst als Geschenk und dann als Darlehen. — 'Als Geschenk', er nimmt ja nicht!? Raba erwiderte: Man biete ihm als Geschenk an. Wenn jemand dazu hat und sich nicht ernähren[51] will, so gebe man ihm als Geschenk und nachher fordere man es von ihm ein. — Wenn man es von ihm einfordert, nimmt er ja nicht mehr!? R. Papa erwiderte: Nach seinem Tode. R. Šimón sagt, wenn jemand dazu hat und sich nicht ernähren will, kümmere man sich nicht um ihn; wenn jemand nichts hat und sich nicht ernähren lassen will, fordere man ihn auf, ein Pfand zu bringen und zu nehmen, damit seine Stimmung sich hebe[52].

Die Rabbanan lehrten:[53] *Borgen*, dem, der nichts hat und sich nicht ernähren lassen will; man gebe ihm zuerst als Darlehen und dann als Geschenk. *Sollst du ihm borgen*, dem, der dazu hat und sich nicht ernähren will; man gebe ihm als Geschenk und nach seinem Tode fordere man es von ihm ein — so R. Jehuda. Die Weisen sagen, wenn jemand dazu hat und sich nicht ernähren will, kümmere man sich nicht um ihn. — Wozu heißt es: *sollst du ihm borgen*? — Die Tora gebraucht die landläufige Redewendung[54].

Mar Úqaba hatte in seiner Nachbarschaft einen Armen, dem er täglich vier Zuz in die Türpfanne zu legen pflegte. Eines Tages sagte sich dieser, er wolle gehen und beobachten, wer ihm eine derartige Wohltat

u. gezwungen tun. 50. Ps. 145,15. 51. Aus Geiz lieber hungert. 52. Er betrachtet es als richtiges Darlehen u. nimmt auch ohne Pfand. 53. Dt. 15,8. 54. Die überflüssige Anwendung des Infinitivs ist Sprachgebrauch u. ohne exege-

erweise, und gerade an jenem Tage hatte sich Mar Úqaba im Lehrhause verspätet, und seine Frau[55]begleitete ihn. Als jener die Tür sich bewegen sah, folgte er ihnen, und sie liefen vor ihm in einen Ofen, in dem ein Feuerbrand aufgeschichtet war. Als Mar Úqaba sich die Füße verbrannte, sprach seine Frau zu ihm: Setze deine Füße auf meine. Da wurde er niedergeschlagen[56]. Hierauf sprach seine Frau zu ihm: Ich bin stets zuhause und übe das Liebeswerk direkt[57]. — Weshalb dies alles? — Mar Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs, wie manche sagen, R. Hona b. Bizna im Namen R. Šimón des Frommen, und wie manche sagen, R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Lieber lasse sich ein Mensch in einen Schmelzofen werfen, als das Gesicht seines Nächsten öffentlich zu beschämen. Dies ist von Tamar zu entnehmen, denn es heißt:[58]*sie wurde hinausgeführt*[59].

Mar Úqaba hatte in seiner Nachbarschaft einen Armen, dem er an jedem Vorabend des Versöhnungstages vierhundert Zuz zu senden pflegte. Eines Tages sandte er sie ihm durch seinen Sohn; dieser aber kam zurück und berichtete, er sei nicht bedürftig. Da fragte er ihn: Was hast du gesehen? — Ich sah, wie man für ihn alten Wein sprengte. Da sprach er: So sehr verwöhnt ist er! Hierauf verdoppelte er [den Betrag] und sandte ihn ihm. Als seine Seele zur Ruhe einkehren sollte, verlangte er, daß man ihm seine Almosenrechnungen hole, und er fand darin siebentausend sijanische Denare verzeichnet. Da rief er: Gering die Zehrung und weit die Reise! Hierauf verteilte er die Hälfte seines Vermögens. — Wieso tat er dies, R. Ileáj sagte ja, in Uša habe man angeordnet, wer verschwenderisch spendet, verschwende nicht mehr als ein Fünftel[60]!? — Dies nur bei Lebzeiten, weil man sein Vermögen verlieren würde, nach dem Tode aber ist nichts dabei.

R. Abba wickelte Geld in ein Sudarium, nahm es über den Rücken und begab sich zu den Armen[61]; er schielte jedoch nach der Seite, wegen der Betrüger.

R. Ḥanina hatte einen Armen, dem er jeden Vorabend des Šabbaths vier Zuz zu senden pflegte. Eines Tages sandte er sie ihm durch seine Frau, diese aber kam zurück und berichtete, er sei nicht bedürftig. — Was hast du gesehen? — Ich hörte, wie man ihn fragte, worauf er speisen wolle, ob auf silbernem oder auf goldenem Gedecke[62]. Da sprach er: Fol. 68

tische Bedeutung. 55. Die ihn abgeholt hatte. 56. Ob der Überlegenheit seiner Frau. 57. Die Armen können die Gaben sofort genießen, während der Mann ihnen Geld gibt u. sie ihre Bedürfnisse erst kaufen müssen. 58. Gen. 38,25. 59. Sie wollte sich eher verbrennen lassen als Jehuda beschämen. 60. Vgl. S. 152 Anm. 223. 61. Die Armen nahmen das Geld, ohne daß er sie sah. 62. טלפ eigentl. Stoff, Decke, Polster; nach Raschi silberweißes Leinen bezw.

Das ist es, was R. Eleázar sagte: Wohlan, wir wollen den Betrügern dankbar sein; wenn nicht sie, würden wir täglich sündigen, denn es heißt: [63]*wenn er über dich zum Herrn ruft, so wird an dir eine Sünde sein.* Ferner lehrte R. Ḥija b. Rabh aus Diphte: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Wenn jemand seine Augen von der Wohltätigkeit abwendet, so ist es ebenso als würde er Götzen anbeten; hierbei heißt es:[63]*hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige &c.* und dort[64] heißt es: *es sind nichtswürdige Leute aufgetreten,* wie dort Götzendienst, ebenso hierbei Götzendienst.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein blindes Auge, einen geschwollenen Bauch oder einen gekürzten Schenkel simuliert, so scheidet er nicht aus der Welt, ohne dazu gekommen zu sein.

Dort haben wir gelernt: Man nötige ihn[65]nicht, sein Haus oder seine [kostbaren] Geräte zu verkaufen. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, daß, wenn er sich goldener Geräte bedient, er sich silberner, und wenn silberner, er sich kupferner bedienen müsse!? R. Zebid erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von Bett und Tisch, und eines gilt von Bechern und Schüsseln. — Becher und Schüsseln deshalb nicht, weil er sagen kann, er empfinde gegen [minderwertige] einen Widerwillen, ebenso kann er ja auch von Bett und Tisch sagen, [minderwertige] seien ihm unerträglich!? Raba, der Sohn Rabbas, erwiderte: Dies gilt von einem silbernen Kamme[66]. R. Papa erklärte: Das ist kein Einwand; das eine, solange es nicht zur Einforderung[67]kommt, das andere, wenn es zur Einforderung kommt[68].

vi WENN EINE WAISE VON IHRER MUTTER ODER IHREN BRÜDERN VERHEIRATET WORDEN IST, UND SIE IHR HUNDERT ODER FÜNFZIG ZUZ VERSCHRIEBEN HABEN, [SELBST] MIT IHRER WILLIGUNG, SO KANN SIE, SOBALD SIE GROSSJÄHRIG IST, VON IHNEN EINFORDERN, WAS SIE ERHALTEN[69]SOLLTE. R. JEHUDA SAGT, HAT [DER VATER] BEREITS EINE TOCHTER VERHEIRATET, SO GEBE MAN DER ANDEREN EBENSOVIEL, WIE ER DER ERSTEN GEGEBEN HAT. DIE WEISEN SAGEN, ES KOMME VOR, DASS JEMAND ARM WAR UND REICH WIRD ODER REICH WAR UND ARM[70]WIRD; VIELMEHR SCHÄTZE MAN DAS VERMÖGEN UND GEBE IHR ENTSPRECHEND.

GEMARA. Šemuél sagte: Bei der Versorgung richte man sich nach

goldfarbige Seide. 63. Dt. 15,9. 64. Ib. 13,14. 65. Einen Armen, der Anspruch auf die Armenabgaben erhebt; cf. Pea VIII,8. 66. Derartige Geräte kann auch der Verwöhnte aus minderwertigem Metalle benutzen. 67. Wenn er tatsächlich den als Armutsgrenze festgesetzten Betrag nicht besitzt u. zur Annahme der Armengaben berechtigt ist. 68. Wenn er es widerrechtlich genommen u. es ihm exekutiv abgenommen wird; er muß dann kostbare Geräte verkaufen u. sich minderwertiger bedienen. 69. Ein Zehntel des väterlichen Nachlasses. 70.

dem Vater[71]. Man wandte ein: Die Töchter sind vom Vermögen des Vaters zu ernähren und zu versorgen. Und zwar: man sage nicht, lebte ihr Vater, so würde er ihr so und soviel gegeben haben, vielmehr schätze man das Vermögen und gebe ihr entsprechend. Dies gilt wohl von der Versorgung für den Ehemann[72]!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Nein, von ihrer eigenen Versorgung[73]. – Es heißt ja: zu ernähren und zu versorgen, und eines bedeutet wohl die Versorgung für den Ehemann und eines ihre eigene Versorgung!? – Nein, beides ihre eigene Versorgung, dennoch besteht kein Einwand, denn eines bedeutet Essen und Trinken und eines Kleider und Gewänder. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, es komme vor, daß jemand arm war und reich wird oder reich war und arm wird; vielmehr schätze man das Vermögen und gebe ihr entsprechend. Was heißt arm und was heißt reich: wollte man sagen, arm heiße, arm an Vermögen, und reich heiße, reich an Vermögen, demnach wäre der erste Autor der Ansicht, man gebe ihr, auch wenn er reich war und arm geworden, nach dem früheren Verhältnisse; er hatte ja nichts!? Wahrscheinlich heißt arm, arm an Wohlwollen[74], und reich, reich an Wohlwollen, und er lehrt, daß man das Vermögen schätze und ihr entsprechend gebe; demnach richte man sich nicht nach der Mutmaßung. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? – Er ist der Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, hat [der Vater] bereits eine Tochter verheiratet, so gebe man der anderen ebensoviel, wie er der ersten gegeben hat. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? – Hätte er gesagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, so könnte man glauben, nur wenn er bereits eine verheiratet und somit seinen Willen bekundet hat, nicht aber, wenn er noch keine verheiratet hat, so lehrt er uns den Grund R. Jehudas, daß man sich nach der Mutmaßung richte, einerlei ob er bereits [eine Tochter] verheiratet hat oder nicht, nur lehrt er deshalb den Fall, wenn verheiratet, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben: selbst wenn er eine bereits verheiratet und somit seinen Willen bekundet hat, richte man sich nicht nach der Mutmaßung.

Raba sprach zu R. Ḥisda: Wir haben in deinem Namen vorgetragen, die Halakha sei wie R. Jehuda. Dieser erwiderte: Mögt ihr doch alle derartig schöne Dinge in meinem Namen vortragen. – Kann Raba dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: Rabbi sagt, eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhalte ein Zehntel des Vermögens, und hierzu

Die Ausstattung der 1. Tochter ist für die 2. nicht maßgebend. 71. Die Waise erhält eine Ausstattung, die sie vom Vater erhalten haben würde. 72. Ausstattung u. Mitgift. 73. Von ihrem Unterhalte während ihres Verweilens bei den Brüdern. 74. Wörtl. Gesinnung; er würde ihr eine geringe Mitgift gegeben

sagte Raba, die Halakha sei wie Rabbi[75]!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn man sein Belieben kennt, das andere, wenn man es nicht kennt. Dies ist auch einleuchtend; R. Ada b. Ahaba sagte, daß Rabbi einst einer [Waise] ein Zwölftel des Vermögens gab, und da mithin ein Widerspruch besteht, so gilt wohl das eine, wenn man sein Belieben kennt, und das andere, wenn man es nicht kennt.

Der Text. Rabbi sagte: Eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhält ein Zehntel des Vermögens. Sie sprachen zu Rabbi: Nach deiner Ansicht erhält, wenn jemand zehn Töchter und einen Sohn [hinterlassen] hat, der Sohn wegen der Töchter überhaupt nichts!? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: die erste erhält ein Zehntel des Vermögens, die andere von dem, was zurückbleibt, und die dritte von dem, was
Col.b dann zurückbleibt, sodann teilen sie gleichmäßig. — Jede hat ja das ihrige[76] zu erhalten!? — Er meint es wie folgt: wenn alle sich gleichzeitig verheiraten, teilen sie gleichmäßig. Dies ist eine Stütze für R. Mathna, denn R. Mathna sagte: Wenn sich alle gleichzeitig verheiraten, so erhalten sie ein Zehntel. — Ein Zehntel, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, sie erhalten je ein Zehntel.

Die Rabbanan lehrten: Die Töchter verlieren, einerlei ob sie zuerst mannbar werden und sich nachher verheiraten, oder sich zuerst verheiraten und nachher mannbar werden, dadurch ihren [Anspruch auf] Ernährung, nicht aber auf Versorgung — so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, sie verlieren auch ihren [Anspruch auf] Versorgung. Was machen sie[77] nun? — Sie mieten sich ihre Ehemänner, und diese verschaffen ihnen die Versorgung. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir, die Halakha sei wie Rabbi. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn eine Waise von ihrer Mutter oder von ihren Brüdern verheiratet worden ist und sie ihr hundert oder fünfzig Zuz verschrieben haben, [selbst] mit ihrer Willigung, so kann sie, sobald sie großjährig ist, von ihnen einfordern, was sie erhalten sollte. Dies gilt also nur von einer Minderjährigen, eine Erwachsene aber hat verzichtet[78]!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie Einspruch erhoben[79]hat, und das andere, wenn sie keinen Einspruch erhoben hat. Dies ist auch einleuchtend, denn sonst würde sich Rabbi mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte, eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhält ein Zehntel des Vermögens. Nur wenn sie unterhalten wird, sonst aber nicht!? Wahr-

haben. 75. Demnach richte man sich nicht nach dem Willen des Vaters. 76. Das Zehntel des Vermögens bei ihrer Verheiratung; wenn die 2. sich später verheiratet, ist das Vermögen tatsächlich kleiner. 77. Wenn sie vor Eintritt der Mannbarkeit keine Gelegenheit haben, sich zu verheiraten. 78. Auf den Überschuß, gegen die Ansicht R.s. 79. Gegen die Minderung od. den Verlust des ihr zu-

dem Vater[71]. Man wandte ein: Die Töchter sind vom Vermögen des Vaters zu ernähren und zu versorgen. Und zwar: man sage nicht, lebte ihr Vater, so würde er ihr so und soviel gegeben haben, vielmehr schätze man das Vermögen und gebe ihr entsprechend. Dies gilt wohl von der Versorgung für den Ehemann[72]!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Nein, von ihrer eigenen Versorgung[73]. — Es heißt ja: zu ernähren und zu versorgen, und eines bedeutet wohl die Versorgung für den Ehemann und eines ihre eigene Versorgung!? — Nein, beides ihre eigene Versorgung, dennoch besteht kein Einwand, denn eines bedeutet Essen und Trinken und eines Kleider und Gewänder. — Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, es komme vor, daß jemand arm war und reich wird oder reich war und arm wird; vielmehr schätze man das Vermögen und gebe ihr entsprechend. Was heißt arm und was heißt reich: wollte man sagen, arm heiße, arm an Vermögen, und reich heiße, reich an Vermögen, demnach wäre der erste Autor der Ansicht, man gebe ihr, auch wenn er reich war und arm geworden, nach dem früheren Verhältnisse; er hatte ja nichts!? Wahrscheinlich heißt arm, arm an Wohlwollen[74], und reich, reich an Wohlwollen, und er lehrt, daß man das Vermögen schätze und ihr entsprechend gebe; demnach richte man sich nicht nach der Mutmaßung. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? — Er ist der Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, hat [der Vater] bereits eine Tochter verheiratet, so gebe man der anderen ebensoviel, wie er der ersten gegeben hat. — Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? — Hätte er gesagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, so könnte man glauben, nur wenn er bereits eine verheiratet und somit seinen Willen bekundet hat, nicht aber, wenn er noch keine verheiratet hat, so lehrt er uns den Grund R. Jehudas, daß man sich nach der Mutmaßung richte, einerlei ob er bereits [eine Tochter] verheiratet hat oder nicht, nur lehrt er deshalb den Fall, wenn verheiratet, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben: selbst wenn er eine bereits verheiratet und somit seinen Willen bekundet hat, richte man sich nicht nach der Mutmaßung.

Raba sprach zu R. Ḥisda: Wir haben in deinem Namen vorgetragen, die Halakha sei wie R. Jehuda. Dieser erwiderte: Mögt ihr doch alle derartig schöne Dinge in meinem Namen vortragen. — Kann Raba dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: Rabbi sagt, eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhalte ein Zehntel des Vermögens, und hierzu

Die Ausstattung der 1. Tochter ist für die 2. nicht maßgebend. 71. Die Waise erhält eine Ausstattung, die sie vom Vater erhalten haben würde. 72. Ausstattung u. Mitgift. 73. Von ihrem Unterhalte während ihres Verweilens bei den Brüdern. 74. Wörtl. Gesinnung; er würde ihr eine geringe Mitgift gegeben

sagte Raba, die Halakha sei wie Rabbi[75]!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn man sein Belieben kennt, das andere, wenn man es nicht kennt. Dies ist auch einleuchtend; R. Ada b. Ahaba sagte, daß Rabbi einst einer [Waise] ein Zwölftel des Vermögens gab, und da mithin ein Widerspruch besteht, so gilt wohl das eine, wenn man sein Belieben kennt, und das andere, wenn man es nicht kennt.

Der Text. Rabbi sagte: Eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhält ein Zehntel des Vermögens. Sie sprachen zu Rabbi: Nach deiner Ansicht erhält, wenn jemand zehn Töchter und einen Sohn [hinterlassen] hat, der Sohn wegen der Töchter überhaupt nichts!? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: die erste erhält ein Zehntel des Vermögens, die andere von dem, was zurückbleibt, und die dritte von dem, was
Col.b dann zurückbleibt, sodann teilen sie gleichmäßig. — Jede hat ja das ihrige[76] zu erhalten!? — Er meint es wie folgt: wenn alle sich gleichzeitig verheiraten, teilen sie gleichmäßig. Dies ist eine Stütze für R. Mathna, denn R. Mathna sagte: Wenn sich alle gleichzeitig verheiraten, so erhalten sie ein Zehntel. — Ein Zehntel, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, sie erhalten je ein Zehntel.

Die Rabbanan lehrten: Die Töchter verlieren, einerlei ob sie zuerst mannbar werden und sich nachher verheiraten, oder sich zuerst verheiraten und nachher mannbar werden, dadurch ihren [Anspruch auf] Ernährung, nicht aber auf Versorgung — so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, sie verlieren auch ihren [Anspruch auf] Versorgung. Was machen sie[77] nun? — Sie mieten sich ihre Ehemänner, und diese verschaffen ihnen die Versorgung. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir, die Halakha sei wie Rabbi. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn eine Waise von ihrer Mutter oder von ihren Brüdern verheiratet worden ist und sie ihr hundert oder fünfzig Zuz verschrieben haben, [selbst] mit ihrer Willigung, so kann sie, sobald sie großjährig ist, von ihnen einfordern, was sie erhalten sollte. Dies gilt also nur von einer Minderjährigen, eine Erwachsene aber hat verzichtet[78]!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie Einspruch erhoben[79]hat, und das andere, wenn sie keinen Einspruch erhoben hat. Dies ist auch einleuchtend, denn sonst würde sich Rabbi mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte, eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhält ein Zehntel des Vermögens. Nur wenn sie unterhalten wird, sonst aber nicht!? Wahr-

haben. 75. Demnach richte man sich nicht nach dem Willen des Vaters. 76. Das Zehntel des Vermögens bei ihrer Verheiratung; wenn die 2. sich später verheiratet, ist das Vermögen tatsächlich kleiner. 77. Wenn sie vor Eintritt der Mannbarkeit keine Gelegenheit haben, sich zu verheiraten. 78. Auf den Überschuß, gegen die Ansicht R.s. 79. Gegen die Minderung od. den Verlust des ihr zu-

scheinlich gilt das eine, wenn sie Einspruch erhoben hat, und das andere, wenn sie keinen Einspruch erhoben hat. Schließe hieraus.

Rabina sprach zu Raba: R. Ada b. Ahaba sagte uns in deinem Namen, wenn sie mannbar wird, brauche sie keinen Einspruch[79] zu erheben, wenn sie sich verheiratet, brauche sie keinen Einspruch zu erheben, wenn sie aber mannbar geworden und sich verheiratet, müsse sie Einspruch erheben. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba richtete ja gegen R. Nahman einen Einwand [aus der Lehre] von der Waise, und dieser erwiderte ihm, das eine, wenn sie Einspruch erhoben hat, und das andere, wenn sie keinen Einspruch erhoben[80] hat!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie von ihnen unterhalten[81] wird, und das andere, wenn sie nicht von ihnen unterhalten wird[82].

R. Hona sagte im Namen Rabbis: Die Versorgung[83] gleicht nicht der Eheverpflichtung[84]. — Inwiefern gleicht sie nicht der Eheverpflichtung: wollte man sagen, zur Versorgung sei auch von verkauften Gütern[85] einzufordern, während zur Eheverpflichtung von verkauften Gütern nicht einzufordern[86] ist, so lehrt er uns ja nichts Neues, denn es sind Alltagsfälle, daß man [solche] zur Versorgung einfordert, nicht aber zur Ernährung; und wollte man sagen, zur Versorgung sei auch von beweglichen Gütern einzufordern, während zur Eheverpflichtung nur von Grundstücken und nicht von beweglichen Gütern einzufordern sei, so ist ja nach Rabbi von beidem einzufordern!? Es wird nämlich gelehrt: Sowohl von Sicherheit gewährenden Gütern als auch von keine Sicherheit gewährenden Gütern[87] entnehme man zur Ernährung der Frau und der Töchter — so Rabbi. — Vielmehr, die Versorgung gleicht nicht der Eheverpflichtung hinsichtlich der folgenden Lehre. Wenn jemand [letztwillig] verfügt, seine Töchter nicht von seinen Gütern zu ernähren, so höre man nicht[88] auf ihn, seine Töchter nicht von seinen Gütern zu versorgen, so höre man[89] auf ihn, denn die Versorgung gleicht nicht der Eheverpflichtung.

Rabh fügte [in einem Briefe] an Rabbi zwischen die Zeilen[90] [folgende Fol. 69

kommenden Anteils. 80. Demnach muß sie Einspruch erheben, auch wenn sie nicht mannbar ist. 81. Auch nach ihrer Verheiratung; sie wußte nicht, daß ihr Anspruch aufhört, u. erhob deshalb keinen Einspruch. 82. Durch die Unterlassung des Einspruchs hat sie Verzicht geleistet. 83. Ausstattung u. Mitgift zur Verheiratung. 84. Die Verpflichtung des Ehemannes, die Töchter seiner Frau zu unterhalten; ob. Fol. 52b. 85. Die die Söhne nach dem Tode des Vaters verkauft haben; dafür ist ein bestimmter Betrag festgesetzt u. gilt als Schuld, die auch von verkauften Gütern einzufordern ist. 86. Cf. Git. Fol. 48b. 87. Immobilien bzw. Mobilien. 88. Da er dazu verpflichtet ist; cf. supra Fol. 52b. 89. Die Verpflichtung obliegt nicht ihm, sondern den Erben, u. er kann über seine Güter verfügen. 90. So nach Raschi (viell. חטא v. חטט *bohren, graben,* übertragen:

Frage] ein: Wie ist es, wenn die Brüder [die Güter] belastet haben? R. Ḥija saß vor ihm und fragte: Verkauft oder verpfändet? Dieser entgegnete: Welchen Unterschied gibt es denn hierbei: einerlei ob verkauft oder verpfändet, von diesen ist zur Versorgung einzufordern, nicht aber zur Ernährung. — Sollte doch Rabh, wenn er hinsichtlich des Verkaufes fragte, 'verkauft' geschrieben haben, und wenn er hinsichtlich der Verpfändung fragte, 'verpfändet' geschrieben haben!? — Rabh war beides fraglich, und er dachte: schreibe ich 'verkauft', so gilt allerdings, wenn er mir erwidert, daß man einfordere, dies um so mehr von der Verpfändung, wenn er mir aber erwidert, daß man nicht einfordere, so bleibt es hinsichtlich der Verpfändung fraglich; und schreibe ich 'verpfändet', so gilt allerdings, wenn er mir erwidert, daß man nicht einfordere, dies um so mehr vom Verkaufe, wenn er mir aber erwidert, daß man einfordere, so bleibt es hinsichtlich des Verkaufes fraglich. Ich schreibe daher 'belastet', worunter sowohl dieses als auch jenes zu verstehen ist. R. Joḥanan aber sagte, [von solchen] sei weder für das eine noch für das andere einzufordern. Sie fragten: Hatte R. Joḥanan die Lehre Rabbis nicht gehört, hätte er sie aber gehört, würde er sie anerkannt haben, oder hatte er sie gehört, jedoch nicht anerkannt? — Komm und höre: Es wurde gelehrt: Wenn jemand gestorben ist und zwei Töchter und einen Sohn hinterlassen hat, und nachdem die erste zuvorgekommen ist und das Zehntel der Güter empfangen hat, die zweite aber zur Einforderung nicht gekommen ist, der Sohn gestorben ist, so hat die zweite, wie R. Joḥanan sagt, verzichtet[91]. R. Ḥanina sprach: Sie sagten sogar, daß man zur Versorgung und nicht zur Ernährung einfordere[92], und du sagst, die zweite habe verzichtet[93]!? Wenn dem nun so[94] wäre, so sollte er ihm erwidert haben: wer sagte dies? — Vielleicht hatte er sie tatsächlich nicht gehört, und hätte er sie gehört, würde er sie auch anerkannt haben, nur verhält es sich da anders, wo Besitz vorhanden[95] ist. R. Jemar sprach zu R. Aši: Demnach erhält sie, wenn sie irgend einen Fund gemacht hat, und ihr somit Besitz zugefallen ist, nicht das Zehntel von den Gütern!? Dieser erwiderte: Ich spreche von einem Besitze aus eben diesen Gütern.

liniieren); nach Arukh: zwischen die Nähte (v. חוט *nähen*), wo die einzelnen Blätter zusammengenäht sind. 91. Auf das Zehntel, das ihr, wenn männliche Erben vorhanden sind, zusteht; die Hinterlassenschaft ist vielmehr an beide gleichmäßig zu verteilen. 92. Güter, die die Brüder bereits verkauft haben. 93. Die erste Schwester kann ja nicht bevorzugter sein als ein Käufer. 94. Daß er sie nicht gehört hatte. 95. Die 2. Tochter erhält die Hälfte der ganzen Erbschaft u. kann daher sehr wohl das Zehntel einbüßen, dagegen spricht R. von dem Falle, wo männliche Erben vorhanden sind u. die Töchter auf das Zehntel angewiesen

Amemar sagte: Die Tochter gilt[96] als Erbin. R. Aši sprach zu Amemar: Wenn man sie mit Geld abfinden will, kann man dies demnach nicht? Dieser erwiderte: Allerdings. — Und wenn man sie mit einem Grundstücke abfinden will, kann man dies ebenfalls nicht? Dieser erwiderte: Allerdings[97]. R. Aši aber sagte: Die Tochter gilt als Gläubigerin[98]. Und auch Amemar trat von seiner Ansicht zurück, denn R. Minjomi, der Sohn R. Niḥumis, erzählte: Einst stand ich vor Amemar, als eine Frau vor ihm erschien und das Zehntel der Güter verlangte, und ich merkte seine Ansicht, daß jene, wenn sie wollten, sie mit Geld abfinden könnten. Er hörte nämlich die Brüder zu ihr sagen: hätten wir Geld, würden wir dich mit Geld abgefunden haben, und er schwieg und sagte ihnen nichts. — Ist sie, wo du nun ausgeführt hast, sie sei Gläubigerin, die des Vaters oder der Brüder? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich der Einforderung von Mittelmäßigem[99] und ohne Eid[100] oder von Schlechtem und gegen Eid. Wie ist es nun? — Komm und höre: Rabina ließ die Tochter R. Ašis von Mar, dem Sohne R. Ašis, Mittelmäßiges ohne Eid, und vom Sohne R. Samas, des Sohnes R. Ašis, Schlechtes gegen Eid einfordern[101].

R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, ließ Rabba, dem Sohne R. Hona des Kleinen aus Nehardeâ, sagen: Wenn jene Frau[102] zu dir kommt, laß sie das Zehntel der Güter einfordern, selbst vom Mühlenuntersatze.

R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, ließen wir es sogar von der Wohnungsmiete einfordern[103].

R. Ânan sandte an R. Hona: Kollege Hona, Friede [sei mit dir]. Wenn jene Frau zu dir kommt, laß sie das Zehntel der Güter einfordern. Da sprach dieser zu R. Šešeth, der vor ihm saß: Geh und sprich zu ihm wie folgt, und im Banne sei, wer nicht [genau so] spricht: Ânan, Ânan, von unbeweglichen Gütern oder [auch] von beweglichen? Und wer sitzt beim Trauermahle obenan[104]? Hierauf kam R. Šešeth zu R. Ânan und sprach zu ihm: Der Meister ist Gelehrter, R. Hona aber ist Lehrer des

sind. 96. Hinsichtl. des Zehntels; dieses ist ihr als Erbteil zugesprochen worden. 97. Sie ist als Erbin berechtigt, einen entsprechenden Anteil von jedem hinterlassenen Grundstücke zu verlangen. 98. Die mit dem entsprechenden Betrage abgefunden werden kann. 99. Der T. teilt das Ackerland in 3 Qualitäten; Gutes, Mittelmäßiges und Schlechtes, womit die Zahlung je nach dem Anspruche zu erfolgen hat; cf. Git. Fol. 48b. 100. Das gilt dann, wenn sie Gläubigerin der Erben ist; wenn sie aber Gläubigerin des Verstorbenen ist, so greift hierbei die Bestimmung Platz, daß Waisen die Schuld ihres Vaters mit Schlechtem zahlen können, auch hat sie einen Eid zu leisten, daß sie auf ihren Anspruch hin bisher nichts erhalten hat. 101. Die Tochter gilt somit als Gläubigerin der Brüder. 102. Die RN. um eine Empfehlung an ihn gebeten hatte. 103. Der Mietzins rührt von unbeweglichen Gütern her u. gehört zu diesen. 104. Er hielt es für eine Ver-

Meisters, und er verhängte den Bann über den, der nicht wie folgt spricht, und hätte er nicht den Bann verhängt, würde ich es nicht gesprochen haben: Ánan, Ánan, von unbeweglichen Gütern oder [auch] von beweglichen? Und wer sitzt beim Trauermahle obenan? Hierauf ging R. Ánan zu Mar Úqaba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, wie R. Hona mich ansprechen ließ: Ánan, Ánan. Und welches Bewenden hat es mit dem Trauermahle, von dem er mir sagen ließ? Dieser sprach:
Col.b Erzähle mir doch, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener erwiderte: So und so hat die Sache sich zugetragen. Da sprach er: Ein Mann, der nicht einmal Trauermahl zu erklären weiß, redet R. Hona mit 'Kollege Hona' an!? — Was heißt Trauermahl? — [Das Mahl beim] Leidtragenden, wie es heißt:[105]*So spricht der Herr, gehe nicht in ein Haus der Trauer &c.*

R. Abahu sagte: Woher, daß der Leidtragende obenan sitze? Es heißt: [106]*ich wählte ihren Weg, saß an der Spitze und thronte wie ein König im Heere, wie ein Tröster der Trauernden.* — *Tröster* heißt ja, der andere tröstet!? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Nach der Schreibweise [kann es] heißen: getröstet[107]wird. Mar Zuṭra sagte: Hieraus:[108]*es soll weichen der Klageschrei der Hingestreckten*; der in Bitternis ist und entrückt, ist Fürst der Hingestreckten[109].

Rabba sagte: Die Halakha ist, von unbeweglichen Gütern und nicht von beweglichen, ob zur Ernährung, für die Morgengabe oder zur Versorgung.

vii WENN JEMAND GELD FÜR SEINE TOCHTER HINTERLEGT[110]HAT, UND DIESE SAGT, IHR EHEMANN SEI IHR VERTRAUENSWÜRDIG[111], SO TUE DER DEPOSITAR, WIE ER BEAUFTRAGT WORDEN IST — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGTE: SELBST WENN ES EIN FELD[112]IST, UND SIE ES VERKAUFEN WILL, IST JA DER VERKAUF[113]VON JETZT AB GÜLTIG! DIES GILT NUR VON EINER GROSSJÄHRIGEN, IST SIE ABER MINDERJÄHRIG, SO IST DIE HANDLUNG EINER MINDERJÄHRIGEN NICHTIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Geld für seinen Schwiegersohn hinterlegt hat, dafür für seine Tochter ein Feld zu kau-

messenheit RA.s, ihn Kollege zu nennen. 105. Jer. 16,5. 106. Ij. 29,25. 107. Das unvokalisierte ינחם kann sowohl aktiv als auch passiv gelesen werden; die gezwungene Erklärung Raschis wird schon von den Tosaphoth verworfen. 108. Am. 6,7. 109. Diese willkürliche Auslegung ist nur im Texte verständlich. סר wird wie שר (Fürst) gelesen, מרוח in מר (bitter) u. זח (v. זחח, *weichen, verrücken*) geteilt u. unter 'Hingestreckte' werden die Kondolierenden verstanden. 110. Es, wenn er sterben sollte, für sie bei ihrer Verheiratung zu verwenden. 111. Man möge das Geld diesem aushändigen. 112. Wenn er für das für sie hinterlegte Geld bereits ein Feld gekauft hat. 113. Sie kann daher auch über

fen, und sie sagt, daß man es ihrem Manne gebe, so steht es ihr nach der Verheiratung frei, nach der Verlobung aber tue der Depositar, wie er beauftragt worden ist — so R. Meír. R. Jose sagt, einer Erwachsenen steht es frei sowohl nach der Verheiratung als auch nach der Verlobung, ist sie aber minderjährig, so tue der Depositar, wie er beauftragt worden ist, einerlei ob nach der Verheiratung oder nach der Verlobung. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wollte man sagen, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einer Minderjährigen nach der Verheiratung: R. Meír ist der Ansicht, es stehe ihr frei, und hierzu sagte R. Jose, auch nach der Verheiratung gelte dies nur von einer Großjährigen und nicht von einer Minderjährigen; wie ist demnach der Schlußsatz[114] zu erklären: ist sie aber minderjährig, so ist die Handlung einer Minderjährigen nichtig. Wer lehrte dies, wenn R. Jose, so geht es ja schon aus dem Anfangsatze hervor: R. Jose sagte: Selbst wenn es ein Feld ist, und sie es verkaufen will, ist ja der Verkauf von jetzt ab gültig! Dies gilt demnach nur von einer Großjährigen, die verkauffähig ist, nicht aber von einer Minderjährigen!? Doch wohl R. Meír, jedoch ist [die Lehre] lückenhaft und muß wie folgt lauten: so tue der Depositar, wie er beauftragt worden ist; dies gilt nur nach der Verlobung, nach der Verheiratung aber steht es ihr frei, ferner gilt dies nur von einer Großjährigen, ist sie aber minderjährig, so ist die Handlung einer Minderjährigen nichtig[115]. — Vielmehr, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer Großjährigen nach der Verlobung. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose; Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie R. Meír.

Ilpha klammerte sich einst an den Mast eines Schiffes[116] und sprach: Wenn jemand kommt und mich etwas aus den Lehren R. Ḥijas und R. Ošájas fragt, und ich es nicht mit einer Mišna zu belegen weiß, so will ich mich vom Maste fallen lassen und ertrinken. Da kam ein Greis und fragte ihn [nach der Quelle] der folgenden Lehre: Wenn jemand [letztwillig] bestimmt, seinen Söhnen [von seinem Vermögen] einen Šeqel wöchentlich zu geben, und sie einen Selá[117] brauchen, so gebe man ihnen[118] einen Selá; sagte er aber, daß man ihnen nicht mehr als einen Šeqel gebe, so gebe man ihnen nur einen Šeqel. Wenn er aber hinzugefügt hat: sterben sie [kinderlos], so sollen andere an ihrer Stelle erben, so gebe man ihnen nur einen Šeqel, einerlei ob er 'gebt' oder 'gebt nicht [mehr]' gesagt[119] hat. Er erwiderte: Dies nach R. Meír, welcher sagt, Fol. 70

das noch in bar vorhandene Geld verfügen. 114. In unserer Mišna. 115. Demnach ist die Minderjährige auch nach RM. selbst nach der Verheiratung hierzu nicht berechtigt. 116. Cf. Tan. Fol. 21a. 117. Gleich 2 Šeqel. 118. Er wollte sie versorgen, nur glaubte er, dies werde ausreichen. 119. Es ist offenbar, daß

es sei Gebot, die Worte eines Sterbenden zu erfüllen. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Ûqabas: Die Halakha ist, man gebe ihnen soviel sie brauchen, einerlei ob er 'gebt' oder 'gebt nicht [mehr]' gesagt hat. — Es ist uns ja aber bekannt, daß die Halakha wie R. Meír sei, welcher sagt, es sei Gebot, die Worte eines Sterbenden zu erfüllen!? — Dies gilt allerdings von anderen Dingen, hierbei aber wäre es auch ihm recht, nur bestimmte er dies, um sie anzuspornen[120].

Dort haben wir gelernt: Der Kauf und der Verkauf kleiner Kinder[121] ist bei beweglichen Gütern gültig. Raphram sagte: Dies nur dann, wenn sie keinen Vormund haben, wenn sie aber einen Vormund haben, ist ihr Kauf und ihr Verkauf ungültig. — Woher dies? — Da er lehrt: so ist die Handlung einer Minderjährigen nichtig. — Vielleicht ist es anders, wenn ein Depositar[122]vorhanden ist!? — Wenn dem so wäre, so sollte er lehren: bei einer Minderjährigen tue der Depositar, wie er beauftragt worden ist, wenn es aber heißt: so ist die Handlung einer Minderjährigen nichtig, so gilt dies auch sonst.

SIEBENTER ABSCHNITT

i WER SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT, VON IHM NICHTS ZU GENIESSEN, STELLE IHR, WENN BIS ZU DREISSIG TAGEN, EINEN PFLEGER, WENN ABER LÄNGER, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN. R. JEHUDA SAGT, IST ER JISRAÉLIT[1], SO BEHALTE ER SIE, WENN FÜR EINEN MONAT, UND ENTLASSE SIE UND ZAHLE IHR DIE MORGENGABE AUS, WENN FÜR ZWEI MONATE, UND IST ER PRIESTER[2], SO BEHALTE ER SIE, WENN FÜR ZWEI MONATE, UND ENTLASSE SIE UND ZAHLE
ii IHR DIE MORGENGABE AUS, WENN FÜR DREI MONATE. WER SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT[3], EINE BESTIMMTE FRUCHT NICHT ZU GENIESSEN, MUSS SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN. R. JEHUDA SAGT, IST ER JISRAÉLIT, SO BEHALTE ER SIE, WENN FÜR EINEN TAG, UND ENTLASSE SIE UND ZAHLE IHR DIE MORGENGABE AUS, WENN FÜR ZWEI TAGE, UND IST ER PRIESTER, SO BEHALTE ER SIE, WENN FÜR ZWEI, UND ENTLASSE SIE UND
iii ZAHLE IHR DIE MORGENGABE AUS, WENN FÜR DREI. WER SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT[3], SICH MIT EINER BESTIMMTEN ART NICHT ZU

er zu Gunsten der Nacherben ihren Unterhalt beschränken wollte. 120. Sich mit wenigem zu begnügen u. ihr Brot zu verdienen. 121. Cf. Git. Fol. 59a. 122. Der Anweisung hat, wofür er das hinterlegte Geld verwende.

1. Als Gegensatz zu einem Priester. 2. Er darf die Geschiedene nicht wieder heiraten, u. man gewähre ihm daher längere Bedenkzeit. 3. Da er sie mit einem derartigen Gelübde nicht belegen kann, so gilt dies von dem Falle, wenn sie ge-

SCHMÜCKEN, MUSS SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN. R. JOSE SAGT, BEI ARMEN, WENN ER KEINE FRIST GENANNT[4] HAT, BEI REICHEN[5], WENN FÜR DREISSIG TAGE.

GEMARA. Wieso kann er, wo er ihr verpflichtet ist, sie mit einem Gelübde belegen, ist er denn berechtigt, ihr seine Verpflichtung zu entziehen!? Wir haben nämlich gelernt: [Sagte sie:] Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er es nicht aufzulösen. Wir sehen also, daß sie, wo sie ihm verpflichtet ist, nicht berechtigt ist, ihm ihre Verpflichtung zu entziehen[6], ebenso sollte er, wo er ihr verpflichtet ist, nicht berechtigt sein, ihr seine Verpflichtung zu entziehen. — Vielmehr, da er zu ihr sagen kann: rechne deine Arbeitsleistung auf deine Ernährung auf, so ist es ebenso, als würde er zu ihr gesagt haben: rechne Col.b
deine Arbeitsleistung auf deine Ernährung auf[7]. — Wieso braucht er, wenn man nach R. Hona entscheidet, der im Namen Rabhs sagte, eine Frau könne zu ihrem Manne sagen, sie verzichte auf die Ernährung und wolle nicht arbeiten, wenn sie sagt: Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund, es nicht aufzuheben, man sollte doch sagen, da sie sagen kann: ich verzichte auf die Ernährung und will nicht arbeiten, sei es ebenso, als würde sie zu ihm gesagt haben: ich verzichte auf die Ernährung und will nicht arbeiten[8]!? — Vielmehr, man erkläre nicht, es sei ebenso, sondern: wenn er zu ihr gesagt hat: rechne deine Arbeitsleistung auf deine Ernährung auf. — Wozu ist demnach[9] der Pfleger nötig!? — Wenn es nicht reicht[10]. — Wenn es nicht reicht, bleibt ja unser Einwand bestehen[11]!? R. Aši erwiderte: Wenn es für die wesentlichen Bedürfnisse ausreicht, nicht aber für die unwesentlichen. — Welche Art von unwesentlichen Bedürfnissen: ist sie daran gewöhnt, so ist sie ja daran[12] gewöhnt, und ist sie nicht daran gewöhnt, wozu ist der Pfleger nötig!? — In dem Falle, wenn sie in ihrem Elternhause daran gewöhnt war, bei ihm aber sich eingeschränkt hat; sie kann zu ihm sagen: bisher, wo du mich nicht mit einem Gelübde belegt hast, schränkte ich mich mit dir ein, jetzt aber, wo du mich mit einem Gelübde belegt hast, kann ich[13] mich nicht mit dir einschränken. — Weshalb gerade bis zu dreißig Tagen? — Bis zu dreißig Tagen erfahren es die Leute nicht, und es ist für sie

lobt u. er es bestätigt, dh. das Gelübde nicht aufgehoben hat; cf. Num. 30,7ff. 4. Für die Dauer des Gelübdes. 5. Die verwöhnt sind u. die abgelobten Kosmetica nicht lange entbehren können. 6. Das Gelübde ist daher ungültig. 7. Sie braucht für ihn nicht zu arbeiten u. er ist von ihrer Unterhaltung entbunden. 8. Sie hat ihm durch das Qonam das Verfügungsrecht über ihre Arbeit entzogen. 9. Wenn er sie überhaupt nicht zu unterhalten braucht. 10. Die Arbeitsleistung für ihre Ernährung; cf. supra Fol. 64b. 11. Er kann sich dann seiner Verpflichtung nicht entziehen. 12. Er kann sich auch diesen nicht entziehen. 13. Sie also

nicht beschämend, wenn aber mehr, so erfahren es die Leute, und es ist für sie beschämend. Wenn du willst, erkläre ich: wenn er sie als Verlobte mit dem Gelübde belegt[14]hat. — Hat denn die Verlobte Ernährung zu beanspruchen!? — Wenn die Zeit herangereicht ist, und er sie nicht geheiratet hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn die Zeit heranreicht, und sie[15]nicht geheiratet werden, so sind sie auf seine Kosten zu unterhalten und dürfen Hebe essen[16]. — Weshalb gerade bis zu dreißig Tagen!? — Bis zu dreißig Tagen verrichtet der Beauftragte seinen Auftrag, länger aber verrichtet der Beauftragte seinen Auftrag nicht. Wenn du aber willst, erkläre ich: wenn er sie als Verlobte mit dem Gelübde belegt und nachher geheiratet[17]hat. — Wenn [nachher] geheiratet, war sie ja einverstanden!? — Wenn sie sagt, sie habe geglaubt, sie werde es ertragen können, nun aber könne sie es nicht ertragen. — Allerdings gilt dies von Leibesfehlern[18], gilt dies etwa von der Ernährung[19]!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

STELLE IHR, WENN BIS ZU DREISSIG TAGEN, EINEN PRIESTER. Handelt denn der Pfleger nicht in seinem Auftrage[20]!? R. Hona erwiderte: Wenn er gesagt hat: wer sie ernährt, soll keinen Schaden erleiden[21]. — Handelt denn jener, wenn er so gesagt hat, nicht in seinem Auftrage!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand, der in eine Grube geworfen worden ist, ruft: wer meine Stimme hört, schreibe meiner Frau einen Scheidebrief, so schreibe man ihn und gebe[22]ihr. — Es ist nicht gleich; da sagte er 'schreibe', hierbei aber sagte er nicht 'ernähre', sondern 'wer[23]sie ernährt'. — R. Ami sagte ja aber, daß man bei einer Feuersbrunst[24]zu sagen erlaubt hat: wer löscht, soll keinen Schaden erleiden, und [die Einschränkung] 'bei einer Feuersbrunst' schließt wohl einen derartigen Fall[25]aus!? — Nein, dies schließt andere am Šabbath verbotene Handlungen aus. Rabba wandte ein: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist und er nichts zu essen hat, so gehe jener zu einem ihm bekannten Krämer und spreche zu ihm: Dem N. ist der Genuß von mir abgelobt, und ich weiß nicht, wie ich ihm helfen soll. Dieser

getrennt haushält. 14. Da er zu ihrer Ernährung nicht verpflichtet ist, ist sein Gelübde gültig. 15. Vgl. S. 3 Anm. 4. 16. Wegen dieser Bestimmung muß er ihr einen Pfleger stellen. 17. Das Gelübde ist gültig, da seine Verpflichtung erst nachher eintritt. 18. Wenn sie einen Mann mit solchen behaftet geheiratet hat, kann sie aus dem genannten Grunde dennoch auf Scheidung bestehen; cf. infra Fol. 77a. 19. Sie wußte ja, daß sie ohne Ernährung nicht leben kann. 20. Es ist ja ebenso, als würde er selber sie ernähren. 21. Er werde es ihm ersetzen. 22. Der Hörende gilt als sein Beauftragter, obgleich er ihn nicht persönlich beauftragt hat. 23. Dies ist nicht einmal ein unpersönlicher Auftrag. 24. Am Šabbath, an dem nicht nur das Löschen verboten ist, sondern auch die Aufforderung hierzu an einen Nichtjuden. 25. Daß auch ein derartiger indi-

kann ihm dann geben und von jenem [Ersatz] nehmen. Nur auf diese Weise ist es erlaubt, nicht aber [die Erklärung:] wer ihn ernährt, soll keinen Schaden erleiden!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich [darf er erklären:] wer ihn ernährt, soll keinen Schaden erleiden, da es allgemein gesprochen ist, [man könnte aber glauben,] wenn er mit ihm bekannt ist und zu ihm geht und es ihm sagt, sei es ebenso, als würde er zu ihm sagen: geh und gib ihm, so lehrt er uns.

Der Text. Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist und er nichts zu essen hat, so gehe jener zu einem ihm bekannten Krämer und spreche zu ihm: Dem N. ist der Genuß von mir abgelobt, und ich weiß nicht, wie ich ihm helfen soll. Dieser kann ihm dann geben und von jenem [Ersatz] nehmen. Wenn sein Haus aufzurichten, sein Zaun herzustellen und sein Feld zu ernten ist, so gehe er zu ihm bekannten Lohnarbeitern und spreche zu ihnen: Dem N. ist der Genuß von mir abgelobt, und ich weiß nicht, wie ich ihm helfen soll. Sie können dann bei ihm die Arbeit verrichten und von jenem ihren Lohn erhalten. Wenn sie beisammen unterwegs sind und er nichts zu essen hat, so gebe jener einem anderen schenkungsweise, und dieser nehme [von ihm] und esse; dies[26]ist erlaubt. Ist kein anderer anwesend, so lege er es auf einen Felsen oder eine Mauer und spreche: Dies sei Freigut für jeden, der es haben will. Dieser nehme es dann und esse; dies[26]ist erlaubt. R. Jose verbietet dies. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: man berücksichtige das Ereignis von Beth Ḥoron[27]. Fol. 71

R. JEHUDA SAGT, IST ER JISRAÉLIT &C. EINEN MONAT &C. Dies [sagt ja auch] der erste Autor!? Abajje erwiderte: Er lehrt uns von der Priestersfrau[28]. Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des vollzähligen und unvollzähligen Monats[29].

Rabh sagt, dies gelte nur von dem Falle, wenn er die Frist nennt, wenn aber ohne Frist, müsse er sie sofort entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, und Šemuél sagt, auch ohne Frist brauche er sie nicht [sofort] zu entlassen, vielleicht findet er eine Tür für sein Gelübde[30]. — Hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wer sich den Beischlaf seiner Frau abgelobt, kann[31]dies, wie die Schule Šammajs sagt, zwei Wochen, und wie die Schule Hillels sagt, eine Woche. Hierzu sagte Rabh, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn er die Frist nennt, wenn aber ohne Frist, müsse er sie sofort ent-

rekter Auftrag verboten ist. 26. Das W. ומותר ist überflüssig, in der Mišna separata fehlt das W. ואוכל; 2 Lesarten nebeneinander. 27. Ein derartiges Verfahren wurde auf verbotene Weise angewandt; cf. Ned. Fol. 48a. 28. Von der der 1. Autor nicht spricht. 29. Der aus nur 29 Tagen besteht. 30. Einen Anhalt zur Auflösung desselben. 31. Vgl. S. 192 Anm. 222. 32. Er braucht dann nicht

lassen und ihr die Morgengabe auszahlen, und Šemuél sagte, auch ohne Frist brauche er sie nicht [sofort] zu entlassen, vielleicht findet er eine Tür für sein Gelübde. — Beides ist nötig. Würde nur das eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur da, wo ein Pfleger nicht möglich ist, im anderen Falle aber, wo ein Pfleger möglich ist, pflichte er Šemuél bei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, wo ein Pfleger möglich ist, in jenem Falle aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. — Wir haben gelernt: Wenn jemand seine Frau mit einem Gelübde belegt hat, eine bestimmte Frucht nicht zu genießen, so muß er sie [sofort] entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen. Allerdings gilt dies nach Rabh, wenn ohne Frist, und jenes, wenn er eine Frist nennt, nach Šemuél aber besteht ja ein Widerspruch!? — Dies gilt von dem Falle, wenn sie gelobt[32] und er es bestätigt hat, und R. Meír[33] ist der Ansicht, er sei es, der ihr den Finger zwischen die Zähne gesteckt[34] hat. — Ist R. Meír denn der Ansicht, er sei es, der ihr den Finger zwischen die Zähne gesteckt hat, es wird ja gelehrt: Wenn eine Frau ein Nazirat[35] gelobt und ihr Mann es gehört und nicht aufgehoben hat, so hat, wie R. Meír und R. Jehuda sagen, sie selber sich den Finger in den Mund gesteckt, und der Ehemann kann daher, wenn er will, es aufheben, und wenn er sagt, er wolle keine gelobende Frau, sie ohne Morgengabe entlassen; R. Jose und R. Eleázar sagen, er habe ihr den Finger zwischen die Zähne gesteckt, und der Ehemann kann daher, wenn er will, es aufheben, wenn er aber sagt, er wolle keine gelobende Frau, so entlasse er sie und zahle ihr die Morgengabe aus!? — Wende es um: R. Meír und R. Jehuda sagen, er habe ihn gesteckt, und R. Jose und R. Eleázar sagen, sie habe ihn gesteckt. — Ist R. Jose denn der Ansicht, sie habe ihn gesteckt, wir haben ja gelernt: R. Jose sagt, bei Armen, wenn er keine Frist genannt[36] hat!? — Lies: R. Meír und R. Jose sagen, er habe ihn gesteckt, und R. Jehuda und R. Eleázar sagen, sie habe ihn gesteckt. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht, sie habe ihn gesteckt, wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, ist er Jisraélit, so behalte er sie, wenn für einen[36] Tag!? — Lies: R. Meír, R. Jehuda und R. Jose sagen, er habe ihn gesteckt, und R. Eleázar sagt, sie habe ihn gesteckt. Wenn du aber sagen willst, er lehre [die Ansichten] zweier Paare, so lies: R. Meír und R. Eleázar sagen, sie habe ihn gesteckt, und R. Jehuda und R. Jose sagen, er habe ihn gesteckt. Diese anonyme Lehre vertritt

zu warten, da sie selber es wünscht. 33. Der Autor unserer Mišna; cf. Syn. Fol. 86a. 34. Es ist seine Schuld, da er das Gelübde nicht aufgehoben hat; er muß ihr daher die Morgengabe auszahlen. 35. Cf. Num. 6,2ff. 36. Er muß ihr die Morgengabe zahlen; dieser Passus wird oben auf den Fall bezogen, wenn sie ge-

nicht die Ansicht R. Meírs. — Ist R. Jose denn der Ansicht, bei Armen, wenn er keine Frist genannt hat, wonach[37] der Ehemann [das Gelübde] aufheben kann, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Folgende Gelübde[38] kann der Ehemann auflösen, Dinge, die eine Kasteiung des Leibes[39] bilden: ob ich baden werde, [oder:] daß ich nicht baden werde, ob ich mich schmücken werde, [oder:] daß ich mich nicht schmücken werde. R. Jose sagte: Diese sind keine Gelübde der Leibeskasteiung, folgende vielmehr sind Gelübde der Leibeskasteiung: daß ich kein Fleisch essen werde, daß ich keinen Wein trinken werde, daß ich mich nicht mit bunten Gewändern putzen[40] werde!? — Da wird von Dingen gespro- Col.b
chen, die zwischen ihm und ihr vorgehen[41]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Ehemann könne Gelübde über Dinge, die zwischen ihm und ihr vorgehen, auflösen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, er könne solche nicht auflösen!? Es wurde nämlich gelehrt: Gelübde über Dinge, die zwischen ihm und ihr vorgehen, kann der Ehemann, wie R. Hona sagt, auflösen, und wie R. Ada b. Ahaba sagt, nicht auflösen, denn wir finden keinen Fuchs tot im Schutte seiner Grube[42]. — Vielmehr, da wird von dem Falle gesprochen, wenn sie von ihrer Schmückung den Beischlaf abhängig gemacht, indem sie gesagt hat: der Genuß deines Beischlafes sei mir verboten, falls ich mich schmücke. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: [Sagte sie:] der Genuß meines Beischlafes sei dir [verboten], so kann er sie zum Beischlafe zwingen, wenn aber: der Genuß deines Beischlafes sei mir [verboten], so hat er es aufzuheben, denn man darf niemand veranlassen, ihm Verbotenes zu genießen. — Mag sie sich nicht schmücken und ihm nicht verboten sein!? — Man würde sie abscheulich nennen[43]. — Mag sie sich schmücken und ihm verboten sein, entweder zwei Wochen nach der Schule Šammajs oder eine Woche nach der Schule Hillels[44]!? — Dies gilt nur von dem Falle, wenn er sich sie abgelobt hat, denn sie denkt: er zürnt mir und wird sich später beruhigen[45]; wenn sie aber sich ihm abgelobt und er geschwiegen hat, denkt sie: er haßt mich[46].

lobt u. er es nicht aufgelöst hat. 37. Da er ihr die Morgengabe auszahlen muß, weil er das Gelübde nicht aufgehoben hat. 38. So besser in einer Handschrift nach der Mišna separata. 39. Cf. Num. 30,14. 40. Dies ist eine seelische Qual, da sie ihrem Manne häßlich erscheint; Gelübde der Enthaltung von kosmetischen Mitteln kann er demnach nicht aufheben. 41. Von kosmetischen Mitteln zur Pflege intimer Körperteile. 42. Er hat in seiner Grube genügend Schleichwege; desgleichen findet eine Frau einen Ausweg für ihre intimen Angelegenheiten. 43. Sie würde dann veranlaßt werden, das Gelübde zu übertreten. 44. Wie in dem Falle, wenn jemand sich den Beischlaf seiner Frau abgelobt (ob. Fol. 61b): er braucht sie nicht sofort zu entlassen. 45. Sie ist daher mit der genannten Frist der Enthaltung einverstanden. 46. Sie will daher sofort geschieden sein.

R. JOSE SAGT, BEI ARMEN, WENN ER KEINE FRIST GENANNT HAT. Welche Frist[47]? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Zwölf Monate. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Zehn Jahre. R. Ḥisda sagte im Namen Abimis: Ein Fest, denn die Töchter Jisraéls pflegen sich am Feste zu schmücken.

BEI REICHEN, WENN FÜR DREISSIG TAGE. Weshalb gerade dreißig Tage? Abajje erwiderte: Eine vornehme Frau genießt den Duft ihrer Kosmetik dreißig Tage.

iv WENN JEMAND SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT[3] HAT, DAS HAUS IHRES VATERS NICHT ZU BESUCHEN, SO DARF ER SIE, WENN DIESER MIT IHR IN DERSELBEN STADT WOHNT, WENN AUF EINEN MONAT, BEHALTEN, WENN ABER AUF ZWEI, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN; WOHNT ER IN EINER ANDEREN STADT, SO DARF ER SIE, WENN AUF EIN FEST[48], BEHALTEN, WENN ABER AUF DREI, SO MUSS
v ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN. WENN JEMAND SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT, KEIN HAUS DER TRAUER ODER KEIN HAUS DES FESTMAHLES ZU BESUCHEN, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN, WEIL ER VOR IHR [DIE TÜR] ABSCHLIESST; BERUFT ER SICH ABER AUF EINEN GEWISSEN GRUND, SO DARF ER DIES. WENN ER ZU IHR GESAGT HAT: UNTER DER BEDINGUNG, DASS DU JENEM SAGST, WAS DU MIR GESAGT[49]HAST, ODER: WAS ICH DIR GESAGT HABE, ODER: DASS DU SCHÖPFEST UND AUF DEN MÜLLHAUFEN SCHÜTTEST, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN.

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: daß er, wenn auf ein Fest, sie behalten dürfe, wonach er, wenn auf zwei, sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen muß, und im Schlußsatze heißt es, daß er, wenn auf drei [Feste], sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen müsse, wonach er, wenn auf zwei, sie behalten darf!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einer Priestersfrau, nach R. Jehuda[50]. Rabba b. Úla erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es sie[51]treibt, das andere, wenn es sie nicht treibt.

[52]*Ich war dann in seinen Augen wie eine, die Frieden findet.* R. Joḥanan erklärte: Wie eine junge Frau, die im Hause ihres Schwiegervaters tadelfrei[53]befunden worden ist, und es sie in ihres Vaters Haus treibt, ihr Lob zu erzählen.

47. Sc. muß sie sich gefallen lassen. 48. An dem sie die Eltern zu besuchen pflegten. 49. Sei das Gelübde aufgelöst. 50. Cf. supra Fol. 70a u. Anm. 2. 51. Ihre Eltern oft zu besuchen; in diesem Falle muß er sie schon bei 2 Monaten entlassen. 52. Cant. 8,10. 53. Wörtl. ganz, unverletzt, hebr. mit dem W.e

[54]*An jenem Tage, Spruch des Herrn, wirst du mich 'mein Gatte' nennen und nicht 'mein Mann'.* R. Johanan erklärte: Wie eine junge Frau im Hause ihres Schwiegervaters[55], und nicht wie eine junge Frau im Hause ihres Vaters.

WENN JEMAND SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT &c. Allerdings liegt eine Abschließung vor, wenn kein Haus des Festmahles[56], wieso aber liegt eine Abschließung vor, wenn kein Haus der Trauer!? — Es wird gelehrt: Morgen stirbt sie, und kein Geschöpf betrauert[57]sie. Manche lesen: kein Geschöpf bestattet[58]sie. Fol. 72

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es heißt:[59]*besser in ein Haus der Trauer gehen, als in ein Haus des Festmahles, indem es das Ende des Menschen ist, und der Lebende nehme es sich zu Herzen.* Was heißt: *und der Lebende nehme es sich zu Herzen*? — Die Ereignisse beim Sterben: wer [andere] betrauert, wird betrauert, wer [andere] bestattet, wird bestattet, wer [über andere Klage] erhebt, über den wird [Klage] erhoben, wer [anderen] das Geleit gibt, dem wird das Geleit gegeben, und wer [andere] trägt, wird getragen.

BERUFT ER SICH AUF EINEN GEWISSEN GRUND, SO DARF ER DIES. Was ist dies für ein gewisser Grund? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wegen zuchtloser Leute, die da anwesend sind. R. Aši sagte: Dies nur dann, wenn dies sicher ist, ist dies aber nicht sicher, so ist er nicht befugt.

WENN ER ZU IHR GESAGT HAT: UNTER DER BEDINGUNG, DASS DU SAGST &C. Soll sie doch sagen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Schändliche Worte.

ODER: DASS DU SCHÖPFEST UND AUF DEN MÜLLHAUFEN SCHÜTTEST. Soll sie es doch tun!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Daß sie fülle und verspritze[60]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Daß sie zehn Krüge Wasser schöpfe und auf den Müllhaufen schütte. — Erklärlich ist es nach Šemuél, daß er sie dieserhalb entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen muß, weshalb aber nach der Barajtha, was liegt ihr daran, soll sie es doch tun!? Rabba b. Bar Ḫana erwiderte im Namen R. Johanans: Weil sie wie blöde erscheinen würde.

R. Kahana sagte: Wer seine Frau mit einem Gelübde belegt, Schwinge,

'Frieden' etymolog. verwandt. 54. Hos. 2,18. 55. Nach der Ehelichung; der erste Ausdruck bezeichnet die bereits erfolgte Begattung. 56. Er unterbindet ihr jedes Vergnügen. 57. Da auch sie es nicht getan hat. 58. Die W.e ספד (betrauern) u. קבר (eigentl. verbergen, verhüllen) sind wegen des gemeinsamen dentalen Auslautes leicht miteinander zu verwechseln, daher die Lesart unsicher. 59. Ecc. 7,2. 60. Die genannte Aufforderung ist so zu verstehen, daß sie zur Verhinderung der Konzeption den beim Coitus aufgenommenen Samen durch be-

Sieb, Mühle oder Backofen nicht zu leihen und nicht zu verleihen, muß sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, weil er sie bei ihren Nachbarinnen in einen üblen Ruf bringt. Ebenso wird gelehrt: Wer seine Frau mit einem Gelübde belegt, Schwinge, Sieb, Mühle oder Backofen nicht zu leihen und nicht zu verleihen, muß sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, weil er sie bei ihren Nachbarinnen in einen üblen Ruf bringt. Desgleichen ist sie, wenn sie gelobt, Schwinge, Sieb, Mühle oder Backofen nicht zu leihen und nicht zu verleihen, oder keine schönen Kleider für seine Kinder zu weben, ohne Morgengabe zu entlassen, weil sie ihn bei seinen Nachbarn in einen üblen Ruf bringt[61].

VI FOLGENDE SIND OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN: DIE DAS MOSAISCHE GESETZ UND JÜDISCHE [SITTE] ÜBERTRITT. DAS MOSAISCHE GESETZ [ÜBERTRETEN] HEISST, WENN SIE IHM ZU ESSEN GIBT, WAS NICHT VERZEHNTET IST, SICH ALS MENSTRUIERENDE BEGATTEN[62]LÄSST, DIE TEIGHEBE NICHT ABSONDERT, ODER GELOBT[63]UND NICHT HÄLT. JÜDISCHE [SITTE ÜBERTRETEN] HEISST, WENN SIE MIT ENTBLÖSSTEM HAUPTE AUSGEHT, AUF DER STRASSE SPINNT ODER SICH MIT JEDEM MENSCHEN UNTERHÄLT. ABBA ŠAÚL SAGT, AUCH DIE SEINE ERZEUGER IN SEINER GEGENWART SCHMÄHT. R. TRYPHON SAGT, AUCH DIE SCHREIERIN. WAS HEISST SCHREIERIN? WENN SIE ZUHAUSE SPRICHT UND DIE NACHBARINNEN IHRE STIMME HÖREN.

GEMARA. IHM ZU ESSEN GIBT, WAS NICHT VERZEHNTET IST. In welchem Falle: wußte er dies, so sollte er es unterlassen, und wußte er dies nicht, wieso erfuhr er es!? — In dem Falle, wenn sie ihm gesagt hatte, jener Priester habe ihr den Getreidehaufen zubereitet[65], und als er ihn fragte, es sich als Lüge herausgestellt hat.

SICH ALS MENSTRUIERENDE BEGATTEN LÄSST. In welchem Falle: wußte er dies, so sollte er es unterlassen, und wußte er dies nicht, so konnte er sich ja auf sie[66]verlassen!? R. Ḥenana b. Kahana sagte nämlich im Namen Šemuéls: Woher, daß die Menstruierende selber zu zählen[67]hat? Es heißt:[68]*so zähle sie sich sieben Tage*; s i c h, sie selber. — In dem Falle, wenn sie ihm gesagt hatte, jener Gelehrte habe ihr das Blut als rein[69] erklärt, und als er ihn fragte, es sich als Lüge herausgestellt hat. Wenn du aber willst, sage ich: dies nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte: Wenn sie bei ihren Nachbarinnen als Menstruierende[70]gilt, so erhält ihr

kannte Manipulationen wieder entferne. 61. Es fällt auf ihn zurück. 62. Cf. Lev. 18,19. 63. Cf. Dt. 23,22. 65. Den Zehnten in Empfang genommen. 66. Es bleibt ihm unbekannt. 67. Die Tage ihrer Unreinheit, dh. ihr Ehemann verlasse sich auf ihre Angabe. 68. Lev. 15,28. 69. Es sei kein Menstruationsblut, sondern komme von irgend einer inneren Verletzung. 70. Sie Ursache haben,

Ehemann ihretwegen Geißelhiebe wegen [Beiwohnung] einer Menstruierenden[71].

DIE TEIGHEBE NICHT ABSONDERT. In welchem Falle: wußte er dies, so sollte er [das Essen] unterlassen, und wußte er dies nicht, wieso erfuhr er es? — In dem Falle, wenn sie ihm gesagt hatte, jener Bäcker habe ihr den Teig zubereitet[72], und als er ihn fragte, es sich als Lüge herausgestellt hat.

GELOBT UND NICHT HÄLT. Der Meister sagte nämlich: Wegen der Sünde der Gelübde[73] sterben die Kinder, denn es heißt:[74] *gestatte deinem Munde nicht, deinen Leib in Sünde zu bringen &c.* und das Händewerk des Menschen[75] sind seine Söhne und seine Töchter. R. Nahman sagte: Hieraus:[76] *vergeblich schlug ich eure Kinder*; vergeblich, wegen des Vergeblichen[77].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wer von seiner Frau weiß, daß sie gelobt und nicht hält, belege sie wiederum mit dem Gelübde. — Was nützt es, daß er sie mit dem Gelübde belegt!? — Vielmehr, er erzürne sie wiederum, damit sie in seiner Gegenwart gelobe, und er hebe es auf. Man erwiderte ihm: Niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe wohnen[78].

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wer von seiner Frau weiß, daß sie ihm die Teighebe nicht absondert, sondere sie hinterher ab. Man erwiderte ihm: Niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe[78] wohnen. Wer dies auf diese Lehre bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von jener[79], und wer dies auf jene bezieht, nach dem gilt dies nicht von dieser, weil es [eher] vorkommen kann, daß er davon ißt.

JÜDISCHE [SITTE] ÜBERTRETEN HEISST, WENN SIE MIT ENTBLÖSSTEM HAUPTE AUSGEHT. Das Entblößen des Hauptes ist ja [ein Verbot] der Tora!? Es heißt nämlich:[80] *er entblöße das Haupt des Weibes*, und in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt, dies enthalte ein Verbot für die Töchter Jisraéls, mit entblößtem Haupte auszugehen. — Nach der Tora ist es mit einem Kopfkörbchen[81] erlaubt, nach jüdischer [Sitte] aber auch Col.b mit einem Kopfkörbchen verboten.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Mit einem Kopfkörbchen heißt es nicht entblößtes Haupt. R. Zera wandte ein: Wo: wenn auf der Straße,

dies anzunehmen. 71. Hierbei in dem Falle, wenn die Nachbarinnen es ihm nachher gesagt haben. 72. Die Teighebe abgehoben. 73. Wenn sie nicht eingelöst werden. 74. Ecc. 5,5. 75. Im angezogenen Schriftvers heißt es weiter: das Werk deiner Hände zu zerstören. 76. Jer. 2,30. 77. Geloben u. nicht halten. 78. Man kann nicht immerwährend auf der Hut sein; von einer derartigen Frau lasse man sich scheiden. 79. Hinsichtl. der Gelübde; hierbei ist man einer Übertretung weniger ausgesetzt. 80. Num. 5,18. 81. Das zugleich als Kopfbedeckung

so ist es ja nach jüdischer [Sitte verboten], und wenn auf dem Hofe, so läßt du ja keine Tochter unseres Vaters Abraham bei ihrem Manne weilen!? Abajje, nach anderen R. Kahana, erwiderte: Von einem Hofe nach dem anderen, über eine Durchgangsgasse[82].

AUF DER STRASSE SPINNT. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn sie den Leuten die Arme zeigt. R. Ḥisda erklärte im Namen Abimis: Wenn sie spinnt und [den Faden] gegen ihre Vorderseite sich hinzieht[83].

SICH MIT JEDEM MENSCHEN UNTERHÄLT. R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Wenn sie mit jungen Leuten scherzt.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Einst folgten wir R. Úqaba, und ich sah eine Araberin mit der Spindel hantieren, während beim Spinnen der Faden sich gegen ihre Vorderseite hinzog. Als sie uns sah, schnitt sie den Faden durch, ließ die Spindel fallen und sprach zu mir: Junger Mann, reiche mir die Spindel. Bei dieser Gelegenheit sagte R. Úqaba etwas. — Was sagte er? Rabina erwiderte: Er sagte etwas über das Spinnen auf der Straße. Die Rabbanan erwiderten: Er sagte etwas über die Unterhaltung mit jedem Menschen.

ABBA ŠAÚL SAGT, AUCH DIE SEINE ERZEUGER IN SEINER GEGENWART SCHMÄHT. R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Wenn sie seine Erzeuger in Gegenwart seiner Nachkommen schmäht. Als Merkzeichen[84] diene dir:[85] *Ephrajim und Menase seien mir wie Reúben und Šimón.* Rabba sagte: Wenn sie in Gegenwart seines Sohnes sagt: Möge ein Löwe den Alten fressen.

R. TRYPHON SAGT, AUCH DIE SCHREIERIN. Was heißt Schreierin? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn sie über Angelegenheiten der Beiwohnung laut spricht. In einer Barajtha wurde gelehrt: Wenn bei ihrer Beiwohnung in diesem Hofe ihr Stöhnen in einem anderen Hofe gehört[86] wird. — Sollte er dies in der Mišna unter den Fehlern[87] aufzählen!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

vii WENN JEMAND SICH EINE FRAU ANGETRAUT HAT UNTER DER BEDINGUNG, DASS SIE KEINE GELÜBDE AUF SICH HAT, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE GELÜBDE AUF SICH HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN ER SIE OHNE BEDINGUNG GENOMMEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE GELÜBDE AUF SICH HAT, SO IST SIE OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN. WENN

dient. 82. Der die Höfe verbindet, wo der Verkehr nicht stark ist. 83. Und dadurch die Schamstelle markiert. Statt ורד (v. רדד) lesen manche ויורד (v. ירד) u. andere hingegen וורד, eine Rose, wonach פניה in der gewöhnlichen Bedeutung zu verstehen ist, wenn sie eine solche gegen das Gesicht hält, worin eine Verletzung der jüd. Sitte erblickt wird. 84. Daß diesbezügl. Enkelkinder den Kindern gleichen. 85. Gen. 48,5. 86. Weil sie den Beischlaf nicht vertragen kann. 87. Wegen welcher man sich von der Frau scheiden lassen kann; weit. Fol. 75a.

UNTER DER BEDINGUNG, KEINE LEIBESFEHLER ZU HABEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE LEIBESFEHLER HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN ER SIE OHNE BEDINGUNG GENOMMEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE LEIBESFEHLER HAT, SO IST SIE OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN. ALLE LEIBESFEHLER, DIE PRIESTER UNTAUGLICH[88]MACHEN, MACHEN AUCH FRAUEN UNTAUGLICH[89].

GEMARA. Dasselbe haben wir ja auch beim [Gesetze von] der Antrauung[90]gelernt!? – Hier ist dies hinsichtlich der Morgengabe nötig, und mit der Morgengabe lehrt er es auch von der Antrauung; dort ist dies hinsichtlich der Antrauung nötig, und mit der Antrauung lehrt er es auch von der Morgengabe.

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Sie sprechen von folgenden Gelübden: kein Fleisch zu essen, keinen Wein zu trinken, sich nicht mit bunten Gewändern zu schmücken. Ebenso wird gelehrt: Sie sprechen von folgenden Gelübden, Dinge, die eine Kasteiung des Leibes sind: kein Fleisch zu essen, keinen Wein zu trinken, sich nicht mit bunten Gewändern zu schmücken. R. Papa wandte ein: Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Anfangsatz[91], so sollte es, da er daran Anstoß nahm, auch von allen anderen Dingen gelten!? – Vielmehr, auf den Schlußsatz. R. Aši erklärte: Tatsächlich auf den Anfangsatz, denn bei Dingen, woran man Anstoß zu nehmen pflegt, ist seine Anstoßnahme berechtigt, und bei Dingen, woran man keinen Anstoß zu nehmen pflegt, ist seine Anstoßnahme nicht berechtigt.

Es wurde gelehrt: Wenn er sie sich unter einer Bedingung angetraut und ohne Bedingung genommen hat, so benötigt sie[92]von ihm, wie Rabh sagt, eines Scheidebriefes, und wie Šemuél sagt, keines Scheidebriefes. Abajje sagte: Man sage nicht, der Grund Rabhs sei, er habe, da er sie ohne Fol. 73
Bedingung genommen hat, auf seine Bedingung verzichtet[93], vielmehr ist der Grund Rabhs, niemand mache seine Beiwohnung zum Hurenbeischlafe[94]. – Darüber streiten sie ja bereits einmal!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn eine Minderjährige die Weigerung nicht erklärt, und nachdem sie herangewachsen[96]ist, sich [mit einem anderen] verheiratet hat, so benötigt sie, wie Rabh sagt, keines Scheidebriefes[97]vom anderen,

88. Für den Tempeldienst; cf. Lev. 21,17ff. 89. Sie können ohne Morgengabe entlassen werden. 90. Cf. Qid. Fol. 50a. 91. Unter der Bedingung, daß sie keine Gelübde auf sich hat. 92. Wenn die Bedingung nicht erfüllt ist u. er sie entlassen will. 93. Und müsse ihr, wenn er sich von ihr scheiden läßt, die Morgengabe auszahlen. 94. Er hat die Beiwohnung zur Ehelichung vollzogen, selbst wenn die Bedingung nicht erfüllt ist, jed. hat er darauf hinsichtl. der Morgengabe nicht verzichtet. 96. Und dann die Weigerung erklärt hat. 97. Die Beiwohnung des ersten erfolgte nach ihrer Großjährigkeit zur Ehelichung, u. die Antrauung

und wie Šemuél sagt, eines Scheidebriefes vom anderen[98]. — Beides ist nötig. Würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil keine Bedingung gestellt worden[99]ist, da aber, wo eine Bedingung gestellt worden ist, pflichte er Šemuél bei. Und würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, hierbei aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. — Wir haben gelernt: Wenn er sie ohne Bedingung genommen, und es sich herausstellt, daß sie Gelübde auf sich hat, so ist sie ohne Morgengabe zu entlassen. Die Morgengabe erhält sie nicht, wohl aber benötigt sie eines Scheidebriefes. Doch wohl in dem Falle, wenn er sie sich unter einer Bedingung angetraut und ohne Bedin-
Col.b gung genommen hat; dies ist somit eine Widerlegung Šemuéls!? — Nein, wenn er sie sich ohne Bedingung angetraut und ohne Bedingung genommen hat. — Weshalb lehrt er demnach, wenn sie, falls er sie sich unter einer Bedingung angetraut und ohne Bedingung genommen hat, keines Scheidebriefes benötigt, daß, wenn jemand sich eine Frau angetraut hat unter der Bedingung, daß sie keine Gelübde auf sich hat, und es sich herausstellt, daß sie Gelübde auf sich hat, sie ihm nicht angetraut sei, sollte er lehren: und sie ohne Bedingung genommen, und es sich herausstellt, daß sie Gelübde auf sich hat, so ist sie ihm nicht angetraut, und um so mehr in jenem[100]Falle!? — So meint er es auch: wenn jemand sich eine Frau angetraut hat unter der Bedingung, daß sie keine Gelübde auf sich hat, und sie ohne Bedingung genommen hat, und es sich herausstellt, daß sie Gelübde auf sich hat, so ist sie ihm nicht angetraut. Hat er sie sich ohne Bedingung angetraut und ohne Bedingung genommen, so ist sie ohne Morgengabe zu entlassen. — Nur die Morgengabe erhält sie nicht, wohl aber benötigt sie eines Scheidebriefes. Die Morgengabe erhält sie wohl deshalb nicht, weil er sagen kann, er wolle keine gelobende Frau, demnach sollte sie auch keines Scheidebriefes[101]benötigen!? Rabba erwiderte: Des Scheidebriefes benötigt sie rabbanitisch. Raba erwiderte: Dem Autor war es zweifelhaft, und [er entscheidet] hinsichtlich der Geldangelegenheit erleichternd und hinsichtlich des Verbotes[102]erschwerend.

Rabba sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn die Täuschung bei [einer von] zwei Frauen erfolgt[103]ist, wenn aber die Täu-

des zweiten ist ungültig. 98. Cf. Jab. Fol. 110a. 99. Und da die Handlung einer Minderjährigen ungültig ist, so hat er ihr nach ihrer Großjährigkeit zur Ehelichung beigewohnt. 100. Wenn er sie nicht heimgeführt hat. 101. Die Antrauung sollte ungültig sein. 102. Einer Verheirateten für andere. 103. Wenn er sich zuerst eine unter der genannten Bedingung angetraut hat, dann eine andere ohne Bedingung; nach R. benötigt sie eines Scheidebriefes, da er wahrscheinl.

schung bei einer Frau erfolgt ist, stimmen alle überein, daß sie keines Scheidebriefes von ihm benötige. Abajje sprach zu ihm: Unsere Mišna spricht ja von einer Täuschung bei einer Frau, und aus dieser ist ein Einwand erhoben[104]worden!? — Vielmehr: Rabba sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn die Täuschung erfolgt ist bei einer Frau, wie bei [einer von] zwei[105]Frauen, wenn aber die Täuschung bei einer Frau erfolgt ist, stimmen sie überein, daß sie von ihm keines Scheidebriefes benötigt. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn er sie sich in einer Täuschung angetraut hat oder mit dem Werte unter einer Peruṭa[106], desgleichen auch, wenn ein Minderjähriger sich [eine Frau] angetraut hat, so ist sie ihm, selbst wenn er nachher[107]Geschenke gemacht hat, nicht[108]angetraut, haben sie die Beiwohnung vollzogen, so sind sie ihnen angeeignet. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Jišmáéls, auch wenn sie die Beiwohnung vollzogen haben, seien sie ihnen nicht angeeignet. Hierbei handelt es sich um eine Täuschung bei einer Frau, und sie streiten; doch wohl über eine Täuschung Gelübde betreffend!? — Nein, über eine Täuschung inbetreff des Wertes unter einer Peruṭa[109]. — Vom Werte unter einer Peruṭa lehrt er es ja ausdrücklich: wenn er sie sich in einer Täuschung angetraut hat oder mit dem Werte unter einer Peruṭa!? — Dies ist eine Erklärung: wenn er sie sich in einer Täuschung angetraut hat, wenn er sie sich nämlich mit dem Werte unter einer Peruṭa angetraut hat. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, jedermann wisse, daß mit dem Werte unter einer Peruṭa keine Antrauung erfolge, und er habe die Beiwohnung zum Zwecke der Antrauung vollzogen, und einer ist der Ansicht, nicht jedermann wisse, daß mit dem Werte unter einer Peruṭa keine Antrauung erfolge, und er habe die Beiwohnung auf Grund der vorherigen Antrauung[110] vollzogen. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] ich begatte dich[111]unter der Bedingung, daß mein Vater einverstanden ist, so ist sie ihm angetraut, auch wenn der Vater nicht einverstanden ist. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, ist der Vater einverstanden, sei sie ihm angetraut, ist der Vater nicht einverstanden, sei sie ihm nicht angetraut. Dies gleicht ja der Täuschung bei einer Frau, und sie streiten!? —

für die andere mehr Liebe hegte u. sie auch in dem Falle heiraten wollte, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist; nach S. hingegen gilt die Kundgebung bei der ersten auch für die andere. 104. Gegen die Ansicht, sie benötige eines Scheidebriefes. 105. Wenn er sie sich unter einer Bedingung angetraut hat u. ohne sie zu heiraten sich von ihr scheiden ließ, darauf sie ohne Bedingung wieder genommen hat. 106. Cf. Qid. Fol. 2a. 107. Nach seiner Großjährigkeit. 108. Die Geschenke gelten nicht als Antrauungsobjekt, vielmehr sind sie infolge der vorangegangenen Antrauung gemacht worden. 109. Er glaubte, dieser genüge zur Antrauung. 110. Die aber ungültig ist. 111. Zum Zwecke der Antrauung.

Da besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, 'unter der Bedingung, daß mein Vater einverstanden ist' heiße: unter der Bedingung, daß mein Vater schweigt, und dieser schwieg ja; und einer ist der Ansicht, [dies heiße:] unter der Bedingung, daß mein Vater 'ja' sagt, und dieser sagte es nicht. Er wandte gegen ihn ein: Die Weisen pflichten R. Eliézer[112]bei, daß, wenn eine Minderjährige von ihrem Vater verheiratet und darauf geschieden worden ist, sodaß sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters[113]gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen[114]hat, an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen sei, weil ihre Scheidung eine vollständige Scheidung, ihre Wiedernahme aber keine vollständige Wiedernahme[115]ist. Dies nur in dem Falle, wenn er sich von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie minderjährig wiedergenommen hat, wenn er sich aber von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie großjährig wiedergenommen hat, oder minderjährig wiedergenommen hat und sie bei ihm großjährig geworden ist, so ist, wenn er stirbt, an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe[116]zu
Fol. 74 vollziehen. Im Namen R. Eliézers sagten sie, an ihr sei die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Dies[117]gleicht ja der Täuschung bei einer Frau, und sie streiten!? — Auch da besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, jedermann wisse, daß die Antrauung einer Minderjährigen nichtig sei, und er habe die Beiwohnung[118]zur Antrauung vollzogen, und einer ist der Ansicht, nicht jedermann wisse, daß die Antrauung einer Minderjährigen nichtig sei, und er habe die Beiwohnung auf Grund der vorherigen Antrauung vollzogen. Es wurde auch gelehrt: R. Aḥa b. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand sich [eine Frau] unter einer Bedingung angetraut und die Beiwohnung vollzogen hat, so benötigt sie[119]von ihm keines Scheidebriefes. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, des Sohnes seiner[120]Schwester, wandte gegen ihn ein: Die irrtümliche Ḥaliça ist gültig. Was heißt eine irrtümliche Ḥaliça? Reš Laqiš erwiderte: Wenn man zu ihm gesagt hat, vollziehe an ihr die Ḥaliça, dadurch heiratest du sie. R. Joḥanan sprach zu ihm: Ich habe[121]eine Lehre, wenn nur er es[122]beabsichtigt hat und nicht sie, oder nur sie es beabsichtigt hat und nicht er, sei die Ḥaliça ungültig, nur wenn beide es beabsichtigt haben, und du sagst, die Ḥaliça sei gül-

112. Cf. Jab. Fol. 109a, wo es durchweg Eleázar heißt. 113. Sie ist durch die Verheiratung aus seiner Gewalt gekommen. 114. Ihre Handlung ist ungültig, auch der Vater kann sie nicht vertreten. 115. Sie ist daher ihrem Schwager verboten. 116. Die Wiedernahme war eine vollständige. 117. Die Täuschung od. der Irrtum über die Antrauung einer Minderjährigen. 118. Nach ihrer Großjährigkeit. 119. Wenn er getäuscht worden ist u. sie entläßt; dies gilt nach aller Ansicht. 120. Wohl des RAbJ. In einer Handschrift: der Schwester des Reš Laqiš. 121. Cf. Jab. Fol. 102b. 122. Die Ḥ. zu vollziehen. 123. Die Ḥ. ist

tig!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliça unter der Bedingung, daß sie dir zweihundert Zuz[123] gebe. Er hat somit dadurch, daß er eine Handlung vollzogen hat, auf seine Bedingung verzichtet, ebenso hat er hierbei, da er die Beiwohnung vollzogen hat, auf seine Bedingung verzichtet!? Jener erwiderte: Jünger, hast du recht? Merke, die [Gültigkeit der] Bedingung folgern wir ja von [der Bedingung der] Reúbeniten[124] und der Gaditen, somit ist die Bedingung, die gleich jener durch einen Vertreter erfüllt werden kann, gültig, und die Bedingung, die nicht gleich jener durch einen Vertreter erfüllt werden kann, ungültig[125]. -- Auch die Beiwohnung kann ja nicht gleich jener durch einen Vertreter erfüllt werden, dennoch ist hierbei die Bedingung gültig[126]!? — Bei dieser deshalb, weil die Antrauungen[127] einander gleichen[128].

R. Úla b. Abba sagte im Namen Úlas im Namen R. Eleázars: Wenn jemand sich [eine Frau] mit einem Darlehen[129] angetraut und ihr beigewohnt hat, unter einer Bedingung und ihr beigewohnt hat, oder mit dem Werte unter einer Peruṭa und ihr beigewohnt hat, so benötigt sie nach aller Ansicht von ihm eines Scheidebriefes. R. Joseph b. Abba sagte im Namen R. Menaḥems im Namen R. Amis: Wenn jemand sich [eine Frau] mit dem Werte unter einer Peruṭa angetraut und ihr beigewohnt hat, so benötigt sie von ihm eines Scheidebriefes. Nur in diesem Falle irrte er[130] sich nicht, in jenen Fällen aber irrte er[131] sich. R. Kahana sagte im Namen Úlas: Wenn jemand sich [eine Frau] unter einer Bedingung angetraut und ihr beigewohnt hat, so benötigt sie von ihm eines Scheidebriefes. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und die Weisen fanden keine [Rechts]kraft, sie ohne Scheidebrief zu entlassen. Dies schließt die Ansicht des folgenden Autors aus: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmáéls:[132] *Und sie nicht ergriffen worden ist*, nur dann ist sie [ihrem Manne] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden ist, nämlich die, deren Antrauung eine irrtümliche war. Selbst wenn sie

gültig, auch wenn sie ihm nichts gegeben hat. 124. Cf. Num. 32,29,30 u. hierzu Qid. Fol. 61a. 125. Die Ḥ. kann nicht durch einen Vertreter vollzogen werden, daher ist die Bedingung an sich ungültig. 126. Cf. supra Fol. 73b. 127. Cf. Bd. IV S. 347 Anm. 246. 128. Die Antrauung kann auch durch Urkunde u. Geldgeschenk (Qid. Fol. 2a) erfolgen, wobei ein Vertreter möglich ist. 129. Das er bei ihr hat. 130. Es ist allbekannt, daß ein derartiger Betrag wertlos ist u. damit keine Antrauung erfolgen kann, u. die Ehelichung sollte vielmehr durch die Beiwohnung erfolgen. 131. Er glaubte, die Bedingung sei erfüllt, ebenso wußte er nicht, daß die Antrauung nicht mit einem Darlehen erfolgen könne; die Beiwohnung erfolgte daher auf Grund der vorangegangenen Antrauung, u. diese war ungültig. 132. Num. 5,13. 133. Bei ihrem Manne zu bleiben; sie benötigt keines

Col.b ihr Kind auf ihrer Schulter sitzen hat, kann sie die Weigerung[133]erklären und fortgehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie[134]zu einem Gelehrten ging, und er ihr das Gelübde aufgelöst hat, so ist sie angetraut, wenn zu einem Arzte, und er sie geheilt hat, so ist sie nicht angetraut. Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Gelehrten und einem Arzte? — Der Gelehrte löst das Gelübde rückwirkend auf, der Arzt dagegen heilt sie nur von nun[135]ab. — Es wird ja aber gelehrt, wenn zu einem Gelehrten, und er ihr das Gelübde aufgelöst, zu einem Arzte, und er sie geheilt hat, so ist sie nicht angetraut!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Meír und das andere nach R. Eleázar. Das eine nach R. Meír, welcher sagt, man sei damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht[136]herabsetze, und das eine nach R. Eleázar, welcher sagt, man sei nicht damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht herabsetze. — Welches Bewenden hat es damit? — Wir haben gelernt: Wenn jemand seine Frau wegen Gelobens entlassen hat, so nehme er sie nicht wieder; wenn wegen übler[137]Nachrede, so nehme er sie nicht wieder. R. Jehuda sagt, war das Gelübde vielen bekannt, so nehme er sie nicht[138]wieder, und war es nicht vielen bekannt, so nehme er sie wieder. R. Meír sagt, benötigt das Gelübde einer Untersuchung[139]eines Gelehrten, so nehme er sie nicht wieder, und benötigt das Gelübde keiner Untersuchung eines Gelehrten, so nehme er sie wieder. R. Eleázar sagt, einerlei ob es benötigt oder nicht, nehme er sie nicht wieder. R. Eleázar sprach: Man verbot es in dem Falle, wenn es benötigt, nur wegen des Falles, wenn es nicht[140]benötigt. Was ist der Grund R. Jehudas? — Es heißt:
Fol. 75 [141]*und die Kinder Jisraél erschlugen sie nicht, weil ihnen die Fürsten der Gemeinde zugeschworen hatten*[142]. — Was heißt 'viele'? R. Nahman b. Jiçḥaq erklärte: Drei [Personen], denn unter *Tage*[143]sind zwei, und unter *viele* sind drei [zu verstehen]. R. Jiçḥaq erklärte: Zehn, denn hierbei[144] heißt es Gemeinde[145]. «R. Meír sagt, benötigt das Gelübde einer Un-

Scheidebriefes. 134. Die jemand sich angetraut hat unter der Bedingung, daß sie keine Gelübde, bezw. keine Leibesfehler hat. 135. Der erfolgten Heilung; bei der Antrauung war sie mit einem Leibesfehler behaftet. 136. Durch die Laufereien zu einem Gelehrten, daß er ihr das Gelübde auflöse; bei seiner Bedingung war er mit einer Auflösung einverstanden. 137. Wenn ihr Ehebruch nachgesagt wird. 138. Da ein öffentlich abgelegtes Gelübde nicht aufgelöst werden kann. 139. Zwecks Auflösung; ein solches, das der Ehemann aufzuheben nicht befugt ist. 140. Im 2. Falle könnte der Ehemann sagen, er habe nicht gewußt, daß er zur Aufhebung des Gelübdes befugt war, die Scheidung widerrufen u. die Gültigkeit der neuen Ehe anfechten. 141. Jos. 9,18. 142. Sie ließen den Schwur nicht auflösen, weil er öffentl. geleistet worden war. 143. Cf. Lev. 15,25 u. hierzu Nid. Fol. 73a. 144. Im angezog. Schriftverse. 145. Zu der 10 Personen gehören;

tersuchung eines Gelehrten, so nehme er sie nicht wieder. R. Eleázar sprach: Man verbot es in dem Falle, wenn es benötigt, nur wegen des Falles, wenn es nicht benötigt.» Worin besteht ihr Streit? — R. Meír ist der Ansicht, man sei damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht[136] herabsetze, und R. Eleázar ist der Ansicht, man sei nicht damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht herabsetze. Raba erwiderte: Da[146] wird von einer Frau aus vornehmer [Familie] gesprochen, denn er kann sagen, er wolle nicht, daß ihm ihre Verwandten verboten[147] würden. — Wieso lehrt er demnach im Schlußsatze, daß, wenn er[148] zu einem Gelehrten ging, und dieser ihm das Gelübde aufgelöst hat, zu einem Arzte, und dieser ihn geheilt hat, sie ihm angetraut sei, er sollte doch lehren, sie sei ihm nicht angetraut, und[149] erklären, dies gelte von einem Manne aus vornehmer [Familie], weil sie sagen kann, sie wolle nicht seinen Verwandten verboten[150] werden!? — Sie ist mit jedem[151] zufrieden. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen. Abajje sagte: Gleicht ihr Mann auch einer Ameise, ihr Stuhl wird unter die Vornehmen[152] gesetzt. R. Papa sagte: Ist ihr Mann auch wie eine Rübe, sie ruft ihn heran und sitzt mit ihm an der Türschwelle. R. Aši sagte: Ist ihr Mann auch wie ein Stengel, dennoch verlangt sie keine Linsen in den Kochtopf. Es wird gelehrt: Sie alle huren und hängen es ihren Männern an.

ALLE LEIBESFEHLER, DIE UNTAUGLICH MACHEN &c. Es wird gelehrt: Zu jenen[153] fügten sie noch Schwitzen, Warzen und [üblen] Mundgeruch hinzu. — Machen diese denn Priester nicht untauglich, wir haben ja[154] gelernt: Das alte, das kranke und das stinkende[155], und hierzu haben wir gelernt: diese Fehler, ob dauernd oder vorübergehend, machen Menschen[156] untauglich!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt vom Schweiße, der sich entfernen läßt, und das andere vom Schweiße, der sich nicht entfernen läßt. R. Aši erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen Schwitzen und Stinken hin!? Ein Priester kann [den Schweiß] durch Weingeist entfernen, ebenso bei [üblem] Mundgeruche Pfeffer in den Mund nehmen und

cf. Syn. Fol. 2a. 146. In der 2. Lehre, in der es heißt, sie sei im Falle der Auflösung durch einen Gelehrten nicht angetraut. 147. Durch eine Scheidung würden ihm ihre Mutter u. ihre Schwester verboten werden, sie selber wolle er wegen ihres Gelobens nicht; er annulliert daher die Antrauung. 148. Wenn seine Vereinbarung lautete, er habe keine Gelübde bezw. Leibesfehler. 149. In Übereinstimmung mit dem vorangehenden Falle. 150. Cf. Anm. 147 mut. mut. 151. Das Weib annulliert die Antrauung nicht. 152. Cf. Bd. IV S. 745 Anm. 130—134. 153. Den Priester untauglich machenden Leibesfehlern; cf. Bek. Fol. 43a. 154. Von den Leibesfehlern bei Tieren, die zur Opferung untauglich sind. 155. Wozu Schwitzen u. übler Mundgeruch gehören. 156. Priester für den Tempeldienst.

den Dienst verrichten, bei einer Frau aber[157]ist dies nicht möglich. — Von was für einer Warze gilt dies: ist sie behaart, so macht sie ja beide untauglich, und ist sie nicht behaart, so macht sie ja, wenn sie groß ist, beide untauglich, und wenn sie klein ist, beide nicht untauglich!? Es wird nämlich gelehrt: Eine behaarte Warze ist ein Leibesfehler, eine unbehaarte ist groß ein Leibesfehler und klein kein Leibesfehler. Was heißt groß? R. Šimón b. Gamliél erklärte: Wie ein italischer Assar. R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Wenn sie sich auf ihrer Stirn befindet. — Auf ihrer Stirn sah er sie ja und war einverstanden!? R. Papa erwiderte: Wenn sie sich unter ihrer Haube befindet; zuweilen ist sie zu sehen und zuweilen ist sie nicht zu sehen.

R. Ḥisda sagte: Folgendes hörte ich von einem bedeutenden Manne, es ist R. Šila: Wenn ein Hund sie gebissen hat und an der Stelle eine Narbe entstanden ist, so ist dies ein Leibesfehler.

R. Ḥisda sagte: Eine grobe Stimme ist bei einer Frau ein Fehler, denn es heißt:[158]*denn deine Stimme ist süß und deine Gestalt anmutig.*

R. Nathan aus Bira lehrte: [Der Abstand] einer Handbreite zwischen den Brüsten einer Frau. R. Aḥa, der Sohn Rabas, wollte vor R. Aši erklären, eine Handbreite, als Vorzug[159], da sprach R. Aši zu ihm: Dies wurde unter den Leibesfehlern gelehrt. — Wieviel [normal]? Abajje erwiderte: Drei Fingerbreiten. Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Wenn eine Frau größere Brüste hat als andere, so ist dies ein Leibesfehler. — Um wieviel? R. Mejaša, Sohnessohn des R. Jehošuá b. Levi, erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Um eine Handbreite. — Gibt es denn so etwas? — Freilich; so erzählte Rabba b. Bar Ḥana, er habe eine Araberin gesehen, die ihre Brüste nach rückwärts warf und ihren Sohn säugte.

[160]*Aber von Çijon wird gesagt: ein Mann und noch ein Mann ist darin geboren, und er gründet es, der Höchste.* R. Mejaša, Sohnessohn des R. Jehošuá b. Levi, sagte: Einerlei ob man darin geboren ist, oder man es zu sehen hofft. Abajje sagte: Einer von ihnen[161]ist so bedeutend wie zwei von uns. Raba sagte: Wenn aber einer von uns nach dort hinaufgeht, ist er so bedeutend wie zwei von ihnen. So verstand R. Jirmeja nicht, solange er hier war, was die Rabbanan sprachen, nachdem er aber nach dort hinaufgegangen war, nannte er uns 'törichte Babylonier'.

viii HATTE SIE LEIBESFEHLER, ALS SIE NOCH IM HAUSE IHRES VATERS WEILTE, SO HAT DER VATER[162]DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN, DASS DIE FEHLER AN IHR ENTSTANDEN SIND, ERST NACHDEM SIE SICH VERLOBTE, UND

157. Mit der er immerwährend zusammen ist. 158. Cant. 2,14. 159. Dies sei proportionell, mehr oder weniger ein Fehler. 160. Ps. 87,5. 161. Den palästinensischen Gelehrten, als Ggs. zu den babylonischen. 162. Wenn der Ehemann

SEIN FELD ÜBERSCHWEMMT[163]WORDEN IST, UND IST SIE BEREITS IN DIE GEWALT DES EHEMANNES GEKOMMEN, SO HAT DER EHEMANN DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN, DASS SIE DIE FEHLER HATTE, NOCH BEVOR SIE SICH VERLOBTE, UND SEIN KAUF EIN IRRTÜMLICHER WAR — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, DIES GELTE NUR VON VERBORGENEN LEIBESFEHLERN, BEI SICHTBAREN Col.b
ABER KÖNNE ER NICHTS EINWENDEN, UND IST EIN BADEHAUS IN DER STADT, KÖNNE ER AUCH BEI VERBORGENEN LEIBESFEHLERN NICHTS EINWENDEN, WEIL ER SIE DURCH SEINE VERWANDTE UNTERSUCHEN LÄSST.

GEMARA. Nur wenn der Vater den Beweis bringt, wenn aber der Vater den Beweis nicht bringt, ist der Ehemann glaubhaft, also nach R. Jehošuá, welcher sagt, wir leben nicht von ihrer[164]Behauptung; dem widersprechend aber heißt es im Schlußsatze, daß, wenn sie bereits in die Gewalt des Ehemannes gekommen ist, der Ehemann den Beweis bringen müsse; nur wenn der Ehemann den Beweis bringt, wenn aber der Ehemann den Beweis nicht bringt, ist der Vater glaubhaft, also nach R. Gamliél, welcher sagt, sie sei[164]glaubhaft!? R. Eleázar erwiderte: Es ist zu teilen: wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba sagte: Man sage nicht, R. Jehošuá berücksichtige überhaupt nicht den bisherigen Zustand[165]des Körpers, vielmehr berücksichtigt er den bisherigen Zustand des Körpers nur dann nicht, wenn [dagegen] die Belassung des Geldes im bisherigen Besitze zu berücksichtigen[166]ist, wenn aber die Belassung des Geldes im bisherigen Besitze nicht zu berücksichtigen ist, berücksichtigt R. Jehošuá den bisherigen Zustand des Körpers. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Fleck dem weißen Haare[167] voranging, so ist er unrein, wenn das weiße Haar dem Flecke voranging, so ist er rein, ist es zweifelhaft, so ist er unrein; R. Jehošuá sagt, dunkel[168]. — Was heißt dunkel? Rabba erwiderte: Es ist dunkel, und er ist rein[169]. Raba erklärte: Im Anfangsatze sind sie da[170]entdeckt worden, somit da entstanden, und ebenso im Schlußsatze da entdeckt worden, somit da entstanden. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist sie bereits in die Gewalt des Ehemannes gekommen, so hat der Ehemann den Beweis zu erbringen, daß sie diese Fehler hatte, noch bevor sie sich verlobte, und sein Kauf ein irrtümlicher war. Nur dann, wenn bevor

nach der Verlobung sie nicht heiraten u. ihr nicht die Morgengabe auszahlen will. 163. Es ist sein Mißgeschick. 164. Cf. supra Fol. 12b. 165. Der für ihre Behauptung spricht: da sie ohne Leibesfehler geboren wurde, so war sie es auch bei der Verlobung; hinsichtl. der Deflorierten vgl. S. 35 Anm. 262. 166. Dh. der Grundsatz, daß der Kläger den Beweis anzutreten hat (cf. Bq. Fol. 46a); in den in Rede stehenden Fällen ist die Frau Klägerin. 167. Kennzeichen des Aussatzes; cf. Lev. Kap. 13. 168. Unentschieden. Die Mišna separata hat קיהה stumpf, dh. er verwirft dies. 169. Der Körper bleibt im bisherigen Zustande der Reinheit. 170. Die Leibesfehler im Hause des Vaters, bezw. im Hause des Ehemannes;

sie sich verlobte, nicht aber, wenn nachdem sie sich[171]verlobte. Weshalb denn, man sollte doch sagen: da sind sie entdeckt worden, somit sind sie da entstanden!? Dieser erwiderte: Wenn nachdem sie sich verlobte, sage man, es sei feststehend, niemand trinke aus einem Becher, ohne ihn untersucht zu haben; er hat es somit gesehen und war einverstanden. — Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn bevor sie sich verlobte!? Vielmehr sagen wir, es sei feststehend, daß niemand mit Leibesfehlern einverstanden ist, ebenso sollten wir auch in jenem Falle sagen, es sei feststehend, daß niemand mit Leibesfehlern einverstanden ist!? — Vielmehr, wenn nachdem sie sich verlobte, ist zweierlei zu berücksichtigen: man lasse den Körper bei seinem bisherigen Zustande, und ferner ist es feststehend, daß niemand aus einem Becher trinkte ohne ihn untersucht zu haben, und er es wohl gesehen und einverstanden war. Wenn man aber einwendet, es sei feststehend, daß niemand
Fol. 76 mit Leibesfehlern einverstanden ist, so ist dies ein [Moment] gegen zwei, und eines gegen zwei ist nicht stichhaltig. Wenn aber bevor sie sich verlobte, so scheidet die Belassung des Körpers bei seinem bisherigen Zustande[172]aus, und wenn [man sagen wollte,] es sei feststehend, niemand trinke aus einem Becher ohne ihn untersucht zu haben, und er es wohl gesehen und einverstanden war, so ist es im Gegenteil feststehend, daß niemand mit Leibesfehlern einverstanden ist, und man lasse das Geld in seinem bisherigen Besitze. R. Aši erklärte: Im Anfangsatze [gleicht es der Forderung:] mein Vater[173]hat bei dir eine Mine, der Schlußsatz aber [gleicht der Forderung:] ich habe bei dir eine Mine. R. Aḥa, Sohn des R. Ivjas, wandte gegen R. Aši ein: R. Meír pflichtet bei hinsichtlich Leibesfehler, die sie wahrscheinlich im Hause ihres Vaters hatte, daß der Vater den Beweis zu erbringen[174]habe. Weshalb denn, dies [gleicht ja der Forderung:] ich habe bei dir eine Mine!? — Dies gilt von einem Überfinger. — Welchen Beweis kann er bei einem Überfinger[175] erbringen!? — Er erbringe den Beweis, daß dieser es gesehen hat und einverstanden war.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand mit einem eine Kuh um einen Esel getauscht, und der Besitzer des Esels die Kuh an sich gezogen[176]hat, und der Esel, bevor der Eigentümer der Kuh ihn an sich gezogen hat, verendet ist, so muß der Eigentümer des Esels den Beweis erbringen, daß beim Ansichziehen der Kuh sein Esel noch lebte.

dieser Umstand ist in beiden Fällen zu berücksichtigen. 171. Obgleich sie sich noch im Hause ihres Vaters befand. 172. Da die Zeugen bekunden, daß sie die Fehler schon vorher hatte. 173. Die Morgengabe der Verlobten gehört dem Vater, somit scheidet ihre Person aus. 174. Auch nach der Verheiratung. 175. Ein derartiger Fehler ist bestimmt angeboren. 176. Wodurch er sie erwirbt;

Und unser Autor lehrt dasselbe im Falle von der Braut[177]. — In welchem Falle von der Braut: wollte man sagen, von der Braut im Hause Col.b
ihres Vaters, so ist es ja nicht gleich; da bringt der Vater den Beweis und erhält[178], hierbei aber bringt der Eigentümer des Esels den Beweis und [die Kuh] bleibt im Besitze[179]!? R. Abba erwiderte: Von der Braut im Hause ihres Schwiegervaters[180]. — Aber immerhin ist es ja nicht gleich; da bringt der Ehemann den Beweis und entkräftet die Präsumtion des Vaters[181], hierbei aber bringt der Eigentümer des Esels den Beweis und bekräftigt seine Präsumtion[182]!? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Von der Braut im Hause ihres Vaters, hinsichtlich des Antrauungsgeldes[183]. Und man sage nicht, nach demjenigen, welcher sagt, das Antrauungsgeld werde nicht uneingeschränkt[184]gegeben, sondern auch nach demjenigen, welcher sagt, das Antrauungsgeld werde uneingeschränkt gegeben, denn dies gilt nur von einer richtigen Antrauung, bei einer irrtümlichen aber nur dann, wenn er den Beweis erbringt, sonst aber nicht. Man wandte ein: Wenn in der Wandung des Netzmagens eine Nadel gefunden wird, so ist [das Vieh], wenn an einer Seite, tauglich, und wenn an beiden Seiten, totverletzt[185]. Findet sich da ein Partikelchen Blut, so ist es sicher vor dem Schlachten[185]erfolgt, findet sich da kein Partikelchen Blut, so ist es sicher nach dem Schlachten erfolgt. Ist die Verletzung überhäutet, so ist es sicher drei Tage vor dem Schlachten erfolgt, ist sie nicht überhäutet, so hat, der vom anderen[186]fordert, den Beweis zu erbringen. Wieso muß der Schlächter, wenn er das Geld bereits gezahlt hat, um es zurück zu erhalten, den Beweis erbringen, der Eigentümer des Viehs sollte doch den Beweis erbringen müssen, um es zu behalten[187]!? — Wenn der Schlächter das Geld noch nicht gezahlt[188]hat. — Wieso ist dies[189]ausgemacht!? — Vielmehr, als Rami

cf. Qid. Fol. 28a. 177. Wobei ebenfalls ein derartiger Zweifel vorliegt. 178. Seine Forderung, nach dem bekannten Grundsatze, der Kläger habe den Beweis anzutreten. 179. Sonst nicht, gegen den genannten Grundsatz. 180. Der Ehemann hat den Beweis anzutreten, obgleich der Vater Kläger ist. 181. Zu seinen Gunsten spricht der Grundsatz, daß man den Körper hinsichtl. der Zeit des Zweifels beim bisherigen Zustande belasse u. annehme, daß sie den Leibesfehler erst später bekommen hat, u. mit Recht wird der Beweis dem Ehemanne auferlegt. 182. Zu seinen Gunsten spricht schon der genannte Grundsatz, wonach der Esel zur Zeit des Zweifels, wie bisher, gelebt hat; die Beweisführung sollte daher seinem Gegner auferlegt werden. 183. Das, wenn der Vater den Beweis antritt, in seinem Besitze verbleibt. 184. Es dient nur zur Antrauung, wenn aber der Bräutigam stirbt, ist es zurückzuzahlen; es ist noch nicht sicher in ihrem Besitze, u. da ein Zweifel obwaltet, hat der Vater den Beweis anzutreten. 185. Das Fleisch ist zum Genusse verboten. 186. Falls der Schlächter u. der Verkäufer des Viehs darüber streiten, in wessen Besitz die Verletzung erfolgt ist. 187. Nach der Lehre Š.s, da der Zweifel nicht über das Geld, sondern über das Vieh besteht. 188. Und der Verkäufer Kläger ist. 189. Daß dies nur vom Verkäufer gilt; nach

b. Jeḥezqel kam, sagte er: Hört nicht auf all die Normen, die mein Bruder Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat; vielmehr sagte Šemuél folgendes: Den Beweis hat der zu erbringen, bei dem der Zweifel entstanden[190]ist. Und unser Autor lehrt dasselbe im Falle von der Braut[191]. Man wandte ein: Wenn in der Wandung des Netzmagens eine Nadel gefunden wird &c. Wieso muß, wenn der Schlächter das Geld noch nicht gezahlt hat, der Eigentümer des Viehs den Beweis erbringen, um es zu erhalten, der Zweifel ist ja beim Schlächter entstanden!? — Wenn der Schlächter bereits das Geld gezahlt[192]hat. — Wieso ist dies[193] ausgemacht? — So ist es gewöhnlich: solange der eine das Geld nicht gezahlt hat, gibt ihm der andere nicht das Vieh.

DIE WEISEN SAGEN, DIES GELTE NUR VON VERBORGENEN LEIBESFEHLERN.
Fol. 77 R. Naḥman sagte: Die Epilepsie gilt als verborgener Leibesfehler. Dies nur, wenn sie periodisch[194]auftritt, wenn aber nicht periodisch, so gilt sie als sichtbarer Leibesfehler.

ix WENN AN DEM MANNE LEIBESFEHLER ENTSTANDEN SIND, SO ZWINGE MAN IHN NICHT, SIE ZU ENTLASSEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: DIES GILT NUR VON KLEINEN FEHLERN, WENN ABER GROSSE FEHLER, ZWINGE MAN IHN, SIE ZU ENTLASSEN.

GEMARA. R. Jehuda lehrte: entstanden[195]sind, und Ḥija b. Rabh lehrte: waren. Nach demjenigen, der 'entstanden sind' lehrt, gilt dies um so mehr von solchen, die bereits vorher waren, denn sie war damit einverstanden, und nach demjenigen, der 'waren' lehrt, gilt dies nicht von solchen, die später entstanden sind. — Wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von kleinen Fehlern, wenn aber große Fehler, zwinge man ihn, sie zu entlassen. Erklärlich ist die Unterscheidung zwischen großen und kleinen nach demjenigen, der 'entstanden sind' lehrt, welchen Unterschied aber gibt es zwischen großen und kleinen nach demjenigen, der 'waren' lehrt, sie war ja einverstanden!? — Sie glaubte, sie würde es ertragen können, nun aber kann sie es nicht ertragen. Folgende sind, wie R. Šimón b. Gamliél erklärte, große Fehler: wenn ihm ein Auge erblindet ist, eine Hand abgehauen worden, oder ein Fuß gebrochen. Es wurde gelehrt: R. Abba b. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, und Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie die Weisen. — Kann R. Jo-

der angezogenen Lehre gilt dies vom Kläger, somit auch vom Schlächter. 190. Hierbei der Eigentümer der Kuh, da der Tod des Esels erst nach dem Ansichziehen der Kuh bemerkt worden ist. 191. Den Beweis hat der zu erbringen, bei dem die Frau sich befindet. 192. Und er Kläger ist. 193. Cf. Anm. 189 mut. mut. 194. Sie achtet dann, an einem solchen Tage nicht auszugehen. 195. Erst

ḥanan dies[196]denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, die Halakha wie er sei, ausgenommen [die Lehren] vom Bürgen[197], vom Ereignis in Çajdan[198]und vom nachträglichen Beweise[199]!? – Amoräer streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

FOLGENDE ZWINGE MAN, [IHRE FRAUEN] ZU ENTLASSEN: DEN GRINDBEHAFTETEN, DEN POLYPENBEHAFTETEN, DEN SAMMLER[200], DEN KUPFERSCHMELZER[200]UND DEN GERBER; EINERLEI OB SIE ES WAREN, BEVOR SIE GEHEIRATET HABEN, ODER ES GEWORDEN SIND, NACHDEM SIE GEHEIRATET HABEN. VON DIESEN ALLEN SAGTE R. MEÍR, SELBST WENN ER ES MIT IHR VEREINBART HAT, KÖNNE SIE SAGEN, SIE HABE GEGLAUBT, SIE WÜRDE ES ERTRAGEN KÖNNEN, NUN ABER KÖNNE SIE ES NICHT ERTRAGEN. DIE WEISEN SAGEN, SIE MÜSSE [IHN] GEGEN IHREN WILLEN DULDEN, AUSGENOMMEN DEN GRINDBEHAFTETEN, WEIL SIE IHN[201]ABZEHRT. EINST EREIGNETE ES SICH IN ÇAJDAN[202], DASS EIN GERBER STARB UND EINEN BRUDER[203]HINTERLIESS, DER EBENFALLS GERBER WAR. DA ENTSCHIEDEN DIE WEISEN, SIE KÖNNE SAGEN: DEINEN BRUDER KONNTE ICH ERTRAGEN, DICH ABER KANN ICH NICHT ERTRAGEN. ×

GEMARA. Was heißt polypenbehaftet? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Mit [üblem] Nasengeruche [behaftet]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Mit [üblem] Mundgeruche. R. Asi lehrte es umgekehrt und gab hierzu ein Merkzeichen: Šemuél ließ den ganzen Abschnitt nicht aus dem Munde. – Was heißt Sammler? R. Jehuda erwiderte: Der Hundekot sammelt. Man wandte ein: Sammler, das ist ein Gerber[204]!? – Nach deiner Erklärung ist ja unsere Mišna schwierig: den Sammler, den Kupferschmelzer und den Gerber[205]!? – Allerdings ist in unserer Mišna nichts einzuwenden, denn eines bedeutet einen Großgerber[206]und eines einen Kleingerber, gegen R. Jehuda aber besteht ja ein Einwand. – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Sammler, das ist ein Gerber; manche erklären: der Hundekot sammelt.

DEN KUPFERSCHMELZER UND DEN GERBER. Was heißt Kupferschmelzer? R. Aši erklärte: Ein Kesselschmied. Rabba b. Bar Ḥana erklärte: Der Kupfer aus dem Erzlager schmilzt. Übereinstimmend mit Rabba b. Bar Ḥana wird gelehrt: Was heißt Schmelzer? Der Kupfer aus dem Erzlager schmilzt.

nach der Heirat. 196. In diesem Wortlaute, wonach nur hierbei die Halakha nach ihm zu entscheiden ist. 197. Cf. Bb. Fol. 173a. 198. Cf. Git. Fol. 74a. 199. Od. beim letzteren Streite über den Beweis; cf. Syn. Fol. 31a. 200. Wird weiter erklärt. 201. Durch den ehelichen Verkehr, der ihm schädlich ist; hierüber weiter. 202. So richt. nach anderen Texten. 203. Der an der Witwe die Schwagerehe vollziehen sollte. 204. Der Kot wurde zum Gerben der Felle verwendet. 205. Beide werden besonders aufgezählt. 206. Der nicht selber den

Rabh sagte: Wenn jemand sagt, er wolle [seine Frau] nicht ernähren und nicht versorgen, so muß er sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen. R. Eleázar ging und trug diese Lehre Šemuél vor; da sprach er: Gebt Eleázar Gerste zu kauen. Statt ihn zu zwingen, sie zu entlassen, zwinge man ihn, sie zu ernähren. — Und Rabh!? — Niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe[207]wohnen. Als R. Zera hinaufkam, traf er R. Binjamin b. Jepheth sitzen und dies im Namen R. Johanans vortragen; da sprach er zu ihm: Wegen dieser [Lehre] hieß man in Babylonien den Eleázar Gerste kauen.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Man zwinge [zur Scheidung], nur bei den Bemakelten. Als ich dies Šemuél vortrug, sagte er: Beispielsweise bei [der Heirat] eines Hochpriesters mit einer Witwe, eines gemeinen Priesters mit einer Geschiedenen[208]oder Ḥaluça, eines Jisraéliten mit einem Hurenkinde[209]oder einer Nethina, oder einer Jisraélitin mit einem Nathin oder einem Hurenkinde. Wenn aber jemand eine Frau genommen und mit ihr zehn Jahre geweilt, und sie keine Kinder bekommen hat, zwinge man ihn nicht. R. Taḥlipha b. Abimi aber sagte im Namen Šemuéls, man zwinge auch den, der eine Frau genommen und mit ihr zehn Jahre geweilt, und sie keine Kinder bekommen[211]hat. — Wir haben gelernt: Folgende zwinge man, [ihre Frauen] zu entlassen: den Grindbehafteten, den Polypenbehafteten. Allerdings nennt er nach R. Asi nur rabbanitische Fälle[213]und nicht die der Tora, nach R. Taḥlipha b. Abimi aber sollte er doch lehren, daß man auch den zwinge, der eine Frau genommen und mit ihr zehn Jahre geweilt, und sie keine Kinder bekommen hat!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Einwand; diesen durch Worte, jene mit Ruten. R. Abba wandte ein: [Es heißt ja:[214]*durch Worte läßt sich der Knecht nicht züchtigen*!? Vielmehr, erklärte R.
Col.b Abba, diesen wie jene mit Ruten; bei jenen lasse man sie, wenn sie sagt, sie wolle bei ihm bleiben, bei diesem aber lasse man sie nicht, auch wenn sie sagt, sie wolle bei ihm[212]bleiben. — Aber er lehrt ja vom Grindbehafteten, und wenn sie sagt, sie wolle bei ihm bleiben, läßt man sie nicht, denn wir haben gelernt: ausgenommen den Grindbehafteten, weil sie ihn abzehrt!? — Bei diesem läßt man sie, wenn sie sagt, sie wolle bei ihm unter Zeugen[aufsicht][215]bleiben, bei jenem aber nicht, auch wenn sie sagt, sie wolle bei ihm unter Zeugen[aufsicht] bleiben.

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Ein Greis von den Bürgern Jerušalems sagte mir, es gebe vierundzwanzig [Arten von] Grindbehafteten; von allen

Kot sammelt. 207. Unter solchem Verhältnisse ist für sie die Scheidung besser. 208. Cf. Lev. 21,13ff. 209. Cf. Dt. 23,3. 212. Weil die Fortpflanzung Gebot ist. 213. Hinsichtl. der in der Mišna genannten Personen befindet sich kein Verbot in der Tora. 214. Pr. 29,19. 215. Dh. unter Vermeidung des geschlechtl.

sagten die Weisen, die Beiwohnung sei ihnen schädlich, am schlimmsten unter ihnen dem Ausflußbehafteten[216]. — Wovon kommt dies? — Es wird gelehrt: Wenn jemand sich zur Ader gelassen und darauf den Beischlaf vollzogen hat, so bekommt er hektische Kinder; wenn beide sich zur Ader gelassen und darauf den Beischlaf vollzogen haben, so bekommen sie mit Ausfluß behaftete Kinder. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er inzwischen nichts genossen hat, wenn er aber inzwischen etwas genossen hat, ist nichts dabei. — Was sind die Kennzeichen eines solchen? — Seine Augen triefen, seine Nasenlöcher schleimen, Speichel fließt ihm aus dem Munde und Fliegen umschwirren ihn. — Welches Heilmittel gibt es dagegen? Abajje erwiderte: Man koche Polei, Ladanum, Nußbaumrinde, Hautschabsel, Melotenkraut und rote Dattelkelche ein, führe ihn in ein Marmorhaus[217], und wenn kein Marmorhaus da ist, in ein siebeneinhalb Ziegel [starkes] Haus, und gieße ihm davon dreihundert Becher auf den Kopf, bis seine Hirnschale weich wird; hierauf öffne man ihm das Gehirn, hole vier Myrtenblätter und lege sie ihm[218]unter die Füße, die man einzeln[219]hochhebe, sodann fasse man es mit einer Zange und verbrenne es, denn sonst kehrt es zu ihm zurück.

R. Johanan ließ bekannt machen: Hütet euch vor den Fliegen der Ausflußbehafteten. R. Zera saß nicht im Luft[kreise] eines solchen. R. Eleázar trat nicht in das Zelt eines solchen. R. Ami und R. Asi aßen keine Eier aus dem Gehöfte eines solchen. R. Jehošuá b. Levi dagegen schmiegte sich an solche und befaßte sich mit dem Studium der Tora, indem er sagte: [Es heißt:][220]*eine Gazelle der Liebe und eine Gemse der Anmut*; wenn [die Tora] denen, die sich mit ihr befassen, Anmut verleiht, wie sollte sie sie nicht schützen!?

Als er sterben sollte und man zum Todesengel sagte, daß er gehe und an ihm seinen Willen tue, ging er hin und zeigte sich ihm. Da sprach er zu ihm: Zeige mir meinen Platz[221]. Jener erwiderte: Gut. — Gib mir dein Messer, denn du könntest mich unterwegs ängstigen. Da gab er es ihm. Als er da anlangte, hob er ihn hoch und zeigte ihn ihm. Da sprang er nach der anderen Seite[222]hinüber, jener aber erfaßte den Zipfel seines Gewandes. Da sprach er: Ich schwöre, daß ich nicht zurückkehre. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Ließ er sich jemals einen Schwur auflösen, so kehre er zurück, wenn aber nicht, so braucht er nicht zurückzukehren. Hierauf sprach jener zu ihm: So gib mir mein Messer.

Verkehrs. 216. Eine Schleimkrankheit, die weiter beschrieben wird, wahrscheinl. v. gr. ῥέω, fließen, menstruieren, od. ῥυός, der [krankhafte] Fluß. 217. In dem es nicht zieht. 218. Dem Tierchen, das in seinem Gehirn nagt, eine Art Gehirnquese. 219. Damit es sich beim Abheben nicht an die Hirnhaut klammere u. sie verletze. 220. Pr. 5,19. 221. Im Paradiese. 222. In das Innere des Pa-

Dieser gab es ihm aber nicht. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Gib es ihm zurück, denn es ist für die Geschöpfe nötig. Alsdann ließ Elijahu vor ihm ausrufen: Macht Platz für den Sohn Levajs, macht Platz für den Sohn Levajs! Als er weiter ging, traf er R. Šimón b. Johaj auf dreizehn Polstern aus Feingold sitzen, und dieser fragte ihn: Bist du der Sohn Levajs? Er erwiderte: Jawohl. — Ist in deinen Tagen ein Regenbogen gesehen worden? Er erwiderte: Allerdings. — Wenn dem so ist, so bist du nicht[223] der Sohn Levajs. Dem war aber nicht so; tatsächlich war keiner gesehen worden, nur wollte er sich dies nicht zugute halten.

R. Ḥanina b. Papa war sein[224] Vertrauter, und als er sterben sollte und man zum Todesengel sagte, daß er gehe und an ihm seinen Willen tue, ging er zu ihm und zeigte sich ihm. Da sprach er zu ihm: Gewähre mir dreißig Tage, um mein Studium zu wiederholen, denn sie sagten: heil dem, der mit seinem Studium in der Hand herkommt. Jener gewährte sie ihm. Als jener nach dreißig Tagen wiederum zu ihm kam und sich ihm zeigte, sprach er zu ihm: Zeige mir meinen Platz. Jener erwiderte: Gut. Hierauf sprach er zu ihm: Gib mir dein Messer, denn du könntest mich unterwegs ängstigen. Jener aber erwiderte: Du willst wohl mit mir ebenso verfahren wie dein Genosse! Da sprach er zu ihm: Hole das Torabuch und sieh, ob sich darin etwas findet, das ich nicht gehalten hätte. Jener sprach: Hast du dich etwa Ausflußbehafteten angeschmiegt und dich mit der Tora[225] befaßt? Dennoch trennte, als seine Seele zur Ruhe einkehrte, eine Feuersäule zwischen ihm und der übrigen Welt, und es ist uns überliefert, daß eine derartige Trennung durch eine Feuersäule nur bei dem erfolgt, der einzig ist in seinem Zeitalter oder nur noch einen zweiten hat. Hierauf trat R. Alexandri zu ihm heran und sprach: Tu dies[226] um der Weisen Ehre willen. Er achtete aber nicht darauf. — Tu dies um deines Vaterhauses Ehre willen. Er achtete aber nicht darauf. — Tu dies um deiner Ehre[227] willen. Da verschied er. Abajje sagte: Sie[228] schließt den aus, der auch nur einen Buchstaben nicht gehalten hat. R. Ada b. Mathna sprach zu ihm: Sie scheidet auch den Meister aus, der kein Geländer an seinem Dache[229] hat. Dem war aber nicht so; er hatte eines, nur hatte in jener Stunde der Wind es niedergerissen.

R. Ḥanina sagte: In Babylonien sind deshalb keine Ausflußbehafteten

radieses. 223. Der Regenbogen ist ein Zeichen, daß die Welt die Zerstörung verdiene (cf. Gen. 9,13), sie aber schon durch das Verdienst des Frommen verschont bleiben sollte. 224. Des Todesengels; nach einer Handschrift des RJ. 225. Wie RJ.; dh. dieser war noch bedeutender an Frömmigkeit, dennoch hinterging er mich. 226. Sich dem Willen des Todesengels fügen. 227. Damit man ihn nach Gebühr betrauere. 228. Die trennende Feuersäule. 229. Cf. Dt. 22,8.

vorhanden, weil man da Mangold ißt und Met aus Dornen[hopfen] trinkt. R. Johanan sagte: In Babylonien sind deshalb keine Aussätzigen vorhanden, weil man da Mangold ißt, Met trinkt und im Gewässer des Euphrat badet.

ACHTER ABSCHNITT

Fol. 78 i

WENN EINER FRAU GÜTER ZUGEFALLEN SIND BEVOR SIE SICH VERLOBTE, SO DARF SIE[1] SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS UND DIE SCHULE HILLELS ÜBEREINSTIMMEN, VERKAUFEN UND VERSCHENKEN, UND ES IST GÜLTIG; WENN SIE IHR ABER ZUGEFALLEN SIND NACHDEM SIE SICH VERLOBTE, SO DARF SIE SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VERKAUFEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT VERKAUFEN. DIESE UND JENE STIMMEN ÜBEREIN, DASS, WENN SIE VERKAUFT ODER VERSCHENKT HAT, ES GÜLTIG SEI. R. JEHUDA SAGTE: [DIE WEISEN] SPRACHEN VOR R. GAMLIÉL: WIE SOLLTE ER, WO ER SOGAR DIE FRAU ERWORBEN HAT, DIE GÜTER NICHT ERWORBEN HABEN!? ER ERWIDERTE IHNEN: WIR SCHÄMEN UNS OB DER NEUEN[2], UND IHR WÄLZT UNS NOCH DIE ALTEN AUF! WENN SIE IHR ZUGEFALLEN SIND NACHDEM SIE SICH VERHEIRATETE, SO STIMMEN DIESE UND JENE ÜBEREIN, DASS, WENN SIE SIE VERKAUFT ODER VERSCHENKT HAT, DER EHEMANN SIE DEN KÄUFERN ABNEHMEN KANN. WENN BEVOR SIE SICH VERHEIRATETE UND SIE SICH DARAUF VERHEIRATETE, SO IST, WIE R. GAMLIÉL SAGT, WENN SIE SIE VERKAUFT ODER VERSCHENKT HAT, DIES GÜLTIG. R. ḤANINA B. ÁQABJA SAGTE: SIE SPRACHEN VOR R. GAMLIÉL: WIE SOLLTE ER, WO ER SOGAR DIE FRAU ERWORBEN HAT, DIE GÜTER NICHT ERWORBEN HABEN!? ER ERWIDERTE IHNEN: WIR SCHÄMEN UNS OB DER NEUEN, UND IHR WÄLZT UNS NOCH DIE ALTEN AUF! R. ŠIMÓN UNTERSCHEIDET ZWISCHEN ii GÜTERN UND GÜTERN: GÜTER, DIE DEM MANNE BEKANNT WAREN, DARF SIE NICHT VERKAUFEN, UND WENN SIE SIE VERKAUFT ODER VERSCHENKT HAT, IST DIES UNGÜLTIG; DIE ABER DEM MANNE NICHT BEKANNT WAREN, DARF SIE NICHT VERKAUFEN, UND WENN SIE SIE VERKAUFT ODER VERSCHENKT HAT, IST DIES GÜLTIG.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze, über den sie nicht streiten, und dem Schlußsatze, über den sie streiten[3]? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Im Anfangsatze fielen sie ihr zu eigen zu, im Schlußsatze fielen sie ihm zu eigen zu. — Wieso ist es,

1. Als Verlobte. 2. Sc. Güter, dh. die ihr nach der Heirat zugefallen sind; eigentlich sollte sogar bei solchen ihr Verkauf gültig sein. 3. Die Güter gehen durch die Verlobung in seinen Besitz über, somit sollte es einerlei sein, wann sie

wenn sie ihm zu eigen zufielen, gültig, wenn sie sie verkauft oder verschenkt hat!? — Vielmehr, im Anfangsatze fielen sie entschieden ihr zu eigen zu, im Schlußsatze aber fielen sie vielleicht ihr zu eigen und vielleicht[4] ihm zu eigen zu; daher darf sie sie von vornherein nicht verkaufen, wenn sie sie aber verkauft oder verschenkt hat, ist es gültig.

R. JEHUDA SAGTE: SIE SPRACHEN VOR R. GAMLIÉL. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf [den Verkauf] von vornherein[5] oder aber, wenn es
Col.b bereits erfolgt ist? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Sie sprachen vor R. Gamliél: Diese[6] ist seine Frau und jene[6] ist seine Frau, wie der Verkauf dieser ungültig ist, ebenso ist der Verkauf jener ungültig. Er erwiderte ihnen: Wir schämen uns ob der neuen, und ihr wälzt uns noch die alten auf! Schließe hieraus[7], daß er von dem Falle spricht, wenn es bereits erfolgt ist. Schließe hieraus.

Es wird gelehrt: R. Ḥanina b. Áqabja sagte: Nicht so erwiderte R. Gamliél den Weisen, vielmehr erwiderte er ihnen wie folgt: Nein, wenn dies von der Verheirateten gilt, deren Ehemann Anrecht hat auf ihren Fund, ihre Arbeitsleistung und die Aufhebung ihrer Gelübde, sollte es auch von der Verlobten gelten, deren Ehemann kein Anrecht hat auf ihren Fund, ihre Arbeitsleistung und die Aufhebung ihrer Gelübde[8]!? Sie entgegneten ihm: Meister, wie ist es, wenn sie ihr zugefallen sind bevor sie sich verheiratete, und sie sich darauf verheiratet und verkauft hat? Er erwiderte ihnen: Auch diese kann verkaufen und verschenken, und es ist gültig. Sie entgegneten ihm: Wie sollte er, wo er sogar die Frau erworben hat, die Güter nicht erworben haben!? Er erwiderte ihnen: Wir schämen uns ob der neuen, und ihr wälzt uns noch die alten auf! — Unsere Lehre lautet ja aber: wenn bevor sie sich verheiratete und sie sich darauf verheiratete, so ist, wie R. Gamliél sagt, wenn sie sie verkauft oder verschenkt[9] hat, dies gültig!? R. Zebid erwiderte: Lies: so darf sie verkaufen und verschenken, und es ist gültig. R. Papa erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Jehuda[10] im Sinne R. Gamliéls und das andere nach R. Ḥanina b. Áqabja[11] im Sinne R. Gamliéls. — R. Ḥanina b. Áqabja lehrt demnach nach der Schule Šammajs[12]!? — Er meint es wie folgt: die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten darüber nicht[13].

ihr zugefallen sind. 4. Durch die Verlobung ist sie noch nicht effektiv seine Frau, da sie rückgängig gemacht werden kann. 5. Gegen die Ansicht der Schule S.s. 6. Die Verheiratete bezw. die Verlobte. 7. Da sie vom erfolgten Verkaufe sprachen. 8. Dieser kann dies nur mit ihrem Vater zusammen. 9. Wenn es bereits erfolgt ist. 10. Der von der Verlobten spricht, daß auch diese von vornherein nicht verkaufen darf. 11. Dessen Ansicht in der Mišna nicht ausführlich, in der Barajtha aber ausführlich gelehrt wird. 12. Daß sie von vornherein verkaufen darf, während die Halakha nach der Schule H.s entschieden wird. 13.

Rabh und Šemuél sagten beide, der Ehemann könne, einerlei ob die Güter ihr zugefallen sind bevor sie sich verlobte, oder die Güter ihr zugefallen sind nachdem sie sich verlobte, und sie sich darauf verheiratete, sie den Käufern abnehmen. — Weder nach R. Jehuda noch nach R. Ḥanina b. Áqabja!? — Sie lehrten nach unseren Meistern, denn es wird gelehrt: Unsere Meister traten zurück und stimmten ab: der Ehemann kann, einerlei ob sie ihr zugefallen sind bevor sie sich verlobte, oder sie ihr zugefallen sind nachdem sie sich verlobte, und sie sich darauf verheiratete, sie den Käufern abnehmen.

NACHDEM SIE SICH VERHEIRATETE, SO STIMMEN DIESE UND JENE ÜBEREIN &c. Es wäre anzunehmen, daß wir hier die Anordnung von Uša lernen. R. Jose b. Ḥanina sagte nämlich: In Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. — Unsere Mišna spricht von [der Wegnahme] bei ihren Lebzeiten, wegen der Früchte[14], die Anordnung von Uša aber bezieht sich auf das Grundstück selber, auch nach ihrem Tode[15].

R. ŠIMÓN UNTERSCHEIDET ZWISCHEN GÜTERN &c. Welche heißen bekannt und welche heißen unbekannt? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: bekannt heißen Grundstücke, unbekannt heißen bewegliche Sachen. R. Joḥanan erklärte: Diese wie jene heißen bekannt, unbekannt heißen solche, die ihr, während sie hier weilt, im Überseelande zufallen. Ebenso wird gelehrt: Unbekannt heißen solche, die ihr, während sie hier weilt, im Überseelande zufallen.

Einst wollte eine Frau ihrem Manne ihre Güter entziehen und verschrieb sie ihrer Tochter; hierauf verheiratete sie sich und ward geschieden. Als sie später vor R. Naḥman[16]kam, zerriß er die Urkunde[17]. Fol. 79
R. Ánan ging zu Mar Úqaba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, wie der Bauer[18]Naḥman die Urkunden der Leute zerreißt. Dieser entgegnete: Erzähle mir doch, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener erwiderte: So und so geschah es. Da sprach dieser: Du sprichst von einer Entziehungsurkunde! Folgendes sagte R. Ḥanilaj b. Idi im Namen Šemuéls: Ich bin Rechtsentscheider, und sollte eine Entziehungsurkunde in meine Hand kommen, so zerreiße ich sie. Raba sprach zu R. Naḥman: Wohl deshalb, weil niemand sich übergeht und [sein Vermögen] anderen[19]schenkt, aber dies gilt allerdings bei Fremden, ihrer Tochter aber

Beide sind der Ansicht, sie dürfe von vornherein verkaufen. 14. Die dem Ehemanne gehören: nach ihrem Tode gehen die Güter zurück und in den Besitz der Käufer über. 15. Da er sie beerbt. 16. Und die Güter von ihrer Tochter zurück verlangte, da die Schenkung nicht ernst gemeint war. 17. Die Schenkungsurkunde, die die Tochter präsentierte. 18. Eigentl. Feldbesitzer, Feldarbeiter. 19.

kann sie es ja wirklich geschenkt haben!? — Immerhin ist ihr ihre eigene Person auch als ihre Tochter lieber. Man wandte ein: Wie verfahre sie, wenn sie ihre Güter ihrem Manne entziehen will? Sie schreibe einem Fremden eine Gefälligkeitsurkunde[20]— so R. Šimón b. Gamliél. Die Weisen sagen, wenn er will, lacht er[21]sie aus; vielmehr schreibe sie ihm: von jetzt ab, sobald ich es will. Nur wenn sie so geschrieben hat, wenn sie aber nicht so geschrieben hat, erwirbt sie der Empfänger!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn alles, das andere, wenn einen Teil[22]. — Wenn der Empfänger sie nicht erwirbt, sollte sie doch der Ehemann[23]erwerben!? Abajje erwiderte: Sie haben sie dem Ehemanne unbekannten Gütern gleichgestellt, nach R. Šimón[24].

iii FALLEN IHR GÜTER[25]ZU, SO IST DAFÜR EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND [DER EHEMANN] GENIESST DIE FRÜCHTE. WENN VOM BODEN GETRENNTE FRÜCHTE, SO IST DAFÜR EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND ER GENIESST DIE FRÜCHTE; WENN AM BODEN HAFTENDE, SO SCHÄTZE MAN, WIE R. MEÍR SAGT, WIEVIEL [DAS GRUNDSTÜCK] MIT DEN FRÜCHTEN WERT IST, UND WIEVIEL ES OHNE FRÜCHTE WERT IST, UND FÜR DEN ÜBERSCHUSS IST EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND ER GENIESST DIE FRÜCHTE[26]. DIE WEISEN SAGEN, DIE AM BODEN HAFTENDEN GEHÖREN IHM UND DIE VOM BODEN GETRENNTEN GEHÖREN IHR, UND DAFÜR IST EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND ER GENIESST
iv DIE FRÜCHTE. R. ŠIMÓN SAGTE: WO ER IM VORTEILE IST BEI IHREM EINTRETEN[27], IST ER IM NACHTEILE BEI IHREM AUSTRETEN[27], UND WO ER IM NACHTEILE IST BEI IHREM EINTRETEN, IST ER IM VORTEILE BEI IHREM AUSTRETEN: DIE AM BODEN HAFTENDEN FRÜCHTE GEHÖREN IHM BEI IHREM EINTRETEN UND IHR BEI IHREM AUSTRETEN, DIE VOM BODEN GETRENNTEN GEHÖREN IHR BEI IHREM EINTRETEN UND IHM BEI IHREM AUSTRETEN.

GEMARA. Selbstverständlich ist es, daß von Land und Häusern[28] Land[29], von Häusern und Dattelpalmen Häuser[30], von Dattelpalmen und Obstbäumen Dattelbäumen[30], und von Obstbäumen und Weinstöcken

Es ist ersichtlich, daß eine derartige Schenkungsurkunde nicht ernst gemeint u. nur eine Schiebung war. 20. Eine Schenkungsurkunde zum Scheine, nicht um sie diesem zuzueignen, sondern um sie ihrem Ehemanne zu entziehen. 21. Er kann auf Grund der Urkunde die Rückgabe verweigern. 22. Wenn sie ihr ganzes Vermögen verschenkt, so ist die Schenkung entschieden nur zum Scheine erfolgt, wenn aber nur einen Teil, so kann der Empfänger behaupten, sie sei eine ernste gewesen. 23. Da die Schenkung ungültig ist, ist auch keine Entziehung erfolgt. 24. Ob. Fol. 78a. 25. Die keine Früchte tragen; die meisten Texte haben jed. besser כספים, Bargeld. 26. Der Zuwachs unter seinem Besitze gehört ihm. 27. Dh. Verheiratung bezw. Scheidung. 28. Wenn sie über das Grundstück, das angeschafft werden soll, uneinig sind. 29. Das weniger als ein Haus der Zerstörung durch Zeit u. Ereignisse ausgesetzt ist. 30. Die mehr Gewinn als jene

Obstbäume[30][zu kaufen sind]; aber Sperberbaumwald und Fischgrube gelten, wie manche sagen, als Früchte[31], und wie manche sagen, als Grundkapital[32]. Die Regel hierbei ist, was den Stamm wechselt, ist Frucht[33], und was den Stamm nicht wechselt, ist Grundkapital.

R. Zera sagte im Namen R. Ošájas im Namen R. Jannajs, und wie manche sagen, R. Abba im Namen R. Ošájas im Namen R. Jannajs: Wer das Junge eines zum Nießbrauchgute gehörenden Viehs gestohlen Col.b
hat, zahle das Doppelte[34]an die Frau[35]. — Weder nach den Rabbanan noch nach Ḥananja!? Es wird nämlich gelehrt: Das Junge eines zum Nießbrauchgute gehörenden Viehs gehört dem Ehemanne, das Kind einer zum Nießbrauchgute gehörenden Sklavin gehört der Frau. Ḥananja, der Bruderssohn Jošijas, sagt, sie haben das Kind einer zum Nießbrauchgute gehörenden Sklavin dem Jungen eines zum Nießbrauchgute gehörenden Viehs gleichgestellt. — Du kannst auch sagen, nach aller Ansicht, denn die Rabbanan haben ihm nur die Früchte zugesprochen, nicht aber die Früchte der Früchte[36]. — Erklärlich ist die Ansicht Ḥananjas, denn man berücksichtige das Sterben[37]nicht, nach den Rabbanan aber sollte, wenn sie das Sterben berücksichtigen, dies auch vom Jungen eines zum Nießbrauchgute gehörenden Viehs[38]gelten, und wenn sie das Sterben nicht berücksichtigen, dies auch vom Kinde einer zum Nießbrauchgute gehörenden Sklavin gelten!? — Tatsächlich berücksichtigen sie das Sterben, nur verhält es sich bei einem Vieh anders, da die Haut[39]zurückbleibt. R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Ḥananja. Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Obgleich Šemuél gesagt hat, die Halakha sei wie Ḥananja, dennoch pflichtet Ḥananja bei, daß [die Frau], wenn sie geschieden wird, den Geldbetrag ersetzen und [das Kind] erhalten kann, wegen des Ansehens ihres Vaterhauses[40].

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Hat sie ihm eine Ziege zum Melken, ein Schaf zur Schur, eine Henne zum Eierlegen oder eine Dattelpalme zum Fruchtertrage eingebracht, so kann er solange die Früchte genießen, bis das Grundkapital nicht mehr da ist[41].

bringen. 31. Dh. als fruchtbringende Objekte, da zwar Bäume u. Fische aufgezehrt werden, der Boden aber bestehen bleibt. 32. Als keine Früchte bringende Objekte, da sie durch die Ausbeutung aufgezehrt werden; für diese ist daher ein fruchtbringendes Grundstück zu kaufen, damit das Grundkapital der Frau erhalten bleibe. 33. Wofür ein fruchtbringendes Objekt anzuschaffen ist, damit es nicht aufgezehrt werde. 34. Cf. Ex. 22,6ff. 35. Da das Junge zum Kapital gehört. 36. Das Junge gilt als Frucht u. gehört dem Ehemanne, nicht aber auch die Zahlung des Doppelten. 37. Der Sklavin od. des Viehs, an deren Stelle das Kind treten sollte. 38. Das לו fehlt in Handschriften, od. zu übersetzen: nicht ihm gehören. 39. Das Grundkapital geht nicht ganz verloren. 40. Ihr eingebrachter Güterstand soll ihr erhalten bleiben. 41. Die Früchte brau-

R. Naḥman sagte: Hat sie ihm ein Gewand eingebracht, so gilt [die Benutzung] als Frucht; er kleide sich damit, bis es verbraucht[42]ist. Dies nach dem Autor der folgenden Lehre: Salz und Sand gelten als Frucht[43]; Schwefelgrube und Alaunschacht gelten, wie R. Meír sagt, als Grundkapital[44], und wie die Weisen sagen, als Frucht[45].

R. ŠIMÓN SAGTE: WO ER IM VORTEILE IST. R. Šimón sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der beim Austreten [am Boden] haftenden[46].

v,1 FALLEN IHR ALTE SKLAVEN UND SKLAVINNEN ZU, SO SIND SIE ZU VERKAUFEN UND DAFÜR EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND ER GENIESST DIE FRÜCHTE; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, SIE BRAUCHE SIE NICHT ZU VERKAUFEN, WEIL SIE ZUM ANSEHEN IHRES VATERHAUSES[40]GEHÖREN. FALLEN IHR ALTE OLIVENBÄUME UND WEINSTÖCKE ZU, SO SIND SIE ZU VERKAUFEN UND DAFÜR EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND ER GENIESST DIE FRÜCHTE. R. JEHUDA SAGT, SIE BRAUCHE SIE NICHT ZU VERKAUFEN, WEIL SIE ZUM ANSEHEN IHRES VATERHAUSES GEHÖREN.

GEMARA. R. Kahana sagte im Namen Rabhs: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn sie ihr auf i h r e m Felde zufallen, wenn aber auf einem fremden Felde, stimmen alle überein, daß sie zu verkaufen sind, weil das Grundkapital aufgezehrt[47]wird. R. Joseph wandte ein: Sklaven und Sklavinnen gleichen ja [Obstbäumen] auf fremdem[48]Felde, und sie streiten!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Kahana sagte im Namen Rabhs: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn auf fremdem Felde, wenn aber auf ihrem Felde, stimmen alle überein, daß sie nicht zu verkaufen braucht, wegen des Ansehens ihres Vaterhauses.

v,2 WENN JEMAND AUF DIE GÜTER SEINER FRAU AUSGABEN GEMACHT HAT, EINERLEI OB VIEL AUSGEGEBEN UND WENIG GENOSSEN ODER WENIG [AUSGEGEBEN] UND VIEL GENOSSEN, SO HAT ER, WAS ER AUSGEGEBEN, AUSGEGEBEN, UND WAS ER GENOSSEN, GENOSSEN[49]. HAT ER NUR AUSGEGEBEN UND

chen nicht zur Sicherstellung des Eingebrachten festgelegt zu werden; wenn sie verenden od. der Baum verdorrt, bleiben Haut, Federn u. Holz zurück. 42. Sodaß ihr nur die Lumpen zurückbleiben. 43. Das Salz- od. Sandlager gelten als Grundkapital, von dem der Ertrag dem Ehemanne zusteht, obgleich durch den Abbau das Lager selbst entwertet wird. 44. Die Grube u. der Schacht haben an sich gar keinen Wert; für die gewonnenen Produkte ist daher ein fruchtbringendes Grundstück zu kaufen. 45. Cf. Anm. 43 mut. mut. 46. Die nach RS. ihr gehören, nach dem ersten Autor aber ihm, da sie unter seiner Verwaltung gewachsen sind. 47. Wenn die Bäume verdorren, bleibt nichts zurück. 48. Wenn sie sterben, bleibt nichts zurück. 49. Bei etwaiger Scheidung hat kei-

NICHTS GENOSSEN, SO SCHWÖRE ER, WIEVIEL ER AUSGEGEBEN, UND ER ERHÄLT DEN [ERSATZ].

GEMARA. Was heißt wenig? R. Asi erwiderte: Selbst nur eine einzige Dörrfeige; jedoch nur dann, wenn er sie in würdiger Weise genossen hat. R. Abba sagte: In der Schule Rabhs sagten sie: Selbst eine gepreßte Fol. 80
Dattel. R. Bebaj fragte: Wie verhält es sich mit den Datteltrebern? — Dies bleibt unentschieden. — Wieviel, wenn er sie nicht in würdiger Weise genossen[50]hat? Úla erwiderte: Hierüber streiten zwei Amoräer im Westen; einer sagt, im Werte eines Assars und einer sagt, im Werte eines Denars. Die Richter von Pumbeditha[51]sagten: R. Jehuda traf eine Entscheidung bei Reisigbündeln[52]. R. Jehuda vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Jehuda sagte: Hat er es[53]ungeweiht[54], im Siebentjahre[55] oder als Mischfrucht[56]nießbraucht, so ist dies eine gültige Ersitzung.

R. Jáqob sagte im Namen R. Ḥisdas: Wenn jemand Ausgaben macht auf die Güter seiner minderjährigen Frau, so ist es ebenso, als würde er Ausgaben machen auf die Güter eines Fremden[57]. — Weshalb? — Die Rabbanan haben eine Vorsorge getroffen, damit er sie nicht verwahrlose.

Einst fielen einer Frau vierhundert Zuz in Ḥozäa zu, und ihr Mann verausgabte sechshundert [für die Reise] und holte die vierhundert. Auf der Rückkehr brauchte er einen Zuz und entnahm ihn von diesen. Hierauf kam er vor R. Ami, und dieser entschied: was er ausgegeben, ist ausgegeben, und was er genossen, hat er genossen[58]. Die Jünger sprachen zu R. Ami: Allerdings in dem Falle, wenn er die Früchte genossen hat, dieser aber verzehrte es vom Kapital, und dies gehört zu den Auslagen!? — Wenn dem so ist, so hat er ausgegeben und nichts genossen; er schwöre daher, wieviel er ausgegeben, und erhalte [Ersatz].

SO SCHWÖRE ER, WIEVIEL ER AUSGEGEBEN, UND ER ERHÄLT [ERSATZ]. R. Asi sagte: Nur dann, wenn die Melioration den Ausgaben entspricht. — In welcher Hinsicht? Abajje erwiderte: Wenn die Melioration die Ausgaben übersteigt, erhält er [den Ersatz] seiner Ausgaben ohne Eid. Raba sprach zu ihm: Demnach kann er ja eine List[59]anwenden!? Viel-

ner von beiden Anspruch auf die Differenz. 50. Welches Quantum gilt dann als Nießung. 51. Cf. Syn. Fol. 17b. 52. Die jemand vom Grundstücke seiner Frau verwendet hat; auch dies erklärte er diesbezüglich als Nießung. 53. Das durch Nießbrauch zu ersitzende Feld; cf. Bb. Fol. 36a. 54. Junge Bäume unter 3 Jahren, deren Früchte zum Genusse verboten sind; cf. Lev. 19,23ff. 55. In dem die Felder nicht bestellt werden dürfen; cf. Lev. 25,3ff. 56. Baumfrüchte u. Sämereien durcheinander, die zum Genusse verboten sind; cf. Lev. 19,19. 57. Wenn sie später die Weigerung erklärt, erhält er Ersatz, jed. hat er die Unterhand; cf. Bm. Fol. 101a. 58. Die Reisespesen sind durch die Nießung des einen Zuz beglichen. 59. Seine Auslagen ein wenig niedriger be-

mehr, erklärte Raba, wenn die Ausgaben die Melioration übersteigen, erhält er bei Eidesleistung die Ausgaben nur in Höhe der Melioration.

Sie fragten: Wie ist es, wenn der Ehemann seinerstatt Gärtner[60] eingesetzt hat: sind sie im Interesse des Ehemannes eingesetzt worden, und wenn der Ehemann leer[61] ausgeht, gehen, auch diese leer aus, oder sind sie im Interesse des Grundstückes eingesetzt worden, und das Grundstück ist für die Gärtner[62] bestimmt? Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Womit ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn jemand ein fremdes Feld ohne Erlaubnis bezieht und es bepflanzt, wobei geschätzt[63] wird und er die Unterhand[64] hat!? — Da war niemand, der sich [um das Feld] bemüht[65] hätte, hierbei aber ist der Ehemann da, der sich darum bemüht[66] hätte. — Wie bleibt es damit? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wir sehen: ist der Ehemann Gärtner, so gehen, wenn der Ehemann leer ausgeht, auch diese leer aus, und ist der Ehemann kein Gärtner, so war das Grundstück für die Gärtner bestimmt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn der Ehemann ein Grundstück zum Fruchtgenusse[67] verkauft hat: sagen wir, er habe das verkauft, was ihm
Col.b zugeeignet ist, oder haben die Rabbanan dem Ehemanne die Früchte nur zum Wohlstande des Hauses[68] zugesprochen, nicht aber zum Verkaufe? Jehuda Mar b. Meremar sagte im Namen Rabas, was er getan, sei getan, und R. Papa sagte im Namen Rabas, er habe nichts getan. R. Papa sagte: Das, was Jehuda Mar b. Meremar sagte, ist nicht ausdrücklich gelehrt worden, sondern nur aus dem Zusammenhange gefolgert. Einst brachte nämlich eine Frau ihrem Manne zwei Mägde ein, und als der Mann darauf eine zweite Frau heiratete, führte er ihr eine von diesen zu. Hierauf ging jene zu Raba und klagte; dieser aber beachtete sie nicht. Wer dies sah, glaubte, weil er der Ansicht war, was er getan, sei getan; das war es aber nicht; jene war zum Wohlstande des Hauses da, und der Wohlstand blieb[69] bestehen. Die Halakha ist: wenn der Ehemann ein Grundstück zum Fruchtgenusse verkauft hat, so hat er nichts getan. — Weshalb? Abajje erklärte, es werde berücksichtigt,

ziffern, um sie ohne Eidesleistung zu erhalten. 60. Die einen Teil des Ertrages als Pacht zahlen. 61. Falls die Auslagen die Einnahmen übersteigen. 62. Hätte der Ehemann keine Gärtner eingesetzt, würde die Frau dies getan haben; diese werden von der für den Ehemann geltenden Maßregel nicht betroffen. 63. Um wieviel das bepflanzte Feld mehr wert ist. 64. Er erhält nur die Auslagen ersetzt, wenn sie niedriger sind als der Mehrwert, od. nur diesen, wenn sie höher sind; dagegen aber soll er hierbei ganz leer ausgehen. 65. Er erhält daher einen Ersatz, soweit der Eigentümer keinen Schaden erleidet. 66. Und nichts erhalten haben würde; sie kann daher auch den Pächter abweisen. 67. Daß der Käufer es nur bearbeite u. die Früchte genieße, während das Grundstück selber im Besitze der Frau bleibe. 68. Daß auch die Frau davon genieße.

[der Käufer] könnte es[70] verwahrlosen, und Raba erklärte, wegen des Wohlstandes des Hauses. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Grundstückes nahe der Stadt[71]. Oder auch, wenn der Ehemann Gärtner[72] ist. Oder auch, wenn er mit dem Gelde[73] Geschäfte macht.

vi WENN EINER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE GÜTER ZUGEFALLEN SIND, SO DARF SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS UND DIE SCHULE HILLELS ÜBEREINSTIMMEN, VERKAUFEN UND VERSCHENKEN, UND ES IST GÜLTIG. WAS GESCHIEHT, WENN SIE STIRBT, MIT IHRER MORGENGABE UND MIT DEN MIT IHR EIN- UND AUSGEHENDEN[74] GÜTERN? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE ERBEN DES EHEMANNES[75] TEILEN MIT DEN ERBEN DES VATERS, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER BLEIBEN BEI IHREN BESITZERN: DIE MORGENGABE IM BESTIZE DER ERBEN DES EHEMANNES, UND DIE MIT IHR EIN- UND
vii AUSGEHENDEN GÜTER IM BESITZE DER ERBEN DES VATERS. HINTERLIESS SEIN BRUDER BARGELD, SO IST DAFÜR EIN GRUNDSTÜCK[76] ZU KAUFEN, UND ER GENIESSE DIE FRÜCHTE. WENN VOM BODEN GETRENNTE FRÜCHTE, SO IST DAFÜR EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND ER GENIESSE DIE FRÜCHTE; WENN AM BODEN HAFTENDE FRÜCHTE, SO SCHÄTZE MAN, WIE R. MEÍR SAGT, WIEVIEL [DAS GRUNDSTÜCK] MIT FRÜCHTEN WERT IST UND WIEVIEL ES OHNE FRÜCHTE WERT IST, UND FÜR DEN ÜBERSCHUSS IST EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND ER GENIESST DIE FRÜCHTE. DIE WEISEN SAGEN, DIE AM BODEN HAFTENDEN FRÜCHTE GEHÖREN IHM UND DIE VOM BODEN GETRENNTEN GEHÖREN DEM, DER ZUVORKOMMT: KOMMT ER [IHR] ZUVOR, SO GEHÖREN SIE IHM, KOMMT SIE [IHM] ZUVOR, SO IST DAFÜR EIN GRUNDSTÜCK ZU KAUFEN, UND ER GENIESST DIE FRÜCHTE. HAT ER SIE GENOMMEN, SO GILT SIE IN JEDER HINSICHT ALS SEINE FRAU, NUR DASS IHRE MORGENGABE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNES BELASTET. ER KANN ZU IHR NICHT SAGEN: DA LIEGT DEINE
viii MORGENGABE AUF DEM TISCHE[77], VIELMEHR HAFTEN ALL SEINE GÜTER FÜR IHRE MORGENGABE. EBENSO KANN AUCH SONST NIEMAND ZU SEINER FRAU SAGEN: DA LIEGT DEINE MORGENGABE AUF DEM TISCHE, VIELMEHR HAFTEN ALL SEINE GÜTER FÜR IHRE MORGENGABE. LÄSST ER SICH[78] VON IHR SCHEIDEN, SO HAT SIE NUR IHRE MORGENGABE[79] ZU ERHALTEN, NIMMT ER SIE WIEDER,

69. Die Sklavin gehörte zum Haushalt. 70. Da es nicht in seinem Besitze verbleibt, könnte er Raubbau treiben. 71. Das vom Ehemanne stets besichtigt werden kann. 72. Das Grundstück selber bestellt u. die Früchte dem Käufer liefert. 73. Das er vom Käufer erhält. In diesem Falle wird der Wohlstand des Hauses gemehrt, jed. besteht die Befürchtung der Vernachlässigung. 74. Den Nießbrauchgütern, von denen dem Ehemanne nur der Nießbrauch zusteht. 75. Der seine Frau beerbt. 76. Zur Sicherung ihrer Morgengabe. 77. Um die dingliche Haftbarkeit von den Gütern abzuwenden. 78. Nach Vollziehung der Schwagerehe. 79. Er kann über die Güter frei verfügen. 80. Cf. infra Fol. 89b.

SO GLEICHT SIE JEDER ANDEREN FRAU[80] UND HAT NUR DIE MORGENGABE ZU BEANSPRUCHEN.

GEMARA. Sie fragten, wer hat, wenn eine Anwärterin der Schwagerehe stirbt, sie zu bestatten: haben die Erben des Ehemannes sie zu bestatten, da sie ihre Morgengabe[81] erben, oder haben die Erben ihres Vaters sie zu bestatten, da sie die mit ihr ein- und ausgehenden Güter erben? R. Åmram erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn
Fol. 81 eine Anwärterin der Schwagerehe stirbt, so sind ihre Erben, die ihre Morgengabe erben, zu ihrer Bestattung verpflichtet. Abajje sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: Die Witwe ist vom Vermögen der Waisen zu unterhalten und ihre Händearbeit gehört ihnen, zu ihrer Bestattung aber sind sie nicht verpflichtet; ihre Erben, die ihre Morgengabe erben, sind zu ihrer Bestattung verpflichtet. Welche Witwe hat zweierlei[82] Erben? Sage, das ist die Anwärterin der Schwagerehe. Raba entgegnete: Er[83] kann ja sagen: ich beerbe meinen Bruder und habe nicht seine Frau[84] zu bestatten!? Abajje erwiderte ihm: Sie können ihm von zwei Seiten kommen: beerbt er seinen Bruder, so bestatte er[85] seine Frau, und bestattet er nicht seine Frau, so zahle er ihre Morgengabe. Jener entgegnete: Ich meine es wie folgt: ich beerbe meinen Bruder und habe nicht seine Frau zu bestatten, und wenn etwa wegen der Morgengabe[81], so ist die Morgengabe nicht bei Lebzeiten einzufordern[86]. — Die Schule Šammajs ist es ja, die sich an die Deutung [der Urkunde über] die Morgengabe[87] hält und von der Schule Šammajs wissen wir, daß sie der Ansicht ist, die zur Einforderung stehende Urkunde gelte als eingefordert[88]!? Wir haben nämlich gelernt: Sterben ihre[89] Männer bevor sie getrunken[90] haben, so erhalten sie, wie die Schule Šammajs sagt, die Morgengabe und brauchen nicht zu trinken; die Schule Hillels sagt, entweder sie trinken oder sie erhalten nicht die Morgengabe. — Wieso trinken, der Allbarmherzige sagt ja:[91] *so bringe der Mann seine Frau zum Priester,* was hierbei nicht der Fall ist!? — Vielmehr, da sie nicht trinken, erhalten sie nicht die Morgengabe. Wieso sagt die Schule Šam-

81. Cf. supra Fol. 47b. 82. Hier wird von Erben gesprochen, die nur die Morgengabe erben. 83. Der Schwager, der die Morgengabe erbt. 84. Die Bestattungspflicht des Ehemannes ist eine Gegenleistung für die Erbschaft der Morgengabe, der Schwager aber erbt diese nicht von ihr, sondern von seinem Bruder. 85. Da er an Stelle seines Bruders tritt. 86. Sie ist beim Tode des Ehemannes fällig, u. der Schwager, der an Stelle des Ehemannes tritt, lebt noch. 87. In dieser heißt es: wenn du dich mit einem anderen verheiratest, wonach sie die Morgengabe erst dann beanspruchen kann, wenn sie das Recht hat, sich mit einem anderen zu verheiraten; cf. Ket. Fol. 117a. 88. Somit beerbt der Schwager die Witwe u. nicht seinen Bruder. 89. Der dort aufgezählten Ehebruchsverdächtigten. 90. Das Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. 91. Num. 5,15. 92. Und

majs, sie erhalten die Morgengabe und trinken nicht, hierbei besteht ja ein Zweifel, denn es ist zweifelhaft, ob sie die Ehe gebrochen[92] hat oder nicht, somit bringt das Zweifelhafte aus dem Besitze des Entschiedenen[93]? Vielmehr ist die Schule Šammajs der Ansicht, die zur Einforderung stehende Urkunde gelte als eingefordert[94]. — [Die Urkunde] lautet ja aber: wenn du dich mit einem anderen verheiratest, erhältst du, was dir verschrieben ist, was hierbei[95] nicht der Fall ist!? R. Aši erwiderte: Auch der Schwager gilt als anderer.

Raba ließ Abajje durch R. Šemája b. Zera sagen: Ist denn die Morgengabe schon bei Lebzeiten[96] einzufordern, es wird ja gelehrt: R. Abba sagte: Ich fragte Symmachos, wie derjenige[97] verfahre, der Güter seines Bruders verkaufen will, [und er erwiderte:], ist er Priester[98], so veranstalte er ihr ein Festmahl und überrede[99] sie, und ist er Jisraélit, so trenne er sich von ihr durch einen Scheidebrief[100] und nehme sie wieder. Wenn man nun sagen wollte, die Morgengabe sei schon bei Leb- Col.b
zeiten einzufordern, so kann er ihr ja [Güter] im Betrage ihrer Morgengabe zuweisen und die übrigen verkaufen!? — Nach deiner Auffassung ist ja auch aus unserer Mišna ein Einwand zu erheben: er kann zu ihr nicht sagen: da liegt deine Morgengabe auf dem Tische!? Vielmehr haften alle seine Güter für ihre Morgengabe. — Da lehrt er nur einen guten[101] Rat. Wie wäre, wenn du nicht so erklären wolltest, der Schlußsatz zu verstehen. Er lehrt, ebenso könne niemand zu seiner Frau sagen: da liegt deine Morgengabe auf dem Tische, vielmehr haften all seine Güter für ihre Morgengabe. Darf er etwa, wenn er etwas verkaufen will, dies nicht tun!? Vielmehr lehrt er nur einen guten Rat, ebenso ist auch jenes nur ein guter Rat. Aus der Lehre R. Abbas aber ist ein Einwand zu erheben. — Auch aus der Lehre R. Abbas ist kein Einwand zu erheben, denn er tue dies nur, um Mißhelligkeit [zu vermeiden][102].

ihre Morgengabe verliert. 93. Der Erben des Ehemannes, die entschieden Anspruch auf die Hinterlassenschaft haben. 94. Die Morgengabe befindet sich somit im Besitze der Frau u. sie bringt sie nicht aus dem Besitze der Erben. 95. Wo der an Stelle des Ehemannes tretende Schwager lebt; gegen die obige Erklärung von den 2 Seiten gewendet. 96. Des Schwagers. 97. Der seine Schwägerin geheiratet; nach der Lehre unserer Mišna darf er die Güter seines Bruders nicht verkaufen, da sie zur Sicherung der Morgengabe erhalten bleiben müssen. 98. Der, wenn er sich von der Frau scheiden läßt, sie nicht wieder heiraten darf. 99. In der Weinstimmung, ihm den Verkauf der Güter, soweit sie den Betrag der Morgengabe übersteigen, zu gestatten. 100. Er zahle ihr dann die Morgengabe aus, sodann werden die Güter frei. 101. Für die Frau, damit sie ihre Morgengabe nicht einbüße, jed. lehrt er kein direktes Verbot des Verkaufes, wie in der angezogenen Lehre RA.s. 102. Wenn er ihr etwas im Betrage ihrer Morgengabe zuweist, glaubt sie, er beabsichtige sich von ihr schei-

Einst fiel einem eine Schwägerin in Pumbeditha zu, und sein Bruder[103] wollte sie ihm durch einen Scheidebrief[104] ungeeignet machen. Da sprach jener zu ihm: Du denkst wohl an die Güter[105], ich will die Güter mit dir teilen. Hierauf entschied R. Joseph: Da die Weisen bestimmt haben, er dürfe nichts verkaufen, so ist, wenn er verkauft hat, der Verkauf[106] ungültig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand gestorben ist, und eine Anwärterin der Schwagerehe und für hundert Minen Güter hinterlassen hat, so darf [der Bruder], auch wenn die Morgengabe nur eine Mine beträgt, nichts verkaufen, denn all seine Güter sind für ihre Morgengabe haftbar. Abajje sprach zu ihm: Ist denn überall, wo die Rabbanan bestimmt haben, er dürfe nicht verkaufen, falls er verkauft hat, der Verkauf ungültig, wir haben ja gelernt: so darf sie[107] sie, wie die Schule Šammajs sagt, verkaufen, und wie die Schule Hillels sagt, nicht verkaufen. Diese und jene stimmen überein, daß, wenn sie sie verkauft oder verschenkt hat, es gültig sei!? Als sie sich damit an R. Ḥanina b. Papi wandten, entschied er ihnen wie R. Joseph. Da sprach Abajje: Hat etwa R. Ḥanina b. Papi daran Edelsteine[108] gehängt!? Hierauf wandten sie sich damit an R. Minjomi, den Sohn R. Niḥumis, und er entschied ihnen wie Abajje. Sollte[109] aber R. Joseph eine andere Begründung finden, so teile es mir mit. Hierauf ging R. Joseph hinaus, dachte nach und fand folgende Lehre: Wenn jemand, der eine Forderung an seinen Bruder hatte, gestorben ist und eine Anwärterin auf die Schwagerehe hinterlassen hat, so kann dieser[110] nicht sagen: da ich Erbe bin, habe ich [die Schuld] erworben, vielmehr ist sie ihm abzunehmen und dafür ein Grundstück zu kaufen, und er genieße[111] die Früchte. Abajje erwiderte ihm: Vielleicht haben sie es nur zu seinem Vorteile[112] bestimmt!? Jener entgegnete: Der Autor lehrt, daß man sie ihm abnehme, und du sagst, man habe es zu seinem Vorteile bestimmt!? Als sie es darauf R. Minjomi, dem Sohne R. Niḥumis, mitteilten, sprach er zu ihnen: Folgendes sagte R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans: Dies ist keine [authentische] Lehre. — Aus welchem Grunde:

den zu lassen, dagegen ist es bei den genannten Mitteln ersichtlich, daß er nur frei über seine Güter verfügen will. 103. Ein anderer; die Schwagerehe hat der älteste zu vollziehen; cf. Jab. Fol. 39a. 104. Den er zu ihr gelangen lassen wollte; an der Geschiedenen darf die Schwagerehe nicht vollzogen werden; cf. ib. Fol. 50a. 105. Die der Verstorbene hinterlassen hat; diese fallen dem Bruder zu, der die Schwagerehe vollzieht; cf. ib. Fol. 40a. 106. Als solcher gilt die Abtretung an seinen Bruder. 107. Cf. supra Fol. 78a. 108. Dh. durch seine Entscheidung diese Ansicht besser begründet. 109. Fortsetzung der Antwort RM.s. 110. Der Schuldner, der die Schwagerehe zu vollziehen hat u. auch seinen Bruder beerbt. 111. Dieser Fall gleicht dem bereits erfolgten Verkaufe. 112. Damit ihm die Erbschaft erhalten bleibe. 113. Die Schuld war nur an

wollte man sagen, weil [Geld] mobiles [Vermögen] ist, und Mobilien für die Morgengabe nicht haftbar sind, so vertritt sie vielleicht die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, Mobilien seien für die Morgengabe haftbar; und wollte man sagen, weil er zu ihr sagen kann: du bist nicht meine[113] Gläubigerin, so vertritt sie vielleicht die Ansicht R. Nathans!? Es wird Fol. 82 nämlich gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und der Nächste von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie diesem abnehme und jenem gebe? Es heißt:[114]*er gebe sie dem, dem die Schuld zukommt.* — Wir finden keinen Autor, der bei der Morgengabe[115]zwiefach erschwert; vielmehr entweder nur nach R. Meír oder nur nach R. Nathan. Raba sprach: Deshalb hörte ich Abajje sagen, dies sei keine [authentische] Lehre, und ich wußte nicht, weshalb.

Einst fiel einem eine Schwägerin in Matha Meḥasja zu, und sein Bruder wollte sie ihm durch einen Scheidebrief ungeeignet[104]machen. Da sprach jener zu ihm: Du denkst wohl an die Güter, ich will die Güter mit dir teilen. Dieser erwiderte: Ich fürchte, du verfährst mit mir wie jener betrügerische[116]Pumbedithenser. Jener sprach: Wenn du willst, teilen wir[117]sofort. Hierauf entschied Mar, Sohn des R. Aši: Obgleich R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans sagte, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: geh und ziehe[118]diese Kuh an dich, jedoch sei sie dir erst nach dreißig Tagen zugeeignet, sie ihm nach dreißig Tagen zugeeignet ist, selbst wenn sie sich auf der Wiese[119]befindet, [gilt dies hierbei nicht;] da liegt es in seiner[120]Hand, hierbei aber liegt es nicht in seiner Hand. — Aber als Rabin kam, sagte er ja im Namen R. Joḥanans, sie sei ihm nicht zugeeignet!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb sie von jetzt[121]ab, das andere, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: erwirb sie von jetzt ab.

Sie fragten Úla: Wie ist es, wenn er die Schwagerehe vollzogen und nachher geteilt hat? — Er hat nichts getan. — Wie ist es, wenn er geteilt und nachher die Schwagerehe vollzogen hat? — Er hat nichts getan. R. Šešeth wandte ein: Wenn er nichts getan hat, falls die Schwagerehe vollzogen und nachher geteilt, so ist es ja selbstverständlich, wenn

den Bruder zu zahlen. 114. Num. 5,7. 115. Die nur eine rabb. Institution ist. 116. Wohl bezugnehmend auf den Pumbedithenser in der vorangehenden Erzählung, der sein Versprechen nicht hielt; die Pumbedithenser waren auch sonst als Betrüger verrufen; cf. Bb. Fol. 46a u. Hul. Fol. 127a. 117. Jed. soll die effektive Zueignung erst nach Vollziehung der Schwagerehe erfolgen. 118. Wodurch die Erwerbung erfolgt; cf. Qid. Fol. 25b. 119. Nicht im Gebiete des Käufers. 120. Die Kuh ist sein unbeschränktes Eigentum u. er kann sie anderen zueignen. 121. Die Aneignung nach 30 Tagen soll rückwirkend gelten.

geteilt und nachher die Schwagerehe[122]vollzogen!? — Es waren zwei besondere[123]Ereignisse. Als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš Laqiš: Er hat nichts getan, ob die Schwagerehe vollzogen und nachher geteilt, oder geteilt und nachher die Schwagerehe vollzogen. Die Halakha ist: er hat nichts getan.

DIE WEISEN SAGEN, DIE AM BODEN HAFTENDEN FRÜCHTE GEHÖREN IHM. Wieso denn, all seine Güter sind ja haftbar und bürgen für ihre Morgengabe!? Reš Laqiš erwiderte: Lies: ihr.

HAT ER SIE GENOMMEN, SO GILT SIE ALS SEINE FRAU. In welcher Hinsicht? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies besagt, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen[124]und sie wiedernehmen[125]darf. — Daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen darf, ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da der Allbarmherzige sagt:[126]*und vollziehe an ihr die Schwagerehe*, hafte ihr noch die frühere Schwagerpflicht an, somit genüge kein Scheidebrief, sondern nur die Ḥaliça, so lehrt er uns. — Daß er sie wiedernehmen darf, ist ja
Col.b selbstverständlich!? — Man könnte glauben, daß sie ihm, nachdem er das ihm vom Allbarmherzigen auferlegte Gebot erfüllt hat, als Frau seines Bruders verboten sei, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt:[126]*er nehme sie zur Frau*, sobald er sie genommen hat, gilt sie als seine Frau.

NUR DASS IHRE MORGENGABE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNES BELASTET. Aus welchem Grunde? — Im Himmel[127]hat man ihm eine Frau beschert. Wenn aber der erste nichts hatte, erhält sie [die Morgengabe] vom zweiten, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei.

ER KANN ZU IHR NICHT SAGEN: DA LIEGT DEINE MORGENGABE &c. Was heißt 'ebenso'[128]? — Man könnte glauben, dies gelte nur von jener, der er nicht geschrieben[129]hat: die ich besitze und besitzen werde, diese aber, der er geschrieben hat: die ich besitze und besitzen werde, verlasse sich darauf, so lehrt er uns.

LÄSST ER SICH VON IHR SCHEIDEN, SO HAT SIE NUR IHRE MORGENGABE ZU ERHALTEN. Nur wenn er sich von ihr scheiden läßt, nicht aber, wenn er sich von ihr nicht scheiden läßt; er lehrt uns somit wie R. Abba[130].

NIMMT ER SIE WIEDER, SO GLEICHT SIE JEDER ANDEREN FRAU UND HAT NUR IHRE MORGENGABE ZU BEANSPRUCHEN. Was Neues lehrt er uns hinsichtlich

122. Die 2. Frage ist überflüssig. 123. Der eine wußte nichts von der Frage des anderen. 124. Sie benötigt dann nicht der Ḥaliça. 125. Während sonst die geschiedene Schwägerin dem Schwager verboten ist. 126. Dt. 25,5. 127. Er hat sie nicht freiwillig genommen u. keinerlei Verpflichtungen übernommen. 128. Selbstverständlich gilt dies von der angetrauten Frau erst recht. 129. Eine Urkunde über die Morgengabe, in der dieser Passus vorkommt. 130. Daß er nur durch die Scheidung über die Güter frei verfügen kann; ob. Fol. 81a.

der Wiedernahme, wir haben ja bereits gelernt, wer sich von seiner Frau scheidet und sie wieder heiratet, heirate sie unter der Bedingung der ersten Morgengabe!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von seiner Frau, der er selber die [Urkunde über die] Morgengabe geschrieben hat, eine Schwägerin aber, der er sie nicht selber geschrieben hat, erhalte, wenn er sich von ihr scheidet und sie wieder heiratet, die Morgengabe von ihm[131], so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte: Anfangs verschrieb man einer Jungfrau zweihundert [Zuz][132]und einer Witwe eine Mine, sodaß sie alt wurden und man keine Frauen nehmen[133]konnte, da kam Šimón b. Šaṭaḥ und ordnete an, daß all seine Güter für ihre Morgengabe haften. Ebenso wird gelehrt: Anfangs verschrieb man einer Jungfrau zweihundert [Zuz] und einer Witwe eine Mine, sodaß sie alt wurden und man keine Frauen nehmen konnte, da ordnete man an, [die Morgengabe] im Hause ihres Vaters zu hinterlegen. Aber immerhin konnte er noch, wenn er ihr zürnte, zu ihr sagen: geh zu deiner[134]Morgengabe. Hierauf ordnete man an, sie im Hause ihres Schwiegervaters[135]zu hinterlegen. Die Reichen fertigten sich dafür Körbchen aus Silber und Gold, und die Armen fertigten sich dafür Gefäße[136]. Aber immerhin konnte er noch, wenn er ihr zürnte, zu ihr sagen: nimm deine Morgengabe und geh. Da kam Šimón b. Šaṭaḥ und ordnete an, daß er ihr schreibe: all meine Güter haften für deine Morgengabe.

NEUNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINER FRAU GESCHRIEBEN HAT: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AUF DEINE GÜTER, SO GENIESST ER [DENNOCH] DIE FRÜCHTE BEI IHREN LEBZEITEN UND BEERBT SIE, WENN SIE STIRBT. WOZU SCHRIEB ER IHR DEMNACH: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AUF DEINE GÜTER? WENN SIE SIE VERKAUFT ODER VERSCHENKT, IST ES GÜLTIG. SCHRIEB ER IHR: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AUF DEINE GÜTER UND DEREN FRÜCHTE, SO GENIESST ER BEI IHREN LEBZEITEN NICHT DIE FRÜCHTE, Fol. 83 i

131. Er ist ein ganz anderer Kontrahent u. von der Verpflichtung der früheren Morgengabe entbunden. 132. Ohne dafür Haftung mit seinem immobilen Vermögen zu übernehmen. 133. Die Frauen weigerten sich zu heiraten, da ihre Morgengabe nicht sichergestellt war; mobile Güter konnten von den Erben bezw. dem Ehemanne beiseite gebracht werden. 134. Der Betrag der Morgengabe lag vorrätig, u. er konnte sich leicht von ihr scheiden lassen. 135. Dh. ihres Ehemannes. 136. Die W.e של מימי רגלים (Uringefäße) sind eine Glosse; manche lesen של נחושת (aus Kupfer).

WENN SIE ABER STIRBT, BEERBT ER SIE. R. JEHUDA SAGT, ER GENIESSE SOLANGE DIE FRÜCHTE DER FRÜCHTE[1], BIS ER IHR GESCHRIEBEN HAT: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AUF DEINE GÜTER, DEREN FRÜCHTE UND DIE FRÜCHTE IHRER FRÜCHTE, BIS INS UNENDLICHE. SCHRIEB ER IHR: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AUF DEINE GÜTER UND DEREN FRÜCHTE BEI DEINEN LEBZEITEN UND NACH DEINEM TODE, SO GENIESST ER DIE FRÜCHTE NICHT BEI IHREN LEBZEITEN, UND BEERBT SIE NICHT, WENN SIE STIRBT. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, WENN SIE STIRBT, BEERBE ER SIE WOHL, WEIL ER DIES GEGEN EINE BESTIMMUNG DER TORA VEREINBART HAT, UND WENN JEMAND ETWAS GEGEN EINE BESTIMMUNG DER TORA VEREINBART, SO IST DIE VEREINBARUNG UNGÜLTIG.

GEMARA. R. Ḥija lehrte: wenn jemand zu seiner Frau gesagt[2] hat. — Was ist denn dabei, daß er es ihr geschrieben hat, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten[3] gesagt hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf dieses Feld, ich will damit nichts zu tun haben, oder: ich entferne meine Hand davon, er nichts gesagt habe!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn er ihr geschrieben hat, als sie noch verlobt[4] war. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Hinsichtlich einer Erbschaft, die einem von anderer Seite[5] zufällt, kann man vereinbaren, daß man sie nicht erbe. Dies auch nach Raba, denn Raba sagte: Wenn jemand sagt, er verzichte auf die Vorsorge der Weisen[6], wie in diesem Falle, so höre man auf ihn. — Was heißt: wie in diesem Falle? — Wie bei der Lehre R. Honas im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Manne sagen, sie wolle nicht ernährt werden[7] und nicht arbeiten. — Demnach[8] sollte dies auch von der Verheirateten gelten!? Abajje erwiderte: Bei einer Verheirateten gleicht sein Anrecht ihrem Anrechte[9]. Raba sagte, sein Anrecht sei noch bedeutender als ihr Anrecht. Dies ist von Bedeutung bei einer Anwärterin der Schwagerehe[10].

Sie fragten: Wie ist es, wenn er es[11] aus der Hand zugeeignet[12] hat? —

1. Cf. S. 174 Anm. 51. 2. Der mündliche Verzicht gleicht dem schriftlichen. 3. Ein Teilhaber dem anderen. 4. Bevor die Güter in seinen Besitz gekommen sind; dagegen spricht die angezogene Lehre, nach der nur eine richtige Schenkung gültig ist, vom effektiven Besitze des Feldes. 5. Durch irgend eine Aktion, beispielsweise die Erbschaft seiner Frau durch die Heirat. 6. Die in seinem Interesse getroffen worden ist. 7. Die Bestimmung, daß die Frau für ihren Mann arbeite u. er sie ernähre, ist im Interesse der Frau getroffen worden. 8. Wenn er auf das ihm Zukommende verzichten kann. 9. Sie sind sein Eigentum, u. die genannten Formeln gelten nicht als Schenkung. 10. Hinsichtlich ihrer Beerbung; cf. Jab. Fol. 38b. 11. Die Entsagung des Anspruches. 12. Durch eine Aktion der Zueignung, beispielsweise durch den sog. Mantelgriff (קנין סודר); cf.

R. Joseph sagte, die Zueignung beziehe sich auf Recht und Anspruch[13]. R. Nahman sagte, die Zueignung beziehe sich auf das Grundstück[14]selbst. Abajje sagte: Die Ansicht R. Josephs ist einleuchtend [in dem Falle], Col.b
wenn er [sofort] Einspruch[15]erhebt, wenn er aber dabei verblieben[16]war, bezog sich die Zueignung auf das Grundstück selbst. Amemar sagte: Die Halakha ist, die Zueignung bezieht sich auf das Grundstück selbst. R. Aši sprach zu Amemar: Wenn er [sofort] Einspruch erhob, oder dabei verblieben war? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich der Lehre R. Josephs. Dieser erwiderte: Ich hörte dies nicht. Dies heißt: Ich halte nichts davon.

WOZU SCHRIEB ER IHR DEMNACH &c. Sie kann ja zu ihm sagen: du hast dich von jedem Anspruche losgesagt!? Abajje erwiderte: Der Besitzer der Urkunde hat die Unterhand[17]. — Vielleicht hinsichtlich der Früchte[18]!? Abajje erwiderte: Lieber eine Gurke als ein Kürbis[19]. — Vielleicht hinsichtlich der Erbschaft!? Abajje erwiderte: Das Sterben ist gewöhnlich, der Verkauf ist selten, und wenn jemand auf etwas verzichtet, verzichtet er auf das Seltene, auf das Gewöhnliche verzichtet er nicht. R. Aši erwiderte: 'Auf deine[20]Güter', nicht aber auf deren Früchte, 'auf deine Güter', nicht aber nach dem Tode[21].

R. JEHUDA SAGT, ER GENIESSE SOLANGE DIE FRÜCHTE &c. Die Rabbanan lehrten: Folgende heißen Früchte und folgende heißen Früchte der Früchte. Wenn sie ihm ein Grundstück eingebracht und es Früchte gebracht hat, so sind es Früchte; wenn er die Früchte verkauft und dafür ein Grundstück gekauft, und dieses Früchte gebracht hat, so sind es Früchte der Früchte.

Sie fragten: Sind nach R. Jehuda durchaus [die Worte] 'Früchte ihrer Früchte'[22]erforderlich, oder durchaus 'bis ins Unendliche', oder durch-

Bm. Fol. 46a. 13. Und da es abstrakte Begriffe sind, die man seinem Kontrahenten nicht übergeben kann, so ist die Zueignung nichtig. 14. Das dadurch in den Besitz des anderen übergeht. 15. Gegen den Besitzanspruch des anderen; wenn er damit nur gesagt haben will, er wolle darüber nicht herumstreiten. 16. Und erst nach längerer Zeit zurücktreten will. 17. Sie ist möglichst zugunsten des Gegners auszulegen; der in dieser genannte Verzicht des Ehemannes ist daher nur ein Anrecht des Ehemannes zu beziehen. 18. Er hat sich nur seines Anrechtes auf diese entsagt, nicht aber auf Untersagung des Verkaufes, durch den das ganze Grundstück verloren gehen kann. 19. Obgleich dieser größer ist, da erstere sofort, letzterer aber erst nach erfolgter Zubereitung gegessen werden kann. Viell. aber: besser eine Gurke sofort als ein Kürbis später (ähnlich: besser ein Sperling in der Hand als eine Taube auf dem Dache). Dem Ehemanne ist das Anrecht auf die sofort zu genießenden Früchte wichtiger als das Anrecht auf Untersagung eines etwaigen Verkaufes. 20. Wortlaut der Verzichtleistung. 21. Wo sie gar nicht mehr Besitzerin ist. 22. Durch diese allein erfolgt der Verzicht, dagegen genügt es nicht, wenn er auf die Früchte 'bis ins Unendliche' ver-

aus beides? Und wozu sind, wenn du sagst, durchaus 'Früchte ihrer Früchte'[23], [die Worte] 'bis ins Unendliche' nötig? — Folgendes lehrt er uns: schrieb er 'Früchte ihrer Früchte', so ist es ebenso, als hätte er 'bis ins Unendliche' geschrieben. — Und wozu sind, wenn du sagst, durchaus 'bis ins Unendliche'[23], [die Worte] 'Früchte ihrer Früchte' nötig? — Folgendes lehrt er uns: obgleich er 'Früchte ihrer Früchte' geschrieben hat, gilt dies nur dann, wenn er auch 'bis ins Unendliche' geschrieben hat, sonst aber nicht. — Wozu ist, wenn du durchaus beides sagst, zweierlei nötig? — Dies ist nötig; würde er nur 'Früchte ihrer Früchte' und nicht 'bis ins Unendliche' schreiben, so könnte man sagen, nur die Früchte ihrer Früchte genieße er nicht, die Früchte der Früchte ihrer Früchte aber genieße er wohl; daher ist auch 'bis ins Unendliche' nötig. Und würde er nur 'bis ins Unendliche' und nicht 'Früchte ihrer Früchte' schreiben, so könnte man sagen, 'bis ins Unendliche' beziehe sich nur auf die Früchte[24]; daher ist auch 'Früchte ihrer Früchte' nötig.

Sie fragten: Genießt er die Früchte, falls er ihr geschrieben hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf deine Güter und auf die Früchte ihrer Früchte: hat er sich nur der Früchte ihrer Früchte entsagt, nicht aber der Früchte, oder hat er sich aller Ansprüche entsagt? — Selbstverständlich hat er sich aller Ansprüche entsagt, denn wieso kann man sagen, er habe sich nur der Früchte ihrer Früchte und nicht der Früchte entsagt, sobald er die Früchte verzehrt hat, gibt es ja keine Früchte der Früchte mehr!? — Wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, er genieße solange die Früchte der Früchte &c. Nach deiner Auffassung [ist ja einzuwenden:] sobald er die Früchte verzehrt hat, gibt es ja keine Früchte der Früchte mehr!? Doch wohl, wenn sie zurückbleiben[25], ebenso auch hierbei, wenn sie zurückbleiben.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &C. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, jedoch nicht wegen seiner Begründung. — Was heißt, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, jedoch nicht wegen seiner Begründung? Wollte man sagen, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, daß er sie beerbe, wenn sie stirbt, jedoch nicht wegen seiner Begründung, denn R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wenn jemand etwas gegen eine Bestimmung der Tora vereinbart, sei die Vereinbarung ungültig, während Rabh der Ansicht ist, die Vereinbarung sei gültig, nur[26] ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei rabbanitisch, und die Weisen haben für ihre Worte eine größere Festigung getroffen als für
Fol. 84 die der Tora[27]; aber ist Rabh denn der Ansicht, die Vereinbarung sei

zichtet. 23. Durch diese allein erfolge der Verzicht. 24. Er verzichte auf diese für immer. 25. Er sie nicht aufgezehrt, sondern dafür ein Grundstück gekauft hat. 26. Beerbt er sie deshalb. 27. Die Vereinbarung gegen eine rabb. Bestim-

gültig, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten[28]gesagt hat: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche[29]hast, er gegen ihn, wie Rabh sagt, Übervorteilungsansprüche[30] habe, und wie Šemuél sagt, keine Übervorteilungsansprüche habe!? — Vielmehr, die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, wenn jemand etwas gegen eine Bestimmung der Tora vereinbart, sei die Vereinbarung nichtig, jedoch nicht wegen seiner Begründung, denn R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wenn sie stirbt, beerbe er sie, und Rabh ist der Ansicht, wenn sie stirbt, beerbe er sie nicht. — Dies ist ja seine Begründung und nicht seine Lehre!? — Vielmehr, die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, wenn sie stirbt, beerbe er sie, jedoch nicht wegen seiner Begründung, denn R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, [gegen eine Bestimmung] der Tora sei seine Vereinbarung ungültig, gegen eine rabbanitische aber gültig, während Rabh der Ansicht ist, auch gegen eine rabbanitische sei seine Vereinbarung ungültig. — Dies ist ja seine Begründung und seine Lehre, nur ist Rabh weitergehend[31]!? — Vielmehr, die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, wenn sie stirbt, beerbe er sie, jedoch nicht wegen seiner Begründung, denn R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei nach der Tora, und wenn jemand etwas gegen eine Bestimmung der Tora vereinbart, sei die Vereinbarung ungültig, während Rabh der Ansicht ist, das Erbrecht des Ehemannes sei rabbanitisch, nur haben die Weisen für ihre Worte eine ebensolche Festigung getroffen, wie für die der Tora. — Ist Rabh denn der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei rabbanitisch, wir haben ja gelernt: R. Johanan b. Beroqa sagte: Wer seine Frau beerbt hat, gebe[32][die Güter] ihren Familienangehörigen zurück und rechne ihnen den Geldwert[33]ab. Dagegen wandten wir ein: Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei nach der Tora, weshalb gebe[34]er zurück, und ist es rabbanitisch, wieso ist der Geldwert abzurechnen!? Und Rabh erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei nach der Tora, dies aber gilt von dem Falle, wenn seine Frau ihm ein [Familien]grab hinterlassen hat, und wegen der Bemakelung der Familie[35]sagten die Weisen, daß er den Geldwert nehme und es zurückgebe. — Welchen Geldwert rechne er ihnen ab? — Den Wert des Grabes

mung ist daher ungültig. 28. Dem er eine Sache verkauft hat. 29. Cf. Bm. Fol. 49b. 30. Da dies gegen eine Bestimmung der Tora verstößt; cf. Lev. 25,14. 31. Hinsichtl. der begründenden Ansicht RS.s. 32. Im Jobeljahre; cf. Lev. 25,8ff. 33. Nach der vorläufigen Auffassung: sie haben an ihn einen niedrigen Geldersatz zu leisten. 34. Die Erbschaft ist im Jobeljahre nicht zurückzugeben. 35. Für die der Übergang ihres Familiengrabes in fremden Besitz beschämend ist.

seiner Frau. Wie gelehrt wird: Wenn jemand sein [Familien]grab, den Weg zu seinem [Familien]grabe, den Aufstellungsplatz oder seinen Trauerplatz verkauft hat, so kommen die Familienangehörigen und bestatten ihn da[36]zwangsweise wegen der Bemakelung der Familie. — Rabh sagte es nach der Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

ii WENN JEMAND GESTORBEN IST UND EINE FRAU, EINEN GLÄUBIGER UND ERBEN HINTERLASSEN, UND EIN DEPOSITUM ODER EIN DARLEHEN IN FREMDEN HÄNDEN HAT, SO GEBE MAN ES, WIE R. TRYPHON SAGT, DEM SCHWÄCHSTEN UNTER IHNEN; R. ÁQIBA SAGT, DAS RECHT KENNE KEIN MITLEID, VIELMEHR GEBE MAN ES DEN ERBEN, DENN JENE MÜSSEN[37]EINEN EID
iii LEISTEN, DIE ERBEN ABER BRAUCHEN KEINEN EID[38]ZU LEISTEN. HINTERLIESS ER VOM BODEN GETRENNTE FRÜCHTE, SO ERWIRBT SIE, WER SIE SICH ZUERST [ANEIGNET]. EIGNETE SICH DIE FRAU MEHR AN ALS IHRE MORGENGABE ODER DER GLÄUBIGER MEHR ALS SEINE SCHULD, SO GEBE MAN DEN ÜBERSCHUSS, WIE R. TRYPHON SAGT, DEM SCHWÄCHSTEN UNTER IHNEN; R. ÁQIBA SAGT, DAS RECHT KENNE KEIN MITLEID, VIELMEHR GEBE MAN IHN DEN ERBEN, DENN JENE MÜSSEN EINEN EID LEISTEN, DIE ERBEN ABER BRAUCHEN KEINEN EID ZU LEISTEN.

GEMARA. Wozu braucht er dies von einem Darlehen und von einem Depositum zu lehren? — Beides ist nötig. Würde er es nur vom Darlehen gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Tryphon vertrete seine Ansicht nur bei diesem, weil das Darlehen zur Verausgabung bestimmt[39]ist, beim Depositum aber, das sich in seinem Zustande befindet, pflichte er R. Áqiba bei. Und würde er es nur von diesem gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Áqiba vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenem aber pflichte er R. Tryphon bei. Daher ist beides nötig.

Was heißt: dem Schwächsten unter ihnen? — R. Jose b. R. Ḥanina sagte, dem Schwächsten hinsichtlich des Beweisantrittes[40], R. Johanan sagt, die Morgengabe der Frau[41], wegen der Gunstbezeugung[42]. [Hierüber streiten auch] Tannaím: R. Binjamin sagt, dem Schwächsten hinsichtlich des Beweisantrittes, und dies ist einleuchtend; R. Eleázar sagt, die Morgengabe der Frau, wegen der Gunstbezeugung.

36. Sie können den Verkauf rückgängig machen. 37. Um ihre Forderung vom Nachlasse zu decken. 38. Mit dem Tode des Erblassers gehen die Mobilien in den Besitz der Erben über. 39. Es gelangt beim Tode des Erblassers nicht in den Besitz der Erben, sondern muß erst eingefordert werden. 40. Dessen Urkunde das späteste Datum trägt, da er erst von diesem Datum ab sich an verkauften Immobilien schadlos halten kann. 41. Der es schwer fällt, nach Gütern des Verstorbenen zu suchen. 42. Die die Frau ihrem Manne für die Sicherstellung

HINTERLIESS ER [VOM BODEN] GETRENNTE FRÜCHTE. — Wieso gilt dies nach R. Áqiba[43] nur vom Überschusse, alles sollte ja den Erben gehören!? — Dem ist auch so; da aber R. Tryphon vom Überschusse spricht, spricht er ebenfalls vom Überschusse. — Ist denn nach R. Áqiba das Einhaschen Col.b ganz ohne Wirkung? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Nur wenn er bei Lebzeiten eingehascht[44] hat. — Wo müssen sie sich nach R. Tryphon[45] befunden haben? — Rabh und Šemuél sagten beide, nur wenn sie sich zusammengehäuft auf öffentlichem Gebiete befanden, nicht aber, wenn auf einem Seitenwege[46]; R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide, auch wenn auf einem Seitenwege. Einst entschieden Richter nach R. Tryphon, und Reš Laqiš hob ihre Entscheidung auf. Da sprach R. Joḥanan zu ihm: Du hast wie bei [einem Gesetze] der Tora[47] gehandelt. — Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: einer ist der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, sei [die Entscheidung] aufzuheben, und einer ist der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, sei sie nicht aufzuheben. — Nein, alle sind der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, sei [die Entscheidung] aufzuheben, und ihr Streit besteht hierbei in folgendem: einer ist der Ansicht, die Halakha sei wie R. Áqiba nur gegen seinen Kollegen, nicht aber gegen seinen Lehrer, und einer ist der Ansicht, die Halakha sei [wie er] auch gegen seinen Lehrer. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die Halakha sei wie R. Áqiba nur gegen seinen Kollegen, nicht aber gegen seinen Lehrer, und ihr Streit besteht hierbei in folgendem: einer ist der Ansicht, R. Tryphon war sein Lehrer, und einer ist der Ansicht, er war sein Kollege. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, er war sein Kollege, und ihr Streit besteht hierbei in folgendem: einer ist der Ansicht, die Lehre laute: so[48] die Halakha, und einer ist der Ansicht, die Lehre laute: so hinzuneigen[49].

Die Verwandten R. Joḥanans haschten auf einem Seitenwege eine Waisen gehörende Kuh[50] ein, und als sie vor R. Joḥanan kamen, sprach er zu

ihrer Morgengabe erweist. 43. Nach dem die Erben deshalb bevorzugt werden, weil der Nachlaß sofort in ihren Besitz gelangt. 44. Die Mobilien gelangen dann beim Sterben des Erblassers nicht in den Besitz der Erben. 45. Nach dem der die Früchte erwirbt, der sie sich zuerst aneignet. 46. Der nicht ganz dem öffentlichen Verkehr dient; wenn sie sich da befinden, gehen sie auch nach RT. in den Besitz der Erben über. 47. Eine Entscheidung gegen ein solches ist aufzuheben; hierbei aber ist von vornherein nach R. Áqiba zu entscheiden, jed. sollte die bereits erfolgte Entscheidung nach RT. nicht aufgehoben werden. 48. Wie RÁ., bei einem Streite mit einem Kollegen. 49. Man stimme seiner Ansicht zu u. entscheide nach dieser; hat man aber bereits nach der Ansicht seines Gegners entschieden, so bleibe es dabei. 50. Für eine Forderung; sonst hat der Gläubiger auf bewegliche Sachen der Waisen keinen An-

ihnen: Ihr habt sie rechtmäßig eingehascht. Hierauf kamen sie vor R. Šimôn b. Laqiš, und dieser sprach zu ihnen: Geht, gebt sie zurück. Als sie hierauf [wiederum] zu R. Joḥanan kamen, sprach er zu ihnen: Was kann ich tun, wenn ein Gegner gegen mich streitet.

Einst wurde bei einem Rinderhirten ein Waisen gehörendes Rind eingehascht. Der Gläubiger sagte, er habe es bei Lebzeiten [des Vaters][51] eingehascht, und der Rinderhirt sagte, er habe es nach seinem Tode eingehascht. Als sie hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er zum [Hirten]: Hast du Zeugen, daß er es eingehascht hat? Dieser erwiderte: Nein. Hierauf sprach er: Da[52]er sagen könnte, es sei käuflich in seinen Besitz gekommen, ist er auch zu sagen berechtigt, er habe es bei Lebzeiten eingehascht. — Reš Laqiš sagte ja aber, beim Kleinvieh gebe es keine Ersitzung[53]!? — Anders verhält es sich bei einem Rinde, das einem Hirten anvertraut ist.

Die Leute des Fürsten haschten auf einem Seitenwege eine Waisen gehörende Magd ein. R. Abahu, R. Ḥanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied saßen beisammen, vor ihnen R. Abba, und sie entschieden: Ihr habt sie rechtmäßig eingehascht. Da sprach R. Abba zu ihnen: Weil es Leute des Fürsten sind, begünstigt ihr sie!? Einst entschieden Richter nach R. Tryphon[54], und Reš Laqiš hob die Entscheidung auf.

Jemar b. Ḥašu hatte von jemand Geld zu erhalten, und dieser starb und hinterließ ein Schiff. Da sprach er zu seinem Vertreter: Geh, hasche es ein. Dieser ging hin und haschte es ein. Da begegneten ihm R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, und sprachen zu ihm: Du haschest für einen Gläubiger ein und benachteiligst dadurch andere [Gläubiger], und R. Joḥanan sagte, wer für einen Gläubiger einhascht, und dadurch
Fol. 85 andere [Gläubiger] benachteiligt, habe nichts erworben. Darauf haschten sie[55]es ein. R. Papa ruderte und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zog es an der Leine. Hierauf sagte der eine, er habe das ganze erworben, und der andere sagte, er habe das ganze[56]erworben. Da begegnete ihnen R. Pinḥas b. Ami und sprach zu ihnen: Rabh und Šemuél sagten beide, nur wenn sie[57]sich zusammengehäuft auf öffentlichem Gebiete[58]befanden. Sie erwiderten ihm: Auch wir haben es in der Strömung des Flusses[59]einge-

spruch. 51. Er habe es dem Schuldner u. nicht den Waisen abgenommen. 52. Vgl. S. 35 Anm. 261. 53. Der Befund in seinem Besitze beweist sein Eigentumsrecht nicht; da es frei umherläuft. kann es ihm zugelaufen sein od. er es vom Weideplatze mitgenommen haben. 54. Wie vorangehend berichtet. 55. Die ebenfalls eine Forderung an ihn hatten. 56. Nach dem einen erfolgte die Besitzergreifung durch das Rudern, nach dem anderen durch das Ziehen. 57. Die eingehaschten Früchte, um die es sich in jenem Falle handelte. 58. Ist das Einhaschen wirksam, während das Schiff sich wahrscheinlich am Ufer befand, das einem Seitenwege gleicht. 59. Die öffentliches Gebiet ist. 60. Soll wohl

hascht. Als sie hierauf zu Raba kamen, sprach er zu ihnen: Weiße[60] Gänse, die den Leuten die Kleider[61]ausziehen! Folgendes sagte R. Naḥman: nur wenn er bei Lebzeiten[62]eingehascht hat.

Einst hatten Leute aus Ḥozäa von Abimi, dem Sohne R. Abahus, Geld zu erhalten, und er sandte es ihnen durch Ḥama, den Sohn des Rabba b. Abuha. Dieser ging hin und bezahlte es ihnen, und als er den Schuldschein verlangte, erwiderten sie ihm, [sie hätten an ihn] noch andere Forderungen. Als er vor R. Abahu kam, fragte dieser: Hast du Zeugen, daß du es ihnen bezahlt hast? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: Da sie sagen könnten, sie hätten überhaupt keine [Zahlung] erhalten, sind sie auch zu sagen berechtigt, [sie hätten an ihn] noch andere Forderungen. — Wie verhält es sich mit der Ersatzpflicht des Boten? R. Aši erwiderte: Wir sehen nun: sagte jener: verlange den Schein und zahle das Geld, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber: zahle das Geld und verlange den Schein, so ist er nicht ersatzpflichtig. Dem ist aber nicht so; er ist ob so oder so ersatzpflichtig, denn jener kann sagen: ich habe dich zum Nutzen gesandt und nicht zum Schaden.

Einst hatte eine Frau eine Mappe mit Schuldscheinen in Verwahrung, und die Erben kamen und verlangten sie von ihr. Sie erwiderte ihnen: Ich habe sie bereits bei seinen Lebzeiten eingehascht[63]. Als sie hierauf vor R. Naḥman kam, sprach er zu ihr: Hast du Zeugen, daß er sie bei Lebzeiten von dir verlangt hat und du sie ihm nicht herausgegeben hast? Diese erwiderte: Nein. — Demnach ist das Einhaschen erst nach dem Tode[64]erfolgt, und das Einhaschen nach dem Tode ist nichtig.

Einst hatte eine Frau einen Eid zu leisten beim Gerichte Rabas. Da sprach die Tochter R. Ḥisdas[65]zu ihm: Ich weiß von ihr, daß sie des [Mein]eides verdächtig ist. Hierauf schob Raba den Eid ihrer Gegnerin zu. Ein anderes Mal saßen R. Papa und R. Ada b. Mathna vor ihm, und als man ihm einen Schuldschein vorlegte, sprach R. Papa zu ihm: Ich weiß von diesem Schuldscheine, daß er bezahlt ist. Jener fragte: Ist noch jemand mit dem Meister vorhanden? Dieser erwiderte: Nein. Da sprach jener: Obgleich der Meister es [bekundet; die Aussage] eines einzelnen Zeugen ist nichtig. R. Ada b. Mathna sprach zu ihm: Sollte R. Papa nicht ebensoviel gelten, wie die Tochter R. Ḥisdas!? — Von der Tochter R. Ḥisdas weiß ich es[66]genau, vom Meister weiß ich es nicht genau. Hierauf sprach R. Papa: Da nun der Meister sagte, das genaue Wissen sei maßgebend, so würde ich, auf Grund einer Aussage wie bei-

heißen: alt und grau. 61. Entscheidungen zu ihren Gunsten treffen u. andere benachteiligen. 62. Des Schuldners. 63. Für eine Forderung, die sie an ihn hatte. 64. Bis dahin waren sie in ihrem Besitze nur als Depositum u. gingen mit dem Tode des Depositars in den Besitz der Erben über. 65. Seine Frau. 66.

spielsweise meines Sohnes Abba Mar, von dem ich es genau weiß, einen Schuldschein zerreißen. — Zerreißen, wie kommst du darauf[67]!? — Vielmehr, ich würde auf Grund seiner Aussage einen Schuldschein verdächtigen[68].

Einst hatte eine Frau einen Eid zu leisten beim Gerichte des R. Bebaj b. Abajje; ihr Prozeßgegner aber sprach: Mag sie kommen und in der Stadt schwören, vielleicht schämt sie sich und gesteht. Da sprach sie zu ihnen: Schreibt mir ein Urteil, das man mir gebe, nachdem ich geschworen haben werde. Hierauf sprach R. Bebaj b. Abajje: Schreibt ihr. Da sprach R. Papi: Weil ihr von Gekürzten[69]stammt, redet ihr gekürzte Worte. Raba sagte, eine richterliche Beglaubigung, die geschrieben worden ist, bevor die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben, sei ungültig. Wohl deshalb, weil es wie eine Lüge erscheint, und auch hierbei[70] erscheint es wie eine Lüge. Dem ist aber nicht so, wegen einer Lehre R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte: R. Meír ist der Ansicht, selbst wenn er [den Scheidebrief] auf dem Misthaufen gefunden, ihn unterschrieben und ihr gegeben hat, sei er gültig. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Meír nur hinsichtlich Scheidebriefe (der Frauen), die auf den Namen geschrieben werden müssen, hinsichtlich anderer Urkunden aber pflichten sie ihm[71]bei. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn man auf einen Schuldschein [Geld] geborgt und ihn bezahlt hat, so darf man auf diesen nicht wiederum borgen, weil seine Bürgschaft bereits erloschen ist. Nur weil die Bürgschaft bereits erlo-
Col.b schen ist, den Anschein einer Lüge[72]aber berücksichtige man nicht.

Einst gab jemand R. Mejaša, dem Sohnessohne des R. Jehošuá b. Levi, sieben in ein Tuch gewickelte Perlen in Verwahrung, und R. Mejaša starb, ohne etwas darüber hinterlassen zu haben. Als sie hierauf vor R. Ami[73]kamen, sprach er: Erstens ist es mir von R. Mejaša, dem Sohnessohne des R. Jehošuá b. Levi, bekannt, daß er nicht reich war, und zweitens gibt dieser ein Kennzeichen[74]an. Dies nur, wenn er bei ihm nicht ein- und ausging, wenn er aber bei ihm ein- und ausging, kann ein anderer sie verwahrt und er dies gesehen haben.

Einst gab jemand Ḥasa einen silbernen Becher in Verwahrung, und

Daß sie die Wahrheit spricht. 67. Dies darf entschieden nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen erfolgen. 68. Dem Besitzer wird ein Eid auferlegt. 69. Vgl. Bd. IV S. 579 Anm. 229. 70. Wenn es im Urteil heißt, sie habe den Eid geleistet, während sie ihn tatsächlich beim Schreiben noch nicht geleistet hatte. 71. Daß sie vor der Erfüllung geschrieben werden dürfen. 72. Der Schuldschein wurde gar nicht zum Zwecke des 2. Darlehens geschrieben. 73. Die Erben verweigerten die Herausgabe, da die Perlen viell. Eigentum ihres Vaters waren. 74. Die Anzahl der Perlen, u. daß sie in ein Tuch gewickelt

Ḥasa starb, ohne etwas darüber hinterlassen[75]zu haben. Als sie[76]hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er: Mir ist es von Ḥasa bekannt, daß er nicht reich war, und zweitens gibt dieser ein Kennzeichen an. Dies nur, wenn er bei ihm nicht ein- und ausging, wenn er aber bei ihm ein- und ausging, kann ein anderer ihn verwahrt und er dies gesehen haben.

Einst gab jemand R. Dimi, dem Bruder R. Saphras, ein Seidengewand in Verwahrung, und R. Dimi starb, ohne etwas darüber hinterlassen zu haben. Als sie[76]hierauf vor R. Abba kamen, sprach er: Erstens ist es mir von R. Dimi bekannt, daß er nicht reich war, und zweitens gibt dieser ein Kennzeichen an. Dies jedoch nur, wenn er bei ihm nicht ein- und ausging, wenn er aber bei ihm ein- und ausging, kann ein anderer es verwahrt und er dies gesehen haben.

Einst sagte jemand [letztwillig]: mein Vermögen an Ṭobija, und starb darauf. Als Ṭobija sich meldete, sprach R. Joḥanan: Ṭobija ist da. Wenn er 'Ṭobija' gesagt hat und R. Ṭobija sich meldet, so meint er 'Ṭobija' und nicht 'R. Ṭobija'; war er aber ein Mann, der mit ihm vertraut war, so war er ja mit ihm vertraut[77]. Kommen zwei [Leute namens] Ṭobija, ein Nachbar und ein Gelehrter, so geht der Gelehrte[78]vor; wenn ein Verwandter und ein Gelehrter, so geht der Gelehrte vor. Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Nachbar und ein Verwandter? — Komm und höre: [Es heißt:][79]*besser ein naher Nachbar als ein entfernter Bruder.* Sind beide Verwandte, beide Nachbarn oder beide Gelehrte, so entscheide man nach dem Ermessen[80]der Richter.

Raba sprach zum Sohne des R. Ḥija b. Abin: Komm, ich will dir etwas Schönes sagen, das dein Vater gesagt hat: Obgleich Šemuél gelehrt hat, daß, wenn jemand seinem Nächsten einen Schulschein verkauft hat und [auf die Schuld] verzichtet, der Verzicht gültig[81]sei, und sogar der Erbe verzichten könne, so pflichtet Šemuél dennoch bei, daß, wenn [eine Frau] ihrem Ehemanne einen Schuldschein in die Ehe gebracht hat und auf [die Schuld] verzichtet, der Verzicht ungültig sei, weil sein Recht ihrem gleicht[82].

Eine Verwandte R. Naḥmans verkaufte ihre Morgengabe um eine Kleinigkeit, worauf sie geschieden wurde und dann starb. Hierauf kamen [die Käufer] und forderten sie von ihrer Tochter[83]. Da sprach R. Naḥ-

waren. 75. Cf. Jab. Fol. 121b. 76. Cf. Anm. 73 mut. mut. 77. Er nannte ihn daher beim Namen unter Fortlassung des Titels. 78. Der Verstorbene wird wohl in seiner religiösen Anwandlung diesen gemeint haben. 79. Pr. 27,10. 80. Das W. שודא ist unverkennbar das syn. סודא, סודא (confabulatio, colloquium) Rat, Beschluß der Richter; die Ableitung von שוחדא (Bestechung) od. שדי (werfen) ist sachlich u. sprachlich ganz unzulässig. 81. Der Käufer hat keinerlei Anspruch an den Schuldner. 82. Und er darauf nicht verzichtet. 83.

Fol. 86 man: Ist niemand da, der ihr einen Rat erteilt!? Sie könnte gehen und auf die Morgengabe ihrer Mutter zugunsten ihres Vaters verzichten, und sie dann von diesem[84]erben. Als sie dies hörte, ging sie und verzichtete. Hierauf sprach R. Naḥman: Wir haben uns zu Anwälten[85]gemacht. – Was dachte er zuerst und was dachte er später? – Zuerst sagte er sich, [es heißt:][86]*und deinem Fleische entziehe*[87]*dich nicht*, später aber sagte er sich: anders verhält es sich bei einem angesehenen Manne[88].

Der Text. Šemuél sagte: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft hat und [auf die Schuld] verzichtet, so ist der Verzicht gültig, und sogar der Erbe kann verzichten. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Ist [der Käufer] schlau, so klimpere er ihm[89]mit Geld, und dieser schreibt den Schuldschein auf seinen Namen.

Amemar sagte: Nach demjenigen, nach dem man für die Verursachung[90]ersatzpflichtig ist, kann er[91]damit den ganzen Betrag des Schuldscheines einfordern, und nach demjenigen, nach dem man für die Verursachung eines Schadens nicht ersatzpflichtig ist, kann er damit nur den Wert des Papieres[92]einfordern. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Raphram zwang R. Aši, [Ersatz] einfordern zu lassen, wie einen Balken zu Bildwerken[93].

Amemar sagte im Namen R. Ḥamas: Wenn jemand die Morgengabe an eine Frau und eine Schuld an einen Gläubiger [zu zahlen], und Grundbesitz und Bargeld hat, so ist der Gläubiger mit Bargeld und die Frau mit Grundbesitz zu befriedigen; jener mit dem, was ihm zukommt, und diese mit dem, was ihr zukommt. Wenn aber nur e i n Grundstück vorhanden ist, das nur für einen ausreicht, so gebe man es dem Gläubiger und der Frau nichts[94]. – Weshalb? – Mehr als der Mann heiraten will, will die Frau geheiratet werden[95].

Die die Morgengabe ihrer Mutter erben sollte. 84. Der seine Frau beerbt, u. die Käufer an diesen keinen Anspruch haben. 85. Vgl. S. 161 Anm. 308. 86. Jes. 58,7. 87. Es sei Pflicht, für eine Verwandte einzutreten. 88. Er darf sich nicht dem Verdachte der Parteilichkeit aussetzen. 89. Dem Schuldner, bevor ihm der Verzicht mitgeteilt wird; da dieser sich wohl in Geldnot befindet, ist er gegen eine kleine Vergütung einverstanden, den Schuldschein auf den Namen des Käufers umzuschreiben. 90. Sc. eines Schadens. Unter Verursachung (גרמי) ist eine mittelbare Schädigung zu verstehen, die durch die Handlung selbst erfolgt, wie zBs. beim Verbrennen fremder Schuldscheine, während unter Veranlassung (גרם) eine kausative Handlung zu verstehen ist, durch die später eine Schädigung erfolgen, aber ebensogut ausbleiben kann, wie zBs. Bq. Fol. 59b, wenn man einem Irrsinnigen Feuer in die Hand gibt. 91. Der Käufer des Schuldscheines vom Verkäufer, durch dessen Verzicht er einen Schaden erleidet. 92. Der Verkäufer kann sagen, er habe ihm nur den Schein verkauft, den er ihm auch ausgehändigt hat. 93. Stehende Redensart: vollständigen Ersatz ohne jeden Abzug, wie zu einem Bildwerke ein Balken ohne jeden Fehler gesucht wird. 94. Falls ihre Urkunde nicht älter ist. 95. Sie würde

R. Papa sprach zu R. Ḥama: Ist es wahr, daß ihr im Namen Rabas gesagt habt, daß, wenn jemand, der Geld schuldet und Grundbesitz hat, zu seinem Gläubiger, der ihn mahnt, sagt: nimm vom Grundbesitze, man ihm erwidere: geh, verkaufe du und zahle [Bargeld]? Dieser erwiderte: Nein. — Erzähle mir aber den Fall, wie er sich zugetragen hat. Dieser erwiderte: Jemand hatte sein Geld einem Nichtjuden[96]zugeschoben. Er handelte rechtswidrig, daher verfuhr man auch mit ihm rechtswidrig.

R. Kahana sprach zu R. Papa: Wie ist es nach deiner Ansicht, die Bezahlung einer Schuld sei Gebot, wenn jemand sagt, er wolle kein Gebot[97]üben? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Dies[98]gilt nur von einem Verbote, wegen eines Gebotes aber, wenn man beispielsweise einen auffordert, eine Festhütte[99]zu errichten, und er sich weigert, einen Feststrauß[99][zu machen], und er sich weigert, geißele man ihn, bis er seine Col.b Seele aushaucht.

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Wie ist es, [wenn jemand zu seiner Frau gesagt hat]: da ist dein Scheidebrief, durch den du erst nach dreißig Tagen geschieden sein sollst, und sie hingegangen und ihn auf den Straßenrand gelegt[100]hat? Dieser erwiderte: Sie ist nicht geschieden. Dies nach einer Lehre von Rabh und Šemuél, denn Rabh und Šemuél sagten beide: nur wenn sie sich[57]zusammengehäuft auf öffentlichem Gebiete[58]befanden, und der Straßenrand gilt als öffentliches[101]Gebiet. — Im Gegenteil, sie sollte ja geschieden sein, nach einer Lehre des R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuhä, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ziehe diese Kuh an dich, jedoch sei sie dir erst nach dreißig Tagen zugeeignet, sie ihm [dann] zugeeignet ist, selbst wenn sie sich auf der Wiese[102]befindet. Wiese und Straßenrand sind wohl dasselbe!? — Nein, Wiese und Straßenrand sind nicht dasselbe. Manche lesen: Dieser erwiderte: Sie ist geschieden. Dies nach der Lehre des R. Naḥman, denn Straßenrand und Wiese sind wohl dasselbe. — Im Gegenteil, sie sollte nicht geschieden sein, nach der Lehre von Rabh und Šemuél, denn öffentliches Gebiet und Straßenrand sind wohl dasselbe!? — Nein, öffentliches Gebiet und Straßenrand sind nicht dasselbe.

auch auf die Morgengabe verzichtet haben; dagegen aber muß für den Gläubiger gesorgt werden, um den Kredit nicht zu unterbinden. 96. Und wollte seinen Gläubiger nötigen, Grundbesitz in Zahlung zu nehmen. 97. Der Gläubiger kann sich durch Pfändung von Immobilien schadlos halten. 98. Daß die Übertretung durch die Strafe gesühnt ist. 99. Cf. Lev. 23,40. 100. Und er da die 30 Tage liegen bleibt; die Frage ist, ob der Scheidebrief dann als in ihrem Besitze befindlich gilt. 101. Es wahrt dem Eigentümer nicht sein Besitzrecht, somit befand sich der Scheidebrief nicht im Besitze der Frau. 102. Nicht im Gebiete

iv WENN JEMAND SEINE FRAU ZUR LADENVERKÄUFERIN EINGESETZT ODER SIE ZUR VERWALTERIN GEMACHT HAT, SO KANN ER SIE ZU JEDER IHM BELIEBIGEN ZEIT SCHWÖREN[103]LASSEN. R. ELIÉZER SAGT, SOGAR BEZÜGLICH IHRES SPINNROCKENS UND IHRES TEIGES[104].

GEMARA. Sie fragten: Meint es R. Eliézer in Verbindung[105], oder auch von vornherein? — Komm und höre: Sie sprachen zu R. Eliézer: Niemand kann mit einer Schlange in einem[106]Korbe wohnen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, von vornherein, wenn du aber sagst, durch Verbindung, so kann es ihr ja gleichgültig[107]sein!? — Sie kann zu ihm sagen: Wenn du mir alles so genau nachprüfst, kann ich mit dir nicht wohnen[108]. — Komm und höre: Wenn jemand seine Frau von Gelübde und Schwur nicht[109]befreit, und sie zur Ladenverkäuferin eingesetzt oder zur Verwalterin gemacht hat, so kann er sie zu jeder ihm beliebigen Zeit schwören lassen. Hat er sie nicht zur Ladenverkäuferin eingesetzt oder zur Verwalterin gemacht, so kann er sie nicht schwören lassen. R. Eliézer sagt, auch wenn er sie nicht zur Ladenverkäuferin eingesetzt oder zur Verwalterin gemacht hat, könne er sie zu jeder ihm beliebigen Zeit schwören lassen, denn du hast keine Frau, die nicht eine Stunde während des Lebens ihres Ehemannes Verwalterin über ihren Spinnrocken oder ihren Teig gewesen wäre. Man erwiderte ihm: Niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe wohnen. Schließe hieraus, daß von vornherein. Schließe hieraus.

v SCHRIEB ER IHR: ICH WERDE DIR KEIN GELÜBDE UND KEINEN SCHWUR AUFERLEGEN, SO KANN ER SIE NICHT SCHWÖREN LASSEN, WOHL ABER KANN ER IHRE ERBEN UND IHRE RECHTSNACHFOLGER SCHWÖREN[110]LASSEN. WENN: ICH WERDE DIR, DEINEN ERBEN UND DEINEN RECHTSNACHFOLGERN KEIN GELÜBDE UND KEINEN SCHWUR AUFERLEGEN, SO KANN ER SIE NICHT SCHWÖREN LASSEN, WEDER SIE NOCH IHRE ERBEN NOCH IHRE RECHTSNACHFOLGER, WOHL ABER KÖNNEN SEINE ERBEN SIE, IHRE ERBEN UND IHRE RECHTSNACHFOLGER SCHWÖREN LASSEN. WENN: ICH, MEINE ERBEN UND MEINE RECHTSNACHFOLGER WERDEN DIR, DEINEN ERBEN UND DEINEN RECHTSNACHFOLGERN KEIN GE-

des Käufers. 103. Daß sie nichts veruntreut hat. 104. Er kann von ihr einen solchen Eid nicht nur inbetreff der Geschäftsführung, sondern auch inbetreff der Hausführung verlangen. 105. Mit dem Eide inbetreff ihrer Geschäftsführung; falls er von ihr einen solchen verlangt, kann er ihn auch auf die häuslichen Arbeiten ausdehnen. 106. Die Frau braucht sich eine derartige Belästigung nicht gefallen zu lassen. 107. Daß der Eid auch auf ihre Hausführung ausgedehnt wird, da sie ohnehin schwören muß. 108. Ein derartiges Mißtrauen ist ihr unerträglich. 109. Sich nicht verpflichtet hat, ihr solche nicht aufzuerlegen; ausführl. in folgender Mišna. 110. Wenn er sich von ihr scheiden ließ u. diese ihre

LÜBDE UND KEINEN SCHWUR AUFERLEGEN, SO KÖNNEN WEDER ER NOCH SEINE ERBEN NOCH SEINE RECHTSNACHFOLGER SIE, IHRE ERBEN ODER IHRE RECHTSNACHFOLGER SCHWÖREN LASSEN. GING SIE[111] VOM GRABE IHRES EHEMANNES vi
IN DAS HAUS IHRES VATERS, ODER KEHRTE SIE ZURÜCK IN DAS HAUS IHRES SCHWIEGERVATERS, OHNE ZUR VERWALTERIN EINGESETZT WORDEN ZU SEIN, SO KÖNNEN DIE ERBEN SIE NICHT SCHWÖREN[112] LASSEN; IST SIE ZUR VERWALTERIN EINGESETZT WORDEN, SO KÖNNEN DIE ERBEN SIE ÜBER DAS NACHHERIGE[113] SCHWÖREN LASSEN, NICHT ABER ÜBER DAS VORHERIGE.

GEMARA. Was ist dies für ein Schwur[114]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes zur Verwalterin Fol. 87
eingesetzt werden sollte. R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn sie ihre Morgengabe verringern[115] sollte. R. Mordekhaj kam zu R. Aši und trug ihm folgenden Einwand vor. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der es auf den Fall bezieht, wenn sie ihre Morgengabe verringern sollte, denn da sie daran denkt, sie könnte vielleicht Geld brauchen und es von ihrer Morgengabe nehmen, sagt sie zu ihm, Schreibe mir, daß du mich nicht schwören lassen wirst; wieso aber kann sie, nach demjenigen, der es auf den Fall bezieht, wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes zur Verwalterin eingesetzt werden sollte, wissen, daß er sie zur Verwalterin einsetzen wird, um zu ihm zu sagen: schreibe mir, daß du mich nicht schwören lassen wirst!? Dieser erwiderte: Ihr bezieht dies[116] hierauf, wir beziehen es auf das folgende: Ging sie vom Grabe ihres Ehemannes in das Haus ihres Vaters, oder kehrte sie zurück in das Haus ihres Schwiegervaters, ohne zur Verwalterin eingesetzt worden zu sein, so können die Erben sie nicht schwören lassen; ist sie zur Verwalterin eingesetzt worden, so können die Erben sie über das nachherige schwören lassen, nicht aber über das vorherige. Und [auf die Frage,] welches Bewenden es mit dem vorherigen habe, erwiderte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn sie bei Lebzeiten des Ehemannes zur Verwalterin eingesetzt worden war; über [die Zeit] zwischen Tod und Beerdigung aber[117] können sie sie schwören lassen. R. Mathna aber erklärte, auch über [die Zeit] zwischen Tod und Beerdigung können sie sie

Morgengabe fordern. 111. Die der Ehemann vom bezüglichen Eide entbunden hat. 112. Hinsichtl. der Zeit seit dem Tode des Ehemannes bis zur Beerdigung desselben. 113. Über ihre Verwaltung nach dem Tode des Ehemannes, da die Entbindung des Ehemannes sich nur auf die Zeit seiner Lebensdauer erstreckt. 114. Von dessen Entbindung die Mišna spricht. 115. Wenn sie zugibt, einen Teil ihrer Morgengabe bereits erhalten zu haben, erhält sie den Rest nur gegen Eidesleistung. 116. Die genannten Erklärungen inbetreff der Eidesleistung. 117. Die Güter befinden sich dann im Besitze der Erben, auf deren Eigentum der Verzicht des Ehemannes sich nicht erstreckt. Damit nicht zusammenhängend ist die

nicht schwören lassen, denn die Nehardeénser sagten, für Kopfsteuer, Unterhalt und Beerdigung[118]verkaufe man[119]ohne Ausbietung.

Rabba sagte im Namen R. Ḥijas: [Schrieb er ihr:] kein Gelübde und keinen Schwur [aufzuerlegen], so kann er sie nicht schwören lassen, wohl aber können die Erben sie schwören lassen; wenn aber: gelübdefrei und schwurfrei, so können weder er noch seine Erben sie schwören lassen, denn er meinte es wie folgt: sei frei von der Eidesleistung. R. Joseph aber sagte im Namen R. Ḥijas: [Schrieb er ihr:] kein Gelübde und keinen Schwur [aufzuerlegen], so kann er sie nicht schwören lassen, wohl aber können die Erben sie schwören lassen; wenn aber gelübdefrei und schwurfrei, so können sowohl er als auch die Erben sie schwören lassen, denn er meinte es wie folgt: befreie dich[120]durch einen Schwur.

R. Zakkaj ließ Mar Úqaba sagen: Einerlei ob 'kein Gelübde' oder 'gelübdefrei'; [schrieb er:] inbetreff meiner Güter, so kann er sie nicht schwören lassen, wohl aber können die Erben sie schwören lassen, wenn aber: inbetreff dieser Güter, so können weder er noch die Erben sie schwören lassen.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls im Namen des Abba Šaúl, des Sohnes Ema Mirjams: Einerlei ob 'kein Gelübde' oder 'gelübdefrei', einerlei ob 'inbetreff meiner Güter' oder 'inbetreff dieser Güter'; weder er noch die Erben sollten sie schwören lassen können, was aber kann ich dagegen, daß die Weisen gesagt haben, wer Zahlung vom Vermögen der Waisen haben will, erhalte sie nur gegen Eid. Manche lehren dies als Barajtha: Abba Šaúl, der Sohn Ema Mirjams, sagte: Einerlei ob 'kein Gelübde' oder 'gelübdefrei', ob 'inbetreff meiner Güter' oder 'inbetreff dieser Güter'; weder er noch die Erben sollten sie schwören lassen können, was aber kann ich dagegen, daß die Weisen gesagt haben, wer Zahlung vom Vermögen der Waisen haben will, erhalte sie nur gegen Eid. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach dem Sohne Ema Mirjams zu entscheiden.

vii VERRINGERT SIE IHRE MORGENGABE, SO IST SIE IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN; BEKUNDET EIN EINZELNER ZEUGE, SIE SEI BEZAHLT, SO IST SIE IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN; VON GÜTERN DER WAISEN, VON BELASTETEN GÜTERN UND IN [IHRES EHEMANNES] ABWESENHEIT IST SIE
viii IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. WAS HEISST IHRE MORGENGABE VERRIN-

Erklärung RN.s. die sich auf den 1. Fall der Mišna bezieht. 118. Es sind unaufschiebbare Fälle, u. das Geld ist sofort nötig. 119. Güter der Waisen. Beim eiligen Verkaufe von Gütern für die Begräbniskosten kann sie etwas unter dem Werte verkauft haben; ein Eid über unbedingte Gewissenhaftigkeit ist daher nicht möglich. 120. Vom Verdachte der Unterschlagung; nach dem Texte ist auch

GERN? WENN IHRE MORGENGABE TAUSEND ZUZ BETRUG, UND ER SAGT, SIE HABE IHRE MORGENGABE BEREITS ERHALTEN, SIE ABER SAGT, SIE HABE NUR EINE MINE ERHALTEN, SO IST IHR [DER REST] NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. WAS HEISST: BEKUNDET EIN EINZELNER ZEUGE, SIE SEI BEZAHLT? WENN IHRE MORGENGABE TAUSEND ZUZ BETRUG, UND ER SAGT, SIE HABE IHRE MORGENGABE BEREITS ERHALTEN, SIE ABER SAGT, SIE HABE NICHTS ERHALTEN, UND EIN EINZELNER ZEUGE BEKUNDET, SIE SEI BEREITS BEZAHLT, SO IST SIE IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. WAS HEISST: VON BELASTETEN GÜTERN? WENN ER SEINE GÜTER ANDEREN VERKAUFT HAT UND SIE ZAHLUNG VON DEN KÄUFERN VERLANGT, SO IST SIE IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. WAS HEISST: VON GÜTERN DER WAISEN? WENN ER GESTORBEN IST UDN SEINE GÜTER DEN WAISEN HINTERLASSEN HAT, UND SIE ZAHLUNG VON DEN WAISEN VERLANGT, SO IST SIE IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. WAS HEISST: IN [IHRES EHEMANNES] ABWESENHEIT? WENN ER NACH DEM ÜBERSEELANDE GEGANGEN IST UND SIE IN SEINER ABWESENHEIT ZAHLUNG VERLANGT, SO IST SIE IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. R. ŠIMÓN SAGT, SOLANGE Col.b
SIE IHRE MORGENGABE FORDERT, KÖNNEN DIE ERBEN SIE SCHWÖREN LASSEN, FORDERT SIE ABER DIE MORGENGABE NICHT, KÖNNEN DIE ERBEN SIE NICHT SCHWÖREN LASSEN.

GEMARA. Rami b. Ḥama wollte sagen, [es sei] ein Eid der Tora[121], denn wenn er zweihundert sagt[122] und sie hundert eingesteht, so ist dies ein Geständnis über einen Teil der Forderung, und wer einen Teil der Forderung eingesteht, muß[123] schwören. Da sprach Raba: Dagegen sind zwei Einwände zu erheben: erstens hat, wer nach der Tora schwören muß, zu schwören und nicht[124] zu zahlen, während diese schwört und [Zahlung] erhält, und ferner ist beim Leugnen einer durch Grundstücke gesicherten [Forderung] nicht zu schwören!? Vielmehr, sagte Raba, [ist er] rabbanitisch. Wer eine Zahlung leistet, merkt sich dies, wer aber eine Zahlung erhält, merkt sich dies nicht; daher haben ihr die Rabbanan einen Eid auferlegt, damit sie sich dies merke.

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie ihre Morgengabe vor Zeugen[125] verringert hat: [sagen wir,] er würde, wenn er [den Rest] bezahlt hätte, auch diesen vor Zeugen gezahlt haben, oder war es nur Zufall[126]? — Komm und höre: Alle, die nach der Tora zu schwören haben, schwören und zahlen nicht, folgende aber schwören und erhalten [Zahlung]: der Lohnarbeiter, der Beraubte, der Verletzte, dessen Gegner des [Mein]eides verdächtig ist, der Krämer auf Grund seines Kontobuches und der seinen

diese Auffassung zulässig. 121. Dieser ist feierlicher u. schwerer; cf. Seb. Fol. 38b. 122. Er habe diesen Betrag an sie gezahlt. 123. Nach der Tora, über den strittigen Betrag. 124. Der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. 125. Die die Zahlung des Teilbetrages bekunden. 126. Daß Zeugen bei der 1. Zahlung an-

Schuldschein ohne Zeugen verringert hat. Nur ohne Zeugen, nicht aber, wenn vor Zeugen. — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich muß sie einen Eid leisten, wenn vor Zeugen, man könnte aber glauben, ohne Zeugen gelte sie als Wiederbringerin eines Fundes[127] und erhalte ohne Eid, so lehrt er uns.

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie ihre Morgengabe [um Beträge] unter einer Peruṭa[128] verringert hat: sagen wir, da sie es so genau angibt, spreche sie die Wahrheit, oder wendet sie nur eine List an? — Dies bleibt unentschieden.

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie ihre Morgengabe herabsetzt[129]: sagen wir, dies gleiche der Verringerung, oder aber, die Verringernde gesteht einen Teil[130] ein, während diese nichts eingesteht. — Komm und höre: Setzt sie sie herab, so ist sie ihr ohne Eid auszuzahlen. Zum Beispiel: wenn [die Urkunde über] ihre Morgengabe auf tausend Zuz lautet, und er zu ihr sagt, sie habe ihre Morgengabe bereits erhalten, sie aber sagt, sie habe sie nicht erhalten, jedoch betrage sie nur eine Mine, so ist sie ihr ohne Eid auszuzahlen. — Fordern kann sie ja nur auf Grund der Urkunde, und diese ist ja[131] nichts als ein Fetzen!? Raba, der Sohn Rabbas, erwiderte: Wenn sie sagt, es habe zwischen ihr und ihm eine Vereinbarung des Vertrauens[132] bestanden.

BEKUNDET EIN EINZELNER ZEUGE, SIE SEI BEZAHLT. — Rami b. Ḥama wollte sagen, [es sei] ein Eid der Tora, denn es heißt:[133] *ein einzelner Zeuge soll gegen niemand auftreten in irgend einer Vergehung oder einer Sünde,* in irgend einer Vergehung oder einer Sünde darf er nicht auftreten, wohl aber darf er zur Eideszuschiebung auftreten. Ferner sagte der Meister: Wo zwei [Zeugen] einen zur Zahlung verpflichten, verpflichte ihn einer zur Eidesleistung. Da sprach Raba: Dagegen sind zwei Einwände zu erheben: erstens hat, wer nach der Tora schwören muß, zu schwören und nicht zu zahlen, während diese schwört und [Zahlung] erhält, und ferner ist beim Leugnen einer durch Grundstücke gesicherten [Forderung] nicht zu schwören!? Vielmehr, sagte Raba, [ist er] rabbanitisch, um den Ehemann zu beschwichtigen. R. Papa sprach:
Fol. 88 Ist er schlau, so kann er sie ja zu einem Eide der Tora bringen: er

wesend waren; er würde sie auch ohne Zeugen geleistet haben. 127. Da sie sagen könnte, sie habe überhaupt nichts erhalten. 128. Wenn unter den von ihr aufgezählten Zahlungen sich auch solche Kleinigkeiten befinden. 129. Wenn die von ihr beanspruchte Morgengabe niedriger ist als der in der Urkunde genannte Betrag, u. er diese an sie bereits gezahlt zu haben behauptet. 130. Ihn bereits erhalten zu haben; sie muß daher über den Rest einen Eid leisten. 131. Da sie selber zugibt, der in dieser genannte Betrag sei unrichtig. 132. Daß sie nur eine Mine u. nicht den ganzen Betrag verlangen werde, jedoch sind Urkunde u. Zeugenunterschriften echt. 133. Dt. 19,15. 134. Das er zurückverlange; er hat

zahle ihr [nochmals] die Morgengabe vor einem einzelnen Zeugen und vereinige den ersten Zeugen mit dem anderen, sodann wandle er die erste Zahlung in ein Darlehen[134] um. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Wieso kann er den ersten Zeugen mit dem anderen[135] vereinigen!? Vielmehr, sagte R. Šiša, Sohn des R. Idi, gebe er ihr die Morgengabe vor dem ersten und einem anderen Zeugen, und wandle die erste Zahlung in ein Darlehen um. R. Aši wandte ein: Immer noch kann sie ja sagen, es waren zwei Urkunden über die Morgengabe[136]!? Vielmehr, sagte R. Aši, teile er es ihnen mit[137].

VON BELASTETEN GÜTERN. Dort haben wir gelernt: Ebenso erhalten Waisen Zahlung nur gegen Eid. Von wem: wenn vom Schuldner, so würde ja ihr Vater ohne Eid erhalten haben, und sie nur gegen Eid!? — Er meint es wie folgt: ebenso erhalten Waisen von Waisen Zahlung nur gegen Eid. R. Zeriqa sagte im Namen R. Jehudas: Dies nur in dem Falle, wenn die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen, er habe geliehen und bezahlt, wenn sie aber sagen, ihr Vater sagte ihnen, er habe überhaupt nicht geliehen, so brauchen sie auch gegen Eid nicht zu zahlen. Raba wandte ein: Im Gegenteil, wenn jemand sagt, er habe nicht geliehen, so ist es ja ebenso, als würde er sagen, er habe nicht bezahlt!? Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Zeriqa sagte im Namen R. Jehudas: Dies nur, wenn die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen, er habe geliehen und bezahlt, wenn sie aber sagen, ihr Vater sagte ihnen, er habe nicht geliehen, so erhalten jene Zahlung ohne Eid, denn wenn jemand sagt, er habe nicht geliehen, so ist es ebenso, als würde er sagen, er habe nicht bezahlt.

UND IN [IHRES EHEMANNES] ABWESENHEIT IST SIE IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. R. Aḥa der Burgfürst sagte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Jiṣḥaq in Antiochien, und er entschied, dies[138] gelte nur von der Morgengabe der Frau, wegen der Gunstbezeugung, nicht aber von einem Gläubiger. Raba aber sagte im Namen R. Naḥmans, auch von einem Gläubiger, damit nicht der eine oder der andere seines Nächsten Geld nehme, nach dem Überseelande gehe und sich da niederlasse, sodaß du vor dem Darlehensuchenden die Tür abschließen würdest.

nun 2 Zeugen, daß sie ihre Morgengabe erhalten hat, u. wenn sie den Empfang der 1. Zahlung, die nunmehr Darlehen ist, bestreitet, kann er ihr, da ein solcher nicht durch Grundstücke gesichert ist u. ein einzelner Zeuge vorhanden ist, einen Eid der Tora zuschieben. 135. Beide Zeugen müssen ja dieselbe Handlung gesehen haben; cf. Bd. Syn. Fol. 30a. 136. Und habe die eine bei der ersten Zahlung zurückgegeben; der 1. Zeuge bekundet, daß auch die 1. Zahlung als Morgengabe u. nicht als Darlehen geleistet worden ist. 137. Vor der 2. Zahlung, daß er ihr die Morgengabe bereits gezahlt hat, u. ihr wegen der 1. einen Eid zuschieben will. 138. Daß einem in seiner Abwesenheit seine Güter ge-

R. ŠIMÓN SAGT, SOLANGE SIE IHRE MORGENGABE FORDERT &c. Worauf bezieht sich R. Šimón? R. Jirmeja erwiderte: Auf das folgende: Und in [ihres Ehemannes] Abwesenheit ist sie ihr nur gegen Eid auszuzahlen. Einerlei ob Unterhalt oder die Morgengabe. Hierzu sagte R. Šimón, solange sie ihre Morgengabe fordert, können die Erben sie schwören[139]
Col.b lassen, falls sie aber ihre Morgengabe nicht fordert, können die Erben sie nicht schwören lassen. Sie führen denselben Streit wie Ḥanan und die Hochpriesterssöhne, denn wir haben gelernt: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so schwöre sie, wie Ḥanan sagt, später[140] und nicht jetzt[141]. Die Hochpriesterssöhne aber streiten gegen ihn und sagen, sie schwöre jetzt und später. R. Šimón ist der Ansicht Ḥanans und die Rabbanan sind der Ansicht der Hochpriesterssöhne. R. Šešeth wandte ein: Wieso heißt es[142] demnach, die Erben lassen sie schwören, es sollte ja heißen, das Gericht lasse sie schwören!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, bezieht es sich auf das folgende: Ging sie[143] vom Grabe ihres Ehemannes in das Haus ihres Vaters, oder kehrte sie zurück in das Haus ihres Schwiegervaters, ohne zur Verwalterin eingesetzt worden zu sein, so können die Erben sie nicht schwören lassen; ist sie zur Verwalterin eingesetzt worden, so können die Erben sie über das nachherige schwören lassen, nicht aber über das vorherige. Hierzu sagte R. Šimón, solange sie ihre Morgengabe fordert, können die Erben sie schwören lassen, falls sie aber ihre Morgengabe nicht fordert, können die Erben sie nicht schwören lassen. Sie führen denselben Streit wie Abba Šaúl und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: Ein Verwalter, den der Vater der Waisen eingesetzt hat, schwöre, den das Gericht eingesetzt hat, braucht nicht zu schwören. Abba Šaúl sagt, es verhalte sich umgekehrt: den das Gericht eingesetzt hat, schwöre, den der Vater der Waisen eingesetzt hat, braucht nicht zu schwören. R. Šimón ist der Ansicht Abba Šaúls und die Rabbanan sind der Ansicht jener Rabbanan. Abajje wandte ein: Wieso heißt es demnach: solange sie ihre Morgengabe fordert, es sollte ja heißen: [nur] wenn[144] sie ihre Morgengabe fordert!? Vielmehr, erklärte Abajje, bezieht es sich auf das folgende: Schrieb er ihr: ich werde dir kein Gelübde und keinen Schwur auferlegen, so kann er sie nicht schwören lassen &c. Wenn: ich, meine Erben und meine Rechtsnachfolger werden dir, deinen Er-

pfändet werden. 139. Daß sie nichts beiseite geschafft hat. 140. Wenn ihr Mann gestorben ist u. sie die Morgengabe verlangt. 141. Zur Erlangung des Unterhaltes. 142. Wenn dies sich auf die Forderung des Unterhaltes bei Lebzeiten des Ehemannes bezieht. 143. Cf. supra Fol. 86b. 144. Nach der 1. Fassung ist RŠ. erschwerend, wonach sie nach den Rabbanan in keinem Falle zu schwören braucht, nach der 2. Fassung ist RŠ. erleichternd, wonach sie nach

ben und deinen Rechtsnachfolgern kein Gelübde und keinen Schwur auferlegen, so können weder er noch seine Erben noch seine Rechtsnachfolger sie, ihre Erben oder ihre Rechtsnachfolger schwören lassen. Hierzu sagte R. Šimón, solange sie ihre Morgengabe fordert, können die Erben sie schwören lassen. Sie führen denselben Streit wie Abba Šaúl, der Sohn Ema Mirjams, und die Rabbanan[145]. R. Šimón ist der Ansicht Abba Šaúls und die Rabbanan sind der Ansicht jener Rabbanan. R. Papa wandte ein: Erklärlich ist [der Passus:] solange sie ihre Morgengabe[146]fordert, wozu aber heißt es: fordert sie ihre Morgengabe nicht!? Vielmehr, erklärte R. Papa, schließt dies die [ganze Lehre] R. Eliézers und seiner Streitgenossen[147]aus.

ix,1 Fol. 89

WENN SIE EINEN SCHEIDEBRIEF OHNE [URKUNDE ÜBER DIE] MORGENGABE[148]VORLEGT, SO KANN SIE IHRE MORGENGABE[149]EINFORDERN; WENN ABER [DIE URKUNDE ÜBER] DIE MORGENGABE OHNE SCHEIDEBRIEF UND SAGT, SIE HABE DEN SCHEIDEBRIEF VERLOREN, UND ER SAGT, ER HABE DIE QUITTUNG[150]VERLOREN, ODER WENN DESGLEICHEN EIN GLÄUBIGER EINEN SCHULDSCHEIN OHNE PROSBUL[151]VORLEGT, SO ERHALTEN SIE KEINE ZAHLUNG. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: SEIT DER ZEIT DER GEFAHR[152]KANN EINE FRAU IHRE MORGENGABE OHNE SCHEIDEBRIEF UND EIN GLÄUBIGER [DIE SCHULD] OHNE PROSBUL EINFORDERN.

GEMARA. Hieraus[153]ist zu entnehmen, daß eine Quittung zu schreiben ist, denn wenn keine Quittung zu schreiben wäre, müßte ja berücksichtigt werden, sie könnte [später[154]die Urkunde über] die Morgengabe vorlegen und auch damit einfordern. Rabh erwiderte: Dies gilt von Orten, wo man keine Urkunde über die Morgengabe schreibt. Šemuél erwiderte: Auch von Orten, wo man eine Urkunde über die Morgengabe schreibt. — Dem-

den R. auf jeden Fall schwören muß. 145. Cf. supra Fol. 87a. 146. Dies schließt die Ansicht der Rabbanan aus, nach welchen sie auch in diesem Falle nicht zu schwören braucht. 147. Ob. Fol. 86b. Er bezieht sich auf die ganze Kontroverse: falls sie die Morgengabe nicht fordert, braucht sie überhaupt nicht zu schwören, falls sie sie fordert, muß sie in jedem Falle schwören. 148. Und auf Grund der Scheidung ihre Morgengabe verlangt. 149. Auf Grund der gesetzlichen Institution; er hat nachzuweisen, daß er sie gezahlt hat. 150. Sie habe unter der Behauptung, die Urkunde über die Morgengabe verloren zu haben, die Morgengabe auf Grund des Scheidebriefes eingefordert. 151. Schutzurkunde gegen den Verfall einer Schuldforderung im Erlaßjahre; wenn der Gläubiger eine derartige Urkunde gehabt u. verloren zu haben behauptet u. der Schuldner dies bestreitet. 152. Der Religionsverfolgung, während welcher den Juden die Ausstellung dieser Urkunden verboten worden war. 153. Aus der Lehre, daß sie auf Grund des Scheidebriefes die Morgengabe einfordern kann. 154. Wenn der Ehemann stirbt; sie könnte sich vor einem Gerichte als Witwe u. nicht als Ge-

nach ist nach Šemuél eine Quittung zu schreiben[155]? R. Ánan erwiderte: Mir wurde vom Meister Šemuél erklärt: in Orten, da man keine [Urkunde] schreibt, hat er, wenn er sagt, er habe eine geschrieben, den Beweis anzutreten, und in Orten, da man eine solche schreibt, hat sie, wenn sie sagt, er habe keine geschrieben, den Beweis anzutreten. Auch Rabh ist davon zurückgetreten, denn Rabh sagte: einerlei ob in Orten, da man [eine Urkunde über die Morgengabe] schreibt, oder in Orten, da man keine schreibt: mit dem Scheidebriefe kann sie den Grundbetrag[156] und mit der [Urkunde über die] Morgengabe die Zulage[157] einfordern. Und wer etwas dagegen einwenden will, mag kommen und einwenden. — Wir haben gelernt: Wenn aber [die Urkunde über] die Morgengabe ohne Scheidebrief und sagt, sie habe den Scheidebrief verloren, und er sagt, er habe die Quittung verloren, oder wenn desgleichen ein Gläubiger einen Schuldschein ohne Prosbul vorlegt, so erhalten sie keine Zahlung. Allerdings ist es nach Šemuél[158] auf Orte zu beziehen, da man keine schreibt, und er sagt, er habe eine geschrieben, denn man fordert ihn auf, den Beweis anzutreten, und wenn er ihn nicht antritt, zu bezahlen[159], nach Rabh[160] aber sollte[161] sie, wenn auch nicht den Grundstock, wenigstens die Zulage einfordern können!? R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn keine Zeugen der Scheidung vorhanden sind; da er sagen könnte, er habe sich von ihr nicht geschieden, ist
Col.b er zu sagen berechtigt, er habe sich von ihr geschieden und ihr die Morgengabe gegeben. — Im Schlußsatze heißt es: R. Šimón b. Gamliél sagte: Seit der Zeit der Gefahr kann eine Frau ihre Morgengabe ohne Scheidebrief und ein Gläubiger [die Schuld] ohne Prosbul einfordern. Demnach gilt dies von dem Falle, wenn Zeugen der Scheidung vorhanden sind, denn womit sollte sie einfordern, wenn keine Zeugen der Scheidung vorhanden sind!? — Vielmehr, die ganze [Lehre] ist von R. Šimón b. Gamliél, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: So erhalten sie keine Zahlung. Dies gilt nur von dem Falle, wenn keine Zeugen der Scheidung vorhanden sind, wenn aber Zeugen der Scheidung vorhanden sind, kann sie die Zulage einfordern, den Grundstock aber nur dann, wenn sie den Scheidebrief vorlegt, nicht aber, wenn sie den Scheidebrief nicht vorlegt; seit der Zeit der Gefahr aber kann sie auch diesen einfordern, selbst wenn sie keinen Scheidebrief vorlegt. R. Šimón b. Gamliél

schiedene ausgeben. 155. Der Ehemann hat die Quittung zu verwahren. 156. Der Morgengabe, die 100 bezw. 200 Zuz. 157. Cf. supra Fol. 54b. 158. Nach dem sie mit dem Scheidebriefe auch die Zulage einfordern kann. 159. Er braucht daher bei der Vorlegung der Urkunde über die Morgengabe ohne Scheidebrief nichts zu zahlen. 160. Nach dem sie mit dem Scheidebriefe die Zulage nicht einfordern kann. 161. Mit der Urkunde ohne Scheidebrief. 162. Die noch nie

sagte nämlich, seit der Zeit der Gefahr könne eine Frau ihre Morgengabe ohne Scheidebrief und ein Gläubiger [die Schuld] ohne Prosbul einfordern.

R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Nach deiner Ansicht, sie fordere mit dem Scheidebriefe den Grundstock ein, fordert ihn wohl die nach der Verheiratung Verwitwete durch die Todeszeugen ein, somit ist ja zu befürchten, sie kann vielleicht geschieden sein und [später] den Scheidebrief vorlegen und [auch] damit einfordern!? — Wenn sie bei ihrem Ehemanne weilte. — Vielleicht ließ er sich von ihr kurz vor seinem Tode scheiden!? — Dann hat er selber es verschuldet. — Die nach der Antrauung Verwitwete[162] fordert ihn wohl durch die Todeszeugen ein, somit ist ja zu befürchten, sie kann geschieden sein und [später] den Scheidebrief vorlegen und [auch] damit einfordern!? — Vielmehr, wo nicht anders möglich ist, schreibe man eine Quittung. Denn wenn man nicht so sagen wollte, wäre ja auch hinsichtlich der Todeszeugen selber zu befürchten: vielleicht bringt sie Todeszeugen bei einem Gerichte und fordert durch diese ein, dann andere bei einem anderen Gerichte und fordert [auch] durch diese ein!? Vielmehr ist, wenn nicht anders möglich ist, entschieden eine Quittung zu schreiben.

Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Woher, daß die nach der Antrauung Verwitwete die Morgengabe erhält: wollte man sagen aus [der Lehre,] wenn sie verwitwet oder geschieden wird, einerlei ob nach der Antrauung oder nach der Verheiratung, könne sie alles[163] einfordern, so gilt dies vielleicht von dem Falle, wenn er ihr eine verschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er ihr verschrieben hat, brauche dies nicht gelehrt zu werden, so ist dies zur Ausschließung der Ansicht des R. Eleâzar b. Âzarja nötig, welcher sagt, er habe ihr [die Zulage] verschrieben nur in der Voraussetzung, daß er sie heiratet. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, sie könne alles einfordern. Erklärlich ist es, daß sie alles einfordern kann, wenn du sagst, falls er es ihr verschrieben hat, wieso aber fordert sie alles ein, wenn du sagst, [auch] falls er ihr nicht verschrieben hat, sie hat ja nur die Mine oder die zweihundert [Zuz][164] zu erhalten!? Und wolltest du sagen, aus der Lehre des R. Ḥija b. Abin, er[165] sei wegen seiner Verlobten nicht Trauernder[166] noch verunreinige er sich an[167] ihr, ebenso sei sie seinetwegen nicht Trauernde noch verunreinige sie sich an ihm, stirbt sie, beerbe er sie nicht, und stirbt er, fordere sie ihre Morgengabe ein, so gilt dies viel-

bei ihrem Ehemanne weilte, aber als Ehefrau gilt. 163. Die eigentliche Morgengabe u. die Zulage. 164. Den für die Witwe bezw. Jungfrau rabbanitisch festgesetzten Betrag; eine Zulage erhält sie nur dann, wenn er sie ihr ausdrücklich verschrieben hat. 165. Ein Priester. 166. Einem solchen ist der Genuß

leicht von dem Falle, wenn er ihr eine verschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er ihr verschrieben hat, brauche dies nicht gelehrt zu werden, so ist dies wegen [der Lehre] nötig, daß, wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe.

R. Naḥman sprach zu R. Hona: Nach Rabh, welcher sagt, sie fordere mit dem Scheidebriefe den Grundstock ein, ist ja zu befürchten, sie könnte den Scheidebrief bei einem Gerichte vorlegen und damit einfordern, dann ihn bei einem anderen Gerichte vorlegen und wiederum einfordern. Wolltest du erwidern, man zerreiße ihn, so kann sie ja sagen, sie brauche ihn, um sich damit zu verheiraten!? — Man zerreiße ihn und schreibe darauf: diesen Scheidebrief zerrissen wir nicht, weil er ungültig ist, sondern damit sie mit diesem nicht [die Morgengabe] wiederum einfordere.

IX,2 WENN SIE ZWEI SCHEIDEBRIEFE UND ZWEI [URKUNDEN ÜBER DIE] MORGENGABE VORLEGT, SO FORDERT SIE ZWEI MORGENGABEN[168] EIN, WENN ZWEI [URKUNDEN ÜBER DIE] MORGENGABE UND EINEN SCHEIDEBRIEF ODER EINE [URKUNDE ÜBER DIE] MORGENGABE UND ZWEI[169] SCHEIDEBRIEFE, ODER EINE [URKUNDE ÜBER DIE] MORGENGABE, EINEN SCHEIDEBRIEF UND EINEN TODESNACHWEIS, SO KANN SIE NUR EINE MORGENGABE EINFORDERN; WER SICH NÄMLICH VON SEINER FRAU SCHEIDET UND SIE WIEDER HEIRATET, HEIRATET SIE UNTER DER BEDINGUNG DER ERSTEN MORGENGABE.

GEMARA. Wenn sie will, kann sie mit der einen[170] einfordern, und wenn sie will, kann sie mit der anderen einfordern? Dies wäre demnach eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, wenn zwei Urkunden[171] nach einander ausgestellt werden, hebe die andere die erste auf. — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Papa sagte: R. Naḥman pflichtet jedoch bei, daß, wenn er in der [anderen] nur eine Palme[172] hinzugefügt, er sie wegen der Zulage geschrieben hat. Auch hierbei, wenn er etwas hinzugefügt hat.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie einen Scheidebrief, eine [Urkunde
Fol. 90 über die] Morgengabe und einen Todesnachweis[173] vorlegt, so kann sie, wenn der Scheidebrief älter ist als [die Urkunde über] die Morgengabe, zwei Morgengaben[174] einfordern, und wenn [die Urkunde über] die Mor-

von Hebe verboten. 167. An ihrer Leiche. 168. Er ließ sich von ihr scheiden u. heiratete sie wiederum. 169. Er heiratete sie wiederum, bewilligte ihr aber keine 2. Morgengabe. 170. In dem Falle, wenn sie 2 Urkunden über die Morgengabe u. einen Scheidebrief vorlegt. 171. Von derselben Person u. dieselbe Sache betreffend. 172. Beispielsweise in einer Verkaufs- oder Schenkungsurkunde über ein Grundstück. 173. Und unter der Behauptung, nach der Scheidung wiederum geheiratet zu haben, eine doppelte Morgengabe verlangt. 174. Es ist erwiesen, daß er ihr die Morgengabe nach der Scheidung verschrieben hat.

gengabe älter ist als der Scheidebrief, nur eine Morgengabe einfordern; wer sich nämlich von seiner Frau scheidet und sie wieder heiratet, heiratet sie unter der Bedingung der ersten Morgengabe.

DIE MORGENGABE EINES VON SEINEM VATER VERHEIRATETEN MINDERJÄHRIGEN BLEIBT[175] BESTEHEN, DENN ER HAT SIE UNTER DIESER BEDINGUNG BEHALTEN. WENN MIT EINEM PROSELYTEN AUCH SEINE FRAU SICH BEKEHRT, SO BLEIBT IHRE MORGENGABE[176] BESTEHEN, DENN ER HAT SIE UNTER DIESER BEDINGUNG BEHALTEN. ix,3

GEMARA. R. Hona sagte, sie lehrten dies nur von der Mine und den zweihundert [Zuz], die Zulage aber[177] erhalte sie nicht; R. Jehuda aber sagte, sie erhalte auch die Zulage. Man wandte ein: Haben sie[178] Neues hinzugefügt, so erhalten sie, was sie neu hinzugefügt[179] haben. Nur wenn sie Neues hinzugefügt haben, sonst aber nicht!? — Lies: auch was sie neu hinzugefügt haben. — Aber es wird ja anders gelehrt: haben sie Neues hinzugefügt, so erhalten sie, was sie neu hinzugefügt haben; haben sie nichts Neues hinzugefügt, so kann eine Jungfrau die zweihundert [Zuz] und eine Witwe die Mine[180] einfordern. Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? — R. Jehuda hat unsere Mišna mißverstanden; er glaubte, [die Worte] 'ihre Morgengabe bleibt bestehen' beziehen sich auf alles, dem ist aber nicht so, sie beziehen sich nur auf den Grundstock der Morgengabe.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND MIT ZWEI FRAUEN VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN IST, SO GEHT DIE ERSTERE DER ANDEREN VOR[1], EBENSO GEHEN DIE ERBEN DER ERSTEREN DEN ERBEN DER ANDEREN VOR. WENN ER EINE GEHEIRATET HAT UND SIE GESTORBEN IST, UND DARAUF DIE ZWEITE UND ER GESTORBEN IST, SO GEHEN DIE ANDERE UND IHRE ERBEN DEN ERBEN DER ERSTEREN[2] VOR[3]. I

GEMARA. Da gelehrt wird, die erstere gehe der anderen vor, nicht aber, die erstere erhalte und die andere erhalte nicht, so nimmt man,

175. Nach seiner Großjährigkeit. 176. Dh. die jeder jüd. Frau gesetzlich zustehende M. 177. Die ihr vor seiner Großjährigkeit verschrieben worden ist. 178. Nach der Großjährigkeit bezw. der Bekehrung. 179. Worunter der Einwendende die Zulage versteht. 180. Jedoch nicht die Zulage.

1. Bei der Auszahlung der Morgengabe. 2. Die die Morgengabe ihrer Mutter (cf. supra Fol. 52b) oder ihren Anteil von der Hinterlassenschaft des Vaters verlangen. 3. Die andere ist selber Gläubigerin, dagegen sind die Kinder der er-

wenn die erstere zuvorgekommen ist und [die Morgengabe] eingehascht hat, sie ihr nicht ab, somit ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn ein späterer Gläubiger [dem ersteren] zuvorgekommen ist und eingefordert hat, die Einforderung gültig ist. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Einforderung ungültig, denn 'vorgehen' heißt gänzlich. So haben wir auch gelernt: der Sohn geht der Tochter vor[4]. Manche lesen: Da nicht gelehrt wird, wenn die andere zuvorgekommen ist und [die Morgengabe] eingehascht hat, nehme man sie ihr nicht ab, so nimmt man sie ihr, wenn sie zuvorgekommen ist und sie eingehascht hat, wohl ab, somit ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn ein späterer Gläubiger [dem ersteren] zuvorgekommen ist und eingefordert hat, die Einforderung ungültig ist. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Einforderung gültig, da er aber [weiter] lehrt, die andere und ihre Erben ge-
Col.b hen der ersteren vor[5], so lehrt er auch: die erstere gehe der anderen vor.

WENN ER EINE GEHEIRATET. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, sie[6] die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe[7] erhalten[8], und man befürchte nicht, es könnte zwischen ihnen zu Streitigkeiten[9] kommen. — Woher dies? — Er lehrt, die andere und ihre Erben gehen den Erben der ersteren vor; sie gehen nur vor, wenn aber genügend vorhanden ist, erhalten auch jene. Ferner ist zu entnehmen, daß eine Morgengabe als Überschuß[10] der anderen gilt. — Woher dies? — Da nicht gelehrt wird: wenn ein Denar Überschuß[10] vorhanden ist. Und ferner ist zu entnehmen, daß die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe nicht von veräußerten Gütern einzufordern ist, denn wenn man sagen wollte, sie sei [auch] von veräußerten Gütern einzufordern, könnten ja die Söhne der ersteren kommen und sie den Söhnen der anderen abnehmen. R. Aši wandte ein: Wieso dies, vielleicht, kann ich dir erwidern, erhalten sie tatsächlich, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, nicht die den männlichen Kindern zufallen-

steren nur Erben. 4. Hinsichtl. der Erbschaft (cf. Bb. Fol. 115a); der Sohn ist erbberechtigt, die Tochter nicht. 5. Wenn jene aber eingehascht haben, nimmt man ihnen keineswegs ab, da sie als Gläubiger Anrecht auf die hinterlassenen Immobilien haben. 6. Die Erben der ersteren. 7. Die Morgengabe der Mutter, die bei der Erbschaftsteilung ihren Kindern allein zufällt; cf. supra Fol. 52b. 8. Das bezügl. Gesetz gilt nicht nur von dem Falle, wenn beide Frauen bei seinen Lebzeiten gestorben sind u. verschieden hohe Morgengaben hinterlassen haben. 9. Die Söhne der ersteren erheben ihren Anspruch als Erben der Mutter, die der anderen aber als Erben des Vaters, dem die Morgengabe seiner Frau zugefallen war. 10. Die Morgengabe der Mutter fällt nur dann ihren Kindern allein zu, wenn die ganze Hinterlassenschaft des Vaters diese um mindestens 1 Denar

de Morgengabe, und das 'vorgehen' bezieht sich auf die Erbschaft[11]!? Wolltest du erwidern, demnach[12]sollte es nicht 'Erben der ersteren' heißen, so ist [zu entgegnen:] da er von der anderen und ihren Erben spricht, nennt er jene 'Erben der ersteren'. Und gegen deine Folgerung, die eine Morgengabe gelte als Überschuß der anderen, kann ich dir erwidern: tatsächlich gilt die eine Morgengabe nicht als Überschuß der anderen, denn er spricht von dem Falle, wenn ein Denar Überschuß vorhanden ist.

Über den Fall, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode gestorben ist, streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Starb eine bei seinen Lebzeiten und eine nach seinem Tode, so können, wie Ben Nannos sagt, die Söhne der ersteren zu den Söhnen der anderen sagen: ihr seid Söhne einer Gläubigerin[13], nehmet die Morgengabe eurer Mutter und geht. R. Áqiba sagt, bereits sei[14]die Erbschaft[15] den Söhnen der ersteren entsprungen und den Söhnen der anderen[16] zugefallen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie die Morgengabe der männlichen Kinder, und einer ist der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie nicht die Morgengabe der männlichen Kinder. Rabba sagte: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs sitzen und vortragen: Alle sind der Ansicht, daß, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, sie[6] die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe erhalten, und hierbei streiten sie, ob die eine Morgengabe als Überschuß der anderen, und ob dasselbe auch bei einem Gläubiger[17]gilt. Einer ist der Ansicht, eine Morgengabe gelte als Überschuß der anderen, und dasselbe gelte auch bei einem Gläubiger, und einer ist der Ansicht, eine Morgengabe gelte nicht als Überschuß der anderen, und ebensowenig gelte dies bei einem Gläubiger. Da sprach ich zu ihnen: Hinsichtlich eines Gläubigers stimmen alle überein, der Überschuß sei

übersteigt; weit. Fol. 91a. 11. Die Kinder der ersteren erhalten vor allem die Morgengabe ihrer Mutter, u. am Überschusse der Erbschaft sind alle Erben gleichmäßig beteiligt. 12. Wenn die Söhne der ersteren an der Erbschaft nicht als Erben ihrer Mutter, sondern nur als Erben des Vaters beteiligt sind. 13. Da die andere erst nach dem Tode des Ehemannes gestorben ist, so kommt bei ihr die Bestimmung, daß die Morgengabe nach dem Tode der Mutter ihren Söhnen zufalle, nicht zur Anwendung; sie war nur Gläubigerin des Verstorbenen. 14. Durch den Tod des Ehemannes, wodurch die bezügl. Bestimmung hinfällig wird. 15. Die ihren Söhnen zufallende Morgengabe der Mutter. 16. Sie sind als Erben des Vaters gleichmäßig am Nachlasse beteiligt. 17. Wenn beide Frauen bei seinen Lebzeiten gestorben sind u. ein beide Morgengaben übersteigender Überschuß vorhan-

gültig, und sie streiten nur über die Morgengabe[18]. R. Joseph wandte ein: Wieso sagt R. Áqiba demnach, die Erbschaft sei bereits[19]entsprungen, er sollte ja sagen: wenn ein Denar Überschuß vorhanden[20]ist!? Vielmehr, sagte R. Joseph, streiten sie über den Fall, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist. Diese Tannaím [führen denselben Streit] wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn er eine geheiratet hat und sie gestorben ist und eine andere geheiratet hat und sie gestorben ist, so kommen nach dem Tode die Söhne dieser[21]und erhalten die Morgengabe ihrer Mutter. R. Šimón sagt, ist ein Denar Überschuß vorhanden, erhalten diese die Morgengabe ihrer Mutter und jene die Morgengabe ihrer Mutter, wenn aber nicht, teilen sie gleichmäßig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe, und einer ist der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie nicht die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe. — Nein, beide sind der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie die den
Fol. 91 männlichen Kindern zufallende Morgengabe, und hier streiten sie, ob ein Denar Grundbesitz erforderlich[22]sei; einer ist der Ansicht, nur Grundbesitz, nicht aber Mobilien, und einer ist der Ansicht, auch Mobilien. — Wieso kannst du dies sagen, wir haben ja gelernt: R. Šimón sagt, selbst wenn darunter Güter sind, die keine Sicherheit[23]gewähren, gelten sie nicht; nur wenn Sicherheit gewährende Güter um einen Denar mehr als beide Morgengaben vorhanden sind. — Vielmehr, hier streiten sie über den Fall, wenn der Denar [Überschuß] belastet ist; einer ist der Ansicht, dies gelte nur von freien Gütern und nicht von belasteten, und einer ist der Ansicht, auch von belasteten. — Wieso heißt es[24]demnach: R. Šimón sagt, ist ein Denar Überschuß vorhanden, er sollte ja sagen: da ein Denar Überschuß vorhanden ist!? — Vielmehr, sie streiten über [einen Überschuß] unter einem Denar; einer ist der Ansicht, nur ein Denar, nicht aber, wenn weniger als ein Denar, und einer ist der Ansicht, auch wenn weniger als ein Denar. — R. Šimón sagt ja [ebenfalls]: ein Denar!? Wolltest du erwidern, man wende es[25]um, so spricht

den, jedoch seinem Gläubiger verpfändet ist. 18. Im bezügl. Falle, ob die eine als Überschuß der anderen gilt. 19. Den Söhnen der ersteren. 20. Da dies nach ihm nur in diesem Falle gilt. 21. Der anderen, deren Mutter Gläubigerin war. 22. Ob dieser Überschuß auch aus Mobilien bestehen kann. 23. Dh. Mobilien. 24. Wenn RŠ. erleichternd ist, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn ein Denar Überschuß in belasteten Gütern vorhanden ist. 25. Nach dem 1. Autor genüge ein

ja auch der erste Autor der Mišna[26] von einem Denar!? — Vielmehr bleibe es bei beiden ersteren Erklärungen[27], und man wende es um[28].

Mar Zutra sagte im Namen R. Papas: Die Halakha ist, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe, und eine Morgengabe gelte als Überschuß der anderen. — Allerdings würde man, wenn er nur gelehrt hätte, sie erhalten, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe, nicht aber, daß eine Morgengabe als Überschuß der anderen gilt, gesagt haben, nur wenn ein Denar Überschuß vorhanden ist, sonst aber nicht, aber sollte er nur gelehrt haben, eine Morgengabe gelte als Überschuß der anderen, und man würde gewußt haben, daß sie, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe[29] erhalten!? — Hätte er nur dies gelehrt, so könnte man glauben, in dem Falle, wenn er drei Frauen geheiratet, von denen zwei bei seinen Lebzeiten gestorben sind und eine nach seinem Tode, und die nach seinem Tode, ein Mädchen hinterlassen hat, die nicht erbberechtigt[30] ist, wenn aber eine bei seinen Lebzeiten und eine nach seinem Tode, und die nach dem Tode, einen Knaben hinterlassen hat, seien Streitigkeiten[31] zu berücksichtigen, so lehrt er uns.

WENN JEMAND ZWEI FRAUEN GEHEIRATET HATTE UND SIE GESTORBEN ii
SIND, WORAUF ER GESTORBEN IST, UND DIE WAISEN DIE MORGENGABE IHRER MUTTER[32] FORDERN, WÄHREND NUR [DER BETRAG VON] BEIDEN MORGENGABEN VORHANDEN IST, SO TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG[33]. IST EIN DENAR ÜBERSCHUSS[34] VORHANDEN, SO ERHALTEN DIE EINEN DIE MORGENGABE IHRER MUT-

Überschuß unter einem Denar, den Söhnen der ersteren die Morgengabe ihrer Mutter zu retten, nach RŠ. dagegen, nur wenn ein Denar vorhanden ist. So nach den Tosaphoth, besser als die Erkl. Raschis. 26. Gegen den RŠ. streitet. 27. Wenn der Denar Überschuß verpfändet od. in Mobilien vorhanden ist. 28. Nach dem 1. Autor genügt ein Überschuß in Mobilien od. verpfändeten Grundstücken. 29. Es kann sich nur auf diesen Fall beziehen, da, wenn beide bei seinen Lebzeiten sterben, die Söhne beider Erben ihrer Mutter sind u. die Bestimmung vom Überschusse gar nicht zur Anwendung kommt. 30. Sie hat auf die Hinterlassenschaft des Vaters überhaupt keinen Anspruch, sondern nur auf die Morgengabe ihrer Mutter. 31. Die Erben der 1. können zu den Erben der 2. sagen: ihr seid auch inbetreff der Morgengabe eurer Mutter nur Erben des Vaters, die wir ebenfalls sind. 32. Wenn durch die Höhe der Morgengabe od. durch die proportionelle Verteilung ihr Anteil größer ausfallen würde; sie verlangen, daß die Morgengaben an die betreffenden Erben vollständig ausgezahlt und nur der Überschuß gleichmäßig geteilt werde. 33. Damit nicht das Gesetz von der gleichmäßigen Verteilung der Erbschaft umgestoßen werde. 34. Woran das Gesetz an-

TER UND DIE ANDEREN DIE MORGENGABE IHRER MUTTER. SAGEN DIE WAISEN [DER EINEN], SIE WOLLEN DIE GÜTER IHRES VATERS EINEN DENAR HÖHER[35]ANRECHNEN, UM DIE MORGENGABE IHRER MUTTER ZU ERHALTEN, SO HÖRE MAN
iii NICHT AUF SIE, VIELMEHR SCHÄTZE MAN DAS VERMÖGEN GERICHTLICH. SIND DARUNTER ANWARTSCHAFTLICHE[36]GÜTER, SO GELTEN SIE NICHT ALS IM BESITZE BEFINDLICH. R. ŠIMÔN SAGT, SELBST WENN DARUNTER GÜTER SIND, DIE KEINE SICHERHEIT GEWÄHREN, GELTEN SIE NICHT; NUR WENN SICHERHEIT GEWÄHRENDE GÜTER UM EINEN DENAR MEHR ALS BEIDE MORGENGABEN VORHANDEN SIND.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn die der einen tausend und die der anderen fünfhundert [Zuz beträgt], so erhalten, wenn ein Denar Überschuß vorhanden ist, die einen die Morgengabe ihrer Mutter und die anderen die Morgengabe ihrer Mutter, wenn aber nicht, teilen sie gleichmäßig.

Selbstverständlich haben, wenn [die Güter][37]mehr wert waren und gesunken[38]sind, die Erben sie bereits[39]erworben, wie ist es aber, wenn sie weniger wert waren und gestiegen sind? — Komm und höre: Die Güter des Bar Çarçur waren zuerst weniger wert und stiegen, und als [die Erben] vor R. Ámram kamen, sprach er zu ihnen: Geht und befriedigt[40] sie. Sie gehorchten aber nicht. Da sprach er zu ihnen: Wenn ihr sie nicht befriedigt, züchtige ich euch mit einem Dorne, der kein Blut fließen[41]macht. Hierauf schickte er sie zu R. Nahman, und dieser sprach
Col.b zu ihnen: Wie die Erben sie erworben haben, wenn sie mehr wert waren und gesunken sind, ebenso haben die Erben sie erworben, wenn sie weniger wert waren und gestiegen sind.

Einst war ein Mann, von dem jemand tausend Zuz zu fordern hatte, und er besaß zwei Lusthäuser; da verkaufte er das eine für fünfhundert und das andere für fünfhundert. Hierauf kam der Gläubiger und nahm das eine weg und dann das andere. Da nahm [der Käufer] tausend Zuz und ging zu jenem und sprach zu ihm: Ist dir [das eine] tausend Zuz wert, so ist es recht, wenn aber nicht, so nimm die tausend Zuz und geh. Rami b. Ḥama wollte entscheiden, dies sei [der Fall] unserer Mišna: sagen die Waisen [der einen], sie wollen die Güter ihres Vaters einen Denar höher[42]anrechnen, da sprach Raba zu ihm: Ist es denn gleich:

wendbar ist. 35. Damit dieser Überschuß zurückbleibe, u. die Differenz ersetzen. 36. Die ihnen als Erben erst später zufallen werden (Rechte, ausstehende Schulden), mit denen der erforderliche Überschuß vorhanden ist. 37. Die Hinterlassenschaft des Vaters beim Tode desselben. 38. Vor der gerichtlichen Schätzung; zuerst war ein Denar Überschuß vorhanden, später aber nicht mehr. 39. Da beim Tode des Vaters die Morgengabe in ihren Besitz übergeht. 40. Die Erben, die auf Grund der Morgengabe ihrer Mutter einen größeren Anteil beanspruchten. 41. Nach den Kommentaren: mit der Verhängung des Bannes. 42. Sie sind dazu

da erleiden die Waisen dadurch[43] einen Schaden, welchen Schaden aber erleidet er hierbei; tausend gab er und tausend erhält er!? — Über wieviel schreibe man ihm[44] die Einweisungsurkunde[45]? — Rabina sagte, über tausend; R. Ávira sagte, über fünfhundert. Die Halakha ist, über fünfhundert.

Einst war ein Mann, von dem jemand hundert Zuz zu fordern hatte, und er besaß zwei Stücke Land; da verkaufte er das eine für fünfzig und das andere für fünfzig. Hierauf kam der Gläubiger und nahm das eine weg und dann das andere. Da nahm [der Käufer] hundert Zuz und ging zu jenem und sprach: Ist dir [das eine] hundert Zuz wert, so ist es recht, wenn aber nicht, so nimm die hundert Zuz und geh. R. Joseph wollte entscheiden, dies sei [der Fall] unserer Mišna: sagen die Waisen &c., da sprach Abajje zu ihm: Ist es denn gleich: da erleiden die Waisen dadurch einen Schaden, welchen Schaden aber erleidet er hierbei, hundert gab er und hundert erhält er!? — Über wieviel schreibe man ihm die Einweisungsurkunde[46]? — Rabina sagte, über hundert; R. Ávira sagte, über fünfzig. Die Halakha ist, über fünfzig.

Einst starb ein Mann, von dem jemand hundert Zuz zu fordern hatte, und hinterließ ein Stück Land im Werte von fünfzig Zuz. Da kam der Gläubiger und nahm es weg. Hierauf gingen die Waisen und zahlten ihm fünfzig Zuz, worauf jener es wiederum wegnahm. Als sie hierauf zu Abajje kamen, sprach er zu ihnen: Es ist für die Waisen Gebot, die Schuld ihres Vaters[47] zu bezahlen; mit den ersteren[48] habt ihr das Gebot ausgeübt, jetzt aber[49] nimmt er es rechtlich ab. Dies nur dann, wenn sie ihm nicht gesagt haben, die fünfzig Zuz seien der Kaufpreis für das Stück Land, wenn sie ihm aber gesagt haben, die fünfzig Zuz seien der Kaufpreis für das Stück Land, haben sie ihn hinausgesetzt[50].

Einst verkaufte jemand die Morgengabe seiner Mutter um einen Dank[51] und sprach [zum Käufer]: wenn meine Mutter kommt und Einspruch erhebt, komme ich dir dafür nicht auf. Hierauf starb seine Mutter, ohne Einspruch erhoben zu haben, dagegen aber kam er und erhob

nicht befugt, u. ebensowenig der Käufer. 43. Die dadurch bei der Erbteilung einen kleineren Anteil erhalten. 44. Dem Käufer, der das Grundstück für 500 gekauft, es aber dem Gläubiger für 1000 in Zahlung gab. 45. Gegen den Verkäufer, der dem Käufer Ersatz zu leisten hat. 46. Cf. Anm. 44 u. 45 mut. mut. 47. Obgleich sie rechtlich nicht haftbar sind. 48. Mit den 50 Zuz, die sie zur Loskaufung des Grundstückes gezahlt haben. 49. Wo sie im Besitze des hinterlassenen Grundstückes sind. 50. Sie haben das Geld nicht auf Rechnung der Schuld gezahlt, sondern als Kaufpreis für das Grundstück, sodaß er keinen Anspruch mehr auf dieses hat. 51. Dh. für eine Kleinigkeit, da das Risiko sehr groß war; die Mutter könnte bei Lebzeiten des Ehemannes sterben u. dieser sie beerben, od. der Sohn bei Lebzeiten der Mutter u. zur Erbschaft nicht gelan-

Einspruch[52]. Rami b. Ḥama wollte entscheiden, er trete anstelle seiner Mutter, da sprach Raba zu ihm: Zugegeben, daß er keine Haftung für seine [Mutter][53]übernommen hat, aber hat er sie etwa nicht für sich selber übernommen!?

Rami b. Ḥama sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimón ohne Haftung[54] verkauft und Šimón es zurück an Reúben mit Haftung verkauft hat, Fol. 92 und darauf der Gläubiger Reúbens es ihm wegnimmt, so erheischt das Recht, daß Šimón ihm[55]dafür aufkomme. Raba sprach zu ihm: Zugegeben, daß er Haftung für andere übernommen hat, aber hat er etwa Haftung für ihn selber[56]übernommen!? Raba pflichtet jedoch bei, daß, wenn Reúben ein Feld von Jáqob geerbt und es an Šimón ohne Haftung verkauft und Šimón es zurück an Reúben mit Haftung verkauft hat, und darauf ein Gläubiger Jáqobs es ihm wegnimmt, das Recht erheischt, daß Šimón ihm dafür aufkomme, denn der Gläubiger Jáqobs gleicht jedem fremden Gläubiger.

Ferner sagte Rami b. Ḥama: Wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung verkauft und [den Kaufpreis] in ein Darlehen umgewandelt hat, und nachdem Reúben gestorben ist, der Gläubiger Reúbens es Šimón abgenommen, dieser aber ihn mit dem Betrage[57]befriedigt hat, so erheischt das Recht, daß die Söhne Reúbens zu ihm sagen können: unser Vater hinterließ uns bei dir Mobilien[58], und Mobilien der Waisen sind dem Gläubiger nicht haftbar. Raba sagte: Ist jener schlau, so lasse er sie[59]Grundbesitz einfordern, sodann nehme er es ihnen[60]ab. Dies nach R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn Waisen für eine Schuld ihres Vaters Grundbesitz eingefordert haben, so kann ein Gläubiger es ihnen abnehmen.

Rabba sagte: Wenn Reúben all seine Felder an Šimón, und Šimón eines von diesen an Levi verkauft hat, so kann der Gläubiger Reúbens beliebig von dem einen oder dem anderen einfordern. Dies nur, wenn [der andere] Mittelmäßiges[61]gekauft hat, wenn aber Gutes oder Schlechtes, so kann er zu ihm sagen: ich habe mich deshalb bemüht und ein solches Feld gekauft, weil du darauf keinen Anspruch hast. Und auch wenn Mittelmäßiges, gilt dies nur dann, wenn er Mittelmäßiges des-

gen. 52. Als Rechtsnachfolger seiner Mutter, da er die Haftung abgelehnt hatte. 53. Falls diese Einspruch erheben sollte. 54. Gegen Wegnahme durch Gläubiger des Verkäufers. 55. Ebenso als würde er es einem Fremden verkauft haben. 56. Der selber Schuldner des Gläubigers ist. 57. Den er noch an die Erben R.s zu zahlen hatte. 58. Den in ein Darlehen umgewandelten Kaufpreis. 59. Für das gekaufte Feld. 60. Da er das Feld mit Haftung gekauft hat. Sie erhalten das Grundstück für die von ihrem Vater hinterlassene Schuld, somit ist es ebenso, als würde er dieses hinterlassen haben. 61. Auf solches hat der Gläubiger An-

gleichen nicht zurückgelassen hat, wenn er aber Mittelmäßiges desglei- Col.b
chen zurückgelassen hat, kann er [zum Gläubiger] sagen: ich habe dir zurückgelassen, wovon du einfordern kannst.

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung verkauft hat, und ein Gläubiger Reúbens kommt und es ihm wegnimmt, so erheischt das Recht, daß Reúben ihm entgegentreten kann. Dieser kann zu ihm nicht sagen: ich habe nichts mit dir zu tun, denn er kann ihm erwidern: was du ihm wegnimmst, fällt auf mich zurück. Manche sagen, auch wenn ohne Haftung, denn er kann ihm erwidern: es ist mir nicht angenehm, daß Šimón gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld an Šimón ohne Haftung verkauft hat, und andere darauf Anspruch erheben, so kann dieser, Fol. 93
solange er es noch nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten, und sobald er es in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast mit Einverständnis einen verknoteten Schlauch[62]gekauft. — Wann nimmt er es in Besitz? — Sobald er an den Grenzen herumtritt[63]. Manche sagen, auch wenn mit Haftung, denn er kann zu ihm sagen: Zeige mir die Einweisungsurkunde[64], und ich leiste dir Ersatz.

WENN JEMAND DREI FRAUEN GEHEIRATET HATTE UND GESTORBEN IST, iv
UND DIE MORGENGABE DER EINEN EINE MINE, DER ANDEREN ZWEIHUNDERT UND DER DRITTEN DREIHUNDERT [DENAR] BETRÄGT, UND NUR EINE MINE VORHANDEN IST, SO TEILEN SIE[65]GLEICHMÄSSIG; SIND ZWEIHUNDERT VORHANDEN, SO ERHÄLT, DIE EINE MINE [ZU BEKOMMEN HAT], FÜNFZIG, UND DIE ZWEIHUNDERT UND DREIHUNDERT [ZU BEKOMMEN HABEN], JE DREI GOLD-[DENARE][66]; SIND DREIHUNDERT VORHANDEN, SO ERHÄLT, DIE EINE MINE [ZU BEKOMMEN HAT], FÜNFZIG, DIE ZWEIHUNDERT [ZU BEKOMMEN HAT], EINE MINE, UND DIE DREIHUNDERT [ZU BEKOMMEN HAT], SECHS GOLD[DENARE]. AUCH DREI, DIE [GELD] IN DEN BEUTEL GETAN[67]UND VERLUST ODER GEWINN ERZIELT HABEN, TEILEN EBENSO

GEMARA. Wieso erhält, die eine Mine zu bekommen hat, fünfzig, ihr kommen ja nur dreiunddreißig und ein Drittel[68]zu!? Šemuél erwiderte: Wenn die Inhaberin der zweihundert der Inhaberin der Mine

spruch; cf. Git. Fol. 48b. 62. Ohne Prüfung des Inhaltes (die Katze im Sacke); nach Raschi an anderer Stelle einen Schlauch mit Wind (eigentl. Rauch). 63. Nach Maimonides (*Jad*, הלכות מכירה, Kap. 19 § 2): wenn er die Grenzzeichen schleift, das gekaufte Feld mit seinem alten Grundbesitze vereinigt; nach anderer Erklärung: wenn er ein Grenzzeichen errichtet. Sprachl. jed. ungenau. 64. Zur Wegnahme des gekauften Feldes. 65. Wenn alle 3 Urkunden an einem Tage ausgestellt worden sind. 66. 1 D. in Gold = 25 in Silber. 67. In eine gemeinsame Kasse als Betriebskapital. 68. Ein Drittel der einen Mine; auf den

geschrieben hat: ich habe gegen dich kein Anrecht und keinen Anspruch auf die Mine[69]. — Wieso heißt es demnach weiter, die zweihundert und dreihundert [zu bekommen haben], erhalten je drei Gold[denare], diese kann ja zu jener sagen: du hast darauf[70]verzichtet!? — Jene kann ihr erwidern: ich habe nur auf Anrecht und Anspruch[71]verzichtet.

SIND DREIHUNDERT VORHANDEN &C. Wieso erhält die [Inhaberin der] zweihundert eine Mine, ihr stehen ja nur fünfundsiebzig[72]zu!? Šemuél erwiderte: Wenn die Inhaberin der dreihundert der Inhaberin der zweihundert und der Inhaberin der Mine geschrieben hat: ich habe gegen euch kein Anrecht und keinen Anspruch auf die Mine[73]. R. Jâqob aus Nehar Peqod erklärte im Namen Rabinas: Der Anfangsatz spricht von zwei Einhaschungen[74]und der Schlußsatz spricht von zwei Einhaschungen. Der Anfangsatz spricht von zwei Einhaschungen: wenn ihnen einmal fünfundsiebzig und einmal hundertfünfundzwanzig zugefallen[75]sind. Der Schlußsatz spricht von zwei Einhaschungen: wenn ihnen einmal fünfundsiebzig und einmal zweihundertfünfundzwanzig zugefallen[76]sind. Es wird gelehrt: Dies ist die Fassung R. Nathans, Rabbi aber sagte, ihm leuchten die Worte R. Nathans hierbei nicht ein, vielmehr teilen sie gleichmäßig.

AUCH DREI, DIE [GELD IN DEN BEUTEL] GETAN. Šemuél sagte: Wenn zwei [Geld] in den Beutel getan haben, einer eine Mine und einer zwei-
Col.b hundert [Zuz], so ist der Gewinn gleichmäßig zu teilen. Rabba sagte: Die Lehre Šemuéls ist einleuchtend [beim Kaufe] eines Ochsen zum Pflügen und er zum Pflügen verwandt[77]wird, wenn aber einen Ochsen zum Pflügen[78]und er zur Schlachtung bestimmt[79]wird, so erhält der eine seinem Gelde entsprechend, und der andere seinem Gelde entsprechend. R. Hamnuna aber sagte, selbst wenn einen Ochsen zum Pflü-

Überschuß hat sie keinen Anspruch. 69. An dieser Mine ist mit ihr nur die Inhaberin der 300 beteiligt. 70. Auf die 1. Mine, somit sollte sie nur die Hälfte der 2. erhalten. 71. Gegen die erstere; sie verzichtete jedoch nicht auf ihre Beteiligung an der 2. Hälfte der Mine, woran die erstere nicht beteiligt ist. 72. Da sie, wie erklärt, auf ihren Anteil an der 1. Mine verzichtet hat. 73. An der 1. Mine sind nur die erste u. die zweite beteiligt, an der 2. die zweite u. die dritte, u. die 3. gehört der dritten allein. 74. Wenn sie für ihre Morgengabe bewegliche Sachen in 2 Beträgen eingehascht haben. 75. Das 1. Mal hatte jede einen Anspruch auf den vollen Betrag, u. er wurde unter ihnen gleichmäßig verteilt, je 25 Denar, das 2. Mal hat jede Anspruch auf 75 D. u. dieser Betrag wird ebenfalls gleichmäßig verteilt, während am Überschusse nur die zweite u. die dritte beteiligt wird. 76. Bei der 1. Teilung erhielt jede 25, bei der 2. Teilung jede 25, während von den zurückbleibenden 150 eine Mine an die zweite u. die dritte verteilt wird u. der Rest von 50 der dritten allein zufällt. 77. Die Leistung erfolgt für beide gleichmäßig. 78. Dh. selbst in diesem Falle, u. selbstverständlich, wenn von vornherein zur Schlachtung. 79. Und er durch die Mast an Wert

gen und er zur Schlachtung bestimmt wird, sei der Gewinn gleichmäßig zu teilen. Man wandte ein: Wenn zwei [Geld] in den Beutel getan haben, einer eine Mine und einer zweihundert [Zuz], so ist der Gewinn gleichmäßig zu teilen. Doch wohl, wenn einen Ochsen zum Pflügen und er zur Schlachtung bestimmt wird, und dies ist eine Widerlegung Rabbas!? — Nein, wenn einen Ochsen zum Pflügen und er zum Pflügen verwandt wird. — Wieso lehrt er, wenn demnach der eine seinem Gelde entsprechend und der andere seinem Gelde entsprechend erhält, falls einen Ochsen zum Pflügen und er zur Schlachtung bestimmt wird, im Schlußsatze, daß, wenn einer für sein [Geld] und der andere für seines gekauft hat, und sie[80] vermischt worden sind, der eine seinem Gelde entsprechend und der andere seinem Gelde entsprechend erhalte, er sollte doch denselben Fall unterscheidend lehren: dies nur in dem Falle, wenn einen Ochsen zum Pflügen und er zum Pflügen verwandt wird, wenn aber einen Ochsen zum Pflügen und er zur Schlachtung bestimmt wird, so erhält der eine seinem Gelde entsprechend und der andere seinem Gelde entsprechend!? — So meint er es auch: dies nur in dem Falle, wenn einen Ochsen zum Pflügen und er zum Pflügen verwandt wird, wenn aber einen Ochsen zum Pflügen und er zur Schlachtung bestimmt wird, so ist es ebenso, als würde der eine für sein [Geld] und der andere für seines gekauft haben, und sie vermischt worden sein; der eine erhält seinem Gelde entsprechend und der andere seinem Gelde entsprechend. — Wir haben gelernt: Auch drei, die [Geld] in den Beutel getan und Verlust oder Gewinn erzielt haben, teilen ebenso. Doch wohl Verlust in der gewöhnlichen Bedeutung und Gewinn in der gewöhnlichen[81] Bedeutung!? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Nein, Gewinn durch neue[82] Münzen, Verlust durch Geschwulst-Stater[83].

WENN JEMAND VIER FRAUEN GEHEIRATET HATTE UND GESTORBEN IST, SO GEHT DIE ERSTE[84] DER ZWEITEN, DIE ZWEITE DER DRITTEN UND DIE DRITTE DER VIERTEN VOR. DIE ERSTE SCHWÖRE [DAHER] DER ZWEITEN[85], DIE ZWEITE DER DRITTENN UND DIE DRITTE DER VIERTEN; DIE VIERTE ABER ERHÄLT ZAHLUNG OHNE EID. — BEN NANNOS SPRACH: SOLLTE DIESE, WEIL SIE DIE LETZTE IST, PROFITIEREN!? AUCH DIESE ERHÄLT ZAHLUNG NUR GEGEN v

zugenommen hat. 80. Die hoch bezahlten guten Ochsen dès einen u. die niedrig bezahlten Ochsen des anderen. 81. In welcher Weise auch der Verlust od. der Gewinn erzielt worden ist. 82. Wenn das eingezahlte Geld durch eine neue Währung im Wert gestiegen ist. 83. Nach den Kommentaren, wenn die eingezahlten Münzen (Stater) als ungültig erklärt worden u. nur als Schutz an einer Fußwunde verwendbar sind; cf. Sab. Fol. 65a. 84. Deren Urkunde über die Morgengabe ein früheres Datum trägt. 85. Falls diese sie verdächtigt, sie habe

EID. SIND ALLE [URKUNDEN] AM SELBEN TAGE AUSGESTELLT, SO HAT DIE DEN VORZUG, [DEREN URKUNDE] DER DER ANDEREN AUCH NUR UM EINE STUNDE VORANGEHT. SO PFLEGTE MAN IN JERUŠALEM DIE STUNDE ZU SCHREIBEN. SIND ALLE IN DERSELBEN STUNDE AUSGESTELLT UND NUR EINE MINE VORHANDEN, SO TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG.

Fol. 94 GEMARA. Worin besteht ihr Streit? Šemuél erwiderte: Wenn es sich herausstellt, daß eines der Felder[86] nicht ihm[87] gehörte, und sie streiten über den Fall, wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist und eingefordert[88] hat: der erste Autor ist der Ansicht, die Einforderung sei nichtig[89] und Ben Nannos ist der Ansicht, die Einforderung sei gültig. R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Alle sind der Ansicht, die Einforderung sei nichtig, und hierbei streiten sie, ob zu berücksichtigen sei, sie[90] könnte [das Feld] verwahrlosen: einer ist der Ansicht, man berücksichtige, sie könnte es verwahrlosen, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige nicht, sie könnte es verwahrlosen. Abajje erwiderte: Ihr Streit besteht in einer Lehre Abajje des Älteren, denn Abajje der Ältere lehrte: Unter Waisen, von denen sie[91] sprechen, sind Erwachsene zu verstehen, und um so mehr gilt dies von Minderjährigen. Der erste Autor hält nichts von der Lehre Abajje des Älteren, und Ben Nannos hält wohl von der Lehre Abajje des Älteren[92].

R. Hona sagte: Wenn zwei Brüder oder zwei Gesellschafter mit jemandem einen Prozeß haben, und einer von ihnen mit ihm vor Gericht erscheint, so kann der andere[93] nicht sagen: du bist nicht mein Prozeßgegner; vielmehr handelte jener in seiner Vertretung.

Einst traf R. Naḥman in Sura ein, und man fragte ihn, wie es sich in einem solchen Falle[94] verhalte. Er erwiderte ihnen: Dies ist der Fall der Mišna: die erste schwöre der zweiten, die zweite der dritten und die dritte der vierten. Nicht aber die erste der dritten, wohl deshalb, weil [die zweite] in ihrer Vertretung handelte. — Ist es denn gleich: hierbei gilt der einer geleistete Eid auch für hundert, da aber kann er ja sagen: wäre ich zugegen, würde ich mehr vorgebracht haben!? Dies jedoch nur

die Morgengabe bereits bei Lebzeiten des Ehemannes erhalten. 86. Wenn die 3 ersteren Frauen je ein Feld für ihre Morgengabe erhielten. 87. Wenn die 4. Frau das 4. Feld erhält, muß sie damit rechnen, daß das betreffende Feld abgenommen u. sie leer ausgehen wird; sie kann daher von ihrer Vorgängerin einen Eid verlangen, daß sie nicht bereits befriedigt ist. 88. Vor dem früheren, der ihm vorgeht. 89. Die 4. braucht nicht zu schwören, da jede der früheren ihr das bereits eingeforderte Feld abnehmen kann. 90. Die 4., die, wenn man ihr keinen Eid auferlegt, damit rechnet, eine der früheren werde ihr das Feld wegnehmen. 91. Daß von ihnen nur gegen Eid einzufordern ist. 92. Die 4. hat daher den Erben einen Eid zu leisten. 93. Wenn der eine den Prozeß verloren hat, zum Prozeßgegner. 94. Wie in der obigen Lehre RH.s. 95. Man überlasse

dann, wenn er nicht in der Stadt war, war er aber in der Stadt, so sollte er hingehen.

Es wurde gelehrt: Wenn zwei Urkunden am selben Tage ausgestellt worden sind, so teilen sie, wie Rabh sagt; Šemuél sagt, nach Ermessen[95] der Richter. Es wäre anzunehmen, daß Rabh der Ansicht R. Meírs ist, welcher sagt, die Trennung[96]erfolge durch die Zeugen der Unterschrift, und Šemuél der Ansicht R. Eleázars ist, welcher sagt, die Trennung er- Col.b
folge durch die Zeugen der Übergabe[97]. — Nein, alle sind sie der Ansicht R. Eleázars, und ihr Streit besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, die Teilung sei zu bevorzugen, und Šemuél ist der Ansicht, das Ermessen der Richter sei zu bevorzugen. — Wieso kannst du sagen, Rabh sei der Ansicht R. Eleázars, R. Jehuda sagte ja: Rabh sagte, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eleázar; als ich dies aber Šemuél vortrug, sagte er, auch bei Schuldscheinen. Demnach ist Rabh der Ansicht, bei Schuldscheinen nicht!? — Am richtigsten ist vielmehr, Rabh ist der Ansicht R. Meírs und Šemuél ist der Ansicht R. Eleázars. Man wandte ein: Wenn zwei Urkunden am selben Tage ausgestellt worden sind, so teilen sie. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? — Šemuél kann dir erwidern: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, ich aber bin der Ansicht R. Eleázars. — Wie ist, wenn die des R. Meír, der Schlußsatz zu erklären: wenn er einem [eine Urkunde] geschrieben und einem anderen eine übergeben[98]hat, so hat der erworben, dem er sie [zuerst] übergeben hat. Wieso hat er nach R. Meír erworben, dieser sagt ja, die Trennung[99]erfolge durch die Zeugen der Unterschrift!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Weisen sagen, sie[100]teilen; hier[101]sagten sie, der Überbringer[102]handle nach Gutdünken[103].

Die Mutter des Rami b. Ḥama verschrieb morgens ihr Vermögen Rami b. Ḥama und abends verschrieb sie es Mar Úqaba[104]b. Ḥama. Da ging Rami b. Ḥama zu R. Šešeth, und er setzte ihn in den Besitz des Vermögens; Mar Úqaba aber ging zu R. Naḥman, und er setzte i h n in den Besitz des Vermögens. Hierauf ging R. Šešeth zu R. Naḥman und sprach zu ihm: Weshalb entschied der Meister so? Dieser entgegnete: Und weshalb entschied der Meister so? Jener erwiderte: Er war zuerst. Dieser

es der Einsicht der Richter od. ihrer Abstimmung; S. 275 Anm. 80. 96. Zwischen dem Ehepaare durch den Scheidebrief. 97. Selbst wenn der Scheidebrief nicht von Zeugen unterschrieben ist; cf. Git. Fol. 86a. 98. Vor der Übergabe an den ersteren. 99. Hierbei die Gültigkeit der Urkunde. Die Übergabe ist nebensächlich, u. die Urkunde des ersteren ist gültig. 100. Die Erben des Absenders u. des Empfängers eines nicht zur Auszahlung gelangten Betrages; cf. Git. Fol. 14b. 101. In Babylonien. 102. So nach der Parallelstelle; statt השליח hatte wohl der Text השלי, woraus fälschlich השליש wurde. 103. Dies entspricht dem Ermessen der Richter bei einer Entscheidung. 104. Man wußte nicht, wer die Schenkungs-

entgegnete: Sind wir denn in Jerušalem, wo man die Stunden einschreibt!? — Weshalb aber entschied der Meister so? Dieser erwiderte: Nach Ermessen[105]der Richter. Jener entgegnete: Auch ich verfuhr nach Ermessen der Richter. Da sprach der andere: Erstens bin ich Richter, während der Meister nicht Richter ist, ferner bist du nicht mit dieser Begründung[106]gekommen.

Einst wurden R. Joseph zwei [Kauf]urkunden vorgelegt, in einer stand: am fünften Nisan, und in einer stand nur: im Nisan. Da setzte R. Joseph den Inhaber der vom fünften Nisan in den Besitz der Güter. Da sprach der andere zu ihm: Und ich soll Verlust erleiden!? Dieser erwiderte: Du hast die Unterhand, denn deine ist vielleicht vom neunundzwanzigsten Nisan. Hierauf sprach jener: Mag mir nun der Meister
Fol. 95 eine Einweisungsurkunde von Ijar[107]ab schreiben. Dieser erwiderte: Jene[108]können dir erwidern: deine sei vom ersten Nisan[109]. — Welches Mittel gibt es? — Schreibt einander eine Zession[110].

vi WENN JEMAND ZWEI FRAUEN GEHEIRATET UND SEIN FELD VERKAUFT, UND DIE ERSTE[111]DEM KÄUFER GESCHRIEBEN HAT: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AN DICH, SO KANN DIE ANDERE ES DEM KÄUFER ABNEHMEN, SODANN DIE ERSTE DER ANDEREN UND DER KÄUFER DER ERSTEN; SO GEHT DIES WEITER IM KREISE, BIS SIE MITEINANDER EINEN VERGLEICH SCHLIESSEN. EBENSO VERHÄLT ES SICH BEI EINEM GLÄUBIGER UND EINER FRAU, DIE GLÄUBIGERIN IST.

GEMARA. Was ist denn dabei, daß sie es ihm geschrieben hat, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten[112]gesagt hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf dieses Feld, ich will damit nichts zu tun haben, oder: ich entferne meine Hand davon, er nichts gesagt habe!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie es ihm aus der Hand zugeeignet hat. — Was ist denn dabei, daß sie es ihm aus der Hand zugeeignet hat, sie kann ja sagen, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen[113]erwiesen!? Haben wir ja auch gelernt: Wenn er es[114]vom Ehemanne und darauf von der Frau gekauft hat, so ist

urkunde zuerst erhielt. 105. Er war überzeugt, daß seine Mutter ihn bevorzugte. 106. Weil nach Ermessen des Richters seine Mutter ihn nicht bevorzugte, sondern weil er erster war. 107. Dem 1. des folgenden Monats, um sich an noch späteren Käufern schadlos halten zu können. 108. Die nach dir gekauft haben. 109. Die Wegnahme ist zu Unrecht erfolgt, sodaß er keinen Anspruch an die späteren Käufer hat. 110. Wenn der Inhaber der Urkunde vom 5. Nisan ihm das Recht der Wegnahme zediert, so kann er auf Grund des eigenen oder des zedierten Rechtes späteren Käufern auf jeden Fall abnehmen. 111. Deren Urkunde über die Morgengabe zuerst ausgestellt worden ist. 112. Ein Teilhaber zum anderen. 113. Jedoch nicht ernstlich darauf verzichtet. 114. Ein der Frau

sein Kauf ungültig. Sie kann demnach sagen, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen erwiesen. R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Meír und das andere nach R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er einen geschrieben[115] und sie ihn nicht unterzeichnet hat, und darauf einen zweiten und sie ihn unterzeichnet hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüßt[116] — so R. Meír, R. Jehuda sagt, sie könne sagen: ich habe nur meinem Manne einen Gefallen erwiesen, was wollt ihr von mir!? — Hier statuiert Rabbi nach R. Meír und dort[117] statuiert er nach R. Jehuda!? R. Papa erwiderte: Dies[118] gilt von einer Geschiedenen[119], nach aller Ansicht. R. Aši erwiderte: Alles nach R. Meír, und R. Meír vertritt seine Ansicht nur bei zwei Käufern, da man ihr erwidern kann: wenn du ihm einen Gefallen erweisen wolltest, würdest du es auch beim ersten getan haben, bei einem Käufer aber pflichtet auch R. Meír bei. Unsere Mišna aber spricht von dem Falle, wenn er bereits einem anderen geschrieben hatte[120].

Dort haben wir gelernt: Man kann nicht Zahlung von verkauften Gütern einfordern, wenn freie vorhanden sind, selbst wenn sie aus Schlechtem[121] bestehen. Sie fragten: Kann man, wenn die freien verheert worden sind, von verkauften einfordern? — Komm und höre: Wenn er einen geschrieben und sie ihn nicht unterzeichnet hat, und darauf einen zweiten und sie ihn unterzeichnet hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüßt — so R. Meír. Wenn man nun sagen wollte, man könne, falls die freien verheert worden sind, von den verkauften einfordern, so sollte sie doch, wenn sie auch dem zweiten gegenüber ihre Morgengabe eingebüßt hat, immerhin vom ersten[122] einfordern!? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Unter eingebüßt ist zu verstehen: dem zweiten gegenüber. Raba sprach: Dagegen sind zwei Einwände zu erheben, erstens heißt 'eingebüßt' vollständig, und zweitens wird gelehrt, daß, wenn jemand von einem [Geld] geliehen und seine Güter an zwei verkauft, und der Gläubiger dem zweiten Käufer geschrieben hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches an dich, er auch an den ersten Käufer keinen Anspruch hat, weil dieser zu ihm sagen kann:

gehöriges od. ihr für ihre Morgengabe zugesichertes Grundstück. 115. Einen Verkaufsschein über ein Grundstück, auf das seine Frau für ihre Morgengabe Anspruch hat. 116. Falls keine weiteren Güter vorhanden sind; der 1. Käufer kann sie abweisen, da er für ihren Anspruch ein Grundstück zurückließ, ebenso der 2. Käufer, da sie den Verkaufsschein unterschrieben hat. 117. In der ob. angezogenen Lehre. 118. Die Lehre unserer Mišna. 119. Die nicht sagen kann, sie wollte ihrem Manne einen Gefallen erweisen. 120. Eine Verkaufsurkunde über das betreffende Grundstück, u. die Frau erst das 2. Mal den Verkauf billigte. 121. Obgleich der Gläubiger Anspruch auf das bessere Grundstück hat; cf. Git. Fol. 48b. 122. Ihr Verzicht dem 2. gegenüber gleicht der Verheerung. 123.

ich habe dir zurückgelassen, wovon du einfordern kannst!? — Hierbei[123] hat er sich den Schaden mit eigenen Händen zugefügt. R. Jemar sprach
Col.b zu R. Aši: Es werden ja täglich Entscheidungen[124]getroffen! Einst verpfändete nämlich jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf zehn Jahre, der aber nach fünf Jahren verdorrte, und als er hierauf vor die Rabbanan kam, schrieben sie ihm eine Vollstreckung[125]. — Auch da war es [der Käufer] selber, der sich den Schaden zufügte; da es bekannt ist, daß ein Obstgarten verdorrt, sollte er [das Grundstück][126] nicht kaufen. Die Halakha ist, werden die freien Güter verheert, so kann [der Gläubiger] verkaufte wegnehmen.

Abajje sagte: [Sagte jemand zu einer Ledigen:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir jenem, so gilt, wenn sie sich verheiratet, der Ehemann als Käufer, und der Nachfolger erhält wegen des Anspruches des Ehemannes nichts. Dies nach dem Autor der folgenden Lehre: [Sagte jemand zu einem:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir jenem, so kann, wenn der erste den Besitz angetreten und sie verkauft hat, der zweite sie den Käufern abnehmen — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, der zweite erhalte nur das, was der erste zurückläßt. — Kann Abajje dies denn gesagt haben, Abajje sagte ja, ein schlauer Bösewicht sei, wer den Rat erteilt, Güter zu verkaufen, nach R. Šimón b. Gamliél[127]!? — Er sagt nicht, daß sie sich verheirate, sondern: wenn sie sich verheiratet.

Ferner sagte Abajje: [Sagte er zu ihr[128]:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir jenem, so kann der Ehemann, wenn sie sie verkauft hat und darauf gestorben ist, sie den Käufern abnehmen, sodann der Nachfolger dem Ehemanne und der Käufer dem Nachfolger. — Demnach beläßt man sie im Besitze des Käufers; aber womit ist dies anders als [der Fall, von dem] wir gelehrt haben: so geht dies weiter im Kreise, bis sie einen Vergleich miteinander[129]schließen!? — Da erleiden sie alle einen Schaden, hierbei aber erleidet nur der Käufer[130]einen Schaden. Raphram ging hin und trug diese Lehre R. Aši vor: Kann Abajje dies denn gesagt haben, Abajje sagte ja, [daß, wenn er zu ihr gesagt hat:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir jenem, und sie sich verheiratet, der Ehemann als Käufer gelte, und der Nachfolger

Im Falle dieser Lehre, sowie in dem Falle, wenn die Frau einen Verzicht an den 2. Käufer schreibt, was aber im fraglichen Falle der Verheerung nicht zutrifft. 124. Daß, wenn die freien Güter verheert werden, der Gläubiger von den verkauften einfordern könne. 125. Über ein anderes, bereits verkauftes Grundstück. 126. Das für den Obstgarten haftet. 127. Wie in diesem Falle, sie dem Nachfolger zu entziehen. 128. Zu einer fremden verheirateten Frau; in diesem Falle ist es ersichtlich, daß er den Ehemann ausschließen wollte. 129. Ob. Col. a. 130. Der dafür Geld gezahlt hat; der Frau u. dem Ehemanne fallen

erhalte wegen des Anspruches des Ehemannes nichts!? Dieser erwiderte: Jenes, wenn er es zu einer Ledigen sagt, dies, wenn er es zu einer Verheirateten sagt, denn er meinte dann: nach dir sollen sie jenem gehören, nicht aber sollen sie [deinem] Ehemanne gehören.

EBENSO VERHÄLT ES SICH BEI EINEM GLÄUBIGER. Es wird gelehrt: Ebenso verhält es sich bei einem Gläubiger und zwei[131] Käufern, und ebenso bei einer Frau, die Gläubigerin[132] ist, und zwei Käufern.

ELFTER ABSCHNITT

DIE WITWE IST VOM VERMÖGEN DER WAISEN ZU UNTERHALTEN UND IHRE HÄNDEARBEIT GEHÖRT IHNEN. DIESE SIND ZU IHRER BEERDIGUNG NICHT VERPFLICHTET; IHRE ERBEN ABER, DIE IHRE MORGENGABE ERBEN, SIND ZU IHRER BEERDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Sie fragten: Lautet unsere Mišna: ist zu unterhalten, oder: die unterhalten wird? Lautet sie: ist zu unterhalten, nach dem Brauche der Galiläer[1], denn sie können es ihr nicht verweigern, oder: die unterhalten wird, nach dem Brauch der Judäer[2], und wenn sie wollen, verweigern sie es ihr. — Komm und höre: R. Zera sagte im Namen Šemuéls, der Fund einer Witwe gehöre ihr selber. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, die Lehre laute: die unterhalten wird, wenn du aber sagst, sie laute: ist zu unterhalten, so sollten sie doch dem Ehemanne gleichen, wie der Fund der Ehefrau ihrem Manne gehört, ebenso sollte der einer Witwe den Erben gehören!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, lautet sie: ist zu unterhalten, denn nur um Feindschaft [vorzubeugen], bestimmten die Rabbanan, der Fund einer Frau gehöre ihrem Manne, diese aber[3] mögen Feindschaft gegen sie hegen. Fol. 96

R. Jose b. Ḥanina sagte: Alle Arbeiten, die eine Frau für ihren Ehemann verrichten[4] muß, verrichte auch die Witwe für die Erben, ausgenommen einen Becher einschenken, das Bett machen und Gesicht, Hände und Füße waschen[5].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle Arbeiten, die ein Sklave für seinen Herrn verrichten muß, verrichte auch ein Schüler für seinen Lehrer,

die Güter als Geschenk zu. 131. Wenn der Schuldner 2 Felder, auf die der Gläubiger Anspruch hat, an 2 Personen verkauft, u. der Gläubiger dem 2. Käufer einen Verzicht geschrieben hat. Diese Lehre ist eine Erklärung der Mišna. 132. Für ihre Morgengabe.

1. Die sich verpflichteten, die Witwe von den Erben unterhalten zu lassen; cf. supra Fol. 52b. 2. Cf. Anm. 1 mut. mut. 3. Die sie auch gegen ihren Willen unterhalten müssen. 4. Cf. supra Fol. 59b. 5. Diese Leistungen sind

ausgenommen den Schuh lösen[6]. Raba sagte: Dies nur in Orten, wo man ihn nicht kennt, in Orten aber, wo man ihn kennt, ist nichts dabei. R. Aši sagte: Auch in Orten, wo man ihn nicht kennt, gilt dies nur dann, wenn er keine Tephillin anlegt, wenn er aber Tephillin[7] anlegt, ist nichts dabei.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand seinen Schüler hindert, ihn zu bedienen, so ist es ebenso, als würde er ihm eine Gnade vorenthalten, denn es heißt: [8]*der seinem Freunde Liebe versagt.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte, er bürdet ihm auch die Gottesfurcht ab, denn es heißt: [8]*und die Furcht vor dem Allmächtigen läßt er fahren*[9].

R. Eleâzar sagte: Wenn eine Witwe für ihren Unterhalt Mobilien eingehascht hat, so ist, was sie eingehascht, erhascht. Ebenso wird gelehrt: Wenn eine Witwe für ihren Unterhalt Mobilien eingehascht hat, so ist, was sie eingehascht, erhascht[10]. Desgleichen erzählte R. Dimi, als er kam: Einst haschte die Schwiegertochter des R. Šabthaj einen Beutel voll Geld ein, und die Weisen fanden keine Macht, ihn ihr aus der Hand zu nehmen. Rabina sagte: Dies nur, wenn für ihren Unterhalt, wenn aber für ihre Morgengabe, so nehme man ihr ab. Mar, Sohn des R. Aši, wandte ein: Wenn für die Morgengabe, wohl deshalb, weil sie nur auf Immobilien und nicht auf Mobilien [Anspruch hat], und auch für ihren Unterhalt hat sie ja [Anspruch] nur auf Immobilien und nicht auf Mobilien!? Vielmehr ist, was sie für ihren Unterhalt eingehascht hat, eingehascht, und dies gilt auch von der Morgengabe. R. Jiçḥaq b. Naphtali sprach zu Rabina: So, mit dir übereinstimmend, sagten wir auch im Namen Rabas.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Zimra: Wenn eine Witwe zwei oder drei Jahre verstreichen läßt und keinen Unterhalt fordert, so verliert sie [den Anspruch auf] Unterhalt. Wenn sie bei zwei verliert, selbstverständlich bei drei!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von einer armen[11] und das andere von einer reichen. Oder aber, das eine gilt von einer verwegenen und das andere von einer schamhaften[12]. Raba sagte: Dies gilt nur von der verstrichenen Zeit, künftig aber erhält sie wohl.

R. Joḥanan fragte: Wer muß, wenn die Waisen sagen, sie haben ihr[13]
Col.b gegeben, und sie sagt, sie habe nicht erhalten, den Beweis antreten: be-

Zärtlichkeitsbezeugungen; cf. ib. Fol. 4b. 6. Man könnte ihn für einen Sklaven halten. 7. Es ist ersichtlich, daß er kein Sklave ist. 8. Ij. 6,14. 9. Beide beziehen sich wohl auf den vorangehenden Schriftvers: bin ich nicht der Hilfe bar &c. 10. Obgleich ihr nur Immobilien verpfändet sind. 11. Die darauf angewiesen ist; wenn sie nach 2 Jahren nicht fordert, verzichtet sie sicherlich darauf. 12. Die sich geniert, vor Gericht zu erscheinen u. gegen die Erben zu

finden sich die Güter im Besitze der Waisen, somit muß die Witwe den Beweis antreten, oder befinden sich die Güter im Besitze der Witwe[14], somit müssen die Waisen den Beweis antreten? — Komm und höre: Levi lehrte: Solange die Witwe sich nicht verheiratet, müssen die Waisen den Beweis antreten, hat sie sich verheiratet, muß sie den Beweis antreten.

R. Šimi b. Aši sagte: Hierüber streiten auch folgende Tannaím: Sie verkaufe und schreibe[15]: dies habe ich für den Unterhalt verkauft, dies habe ich für die Morgengabe verkauft — so R. Jehuda; R. Jose sagt, sie verkaufe und schreibe ohne dies anzugeben, und darin besteht ihr Vorrecht. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach R. Jehuda, welcher sagt, sie müsse es angeben, befinden sich die Güter im Besitze der Waisen, und die Frau muß den Beweis[16]antreten, und nach R. Jose, welcher sagt, sie brauche es nicht anzugeben, befinden sich die Güter im Besitze der Witwe, und die Waisen müssen den Beweis antreten. — Wieso dies, vielleicht sind alle der Ansicht, die Güter befinden sich im Besitze der Witwe, und die Waisen müssen den Beweis antreten, nur lehrt uns R. Jehuda einen guten Rat, damit man sie nicht gefräßig[17]heiße. Wolltest du nicht so erklären, so wäre ja die Frage R. Johanans[18]aus folgender Lehre zu entscheiden: sie verkaufe für ihren Unterhalt außerhalb des Gerichtes und schreibe[15]: dies habe ich für den Unterhalt verkauft. Vielmehr ist aus dieser Lehre nicht zu entscheiden, weil er nur einen guten Rat lehrt, ebenso lehrt er auch da nur einen guten Rat. Oder aber: alle sind der Ansicht, die Güter befinden sich im Besitze der Waisen, und der Grund R. Joses ist nach Abajje dem Älteren zu erklären, denn Abajje der Ältere sagte: Dies gleicht dem Falle, wenn ein Sterbenskranker verfügt, daß man jenem, seinem Gläubiger, zweihundert Zuz gebe, der sie, wenn er will, für seine Schuld, und wenn er will, als Geschenk nehmen kann; nimmt Fol. 97 er sie als Geschenk, so ist er nicht im Vorteil[19].

Wie verkaufe sie sie? — R. Daniél b. R. Qaṭṭina sagte im Namen R. Honas, sie verkaufe für zwölf Monate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig[20]Tage. R. Jehuda sagte, sie verkaufe für sechs Mo-

klagen. 13. Unterhaltungsgeld für das kommende Jahr. 14. Da sie ihr verpfändet sind. 15. In die Verkaufsurkunde, wenn sie Vermögensstücke des Verstorbenen verkauft. 16. Sie gebe es daher in der Verkaufsurkunde an, damit die Erben nicht sagen, sie habe Vermögensstücke für die Morgengabe verkauft, auch den Unterhalt bereits erhalten. 17. Man könnte sonst glauben, sie habe alles für ihren Unterhalt verkauft. 18. Wer den Beweis anzutreten hat. 19. Da er nur die Schuld u. nicht das Geschenk von verkauften Gütern einfordern kann. Auch diese kann nur die Morgengabe u. nicht den Unterhalt von verkauften Gütern einfordern. 20. Nicht den ganzen Betrag; verheiratet sie sich, so gebe

nate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig Tage. Übereinstimmend mit R. Hona wird gelehrt: Sie verkaufe für zwölf Monate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig Tage. Übereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Sie verkaufe für sechs Monate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig Tage. Amemar sagte: Die Halakha ist, sie verkaufe für sechs Monate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig Tage. R. Aši sprach zu Amemar: Was ist mit der Ansicht R. Honas[21]? Dieser erwiderte: Ich hörte sie nicht. Dies heißt, ich halte nichts davon.

Sie fragten R. Šešeth: Kann sie, wenn sie [Güter] für den Unterhalt verkauft hat, diese für ihre Morgengabe[22]wegnehmen? Diese Frage bezieht sich auf eine Lehre R. Josephs, denn R. Joseph sagte: Verkauft die Witwe[23], so sind die Waisen haftbar, verkauft das Gericht, so sind die Waisen haftbar. Wie ist es nun: kann sie wegnehmen, da die Waisen haftbar sind, oder aber können sie zu ihr sagen: zugegeben, daß du keine Haftbarkeit für andere übernommen hast, aber hast du etwa nicht Haftbarkeit für dich selber übernommen!? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Sie fahre fort zu verkaufen[24]bis zum Betrage ihrer Morgengabe, damit sie gestützt auf das Zurückbleibende ihre Morgengabe einfordern könne. Schließe hieraus, daß sie es nur dann kann, wenn sie zurückläßt, sonst aber nicht. — Vielleicht lehrt er nur einen guten Rat, damit man sie nicht wortbrüchig heiße[25]!? — Wenn dem so wäre, so sollte er doch lehren: und fordere ihre Morgengabe vom Zurückbleibenden ein, wenn es aber 'gestützt' heißt, so ist hieraus zu entnehmen, nur wenn sie zurückläßt, sonst aber nicht.

Sie fragten: Kann, wer [ein Grundstück] verkauft hat und das Geld nicht mehr[26]braucht, den Verkauf rückgängig machen oder nicht? — Komm und höre: Einst verkaufte jemand Land an R. Papa, weil er das Geld brauchte, um dafür Ochsen zu kaufen; später brauchte er es nicht mehr, und R. Papa gab ihm das Land zurück. — R. Papa handelte innerhalb der Rechtslinie[27]. — Komm und höre: Einst war Dürre in Nehardeá, und alle verkauften ihre Lusthäuser; als aber darauf Weizen eintraf, sprach R. Nahman: Das Recht erheischt, die Lusthäuser ihren Eigentümern zurückzugeben. — Da beruhte der Verkauf auf einem Irr-

er den Überschuß den Erben. 21. Dieser ist ja anderer Ansicht. 22. Vom Käufer, an den sie sie verkauft hat. 23. Güter des Verstorbenen für ihren Unterhalt, unter Übernahme der Haftbarkeit. 24. Wenn sie vom Nachlasse des Ehemannes verkauft, lasse sie soviel zurück. 25. Damit sie nicht in die Lage komme, ihren Käufern das Verkaufte wegnehmen zu müssen. 26. Wenn der Zweck des Verkaufes nicht mehr erreicht werden kann. 27. Er verzichte auf

tum, denn es stellte sich heraus, daß das Schiff[28]in einer Bucht gelegen hatte[29]. — Wenn dem so ist, so ist es erklärlich, daß Rami b. Šemuél zu R. Naḥman sagte: Demnach legst du ihnen ein Hindernis[30]für die Zukunft! Dieser erwiderte: Nicht jeden Tag herrscht Dürre. Jener entgegnete: Freilich, in Nehardeá herrscht oft Dürre[31]. Die Halakha ist: wer verkauft hat und das Geld nicht braucht, kann den Verkauf rückgängig machen.

EINE WITWE, OB NACH DER VERLOBUNG ODER NACH DER VERHEIRATUNG, ii
VERKAUFE[32]AUCH OHNE GERICHT. R. ŠIMÓN SAGT, DIE NACH DER VERHEIRATUNG, DÜRFE AUCH OHNE GERICHT[33]VERKAUFEN, DIE NACH DER VERLOBUNG, DÜRFE NUR VOR GERICHT VERKAUFEN, WEIL SIE KEINEN [ANSPRUCH AUF] UNTERHALT HAT, UND WER KEINEN [ANSPRUCH AUF] UNTERHALT HAT, NUR VOR GERICHT VERKAUFEN DARF[34].

GEMARA. Allerdings die nach der Verheiratung, wegen des Unterhaltes, weshalb aber die nach der Verlobung? Úla erwiderte: Wegen Col.b
der Gunstbezeugung[35]. R. Joḥanan erwiderte: Weil niemand es wünscht, daß sich seine Frau bei Gericht herabsetze[36]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Geschiedenen; nach demjenigen, der erklärt, wegen der Gunstbezeugung, ist Gunstbezeugung auch bei einer Geschiedenen zu berücksichtigen, und nach demjenigen, der erklärt, niemand wünsche, daß sich seine Frau bei Gericht herabsetze, achtet man bei einer Geschiedenen nicht darauf. — Es wird gelehrt: Eine Geschiedene darf nur vor Gericht verkaufen. Erklärlich ist dies nach demjenigen, der erklärt, niemand wünsche, daß sich seine Frau bei Gericht herabsetze, denn bei einer Geschiedenen achte man nicht darauf, nach demjenigen aber, der erklärt, wegen der Gunstbezeugung, ist ja die Gunstbezeugung auch bei einer Geschiedenen zu berücksichtigen!? — Hier ist die Ansicht R. Šimóns[37]vertreten. — Die Ansicht R. Šimóns lehrt er ja

sein Recht. 28. Das den Weizen nach der Stadt brachte. 29. Es hatte keine Einfahrt zur Stadt; hätten die Bewohner dies gewußt, so würden sie überhaupt nicht verkauft haben. 30. Wenn jemand etwas verkaufen will, findet er keinen Käufer. 31. Weil die Schiffe oft einzulaufen verhindert sind; somit aus dem Grunde, weil der Verkauf auf einem Irrtum beruhte. 32. Vermögensstücke des Verstorbenen; im 1. Falle für ihre Morgengabe, im 2. Falle auch für ihren Unterhalt. 33. Weil sie das Geld zum Unterhalt braucht u. auf den Zusammentritt des Gerichtes nicht warten kann. 34. Da ihre Sache nicht eilt, muß sie gleich jedem anderen Gläubiger auf den Zusammentritt eines Gerichtshofes warten. 35. Der Gatten gegeneinander; um den Frauen die Heirat nicht zu verleiden. 36. Cf. S. 240 Anm. 136 mut. mut. 37. Nach dem auch die nach der Verlobung Verwitwete nur vor Gericht verkaufen darf, u. somit von der Gunstbezeugung

schon vorangehend: die nach der Verlobung, dürfe nur &c. verkaufen!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von einer Witwe nach der Verlobung, bei der die Gunstbezeugung nur gering[38]ist, bei einer Geschiedenen aber, bei der die Gunstbezeugung bedeutend[39]ist, sei die Gunstbezeugung zu berücksichtigen. — Auch von dieser wurde es ja bereits gelehrt: wer keinen [Anspruch auf] Unterhalt hat, und dies schließt wohl die Geschiedene ein!? — Nein, dies schließt ein, die geschieden und nicht [vollständig] geschieden[40]ist. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte: In allen Fällen, von denen sie sagten, sie sei geschieden und nicht geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalte verpflichtet. — Komm und höre: Wie sie ohne Gericht verkaufen darf, ebenso dürfen ihre Erben, die ihre Morgengabe erben, ohne Gericht verkaufen. Erklärlich ist dies nach demjenigen, der erklärt, niemand wünsche, daß sich seine Frau bei Gericht herabsetze, denn wie er nicht wünscht, daß sich seine Frau herabsetze, ebenso wünscht er nicht, daß sich ihre Erben herabsetzen, nach demjenigen aber, der erklärt, wegen der Gunstbezeugung: welche Gunstbezeugung ist bei den Erben zu berücksichtigen[41]!? — Úla erklärte, wenn ihre Tochter oder ihre Schwester sie beerbt.

iii VERKAUFT [DIE WITWE] IHRE MORGENGABE ODER EINEN TEIL DERSELBEN, VERPFÄNDET SIE IHRE MORGENGABE ODER EINEN TEIL DERSELBEN, SCHENKT SIE IHRE MORGENGABE ODER EINEN TEIL DERSELBEN EINEM ANDEREN, SO DARF SIE DEN REST[42]NUR VOR GERICHT VERKAUFEN; DIE WEISEN SAGEN, SIE VERKAUFE[43]AUCH VIER- UND FÜNFMAL, UND VERKAUFE [WÄHRENDDESSEN] AUCH FÜR IHREN UNTERHALT OHNE GERICHT, INDEM SIE SCHREIBE: ICH HABE FÜR DEN UNTERHALT[44]VERKAUFT. EINE GESCHIEDENE DARF NUR VOR GERICHT VERKAUFEN.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Šimóns, denn es wird gelehrt: Verkauft sie ihre Morgengabe, verpfändet sie ihre Morgengabe, oder verhypotheziert sie ihre Morgengabe einem anderen, so hat sie keinen [Anspruch auf] Unterhalt — so R. Meír. R. Šimón sagt, auch wenn sie nur die Hälfte ihrer Morgengabe verkauft oder verpfändet, verliere sie den [Anspruch auf] Unterhalt. — Demnach ist R. Šimón der Ansicht, wir sagen nicht, ein Teil des Betrages gleiche dem ganzen Betrage, und

nichts hält. 38. Die eigentliche Gunstbezeugung ist erst bei der Verheiratung zu berücksichtigen. 39. Dies wird bei der Heirat berücksichtigt u. die später erfolgte Scheidung ist ohne Einfluß darauf. 40. Wenn die Gültigkeit der Scheidung zweifelhaft ist; cf. Git. Fol. 72a. 41. Es sind ja Männer, u. bei diesen ist der ob. Anm. 35 angegebene Grund nicht zu berücksichtigen. 42. Des Nachlasses, für ihre Zulage (ob. Fol. 54b). 43. Das für ihre Morgengabe bestimmte

sind die Rabbanan der Ansicht, wir sagen, ein Teil des Betrages gleiche dem ganzen Betrage; aber sie lehren ja entgegengesetzt!? Es wird nämlich gelehrt:[45]*Er soll eine Frau mit ihrer Jungfernschaft nehmen,* ausgenommen die Mannbare[46], deren Jungfernschaft reduziert ist — so R. Meír; R. Eleázar und R. Šimón erlauben die Mannbare[47]. — Da streiten sie über den Sinn des Schriftverses. R. Meír erklärt: *Jungfrau,* [würde bedeuten,] wenn sie einen Teil der Jungfernschaft hat; *ihre Jungfernschaft;* wenn sie die Jungfernschaft vollständig[48]hat; *mit ihrer Jungfernschaft,* natürlicherweise[49]und nicht widernatürlicherweise. R. Eleázar und R. Šimón aber erklären: *Jungfrau,* eine vollständige Jungfrau; *ihre Jungfernschaft,* auch ein Teil der Jungfernschaft[50]; *mit ihrer Jungfernschaft,* wenn ihre Jungfernschaft vollständig ist, ob natürlicherweise oder widernatürlicherweise[51]. Fol. 98

Einst hatte eine Frau einen silbernen Becher für ihre Morgengabe eingehascht[52]und verlangte Unterhalt. Als sie vor Raba kam, sprach er zu den Waisen: Geht und gebt ihr Unterhalt. Niemand beachtet die Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, wir sagen nicht, ein Teil des Betrages gleiche dem ganzen Betrage.

Rabba, der Sohn Rabas, ließ R. Joseph fragen: Ist, die ohne Gericht verkauft[53]hat, zur Eidesleistung[54]verpflichtet oder ist sie nicht zur Eidesleistung verpflichtet? — Du solltest doch hinsichtlich der Bekanntmachung[55]fragen!? Jener erwiderte: Hinsichtlich der Bekanntmachung ist es mir nicht fraglich. R. Zera sagte nämlich im Namen R. Nahmans, eine Witwe, die für sich selber geschätzt[56], habe nichts ausgerichtet. In welchem Falle: ist eine Bekanntmachung erfolgt, wieso hat sie nichts ausgerichtet? Doch wohl, wenn keine Bekanntmachung erfolgt ist, und zwar hat sie nur dann nichts ausgerichtet, wenn sie für sich selber geschätzt hat, wenn aber für andere, so ist, was sie getan, gültig. — Tatsächlich, wenn eine Bekanntmachung erfolgt ist, denn man spricht zu ihr: wer beauftragte dich zur Schätzung[56]. So ereignete es sich einst, daß

Grundstück. 44. Dies als guter Rat, wie ob. Col. a. 45. Lev. 21,13. 46. Cf. Bd. IV S. 516 Anm. 207. Eine solche darf der Hochpriester nicht heiraten. 47. Nach RM. (identisch mit den Rabbanan od. Weisen, Hor. 13b) gilt die reduzierte Jungfernschaft nicht als Jungfernschaft, nach RŠ. aber wohl. 48. Hierauf deutet das Suffix. 49. Cf. Bd. IV S. 517 Anm. 220. 50. Dies schließt ausdrücklich die Mannbare ein, u. zwar ist dies deshalb nötig, weil sonst ein Teil nicht als Ganzes gilt. 51. Auch wenn die Beiwohnung in letzterer Weise erfolgt ist, ist sie dem Hochpriester verboten. 52. Bei Lebzeiten ihres Mannes; der Becher reichte jed. nicht für den ganzen Betrag. 53. Vom Nachlasse ihres Mannes, für ihren Unterhalt. 54. Daß sie nicht mehr als ihr zusteht eingenommen hat. 55. Ob dies erforderlich ist, wie beim Verkaufe durch das Gericht. 56. Wenn sie ein von ihrem Manne hinterlassenes Grundstück nach eigener Schätzung für ihre Morgengabe käuflich erworben hat. 56. Sie hatte keinen

man jemand Waisen gehörende Korallen[57]in Verwahrung gab, und er schätzte sie für sich selber auf vierhundert Zuz; später stieg ihr Wert auf sechshundert. Als er hierauf zu R. Ami kam, sprach er zu ihm: Wer beauftragte dich zur Schätzung[58]? Die Halakha ist, sie ist zur Eidesleistung verpflichtet und benötigt nicht der Ausbietung.

iv WENN DIE MORGENGABE EINER WITWE ZWEIHUNDERT [ZUZ] BETRÄGT UND SIE [EIN GRUNDSTÜCK] IM WERTE EINER MINE FÜR ZWEIHUNDERT ODER EINES IM WERTE VON ZWEIHUNDERT FÜR EINE MINE VERKAUFT, SO IST IHRE MORGENGABE ABGEGOLTEN. WENN IHRE MORGENGABE EINE MINE BETRÄGT UND SIE EINES IM WERTE VON EINER MINE UND EINEM DENAR FÜR EINE MINE VERKAUFT, SO IST[59]IHR VERKAUF NICHTIG; UND SELBST WENN SIE SAGT, SIE WOLLE DEN ERBEN DEN DENAR ZURÜCKGEBEN, IST IHR VERKAUF NICHTIG. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGT, IHR VERKAUF SEI IMMER GÜLTIG[60], ES SEI DENN, DASS VON EINEM FELDE EINE FLÄCHE VON NEUN KAB ODER VON EINEM GARTEN EINE FLÄCHE VON EINEM HALBEN KAB, NACH DER ANSICHT R. ÂQIBAS, VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT[61]] ZURÜCKGEBLIEBEN[62]WÄRE. WENN IHRE MORGENGABE VIERHUNDERT ZUZ BETRÄGT UND SIE AN EINEN FÜR EINE MINE, AN EINEN ANDEREN FÜR EINE MINE, AN DEN LETZTEN ABER ETWAS IM WERTE VON EINER MINE UND EINEM DENAR FÜR EINE MINE VERKAUFT, SO IST DER VERKAUF AN DEN LETZTEN NICHTIG UND AN DIE ANDEREN GÜLTIG.

GEMARA. Wenn etwas im Werte von zweihundert [Zuz] für eine Mine, wohl deshalb, weil man zu ihr sagt: du hast dir selber den Schaden zugefügt, somit sollte auch sie, wenn etwas im Werte einer Mine für zweihundert, sagen: ich habe den Gewinn erzielt!? R. Naḥman er-
Col.b widerte im Namen des Rabba b. Abuha: Damit lehrt Rabbi, alles dem Eigentümer[63]des Geldes. Es wird nämlich gelehrt: Gab man ihm[64]eines mehr, so gehört alles dem Boten — so R. Jehuda; R. Jose sagt, alles gehöre dem Eigentümer des Geldes. — Es wird ja aber gelehrt: R. Jose sagt, sie teilen!? Rami b. Ḥama erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn die Sache einen festen Preis[65]hat, und das andere, wenn

Auftrag vom Gerichte noch von den Erben, somit bleibt das Grundstück im Besitze der Erben; dagegen aber ist sie gerichtlich befugt, an andere zu verkaufen. 57. So richtig nach Arukh; nach den Ausgaben כיסחא, Viehfutter. 58. Cf. Anm. 56 mut. mut. 59. Da sie über einen Teil desselben kein Verfügungsrecht hat. 60. Sie hat die Differenz zu ersetzen. 61. Nur bei diesem Umfange ist die Bestellung des Grundstückes der Mühe wert; cf. Bb. Fol. 11a. 62. Falls sie nicht unter dem Werte verkauft hätte, od. wenn die Differenz soviel beträgt. 63. Wenn der Beauftragte vorteilhaft einkauft, gehört der Gewinn dem Eigentümer des Geldes; ebenso gehört hierbei der Gewinn dem Eigentümer des Grundstückes. 64. Einem Boten, der Eßwaren für mehrere Personen einholt. 65. Wie Eßwa-

sie keinen festen Preis[66]hat. R. Papa sagte: Daher[67]teilen sie, wenn die Sache einen festen Preis hat, und gehört alles dem Eigentümer des Geldes, wenn sie keinen festen Preis hat. — Was lehrt er uns damit? — Daß unsere Erklärung eine zutreffende Erklärung ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er [zum Beauftragten] gesagt hat, daß er für ihn ein Lethekh[68]verkaufe, und er ein Kor verkauft hat: erweiterte er seinen Auftrag, sodaß [der Käufer] ein Lethekh auf jeden Fall erwirbt, oder übertrat er seinen Auftrag, sodaß dieser auch das Lethekh nicht erwirbt? R. Jáqob aus Nehar Peqod erwiderte im Namen Rabinas: Komm und höre: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er seinen Gästen ein Stück[69]vorsetze, und dieser ihnen zwei angeboten, und sie drei genommen haben, so haben sie alle die Veruntreuung begangen. Erklärlich ist es, daß der Eigentümer eine Veruntreuung begangen hat, wenn du sagst, [der Beauftragte] habe seinen Auftrag erweitert, wieso aber hat der Eigentümer eine Veruntreuung begangen, wenn du sagst, er habe seinen Auftrag übertreten, wir haben ja gelernt, daß, wenn der Beauftragte seinem Auftrage gemäß[70]gehandelt hat, der Eigentümer die Veruntreuung begangen hat, und wenn er nicht seinem Auftrag gemäß gehandelt hat, der Beauftragte die Veruntreuung begangen hat!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihnen gesagt hat, daß sie eines auf Wunsch des Eigentümers und eines auf seinen eignen Wunsch nehmen mögen, und sie drei genommen haben. — Komm und höre: Wenn ihre Morgengabe eine Mine beträgt und sie eines im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist ihr Verkauf nichtig. Doch wohl in dem Falle, wenn sie eines im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine und einen Denar verkauft; unter 'für eine Mine' ist zu verstehen: für i h r e[71]Mine, und unter 'selbst' ist zu verstehen: selbst wenn sie sagt, sie wolle den Erben den Denar Grundbesitz[72]zurückgeben, und er lehrt, ihr Verkauf sei[73]nichtig. R. Hona, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Nein, wenn sie unter Preis verkauft[74]. — Wenn aber der Schlußsatz [vom Verkaufe] unter Preis spricht, so spricht ja der Anfangsatz nicht vom Fol. 99

ren, die nach Maß u. Zahl verkauft werden; erhält der Bote eines mehr, so ist es sicherlich ein Geschenk für ihn selber. 66. Wie Gebrauchsgegenstände od. Kräuter, die nach Augenmaß verkauft werden; es ist anzunehmen, daß der Verkäufer einen niedrigeren Preis berechnet hat. 67. So besser nach Handschriften; vgl. Tosaphoth zSt. 68. Getreidemaß (½ Kor); ein Feld in der Größe von diesem Quantum Aussaat. 69. Vom heiligem Fleische, das Laien zum Genusse verboten ist; der Genuß gilt als Veruntreuung am Geheiligten; cf. Lev. 5,14ff. 70. Eine Handlung zu begehen, die sich als Veruntreuung am Geheiligten herausstellt. 71. Die sie zu erhalten hat. 72. Was sie zuviel verkauft hat. 73. Ebenso ist im fraglichen Falle der Verkauf des einen Lethekh nichtig. 74. Der

Verkaufe unter Preis!? Der Schlußsatz lehrt nämlich: wenn ihre Morgengabe vierhundert Zuz beträgt und sie an einen für eine Mine, an einen anderen für eine Mine, an den letzten aber etwas im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist der Verkauf an den letzten nichtig und an die anderen gültig. – Nein, der Anfangsatz und der Szhlußsatz sprechen beide [vom Verkaufe] unter Preis, [der Schlußsatz] aber lehrt uns folgendes: nur wenn sie das der Waisen[75]unter Preis [verkauft], wenn aber ihres[76], so ist der Verkauf gültig[77]. – Dies geht ja schon aus dem Anfangsatze hervor: wenn ihre Morgengabe zweihundert [Zuz] beträgt und sie [ein Grundstück] im Werte einer Mine für zweihundert oder eines im Werte von zweihundert für eine Mine verkauft, so ist ihre Morgengabe abgegolten!? – Man könnte glauben, nur da, wo sie dadurch vollständig aus dem Hause[78] scheidet, hierbei aber berücksichtige man bei der ersten Mine die letzte[79] Mine, so lehrt er uns. Manche sagen: Dies ist nicht fraglich; wenn er zu ihm gesagt hat, daß er für ihn ein Lethekh verkaufe und er ein Kor verkauft hat, so erweitere er entschieden seinen Auftrag, fraglich ist nur der Fall, wenn er zu ihm gesagt hat, daß er für ihn ein Kor verkaufe, und er ein Lethekh verkauft hat: sagen wir, er könne zu ihm sagen: ich habe zu deinem Vorteile gehandelt, denn wenn du das Geld nicht brauchst, kannst du nicht mehr zurücktreten[80], oder aber kann jener erwidern: es ist mir nicht genehm, daß viele Scheine auf mich zirkulieren. R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand einem einen Golddenar[81]gegeben und zu ihm gesagt hat, daß er für ihn ein Hemd hole, und dieser ihm für drei [Sela][82]ein Hemd und für drei ein Obergewand geholt hat, so haben beide die Veruntreuung begangen. Erklärlich ist es, daß der Eigentümer eine Veruntreuung begangen hat, wenn du sagst, der Beauftragte habe in einem solchen Falle seinen Auftrag ausgeführt und ihn nur erweitert, wieso aber hat er eine Veruntreuung begangen, wenn du sagst, dieser habe seinen Auftrag übertreten!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm eines im Werte von sechs für drei geholt[83]hat. – Wieso hat demnach der Beauftragte eine Übertretung begangen!? – Wegen des Obergewandes. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jehuda sagt, auch in diesem Falle habe der Eigentümer keine Veruntreuung be-

Verkauf beruht auf einem Irrtum. 75. Das letzte Feld, sodaß der Schaden nur die Waisen trifft. 76. Eines der ersteren Felder, sodaß sie noch zu fordern hat. 77. Da es beim Verkaufe von Grundstücken auf beiden Seiten keine Übervorteilung gibt; cf. Bm. Fol. 56a. 78. Sie hat keine Forderung mehr. 79. Man könnte glauben, auch der Verkauf an den letzten sei gültig. 80. Dagegen aber kann er den noch nicht verkauften Teil noch immer verkaufen. 81. Eigentum des Heiligtums; vgl. Anm. 69. 82. 1 D. = 6 S. 83. Er hat somit seinem Auftrage ge-

gangen, weil er sagen kann: ich wünschte ein großes Hemd, du aber holtest mir ein Hemd, klein und schlecht[84]. — 'Schlecht' heißt schlecht hinsichtlich des Kaufpreises, denn er kann zu ihm sagen: hättest du mir eines für sechs geholt, so würde es erst recht zwölf[85]wert sein. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Jehuda pflichtet bei, daß Col.b beim [Kaufe von] Erbsen beide die Veruntreuung begangen haben, denn Erbsen werden für einen Selá wie für einen Peruṭa[86]gekauft. Schließe hieraus. — In welchem Falle: wenn in einer Ortschaft, da man sie nach Augenmaß verkauft, so kauft ja, wer einen [ganzen] Selá zahlt, billiger[87]!? R. Papa erwiderte: In einer Ortschaft, da man sie nach Mesten[88]verkauft, und [der Verkäufer zum Käufer] sagt: die Meste um eine Peruṭa. — Komm und höre: Wenn ihre Morgengabe vierhundert Zuz beträgt und sie an einen für eine Mine, an einen anderen für eine Mine, an den letzten aber etwas im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist der Verkauf an den letzten nichtig und an die anderen gültig[89]. — Wie R. Šiša, Sohn des R. Idi, erklärt[90]hat, bei kleinen Stückchen Land, ebenso hierbei, bei kleinen Stückchen Land[91].

Selbstverständlich ist der Fall, wenn er[92]'an einen und nicht an zwei' gesagt hat, denn er sagte: an einen und nicht[93]an zwei; wie ist es aber, wenn er nur 'an einen' gesagt hat? R. Hona sagte: An einen, nicht aber an zwei. R. Ḥisda und Rabba b. Hona sagten: An einen, auch an zwei; an einen, auch an hundert.

Einst traf R. Naḥman in Sura ein, und R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona besuchten ihn. Da fragten sie ihn, wie es sich in einem solchen Falle verhalte. Er erwiderte ihnen: An einen, auch an zwei; an einen, auch an hundert. Jene fragten: Auch wenn der Beauftragte sich geirrt[94] hat? Dieser erwiderte: Von dem Falle, wenn der Beauftragte sich geirrt hat, spreche ich nicht. Jene entgegneten: Der Meister sagte ja, bei

mäß eines im Werte von 6 geholt. 84. Falls er ihm eines im Werte von 6 holt, ist dieser Vorwurf nicht angebracht. 85. Wer billig verkauft, tut dies bei einem größeren Betrage erst recht. 86. Sie werden auch bei größeren Quantitäten nicht billiger verkauft. 87. Da nicht genau gemessen wird, erhält, wer für einen größeren Betrag kauft, reichlicher zugemessen. 88. Das im Texte gebrauchte כנא ist wohl Name eines Hohlmaßes; viell. das syr. כדונא Krüglein, Gefäß mit schmaler Mündung. 89. Sie hat an die ersteren weniger als beauftragt (dh. berechtigt) verkauft, u. der Verkauf ist gültig. 90. Folgt weiter. 91. Wenn sie nicht Teile eines größeren Feldes, sondern kleinere Felder einzeln verkauft; ihre Befugnis erstreckt sich auf die einzelnen Verkäufer. 92. Jemand zu seinem Beauftragten, den er mit dem Verkaufe seines Grundstückes beauftragt. 93. Der Verkauf ist ungültig, da er ausdrücklich bekundete, daß er nicht mehrere Verkaufsurkunden haben wollte. 94. Und zu billig verkauft hat. ob auch dann der

Grundstücken gebe es keine Übervorteilung[95]!? — Dies nur, wenn der Eigentümer sich geirrt hat, wenn aber der Beauftragte sich geirrt hat, kann jener zu ihm sagen: ich habe dich zum Nutzen beauftragt, nicht zum Schädigen. — Woher entnimmst du, daß zwischen Beauftragtem und Eigentümer zu unterscheiden sei? — Wir haben gelernt: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, so sondere er sie nach dem Wunsche des Hausherrn[96]ab, und wenn er den Wunsch des Hausherrn nicht kennt, so sondere er ein Fünfzigstel mittelmäßiges[97]ab; hat er um zehn weniger oder um zehn mehr abgesondert, so ist seine Absonderung gültig. Vom Hausherrn aber wird gelehrt, daß, wenn er die Hebe abgesondert und in seine Hand sogar ein Zwanzigstel gekommen ist, seine Absonderung gültig[98]sei. — Komm und höre: Wenn ihre Morgengabe vierhundert Zuz beträgt und sie an einen für eine Mine, an einen anderen für eine Mine, an den letzten aber etwas im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist der Verkauf an den letzten nichtig und an die anderen[99]gültig. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Bei kleinen Stückchen Land[91].

v WENN DIE RICHTER BEI DER SCHÄTZUNG[100]EIN SECHSTEL ZU NIEDRIG ODER EIN SECHSTEL ZU HOCH ANGESETZT HABEN, SO IST IHR VERKAUF NICHTIG; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, IHR VERKAUF SEI GÜLTIG, DENN WORIN BESTÄNDE SONST DIE MACHT DES GERICHTES? HABEN SIE ABER EINE PRÜFUNGSURKUNDE[101]AUSGESTELLT, SO IST, SELBST WENN SIE ETWAS IM WERTE EINER MINE FÜR ZWEIHUNDERT [ZUZ] ODER ETWAS IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] FÜR EINE MINE VERKAUFT HABEN, IHR VERKAUF GÜLTIG.

Fol. 100 GEMARA. Sie fragten: Wem gleicht ein Beauftragter[102]? — Raba sagte im Namen R. Naḥmans, ein Beauftragter gleiche den Richtern, und R. Šemuél b. Bisna sagte im Namen R. Naḥmans, er gleiche der Witwe. Raba sagte im Namen R. Naḥmans, ein Beauftragter gleiche den Richtern, denn wie die Richter es nicht für sich selber tun, ebenso tut es ein Beauftragter nicht für sich selber, während die Witwe es für sich selber tut. R. Šemuél b. Bisna sagte im Namen R. Naḥmans, er

Verkauf gültig ist. 95. Weder für den Käufer noch für den Verkäufer. 96. Nach dem Grade seiner Freigebigkeit, da hierfür kein Quantum festgesetzt ist. 97. Cf. Bd. I S. 368 Anm. 4. 98. Während es beim Beauftragten nur um 10 schwanken u. ein Vierzigstel nicht übersteigen darf. 99. Sie darf also an mehrere Personen verkaufen. 100. Des Nachlasses zur Auszahlung der Morgengabe. 101. Eine Bestätigung des Gerichtes, daß der Verkauf öffentlich bekannt gemacht wurde, sodaß die Kauflustigen den Taxpreis prüfen konnten. 102. Hinsichtl. des Irrtums beim Verkaufe, ob der Witwe, deren Verkauf schon beim kleinsten Irrtume nichtig ist, od. den Richtern, bei denen dies erst bei einem Sechstel er-

gleiche der Witwe, denn wie die Witwe es allein tut, ebenso tut es der Beauftragte allein, während das Gericht aus einer Gesamtheit besteht. Die Halakha ist, ein Beauftragter gleicht der Witwe. — Womit ist dies anders als der Fall der folgenden Lehre: Wenn jemand zu seinem Beauftragten sagt, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, so sondere er sie nach Wunsch des Hausherrn ab, und wenn er den Wunsch des Hausherrn nicht kennt, so sondere er ein Fünfzigstel mittelmäßiges ab; hat er um zehn weniger oder um zehn mehr abgesondert, so ist seine Absonderung gültig[103]!? — Da kann er, da manche mit scheelem Auge und manche mit günstigem Auge absondern, zu ihm sagen: so habe ich dich eingeschätzt, hier aber liegt ja ein Irrtum vor, und jener kann zu ihm sagen: du solltest dich nicht irren.

R. Hona b. Ḥanina sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakhä ist wie die Weisen. — Hält denn R. Nahman nichts von der Macht des Gerichtes, R. Naḥman sagte ja im Namen Šemuéls: Wenn Waisen die Güter ihres Vaters teilen wollen, so stellt ihnen das Gericht Vormünder, die ihnen einen guten Teil[104]heraussuchen; werden sie großjährig, so können sie Einspruch erheben. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman, sie können, wenn sie großjährig sind, keinen Einspruch erheben, denn worin bestände sonst die Macht des Gerichtes!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn es sich geirrt[105]hat, und das andere, wenn es sich nicht geirrt hat. — Weshalb sollten sie, wenn es sich nicht geirrt hat, Einspruch erheben!? — Wegen der Lage[106].

Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst entschied Rabbi nach den Weisen. Da sprach Proṭo, Sohn des R. Eleázar b. Proṭo, Sohnessohn R. Proṭo des Großen, vor ihm: Worin besteht demnach die Macht des Gerichtes!? Da widerrief Rabbi die Entscheidung. So lehrte es R. Dimi, R. Saphra aber lehrte es wie folgt: Einst wollte Rabbi nach den Weisen entscheiden, da sprach Proṭo, Sohn des R. Eleázar b. Proṭo, Sohnessohn R. Proṭo des Großen, vor ihm: Worin besteht demnach die Macht des Gerichtes!? Da unterließ Rabbi diese Entscheidung. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: einer ist der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufe er [die Entscheidung], und einer ist der Ansicht, er widerrufe sie nicht. — Nein, alle sind der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufe er [die Entscheidung], nur ist einer der Ansicht, das Ereignis habe sich so zugetragen, und einer ist der Ansicht, das Ereignis habe sich so zugetragen.

folgt. 103. Auch bei einer Schwankung bis zu einem Fünftel. 104. Jeder Vormund hat das Interesse seines Mündels wahrzunehmen. 105. Der Verkauf ist dann nichtig. 106. Wenn beispielsweise bei der Teilung ihr angrenzender Besitz

R. Joseph sagte: Verkauft die Witwe, so haften[107] die Waisen, verkauft das Gericht, so haften die Waisen[108]. — Selbstverständlich!? — Von der Witwe ist dies [zu lehren] nicht nötig, nötig ist es nur vom
Col.b Gerichte; man könnte glauben, wer vom Gerichte kauft, kaufe gestützt auf die Kundwerdung[109], so lehrt er uns.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &c. Bis wieviel? R. Hona b. Jehuda erwiderte im Namen des R. Šešeth: Bis zur Hälfte. Desgleichen wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn das Gericht etwas im Werte von zweihundert [Zuz] für eine Mine oder etwas im Werte einer Mine für zweihundert verkauft, so ist der Verkauf gültig. Amemar sagte im Namen R. Josephs: Wenn das Gericht ohne Bekanntmachung verkauft, so ist dies ebenso, als würde es sich in einer Lehre geirrt haben, und es widerrufe es. — Wieso ebenso, es hat sich ja wirklich geirrt, denn wir haben gelernt, die Schätzung des Waisengutes währe dreißig Tage[110] und des Heiligtums[110] sechzig Tage, und die Ausbietung müsse morgens und abends erfolgen!? — Hieraus könnte man entnehmen, dies gelte nur vom Beauftragten, nicht aber vom Gerichte, so lehrt er uns. R. Aši richtete an Amemar folgenden Einwand: Wenn die Richter bei der Schätzung ein Sechstel zu niedrig oder ein Sechstel zu hoch angesetzt haben, so ist ihr Verkauf nichtig. Wenn aber den richtigen Wert, so ist ihr Verkauf gültig. Doch wohl, wenn keine Ausbietung erfolgt ist!? — Nein, wenn eine Ausbietung erfolgt ist. — Wenn aber der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn eine Ausbietung erfolgt ist, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn keine Ausbietung erfolgt ist!? Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: Haben sie aber eine Prüfungsurkunde ausgestellt, so ist, selbst wenn sie etwas im Werte einer Mine für zweihundert [Zuz] oder etwas im Werte von zweihundert [Zuz] für eine Mine verkauft haben, ihr Verkauf gültig. — Vielmehr, tatsächlich, wenn keine Ausbietung erfolgt ist, dennoch ist dies kein Einwand; eines gilt von Dingen, über die eine Ausbietung zu erfolgen hat, und eines gilt von Dingen, über die keine Ausbietung zu erfolgen hat. Über folgende Dinge hat keine Ausbietung zu erfolgen: Sklaven, Mobilien und Schuldscheine. Sklaven deshalb, weil sie es erfahren und entfliehen; Mobilien und Schuldscheine, weil sie gestohlen werden könnten. Wenn du willst, sage ich: eines gilt von Anlässen, bei denen eine Ausbietung erfolgt, und eines gilt von Anlässen, bei denen keine Ausbietung erfolgt. Die

nicht berücksichtigt worden ist. 107. Wenn andere Anspruch auf das verkaufte Grundstück erheben. 108. Da sie für die Morgengabe haftbar sind u. der Verkauf auf ihre Veranlassung erfolgt ist. 109. Der Verkauf wird vorher öffentlich bekannt gemacht, u. wer keinen Anspruch erhebt, verzichtet auf die Haftung. 110. Wenn das Gericht bezw. der Schatzmeister diesen gehörige Grundstücke

Nehardeénser sagten nämlich: Für Kopfsteuer, Unterhalt und Beerdigung[111] verkaufe man[112] ohne Ausbietung. Wenn du aber willst, sage ich: eines gilt von Orten, da eine Ausbietung erfolgt, und eines gilt von Orten, da keine Ausbietung erfolgt. R. Naḥman sagte nämlich: In Nehardeá wurde nie eine Prüfungsurkunde ausgestellt. Sie glaubten, weil sie da in der Schätzung kundig waren, da sprach R. Joseph b. Minjomi zu ihnen: Mir wurde von R. Naḥman erklärt, weil man [die Käufer] 'Auktionswucherer' nannte[113].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, Mobilien der Waisen schätze man und verkaufe sie[114] sofort. R. Ḥisda sagte im Namen Abimis, man verkaufe sie auf den Märkten. Sie streiten aber nicht; eines, wenn der Markt nahe ist, eines, wenn der Markt fern ist.

R. Kahana hatte in seinem Besitze Met der Waise R. Mešaršeja b. Ḥilqaj und er hielt ihn bis zum Feste, indem er sagte: Wenn er auch zu gähren anfängt, so bringt er dann trotzdem einen besseren Preis.

Rabina hatte in seinem Besitze Wein der Waise Rabina des Kleinen, des Sohnes seiner Schwester, und auch eigenen Wein, den er nach Sikhra bringen wollte. Da kam er zu R. Aši und fragte ihn, ob er jenen mitnehmen[115] dürfe. Dieser erwiderte: Geh, er ist nicht bevorzugter als deiner.

DIE WEIGERUNGSERKLÄRENDE, DIE ZWEITGRADIG INZESTUÖSE[116] UND DIE vi
STERILE ERHALTEN KEINE MORGENGABE NOCH DEN FRUCHTGENUSS[117] NOCH UNTERHALT NOCH DIE ABGETRAGENEN[118] KLEIDER. HAT ER SIE VON VORNHEREIN ALS STERILE GENOMMEN, SO ERHÄLT SIE DIE MORGENGABE. IST EINE WITWE MIT EINEM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER EINE ḤALUÇA MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER, EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA MIT EINEM JISRAÉLITEN ODER EINE JISRAÉLITIN MIT EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE [VERHEIRATET], SO ERHÄLT SIE DIE MORGENGABE[119].

GEMARA. Rabh lehrte, die durch Scheidebrief entlassene Minderjährige erhalte nicht die Morgengabe, und um so weniger die Weigerungserklärende; Šemuél lehrte, die Weigerungserklärende erhalte nicht die Morgengabe, die durch Scheidebrief entlassene [Minderjährige] er-

verkauft, so müssen sie 30 bezw. 60 Tage vorher ausgeboten werden. 111. Unaufschiebbare Fälle, wobei das Geld sofort nötig ist. 112. Güter der Waisen. 113. Wörtl. Leute, die Ausbietungsgut verzehren; sie nutzen die Notlage der Waisen od. Schuldner aus, um ihre zwangsweise verkauften Güter billig zu kaufen. 114. Nach dem Tode ihres Vaters, damit sie nicht verderben. 115. Um ihn da zu verkaufen; ob er ihn den Fährnissen des Schiffstransportes aussetzen dürfe. 116. Cf. Jab. Fol. 21a. 117. Den Ersatz für die Nutznießung ihres Vermögens seitens des Ehemannes. 118. Ersatz für die von ihr eingebrachten u. von ihm abgenutzten Kleider. 119. Obgleich die Ehe verboten ist. 120. Den

halte wohl die Morgengabe. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Die Weigerungserklärende erhält keine Morgengabe, die durch Scheidebrief entlassene [Minderjährige] erhält die Morgengabe; die Weigerungserklärende ist für die Brüder[120] nicht untauglich, auch nicht für Priester[121] untauglich, die durch Scheidebrief entlassene [Minderjährige] ist für die Brüder untauglich, auch für Priester untauglich. Die Weigerungserklärende braucht keine drei Monate[122] zu warten,
Fol. 101 die durch Scheidebrief entlassene [Minderjährige] muß drei Monate warten. — Was lehrt er uns damit, dies alles haben wir ja bereits gelernt: erklärte sie ihrem Manne die Weigerung, so sind ihm ihre Verwandten und ist sie seinen Verwandten erlaubt, auch ist sie für Priester nicht untauglich; gab er ihr einen Scheidebrief, so sind ihm ihre Verwandten und ist sie seinen Verwandten verboten, auch ist sie für Priester untauglich!? — Nötig ist die Lehre, sie müsse drei Monate warten, was wir nicht gelernt haben.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: R. Eliézer sagt, die Handlung einer Minderjährigen sei wirkungslos, ihr Ehemann habe kein Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung[123] ihrer Gelübde, er beerbe sie nicht und er verunreinige sich nicht[124] an ihr. Die Norm ist: sie gilt in keiner Hinsicht als seine Frau, nur daß sie[125] der Weigerungserklärung benötigt. R. Jehošuá sagt, die Handlung einer Minderjährigen sei wirksam, ihr Ehemann habe Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde, er beerbe sie und er verunreinige sich an ihr. Die Norm ist: sie gilt in jeder Hinsicht als seine Frau, nur daß sie ihn durch Weigerungserklärung verlassen kann. Es wäre somit anzunehmen, daß Rabh der Ansicht R. Eliézers und Šemuél der Ansicht R. Jehošuás ist. — Über die Ansicht R. Eliézers streiten sie überhaupt[126] nicht, sie streiten nur über die Ansicht R. Jehošuás: Šemuél ist entschieden der Ansicht R. Jehošuás, aber auch Rabh [kann erwidern,] R. Jehošuá vertrete seine Ansicht nur hinsichtlich seiner Ansprüche] an sie, nicht aber hinsichtlich ihrer an ihn.

NOCH DIE ABGETRAGENEN KLEIDER. R. Hona b. Ḥija sprach zu R. Kahana: Du sagtest uns im Namen Šemuéls, dies gelte nur von den Nießbrauchgütern[127], die Güter des eisernen Bestandes[128] aber erhalte sie wohl.

nächsten Verwandten des Ehemannes, denen seine Frau verboten ist. 121. Die keine Geschiedene heiraten dürfen. 122. Die eine Geschiedene bis zur Eingehung einer neuen Ehe warten muß. 123. Cf. Num. 30,7ff. 124. An ihrer Leiche, falls er Priester ist. 125. Um einen anderen heiraten zu dürfen. 126. Nach beider Ansicht erhält sie nach RE. keine Morgengabe. 127. Die ihr Eigentum verbleiben. 128. Eigentl. Güter des eisernen Viehbestandes; diejenigen von der Frau in die Ehe mitgebrachten Güter, die geschätzt u. vollständig in den

R. Papa wandte ein: Worauf bezieht sich dies: wenn auf die Weigerungserklärende, so erhält sie ja, falls sie vorhanden sind, beides, und falls sie nicht vorhanden sind, beides nicht[129]. Und wenn auf die Sterile, so erhält sie ja, falls sie vorhanden sind, beides, und falls sie nicht vorhanden sind, müßte es umgekehrt lauten: von den Nießbrauchgütern, die sich in ihrem Besitze befinden, sollte sie sie erhalten, und von den Gütern des eisernen Bestandes, die sich nicht in ihrem Besitze befinden, sollte sie sie nicht erhalten!? — Vielmehr, auf die zweitgradig Inzestuöse, und die Rabbanan haben [beide] gemaßregelt, sowohl inbetreff ihres [Anspruches] an ihn[130] als auch seines[131] an sie. R. Šimi b. Aši sagte: Aus der Lehre R. Kahanas ist zu entnehmen, daß, wenn sie ihm[132] ein Gewand in die Ehe gebracht hat, es Grundkapital[133] ist, und es darf nicht abgetragen werden, bis es verbraucht ist. — R. Naḥman sagte ja aber, es gelte als Frucht!? — Er streitet gegen R. Naḥman.

ERHALTEN KEINE MORGENGABE. Šemuél sagte: Dies gilt nur von der Mine und den zweihundert [Zuz], die Zulage[134] aber erhalten sie wohl. Desgleichen wird gelehrt: Die Frauen, von denen die Weisen sagten, sie erhalten nicht die Morgengabe, beispielsweise die Weigerungserklärende und ihresgleichen, erhalten nicht die Mine und die zweihundert [Zuz], wohl aber erhalten sie die Zulage; die Frauen, von denen die Weisen sagten, sie seien ohne Morgengabe zu entlassen, beispielsweise die das Gesetz Übertretende[135] und ihresgleichen, erhalten nicht die Zulage, und um so weniger die Mine und die zweihundert [Zuz]. Die wegen üblen Rufes Entlassene erhält, was sie vor sich hat, und geht. Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte: Hat sie die Ehe gebrochen, so büßt sie ihre noch vorhandenen abgetragenen Kleider nicht ein.

Ein Jünger lehrte vor R. Naḥman: Hat sie die Ehe gebrochen, so büßt Col.b
sie ihre noch vorhandenen abgetragenen Kleider ein. Da sprach er zu ihm: Haben etwa, wenn sie die Ehe gebrochen hat, auch ihre Kleider die Ehe gebrochen!? Lies: so büßt sie ihre noch vorhandenen abgetragenen Kleider nicht ein. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Dies ist die Ansicht R. Menaḥem des Anonymus[136]; die Weisen aber sagen, wenn sie die Ehe gebrochen hat, büße sie ihre noch vorhandenen abgetragenen Kleider nicht ein.

Besitz des Ehemannes übergehen (dos aestimata). Wenn die Frau geschieden od. verwitwet wird, erhält sie den Wert bei der Übergabe, einerlei ob sie jetzt mehr oder weniger wert sind. 129. Er kann sagen, er gebe sie ihr nur bei der Scheidung zurück. 130. Morgengabe, Unterhalt u. die abgenutzten Kleider von Nießbrauchgütern, die er widerrechtlich veräußert hat. 131. Er hat ihr die berechtigterweise veräußerten abgetragenen Kleider zu ersetzen. 132. Eine Frau ihrem Ehemanne, als Nießbrauchgut. 133. Es darf nicht aufgezehrt werden; cf. supra Fol. 79a. 134. Cf. ib. Fol. 54b. 135. Cf. ib. Fol. 72a. 136. Von dem viele ano-

HAT ER SIE VON VORNHEREIN GENOMMEN &c. R. Hona sagte: Die Sterile gilt zuweilen als Frau und zuweilen nicht als Frau, die Witwe gilt immer als Frau. Die Sterile gilt zuweilen als Frau und zuweilen nicht als Frau: wußte er es, so erhält sie die Morgengabe, wußte er es nicht, so erhält sie nicht die Morgengabe. Die Witwe gilt immer als Frau: einerlei ob er es wußte oder nicht wußte, erhält sie die Morgengabe. R. Jehuda sagte, die eine wie die andere gilt zuweilen als Frau und zuweilen nicht als Frau: wußte er es, so erhält sie die Morgengabe, wußte er es nicht, so erhält sie nicht die Morgengabe. Man wandte ein: Wenn er sie als solche[137] genommen hat und sie als solche befunden wird, so erhält sie die Morgengabe. Demnach erhält sie, wenn es unbekannt[138] war, die Morgengabe nicht!? – Folgere nicht, wenn es unbekannt war, erhalte sie die Morgengabe nicht, sondern wie folgt: wenn er sie genommen hat in der Gewißheit, daß sie keine solche ist, und sie als solche befunden wird, so erhält sie die Morgengabe nicht. – Weshalb lehrt er, wenn sie sie demnach erhält, falls es unbekannt war, sie erhalte die Morgengabe, falls er sie als solche [genommen] hat und sie als solche befunden wird, sollte er es doch von dem Falle lehren, wenn es unbekannt war, und um so mehr in jenem Falle!? Ferner wird gelehrt: Wenn er sie als solche genommen hat, und sie als solche befunden wird, so erhält sie die Morgengabe, wenn aber unbekannt, so erhält sie die Morgengabe nicht. Dies ist eine Widerlegung R. Honas. – R. Hona wurde durch unsere Mišna irregeführt. Er folgerte: da diese hinsichtlich einer Sterilen unterscheidet und hinsichtlich einer Witwe nicht unterscheidet, so erhalte sie die Witwe, auch wenn es unbekannt war. Dem ist aber nicht so; die Lehre von der Witwe bezieht sich auf die Unterscheidung bei der Sterilen[139].

ZWÖLFTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINE FRAU HEIRATET UND SIE MIT IHM VEREINBART, DASS ER IHRE TOCHTER[1] FÜNF JAHRE ERNÄHRE, SO MUSS ER SIE FÜNF JAHRE ERNÄHREN. VERHEIRATET SIE SICH[2] MIT EINEM ANDEREN UND VEREINBART SIE AUCH MIT DIESEM, DASS ER IHRE TOCHTER FÜNF JAHRE ERNÄHRE, SO MUSS ER SIE [EBENFALLS] FÜNF JAHRE ERNÄHREN. DER ERSTE KANN NICHT SAGEN, WENN SIE ZU IHM KOMMT, WOLLE ER SIE ERNÄHREN[3], VIELMEHR MUSS ER IHR IHREN UNTERHALT DAHIN BRINGEN, WO IHRE

nyme Lehren herrühren. 137. Als Witwe; dies gilt vom Hochpriester. 138. Wenn er ihren Stand nicht kannte. 139. Auch bei jener ist zu unterscheiden, ob ihm dies vorher bekannt war od. nicht.

1. Von einem anderen Manne. 2. Vor Ablauf der 5 Jahre. 3. Dh. die Ernäh-

MUTTER IST. DESGLEICHEN KÖNNEN BEIDE NICHT SAGEN, SIE WOLLEN SIE GEMEINSAM ERNÄHREN, VIELMEHR MUSS EINER SIE ERNÄHREN UND EINER IHR DAS GELD FÜR DEN UNTERHALT GEBEN. HEIRATET[2] SIE, SO GEBE IHR IHR ii EHEMANN UNTERHALT UND GEBEN JENE IHR DAS GELD FÜR DEN UNTERHALT. STERBEN JENE[2], SO SIND IHRE EIGENEN TÖCHTER VON FREIEN GÜTERN ZU ERNÄHREN, SIE ABER [AUCH] VON BELASTETEN GÜTERN, WEIL SIE ALS GLÄUBIGERIN[4] GILT. DIE VORSICHTIGEN PFLEGEN ZU SCHREIBEN: UNTER DER BEDINGUNG, DASS ICH DEINE TOCHTER FÜNF JAHRE ERNÄHRE, SOLANGE DU BEI MIR WEILST.

GEMARA. Es wurde gelehrt: wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: ich schulde dir eine Mine, so ist er, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. — In welchem Falle: sagte er zu ihnen[5]: ihr seid meine Zeugen, weshalb ist er nach Reš Laqiš frei, und sagte er nicht: ihr seid meine Zeugen, weshalb ist er nach R. Johanan schuldig[6]!? — Tatsächlich, wenn er nicht sagte: ihr seid meine Zeugen, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm sagte: ich schulde dir eine Mine auf einen Schuldschein[7]. R. Johanan sagt, er sei schuldig, denn der Schuldschein hat dieselbe Beweiskraft, wie wenn er gesagt hätte: ihr seid meine Zeugen; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn der Schuldschein hat keine Beweiskraft. — Wir haben gelernt: Wenn jemand eine Frau heiratet und sie mit ihm vereinbart, daß er ihre Tochter fünf Jahre ernähre, so muß er sie fünf Jahre ernähren. Doch wohl in einem solchen[8] Falle!? — Nein, auf Grund einer Vereinbarungsurkunde[9]. Dies nach R. Gidel, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs: [Wenn der eine sagte:] wieviel gibst du deinem Sohne, und [der andere ihm entgegnete:] so und soviel; und wieviel gibst du deiner Tochter? und [jener ihm erwiderte:] so und so viel, und darauf die Antrauung erfolgt ist, so ist es perfekt. Es sind dies Dinge, die durch Worte perfekt werden. — Komm und höre: Wenn jemand einem Priester geschrieben hat: ich schulde dir fünf Selâ, so muß er ihm fünf Selâ[10] geben, und sein Sohn ist nicht ausgelöst[11]!? — Anders verhält es sich da, wo er ihm nach der Tora verpflichtet ist. — Wozu schrieb er es ihm!? — Um einen Prie- Fol. 102

rung ablehnen, solange sie bei ihrer Mutter weilt. 4. Falls sie hierüber eine schriftliche Verpflichtung besitzt. 5. Den Anwesenden. 6. Nur die Bekundung der Zeugen verpflichtet ihn zur Zahlung; cf. Syn. Fol. 29b. 7. Wenn er ihm einen Schuldschein übergibt, der aber keine Unterschrift des Schuldners trägt. 8. Wenn er es ihr schriftlich bestätigt, jed. ohne Unterschrift, da dies, falls mit Unterschrift, selbstverständlich wäre. 9. Die von Zeugen unterschrieben ist. 10. Es sind keine Unterschriften und keine Zueignung erforderlich. 11. Ursprünglich hatten die männl. Erstgeborenen Priesterdienste zu verrichten; nach bibl. Gesetze ist daher für den erstgeborenen Sohn kurz nach der Geburt eine Ablösung von 5 Selâ an einen Priester zu zahlen (cf. Ex. 13,13 u. Num. 18,16).

ster zu wählen[13]. — Weshalb ist demnach sein Sohn nicht ausgelöst!? — Dies nach Úla, denn Úla sagte: Nach der Tora ist er ausgelöst, sobald er sie ihm gibt, und nur deshalb sagten sie, er sei nicht ausgelöst, weil zu berücksichtigen ist, man würde glauben, die Auslösung könne mit einem Schuldscheine erfolgen.

Raba sagte: Hierüber streiten Tannaím: Wenn der Bürge unter den Zeugenunterschriften unterzeichnet ist, so kann [der Gläubiger] nur von dessen freien Gütern[13]einfordern. Einst kam ein solcher Fall vor R. Jišmáél, und er entschied, er könne nur von dessen freien Gütern einfordern. Da sprach Ben Nannos zu ihm: Er kann weder von dessen freien Gütern noch von dessen belasteten Gütern einfordern. Jener fragte: Weshalb? Dieser erwiderte: Wenn jemand seinen Nächsten auf der Straße würgt[14], und ein anderer zu ihm sagt: laß ihn, ich will es dir zahlen, so ist dieser ja frei, weil jener ihm nicht im Vertrauen auf diesen geliehen[15]hat. Es wäre nun anzunehmen, daß R. Johanan der Ansicht R. Jišmáéls ist und Reš Laqiš der Ansicht des Ben Nannos.
Col.b — Über die Ansicht des Ben Nannons streiten sie überhaupt nicht[05], sie streiten nur über die Ansicht R. Jišmáéls. R. Johanan ist entschieden der Ansicht R. Jišmáéls, Reš Laqiš aber sagt, R. Jišmáél vertrete seine Ansicht nur da, wo eine Haftung der Tora[16]vorliegt, hierbei aber liegt keine Haftung der Tora vor.

Der Text. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: [Wenn der eine sagte:] wieviel gibst du deinem Sohne, und [der andere ihm entgegnete:] so und so viel; und wieviel gibst du deiner Tochter? und [jener ihm erwiderte:] so und so viel, und darauf die Antrauung erfolgt ist, so ist es perfekt. Es sind dies Dinge, die durch Worte perfekt werden. Raba sagte: Es ist einleuchtend, daß die Worte Rabhs sich auf eine minderjährige Tochter beziehen, wobei ihm ein Nutzen[17]zufließt, nicht aber auf eine Mannbare, wobei ihm kein Nutzen zufließt, aber bei Gott, Rabh sagte es auch von einer Mannbaren. Wollte man nicht so sagen: welcher Nutzen fließt ihm[18]bei einem Sohne zu!? Vielmehr eignen sie es einander zu für die Befriedigung, daß sie sich mit einander verschwägern. Rabina sprach zu R. Aši: Dürfen diese Worte[19]niedergeschrie-

Die unterschriftlose Anerkennung ist somit bindend. 12. Er ist zwar zur Zahlung der 5 Selá an einen Priester verpflichtet, jed. steht ihm die Wahl des Priesters frei. 13. Die Zeugenunterschriften beziehen sich nicht auf die Bürgschaft, und dieses gleicht daher einem mündlichen Darlehen. 14. Ihn unter Anwendung von Gewalt zwingt, an ihn eine Zahlung zu leisten. 15. Die nachträgliche Bürgschaft hat einen besonderen Beweggrund u. ist nicht ernst gemeint. 05. Auch RJ. pflichtet bei, daß er im Falle des B. N. frei sei. 16. Eine Bürgschaft; cf. Gen. 43,9. 17. Das Antrauungsgeld gehört dem Vater. 18. Dem Vater des Bräutigams, dessen Worte ebenfalls bindend sind. 19. Die in Rede stehende Ver-

ben werden oder dürfen sie nicht niedergeschrieben[20]werden? Dieser erwiderte: Sie dürfen nicht niedergeschrieben werden. Jener wandte gegen ihn ein: Die Vorsichtigen pflegen zu schreiben: unter der Bedingung, daß ich deine Tochter fünf Jahre ernähre, solange du bei mir weilst!? — Unter 'schreiben' ist sagen zu verstehen. — Nennt man das Sagen 'schreiben'!? — Freilich; wir haben ja auch gelernt: wenn jemand seiner Frau geschrieben hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf deine Güter, und R. Ḥija lehrte: wenn jemand zu seiner Frau gesagt hat. — Komm und höre: Man darf Verlobungs- und Heiratsurkunden nur mit Zustimmung beider schreiben. Mit Zustimmung beider aber darf man sie schreiben; doch wohl Vereinbarungsurkunden!? — Nein, wirkliche Verlobungsurkunden. Dies nach R. Papa und R. Šerebja, denn es wurde gelehrt: Schrieb er sie[21]auf ihren Namen ohne ihre Zustimmung, so ist sie ihm, wie Rabba und Rabina sagen, angetraut, und wie R. Papa und R. Šerebja sagen, nicht angetraut. — Komm und höre: Sterben jene[22], so sind ihre eigenen Töchter von freien Gütern zu ernähren, sie aber [auch] von belasteten Gütern, weil sie als Gläubigerin gilt[23]. — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er es ihr zugeeignet hat. — Demnach sollte dies[24]auch von den [eigenen] Töchtern gelten!? — Wenn er es jener zugeeignet hat, diesen aber nicht. — Wieso dies[25]!? — Für jene, die bei der Zueignung vorhanden war, ist die Zueignung wirksam, für die eigenen Töchter, die bei der Zueignung nicht vorhanden waren, ist die Zueignung nicht wirksam. — Es kann ja auch der Fall vorkommen, daß sie bei der Zueignung vorhanden waren, wenn er nämlich von ihr geschieden war und sie wieder genommen[26]hat!? — Vielmehr, für jene, die in der Bestimmung des Gerichtes[27]nicht einbegriffen ist, ist die Zueignung wirksam, für die eigenen Töchter, die in der Bestimmung des Gerichtes einbegriffen sind, ist die Zueignung nicht wirksam. — Sollten sie deshalb im Nachteile sein!? — Vielmehr, bei den eigenen Töchtern ist folgendes zu berücksichtigen: da sie in der Bestimmung des Gerichtes einbegriffen sind, so kann er ihnen Sachen eingehändigt haben[28].

DER ERSTE KANN NICHT SAGEN &c. R. Ḥisda sagte: Dies besagt, daß

einbarung. 20. Damit sie dafür nicht mit verkauften Gütern haften. 21. Die Antrauungsformel. 22. Die zur Ernährung der Tochter verpflichteten Männer; ob. in unserer Mišna. 23. Demnach handelt es sich um eine schriftliche Verpflichtung. 24. Die Ernährung von belasteten Gütern. 25. Wieso sollte die Zueignung gerade für die Stieftochter erfolgen u. nicht für die eigene, zu deren Ernährung man ebenfalls der Frau verpflichtet ist; cf. supra Fol. 52b. 26. Und bei der Wiedernahme die Verpflichtung übernommen hat. 27. Die Töchter seiner Frau ernähren zu müssen. 28. Vor seinem Tode, zur Sicherstellung ihrer

die Tochter zur Mutter gehört[29]. — Woher, daß dies von einer Erwachsenen gilt, vielleicht von einer Minderjährigen[30], und zwar wegen jenes Ereignisses!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand stirbt und ein kleines Kind hinterläßt, und die Erben des Vaters verlangen, daß es bei ihnen heranwachse, die Mutter aber verlangt, daß es bei ihr heranwachse, so lasse man es bei seiner Mutter und nicht bei denen, die es beerben[31] würden. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und sie[32] schlachteten es am Vorabend des Pesaḥfestes ab[33]. — Wenn dem so wäre, so
Fol. 103 sollte er lehren: wo sie[34] ist, wenn es aber heißt: wo ihre Mutter ist, so ist hieraus zu entnehmen, daß eine Tochter zur Mutter gehöre, ob erwachsen oder minderjährig.

BEIDE KÖNNEN NICHT SAGEN &c. Einst vermietete jemand seinem Nächsten eine Mühle für das Mahlen[35]; später wurde er reich und kaufte eine Mühle mit einem Esel. Da sprach er zu ihm: Bisher mahlte ich bei dir, von jetzt ab zahle mir Miete. Dieser erwiderte: Ich will für dich mahlen. Rabina wollte entscheiden, dies sei der Fall unserer Mišna: desgleichen können beide nicht sagen, sie wollen sie gemeinsam ernähren, vielmehr muß einer sie ernähren und einer ihr das Geld für den Unterhalt[36] geben. Da sprach R. Ávira zu ihm: Es ist ja nicht gleich; diese hat nur einen Bauch[37] und nicht zwei Bäuche, hierbei aber kann er zu ihm sagen: mahle [bei dir] und verkaufe, mahle [bei mir] und

Ansprüche. 29. Wenn die Erben eine Tochter zu ernähren haben, so können sie sie nicht zwingen, bei ihnen zu weilen. 30. Nur eine solche kann der Mutter nicht entrissen werden. 31. Falls es stirbt, da sie es ermorden könnten. 32. Die Anwärter der Erbschaft, bei denen das Kind erzogen wurde. 33. Um es zu beerben. Der Tag war natürl. Zufall, viell. auch absichtl. gewählt, weil während des Festtrubels Verbrechen leichter auszuführen sind. (Manche hirnverbrannte Judenfeinde, die den Sinn dieser Stelle nicht kannten, versuchten diesen aus Habgier entsprungenen Mord als Ritualmord darzustellen, u. hieraus den Beweis zu erbringen, daß die Juden am Osterfeste Christenblut (als ob es sich um ein Christenkind handelte!) verwenden. Der Hinweis stammt von dem Täufling Hirschensohn, alias Lichtenstein, Lehrer am Institutum Judaicum zu Leipzig; cf. המגיד Jg. 29 pp. 112 u. 191. Ich würde diese auf Unwissenheit u. Gehässigkeit beruhende Tatsache nicht erwähnt haben, hätten sich manche Apologeten nicht zu ebenso lächerlichen Spitzfindigkeiten u. Korrumpierungen des Textes veranlaßt gefühlt. So soll die Kürzung ע״ה in den kursierenden Ausgaben ערב הראשון heißen; Fischer (*Talmud u. Schulchan-Aruch* p. 109) 'korrigiert' sogar ושחטו הועף ('ihn raffte die rasende Sehnsucht hin'!!), ohne zu berücksichtigen, od. vielmehr zu wissen, daß alte Ausgaben u. Handschriften tatsächlich ערב הפסח haben.) 34. Die Minderjährige bei ihrer Mutter, die Erwachsene, wo sie sich befindet. 35. Beim Mieter für den Gebrauch des Vermieters; dies sollte als Mietzins gelten. 36. Er muß ihr bares Geld geben, obgleich er sich nur zum Unterhalte verpflichtet hat; ebenso muß er hierbei den Mietzins in bar zahlen, obgleich nach Vereinbarung dieser nur im Mahlen für den Gebrauch des Vermieters erfolgen sollte. 37. Da der eine sie zu ernähren hat, so kann der andere seiner

behalte. Dies[38]nur dann, wenn [der Mieter] keine Mahlaufträge für die Mühle hat, wenn er aber Mahlaufträge für die Mühle hat, so ist dies ein Fall, wobei man gegen sedomitische Art[39]Zwang anwendet.

SAGT DIE WITWE, SIE WOLLE AUS DEM HAUSE IHRES MANNES NICHT WEI- iii
CHEN, SO KÖNNEN DIE ERBEN ZU IHR NICHT SAGEN: GEH IN DAS HAUS DEINES VATERS, UND WIR ERNÄHREN DICH; VIELMEHR MÜSSEN SIE SIE [IM HAUSE IHRES MANNES] ERNÄHREN UND IHR EINE IHREM STANDE ANGEMESSENE WOHNUNG GEBEN. SAGT SIE, SIE WOLLE AUS DEM HAUSE IHRES VATERS NICHT WEICHEN, SO KÖNNEN DIE ERBEN ZU IHR SAGEN: WEILST DU BEI UNS, SO BEKOMMST DU UNTERHALT, WEILST DU NICHT BEI UNS, SO BEKOMMST DU KEINEN UNTERHALT. WENDET SIE EIN: WEIL SIE JUNG IST UND AUCH JENE[40]JUNG SIND, SO MÜSSEN SIE SIE IM HAUSE IHRES VATERS UNTERHALTEN.

GEMARA. Die Rabanan lehrten: Sie bediene sich der Wohnung, wie sie sich ihrer bei Lebzeiten ihres Mannes bediente, der Kissen und Polster, wie sie sich ihrer bei Lebzeiten ihres Mannes bediente, der silbernen und goldenen Gefäße, wie sie sich ihrer bei Lebzeiten ihres Mannes bediente, denn er schrieb ihr wie folgt: du sollst in meinem Hause weilen und von meinem Vermögen ernährt werden während der ganzen Dauer deiner Witwenschaft. 'In meinem Hause.' R. Joseph erklärte: In meinem Hause und nicht in meiner Hütte[41].

R. Naḥman sagte: Wenn die Waisen von der Wohnung der Witwe verkauft haben, so haben sie nichts getan[42]. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R. Asis im Namen R. Joḥanans!? R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn die Waisen zuvorgekommen sind und von den wenigen Gütern[43]verkauft haben, so ist ihr Verkauf gültig. — Jene waren nicht bei Lebzeiten belastet, diese aber war schon bei Lebzeiten[44]belastet. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn die Wohnung der Witwe einstürzt, die Waisen nicht verpflichtet sind, sie aufzubauen; und noch mehr: selbst wenn sie sagt, man lasse sie, sie wolle sie auf eigene Kosten aufbauen, höre man nicht auf sie. Abajje fragte: Wie ist es, wenn sie sie restaurieren will? — Dies bleibt unentschieden.

SAGT SIE, SIE WOLLE NICHT. Sollten sie ihr doch da geben [müssen],

Verpflichtung nur durch Barzahlung nachkommen. 38. Daß er keinen Mietzins in bar zu zahlen braucht. 39. Die Verweigerung einer Gefälligkeit, ohne dabei einen Schaden zu erleiden. 40. Wohl die Kinder ihres Mannes, sie fürchte Zwistigkeiten od. Versuchung; viell. aber die Kinder in ihrem Vaterhause, sie habe da Altersgenossinnen. 41. Ist die Wohnung zu eng, so können die Waisen sie hinaussetzen. 42. Der Verkauf ist ungültig. 43. Die zum Unterhalte der Töchter bestimmt sind; cf. infra Fol. 108b. 44. Die Wohnung der Witwe war ihr schon bei Lebzeiten des Gatten zugesichert, dagegen aber hängt der Anspruch der Töch-

wo sie weilt!? Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte: Der Segen des Hauses besteht in der Größe[45]desselben. – Sollten sie ihr doch dem Segen des Hauses entsprechend[46]geben [müssen]!? – Dem ist auch so.

R. Hona sagte: Die Sprache der Weisen ist[47]Segen, die Sprache der Weisen ist Reichtum, die Sprache der Weisen ist Heilung. Segen, wie wir soeben gesagt haben. Reichtum, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft, so erwirbt sie dieser, sobald er sie[48]an sich zieht, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat; hat jener sie ihm zugemessen und dieser nicht an sich gezogen, so erwirbt er sie nicht; ist er klug, so miete er[49]den Platz. Heilung, denn wir haben gelernt: Man darf nicht am Pesaḥfeste[50]Weizen kauen und auf eine Wunde legen, weil sie säuern.

Die Rabbanan lehrten: Als Rabbi beim Hinscheiden war, verlangte er nach seinen Söhnen. Da traten sie zu ihm ein, und er sprach zu ihnen: Achtet auf die Ehrung eurer Mutter. Das Licht bleibe auf seinem Platze brennen, der Tisch bleibe auf seinem Platze gedeckt und das Lager bleibe auf seinem Platze gebettet. Joseph aus Ḥajpha und Šimón aus Ephrath bedienten mich bei Lebzeiten, und sie mögen mich auch nach meinem Tode bedienen.

«Achtet auf die Ehrung eurer Mutter.» Dies ist ja [ein Gebot] der Tora, denn es heißt:[51]*ehre deinen Vater und deine Mutter*!? – Es war eine Stiefmutter. – Auch die [Ehrung] der Stiefmutter ist ja [ein Gebot] der Tora!? Es wird nämlich gelehrt: *Ehre deinen Vater und deine Mutter; deinen Vater,* das ist die Frau des Vaters, *deine Mutter,* das ist der Mann der Mutter, und das überflüssige *und* schließt den älteren Bruder ein. – Dies nur bei Lebzeiten, nicht aber nach dem Tode. – «Das Licht bleibe auf seinem Platze brennen, der Tisch bleibe auf seinem Platze gedeckt und das Lager bleibe auf seinem Platze gebettet.» Aus welchem Grunde? – An jedem Vorabend des Šabbaths pflegte er[52] nach Hause zu kommen. Eines Vorabends kam eine Nachbarin und rief an der Tür; da sprach seine Magd: Ruhig, Rabbi sitzt. Als er dies hörte, kam er nicht mehr, um keine Nachrede über die früheren Frommen[53] aufkommen zu lassen.

ter auf Unterhalt vom Nachlasse ab. 45. Je mehr Personen an der Haushaltung beteiligt sind, desto billiger ist sie im Verhältnis. 46. Was sie dadurch in der Wirtschaft ersparen. 47. Dh. aus dieser ist dies alles zu entnehmen. 48. Wenn ein Preis vereinbart worden ist. 49. Sie gehen dann in seinen Besitz über. Diese Vorsorge ist in dem Falle nötig, wenn der Käufer keine Zeit hat, sie an sich zu ziehen. Hier wird ein Schutzmittel gegen Geldschaden gelehrt, desgleichen weiter ein Heilmittel. 50. An dem das gesäuerte Brot verboten ist. 51. Ex. 20,12. 52. Nach seinem Tode. 53. Die dieser Begünstigung nicht teilhaftig

«Joseph aus Ḥajpha und Šimón aus Ephrath bedienten mich bei Lebzeiten, und sie mögen mich auch nach meinem Tode bedienen.» Sie glaubten, er meinte, in dieser Welt, als sie aber sahen, daß ihre Bahren seiner Bahre vorangingen[54], sagten sie: es ist ersichtlich, daß er in jener Welt[55]meinte. Er sagte dies[56]deshalb, damit man nicht glaube, ihnen habe etwas angehaftet, nur habe ihnen bis dahin das Verdienst Rabbis[57] beigestanden.

Hierauf verlangte er nach den Weisen Jisraéls. Da traten die Weisen Jisraéls zu ihm ein, und er sprach zu ihnen: Haltet über mich keine Trauerklage in Kleinstädten und setzt das Kollegium ein nach dreißig Col.b
Tagen. Mein Sohn Šimón Ḥakham [Weiser], mein Sohn Gamliél Fürst, und Ḥanina b. Ḥama soll den Vorsitz[58]haben.

«Haltet über mich keine Trauerklage in Kleinstädten.» Sie glaubten, er habe dies wegen der Belästigung angeordnet, als sie aber sahen, daß alle zu den Trauerklagen in die Großstädte kamen, sagten sie: es ist ersichtlich, daß er es wegen der Ehrung[59]angeordnet hat.

«Setzt das Kollegium ein nach dreißig Tagen.» Denn ich bin nicht bedeutender als unserer Meister Moše, von dem es heißt:[60]*und die Kinder Jisraél beweinten Moše in den Moabsteppen dreißig Tage.* Dreißig Tage trauerten sie am Tage und nachts, von dann ab trauerten sie am Tage und studierten nachts oder trauerten nachts und studierten am Tage. So betrauerten sie ihn ein Jahr von zwölf Monaten. Am Todestage Rabbis erscholl eine Hallstimme und sprach: Wer dem Tod Rabbis beigewohnt hat, ist für die zukünftige Welt vorbestimmt. Als ein Wäscher, der jeden Tag vor ihm erschien, an diesem Tage aber ausgeblieben war, dies hörte, stieg er aufs Dach und stürzte sich auf die Erde, worauf er starb. Da erscholl eine Hallstimme und sprach: Auch dieser Wäscher ist für die zukünftige Welt vorbestimmt.

«Mein Sohn Šimón Ḥakham [Weiser].» Wie meinte er es? — Er meinte es wie folgt: obgleich mein Sohn Šimón weiser ist, dennoch sei mein Sohn Gamliél Fürst. Levi sprach: Brauchte er dies zu sagen[61]!? R. Šimón b. Rabbi erwiderte: Er brauchte dies für dich und dein Gehinke[62]. — Was war da fraglich, dies[63]lehrt ja die Schrift:[64]*aber die Königswürde gab er Jehorám, denn er war der Erstgeborene*!? — Dieser füllte die Stelle seiner Vorfahren aus, R. Gamliél aber füllte die Stelle

waren. 54. Sie wurden früher bestattet als er. 55. Im Jenseits. 56. Daß sie ihn im Jenseits bedienen werden. 57. Deshalb war es ihnen nicht beschieden, sich mit seiner Bestattung zu befassen. 58. Im Lehrkollegium. 59. Damit die Kleinstädter zur Trauerfeier nach den Großstädten kommen. 60. Dt. 34,8. 61. RG. war der ältere u. hatte Anspruch darauf. 62. Er war lahm; cf. Jt. Fol. 53a. 63. Daß der Erstgeborene das Amt des Vaters erbe. 64. iiChr. 21,3. 65. Sein jün-

seiner Vorfahren nicht aus[65]. — Wieso tat Rabbi dies!? — Allerdings füllte er die Stelle seiner Vorfahren in der Weisheit nicht aus, in der Sündenscheu aber füllte er die Stelle seiner Vorfahren aus.

«Ḥanina b. Ḥama soll den Vorsitz haben.» R. Ḥanina wollte es nicht annehmen, weil R. Aphes um zweieinhalb Jahre älter war als er. Da trat R. Aphes den Vorsitz an, während R. Ḥanina außerhalb[66] saß, und Levi kam und setzte sich zu ihm. Als hierauf die Seele des R. Aphes zur Ruhe einkehrte und R. Ḥanina den Vorsitz antrat, hatte Levi niemand, zu dem er sich setzen konnte, und ging nach Babylonien. Hierauf [bezieht sich folgendes Ereignis]. Man berichtete Rabh, ein bedeutender Mann, er hinke, sei in Nehardeâ eingetroffen und trage vor, ein Diadem sei erlaubt[67]. Da sprach er: Offenbar ist die Seele des R. Aphes zur Ruhe eingekehrt und hat R. Ḥanina den Vorsitz angetreten, sodaß Levi nunmehr niemand hat, zu dem er sich setzen könnte, und kam daher hierher. — Vielleicht war die Seele R. Ḥaninas zur Ruhe eingekehrt und hatte R. Aphes den Vorsitz wie bisher inne; Levi hatte niemand, zu dem er sich setzen könnte, und kam hierher!? — Wenn du willst, sage ich: Levi ordnete sich R. Aphes[68] unter. Wenn du aber willst, sage ich: da Rabbi angeordnet hatte, Ḥanina b. Ḥama solle den Vorsitz führen, so war nicht anzunehmen, daß dieser [gestorben sei], ohne amtiert zu haben, denn von den Frommen heißt es:[69] *du tust einen Ausspruch, und er bleibt bestehen.* — R. Ḥija war ja[70] da!? — Seine Seele war bereits zur Ruhe eingekehrt. — R. Ḥija sagte ja aber, er habe das Grab Rabbis gesehen und darüber Tränen vergossen!? — Wende es um. — R. Ḥija sagte ja aber, am Tage, an dem Rabbi starb, habe die Heiligkeit aufgehört!? — Wende es um. — Es wird ja aber gelehrt: Als Rabbi erkrankte, besuchte ihn R. Ḥija und fand ihn weinen. Da sprach er zu ihm: Meister, weshalb weinst du? Es wird nämlich gelehrt: Stirbt jemand im Lachen, so ist es für ihn ein gutes Zeichen, im Weinen, so ist es für ihn ein böses Zeichen; mit dem Gesichte nach oben, so ist es für ihn ein gutes Zeichen; mit dem Gesichte nach unten, so ist es für ihn ein böses Zeichen; mit dem Gesichte gegen das Publikum, so ist es für ihn ein gutes Zeichen, gegen die Wand, so ist es für ihn ein böses Zeichen; ist sein Gesicht gelb, so ist es für ihn ein böses Zeichen, ist sein Gesicht glänzend und gerötet, so ist es für ihn ein gutes Zeichen. Stirbt jemand am Vorabend des Šabbaths[71], so ist es für ihn ein gutes Zeichen, wenn am Ausgange des Šabbaths, so ist

gerer Bruder Šimón war weiser als er. 66. Des Auditoriums, um ihn nicht als Lehrer anerkennen zu müssen. 67. Man dürfe damit am Šabbath ausgehen; cf. Sab. Fol. 57a. 68. Er würde bei ihm geblieben sein. 69. Ij. 22,28. 70. Den Rabbi für den Vorsitz bestimmen könnte. 71. An dem auch die Toten im Fege-

es für ihn ein böses Zeichen. Stirbt jemand am Vorabend des Versöhnungstages, so ist es für ihn ein böses Zeichen, wenn am Ausgange des Versöhnungstages, so ist es für ihn ein gutes[72]Zeichen. Stirbt jemand an Unterleibsschmerzen, so ist es für ihn ein gutes Zeichen, denn die meisten Frommen sterben an Unterleibsschmerzen. Dieser erwiderte: Ich weine über die Tora und die gottgefälligen Handlungen. — Wenn du willst, sage ich, man wende es um, und wenn du willst, sage ich, R. Ḥija befaßte sich mit gottgefälligen Handlungen, und Rabbi wollte ihn nicht zurückhalten[73]. So pflegte, wenn R. Ḥanina und R. Ḥija mit einander stritten, R. Ḥanina zu R. Ḥija zu sagen: Mit mir streitest du! Sollte, behüte und bewahre, die Tora in Jisraél in Vergessenheit geraten, so würde ich sie durch meine Disputation beleben. R. Ḥija aber erwiderte ihm: Ich sorge dafür, daß die Tora in Jisraél nicht in Vergessenheit gerate. Ich baue Flachs und flechte Netze, dann fange ich Hirsche und gebe das Fleisch den Waisen zu essen und fertige aus den Häuten Pergamentrollen. Sodann gehe ich nach Orten, in denen keine Kinderlehrer sind, und schreibe die fünf Bücher des Pentateuches für fünf Kinder und lehre sechs Kinder die sechs Sektionen [der Mišna]; hierauf gebe ich jedem auf, seine Sektion seine Kameraden zu lehren. Das ist es, was Rabbi sagte: Wie bedeutend sind doch die Werke Ḥijas! R. Šimôn b. Rabbi sprach zu ihm: Noch [bedeutender] als deine? Dieser erwiderte: Freilich. R. Jišmâél b. R. Jose sprach zu ihm: Auch als die meines Vaters? Dieser erwiderte: Behüte und bewahre, so etwas gibt es nicht in Jisraél.

Alsdann verlangte er nach seinem jüngeren Sohne. Da trat R. Šimôn zu ihm ein, und er übergab ihm die Ordnungen der Weisheit. Hierauf verlangte er nach seinem älteren Sohne. Da trat R. Gamliél zu ihm ein, und er übergab ihm die Regeln des Fürstenamtes. Er sprach zu ihm: Mein Sohn, leite dein Fürstenamt mit Würde und wirf Galle unter die Jünger. — Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[74]*und die Gottesfürchtigen ehrt er,* und der Meister sagte, dies beziehe sich auf Jehošaphaṭ, den König von Jehuda, der, wenn er einen Schriftgelehrten sah, von seinem Throne aufstand, ihn küßte und halste und zu ihm sprach: O Meister, o Herr! — Das ist kein Einwand; das eine heimlich und das andere öffentlich[75]. — Es wird gelehrt: Rabbi lag [krank] in Sepphoris und sein Platz war ihm in Beth Šeârim vorbereitet. — Es wird ja aber gelehrt:[76]*Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen,* folge Rabbi nach Beth Šeârim. — Als er erkrankte, brachte man ihn nach Sepphoris, weil es höher liegt und die Luft da besser ist. —

feuer Ruhe haben. 72. Er ist dann sündenfrei. 73. Deshalb übertrug er ihm nicht den Vorsitz. 74. Ps. 15,4. 75. Öffentlich wahre man die Würde des hohen

Fol. 104 Am Tage, an dem Rabbi starb, ordneten die Rabbanan ein Fasten an und flehten um Erbarmen. Sie bestimmten: wer da sagt, Rabbi sei verschieden, werde mit einem Schwerte niedergestochen. Die Magd Rabbis stieg auf den Söller und sprach: Die droben verlangen nach Rabbi, und die hienieden verlangen nach Rabbi; möge es dein Wille sein, daß die hienieden die droben besiegen. Als sie aber sah, wie oft er den Abort[77] aufsuchte, und sich damit abquälte, die Tephillin[78] ab- und anzulegen, sprach sie: Möge es dein Wille sein, daß die droben die hienieden besiegen. Da aber die Rabbanan nicht aufgehört hatten zu beten, nahm sie einen Krug und warf ihn vom Söller hinab; sie stockten, und die Seele Rabbis kehrte zur Ruhe ein. Hierauf sprachen die Rabbanan zu Bar Qappara: Geh, sieh nach. Als er hineinkam, fand er, daß seine Seele zur Ruhe eingekehrt war; da zerriß er sein Gewand, drehte den Riß nach hinten und sprach: Die Gewaltigen und die Stützen[79] erfaßten die heilige Lade, da besiegten die Gewaltigen die Stützen, und die heilige Lade wurde entführt. Sie sprachen zu ihm: Seine Seele ist wohl zur Ruhe eingekehrt? Er erwiderte: Ihr sagtet es, ich habe nichts gesagt.

Bei seinem Hinscheiden richtete Rabbi seine zehn Finger nach oben und sprach: Herr der Welt, offenbar und kund ist es dir, daß ich mich mit meinen zehn Fingern in der Tora abgemüht, und auch nicht von meinem kleinen Finger einen [irdischen] Genuß gehabt habe. Möge es dein Wille sein, daß Friede in meiner Ruhestätte sei. Da erscholl eine Hallstimme und sprach:[80] *Er gehe ein zum Frieden, sie ruhen auf ihren Lagern.* — Es sollte doch heißen: auf d e i n e m Lager? — Dies wäre eine Stütze für R. Ḥija b. Gamda, denn R. Ḥija b. Gamda sagte im Namen des R. Jose b. Šaúl: Zur Stunde, da der Fromme aus der Welt scheidet, sprechen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, der Fromme N kommt. Da erwidert er ihnen: Mögen ihm die Frommen entgegengehen und er in Frieden kommen, sodann auch sie auf ihren Lagern ruhen.

R. Eleázar sagte: Zur Stunde, da der Fromme aus der Welt scheidet, gehen ihm drei Klassen Dienstengel entgegen. Eine spricht: Komm in Frieden. Eine spricht:[80] *Der in seiner Geradheit wandelt.* Und eine spricht: *Er gehe ein zum Frieden, sie ruhen auf ihren Lagern.* Zur Stunde, da der Frevler aus der Welt abhanden kommt, gehen ihm drei Klassen Würgeengel entgegen. Eine spricht:[81] *Kein Friede, spricht der Herr, den Frevlern.* Eine spricht:[82] *In Leiden soll er darniederliegen.*

Amtes. 76. Dt. 16,20. 77. Er litt sehr an schweren Unterleibschmerzen; cf. Bm. Fol. 85. 78. Diese dürfen nicht in den Abort mitgenommen werden. 79. Dh. die Engel u. die Frommen. 80. Jes. 57,2. 81. Ib. 48,22. 82. Ib. 50,11.

Und eine spricht zu ihm:[83]*Fahre hinunter und lege dich zu den Unbeschnittenen.*

SOLANGE SIE IM HAUSE IHRES VATERS[84]IST, KANN SIE IHRE MORGENGABE iv
IMMER VERLANGEN, SOLANGE SIE IM HAUSE IHRES MANNES IST, KANN SIE IHRE MORGENGABE FÜNFUNDZWANZIG JAHRE VERLANGEN, DENN IN FÜNFUNDZWANZIG JAHREN KANN SIE MILDTÄTIGKEIT IN HÖHE IHRER MORGENGABE GEÜBT[85]HABEN — SO R. MEÍR IM NAMEN DES R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL. DIE WEISEN SAGEN, SOLANGE SIE IM HAUSE IHRES MANNES IST, KÖNNE SIE IHRE MORGENGABE IMMER VERLANGEN, SOLANGE SIE IM HAUSE IHRES VATERS IST, KÖNNE SIE IHRE MORGENGABE FÜNFUNDZWANZIG JAHRE[86]VERLANGEN. STIRBT SIE, SO MÜSSEN IHRE ERBEN INNERHALB FÜNFUNDZWANZIG JAHREN IHRE MORGENGABE MAHNEN[87].

GEMARA. Abajje sprach zu R. Joseph: Die Ärmste in Jisraél in fünfundzwanzig Jahren, und Martha, die Tochter des Boëthos[88], in fünfundzwanzig Jahren!? Dieser erwiderte: Dem Kamele entsprechend[89]die Last. Sie fragten: Ist nach R. Meír auch zu proportionieren[90]? — Dies bleibt unentschieden.

DIE WEISEN SAGEN, SOLANGE &c. Abajje sprach zu R. Joseph: Wenn sie vor Sonnenuntergang kommt, kann sie ihre Morgengabe einfordern, und wenn sie nach Sonnenuntergang kommt, kann sie ihre Morgengabe nicht mehr einfordern; sollte sie in dieser kleinen Weile darauf verzichtet haben!? Dieser erwiderte: Freilich, so ist es bei allen Normen der Weisen: in vierzig Sea [Wasser] kann man [rituell] untertauchen, in vierzig weniger eines Qurṭub kann man nicht untertauchen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Jišmáél b. R. Jose bekundete vor Rabbi, daß er[91]im Namen seines Vaters gesagt hat, dies gelte nur von dem Falle, wenn die Urkunde über die Morgengabe nicht aus ihrer Hand kommt, wenn aber die Urkunde über die Morgengabe aus ihrer Hand kommt, könne sie ihre Morgengabe immer einfordern. R. Eleázar aber sagt, auch wenn die Urkunde über die Morgengabe aus ihrer Hand kommt, könne sie nur fünfundzwanzig Jahre einfordern. R. Še-

83. Ez. 32,19. 84. Und von den Erben unterhalten wird. 85. An ihre Nachbarinnen auf Kosten der Waisen. 86. Wenn sie bei den Erben nicht mehr weilt, hat sie wohl nach Ablauf dieser Frist auf die Morgengabe verzichtet. 87. Da nach Ablauf dieser Frist eine Verjährung eintritt, die durch die Mahnung unterbrochen wird. 88. Als sehr reich bekannte Frau in Jerušalem (cf. Git. Fol. 56a); es ist nicht denkbar, daß die große Morgengabe einer Reichen ebenso in 25 Jahren durch Mildtätigkeit aufgebraucht wird, wie die kleine einer Armen. 89. Der Verbrauch der Reichen ist auch größer. 90. Bei der Berechnung des Verbrauches der Morgengabe; ob nach Ablauf eines Teiles der 25 Jahre der verhältnismäßige Teil der Morgengabe als verbraucht abzuziehen ist. 91. Das W.

šeth wandte ein: Ein Gläubiger kann ohne Mahnung[92]einfordern. In welchem Falle: hat er keinen Schuldschein, womit sollte er denn einfordern, doch wohl, wenn er einen Schuldschein hat, und dies gilt nur von einem Gläubiger, der nicht verzichtet, eine Witwe aber[93]verzichtet!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: Tatsächlich, wenn er keinen Schuldschein[94]hat, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Schuldner es zugibt. — R. Eleâ sagte ja aber, sie lehrten, die Geschiedene gleiche einem Gläubiger[95]. In welchem Falle: hat sie keine [Urkunde über die] Morgengabe, womit sollte sie denn einfordern, doch wohl, wenn sie eine [Urkunde über die] Morgengabe hat, und dies gilt nur von einer Geschiedenen, die nicht verzichtet, eine Witwe aber[93]verzichtet!? — Auch dies in dem Falle, wenn der Schuldner es zugibt.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: R. Jehuda b. Qaza lehrte in der Barajthâ
Col.b des Bar Qaza: Verlangt sie ihre Morgengabe, so beginnt [die Frist[96]] von Neuem; legt sie die Urkunde über die Morgengabe vor, so kann sie ihre Morgengabe immer einfordern.

R. Naḥman b. R. Ḥisda ließ R. Naḥman b. Jáqob fragen: Lehre uns der Meister, ob der Streit über den Fall besteht, wenn sie die Urkunde über ihre Morgengabe vorlegt, oder über den Fall, wenn sie keine Urkunde über ihre Morgengabe vorlegt? Und nach wem ist die Halakha zu entscheiden? Er ließ ihm erwidern: Der Streit besteht über den Fall, wenn sie keine Urkunde über ihre Morgengabe vorlegt, wenn sie aber die Urkunde über ihre Morgengabe vorlegt, kann sie ihre Morgengabe immer einfordern. Und die Halakha ist nach den Weisen zu entscheiden.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Pazi im Namen des R. Jehošuâ b. Levi im Namen des Bar Qappara: Dies gilt nur von der Mine und den zweihundert [Zuz], die Zulage aber[97]erhält sie wohl. R. Abahu aber sagte im Namen R. Joḥanans, auch die Zulage erhalte sie nicht, denn R. Ajbu sagte im Namen R. Jannajs, die zur Morgengabe gehörende Bestimmung[98]gleiche der Morgengabe. Es wurde auch gelehrt: R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Dies gilt nur von der Mine und den zweihundert [Zuz], die Zulage aber erhält sie wohl. R. Abba sprach zu R. Hona: Sagte Rabh dies? Dieser entgegnete: Willst

שאמר gibt keinen Sinn; viell: er sagte es im Namen. 92. Die Schuld verfällt auch nach 25 Jahren nicht. 93. Die zur Familie gehört, nichts aus ihrer Tasche hingegeben hat u. während der ganzen Zeit unterhalten worden ist. 94. Bei einer Witwe hingegen, die keine Urkunde besitzt, verjährt die Forderung nach 25 Jahren. 95. Ihre Forderung verjährt nie, auch wenn keine Mahnung erfolgt ist. 96. Der 25 Jahre. 97. Diese (cf. supra Fol. 54b) ist keine nach Recht zustehende

du mich schweigen[99]machen oder mir einschenken[99]? Jener erwiderte: Ich will dich schweigen machen.

Die Schwiegermutter R. Hija des Großen war die Frau seines Bruders[100]und Witwe im Hause ihres Vaters. Nachdem er sie in ihrem Elternhause fünfundzwanzig Jahre ernährt hatte, verlangte sie von ihm [weiterhin] Unterhalt. Da sprach er zu ihr: Du hast keinen Anspruch auf Unterhalt. — So gib mir meine Morgengabe. Er erwiderte ihr: Du hast keinen Anspruch auf Unterhalt und keinen[101]auf die Morgengabe. Hierauf forderte sie ihn zu Gericht vor Rabba b. Šila. Dieser sprach zu ihm: Erzähle mir, wie die Sache sich verhält. Jener erwiderte: Ich ernährte sie fünfundzwanzig Jahre in ihrem Elternhause. Beim Leben des Meisters, auf meiner Schulter brachte ich es ihr. Da sprach er: Die Rabbanan sagten deshalb, solange sie im Hause ihres Gatten ist, könne sie ihre Morgengabe immer einfordern, weil wir sagen, sie habe sie aus Gêne nicht gefordert, ebenso hat auch diese sie aus Gêne[102]nicht gefordert. Geh und gib sie ihr. Jener achtete nicht darauf. Da schrieb er ihr eine Vollstreckung über seine Güter. Hierauf kam er vor Raba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, welches Urteil er mir gegefällt hat! Dieser erwiderte: Richtig hat er dir das Urteil gefällt. Da sprach jene: Nun erstatte er mir die Früchte seit jenem Tage[103]bis heute. Dieser erwiderte: Zeige mir deine Vollstreckungsurkunde. Als er nun sah, daß darin nicht geschrieben war: und wir überzeugten uns, daß diese Güter[104]des Verstorbenen sind, sprach er zu ihr: Die Vollstreckungsurkunde ist nicht richtig[105]geschrieben. Sie entgegnete: Mag die Vollstreckungsurkunde fortfallen, und ich verlange sie seit dem Schlußtage der Ausbietung[106]bis heute. Jener erwiderte: Dies nur, wenn die Vollstreckung nicht fehlerhaft geschrieben ist, wenn aber die Vollstreckung fehlerhaft geschrieben ist, gilt dies nicht. Diese entgegnete: Der Meister selber lehrt ja, die [Fortlassung der] Haftung[107]sei ein Versehen[108]des Schreibers!? Raba erwiderte ihr: Hierbei ist ein Versehen

Forderung, sondern ein Geschenk. 98. Dh. die Zulage. 99. Dh. glaubst du nicht, daß R. dies gesagt hat, od. gefällt es dir so sehr, daß du mir einen Becher Wein einschenken willst. Das im Texte gebrauchte Wortspiel läßt sich nicht wiedergeben. So nach den Kommentaren; besser die Lesart der Parallelstelle Ned. 77a. 100. Der kinderlos starb u. den er beerbte. 101. Nach der Ansicht der Weisen in unserer Mišna. 102. Wegen der ihr erwiesenen Ehrerbietung. 103. Die Früchte der Morgengabe seit der Vollstreckung; cf. Bm. Fol. 35b. 104. Die sie für ihre Morgengabe verlangte. 105. Die Vollstreckung lautete auf seine Güter allgemein, während ihr Anspruch sich nur auf die vom Verstorbenen geerbten erstreckte. 106. Der Güter des Schuldners; von diesem Tage an gehören die Früchte nach aller Ansicht dem Gläubiger; cf. Bm. Fol. 35b. 107. In einer Verkaufsurkunde. 108. Der Verkäufer ist trotzdem haftbar; niemand kauft ohne

des Schreibers nicht anzunehmen, vielmehr irrte sich Rabba b. Šila von Grund aus. Er dachte, da beides[109] ihm gehört, sei es einerlei, ob diese oder jene; dem ist aber nicht so, denn es kann vorkommen, daß sie diese[110] melioriert und die ihres Mannes vernachlässigt bleiben, und er zu ihr sagt: nimm deines[111] und gib mir meines, wodurch ein Gerede über das Gericht[112] entstehen würde.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

I ZWEI VERORDNUNGSRICHTER[1] WAREN IN JERUŠALEM, ADMON UND ḤANAN B. ABIŠALOM. ḤANAN LEHRTE ZWEI DINGE UND ADMON SIEBEN. WENN JEMAND NACH DEM ÜBERSEELANDE GEGANGEN IST UND SEINE
Fol. 105 FRAU UNTERHALT FORDERT, SO SCHWÖRE SIE, WIE ḤANAN SAGT, SPÄTER[2] UND SCHWÖRE NICHT ZUNÄCHST[3]. DIE HOCHPRIESTERSSÖHNE ABER STREITEN GEGEN IHN UND SAGEN, SIE SCHWÖRE ZUNÄCHST UND SPÄTER. R. DOSA B. ARCHINOS STIMMTE IHNEN ZU. R. JOḤANAN B. ZAKKAJ SAGTE: ḤANAN HAT RECHT, SIE SCHWÖRE NUR SPÄTER.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Drei Richter über Eigentumsvergehen waren in Jerušalem, Admon b. Gadaj, Ḥanan der Miçri und Ḥanan b. Abišalom!? Es besteht nun ein Widerspruch zwischen drei und zwei und ein Widerspruch zwischen Verordnungen und Eigentumsvergehen[4]!? Allerdings ist der Widerspruch zwischen drei und zwei zu erklären: er[5] nennt den ihm bedeutend erscheinenden und nennt nicht den ihm nicht bedeutend erscheinenden, aber der Widerspruch zwischen Verordnungen und Eigentumsvergehen besteht ja!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie trafen Verordnungen über Eigentumsvergehen. Wie gelehrt wird: Biß [ein Vieh ein fremdes] Reis ab, so ist, wie R. Jose im Namen der Verordnungsrichter in Jerušalem sagte, für

Haftung, u. das Fehlen der betr. Formel beruht auf einem Versehen. 109. Seine eigenen Güter u. die von seinem Bruder geerbten. 110. Die ihr vom Gericht zugesprochenen Güter, die nicht des Verstorbenen sind. 111. Da er sie ihr jederzeit abnehmen kann. 112. Es habe das Interesse der Witwe nicht wahrgenommen.

1. Eigentl. Zivilrichter, v. גזר *schneiden*, übertragen, *bestimmen, verordnen, entscheiden*. Eine andere Lesart, דייני גזילות, Richter über Raubangelegenheiten, in der weiteren Bedeutung Eigentumsvergehen, wird weiter im T. zitiert. 2. Wenn ihr Mann gestorben ist u. sie die Morgengabe verlangt. 3. Wenn sie Unterhalt verlangt. 4. Vgl. Anm. 1. Der Unterschied zwischen den beiden im Texte gebrauchten Wörtern גזירות u. גזילות liegt nur in den Buchstaben ר u. ל, u. da beide Liquidae sind, so kann die Variation durch ungenaue Aussprache

ein einjähriges Reis zwei Silberstücke und für ein zweijähriges vier Silberstücke zu ersetzen. — Ich will auf einen anderen Widerspruch hinweisen: drei Verordnungsrichter waren in Jerušalem, Admon, Ḥanan und Naḥum!? R. Papa erwiderte: Der Naḥum nennt, ist R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte, auch Naḥum der Meder gehörte zu den Verordnungsrichtern in Jerušalem, die Weisen aber pflichteten ihm nicht bei. — Gab es denn keine anderen mehr, R. Pinḥas sagte ja im Namen R. Ošâjas, daß in Jerušalem dreihundertvierundneunzig Gerichtshöfe waren, diesen entsprechend Bethäuser, diesen entsprechend Lehrhäuser und diesen entsprechend Schulhäuser!? — Es waren viele Richter, wir aber sprechen von verordnungstreffenden.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Die Verordnungs[richter] in Jerušalem erhielten ein Gehalt von neunundneunzig Minen aus der Tempelschatzkammer; waren sie nicht zufrieden, so legte man ihnen zu. — 'Waren sie nicht zufrieden', sprechen wir denn von Bösewichtern[6]!? — Vielmehr, reichten sie nicht damit, so legte man ihnen zu, auch wenn sie es nicht verlangten.

Qarna[7] nahm einen Stater vom Rechthabenden und einen Stater vom Unrechthabenden und sprach ihnen Recht. — Wieso tat er dies, es heißt ja: [8]*Bestechung sollst du nicht nehmen*!? Wolltest du erwidern, nur dann, wenn man nicht von beiden nimmt, weil man verleitet werden könnte, das Recht zu beugen, während Qarna, der von beiden nahm, nicht verleitet werden konnte, das Recht zu beugen, so ist es ja auch in dem Falle nicht erlaubt, wenn man nicht verleitet wird, das Recht zu beugen!? Es wird nämlich gelehrt: *Bestechung sollst du nicht nehmen*, was lehrt dies: wenn etwa, daß man den Schuldigen nicht begünstige und den Rechthabenden nicht verurteile, so heißt es ja bereits: [9]*du sollst das Recht nicht beugen*; vielmehr sagt die Tora: *Bestechung sollst du nicht nehmen*, selbst zur Begünstigung des Rechthabenden und Verurteilung des Unrechthabenden. — Dies nur, wenn man es als Bestechung[10]nimmt, Qarna aber nahm es als Belohnung[11]. — Ist es denn als Belohnung erlaubt, wir haben ja gelernt, wer eine Belohnung für das Rechtsprechen nimmt, dessen Urteile seien nichtig!? — Dies gilt nur von einer Belohnung für das Urteil, Qarna aber nahm eine Entschädigung für den Zeitverlust[12]. — Ist denn die Entschädigung für den Zeitverlust erlaubt, es wird ja gelehrt: Verächtlich ist der Richter, der eine Belohnung für das Recht-

entstanden sein. 5. Der Autor der angezogenen Lehre. 6. Die sich bereichern wollen; das Gehalt des Richters durfte seinen Lebensunterhalt nicht übersteigen. 7. Bekannter Richter in Neharḍeâ; cf. Syn. Fol. 17b. 8. Ex. 23,8. 9. Dt. 16,19. 10. Wenn der Richter beeinflußt werden sollte, ein ungerechtes Urteil zu fällen. 11. Für die Mühewaltung. 12. Wodurch er einen Schaden erlitt. 13. Ob der

sprechen nimmt; jedoch ist sein Urteil gültig. Welcher Art: wenn eine Belohnung für das Urteil, wieso ist dieses gültig, es wird ja gelehrt, wer eine Belohnung für das Rechtsprechen nimmt, dessen Urteile seien ungültig; doch wohl eine Entschädigung für den Zeitverlust, und er lehrt, der Richter sei verächtlich!? — Dies nur, wenn der Zeitverlust nicht erweislich ist, Qarna aber nahm eine Entschädigung für einen erweislichen Zeitverlust, denn er prüfte die Weinlager[13]und erhielt Bezahlung. So pflegte R. Hona, wenn man zu ihm mit einem Rechtstreite kam, zu ihnen zu sagen: Gebt mir jemand, der mir meinerstatt Wasser schöpft, so werde ich euch Recht sprechen.

R. Abahu sagte: Komm und sieh, wie geblendet die Augen derer sind, die Bestechung nehmen. Wenn jemand Augenschmerzen hat, so zahlt er an den Arzt Geld, und noch ist es zweifelhaft, ob er genesen oder nicht genesen wird; diese aber nehmen den Wert einer Peruṭa und blenden ihre Augen, denn es heißt:[14]*denn Bestechung blendet die Hellsehenden.*

Die Rabbanan lehrten:[15]*Denn Bestechung blendet die Augen der Weisen,* und um so mehr die der Toren;[15]*und verkehrt die Worte der Gerechten,* und um so mehr die der Frevler. — Sind denn Toren und Frevler zum Rechtsprechen geeignet!? — Er meint es vielmehr wie folgt: *denn Bestechung blendet die Augen der Weisen;* selbst ein großer Weiser, wenn er Bestechung nimmt, scheidet nicht aus der Welt ohne Herzens-
Col.b blendung. *Und verkehrt die Worte der Gerechten;* selbst ein vollkommener Gerechter, wenn er Bestechung nimmt, scheidet nicht aus der Welt ohne Sinnesverwirrung.

Als R. Dimi kam, sagte er, R. Naḥman b. Kahan habe vorgetragen: Es heißt:[16]*ein König erhält das Land durch Gerechtigkeit; wer Abgaben erhebt, zerstört es.* Gleicht der Richter einem Könige, der nichts braucht, so erhält er das Land, gleicht er aber einem Priester, der durch die Tennen[17]streift, so zerstört er es.

Raba b. R. Šila sagte: Ein Richter, der Sachen zu leihen pflegt, ist zum Rechtsprechen unzulässig. Dies nur dann, wenn er nichts zu verleihen hat, wenn er aber auch zu verleihen hat, so ist nichts dabei. — Dem ist ja aber nicht so, Raba lieh ja von den Leuten des Bar Marjon, obgleich sie nichts von ihm liehen!? — Er wollte sie damit nur beehren.

Raba sagte: Was ist bei der Bestechung[18]zu berücksichtigen? Wer von jemand Bestechung annimmt, dessen Sinn nähert sich diesem, sodaß er

Wein zur Lagerung geeignet od. schnell zu verbrauchen ist; er hatte stets gewinnbringende Beschäftigung. 14. Ex. 23,8. 15. Dt. 16,19. 16. Pr. 29,4. 17. Und nach den Priestergefällen verlangt. 18. Die man auch von dem nicht neh-

ihm selber gleicht, und niemand sieht sein eigenes Unrecht. -- Was heißt 'Bestechung'? — Was zusammensticht[19].

R. Papa sagte: Man spreche dem nicht Recht, den man liebt, noch dem, den man haßt; man sieht weder das Unrecht dessen, den man liebt, noch das Recht dessen, den man haßt.

Abajje sagte: Lieben die Einwohner der Stadt einen Gelehrten, so geschieht dies nicht, weil er besser ist, sondern deshalb, weil er sie nicht zurechtweist in göttlichen Angelegenheiten.

Raba sagte: Anfangs glaubte ich, die Einwohner von Maḥoza lieben mich alle; als ich Richter wurde, glaubte ich, manche hassen mich und manche lieben mich; nachdem ich aber beobachtete, daß, wer heute verliert, morgen gewinnt, sagte ich mir: lieben sie, so lieben mich alle, und hassen sie, so hassen mich alle.

Die Rabbanan lehrten:[14]*Bestechung sollst du nicht nehmen*; dies braucht von einer Bestechung durch Geld nicht gesagt zu werden, aber auch eine Bestechung durch Worte ist verboten, da es nicht heißt: Gewinn sollst du nicht nehmen. — Was heißt Bestechung durch Worte? — Wie in folgendem Falle. Einst fuhr Šemuél auf einer Fähre, und ein Mann kam heran und reichte ihm die Hand[20]. — Als er ihn nach seinem Vorhaben fragte, erwiderte er, er habe einen Prozeß. Da sprach er: Ich bin für dich als Richter unzulässig.

Einst saß Amemar beim Rechtsprechen, und ein Vogel flog ihm auf den Kopf. Da kam ein Mann heran und nahm ihn fort. Als er ihn nach seinem Vorhaben fragte, erwiderte er, er habe einen Prozeß. Da sprach er: Ich bin für dich als Richter unzulässig.

Einst spuckte Mar Úqaba vor sich aus, und ein Mann kam heran und bedeckte [den Speichel]. Als er ihn nach seinem Vorhaben fragte, erwiderte er ihm, er habe einen Prozeß. Da sprach er: Ich bin für dich als Richter unzulässig.

Der Gartenpächter des R. Jišmáél b. R. Jose pflegte ihm an jedem Vorabend des Šabbaths einen Korb Früchte zu bringen; einst brachte er ihn ihm am Donnerstag, und als er ihn fragte, weshalb heute anders als sonst, erwiderte er: Ich habe einen Prozeß, und brachte sie nebenbei für den Meister mit. Dieser aber nahm sie nicht an und sprach zu ihm: Ich bin für dich als Richter unzulässig. Hierauf setzte er ein Paar Jünger ein, die über seine Angelegenheit verhandelten. Während er auf und ab ging, sprach er [vor sich:] Wollte er, könnte er dies vorbringen; wollte er, könnte er jenes vorbringen. Hierauf sprach er: Daß doch den Bestechung Nehmenden der Geist schwinde! Wenn es mir, der ich nichts

men darf, der im Rechte ist. 19. Nach dem Wortspiele des Textes: was eins ist, vereint; Geber u. Empfänger werden eine Person. 20. Um ihm behilflich

genommen habe, und wenn ich genommen hätte, meines genommen haben würde, so[21]ergeht, um wieviel mehr denen, die Bestechung nehmen.

Einst brachte jemand R. Jišmáél b. Elišá die Erstlingsschur[22], und als dieser ihn fragte, woher er sei, erwiderte er, er sei aus jenem Orte. — Und von dort bis hier war kein Priester, sie ihm zu geben? Jener erwiderte: Ich habe einen Prozeß, und brachte sie nebenbei für den Meister mit. Da sprach er: Ich bin für dich als Richter unzulässig. Und er nahm sie von ihm nicht an. Hierauf setzte er ein Paar[23]Jünger ein, die über seine Angelegenheit verhandelten. Während er auf und ab ging, sprach er [vor sich]: Wollte er, könnte er dies vorbringen; wollte er, könnte er jenes vorbringen. Hierauf sprach er: Daß doch den Bestechung Nehmenden der Geist schwinde! Wenn es mir, der ich nichts genommen habe, und wenn ich genommen hätte, meines genommen haben würde, so ergeht, um wieviel mehr denen, die Bestechung nehmen.

Einst brachte jemand R. Ánan einen Korb kleiner Schilffische, und als er ihn nach seinem Vorhaben fragte, erwiderte er, er habe einen Prozeß. Dieser aber nahm sie nicht an und sprach zu ihm: Ich bin für dich als Richter unzulässig. Jener erwiderte: Ich verlange nun nicht, daß der Meister meinen Prozeß entscheide, aber immerhin möge er sie annehmen und mich nicht an der Darbringung der Erstlinge[24]hindern. Es wird nämlich gelehrt:[25]*Und ein Mann kam aus Baál Šališa und brachte dem Gottesmanne Brot von Erstlingsfrucht, zwanzig Gerstenbrote und frische Ähren in seiner Tasche*; war etwa Elišá Erstlinge zu essen[26]berechtigt? Dies besagt vielmehr, daß wenn jemand einem Gelehrten ein Geschenk bringt, es ebenso sei, als würde er die Erstlinge darbringen. Da sprach er: Ich wollte sie nicht annehmen, da du es mir aber begründest, nehme ich sie an. Hierauf sandte er ihn zu R. Naḥman und ließ ihm mitteilen: Möge der Meister den Prozeß dieses Mannes entscheiden, denn ich, Ánan, bin für ihn als Richter unzulässig. Dieser glaubte, er sei, da er ihm dies mitteilen ließ, sein Verwandter[27]. Er hatte gerade einen Prozeß von
Fol. 106 Waisen vor, jedoch dachte er: das eine ist Gebot und das andere[28]ist Gebot, und das mit der Ehrung der Tora[29]verbundene Gebot ist zu bevorzugen. Da setzte er den Prozeß der Waisen ab und nahm seinen Prozeß vor. Als nun sein Prozeßgegner sah, welche Ehrung er ihm erwies, verstummten seine Einwendungen. Bis dahin pflegte Elijahu bei R. Ánan

zu sein. 21. Daß ich stets zu seinen Gunsten denke. 22. Die erste Schafschur, die an einen Priester (RJ. war ein solcher) zu entrichten ist; cf. Dt. 18,4. 23. Hier זוגא, oben aber זוזא, richt. זווא, wie an vielen anderen Stellen. 24. Die nach dem bibl. Gesetze von den Feldfrüchten an die Priester zu entrichten sind; cf. Ex. 23,19. 25. iiReg. 4,4. 26. Er war nicht Priester. 27. Der als Richter unzulässig ist. 28. In beiden Fällen ist Rechtsprechung zu üben. 29. Den Ver-

zu erscheinen und ihn die Sektion des Elijahu zu lehren, nach diesem Ereignisse aber blieb er aus. Da verweilte er in Fasten und Beten, bis er wieder zu erscheinen begann, doch pflegte er, wenn er bei ihm erschien, zu erschrecken. Hierauf errichtete er eine Lade, in der er vor ihm saß, bis er ihm die Sektion beibrachte. Deshalb spricht man von der großen Sektion des Elijahu und der kleinen Sektion des Elijahu[30].

Im Zeitalter R. Josephs erfolgte eine Heimsuchung[31], und die Rabbanan sprachen zu R. Joseph: Möge der Meister um Erbarmen flehen. Dieser erwiderte: Wenn sogar Eliša, bei dem, wenn die Jünger sich von ihm verabschiedeten, noch zweitausendzweihundert Jünger[32]zurückblieben, zur Zeit der Heimsuchung nicht um Erbarmen flehte, wie sollte ich um Erbarmen flehen!? — Woher, daß soviele zurückblieben? — Es heißt:[33]*da sprach sein Diener: Was soll ich davon hundert Leuten vorsetzen.* Was heißt 'hundert Leuten': wollte man sagen, alles[34] für hundert Leute, so wäre dies ja in Jahren der Dürre für hundert Leute sehr viel; doch wohl jedes für hundert Leute.

Wenn die Jünger aus dem Lehrhause Rabhs fortgingen, blieben tausendzweihundert Jünger zurück. Wenn aus dem Lehrhause R. Honas, blieben achthundert Jünger zurück. R. Hona hielt seinen Vortrag mit dreizehn Dolmetschern[35]. Wenn die Jünger von der Vorlesung R. Honas aufstanden und ihre Kleider abschüttelten, wirbelte sich ein Staub auf, der das Tages[licht] verdunkelte, und im Westen[36]sagten sie dann: Bei R. Hona dem Babylonier verlassen sie die Vorlesung. Wenn die Jünger aus dem Lehrhause Rabbas und R. Josephs fortgingen, blieben vierhundert Jünger zurück, und sie nannten sich Waisen. Wenn die Jünger aus dem Lehrhause Abajjes fortgingen, manche sagen, aus dem Lehrhause R. Papas, und manche sagen, aus dem Lehrhause R. Ašis, blieben zweihundert Jünger zurück, und sie nannten sich Waisen der Waisen.

R. Jiçḥaq b. Redipha sagte im Namen R. Amis: Die Gebrechenuntersucher[37]in Jerušalem erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer[38].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Gelehrten, die die Priester die Vorschriften über das Schlachten lehrten, erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Die Gelehrten, die die Priester die

wandten eines Gelehrten zuerst abzufertigen. 30. Letztere lehrte er ihn in der Lade. 31. Wörtl. Zorn, gemeint ist eine Hungersnot. 32. Die an seinem Tische aßen. 33. iiReg. 4,43. 34. Was im vorangehenden Verse genannt wird, 21 Brote u. frische Ähren. 35. Die die Zuhörer in ebenso viele Gruppen teilen u. ihnen den Vortrag wiederholen mußten. 36. In Palästina, wo dies zu merken war. 37. Die die Opfertiere untersuchten; gebrechenbehaftete waren zur Opferung un-

Vorschriften über das Abhäufen[39]lehrten, erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Die Bücherkorrektoren[40]in Jerušalem erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer.

R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Frauen, die die Tempelvorhänge webten, erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer. Ich aber sage, von (den Heiligtümern) des Tempelreparaturfonds', weil die Vorhänge anstelle des Bauwerkes verwandt wurden. Man wandte ein: Die Frauen, die die Tempelvorhänge webten, die über [die Zubereitung des] Schaubrotes[41]gesetzte Familie Garmo[42]und die über [die Zubereitung des] Räucherwerkes[43]gesetzte Familie Euthinos[44]erhielten alle ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer!? — Dies gilt von den Tür[vorhängen][45]. So sagte R. Zera im Namen Rabhs: Dreizehn Vorhänge waren im zweiten Tempel, sieben vor den Sieben Toren[46], einer vor der Tür des Tempelschiffes, einer vor der Tür der Vorhalle, zwei vor dem Allerheiligsten und zwei diesen entsprechend auf dem Söller.

Die Rabbanan lehrten: Die Frauen, die ihre Kinder für die rote Kuh[47] erzogen[48], erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer. Abba Šaul sagt, vornehme Frauen in Jerušalem verpflegten und unterhielten sie.

Col.b R. Hona fragte Rabh: Dürfen die Dienstgeräte[49]von (den Heiligtümern des) Tempelreparaturfonds' angeschafft werden: gehören sie zu den Erfordernissen des Altars, somit sind sie von (den Heiligtümern des) Tempelreparaturfonds' anzuschaffen, oder gehören sie zu den Erfordernissen der Opfer, somit sind sie von der Hebe der Tempelschatzkammer anzuschaffen? Dieser erwiderte: Sie dürfen nur von der Hebe der Tempelschatzkammer angeschafft werden. Er wandte gegen ihn ein:[50]*Und als sie fertig waren, brachten sie vor den König und Jehojadâ das übrige Geld, und er machte daraus Dienstgeräte für das Haus des Herrn &c.*!? Dieser erwiderte: Wer dich die Hagiographen lehrte, lehrte dich die Propheten nicht; [es heißt:][51]*jedoch wurden für das Haus des Herrn keine Becken gemacht &c., sondern den Arbeitern gab man es.* — Demnach widersprechen ja die Schriftverse einander!? — Das ist kein Ein-

tauglich; cf. Lev. 22,20ff. 38. Cf. Seq. III,1. 39. Des Haufens von den Speisopfern; cf. Men. Fol. 11a. 40. Cf. supra Fol. 19b. 41. Cf. Ex. 25,30. 42. Cf. Jom. Fol. 38a. 43. Cf. Ex. Kap. 30. 44. Cf. Jom. Fol. 38a. 45. Während RN. von den Vorhängen spricht, die als Scheidewände dienten; cf. Jom. Fol. 51b. 46. Zum Vorhof. 47. Cf. Num. 19,2ff. 48. Zur Bereitung des Entsündigungswassers; die ganze Herrichtung mußte durch Kinder erfolgen, die frei von jeder rituellen Verunreinigung waren; cf. Suk. Fol. 21a. 49. Im Tempel, zur Bedienung des Altars. 50. iiChr. 24,14. 51. iiReg. 12,14,15. 52. Für den Tempel-

wand; das eine, wenn von den eingeforderten [Beträgen][52]zurückbleibt, und das andere, wenn von den eingeforderten [Beträgen] nichts zurückbleibt. — Was ist denn dabei, daß zurückbleibt[53]!? R. Abahu erwiderte: Das Gericht behielt es sich vor: wird es verbraucht, so ist es recht, wenn aber nicht, so werde es für Dienstgeräte verwandt.

In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Die Dienstgeräte wurden von der Hebe der Tempelschatzkammer angeschafft, denn es heißt: *das übrige Geld*, und die Hebe der Tempelschatzkammer ist Geld, das Übrigbleibendes[54]hat. Vielleicht nur vom Übrigbleibenden!? — Wie Raba erklärt hat:[55]*das Brandopfer*, das erste[56]Brandopfer, ebenso auch hierbei: *das Geld*, das erste[57]Geld. Man wandte ein: Das Räucherwerk und alle Gemeindeopfer werden von der Hebe der Tempelschatzkammer angeschafft, der goldene Altar, der Weihrauch und die Dienstgeräte von den Überschüssen der Trankopfer[58], der Brandopferaltar, die Kammern und die Vorhöfe von (den Heiligtümern des) Tempelreparaturfonds', und alles außerhalb des Tempelhofes von den Überschüssen der Tempelschatzkammer. Das ist es, was wir gelernt haben: Die Mauer der Stadt, ihre Türme und alle Bedürfnisse der Stadt wurden von den Überschüssen der Tempelschatzkammer angeschafft!? — Hierüber streiten Tannaím, denn wir haben gelernt: Wofür verwendete man den Überschuß der Hebe[59]? Für Goldplatten zur Verkleidung des Allerheiligsten. R. Jišmâél sagt, der Überschuß der Früchte[60]wurde für die Zehrung des Altars[61] und der Überschuß der Hebe für Dienstgeräte verwendet. R. Áqiba sagte: Der Überschuß der Hebe wurde für die Zehrung des Altars und der Überschuß von den Gußopfern für Dienstgeräte verwendet. R. Ḥanina der Priestervorsteher sagte: Der Überschuß von den Gußopfern wurde für die Zehrung des Altars und der Überschuß der Hebe für Dienstgeräte verwendet. Weder dieser noch jener pflichtet bei hinsichtlich der Früchte[62]. — Welches Bewenden hat es mit den Früchten? — Es wird gelehrt: Wofür wurde der Überschuß der Hebe verwendet? Dafür kaufte man billig Früchte und verkaufte sie teuer, und mit dem Gewinne unterhielt man den Altar[61]. Das ist es, was wir gelernt haben: der Überschuß der Früchte wurde für die Zehrung des Altars verwendet. — Was heißt: weder dieser noch jener pflichtet bei hinsichtlich der Früchte? — Wir haben gelernt: Wofür verwendete man den Überschuß der

reparaturfonds. 53. Es gehört ja nicht zur Opferkasse. 54. Der Überschuß des laufenden Jahres blieb in der Schatzkammer zurück. 55. Lev. 6,5. 56. Das beständige Opfer, das zuerst im bezügl. Abschnitte (Num. Kap. 28) genannt wird; dieses ist zuerst darzubringen. 57. Der Beitrag des laufenden Jahres. 58. Cf. Men. Fol. 90a. 59. Cf. Seq. IV,4. 60. Hierüber weiter. 61. Wenn keine Privatopfer gespendet wurden, wurden solche von diesen Beträgen angeschafft.

Schatzkammer? Man kaufte dafür Wein, Öl und feines[63]Mehl, und der Gewinn gehörte dem Heiligtume – so R. Jišmâél; R. Âqiba sagt, man mache keine Geschäfte mit Heiligengut, auch nicht mit Armengut. Weshalb nicht mit Heiligengut? – Wo Reichtum, keine Ärmlichkeit. – Weshalb nicht mit Armengut? – Es könnte vorkommen, daß ein Armer kommt und nichts vorhanden ist, ihm zu geben.

WENN JEMAND NACH DEM ÜBERSEELANDE GEGANGEN IST. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, man setze einer Ehefrau Unterhalt[64]aus, und Šemuél sagt, man setze einer Ehefrau keinen Unterhalt aus. Šemuél sagte: Abba[65]pflichtet mir bei[66]hinsichtlich der ersten drei Monate, weil niemand sein Haus leer zurückläßt. Über den Fall, wenn man gehört hat, daß er gestorben ist, streiten sie nicht[67], sie streiten nur über den Fall, wenn man nicht gehört hat, daß er gestorben ist. – Rabh sagt, man setze aus, denn er ist ihr verpflichtet; weshalb aber sagt Šemuél, man setze nicht aus? – R. Zebid erklärte, weil er ihr wahrscheinlich Vermögensstücke eingehändigt hat, und R. Papa erklärte, es sei zu berücksichtigen, er kann zu ihr gesagt haben: verrechne deine Arbeitsleistung[68]auf deinen Unterhalt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer Großjährigen, die nicht auskommt[69], und bei einer Minderjährigen, die auskommt[70]. – Wir haben gelernt: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so schwöre sie, wie Ḥanan sagt, später und schwöre nicht zunächst. Die Hochpriesterssöhne aber streiten gegen ihn und sagen, sie schwöre zunächst und später. Sie streiten also nur über den Schwur, Unterhalt aber gebe man ihr!? – Šemuél erklärte, wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. – Komm und höre: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so hat sie, wie die Hochpriesterssöhne sagen, zu schwören, und wie Ḥanan sagt, nicht zu schwören. Kommt er und sagt, er habe ihr Unterhalt ausgesetzt, so ist er glaubwürdig!? – Auch dies, [in dem Falle], wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. – Es heißt ja aber: kommt er und sagt!? – Wenn er nach dem Gerüchte kommt. – Komm und höre: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, er aber heimkehrt und

Fol. 107

62. Daß ein derartiger Überschuß überhaupt vorhanden war. 63. Zum Wiederverkauf an Private, die Speisopfer spendeten. 64. Vom Vermögen des Ehemannes, der in die Ferne verreist ist. 65. Rufname Rabhs. 66. Daß man ihr keine Verpflegung aussetze. 67. Sie hat als Witwe Unterhalt zu beanspruchen. 68. Die dem Ehemanne gehört. 69. Mit dem Ertrage ihrer Arbeitsleistung; sie hat einen derartigen Vorschlag sicherlich nicht angenommen, jed. kann er ihr, da sie großjährig ist, Vermögensstücke eingehändigt haben. 70. Sie hat den Vorschlag angenommen, jed. händigt man einer solchen keine Vermögensstücke

sagt: verrechne deine Arbeitsleistung auf deinen Unterhalt, so darf er dies; hatte das Gericht ihn ihr bereits ausgesetzt, so bleibe es dabei!? — Auch dies [in dem Falle], wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. — Komm und höre: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so übernimmt das Gericht seine Güter und verpflegt und versorgt seine Frau, jedoch nicht seine Söhne und seine Töchter, auch [sorgt es] nicht für anderes!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er seine Frau durch einen Vertreter versorgt[71] hat. — Demnach sollte dies auch von seinen Söhnen und seinen Töchtern[72] gelten!? — Wenn er jene versorgt und diese nicht versorgt hat. — Wieso ist dies ausgemacht[73]!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, wenn man von einem Zeugen hört, daß er gestorben sei. Ihr, die, wenn sie heiraten will, auf Grund eines einzelnen Zeugen heiraten darf, gebe man auch Unterhalt, seinen Söhnen und seinen Töchtern aber, die, wenn sie sich in den Besitz seiner Güter setzen wollen, es auf Grund eines einzelnen Zeugen nicht dürfen, gebe man auch keinen Unterhalt. — Was heißt 'anderes'? R. Ḥisda erklärte: Putzmittel. R. Joseph erklärte: Almosen. Wer Putzmittel erklärt, nach dem gilt dies um so mehr von Almosen[74], und Col.b
wer Almosen erklärt, nach dem gilt dies nicht von Putzmitteln, weil es ihm nicht lieb ist, daß sie verhäßliche. — Komm und höre: Die Schwägerin[75] ist die ersten drei Monate[76] vom Vermögen ihres Mannes zu unterhalten, von da ab weder von dem ihres Mannes noch von dem des Schwagers. Wenn er[77] vor Gericht gestanden und entflohen ist, so ist sie vom Vermögen des Schwagers zu unterhalten!? — Šemuél kann dir erwidern: was sollte bei dieser berücksichtigt werden, wenn etwa Vermögensstücke[78], so steht er ihr nicht nahe, und wenn die Arbeitsleistung[79], so ist sie ihm nicht verpflichtet. — Komm und höre: Wenn eine Frau, die mit ihrem Manne nach dem Überseelande gegangen war, zurückkehrt und sagt, ihr Mann sei gestorben, so kann sie, wenn sie will, Unterhalt, und wenn sie will, ihre Morgengabe fordern. [Sagt sie,] ihr Mann habe sich von ihr geschieden, so ist sie bis zur Höhe ihrer Morgengabe zu unterhalten[80]!? — Dies ebenfalls [in dem Falle],

ein. 71. Der nunmehr die Versorgung einstellt; in diesem Falle ist die Einhändigung von Vermögensstücken od. die ob. erwähnte Vereinbarung der Aufrechnung nicht zu berücksichtigen. 72. Da er bekundet hat, daß er auch seine Kinder versorgen wollte. 73. Daß jemand seine Frau versorgt u. nicht seine Kinder. 74. Das Gericht ist nicht befugt, auf seine Kosten Liebeswerke zu üben. 75. An der die Schwagerehe zu vollziehen ist. 76. Nach dem Tode ihres Mannes, während welcher sie nicht heiraten u. an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werden darf. 77. Der Schwager, gegen den sie auf Vollziehung der Schwagerehe od. der Ḥaliça geklagt hat. 78. Die er ihr zu ihrem Unterhalte gegeben haben könnte. 79. Die Vereinbarung, diese auf den Unterhalt zu verrechnen. 80. Ist es wahr, so hat sie

wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. — Weshalb [nur] bis zur Höhe ihrer Morgengabe? — Sie selber hat sich geschädigt[81]. — Komm und höre: In welchem Falle sagten sie, die Weigerungserklärende habe keinen Anspruch auf Unterhalt? Man kann nicht sagen, wenn sie bei ihrem Manne weilt, denn ihr Mann ist ja sie zu unterhalten verpflichtet; vielmehr, wenn ihr Mann nach dem Überseelande gegangen ist, und sie geborgt und verzehrt hat, darauf auftritt und die Weigerung erklärt. Nur dann, wenn sie die Weigerung erklärt, wenn sie aber die Weigerung nicht erklärt, erhält sie wohl!? — Šemuél kann dir erwidern: was sollte bei dieser berücksichtigt werden, wenn etwa Vermögensstücke, so händigt man einer Minderjährigen keine Vermögensstücke ein, und wenn die Arbeitsleistung, so ist die der Minderjährigen nicht ausreichend[83]. — Wie bleibt es damit? — Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst kam ein solcher Fall vor Rabbi in Beth Šeârim, und er sprach ihr Unterhalt zu, vor R. Jišmâél in Sepphoris, und er sprach ihr keinen Unterhalt zu. R. Johanan staunte darüber: was veranlaßte R. Jišmâél, ihr keinen Unterhalt zuzusprechen? Die Hochpriesterssöhne und Ḥanan streiten ja nur über den Eid, Unterhalt aber erhält sie ja [nach aller Ansicht]!? R. Šamen b. Abba erwiderte ihm: Bereits erklärte es [unser Meister] Šemuél in Babylonien, wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. Jener sprach: So vieles erklärt ihr damit. Als Rabin kam, erzählte er: Einst kam ein solcher Fall vor Rabbi in Beth Šeârim, und er sprach ihr keinen Unterhalt zu, vor R. Jišmâél in Sepphoris, und er sprach ihr Unterhalt zu. R. Johanan sprach: Was veranlaßte Rabbi, ihr keinen [Unterhalt] zuzusprechen? Ḥanan und die Hochpriesterssöhne streiten nur über den Eid, Unterhalt aber erhält sie ja [nach aller Ansicht]!? R. Šamen b. Abba erwiderte ihm: Bereits erklärte es Šemuél in Babylonien, wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. Jener sprach: So vieles erklärt ihr damit. Die Halakha ist wie Rabh, und man setze einer Ehefrau Unterhalt aus. Ferner ist die Halakha wie R. Hona im Namen Rabhs lehrte. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Manne sagen, sie wolle nicht unterhalten werden und nicht arbeiten. Ferner ist die Halakha wie R. Zebid hinsichtlich der glasierten Gefäße. R. Zebid sagte nämlich: Glasierte Gefäße sind, wenn sie weiß oder schwarz sind, erlaubt, wenn grün[84], verboten[85]. Dies nur dann, wenn sie keine Risse haben, wenn sie aber Risse haben, sind sie verboten.

Anspruch auf die Morgengabe, ist es unwahr, so hat sie Anspruch auf Unterhalt. 81. Sie sagte, sie sei geschieden, u. eine Geschiedene erhält keinen Unterhalt. 83. Eine Vereinbarung der Aufrechnung ist wohl nicht getroffen worden. 84. Od. gelb; das Textwort wird für beide Farben gebraucht. 85. Zur Benutzung am Pesaḥfeste od. wenn sie von Nichtjuden herrühren (cf. Az. Fol. 33a). Tongefäße

WENN JEMAND NACH DEM ÜBERSEELANDE GEGANGEN IST UND JEMAND SEINE FRAU UNTERHALTEN HAT, SO HAT ER, WIE ḤANAN SAGT, SEIN GELD VERLOREN[86]. DIE HOCHPRIESTERSSÖHNE STREITEN GEGEN IHN UND SAGEN, ER SCHWÖRE, WIEVIEL ER AUSGEGEBEN HAT, UND ERHALTE ES ZURÜCK. R. DOSA B. ARCHINOS PFLICHTETE IHNEN BEI. R. JOḤANAN B. ZAKKAJ SAGTE: ḤANAN HAT RECHT: ER HAT SEIN GELD AUF DAS REHGEWEIH[87]GELEGT. II

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so darf dieser für ihn den Šeqel[88]entrichten, seine Schuld bezahlen und ihm eine verlorene Sache wiederbringen, und wo man dafür eine Belohnung erhält, fällt der Nutzen dem Heiligtume zu. Allerdings für ihn den Šeqel entrichten, weil er nur ein Gebot ausübt, denn es wird gelehrt, man hebe ab[89]für das Abhandengekommene, das Eingeforderte[90]und das Einzufordernde[91], ebenso ihm eine verlorene Sache wiederbringen, weil er ebenfalls nur ein Gebot[92]ausübt, wieso aber seine Schuld bezahlen, jener hat ja einen Nutzen!? R. Ošája erwiderte: Hier ist die Ansicht Ḥanans vertreten, welcher sagt, er[93]habe sein Geld verloren. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er geliehen hat mit der Vereinbarung, nicht zu bezahlen[94]. — Erklärlich ist es, daß Raba nicht wie R. Ošája erklärt, da er [diese Lehre] auf die Rabbanan zurückführen will, weshalb aber erklärt R. Ošája nicht wie Raba!? — R. Ošája kann dir erwidern: zugegeben, daß er keinen Nutzen erzielt, aber ist es ihm etwa nicht genant[95]!? Auch in diesem Falle hat er einen Nutzen, den Nutzen, daß er sich vor jenem [nicht] zu genieren [braucht]. Fol. 108 Col.b

ADMON LEHRTE SIEBEN DINGE: WENN JEMAND STIRBT UND SÖHNE UND TÖCHTER HINTERLÄSST, SO ERBEN, WENN DAS VERMÖGEN GROSS[96]IST, DIE SÖHNE, UND DIE TÖCHTER WERDEN[97]UNTERHALTEN; IST ABER DAS VER- III

sind porös und enthalten Reste des früheren Inhaltes, was aber bei glasierten nicht der Fall ist; die grüne od. gelbe Glasur hingegen besteht aus scharfen Substanzen, die den Ton noch poröser machen. 86. Da er vom Ehemanne hierzu keinen Auftrag erhalten hat. 87. Der damit durchgeht; oft gebräuchliche Redewendung für unwiederbringlichen Schaden. 88. Den jährlichen Beitrag für die Opferkasse. 89. Geldbeträge aus der Tempelschatzkammer; cf. Seq. III,1. 90. Das aber noch nicht eingegangen ist. 91. Er ist demnach an der Abhebung beteiligt, auch wenn dieser den Šeqel für ihn nicht entrichtet, sodaß er gar keinen Nutzen hat. 92. In beiden Fällen bezweckt er die Ausübung des Gebotes u. nicht den Nutzen des anderen. 93. Wer unaufgefordert für einen anderen Geld verauslagt. 94. Solange es ihm nicht beliebt, daß der Gläubiger ihn nicht mahne; er hat somit durch die Zahlung des anderen keinen Nutzen erzielt. 95. Jemand Geld zu schulden, auch wenn dieser ihn nicht mahnt. 96. Wenn es zum Unterhalte für alle auf ein Jahr reicht bezw. nicht reicht; cf. Bb. Fol. 139b. 97. Bis zu ihrer

MÖGEN GERING[96], SO WERDEN DIE TÖCHTER UNTERHALTEN UND DIE SÖHNE MÖGEN AN DEN TÜREN BETTELN. ADMON SAGTE: SOLL ICH, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTES BIN, IM NACHTEILE[98] SEIN!? R. GAMLIÉL SPRACH: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN.

GEMARA. Wie meint er dies? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: soll ich, weil ich männlichen Geschlechtes bin und geeignet, mich mit der Tora zu befassen, im Nachteile sein!? Raba sprach zu ihm: Wer sich mit der Tora befaßt, ist erbberechtigt, und wer sich nicht mit der Tora befaßt, ist nicht erbberechtigt!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: soll ich, weil ich männlichen Geschlechtes bin und bei großem Vermögen [allein] erbberechtigt bin, bei geringem Vermögen im Nachteile sein!?

iv WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN KRÜGE ÖL FORDERT, UND DIESER NUR DIE GEFÄSSE ZUGIBT, SO MUSS ER, WIE ADMON SAGT, DA ER EINEN TEIL DER FORDERUNG ZUGIBT, SCHWÖREN[99]. DIE WEISEN ABER SAGEN, DER TEIL, DEN ER ZUGIBT, GEHÖRT NICHT ZUM OBJEKTE[100] DER FORDERUNG. R. GAMLIÉL SPRACH: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN.

GEMARA. Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand von einem Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm die Gerste zugibt, er nach den Rabbanan [vom Eide] frei sei. Dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre R. Nahmans im Namen Šemuéls. R. Nahman sagte nämlich im Namen Šemuéls: Wenn jemand von einem Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines von beiden zugibt, so ist er [zum Eide] verpflichtet. R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er von ihm Maße[101] fordert. — Was ist demnach der Grund Admons? Raba erwiderte: Alle stimmen überein, daß, wenn jener zu ihm sagt: ich habe ein Quantum von zehn Krügen Öl in deinem Tanke, er nur Öl und keine Gefäße fordert, wenn aber: ich habe bei dir zehn Krüge voll Öl, er Öl und Gefäße fordert, sie streiten nur [über den Fall], wenn er zu ihm sagt: ich habe bei dir zehn Krüge Öl. Admon ist der Ansicht, in dieser Wendung seien die Gefäße einbegriffen, und die Rabbanan sind der Ansicht, in dieser Wendung seien die Gefäße nicht einbegriffen. — Nur deshalb, weil in dieser Wendung die Gefäße nicht einbegriffen sind, wären aber in dieser Wendung die Gefäße einbegriffen, würde er [zum Eide] verpflichtet sein, somit ist dies eine Widerlegung des R. Hija b. Abba. R. Hija b. Abba sagte nämlich: Wenn jemand von einem Wei-

Verheiratung. 98. Vielmehr sind in diesem Falle diese u. jene gleichmäßig zu unterhalten. 99. Über den Rest der Forderung: cf. supra Fol. 18a. 100. Jener fordert von ihm Öl. Er bestreitet somit die ganze Forderung u. braucht nicht zu schwören. 101. 'Krüge' ist nichts weiter als eine Bezeichnung des

zen und Gerste fordert, und dieser ihm eines von beiden zugibt, so ist er [vom Eide] frei. R. Šimi b. Aši erwiderte: Es ist ebenso, als würde er von ihm eine Granate mit der Schale[102]fordern. Rabina wandte ein: Eine Granate ist nicht ohne Schale zu verwahren, während Öl auch ohne Gefäße zu verwahren ist!? — Vielmehr, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jener zu ihm sagt: ich habe bei dir zehn Krüge Öl, und dieser ihm erwidert: Öl überhaupt nicht, und auch Gefäße hast du nur fünf (und keine weiteren fünf). Admon ist der Ansicht, in dieser Wendung seien die Gefäße einbegriffen, und da er wegen der Gefäße[103]schwören muß, so wird ihm ein Schwur auch über das Öl zugeschoben[104]und die Rabbanan sind der Ansicht, in dieser Wendung seien die Gefäße nicht einbegriffen, somit gibt dieser nicht zu, was jener fordert, und fordert jener nicht, was dieser zugibt.

WENN JEMAND SEINEM SCHWIEGERSOHNE EINEN GELDBETRAG AUSGESETZT HAT UND IHM NACHHER DEN FUSS[105]ENTGEGENSTRECKT, SO MAG [DIE TOCHTER] WARTEN, BIS IHR DER KOPF WEISS[106]WIRD. ADMON SAGT, SIE KÖNNE SAGEN: HÄTTE ICH ES VERSPROCHEN, SO HÄTTE ICH ZU WARTEN, BIS MIR DER KOPF WEISS WIRD, ABER MEIN VATER HAT ES VERSPROCHEN, WAS KANN ICH DAFÜR; HEIRATE [MICH] ODER GIB [MICH] FREI. R. GAMLIÉL SPRACH: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN. Fol. 109 V

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Admon und die Weisen streiten nicht über den Fall, wenn jemand seinem Schwiegersohne einen Geldbetrag ausgesetzt hat und ihm nachher den Fuß entgegenstreckt; sie kann sagen: mein Vater hat es versprochen, was kann ich dafür. Sie streiten nur über den Fall, wenn sie selber ausgesetzt hat; die Weisen sagen, sie mag warten, bis ihr der Kopf weiß wird, und Admon sagt, sie könne sagen: ich dachte, mein Vater werde ihn für mich geben, was kann ich nun dafür, daß mein Vater ihn für mich nicht gibt; entweder nimm [mich] oder gib [mich] frei. R. Gamliél sprach: Mir leuchten die Worte Admons ein. Es wird gelehrt: Dies gilt nur von einer Erwachsenen, bei einer Minderjährigen aber zwinge man ihn. —

Quantums. 102. Weizen u. Gerste sind 2 verschiedene Dinge, u. das Zugeben des einen erstreckt sich nicht auf das andere, dagegen aber gehören Öl u. Gefäße zusammen. 103. Von denen er einen Teil zugibt. 104. Wer einen Eid zu leisten hat, dem kann ein Eid 'zugewälzt' werden wegen eines anderen Falles, wegen dessen er gesetzlich keinen zu leisten hätte. 105. Dh. ihm die Zahlung verweigert. Diese Redewendung wird wohl bedeuten: er bietet ihm einen Fußtritt an. Nach manchen Erklärern: er bietet ihm den Dreck am Fuße; nach anderen hingegen: hänge mich an meinem Fuße, ich habe nichts. Wahrscheinl. Übertragung des lat. pollicem vertere. 106. Er kann sowohl die Ehelichung als auch

Wen zwinge man: wenn den Vater, so müßte es ja entgegengesetzt[107] lauten!? Vielmehr, erklärte Raba, man zwinge den Ehemann, ihr einen Scheidebrief zu geben.

R. Jiṣḥaq b. Eleâzar sagte im Namen Ḥizqijas: Überall, wo R. Gamliél sagte, ihm leuchten die Worte Admons ein, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden. Raba sprach zu R. Naḥman: Auch in der Barajtha[108]? Dieser erwiderte: Heißt es etwa: in unsere Mišna!? Es heißt: überall, wo R. Gamliél sagte.

R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Jirmeja: Bei den zwei Dingen, die Ḥanan lehrte, ist die Halakha nach dem ihm zustimmenden[109] zu entscheiden, und bei den sieben Dingen, die Admon lehrte, ist die Halakha nicht nach dem ihm zustimmenden[109] zu entscheiden. — Wie meint er es: wollte man sagen, er meine es wie folgt: bei den zwei Dingen, die Ḥanan lehrte, sei die Halakha nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden, und bei den sieben Dingen, die Admon lehrte, sei die Halakha nicht nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden, so sagte ja R. Jiṣḥaq b. Eleâzar im Namen Ḥizqijas, daß überall, wo R. Gamliél sagte, ihm leuchten die Worte Admons ein, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: bei den zwei Dingen, die Ḥanan lehrte, ist die Halakha nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden, und bei den sieben Dingen, die Admon lehrte, ist bei allen die Halakha nach ihm zu entscheiden, nicht aber nach dem ihm zustimmenden[110]. — R. Jiṣḥaq b. Eleâzar sagte ja aber im Namen Ḥizqijas, daß überall, wo R. Gamliél sagte, ihm leuchten die Worte Admons ein, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei; nur wo er es sagte, nicht aber wo er es nicht sagte!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: bei den zwei Dingen, die Ḥanan lehrte, ist die Halakha nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden, von den sieben Dingen, die Admon lehrte, sind manche, bei denen die Halakha nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden ist, und manche, bei denen nicht nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden ist; überall, wo R. Gamliél sagte, ihm leuchten die Worte Admons ein, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden, bei den übrigen aber nicht.

vi WENN JEMAND ANSPRUCH AUF EIN FELD ERHEBT[111] UND ER SELBER DABEI ALS ZEUGE UNTERSCHRIEBEN[112] IST, SO WAR IHM, WIE ADMON SAGT, DER ANDERE LIEBER, DENN DER ERSTE WAR SCHLIMMER[113] ALS DIESER. DIE

die Freigabe durch Scheidung verweigern. 107. Der Vater kann für seine erwachsene Tochter eher haftbar gemacht werden als für seine minderjährige. 108. Der oben angezogenen Lehre. 109. RJbZ. bezw. RG. 110. Der ihm nur in 3 Lehren zustimmt. 111. Es sei sein Eigentum u. widerrechtlich an den jetzigen Besitzer verkauft worden. 112. Auf der Verkaufsurkunde. 113. Seine Unter-

WEISEN SAGEN, ER HABE SEINEN ANSPRUCH[114] VERLOREN. NANNTE [DER VERKÄUFER] ES ALS GRENZZEICHEN[115] FÜR EINEN ANDEREN, SO HAT ER SEINEN ANSPRUCH VERLOREN[116].

GEMARA. Abajje sagte: Dies gilt nur von einem Zeugen, ein Richter[117] aber hat seinen Anspruch nicht verloren. Denn R. Ḥija lehrte: Zeugen[118] unterschreiben eine Urkunde, nur wenn sie sie gelesen haben, Richter Col.b aber unterschreiben sie, auch wenn sie sie nicht gelesen haben[119].

NANNTE ES [DER VERKÄUFER] ALS GRENZZEICHEN FÜR EINEN ANDEREN. Abajje sagte: Dies nur, wenn für einen anderen, wenn aber für ihn[120] selber, so hat er seinen Anspruch nicht verloren, denn er kann sagen: hätte ich dies[121] nicht getan, würde er es mir nicht verkauft haben. Wollte man entgegnen: er sollte eine Erklärung[122] abgeben, so hat jeder Freund einen Freund, und der Freund des Freundes einen Freund[123].

Einst nannte jemand [ein Feld] als Grenzzeichen für einen anderen, und [ein Zeuge] erhob darauf Anspruch, worauf er starb. Da wurde ein Vormund eingesetzt, und als er vor Abajje kam, sprach dieser: Nannte er es als Grenzzeichen für einen anderen, so hat er seinen Anspruch verloren. Jener entgegnete: Lebte der Vater der Waisen, würde er einwenden und sagen, er habe ihm nur e i n Beet[124] anerkannt. Da sprach er: Du hast Recht, denn R. Joḥanan sagte, wenn er einwendet und sagt, er habe ihm nur ein Beet anerkannt, sei er glaubhaft. Immerhin gib[125] ihm ein Beet zurück. Da sich aber darauf eine Dattelreihe befand, erwiderte jener: Lebte der Vater der Waisen, würde er einwenden und sagen, er habe [das Beet] hinterher von ihm gekauft. Da sprach er: Du hast Recht, denn R. Joḥanan sagte, wenn er einwendet und sagt, er habe [das Beet] hinterher von ihm gekauft, sei er glaubhaft. Hier-

schrift spricht nicht gegen seine Behauptung, da er erwidern kann, ihm war der Besitzwechsel erwünscht, weil der frühere Besitzer ein schlimmer Gegner war. 114. Mit seiner Unterschrift bekundete er, daß der Verkauf rechtsgültig erfolgt ist. 115. Wenn der Verkäufer nicht das strittige, sondern ein benachbartes Feld verkauft, u. bei der Bezeichnung der Grenzen als ihm gehörig genannt hat. 116. Nach aller Ansicht; in diesem Falle bekundete er mit seiner Unterschrift, daß das Feld nicht ihm gehört. 117. Der die Unterschriften der Zeugen beglaubigt. 118. Die mit ihrer Unterschrift den Inhalt der Urkunde bestätigen. 119. Sie bestätigen nur, daß die Urkunde vorgelegt wurde u. sie die Unterschrift geprüft haben; der Inhalt geht sie nichts an. 120. Wenn er ihm selber ein benachbartes Feld verkauft, u. das strittige als ein dem Verkäufer gehöriges angrenzendes bezeichnet hat. 121. Die Urkunde unterzeichnet. 122. Vor dritten Personen, daß er nur deshalb die Urkunde unterschrieben hat, damit er ihm das benachbarte Feld verkaufe. 123. Der Verkäufer würde durch dritte von der Erklärung erfahren u. den Verkauf abgelehnt haben. 124. Des strittigen Feldes, das an das verkaufte grenzt; seine Unterschrift bezog sich nur auf dieses Beet, während das ganze Feld ihm gehört. 125. Nachdem der Vormund hinsichtl. des ganzen Feldes

auf sprach Abajje: Wer einen Vormund einsetzt, setze einen wie diesen ein, der es versteht, das Interesse der Waisen zu vertreten.

vii WENN JEMAND NACH DEM ÜBERSEELANDE GEGANGEN WAR UND IHM DER WEG ZU SEINEM FELDE VERLOREN[126]GING, SO GEHE ER, WIE ADMON SAGT, DEN KÜRZESTEN[127]. DIE WEISEN SAGEN, ENTWEDER KAUFE ER SICH EINEN WEG FÜR HUNDERT MINEN[128]ODER ER FLIEGE DURCH DIE LUFT.

GEMARA. Admon hat ja recht[129]!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn vier Personen es an den vier Seiten umgeben[130]. – Was ist demnach der Grund Admons!? Raba erwiderte: Wenn es vier [Rechtsnachfolger] von vier [Vorbesitzern] oder vier Rechtsnachfolger von einem [Vorbesitzer] sind, so stimmen alle überein, daß sie ihn abweisen[130] können, sie streiten nur über den Fall, wenn es ein Rechtsnachfolger von vier [Vorbesitzern] ist; Admon ist der Ansicht, [er könne sagen:] ich habe auf jeden Fall bei dir einen Weg, und die Rabbanan sind der Ansicht, [jener könne erwidern:] schweigst[131]du, so ist es recht, wenn aber nicht. so gebe ich die Kaufscheine den Vorbesitzern zurück, und du kannst mit ihnen nicht prozessieren[130].

Einst vermachte jemand seiner Tochter eine Dattelpalme, und als die Waisen seine Güter teilen wollten, gaben sie ihr die Dattelpalme nicht. R. Joseph wollte entscheiden, dies sei der Fall unserer[132]Mišna, da sprach Abajje zu ihm: Es ist nicht gleich; da kann ihn jeder[133]zurückweisen, hierbei aber befindet sich ja die Dattelpalme bei ihnen[134]. – Welches Mittel gibt es hierbei? – Sie müssen ihr die Dattelpalme geben und von Neuem teilen.

Einst vermachte jemand seiner Tochter eine Dattelpalme, darauf starb er und hinterließ zwei halbe[135]Dattelpalmen. R. Aši saß und warf folgende Frage auf: nennt man zwei halbe Dattelpalmen 'Dattelpalme' oder nicht. Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: auch zwei halbe Dattelpalmen nennt man 'Dattelpalme'.

Eigentumsbeweise angetreten hatte. 126. Wenn Grenznachbarn sich den Zugang zu diesem angeeignet haben. 127. Durch das Feld des Nachbars, da er auf jeden Fall Durchgangsrecht hatte. 128. Dh. um jeden Preis. 129. Auf den kürzesten Weg hat er ja bestimmt Anrecht. 130. Jeder kann ihn zurückweisen. 131. Dh. wenn du auf eine Einigung eingehst. 132. Jeder kann sie auf eine Dattelpalme des anderen verweisen. 133. Lag der Weg auf der Ostseite, so hat er keinerlei Anspruch an den westlichen Nachbar. 134. Als er ihr die Dattelpalme vermachte, gehörten alle Güter zusammen. 135. Dattelpalmen, an denen er zur Hälfte beteiligt war. Er hinterließ wohl auch andere Palmen, jed. wollten die Erben sie

WENN JEMAND EINEN SCHULDSCHEIN AUF SEINEN NÄCHSTEN VORLEGT, UND DIESER [EINE URKUNDE][136] VORLEGT, DASS JENER IHM EIN FELD VERKAUFT HAT, SO [KANN ER,] WIE ADMON SAGT, [SAGEN]: SCHULDETE ICH DIR ETWAS, SO SOLLTEST DU DIR DAS DEINIGE BEZAHLEN LASSEN, ALS DU MIR DAS FELD VERKAUFTEST. DIE WEISEN SAGEN, JENER WAR SCHLAU, IHM DAS FELD ZU VERKAUFEN, UM IHN PFÄNDEN ZU KÖNNEN[137]. Fol. 110 viii

GEMARA. Admon hat ja Recht[138]!? — In Orten, wo vorher das Geld gezahlt und nachher die Urkunde geschrieben wird, kann er nach aller Ansicht sagen: du solltest dir das deinige bezahlen lassen, als du mir das Feld verkauftest, sie streiten nur über Ortschaften, wo zuerst die Urkunde geschrieben und nachher das Geld gezahlt wird. Admon ist der Ansicht, er sollte eine Erklärung[139] abgeben, und die Rabbanan sind der Ansicht, jeder Freund hat einen Freund, und der Freund des Freundes einen Freund[140].

WENN ZWEI AUF EINANDER SCHULDSCHEINE VORLEGEN[141], SO [KANN], WIE ADMON SAGT, [DER SPÄTERE ZUM ERSTEREN SAGEN:] WIESO WÜRDEST DU, WENN ICH DIR SCHULDETE, VON MIR GELIEHEN HABEN!? DIE WEISEN SAGEN, DER EINE FORDERE SEINEN SCHULDSCHEIN EIN UND DER ANDERE FORDERE SEINEN SCHULDSCHEIN EIN. ix

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn zwei auf einander Schuldscheine vorlegen, so fordere, wie R. Naḥman sagt, der eine ein und fordere der andere ein; R. Šešeth sagt, wozu die Säcke wechseln, vielmehr verbleibe der eine bei seinem[142] und der andere bei seinem. Alle stimmen überein, daß, wenn beide Gutes, beide Mittelmäßiges oder beide Schlechtes[143] haben, dies nur ein Wechseln der Säcke ist, sie streiten nur über den Fall, wenn einer Mittelmäßiges und einer Schlechtes hat. R. Naḥman sagt, der eine fordere ein und der andere fordere ein, denn er ist der Ansicht, die Schätzung erfolge nach seinem[144] [Güterstande]; der Besitzer des Schlechten fordere daher das Mittelmäßige [des anderen] ein, das nur für ihn[145] Gutes ist, während der andere Schlechtes nehmen muß. R. Šešeth sagt, wozu die Säcke wechseln, denn er ist der

schikanieren u. verwiesen sie auf diese. 136. Später datiert. 137. Der Verkauf beweist nur eine Vorsicht. 138. Der Gläubiger sollte ja, anstatt dem Schuldner ein Pfandobjekt zu lassen, lieber das Kaufgeld einbehalten. 139. Vor dritten Personen, daß er ihm das Feld nur deshalb verkaufe, um ihn pfänden zu können. 140. Cf. Anm. 123 mut. mut. 141. Einer früher u. der andere später datiert. 142. Falls es sich um gleiche Beträge handelt. 143. Grundstücke von dieser Qualität, wovon der Gläubiger sich bezahlt macht. 144. Des Gläubigers. Der Landbesitz wird in 3 Klassen geteilt, u. der Gläubiger hat Anspruch auf das Mittelmäßige; fehlt dieses, so kann er nur das Schlechte u. nicht das Gute beanspruchen; cf. Bq. Fol. 7b. 145. Da er kein besseres hat. 146. Da das Mittelmäßige Gutes

Ansicht, die Schätzung erfolge nach dem allgemeinen [Güterstande], somit würde [der andere] sein Mittelmäßiges zurückerhalten. — Weshalb sollte nach R. Naḥman der Besitzer des Schlechten zuerst einfordern, der Besitzer des Mittelmäßigen kann ja zuerst Schlechtes einfordern und es jenen einfordern[146]lassen!? — Wenn der andere ihn zuerst gemahnt hat. — Aber schließlich kommen sie ja zur Einforderung gleichzeitig!? — Vielmehr, in dem Falle, wenn einer Gutes und Mittelmäßiges und einer Schlechtes hat. Einer ist der Ansicht, die Schätzung erfolge nach seinem[147][Güterstande], und einer ist der Ansicht, die Schätzung erfolge nach dem allgemeinen [Güterstande][148]. — Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, der eine fordere ein und der andere fordere ein!? — R. Naḥman erklärte es nach R. Šešeth: wenn der eine auf zehn [Jahre] und der andere auf fünf geliehen hat. — In welchem Falle: wollte man sagen, der erste auf zehn und der andere auf fünf, wieso sagt Admon, [er könne sagen:] wieso würdest du, wenn ich dir schuldete, von mir geliehen haben, noch war ja die [Zahlungs]frist nicht herangereicht!? — Vielmehr, der erste auf fünf und der andere auf zehn. — In welchem Falle: war[149]die [Zahlungs]frist herangereicht, was ist demnach[150]der Grund der Rabbanan, und war die Frist noch nicht herangereicht, was ist demnach der Grund Admons[151]!? — In dem Falle, wenn er am Tage kam, an dem die fünf [Jahre] zuende[152]waren; einer ist der Ansicht, man pflege auf einen Tag zu leihen, und einer ist der Ansicht, man pflege nicht auf einen Tag[153]zu leihen. Rami b. Ḥama erklärte: Hier wird von Waisen[154]gesprochen, denn Waisen können wohl einfordern, nicht aber kann man von ihnen[155]einfordern. — Es heißt ja: der eine fordere ein und der andere fordere ein!? — Der eine fordere ein, der andere ist einzufordern berechtigt, erhält aber nichts. — Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden; erstens heißt es: der eine fordere ein und der andere fordere ein, und zweitens kann ja jener die Waisen ein Grundstück einfordern lassen und es von ihnen zurück einfordern!? R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha:

ist, worauf jener keinen Anspruch hat. 147. Der Besitzer des Schlechten ist auf jeden Fall im Vorteil: fordert er zuerst ein, so erhält er Mittelmäßiges, worauf aber der andere später keinen Anspruch hat, da dieses für ihn Gutes ist, fordert er später ein, so hat er Anspruch auf das Mittelmäßige. 148. Da die Einforderung gleichzeitig erfolgt, erhält der Besitzer des Schlechten zuerst Mittelmäßiges, worauf der andere es ihm abnimmt, sodaß nur ein zweckloser Austausch erfolgt. 149. Als der 1. Gläubiger dem 2. den Schuldschein ausstellte. 150. Der 1. Gläubiger sollte vom Schuldner die Schuld einfordern u. nicht von ihm borgen. 151. Der Einwand des 2. Gläubigers ist hinfällig. 152. Die Schuld war erst am folgenden Tage fällig. 153. Er würde sicherlich bis zum folgenden Tage gewartet haben. 154. Wenn einer der beiden gestorben ist u. seine Erben die Forderung

Wenn Waisen für eine Schuld ihres Vaters ein Grundstück eingefordert haben, so kann ein Gläubiger es von ihnen zurückfordern. — Ein Einwand. — Sollte er es doch auf den Fall beziehen, wenn die Waisen Schlechtes haben und der andere Mittelmäßiges. Die Waisen fordern Mittelmäßiges ein, während sie diesen Schlechtes einfordern lassen; denn selbst wenn die Schätzung nach dem allgemeinen [Güterstande] erfolgt, ist von Gütern der Waisen nur Schlechtes einzufordern!? — Dies nur, wenn man kein anderes eingehascht hat, wenn man aber eingehascht hat, bleibt es dabei[156].

DREIERLEI LANDGEBIETE SIND BEIM EHERECHTE ZU UNTERSCHEIDEN: JUDÄA, TRANSJARDEN UND GALILÄA: MAN KANN [SEINE FRAU] NICHT ZWINGEN, MIT IHM AUS EINER MITTELSTADT NACH EINER ANDEREN[157] ODER AUS EINER GROSSTADT NACH EINER ANDEREN ZU ZIEHEN; INNERHALB DERSELBEN PROVINZ KANN MAN SIE ZWINGEN, MIT IHM AUS EINER MITTELSTADT NACH EINER ANDEREN ODER AUS EINER GROSSTADT NACH EINER ANDEREN ZU ZIEHEN, JEDOCH NICHT AUS EINER MITTELSTADT NACH EINER GROSSTADT ODER AUS EINER GROSSTADT NACH EINER MITTELSTADT. MAN KANN SIE ZWINGEN, MIT IHM AUS EINER SCHLECHTEN WOHNUNG NACH EINER SCHÖNEN ZU ZIEHEN, NICHT ABER AUS EINER SCHÖNEN WOHNUNG NACH EINER SCHLECHTEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH NICHT AUS EINER SCHLECHTEN WOHNUNG NACH EINER SCHÖNEN, WEIL EINE SCHÖNE WOHNUNG AUFSPÜRT[158]. x Col.b

GEMARA. Allerdings nicht aus einer Großstadt nach einer Mittelstadt, weil in einer Großstadt alles vorhanden ist, während in einer Mittelstadt nicht alles vorhanden ist, weshalb aber nicht aus einer Mittelstadt nach einer Großstadt? — Dies ist eine Stütze für R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Woher, daß das Wohnen in den Großstädten schädlich[159] ist? Es heißt:[160] *und das Volk segnete alle Leute, die sich freiwillig erboten, in Jerušalem zu wohnen.*

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &c. Was heißt: aufspürt? — Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Die Änderung der Lebensweise[161] ist der Leibschmerzen Ursprung. Im Buche des Ben Sira steht geschrieben:[162] *Alle Tage des Armen sind schlecht.* Es gibt ja Šabbathe und Feiertage!? — Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, die Änderung der Lebensweise sei der Leibschmerzen Ursprung. Ben Sira sagt, auch die Nächte. Nie-

geltend machen. 155. Wenn sie keine Immobilien besitzen. 156. In diesem Falle würde er das Mittelmäßige einbehalten u. die Waisen überhaupt nicht zur Einforderung kommen. 157. In einer anderen Provinz. 158. Dh. Krankheiten hervorruft; nach anderen: schadet, etymolog. ganz unbegründet. 159. Od. unangenehm, wegen des Gedränges u. der schlechten Luft. 160. Neh. 11,2. 161. Auch der Genuß von guten Speisen, wenn man an schlechte gewöhnt ist. 162.

driger als alle Dächer ist sein Dach, auf den höchsten Bergen sein Weinberg. Anderer Dächer Regen [ergießt sich] auf sein Dach und seines Weinberges Erde [fällt] auf die Weinberge anderer.

xi MAN KANN JEDEN ZWINGEN, MIT IHM NACH DEM JISRAÉLLANDE ZU ZIEHEN, NIEMAND ABER FORTZUZIEHEN; MAN KANN JEDEN ZWINGEN, MIT IHM NACH JERUŠALEM ZU ZIEHEN, NIEMAND ABER FORTZUZIEHEN, EINERLEI, OB MÄNNER ODER FRAUEN[163]. WER EINE FRAU IM JISRAÉLLANDE GEHEIRATET HAT UND SICH VON IHR IM JISRAÉLLANDE SCHEIDEN LÄSST, ZAHLE IHR [DIE MORGENGABE] IN JISRAÉLLÄNDISCHEM GELDE AUS: WER EINE FRAU IM JISRAÉLLANDE GEHEIRATET HAT UND SICH VON IHR IN KAPPADOKIEN SCHEIDEN LÄSST, ZAHLE SIE IHR IN JISRAÉLLÄNDISCHEM GELDE AUS; WER EINE FRAU IN KAPPADOKIEN GEHEIRATET HAT UND SICH VON IHR IM JISRAÉLLANDE SCHEIDEN LÄSST, ZAHLE SIE IHR IN JISRAÉLLÄNDISCHEM GELDE AUS; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ER ZAHLE SIE IHR IN KAPPADOKISCHEM GELDE AUS; WER EINE FRAU IN KAPPADOKIEN GEHEIRATET HAT UND SICH VON IHR IN KAPPADOKIEN SCHEIDEN LÄSST, ZAHLE SIE IHR IN KAPPADOKISCHEM GELDE AUS.

GEMARA. Was schließen [die Worte] 'Man kann jeden zwingen' ein? — Sie schließen Sklaven[164]ein. — Was schließen sie nach demjenigen ein, der in unserer Mišna 'Sklaven' ausdrücklich[165]lehrt? — Dies schließt [den Umzug] aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten ein. — Was schließen [die Worte] 'niemand aber fortzuziehen' ein? — Sie schließen einen aus dem Auslande nach dem Jisraéllande entflohenen Sklaven ein; man spreche [zu seinem Herrn:] verkaufe ihn hier und gehe. Dies wegen der Besiedelung des Jisraéllandes. — Was schließen [die Worte] 'man kann jeden &c. nach Jerušalem zu ziehen' ein? — Sie schließen [den Umzug] aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten ein. — 'Niemand aber fortzuziehen', auch nicht aus einer schlechten Wohnung nach einer schönen. Und da er im Anfangsatze 'niemand aber fortzuziehen' lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze 'niemand aber fortzuziehen'[166].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er hinziehen[167]will und sie nicht hinziehen will, so zwinge man sie mitzuziehen, sonst ist sie ohne Morgengabe zu entlassen; wenn sie hinziehen will und er nicht hinziehen will, so zwinge man ihn mitzuziehen, sonst entlasse er sie und zahle ihr die Mor-

Pr. 15,15. 163. Auch der Mann muß sich diesbezüglich der Frau fügen, widrigenfalls sie Scheidung u. Auszahlung der Morgengabe verlangen kann. 164. Selbst einen jüdischen, umgekehrt auch keinen nichtjüdischen; cf. Git. Fol. 44b. 165. Der Zusatz ואחד עבדים findet sich tatsächlich in der jerušalem. Mišna ed. Lowe, תוספות ר״ד u. manchen Handschriften. 166. Obgleich dies überflüssig ist, denn wenn man zum Umzuge aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten zwingen kann, so ist es selbstverständlich, daß man umgekehrt aus einer schlechten in eine schöne nicht zwingen kann. 167. Aus dem Auslande nach dem

gengabe aus. Wenn sie fortziehen will und er nicht fortziehen will, so zwinge man sie zu bleiben, sonst ist sie ohne Morgengabe zu entlassen: wenn er fortziehen will und sie nicht fortziehen will, so zwinge man ihn zu bleiben, sonst entlasse er sie und zahle ihr die Morgengabe aus.

WER EINE FRAU &C. GEHEIRATET HAT. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst lehrt er, wer eine Frau im Jisraéllande geheiratet hat und sich von ihr in Kappadokien scheiden läßt, zahle ihr in jisraélländischem Gelde, wonach man sich nach [dem Orte] der Verpflichtung richte, dagegen lehrt er im Schlußsatze, wer eine Frau in Kappadokien geheiratet hat und sich von ihr im Jisraéllande scheiden läßt, zahle ihr in jisraélländischem Gelde, wonach man sich nach dem der Einforderung richte!? Rabba erwiderte: Hier wird eine von den Erleichterungen bei der Morgengabe[168]gelehrt, denn er ist der Ansicht, die Morgengabe sei rabbanitisch.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ER ZAHLE SIE IHR IN KAPPADOKISCHEM GELDE AUS. Er ist der Ansicht, die Morgengabe sei [eine Institution] der Tora.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten vorlegt, der in Babylonien datiert ist, so lasse er ihn babylonisches Geld einfordern; ist er im Jisraéllande datiert, so lasse er ihn jisraélländisches Geld einfordern. Ist kein Ort genannt, so lasse er ihn, wenn er ihn in Babylonien vorlegt, babylonisches Geld, und wenn im Jisraéllande, jisraélländisches Geld einfordern. Heißt es darin nur 'Silberstücke'[169], so lasse der Schuldner ihn einfordern, was ihm[170]beliebt. Dies ist aber bei der Morgengabe nicht der Fall. — Worauf bezieht sich dies? R. Mešaršeja erwiderte: Auf den ersten Fall, zur Ausschließung der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, die Morgengabe sei [eine Institution] der Tora[171].

«Heißt es darin nur 'Silberstücke', so lasse der Schuldner ihn einfordern, was ihm beliebt.» Vielleicht ein Stück [Silber]!? R. Eleázar erwiderte: Wenn es darin 'Münze' heißt. — Vielleicht Scheidemünze[172]!? R. Papa erwiderte: Die Leute lassen nicht Scheidemünze aus Silber herstellen.

Die Rabbanan lehrten: Man wohne stets im Jisraéllande, selbst in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Nichtjuden besteht, und wohne nicht außerhalb des Landes, selbst in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Jisraéliten besteht. Wer nämlich im Jisraéllande wohnt, dem ist es so, als habe er einen Gott, und wer außerhalb des Landes wohnt, dem

Jisraéllande, bezw. aus der Provinz nach Jerušalem. 168. Das kappadokische Geld stand höher im Kurse. 169. Ohne Nennung der Münzen. 170. Die genannte Anzahl Geldstücke in kleinster Münze. 171. Sie ist vielmehr rabbanitisch, u. bei der Auszahlung ist erleichternd zu verfahren. 172. Kleine Kupfermünzen. 173.

ist es so, als habe er keinen Gott. Es heißt:[173]*euch das Land Kenaân zu geben, euch ein Gott zu sein*; hat denn, wer nicht im Lande wohnt, keinen Gott? Vielmehr, besagt dies, wenn jemand außerhalb des Landes wohnt, sei es ebenso, als würde er Götzen dienen. Desgleichen heißt es von David:[174]*weil sie mich heute vertrieben, daß ich mich nicht anschließen darf dem Erbteile des Herrn, und sprechen: geh, diene fremden Göttern.* Wer forderte David auf, fremden Göttern zu dienen? Vielmehr, besagt dies, wenn jemand außerhalb des Landes wohnt, sei es ebenso, als würde er Götzen dienen.

R. Zera wich R. Jehuda aus, weil er nach dem Jisraéllande hinaufziehen wollte, und R. Jehuda sagte, wer aus Babylonien nach dem
Fol. 111 Jisraéllande hinaufzieht, übertrete ein Gebot, denn es heißt:[175]*nach Babel sollen sie gebracht werden und daselbst bleiben, bis zum Tage, da ich ihrer denke, Spruch des Herrn.* — Und R. Zera!? — Dies gilt von den Dienstgeräten[176]. — Und R. Jehuda!? — Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[177]*ich beschwöre euch, Töchter Jerušalems, bei den Gazellen oder den Hinden der Flur &c.*[178] — Und R. Zera!? — Dies besagt, daß Jisraél nicht geschlossen[179]hinaufziehe. — Und R. Jehuda!? — Es heißt nochmals: *ich beschwöre*[180]. — Und R. Zera!? — Dies ist wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina nötig, welcher sagte: Wozu diese drei[181]Schwüre? Einer, daß Jisraél nicht geschlossen hinaufziehe, einer, daß der Heilige, gepriesen sei er, Jisraél beschwor, sich nicht gegen die weltlichen Völker aufzulehnen, und einer, daß der Heilige, gepriesen sei er, die weltlichen Völker beschwor, Jisraél nicht übermäßig zu knechten. — Und R. Jehuda!? — Es heißt:[177]*daß ihr nicht weckt noch aufregt*[182]. — Und R. Zera!? — Dies ist wegen einer Lehre R. Levis nötig, welcher sagte: Wozu diese sechs[183]Schwüre? Drei, wie wir bereits erklärt haben, und die übrigen, daß sie das Ende[184]nicht offenbaren, daß sie das Ende nicht hinausschieben[185], und daß sie den weltlichen Völkern das Geheimnis[186]nicht offenbaren sollen.

Bei den Gazellen oder den Hinden der Flur. R. Eleázar sagte: Der Hei-

Lev. 25,38. 174. iSam. 26,19. 175. Jer. 27,22. 176. Von denen vorangehend (V. 19ff.) gesprochen wird. 177. Cant. 2,7. 178. Weiter folgt: die Liebe nicht zu erwecken, dh. die Liebe zum heiligen Lande. 179. Wörtl. wie eine Mauer; dh. das ganze Volk, mit Waffengewalt. 180. Cf. Cant. 3,5; der 2. Vers bezieht sich auf einzelne Personen. 181. Cant. 5,8 wiederholt sich die Beschwörung zum 3. Male, jed. nicht im selben Wortlaute, weshalb vorangehend darauf nicht Bezug genommen wurde. 182. Es sind 2 Verbote, für das ganze Volk u. für den einzelnen. 183. Der Schwur wiederholt sich 3mal u. in jedem sind 2 Verbote enthalten. 184. Die Ankunft des Messias. 185. Durch ihre Missetaten; einleuchtender ist die Lesart ידחקו, drängen, es erzwingen; cf. Bq. Fol. 64a. 186. Nach den Erklärern, die Geheimnisse der Tora; technisch wird סוד oft für die Kalenderkunde

lige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Wollt ihr den Schwur halten, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich euer Fleisch frei, wie die Gazellen und Hinden der Flur.

R. Eleázar sagte: Wer im Jisraéllande wohnt, weilt ohne Sünde, denn es heißt:[187] *und kein Bewohner sage, er sei krank; dem Volke, das da wohnt, ist seine Schuld erlassen.* Raba sprach zu R. Aši: Wir beziehen dies auf die mit Krankheiten Belasteten.

R. Ánan sagte: Wer im Jisraéllande begraben ist, ist wie unter dem Altar begraben. Da[188] heißt es: *einen Altar aus Erde sollst du mir machen,* und dort heißt es:[189] *und es versöhnt seine Erde, sein Volk.*

Úla pflegte oft nach dem Jisraéllande zu gehen, jedoch kehrte seine Seele zur Ruhe ein außerhalb des Landes. Als man dies R. Eleázar erzählte, sprach er: Du Úla, [von dir heißt es:][190] *auf einem unreinen Boden sollst du sterben!* Hierauf berichtete man ihm, sein Sarg sei angekommen; da sprach er: Anders ist es, wenn es einen bei Lebzeiten aufnimmt, als wenn es ihn nach dem Tode aufnimmt.

Einst fiel einem eine Schwägerin in Ḥozäa zu, und er kam zu R. Ḥanina und fragte ihn, ob er hinabgehen[191] und die Schwagerehe vollziehen dürfe. Da sprach er: Sein Bruder heiratete eine Nichtjüdin[192] und starb; Preis Gott, daß er ihn getötet hat, und dieser will ihm nachfolgen!

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wie es verboten ist, aus dem Jisraéllande nach Babylonien zu ziehen, ebenso ist es verboten, aus Babylonien nach anderen Ländern zu ziehen. Rabba und R. Joseph sagten beide: Nicht einmal aus Pumbeditha nach Be Kube[193]. Einst zog jemand aus Pumbeditha nach Be Kube, und R. Joseph tat ihn in den Bann. Einst zog jemand aus Pumbeditha nach Astonja, und er starb. Da sprach Abajje: Wenn dieser Jünger wollte, würde er leben geblieben sein.

Rabba und R. Joseph sagten beide: Die Makellosen[194] Babyloniens nimmt das Jisraélland auf, die Makellosen anderer Länder nimmt Babylonien auf. In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich der Herkunft[195], so sagte ja der Meister, alle Länder gelten als Gemisch[196] gegenüber dem Jisraéllande und das Jisraélland als Gemisch gegenüber Babylonien[197]!? — Vielmehr, hinsichtlich der Bestattung[198].

gebraucht; cf. infra Fol. 112a. 187. Jes. 33,24. 188. Ex. 20,24. 189. Dt. 32,43. 190. Am. 7,17. 191. Aus Palästina nach Babylonien. 192. Wohl Übertreibung, eine Ausländerin. כותית in den kursierenden Ausgaben ist hier, wie oft, eine Zensuränderung, sodaß die Spitzfindigkeiten Rappoports (כרם חמד V p. 220) über die Ḥozäer hinfällig sind. 193. Das ganz in der Nähe lag; cf. Jt. Fol. 26b. 194. In Bezug auf ihre legitime Abstammung. 195. Sie dürfen in eingeborene Familien einheiraten; cf. Qid. Fol. 69a. 196. Eigent. Teig, aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt. 197. Die babylonischen Familien sind reiner.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand in Babylonien wohnt, so ist es ebenso, als würde er im Jisraéllande wohnen, denn es heißt:[199]*O Çijon, rette dich, Tochter Babyloniens.* Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß Babylonien die messianischen Leiden[200]nicht sehen werde. Man bezog dies auf Huçal (in Binjamin), das man Zufluchtsecke nennen wird.

R. Eleázar sagte: Die Toten außerhalb des Landes werden nicht auferstehen, denn es heißt:[201]*ich gebe Lust im Lande der Lebenden*; die Toten des Landes, an dem ich Lust habe, werden leben, die Toten des Landes, an dem ich keine Lust habe, werden nicht leben. R. Abba b. Mamal wandte ein:[202]*Aufleben sollen deine Toten, meine Leichen erstehen*; dies heißt wohl: *aufleben sollen deine Toten,* die Toten im Jisraéllande, *meine Leichen erstehen,* die Toten außerhalb des Landes!? Und [die Worte:] *ich gebe Lust [çebi] dem Lande der Lebenden,* beziehen sich auf Nebukhadneçar, denn der Allbarmherzige sprach: Ich bringe über sie einen König, der leicht ist wie eine Gazelle [çebi]. Jener erwiderte: Meister, ich lege einen anderen Schriftvers aus:[203]*der Odem gibt dem Volke auf ihr, Lebenshauch denen, die darauf wandeln.* — Es heißt ja aber: *meine Leichen erstehen*!? — Dies bezieht sich auf die Fehlgeburten[204]. — Wofür verwendet R. Abba b. Mamal [den Schriftvers]: *der Odem gibt dem Volke auf ihr*!? — Diesen verwendet er für eine Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte: Selbst eine Sklavin im Jisraéllande ist dessen sicher, daß sie der zukünftigen Welt teilhaftig wird, denn hier heißt es: *dem Volke auf ihr,* und dort[205]heißt es: *wartet hier mit [im] dem Esel,* ein Volk [ám], das dem Esel gleicht[206]. *Lebenshauch denen, die darauf wandeln.* R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Wer vier Ellen im Jisraéllande wandelt, ist dessen sicher, daß er der zukünftigen Welt teilhaftig wird. — Sollten denn nach R. Eleázar die Frommen außerhalb des Landes nicht auferstehen!? R. Ila erwiderte: Durch Wanderung[207]. R. Abba Sala der Große wandte ein: Die Wanderung ist ja für die Frommen eine Qual!? Abajje erwiderte: Es werden ihnen in der Erde Höhlen errichtet.

[208]*Führe mich aus Miçrajim und begrabe mich in ihrem Begräbnisse.* Qarna sagte: Da ist etwas [dahinter]. Unser Vater Jáqob wußte ja, daß er ein vollkommen Frommer war, und da [auch] die Toten außerhalb des Landes auferstehen, wozu belästigte er demnach seine Söhne? Vielleicht sollten ihm die Höhlen nicht beschieden sein. Desgleichen heißt es:[209]*und Joseph beschwor die Söhne Jisraéls &c.* R. Ḥanina sagte:

198. Die Leichen derartiger Familien dürfen da überführt werden. 199. Zach. 2,11. 200. Cf. Syn. Fol. 97a. 201. Ez. 26,20. 202. Jes. 26,19. 203. Ib. 42,5. 204. Im Jisraéllande. 205. Gen. 22,5. 206. Sklaven u. Sklavinnen. 207. Der Gebeine nach dem Jisraéllande. 208. Gen. 47,30. 209. Ib. 50,25. 210. Er

Da ist etwas [dahinter]. Joseph wußte ja von sich, daß er ein vollkommen Frommer war, und da [auch] die Toten außerhalb des Landes aufstehen, wozu belästigte er seine Brüder vierhundert Parasangen? Vielleicht sollten ihm die Höhlen nicht beschieden sein.

Seine Brüder sandten Rabba[210][den Vortrag:] Unser Vater Jáqob wußte ja, daß er ein vollkommen Frommer &c. Ilpha fügt noch folgendes hinzu. Einst sehnte sich jemand nach einem Weibe[211]und wollte [zu ihr] hinabziehen; als er aber dies hörte, quälte er sich ab bis zu seinem Todestage. Wenn du auch ein großer Gelehrter bist, so ist immerhin, der selber lernt, nicht mit dem zu vergleichen, der von einem Lehrer lernt. Wenn du aber glaubst, du hast [hier] keinen Lehrer, so hast du einen, nämlich R. Johanan. Wenn du aber trotzdem nicht heraufkommen willst, achte auf drei Dinge: sitze nicht zuviel, denn das Sitzen verursacht Unterleibschmerzen; stehe nicht zuviel, denn das Stehen ist dem Herzen schädlich, und gehe nicht zuviel, denn das Gehen ist den Augen schädlich. Vielmehr, ein Drittel sitzen, ein Drittel stehen und ein Drittel gehen. Lieber stehen als sitzen ohne zu lehnen. — Wieso stehen, du sagtest ja, das Stehen sei dem Herzen schädlich!? — Vielmehr, lieber Col.b
gelehnt stehen als ungelehnt sitzen. Ferner sagten[212]sie: Jiçḥaq, Šimón und Ošaja lehrten das gleiche, die Halakha sei wie R. Jehuda hinsichtlich der Maultiere. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn ein Maultier brünstig ist, so darf man es weder von einem Pferde noch von einem Esel bespringen lassen, sondern nur von seiner Art. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dieser Jiçḥaq ist R. Jiçḥaq der Schmied; dieser Šimón ist R. Šimón b. Pazi, manche sagen, Reš Laqiš[213], und dieser Ošaja ist R. Ošaja b. Rabbi.

R. Eleázar sagte: Die Leute aus dem gemeinen Volke[214]werden nicht auferstehen, denn es heißt:[215]*die Toten werden nicht aufleben &c.* Desgleichen wird gelehrt: *die Toten werden nicht aufleben*, man könnte glauben, dies gelte von allen, so heißt es:[215]*die Schlaffen nicht auferstehen*, die Schrift spricht von denen, die bei den Worten der Tora schlaff sind. R. Johanan sprach zu ihm: Es ist ihrem Herrn nicht recht, daß du es von ihnen sagst; dieser [Schriftvers] spricht von denen, die beim Götzendienste schlaff sind. Jener erwiderte: Ich lege einen anderen Schriftvers aus; es heißt:[216]*denn ein Pflanzentau ist dein Tau, zur Erde wirfst du Schlaffe nieder*; wer sich des Lichtes der Tora bedient, den belebt das Licht der Tora, und wer sich des Lichtes der Tora

lebte in Pumbeditha in Babylonien (cf. Sab. Fol. 153a), jene aber in Palästina, u. durch diesen Vortrag wollten sie ihn zum Umzuge nach Palästina veranlassen. 211. Das außerhalb Palästinas lebte. 212. Die Brüder R.s. 213. Gekürzt von R. Šimón b. Laqiš. 214. Cf. Ber. Fol. 47b. 215. Jes. 26,14. 216. Ib. 26,19.

nicht bedient, den belebt das Licht der Tora nicht. Als er aber sah, wie er sich grämte, sprach er: Meister, ich fand für sie in der Tora ein Mittel. [Es heißt:][217]*ihr aber, die ihr euch dem Herrn, eurem Gott, anschließt, lebt heute alle.* Ist es denn möglich, sich der Göttlichkeit anzuschließen, es heißt ja:[218]*denn der Herr, dein Gott, ist ein verzehrendes Feuer*!? Vielmehr, wer seine Tochter an einen Schriftgelehrten verheiratet, Schriftgelehrten die Geschäfte besorgt und Schriftgelehrte von seinem Vermögen genießen läßt, dem rechnet es die Schrift an, als würde er sich der Göttlichkeit anschließen. Desgleichen heißt es:[219]*den Herrn, deinen Gott, zu lieben &c. und sich ihm anzuschließen.* Ist es denn einem Menschen möglich, sich der Göttlichkeit anzuschließen!? Vielmehr, wer seine Tochter an einen Schriftgelehrten verheiratet, Schriftgelehrten die Geschäfte besorgt und Schriftgelehrte von seinem Vermögen genießen läßt, dem rechnet es die Schrift an, als würde er sich der Göttlichkeit anschließen.

R. Ḥija b. Joseph sagte: Die Frommen werden dereinst in Jerušalem aufsprossen und emporsteigen, denn es heißt:[220]*sie sprossen hervor aus der Stadt wie das Gras der Erde,* und unter Stadt ist Jerušalem zu verstehen, wie es heißt:[221]*ich werde diese Stadt schirmen.*

Ferner sagte R. Ḥija b. Joseph: Dereinst werden die Frommen mit ihren Gewändern auferstehen. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Weizenkorn, zu folgern: wenn ein Weizenkorn, das nackt begraben wird, mit vielen Gewändern hervorkommt, um wieviel mehr die Frommen, die in ihren Gewändern begraben werden.

Ferner sagte R. Ḥija b. Joseph: Dereinst wird das Jisraélland Kuchen und milesische Gewänder [fertig] hervorbringen, denn es heißt:[220]*es sei eine Fülle des Getreides im Lande*[222].

Die Rabbanan lehrten: *Es sei eine Fülle des Getreides im Lande, auf dem Gipfel der Berge.* Sie sagten: Dereinst wird das Weizenkorn gleich einer Dattelpalme zum Gipfel der Berge emporsteigen. Vielleicht glaubst du, es werde beschwerlich sein, es zu mähen, so heißt es:[220]*es rauscht wie der Lebanon seine Frucht*; der Heilige, gepriesen sei er, wird aus seiner Schatzkammer einen Wind entfesseln, der sein Feinmehl lösen wird; jedermann wird dann aufs Feld gehen und volle Handteller heimbringen, zu seiner Verpflegung und zur Verpflegung seiner Hausleute.

[223]*Samt des Weizens Nierenfett.* Sie sagten: Dereinst wird ein Weizenkorn beiden Nieren eines großen Ochsen gleichen. Dies wundere dich

217. Dt. 4,4. 218. Ib. V. 24. 219. Ib. 30,20. 220. Ps. 72,16. 221. iiReg. 19,34. 222. Die spitzfindigen Erklärungen, wieso dies aus diesem Schriftverse hervorgeht, sind nur in der Textsprache verständlich. 223. Dt. 32,14. 224.

nicht: ein Fuchs horstete einst in einer Rübe, und als man sie wog, hatte sie noch sechzig Litra, nach der Litra von Sepphoris gerechnet. Es wird gelehrt: R. Joseph erzählte: Einst hinterließ einem in Šiḥin sein Vater drei Senfstengel, und als einer von ihnen abplatzte, fand man darin neun Kab Senf, und mit dem Holze überdachte man eine Töpferhütte. R. Šimón b. Taḥlipha erzählte: Unser Vater hinterließ uns einen Kohlstrunk, auf dem wir auf- und abstiegen, wie auf einer Leiter[224].

[223]*Und Traubenblut trinkst du schäumend.* Sie sagten: Nicht wie diese Welt ist die zukünftige Welt; in dieser Welt muß man sich quälen, [den Wein] zu lesen und zu treten, in der zukünftigen Welt aber wird man eine einzige Traube auf einem Wagen oder einem Kahne holen, sie in einen Winkel des Hauses legen und daraus wie aus einem großen Fasse brauchen; das Holz davon wird man unter dem Kochtopfe brennen. Du hast keine einzige Traube, die nicht dreißig Maß[225] Wein faßt, denn es heißt: *und Traubenblut trinkst du schäumend,* und man lese nicht *ḥamer* [schäumend], sondern *ḥomer.*

Als R. Dimi kam, trug er vor: Es heißt:[226]*der da bindet an den Weinstock sein Füllen [ʾiro]*; du hast keinen einzigen Weinstock im Jisraél-lande, zu dessen Ernte nicht eine [ganze] Stadt [ʾir] nötig wäre.[226]*Und zu seiner Rebe das Junge seiner Eselin*; du hast keinen leeren Baum im Jisraéllande, der nicht eine Last für zwei Eselinnen[227] trüge. Vielleicht glaubst du, es sei kein Wein darin, so heißt es: *er wäscht in Wein sein Kleid.* Vielleicht glaubst du, er sei nicht rot, so heißt es:[226]*und in Traubenblut.* Vielleicht glaubst du, er berausche nicht, so heißt es: *Gewand*[228]. Vielleicht glaubst du, er habe keinen Geschmack, so heißt es:[229]*die Augen von Wein gerötet,* jeder Gaumen, der ihn kostet, ruft: mir, mir[230]. Vielleicht glaubst du, er sei nur Jungen zuträglich, Alten aber nicht zuträglich, so heißt es:[229]*weiß die Zähne von Milch,* und man lese nicht *leben šinajim* [weiß die Zähne] sondern *leben šanim* [dem Angejahrten]. — Worauf bezieht sich der Schriftvers nach seinem einfachen Sinne? — Als R. Dimi kam, sagte er: Die Gemeinde Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, zwinkere[231] mir mit deinen Augen, süßer als Wein, und zeige mir deine Zähne[231], süßer als Milch. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan

Um die Blätter zu sammeln; nach unserem Texte: auf den wir mit einer Leiter steigen mußten. 225. Bestimmtes Maß (סאה), 30 im Ḥomer. 226. Gen. 49,11. 227. Dh. auch solche werden Früchte tragen. 228. Das W. סותה wird von סות, *aufreizen, aufregen,* abgeleitet. 229. Gen. 49,12. 230. Das W. חכלילי (gerötet) wird in חך לי לי zerlegt. 231. Wie dies bei einem freundlichen, lachenden Gesichte der Fall ist. Im W. חכלילי finden sich die aram. W.e חוך לי,

sagte: Wer seinem Nächsten die weißen Zähne[231][zeigt], tut mehr, als gäbe er ihm Milch zu trinken, denn es heißt: *weiß die Zähne von Milch,* und man lese nicht *leben šinajim* [weiß die Zähne] sondern *lebon šinajim* [weiße die Zähne].

R. Ḥija b. Ada war der Kinderlehrer des Reš Laqiš; einst blieb er aus und kam drei Tage nicht. Als er kam, fragte ihn dieser, weshalb er ausblieb. Jener erwiderte: Mein Vater hinterließ mir einen Spalierweinstock; am ersten Tage winzerte ich von diesem dreihundert Reben, eine Rebe ein Maß, am zweiten Tag winzerte ich dreihundert Reben, zwei Reben ein Maß, am dritten Tage winzerte ich dreihundert Reben, drei Reben ein Maß, und mehr als die Hälfte gab ich preis. Da sprach er: Wärest du nicht ausgeblieben, würde er noch mehr gebracht haben[232].

Einst kam Rami b. Jeḥezqel nach Bene Beraq und sah Ziegen unter Feigenbäumen weiden; von den Feigen troff Honig und Milch von jenen, sodaß sie sich mit einander vermengten. Da sprach er: Das ist [das Land, wo] Milch und Honig fließt[233].

R. Jáqob b. Dostaj erzählte: Von Lud nach Ono sind drei Mil; einst brach ich frühmorgens auf und ging bis zu den Knöcheln in Feigenhonig.

Reš Laqiš erzählte: Ich sah das Fließen von Milch und Honig in Sepphoris; es waren sechzehn zu sechzehn Mil.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Ich sah das Fließen von Milch und Ho-
Fol. 112 nig des ganzen Jisraéllandes, wie von Mikhse bis zur Burg Tulbanqi, eine Länge von zweiundzwanzig Parasangen und eine Breite von sechs Parasangen.

Einst trafen R. Ḥelbo, R. Ávira und R. Jose b. R. Ḥanina in einer Ortschaft ein, und man setzte ihnen einen Pfirsich vor, groß wie eine Schüssel von Kephar Hino. — Wie groß ist eine Schüssel von Kephar Hino? — Fünf Sea. Ein Drittel aßen sie, ein Drittel gaben sie preis und ein Drittel verabreichten sie ihrem Vieh. Im folgenden Jahre traf da R. Eleázar ein, und man setzte ihm einen vor; da nahm er ihn in die Hand[234]und sprach:[235]*fruchtbares Land zu Salzboden, ob der Bosheit seiner Bewohner.*

Einst traf R. Jehošuá b. Levi in Gabla ein und sah Reben, die wie Kälber lagen. Da rief er: Kälber zwischen den Weinstöcken! Man erwiderte ihm: Es sind Reben. Hierauf sprach er: Land, Land, ziehe deine Früchte ein; für wen bringst du deine Früchte hervor? Für diese Nicht-

lache mir zu. 232. Was aus der täglichen Abnahme zu ersehen war. 233. Cf. Ex. 3,8 uö. 234. So klein waren sie dann. 235. Ps. 107,34. 236. Das weder

juden, die ob unserer Sünden über uns herfielen. Im folgenden Jahre traf da R. Ḥija ein und sah sie wie Ziegen liegen. Da rief er: Ziegen zwischen den Weinstöcken! Hierauf sprachen jene zu ihm: Geh, handle an uns nicht wie dein Genosse.

Die Rabbanan lehrten: Im Jisraéllande bringt zur Zeit seines Segens eine Seafläche fünf Myriaden Kor; in Çoán bringt zur Zeit seiner Besiedelung eine Seafläche siebzig Kor. Es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagte: Ich sah in der Ebene von Beth Šean[236] eine Seafläche siebzig Kor hervorbringen. Du hast unter den Ländern kein fruchtbareres als das Land Miçrajim, wie es heißt:[237] *wie der Garten des Herrn, wie das Land Miçrajim*; und du hast im ganzen Lande Miçrajim nichts fruchtbareres als Çoán, da Könige erzogen wurden, wie es heißt:[238] *denn zu Çoán waren seine Fürsten*; ferner hast du nirgends im ganzen Jisraéllande mehr Felsboden als in Ḥebron, weshalb man da auch die Toten begrub, dennoch war Ḥebron siebenmal besser als Çoán bebaut. Es heißt nämlich: [239] *Ḥebron war sieben Jahre vor Çoán in Miçrajim erbaut worden.* Was heißt erbaut worden: wollte man sagen, wirklich erbaut worden, so ist ja nicht anzunehmen, daß jemand seinem jüngeren Sohne früher ein Haus baut als seinem älteren[240] Sohne, denn es heißt:[241] *und die Söhne Ḥams waren Kuš, Miçrajim, Puṭ und Kenaán.* Vielmehr war es siebenmal besser als Çoán bebaut. Dies[242] nur auf felsigem Boden, auf nichtfelsigem Boden aber fünfhundert[243], und ferner nur zur ungesegneten [Zeit], von der gesegneten aber heißt es:[244] *und Jiçḥaq säete in diesem Lande &c.*[245]

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Eine Sea brachte in Judäa fünf Sea: eine Sea Staubmehl, eine Sea Feinmehl, eine Sea Kleie, eine Sea Grobkleie und eine Sea Grobmehl.

Ein Minäer sprach zu R. Ḥanina: Füglich lobt ihr euer Land. Mein Vater hinterließ mir e i n e Seafläche; von dieser Öl, von dieser Wein, von dieser Getreide, von dieser Hülsenfrüchte und auf dieser weidet mein Vieh.

Ein Emoriter sprach zu einem Einwohner des Jisraéllandes: Wieviel erntet ihr von dieser Dattelpalme, die da am Ufer des Jardens steht? Dieser erwiderte: Sechzig Kor. Jener entgegnete: Ihr habt nichts besonderes erreicht, sie nur zerstört; wir ernteten von dieser hundertund-

zu Palästina noch zu Miçrajim gehörte; cf. Hul. Fol. 6b. 237. Gen. 13,10. 238. Jes. 30,4. 239. Num. 13,22. 240. Ḥebron gehörte zu Kenaán, das nach der Reihenfolge des folgenden Schriftverses jünger war als Miçrajim. 241. Gen. 10,6. 242. Der 7fache Ertrag von 70 Kor = 490 Kor. 243. Kor auf der Seafläche; eine kleine Erhöhung zur Abrundung. 244. Gen. 26,12. 245.

zwanzig Kor. Da sprach dieser: Auch ich meine es nur von einer Seite.

R. Ḥisda sagte: Es heißt:[246]*ich will dir ein anmutiges Land geben, einen Erbbesitz der Zierde [çebi].* Weshalb wird das Jisraélland mit einer Gazelle [çebi] verglichen? Um dir zu sagen: wie das Fell der Gazelle ihr Fleisch[247]nicht faßt, ebenso faßt das Jisraélland seine Früchte nicht. Eine andere Auslegung: Wie die Gazelle das schnellste unter allen Tieren ist, ebenso ist das Jisraélland das schnellste unter allen Ländern, seine Früchte zu reifen. Demnach, sollte man glauben, sei, wie die Gazelle schnell, ihr Fleisch aber nicht fett ist, auch das Jisraélland schnell mit der Reife, seine Früchte aber nicht fett, so heißt es:[248]*das von Milch und Honig fließt,* fetter als Milch und süßer als Honig.

Als R. Eleázar nach dem Jisraéllande hinaufzog, sprach er: Einem[249] bin ich entronnen. Als man ihn ordinierte, sprach er: Nun bin ich zweien entronnen. Als man ihn in das Geheimnis der Kalenderkunde einweihte, sprach er: Nun bin ich dreien entronnen. Es heißt nämlich: [250]*und meine Hand wird sein gegen die Propheten, die Falsches schauen &c. Im geheimen Rat meines Volkes sollen sie nicht sein,* das ist das Geheimnis der Kalenderkunde; *und im Verzeichnisse des Hauses Jisraél sollen sie nicht verzeichnet sein,* das ist die Ordination; *und auf den Boden Jisraéls sollen sie nicht kommen,* dem Wortlaute gemäß.

Als R. Zera nach dem Jisraéllande hinaufzog, fand er keine Fähre, um über [das Wasser] zu kommen; da erfaßte er die Leine[251]und ging hinüber. Da sprach ein Minäer zu ihm: Übereiltes Volk, das mit dem Munde schneller[252]ist als mit den Ohren; noch immer befindet ihr euch in eurer Überstürzung. Dieser erwiderte: Ein Ort, der nicht einmal Moše und Ahron beschieden war, wer sagt, daß er mir beschieden ist!?

R. Abba küßte die Felsen von Ákko[253]; R. Ḥanina besserte die Unebenheiten desselben aus; R. Ami und R. Asi standen auf[254]und gingen von der Sonne zum Schatten und vom Schatten zur Sonne; R. Ḥija b. Gamda wälzte sich in seinem Staube, denn es heißt:[255]*denn es lieben deine Knechte seine Steine und seinem Staube sind sie hold.*

Col.b

R. Zera sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Im Zeitalter, in dem

Weiter folgt: er erzielte einen hundertfältigen Ertrag; 100×500=50,000. 246. Jer. 3,19. 247. Nach dem Abhäuten springt das Fell ein. 248. Ex. 3,8 uö. 249. Der im weiter angezogenen Schriftverse genannten Flüche. 250. Ez. 13,9. 251. Wohl eines Steges, aus Ungeduld. 252. Anspielung auf Ex. 24,7, wo die Jisraéliten Gehorsam versprachen, bevor sie das Gebot gehört hatten; cf. Sab. Fol. 88a. 253. Erste Stadt an der Nordgrenze Palästinas; cf. Sab. Fol. 2a. 254. Wenn sie bei ihrem Studium saßen u. von der Sonne bezw. durch die Kälte

der Sohn Davids kommen wird, wird eine Anklage gegen die Schriftgelehrten entstehen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er: Läuterung[256] auf Läuterung, denn es heißt:[257]*und bleibt davon ein Zehntel, so wird es wiederum vertilgt.* R. Joseph lehrte: Plünderer und Plünderer über Plünderer.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Dereinst werden die leeren Bäume im Jisraéllande Früchte tragen, wie es heißt:[258]*denn der Baum trägt seine Frucht, Feigenbaum und Weinstock geben ihre Kraft.*

belästigt wurden. 255. Ps. 102,15. 256. Verfolgungen u. Verhängnisse. 257. Jes. 6,13. 258. Jo. 2,22.

III.

מסכת נדרים

DER TRAKTAT NEDARIM

Von den Gelübden

ERSTER ABSCHNITT

ALLE UMSCHREIBUNGEN VON GELÜBDEFORMELN[1] GLEICHEN DEN GELÜBDE- i,1
FORMELN, VON BANNFORMELN[2] DEN BANNFORMELN, VON EIDFORMELN DEN EIDFORMELN UND VON NAZIRFORMELN[3] DEN NAZIRFORMELN. SPRICHT JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN: ICH SEI DIR ABGELOBT[4], ICH SEI DIR ABGESONDERT, ICH SEI DIR ENTFERNT, DAS[5] ICH DEINES ESSE, DAS ICH DEINES KOSTE, SO IST ES IHM VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] ICH WILL FÜR DICH AUSGESTOSSEN[6] SEIN, SO MEINT[7] R. ÄQIBA HIERBEI ERSCHWEREND ZU ENTSCHEIDEN.

GEMARA. ALLE UMSCHREIBUNGEN VON GELÜBDEFORMELN GLEICHEN DEN Col.b
GELÜBDEFORMELN. Weshalb werden bei [der Lehre vom] Nazirat nicht alle[8] aufgezählt und bei [der Lehre von den] Gelübden alle aufgezählt? — Gelübde und Eid werden in der Schrift nebeneinander behandelt[9], daher nennt er beide, und da er diese beiden nennt, nennt er auch alle übrigen. — Sollte er doch die Umschreibungen der Eidesformeln nach denen der Gelübde[10]nennen!? — Da er Gelübde nennt, wodurch die Sache [der Person] verboten wird, nennt er [anschließend] Bannformeln, wodurch ebenfalls die Sache [der Person] verboten wird, während durch den Eid die Person der Sache verboten[11]wird. — Er beginnt mit den Umschreibungen: alle Umschreibungen von Gelübdeformeln, und zählt die Ansätze[12]auf: spricht jemand zu seinem Nächsten: ich sei dir ab-

1. Cf. Num. 30,1ff. 2. Cf. Lev. 27,28. 3. Cf. Num. 6,1ff. 4. Dh. jeder Genuß von dir sei mir wie durch Gelübde verboten. 5. Dh. das deinige sei mir durch Gelübde, Eid &c. zu essen &c. verboten. So nach unserer Lesart; manche Texte haben שאיני (weiter in allen Texten abwechselnd): daß ich nicht, dh. das genannte Gelübde, Eid &c. habe Geltung, falls ich esse &c. 6. Dh. ich will für dich als Exkommunizierter gelten, mit dem jeder Verkehr, u. dem einen Genuß zu gewähren verboten ist; od. auch zu ergänzen: falls ich deines esse &c. נדוי (v. נדה *verstoßen, ausstoßen*) ist die leichtere Form des Bannspruches (חרם); cf. Mq. Fol. 15a. 7. Das im Texte gebrauchte Wort heißt eigentl. *reiben, kratzen*, wohl wegen der Gebärde des Kopfkratzens beim intensiven Nachdenken od. Überlegen. 8. Arten von Gelöbnisformeln; cf. Naz. Fol. 2a. 9. Cf. Num. Kap. 30. 10. Neben einander, wie in der Schrift. 11. Bei den erstgenannten Formeln bezieht sich die Enthaltung auf die Sache: sie solle dem Gelobenden als Verbotenes gelten, beim Eide hingegen bezieht sie sich auf die Person: die an sich erlaubte Sache solle dem Gelobenden verboten sein. 12. Die unvollständigen

gelobt!? Und ferner: vergaß er denn die Ansätze[13]!? — Er handelt von diesen, nur ist [unsere Mišna] lückenhaft und muß wie folgt lauten: alle Umschreibungen von Gelübdeformeln gleichen den Gelübdeformeln und Ansätze von Gelübdeformeln den Gelübdeformeln. — Sollte er doch die Umschreibungen[14]zuerst aufzählen!? — Womit er schließt, zählt er zuerst auf. So wird auch gelehrt: Was man als Brennstoff[15]verwenden darf und was man als Brennstoff nicht verwenden darf. Man darf kein &c. brennen. Worin man warmstellen[16]darf und worin man nicht warmstellen darf. Man darf nicht warmstellen &c. Womit eine Frau ausgehen darf[17]und womit sie nicht ausgehen darf. Eine Frau darf nicht ausgehen &c. — Zählt er denn immer später auf, womit er beginnt, es wird ja gelehrt: manche [Verwandte] erben und vererben, [manche] erben und vererben nicht; folgende erben und vererben. Manche [Frauen] sind ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern verboten[18], manche ihren Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten; folgende sind ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern verboten. Manche [Speisopfer] benötigen des Öls[19]und des Weihrauchs, [manche] des Öls und nicht des Weihrauchs; folgende benötigen des Öls und des Weihrauchs. Manche [Opfer] benötigen des Heranbringens[20]und nicht des Schwingens, [manche] des Schwingens und nicht des Heranbringens; folgende benötigen des Heranbringens. Mancher ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft[21]und nicht Erstgeborener hinsichtlich des [Lösegeldes[22]an den] Priester, [mancher] ist Erstgeborener hinsichtlich des [Lösegeldes an den] Priester und nicht Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft; folgender ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und nicht Erstgeborener hinsichtlich des [Lösegeldes an den] Priester. — Diese zählt er deshalb zuerst auf, weil sie mehr sind. — Bei [der Lehre], womit man ein Vieh austreiben[23]darf und womit man es nicht austreiben darf, sind ja die [zuerst genannten Fälle] nicht mehr, den-
Fol.3 noch lehrt er [zuerst:] man darf ein Kamel austreiben!? — Vielmehr, er nimmt es nicht genau; zuweilen zählt er zuerst auf, womit er beginnt, und zuweilen zählt er zuerst auf, womit er schließt. Wenn du aber willst, sage ich: die Ansätze zählt er deshalb zuerst auf, weil sie durch eine Schriftauslegung gefolgert[24]werden. Sollte er mit diesen auch beginnen!?

Gelübdeformeln, die Anfänge derselben. 13. Er lehrt überhaupt nicht, daß diese den vollständigen Formeln gleichen. 14. Mit denen er beginnt. 15. Zur Beleuchtung am Sabbath; cf. Sab. Fol. 20b. 16. Speisen für den Sabbath, an dem das Kochen verboten ist; cf. ib. Fol. 47b. 17. Am Sabbath, an dem das Tragen jeder Last verboten ist; cf. ib. Fol. 57a. 18. Zur Vollziehung der Schwagerehe. 19. Cf. Lev. Kap. 2. 20. Zum Altar. 21. Von der er doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. 22. Vgl. S. 323 Anm. 11. 23. Am Sabbath; cf. Sab. Fol. 51b. 24. Er bevorzugt sie, weil sie ein Produkt eigener Forschung sind.

– Er beginnt mit den Umschreibungen, weil sie aus der Tora sind, nachher aber zählt er die Ansätze [zuerst] auf, weil sie aus einer Schriftauslegung gefolgert werden. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Umschreibungen seien fremdsprachliche[25]Ausdrücke, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es seien von den Weisen ersonnene[26]Ausdrücke, deren man sich beim Geloben bediene!? – Er nennt ja die Ansätze überhaupt nicht, vielmehr mußt du [unsere Mišna] als lückenhaft [erklären], somit setze 'Ansätze' vor und lehre wie folgt: alle Ansätze von Gelübdeformeln gleichen den Gelübdeformeln und alle Umschreibungen von Gelübdeformeln gleichen den Gelübdeformeln. Folgende sind Ansätze: spricht jemand zu seinem Nächsten &c. Folgende sind Umschreibungen: Qonam, Qonaḥ, Qonas[27]. – Wo sind die Ansätze in der Schrift angedeutet? – [Es heißt:][28]*wenn jemand ein Nazirgelübde ausspricht, dem Herrn gesondert zu sein,* und hierzu wird gelehrt: *ein Nazirgelübde, gesondert zu sein,* dies[29]zur Gleichstellung der Umschreibungen von 'Nazir' mit 'Nazir' und der Ansätze des Nazirgelübdes mit dem Nazirgelübde. Ich weiß dies nur von den Nazirformeln, woher dies von den Gelübdeformeln? Es heißt: *wenn jemand ein Nazirgelübde ausspricht, dem Herrn gesondert zu sein;* er vergleicht das Nazirat mit dem Gelübde und das Gelübde mit dem Nazirat: wie beim Nazirat die Ansätze der Nazirformel der Naziratformel gleichen, ebenso gleichen beim Gelübde die Ansätze von Gelübdeformeln den Gelübdeformeln; und wie ferner beim Gelübde ein Verbot des Entweihens[30] und des Versäumens[31]besteht, ebenso besteht beim Nazirat ein Verbot des Entweihens und des Versäumens; und wie ferner beim Gelübde der Vater das Gelübde seiner Tochter und der Ehemann das Gelübde seiner Frau aufheben[32]kann, ebenso kann beim Nazirat der Vater das Nazirat seiner Tochter und der Ehemann das Nazirat seiner Frau aufheben. – Beim Nazirat wohl deshalb[33], weil es heißt: *ein Nazirgelübde, gesondert*[29] *zu sein,* und auch beim Gelübde heißt es ja:[28]*ein Gelübde gelobt*[34]; wozu die [Folgerung durch] Vergleichung!? – Hieße es: *ein Gelübde zu geloben,* wie es auch heißt: *ein Nazirgelübde, abgesondert zu sein,* so würdest du recht haben, und die Vergleichung wäre nicht nötig, da es aber heißt:

25. Auch Gelübde in solchen Sprachen sind im Gesetze einbegriffen. 26. Die im Gesetze nicht einbegriffen sind, demnach sind auch diese gleich den Ansätzen aus einer Schriftauslegung gefolgert. 27. Nach dem T. Umschreibungen u. Verstümmelungen des W.s קרבן, Opfer, Opfergelübde, das für die Umgangssprache als zu heilig galt, als Schwüre od. Verwünschungen gebraucht; die Versuche zur etymolog. Erklärung sind gewagt u. gänzlich unnötig. 28. Num. 6,2. 29. Die W.e 'gesondert zu sein', die überflüssig sind, da schon das W. Nazir diese Bedeutung hat. 30. Cf. Num. 30,3. 31. Cf. Dt. 23,22. 32. Cf. Num. 30,4ff. 33. Gleichen die Ansätze der vollständigen Formel. 34. So der Wortlaut des angezoge-

ein Gelübde gelobt, so gebraucht die Tora nur eine landläufige Redewendung[35]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche eine landläufige Redewendung, wofür aber sind nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche keine landläufige[36]Redewendung, [die Worte] *ein Gelübde gelobt* zu verwenden!? — Hieraus entnimmt er, daß die Ansätze von Gelübdeformeln den Gelübdeformeln gleichen; er vergleicht diesbezüglich das Nazirat mit dem Gelübde, und aus [den
Col.b Worten] *ein Nazirgelübde, gesondert zu sein* entnimmt er, daß das Nazirat das Nazirat erfasse[37]. — Woher entnimmt derjenige, welcher sagt, die Tora gebrauche eine landläufige Redewendung, und [die Worte] *ein Nazirgelübde, gesondert zu sein* deuten darauf, daß die Ansätze von Gelübdeformeln den Gelübdeformeln gleichen, daß das Nazirat das Nazirat erfasse!? Einleuchtend ist es, wenn er der Ansicht desjenigen ist, welcher sagt, das Nazirat erfasse nicht das Nazirat, woher aber entnimmt er dies, wenn er der Ansicht desjenigen ist, welcher sagt, das Nazirat erfasse das Nazirat!? Die Schrift könnte ja *lizor* sagen, wenn es aber *lehazir*[38] heißt, so ist beides zu entnehmen. Im Westen erklärten sie: Mancher folgert hinsichtlich der Ansätze aus [den Worten] *ein Gelübde gelobt,* und mancher folgert es aus [den Worten][39]*alles, was aus seinem Munde kam, soll er tun.*

Der Meister sagte: Und wie ferner beim Gelübde ein Verbot des Entweihens und des Versäumens besteht. Allerdings kann beim Gelübde das Verbot des Entweihens vorkommen, wenn er nämlich [gelobt] hat: er werde diesen Leib essen, und ihn nicht gegessen hat, so übertrat er das Verbot, sein Wort zu entweihen; wieso aber kann beim Nazirat das Verbot des Entweihens vorkommen: sobald er sagt, er wolle Nazir sein, ist er Nazir, und verstößt, wenn er ißt[40], gegen das Verbot des Essens, und wenn er trinkt[40], gegen das Verbot des Trinkens[41]!? Raba erwiderte: Er übertritt beides[42]. — Wieso kann beim Nazirat das Verbot des Versäumens vorkommen; sobald er sagt, er wolle Nazir sein, ist er Nazir, und verstößt, wenn er ißt, gegen das Verbot des Essens[43]!? — Wenn er gesagt hat, er wolle Nazir sein, sobald er es wünschen wird. — Wenn er 'sobald er es wünschen wird' gesagt hat, kann ja das Verbot des Versäumens nicht erfolgen!? Raba erwiderte: Wenn er gesagt hat, er wolle aus der Welt

nen Schriftverses, die Wiederholung sollte auf die Gleichstellung der Ansätze deuten. 35. Die unnötige Nennung des Nomens od. des Infinitivs. 36. Der anscheinend überflüssige Gebrauch des Infinitivs ist stets exegetisch zu verwenden; vgl. beispielsweise Bm. Fol. 31a. 37. Wenn ein Nazir ein Nazirat gelobt, so ist er nach Ablauf der Frist wiederum Nazir. 38. Die kausative Hiphilform, die auf jeden Fall unnötig ist. 39. Num. 30,3. 40. Dinge, die dem Nazir verboten sind; cf. Num. 6,3ff. 41. Und nicht des Entweihens seines Gelübdes. 42. Neben dem Verbote des Trinkens besteht auch das Verbot des Entweihens. 43. Durch

nicht scheiden, ohne Nazir gewesen zu sein; er ist von dieser Stunde an Nazir [zu sein verpflichtet]. Wie in folgendem Falle. Wenn [ein Priester] zu seiner Frau sagt: da hast du deinen Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode [Gültigkeit erlange], so darf sie fortan keine Hebe mehr essen. Wir sagen also, er kann jede Stunde sterben, ebenso ist er hierbei sofort Nazir, denn wir sagen, er kann jetzt sterben. R. Aḥa b. Fol.4
Jáqob erwiderte: Wenn er [das Nazirat] auf einem Begräbnisplatze[43] gelobt hat. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, er werde dann vom Nazirat nicht sofort erfaßt, wieso aber kann das Verbot des Versäumens nach demjenigen vorkommen, welcher sagt, er werde sofort[44] erfaßt!? Und ferner sagte ja Mar b. R. Aši, das Nazirat erfasse ihn sofort, und ihr Streit bestehe nur über die Geißelung[45]!? — Er begeht dennoch das Verbot des Versäumens, denn er versäumt das Nazirat in Reinheit. R. Aši sagte: Da dem so ist, so übertritt ein Nazir, der sich vorsätzlich verunreinigt, das Verbot des Versäumens inbetreff des in Reinheit zu haltenden Nazirates. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Das Verbot des Versäumens kommt beim Haarscheren[46] vor. Selbstverständlich nach demjenigen, welcher sagt, das Haarscheren sei[47] unerläßlich, aber dies gilt auch nach demjenigen, welcher sagt, das Haarscheren sei nicht unerläßlich, denn immerhin unterläßt er das Gebot des Haarscherens. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, erwiderte: Das Verbot des Versäumens kommt bei der Darbringung seines Opfers vor. — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies geht ja hervor aus folgendem:[48] *denn fordern wird er es*, das sind die Sündopfer und die Schuldopfer!? — Man könnte glauben, beim Nazir sei es anders, da die Tora bei diesem ein Novum geschaffen[49] hat. — Wieso ein Novum: wollte man sagen, weil das Nazir-Sündopfer von einem Gelübde nicht erfaßt[50] wird, so wird ja auch das Sündopfer wegen Talg[genusses][51] von einem Gelübde nicht erfaßt, dennoch gilt bei diesem das Verbot des Versäumens? — Vielmehr, das Novum besteht darin, daß man Nazir in jeder Hinsicht ist, auch wenn man nur ein Na-

das Gelübde wird er sofort Nazir, sodaß ein Versäumen nicht eintreten kann. 43. Der verunreinigend, u. das Nazirat somit während des Aufenthaltes auf diesem ungültig ist. 44. Sobald er den Begräbnisplatz verläßt. 45. Wegen der dem Nazir verbotenen rituellen Verunreinigung; nach dem er erfaßt wird, ist er zu geißeln, u. nach dem er nicht erfaßt wird, ist er nicht zu geißeln, jed. wird er beim Verlassen des Begräbnisplatzes vom Nazirat erfaßt. 46. Der Nazir muß bei Beendigung des Nazirates den Kopf scheren u. ein Opfer darbringen; cf. Num. 6,18. 47. Um das Opfer darbringen zu dürfen. 48. Dt. 23,22. 49. Die strenge Vorschrift über die Opfer im angezogenen Schriftverse beziehe sich nicht auf diesen. 50. Wenn jemand ein Nazir-Sündopfer gelobt, so ist dies nichts. 51. Wer unvorsätzlich das Verbot des Talggenusses (cf. Lev. 7,23ff.) übertritt, ebenso irgend ein anderes Verbot, hat ein Sündopfer darzubringen;

zirat inbezug auf [das Essen von] Traubenkernen[52]gelobt hat. Man könnte glauben, hierbei gelte nicht das Verbot des Versäumens, so lehrt er uns. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, ein Nazir inbezug auf Traubenkerne sei Nazir in jeder Hinsicht, wie ist es aber nach R. Šimón zu erklären, welcher sagt, er sei nur dann Nazir, wenn er sich durch das Nazirgelübde alles[53]entzogen hat!? Und ferner ist ja dieses Novum erschwerend[54]!? — Vielmehr, das Novum besteht darin,
Col.b daß er sich seiner Pflicht entledigt, auch wenn er sich bei einem der drei [Opfer][55]das Haar[46]schert. Man könnte glauben, hierbei gelte nicht das Verbot des Versäumens, so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich, das Novum bestehe darin, daß [das Opfer] von einem Gelübde nicht erfaßt[50]wird. Wenn du aber vom Sündopfer wegen Talg-[genusses][56]einwendest, so [ist zu erwidern:] das Sündopfer wegen Talg-[genusses] wird als Sühne[57]dargebracht, wozu aber wird das Sündopfer des Nazirs dargebracht[58]!? — Das Sündopfer der Wöchnerin wird ja nicht zur Sühne dargebracht, dennoch besteht bei diesem das Verbot des Versäumens!? — Dieses berechtigt sie, Heiliges zu essen.

Der Meister sagte: Und wie ferner beim Gelübde der Vater das Gelübde seiner Tochter und der Ehemann das Gelübde seiner Frau aufheben kann, ebenso kann beim Nazirat der Vater das Nazirat seiner Tochter und der Ehemann das Nazirat seiner Frau aufheben. Wozu ist die Vergleichung nötig, dies ist ja durch Ausdehnung des Gesetzes vom Gelübde[59]zu folgern!? — Vielleicht kann er nur das Gelübde aufheben, wofür keine Dauer festgesetzt ist, nicht aber das Nazirat, wofür eine Dauer festgesetzt ist, denn es wird gelehrt, das unbefristete Nazirat währe dreißig Tage; daher lehrt er uns[60].

SPRICHT JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN: ICH SEI DIR ABGELOBT &c. Šemuél sagte: In all [diesen Fällen] nur dann, wenn er sagt: das[61]ich deines esse, das ich deines koste. Man wandte ein: [Sagte er:] ich sei dir abgelobt, ich sei dir abgesondert, ich sei dir entfernt, so ist es[62]ihm verboten; [sagte er:] das ich deines esse, das ich deines koste, so ist es ihm verboten!? — Er meint es wie folgt: dies nur dann, wenn er [auch] sagt: das ich deines esse, das ich deines koste. — Es wird ja aber

freiwillig kann man ein solches Opfer nicht geloben. 52. Die zu den Dingen gehören, die dem Nazir zum Genusse verboten sind. 53. Was dem Nazir verboten ist; cf. Num. 6,3ff. 54. Dies kann nicht als Begründung zur Erleichterung angeführt werden. 55. Die er nach Ablauf des Nazirates beim Haarscheren darzubringen hat; cf. Num. 6,13ff. 56. Das man ebenfalls nicht freiwillig geloben kann. 57. Deshalb besteht bei diesem das Verbot des Versäumens. 58. Es ist ja ein freiwilliges Opfer. 59. Das bezügliche Gesetz gilt nicht nur beim Gelübde, sondern auch beim Nazirat. 60. Daß man es vom Gelübde durch Vergleichung folgere. 61. Dies ist der Nachsatz zu den vorher genannten For-

[auch] umgekehrt[63]gelehrt: [sagte er:] das ich deines esse, das ich deines koste, so ist es ihm verboten; [sagte er:] ich sei dir abgelobt, ich sei dir abgesondert, ich sei dir entfernt, so ist es ihm verboten!? — Lies wie folgt: falls er vorher gesagt hat: ich sei dir abgelobt. — Demnach ist dies ja mit dem vorangehenden identisch!? Und wozu heißt es[64]zweimal 'verboten'!? Vielmehr, sagte Šemuél, nur dann ist es ihm verboten, jenem aber erlaubt, falls er gesagt hat: das ich deines esse, das ich deines koste, wenn er aber nur gesagt hat: ich sei dir abgelobt, Fol.5
so ist es beiden verboten. So sagte auch R. Jose b. R. Ḥanina: [Sagte jemand:] ich sei dir abgelobt, so ist es beiden verboten. — Wir haben gelernt: [Sagte er:] ich sei dir Banngut[65], so ist es dem vom Gelübde betroffenen verboten; dem Gelobenden aber nicht[66]!? — Wenn er ausdrücklich sagte: nicht aber du mir. — [Sagte er:] Sei du mir Banngut, so ist es dem Gelobenden verboten; dem vom Gelübde betroffenen aber nicht!? — Wenn er ausdrücklich sagte: nicht aber ich dir. — Demnach ist es, wenn er nichts ergänzt hat, beiden verboten, und im Schlußsatze lehrt er, daß, [wenn er] 'ich dir und du mir' gesagt hat, es beiden verboten sei, wonach es nur dann beiden verboten ist, wenn er aber nicht ergänzt, dem einen verboten und dem anderen erlaubt!? — Vielmehr, die Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina lautet wie folgt: [Sagte er:] ich sei dir mit einem Gelübde[67]behaftet, so ist es beiden verboten, wenn aber: ich sei dir abgelobt, so ist es ihm verboten, jenem aber erlaubt. — In unserer Mišna heißt es ja 'dir abgelobt', und wir erklärten sie nach Šemuél, in [all diesen Fällen] sei es nur dann ihm verboten und jenem erlaubt, wenn er gesagt hat: das ich deines koste, das ich deines esse, wenn aber nur: ich sei dir abgelobt, sei es beiden verboten!? — Vielmehr, die Lehre Šemuéls lautet (ursprünglich) wie folgt: nur wenn er sagt: das ich deines esse, das ich deines koste, ist ihm das Essen allein verboten, wenn aber: ich sei dir abgelobt, so ist ihm jeder Genuß verboten. — Demnach sollte es Šemuél wie folgt gelehrt haben: sagt er nur: das ich deines esse, das ich deines koste, so ist ihm das Essen allein verboten!? — Vielmehr, die Lehre lautet wie folgt: nur wenn er sagt: das ich deines esse, das ich deines koste, ist ihm dies verboten, wenn er aber sagt: ich sei dir abgelobt, so ist nicht erwiesen, daß er sich davon enthalten will, denn 'ich sei dir abgelobt' heißt: ich will mit dir nicht sprechen, 'ich sei dir abgesondert' heißt: ich will mit dir keine Geschäfte haben, 'ich sei dir entfernt' heißt: ich will in deinen

meln. 62. Von ihm etwas zu genießen. 63. Die 2. Formel zuerst, sodaß sie keine Ergänzung der anderen sein kann. 64. Wenn die eine Formel eine Ergänzung der anderen ist. 65. Was mir gehört, sei dir wie Banngut verboten. 66. Auch wenn er nicht gesagt hat: das ich deines esse. 67. Dies heißt: sowohl

Col.b vier Ellen nicht stehen. — Demnach wäre Šemuél der Ansicht, Ansätze, die nichts[68]beweisen, gelten nicht als Ansätze? — Freilich, Šemuél erklärt unsere Mišna nach R. Jehuda, welcher sagt, Ansätze, die nichts beweisen, gelten nicht als Ansätze. Wir haben nämlich gelernt: Der Text des Scheidebriefes lautet: du bist nun jedem Menschen erlaubt. R. Jehuda sagt, [man schreibe auch:] dies diene dir von mir als Scheidungsschrift und Entlassungsbrief[69]. — Was veranlaßte Šemuél unsere Mišna nach R. Jehuda zu erklären, sollte er sie doch nach den Rabbanan[70]erklären, auch wenn es[71]aus dem Ansatz nicht erwiesen ist!? Raba erwiderte: Ihm war unsere Mišna schwierig; weshalb heißt es: das ich deines esse, das ich deines koste, sollte es doch heißen: das ich esse, das ich koste!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Ansätze beweisend sein müssen.

Es wurde gelehrt: Ansätze, die nichts beweisen, gelten, wie Abajje sagt, als Ansätze, und wie Raba sagt, nicht als Ansätze. Raba sagte: R. Idi erklärte es mir; die Schrift sagt:[28]*ein Nazirgelübde, dem Herrn gesondert zu sein*, womit sie die Ansätze des Nazirgelübdes[72]mit dem Nazirgelübde vergleicht: wie das Nazirgelübde deutlich ausgesprochen[73] sein muß, ebenso muß der Ansatz des Nazirgelübdes deutlich ausgesprochen sein. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit wie R. Jehuda und die Rabbanan führen, denn wir haben gelernt: Der Text des Scheidebriefes lautet: du bist nun jedem Menschen erlaubt. R. Jehuda sagt, [man schreibe auch:] dies diene dir von mir als Scheidungsschrift, Befreiungsurkunde und Entlassungsbrief. Abajje ist der Ansicht der Rabbanan und Raba der Ansicht R. Jehudas. — Abajje kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda benötigt deutlicher Ansätze nur beim Scheidebriefe, wobei eine vollständige Trennung erforderlich ist, die sonst fehlt, aber sagt er dies etwa auch anderweitig? Und Raba kann erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn nur beim Scheidebriefe benötigen die
Fol.6 Rabbanan keiner deutlichen Ansätze, weil niemand sich von der Frau eines anderen scheiden[74]läßt, aber sagen sie dies etwa auch anderwei-

einen Genuß zu empfangen als auch einen solchen zu gewähren. 68. Wenn aus dem Formelansatz der Sinn nicht klar hervorgeht, wie beispielsweise hierbei ohne den Nachsatz nicht als erwiesen gilt, daß er das Essen meinte. 69. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Scheidung durch diese Urkunde erfolge. 70. Da nach der Mehrheit zu entscheiden ist. 71. Daß er vom Essen sprach; dem Gelobenden sei der Genuß verboten, auch wenn er davon nicht sprach, nach den Rabbanan. 72. Die aus den W.n 'gesondert zu sein' gefolgert werden; ob. Fol. 3a. 73. Die bezügl. Schriftstelle lautet: wenn jemand ausspricht. 74. Auch aus dem undeutlichen Formelansatz geht hervor, daß die

tig!? Man wandte ein: [Sagt jemand:] es[75]sei für mich, dieses sei für mich, so ist es ihm verboten, weil dies der Ansatz eines Opfergelübdes[76] ist. Es ist ihm nur dann verboten, wenn er 'für mich' sagt, nicht aber, wenn er nicht 'für mich' sagt. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: wenn er 'für mich' sagt, ist es ihm verboten, wenn er aber nur 'es sei' und nicht 'für mich' sagt, so kann dies heißen: es sei Freigut, es sei Armengut. — Es heißt ja aber: weil dies der Ansatz eines Opfergelübdes ist!? — Sage vielmehr wie folgt: wenn er 'für mich' sagt, ist es ihm verboten und für seinen Nächsten erlaubt, wenn er aber nur 'es sei' sagt, ist es beiden verboten, weil dies heißen kann: es sei Geheiligtes. Man wandte ein: [Sagt jemand:] dies sei ein Sündopfer, dies sei ein Schuldopfer, so hat er, selbst wenn er ein Sünd- oder Schuldopfer schuldig ist, nichts gesagt; [sagt er:] dies sei mein Sündopfer, dies sei mein Schuldopfer, so sind, wenn er ein solches schuldig ist, seine Worte gültig. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten. — Abajje sagte ja aber, seine Ansicht gelte auch nach R. Jehuda!? — Er ist davon abgekommen. — Demnach wäre Raba der Ansicht R. Jehudas[77]? — Raba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn nur beim Scheidebriefe benötigen die Rabbanan keiner deutlichen Ansätze, weil niemand sich von der Frau eines anderen scheiden läßt, anderweitig aber müssen die Ansätze beweisend sein.

R. Papa fragte: Gilt der Ansatz bei der Antrauungsformel[78]oder nicht. Col.b
— In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, und zu einer anderen sagt: und du auch, so ist es ja selbstverständlich, denn dies ist die eigentliche Antrauungsformel[79]!? — Vielmehr, wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, und zu einer anderen sagt: und du. Sagen wir, er meinte zur anderen: und auch du, somit bezieht sich die Antrauung auch auf die andere, oder aber meinte er bei der anderen: und du siehst es, und die Antrauung bezieht sich nicht auf die andere? — Wieso ist dies R. Papa fraglich, R. Papa sprach ja zu Abajje: ist Šemuél denn der Ansicht, Ansätze[80], die nichts beweisen, gelten als Ansätze!? Demnach ist R.

Scheidung für die betreffende Frau gilt. 75. Irgend ein eßbarer Gegenstand, der vor ihm liegt. 76. Das Opfergelübde lautet: es [oder dies] sei auf mich ein Opfer, dh. ich nehme auf mich die Verpflichtung, ein bezw. dieses Vieh als Opfer darzubringen; mit dem Formelansatze bezeichnete er den Gegenstand als opferheilig, u. er ist ihm zum Genusse verboten. 77. Während die Halakha nach den Rabbanan zu entscheiden ist. 78. Wenn jemand nicht die vollständige Antrauungsformel spricht, sondern auf diese Bezug nimmt. 79. Die zur ersten gesprochene Antrauungsformel wird auf die andere ausgedehnt. 80. Der An-

Papa der Ansicht, bei der Antrauungsformel gelte der Ansatz[81]. — Er richtete an Abajje eine von [zwei Fragen] über die Ansicht Šemuéls[82].

R. Papa fragte: Gilt der Ansatz beim Eckenlasse[83]oder nicht. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: dieses Beet sei Eckenlaß, und[84]dieses auch, so ist es ja richtig Eckenlaß!? — Er fragt hinsichtlich des Falles, wenn jemand sagt: und dieses, nicht aber: auch. Wie ist es nun? — Demnach ist, wenn jemand ein ganzes Feld als Eckenlaß bestimmt, dieses Eckenlaß!? — Freilich, denn es wird gelehrt: Woher, daß man, wenn man es will, sein ganzes Feld als Eckenlaß bestimmen kann? Es heißt:[85]*dein Eckfeld*[86]. Sagen wir, da der Eckenlaß mit den Opfern verglichen wird, so ist, wie bei diesen der Ansatz gültig[89]ist, auch beim Eckenlaß der Ansatz gültig, oder werden sie nur hinsichtlich des Verbotes des Versäumens miteinander verglichen? —
Fol.7 Wo werden sie miteinander verglichen? — Es wird gelehrt:[90]*Von dir*, das sind Nachlese, Vergessenes[91]und Eckenlaß[92].

Gilt der Ansatz beim Almosen oder nicht[93]. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: dieser Zuz sei Almosen und dieser auch, so ist er ja bestimmt Almosen!? — Vielmehr, wenn er sagt: und dieser, nicht aber: auch. Wie ist es nun; meinte er: auch dieser sei Almosen, oder meinte er: und dieser zu anderweitiger Verwendung, nur hat er den Satz nicht beendet? Sagen wir, da es mit den Opfern verglichen wird, denn es heißt:[94]*mit deinem Munde*, das ist das Almosen, so ist, wie bei den Opfern der Ansatz gültig ist, auch beim Almosen der Ansatz gültig, oder werden sie nur hinsichtlich des Verbotes des Versäumens miteinander verglichen?

Gilt der Ansatz beim Freigut[95]oder nicht? — Das ist ja dasselbe, wie Almosen[95]!? — Es ist eine Unterfrage: wenn du entscheidest, beim Almosen gelte der Ansatz, da es keine Vergleichung zur Hälfte[96]gibt, [so ist es fraglich hinsichtlich des] Freigutes; sagen wir, es sei dasselbe, was Almosen[97], oder ist es beim Almosen anders, da dieses nur für Arme bestimmt ist, das Freigut aber für Arme und für Reiche?

Rabina fragte: Gilt der Ansatz bei einem Aborte[98]oder nicht. — In

trauungsformel; cf. Qid. Fol. 5b. 81. Nur muß er deutlich u. beweisend sein. 82. Ob nach Š. der Ansatz gültig ist, u. ob er beweisend sein muß. 83. Cf. Lev. 19,9. 84. Auf ein anderes Feld zeigend. 85. Lev. 19,9. 86. Das W. שדך wird nicht als Genitiv aufgefaßt, sondern als Status constructus zu פאה (שדה פאה). 89. Ob. Col. a. 90. Dt. 23,22. 91. Cf. Dt. 24,19ff. 92. Der angezogene Schriftvers enthält das Verbot des Versäumens. 93. Cf. Anm. 78 mut. mut. 94. Dt. 23,24. 95. Auch dieses wird an Fremde verschenkt. 96. Es gleicht den Opfern in jeder Hinsicht. 97. Auch dieses wird an Fremde verschenkt. 98. Wenn man einen Raum nicht ausdrücklich, sondern nur auf einen Abort bezugnehmend zu einem solchen bestimmt. In einem dazu bestimmten Raume sind religiöse Handlun-

welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: dieses Haus sei ein Abort, und auch dieses, so ist es ja das andere ebenfalls!? — Vielmehr, wenn jemand sagt: und dieses, nicht aber: auch. Wie ist es nun; meinte er: auch dieses ein Abort, oder aber meinte er: und dieses zu anderweitiger Benutzung? — Demnach ist es Rabina entschieden, bei einem Aborte gelte die[99]Bestimmung; aber Rabina fragte ja, wie es denn sei, wenn man [einen Raum] als Abort oder als Badehaus bestimmt hat, ob die Bestimmung wirksam oder nicht wirksam sei? — Rabina fragte eines und als Unterfrage ein anderes: ist die Bestimmung wirksam oder ist die Bestimmung nicht wirksam, und gilt, wenn du entscheidest, die Bestimmung sei wirksam, hierbei der Ansatz oder nicht. — Dies bleibt unentschieden.

ICH WILL FÜR DICH AUSGESTOSSEN SEIN &c. Abajje sagte: R. Âqiba pflichtet hinsichtlich der Geißelung bei, daß er[100]dieserhalb nicht zu geißeln sei, denn sonst sollte er gelehrt haben: R. Âqiba entscheidet erschwerend.

R. Papa sagte: [Sagte jemand:] ich sei[101]für dich ausgestoßen, so ist es ihm nach aller Ansicht verboten, [sagte er:] ich will dir ausgeschlossen[102]sein, so ist es ihm nach aller Ansicht erlaubt, sie streiten nur über [die Formel]: ich will für dich ausgestoßen sein: R. Âqiba ist der Ansicht, dies sei ein Ausdruck des Bannes, und die Rabbanan sind der Ansicht, dies sei ein Ausdruck der Ausschließung[102]. Er streitet gegen R. Ḥisda. Einst sagte nämlich jemand: ich will ausgeschlossen sein inbetreff der Güter des Sohnes des R. Jirmeja b. Abba, und als er hierauf vor R. Ḥisda kam, sprach dieser: Niemand beachtet, was R. Âqiba [hierzu gesagt hat]. Er ist somit der Ansicht, sie streiten über [die Formel]: ich will ausgeschlossen sein. Col.b

R. Ila sagte im Namen Rabhs: Hat er ihn in seiner Gegenwart in den Bann getan, so kann er ihn nur in seiner Gegenwart befreien, hat er ihn in seiner Abwesenheit in den Bann getan, so kann er ihn sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit befreien.

R. Ḥanin sagte im Namen Rabhs: Wer von einem die Nennung des Gottesnamens hört, muß ihn in den Bann tun; tut er ihn nicht in den Bann, so ist er selber im Banne. Wo nämlich die Nennung des Gottesnamens häufig ist, ist die Armut häufig, und die Armut gleicht dem Tode, denn es heißt:[103]*denn tot*[104]*sind die Leute.* Ferner wird gelehrt:

gen verboten. 99. Ist ein Raum für diesen Zweck bestimmt worden, so sind darin religiöse Handlungen verboten, auch wenn er hierfür nicht benutzt worden ist. 100. Wer dies gelobt u. es übertreten hat. 101. Dies ist ein bedingungslos ausgesprochenes Gelübde. 102. Das im Texte gebrauchte שמחא ist der leichteste Ausdruck der Bannformel. 103. Ex. 4,19. 104. Nach einer Erklärung des T.s

Alles, worauf die Weisen ihre Augen[105]richten, [verfällt] dem Tode oder der Armut.

R. Abba erzählte: Einst stand ich vor R. Hona, und er hörte eine Frau die Nennung des Gottesnamens unnötig hervorbringen; da tat er sie in den Bann und befreite sie sofort in ihrer Gegenwart. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß, wenn jemand die Nennung des Gottesnamens aus dem Munde seines Nächsten hört, er ihn in den Bann tun müsse; es ist zu entnehmen, daß, wenn er ihn in seiner Gegenwart in den Bann getan hat, er ihn nur in seiner Gegenwart befreien könne; und es ist zu entnehmen, daß zwischen dem [Aussprechen des] Bannes und der Aufhebung keine [Zwischenzeit zu verstreichen] braucht.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Ein Schriftgelehrter kann über sich selber den Bann aussprechen und ihn selber auflösen. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, kein Gefangener befreit sich selber aus dem Gefängnisse, so lehrt er uns. — In welchem Falle? — Wie es Mar Zutra der Fromme tat; wenn ein Jünger den Bann verdiente, tat er sich zuerst selber in den Bann, sodann tat er den Jünger in den Bann, und als er nach Hause ging, befreite er sich selber, sodann befreite er jenen.

R. Gidel sagte [ferner] im Namen Rabhs: Woher, daß man schwö-
Fol.8 ren darf, ein Gebot auszuüben? Es heißt:[106]*ich habe geschworen und halte es, deine gerechten Gebote zu beobachten.* — [Diesbezüglich] war er ja bereits vom Berge Sinaj her[107]mit einem Schwure belegt!? — Vielmehr, er lehrt uns folgendes: es ist jedem erlaubt, sich hierzu anzuspornen.

R. Gidel sagte [ferner] im Namen Rabhs: Sagt jemand: ich will früh aufstehen und diesen Abschnitt lernen, diesen Traktat lernen, so hat er dem Gott Jisraéls ein großes Gelübde getan. — Er ist ja bereits mit einem Schwure[107]belegt, und ein Schwur erstreckt sich ja nicht auf einen Schwur!? Er lehrt uns somit, daß dies nur eine Anspornung ist, und dies ist ja mit der vorangehenden [Lehre] R. Gidels identisch!? — Folgendes lehrt er uns: weil er, wenn er wollte, durch das Lesen des Šemá morgens und abends sich davon befreien[109]könnte, durch den Schwur aber ist er gebunden.

R. Gidel sagte [ferner] im Namen Rabhs: Sagt jemand zu seinem Nächsten; wir wollen früh aufstehen und diesen Abschnitt lernen, so muß er[110]aufstehen, denn es heißt:[111]*und er sprach zu mir: auf, geh in das*

waren sie in Armut geraten; cf. Az. Fol. 5a. 105. Wenn sie einen mit dem Banne belegen. 106. Ps. 119,106. 107. Beim Empfange der Tora. 109. Da man damit der Pflicht des Torastudiums genügt; cf. Men. Fol. 99b. 110. Er muß den Anlaß geben. 111. Ez. 3,22,23. 112. Richtige Schriftgelehrte, die dazu

Tal hinaus, dort will ich mit dir reden. Da machte ich mich auf und ging in das Tal hinaus, und siehe, da stand die Herrlichkeit des Herrn.

R. Joseph sagte: Hat man einen im Traume in den Bann getan, so braucht er zehn Personen, um ihn ihm aufzulösen, und zwar solche, die Halakha gelernt, nicht aber solche, die nur [Mišna] gelernt[112]haben. Sind keine anwesend, die Halakha gelernt, dann auch solche, die [nur Mišna] und nicht Halakha gelernt haben. Sind keine anwesend, so setze er sich an einen Scheideweg und begrüße[113]zehn Personen, bis er zehn findet, die Halakha gelernt haben. Rabina fragte R. Aši: Kann, wenn er weiß, wer ihn in den Bann getan hat, dieser ihn ihm auflösen? Dieser erwiderte: Man machte ihn zum Vertreter, über ihn den Bann zu verhängen, nicht aber machte man ihn zum Vertreter, ihn ihm aufzulösen. R. Aḥa fragte R. Aši: Wie ist es, wenn man einen im Traume in den Bann getan und ihn ihm aufgelöst hat? Dieser erwiderte: Wie kein Getreide ohne Spreu, so kein Traum ohne Albernheit[114]. Col.b

Die Frau des Rabina tat ein Gelübde. Da kam er zu R. Aši und fragte ihn, ob der Ehemann Vertreter inbetreff des Bereuens[115]seiner Frau sein könne. Dieser erwiderte: Sind sie[116]beisammen, dann wohl, sonst aber nicht. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, der Ehemann könne Vertreter inbetreff des Bereuens seiner Frau sein; es ist zu entnehmen, es sei ungehörig, in der Ortschaft seines Lehrers ein Gelübde[117]aufzulösen; und es ist zu entnehmen, daß, wenn sie[116]beisammen sind, es erlaubt sei. Eine Ausschließung aber auch in der Ortschaft seines Lehrers. Ferner darf eine Ausschließung auch von einer anerkannten Einzelperson aufgehoben werden.

R. Šimôn b. Zebid sagte im Namen des R. Jiṣḥaq b. Ṭabla im Namen R. Ḥija des Großen, aus der Schule R. Aḥas, im Namen R. Zeras im Namen R. Eleázars im Namen R. Ḥaninas im Namen R. Mejašas im Namen des R. Jehuda b. Ileáj: Es heißt:[118]*es soll euch scheinen, die ihr meinen Namen fürchtet*; das sind Menschen, die fürchten, den Namen Gottes unnötig hervorzubringen.[118]*Die Sonne der Gerechtigkeit und der Genesung.* Abajje sagte: Hieraus, daß die Staubsäule des Tageslichtes heilsam ist. Er streitet somit gegen Reš Laqiš, welcher sagt, in der zukünftigen Welt gebe es kein Fegefeuer, vielmehr werde der Heilige, gepriesen sei er, die Sonne aus ihrem Futteral hervorkommen lassen, und durch sie werden die Frommen geheilt und die Frevler gerichtet werden. Denn es

befugt sind. 113. Durch ihre Erwiderung des Grußes ist er vorläufig gedeckt. 114. Es ist möglich, daß nur der Bann u. nicht seine Auflösung ernst zu nehmen ist. 115. Wer sein Gelübde auflösen will, muß erklären, daß er dieses bereut u. aus welchen Gründen. 116. Drei Gelehrte, die das Gelübde auflösen können. 117. Dies würde als Ehrverletzung gelten; R. war ein Schüler RA.s und löste

heißt: *und es wird euch scheinen, die ihr meinen Namen fürchtet &c. die Sonne.* Und noch mehr, sie werden sich an ihr ergötzen, denn es heißt:[118]*und ihr werdet hervorkommen und wie Mastkälber hüpfen.* Und die Frevler gerichtet werden, denn es heißt:[119]*siehe, ein Tag kommt, brennend wie ein Ofen &c.*

Fol.9 i,2 SAGT JEMAND:] WIE DAS GELOBTE DER FREVLER[120], SO IST DIES EIN GELÜBDE DES NAZIRATES, DES OPFERS UND DES EIDES[121]. [SAGT ER:] WIE DAS GELOBTE DER REDLICHEN, SO HAT ER NICHTS[122]GESAGT. WENN ABER: WIE IHR GESPENDETES, SO IST DIES EIN GELÜBDE DES NAZIRATES UND DES OPFERS[123].

GEMARA. Vielleicht meinte er[124]es wie folgt: wie das Gelobte der Frevler gelobe ich nicht!? Šemuél erwiderte: Wenn er sagt: wie das Gelobte der Frevler, ich will sein, [nehme] auf mich, davon. 'Ich will sein', im Nazirat; '[nehme] auf mich', ein Opfer [darzubringen]; 'davon', mir abgeschworen. — «'Ich will sein', im Nazirat.» Vielleicht meinte er: ich will sein, im Fasten[125]!? Šemuél erwiderte: Wenn ein Nazir vor ihm vorübergeht[126]. — «'Davon', mir abgeschworen.» Vielleicht meinte er: daß ich davon essen werde!? Raba erwiderte: Wenn er sagt: daß ich davon nicht essen werde. — Wozu braucht dies[127]demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben: er hat ja keinen Schwur aus dem Munde hervorgebracht, so lehrt er uns[128].

[SAGT ER:] WIE DAS GELOBTE DER REDLICHEN, SO HAT ER NICHTS GESAGT. WENN ABER: WIE IHR GESPENDETES, SO IST DIES EIN GELÜBDE &c. Welcher Autor unterscheidet zwischen Gelobtem und Gespendetem, doch wohl weder R. Meír noch R. Jehuda!? Es wird nämlich gelehrt: [129]*Besser, du gelobst nicht &c.* Besser als das eine und[130]das andere, überhaupt nicht geloben — so R. Meír; R. Jehuda sagt: besser als das eine und das andere[131], man gelobe und halte[132]es. — Du kannst auch sagen, es Col.b sei R. Meír, denn R. Meír sagt es[133]nur vom Gelobten, nicht aber vom Ge-

daher das Gelübde seiner Frau nicht selber auf. 118. Mal. 3,20. 119. Mal. 3,19. 120. Mit einem solchen Gelübde sei ihm das vor ihm liegende Brot belegt. 121. Ißt er das Brot, so hat er ein Nazirat von 30 Tagen abzuhalten, wegen der Übertretung (cf. Lev. Kap. 5) ein Opfer darzubringen u. einen Eid gebrochen. Frevler pflegen bei Nazirat u. Opfer zu geloben u. zu schwören. 122. Diese geloben, u. schwören nicht. 123. Sie spenden freiwillige Opfer, aber geloben u. schwören nicht. 124. Wer die in der Mišna genannte Formel ohne Nachsatz spricht. 125. Er gelobt zu fasten, falls er das vor ihm liegende Brot essen sollte. 126. Er will diesem gleich sein. 127. Daß er durch die Übertretung eidbrüchig wird. 128. Daß dies als Schwur gilt. 129. Ecc. 5,4. 130. Als geloben u. halten u. geloben u. nicht halten. 131. Als nicht geloben u. geloben u. nicht halten. 132. Sie unterscheiden nicht zwischen Gelübde u. freiwilliger Gabe eines

spendeten. — Es heißt ja: wenn aber: wie ihr Gespendetes, so ist dies ein Gelübde[134]des Nazirates und des Opfers!? — Lies: so ist dies ein freiwilliges Nazirat und Opfer. Geloben wohl deshalb nicht, weil man zu einem Verstoße[135]kommen könnte, somit sollte dies auch vom Spenden[136]gelten, wobei man ebenfalls zu einem Verstoße[137]kommen kann!? — Man verfahre nach Hillel dem Älteren. Es wird nämlich gelehrt: Man erzählt von Hillel dem Älteren, niemand habe während seines Lebens eine Veruntreuung an seinem Brandopfer begangen; er brachte [das Vieh] profan in den Tempelhof, weihte es da, stützte darauf die Hand[138]und schlachtete es. — Allerdings beim freiwilligen Opfer, wie ist es aber beim freiwilligen Nazirat zu erklären!? — Er ist der Ansicht Šimôn des Gerechten. Es wird nämlich gelehrt: Šimôn der Gerechte sagte: Nie im Leben aß ich vom Schuldopfer eines unreinen[139]Nazirs, außer im folgenden Falle. Einst kam zu mir ein Nazir, ein Mann aus dem Süden, und ich sah, daß er hübschäugig war, von gutem Aussehen, die Locken in Krausen herabwallend. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, was veranlaßte dich, dieses schöne Haar zu verunstalten? Er erwiderte mir: Hirte war ich daheim bei meinem Vater. Als ich einst Wasser schöpfen ging und in der Quelle mein Spiegelbild betrachtete, überfiel mich der böse Trieb und wollte mich aus der Welt verstoßen. Da sprach ich zu ihm: Frevler, weshalb stolzierst du mit einer Welt, die nicht dein, mit dem, was dereinst Moder wird und Gewürm. Beim Kult, ich schere dich für den Himmel. Hierauf stand ich auf, küßte ihn aufs Haupt und sprach zu ihm: Mein Sohn, viele mögen der Naziräer deinesgleichen in Jisraél sein! Deinethalben spricht die Schrift:[140]*Wenn jemand ein Nazirgelübde ausspricht, dem Herrn gesondert zu sein.* R. Mani wandte ein: Vom Schuldopfer eines unreinen Nazirs aß er wohl deshalb nicht, weil es wegen einer Sünde dargebracht wird, demnach durfte er auch von allen anderen Schuldopfern nicht essen, da sie wegen einer Sünde dargebracht werden!? R. Jona erwiderte ihm: Aus folgendem Grunde: in der Aufregung geloben sie ein Nazirat, und wenn infolge der Verunreinigung ihnen die Tage des Nazirats zuviel[139]werden, bereuen sie es, sodaß sie Profanes[141]in den Tempelhof bringen. — Demnach sollte dies auch von einem reinen

Opfers. 133. Es sei zu unterlassen. 134. Wenn er also den Ausdruck des Gelobens gebraucht hat. 135. Man könnte versäumen, das gelobte Opfer darzubringen. 136. Wenn man nicht die Darbringung eines Opfers gelobt, sondern ein bestimmtes Vieh als solches bezeichnet; es gilt sofort als Eigentum Gottes. 137. Man könnte es zur profanen Arbeit verwenden od. die Darbringung allzulange hinausschieben. 138. Cf. Lev. 1,4. 139. Wird ein Nazir rituell unrein, so hat er ein Schuldopfer darzubringen (Num. 6,12) u. muß das Nazirat neu beginnen. 140. Num. 6,2. 141. Das Nazirat ist nicht vollgültig, somit auch nicht das Opfer.

Nazir[142]gelten!? — Von einem reinen Nazir nicht, weil er sich einschätzt,
Fol. 10 sein Gelübde halten[143]zu können. Wenn du aber willst, sage ich: du kannst auch sagen, es sei R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt es[144]nur vom Gespendeten, nicht aber vom Gelobten. — Er lehrt ja aber: besser als das eine und das andere, man gelobe und halte!? — Lies: man spende und halte. — Geloben wohl deshalb nicht, weil man zu einem Verstoße[135]kommen könnte, somit sollte dies auch vom Gespendeten gelten, wobei man ebenfalls zu einem Verstoße[137]kommen kann!? — R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, man bringe sein Lamm in den Tempelhof, weihe es da, stütze darauf die Hand[138]und schlachte es. — Allerdings beim freiwilligen Opfer, wie ist es aber beim freiwilligen Nazirat zu erklären!? — R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Die früheren Frommen lüsteten, ein Sündopfer darzubringen, während der Heilige, gepriesen sei er, es zu keinem Verstoße[145]durch sie kommen ließ. Was taten sie nun? Sie verpflichteten sich Gott zu einem freiwilligen Nazirat, um Gott ein Sündopfer zu schulden. R. Šimón sagt, sie gelobten kein Nazirat; vielmehr, wer ein Brandopfer darbringen wollte, spendete freiwillig und brachte es dar; wer ein Heilsopfer, spendete freiwillig und brachte es dar, wer ein Dankopfer samt seinen vier[146]Brotarten, spendete freiwillig und brachte es[147]dar; zu einem Nazirat aber verpflichteten sie sich nicht, um nicht Sünder zu heißen, denn es heißt:[148]*er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat.*

Abajje sagte: Šimón der Gerechte, R. Šimón und R. Eleázar ha Qappar sind alle der gleichen Ansicht, der Nazir sei ein Sünder. Šimón der Gerechte und R. Šimón, wie wir eben[149]gesagt haben, und R. Eleázar ha Qappar Berabbi in folgender Lehre: R. Eleázar ha Qappar Berabbi sagte: *Er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat;* an welcher Seele hat er sich vergangen? Weil er sich dem Weingenusse entzogen hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich nur die Entziehung des Weingenusses auferlegt, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt. Hieraus daß, wer im Fasten verweilt, Sünder heiße. — Der Schriftvers spricht ja vom unreinen Nazir!? — Dieser sündigte zwiefach[150].

142. Er könnte das Nazirat aus anderem Grunde bereuen. 143. Er bereute es nur dann, wenn durch die Verunreinigung die Dauer des Nazirates ausgedehnt wird. 144. Geloben u. halten sei zu bevorzugen. 145. Dieses Opfer ist nur wegen einer wirklichen Sünde darzubringen, die sie aber nicht begingen. 146. Cf. Lev. 7,12. 147. Ein Sündopfer aber kann nicht freiwillig dargebracht werden. 148. Num. 6,11. 149. Vorangehend u. ob. Fol. 9b. 150. Durch das Nazirat u. durch

SAGT JEMAND: QONAM, QONAḤ, QONAS[27], SO SIND ES UMSCHREIBUNGEN FÜR QORBAN'[151]. WENN ḤEREQ, ḤEREKH, ḤEREPH, SO SIND ES UMSCHREIBUNGEN FÜR ḤEREM[152]. WENN NAZIQ, NAZIḤ, PAZIḤ, SO SIND ES UMSCHREIBUNGEN FÜR NAZIR[153]. WENN ŠEBUTHA, ŠEQUQA, ODER WENN JEMAND BEI MOHI[154] GELOBT, SO SIND ES UMSCHREIBUNGEN FÜR ŠEBUÅ[155]. ii

GEMARA. Es wurde gelehrt: Die Umschreibungen sind, wie R. Joḥanan sagt, fremdsprachliche Ausdrücke, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, von den Weisen ersonnene Ausdrücke, deren man sich beim Geloben bediene. So heißt es auch:[156]*in dem Monat, den er in seinem Herzen ersonnen.* — Weshalb führten die Rabbanan die Umschreibungen ein? — Damit man nicht 'Opfer' spreche. — Mag man doch 'Opfer' sprechen!? — Man könnte 'Opfer dem Herrn' sprechen. — Mag man doch 'Opfer dem Herrn' sprechen!? — Man könnte 'dem Herrn' und nicht 'Opfer' sprechen, somit den Gottesnamen unnötig hervorbringen. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagte: Woher, daß man nicht 'dem Herrn ein Col.b
Brandopfer', 'dem Herrn ein Speisopfer', 'dem Herrn ein Heilsopfer' sagen darf? Es heißt:[157]*ein Opfer*[158]*dem Herrn.* Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Tora hierbei, wo man den Gottesnamen nur wegen des Opfers erwähnen will, sagt, daß man 'ein Opfer[159]dem Herrn' spreche, um wieviel mehr ist dies unnötig [verboten]. — Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Die Schule Šammajs sagt, Umschreibungen von Umschreibungen seien verboten[160], und die Schule Hillels sagt, Umschreibungen von Umschreibungen seien erlaubt[161]. Wahrscheinlich ist der, welcher sagt, Umschreibungen von Umschreibungen seien verboten, der Ansicht, die Umschreibungen seien fremdsprachliche[162]Ausdrücke, und derjenige, welcher sagt, sie seien erlaubt, der Ansicht, sie seien von den Weisen ersonnene Ausdrücke[163]. — Nein, alle sind der Ansicht, die Umschreibungen seien fremdsprachliche Ausdrücke, nur ist die Schule Šammajs der Ansicht,

die Verunreinigung, jed. ist auch das erste allein sündhaft. 151. Opfer. Wenn jemand beispielsweise sagt: dieses Brot sei für mich Q., so ist ihm der Genuß desselben verboten, als wäre es Opfergut. 152. Bann, Banngelöbnis; cf. Anm. 151 mut. mut. 153. Nahm er ein solches auf sich, so muß er ein 30tägiges Nazirat absolvieren. 154. Dieses Wort ist eine Kürzung od. Nebenform v. מומתא, Schwur, Eid, nach anderer Erklärung v. משה, bei dem er schwört. 155. Schwur, Eid. Die als Umschreibungen angeführten Worte sind offenbare Verstümmelungen, die wohl im Gebrauche waren, u. die Versuche etymologischer Erklärung (cf. Krochmal, *Scholien* p. 228) sind müßig. 156. iReg. 12,33. 157. Lev. 1,2. 158. Wenn man aber die Wte 'dem Herrn' zuerst spricht, könnte man unterbrochen werden u. den Gottesnamen unnötig ausgesprochen haben. 159. Daß man nicht zuerst den Gottesnamen spreche. 160. Dh. bindend, das bei der Umschreibung der Umschreibung gesprochene Gelübde muß eingelöst werden. 161. Cf. Anm. 160 mut. mut. 162. Und die Umschreibung gleicht dem Gelübde. 163. Andere als von

auch diese[164] seien fremdsprachliche Ausdrücke, und die Schule Hillels der Ansicht, diese seien keine fremdsprachlichen Ausdrücke. Wenn du aber willst, sage ich: die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei den Umschreibungen von Umschreibungen seien die Umschreibungen[165] zu berücksichtigen, und die Schule Hillels ist der Ansicht, bei den Umschreibungen von Umschreibungen seien die Umschreibungen nicht zu berücksichtigen.

Welche sind Umschreibungen von Umschreibungen der Gelübdeformeln? R. Joseph lehrte: Maqnamna, Maqnaḥna, Maqnasna[166]. — Welche sind Umschreibungen von Umschreibungen der Bannformel? — Maphšaá[167] lehrte: Ḥeraqim, Ḥerakhim, Heraphim. — [Welche sind] Umschreibungen von Umschreibungen der Nazirformel? R. Joseph lehrte: Meḥazqana, Menazḥana, Mephiḥana. Sie fragten: Wie ist es mit Mephaḥzana, Mithḥazana, Mitházana? Rabina fragte R. Aši: Wie ist es mit Qinama: heißt dies Qonam, oder Qinmon [Zimmt][168]? R. Aḥa, Sohn des R. Ḥija, fragte R. Aši: Wie ist es mit Qina: heißt dies Hühnerschlag [qina] oder heißt dies soviel wie Qonam? — Dies bleibt unentschieden. Welche sind Umschreibungen von Umschreibungen der Eidesformel [šebuá]? — Šebuél, Šebuthiél, Šequqaél. — Unter Šebuél ist ja Šebuél, der Sohn Geršons, zu verstehen[169]!? — Vielmehr Šebubaél, Šebuthiél, Šequqaél. Šemuél sagte: Sagt jemand Ašibatha, so ist dies nichts; wenn Ašqiqa, so ist dies nichts; wenn Qurnasa, so ist dies nichts[170].

ODER WENN JEMAND BEI MOHI GELOBT, SO SIND ES UMSCHREIBUNGEN. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Sagt er: bei Mohi, so ist dies nichts, wenn aber: beim Eid, den Mohi sprach, so ist dies eine Umschreibung der Eidesformel[171].

iii SAGT JEMAND: NICHT SEI PROFAN, WAS ICH DEINES[172] ESSE, NICHT TAUGLICH, NICHT ERLAUBT, [NICHT] REIN, UNREIN, ÜBRIGGEBLIEBENES, VERWERFLICHES[173], SO IST ES IHM VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] WIE DAS LAMM[174], WIE

den Weisen ersonnene sind nicht bindend. 164. Die (weiter aufgezählten) Umschreibungen der Umschreibungen. 165. Damit man mit diesen vorsichtig sei, sind auch jene bindend. 166. Derivata der sog. Umschreibungen. 167. Nach den Kommentaren, Gelehrtenname, der Form nach adjektivischer Beiname: viell. vom syr. פש, *auflösen zerlegen*, dh. irgend ein Analytiker. 168. Cf. Ex. 30,23. 169. Der iChr. 26,24 genannt wird, dh. dies ist ein wirklicher Eigenname. 170. Es sind nur sinnlose Worte, obgleich sie wie Variationen der genannten Umschreibungen klingen. 171. Lesart u. Erklärung schwanken bei den Kommentatoren. 172. Es soll wie Geopfertes gelten u. ihm zum Genusse verboten sein. 173. Was vom Opferfleische nach der Essensfrist übrig bleibt, ist zum Genusse verboten (Lev. 7,17); was außerhalb des Ortes u. der Frist gegessen werden soll, ist 'verwerflich' u. ebenfalls verboten. 174. Das als tägliches Opfer dargebracht wird; Ex. 29,39ff.

DIE SCHUPPEN[175], WIE DAS HOLZ, WIE DIE FEUEROPFER, WIE DER ALTAR, WIE DER TEMPEL, WIE JERUŠALEM, ODER WENN ER BEI EINEM DER DIENSTGERÄTE DES ALTARS GELOBT, AUCH OHNE [DAS WORT] 'OPFER' ZU ERWÄHNEN, SO HAT ER BEIM OPFER GELOBT. R. JEHUDA SAGT, WER 'JERUŠALEM'[176] SAGT, HABE NICHTS GESAGT.

GEMARA. Sie glaubten, 'nicht profan' heiße, es sei nicht Profanes, Fol. 11
sondern Opfer; wessen Ansicht vertritt nun unsere Mišna: wenn die des R. Meír, so ist er ja nicht der Ansicht, daß aus der Verneinung die Bejahung zu entnehmen sei, denn wir haben gelernt, R. Meír sagt, eine Bedingung, die nicht der Bedingung der Gaditen und der Reúbeniten[177] gleicht, gelte nicht als Bedingung, und wenn die des R. Jehuda, so lehrt ja der Schlußsatz: R. Jehuda sagt, wer 'Jerušalem' sagt, habe nichts gesagt; wenn der Schlußsatz die Ansicht R. Jehudas lehrt, so ist ja im Anfangsatze nicht R. Jehuda vertreten!? – Die ganze [Lehre] ist von R. Jehuda, und der [Schlußsatz] wie folgt zu verstehen: denn R. Jehuda sagt, wer 'Jerušalem' sagt, habe nichts gesagt. – Ist es denn nach R. Jehuda verboten, wenn man 'wie Jerušalem' sagt, es wird ja gelehrt, R. Jehuda sagt, wer 'wie Jerušalem' sagt, habe nichts[178]gesagt, nur wenn er bei einer Sache gelobt, die in ganz Jerušalem dargebracht werden kann!? – Die ganze [Lehre] ist von R. Jehuda, nur streiten zwei Tannaím[179]über die Ansicht R. Jehudas.

Es wird gelehrt: [Sagt jemand:] Profanes, das Profane, wie Profanes, Col.b
einerlei ob [er sagt:] das ich deines esse, oder: das ich deines nicht[180] esse, so ist es erlaubt. [Anderweitig] haben wir gelernt: [Sagt jemand:] es verboten, wenn: nicht sei profan, was ich deines nicht esse, so ist es erlaubt. Der Anfangsatz vertritt die Ansicht R. Meírs, der nicht der Ansicht ist, aus der Verneinung sei die Bejahung zu entnehmen, dagegen aber lehrt der Schlußsatz: [sagt er:] nicht sei profan, was ich deines nicht esse, so ist es erlaubt. [Anderweitig] haben wir gelernt: [Sagt jemand:] nicht sei Opfer, was ich deines nicht esse, so ist es ihm nach R. Meír verboten, und auf unseren Einwand, R. Meír sei ja nicht der Ansicht, aus der Verneinung sei die Bejahung zu entnehmen, erwiderte R. Abba, es sei ebenso, als würde er sagen: es sei Opfer, darum esse ich deines nicht. Demnach sollte es auch hierbei heißen: es sei nicht profan, darum esse ich deines nicht!? – Dieser Autor ist der Ansicht R. Meírs in einer Hin-

175. Des Tempels zur Aufbewahrung der Opfertiere u. des Holzes. 176. Ohne die Vergleichspartikel 'wie'. 177. Bei dieser wurde die Leistung für die Erfüllung u. die Unterlassung der Leistung bei Nichterfüllung vereinbart (cf. Num. 32,29,30), da von der Bejahung in dem einen Falle nicht die Verneinung im entgegengesetzten Falle zu folgern ist. 178. Weil die Stadt an sich nicht heilig ist. 179. Der Verfasser unserer Mišna u. der der angezogenen Lehre. 180. Aus dieser Wen-

sicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht. Er ist seiner Ansicht in einer Hinsicht, indem er nicht der Ansicht ist, aus der Verneinung sei die Bejahung zu entnehmen, und er streitet gegen ihn in einer Hinsicht, hinsichtlich [der Bezeichnung] 'Opfer'[180]. R. Aši erklärte: Das eine, wenn er sagt: als profan, und das andere, wenn er sagt: nicht profan; dies heißt: es sei nicht profan, sondern Opfer[181].

REIN, UNREIN, ZURÜCKGEBLIEBENES, VERWERFLICHES, SO IST ES IHM VERBOTEN. Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn jemand sagt: dies gelte für mich wie Heilsopferfleisch nach der Blutsprengung!? — Wenn er diese Wendung gebraucht, läßt er es ja von Erlaubtem[182]erfassen!? — Vielmehr, wenn Heilsopferfleisch und profanes Fleisch vor ihm liegen, und er sagt: das eine sei wie das andere; wird es vom ersten Zustande[183] erfaßt oder wird es vom erlaubten Zustande erfaßt? Raba erwiderte: Fol. 12 Komm und höre: Übriggebliebenes, Verwerfliches. Beim Übriggebliebenen und Verwerflichen erfolgt es[184]erst nach dem Blutsprengen. R. Hona, Sohn des R. Nathan, entgegnete ihm: Dies gilt vom Übriggebliebenen eines Brandopfers[185]. Jener erwiderte: Demnach sollte es heißen: Brandopferfleisch!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist es verboten, wenn er Brandopferfleisch sagt, da er es vom Opfer erfassen läßt, lehren muß er es nur vom Übriggebliebenen und vom Verwerflichen des Brandopfers. Man könnte glauben, dies heiße: wie das als Übriggebliebenes verbotene oder als Verwerfliches verbotene, und es sei ebenso als hätte er es von Verbotenem erfassen lassen[186]und nicht verboten, so lehrt er uns. Man wandte ein: Was heißt eine Enthaltung, von der die Tora[187]spricht? Wenn er sagt: ich nehme auf mich, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken, wie an dem Tage, an dem mein Vater gestorben ist, wie an dem Tage, an dem mein Lehrer gestorben ist, wie an dem Tage, an dem Gedalja, der Sohn Aḥiqams, getötet worden[188]ist, wie an dem Tage, an dem ich Jerušalem in seiner Zerstörung gesehen habe. Hierzu sagte Šemuél: Dies nur, wenn er am gleichen Tage gelobt hat. Doch wohl in dem Falle, wenn es [beispielsweise] ein Sonntag war, und

dung könnte man nach RJ. folgern: was er wohl ißt, soll als Opfer gelten. 180. Im in der 2. Lehre genannten Falle ist es nicht verboten. 181. Diese Erklärung, sowie die übrigen spitzfindigen Deutungen der Gelübdeformeln sind nur im Texte verständlich, in dem durch eine einzige Änderung des Vokalzeichens, den der Text gar nicht hat, die Formel einen ganz anderen Sinn bekommt. 182. Nach der Blutsprengung ist der Genuß auch Gemeinen erlaubt. 183. Des Heilsopferfleisches, das vor dem Blutsprengen zum Essen verboten war. 184. Das Verbot des Essens; vor dem Blutsprengen ist es erlaubt; demnach richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustand. 185. Das niemals zum Essen erlaubt war. 186. Bei einer derartigen Formel muß eine Sache genannt werden, die nicht an sich, sondern durch das Gelübde verboten ist; weit. Fol. 13a. 187. Cf. Num.

sein Vater an einem solchen gestorben ist. Er lehrt, daß es ihm verboten ist, obgleich [dazwischen][189]viele erlaubte Sonntage liegen. Schließe hieraus, daß es vom ersten Zustande erfaßt wird!? — Die Lehre Šemuéls lautet wie folgt: Šemuél sagte: Dies nur, wenn er von jenem Tage ab durch das Gelübde gebunden war. Rabina sprach: Komm und höre: [Sagt jemand:] wie die Teighebe Ahrons[190]und seine Hebe, so ist es ihm[191]erlaubt. Demnach ist es verboten, wenn [er sagt:] wie die Hebe vom Dankopferbrote[192], und die Hebe vom Dankopferbrote wird ja Col.b
nach dem Blutsprengen abgehoben. — Folgere: wenn [er sagt:] wie die Hebe der Schatzkammer[193], so ist es ihm verboten. — Sollte er doch, wenn es ihm erlaubt ist, falls er sagt: wie die Hebe vom Dankopferbrote, lehren: [sagt er:] wie die Hebe vom Dankopferbrote, und um so mehr gilt dies von seiner[194]Hebe!? — Folgendes lehrt er uns: die Hebe vom Dankopferbrote gilt als seine Hebe. Wenn du aber willst, sage ich: auch die Hebe vom Dankopferbrote kann vor dem Blutsprengen abgehoben sein, wenn man sie nämlich beim Kneten abgesondert hat. So lehrte R. Tobi b. Qisana im Namen Šemuéls: Wenn man die Dankopferbrote in vier Kuchen[195]gebacken hat, so hat man der Pflicht genügt. — Es sind ja vierzig erforderlich!? — Als Gebot[196]. — Er muß ja die Hebe[197] entnehmen!? Wolltest du erwidern, er entnehme einen [Kuchen] für alle, so haben wir ja gelernt: *eines*, von jedem Opfer; man darf sie nicht von einem Opfer für ein anderes[198]entnehmen. Wolltest du erwidern, er breche von jedem ein Stück ab, so haben wir ja gelernt: *eines*, er darf nicht ein abgebrochenes Stück nehmen!? — Vielmehr, wenn er sie beim Kneten abgesondert hat, vom Gesäuerten besonders, von den Kuchen besonders, von den Fladen besonders und vom Eingerührten besonders. — Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: [Sagt jemand:] es sei mir wie das Erstgeborene, so ist es ihm nach R. Jáqob verboten
und nach R. Jehuda erlaubt. In welchem Falle: wenn vor dem Blut- Fol. 13
sprengen, wieso ist es ihm nach dem einen erlaubt, und wenn nach dem Blutsprengen, wieso ist es ihm nach dem anderen verboten? Doch wohl in dem Falle, wenn Fleisch vom Erstgeborenen und das Fleisch des anderen vor ihm liegen, und er sagt: dieses sei für mich wie jenes; und hierüber streiten Tannaím[199]. — Nein, alle sind der Ansicht, vor dem Blutsprengen, und erlaubt ist es nach dem einen, weil die Schrift sagt:

30,3ff. 188. Cf. iiReg. 25,25. 189. Seit dem Tode seines Vaters bis zum Geloben. 190. Dh. die dem Priester zukommt; cf. Num. 15,20. 191. Da diese nicht gelobt werden können. 192. Cf. Lev. 7,11ff. 193. Cf. Seq. III,1. 194. Des Priesters. 195. Einen von jeder Art. 196. So soll es erfolgen, jed. ist es nicht unerläßlich. 197. Einen von zehn. 198. Die Hebe ist von jeder Art zu entrichten. 199. Ob Erstgeborenenfleisch vor dem Blutsprengen od. solches nach

[199]*wenn jemand gelobt,* wenn das Gelübde sich auf etwas bezieht, das gelobt werden kann, während das Erstgeborene an sich verboten ist, und nach dem anderen, denn die Schrift sagt:[199]*dem Herrn,* und dies schließt das an sich verbotene ein. — Wofür verwendet derjenige, der es erlaubt, [das Wort] *dem Herrn*!? — Dieses verwendet er für den Fall, wenn man es von Sündopfer und Schuldopfer erfassen läßt[200]. — Was veranlaßt dich, Sündopfer und Schuldopfer einzuschließen und das Erstgeborene auszuschließen? — Ich schließe Sündopfer und Schuldopfer ein, die vom Gelübde erfaßt werden, und ich schließe das Erstgeborene aus, das vom Mutterleibe aus heilig ist. — Weshalb ist es ihm nach dem anderen verboten? — Auch das Erstgeborene kann vom Gelübde erfaßt werden, denn es wird gelehrt: Im Namen Rabbis sagten sie: Woher, daß, wenn einem ein Erstgeborenes in seinem Hause geboren wird, es Gebot sei, es zu weihen? Es heißt:[201]*das Männliche sollst du heiligen.* — Wieso ist es nach jenem erlaubt? — Ist es denn, wenn man es nicht weiht, nicht heilig!?

WIE DAS LAMM, WIE DIE SCHUPPEN. Es wird gelehrt: [Sagt jemand:] Lamm, als Lamm, wie das Lamm, Schuppen, als Schuppen, wie die Schuppen, Holz, als Holz, wie das Holz, Feueropfer, als Feueropfer, wie Feueropfer, Altar, als Altar, wie der Altar, Tempel, als Tempel, wie der Tempel, Jerušalem, als Jerušalem, wie Jerušalem, so ist es ihm in all diesen Fällen, wenn er sagt: das ich deines esse, verboten, wenn aber: daß ich deines nicht[202]esse, erlaubt. Der Autor, der zwischen 'Lamm', 'als Lamm', 'wie ein Lamm' nicht unterscheidet, ist ja R. Meír, wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: in all diesen Fällen ist es ihm erlaubt, wenn er sagt: daß ich deines nicht esse; wir haben ja gelernt: [sagt jemand:] nicht sei Opfer, was ich deines nicht esse, so ist es ihm nach R. Meír verboten, und R. Abba erklärte, es sei ebenso als würde er sagen: es sei Opfer, darum esse ich deines nicht!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn er sagt: nicht als Lamm, und eines, wenn er sagt: als Lamm[203].

Iv,1 SAGT JEMAND: [OPFER,] BRANDOPFER, SPEISOPFER, SÜNDOPFER, DANKOPFER, FRIEDENSOPFER SEI, WAS ICH DEINES ESSE, SO IST ES IHM VERBOTEN; R. JEHUDA ERLAUBT[204]ES. [SAGT ER:] DAS OPFER, WIE OPFER, OPFER SEI, WAS ICH DEINES ESSE, SO IST ES IHM VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] NICHT OPFER, WAS ICH DEINES NICHT ESSE, SO IST ES IHM NACH R. MEÍR VERBOTEN.

dem Blutsprengen zu verstehen ist. 199. Num. 30,3. 200. Durch das Gelübde. 201. Dt. 15,19. 202. Diese Wendung ist zu verstehen: nur wenn er es nicht ißt, gleiche es den genannten Gegenständen. 203. Vgl. Anm. 181. 204. Wenn

GEMARA. Er lehrt: Opfer, das Opfer, wie Opfer sei, was ich deines esse, so ist es ihm verboten; er lehrt somit anonym nach R. Meír, der zwischen 'Lamm' und 'zum Lamm' nicht unterscheidet; wieso lehrt er nach R. Meír, daß es ihm verboten sei, [wenn er sagt:] das Opfer sei, was ich deines esse, es wird ja gelehrt, die Weisen pflichten R. Jehuda bei, daß es ihm erlaubt sei, wenn er sagt: das Opfer, das Brandopfer, das Speisopfer, das Sündopfer, was ich deines esse, weil er nur beim Leben des Opfers gelobt hat!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er sagt: Col.b
dies Opfer, und das andere, wenn er sagt: das Opfer; [ersteres] bedeutet: beim Leben des Opfers. – Er lehrt: [sagt jemand:] nicht Opfer, was ich deines nicht esse, so ist es ihm nach R. Meír verboten. R. Meír ist ja nicht der Ansicht, daß aus der Verneinung die Bejahung zu entnehmen sei!? R. Abba erwiderte: Es ist ebenso, als würde er sagen: es sei Opfer, darum esse ich es nicht .

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: QONAM, WAS MEIN MUND MIT IV,2
DIR SPRICHT, WAS MEINE HAND MIT DIR TUT, WAS MEIN FUSS MIT DIR GEHT, SO IST ES IHM VERBOTEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei Schwüren ist es strenger als bei Gelübden und bei Gelübden ist es strenger als bei Schwüren. Strenger ist es bei Gelübden, denn Gelübde erstrecken sich sowohl auf Gebote als auch auf freigestellte Dinge, was bei Schwüren nicht der Fall ist; strenger ist es bei Schwüren, denn Schwüre erstrecken sich sowohl auf konkrete Dinge als auch auf abstrakte, was bei Gelübden nicht der Fall[205] ist!? R. Jehuda erwiderte: Wenn er sagt: mein Mund sei mir zum Sprechen verboten, meine Hände zum Tun, meine Füße zum Gehen. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: was mein Mund mit dir spricht, er lehrt aber nicht: was ich mit dir spreche.

ZWEITER ABSCHNITT

FOLGENDE [GELÜBDE] SIND ERLAUBT[1]: [WENN JEMAND SAGT]: PRO- I,1
FANES, WAS ICH DEINES ESSE, WIE SCHWEINEFLEISCH, WIE GÖTZENWERK, WIE AUSGEHERZTE FELLE[2], WIE AAS, WIE TOTVERLETZTES, WIE EKELTIERE UND KRIECHTIERE, WIE DIE TEIGHEBE AHRONS UND SEINE HEBE[3], SO IST ES IHM ERLAUBT. WENN JEMAND ZU SEINER FRAU SAGT: SEI MIR

er nicht 'wie' sagt. 205. Demnach sollte der Qonam sich nicht auf Wort u. Tat beziehen.

1. Dh. nichtig u. nicht bindend. 2. Zu götzendienstlichem Zwecke in der Herzgegend durchlocht; cf. Az. Fol. 32a. 3. Die dem Priester zukommen. 4.

WIE MEINE MUTTER [VERBOTEN], SO ÖFFNE MAN IHM EINEN AUSWEG[4] VON ANDERER SEITE, DAMIT ER HIERBEI[5] NICHT LEICHTFERTIG SEI.

GEMARA. Nur dann, wenn er sagt: Profanes, was ich deines esse, wenn er aber sagt: nicht Profanes, was ich deines esse, so heißt dies: es sei nicht Profanes, sondern Opfer; wessen Ansicht vertritt demnach
Fol. 14 unsere Mišna: wenn die des R. Meír, so ist er ja nicht der Ansicht, aus der Verneinung sei die Bejahung zu entnehmen, und wenn die des R. Jehuda, so ist dies ja mit der ersteren Lehre[6] identisch!? — Da er es vom Schweinefleische und vom Götzenwerke lehrt, so lehrt er es auch vom Profanen. Rabina erwiderte: Er meint es wie folgt: folgende [Gelübde] sind wie Profanes[7] erlaubt: [wenn jemand sagt:] wie Schweinefleisch, wie Götzenwerk. Wenn er nämlich Profanes nicht genannt hätte, könnte man glauben, er benötige des Nachsuchens[8]. — Wieso sollte man darauf kommen, im Schlußsatze lehrt er ja, daß, wenn jemand zu seiner Frau sagt: sei mir wie meine Mutter [verboten], man ihm einen Ausweg von anderer Seite öffne, wonach im Anfangsatze ein Nachsuchen nicht erforderlich ist!? — Am richtigsten ist vielmehr, daß er es vom Profanen nur nebenher lehrt. — Woher dies[9]? — Die Schrift sagt:[10]*wenn jemand dem Herrn ein Gelübde gelobt,* wenn das Gelübde sich auf etwas bezieht, das gelobt werden kann[11]. — Demnach sollte es auch von einer verbotenen Sache gelten, denn es heißt:[10]*sich eine Enthaltung aufzuerlegen*!? — [Die Worte] *sich eine Enthaltung aufzuerlegen* sind wegen der folgenden Lehre nötig: Was heißt eine Enthaltung, von der die Tora spricht &c.[12]

WENN JEMAND ZU SEINER FRAU SAGT: SEI MIR WIE MEINE MUTTER &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagt jemand:] sei mir wie der Leib meiner Mutter, wie der Leib meiner Schwester, wie Ungeweihtes, wie Mischfrucht (des Weinberges), so hat er nichts gesagt!? Abajje erwiderte: Nach der Tora hat er nichts gesagt, rabbanitisch aber benötigt er des Nachsuchens. Raba erwiderte: Das eine gilt von Schriftgelehrten[13] und das andere von Leuten aus dem gemeinen Volke. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand bei der Tora[14] gelobt, so hat er nichts gesprochen. Hierzu sagte R. Johanan, er benötige jedoch des Nachsuchens bei einem Gelehrten, und R. Nahman sagte, ein Gelehrter benötige nicht des Nachsuchens.

Zur Auflösung des Gelübdes. 5. Bei der Entsagung des ehelichen Umganges mit seiner Frau. 6. Ob. Fol. 10b.; diese wird RJ. addiziert. 7. Wie bei der Bezugnahme auf Profanes. 8. Bei einem Gelehrten zur Auflösung des Gelübdes. 9. Daß es in den genannten Fällen nicht als bindendes Gelübde gilt. 10. Nm. 30,3. 11. Die genannten Dinge aber sind an sich verboten. 12. Cf. supra Fol. 12a. 13. Bei denen Leichtfertigkeit nicht zu berücksichtigen ist. 14. Beim Buche od.

Es wird gelehrt: Wenn jemand bei der Tora gelobt, so hat er nichts gesprochen; wenn bei dem, was darin geschrieben ist, so sind seine Worte gültig; wenn bei ihr und bei dem, was darin geschrieben ist, so sind seine Worte gültig. Er lehrt ja: wenn bei dem, was darin geschrieben ist, so sind seine Worte gültig, wozu braucht er es von dem Falle zu lehren, wenn bei ihr und bei dem was darin geschrieben ist!? R. Nahman erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn die Tora-[rolle] auf der Erde liegt, und das andere, wenn er sie in der Hand hält. Liegt sie auf der Erde, so denkt er an die Pergamentrollen[15], hält er sie in der Hand, so denkt er an die darin vorkommenden Gottesnamen. Wenn du aber willst, sage ich: [beides,] wenn sie auf der Erde liegt, nur lehrt er uns folgendes: sobald er sagt: bei dem, was darin geschrieben ist, so ist es gültig, obgleich sie auf der Erde liegt. Er lehrt: das eine und um so mehr das andere. Wenn du aber willst, sage ich: auch der mittlere Fall, wenn er sie in der Hand hält, und er lehrt uns folgendes: da er sie in der Hand hält, so ist es, auch wenn er nur 'bei ihr' sagt, ebenso, als würde er gesagt haben: bei dem, was darin geschrieben steht. Col.b

SAGT JEMAND:] QONAM, WENN ICH SCHLAFE, WENN ICH SPRECHE, WENN ICH GEHE, ODER SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM, WENN ICH DIR BEIWOHNE, SO GILT HIERBEI:[16]*er soll sein Wort nicht entweihen.* I,2

GEMARA. Es wurde gelehrt: [Sagt jemand:] Qonam sei heute mein Auge für den Schlaf, wenn ich morgen schlafe, so darf er, wie R. Jehuda im Namen Rabhs sagt, heute nicht schlafen, weil er morgen schlafen könnte; R. Nahman sagt, er dürfe heute schlafen, und man berücksichtige nicht, er könnte morgen[17]schlafen. R. Jehuda pflichtet bei, daß, wenn jemand sagt: Qonam sei morgen mein Auge für den Schlaf, wenn ich heute schlafe, er heute schlafen dürfe, denn, wenn man auch bei der Bedingung[18]nicht achtsam ist, so ist man beim Verbote[19] achtsam. — Wir haben gelernt: Qonam, wenn ich schlafe, wenn ich gehe, wenn ich spreche &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, wieso gilt es als Gelübde, [wenn er sagt:] wenn ich schlafe, wir haben ja gelernt: strenger ist es beim Schwur, denn der Schwur erstreckt sich sowohl auf konkrete Dinge als auch auf abstrakte, was bei den Gelübden nicht der Fall ist, und der Schlaf ist ja abstrakt!? Und wenn etwa, wenn er sagt: Qonam sei mein Auge für den Schlaf, wieso Fol. 15

der Rolle. 15. Er nimmt an, daß sie unbeschrieben sind, das Gelübde ist daher nichtig. 16. Num. 30,3. 17. Er braucht sich erst morgen des Schlafes zu enthalten. 18. Wie im 1. Falle, wobei das Verbot des heutigen Tages von der Einhaltung am folgenden Tage abhängig ist. 19. Im 2. Falle besteht event. am

läßt man ihn, wenn er keine Dauer angibt, das Verbot, [das Gelübde] zu entweihen, übertreten, R. Johanan sagte ja, wer drei Tage nicht zu schlafen schwört, den geißele[20]man, und er schlafe sofort!? Und wenn etwa, wenn er sagt: Qonam sei morgen mein Auge für den Schlaf, wenn ich heute schlafe, so sagtest du ja, beim Verbote sei man achtsam[21]!? Sicherlich doch in dem Falle, wenn er sagt: Qonam sei heute mein Auge für den Schlaf, wenn ich morgen schlafe. Falls er aber heute nicht schläft, so hat er ja, wenn er morgen schläft, sein Wort nicht entweiht; doch wohl, wenn er [heute] schläft. Demnach darf er [heute] schlafen, und dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? — Er lehrt den Fall, wenn er geschlafen[22]hat. Rabina erwiderte: Tatsächlich, wie gelehrt[23] wird, und das Verbot der Entweihung ist [hierbei] rabbanitisch. — Gibt es denn ein rabbanitisches Verbot[24]der Entweihung? — Freilich, es wird auch gelehrt: Erlaubte Dinge, hinsichtlich welcher manche ein Verbot eingeführt haben, darfst du in ihrer Gegenwart nicht erlauben, denn es heißt: *er soll sein Wort nicht entweihen.* — Wir haben gelernt: [Sagt jemand zu seiner Frau: Qonam] sei, was du von mir bis zum Pesaḥfeste genießest, wenn du vor dem [Hütten]feste[25]in das Haus deines Vaters gehst, so ist ihr, wenn sie vor dem Pesaḥfeste gegangen ist, der Genuß von ihm bis zum Pesaḥfeste verboten. Nur wenn sie vor dem Pesaḥfeste gegangen ist, ist er ihr verboten, nicht aber, wenn sie nicht gegangen[26]ist!? R. Abba erwiderte: Ist sie vor dem Pesaḥfeste gegangen, so ist er ihr verboten und sie ist[27]zu geißeln, ist sie nicht gegangen, so ist er ihr nur verboten[28]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn nach dem Pesaḥfeste, so übertritt sie [das Verbot:] *er soll sein Wort nicht entweihen.* Wenn sie [von ihm] vor dem Pesaḥfeste nichts genossen hat, erfolgt ja keine Entweihung; doch wohl, wenn sie
Col.b genossen hat. Demnach darf sie genießen, und dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? — Er lehrt, daß, wenn sie genossen hat, sie das Verbot der Entweihung seiner Worte übertreten[29]hat. — Wir haben gelernt: [Sagt er: Qonam] sei, was du von mir bis zum [Hütten]feste genießest, wenn du vor dem Pesaḥfeste in das Haus deines Vaters gehst, so ist ihr, wenn sie vor dem Pesaḥfeste gegangen ist, der Genuß von ihm bis zum [Hütten]feste verboten, und nach dem Pesaḥfeste darf sie gehen. Nur wenn sie gegangen ist, ist er ihr verboten, nicht aber, wenn sie nicht

2. Tage das Verbot, u. ein solches übertritt man nicht. 20. Wegen falschen Schwörens, da er diesen Schwur nicht halten kann. 21. Er darf somit am 1. Tage schlafen. 22. Von vornherein darf er es nicht. 23. Wenn er das Qonam nicht auf d. Auge, sondern auf den Schlaf bezieht. 24. Worauf die Geißelung gesetzt ist. 25. Das nach dem Pesaḥfeste stattfindet. 26. Man berücksichtigt nicht, sie könnte nach dem Pesaḥfeste gehen. 27. Wegen der Übertretung des Verbotes. 28. Weil sie viell. gehen wird. 29. Es ist ihr aber auch von vorn-

gegangen[30]ist!? Raba erwiderte: Verboten ist er ihr, auch wenn sie nicht gegangen ist; ist sie gegangen, so ist er ihr verboten und sie ist zu geißeln, und ist sie nicht gegangen, so ist er ihr nur verboten. Man wandte ein: [Sagt jemand:] dieser Laib sei mir heute [Qonam], wenn ich morgen nach jenem Orte gehe, so darf er, wenn er ihn gegessen[31]hat, nicht gehen!? — Es heißt nicht, er dürfe ihn essen, sondern: wenn er gegessen hat; hat er ihn gegessen, so darf er nicht gehen. — [Er lehrt weiter:] ist er gegangen, so übertritt er das Verbot, sein Wort zu entweihen; es heißt aber nicht: geht[32]er. Dies ist ein Einwand gegen R. Jehuda!? — R. Jehuda kann dir erwidern: er könnte ebensogut 'geht er' lehren, da er aber im Anfangsatze 'gegessen hat' lehrt, denn er kann nicht 'ißt[33]er' lehren, so lehrt er auch im Schlußsatze 'ist er gegangen'.

SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM, WENN ICH DIR BEIWOHNE, SO GILT HIERBEI: *er soll sein Wort nicht entweihen.* Er ist ihr ja nach der Tora verpflichtet, denn es heißt:[34]*er darf ihr Kost, Kleidung und Beiwohnung nicht mindern*!? — Wenn er sagt: [Qonam] sei mir der Genuß deiner Beiwohnung, denn er kann den Genuß der Beiwohnung ablehnen. R. Kahana sagte nämlich: [Sagt sie: der Genuß] meiner Beiwohnung sei dir [Qonam], so zwinge er sie zur Beiwohnung, weil sie ihm verpflichtet ist, wenn aber: der Genuß deiner Beiwohnung mir, so ist es ihm[35]verboten, da man niemand veranlassen darf, ihm Verbotenes zu essen.

SAGT JEMAND:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT SCHLAFEN WERDE, NICHT SPRECHEN, NICHT GEHEN, SO IST ES IHM[36]VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] OPFER, WAS ICH DEINES NICHT ESSE, DIES OPFER, WAS ICH DEINES ESSE, NICHT OPFER, WAS ICH DEINES NICHT ESSE, SO IST ES IHM ERLAUBT. I,3 II,1

GEMARA. Unsere Mišna[37]vertritt somit die Ansicht R. Meírs, denn R. Jehuda unterscheidet ja nicht zwischen 'Opfer' und 'das Opfer'; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: nicht Opfer, was ich deines nicht esse, so ist es ihm erlaubt. Wir haben ja gelernt, daß, wenn [jemand sagt:] nicht Opfer, was ich deines nicht esse, es ihm nach R. Meír verboten sei, und R. Abba erklärte, es sei ebenso, als würde er sagen: es sei Opfer, darum esse ich es nicht!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn er 'als Opfer' sagt, und das andere, wenn er 'nicht Opfer' sagt; er meinte: es sei nicht Opfer[38]. Fol. 16

herein verboten. 30. Sie darf somit vor dem Pesahfeste von ihm genießen, ohne zu befürchten, sie könnte zu ihrem Vater gehen. 31. Wonach er ihn von vornherein essen darf. 32. Woraus zu schließen wäre, daß er ihn am vorangehenden Tage nicht essen sollte. 33. Dies würde heißen, er dürfe von vornherein essen. 34. Ex. 21,10. 35. Wenn er ihr das Gelübde nicht aufhebt. 36. Da ein Schwur auch abstrakte Dinge erfaßt. 37. Die zwischen 'Opfer' u. 'dies Opfer' unter-

II 2 SAGT JEMAND:] EIN SCHWUR, DASS ICH DEINES NICHT ESSE, DIESER SCHWUR, WENN ICH DEINES ESSE, KEIN SCHWUR, WENN ICH DEINES NICHT ESSE, SO IST ES IHM VERBOTEN.

GEMARA. [Die Wendung] 'dieser Schwur, wenn ich deines esse' heißt demnach: ich werde nicht essen; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Es gibt zwei Arten Schwüre, die in vier zerfallen: daß ich essen werde, und: daß ich nicht essen werde, daß ich gegessen habe, und: daß ich nicht gegessen habe. Wenn es heißt: daß ich nicht essen werde, (daß ich gegessen habe,) und: daß ich nicht gegessen habe, so ist ja unter 'wenn ich deines esse' zu verstehen: ich werde essen!? Abajje erwiderte: [Die Wendung] 'wenn ich esse' hat zwei Deutungen. Wenn man einen zu essen nötigt, und er sagt: ich esse, ich esse, und weiter sagt: ein Schwur, wenn ich esse, so heißt dies: ich werde essen; wenn er aber sagt: ich esse nicht, ich esse nicht, und weiter sagt: ein Schwur, wenn ich esse, so heißt dies: ich werde nicht essen. R. Aši erklärte: 'Wenn ich esse', falls er sagt: ein Schwur, daß ich nicht[39]esse. — Demnach ist dies ja selbstverständlich, wozu braucht dies gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, es[40]sei nur eine Zungenentgleisung, so lehrt er uns. Abajje erklärt nicht wie R. Aši, denn es heißt nicht 'daß ich nicht esse', und R. Aši lehnt die Erklärung Abajjes ab, denn er ist der Ansicht, auch [die Wendung] 'wenn ich nicht esse' habe zwei Deutungen. Wenn man einen zu essen nötigt, und er sagt: ich esse nicht, ich esse nicht, und weiter sagt: ein Schwur, einerlei ob [er dazu sagt:] wenn ich esse, oder: wennn ich nicht esse, so ist dies zu verstehen: ich werde[41]essen. Ebenso ist die Wendung 'ein Schwur, wenn ich nicht esse' zu verstehen: ein Schwur, daß ich nicht esse. Der Autor aber normiert: 'wenn ich esse' heiße: ich werde essen, und 'wenn ich nicht esse' heiße: ich werde nicht essen.

II,3 HIERIN IST ES BEI SCHWÜREN STRENGER ALS BEI GELÜBDEN; IN MANCHEM ABER IST ES BEI GELÜBDEN STRENGER ALS BEI SCHWÜREN, UND ZWAR: [SAGT JEMAND:] QONAM SEI DIE FESTHÜTTE, DIE ICH MACHEN, DER FESTSTRAUSS, DEN ICH NEHMEN, DIE TEPHILLIN, DIE ICH ANLEGEN SOLLTE, SO IST ES IHM, WENN ALS GELÜBDE, VERBOTEN, UND WENN ALS SCHWUR, ERLAUBT, WEIL MAN NICHT SCHWÖREN KANN, GEBOTE ZU ÜBERTRETEN.

Col.b GEMARA. Wenn es [beim Schwur] strenger ist, so ist das Gelübde immerhin gültig, dagegen lehrt er, es sei erlaubt[43]!? — Dies bezieht sich

scheidet. 38. Vgl. S. 390 Anm. 181. 39. Auch hier ist der entgegengesetzte Sinn bei Beibehaltung des Wortlautes nur im Texte verständlich, in dem die Negation durch eine Vokalsilbe erfolgt. 40. Der verneinende Laut vor dem W. 'essen'. 41. Der 1. Satz ist als Frage aufzufassen: werde od. sollte ich nicht essen? 43. In der 1. Mišna dieses Abschnittes, wonach das Gelübde überhaupt nicht

auf den Schlußsatz jenes Falles[44]: ein Schwur, wenn ich schlafe, wenn ich spreche, wenn ich gehe, so ist es ihm verboten; hierbei ist es bei Schwüren strenger als bei Gelübden[45].

IN MANCHEM IST ES BEI GELÜBDEN STRENGER ALS BEI SCHWÜREN, UND ZWAR &c. R. Kahana lehrte: R. Gidel sagte im Namen Rabhs, und R. Tabjomi lehrte: R. Gidel sagte im Namen Šemuéls: Woher, daß man nicht schwören kann, ein Gebot zu übertreten? Es heißt:[46]*er soll sein Wort nicht entweihen*; sein Wort darf er nicht entweihen, wohl aber entweihe er es wegen göttlicher Angelegenheiten. — Das Gelübde [gilt hierbei] wohl deshalb, weil es heißt: *wenn jemand dem Herrn ein Gelübde gelobt, so soll er sein Wort nicht entweihen,* auch vom Schwure heißt es ja: *oder dem Herrn einen Schwur schwört, so soll er sein Wort nicht entweihen*!? Abajje erwiderte: Das eine, wenn er sagt, der Genuß der Festhütte sei mir[47][verboten], und das andere, wenn er sagt: ein Schwur, daß ich von der Festhütte nicht genießen[48]werde. Raba entgegnete: Sind denn die Gebote zum Genusse gegeben worden!? Vielmehr erklärte Raba, das eine, wenn er sagt: der Aufenthalt in der Festhütte sei mir [verboten], und das andere, wenn er sagt: ein Schwur, daß ich in der Festhütte nicht weilen werde. — Ist denn, daß man Gebote zu übertreten nicht schwören könne, hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus einer anderen [Schriftstelle] entnommen!? Es wird gelehrt: Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er ein Gebot zu unterlassen geschworen und es nicht unterlassen hat, so heißt es:[49]*Böses* Fol. 17
oder Gutes zu tun, wie das Gute freigestellt ist, ebenso das Böse, wenn es freigestellt ist, ausgenommen der Fall, wenn er ein Gebot zu unterlassen geschworen und es nicht unterlassen hat, was ihm nicht freigestellt war. — Ein Schriftvers[50]zur Befreiung vom Opfer des Schwörens, und einer zur Befreiung vom Verbote des Schwörens.

III ES GIBT EIN GELÜBDE IN EINEM GELÜBDE, NICHT ABER EINEN SCHWUR IN EINEM SCHWURE. UND ZWAR: WENN JEMAND SAGT: ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ICH ESSE, ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ICH ESSE, UND DARAUF ISST, SO IST ER DURCH JEDES [GELÜBDE] VERPFLICHTET[51]; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSE, EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSE, UND DARAUF ISST, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG[52].

bindend ist. 44. Ob. Fol. 15b. 45. Wie Fol. 15b. erklärt wird, ist es ihm rabb. verboten, beim Schwure aber nach der Tora. 46. Num. 30,3. 47. Das Gelübde bezieht sich auf den Genuß, u. er kann sich jeden Genuß abgeloben. 48. Der Schwur bezieht sich auf seine Person, u. da er dazu verpflichtet ist, so ist der Schwur nicht gültig. 49. Lev. 5,4. 50. Der andere, der vom Opfer handelt. 51. Er muß 2mal das vorschriftsmäßige Nazirat von 30 Tagen absolvieren. 52.

GEMARA. R. Hona sagte: Dies nur, wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, denn ein Tag kommt noch hinzu, somit trifft das eine Nazirat[53]das andere Nazirat, wenn er aber sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein, so trifft das eine Nazirat nicht[54]das andere Nazirat. Šemuél aber sagte: Auch wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein, wird er vom [anderen] Nazirat betroffen. – Weshalb lehrt er nach R. Hona, es gebe keinen Schwur in einem Schwure, sollte er doch lehren, [in manchen Fällen] gebe es ein Gelübde in einem Gelübde und [in manchen] gebe es kein Gelübde in einem Gelübde. [Sagt er:] ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, so gibt es ein Gelübde in einem Gelübde, wenn aber: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute
Col.b Nazir sein, so gibt es kein Gelübde in einem Gelübde!? – Ein Einwand. – Wir haben gelernt: Es gibt ein Gelübde in einem Gelübde, nicht aber einen Schwur in einem Schwure. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, und dem entsprechend beim Schwure, [wenn jemand sagt: ein Schwur,] daß ich keine Feigen essen werde, dann sagt: ein Schwur, daß ich keine Trauben essen werde, wieso trifft der eine Schwur nicht den anderen[55]Schwur!? Daß der eine Schwur nicht den anderen Schwur trifft, gilt also nur in dem Falle, wenn jemand sagt: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen werde, und dann sagt: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen werde, und dem entsprechend beim Nazirat, wenn jemand sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein, und er lehrt: es gebe ein Gelübde in einem Gelübde. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? – R. Hona kann dir erwidern: unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, und dem entsprechend beim Schwure, wenn er sagt: [ein Schwur,] daß ich keine Feigen essen werde, und dann sagt: ein Schwur, daß ich nicht Feigen und Trauben essen werde, wobei [der Schwur ihn] nicht trifft. – Rabba sagte ja aber, daß, wenn jemand sagt: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen werde, und dann sagt: ein Schwur, daß ich nicht Feigen und Trauben essen werde, und darauf Feigen gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert hat, und später Trauben ißt, die Trauben nur ein halbes Quantum[56]sind, und man bringe kein Opfer dar wegen eines halben Quantums. Demnach trifft,

Zur Darbringung eines Opfers verpflichtet. 53. Es gibt kein Nazirat auf einen Tag, vielmehr muß die ganze Dauer von 30 Tagen absolviert werden. 54. Es ist nichts weiter als eine Wiederholung. 55. Es sind 2 von einander getrennte Schwüre, u. beide sollten gültig sein. 56. Der 2. Schwur bezog sich auf Feigen

wenn jemand sagt: ein Schwur, daß ich keine Feigen esse, und dann sagt: ein Schwur, daß ich nicht Feigen und Trauben esse, der Schwur, da er die Trauben trifft, auch die Feigen!? — R. Hona ist nicht der Ansicht Rabbas. Man wandte ein: Wenn jemand zwei Nazirate gelobt, und nachdem er das erste absolviert und das Opfer[57] abgesondert hat, darum nachsucht[58], so wird das erste für das andere[59] angerechnet. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, wieso wird ihm das erste für das andere angerechnet, ein Tag bleibt ja[60] zurück; doch wohl, wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein. Dies[61] ist somit eine Widerlegung R. Honas!? — Nein, tatsächlich, [wenn er Fol. 18 sagt:] ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, und angerechnet wird es ihm mit Ausnahme des übersteigenden[62] Tages. Oder auch, wenn er zwei Nazirate gleichzeitig[63] gelobt hat. R. Hamnuna wandte ein:[64] *Ein Nazirgelübde, gesondert zu sein,* hieraus, daß das Nazirat das Nazirat treffe. Man könnte einen Schluß folgern: wenn beim strengeren Schwure ein Schwur nicht einen Schwur trifft, um wieviel mehr gilt dies beim leichteren Nazirat, daher heißt es: *ein Nazirgelübde, gesondert zu sein,* woraus[65] zu entnehmen, daß das Nazirat das Nazirat treffe. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, so ist ja hierfür kein Schriftvers[66] nötig; doch wohl, wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein, und er lehrt, das Nazirat treffe das Nazirat!? — Nein, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zwei Nazirate gleichzeitig gelobt hat. — Wieso ist der Schwur strenger als das Gelübde: wollte man sagen, indem es sich auch auf abstrakte Dinge erstreckt, so ist ja auch das Gelübde strenger, indem es sich auf ein Gebot wie auf Freigestelltes[67] erstreckt!? — Vielmehr, weil es beim Schwure heißt:[68] *nicht ungestraft läßt.*

EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSE, EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSE, UND DARAUF ISST, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG. Rabba sagte: Sucht er[58] wegen des ersten nach, so trifft ihn der andere. — Woher dies? — Da er nicht lehrt: so ist es nur ein [Schwur], sondern: so ist er nur einmal

und Trauben. 57. Das bei Beendigung des Nazirates darzubringen ist; cf. Num. 6,14ff. 58. Bei einem Gelehrten, der ihm das Gelübde auflöst. 59. Das Opfer gilt für das 2. Nazirat. 60. Das andere Nazirat wird erst einen Tag später beendet. 61. Nach dieser Lehre sind auch bei dieser Wendung beide Nazirate gültig. 62. Über das 1. Nazirat; nur das andere Nazirat, das mit dem folgenden Tage beginnt, ist gültig. 63. Nicht nach einander; beide sind dann gültig u. nach einander abzuhalten. 64. Num. 6,2. 65. Für Nomen u. Verbum wird im Texte derselbe Ausdruck gebraucht, was als Wiederholung betrachtet wird. 66. Ein Tag wird vom 1. Nazirat nicht betroffen. 67. Cf. supra Fol. 16a. 68. Ex.

schuldig; für [den anderen] ist kein Raum[69]vorhanden, wenn er aber wegen des ersten nachsucht, trifft ihn [der andere]. Eine andere Lesart: Eine Strafbarkeit ist nicht vorhanden, der Schwur aber wohl. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: Sucht er wegen des ersten nach, so tritt der andere an seine Stelle. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand zwei Nazirate gelobt, und nachdem er das erste absolviert und das Opfer abgesondert hat, dieserhalb nachsucht, so wird ihm das erste für das andere angerechnet. — In dem Falle, wenn er zwei Nazirate gleichzeitig gelobt hat.

Col.b iv BEI UNBESTIMMTEN GELÜBDEN IST ZU ERSCHWEREN, BEI NÄHER BEZEICHNETEN ZU ERLEICHTERN. ZUM BEISPIEL: SAGT JEMAND: ES[70]SEI MIR WIE GESALZENES FLEISCH, WIE GUSSOPFERWEIN, SO IST ES IHM, WENN ER SOLCHE FÜR GOTT[71]MEINTE, VERBOTEN, UND WENN SOLCHE FÜR DEN GÖTZENDIENST, ERLAUBT[72]; IST ES UNENTSCHIEDEN, SO IST ES IHM VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] ES[73]SEI MIR WIE BANNGUT, SO IST ES IHM, WENN ER GOTT GEWEIHTES BANNGUT MEINTE, VERBOTEN, UND WENN DEN PRIESTERN GEWEIHTES[74] BANNGUT, ERLAUBT; IST ES UNENTSCHIEDEN, SO IST ES IHM VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] ES SEI MIR WIE ZEHNT, SO IST ES IHM, WENN ER DEN VIEHZEHNTEN[75]MEINTE, VERBOTEN, UND WENN DEN VON DER TENNE[76], ERLAUBT; IST ES UNENTSCHIEDEN, SO IST ES IHM VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] ES SEI MIR WIE HEBE, SO IST ES IHM, WENN ER DIE HEBE DER TEMPELKAMMER[77]MEINTE, VERBOTEN, UND WENN DIE DER TENNE, ERLAUBT; IST ES UNENTSCHIEDEN, SO IST ES IHM VERBOTEN — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, WENN 'HEBE' SCHLECHTHIN, SEI ES IHM IN JUDÄA VERBOTEN UND IN GALILÄA ERLAUBT, WEIL DIE LEUTE VON GALILÄA[78]DIE HEBE DER TEMPELKAMMER NICHT KENNEN; WENN 'BANNGUT' SCHLECHTHIN, SEI ES IHM IN JUDÄA ERLAUBT UND IN GALILÄA VERBOTEN, WEIL DIE LEUTE VON GALILÄA PRIESTERN GEWEIHTES BANNGUT NICHT KENNEN.

GEMARA. Wir haben ja aber gelernt, beim Nazirat sei es im Zweifel zu erleichtern!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eliézer und das andere nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: wenn jemand sein Wild und sein Vieh geweiht hat, so hat er auch den

20,7. 69. Weil der 1. schon besteht. 70. Irgend eine Speise, die vor ihm liegt. 71. Opferfleisch, das gesalzen werden muß (cf. Lev. 2,13), od. Wein, der auf dem Altar als Gußopfer verwendet wird. 72. Weil man bei verbotenen Dingen nicht geloben kann; ob. Fol. 13b. 73. Irgend ein Gegenstand. 74. Das im Besitze der Priester profan ist. 75. Cf. Lev. 27,32; dieser wird erst durch die Bezeichnung als solcher geweiht. 76. Dieser ist an sich verboten (Fol. 13b) u. das zurückbleibende Getreide erst nach Absonderung desselben zum Genusse erlaubt. 77. Cf. Seq. III,1. 78. Die fern vom Tempel wohnten. 79. Bastard von

Koj[79]geweiht; R. Eliézer sagt, er habe den Koj nicht[80]geweiht. Nach dem man bei einem Zweifel sein Vermögen einbegreift, begreift man auch seine Person ein, und nach dem man bei einem Zweifel sein Vermögen nicht einbegreift, begreift man seine Person erst recht nicht ein. Abajje Fol. 19 sprach zu ihm: Du hast also die Ansicht, beim Nazirat sei es im Zweifel zu erleichtern, R. Eliézer addiziert, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: bei einem Zweifel hinsichtlich des Erstgeborenen, ob das Erstgeborene von Menschen oder das Erstgeborene von Vieh, ob von unreinem oder reinem, hat der, der vom anderen[81]fordert, den Beweis anzutreten und hierzu wird gelehrt: jedoch ist [das Vieh] zu Schur und Arbeit verboten[82]!? Dieser erwiderte: Wieso vergleichst du die von selbst entstehende Heiligkeit[83]mit der durch Menschen hervorgerufenen Heiligkeit!? Wenn du einen Einwand erheben willst, ist vielmehr folgendes einzuwenden: Flüssigkeiten sind im Zweifel[84]verunreinigungsfähig, um unrein zu sein, nicht aber anderes unrein zu machen — so R. Meír, und derselben Ansicht ist auch R. Eliézer. Ist R. Eliézer denn der Ansicht, sie seien verunreinigungsfähig, um unrein zu sein, es wird ja gelehrt: R. Eliézer sagt, für die Unreinheit von Flüssigkeiten gebe es [in der Tora] keinen Anhalt. Dies ist zu beweisen, denn Jose b. Joézer aus Çereda bekundete, daß die Widderheuschrecke[85]rein sei, und daß die Flüssigkeiten im Schlachthause[86]rein seien. Richtig ist es nach Šemuél, welcher sagt, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selber aber seien verunreinigungsfähig, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, sie seien überhaupt nicht verunreinigungsfähig[87]!? — Vielmehr, das eine nach R. Jehuda und das andere nach R. Šimón. Es wird nämlich gelehrt: [Sagt jemand:] ich will Nazir sein, wenn in diesem Getreidehaufen hundert Kor sind, und er hingeht und findet, daß er gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist er nach R. Jehuda nicht gebunden und nach R. Šimón gebunden[88]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jehuda sich befindet: kann R. Jehuda denn gesagt haben, man gebe sich nicht hin im Falle eines Zweifels, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: R. Jehuda sagt, wenn 'Hebe' schlechthin, sei es ihm in Judaä verboten und in Galiläa erlaubt, weil die Leute von Galiläa die Hebe der Tempelkammer nicht kennen. Nur deshalb, weil sie sie nicht kennen, würden

Hirsch u. Ziege, hinsichtl. dessen ein Zweifel besteht, ob er zum Wilde od. zum Vieh gehört; cf. Hol. Fol. 80a. 80. Des Zweifels wegen wurde er nicht einbegriffen. 81. Vor der Entrichtung ist es der Priester. 82. Des Zweifels wegen; nach RE. sollte es erlaubt sein. 83. Wie dies beim Erstgeborenen der Fall ist. 84. Ob sie rituell unrein sind; cf. Lev. 11,32. 85. Cf. Az. Fol. 37a. 86. Des Tempels. 87. Im Zweifel ist es hierbei erschwerend, beim Nazirat hingegen erleichternd. 88. Im Zweifel ist es nach dem einen erleichternd u. nach dem

Col.b sie sie aber kennen, so wäre es ihm[89]verboten!? Raba erwiderte: Beim Getreidehaufen ist er der Ansicht, daß man sich im Falle eines Zweifels nicht hingebe, weil da beim Zweifel schwerer ist als beim Entschiedenen. Der entschiedene Nazir schere sich das Haar[90]und bringe das Opfer dar, das gegessen wird, bei einem Zweifel aber darf er sich das Haar nicht[91]scheren. R. Hona b. Jehuda sprach zu Raba: Wie ist es, wenn [jemand sagt:] ich will lebenslänglich Nazir[92]sein!? Dieser erwiderte: Auch beim lebenslänglichen Nazir ist es beim Zweifel schwerer als beim Entschiedenen; der entschiedene darf, wenn das Haar ihm lästig wird, es mit einem Schermesser stutzen und die drei Opfertiere[93] darbringen, der zweifelhafte aber nicht. — Wie ist es aber, wenn [jemand sagt:] ich will Nazir wie Šimšon[94]sein!? Dieser erwiderte: Hinsichtlich eines Nazirates wie des Šimšon wird nirgends gelehrt. Jener entgegnete: R. Ada b. Ahaba sagte ja, es gebe eine Lehre hinsichtlich eines Nazirates wie des Šimšon!? Dieser erwiderte: Ist solches gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[95]. R. Aši erwiderte: In jener Lehre[96]lehrt R. Jehuda die Ansicht R. Tryphons, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt im Namen R. Tryphons, keiner von beiden[97]sei Nazir, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden muß. — Wieso gilt dies demnach nur von dem Falle, wenn der Getreidehaufe gestohlen worden oder abhanden gekommen[98]ist!? — Um die weitergehende Ansicht R. Šimóns hervorzuheben: selbst wenn er gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, denn er ist der Ansicht, man gebe sich nicht hin im Falle eines Zweifels.

R. JEHUDA SAGT, WENN 'HEBE' SCHLECHTHIN, SEI ES IHM IN JUDÄA &c. Wenn sie aber [die Hebe] kennen würden, würde es ihm verboten sein, wonach bei einem Zweifel zu erschweren ist, dagegen aber lehrt der Schlußsatz: wenn 'Banngut' schlechthin, sei es ihm in Judäa erlaubt und in Galiläa verboten, weil die Leute von Galiläa Priestern geweihtes Banngut nicht kennen; demnach würde es ihm erlaubt sein, wenn sie es kennen würden, wonach bei einem Zweifel zu erleichtern ist!? Abajje erwiderte: [Der Schlußsatz] vertritt die Ansicht des R. Eleázar b. R. Çadoq, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn 'Hebe' schlechthin,

anderen erschwerend zu entscheiden. 89. Obgleich ein Zweifel vorliegt. 90. Beim Ablauf seines Nazirates. 91. Weil dies nur bei Darbringung des Opfers erfolgen darf, u. dieses darf er nicht darbringen, weil das Nazirat viell. ungültig u. das Opfer profan ist. 92. Er darf sich nie das Haar scheren, obgleich er entschieden Nazir ist. 93. Cf. Num. 6,14. 94. Der bekannte Richter Jisraéls, der schon bei seiner Geburt als Nazir bezeichnet wurde (cf. Jud. 13,5); dieser darf sich das lästig werdende Haar nicht stutzen; cf. Naz. Fol. 4a. 95. Da ist weiter nichts zu erklären. 96. Nach der RJ. bei einem Zweifel erleichtert. 97. Bei einem Zweifel, wer von 2 Personen richtig gelobt hat; cf. Naz. Fol. 32b. 98. Auch wenn er noch vorhanden ist, wußte er beim Geloben nicht bestimmt,

sei es ihm in Judäa verboten; R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, wenn 'Banngut' schlechthin, sei es ihm in Galiläa verboten.

WENN JEMAND BEI ḤEREM [BANN] GELOBT[99] HAT UND SAGT, ER HABE NUR EIN SEENETZ [ḤEREM] GEMEINT, ODER BEI QORBAN [OPFER] UND SAGT, ER HABE NUR EIN KÖNIGLICHES GESCHENK [QORBAN] GEMEINT, ODER [ER GESAGT HAT:] MEIN EÇEM [EIGENE PERSON] SEI OPFER, UND SAGT, ER HABE NUR DEN KNOCHEN [EÇEM] GEMEINT, DEN ER SICH HINGELEGT HAT, UM DAMIT[100] ZU GELOBEN, ODER [ER GESAGT HAT:] QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU, UND SAGT, ER HABE NUR SEINE FRÜHERE FRAU GEMEINT, VON DER ER GESCHIEDEN IST, SO IST IN ALL DIESEN FÄLLEN NICHT NACHZUSUCHEN[101]. WENN SIE NACHSUCHEN, SO BESTRAFE MAN SIE UND ENTSCHEIDE IHNEN ERSCHWEREND — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, MAN ÖFFNE IHNEN EINEN AUSWEG VON ANDERER SEITE UND BELEHRE SIE, DAMIT SIE NICHT LEICHTFERTIG MIT GELÜBDEN UMGEHEN. Fol. 20 v

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, man brauche dieserhalb nicht nachzusuchen, und darauf lehrt er, daß, wenn sie nachsuchen, man sie bestrafe und ihnen erschwerend entscheide!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: in all diesen Fällen ist ein Nachsuchen nicht erforderlich; dies gilt jedoch nur von einem Gelehrten[102], wenn aber ein Mann aus dem gemeinen Volke[103] nachsuchen kommt, so bestrafe man ihn und entscheide ihm erschwerend. — Allerdings erschwerend, man gebe ihm keinen Ausweg zum Widerrufe, wieso aber bestrafen? — Wie gelehrt wird: Wenn jemand ein Nazirat gelobt und es übertreten[104] hat, so erfülle man seinen Wunsch[105] nicht eher, als bis er ebensoviele Tage gehalten, wie er solche übertreten[106] hat — so R. Jehuda. R. Jose sagt, dies gelte nur von einem kurzen[107] Nazirat, bei einem längeren Nazirat aber genügen dreißig[108] Tage. R. Joseph sprach: Da nun die Rabbanan sagen, man erfülle seinen Wunsch nicht, so handelt ein Gericht nicht recht, wenn es seinen Wunsch erfüllt. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Man belege ihn mit dem Banne.

DIE WEISEN SAGEN, MAN ÖFFNE IHM EINEN AUSWEG &c. Es wird gelehrt: Pflege nicht zu geloben, denn schließlich brichst du noch Schwüre.

ob er das genannte Quantum enthält. 99. Wenn er beispielsweise sagt: dieser Gegenstand soll mir Ḥerem gelten. 100. Bei anderen den Anschein zu erwekken, er habe ein wirkliches Gelübde getan. 101. Bei einem Gelehrten, zur Auflösung des Gelübdes; es war nach seiner eigenen Erklärung kein ernst gemeintes Gelübde. 102. Der wohl zufällig diese Wendung gebraucht hat, sicherlich aber in Zukunft mit Gelübden nicht leichtfertig umgehen wird. 103. Cf. Sot. Fol. 22a. 104. Durch Handlungen, die einem Nazir verboten sind, im Glauben, sein Gelübde sei nicht gültig. 105. Ihm das Gelübde aufzulösen. 106. Diese Tage werden ihm nicht angerechnet. 107. Mindestens 30 Tage. 108. Auch wenn er

Pflege keinen Umgang mit einem Manne aus dem gemeinen Volke, denn schließlich veranlaßt er dich, Unverzehntetes zu essen. Pflege keinen Umgang mit einem Priester aus dem gemeinen Volke, denn schließlich veranlaßt er dich, Hebe zu essen. Unterhalte dich nicht viel mit einem Weibe, denn schließlich kommst du zur Hurerei. R. Aḥa b. R. Jošija sagte: Wer nach Weibern schaut, kommt schließlich zur Sünde, und wer die Ferse eines Weibes betrachtet, bekommt ungeratene Kinder. R. Joseph sagte: [Dies gilt auch von] der eigenen Frau während ihrer Menstruation. R. Šimón b. Laqiš sagte: Unter Ferse, von der er lehrt, ist die Schmutzstelle zu verstehen, die sich gegenüber der Ferse befindet.

Es wird gelehrt:[109]*Damit seine Furcht vor euch sei,* das ist die Schamhaftigkeit,[109]*auf daß ihr nicht sündiget,* dies lehrt, daß die Schamhaftigkeit zur Sündenscheu bringt. Hierauf bezugnehmend sagten sie, es sei beim Menschen ein gutes Zeichen, wenn er schamhaft ist. Andere sagten: Ein Mensch, der schamhaft ist, sündigt nicht leicht, und wer keine Schamhaftigkeit besitzt, dessen Eltern standen sicherlich nicht am Berge Sinaj[110].

R. Joḥanan b. Dahabaj sagte: Vier Dinge sagten mir die Dienstengel. Lahm sind [Kinder] deshalb, weil [die Eltern] ihren Tisch[111]umdrehen; stumm sind sie deshalb, weil sie die betreffende Stelle küssen; taub sind sie deshalb, weil sie sich beim Beischlafe unterhalten; blind sind sie deshalb, weil sie die betreffende Stelle anschauen. — Ich will auf
Col.b einen Widerspruch hinweisen: Sie fragten Emma Šalom[112], weshalb ihre Kinder so überaus schön seien, und sie erwiderte ihnen: Er unterhält sich mit mir weder bei Beginn der Nacht noch am Ende der Nacht, sondern nur um Mitternacht, und wenn er sich mit mir abgibt, entblößt er eine Handbreite und verhüllt eine Handbreite, und er benimmt sich so, als zwänge ihn ein Dämon dazu. Als ich ihn nach dem Grunde fragte, erwiderte er mir, damit er sein Auge nicht auf eine andere Frau richte, und seine Kinder zu Hurenkindern mache[113]!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von Angelegenheiten der Beiwohnung und das andere von anderen Angelegenheiten. R. Joḥanan sagte: Dies ist die Ansicht des Joḥanan b. Dahabaj; die Weisen aber sagten, die Halakha sei nicht wie Joḥanan b. Dahabaj, vielmehr könne jeder mit seiner Frau machen, was ihm beliebt. Dies ist ebenso, als wenn man Fleisch vom Schlächter holt; will man es mit Salz essen, esse man es so, wenn gebraten, esse man es so, wenn gekocht, esse man es so, wenn gesotten,

ein solches von längerer Dauer gelobt hat. 109. Ex. 20,20. 110. Cf. Ex. 20,20. 111. Dh. den Beischlaf in umgekehrter Lage vollziehen. 112. Frau des R. Eliézer b. Hyrkanos; cf. Bm. Fol. 59b. 113. Er unterhielt sich somit während des

esse man es so. Oder ebenso, als wenn man einen Fisch vom Fänger holt. Amemar sagte: Unter Dienstengel sind die Rabbanan zu verstehen, denn wieso würde, wenn man wirkliche Dienstengel sagen wollte, R. Joḥanan gesagt haben, die Halakha sei nicht wie R. Joḥanan b. Dahabaj, diese sind ja in der Entwicklung des Embryos kundiger!? Er nennt sie deshalb Dienstengel, weil sie wie Dienstengel ausgezeichnet sind.

Einst kam [eine Frau] vor Rabbi und sprach zu ihm: Meister, ich richtete ihm den Tisch her, und er drehte[111] ihn um. Er erwiderte ihr: Meine Tochter, die Tora hat dich ihm freigegeben, was kann ich dir helfen?

Einst kam [eine Frau] vor Rabh und sprach zu ihm: Meister, ich richtete ihm den Tisch her, und er drehte ihn um. Er erwiderte ihr: Damit ist nicht anders als mit einem Fische[114].

[115]*Ihr sollt nicht nach eurem Herzen umherspähen.* Hierauf bezugnehmend sagte Rabbi: Man soll nicht aus einem Becher trinken und die Augen auf einen anderen[116] richten. Rabina sagte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn sogar beide seine Frauen sind.

[117]*Und ich will von euch die Empörer und die Frevler ausscheiden.* R. Levi sagte: Das sind die in folgenden neun[118] Fällen Erzeugten: in Angst Erzeugte, in Notzucht Erzeugte, im Haß[119] Erzeugte, im Banne Erzeugte, in Verwechselung[120] Erzeugte, im Streite Erzeugte, im Rausche Erzeugte, in beabsichtigter Scheidung Erzeugte, in Mischung[121] Erzeugte und in Schamlosigkeit[122] Erzeugte. — Dem ist ja aber nicht so, R. Šemuél b. Naḥmani sagte ja im Namen R. Jonathans, daß, wenn einen seine Frau auffordert, er Kinder bekomme, wie solche sogar im Zeitalter unseres Meisters Moše nicht waren, denn es heißt:[123]*schafft euch Männer weise und einsichtig,* und darauf folgt:[124]*und ich nahm euere Stammeshäupter,* und es heißt nicht 'einsichtig', ferner heißt es:[125]*Jissakhar ist ein knochiger Esel,* und es heißt:[126]*von den Söhnen Jissakhars solche, die Einsicht hatten in die Zeiten*[127]!? — Dies gilt von einer, die sich einschmeichelt[128].

Geschlechtsaktes mit seiner Frau. 114. Wie oben erklärt wurde. 115. Num. 15,39. 116. Beim Vollzug des Beischlafs an ein anderes Weib denken. 117. Ez. 20,38. 118. Es werden aber 10 Fälle aufgezählt; in einer Handschrift fehlt בני אנוסה. 119. Wenn man während des Aktes an eine andere denkt. 120. Wenn er mehrere Frauen hat. 121. Von mehreren Männern. 122. Wenn die Frau den Mann auffordert. 123. Dt. 1,13. 124. Ib. V. 15. 125. Gen. 49,14. 126. iChr. 12,33. 127. Zur Zeit Mošes waren auch unter den Söhnen Jissakhars keine Einsichtigen; bei der Geburt Jissakhars hatte Lea den Jâqob aufgefordert (cf. Gen. 30,16ff.). Unverständlich erscheint die Heranziehung des Verses Gen. 49,14 (cf. Geiger, אוצר נחמד Bd. IV p. 97). 128. Jedoch nicht direkt auffordert.

DRITTER ABSCHNITT

I,1 VIER GELÖBNISSCHWÜRE ERKLÄRTEN DIE WEISEN FÜR AUFGELÖST: ANSPORNUNGSGELÜBDE[1], ÜBERTREIBUNGSGELÜBDE, IRRTÜMLICHE GELÜBDE UND ZWANGSGELÜBDE. WAS HEISST ANSPORNUNGSGELÜBDE? WENN JEMAND, DER EINE SACHE VERKAUFEN WILL, SAGT: QONAM, DASS ICH DIR VON EINEM SELÅ[2] NICHTS NACHLASSE, UND DER ANDERE SAGT: QONAM, Fol. 21 DASS ICH DIR NICHT MEHR ALS EINEN ŠEQEL GEBE, SO SIND BEIDE MIT DREI DENAREN EINVERSTANDEN.

GEMARA. VIER GELÖBNISSCHWÜRE ERKLÄRTEN DIE WEISEN FÜR AUFGELÖST &c. R. Abba b. Mamal sprach zu R. Ami: Du sagtest uns im Namen R. Jehuda des Fürsten, der Autor [der Lehre] von den vier Gelöbnisschwüren sei R. Jehuda, der im Namen R. Tryphons lehrte, keiner von beiden sei Nazir[3], weil das Nazirgelübde ausgesprochen werden[4] muß. Raba sagte: Du kannst auch sagen, es seien die Rabbanan, denn es heißt nicht: waren beide, sondern: sind beide[5].

Rabina sprach zu R. Aši: Ist es, wenn der eine 'mehr als einen Selá' und der andere 'weniger als einen Šeqel' sagt, ein [gültiges] Gelübde[6] oder nur eine Anspornung? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Wenn jemand seinen Nächsten nötigt, bei ihm zu essen, und dieser zu ihm spricht: Qonam, daß ich dein Haus nicht betrete, daß ich keinen Tropfen kaltes Wasser bei dir koste, so darf er zu ihm ins Haus gehen und bei ihm kaltes Wasser trinken, weil er[7] nur das Essen und das Trinken meinte. Wieso denn, er sagte ja: [keinen] Tropfen kaltes Wasser!? Vielmehr ist dies nur eine übliche Redensart[8], ebenso ist es auch hierbei Col.b nur eine übliche Redensart[9]. Jener entgegnete: Es ist nicht gleich; hierbei sagen wir, Fromme versprechen wenig[10]und tun viel, da aber ist es wirklich zweifelhaft, ob weniger als einen Selá und mehr als einen Šeqel gemeint war, sodaß es nur als Anspornung gilt, oder es wörtlich gemeint war, sodaß es ein [gültiges] Gelübde ist. — Dies bleibt unentschieden.

1. Wenn es affektiv erfolgt ist. 2. 1 S = 2 Š. zu 2 D. 3. Vgl. S. 404 Anm. 97. 4. Ernst gemeint. 5. Auch jetzt bei der Nennung eines anderen Preises; der Schwur war überhaupt nicht ernst gemeint. 6. Sie sind weit mehr auseinander, u. es ist anzunehmen, daß keiner mit 3 Denaren einverstanden war. 7. Wer einen auffordert, bei ihm einen Tropfen kaltes Wasser zu trinken. 8. Man spricht zwar von einem Tropfen Wasser, meint aber eine wirkliche Mahlzeit. 9. Die W.e 'mehr' u. 'weniger' sind nicht genau zu nehmen. 10. Der Auffordernde meinte mit 'Tropfen' eine wirkliche Mahlzeit u. in diesem Sinne gelobte der an-

R. Jehuda sagte: R. Asi sagte, diese vier Gelöbnisschwüre benötigen des Nachsuchens bei einem Gelehrten. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Der Autor lehrt: vier Gelöbnisschwüre erklärten die Weisen für aufgelöst, und du sagst, sie benötigen des Nachsuchens bei einem Gelehrten!? R. Joseph lehrte diese Lehre wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Ein Gelehrter darf nur Gelübde wie diese vier auflösen. Er ist nämlich der Ansicht, man gebe ihm keine Anleitung zum Bereuen[11].

Einst kam jemand zu R. Hona, und als dieser ihn fragte, ob er noch mit dem Herzen dabei[12]sei, sagte er: nein; da löste er es ihm auf.

Einst kam jemand zu Rabba b. R. Hona. Da fragte er ihn: Würdest du, wenn zehn Leute dich dann beruhigt[13]hätten, gelobt haben? Dieser erwiderte: Nein. Da löste er es ihm auf.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man frage ihn, ob er noch mit dem Herzen dabei sei, und wenn er 'nein' sagt, löse man es ihm auf. R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters: Man frage ihn, ob er, wenn zehn Personen ihn dann beruhigt hätten, gelobt haben würde, und wenn er 'nein' sagt, löse man es ihm auf.

Einst kam jemand zu R. Asi, und dieser sprach zu ihm: Du bereuest es nun? Jener erwiderte: Ob nicht! Da löste er es ihm auf.

Einst kam jemand zu R. Eleázar, und dieser sprach zu ihm: Wolltest[14]du geloben? Jener erwiderte: Hätte man mich nicht geärgert, würde ich nichts gewollt haben. Da sprach er zu ihm: Wie du [jetzt] willst.

Einst kam eine Frau, die ihrer Tochter den Genuß abgelobt hatte, zu R. Johanan. Dieser sprach zu ihr: Würdest du deiner Tochter den Genuß abgelobt haben, wenn du gewußt hättest, daß die Nachbarinnen Fol. 22
über sie sagen würden: hätte ihre Mutter nicht an ihr zu unterlassende Dinge gesehen, so würde sie ihr nicht grundlos den Genuß abgelobt haben[15]? Diese erwiderte: Nein. Da löste er es ihr auf.

Einst kam der Sohn der Tochter R. Jannaj des Greisen zu R. Jannaj dem Großen[16], und dieser sprach zu ihm: Würdest du gelobt haben, wenn du gewußt hättest, daß man dein Buch aufschlagen und deine Werke untersuchen[17]wird? Jener erwiderte: Nein. Da löste er es ihm

dere. 11. Wenn der Gelobende selber einen Grund angibt, weshalb er das Gelübde bereut, so löse man es ihm auf, dagegen aber belehre ihn das Gericht nicht, eine Veranlassung dazu zu finden. 12. Beim Gelübde. 13. Er hatte in seinem Ärger ein Gelübde getan, das er später bereute. 14. Ob es willig geschehen ist. 15. Die Tochter kam dadurch in üblen Ruf. 16. So (רבא od. רבה) in der Erstausgabe und Handschriften (cf. Meg. Fol. 32a); die Korrektur des Prädikates beruht auf Mißverständnis. 17. Dh. das himmlische Gericht wird ob seines Ge-

auf. R. Abba sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[18]*nach Gelübden zu untersuchen.* Aber obgleich R. Jannaj diesem damit einen Ausweg geöffnet[19]hat, tun wir dies nicht mit diesem[20]und nicht mit jenem anderen. Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Mit folgendem [Schriftverse] öffnete R. Gamliél jenem Greis einen Ausweg:[21]*Mancher stößt Worte wie Schwertstiche aus, aber die Zunge der Weisen ist Heilung;* wer Worte[22]ausstößt, den sollte man mit einem Schwerte niederstechen. Die Zunge der Weisen aber ist Heilung[23].

Man öffne auch keinen Ausweg mit folgender Lehre: R. Nathan sagte: Wenn jemand gelobt, so ist es ebenso, als würde er eine Opferhöhe bauen, und wenn er es einlöst, so ist es ebenso, als würde er darauf ein Opfer darbringen. Mit dem Anfangsatze[24]öffne man ihm, mit dem Schlußsatze[25]öffne man ihm, wie Abajje sagt, wohl, und wie Raba sagt, nicht. So trug R. Kahane diese Lehre vor; R. Tabjomi trug sie wie folgt vor: Mit dem Schlußsatze öffne man ihm nicht, mit dem Anfangsatze öffne man ihm, wie Abajje sagt, wohl, und wie Raba sagt, nicht. Die Halakha ist, man öffne ihm weder mit dem Anfangsatze noch mit dem Schlußsatze. Man öffne ihm auch nicht mit der folgenden Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte: Auch wenn man [das Gelübde] einlöst, heiße man Frevler. R. Abahu sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [26]*wenn du zu geloben vermeidest, so wird an dir keine Sünde sein,* und es ist aus [dem Ausdrucke] 'vermeiden' zu folgern: hier heißt es: *wenn du zu geloben vermeidest,* und dort[27]heißt es: *da vermieden die Frevler zu toben.* R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: [Sagt jemand:] wie das Gelobte der Redlichen, so hat er nichts gesagt, [sagt er:] wie das Gelobte der Frevler, so ist dies ein Gelübde des Nazirates, des Opfers und des Eides[28].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer in Zorn gerät, über den haben alle [Strafarten] des Fegefeuers Gewalt, denn es heißt:[29]*entferne Zorn von deinem Herzen und schaffe Unheil von deinem Leibe,* und unter *Unheil* ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt: [30]*alles schuf der Herr zu seiner Bestimmung, auch den Frevler für den Tag des Unheils.* Und noch mehr, auch Unterleibschmerzen haben Gewalt über ihn, denn es heißt:[31]*der Herr wird dir da ein zürnendes Herz*

lübdes seine Werke prüfen. 18. Pr. 20,25. 19. Sein Gelübde zu bereuen. 20. Dem Hinweis auf den angezogenen Schriftvers. 21. Pr. 12,18. 22. Gelübde ausspricht; hier wird dasselbe Verbum (נטא) gebraucht, wie beim Gesetze vom Gelübde, Num. 30,7. 23. Sie lösen das Gelübde auf. 24. Dem Hinweis, das Geloben gleiche dem Bau einer Opferhöhe. 25. Dies gleiche der Darbringung eines Opfers auf einer Opferhöhe; die Sünde ist bedeutender u. die Drohung größer. 26. Dt. 23,23. 27. Ij. 3,17. 28. Erstere pflegen nicht zu geloben, letztere wohl. 29. Ecc. 11,10. 30. Pr. 16,4. 31. Dt. 28,65. 32. Er fürchtete

geben, Hinschmachten der Augen und Seelenschmerz, und Unterleibschmerzen sind es, die die Augen hinschmachten machen und der Seele Schmerz bereiten.

Als Úla nach dem Jisraéllande hinaufzog, schlossen sich ihm zwei Ḥozäer an. Da schlachtete einer den anderen und fragte Úla, ob er recht getan habe. Dieser erwiderte: Freilich, reiße ihm auch die Schlachtstelle[32]auseinander. Als er später zu R. Joḥanan kam, sprach er zu ihm: Vielleicht habe ich, behüte und bewahre, die Hände der Sünder unterstützt!? Dieser erwiderte: Du hast [dadurch] dein Leben gerettet. Da wunderte sich R. Joḥanan: [der Schriftvers:] *der Herr wird dir ein zürnendes Herz geben,* gilt ja von Babylonien[33]!? Jener erwiderte: In jener Stunde hatten wir den Jarden noch nicht überschritten[34]. Col.b

Rabba b. R. Hona sagte: Wer in Zorn gerät, dem gilt auch die Göttlichkeit nichts, denn es heißt:[35]*der Frevler in*[36]*seines Zornes Hochmut, er ahndet nicht, es ist kein Gott, das sind all seine Gedanken.* R. Jirmeja aus Diphte sagte: Er vergißt auch sein Studium und nimmt an Torheit zu, denn es heißt:[37]*denn Zorn ruht im Busen der Toren*; ferner heißt es: [38]*der Tor legt Narrheit dar.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es ist sicher, daß seine Sünden mehr sind als seine Verdienste, denn es heißt:[39]*ein Mann von Grimm ist an Missetaten reich.*

R. Ada b. R. Ḥanina sagte: Hätten die Jisraéliten nicht gesündigt, so würden ihnen nur die fünf Bücher der Tora verliehen worden sein und das Buch Jehošuá, weil dieses die Wertschätzung des Jisraéllandes ist[40]. — Weshalb? —[41]*Denn bei viel Weisheit ist viel Gram*[42].

R. Asi sagte: Man komme seinem Wunsche[43]nicht nach, wenn er beim Gott Jisraéls [gelobt hat], ausgenommen [das Gelübde:] Qonam sei mir der Genuß meiner Frau, die mir meinen Geldbeutel gestohlen hat, oder: die mein Kind geschlagen hat, und es sich herausstellt, daß sie ihn nicht gestohlen, daß sie es nicht geschlagen hat.

Einst kam [eine Frau] zu R. Asi, und er fragte sie, wobei sie gelobt habe. — Beim Gott Jisraéls. Da sprach er zu ihr: Hättest du bei Mohi gelobt, das nur eine Umschreibung ist, so würde ich dir deinen Wunsch erfüllt haben, da du aber nicht bei Mohi, sondern beim Gott Jisraéls gelobt hast, so kann ich dir deinen Wunsch nicht erfüllen.

Einst kam R. Kahana zu R. Joseph, und dieser sprach zu ihm: Möge der Meister etwas kosten. Jener erwiderte: Nein, beim Herrn des [Welt]-

sich, ihm Vorwürfe zu machen. 33. Während dieser in Palästina so sehr in Zorn geriet, daß er seinen Nächsten ermordete. 34. Sie waren noch nicht auf paläst. Gebiete. 35. Ps. 10,4. 36. So (בגבה) in der Erstausgabe, auch in vielen Handschriften bei Kennicott u. de Rossi. 37. Ecc. 7,9. 38. Pr. 13,16. 39. Ib. 29,22. 40. Sie brauchten keine weiteren Belehrungen mehr. 41. Ecc. 1,18. 42. Dies wurde ihnen durch die übrigen Bücher der hl. Schrift zuteil. 43. Sein Ge-

alls, ich koste nichts. Da sprach er zu ihm: Nein, beim Herrn des [Welt]alls, du darfst nichts kosten. — Erklärlich ist es von R. Kahana, daß er sagte: nein, beim Herrn des [Welt]alls[44], wozu aber sagte R. Joseph: nein, beim Herrn des [Welt]alls? — Er sprach zu ihm wie folgt: Hast du nicht gesagt: beim Herrn des [Welt]alls? Du darfst daher nichts kosten. Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, man öffne [einen Ausweg] zur Reue[45], und man komme seinem Wunsche nach auch beim [Gelübde:] beim Gott Jisraéls.

Raba lobte R. Seḥora vor R. Naḥman, daß er ein bedeutender Mann sei. Da sprach dieser zu ihm: Wenn du ihn triffst, bringe ihn zu mir. Jener hatte gerade ein Gelübde aufzulösen und kam deshalb zu R. Naḥman. Dieser fragte ihn: Hast du damit rechnend gelobt? Jener erwiderte: Jawohl. — Damit rechnend? — Jawohl. [Dies wiederholte sich] viele Male, bis R. Naḥman ärgerlich wurde und zu ihm sprach: Geh heim. Nachdem R. Seḥora fortgegangen war, fand er selber folgenden Ausweg: Rabbi sagte: Welches ist der rechte Weg, den der Mensch sich wähle? Der zur Ehre gereicht dem, der ihn einschlägt, und ihm Ehre bringt bei den Menschen. Damit rechnend, daß R. Naḥman dadurch[46] ärgerlich sein könnte, habe ich nicht gelobt. Da löste er es sich selber[47] auf.

R. Šimón b. Rabbi hatte ein Gelübde aufzulösen und kam zu den Rabbanan. Sie fragten ihn: Hast du damit rechnend gelobt? Er erwiderte: Jawohl. — Damit rechnend? — Jawohl. [Dies wiederholte sich] viele
Fol. 23 Male und die Rabbanan quälten[48] sich, von der Sonne nach dem Schatten und vom Schatten nach der Sonne [gehend]. Da sprach Boṭnith, Sohn des Abba Šaúl b. Boṭnith zu ihm: Hast du auch damit rechnend gelobt, daß die Rabbanan sich dadurch vom Schatten nach der Sonne und von der Sonne nach dem Schatten [gehend] abquälen könnten? Dieser erwiderte: Nein. Da lösten sie es ihm auf.

R. Jišmáél b. R. Jose hatte ein Gelübde aufzulösen und kam zu den Rabbanan. Sie fragten ihn: Hast du damit rechnend gelobt? Er erwiderte ihnen: Jawohl. — Hast du damit rechnend gelobt? Er erwiderte ihnen: Jawohl. [Dies wiederholte sich] viele Male. Als nun ein Walker sah, daß die Rabbanan sich abquälten, schlug er ihn mit einem Walkerkorbe. Hierauf sprach er: Damit rechnend, daß ein Walker mich schlagen wird, habe ich nicht gelobt. Da löste er es sich selber[47] auf. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Dies ist ja Unvermutetes, denn er konnte ja nicht

lübde aufzulösen. 44. Er gelobte, die Einladung nicht anzunehmen. 45. Um das Gelübde aufzulösen, wenn der Gelobende nicht selber darauf kommt. 45. Mit irgend einem Umstand, der ihn viell. veranlaßt haben würde, das Gelübde zu unterlassen. 46. Durch die besondere Verschärfung seines Gelübdes. 47. Dh. er fand selber eine Veranlassung, das Gelübde auflösen zu lassen. 48. Eine Veran-

daran denken, daß ihn ein Walker schlagen wird, und es wird gelehrt, man öffne ihm keinen Ausweg mit Unvermutetem!? Dieser erwiderte: Dies ist nicht Unvermutetes, denn Ruchlose, die die Rabbanan quälen, sind nicht selten.

Die Frau Abajjes hatte eine Tochter, die er an seinen Verwandten und sie an ihren Verwandten [verheiraten] wollte. Da sprach er zu ihr: Jeder Genuß von mir sei dir verboten, wenn du meinen Willen übertrittst, und sie an deinen Verwandten verheiratest. Sie aber übertrat seinen Willen und verheiratete sie an ihren Verwandten. Als er hierauf zu R. Joseph kam, sprach er zu ihm: Würdest du ihn ihr abgelobt haben, wenn du gewußt hättest, daß sie deinen Willen übertreten und sie an ihren Verwandten verheiraten wird? Er erwiderte: Nein. Da löste R. Joseph es ihm auf. — Ist es denn in einem solchen Falle erlaubt? — Allerdings, es wird auch gelehrt: Einst gelobte jemand seiner Frau die Festwallfahrt ab, sie aber übertrat seinen Willen und zog zur Festwallfahrt hinauf. Als er hierauf zu R. Jose kam, sprach er zu ihm: Würdest du es ihr abgelobt haben, wenn du gewußt hättest, daß sie deinen Willen übertreten und zur Festwallfahrt hinaufziehen wird? Er erwiderte: Nein. Da löste R. Jose es ihm auf.

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, AUCH[49] WENN JEMAND SEINEN NÄCHSTEN MIT EINEM GELÜBDE BELEGT, BEI IHM ZU ESSEN, SPRECHE ER: JEDES GELÜBDE, DAS ICH TUN WERDE, SEI NICHTIG; NUR MUSS ER BEIM GELOBEN DARAN DENKEN. I,2

GEMARA. Wenn er ihn sagen [hört]: jedes Gelübde, das ich tun werde, sei nichtig, so hört er ja nicht auf ihn und kommt nicht[50] zu ihm!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn jemand seinen Nächsten bei ihm zu essen nötigt und ihn mit einem Gelübde belegt, so ist dies ein Anspornungsgelübde. Und[51] wenn jemand wünscht, daß seine Gelübde des ganzen Jahres nichtig seien, so spreche er am Beginne des Jahres: jedes Gelübde, daß ich tun werde, sei nichtig; nur muß er beim Geloben daran denken. — Wenn er daran denkt, hebt er ja seine Erklärung auf und bestätigt[52] sein Gelübde!? Abajje erwiderte: Lies: nur darf er beim Geloben nicht daran denken. Raba erwiderte: Tatsächlich nach dem ursprünglichen Wortlaute, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er dies am Beginne des Jahres erklärt hat, und nun beim Geloben nicht weiß, worauf die Erklärung sich bezogen hat; wenn er beim Geloben daran[53] denkt und sagt, er gelobe unter Col.b

lassung zur Auflösung des Gelübdes zu finden. 49. Dies gilt als Gelübde der Anspornung. 50. Dies ist ja keine Anspornung, seiner Aufforderung Folge zu leisten. 51. Dies ist ein neuer Satz u. bezieht sich nicht auf das Vorangehende.

der früheren[54]Erklärung, so ist sein Gelübde nichtig, wenn er nicht sagt, er gelobe unter der früheren Erklärung, so hebt er seine Erklärung auf und bestätigt sein Gelübde. R. Hona b. Ḥenana wollte dies[55]bei der Vorlesung vortragen, da sprach Raba zu ihm: Der Tanna hat es verheimlicht, damit man mit Gelübden nicht leichtfertig umgehe, und du willst es in der Vorlesung vortragen!

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Eliézer b. Jáqob oder nicht? Und ist, wenn du sagst, sie streiten, die Halakha wie er oder
Fol. 24 nicht? – Komm und höre: Wir haben gelernt: Sagt jemand zu seinem Nächsten: Qonam, daß ich von dir nichts genieße, wenn du [von mir] nicht ein Kor Weizen und zwei Faß Wein für deinen Sohn annimmst, so kann dieser das Gelübde ohne einen Gelehrten [zu befragen] auflösen, denn er kann zu ihm sagen: du hast dies nur zu meiner Ehrung gesagt, und dies[56]ist meine Ehrung. Nur deshalb, weil er sagen kann, dies sei seine Ehrung, sonst aber wäre das Gelübde gültig. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer b. Jáqob, so ist dies ja ein Anspornungsgelübde[57], doch wohl nach den Rabbanan, und hieraus ist zu entnehmen, daß sie gegen ihn streiten. – Tatsächlich nach R. Eliézer b. Jáqob, denn R. Eliézer b. Jáqob pflichtet bei, daß dies ein Gelübde ist, weil er damit zu ihm sagen will: ich bin kein Hund, von dir zu genießen, ohne daß du von mir genießest. – Komm und höre: Sagt jemand zu seinem Nächsten: Qonam sei dir jeder Genuß von mir, wenn du nicht meinem Sohne ein Kor Weizen und zwei Faß Wein gibst, so darf er es[58], wie R. Meír sagt, nur dann, wenn er sie ihm gibt; die Weisen sagen, auch dieser könne sein Gelübde ohne einen Gelehrten [zu befragen] auflösen, denn er kann zu ihm sagen: ich betrachte es als erhalten[59]. Nur deshalb, weil er sagen kann, er betrachte es als erhalten, sonst aber wäre das Gelübde gültig. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer b. Jáqob, so ist dies ja ein Anspornungsgelübde, doch wohl nach den Rabbanan, und sie streiten [gegen ihn]. – Nein, tatsächlich nach R. Eliézer b. Jáqob, denn R. Eliézer pflichtet bei, daß dies ein Gelübde ist, weil er damit zu ihm sagen will: ich bin kein König, dir einen Genuß zu gewähren, ohne daß du mir einen Genuß gewährest. Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu Aši: Komm und höre: Ein Zwangsgelübde ist es, wenn sein Nächster ihn mit einem Gelübde belegt hat, bei ihm zu essen, und er oder sein Kind erkrankt ist oder ein Fluß ihn gehindert[60]hat. Sonst aber ist das

52. Da er trotzdem gelobt. 53. Daß er derartiges erklärt hat. 54. Sollte sich seine Erklärung auf ein solches Gelübde bezogen haben, so sei es nichtig. 55. Daß man seine Gelübde vorher als nichtig erklären kann. 56. Nichts von Fremden anzunehmen. 57. Und auf jeden Fall ungültig. 58. Etwas von ihm genießen. 59. Der Verzicht gleicht dem Empfange. 60. Wenn er durch Zwang

Gelübde gültig. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer b. Jáqob, so ist dies ja ein Anspornungsgelübde, doch wohl nach den Rabbanan, und sie streiten [gegen ihn]. — Tatsächlich nach R. Eliézer b. Jáqob, aber nicht wie du glaubst, wenn der Ladende den Geladenen mit einem Gelübde belegt hat, sondern der Geladene den Ladenden mit einem Gelübde belegt hat. Wenn er ihn nämlich gefragt hat, ob er ihn zur Mahlzeit laden wolle, und dieser es bejaht, und als er ihn mit einem Gelübde belegt, dieser es gelobt hat; wenn jener darauf erkrankt ist oder sein Sohn erkrankt ist oder ein Fluß ihn gehindert hat, so ist dies ein Zwangsgelübde. — Komm und höre: Noch mehr sagte R. Eliézer b. Jáqob: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: Qonam, daß ich von dir nichts genieße, wenn du nicht mein Gast bist, mit mir warmes Brot ißt und mit mir einen Becher Warmes trinkst, und dieser dem widerspricht, so ist es ebenfalls ein Anspornungsgelübde. Die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. [Die Worte:] die Weisen pflichten ihm nicht bei, be- Col.b
ziehen sich wohl auch auf die vorangehenden [Lehren], somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Rabbanan gegen ihn streiten. Schließe hieraus. — Wie bleibt es damit[61]? — Komm und höre: R. Hona sagte, die Halakha sei wie R. Eliézer b. Jáqob, ebenso sagte R. Ada b. Ahaba, die Halakha sei wie R. Eliézer b. Jáqob.

EIN ÜBERTREIBUNGSGELÜBDE IST ES, WENN JEMAND SAGT: QONAM, WENN ICH NICHT AUF DIESEM WEGE [EINE MENGE] WIE DIE AUSZÜGLER AUS MIÇRAJIM GESEHEN HABE, ODER: WENN ICH NICHT EINE SCHLANGE WIE EIN ÖLPRESSBALKEN GESEHEN HABE. II,1

GEMARA. Es wird gelehrt: Übertreibungsgelübde sind erlaubt, Übertreibungsschwüre sind verboten[62]. Welche heißen Übertreibungsschwüre: wollte man sagen, wenn er sagt: ein Schwur, wenn ich nicht auf diesem Wege gesehen habe, so hat er ja nichts gesagt[63]!? Abajje erwiderte: Wenn er sagt: ein Schwur, daß ich gesehen habe. Raba sprach zu ihm: Wozu braucht dies demnach[64] gelehrt zu werden!? Ferner lehrt er ja von einem [Schwure] gleich einem Gelübde[65]!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er sagt: alle Früchte der Welt mögen mir durch Schwur verboten werden, wenn ich nicht auf diesem Wege [eine Menge] wie die Auszügler aus Miçrajim gesehen habe. Rabina sprach zu R. Aši: Vielleicht sah dieser Mann einen Haufen Ameisen, die er mit den Auszüglern aus Miçrajim[66]

verhindert wird, das Gelübde zu erfüllen. 61. Mit der 2. Frage, ob die Halakha nach RE. zu entscheiden ist oder nicht. 62. Dh. ungültig bezw. gültig. 63. Es ist ein unvollständiger Satz, der nichts besagt. 64. Es ist ja ein Falscheid u. selbstverständlich verboten. 65. Wenn man sich etwas abschwört. 66. Er meinte überhaupt keine Menschenmenge; eine derartige Zahl von Ameisen ist keine

Fol. 25 verglich, und beschwor somit Wahres!? Dieser erwiderte: Wer schwört, schwört in unserem Sinne, und wir denken dabei nicht an Ameisen. — Schwört man etwa nicht in seinem eigenen Sinne, es wird ja gelehrt: Wenn [das Gericht] einen schwören läßt, spricht man zu ihm: Wisse, daß wir dich nicht auf Grund eines Vorbehaltes in deinem Herzen schwören lassen, sondern in unserem Sinne und im Sinne des Gerichtes. Dies schließt wohl den Fall aus, wenn er an Spielmarken denkt und sie Geld[68]nennt. Wenn er nun 'in unserem Sinne' sagt, so kann ja mancher in seinem eigenen Sinne schwören!? — Nein, dies schließt den vor Raba [sich ereigneten Fall] mit dem Rohrstabe[69]aus. Einst kam jemand, der von seinem Nächsten Geld forderte, vor Raba, und er sprach zum Schuldner: Geh, bezahle es ihm. Dieser erwiderte: Ich habe es bereits bezahlt. Da sprach Raba zu ihm: So komm und schwöre, daß du es ihm bezahlt hast. Da ging er fort und tat das Geld in einen Rohrstab, und auf diesen gestützt kam er vor das Gericht. Alsdann sagte er zum Gläubiger, daß er ihm den Rohrstab halte, und nahm die Torarolle und schwor, daß er ihm alles zurückgezahlt, was er von ihm erhalten hatte. Als der Gläubiger darüber in Zorn geriet und den Rohrstab zerbrach, wurde das Geld auf die Erde geschüttet, und es stellte sich heraus, daß er die Wahrheit beschwor[70]. — Aber kann man denn nicht in seinem eigenen Sinne schwören, es wird ja gelehrt: Ebenso finden wir bei unserem Meister Moše, der, als er Jisraél in Árboth Moab schwören[71]ließ, zu ihnen sprach: Wisset, daß ich euch nicht in eurem Sinne schwören lasse, sondern in meinem Sinne und im Sinne Gottes, denn es heißt:[72]*aber nicht euch allein*[73] *usw.* Moše sprach wohl zu Jisraél wie folgt: vielleicht tut ihr etwas und sagt, ihr habt in eurem Sinne [geschworen]? Daher sagte er zu ihnen: in meinem Sinne. Dies schließt wohl die Möglichkeit aus, sie könnten Götzen mit dem Namen Gott[74]belegt haben. Demnach kann man in seinem eigenen Sinne schwören!? — Nein, Götzen werden tatsächlich Gott genannt, denn es heißt:[75]*und an allen Göttern von Miçrajim usw.* — Er hätte sie doch sollen schwören lassen, die Gebote zu halten!? — Es könnten die Gebote des Königs verstanden werden. — Er hätte sie doch sollen schwören lassen, alle Gebote zu halten!? — Es könnte das Gebot der Çiçith verstanden werden, denn der Meister sagte, das Gebot der Çiçith wiege alle Gebote der Tora auf. — Er hätte sie doch

Übertreibung. 68. Wenn er beispielsweise schwört, an jemand einen Geldbetrag gezahlt zu haben, in Wirklichkeit aber ihm nur Spielmarken gegeben hat. 69. Irgend einen Nebengedanken, dagegen kann man nicht eine Sache anders als üblich benennen. 70. Mit dem Stabe hatte er ihm das Geld übergeben. 71. Die Tora zu halten. 72. Dt. 29,13. 73. Dh. nicht in eurem Sinne allein. 74. Den zu verehren sie schworen. 75. Ex. 12,12. 77. Während sein Schwur sich auf

sollen schwören lassen, die Tora zu halten!? — Es könnte eine Lehre[77] verstanden werden. — Er hätte sie doch sollen schwören lassen, die Lehren zu halten. — Es könnte verstanden werden: die Lehre vom Speisopfer, die Lehre vom Sündopfer und die Lehre vom Schuldopfer[78]. — Er hätte sie doch sollen schwören lassen, die Lehren und die Gebote zu halten!? — Unter Lehre könnte man die Lehre über das Speisopfer und unter Gebote die Gebote des Königs verstehen. — Er hätte sie doch sollen schwören lassen, die ganze Tora zu halten!? — Unter 'ganze Tora' könnte man [die Unterlassung] des Götzendienstes verstehen, denn es wird gelehrt, der Götzendienst ist so streng, daß, wenn jemand ihn verleugnet, es ebenso sei, als würde er sich zur ganzen Tora bekennen. — Er hätte sie doch sollen schwören lassen, [das Verbot] des Götzendienstes und die ganze Tora zu halten!? Oder auch, die sechshundertdreizehn Gesetze[79]zu halten!? — Vielmehr unser Meister Moše wählte eine einfachere Wendung[80].

WENN ICH NICHT EINE SCHLANGE WIE EIN ÖLPRESSBALKEN GESEHEN HABE. Gibt es denn so etwas nicht, zur Zeit des Königs Sapor war ja eine Schlange, der man dreizehn Säcke[81]Stroh vorwarf, die sie verschlang!? Šemuél erwiderte: Eine gerippte. — Alle Schlangen sind ja gerippt!? — Wir meinen eine, deren Rücken gerippt[82]ist. — Sollte er doch lehren: eine gerippte!? — Er lehrt etwas nebenbei, daß nämlich ein Ölpreßbalken oben gerippt ist. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Beim Kauf und Verkaufe, wenn jemand seinem Nächsten einen Ölpreßbalken verkauft, so ist [der Kauf] gültig, wenn er oben gerippt ist, sonst aber nicht.

IRRTÜMLICHE GELÜBDE SIND ES, [WENN JEMAND SAGT:] WENN ICH GEGESSEN HABE, WENN ICH GETRUNKEN HABE, UND SICH ERINNERT, DASS ER GEGESSEN ODER GETRUNKEN[83]HAT, ODER [JEMAND SAGT:] OB ICH ESSEN WERDE, OB ICH TRINKEN WERDE, UND VERGESSENTLICH GEGESSEN ODER GETRUNKEN HAT. [ODER] JEMAND SAGT: QONAM SEI MIR DER GENUSS MEINER FRAU, DIE MIR MEINEN GELDBEUTEL GESTOHLEN HAT, DIE MEIN KIND GESCHLAGEN HAT, WORAUF SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE ES NICHT GESCHLAGEN HAT, DASS SIE IHN NICHT GESTOHLEN HAT. WENN JEMAND, DER [FREMDE SEINE] FEIGEN ESSEN SIEHT, SAGT: SIE SOLLEN FÜR EUCH WIE OPFER GELTEN, WORAUF SICH HERAUSSTELLT, DASS ES SEIN VATER UND SEINE BRÜDER UND MIT IHNEN Col.b II,2

die schriftliche u. die mündliche Lehre bezog. 78. Bei diesen Opfern wird das W. 'Lehre' gebraucht; cf. Lev. 7,37. 79. Die in der Tora enthalten sind; cf. Mak. Fol. 23b. 80. Statt so viele Worte zu gebrauchen, ließ er sie in seinem Sinne schwören. 81. So besser nach einer anderen Lesart. 82. Von dieser Art gibt es nicht so große. 83. Er glaubte wahr gelobt zu haben. 84. Wenn jemand bei-

FREMDE WAREN, SO IST ES IHNEN, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ERLAUBT UND DEN FREMDEN VERBOTEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIESEN UND JENEN ERLAUBT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wie es bei irrtümlichen Gelübden erlaubt ist, ebenso ist es bei irrtümlichen Schwüren erlaubt. — Welche heißen irrtümliche Schwüre? — Wie [beim Falle von] R. Kahana und R. Aši. Der eine sagte: ein Schwur, daß Rabh so lehrte, und der andere sagte, ein Schwur, daß Rabh so lehrte; jeder schwor nach seiner Meinung richtig.

WENN JEMAND, DER [FREMDE] &C. ESSEN SIEHT. Dort haben wir gelernt: Man öffne einen Ausweg [durch den Hinweis auf] Festtage[84] und Šabbathe. Anfangs sagten sie, an diesen Tagen sei es ihm erlaubt, an allen übrigen aber verboten, bis R. Áqiba kam, und lehrte, ein Gelübde, das teilweise aufgelöst worden ist, sei vollständig aufgelöst.

Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß mein Vater unter euch[85] ist, so würde ich gesagt haben: euch allen sei es verboten, außer meinem Vater, es allen verboten[86] und seinem Vater erlaubt ist, sie streiten nur [über den Fall], wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß mein Vater unter euch ist, so würde ich gesagt haben: diesem und diesem sei es verboten[87] und meinem Vater sei es erlaubt.
Fol. 26 Raba aber sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß mein Vater unter euch ist, so würde ich gesagt haben: diesem und diesem sei es verboten und meinem Vater erlaubt, es allen erlaubt ist, sie streiten nur über den Fall, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß mein Vater unter euch ist, so würde ich gesagt haben: euch allen sei es verboten, außer meinem Vater. Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, der erste Satz sei[88] maßgebend, und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, erst der Schluß des Satzes[89] sei maßgebend. R. Papa wandte gegen Raba ein: In welchem Falle sagte R. Áqiba, ein Gelübde, das teilweise aufgelöst worden ist, sei vollständig aufgelöst? [Sagte jemand:] Qonam, daß ich euch alle nichts von mir genießen lasse, so ist es, wenn es inbetreff des einen aufgelöst worden ist, für alle aufgelöst; [sagte er:] daß ich nichts genießen lasse diesen

spielsweise gelobt hat, eine Reihe von Tagen zu fasten, u. auf den Hinweis, dies sei am Šabbath u. am Feste nicht angebracht, erwidert, er habe daran nicht gedacht, so löse man ihm das Gelübde auf. 85. Im Falle unserer Mišna, wenn jemand Fremden den Genuß seiner Feigen abgelobt. 86. Sein Vater war im Gelübde überhaupt nicht einbegriffen, sodaß er durch die spätere Erklärung das Gelübde nicht teilweise auflöst. 87. Er gebraucht bei der Erklärung eine andere Wendung u. löst sein Gelübde teilweise auf. 88. Bei seiner Erklärung sagte er: allen sei es verboten, u. dies wurde nicht aufgelöst. 89. Da er seinen Vater ausschließt,

und jenen, so ist es, wenn es inbetreff des ersten aufgelöst worden ist, für alle aufgelöst, und wenn es inbetreff des letzten aufgelöst worden ist, dem letzten erlaubt und allen übrigen verboten. Allerdings kann Rabba[90]den Anfangsatz auf den Fall beziehen, wenn er gesagt hat: diesen und jenen, und den Schlußsatz auf den Fall, wenn er gesagt hat: euch[91] alle, nach deiner Erklärung aber ist allerdings der Anfangsatz auf den Fall zu beziehen, wenn er gesagt hat: euch alle; wieso aber streiten die Col.b
Rabbanan gegen R. Áqiba im Schlußsatze, wenn er gesagt hat: diesen und jenen, du sagst ja, alle stimmen überein, es sei erlaubt!? Raba erwiderte ihm: Stimmt etwa der Schlußsatz R. Áqibas nach Rabba? Er bezieht ihn auf den Fall, wenn er gesagt hat: euch alle; wer ist demnach erster und wer ist letzter!? Vielmehr gilt der Anfangsatz von dem Falle, wenn er gesagt hat: euch alle, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er einen auf den anderen bezogen und gesagt hat: diesen wie jenen, und jenen wie jenen. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: wird es inbetreff des mittelsten aufgelöst, so ist es den ihm folgenden[92]erlaubt und den ihm vorangehenden verboten. R. Ada b. Ahaba wandte gegen Raba ein: [Wenn jemand sagt:] Qonam, daß ich keine Zwiebel kosten werde, weil die Zwiebel dem Herzen schädlich ist, und man ihm erklärt: die dörfische ist ja dem Herzen zuträglich, so ist ihm die dörfische erlaubt; und nicht nur die dörfische ist ihm erlaubt, sondern auch alle anderen Zwiebeln. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und R. Meír erlaubte ihm alle Zwiebeln. Doch wohl, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß die dörfische dem Herzen zuträglich ist, so würde ich gesagt haben; alle Zwiebeln sollen [mir] verboten sein und die dörfische erlaubt[93]!? — Nein, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß die dörfische dem Herzen zuträglich ist, so würde ich gesagt haben: diese und jene Zwiebeln sollen [mir] verboten sein und die dörfische erlaubt. R. Meír [lehrt es] sowohl nach R. Áqiba als auch nach den Rabbanan. Rabina wandte gegen Raba ein: R. Nathan sagte: Es gibt Gelübde, bei denen es teilweise erlaubt und teilweise verboten ist. Zum Beispiel: wenn er sich einen Korb Früchte abgelobt hat, darunter Šuaḥ-Feigen[94]sind, und Fol. 27
er sagt: hätte ich gewußt, daß Šuaḥ-Feigen darunter sind, so würde ich sie mir nicht abgelobt haben, so ist ihm der Korb Früchte verboten und

so löst er einen Teil des Gelübdes auf. 90. Nach dem sie über den Fall streiten, wenn er bei seiner Erklärung die Wendung geändert hat. 91. Bei der widerrufenden Erklärung; er hat die Wendung geändert. 92. Auf die das Verbot durch Bezugnahme ausgedehnt wird. 93. Übertragen auf die obige Lehre Rabbas (Fol. 25b) gleicht dies dem Falle, wenn er sagt: allen anderen soll es verboten sein, ausgenommen meinem Vater, dennoch ist es auch allen anderen erlaubt. 94. Az. Fol. 14a mit תאיני חיורתא, weiße Feigen, erklärt, dagegen weiter

die Šuaḥ-Feigen erlaubt. Als R. Áqiba kam, lehrte er, wenn ein Gelübde teilweise aufgelöst worden ist, sei es vollständig aufgelöst. Doch wohl, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß Šuaḥ-Feigen darunter sind, so würde ich gesagt haben: schwarze und weiße Feigen sollen [mir] verboten sein und Šuaḥ-Feigen erlaubt. Dies nach R. Áqiba, und die Rabbanan streiten gegen[95]ihn!? — Nein, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß Šuaḥ-Feigen darunter sind, so würde ich gesagt haben: der ganze Korb soll [mir] verboten sein und die Šuaḥ-Feigen erlaubt[96]. — Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: Hat jemand sich gleichzeitig [den Genuß] von fünf Personen abgelobt, so ist es ihm, wenn es inbetreff des einen von ihnen aufgelöst worden ist, für alle aufgelöst. [Sagte er:] ausgenommen einer von ihnen, so ist es ihm von diesem erlaubt und von den übrigen verboten? — Nach Rabba gilt der Anfangsatz nach R. Áqiba und der Schlußsatz nach aller Ansicht, und nach Raba der Schlußsatz nach den Rabbanan und der Anfangsatz nach aller Ansicht.

III EIN ZWANGSGELÜBDE IST ES, WENN SEIN NÄCHSTER IHN MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT, BEI IHM ZU ESSEN, UND ER ODER SEIN KIND ERKRANKT IST ODER EIN FLUSS IHN GEHINDERT HAT. DIES IST EIN ZWANGSGELÜBDE[97].

GEMARA. Einst hinterlegte jemand Beweisstücke bei Gericht und sprach: Wenn ich in dreißig Tagen nicht komme, mögen diese meine Beweisstücke ihre Gültigkeit verlieren. Als er darauf durch einen Zwangsfall verhindert wurde und nicht kam, entschied R. Hona, seine Beweisstücke seien ungültig. Da sprach Raba zu ihm: Es ist ja ein Zwangsfall, und bei einem Zwangsfall hat die Tora befreit, denn es heißt: [98]*dem Mädchen aber tue nichts*!? Wolltest du erwidern, bei der Todesstrafe[99]verhalte es sich anders, so haben wir ja gelernt: Zwangsgelübde ist es, wenn sein Nächster ihn mit einem Gelübde belegt, bei ihm zu essen, und er oder sein Kind erkrankt ist oder ein Fluß ihn gehindert hat. Dies ist ein Zwangsgelübde. — Womit ist es nach Raba hierbei anders als bei der folgenden Lehre: [Wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief von jetzt[100]ab, falls ich von heute bis nach zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief gültig. Weshalb denn, er ist ja durch einen Zwangsfall

von תאנים לבנות unterschieden. 95. Dies gleicht dem Fol. 26a genannten Falle, über welchen nach R. alle übereinstimmen, daß es allen erlaubt sei. 96. Dies gleicht dem anderen oben genannten Falle, über den nach R. ein Streit besteht. 97. Er wurde unverschuldet zur Übertretung gezwungen. 98. Dt. 22,26. 99. Von der der angezogene Schriftvers spricht. 100. Mit event. rückwirkender

verhindert worden!? — Ich will dir sagen, vielleicht ist es da anders, da er, wenn er gewußt hätte, daß er sterben werde, ihr den Scheidebrief Col.b
mit sofortiger Wirkung gegeben haben würde. — Womit ist es hierbei anders als im folgenden Falle: Einst sagte jemand: Wenn ich innerhalb dreißig Tagen nicht komme, sei der Scheidebrief gültig. Als er kam, verhinderte ihn die Fähre[101]. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Da entschied Šemuél, dies heiße kein Kommen. Weshalb denn, er war ja durch einen Zwangsfall verhindert!? — Vielleicht ist es bei einem offensichtlichen Zwangsfalle anders, und bei der Fähre war es ein offensichtlicher Zwangsfall[102]. — Gegen R. Hona [ist ja einzuwenden:] merke, es[103] war ja nur eine Zusage, und durch eine Zusage erfolgt ja keine Zueignung!? — Anders war es da, wo er seine Beweisstücke hinterlegt hatte. — Ist es denn, wenn er sie hinterlegt, keine bloße Zusage, wir haben ja gelernt: Wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt und den Schuldschein bei einem dritten hinterlegt und zu ihm spricht: wenn ich innerhalb dreißig Tagen [den Rest] nicht bezahle, gib [dem Gläubiger] seinen Schuldschein zurück, und die Frist heranreicht und er nicht bezahlt, so gebe er ihn, wie R. Jose sagt, [dem Gläubiger], und R. Jehuda sagt, er gebe ihn ihm nicht. Hierzu sagte R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs, die Halakha sei nicht wie R. Jose, welcher sagt, durch die Zusage erfolge eine Zueignung!? — Anders war es da, wo er sagte, seine Beweisstücke mögen ungültig[104] sein. Die Halakha ist, durch die Zusage erfolge eine Zueignung. Dies nur dann, wenn er nicht durch einen Zwangsfall gehindert wird, und nur dann, wenn er es ihm vor einem würdigen Gerichte zugeeignet hat.

MAN DARF MÖRDERN, RÄUBERN UND ZÖLLNERN GELOBEN, DASS ES[105] HEBE iv
IST, AUCH WENN ES KEINE HEBE IST, DASS ES KÖNIGLICHES GUT IST, AUCH WENN ES KEIN KÖNIGLICHES GUT IST. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE BEI ALLEM GELOBEN, NUR NICHT MIT EINEM SCHWURE; DIE SCHULE Fol. 28
HILLELS SAGT, AUCH MIT EINEM SCHWURE. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE IHM[106] NICHT MIT EINEM GELÜBDE ZUVORKOMMEN, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE IHM AUCH ZUVORKOMMEN. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, [ER GELOBE] NUR DAS, WAS DIESER IHN ZU GELOBEN ZWINGT, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH DAS, WAS ER IHN NICHT ZU GELOBEN ZWINGT. ZUM BEI-

Gültigkeit von jetzt ab. 101. Über das Wasser zu setzen, da die Fähre nicht anwesend war. 102. Er sollte daran denken, trotzdem behielt er sich hinsichtl. dieses Falles nichts vor. 103. Seine Erklärung, daß, falls er nicht kommt, seine Beweisstücke ungültig sein sollten; er war überzeugt, innerhalb der genannten Frist kommen zu können. 104. Dies ist mehr als das Einverständnis, den Schuldschein dem Gläubiger auszuhändigen. 105. Die Früchte, bezw. sonst etwas, das diese ihm wegnehmen wollen. 106. Dem Räuber, falls er nicht verlangt, daß man

SPIEL: WENN DIESER ZU IHM SAGT: SPRICH: QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU, UND ER SPRICHT: QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU UND MEINEN KINDERN, SO IST ES IHM, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VON SEINER FRAU ERLAUBT UND VON SEINEN KINDERN VERBOTEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, VON DIESEN UND JENER ERLAUBT.

GEMARA. Šemuél sagte ja aber, das Gesetz der Regierung sei Gesetz[107]!? R. Ḥenana erwiderte im Namen R. Kahanas im Namen Šemuéls: Dies gilt von einem Zöllner ohne Begrenzung[108]. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Von einem Freibeute-Zöllner.

DASS ES KÖNIGLICHES GUT IST, AUCH WENN ES KEIN KÖNIGLICHES GUT IST. Wie gelobe er? R. Ámram erwiderte im Namen Rabhs: Er sage: Mögen mir alle Früchte der Welt verboten sein, wenn es nicht königliches Gut ist. — Sobald er sagt: verboten sein, sind ihm ja alle Früchte der Welt verboten[109]!? — Er sage: heute. — Wenn er 'heute' sagt, hört ja der Zöllner nicht auf ihn!? — Er sage 'heute' im Herzen, mit den Lippen aber ohne Vorbehalt. Obgleich wir sonst der Ansicht sind, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht, ist es bei einem Zwange anders.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT ALLEM &C. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, [ER GELOBE] NUR DAS, WAS DIESER IHN ZU GELOBEN ZWINGT, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH DAS, WAS ER IHN NICHT ZU GELOBEN ZWINGT. ZUM BEISPIEL: WENN DIESER ZU IHM SAGT: [SPRICH:] QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU, UND ER SPRICHT: QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU UND MEINEN KINDERN, SO IST ES IHM, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VON SEINER FRAU ERLAUBT UND VON SEINEN KINDERN VERBOTEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, VON DIESEN UND JENER ERLAUBT. R. Hona sagte: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, er dürfe ihm nicht mit einem Schwure zuvorkommen, und die Schule Hillels sagt, er dürfe ihm auch mit einem Schwure zuvorkommen. Demnach darf er ihm nach der Schule Šammajs nur mit einem Schwure nicht zuvorkommen, wohl aber mit einem Gelübde, und wir haben gelernt, die Schule Šammajs sagt, er dürfe ihm nicht mit einem Gelübde zuvorkommen!? Ferner: nur zuvorkommen darf er ihm nicht mit einem Schwure, wohl aber darf er ihm mit einem Schwure geloben, und dem widersprechend wird gelehrt, die Schule Šammajs sagt, man dürfe bei allem geloben, nur nicht mit einem Schwure!? — Unsere Mišna spricht von einem Gelübde, um die Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben, und die Barajtha spricht von einem Schwure, um die Ansicht der Schule Hillels[110]hervorzuheben.

seine Behauptung durch Gelübde bekräftige. 107. Demnach darf man einem Zöllner nicht falsch geloben. 108. Des Zolles seitens der Regierung, der vielmehr nimmt, was er nur kann. 109. Er hat beim Geloben keinerlei List angewandt, u. das Gelübde ist gültig. 110. Beide Lehren gelten von Gelübde u. Schwur.

R. Aši erwiderte: Er meint es wie folgt: die Schule Šammajs sagt, beim Schwure gebe es kein Nachsuchen und die Schule Hillels sagt, beim Schwure gebe es ein Nachsuchen[111].

SAGT JEMAND:] DIESE PFLANZUNGEN SOLLEN OPFERGABE SEIN, WENN SIE NICHT GEBROCHEN WERDEN, DIESES GEWAND SOLL OPFERGABE SEIN, WENN ES NICHT VERBRANNT WIRD, SO GIBT ES[112] FÜR SIE EINE AUSLÖSUNG; WENN ABER: DIESE PFLANZUNGEN SOLLEN OPFERGABEN SEIN, BIS SIE GEBROCHEN WERDEN, DIESES GEWAND SOLL OPFERGABE SEIN, BIS ES VERBRANNT WIRD, SO GIBT ES FÜR SIE KEINE AUSLÖSUNG[113]. V Col.b

GEMARA. Sollte er doch lehren: so sind sie heilig[114] (und nicht heilig)!? — Da er im Schlußsatze lehren will, es gebe für sie keine Auslösung, so lehrt er entsprechend im Anfangsatze, es gebe für sie eine Auslösung. — Wie gelobte[115] er? Amemar erwiderte: Wenn er sagt: wenn sie heute nicht gebrochen werden, und der Tag vorüber ist, ohne daß sie gebrochen worden sind. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden, es ist ja selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn ein starker Wind[116] herrscht. — Er lehrt es ja auch von einem Gewande, und ein Gewand ist ja nicht der Verbrennung verfallen!? — Wenn beispielsweise eine Feuersbrunst herrscht, und desgleichen, wenn ein starker Wind herrscht. Man könnte glauben, er habe nur deshalb gelobt, weil er damit gerechnet hat, sie würden nicht gerettet werden, so lehrt er uns.

DIESE PFLANZUNGEN SOLLEN OPFERGABEN SEIN &c. Ewig[117]!? Bar Pada erwiderte: Löst er sie aus, so werden sie wieder heilig, löst er sie abermals aus, so werden sie wieder heilig, bis sie gebrochen werden; werden sie gebrochen, so löse er sie einmal aus[118] und dies genügt. Úla erwiderte: Werden sie gebrochen, so braucht er sie nicht mehr auszulösen. R. Hamnuna sprach zu ihm: Wo kommt die ihnen anhaftende Heiligkeit hin!? Geht denn eine Frau, zu der jemand sagt: sei heute meine Frau, morgen aber sei nicht mehr meine Frau, frei ohne Scheidebrief[119] aus!? Raba Fol. 29

111. Bei einem Gelehrten zum Zwecke der Auflösung. Die angezogene Lehre spricht überhaupt nicht von Gewalttätern, sondern vom Gerichte, ob es einem mit einem Auswege zur Auflösung eines Schwures zuvorkommen soll. 112. Wenn die Bedingung erfüllt wird u. sie vom Heiligtume erfaßt werden; durch die Auslösung werden sie profan u. das Geld heilig. 113. Sie bleiben heilig, auch wenn sie ausgelöst werden; die Wendung 'bis' bedeutet, daß sie unter allen Umständen heilig bleiben sollen. 114. Da dies doch mit dem Gelübde bezweckt werden soll. 115. Endlich müssen sie ja auf jeden Fall gebrochen werden. 116. Sie sind heilig, obgleich er damit rechnet, daß der Wind sie bestimmt brechen werde. 117. Nach dem Wortlaute, auch wenn sie gebrochen werden. 118. Sie werden dann profan. 119. Die Antrauung ist gültig, u. um geschieden zu sein, benö-

erwiderte ihm: Wieso vergleichst du die Heiligkeit des Geldwertes[120] mit der Heiligkeit des Körpers; die Heiligkeit des Geldwertes kann von selbst schwinden, die Heiligkeit des Körpers kann nicht von selbst schwinden. Abajje sprach zu ihm: Kann denn die Heiligkeit des Körpers nicht von selbst schwinden, es wird ja gelehrt, daß, [wenn jemand sagt:] dieses Rind sei dreißig Tage Brandopfer und nach dreißig Tagen[121] Heilsopfer, es dreißig Tage Brandopfer und nach dreißig Tagen Heilsopfer sei. Auch hierbei handelt es sich um die Heiligkeit des Körpers, und es schwindet von selbst!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er vom Geldwerte spricht. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [Sagt er:] nach dreißig Tagen Brandopfer und von jetzt ab[122] Heilsopfer. Erklärlich ist es, daß der Autor beides zu
Col.b lehren braucht, wenn du sagst, das erste gelte von der Heiligkeit des Körpers und das andere von der Heiligkeit des Geldwertes, denn man könnte glauben, nur die Heiligkeit des Geldwertes schwinde von selbst, die Heiligkeit des Körpers aber schwinde nicht von selbst, wozu aber braucht beides gelehrt zu werden, wenn du sagst, beides gelte von der Heiligkeit des Geldwertes: wenn sogar die strenge Heiligkeit in eine leichte übergeht, um so mehr die leichte in eine strenge!? Dies wäre somit eine Widerlegung Bar Padas, welcher sagt, die Heiligkeit schwinde nicht von selbst. R. Papa erwiderte: Bar Pada kann dir erwidern, [der Schlußsatz] sei wie folgt zu verstehen: wenn er nicht gesagt hat: von jetzt ab sei es Heilsopfer, so ist es [auch] nach dreißig Tagen[123] Brandopfer. Wie auch in dem Falle, wenn jemand zu einer Frau spricht: sei mir nach dreißig Tagen angetraut, die ihm angetraut ist, auch wenn inzwischen das [Antrauungs]geld[124] verzehrt worden ist. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er zurücktritt. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sie könne[125] nicht zurücktreten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie könne zurücktreten!? — Auch nach demjenigen, welcher sagt, sie könne zurücktreten, ist es hierbei anders, da Gott gegenüber das Versprechen der Übergabe bei einem Gemeinen gleicht.

R. Abin und R. Jiçḥaq b. [Joseph] saßen vor R. Jirmeja, und R. Jirmeja war eingenickt. Sie saßen und trugen vor: Aus der Lehre Bar

tigt sie eines Scheidebriefes. 120. Die Pflanzungen sind auszulösen, somit sind nicht sie selber, sondern ihr Geldwert heilig. 121. Dh. falls es innerhalb 30 Tagen bezw. nach 30 Tagen dargebracht wird. 122. Bleibt es ebenfalls bei seiner Bestimmung. 123. Beide Sätze handeln von dem Falle, wenn es innerhalb 30 Tagen Brandopfer u. nachher Friedensopfer sein sollte, jed. gilt dies nach dem 2. Satze nur dann, wenn er sagt: von jetzt ab nach 30 Tagen sei es Brandopfer, sodaß die Heiligkeit des Friedensopfers ihm anhaftet. 124. Durch das die Antrauung erfolgt. 125. Im angezogenen Falle von der Trauung. 126. Eine

Padas, daß, wenn er sie auslöst, sie wieder heilig werden, ist ja die Frage R. Hošâjas zu entscheiden, wie es denn sei, wenn jemand einer Fol. 30
Frau zwei Peruṭas[126] gibt und zu ihr spricht: mit der einen sei mir heute angetraut, und mit der anderen sei mir angetraut, nachdem du von mir geschieden sein wirst; daß nämlich auch hierbei die Antrauung gültig sei. Da erwachte R. Jirmeja und sprach zu ihnen: Wieso vergleicht ihr den Fall, wenn er selber sie ausgelöst hat, mit dem Falle, wenn andere sie ausgelöst haben!? Folgendes sagte R. Joḥanan: löst er sie aus, so werden sie wieder heilig, lösen andere sie aus, so werden sie nicht wieder heilig. Der Fall von der Frau gleicht der Auslösung[127] durch andere. Es wurde auch gelehrt: R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur in dem Falle, wenn er selber sie auslöst, wenn aber andere sie auslösen, werden sie nicht wieder heilig.

vi WER SICH DEN GENUSS VON SEEFAHRERN ABGELOBT, DEM IST ER VON BEWOHNERN DES FESTLANDES ERLAUBT, UND WER VON BEWOHNERN DES FESTLANDES, DEM IST ER VON SEEFAHRERN VERBOTEN, DENN AUCH SEEFAHRER GEHÖREN ZU DEN BEWOHNERN DES FESTLANDES. DIES GILT NICHT VON SOLCHEN, DIE ZWISCHEN ÁKKO UND JAPHO[128] VERKEHREN, SONDERN VON BERUFSMÄSSIGEN SEEFAHRERN.

GEMARA. R. Papa und R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, [streiten hierüber;] einer bezieht es[129] auf den Anfangsatz und einer bezieht es auf den Schlußsatz. Der es auf den Anfangsatz bezieht, lehrt wie folgt: wer sich den Genuß von Seefahrern abgelobt, dem ist er von Bewohnern des Festlandes erlaubt, von Seefahrern aber verboten, jedoch nicht von solchen, die zwischen Ákko und Japho verkehren, diese sind Bewohner Col. b
des Festlandes, sondern von berufsmäßigen Seefahrern. Und der es auf den Schlußsatz bezieht, lehrt wie folgt: wer sich den Genuß von Bewohnern des Festlandes abgelobt, dem ist er von Seefahrern verboten, und nicht nur von solchen, die zwischen Ákko und Japho verkehren, sondern auch von berufsmäßigen Seefahrern, weil sie schließlich das Festland aufsuchen.

vii WER SICH DEN GENUSS VON 'SONNENSCHAUENDEN' ABGELOBT, DEM IST ES AUCH VON BLINDEN VERBOTEN, DENN ER MEINTE, AUF DIE DIE SONNE SCHAUT.

GEMARA. Weshalb? — Weil er nicht sagte: von den Sehenden; er wollte nur Fische und Ungeborene ausschließen.

P. ist der Mindestbetrag des Antrauungsgeldes. 127. Durch die Scheidung erwirbt sie ihre Person u. die 2. Antrauung gleicht der Auslösung durch andere. 128. Küstenfahrer, die nur kleine Strecken fahren. 129. Den letzten Passus der

viii WER SICH DEN GENUSS VON SCHWARZKÖPFIGEN ABGELOBT, DEM IST ER AUCH VON KAHLKÖPFIGEN UND GRAUHAARIGEN VERBOTEN, VON FRAUEN UND KINDERN ABER ERLAUBT, DENN NUR MÄNNER WERDEN SCHWARZKÖPFIGE GENANNT.

GEMARA. Weshalb? — Weil er nicht 'von Haarigen' sagte.

VON FRAUEN UND KINDERN ABER ERLAUBT, DENN NUR MÄNNER WERDEN SCHWARZKÖPFIGE GENANNT. Weshalb? — Männer haben zuweilen den Kopf bedeckt und zuweilen den Kopf entblößt, Frauen haben ihn immer bedeckt, Kinder hingegen immer entblößt[130].

ix WER SICH DEN GENUSS VON 'GEBORENEN' ABGELOBT, DEM IST ER VON DENEN ERLAUBT, DIE ERST GEBOREN WERDEN; WER VON 'GEBORENWERDENDEN', DEM IST ER [AUCH] VON GEBORENEN VERBOTEN. R. MEÍR ERLAUBT ES IHM AUCH VON GEBORENEN; DIE WEISEN SAGEN, DIESER MEINTE NUR [GESCHÖPFE], DIE GEBOREN WERDEN.

GEMARA. Nach R. Meír gilt es ja um so mehr von denen, die geboren werden: von wem ist es ihm demnach verboten!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wer sich den Genuß von 'Geborenen' abgelobt, dem ist er von denen, die erst geboren werden, erlaubt, wer von 'Geborenwerdenden', dem ist er [auch] von Geborenen verboten. R. Meír sagt, auch wer sich den Genuß von 'Geborenwerdenden' abgelobt, dem sei er von Geborenen erlaubt, wie er dem, der sich den Genuß von 'Geborenen' abgelobt, von denen, die geboren werden, erlaubt ist. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach ist unter 'Geborenwerdende' zu verstehen, die erst geboren werden, es heißt ja: [131]*deine beiden Söhne, die dir im Lande Miçrajim geboren worden*[132]*sind;* ist dies etwa zu verstehen, die später geboren werden!? — Sollte dies denn bedeuten: die bereits geboren sind, es heißt ja:[133]*siehe, ein Sohn wird dem Hause Davids geboren, Jošija ist sein Name*; heißt dies etwa bereits geboren, wo noch nicht einmal Menaše[134]da war!? Vielmehr ist dies so zu verstehen und so zu verstehen, und bei Gelübden richte man sich nach dem Sprachgebrauche der Leute[135].

DIE WEISEN SAGEN, DIESER MEINTE NUR [GESCHÖPFE], DIE GEBOREN WERDEN. Was schließt dies aus? — Dies schließt Fische und Vögel aus.

Fol. 31 x WER SICH DEN GENUSS VON 'ŠABBATHFEIERNDEN' ABGELOBT, DEM IST ER VON JISRAÉLITEN UND VON SAMARITANERN VERBOTEN; WER VON 'KNOBLAUCHESSERN', DEM IST ER VON JISRAÉLITEN[136]UND SAMARITANERN VER-

Mišna. 130. Hätte er diese gemeint, so würde er die Wendung Kopfverhüllte, bezw. Bloßköpfige gebraucht haben. 131. Gen. 48,5. 132. Dieselbe Flexion, die in der Mišna als Imperfekt gebraucht wird. 133. iReg. 13,2. 134. Des Genannten Großvater. 135. Das Volk gebraucht diese Flexion als Imperfekt. 136.

BOTEN; WER VON 'NACH JERUŠALEM ZIEHENDEN', DEM IST ER VON JISRAÉLITEN VERBOTEN UND VON SAMARITANERN ERLAUBT.

GEMARA. Was heißt 'Šabbathfeiernden': wollte man sagen, die den Šabbath halten, wieso gilt dies gerade von Samaritanern, dies sollte ja auch von Nichtjuden[136]gelten!? — Vielmehr, denen die Beobachtung des Šabbaths geboten ist. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer von 'nach Jerušalem ziehenden', dem ist er von Jisraéliten verboten und von Samaritanern erlaubt. Weshalb denn, diesen ist es ja geboten!? Abajje erwiderte: Er spricht von solchen, denen es geboten ist und die es halten. In den ersten zwei Fällen ist es Jisraéliten und Samaritanern geboten, und sie halten es, während es Nichtjuden, die es halten, nicht geboten ist; die Wallfahrt nach Jerušalem ist Jisraéliten geboten, und sie halten es, den Samaritanern aber geboten, und sie halten es nicht.

SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH VON NOAḤIDEN NICHTS GENIESSEN WERDE, SO IST ES IHM VON JISRAÉLITEN ERLAUBT UND VON DEN [WELTLICHEN] VÖLKERN VERBOTEN. xi,1

GEMARA. Ist denn Jisraél aus der Gesamtheit der Noaḥiden ausgeschlossen!? — Da Abraham geheiligt wurde, so werden sie nach ihm benannt.

SAGT JEMAND: QONAM,] DASS ICH VON DEN NACHKOMMEN ABRAHAMS NICHTS GENIESSEN WERDE, SO IST ES IHM VON JISRAÉLITEN VERBOTEN UND VON DEN WELTLICHEN VÖLKERN ERLAUBT. xi,2

GEMARA. Da ist ja noch Jišmáél[137]!? — Es heißt:[138]*denn von Jiçḥaq soll dir ein Same genannt werden.* — Da ist ja noch Ésav!? — *Von Jiçḥaq,* nicht ganz Jiçḥaq.

SAGT JEMAND: QONAM,] DASS ICH VON JISRAÉL NICHTS GENIESSEN WERDE, SO KAUFE ER ÜBER DEM WERTE UND VERKAUFE UNTER DEM WERTE. [SAGT ER:] DASS JISRAÉL [NICHTS] VON MIR GENIESSEN WIRD, SO KAUFE ER UNTER DEM WERTE UND VERKAUFE ÜBER DEM WERTE, WENN MAN AUF IHN HÖRT. [SAGT ER:] DASS ICH NICHTS VON IHNEN GENIESSEN WERDE UND SIE NICHTS VON MIR, SO GENIESSE ER VON DEN WELTLICHEN VÖLKERN. xi,3

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn jemand eine Sache von einem Handwerker zur Ansicht nimmt und sie bei ihm von einem Unfall betroffen wird, so ist er ersatzpflichtig. Demnach liegt der Nutzen auf Seiten des Käufers, dagegen haben wir gelernt, daß, [wenn jemand sagt:]

Cf. Bq. Fol. 82a. 136. Die den Šabbath halten. 137. Die Jišmáéliten sind Nachkommen Abrahams, jed. keine Jisraéliten. 138. Gen. 21,12. 139. Wörtl. auf dem

daß ich von Jisraél nichts genießen werde, er unter dem Werte verkaufe; zum richtigen Werte aber nicht. Wenn der Nutzen auf Seiten des Käufers liegt, so sollte er es auch zum richtigen Werte dürfen!? — Unsere Mišna spricht von einer Ware, die ihm auf dem Halse[139]liegt. — Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: so kaufe er über dem Werte[140]!? Und wie ist ferner der Schlußsatz zu erklären: daß Jisraél nichts von mir genießen &c. und[141]verkaufe über dem Werte; bei einer Ware, die [dem Verkäufer] auf dem Halse liegt, sollte er es auch zum richtigen Werte dürfen!? — Der Schlußsatz spricht von einer gesuchten Ware. — Wieso darf er demnach [nur] unter dem Werte kaufen, er
Col.b sollte es auch zum richtigen Werte dürfen!? — Vielmehr, unsere Mišna spricht von einer durchschnittlichen Ware, und Šemuél spricht von einer gesuchten Ware. Übereinstimmend mit Šemuél wird gelehrt: Wenn jemand Sachen vom Händler kauft, um sie in das Haus seines Schwiegervaters[142]zu senden, und mit ihm vereinbart: wenn man sie von mir annimmt, so zahle ich dir den Preis, wenn aber nicht, so vergüte ich dir einen Dankeswert[143], so ist er, wenn sie auf dem Hinwege von einem Unfall betroffen werden, ersatzpflichtig, und wenn auf dem Rückwege, ersatzfrei, weil er einem Lohnhüter[144]gleicht.

Einst erhielt ein Makler Wein zum Verkaufe, der aber nicht verkauft und auf der Rücksendung von einem Unfalle betroffen wurde. Da verurteilte ihn R. Naḥman Ersatz zu leisten. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: So ist er, wenn sie auf dem Hinwege von einem Unfall betroffen werden, ersatzpflichtig, und wenn auf dem Rückwege, ersatzfrei!? Dieser erwiderte: Bei einem Makler gilt der Rückweg als Hinweg; würde er denn, auch wenn er einen Käufer an der Tür seines Hauses[145]gefunden hätte, ihn nicht verkauft haben!?

xi,4 SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH VON UNBESCHNITTENEN NICHTS GENIESSEN WERDE, SO IST ES IHM VON UNBESCHNITTENEN JISRAÉLITEN ERLAUBT UND VON BESCHNITTENEN DER WELTLICHEN VÖLKER VERBOTEN; [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH VON BESCHNITTENEN NICHTS GENIESSEN WERDE, SO IST ES IHM VON UNBESCHNITTENEN JISRAÉLITEN VERBOTEN UND VON BESCHNITTENEN DER WELTLICHEN VÖLKER ERLAUBT. 'UNBESCHNITTENE' HEISSEN NUR DIE

Gesichte; bei einer schwer zu verkaufenden Ware erfolgt der Verkauf zum Nutzen des Verkäufers. 140. Eine schwer verkäufliche Ware sollte er auch zum richtigen Werte kaufen dürfen, da der Nutzen auf Seiten des Verkäufers liegt. 141. Die Einschiebung der W.e לוקח בפחות in den kursierenden Ausgaben beruht auf Irrtum, da ihm in diesem Falle der Kauf zum richtigen Werte erst recht verboten ist. 142. Als Brautgeschenke. 143. Für die seinen Schwiegereltern erwiesene Aufmerksamkeit. 144. Der in solchem Falle ersatzpflichtig ist; cf. Bm. Fol. 93a u. Seb. Fol. 49a. 145. Des Eigentümers; er erhält seine Provision event.

NICHTJUDEN, WIE ES HEISST:[146]*denn alle Völker sind unbeschnitten, und das ganze Haus Jisraél ist unbeschnittenen Herzens.* FERNER HEISST ES: [147]*dieser unbeschnittene Pelišti da.* FERNER HEISST ES:[148]*es könnten sich freuen die Töchter der Pelištim, frohlocken die Töchter der Unbeschnittenen.* R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGTE: WIE WIDERWÄRTIG IST DIE UNBESCHNITTENHEIT, DASS DIE FREVLER DAMIT GESCHMÄHT WERDEN, WIE ES HEISST: *denn alle Völker sind unbeschnitten.* R. JIŠMÁÉL SAGTE: BEDEUTEND IST DIE BESCHNEIDUNG, DASS DARÜBER DREIZEHN BÜNDNISSE[149]GESCHLOSSEN WORDEN SIND. R. JOSE SAGTE: BEDEUTEND IST DIE BESCHNEIDUNG, DASS SIE SOGAR DEN STRENGEN SABBATH[150]VERDRÄNGT. R. JEHOŠUÁ B. QORḤA SAGTE: BEDEUTEND IST DIE BESCHNEIDUNG, DASS IHRETHALBEN DEM GERECHTEN MOŠE NICHT EINMAL EINE STUNDE AUFSCHUB GEWÄHRT[151] WURDE. R. NEḤEMJA SAGTE: BEDEUTEND IST DIE BESCHNEIDUNG, DASS SIE SOGAR [DAS GESETZ ÜBER] DEN AUSSATZ[152]VERDRÄNGT. RABBI SAGTE: BEDEUTEND IST DIE BESCHNEIDUNG, DASS UNSER VATER ABRAHAM, TROTZ ALLER GEBOTE, DIE ER AUSGEÜBT, NICHT EHER 'VOLLKOMMEN' GENANNT WURDE, ALS BIS ER SICH BESCHNITTEN HATTE, WIE ES HEISST:[153]*wandle vor mir und sei vollkommen.* EINE ANDERE AUSLEGUNG: BEDEUTEND IST DIE BESCHNEIDUNG, DENN WENN NICHT SIE, WÜRDE DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, SEINE WELT NICHT ERSCHAFFEN HABEN, WIE ES HEISST:[154]*so spricht der Herr: wenn nicht mein Bund bei Tage und bei Nacht, würde ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht gemacht haben.*

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, daß sogar alle Verdienste unseres Meisters Moše ihm nicht beistanden, als er die Beschneidung vernachlässigte, wie es heißt: [155]*da fiel ihn der Herr an und wollte ihn töten.* Rabbi sagte: Behüte und bewahre, daß unser Meister Moše die Beschneidung vernachlässigt hätte, vielmehr sprach er wie folgt: Vollziehe ich die Beschneidung und gehe, so besteht[156]Lebensgefahr, wie es heißt:[157]*und es geschah am dritten Tage, als sie Schmerzen litten &c.* Vollziehe ich die Beschneidung und warte drei Tage, so sagte ja der Heilige, gepriesen sei er, zu mir:[158]*geh, kehre* Fol. 32 *nach Miçrajim zurück.* Moše wurde vielmehr deshalb bestraft, weil er sich zuerst[159]mit der Herberge befaßte, wie es heißt:[155]*und es geschah auf dem Wege in der Herberge.* R. Šimón b. Gamliél sagte: Nicht unse-

auch dann, somit gilt er als Lohnhüter. 146. Jer. 9,25. 147. iSam. 17,36. 148. iiSam. 1,20. 149. Im bezüglichen Schriftabschnitte (Gen. Kap. 17) kommt das W. 'Bündnis' 13mal vor. 150. An dem jede andere Arbeit verboten ist. 151. Er geriet in Lebensgefahr, weil er seinen Sohn nicht rechtzeitig beschnitten hatte; cf. Ex. 4,24ff. 152. Cf. Lev. Kap. 13; dieser darf nicht operativ entfernt werden, wohl aber bei der Beschneidung, cf. Neg. VII,5. 153. Gen. 17,1. 154. Jer. 33,25. 155. Ex. 4,24. 156. Für das beschnittene Kind. 157. Gen. 34,25. 158.

ren Meister Moše wollte der Satan[160]töten, sondern das Kind, denn es heißt:[161]*ein Blut-Sohn bist du mir;* geh und sieh, wer Sohn heißt, doch wohl das Kind.

R. Jehuda b. Bizna trug vor: Als unser Meister Moše die Beschneidung vernachlässigt hatte, kamen Zorn und Grimm und verschlangen ihn bis zu den Füßen. Hierauf:[161]*da nahm Çipora einen scharfen Stein und beschnitt die Vorhaut ihres Sohnes.* Alsdann:[162]*da ließ er von ihm ab.* In jener Stunde wollte unser Meister Moše sie töten, denn es heißt: [163]*lasse ab von Zorn und verlasse Grimm.* Manche sagen, er habe Grimm getötet, denn es heißt:[164]*Grimm habe ich nicht.* — Es heißt ja aber: [165]*denn ich fürchtete Zorn und Grimm!*? — Es waren zwei [Geister namens] Grimm. Wenn du aber willst, sage ich: die Schar des Grimm [blieb zurück].

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, denn du hast niemand, der sich so sehr mit den Geboten befaßte, wie unser Vater Abraham, dennoch wurde er erst wegen der Beschneidung 'vollkommen' genannt, denn es heißt: *wandle vor mir und sei vollkommen,* und es heißt:[166]*ich werde meinen Bund geben zwischen mir und dir.* Eine andere Auslegung: Bedeutend ist die Beschneidung, daß sie alle Gebote aufwiegt, denn es heißt:[167]*denn durch diese Worte*[168]*&c.* Eine andere Auslegung: Bedeutend ist die Beschneidung, denn wenn nicht die Beschneidung, würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt: [154]*wenn nicht mein Bund bei Tage und bei Nacht &c.* Er streitet somit gegen R. Eliézer, denn R. Eliézer sagte: Bedeutend ist die Tora, denn wenn nicht die Tora, würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt: *wenn nicht mein Bund bei Tage und bei Nacht, würde ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht gemacht haben &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Abraham sprach: *wandle vor mir und sei vollkommen,* ergriff ihn ein Beben, denn er dachte: vielleicht ist Schändliches an mir. Als er aber zu ihm sagte: *ich werde meinen Bund geben zwischen mir und dir,* beruhigte er sich.

[169]*Und er ließ ihn draußen hinausgehen.* Er hatte vor ihm gesprochen: Herr der Welt, ich habe in mein Sternbild geschaut, [und sah,] daß ich nur einen Sohn haben werde. Da erwiderte er ihm: Geh aus deiner Sterndeuterei; Jisraél unterliegt nicht dem Sternbilde.

R. Jiçḥaq sagte: Wer redlich ist, mit dem verfährt der Heilige, geprie-

Ex. 4,19. 159. Vor der Beschneidung. 160. In anderen Texten: jener Engel. 161. Ex. 4,25. 162. Ib. V. 26. 163. Ps. 37,8. 164. Jes. 27,4. 165. Dt. 9,19. 166. Gen. 17,2. 167. Ex. 34,27. 168. Das in diesem Schriftverse gebrauchte W.

sen sei er, redlich, denn es heißt:[170]*dem Guten bist du gütig und dem redlichen Manne bist du redlich.*

R. Hošája sagte: Wer redlich ist, dem glückt die Stunde, denn es heißt: [171]*wandle vor mir und sei vollkommen [redlich],* und darauf heißt es: *und du wirst zum Vater einer Volksmenge sein.*

R. [Levi] sagte: Wer Zauberei nachgeht, dem hat die Zauberei an, denn es heißt:[172]*denn keine*[173]*Zauberei in Jáqob.* — Es ist ja mit Lamed-Aleph[174] geschrieben!? — Vielmehr, nur Maß um[175]Maß. Ahaba, Sohn des R. Zera, lehrte: Wer keine Zauberei treibt, den bringt man in eine Friedigung, in die nicht einmal die Dienstengel Einlaß finden, denn es heißt: *denn keine Zauberei in Jáqob, keine Wahrsagerei in Jisraél*[176].

R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars: Unser Vater Abraham wurde deshalb bestraft und seine Kinder zweihundertzehn Jahre von den Miçrijim geknechtet, weil er Schriftgelehrte zum Frondienste anhielt, denn es heißt:[177]*da wappnete er seine Leute, die in seinem Hause geborenen.* Šemuél sagte, weil er die Eigenschaften des Heiligen, gepriesen sei er, zu sehr in Anspruch nahm, denn es heißt:[178]*woran erkenne ich, daß ich es erben werde*? R. Johanan sagte, weil er die Leute hinderte, unter die Fittige der Göttlichkeit zu kommen, denn es heißt:[179]*gib mir die Seelen und die Habe nimm dir*[180].

Da wappnete er seine Leute, die in seinem Hause geborenen. Rabh erklärte, er wappnete sie mit der Tora, und Šemuél erklärte, er wappnete[181]sie mit Gold.[177]*Dreihundertundachtzehn.* R. Ami b. Abba sagte: Eliézer wog sie alle auf. Manche sagen: Es war tatsächlich nur Eliézer, dessen Zahlenwert soviel beträgt.

Ferner sagte R. Ami b. Abba: Im Alter von drei Jahren erkannte Abraham seinen Schöpfer, denn es heißt:[182]*weil Abraham auf meine Stimme hörte,* und der Zahlenwert[183]beträgt hundertzweiundsiebzig.

Ferner sagte R. Ami b. Abba: [Das Wort] ha-Šaṭan beträgt in seinem Col.b
Zahlenwerte dreihundertvierundsechzig[184].

Ferner sagte R. Ami b. Abba: Es heißt Abram[185]und es heißt Abraham.

'Bund' bezeichnet die Beschneidung. 169. Gen. 15,5. 170. iiSam. 22,26. 171. Gen. 17,1. 172. Num. 23,23. 173. Das im Schriftverse gebrauchte לא, nicht, keine, wird wie לו, ihm, gelesen. 174. Vgl. Anm. 173. 175. Sie hat ihm an, weil er daran glaubt, u. nicht deshalb, weil dies aus der Schrift entnommen wird. 176. Weiter folgt: zur Zeit spricht man zu Jáqob, was Gott zu Werke hat; dh. selbst die Dienstengel holen Auskunft von Jáqob. 177. Gen. 14,14. 178. Ib. 15,8. 179. Ib. 14,21. 180. Er sollte dies nicht gewähren, sondern sie zu seinem Glauben bekehren. 181. Er zahlte ihnen einen Sold. Das W. ורק wird von ירק od. ירקרק, die gelbgrünliche Farbe des Goldes, abgeleitet. 182. Gen. 26,5. 183. Des W.s עקב. A. lebte 175 Jahre, von denen er 172 Gott ergeben war. 184. Die Tage des Jahres betragen 365, von denen er an einem, am Versöhnungstage, keine Ge-

Zuerst setzte ihn der Heilige, gepriesen sei er, zum Könige über zweihundertdreiundvierzig[186]Glieder ein, später aber setzte er ihn zum Könige über zweihundertachtundvierzig[186]Glieder ein; das sind die beiden Augen, die beiden Ohren und die Körperspitze[187].

Ferner sagte R. Ami b. Abba: Es heißt:[188]*eine kleine Stadt, und Menschen &c. Eine kleine Stadt,* das ist der Körper. *Menschen sind wenig darin,* das sind die Glieder. *Da kam gegen sie ein großer König und umringte sie,* das ist der böse Trieb. *Und baute um sie Bollwerke und*[189] *Netze,* das sind die Sünden. *Es fand sich darin ein armer Mann und weiser,* das ist der gute Trieb. *Und rettete die Stadt durch seine Weisheit,* das sind Buße und gute Werke. *Doch niemand dachte jenes armen Mannes,* zur Zeit des bösen Triebes gedenkt niemand des guten Triebes.

[190]*Die Weisheit gibt Schutz dem Weisen mehr als zehn Gewaltige. Die Weisheit gibt Schutz dem Weisen,* das sind Buße und gute Werke. *Mehr als zehn Gewaltige,* die beiden Augen, die beiden Ohren, die beiden Hände, die beiden Füße, die Körperspitze und der Mund.

R. Zekharja sagte im Namen R. Jišmâéls: Der Heilige, gepriesen sei er, wollte die Priesterschaft von Šem hervorgehen lassen, denn es heißt: [191]*und er war Priester dem höchsten Gott;* als dieser aber den Segen Abrahams dem Segen Gottes vorangehen ließ, ließ er sie von Abraham hervorgehen. Es heißt nämlich:[192]*und er segnete ihn und sprach: Gesegnet sei Abram dem höchsten Gott, dem Eigner des Himmels und der Erde, und gepriesen sei der höchste Gott.* Abraham sprach zu ihm: Läßt man denn den Segen des Knechtes dem Segen seines Herrn vorangehen? Da gab er sie Abraham, denn es heißt:[193]*Spruch Gottes zu meinem Herrn: Setze dich mir zur Rechten, bis ich hinlege deine Feinde, einen Schemel zu deinen Füßen.* Und hierauf heißt es:[194]*der Herr hat geschworen und bereut nicht, du bist Priester ewiglich, auf mein Wort, Malkiçedeq;* wegen des Wortes des Malkiçedeq[195]. Deshalb heißt es: *und er war Priester dem höchsten Gott;* er war Priester, nicht aber waren seine Nachkommen Priester.

walt hat. 185. Cf. Gen. 17,5. 186. Zahlenwert des Namens אברם bezw. אברהם. Nach dem T. (Ahiluth I,8) besteht der menschliche Körper aus 248 Gliedern; von manchen als 'anatomischer Schnitzer' bezeichnet (Bergel, *Stud. üb. die naturwiss. Kenntn. der Talmudisten* p. 7), von anderen hingegen mit dem damaligen Stande der mediz. Wissenschaft in Übereinstimmung gebracht (Kazenelson, *Osteologie der Talmudisten*). 187. Das männliche Glied. Durch die Beschneidung kamen letztere hinzu. 188. Ecc. 9,14,15. 189. In einer Handschrift, wie im masor. Texte: große Bollwerke; es fand &c. 190. Ecc. 7,19. 191. Gen. 14,18. 192. Ib. VV. 19,20. 193. Ps. 110,1. 194. Ib. V. 4. 195. Daß er Abraham zuerst segnete.

VIERTER ABSCHNITT

ZWISCHEN DEM, DEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST, UND DEM, DEM NUR DIE SPEISE ABGELOBT IST, BESTEHT KEIN ANDERER UNTERSCHIED ALS DER ZUTRITT[1] UND [DIE BENUTZUNG] VON GERÄTEN, DIE NICHT ZUR ZUBEREITUNG VON LEBENSMITTELN VERWENDET WERDEN. WENN EINEM VON SEINEM NÄCHSTEN DIE SPEISE ABGELOBT IST, SO DARF ER IHM SCHWINGE, SIEB, MÜHLE UND BACKOFEN NICHT LEIHEN, WOHL ABER DARF ER IHM HEMD, RING, GEWAND UND OHRRINGE LEIHEN. i,1

GEMARA. Wer ist der Autor? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Es ist R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, einem des Genusses abgelobten ist sogar das Wertlose[2] verboten.

WENN EINEM VON SEINEM NÄCHSTEN DIE SPEISE ABGELOBT IST, SO DARF ER IHM &C. NICHT LEIHEN. Er hat ja nur die Speise abgelobt!? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Wenn er sagt: der Genuß[3] deiner Speise sei mir [verboten]. — Vielleicht, daß er nicht Weizen kaue und auf seine Wunde lege!? Raba erwiderte: Wenn er sagt: die zum Essen beitragende Nutznießung sei mir von dir verboten. Fol. 33

R. Papa sagte: Ein Sack zum Holen von Früchten, ein Esel zum Holen von Früchten oder auch nur ein Korb ist eine zum Essen beitragende Nutznießung, aber folgendes fragte R. Papa: Wie verhält es sich mit einem Pferde zum Reiten[4], einem Ringe, sich damit zu zeigen[4], oder mit der Abkürzung eines Weges durch sein Grundstück[4]? — Komm und höre: Wohl aber darf er ihm Hemd, Gewand, Ohrringe und Ringe leihen. In welchem Falle: wenn nicht, um sich damit zu zeigen, so braucht es ja nicht gelehrt zu werden, doch wohl, auch sich damit zu zeigen, und er lehrt, daß er ihm leihen darf. — Nein, tatsächlich, nicht um sich damit zu zeigen, da er aber im Anfangsatze lehrt, er dürfe ihm nicht leihen, lehrt er im Schlußsatze, er dürfe ihm leihen.

EBENSO ALLES ANDERE, WAS NICHT ZUR ZUBEREITUNG VON LEBENSMITTELN DIENT. IN ORTEN, WO DERGLEICHEN VERMIETET WIRD, IST ES VERBOTEN[5]. i,2

GEMARA. Demnach spricht der Anfangsatz auch von Orten, wo der-

1. Zum Gebiete des anderen, das Durchgangsrecht. 2. Von יותר, schenken; nach anderen Überschuß, יתר, den die Verkäufer beim Messen hinzuzufügen pflegten, obgleich dies allgemeiner Brauch u. gar nicht als Gewährung eines Geschenkes anzusehen ist. 3. Er hat nicht nur die Speise, sondern auch die damit zusammenhängende Nutznießung abgelobt. 4. Um ein Gastmahl zu besuchen. 5. Die

gleichen nicht vermietet wird; wer lehrte dies? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Es ist R. Eliézer[6].

II WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST, SO DARF DIESER FÜR IHN DEN ŠEQEL[7] ENTRICHTEN, SEINE SCHULD BEZAHLEN UND IHM EINE VERLORENE SACHE WIEDERBRINGEN. IN ORTEN, WO MAN DAFÜR EINE BELOHNUNG ERHÄLT, FÄLLT DER NUTZEN DEM HEILIGTUME ZU.

GEMARA. Demnach ist dies nur ebenso, als würde man einen Löwen[8] verscheuchen, und es ist erlaubt; wer lehrte dies? R. Hošája er-
Col.b widerte: Es ist die Ansicht Ḥanans. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, dies gelte nach aller Ansicht, denn beim des Genusses abgelobten gilt dies von dem Falle, wenn jener ihm unter der Vereinbarung gegeben hat, es nicht zurückzahlen[9] [zu müssen]. — Was ist dies [für eine Lehre] Ḥanans? — Wir haben gelernt: Wenn einer nach dem Überseelande gegangen ist und jemand seine Frau unterhalten hat, so hat er, wie Ḥanan sagt, sein Geld verloren[10]. Die Hochpriesterssöhne streiten gegen ihn und sagen, er schwöre, wieviel er ausgegeben hat, und erhalte es zurück. R. Dosa b. Archinos pflichtet ihnen bei. R. Johanan b. Zakkaj sagte: Ḥanan hat Recht: er hat sein Geld auf das Rehgeweih[11] gelegt. Raba erklärt nicht wie R. Hošája, weil er unsere Mišna nach aller Ansicht erklären will, und R. Hošája erklärt nicht wie Raba, weil beim Nichtbezahlen das Bezahlen zu berücksichtigen ist[12].

IHM EINE VERLORENE SACHE WIEDERBRINGEN. Hierüber streiten R. Ami und R. Asi: einer sagt, dies gelte nur von dem Falle, wenn das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der verlorenen Sache verboten ist, denn wenn er sie ihm wiederbringt, bringt er ihm seine eigene[13] Sache, wenn aber das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, darf er sie ihm nicht wiederbringen, weil er einen Nutzen hat, nämlich die Peruṭa[14] des R. Joseph; und einer sagt, auch wenn das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, dürfe er sie ihm wiederbrin-

ersparte Miete könnte zur Anschaffung von Lebensmitteln verwandt werden. 6. In der ob. Fol. 32b angezogenen Lehre. 7. Den jährlichen Opferbeitrag. 8. Von fremdem Gute; dh. man gibt ihm nichts, sondern wendet nur einen Schaden von ihm ab. 9. Er hat von der Bezahlung seiner Schuld keinen Nutzen. 10. Der Ehemann hat ihn hierzu nicht beauftragt. 11. Vgl. S. 347 Anm. 87. 12. Auch in dem Falle, wenn der Schuldner die Schuld nicht zu bezahlen braucht, ist es verboten, für ihn eine Schuld zu bezahlen, weil es auch in dem Falle erfolgen könnte, wenn er sie bezahlen muß. 13. Er gibt ihm nichts. 14. Wer einen Fund aufbewahrt, gilt nach RJ. als Lohnhüter, weil er sich dadurch in der Ausübung einer gottgefälligen Handlung befindet u. von jeder anderen entbunden ist, sodaß er einem Armen keine Münze (Peruṭa) zu schenken braucht; cf. Bq. Fol.

gen, denn der Fall von der Peruṭa R. Josephs[15]ist selten. — Wir haben Fol. 34
gelernt: In Orten, wo man dafür eine Belohnung erhält, fällt der Nutzen dem Heiligtume zu. Einleuchtend ist es, daß er lehrt, in Orten, wo man dafür eine Belohnung erhält, falle der Nutzen dem Heiligtume zu, nach demjenigen, welcher sagt, auch wenn das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, dürfe er sie ihm wiederbringen, wieso aber fällt der Nutzen dem Heiligtume zu nach demjenigen, welcher sagt, wenn das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, dürfe er sie ihm nicht[16]wiederbringen!? — Dies bezieht sich auf den einen[17]Fall. Manche lehren es folgenderweise: [Hierüber streiten] R. Ami und R. Asi: einer sagt, dies gelte nur von dem Falle, wenn das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, denn der Fall von der Peruṭa des R. Joseph ist[18]selten, wenn aber das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der verlorenen Sache verboten ist, darf er sie ihm nicht wiederbringen, weil er ihm einen Nutzen gewährt; und einer sagt, auch wenn das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der verlorenen Sache verboten ist, sei es erlaubt, weil er ihm nur seine eigene Sache wiederbringt[13]. — Wir haben gelernt: In Orten, wo man dafür eine Belohnung erhält, fällt der Nutzen dem Heiligtume zu. Allerdings gilt dies von einem solchen Orte nach demjenigen, welcher sagt, auch wenn das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der verlorenen Sache verboten ist, bringe er sie ihm wieder; wieso aber gilt dies von einem solchen Orte nach demjenigen, welcher sagt, wenn das Vermögen des Wiederbringenden [dem Eigentümer] verboten ist, dürfe er sie ihm nicht wiederbringen[16]!? — Ein Einwand.

Raba sagte: Wenn vor einem ein herrenloser Laib liegt, und er Col.b
spricht: dieser Laib sei Geheiligtes, so hat er, wenn er ihn zum Essen genommen[19]hat, eine Veruntreuung[20]im ganzen Werte, und wenn zur Vererbung an seine Kinder, eine Veruntreuung im Werte des Dankes[21] begangen. R. Ḥija b. Abin fragte Raba: Wie ist es, wenn [jemand zu einem sagt:] mein Laib sei dir [verboten], und ihn ihm schenkt; ist er ihm, da er 'mein Laib' sagt, verboten nur solange er in seinem Besitze ist, oder aber meint er, da er 'dir' sagt: er gelte für dich als Geheiligtes?! Dieser erwiderte: Selbstverständlich ist er ihm verboten, auch wenn er ihn ihm schenkt. Sollten etwa [die Worte] 'mein Laib sei dir [verboten]' den Fall ausschließen, wenn er ihm gestohlen wird!? Jener ent-

56b. 15. Daß jemand sich dadurch der Almosenpflicht entzieht. 16. Wenn er sie ihm nicht wiederbringen darf, ist ja kein Nutzen vorhanden. 17. Wenn das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der Sache verboten ist. 18. Der Wiederbringer hat keinen Nutzen. 19. Wodurch er ihn sich aneignet. 20. Am

gegnete: Nein, sie schließen den Fall aus, wenn er ihn vorher dazu[22]
Fol. 35 eingeladen hatte. Er wandte gegen ihn ein: Wenn er zu ihm sagt: leihe mir deine Kuh, und dieser ihm erwidert: Qonam sei dir diese Kuh, die ich für mich brauche[23], mein Vermögen sei dir [verboten], wenn ich noch eine Kuh außer dieser habe, oder wenn er zu ihm sagt: leihe mir deine Axt, und dieser ihm erwidert: Qonam sei dir diese Axt, die ich für mich brauche, mein Vermögen sei dir[24][verboten], wenn ich noch eine Axt außer dieser habe, und es sich herausstellt, daß er eine hat, so ist es ihm bei seinen Lebzeiten verboten, und wenn er stirbt oder sie ihm geschenkt[25]wird, erlaubt!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Wenn sie ihm von einem anderen[26]geschenkt wird. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: sie ihm geschenkt wird, und es heißt nicht: er sie ihm schenkt.

Raba fragte R. Naḥman: Gibt es eine Veruntreuung[20]beim Qonam[27] oder nicht. Dieser erwiderte: Du hast es gelernt: in Orten, wo man dafür eine Belohnung erhält, fällt der Nutzen dem Heiligtume zu. Demnach gleicht es dem Geheiligten, und wie es beim Geheiligten eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es beim Qonam eine Veruntreuung. Hierüber streiten folgende Tannaím. [Wenn jemand sagt:] Qonam, dieser Laib sei Geheiligtes[28], und ihn ißt, einerlei ob er selber oder ein anderer, so begeht er eine Veruntreuung. Daher[29]gibt es bei diesem eine Auslösung. [Wenn er sagt:] dieser Laib sei mir Geheiligtes, und ihn ißt, so begeht er eine Veruntreuung, ein anderer aber nicht. Daher gibt es bei diesem keine Auslösung — so R. Meír. Die Weisen sagen, ob so oder so, begehe er keine Veruntreuung, da es beim Qonam keine Veruntreuung gibt.

R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Wer begeht die Veruntreuung, wenn [jemand zu einem sagt]: mein Laib sei dir [Qonam], und ihn ihm dann[30]schenkt: sollte der Schenkende sie begehen, so ist er ihm ja nicht verboten, und sollte der Empfänger sie begehen, so kann er ja sagen: ich habe ihn als Erlaubtes angenommen und nicht als Ver-

Geheiligten; cf. Lev. 5,14ff. 21. Des Kindes, dem er ihn vererbt. 22. Von diesem Laib zu essen; er wollte damit sagen, daß er die Einladung widerrufe u. der Laib sei ihm verboten; wenn er ihn ihm aber schenkt, ist er ihm erlaubt. 23. Wenn auch die Sprache im Traktate Nedarim von der des übrigen babyl. Talmuds ganz abweichend ist, so ist der hier gebrauchte Satz so ungewöhnlich, daß die Erklärungen der Kommentare, denen ich hier nicht folge, unbefriedigend sind. 24. So nach Handschriften. 25. Sodaß sie nicht mehr seine ist. 26. Wenn der Eigentümer sie einem anderen u. dieser sie ihm geschenkt hat. 27. Bei einer mit dem Q. belegten Sache, ob sie einer dem Heiligtume geweihten gleicht. 28. Und ebenso, wenn er den Ausdruck Geheiligtes nicht gebraucht. 29. Da es dabei eine Veruntreuung gibt. 30. Und der Empfänger ihn ißt. Die Frage be-

botenes? Dieser erwiderte: Der Empfänger begeht die Veruntreuung, sobald er ihn gebraucht. Auch jeder andere, der Geld des Heiligtums ausgibt, glaubt, es sei profan, dennoch begeht er eine Veruntreuung, ebenso begeht auch dieser eine Veruntreuung.

FERNER DARF ER AUF SEINEN WUNSCH FÜR IHN DIE HEBE UND DEN ZEHNTEN ABSONDERN, DIE VOGELOPFER EINES FLUSSBEHAFTETEN MANNES ODER EINER FLUSSBEHAFTETEN FRAU[31], DAS VOGELOPFER EINER WÖCHNERIN[32], SOWIE SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER DARBRINGEN. EBENSO DARF ER IHN MIDRAŠ, HALAKHA UND AGADA LEHREN. JEDOCH NICHT DIE SCHRIFT; WOHL ABER DARF ER SEINE SÖHNE UND TÖCHTER DIE SCHRIFT LEHREN. Col.b iii,1

GEMARA. Sie fragten: Sind die Priester[33]unsere Vertreter oder Vertreter des Himmels? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich eines des Genusses Abgelobten. Wenn du sagst, sie seien unsere Vertreter, so gewährt er ihm[34]einen Nutzen, und es ist verboten, und wenn du sagst, sie seien Vertreter des Himmels, so ist er erlaubt. Wie ist es? — Komm und höre: Wir haben gelernt: Er darf für ihn die Vogelopfer eines Flußbehafteten &c. darbringen. Wenn du sagst, sie seien unsere Vertreter, gewährt er ihm ja einen Nutzen!? — Nach deiner Auffassung sollte er doch lehren, er dürfe für ihn Opfer darbringen!? Vielmehr verhält es sich bei den der Sühne Benötigenden[35]anders. R. Joḥanan sagte nämlich: Bei allen [Opfern] ist[36]die Kenntnis [des Eigentümers] erforderlich, ausgenommen das des Sühne Benötigenden, denn solche Opfer bringt man dar auch für seine minderjährigen Söhne und Töchter, wie es heißt:[37]*dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten*, ob erwachsen oder minderjährig. — Es heißt ja auch:[38]*dies ist das Gesetz über die Wöchnerin &c.* Demnach wäre nach R. Joḥanan zu erklären: ob minderjährig oder erwachsen: ist denn die Minderjährige geburtsfähig, R. Bebaj lehrte ja vor R. Naḥman, drei Frauen dürfen die Beiwohnung mit Watte[39]vollziehen: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende, die Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte!? — Da sind [die Worte:] *dies ist das Gesetz über die Wöchnerin*, zu deuten: sowohl die vollsinnige als auch die blöde, denn nach R. Jehuda bringe man ein Opfer dar auch für seine blöde Frau. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Ehemann muß für seine Frau[40]das Opfer eines Reichen[41]darbringen, ebenso alle anderen Opfer,

steht nach demjenigen, nach dem an einer mit dem Q. belegten Sache eine Veruntreuung begangen werden kann. 31. Cf. Lev. 15,14,29. 32. Cf. Ib. 12,6. 33. Die für das Publikum die Opfer darbringen. 34. Der Priester dem, für den er das Opfer darbringt. 35. Wie dies bei den Flußbehafteten u. der Wöchnerin der Fall ist. 36. Wenn sie vom Priester dargebracht werden. 37. Lev. 15,32. 38. Ib. 12,7. 39. Vgl. S. 117 Anm. 312. 40. Die ein Opfer darzubringen hat.

Fol. 36 zu denen sie verpflichtet ist, denn er schrieb ihr[42] folgendes: jeden Anspruch, den du an mich von früher her[43] hast. R. Šimi b. Abba wandte ein: Ist er[44] Priester, so darf er für ihn das Blut seines Sündopfers und das Blut seines Schuldopfers[45] sprengen!? — Das Blut des Sündopfers eines Aussätzigen und das Blut des Schuldopfers eines Aussätzigen, denn es heißt:[46] *dies ist das Gesetz über den Aussätzigen*, ob erwachsen oder minderjährig[47]. — Wir haben gelernt: Wenn Priester im Tempel [ein Opfer] vorsätzlich verwerflich[48] gemacht haben, so sind sie haftbar. Wenn versehentlich, sind sie demnach zwar ersatzfrei, jedoch ist ihre Verwerflichmachung gültig. Erklärlich ist es, daß ihre Verwerflichmachung gültig ist, wenn du sagst, sie seien Vertreter des Himmels, wieso aber ist ihre Verwerflichmachung gültig, wenn du sagst, sie seien unsere Vertreter, [der Eigentümer] kann ja zu ihm sagen: ich habe dich zum Vertreter gemacht zum Nutzen und nicht zum Schaden!? — Ich will dir sagen: anders verhält es sich bei der Verwerflichmachung, denn die Schrift sagt:[49] *es wird ihm nicht angerechnet*, in keinem Falle[50].

Der Text. R. Johanan sagte: Bei allen [Opfern] ist die Kenntnis [des Eigentümers] erforderlich, ausgenommen das des Sühne Benötigenden, denn solche Opfer bringt man dar auch für seine minderjährigen Söhne und Töchter. Demnach sollte man für seinen Nächsten ein Sündopfer wegen Talgessens[51] darbringen können, da man nach R. Jehuda[52] ein solches auch für seine blöde Frau darbringe, während doch R. Eleázar sagte, wer für seinen Nächsten ein Sündopfer wegen Talgessens abgesondert hat, habe nichts getan!? — Wie kann dies bei einer blöden Frau vorkommen: aß sie es als Blöde, so hat sie kein Opfer darzubringen, und aß sie es als Vollsinnige und wurde blöde, so sagte ja R. Jirmeja im Namen R. Abahus im Namen R. Johanans, wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer reserviert hat, dann blöde und wieder gesund wurde, dieses, da es einmal verdrängt[53] war, verdrängt bleibe. — Vielmehr, demnach sollte man für seinen Nächsten das Pesahopfer darbringen können, da man dieses auch für seine minderjährigen Söhne und Töchter darbringt, während doch R. Eleázar sagte, wer für seinen Nächsten das Pesahopfer abgesondert hat, habe nichts getan!? R. Zera er-

41. Falls er reich u. sie besitzlos ist; in Fällen, wo das Opfer nach dem Vermögen des Opfernden darzubringen ist; cf. Lev. 5,7ff. 42. In der Urkunde über die Morgengabe. 43. Auch Opfer aus der Zeit vor der Ehe. 44. Der einem den Genuß abgelobt hat. 45. Auch anderer Opfer. 46. Lev. 14,2. 47. Diese haben die genannten Opfer darzubringen. 48. Durch beabsichtigte od. erfolgte Herrichtung in unvorschriftsmäßiger Weise (cf. Lev. 7,18); das Opfer ist dann untauglich. 49. Lev. 7,18. 50. Obgleich der Priester dazu gar nicht berechtigt war. 51. Wegen Begehung irgend einer Sünde, derentwegen man der Sühne benötigt. 52. In der vorangehenden Lehre. 53. Er war blöde u. das Opfer somit ungül-

widerte: [Die Darbringung des] Pesaḥlammes für die Familie[54]ist nicht aus der Tora. — Woher dies? — Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinen Söhnen spricht, er schlachte das Pesaḥopfer für denjenigen, der von ihnen in Jerušalem[55]zuerst anlangt, so hat derjenige, der mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers zuerst darin ist, seinen Anteil erworben und läßt auch seine Brüder mit ihm erwerben. Wieso kann dieser sie erwerben lassen, wenn [die Darbringung des] Lammes für die Familie aus der Tora ist, wo er schon beim Fleische[56]ist!? — Wozu braucht demnach der Vater dies ihnen zu sagen? — Um sie zur Ausübung der Gebote anzuspornen. Ebenso wird auch gelehrt: Einst ereignete es sich, daß die Töchter früher da waren als die Söhne; die Töchter waren hurtig, die Söhne aber lässig[57].

FÜR IHN HEBE &C. ABSONDERN. Sie fragten: Ist, wenn man von sei- Col.b
nem für seinen Nächsten die Hebe absondert, seine Kenntnis erforderlich oder nicht: sagen wir, da es zu seinem Vorteile[58]erfolgt, sei die Kenntnis nicht erforderlich, oder aber wünscht er, da dies eine gottgefällige Handlung ist, es selber auszuüben? — Komm und höre: Er darf für ihn auf seinen Wunsch die Hebe und den Zehnten absondern. In welchem Falle: wenn vom Getreidehaufen des Besitzers für den Besitzer, und zwar auf seinen eigenen Wunsch, so hat ihn ja niemand zum Vertreter gemacht, und wenn auf Wunsch des Besitzers des Getreidehaufens, so gewährt er ihm ja einen Nutzen, indem er seinen Auftrag erfüllt. Doch wohl von seinem eigenen [Getreide] für den Besitzer des Getreidehaufens. Auf wessen Wunsch: wenn auf Wunsch des Besitzers des Getreidehaufens, so gewährt er ihm ja einen Nutzen, doch wohl, wenn er auf seinen eigenen Wunsch von seinem [Getreide] für seinen Nächsten die Hebe absondert. Wenn man sagen wollte, seine Kenntnis sei erforderlich, gewährt er ihm ja einen Nutzen; wahrscheinlich ist seine Kenntnis nicht erforderlich. — Tatsächlich von dem des Besitzers des Getreidehaufens für den Besitzer des Getreidehaufens, und wie Raba erklärte: wenn er sagte: wer die Hebe absondern will, komme und sondere sie ab, ebenso auch hierbei, wenn er sagte &c.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wem gehört der Dankeswert[59], wenn jemand von seinem [Getreide] für das eines anderen entrichtet; sagen wir: wenn nicht die Früchte von diesem, würde der Getreidehaufe des an-

tig. Demnach ist, wenn sie blöde geworden, für sie kein Opfer darzubringen. 54. Für seine minderjährigen Kinder. 55. Zur Wallfahrt; cf. Ex. 23,17. 56. Dh. wo das P. schon geschlachtet ist; der Beitritt zur Beteiligung muß vor dem Schlachten erfolgen. 57. Es heißt nicht, daß sie sich ihrer Pflicht nicht entledigten, demnach sind sie dazu nicht verpflichtet. 58. Er spart dadurch. 59. Für den Empfang der Hebe. Da dem Priester jede Gegenleistung verboten ist, so wird hier nach den Kommentaren vom Danke eines jisraélit. Angehörigen des

deren nicht [genuß]fertig sein, oder aber, wenn nicht der Getreidehaufe des anderen, würden die Früchte von diesem nicht Hebe sein? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt:[60]*den ganzen Zehnten deines Ertrages &c. sollst du geben*[61]. Er wandte gegen ihn ein: Er darf für ihn auf seinen Wunsch die Hebe und den Zehnten absondern. Wenn du sagst, der Dankeswert gehöre dem Besitzer des Getreidehaufens, gewährt er ihm ja einen Nutzen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Dankeswert ihm gehört. — Ich will dir sagen, nein, von dem des Besitzers des Getreidehaufens für den Besitzer des Getreidehaufens, auf Wunsch des Besitzers des Getreidehaufens; wenn er nämlich sagte: wer die Hebe absondern will, komme und sondere sie ab[62]. — Komm und höre: R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Der es dem Heiligtume geweiht hat, füge das Fünftel[63]hinzu, der Sühnebedürftige kann umtauschen[64], und wenn jemand von seinem [Getreide] für das eines anderen die Hebe absondert, so gehört der Dankeswert ihm.

EBENSO DARF ER IHN MIDRAŠ, HALAKHA UND AGADA LEHREN, JEDOCH NICHT DIE SCHRIFT. Die Schrift darf er ihn wohl deshalb nicht lehren, weil er ihm einen Nutzen[65]gewährt, und auch durch den Midraš gewährt er ihm ja einen Nutzen!? Šemuél erwiderte: In Orten, wo man für [den Unterricht] in der Schrift eine Belohnung erhält, nicht aber für den
Fol. 37 des Midraš. — Wieso ist dies ausgemacht[66]!? — Folgendes lehrt er uns: selbst in Orten, wo man [für den Unterricht] eine Belohnung erhält, darf man eine solche nur für den der Schrift[67]nehmen, nicht aber für den des Midraš. — Für Midraš wohl deshalb nicht, weil es heißt: [68]*und mir gebot der Herr in selbiger Zeit, euch zu lehren,* und ferner heißt es:[69]*siehe, ich habe euch gelehrt Satzungen und Vorschriften, wie mir der Herr geboten hat,* wie ich umsonst, ebenso ihr umsonst; demnach auch die Schrift umsonst!? — Rabh erklärte, es sei eine Belohnung für die Beaufsichtigung[70], und R. Johanan erklärte, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre. — Wir haben gelernt: Jedoch nicht die Schrift lehren. Allerdings darf er ihn die Schrift nicht lehren nach der Erklärung, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre, ist denn

Priesters gesprochen. 60. Wohl gekürzt aus Dt. 26,12; die Korrektur der kursierenden Ausgaben beruht auf einem Irrtum. 61. Der Besitzer ist der Gebende. 62. Da sonst andere dies getan haben würden, so hat er ihm keine Gefälligkeit erwiesen. 63. Das bei der Auslösung hinzuzufügen ist; cf. Lev. 27,11ff. 64. Wenn jemand für den Sühnebedürftigen das Opfertier abgesondert u. dieses ein Gebrechen bekommen hat, sodaß es zur Opferung ungeeignet ist; dieser u. nicht der Absondernde ist nun Eigentümer. 65. Indem er von ihm keine Belohnung nimmt. 66. Daß er gerade von solchen Orten lehrt. 67. Deshalb darf er ihn nicht unentgeltlich unterrichten. 68. Dt. 4,14. 69. Ib. V. 5. 70. Der Kinder während des Unterrichtes; solche lernen aber nur die Schrift u. nicht den Midraš.

aber, nach der Erklärung, es sei eine Belohnung für die Beaufsichtigung, ein Erwachsener zu beaufsichtigen!? — Er lehrt dies von einem Minderjährigen. — Wie ist, wenn von einem Minderjährigen, der Schlußsatz zu erklären: wohl aber darf er seine Söhne die Schrift lehren. Hat denn ein Minderjähriger Kinder!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: er darf ihn die Schrift nicht lehren, einen Minderjährigen; einen Erwachsenen aber und seine Kinder darf er die Schrift lehren. Man wandte ein: Kinder dürfen am Šabbath nicht erstmalig in der Schrift unterrichtet werden, wohl aber dürfen sie erstmalig wiederholen. Einleuchtend ist es, daß sie nicht erstmalig in der Schrift unterrichtet werden dürfen, nach der Erklärung, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre[71], weshalb aber dürfen sie nach der Erklärung, die Belohnung erfolge für die Beaufsichtigung, nicht erstmalig in der Schrift unterrichtet werden, wohl aber erstmalig wiederholen, [die Belohnung für] die Beaufsichtigung am Šabbath erfolgt ja [bei beidem]!? — Ist denn, auch nach deiner Auffassung, die Belohnung für die Versteilungslehre am Šabbath verboten, sie ist ja einbegriffen[72], und dies ist erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Tagelöhner mietet, ein Kind zu bewachen, eine Kuh zu bewachen oder Pflanzen zu bewachen, so darf er ihm keinen Lohn für den Šabbath zahlen; daher ist er, wenn sie Col.b
[am Šabbath] abhanden kommen, nicht haftbar. Ist er aber auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium gemietet, so zahle er ihm Lohn auch für den Šabbath[73]; daher ist er, wenn sie abhanden kommen, haftbar. Vielmehr dürfen sie deshalb nicht am Šabbath erstmalig in der Schrift unterrichtet werden, weil die Eltern der Kinder sich dem Šabbathgebote widmen[74]müssen. Wenn du aber willst, sage ich: weil sie am Šabbath essen und trinken, wodurch ihnen die Welt schwer[75] wird. Šemuél sagte nämlich, die Änderung der Lebensweise sei der Leibschmerzen Anfang. — Weshalb erklärt derjenige, welcher sagt, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre, nicht, es sei eine Belohnung für die Beaufsichtigung? — Er ist der Ansicht: brauchen etwa Töchter[76] beaufsichtigt zu werden!? — Weshalb erklärt derjenige, welcher sagt, es sei eine Belohnung für die Beaufsichtigung, nicht, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre? — Er ist der Ansicht, (die Belohnung für) die Versteilung sei aus der Tora. R. Iqa b. Abin sagte nämlich

71. Man könnte verleitet werden, am Š. Belohnung zu nehmen, was bei der Wiederholung nicht zu berücksichtigen ist. 72. Im Lohne für die ganze Woche; man zahlt nicht für den Šabbath besonders. 73. Auch wenn auf jeden Tag eine runde Summe entfällt, sodaß der Š.lohn ersichtlich ist. 74. Wovon sie durch die Einführung der Kinder in eine neue Lehre abgehalten werden könnten. 75. Sie haben keine Geduld für die Einführung in eine neue Lehre. 76. Die das Haus

im Namen R. Ḥananéls im Namen Rabhs: Es heißt:[77]*und sie lasen in dem Buche der Lehre Gottes, deutlich mit Angabe des Sinnes, sodaß sie das Gelesene verstanden. Sie lasen in dem Buche der Lehre Gottes,* das ist die Schrift; *deutlich,* das ist die Übersetzung; *mit Angabe des Sinnes,* das sind die Absätze; *das Gelesene verstanden,* das ist die Versteilung, wie manche sagen, die Überlieferungen[78].

R. Jiṣḥaq sagte: Die Lesung der Schriftschreiber, die Auslassungen der Schriftschreiber, die zu lesenden und nicht zu schreibenden und die zu schreibenden und nicht zu lesenden [Worte] sind sämtlich Moše am Sinaj überliefert worden. Die Lesung der Schriftschreiber: *Erde, Himmel, Miçrajim*[79]. Die Auslassungen der Schriftschreiber:[80]*nachher sollt ihr vorübergehen;*[81]*nachher soll sie gehen;*[82]*nachher werde sie aufgenommen;*[83]*voran ziehen Sänger, nachher Saitenspieler;*[84]*deine Gerechtigkeit gleich den Bergen Gottes.* Zu lesende und nicht geschriebene [Worte: das Wort] *Perath* im [Verse:][85]*als er ging;* [das Wort] *jemand* im [Verse:] [86]*wie wenn [jemand] das Wort Gottes befragt;* [das Wort] *kommen* im [Verse][87]*wird erbaut;* [das Wort] *ihr* im [Verse:][88]*Entkommen;* [das Wort] *ihr* im [Verse:][89]*erzählt worden ist;* [das Wort] *mir* im [Verse:] [90]*die Tenne;* [das Wort] *mir* im [Verse:][91]*die Gerste.* Diese Worte werden gelesen und nicht geschrieben; folgende werden geschrieben und nicht
Fol. 38 gelesen: [das Wort] *doch* im [Verse:][92]*vergeben;* [das Wort] *dieses im* [Verse:][93]*das Gebot;* [das Wort] *spannen* im [Verse:][94]*spannt;* [das Wort] *fünf* im [Verse:][95]*in der Südseite;* [das Wort] *wenn* im [Verse:][96]*wenn ein Löser.* Diese geschrieben und nicht gelesen.

R. Aḥa b. Ada sagte: Im Westen teilen sie folgenden Schriftvers in drei Verse:[97]*Und der Herr sprach zu Moše: Siehe, ich komme zu dir in dichtem Gewölke.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Moše wurde nur von den Abfällen der Tafeln reich, denn es heißt:[98]*haue dir zwei steinerne Tafeln zurecht, wie die ersten,* was abgehauen wird, sei dein.

R. Jose b. Ḥanina sagte: Die Tora wurde nur Moše und seinen Nachkommen verliehen, denn es heißt:[99]*schreibe dir* und *haue dir,* wie das, was abgehauen wird, dein ist, ebenso ist die Tora dein; Moše aber war

nicht verlassen. 77. Neh. 8,8. 78. Über Schreib- u. Lesarten des Bibeltextes. 79. Nach den Erklärern: diese Worte (aber ebenso auch alle anderen) werden in der Mitte des Satzes mit kurzem Vokale, am Schlusse hingegen mit langem gelesen. 80. Gen. 18,5. 81. Ib. 24,55. 82. Num. 12,14. 83. Ps. 68,26. 84. Ib. 36,7. In all diesen Schriftversen soll im masoret. Texte ein Verbindungs-Vav ausgelassen worden sein, was auch durch den Samaritaner u. manche Handschriften bestätigt wird. 85. iiSam. 8,3. 86. Ib. 16,23. 87. Jer. 31,37. 88. Ib. 50,29. 89. Rut. 2,11. 90. Ib. 3,5. 91. Ib. V. 17. 92. iiReg. 5,18. 93. Dt. 6,1. 94. Jer. 51,3. 95. Ez. 48,16. 96. Rut. 3,12. 97. Ex. 19,9. 98. Ib. 34,1. 99. Ib. V. 27.

damit wohlwollend und schenkte sie Jisraél. Über ihn spricht die Schrift: [100]*wer wohlwollenden Auges ist, der wird gesegnet &c.* R. Ḥisda wandte ein:[101]*Und mir gebot der Herr in selbiger Zeit, euch Satzungen und Vorschriften zu lehren*!? — Er gebot mir, und ich euch. — [Es heißt ja:][102]*siehe, ich habe euch Satzungen und Vorschriften gelehrt, wie der Herr, mein Gott, mir geboten hat*!? — Er gebot mir, und ich euch. — [Es heißt ja:][103]*und nun denn, schreibt euch diesen Gesang*!? — Nur den Gesang. — [Es heißt ja:] *auf daß mir dieser Gesang zum Zeugen sei gegen die Kinder Jisraél*!? — Vielmehr, nur die Disputation[104].

R. Joḥanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, läßt seine Göttlichkeit nur auf dem ruhen, der kräftig und reich und weise und demütig ist. Dies alles ist von Moše [zu entnehmen]. Er war kräftig, denn es heißt:[105]*er breitete das Zelt über die Wohnung*, hierzu sagte der Meister, Moše breitete es [ganz allein] aus, und es heißt:[106]*zehn Ellen die Länge des Brettes &c.* — Vielleicht [war er] lang und schwach!? — Vielmehr, aus folgendem Schriftverse:[107]*da ergriff ich die zwei Tafeln und warf sie aus meinen beiden Händen und zerschlug sie*, und es wird gelehrt: die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick. Er war reich, [denn es heißt:] *haue dir zurecht*; was abgehauen wird, sei dein. Er war weise, denn Rabh und Šemuél sagten beide: Fünfzig Pforten der Weisheit sind in der Welt erschaffen worden, und außer einer sind sie alle Moše anvertraut worden, denn es heißt:[108]*und lässest ihn um ein Geringes Gott nachstehen*. Er war demütig, denn es heißt:[109]*und der Mann Moše war sehr demütig*.

R. Joḥanan sagte: Alle Propheten waren reich, wie dies von Moše, Šemuél, Ámos und Jona zu entnehmen ist. Moše, denn es heißt:[110]*nicht einem von ihnen habe ich seinen Esel genommen*; wenn ohne Bezahlung, so würde dies den ausschließen, der ohne Bezahlung[111]nimmt!? Vielmehr, auch nicht gegen Bezahlung. — Vielleicht deshalb, weil er arm[112] war!? — Vielmehr, aus [folgendem]: *haue dir zurecht*, was abgehauen wird, sei dein. Šemuél, denn es heißt:[113]*hier bin ich, zeuget gegen mich gegenüber dem Herrn und gegenüber seinem Gesalbten: wessen Ochsen habe ich genommen oder wessen Esel habe ich genommen*; wenn umsonst, so würde dies den ausschließen, der umsonst[111]nimmt!? Vielmehr, auch nicht gegen Bezahlung. — Vielleicht deshalb, weil er arm[112] war!? — Vielmehr, aus folgendem:[114]*und seine Heimkehr war nach Ra-*

100. Pr. 22,9. 101. Dt. 4,14. 102. Ib. V. 5. 103. Ib. 31,19. 104. Diese wurde nur Moše verliehen. 105. Ex. 40,19. 106. Ib. 26,16. 107. Dt. 9,17. 108. Ps. 8,6. 109. Num. 12,3. 110. Ib. 16,15. 111. Es ist ja kein besonderes Verdienst, daß er nicht geraubt hat. 112. Nicht weil er nicht brauchte, sondern weil er nicht bezahlen konnte. 113. iSam. 12.3. 114. Ib. 7.17. 115. Ib. 12.4. 116.

ma, denn dort war sein Haus, und hierzu sagte Raba: wo er hinging, führte er sein Haus mit. Raba sagte: Bedeutender ist das, was von Šemuél gesagt wird, als das, was von Moše gesagt wird. Von unserem Meister Moše heißt es: *nicht einem von ihnen habe ich seinen Esel genommen,* auch nicht gegen Bezahlung, Šemuél aber mietete auch nicht mit Willigung, denn es heißt:[115]*und sie sprachen: du hast uns nichts vorenthalten und uns nicht gedrückt*[116]*&c.* Ámos, denn es heißt:[117]*da antwortete Ámos und sprach zu Amaçja: ich bin nicht Prophet, ich bin nicht eines Propheten Sohn, sondern Rinderhirt bin ich und der Sykomoren mischt,* und dies übersetzt R. Joseph: denn ich bin Kelterbesitzer, und Sykomoren habe ich in der Niederung &c. Jona, denn es heißt:[118]*und er gab seinen Lohn und stieg hinein;* hierzu sagte R. Joḥanan, er zahlte den Preis des ganzen Schiffes, und R. Romanos sagte, der Preis des Schiffes betrug viertausend Golddenare.

Ferner sagte R. Joḥanan: Anfangs hatte Moše die Tora gelernt und es vergessen, bis sie ihm als Geschenk gegeben wurde, denn es heißt: [119]*und er gab es Moše, wie er mit ihm ausgeredet hatte.*

iii,2 FERNER DARF ER SEINE FRAU UND SEINE KINDER VERPFLEGEN, OBGLEICH JENER ZU IHRER VERPFLEGUNG VERPFLICHTET[120] IST; JEDOCH DARF ER SEIN VIEH[121] NICHT FÜTTERN, OB EIN REINES ODER EIN UNREINES. R. ELIÉZER SAGT, ER DÜRFE DAS UNREINE FÜTTERN, NICHT ABER DAS REINE. SIE SPRACHEN ZU IHM: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM UNREINEN UND EINEM REINEN? ER ERWIDERTE IHNEN: VON EINEM REINEN GEHÖRT DIE
Col.b SEELE DEM HIMMEL UND DER KÖRPER IHM, VON EINEM UNREINEN GEHÖREN[122] SEELE UND KÖRPER DEM HIMMEL. JENE ENTGEGNETEN IHM: AUCH VON EINEM UNREINEN GEHÖRT DIE SEELE DEM HIMMEL UND DER KÖRPER IHM, DENN WENN ER WILL, KANN ER ES AN NICHTJUDEN VERKAUFEN ODER HUNDEN ZUM FRESSEN GEBEN.

GEMARA. R. Jiçḥaq b. Ḥananja sagte im Namen R. Honas: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so darf er an ihn seine Tochter verheiraten. R. Zera wandte ein: In welchem Falle: wollte man sagen, wenn das Vermögen des Vaters der Braut dem Bräutigam verboten ist, so gibt er ihm ja eine Magd zur Bedienung[123], und wollte man sagen, wenn das Vermögen des Bräutigams dem Vater der Braut verboten ist, so sagten sie ja noch mehr, daß er nämlich seine Frau und seine Kinder verpflegen darf, obgleich jener zu ihrer Verpfle-

Das W. רציתנו wird nicht von רצץ, *bedrücken,* sondern von רצה, *willig sein,* abgeleitet, dh. zur willigen Abtretung veranlaßt. 117. Am. 7,14. 118. Jon. 1,3. 119. Ex. 31,18. 120. Der Nutzen ist nur indirekt. 121. Das dadurch im Werte steigt. 122. Da der Genuß verboten ist. 123. Dies sollte verboten sein. 124.

gung verpflichtet ist, und du sagst, er dürfe an ihn seine Tochter[124]verheiraten!? — Tatsächlich, wenn das Vermögen des Vaters der Braut dem Bräutigam verboten ist, dies gilt aber von einer mannbaren, auf ihren[125]Wunsch. Desgleichen wird gelehrt: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so darf er an ihn seine Tochter nicht verheiraten, wohl aber darf er an ihn seine mannbare Tochter auf ihren Wunsch verheiraten.

R. Jáqob sagte: Wenn jemand seinem Sohne zum Torastudium den Genuß[126]abgelobt, so darf er ihm ein Faß Wasser füllen und ein Licht anzünden; R. Jiçḥaq sagt, auch einen kleinen Fisch braten[127].

R. Jirmeja sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so darf dieser ihm einen Friedensbecher zum Trinken reichen. — Was ist dies? — Hier erklärten sie: ein Becher beim Trauer[mahle], im Westen erklärten sie: ein Becher im Badehause.

JEDOCH DARF ER SEIN VIEH NICHT FÜTTERN, OB &c. Es wird gelehrt: Jehošuá aus Ûza sagte: Er darf seine kenaánitischen Sklaven und Sklavinnen verpflegen, nicht aber sein Vieh füttern, ob ein unreines oder ein reines. — Weshalb? — Kenaánitische Sklaven und Sklavinnen sind zur Dienstleistung bestimmt, ein Vieh aber ist zur Mast bestimmt[121].

WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST UND ER IHM EINEN KRANKENBESUCH MACHT, SO DARF ER BEI IHM STEHEN UND NICHT SITZEN; ER DARF IHM EINE SEELISCHE HEILUNG ANGEDEIHEN LASSEN, ABER KEINE GELDLICHE HEILUNG. iv,1

GEMARA. Von welchem Falle wird hier gesprochen: ist das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten, so sollte auch das Sitzen [erlaubt] sein, und ist das Vermögen des Kranken dem Besuchenden verboten, so sollte auch das Stehen nicht [erlaubt][128]sein!? Šemuél erwiderte: Tatsächlich, wenn das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten ist, und zwar in Orten, wo man eine Belohnung für das Sitzen[129] und nicht für das Stehen erhält. — Wieso ist dies ausgemacht[130]!? — Er lehrt uns folgendes: auch in Orten, wo eine Belohnung gezahlt wird, darf man sie nur für das Sitzen annehmen, nicht aber für das Stehen. Wenn du aber willst, sage ich: wie R. Šimón b. Eljaqim erklärt hat: weil Fol. 39

Dies ist ja selbstverständlich. 125. Sie kann selber über sich verfügen, sodaß er sie noch vom Vater erhält. 126. Nach manchen Erklärern: wenn er seinem Sohne den Genuß abgelobt, falls er sich nicht mit dem Torastudium befaßt, nach anderen hingegen, wenn der Vater sich den Genuß abgelobt, damit sein Sohn sich ungehindert mit dem Torastudium befassen könne. 127. Es sind geringfügige Dienstleistungen. 128. Er hat eine Nutznießung durch die Betretung seiner Wohnung. 129. Bei einem Kranken, um ihn zu unterhalten. 130. Daß die Lehre

er beim Stehen verweilen[131]könnte, ebenso hierbei, weil er beim Sitzen verweilen könnte. Úla erwiderte: Tatsächlich, wenn das Vermögen des Kranken dem Besuchenden verboten ist, wenn er es ihm aber nicht bis aufs Leben abgelobt hat[132]. — Demnach sollte auch das Sitzen [erlaubt] sein!? — Es ist auch stehend möglich. Man wandte ein: Ist er erkrankt, so darf er ihn besuchen, ist sein Sohn erkrankt, so darf er sich [nach ihm] auf der Straße erkundigen. Erklärlich ist dies nach Úla, welcher erklärt, wenn das Vermögen des Kranken dem Besuchenden verboten ist, und er es ihm nicht bis aufs Leben abgelobt hat, welchen Unterschied gibt es aber nach Šemuél, welcher erklärt, wenn das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten ist, zwischen ihm und seinem Sohne!? — Er kann dir erwidern: unsere Mišna [spricht von dem Falle], wenn das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten ist, und die Barajtha [von dem Falle], wenn das Vermögen des Kranken dem Besuchenden verboten ist. — Wieso ist dies ausgemacht[133]!? Raba erwiderte:
Col.b Šemuél war unsere Mišna schwierig: weshalb nur stehen und nicht sitzen? Doch wohl in dem Falle, wenn das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten ist.

Reš Laqiš sagte: Wo ist der Krankenbesuch in der Tora angedeutet? Es heißt:[134]*wenn, wie alle Menschen sterben, diese sterben, und das Verhängnis aller Menschen &c.* — Wieso geht dies hieraus hervor? Raba erwiderte: Wenn diese wie alle anderen Menschen sterben, die nämlich krank auf ihrem Bette liegen, und alle Menschen sie besuchen, dann werden die Leute sagen, nicht der Herr hat mich zu diesen gesandt.

Raba trug vor:[135]*Wenn aber der Herr Neues schafft.* Ist das Fegefeuer bereits erschaffen, so ist es recht, wenn aber nicht, so schafft es der Herr. — Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt: Sieben Dinge wurden früher als die Welt erschaffen, und zwar: die Tora, die Buße, der Édengarten, das Fegefeuer, der Thron der Herrlichkeit, der Tempel und der Name des Messias. Die Tora, denn es heißt:[136]*der Herr schuf mich als den Erstling seines Weges &c.* Die Buße, denn es heißt:[137]*ehe die Berge geboren wurden, und kreiste &c. führtest du den Sterblichen bis zur Zerknirschung &c.* Der Édengarten, denn es heißt:[138]*der Herr, Gott, hatte einen Garten in Éden gepflanzt von früher*[139]*her &c.* Das Fegefeuer, denn es heißt:[140]*denn gerüstet seit gestern ist eine Brandstätte.* Der Thron der Herrlichkeit, denn es heißt:[141]*fest ist dein Thron von*

gerade für solche Orte festgesetzt wird. 131. Cf. infra Fol. 42b. 132. Wie in diesem Falle, wo der Besuch für ihn Lebensbedürfnis ist. 133. Daß diese Lehre gerade von diesem u. die andere von jenem Falle spricht. 134. Num. 16,29. 135. Ib. V. 30. 136. Pr. 8,22. 137. Ps. 90,2,3. 138. Gen. 2,8. 139. So nach dieser Auslegung. 140. Jes. 30,33. 141. Ps. 93,2. 142. Jer. 17,12. 143. Ps. 72,17.

jeher. Der Tempel, denn es heißt:[142]*ein Thron der Herrlichkeit, eine Höhe von Anbeginn.* Der Name des Messias, denn es heißt:[143]*es sei sein Name von ewig her &c.* — Vielmehr, er meinte es wie folgt: ist ihm eine Öffnung bereits erschaffen worden, so ist es recht, wenn aber nicht, so schafft sie der Herr. — Es heißt ja aber:[144]*nichts Neues gibt es unter der Sonne*!? — Er meinte es wie folgt: ist die Öffnung nicht in dieser Nähe, so bringt er sie nahe.

Raba trug vor, manche sagen, im Namen R. Jiçḥaqs: Es heißt:[145]*Sonne und Mond blieben stehen in ihrer Wohnung.* Was wollen Sonne und Mond in der Wohnung, sie sind ja in die Veste[146]gesetzt? Dies lehrt, daß Sonne und Mond von der Veste in die Wohnung stiegen und vor ihm sprachen: Herr der Welt, willst du dem Sohne Ámrams Recht schaffen, so leuchten wir, wenn aber nicht, so leuchten wir nicht. In dieser Stunde schleuderte er gegen sie Pfeile und Wurfspieße und sprach zu ihnen: Tagtäglich bückt man sich vor euch, und ihr leuchtet; für meine Ehrung tretet ihr nicht ein, für die Ehrung eines [Menschen aus] Fleisch und Blut aber tretet ihr ein! Darum werden tagtäglich Pfeile und Wurfspieße gegen sie geschleudert, und erst dann leuchten sie, wie es heißt: [145]*gegen das Licht gehen deine Pfeile &c.*

Es wird gelehrt: Für den Krankenbesuch gibt es keine Grenze. Was heißt: keine Grenze? R. Joseph wollte erklären, es gebe keine Grenze für die Belohnung, da sprach Abajje zu ihm: Gibt es denn eine Grenze für die Belohnung aller anderen Gebote, es wird ja gelehrt: sei behutsam mit einem leichten Gebote, wie mit einem schweren, denn du kennst nicht die Belohnung für die Gebote!? Vielmehr, erklärte Abajje, auch der Große[147]den Kleinen. Raba erklärte: Auch hundertmal täglich.

R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Wer einen Kranken besucht, nimmt ihm den sechzigsten Teil seines Leidens ab. Sie sprachen zu ihm: Demnach können ihn ja sechzig Personen besuchen und ihn herstellen!? Dieser erwiderte: Wie beim Zehntel Rabbis, und zwar gilt dies von einem Wahlverwandten. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Eine Tochter, die[148] vom Vermögen der Brüder unterhalten wird, erhält[149]ein Zehntel des Vermögens[150]. Sie sprachen zu Rabbi: Nach deiner Ansicht erhält, wenn jemand zehn Töchter und einen Sohn hinterlassen hat, der Sohn neben den Töchtern überhaupt nichts!? Dieser erwiderte: Die erste erhält ein Zehntel des Vermögens, die andere von dem, was zurückbleibt, die dritte, von dem, was zurückbleibt, sodann teilen sie gleichmäßig.

144. Ecc. 1,9. 145. Hab. 3,11. 146. Wohnung u. Veste sind Spezialnamen von 2 der sieben übereinander befindlichen Himmel; cf. Hg. 12b. 147. Es gibt keine Ranggrenze, auch der Hochgestellte muß den Niedrigen besuchen. 148. Nach der Erstausgabe: die Tochter ist u. s. w. zu erhalten. 149. Bei ihrer Verheiratung.

Einst erkrankte R. Ḥelbo, da ging R. Kahana hinaus und ließ ausru-
Fol. 40 fen: Mit R. Ḥelbo steht es schlimm; ist niemand da, der ihn besucht!? Er sprach dann zu ihnen: Hat es sich ja ereignet, daß einst einer der Schüler R. Áqibas erkrankte, und da niemand der Weisen ihn besuchen ging, ging R. Áqiba ihn besuchen, und da man ihn betraute und wartete, genas er. Da sprach er zu ihm: Meister, du hast mir das Leben erhalten. Hierauf ging R. Áqiba hinaus und trug vor: Wenn jemand keinen Kranken besucht, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen.

Als R. Dimi kam, sagte er: Wer den Kranken besucht, verursacht, daß er lebe, und wer den Kranken nicht besucht, verursacht, daß er sterbe. — Wieso verursacht: wollte man sagen, wer den Kranken besucht, bittet für ihn um Erbarmen, daß er lebe, und wer den Kranken nicht besucht, bittet für ihn, daß er sterbe; wieso, daß er sterbe!? — Vielmehr, wer den Kranken nicht besucht, bittet auch für ihn nicht um Erbarmen, weder daß er lebe noch daß er sterbe.

Wenn Raba erkrankte, befahl er ihnen am ersten Tage, es niemand zu sagen, damit sein Glücksstern nicht geschwächt[151] werde; später aber sprach er zu ihnen: Geht und macht dies auf der Straße bekannt; wer mir Feind ist, freue sich, und es heißt:[152] *wenn dein Feind fällt, freue dich nicht*[153] *&c.*, und wer mir Freund ist, flehe für mich um Erbarmen.

Rabh sagte: Wer einen Kranken besucht, wird vom Strafgerichte des Fegefeuers errettet, denn es heißt:[154] *heil dem, der sich des Dürftigen annimmt, am Tage des Unglücks wird der Herr ihn retten,* und unter Dürftigen ist ein Kranker zu verstehen, denn es heißt:[155] *vom Trumme*[156] *schneidet er mich.* Oder aus folgendem Schriftverse:[157] *Warum bist du so dürftig, Sohn des Königs, einen Morgen wie den anderen &c.* Und unter Unglück ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt:[158] *alles schuf der Herr zu seiner Bestimmung, auch den Frevler für den Tag des Unglücks.* Was ist seine Belohnung, wenn er ihn besucht? — 'Was ist seine Belohnung', wir sagten ja eben, er werde vom Strafgerichte des Fegefeuers errettet!? — Vielmehr, was ist seine Belohnung auf dieser Welt? —[159] *Der Herr wird ihn behüten und erhalten, und glücklich gepriesen wird er im Lande, und du gibst ihn nicht hin der Rachgier seiner Feinde. Der Herr wird ihn behüten,* vor dem bösen Triebe; *und erhalten,* vor Züchtigungen [schützen]; *gepriesen wird er im Lande,* alle rühmen sich seiner; *du gibst ihn nicht hin der Rachgier seiner Feinde,* es gesellen sich ihm Freunde, wie die des Naáman, die seinen Aussatz[160]

150. Den der Vater hinterlassen hat. 151. Durch das Herumsprechen. 152. Pr. 24,17. 153. Weiter folgt: Gott wird seinen Grimm von ihm wenden. 154. Ps. 41,2. 155. Jes. 38,12. 156. Nach dem T. bedeutet דלה Dürftigkeit, Armut. 157. iiSam. 13,4. 158. Pr. 16,4. 159. Ps. 41,3. 160. Cf. iiReg. Kap. 5. 161.

heilten, nicht aber gesellen sich ihm Freunde, wie die des Reḥabeám, die sein Königreich aufteilten[161].

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Wenn Junge dich bauen heißen und Greise dich niederreißen heißen, so höre auf die Greise und nicht auf die Jungen, denn das Bauen der Jungen ist ein Niederreißen und das Niederreißen der Greise ist ein Bauen. Als Merkzeichen diene dir Reḥabeám, der Sohn Šelomos[161].

R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Man besuche einen Kranken weder in den ersten drei Stunden noch in den letzten drei Stunden des Tages, damit man nicht unterlasse, um Erbarmen [zu flehen]. In den ersten drei Stunden fühlt er sich wohl, und in den letzten ist seine Krankheit am schwersten[162].

Rabin sagte im Namen Rabhs: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, den Kranken pflegt? Es heißt:[163]*der Herr stützt ihn auf dem Schmerzenslager &c.*

Ferner sagte Rabin im Namen Rabhs: Woher, daß die Göttlichkeit über dem Lager des Kranken weilt? Es heißt: *der Herr stützt ihn auf seinem Schmerzenslager.* Ebenso wird gelehrt: Wer einen Kranken besucht, setze sich nicht auf ein Bett noch auf eine Bank noch auf einen Stuhl, sondern hülle sich ein und setze sich auf die Erde, weil die Göttlichkeit über dem Lager des Kranken weilt, denn es heißt: *der Herr stützt ihn auf dem Schmerzenslager.*

Ferner sagte Rabin im Namen Rabhs: Der Euphrat ist ein bedeutender Zeuge des Regens[164]im Westen. Er streitet gegen Šemuél, denn Šemuél sagte, der Fluß werde von seinen eigenen Felsen[165]gesegnet. Aber Šemuél befindet sich im Widerspruch mit sich selbst, denn Šemuél sagte, das fließende Wasser sei nicht[166]reinigend, ausgenommen der Euphrat Col.b
in den Tagen des Tišri[167]. Der Vater Šemuéls errichtete für seine Töchter Tauchbäder in den Tagen des Nisan[168]und [besorgte] Matten in den Tagen des Tišri[169].

R. Ami sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[170]*und du Menschensohn, mache dir Auswanderungsgeräte*; das sind Leuchte, Schüssel und Leder-

Cf. iReg. Kap. 12. 162. Entweder man nimmt seine Krankheit nicht ernst u. betet für ihn nicht od. man gibt ihn auf. 163. Ps. 41,4. 164. Wenn es im höher liegenden Palästina regnet, schwillt er an. 165. Aus denen seine Quelle entspringt, nicht vom Regenwasser. 166. Weil sich im Flußbette mehr Regenwasser angesammelt haben kann, das für das rituelle Tauchbad untauglich ist (cf. Miq. V,5); demnach kommt das meiste Wasser nicht aus der Quelle. 167. Weil in dieser Jahreszeit Regen- u. Schneeschmelze aufgehört haben. 168. Weil die Flüsse dann mehr Regen- u. Schmelzwasser enthalten. 169. In denen sie im Flusse badeten; die Matten sollten wohl vor Schmutz schützen, von dem der Körper beim rituellen Untertauchen vollständig frei sein muß. 170. Ez. 12,3. 171. Dt. 28,48.

Fol. 41 decke.[171]*Und Mangel an allem.* R. Ami sagte im Namen Rabhs: Ohne Leuchte und ohne Tisch. R. Ḥisda sagte: Ohne Frau. R. Šešeth sagte: Ohne Diener[172]. R. Naḥman sagte: Ohne Verstand. Es wird gelehrt: Ohne Salz und ohne Fettmasse. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, unter arm sei nur einer an Verstand zu verstehen. Im Westen sagten sie: Bei wem dies ist, bei dem ist alles, bei wem dies nicht ist, was ist bei ihm? Wer dies erworben hat, was fehlt ihm, wer dies nicht erworben hat, was hat er?

R. Alexandri sagte im Namen des R. Ḥija b. Abba: Der Kranke steht nicht eher von seiner Krankheit auf, als bis man ihm all seine Sünden vergeben hat, denn es heißt:[173]*der all deine Sünden vergibt, der all deine Krankheiten heilt.* R. Hamnuna sagte: Er erlangt seine Jugend zurück, denn es heißt:[174]*feist wird sein Fleisch von Jugendfrische, er kehrt in die Tage seiner Jugend zurück.*

[175]*Sein ganzes Bett kehrst du um in seiner Krankheit.* R. Joseph sagte: Dies besagt, daß er sein Studium vergißt. R. Joseph war nämlich krank gewesen und hatte sein ganzes Studium vergessen, und Abajje wiederholte es vor ihm. Deshalb heißt es an vielen Stellen: R. Joseph sprach: Ich hörte diese Lehre nicht. Und Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und du hast sie aus folgender Barajtha entnommen.

Als Rabbi seine Lehre auf dreizehn Arten studiert hatte, lehrte er sieben von ihnen R. Ḥija. Nachdem Rabbi erkrankt war, wiederholte ihm R. Ḥija die sieben Arten, die er ihn lehrte, sechs aber gingen verloren. Nun war da ein Walker, der Rabbi bei seinem Studium zuzuhören pflegte; an diesen wandte sich R. Ḥija und lernte sie bei ihm, dann wiederholte er sie vor Rabbi. Als Rabbi jenen Walker sah, sprach Rabbi zu ihm: Du hast mich und Ḥija hergestellt[176]. Manche sagen, er sprach zu ihm wie folgt: Du hast Ḥija hergestellt und Ḥija mich.

Ferner sagte R. Alexandri im Namen des R. Ḥija b. Abba: Größer ist das Wunder, das einem Kranken geschieht, als das Wunder, das Ḥananja, Mišaél und Ázarja geschehen war. Bei Ḥananja, Mišaél und Ázarja war es ein gemeinsames[177]Feuer, und jeder konnte es löschen, das [Fieber] des Kranken aber ist ein himmlisches, und wer kann es löschen?

Ferner sagte R. Alexandri im Namen des R. Ḥija b. Abba, und wie manche sagen, im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Sobald des Menschen Ende heranreicht, hat jeder Gewalt über ihn, denn es heißt:[077]*und wer mich trifft, wird mich töten.* Rabh entnimmt dies aus folgendem Schrift-

172. Er war blind u. konnte keinen Diener entbehren. 173. Ps. 103,3. 174. Ij. 33,25. 175. Ps. 41,4. 176. Eigentl. gemacht, erschaffen; cf. Syn. Fol. 19b. 177. In das sie geworfen wurden; cf. Dan. Kap. 3. 077. Gen. 4,14. 178. Ps.

verse:[178] *vor deinem Gerichte standen sie heute, denn alle sind deine Knechte*[179].

Einst erzählte man Rabba b. Šila, ein hochgewachsener Mann sei ums Leben gekommen; er ritt auf einem kleinen Füllen, und als er an eine Brücke herankam, scheute es und warf ihn ab, infolgedessen er starb. Da las er über ihn: *vor deinem Gerichte standen sie heute.*

Einst sah Šemuél einen Skorpion auf einem Frosche sitzen, und dieser brachte ihn über einen Fluß, wo er einen Menschen biß, der infolgedessen starb. Da las er über ihn: *vor deinem Gerichte standen sie heute.*

Šemuél sagte: Man soll einen Kranken nur dann besuchen, wenn er vom Fieber ergriffen ist. — Was schließt dies aus? — Dies schließt den Fall der folgenden Lehre aus: R. Jose b. Proṭo sagte im Namen des R. Eleâzar: Man besuche keinen Kranken, der an Leibschmerzen, Augenschmerzen oder Kopfschmerzen leidet. — Allerdings an Leibschmerzen, weil es ihm genant[180] ist, weshalb aber, wenn an Augenschmerzen oder an Kopfschmerzen? — Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, das Sprechen sei bei Augen[schmerzen] schädlich und bei Fieber zuträglich.

Raba sagte: Wäre das Fieber nicht ein Vorbote des Todesengels, so würde es einmal in dreißig Tagen einen Schutz gewähren, wie die Dor- Col.b
nen[181] der Dattelpalme oder wie Theriak dem Körper. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Weder er selbst noch seinen Theriak.

Rabba b. Jonathan sagte im Namen R. Jeḥiéls: Ársan ist der Heilung des Kranken zuträglich. — Was ist Ársan? R. Jonathan erklärte: Alte Graupen aus alter Gerste, die am Siebe[182] zurückbleiben. Abajje sagte: Sie benötigen des Kochens wie Rindfleisch. R. Joseph erklärte: Feinmehl aus alter Gerste, das am Siebe zurückbleibt. Abajje sagte: Es benötigt des Kochens wie Rindfleisch.

R. Joḥanan sagte: Den Ruhrkranken besuche man nicht und man nenne nicht seinen Namen. — Weshalb? R. Eleâzar erwiderte: Weil er einer sprudelnden Quelle[183] gleicht. Ferner sagte R. Eleâzar: Er heißt deshalb Burdos[184], weil er einer sprudelnden Quelle gleicht.

ER DARF IHM EINE SEELISCHE HEILUNG ANGEDEIHEN LASSEN, NICHT ABER EINE GELDLICHE HEILUNG. Wie ist dies zu verstehen: wollte man sagen, seelische Heilung heiße umsonst und geldliche Heilung heiße gegen Belohnung, so sollte er doch wie folgt lehren: er heile ihn umsonst, nicht

119,91. 179. Jeder kann das Urteil am Gerichteten vollziehen. 180. Wegen der häufigen Entleerung. 181. Die die Dattelpalme umgeben u. sie so schützen; nach anderer Erklärung: Rinde, Bast. 182. Wohl infolge der Fettigkeit. 183. Leicht übertragbar. 184. Nach unserem Texte Burdam od. Bordam (nach Raschi בור דם, Blutgrube); Etymologie unbekannt, die Erklärungen der Lexikographen

aber gegen Belohnung!? — Vielmehr, seelische Heilung heißt: seinen Körper, geldliche Heilung heißt: sein Vieh. R. Zutra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Er darf ihm jedoch sagen, diese Mixtur sei ihm zuträglich, jene Mixtur sei ihm schädlich.

iv,2 ER DARF MIT IHM ZUSAMMEN IN EINER GROSSEN WANNE BADEN, NICHT ABER IN EINER KLEINEN[185]; AUCH DARF ER MIT IHM ZUSAMMEN IN EINEM BETTE SCHLAFEN. R. JEHUDA SAGT, NUR IM SOMMER, NICHT ABER IN DER REGENZEIT, WEIL ER IHM EINE ANNEHMLICHKEIT BEREITET. FERNER DARF ER MIT IHM ZUSAMMEN AN EINEM LAGER LEHNEN UND MIT IHM ZUSAMMEN AN EINEM TISCHE ESSEN, JEDOCH NICHT AUS DERSELBEN SCHÜSSEL; WOHL ABER AUS EINER HERUMGEREICHTEN SCHÜSSEL.

GEMARA. Es wird gelehrt: Er darf nicht mit ihm zusammen in einer Wanne baden noch mit ihm zusammen in einem Bette schlafen, ob groß oder klein — so R. Meír. R. Jehuda sagt, in einem großen in der Regenzeit und in einem kleinen im Sommer sei es erlaubt. Er darf mit ihm zusammen in einer großen Wanne nur baden und in einer kleinen nur schwitzen. Wohl aber darf er mit ihm zusammen an einem Lager lehnen und mit ihm zusammen am selben Tische essen.

JEDOCH NICHT AUS DERSELBEN SCHÜSSEL, WOHL ABER AUS EINER HERUMGEREICHTEN SCHÜSSEL. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Aus der Schüssel, die zurück an den Hausherrn gereicht wird[186].

iv,3 ER DARF NICHT MIT IHM ZUSAMMEN AUS DEMSELBEN KÜBEL ESSEN, DER VOR DEN TAGELÖHNERN STEHT, AUCH NICHT MIT IHM ZUSAMMEN AN EINER FELDREIHE ARBEITEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, ER DÜRFE MIT IHM ZUSAMMEN ARBEITEN, JEDOCH ETWAS ENTFERNT.

GEMARA. Sie stimmen überein, daß es nahe verboten ist, sie streiten nur, wenn entfernt. R. Meír ist der Ansicht, man berücksichtige bei der Ferne die Nähe, weil er ihm die Erde lockert, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige dies nicht.

Fol. 42 v WENN EINEM VOR DEM SIEBENTJAHRE[187] DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT WORDEN IST, SO DARF ER[188] SEIN FELD NICHT BETRETEN, AUCH NICHT VON DEN ÜBERRAGENDEN FRÜCHTEN[189] ESSEN, WENN ABER IM SIEBENTJAHRE, SO DARF ER SEIN FELD NICHT BETRETEN, JEDOCH DARF ER VON DEN ÜBERRAGENDEN FRÜCHTEN[190] ESSEN. IST IHM VOR DEM SIEBENT-

absurd. 185. Weil durch die Verdrängung das Wasser ansteigt. 186. Es bleibt noch in der Schüssel zurück, sodaß das Essen des einen ohne Bedeutung für den anderen ist. 187. Cf. Lev. 25,2ff. 188. Auch im Siebentjahre, wo der Eigentümer des Feldes oder Gartens über die Früchte gar nicht verfügen kann. 189. Die über den Gartenzaun ragen u. ohne das Gebiet des anderen zu betreten, erreichbar sind. 190. Da die Früchte dann nicht Eigentum des Besitzers sind, sodaß er

JAHRE DIE SPEISE ABGELOBT WORDEN, SO DARF ER SEIN FELD BETRETEN, JEDOCH NICHT VON DEN FRÜCHTEN ESSEN; WENN ABER IM SIEBENTJAHRE, SO DARF ER ES BETRETEN UND VON DEN FRÜCHTEN ESSEN.

GEMARA. Rabh und Šemuél sagten beide: [Gelobte jemand] vor dem Siebentjahre: (diese) [meine] Güter seien dir verboten, so darf er, auch wenn das Siebentjahr herangereicht ist, sein Feld nicht betreten, auch von den überragenden Früchten nicht essen; gelobte er im Siebentjahre, so darf er sein Feld nicht betreten, jedoch darf er von den überragenden Früchten essen. R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide: [Gelobte jemand] vor dem Siebentjahre: meine Güter seien dir verboten, so darf er sein Feld nicht betreten, auch von den überragenden Früchten nicht essen; ist das Siebentjahr herangereicht, so darf er sein Feld nicht betreten, jedoch darf er von den überragenden Früchten essen. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: Rabh und Šemuél sind der Ansicht, man könne das, was in seinem Besitze ist, [für andere] verboten machen auch [für die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt, und R. Joḥanan und Reš Laqiš sind der Ansicht, man könne das, was in seinem Besitze ist, nicht [für andere] verboten machen [für die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt. — Glaubst du: gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, man könne das, was in seinem Besitze ist, nicht [für andere] verboten machen [für die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt? Wenn dem so wäre, so sollte sie über [die Wendung] 'diese Güter'[191]streiten, und um so mehr würde dies von [der Wendung] 'meine Güter' gelten!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt, man könne das, was in seinem Besitze ist, [für andere] verboten machen auch [für die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt. Wir haben nämlich gelernt: Sagte jemand zu seinem Sohne: Qonam sei, was du von mir genießest, so beerbe er ihn, wenn er stirbt; [sagte er:] bei meinen Lebzeiten und nach meinem Tode, so darf er ihn, wenn er stirbt, nicht beerben. — Anders ist es Col.b hierbei, wo er ausdrücklich sagt: bei meinen Lebzeiten und nach meinem Tode. — Aber immerhin besteht ja ein Einwand[192]!? — Vielmehr, über [die Wendung] 'diese Güter' streitet niemand[193], sie streiten nur über [die Wendung] 'meine Güter'. Rabh und Šemuél sind der Ansicht, man könne sie [für andere] verboten machen, einerlei ob man 'diese Güter' oder man 'meine Güter' sagt, und R. Joḥanan und Reš Laqiš sind der Ansicht, man könne sie verboten machen, wenn man '[diese] Güter' sagt, man könne sie aber nicht verboten machen, wenn man

sie anderen nicht abgeloben kann. 191. Dies heißt: auch wenn sie nicht mehr in meinem Besitze sind; selbst in diesem Falle sind RJ. u. RL. der Ansicht, man könne nicht verboten machen. 192. Sie sollten doch über den Fall streiten, wenn er 'diese Güter' sagt. 193. Sie bleiben ihm für immer verboten. 194. Den man für

'meine Güter' sagt. — Gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, es sei einerlei, ob man 'diese Güter' oder 'meine Güter' sagt, wir haben ja gelernt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: Qonam sei mir dein Haus, wenn ich es betrete, dein Feld, wenn ich es kaufe, so ist es ihm, wenn dieser stirbt oder er es einem anderen verkauft, erlaubt; wenn aber: dieses Haus, wenn ich es betrete, dieses Feld, wenn ich es kaufe so ist es ihm, auch wenn dieser stirbt oder es einem anderen verkauft, verboten. — Vielmehr, R. Johanan und Reš Laqiš lehren es von [der Wendung] 'meine Güter', und Rabh und Šemuél von [der Wendung] 'diese Güter', und sie streiten nicht.

WENN ABER IM SIEBENTJAHRE, SO DARF ER SEIN FELD NICHT BETRETEN &c. Von den überragenden Früchten darf er wohl deshalb essen, weil sie Freigut sind, und auch der Boden[194]ist ja Freigut!? Úla erwiderte: Wenn die Bäume an der Grenze[195]stehen. R. Šimón b. Eljaqim erwiderte: Dies ist eine Maßregel, weil er da stehen bleiben könnte[196].

vi,1 WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST, SO DARF ER IHM NICHTS LEIHEN NOCH VON IHM LEIHEN, IHM KEIN GELD BORGEN NOCH VON IHM BORGEN, IHM NICHTS VERKAUFEN NOCH VON IHM KAUFEN.

Fol. 43 GEMARA. Allerdings ihm nichts borgen, weil er ihm einen Nutzen gewährt, weshalb aber von ihm nichts borgen, welchen Nutzen gewährt er ihm denn!? Ferner ist es erklärlich, daß er von ihm kein [Geld] borgen und nichts kaufen darf, weil er ihm einen Nutzen[197]gewähren könnte, weshalb aber nicht von ihm leihen, welchen Nutzen hat er von ihm!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Wenn sie einander jeden Genuß abgelobt haben. Abajje erwiderte: Beim Leihen ist das Verleihen berücksichtigt worden. Ebenso ist es bei allem nur eine Maßregel[198].

vi,2 WENN JEMAND ZU EINEM SAGT: LEIHE MIR DEINE KUH, UND DIESER IHM ERWIDERT: SIE IST NICHT FREI, WORAUF JENER SAGT: QONAM SEI MIR DAS FELD, WENN ICH JE MIT IHR PFLÜGE, SO IST ES, WENN ER SELBER ZU PFLÜGEN PFLEGT, IHM VERBOTEN UND JEDEM ANDEREN[199]ERLAUBT, UND WENN ER NICHT SELBER ZU PFLÜGEN PFLEGT, IHM UND JEDEM ANDEREN VERBOTEN.

vii WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST UND ER NICHTS ZU ESSEN HAT, SO GEHE DIESER ZUM KRÄMER UND SPRECHE ZU IHM: JENEM IST DER GENUSS VON MIR ABGELOBT, UND ICH WEISS NICHT, WIE

die Dauer des Siebentjahres freigeben muß. 195. Sodaß man, um die Früchte zu erreichen, den Boden nicht zu betreten braucht; die Freigabe des Bodens erfolgt nur, um die Früchte sammeln zu können. 196. Nachdem er von den Früchten gegessen hat; dies ist ihm verboten. 197. Die Rückzahlung des Darlehens kann mit besserer Münze erfolgen. 198. Er darf von ihm keine Gefälligkeit verlangen, damit er ihm keine erweise. 199. Mit dieser Kuh sein Feld zu pflügen,

ICH IHM HELFEN SOLL. ER KANN DANN JENEM GEBEN UND VON DIESEM [ZAHLUNG] NEHMEN. WENN SEIN HAUS AUFZURICHTEN, SEIN ZAUN HERZUSTELLEN UND SEIN FELD ZU ERNTEN IST, SO GEHE DIESER ZU DEN LOHNARBEITERN UND SPRECHE ZU IHNEN: JENEM IST DER GENUSS VON MIR ABGELOBT, UND ICH WEISS NICHT, WIE ICH IHM HELFEN SOLL. SIE KÖNNEN DANN BEI JENEM DIE ARBEIT VERRICHTEN UND IHREN LOHN VON DIESEM NEHMEN. WENN SIE ZUSAMviii MEN UNTERWEGS SIND UND JENER NICHTS ZU ESSEN HAT, SO GEBE ER ES SCHENKUNGSWEISE EINEM ANDEREN, SODANN IST ES DIESEM ERLAUBT; IST NIEMAND MIT IHNEN, SO LEGE ER ES AUF EINEN FELSBLOCK ODER AUF EINE MAUER UND SPRECHE: DIES SEI JEDEM, DER ES WÜNSCHT, PREISGEGEBEN, SODANN KANN JENER ES NEHMEN UND ESSEN; R. JOSE VERBIETET DIES.

GEMARA. R. Johanan sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, die Preisgabe gleiche der Schenkung, wie die Schenkung erst dann [erfolgt], wenn sie aus dem Besitze des Gebers in den Besitz des Empfängers kommt, ebenso die Preisgabe, erst wenn sie in den Besitz des Erwerbenden[199] kommt. R. Abba wandte ein: Sodann kann jener es nehmen und essen; R. Jose verbietet dies. R. Jose sprach: Nur dann, wenn das Gelübde vor der Preisgabe getan worden ist, wenn Col.b aber die Preisgabe vor dem Gelübde erfolgt ist, so ist es[200] erlaubt. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Falle, wenn das Gelübde der Preisgabe voranging, und dem Falle, wenn die Preisgabe dem Gelübde voranging, wenn du sagst, erst wenn die Sache in den Besitz des Erwerbenden kommt!? Er richtete den Einwand und er selbst erwiderte: Wer [solches] gelobt, denkt nicht an das, was er preisgegeben hat. Raba wandte ein: Wenn er[201] dem ersten einen Teil und dem anderen alles gegeben hat, so hat der erste es erworben und der andere nicht[202] erworben!? Vielmehr, erwiderte Raba, ist folgendes der Grund R. Joses: man berücksichtige die Schenkung von Beth Ḥoron[203]. — Es wird gelehrt: Wer sein Feld freigibt, kann innerhalb dreier Tage zurücktreten, von da ab kann er nicht mehr zurücktreten. Sagt er: dieses Feld sei Fol. 44 freigegeben auf einen Tag, eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium, so kann er, solange ein anderer oder er selber es sich nicht angeeignet hat, zurücktreten und sobald ein anderer oder er sel-

da er das Gelübde nur auf seine Person bezogen hat. 199. Es ist somit ebenso, als würde er ihm direkt geben. 200. Da er ihm das, was gar nicht mehr in seinem Besitze ist, nicht abgeloben kann. 201. Ein Sterbenskranker, der seine Güter verteilt. 202. Der Schenkende kann, wenn er genesen ist, von der Schenkung des anderen zurücktreten, da er, wenn er mit seiner Genesung gerechnet hätte, sicherlich nicht sein ganzes Vermögen verschenkt haben würde; cf. Bb. Fol. 146b. Wenn die Schenkung erst beim Empfange Gültigkeit erlangt, sollte er auch von der Schenkung des ersteren zurücktreten können. 203. Wo dies in

ber es sich angeeignet hat, nicht mehr zurücktreten. Der Anfangsatz[204] nach den Rabbanan und der Schlußsatz[205] nach R. Jose!? Úla erwiderte: Auch der Schlußsatz nach den Rabbanan[206]. — Wieso kann er demnach, solange weder er noch ein anderer es sich angeeignet hat, zurücktreten!? — Anders verhält es sich bei der [Preisgabe] auf ein Jahr oder ein Septennium, da dies ungewöhnlich ist. Reš Laqiš erwiderte: Da der Schlußsatz die Ansicht R. Joses vertritt, so vertritt auch der Anfangsatz die Ansicht R. Joses, denn im Anfangsatze erfolgt es[204] aus dem Grunde, damit das Gesetz der Preisgabe nicht in Vergessenheit gerate. — Demnach sollte es schon vom ersten Tage an Freigut[207] sein!? Rabba erwiderte: Wegen der Schwindler, die preisgeben[208] und zurücktreten.
Col.b — Wenn es demnach nach der Tora kein Freigut ist, kann es ja vorkommen, daß der Zehnt vom Pflichtigen für Unpflichtiges[209] und vom Unpflichtigen für Pflichtiges entrichtet[210] wird!? — Man spreche zu ihm: Wenn du den Zehnten entrichtest, entrichte ihn von diesem für dieses. Man wandte ein: Wenn jemand seinen Weinberg preisgibt und am folgenden Morgen sich aufmacht und ihn abwinzert, so ist er zur [Zurücklassung von] Abfall, Nachlese, Vergessenem und Eckenlaß[211] verpflichtet, und vom Zehnten frei. Allerdings lehrt er es nach Úla rabbanitisch und nach der Tora[212], wieso aber ist er nach Reš Laqiš vom Zehnten frei!? — Er kann dir erwidern: ich sage es nach R. Jose, während hier die
Fol. 45 Rabbanan vertreten sind. Wenn du aber willst, sage ich: das[213] eine, wenn er es vor zweien preisgibt, und das andere, wenn er es vor dreien preisgibt. R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wenn jemand etwas vor dreien preisgibt, so ist es Freigut, wenn vor zweien, so ist es kein Freigut. R. Jehošuá b. Levi sagte: Nach der Tora ist es Freigut, auch wenn es vor einem erfolgt, nur deshalb sagten sie, vor dreien, damit, wenn einer es sich aneignet, zwei es bekunden können.

unzulässiger Weise erfolgt war; cf. infra Fol. 48a. 204. Daß er nach 3 Tagen nicht zurücktreten kann, auch wenn niemand es sich angeeignet hat. 205. Daß er zurücktreten kann, solange niemand es sich angeeignet hat. 206. Nach der Tora kann er nicht zurücktreten, u. nur aus dem weiter genannten Grunde kann er dies. 207. Und er nicht zurücktreten könne. 208. Um die priesterl. Abgaben nicht entrichten zu müssen. 209. Früchte, von denen die priesterl. Abgaben nicht nach der Tora, sondern nur rabban. zu entrichten sind. 210. Wenn man ihm sagt, er habe den Zehnten zu entrichten, glaubt er, dies sei rabbanitisch. 211. Cf. Lev. 19,9,10 u. Dt. 24,19. 212. Nach der es Freigut ist, weshalb er vom Zehnten befreit ist. 213. Die Lehre RJ.s in unserer Mišna, daß es verboten sei, gilt von dem Falle, wenn keine drei anwesend sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

WENN TEILHABER[1] SICH DEN GENUSS VON EINANDER ABGELOBEN, SO DÜRFEN SIE DEN [GEMEINSAMEN] HOF[2] NICHT BETRETEN. R. ELIÉZER B. JÂQOB SAGT, DER EINE BETRETE DAS SEINE UND DER ANDERE BETRETE DAS SEINE; BEIDEN IST ES VERBOTEN, DA EINE MÜHLE ODER EINEN OFEN AUFZUSTELLEN ODER HÜHNER ZU HALTEN[3]. IST EINEM VON IHNEN DER GENUSS VOM ANDEREN ABGELOBT, SO DARF ER DEN HOF NICHT BETRETEN. R. ELIÉZER B. JÂQOB SAGT, ER KÖNNE ZUM ANDEREN SAGEN: ICH BETRETE DAS MEINE UND NICHT DAS DEINE. MAN ZWINGE DEN GELOBENDEN, SEINEN TEIL ZU VERKAUFEN[4]. IST EINEM [FREMDEN] VON DER STRASSE VON EINEM VON IHNEN DER GENUSS ABGELOBT, SO DARF ER DEN HOF NICHT BETRETEN. R. ELIÉZER B. JÂQOB SAGT, ER KÖNNE ZU IHM SAGEN: ICH BETRETE DEN TEIL DEINES NÄCHSTEN UND NICHT DEINEN. WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST UND DIESER IN DER STADT EIN BAD ODER EINE KELTER HAT, DIE VERPACHTET[5] SIND, SO IST JENEM [DIE BENUTZUNG], WENN DIESER NOCH EIN ANRECHT[6] DARAUF HAT, VERBOTEN, UND WENN ER KEIN ANRECHT DARAUF HAT, ERLAUBT. SAGT JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN: QONAM SEI MIR DEIN HAUS, WENN ICH ES BETRETE, DEIN FELD, WENN ICH ES KAUFE, SO IST ES IHM, WENN DIESER STIRBT ODER ES EINEM ANDEREN VERKAUFT, ERLAUBT; WENN ABER: QONAM SEI MIR DIESES HAUS, WENN ICH ES BETRETE, DIESES FELD, WENN ICH ES KAUFE, SO IST ES IHM, WENN DIESER STIRBT ODER ES EINEM ANDEREN VERKAUFT, VERBOTEN.

Col.b i

Fol. 46

ii

iii

GEMARA. Sie fragten: Sie streiten über den Fall, wenn sie sich abgeloben, wie ist es aber, wenn sie einander abgeloben: sagen wir, sie streiten nur über den Fall, wenn sie sich selber abgeloben, wenn sie aber einander abgeloben, pflichten die Rabbanan R. Eliézer b. Jâqob bei, weil sie gezwungenen[7] gleichen, oder aber streiten die Rabbanan auch über den Fall, wenn sie einander abgeloben? — Komm und höre: Ist einem von ihnen der Genuß vom anderen abgelobt; und die Rabbanan streiten. — Lies: [hat] sich den Genuß von seinem Nächsten abgelobt. — Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze wird gelehrt,

1. Eines gemeinsamen Hofes. 2. Da der Hof nicht geteilt ist, so ist es leicht möglich, daß der eine das Gebiet des anderen betritt. 3. Weil auch sonst jeder Teilhaber dies dem anderen verbieten kann (cf. Bb. Fol. 57a), u. schon die Unterlassung des Einspruches gilt als Gewährung einer Nießung. 4. Er ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht des anderen zu beschränken. 5. Vor dem Geloben. 6. Indem er einen dazu gehörenden Teil nicht verpachtet hat. 7. Kei-

man zwinge den Gelobenden, seinen Teil zu verkaufen; einleuchtend ist es, daß er lehrt, man zwinge ihn, wenn du sagst, er selber habe gelobt, wieso aber zwinge man ihn, wenn du sagst, der andere habe ihm abgelobt, er wurde ja gezwungen!?

Col.b Rabba sagte im Namen Zeéris: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn genügend zur Teilung[8] vorhanden ist, wenn aber nicht genügend zur Teilung vorhanden ist, stimmen alle überein, daß es erlaubt[9] sei. R. Joseph sprach zu ihm: Ein Bethaus gleicht ja dem, was nicht genügend zur Teilung ist, und wir haben gelernt, bei Dingen dieser Stadt[10] sei [die Benutzung] beiden[11]verboten!? — Vielmehr, sagte R. Joseph im Namen Zeéris, ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn nicht genügend zur Teilung vorhanden ist, wenn aber genügend zur Teilung vorhanden ist, stimmen alle überein, daß es verboten sei. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie R. Eliézer b. Jáqob. Ebenso sagte R. Eleázar, die Halakha sei wie R. Eliézer b. Jáqob.

WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST, UND DIESER DA EIN BAD HAT &C. Wieviel heißt Anrecht? R. Naḥman erwiderte: Die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[12], nicht aber, wenn weniger[13]. Abajje sagte, auch wenn weniger, sei es ihm verboten, und erlaubt nur in dem Falle, wenn [der Mieter] es in Pacht hat[14].

Fol. 47 SAGT JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN &C. Abimi fragte: Wie ist es, [wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] Qonam sei dieses Haus, wenn du es betrittst, und gestorben ist oder er es an einen anderen verkauft hat: kann man das, was in seinem Besitze ist, [anderen] verboten machen für [die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt, oder nicht? Raba erwiderte: Komm und höre: Sagte jemand zu seinem Sohne: Qonam, daß du von mir nicht genießest, und stirbt, so beerbe er ihn; [sagte er:] bei meinen Lebzeiten und nach meinem Tode, und stirbt, so beerbe er ihn nicht. Schließe hieraus, daß man das, was in seinem Besitze ist, [anderen] verboten machen kann für [die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: [Sagt jemand:] Qonam seien mir diese Früchte, Qonam seien sie für meinen Mund, Qonam seien sie meinem Munde, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse verboten. Ra-

ner von beiden hat das Verbot selber verschuldet. 8. Wenn für jeden 4 Ellen zurückbleiben. 9. Da sie gar kein Mittel haben. 10. Zu denen das Bethaus gehört. 11. Die sich gegenseitig als Banngut erklären; weit. Fol. 48a. 12. Wenn der Eigentümer mit diesem Anteil am Ertrage beteiligt ist. 13. Dies ist sehr auffallend, da doch die Höhe des Nutzens u. nicht die der Beteiligung maßgebend sein sollte, u. aus diesem Grunde haben manche Texte בביצין (st. בבציר), an den Eiern, den eierförmigen Tongefäßen, die in den Öfen der Badehäuser getrocknet wurden. 14. Und der Eigentümer überhaupt nicht beteiligt ist. 15.

mi b. Ḥama fragte: Wie verhält es sich, wenn er sagt: Qonam seien diese Früchte für jenen, mit ihrem Eingetauschten: sagen wir, da man, wie man die Früchte seines Nächsten für sich verboten machen kann, auch das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, für sich verboten machen kann, so kann man, wie man die Früchte seines Nächsten für einen anderen nicht verboten machen kann, auch das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, für einen anderen nicht verboten machen, oder aber gibt es hierbei, da das Eingetauschte den Erzeugnissen gleicht, Col.b
keinen Unterschied zwischen ihm selbst und einem anderen? R. Aḥa b. Minjomi erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand zu seiner Frau sagt: Qonam, daß ich dich nichts von mir genießen lasse, so borge sie, und die Gläubiger kommen und erhalten [von ihm] Zahlung. Die Gläubiger erhalten wohl deshalb [von ihm] Zahlung, weil das Eingetauschte nicht den Erzeugnissen[15]gleicht. Raba erwiderte: Vielleicht von vornherein nicht, und nur wenn es geschehen ist, bleibe es dabei. — Vielmehr, komm und höre: Wenn jemand sich [eine Frau] mit Ungeweihtem[16]antraut, so ist sie ihm nicht[17]angetraut; wenn er es verkauft und sie sich mit dem Erlöse antraut, so ist sie ihm angetraut. — Auch hierbei von vornherein nicht, und nur wenn es geschehen ist, ist es gültig.

SAGT JEMAND ZU EINEM:] 'ICH SEI DIR BANNGUT', SO IST ES DEM ABGE- iv
LOBTEN VERBOTEN[18]; [SAGT ER:] 'SEI DU MIR BANNGUT', SO IST ES DEM GELOBENDEN VERBOTEN[18]; [SAGT ER:] ICH DIR UND DU MIR, SO IST ES BEIDEN VERBOTEN. BEIDEN IST [DIE BENUTZUNG] VON DINGEN, DIE DEN AUSZÜGLERN[19] GEHÖREN, ERLAUBT, UND VON DINGEN, DIE [DEN BÜRGERN] DIESER STADT Fol. 48
GEHÖREN[20], VERBOTEN. WELCHES SIND DINGE, DIE DEN AUSZÜGLERN AUS v
BABYLONIEN GEHÖREN? BEISPIELSWEISE DER TEMPELBERG, DIE [TEMPEL]-VORHÖFE UND DIE ZISTERNE[21]IN DER MITTE DES WEGES. WELCHES SIND DINGE, DIE [DEN BÜRGERN] DER STADT GEHÖREN? BEISPIELSWEISE DER MARKTPLATZ, DAS BAD, DAS BETHAUS, DIE LADE[22]UND DIE BÜCHER. WER SEINEN ANTEIL DEM FÜRSTEN VERSCHREIBT[23]. R. JEHUDA SAGT: EINERLEI OB MAN IHN DEM FÜRSTEN VERSCHREIBT ODER EINEM GEMEINEN. EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM, DER IHN DEM FÜRSTEN VERSCHREIBT, UND DEM, DER IHN EINEM GEMEINEN VERSCHREIBT, BESTEHT NUR DARIN: WER IHN DEM

Das Verbot des Genusses erstreckt sich nicht auf dieses, u. ebenso nicht auf das, was sie von anderen erhält. 16. Vgl. S. 257 Anm. 54. 17. Da dies mit einer Wertsache erfolgen muß, u. das U. zum Genusse verboten ist. 18. Von jenem zu genießen. 19. Die Gemeingut des gesamten jisraélit. Volkes sind, das unter Ezra aus Babylonien nach Palästina zog. 20. Solche sind Privatbesitz der Stadtbürger, zu denen die beiden gehören, die von einander nichts genießen dürfen. 21. Zur Benutzung der Wallfahrer. 22. Od. Betpult, worin die Torarolle verwahrt wird; cf. Sot. Fol. 39b. 23. Wird weiter erklärt. 24. Durch

FÜRSTEN VERSCHREIBT, BRAUCHT IHN IHM NICHT ZUZUEIGNEN, UND WER EINEM GEMEINEN, MUSS IHN IHM ZUEIGNEN[24]. DIE WEISEN SAGEN, DER EINE WIE DER ANDERE BENÖTIGE DER ZUEIGNUNG, UND NUR DESHALB SPRECHEN SIE VOM FÜRSTEN, WEIL DIES DAS GEWÖHNLICHE IST. R. JEHUDA SAGT, DIE LEUTE VON GALILÄA BRAUCHEN IHN NICHT ERST ZU VERSCHREIBEN, DENN BEREITS HABEN IHRE VORFAHREN IHN FÜR SIE VERSCHRIEBEN.

GEMARA. Weshalb ist es verboten[25]? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: welches Mittel gibt es[26]für sie? Sie verschreiben ihren Anteil dem Fürsten. R. Jehuda sagt, einerlei ob man ihn dem Fürsten verschreibt oder einem Gemeinen. Ein Unterschied zwischen dem, der ihn dem Fürsten verschreibt, und dem, der ihn einem Gemeinen verschreibt, besteht nur darin: wer ihn dem Fürsten verschreibt, braucht ihn ihm nicht zuzueignen, und wer ihn einem Gemeinen verschreibt, muß ihn ihm zueignen. Die Weisen sagen, der eine wie der andere benötige der Zueignung, und nur deshalb sprechen sie vom Fürsten, weil dies das gewöhnliche ist.

R. JEHUDA SAGT, DIE LEUTE VON GALILÄA BRAUCHEN IHN NICHT ZUZUEIGNEN, DENN BEREITS HABEN IHRE VORFAHREN IHN FÜR SIE VERSCHRIEBEN. Es wird gelehrt: Die Leute von Galiläa waren zänkisch und gelobten einander den Genuß ab, deshalb traten ihre Vorfahren auf und verschrieben ihren Anteil dem Fürsten.

vi WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST UND ER NICHTS ZU ESSEN HAT, SO GEBE DIESER EINEM ANDEREN ETWAS SCHENKUNGSWEISE, SODANN IST ES JENEM ERLAUBT. EINST EREIGNETE ES SICH IN BETH ḤORON, DASS JEMAND, DER SEINEM VATER DEN GENUSS VON IHM ABGELOBT HATTE, ALS ER SEINEN SOHN VERHEIRATETE, ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRACH: HOF UND GASTMAHL SEIEN DIR GESCHENKT, NUR DAMIT MEIN VATER KOMME UND MIT UNS AM GASTMAHLE TEILNEHME. DA SPRACH DIESER: WENN SIE MEIN SIND, SO SOLLEN SIE DEM HIMMEL GEWEIHT SEIN. JENER ERWIDERTE: HABE ICH DIR MEINES ETWA DAZU GEGEBEN, DAMIT DU ES DEM HIMMEL WEIHEST? DIESER ENTGEGNETE: DU HAST MIR WOHL DEINES DESHALB GEGEBEN, DAMIT DU UND DEIN VATER ZUSAMMEN ESSEN UND TRINKEN UND IHR EUCH MIT EINANDER AUSSÖHNEN KÖNNET UND DIE SÜNDE AUF MEINEM[27]HAUPTE RUHE! HIERAUF SAGTEN DIE WEISEN: JEDE SCHENKUNG, DIE NICHT DERART IST, DASS, WENN MAN SIE HEILIGT, SIE HEILIG IST, GILT NICHT ALS SCHENKUNG.

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[28]!? — Unsere Mišna ist lük-

einen Dritten, der ihn für ihn in Empfang nimmt. 25. Wenn er seinen Anteil dem Fürsten verschreibt. 26. Um die der Stadt gehörenden Dinge benutzen zu dürfen. 27. So besser auch im jerušalemischen Talmud. 28. Zuerst wird

kenhaft und muß wie folgt lauten: wenn das Ende für den Anfang[29] zeugt, so ist es verboten, und einst ereignete sich in Beth Ḥoron ein Fall, bei dem das Ende für den Anfang zeugte.

Raba sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er sagt: sie seien dir [geschenkt], nur damit mein Vater komme, wenn er aber sagt: sie seien dein, auf daß mein Vater komme, so heißt dies: auf deinen Wunsch. Sie lehrten auch eine andere Fassung: Raba sagte: Man sage nicht, es sei nur dann verboten, wenn er sagt: sie seien nur dann dein, wenn er aber sagt: sie seien dein, auf daß mein Vater komme und esse, sei es erlaubt, vielmehr ist es auch dann verboten, wenn er sagt: sie seien dein, auf daß mein Vater komme und esse, denn das Gastmahl beweist dies[30].

Einst hatte jemand einen Sohn, der Flachsbündel unterschlug[31], und Col.b
sein Vater machte ihm[32] sein ganzes Vermögen verboten. Da sprachen sie zu ihm: Wie nun, wenn deines Sohnes Sohn Gelehrter wird? Er erwiderte ihnen: Dies[33] sei ihm zugeeignet, und wenn meines Sohnes Sohn Gelehrter sein sollte, erwerbe er es. – Wie ist es damit? – Die Pumbeditheneser sagten, dies heiße: es sei dir zugeeignet, um anderen zuzueignen, und durch [die Formel] es sei dir zugeeignet, um anderen zuzueignen, erwirbt man nicht, und R. Naḥman sagt, er erwerbe wohl, denn auch die Zueignung durch ein Sudarium[34] heißt: es sei dir zugeeignet, um anderen zuzueignen. R. Aši sprach: Wer sagt uns, daß man bei [der Zueignung durch] ein Sudarium, wenn man es will, nicht einbehalten[35] kann!? Ferner heißt dies zwar bei [der Zueignung durch] ein Sudarium: es sei dir zugeeignet, um anderen zuzueignen, jedoch eignet er es ihm sofort zu, dagegen aber sollen ihm in jenem Falle die Güter zugeeignet sein, erst wenn sein Sohn Gelehrter ist, und wenn er es ist, befindet sich das Sudarium[36] wieder im Besitze seines Eigentümers[37]!? Raba sprach zu R. Naḥman: Auch die Schenkung von Beth Ḥoron war ja eine Zueignung, um anderen zuzueignen, und er erwarb es nicht!? Oftmals erwiderte er ihm: da bewies es[30] sein Gastmahl, und oftmals erwiderte er ihm: dort geschah es nach R. Eliézer, welcher sagt, beim des Genusses Ab-

die Schenkung als Mittel empfohlen, im folgenden Ereignisse dagegen verboten. 29. Wenn die Schenkung unter der Bedingung erfolgt, daß der Beschenkte es einem anderen gebe. 30. Daß die Schenkung nur zu diesem Zwecke erfolgt ist. 31. Nach anderer Erklärung: der sich damit befaßte u. daher das Studium der Tora vernachlässigte. Die Lesart שבית im Arukh ist ein Lapsus, wie schon aus der Erklärung zu ersehen. 32. Durch Gelübde. 33. Bestimmte Vermögensstücke, die er bezeichnete. 34. Wodurch die Übergabe der zugeeigneten Sache versinnbildlicht wird. Der eine erhält das Sudarium nur zu dem Zwecke, damit er dem anderen sein Grundstück zueigne. 35. Die zugeeignete Sache; die Zueignung kann widerrufen werden. 36. Dh. der Gegenstand der Zueignung. 37. Zur Zeit der Zueignung war der andere, dem es zugeeignet werden soll, noch gar nicht

gelobten sei sogar das Wertlose[38]verboten. – Wir haben gelernt: Hierauf sagten die Weisen: Jede Schenkung, die nicht derart ist, daß, wenn man sie heiligt, sie heilig ist, gilt nicht als Schenkung. [Das Wort] 'jede' schließt wohl jenen Fall von den Flachsbündeln ein!? – Nein, es schließt die andere Fassung der Lehre Rabas[39]ein.

SECHSTER ABSCHNITT

Fol. 49 i WER SICH GEKOCHTES ABGELOBT, DEM SIND GEBRATENES UND GESOTTENES ERLAUBT. SAGT JEMAND: QONAM, DASS ICH KEIN GEKOCHTES GERICHT ESSEN WERDE, SO IST IHM DIE DÜNNE TOPFSPEISE VERBOTEN UND DIE DICKE ERLAUBT; FERNER IST IHM DAS SCHLUCK- ii EI UND DER ASCHENKÜRBIS[1] ERLAUBT. WER SICH TOPFGERICHTE ABGELOBT, DEM IST NUR DAS BRODELNDE VERBOTEN. SAGT JEMAND: QONAM, DASS ICH NICHT KOSTEN WERDE, WAS IN DEN TOPF KOMMT, SO IST IHM ALLES VERBOTEN, WAS IM TOPFE GEKOCHT WIRD.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jošija verbietet es[2]. Und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es eine Andeutung, denn es heißt: [3]*und sie kochten das Pesaḥ[lamm][4] im Feuer nach Vorschrift.* Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: R. Jošija ist der Ansicht, man richte sich nach dem Sprachgebrauche der Tora, und unser Autor ist der Ansicht, bei Gelübden richte man sich nach dem Sprachgebrauche der Leute[5]. – Nein, alle sind der Ansicht, bei Gelübden richte man sich nach dem Sprachgebrauche der Leute, jedoch einer nach seiner Ortschaft und der andere nach seiner Ortschaft. In der Ortschaft unseres Autors nannte man das Gebratene 'Gebratenes' und das Gekochte 'Gekochtes', und in der Ortschaft R. Jošijas nannte man auch das Gebratene 'Gekochtes'. – Er bezieht sich ja auf einen Schriftvers!? – Dies ist nur eine Anlehnung.

QONAM &C. GEKOCHTES GERICHT. Er hat sich ja das gekochte Gericht[6] abgelobt!? Abajje erwiderte: Unser Autor nennt all das, womit Brot gegessen wird, gekochtes Gericht. Es wird auch gelehrt: Wer sich das gekochte Gericht abgelobt, dem ist jede Art gekochtes Gericht verboten;

geboren, u. wenn es geschehen soll, ist die Zueignung längst verstrichen. 38. Vgl. S. 433 Anm. 2. 39. Ob. Col. a; nur in diesem Falle ist die Zueignung ungültig.

1. Nach jer. T. (Kil. I,2) eine bittere Kürbisart, die erst durch das Rösten in heißer Asche genießbar werden muß. 2. Auch das Gebratene u. das Gesottene. 3. iiChr. 35,13. 4. Hier wird der Ausdruck kochen gebraucht, obgleich das Pesaḥlamm nur gebraten gegessen werden durfte; cf. Ex. 12,9. 5. Die unter 'Gekochtes' nur solches verstehen. 6. Einerlei ob dick od. dünn. 7. Sc. ist dem

ihm sind Gebratenes, Gesottenes und Gekochtes verboten, auch sind ihm die weichen Kürbisse verboten, weil Kranke damit ihr Brot essen. — Dem ist ja aber nicht so, als einst R. Jirmeja erkrankt war und ein Arzt zu ihm kam und einen Kürbis in seinem Zimmer liegen sah, verließ er ihn und ging fort, indem er sprach: Dieser hat den Todesengel im Hause, und ich soll ihn heilen kommen!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von weichen und das andere gilt von harten. Raba b. Ula erwiderte: Das eine gilt vom Kürbisse selber und das andere vom Inneren des Kürbisses. R. Jehuda sagte nämlich: Kürbismark mit Mangold, Leinsamenmark mit Molkenbrei[7]. Dies darf man vor einem Menschen aus dem gemeinen Volke nicht sagen[8]. Raba sagte: Unter 'Kranke' sind die Gelehrten zu verstehen. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Nach wessen Ansicht beten wir[9] für die Siechen Col.b
und die Kranken? Wenn er von Siechen und Kranken spricht, so sind unter 'Siechen' die wirklich Kranken und unter 'Kranken' die Gelehrten zu verstehen.

UND DIE DICKE ERLAUBT. Unsere Mišna stimmt nicht mit den Babyloniern überein, denn R. Zera sagte: die törichten Babylonier essen Brot mit Brot[10].

R. Ḥisda sagte: Man sollte die Feinschmecker von Huçal fragen, wie man den Brei am besten esse: den aus Weizen zum Weizenbrote und den aus Gerste zum Gerstenbrote, oder den aus Weizen zum Gersten-[brote] und den aus Gerste zum Weizen[brote]. Raba aß es mit [Brei aus] gerösteten Körnern.

Einst traf Rabba b. R. Hona R. Hona Brei mit den Fingern essen; da sprach er zu ihm: Weshalb ißt der Meister mit der Hand? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Rabh: Brei schmeckt mit dem Finger, besser mit zwei, und um so besser mit drei.

Rabh sprach zu seinem Sohne Ḥija, und ebenso sprach R. Hona zu seinem Sohne Rabba: Lädt man dich zum Essen von Brei, [so gehe] bis zu einer Parasange, wenn zum Essen von Rindfleisch, [so gehe] bis drei Parasangen.

Rabh sprach zu seinem Sohne Ḥija, und ebenso sprach R. Hona zu seinem Sohne Rabba: Nichts spucke vor deinem Lehrer[11] aus, außer Kürbis[12] und Brei, weil sie einem [flüssigen] Bleistrahle[13] gleichen, und sogar vor dem Könige Sapor spucke sie aus.

Körper zuträglich. 8. Um ihm keinen Nutzen zukommen zu lassen; nach anderer Erklärung, weil er die Verordnungen der Gelehrten verspottet. 9. Im täglichen Gebete. 10. Mit dickem Brei; unsere Mišna unterscheidet zwischen der dünnen u. der dicken Speise, weil erstere mit Brot gegessen wird. 11. Cf. Er. Fol. 99a. 12. Wenn sich nach dem Essen derselben Speichel im Munde bildet. 13. Cf.

Von R. Jose und R. Jehuda aß einer den Brei mit dem Finger und einer mit einem Stäbchen. Da sprach der, der ihn mit einem Stäbchen aß, zu dem, der ihn mit dem Finger aß: Wie lange noch wirst du mich deinen Schmutz[14]essen lassen? Hierauf sprach der, der ihn mit dem Finger aß, zu dem, der ihn mit dem Stäbchen aß: Wie lange noch wirst du mich deinen Speichel[15]essen lassen?

Einst setzte man R. Jehuda und R. Šimón Beluphsi-Feigen[16]vor; R. Jehuda aß sie und R. Šimón aß sie nicht. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Weshalb ißt der Meister nicht? R. Šimón erwiderte: Diese kommen nicht ganz aus den Därmen[17]. Hierauf sprach R. Jehuda zu ihm: Um so mehr können wir uns auf sie morgen verlassen[18].

Einst saß R. Jehuda vor R. Tryphon, und R. Tryphon sprach zu ihm: Dein Gesicht glänzt heute. Dieser erwiderte: Gestern gingen deine Knechte aufs Feld und brachten uns Mangold, den wir ohne Salz aßen, und hätten wir ihn mit Salz gegessen, so würden unsere Gesichter noch mehr geglänzt haben.

Einst sprach eine Matrone zu R. Jehuda: Lehrer und Säufer[19]!? Da sprach er zu ihr: Meine Treue in der Hand dieser Frau, wenn ich etwas gekostet habe außer dem Weih[becher][20], dem Becher des Unterscheidungssegens[21]und den vier Bechern am Pesaḥfeste[22], [wegen welcher] ich mir vom Pesaḥfeste bis zum Wochenfeste die Schläfen[23]verbinde, aber:[24]*die Weisheit des Menschen erleuchtet sein Angesicht.*

Ein Minäer sprach zu R. Jehuda: Dein Gesicht sieht aus wie das der Wucherer oder Schweinezüchter. Dieser erwiderte: Bei Juden ist beides verboten, aber vom Hause bis zum Lehrhause habe ich vierundzwanzig Aborte, und jede Stunde gehe ich in einen.

Wenn R. Jehuda ins Lehrhaus ging, nahm er einen Krug auf die Schulter[25]und sprach: Bedeutend ist das Handwerk, daß es seinen Meister ehrt[26]. R. Šimón nahm einen Korb auf die Schulter[25]und sprach: Bedeutend ist das Handwerk, daß es seinen Meister ehrt[26].

Die Frau R. Jehudas ging fort und holte Wolle, woraus sie einen

Syn. Fol. 52a. 14. Der an den Fingernägeln haftet. 15. Der am Stäbchen haften bleibt. 16. Wohl eine minderwertige Feigenart; nach den Kommentaren, schlechte od. überreife Feigen. 17. Sie sind schwer verdaulich. 18. Da sie schwer verdaulich sind, kann man die nächste Mahlzeit ausfallen lassen. 19. Er hatte ein gerötetes, glänzendes Gesicht. מורה ורוי dürfte wohl eine Kakophonie von מורי ורבי sein. 20. Der Becher Wein, über den beim Eintritt des Šabbaths u. des Festtages der Weihsegen gesprochen wird; cf. Er. Fol. 100b. 21. Der beim Ausgange des Šabbaths gesprochen wird; cf. Ber. Fol. 51b. 22. Cf. Pes. Fol. 108b. 23. Wegen der Kopfschmerzen, weil er den Wein nicht vertragen konnte. 24. Ecc. 8,1. 25. Als Sitzgelegenheit im Lehrhause. 26. Sie befaßten sich wohl mit der Anfertigung dieser Dinge; viell. aber ist unter מלאכה die Arbeit des Tra-

bunten Mantel[27]fertigte; wenn sie auf die Straße ging, hüllte sie sich darin, und wenn R. Jehuda beten ging, hüllte er sich darin und betete, und beim Anlegen desselben sprach er folgenden Segen: Gepriesen sei er, der mich in einen Mantel hüllt. Einst ordnete R. Šimón b. Gamliél ein Fasten an, und R. Jehuda kam nicht zum Fasten[gebete]; da sprachen sie zu ihm: Er hat kein Kleid. Hierauf sandte er ihm ein Kleid, dieser aber nahm es nicht an, und indem er die Matte hochhob, sprach Fol. 50 er zum Boten: Sieh, was alles da[28]ist, jedoch will ich von dieser Welt nichts genießen.

Die Tochter des Bar Kalba Sabuá[29]ließ sich von R. Áqiba[30]antrauen, und als Bar Kalba Sabuá es erfuhr, gelobte er ihr jeden Genuß seines ganzen Vermögens ab. Da ging sie fort und verheiratete sich mit ihm; sie schliefen im Winter im Stroh, und er las sich das Stroh aus seinen Haaren. Einst sprach er zu ihr: Wenn ich hätte, würde ich dir ein goldenes Jerušalem[31]schenken. Da kam Elijahu, der ihnen wie ein Mensch erschien, rief an der Tür und sprach zu ihnen: Gebt mir ein wenig Stroh, denn meine Frau hat ein Kind geboren, und ich habe nichts, worauf sie zu legen. Da sprach R. Áqiba zu seiner Frau: Sieh, da ist ein Mann, der nicht einmal Stroh hat. Hierauf sprach sie zu ihm: Geh, besuche das Lehrhaus. Da ging er fort und verblieb zwölf Jahre bei R. Eliézer und R. Jehošuá. Nach zwölf Jahren kehrte er heim und hörte hinter seinem Hause einen Bösewicht zu seiner Frau sagen: Dein Vater hat recht gegen dich gehandelt, denn erstens ist er dir nicht gleich, und zweitens [ließ er dich] all die Jahre als Witwe bei Lebzeiten. Sie aber sprach zu ihm: Würde er auf mich hören, so könnte er noch zwölf Jahre fortbleiben. Da sprach er: Da sie es mir erlaubt, will ich umkehren. Hierauf blieb er abermals zwölf Jahre fort und kehrte mit vierundzwanzig Schülern[32]zurück. Als alle Welt ihm entgegenging, stand sie auf, um ihm ebenfalls entgegenzugehen; da sprach jener Bösewicht zu ihr: Wo willst du denn hin? Sie erwiderte: *Der Fromme kennt die Seele seines Viehs.* Alsdann kam sie heran, um sich ihm zu zeigen, die Schüler aber stießen sie zurück. Da sprach er zu ihnen: Laßt sie, meines und eures ist ihres. Als nun Bar Kalba Sabuá [von ihm] hörte, kam er zu ihm und befragte ihn ob seines Gelübdes, und er löste es ihm inbetreff seines Vermögens auf.

gens zu verstehen. 27. Statt דהוטבי muß es דחטבא od. דחוטבא heißen; כתנת הפסים (iiSam. 13,19) übersetzt der Syrer כותינא מחטבתא. 28. Nach den Kommentaren kamen durch ein Wunder viele Kostbarkeiten zum Vorschein. 29. Einer der Reichsten Jerušalems zur Zeit des jüd.-röm. Krieges; cf. Git. Fol. 56a. 30. Er war dessen Hirte. 31. Wohl eine Art Schmuck; vgl. Bd. I S. 603 Anmm. 1 u. 5. 32. Das W. יגי ist zu streichen; cf. Ket. Fol. 63a. 33. Der ihm die Hälfte

Durch sechs Ereignisse ward R. Áqiba reich. Durch Bar Kalba Sabuá[33]. Durch einen Schiffsbock. Auf jedem Schiffe befindet sich eine Art Bock[34], und als einst ein solcher auf einem Meeresfelsen vergessen worden war, kam er und fand ihn. Durch eine Kiste. Einst gab er Schiffern vier Zuz und beauftragte sie, für ihn etwas zu bringen; sie aber fanden nichts weiter als eine Kiste auf dem Meeresfelsen und brachten sie ihm, indem sie sprachen: Benutze sie zur Aufbewahrung[35]. Hierauf stellte es sich heraus, daß sie voll mit Denaren war. Ein Schiff war nämlich untergegangen, und die ganze Habe lag in jener Kiste, die sich dann darin vorfand. Ferner durch eine Karawane, durch
Col.b eine Matrone[36], durch die Frau des Tyrannus Rufus[37] und durch Qetiá b. Šalom[38].

Einst gab R. Gamda Schiffern vier Zuz, damit sie ihm etwas mitbringen, und da sie nichts fanden, brachten sie ihm dafür einen Affen; dieser aber lief fort und verkroch sich in ein Loch. Da gruben sie nach ihm und fanden ihn auf Perlen liegen, die sie alle holten.

Die Tochter des Kaisers sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Die herrliche Gesetzeskunde in so einem häßlichen Gefäße! Er entgegnete ihr: Lerne dies im Hause deines Vaters: worin tut man Wein hinein? Sie erwiderte: In irdene Gefäße. Er entgegnete: Alle Welt in irdene Gefäße, und auch ihr in irdene Gefäße! Ihr solltet ihn in silberne und goldene Gefäße tun. Hierauf ging sie und tat Wein in silberne und goldene Gefäße, und er verdarb. Da sprach er zu ihr: Mit der Gesetzeskunde ist es ebenso. – Es gibt ja aber Schöne, die gelehrt sind!? Er erwiderte ihr: Wären sie häßlich, so wären sie noch gelehrter.

Einst kam eine Frau aus Nehardeá vor R. Jehuda zu Gericht und wurde vom Gerichte verurteilt. Da sprach sie zu ihm: Würde mir etwa dein Lehrer Šemuél so geurteilt haben!? Er fragte sie: Kennst du ihn? Sie erwiderte: Freilich, er ist klein, mit einem großen Bauche, schwarz und hat große Zähne. Da sprach er zu ihr: Du kommst ihn verächtlich machen! Diese Frau sei im Banne. Hierauf platzte sie und starb.

seines Vermögens schenkte; cf. ib. ib. 34. Aus Holz od. Metall als Behälter für kostbare Wertgegenstände. 35. Syr. מרנא Verwahrungsort, Raum od. Behälter zur Aufbewahrung. מרנא als Titel ist hier nicht angebracht, auch wäre der Satz unvollständig u. korrupt. 36. Die ihn nach einer sagenhaften, von den Kommentaren angeführten Erzählung reich beschenkte. 37. Das W. טורנוס ist wahrscheinl. eine absichtliche od. fahrlässige Verdrehung des Namens eines röm. Feldherrn (nach Rappoport חמד כרם VII p. 205, contrahiert aus Titus Annius Rufus). RA. heiratete seine Witwe, die ihm ein großes Vermögen mitbrachte; cf. Az. Fol. 20a. 38. Cf. Az. Fol. 10b. Hier werden 7 Ereignisse aufgezählt, weshalb manche den Passus von der Karawane, von dem die Kommentare schweigen, streichen od. ihn mit dem vorangehenden vereinen; Kobak

DAS SCHLUCK-EI ERLAUBT. Was heißt Schluck-Ei? Šemuél erwiderte: Ein Knecht, der solches zubereitet, ist tausend Denare wert. Man legt es tausendmal in heißes Wasser und tausendmal in kaltes Wasser, bis es so klein wird, daß man es herunterschlucken kann. Hat man Schmerzen, so bleiben sie daran haften, und wenn es herauskommt, weiß der Arzt, welches Heilmittel nötig ist, und wodurch [der Kranke] zu heilen ist. Šemuél versuchte es an sich selber mit einem Strunke, bis seine Hausleute sich darüber[39] die Haare ausrauften.

Dort haben wir gelernt: Arbeitet er[40] bei ihm bei Beluphsifeigen, so darf er nicht von den weißen Feigen essen, wenn bei weißen Feigen, so darf er nicht von Beluphsifeigen essen. Was sind Beluphsifeigen? — Eine Feigenart, aus der man Tiegelspeisen zubereitet.

Einst gab jemand seinem Nächsten einen Sklaven, daß er ihn tausend Arten Tiegelspeisen lehre, und dieser lehrte ihn achthundert. Da lud er ihn zu Gericht vor Rabbi, und Rabbi sprach: Unsere Väter sagten, sie hätten das Gute vergessen, wir haben dies nie mit unseren Augen gesehen.

Als Rabbi seinen Sohn R. Šimôn verheiratete, schrieb man über das Hochzeitshaus: vierundzwanzigtausend Myriaden Denare sind für dieses Hochzeitshaus verausgabt worden. Da sprach Bar Qappara, den er nicht geladen hatte: Wenn es denen, die seinen Willen übertreten, so geht, um wieviel mehr denen, die seinen Willen tun. Als er ihn darauf lud, sprach er: Wenn es denen, die seinen Willen tun, auf dieser Welt so geht, um wieviel mehr in der zukünftigen Welt.

An einem Tage, an dem Rabbi lachte, kam Verhängnis[41] über die Welt. Da sprach er zu Bar Qappara[42]: Mache mich nicht lachen, so gebe ich dir vierzig Maß Weizen. Dieser erwiderte: Möge der Meister zusehen, daß Fol. 51 ich jedes Maß, das mir beliebt, nehmen darf. Da nahm er einen großen Korb, den er mit Pech überstrich, stülpte ihn auf den Kopf und kam zu ihm, indem er sprach: Messe mir vierzig Maß Weizen ein, den ich von dir zu fordern habe. Da lachte Rabbi und sprach zu ihm: Ich sagte dir doch, daß du mich nicht zum Lachen bringen sollst. Dieser erwiderte: Ich will nur den Weizen holen, den ich zu fordern habe.

Bar Qappara sprach zur Tochter Rabbis: Morgen will ich Wein trinken beim Tanze deines Vaters und dem Reigen[43] deiner Mutter. Nun

(ישרון VIII p. 165) glaubt den letzten streichen zu müssen. 39. Über die Schmerzen, die er bei der purgierenden Wirkung hatte. 40. Der Arbeiter, der von den Früchten, bei denen er arbeitet, essen darf. 41. Er litt viel Schmerzen, wodurch er der Welt Sühne schaffte; cf. Bm. Fol. 85a. 42. Der ihn durch Scherze zu erheitern pflegte. 43. Kommentare u. Lexikographen wissen mit קירקני nichts anzufangen u. erklären nach dem Zusammenhang Einschenken od. Singen; wahrscheinl.

hatte Rabbi seinen Schwiegersohn Ben Eleáša, der sehr reich war, zur Hochzeit seines Sohnes R. Šimón geladen, und Bar Qappara sprach dann zu Rabbi: Was heißt toéba [Gräuel][44]? Was auch Rabbi alles zur Erklärung von toéba anführte, widerlegte Bar Qappara. Hierauf sprach er zu ihm: Erkläre du es. Dieser erwiderte: Mag deine Frau kommen und mir einen Becher einschenken. Da kam sie und schenkte ihn ihm ein. Alsdann sprach er zu Rabbi: Komm, tanze mir vor, dann sage ich es dir: Der Allbarmherzige sagt toéba: toé ata ba [du irrst[45]dabei]. Beim zweiten Becher sprach er zu ihm: Was heißt tebel [Schandlaster][46]? Und es geschah, wie zuvor, bis er zu ihm sprach, daß er etwas tue, damit er es ihm sage, was er auch tat. Dann sprach er: Tebel heißt: ist tablin [Geschmack] daran? Ist diese Beiwohnung mehr als jede [erlaubte] Beiwohnung? Hierauf sprach er zu ihm: Was heißt zima [Unzucht][47]? Und wie zuvor forderte er ihn auf, etwas zu tun, was er auch tat. Dann sprach er: [Dies heißt:] zu ma [welche ist diese][48]? Nun konnte Ben Eleáša es nicht mehr ertragen, und ging mit seiner Frau von dort fort. — Wer war Ben Eleáša? — Es wird gelehrt: Nicht nutzlos verschwendete Ben Eleáša sein Geld[49], sondern nur um damit die Frisur des Hochpriesters zu zeigen. Es heißt nämlich:[50]*ihr Haupthaar sollen sie stutzen.* Es wird gelehrt: Eine Art julianische [Frisur]. — Was heißt julianisch? R. Jehuda erwiderte: Eine ganz besondere Frisur. — Wie ist diese? Raba erwiderte: Die Spitze des einen [Haares] an der Wurzel des anderen, und dies ist die Frisur des Hochpriesters.

UND DER ASCHENKÜRBIS. Was ist dies für ein Aschenkürbis? Šemuél erwiderte: Kürbisse aus Qarquza[51]. R. Aši erklärte: Kürbisse, die in heiße Asche gelegt werden. Rabina wandte gegen R. Aši ein: R. Neḥemja sagt, der aramäische Kürbis, das ist der ägyptische Kürbis, gilt als Mischfrucht[52]mit dem griechischen und mit dem Aschenkürbis[53]!? — Ein Einwand.

WER SICH TOPFGERICHTE ABGELOBT, DEM IST NUR DAS BRODELNDE VERBOTEN. SAGT JEMAND: QONAM, DASS ICH NICHT KOSTEN WERDE, WAS IN DEN TOPF KOMMT, SO IST IHM ALLES VERBOTEN, WAS IM TOPFE ZUBEREITET WIRD. Es wird gelehrt: Wer sich abgelobt, was in den Topf kommt, dem ist

χίρχος, circen, Kreistanz, Rundtanz. 44. Das Lev. 20,13 vom widernatürlichen Geschlechtsverkehre gebraucht wird. 45. Dh. es ist eine Verirrung, den natürlichen Geschlechtsverkehr zu lassen u. den widernatürlichen zu üben. 46. Das Lev. 18,23 von der Sodomie gebraucht wird. 47. Das Lev. 18,17 vom Inzeste gebraucht wird. 48. Die Unzucht führt dazu, daß man sich in den Familienverhältnissen nicht mehr auskennt. 49. Für kostspielige Frisuren. 50. Ez. 44,20. 51. Die durch Kochen nicht schmackhaft werden. 52. Cf. Lev. 19,19. 53. Demnach ist רמוצה eine besondere Kürbisart u. nach dem Zusammenhange

verboten, was in die Schmorpfanne[54]kommt, denn bevor es in die Schmorpfanne kommt, war es in den Topf gekommen; wenn das, was in die Schmorpfanne kommt, so ist ihm erlaubt, was in den Topf kommt. Wer das, was im Topfe zubereitet[55]wird, dem ist erlaubt, was in der Schmorpfanne zubereitet wird; wer das, was in der Schmorpfanne zubereitet wird, dem ist erlaubt, was im Topfe zubereitet wird. Wer sich abgelobt, was in den Backofen kommt, dem ist nur das Brot verboten; sagte er: jedes Ofengericht sei mir [verboten], so ist ihm alles verboten, was im Ofen zubereitet wird.

Col.b iii,1 WER SICH EINGELEGTES [ABGELOBT], DEM IST NUR EINGELEGTES GRÜNKRAUT VERBOTEN; [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH NICHTS EINGELEGTES KOSTEN WERDE, SO IST IHM ALLES EINGELEGTE VERBOTEN. WER SICH GESOTTENES [ABGELOBT], DEM IST NUR DAS GESOTTENE FLEISCH VERBOTEN; [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH NICHTS GESOTTENES KOSTE, SO IST IHM ALLES GESOTTENE VERBOTEN.

GEMARA. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn er sagt: was eingelegt ist, was gesotten ist, was gebraten ist, was gesalzen ist; wie ist dies zu verstehen? — Dies bleibt unentschieden.

iii,2 WER SICH GEBRATENES [ABGELOBT], DEM IST NUR DAS GEBRATENE FLEISCH VERBOTEN — SO R. JEHUDA; [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH NICHTS GEBRATENES KOSTEN WERDE, SO IST IHM ALLES GEBRATENE VERBOTEN. WER SICH EINGESALZENES [ABGELOBT], DEM IST NUR DER EINGESALZENE FISCH VERBOTEN; [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH NICHTS EINGESALZENES KOSTEN WERDE, SO IST IHM ALLES EINGESALZENE VERBOTEN. [SAGT JEMAND: iv QONAM,] DASS ICH FISCH UND FISCHE[56]NICHT KOSTEN WERDE, SO SIND IHM [ALLE] VERBOTEN, OB GROSSE ODER KLEINE, OB GESALZENE ODER UNGESALZENE, OB ROHE ODER GEKOCHTE, JEDOCH SIND IHM DER ZERHACKTE TERITH[57] UND DIE FISCHLAKE ERLAUBT. WER SICH DEN FISCHSALAT ABGELOBT, DEM IST DER ZERHACKTE TERITH VERBOTEN UND DIE FISCHLAKE UND DIE FISCHTUNKE ERLAUBT; WER SICH DEN ZERHACKTEN TERITH ABGELOBT, DEM SIND DIE FISCHLAKE UND DIE FISCHTUNKE VERBOTEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: [Sagt jemand: Qonam,] daß ich keinen Fisch kosten werde, so sind ihm große verboten und kleine erlaubt; [sagt er: Qonam,] daß ich kein Gefisch[58]kosten

Ortsname. 54. Wie aus verschiedenen Stellen in der t.schen Literatur hervorgeht, war das אלבס ein Deckelgefäß, in dem die gekochte Speise nachgeschmort, u. das zugleich als Tafelgefäß benutzt wurde. 55. Gänzlich, u. nicht nachgeschmort wird. 56. Soll wohl heißen: die einzeln u. die in Mengen verkauft oder zubereitet werden. 57. Eine Fischart, die zerhackt in den Handel kam, viell. Triton. 58.

werde, so sind ihm kleine verboten und große erlaubt; [sagt er: Qonam,] daß ich Fisch und Gefisch nicht kosten werde, so sind ihm große und kleine verboten. R. Papa sprach zu Abajje: Woher, daß unter 'Fisch, (den ich koste)' ein großer zu verstehen ist? — Es heißt:[59]*und Gott bereitete einen großen Fisch vor, Jona zu verschlingen.* — Es heißt ja aber:[60]*und Jona betete zum Herrn, seinem Gott, aus dem Eingeweide des Fisches*[61]!? — Das ist kein Einwand; vielleicht hatte ihn der große Fisch ausgespien und ein kleiner [wiederum] verschluckt. — Es heißt ja aber:[62]*das Gefisch*[58]*im Flusse starb*; starben etwa nur die kleinen und nicht die großen!? — Vielmehr, unter Gefisch sind sowohl große als auch kleine zu verstehen, nur richte man sich bei Gelübden nach dem Sprachgebrauche der Leute[63].

WER SICH DEN FISCHSALAT ABGELOBT &c. Rabina sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn jemand sagt: çiḥin[64]sollen mir verboten sein? — Dies bleibt unentschieden.

v WER SICH MILCH ABGELOBT, DEM IST MOLKE ERLAUBT, R. JOSE VERBIETET SIE; WER MOLKE, DEM IST MILCH ERLAUBT. ABBA ŠAÚL SAGT, WER SICH DEN KÄSE ABGELOBT, DEM SEI ER OB GESALZEN ODER UNGE-
vi Fol. 52 SALZEN VERBOTEN. WER SICH DAS FLEISCH ABGELOBT, DEM SIND BRÜHE UND GALLERT ERLAUBT; R. JEHUDA VERBIETET SIE. R. JEHUDA SPRACH: EINST VERBOT UNS R. TRYPHON [SOGAR] EIER, DIE DAMIT[65]GEKOCHT WAREN. SIE SPRACHEN ZU IHM: DIES STIMMT, ABER NUR DANN, WENN MAN SAGT: DIESES FLEISCH[66]SEI MIR [VERBOTEN], DENN, WENN JEMAND SICH ETWAS ABGELOBT UND ANDERES DAMIT VERMISCHT WIRD, SO IST ES IHM, WENN
vii,1 EIN GESCHMACK ÜBERTRAGEN WIRD, VERBOTEN. WER SICH DEN WEIN ABGELOBT, DEM IST DAS GERICHT, IN DEM WEINGESCHMACK IST, ERLAUBT; SAGT ER: QONAM, DASS ICH DIESEN WEIN NICHT KOSTE, UND KOMMT DIESER IN EIN GERICHT, SO IST ES IHM, WENN EIN GESCHMACK ÜBERTRAGEN WIRD, VERBOTEN.

Col.b GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer sich Linsen [abgelobt], dem ist Linsenkuchen verboten, nach R. Jose erlaubt[67]!? — Das ist kein Einwand; der eine nach seiner Ortschaft und der andere nach seiner Ortschaft. In der Ortschaft der Rabbanan nannte man die Milch Milch und die Molke Molke, und in der Ortschaft R. Joses nannte man die Molke Milchmolke[68].

So ist hier das Kollektivum דגה zu übertragen. 59. Jon. 2,1. 60. Ib. V. 2. 61. Hier wird das Kollektivum דגה gebraucht. 62. Ex. 7,21. 63. Die darunter kleine verstehen. 64. Ob dies nur die Mehrzahl der einzelnen Fischchen bezeichnet u. nicht die aus diesen hergestellte Masse. 65. Dem Fleische od. der Brühe, weil sie Fleischgeschmack annehmen. 66. Alles, was sich im Topfe befindet. 67. In unserer Mišna sind sie entgegengesetzter Ansicht. 68. Und vice versa inbetreff

Es wird gelehrt: Wer sich Milch abgelobt, dem ist Molke erlaubt, wer Molke, dem ist Milch erlaubt; wer Milch, dem ist Käse erlaubt, wer Käse, dem ist Milch erlaubt; wer Brühe, dem ist Gallert erlaubt, wer Gallert, dem ist Brühe erlaubt. Sagt jemand: dieses Fleisch sei mir [verboten], so ist es ihm verboten nebst seiner Brühe und seinem Gallert. Wer sich Wein abgelobt, dem ist das Gericht, in dem Weingeschmack ist, erlaubt; sagt er: Qonam, daß ich diesen Wein nicht kosten werde, und kommt dieser in ein Gericht, so ist es ihm, wenn Weingeschmack darin ist, verboten.

WER SICH TRAUBEN ABGELOBT, DEM IST DER WEIN ERLAUBT, WER OLIVEN, DEM IST DAS ÖL ERLAUBT; SAGT ER: QONAM, DASS ICH DIESE OLIVEN ODER TRAUBEN NICHT KOSTE, SO SIND IHM DIESE VERBOTEN UND DAS, WAS DARAUS GEWONNEN WIRD. vii,2

GEMARA. Rami b. Ḥama fragte: Kommt es auf [das Wort] 'diese' an oder kommt es auf [die Worte] 'nicht koste' an? — Wenn es auf [das Wort] 'diese' ankäme, brauchte es ja nicht 'nicht koste' zu heißen!? — Folgendes lehrt er uns: obgleich er 'daß ich nicht koste' sagt, ist es ihm nur dann verboten, wenn er 'diese' sagt, sonst aber nicht. Raba sprach: Komm und höre: [Sagt jemand:] Qonam seien mir diese Früchte, Qonam seien sie meinem Munde, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse verboten. Was aber daraus gewonnen wird, ist ihm erlaubt[69]!? — Auch was daraus gewonnen wird, ist ihm verboten, nur will er lieber lehren, daß ihr Eingetauschtes[70] ihrem Erzeugnisse gleiche. — Komm und höre: [Sagt er: Qonam,] daß ich nicht essen werde, daß ich nicht kosten werde, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse erlaubt. Was aber daraus gewonnen wird, ist ihm verboten[71]. — Da er im Anfangsatze nicht von dem lehrt, was daraus gewonnen wird, so lehrt er auch im Schlußsatze nicht von dem, was daraus gewonnen wird. — Komm und höre: R. Jehuda sprach: Einst verbot mir R. Tryphon [sogar] Eier, die damit gekocht waren. Sie sprachen zu ihm: Nur dann, wenn er sagt: d i e s e s Fleisch sei mir [verboten], denn, wenn jemand sich etwas abgelobt und anderes damit vermischt wird, so ist es ihm, wenn ein Geschmack übertragen wird, verboten. — Hinsichtlich [des Wortes] 'diese' ist es uns nicht fraglich, ob es darauf ankomme, fraglich ist es uns nur hinsichtlich [der Worte] 'nicht koste', ob es darauf ankomme oder nicht. — Komm und höre: [Sagte er: Qonam,] daß ich Fisch und Fische nicht kosten werde, so sind ihm [alle] verboten, ob große oder kleine, ob rohe oder gekochte, jedoch sind ihm[72] der zerhackte Terith

des Linsenkuchens. 69. Obgleich er 'diese' sagt. 70. Obgleich es eine ganz andere Sache ist. 71. Obgleich er nicht 'diese' sagt. 72. Obgleich er 'nicht koste'

und Fischlake erlaubt. Raba erwiderte: Wenn es bereits daraus gewonnen war[73].

Fol. 53 viii WER SICH DATTELN ABGELOBT, DEM IST DER DATTELHONIG ERLAUBT, WER WINTERTRAUBEN[74], DEM IST DER WINTERTRAUBENESSIG ERLAUBT. R. JEHUDA B. BETHERA SAGT, BEI ALLEM, WAS DEN NAMEN DES URSPRUNGS FÜHRT, DEN ER SICH ABGELOBT, SEI IHM [AUCH] DAS VERBOTEN, WAS DARAUS HERVORGEHT; DIE WEISEN ERLAUBEN ES.

GEMARA. Dies[75]lehrt ja auch der erste Autor!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der folgenden Lehre: R. Šimôn b. Eleâzar sagte eine Regel: wenn die Sache selbst gegessen zu werden pflegt, und das, was daraus gewonnen wird, gegessen zu werden pflegt, beispielsweise Datteln und Dattelhonig, so ist, wenn man sich die Sache abgelobt, [auch] das verboten, was daraus gewonnen wird, und wenn man sich das abgelobt, was daraus gewonnen wird, [auch] die Sache selbst verboten, und wenn die Sache selbst nicht gegessen zu werden pflegt, und das, was daraus gewonnen wird, gegessen zu werden[76]pflegt, so ist, wenn man sie sich abgelobt, nur das verboten, was daraus gewonnen wird, denn dieser meinte nur das, was daraus gewonnen wird.

ix WER SICH WEIN ABGELOBT, DEM IST DER APFELWEIN ERLAUBT; WER ÖL, DEM IST DAS SESAMÖL ERLAUBT; WER HONIG, DEM IST DER DATTELHONIG ERLAUBT; WER ESSIG, DEM IST DER WINTERTRAUBENESSIG ERLAUBT; WER LAUCH, DEM IST KOPFLAUCH ERLAUBT; WER KRAUT, DEM SIND FELDKRÄUTER ERLAUBT, WEIL DIES EIN BEINAME[77]IST.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wer sich Öl im Jisraéllande abgelobt, dem ist das Sesamöl erlaubt und das Olivenöl verboten, und wer in Babylonien, dem ist das Sesamöl verboten und das Olivenöl erlaubt; in Orten, wo beides gebraucht wird, ist beides verboten. Selbstverständlich!? — Nötig ist dies hinsichtlich des Falles, wenn die meisten eines gebrauchen; man könnte glauben, man richte sich nach der Mehrheit, so lehrt er uns, daß bei einem Verbote der Zweifel erschwerend zu entscheiden ist. — Wer sich Kraut während der gewöhnlichen Jahre des Septenniums abgelobt, dem sind Gartenkräuter verboten und Feldkräuter erlaubt; wer im Siebentjahre[78], dem sind Feldkräuter verboten und Gar-

sagt. 73. Vor dem Geloben, sodaß das Gelübde sich darauf nicht erstreckt. 74. Die nicht richtig reifen u. zur Essigbereitung verwendet werden. 75. Daß ihm beispielsweise Essig erlaubt ist, der den Namen des Ursprungs führt. 76. Wie dies beim Essig aus Wintertrauben der Fall ist; der 1. Autor hält nichts von dieser Regel, daher ist dem Gelobenden der Essig erlaubt, die Weisen hingegen halten wohl von dieser Regel, denn das W. 'erlauben' bezieht sich auf die Wintertrauben u. nicht auf den Essig. 77. Zum Hauptnamen, u. da er ihn nicht nannte, so sind

tenkräuter erlaubt. R. Abahu sagte im Namen des R. Ḥananja[79]b. Gamliél: Dies[80]nur in Orten, wo man kein Kraut aus dem Auslande nach Col.b
dem Jisraéllande einführt, in Orten aber, wo man Kraut aus dem Auslande nach dem Jisraéllande einführt, ist es ihm verboten. [Hierüber streiten] Tannaím: Man führe kein Kraut[81]ein aus dem Auslande nach dem Jisraéllande. R. Ḥananja b. Gamliél sagt, man dürfe Kraut aus dem Auslande nach dem Jisraéllande einführen. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, man dürfe nicht einführen? R. Jirmeja erwiderte: Wegen der Erdscholle[82].

WER SICH KOHL ABGELOBT, DEM IST DER SPARGEL VERBOTEN, WER × SPARGEL, DEM IST DER KOHL ERLAUBT; WER GRAUPEN, DEM IST DER BREI VERBOTEN, NACH R. JOSE ERLAUBT; WER BREI, DEM SIND GRAUPEN ERLAUBT; WER BREI, DEM IST DER KNOBLAUCH[83]VERBOTEN, NACH R. JOSE ERLAUBT; WER KNOBLAUCH, DEM IST DER BREI ERLAUBT; WER LINSEN, DEM IST DER LINSENKUCHEN VERBOTEN, NACH R. JOSE ERLAUBT; WER LINSENKUCHEN, DEM SIND LINSEN ERLAUBT. [SAGT JEMAND: QONAM], DASS ICH NICHT WEIZEN UND WEIZENKÖRNER KOSTEN WERDE, SO IST ES IHM VERBOTEN, OB MEHL ODER BROT. [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH GRAUPEN UND GRAUPENKÖRNER NICHT KOSTEN WERDE, SO IST ES IHM VERBOTEN, OB ROH ODER GEKOCHT. R. JEHUDA SAGTE: [SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH GRAUPEN, ODER WEIZEN, NICHT KOSTEN WERDE, SO DARF ER SIE ROH KAUEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: [Sagt jemand: Qonam,] daß ich Weizen nicht kosten werde, so darf er sie nicht backen, wohl aber kauen; [sagt er: Qonam,] daß ich Weizenkörner nicht kosten werde, so darf er sie nicht kauen, wohl aber backen; [sagt er: Qonam,] daß ich Weizen und Weizenkörner nicht kosten werde, so darf er sie weder kauen noch backen. [Sagt jemand:] Qonam, daß ich keine Graupen kosten werde, so darf er sie nicht kochen, wohl aber kauen; [sagt er: Qonam,] daß ich keine Graupenkörner kosten werde, so darf er sie nicht kauen, wohl aber kochen; [sagt er: Qonam,] daß ich nicht Graupen und Graupenkörner kosten werde, so darf er sie weder kochen noch kauen.

diese nicht einbegriffen. 78. In dem das Säen u. Pflanzen verboten ist. 79. Meist חנינא; חנינה in der Erstausgabe ist fehlerhafte Umstellung. 80. Daß ihm im Jisraéllande im Siebentjahre Gartenkräuter erlaubt sind. 81. Im Siebentjahre gepflanzt. 82. Die man mit dem Kraute einführen könnte; diese ist rituell verunreinigend. 83. Der in den Brei getan wird.

SIEBENTER ABSCHNITT

Fol. 54 i

WER SICH KRAUT ABGELOBT, DEM SIND KÜRBISSE ERLAUBT, NACH R. ÁQIBA VERBOTEN. SIE SPRACHEN ZU R. ÁQIBA: ES KOMMT JA VOR, DASS JEMAND ZU SEINEM BEAUFTRAGTEN SPRICHT: HOLE MIR KRAUT, UND DIESER ERWIDERT: ICH HABE NUR KÜRBISSE GEFUNDEN[1]. DIESER ERWIDERTE: EBEN DESHALB; ERWIDERT ER ETWA: ICH HABE NUR HÜLSENFRÜCHTE GEFUNDEN!? ALSO SIND KÜRBISSE UNTER KRAUT EINBEGRIFFEN, UND HÜLSENFRÜCHTE NICHT UNTER KRAUT EINBEGRIFFEN. FERNER SIND IHM FRISCHE ÄGYPTISCHE BOHNEN VERBOTEN UND GETROCKNETE ERLAUBT.

GEMARA. WER SICH KRAUT ABGELOBT &c. Er gelobte sich ja nur das Kraut ab[2]!? Úlâ erwiderte: Wenn er sagt: Topfkräuter[3] sollen mir [verboten] sein. — Vielleicht meinte er Kraut, das mit Topfgerichten gegessen[4] wird!? — Wenn er sagt: Kraut, das im Topfe gekocht[5] wird, soll mir [verboten] sein. — Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht, alles, bezüglich dessen der Beauftragte anzufragen[6] hat, gehöre nicht zur selben Art, und R. Áqiba ist der Ansicht, alles, bezüglich dessen der Bote anfragt, gehöre zur selben Art. Abajje sagte: R. Áqiba pflichtet jedoch hinsichtlich der Geißelung[7] bei, daß er nicht zu geißeln sei.

Dort haben wir gelernt: Wenn der Beauftragte seinem Auftrage gemäß[8] gehandelt hat, so hat der Hausherr die Veruntreuung begangen, und wenn er nicht seinem Auftrage gemäß gehandelt hat, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Wer ist der Autor? R. Ḥisda erwiderte: Die Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Áqibas, denn wir haben gelernt: Zum Beispiel: Wenn er zu ihm gesagt hat, daß er den Gästen Fleisch[9] gebe, und er ihnen Leber gegeben hat, daß er ihnen Leber gebe, und er ihnen Fleisch gegeben hat, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Wenn die des R. Áqiba, so sagt er ja, alles, bezüglich dessen der Bote anzufragen[10]hat, gehöre zur selben Art, somit sollte der Ei-

1. Wonach dieser nicht zum Kraute zählt. 2. Wenn auch nach RÁ. Kürbisse dazu gehören, so hat er ja nur Kraut im engeren Sinne genannt. 3. Die im Topfe gekocht werden. 4. Zum Würzen der Speisen. 5. Als selbständiges Gericht u. nicht als Würze. 6. Bei seinem Auftraggeber, ob es seinem Auftrage entspricht. 7. Wegen Übertretung des Verbotes, das Gelübde zu brechen. 8. Etwas zu tun, wodurch eine Veruntreuung am Geheiligten (cf. Lev. 5,14) begangen wird. 9. Vom Geheiligten, dessen Genuß ihnen verboten ist. 10. Dies ist

gentümer die Veruntreuung begehen und nicht der Beauftragte. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Áqiba, denn pflichtet etwa Col.b R. Áqiba nicht bei, daß er anzufragen[10]hat? Als diese Lehre Raba vorgetragen wurde, sprach er: Naḥmani[11]hat recht. — Wer ist der Autor, der gegen R. Áqiba streitet? — Es ist R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Wer sich Fleisch abgelobt, dem ist jede Fleischart verboten, auch sind ihm Kopf, Füße, Schlund, Leber, Herz und Geflügel verboten; erlaubt ist ihm nur das Fleisch von Fischen und Heuschrecken. R. Šimón b. Gamliél sagt, wer sich Fleisch abgelobt, dem sei jede Fleischart verboten, Kopf, Füße, Schlund, Leber, Herz und Geflügel aber erlaubt, und selbstverständlich Fleisch von Heuschrecken und Fischen. Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél, das Geweide sei kein Fleisch, und wer dieses ißt, sei kein Mensch. Wer sie wie Fleisch ißt, ist hinsichtlich des Einkaufens[12] kein Mensch. — Nach dem ersten Autor ist ihm Geflügelfleisch deshalb verboten, weil der Beauftragte[13]diesbezüglich anfragt, und dies tut er ja auch inbetreff des Fischfleisches, denn wenn er kein Fleisch findet, fragt er an, ob er, [wenn er kein Fleisch findet,] Fische bringen solle; somit sollten sie ihm verboten sein!? Abajje erwiderte: Wenn er sich[14] zur Ader gelassen hat und keine Fische ißt[15]. — Demnach ißt er ja auch kein Geflügel, denn Šemuél sagte, wer sich zur Ader gelassen hat und Vogelfleisch ißt, dem entflieht das Herz wie ein Vogel. Ferner wird gelehrt, man lasse sich nicht zur Ader nach [dem Genusse von] Fischen, Geflügel und gesalzenem Fleische. Ferner wird gelehrt, wer sich zur Ader gelassen hat, esse kein Fett, keinen Käse, keine Eier, keine Kresse, kein Geflügel und kein gesalzenes Fleisch!? — Anders verhält es sich beim Geflügel, das gesotten gegessen werden[16]kann. Abajje[17] erklärte: Wenn ihm[14]die Augen schmerzten, und Fische sind für die Augen schädlich. — Demnach sollte er [erst recht] Fische essen, denn Šemuél sagte [ein Merkzeichen]: Nun, Samakh, Ájin[18]bedeutet: Fisch [Nuna] ist Heilmittel [Sama]für das Auge [Ájin]!? — Dies nach Beendigung des Leidens.

auch bei Fleisch u. Leber der Fall, wenn man das eine nicht hat, frägt man den Auftraggeber, ob ihm das andere recht ist. 10. Da der Beauftragte es unterlassen hat, tut er dies selbständig u. begeht die Veruntreuung. 11. Rufname A.s, der ihm von seinem Pflegevater Rabba b. Naḥmani zum Andenken seines Vaters beigelegt wurde. 12. Wer für sein Geld dieses statt Fleisch kauft. 13. Der den Auftrag hat, Fleisch zu besorgen. 14. Zur Zeit des Gelobens. 15. Weil sie ihm schädlich sind; sie sind daher im Gelübde überhaupt nicht einbegriffen. 16. Es ist ihm dann nicht schädlich u. daher im Gelübde einbegriffen. 17. Hier ist ein anderer Name zu erwarten; die Parallelstelle Mei. 20b hat רב פפא. 18. Die 3 im Alphabeth auf einander folgenden Buchstaben. 19. Besser wäre סמך,

Fol. 55 ii WER SICH KORN ABGELOBT, DEM SIND GETROCKNETE ÄGYPTISCHE BOHNEN VERBOTEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, NUR DIE FÜNF GETREIDEARTEN[20]SEIEN IHM VERBOTEN. R. MEÍR SAGTE: WER SICH GETREIDE ABGELOBT, DEM SIND NUR DIE FÜNF ARTEN VERBOTEN, WER SICH ABER KORN ABGELOBT, DEM IST ALLES VERBOTEN, UND NUR BAUMFRÜCHTE UND KRAUT ERLAUBT.

GEMARA. Demnach wäre unter Korn alles zu verstehen, was gehäuft wird, dagegen wandte R. Joseph ein:[21]*Und als die Sache ruchbar wurde, mehrten die Kinder Jisraél die Erstlinge von Korn, Most, Öl und allem Feldgetreide in Fülle &c.* Wieso mehrten sie, als die Sache ruchbar wurde, wenn du sagst, unter Korn sei alles zu verstehen was gehäuft wird[22]!? Abajje erwiderte: Dies schließt Baumfrüchte und Kraut ein.

R. MEÍR SAGTE: WER SICH GETREIDE ABGELOBT &C. R. Johanan sagte: Alle pflichten bei, daß, wenn jemand sich Getreide abgelobt, ihm nur die fünf Arten verboten sind. Ebenso wird gelehrt: Sie stimmen überein, daß, wenn jemand sich Getreide abgelobt, ihm nur die fünf Arten verboten sind. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, unter Getreide sei alles zu verstehen, so lehrt er uns, daß darunter nicht alles zu verstehen ist. R. Joseph wandte ein: *Und als die Sache ruchbar wurde, mehrten die Kinder Jisraél &c.*[23]!? Raba erwiderte: Getreide ist etwas anderes und Feldgetreide ist etwas anderes.

Der Sohn des Mar Šemuél verfügte [letztwillig], daß man von [seinem] Ertrage in Nehar Panja Raba dreizehntausend Zuz gebe. Da ließ Raba R. Joseph fragen: Was heißt Ertrag? R. Joseph sprach: Dies lehrt eine Barajtha: Sie stimmen überein, daß, wenn jemand sich Getreide[24]abgelobt, ihm nur die fünf Arten verboten sind. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; unter Getreide sind wohl nur die fünf Arten zu verstehen, unter Ertrag hingegen ist alles zu verstehen. Als man dies Raba berichtete, sprach er: Es ist mir nicht fraglich, ob unter Ertrag alles[25]zu verstehen ist, folgendes nur ist mir fraglich: wie verhält es sich mit dem Mietzins für Häuser und Schiffe: sagen wir, da diese abgenutzt werden, gelte er nicht als Ertrag, oder gilt er wohl als Ertrag, da die Abnutzung nicht merkbar[26]ist. Die Jünger erzählten es R. Joseph wieder, und R. Joseph ward ärgerlich und sprach: Wenn er uns nicht braucht, wozu fragt er uns!? Als Raba dies hörte, kam er zu ihm am Vorabend des Versöhnungstages und traf seinen Diener für ihn einen Becher Wein mischen. Da sprach er zu ihm: Gib ihn mir, ich will ihn

stützt. 20. Weizen, Gerste, Dinkel, Hafer u. Roggen; cf. Hal. I,1. 21. IIChr. 31,5. 22. Zur Verzehntung des 'Getreides' waren sie schon nach der Tora verpflichtet. 23. Weiter folgt: u. allem Feldertrage, wonach darunter alles zu verstehen ist. 24. Etymologisch: Ertrag, Feldertrag. 25. Was der Boden

ihm mischen. Da gab er ihn ihm, und er mischte ihm einen Becher Wein. Als jener ihn trank, sprach er: Diese Mischung gleicht der Mischung[27]Rabas, Sohnes des R. Joseph b. Ḥama. Als man ihm erwiderte, er sei es, sprach er zu ihm: Du setzest dich nicht[28]nieder, bis du mir die Erklärung des folgenden gesagt hast. Es heißt:[29]*Und von der Wüste nach Matana, von Matana nach Naḥliél und von Naḥliél nach Bamoth.* — Wenn ein Mensch sich wie eine Wüste macht, die jedem preisgegeben[30]ist, so wird ihm die Tora zum Geschenke [matana] gegeben, denn es heißt: *und von der Wüste nach Matana*; sobald sie ihm zum Geschenke gegeben wird, ist er ein Erbe Gottes [naḥlo él], denn es heißt: *und von Matana nach Naḥliél*; und sobald er ein Erbe Gottes ist, steigt er zur Würde, denn es heißt: *und von Naḥliél nach Bamoth [Höhen].* Wenn er sich aber überhebt, erniedrigt ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[31]*und von Bamoth nach dem Tale.* Und noch mehr, man senkt[32]ihn sogar in die Erde, denn es heißt:[31]*und ragt hervor über die Fläche der Einöde.* Wenn er aber umkehrt, so erhöht ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[33]*jedes Tal wird erhoben werden.* Col.b

Es wird gelehrt: wer sich Korn abgelobt, dem sind auch getrocknete ägyptische Bohnen verboten, die frischen aber erlaubt; ferner sind ihm Reis, Speltgraupe, Weizengraupe und Gerstengraupe erlaubt. Wer sich Früchte des Jahres abgelobt, dem sind alle Früchte des Jahres verboten, aber Ziegenlämmer, Schaflämmer, Milch, Eier und Jungtauben erlaubt; sagt er aber: die Erzeugnisse des Jahres sollen mir [verboten] sein, so ist ihm dies alles verboten. Wer sich Bodenfrüchte abgelobt, dem sind alle Bodenfrüchte verboten, aber Schwämme und Morcheln erlaubt; sagt er aber: die Erzeugnisse des Bodens sollen mir [verboten] sein, so ist ihm alles verboten. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Über das, was nicht aus dem Erdboden wächst, spreche man [den Segen][34]'durch dessen Wort alles entstanden[35]ist'. Ferner wird gelehrt: Über Salz, Salztunke, Schwämme und Morcheln spreche man [den Segen] 'durch dessen Wort alles entstanden ist'!? Abajje erwiderte: Sie wachsen aus dem Erdboden, ihre Nahrung aber saugen sie aus der Luft und nicht aus dem Erdboden. — Er lehrt ja aber: über das, was nicht aus dem Erdboden wächst!? — Lies: das [seine Nahrung] nicht aus dem Erdboden saugt.

hervorbringt. 26. Sie erfolgt nach u. nach. 27. Cf. Sab. Fol. 77a. 28. Cf. Bd. II S. 163 Anm. 48. 29. Num. 21,18,19. 30. Dh. bescheiden ist. RJ. wollte wohl R. auf die Bescheidenheit hinweisen. 31. Num. 21,20. 32. Andere Texte haben besser ששוקפין, *stoßen, schlagen, niederdrücken,* was mit dem im angezogenen Schriftverse gebrauchten ונשקפה sprachl. identifiziert wird. 33. Jes. 40,4. 34. Ein solcher ist über jedes Nahrungs- u. Genußmittel zu sprechen; cf. Ber. Fol. 35a. 35. Dieser Segen wird nur über Dinge gesprochen, die nicht aus dem Boden wach-

iii WER SICH KLEIDUNG ABGELOBT, DEM SIND SACKGEWAND, UMSCHLAGETUCH UND ÜBERWURF ERLAUBT. SAGT JEMAND: QONAM SEI MIR DIE WOLLE, DIE AUF MICH KOMMT, SO DARF ER SICH MIT SCHURWOLLE BEDECKEN; [SAGT ER:] DER FLACHS, DER AUF MICH KOMMT, SO DARF ER SICH MIT FLACHSBÜNDELN BEDECKEN. R. JEHUDA SAGT, ALLES NACH DEM GELOBENDEN: WENN EINEM, DER BELADEN[36] IST UND SCHWITZT, DER GERUCH LÄSTIG WIRD UND ER SAGT: QONAM SEIEN MIR WOLLE UND FLACHS, DIE AUF MICH KOMMEN, SO DARF ER SICH DAMIT BEDECKEN, SIE ABER NICHT ÜBER DEN RÜCKEN WERFEN[37].

GEMARA. Es wird gelehrt: Wer sich Kleidung abgelobt, dem sind Sack, Umschlagetuch und Überwurf erlaubt, aber Geldkatze, Gurt, Skortea, Lederdecke, Socke, Schurzhose, Hose und Mütze verboten. Was ist Skortea? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Ein Lederkittel. Es wird gelehrt: Man darf[38] wegen des Regens mit einem groben Sackgewande, einem groben Mantelsacke, einem Umschlagetuche oder einem Überwurfe ausgehen, nicht aber darf man wegen des Regens mit einer Kiste[39], einem Korbe oder einer Matte ausgehen. Die Hirten dürfen mit Sackgewändern ausgehen. Sie sagten es nicht nur von Hirten, sondern von jedem Menschen, nur sprechen die Weisen vom gewöhnlichen.

R. JEHUDA SAGT, ALLES NACH DEM GELOBENDEN &C. Es wird gelehrt: In welchem Falle sagte R. Jehuda, alles nach dem Gelobenden? — Wenn einer in Wolle gekleidet ist, die ihm lästig ist, und sagt: Qonam die Wolle, die auf mich kommt, so darf er sie nicht anziehen, wohl aber auf sich laden; wenn einer mit Flachs beladen ist und schwitzt, und sagt: Qonam der Flachs, der auf mich kommt, so darf er sich darin kleiden, nicht aber auf sich laden.

Fol. 56 iv WER SICH DAS HAUS ABGELOBT, DEM IST DER SÖLLER ERLAUBT — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DER SÖLLER SEI UNTER HAUS EINBEGRIFFEN. WER SICH DEN SÖLLER ABGELOBT, DEM IST DAS HAUS ERLAUBT.

GEMARA. Wer lehrte, [das Wort][40] *am Hause* schließe den Anbau[41] ein, *am Hause* schließe den Söller ein? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Meír, denn die Rabbanan sagen ja, der Söller sei unter Haus einbegriffen, wonach [das Wort] *am Hause* zur Einschließung unnötig wäre. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es seien die Rabbanan, dennoch ist der Schriftvers nötig. Da es heißt: *am Hause im Lande eures Erbbesitzes,*

sen. 36. Mit Wolle u. Flachs. 37. Als Traglast, da er beim Geloben offenbar nur Wolle u. Flachs als Traglast meinte. 38. Am Sabbath, an dem man auf öffentlichem Gebiete bis auf die Kleidung nichts tragen darf; cf. Sab. Fol. 57a. 39. Die man über den Kopf stülpt. 40. Lev. 14,34. 41. Die Korrektur הצבוע, das gefärbte, überstrichene Haus, ist logisch u. sprachlich ganz unbegründet.

so könnte man glauben, nur was am Lande haftet heiße Haus, während der Söller nicht am Lande haftet. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre des R. Ḥona b. Ḥija im Namen Úlas: [Sagte jemand zu einem:] ich verkaufe dir einen Raum in meinem Hause, so kann er ihn auf den Söller verweisen. Nur deshalb, weil er zu ihm sagte: ich verkaufe dir einen Raum in meinem Hause, wenn er aber nur 'Haus' sagt, kann er ihn nicht auf den Söller verweisen. Es wäre anzunehmen, daß dies nach R. Meír gilt? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn unter álija[42]ist das beste [meúla], das er besitzt, zu verstehen[43].

WER SICH DAS BETT ABGELOBT, DEM IST DAS DARGEŠ[44]ERLAUBT — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DAS DARGEŠ SEI UNTER BETT EINBEGRIFFEN. WER SICH DAS DARGEŠ ABGELOBT, DEM IST DAS BETT ERLAUBT. v,1

GEMARA. Was ist Dargeš? Úla erwiderte: Ein Glücksbett[45]. Die Rabbanan sprachen zu Úla: Wir haben gelernt: Wenn man ihm[46]das Trauermahl reicht, sitze das ganze Volk auf der Erde, er aber sitze auf einem Dargeš. Das ganze Jahr sitzt er nicht darauf, und an diesem Tage sollte er darauf sitzen!? Rabina wandte dagegen ein: Ebenso verhält es sich ja mit dem Fleische und dem Weine: das ganze Jahr ißt er es, wenn er will, und ißt nicht, wenn er [nicht] will, an diesem Tage aber verabreichen wir sie ihm!? Vielmehr ist aus folgender Lehre ein Einwand zu erheben: Das Dargeš legte er[47]nicht um, sondern stellte es [senkrecht] hin. Wieso kannst du nun sagen, es sei ein Glücksbett, es wird ja gelehrt, wer das Bett umlegen muß, lege nicht nur sein eigenes Bett um, sondern alle Betten, die er im Hause hat[48]. — Das ist kein Einwand; ebenso[49]verhält es Col.b
sich auch mit einem [zur Aufbewahrung] von Sachen bestimmten Bette, denn es wird gelehrt: ist es zur [Aufbewahrung von] Sachen bestimmt, so braucht man es nicht umzulegen. Wenn man aber einen Einwand erheben will, so ist aus folgender Lehre ein Einwand zu erheben: R. Šimón b. Gamliél sagt, am Dargeš löse man[50]die Gurte, und es fällt von selber zusammen. Wenn Dargeš ein Glücksbett ist, so hat es ja keine Gurte!? Als Rabin kam, sagte er: Ich fragte einen von den Jüngern, R. Taḥlipha aus dem Westen[51]sein Name, der oft auf dem Gerbermarkte verkehrte, und er sagte mir, Dargeš sei ein Lederbett. Es wurde gelehrt: Welches heißt Bett und welches heißt Dargeš? R. Jirmeja erwiderte:

42. Das von Ú. gebraucht u. mit Söller übersetzt wird. 43. Dagegen aber ist unter 'Haus' schlechthin auch Söller zu verstehen. 44. Ruhebett, Divan, Sofa; wird weiter erklärt. 45. Ein Zierbettchen zum Schmucke, das wohl dem Schutzgeiste des Hauses geweiht war. 46. Dem Könige bei der Trauerfeier; cf. Syn. Fol. 20a. 47. Der Leidtragende, der das Bett nicht benutzen darf u. es mit den Füßen nach oben umkehren muß; cf. Mq. Fol. 15a. 48. Auch das Glücksbett. 49. Daß man es nicht umzulegen braucht. 50. Bei einem Trauerfalle. 51. Vgl.

Beim Bette wird das Matratzengeflecht oben[52]befestigt, beim Dargeš geht es aus ihm selber aus. Man wandte ein: Wann werden Holzgeräte verunreinigungsfähig[53]? Das Bett und die Wiege, sobald man sie mit Fischhaut geglättet hat. Wozu ist, wenn beim Bette das Matratzengeflecht oben befestigt wird, das Glätten mit der Fischhaut[54]nötig!? — Vielmehr, bei beiden geht es aus ihnen selbst aus, nur werden sie[55]beim Bette durch Löcher[56]und beim Dargeš durch Schlingen[56]gezogen. R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen Rabbis: Ein Bett, das auslaufende Träger[57]hat, stelle man [senkrecht], und dies genügt. R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél.

v,2 WER SICH DIE STADT ABGELOBT, DARF DAS STADTGEBIET[58]BETRETEN, JEDOCH NICHT DAS WEICHBILD[59]; WER SICH ABER DAS HAUS ABGELOBT, DEM IST ES NUR VON DER TÜRFUGE EINWÄRTS[60]VERBOTEN.

GEMARA. Woher, daß das Weichbild der Stadt der Stadt selber gleicht? R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[61]*und als Jehošuá in Jeriḥo war &c.*; was heißt 'in Jeriḥo': wollte man sagen, in Jeriḥo selber, so heißt es ja:[62]*und Jeriḥo war geschlossen und gesperrt*, doch wohl in seinem Weichbilde. — Vielleicht auch im Stadtgebiete? — Hinsichtlich des Stadtgebietes heißt es ja:[63]*ihr sollt außerhalb der Stadt messen.*

WER SICH ABER DAS HAUS ABGELOBT, DEM IST ES NUR VON DER TÜRFUGE EINWÄRTS VERBOTEN. Nicht aber von der Türfuge auswärts. R. Mari wandte ein:[64]*So gehe der Priester aus dem Hause*; man könnte glauben, er gehe nach Hause und lasse[65]abschließen, so heißt es:[64]*zur Tür des Hauses.* Wenn zur Tür des Hauses, so könnte man glauben, er stehe unter der Oberschwelle und schließe ab, so heißt es: *aus dem Hause*, wenn er ganz aus dem Hause ist. Wie mache er es? Er stehe vor der Oberschwelle und schließe ab. Woher, daß, wenn er nach Hause geht und abschließen läßt, oder unter der Oberschwelle steht und abschließt, sein Abschließen gültig ist? Es heißt:[64]*er schließe das Haus ab*, in jeder Weise[66]. — An-

Bd. II S. 167 Anm. 69. 52. Die Enden werden um das Holzgestell gewickelt u. befestigt. 53. Für die rit. Unreinheit (cf. Lev. 11,32ff.); dies erfolgt bei der endgültigen Fertigstellung des Gerätes. 54. Die Holzteile sind ja nicht sichtbar. 55. Die Schnüre zur Befestigung der Matratze. 56. An der Bettstelle. 57. Am Kopf- u. am Fußende, wohl zur Anbringung eines Betthimmels; ein solches Bett läßt sich nicht umkehren. 58. Zweitausend Ellen rings um die Stadt; cf. Num. 35,5. 59. Innerhalb des um die äußersten Häuser gezogenen Kreises; cf. Er. Fol. 52b. 60. An der inneren Seite des Türrahmens, sodaß das Betreten des Türrahmens selber erlaubt ist. 61. Jos. 5,13. 62. Ib. 6,1. 63. Num. 35,5. 64. Lev. 14,38. 65. Durch andere; er brauche nicht selber das Haus zu betreten. 66. Der Türrahmen gehört somit zum Hause. 67. Was darauf einge-

ders verhält es sich beim [aussätzigen] Hause, denn es heißt: *aus dem Hause*, wenn er vollständig aus dem Hause ist.

SAGT JEMAND:] QONAM SEIEN MIR DIESE FRÜCHTE, QONAM SEIEN SIE FÜR MEINEN MUND, QONAM SEIEN SIE MEINEM MUNDE, SO SIND IHM IHR EINGETAUSCHTES[67] UND IHRE ERZEUGNISSE[68] VERBOTEN; [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH SIE NICHT ESSE, DASS ICH SIE NICHT KOSTE, SO SIND IHM IHR EINGETAUSCHTES UND IHRE ERZEUGNISSE ERLAUBT. DIES NUR BEI DINGEN, DEREN SAAT [IN DER ERDE] ZERGEHT, BEI DINGEN ABER, DEREN SAAT [IN DER ERDE] NICHT ZERGEHT[69], SIND IHM SOGAR DIE ERZEUGNISSE DER ERZEUGNISSE VERBOTEN. SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM SEI MIR DEINER HÄNDE ARBEIT, QONAM SEI SIE FÜR MEINEN MUND, QONAM SEI SIE MEINEM MUNDE, SO SIND IHM IHR EINGETAUSCHTES UND IHRE ERZEUGNISSE[70] VERBOTEN, [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH SIE NICHT ESSE, DASS ICH SIE NICHT KOSTE, SO SIND IHM IHR EINGETAUSCHTES UND IHRE ERZEUGNISSE ERLAUBT. DIES NUR BEI DINGEN, DEREN SAAT [IN DER ERDE] ZERGEHT, BEI DINGEN ABER, DEREN SAAT [IN DER ERDE] NICHT ZERGEHT, SIND IHM SOGAR DIE ERZEUGNISSE DER ERZEUGNISSE VERBOTEN. [SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM], DASS ICH BIS ZUM PESAḤFESTE NICHT ESSE, WAS DU BEREITEST, DASS ICH BIS ZUM PESAḤFESTE NICHT ANZIEHE, WAS DU FERTIGST, SO DARF ER NACH DEM PESAḤFESTE ESSEN ODER ANZIEHEN, WAS SIE VOR DEM PESAḤFESTE GEMACHT HAT; [SAGT ER: QONAM], DASS ICH NICHT ESSE, WAS DU BIS ZUM PESAḤFESTE BEREITEST, DASS ICH NICHT ANZIEHE, WAS DU BIS ZUM PESAḤFESTE FERTIGST, SO DARF ER NACH DEM PESAḤFESTE NICHT ESSEN UND NICHT ANZIEHEN, WAS SIE VOR DEM PESAḤFESTE GEMACHT HAT. [SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM] SEI, WAS DU VON MIR BIS ZUM PESAḤFESTE GENIESSEST, WENN DU VOR DEM [HÜTTEN]FESTE[71] IN DAS HAUS DEINES VATERS GEHST, SO IST IHR, WENN SIE VOR DEM PESAḤFESTE GEGANGEN IST, DER GENUSS VON IHM BIS ZUM PESAḤFESTE VERBOTEN; [GEHT SIE] NACH DEM PESAḤFESTE[72], SO ÜBERTRITT SIE DAS VERBOT[73], SEIN WORT ZU ENTWEIHEN. [SAGT ER: QONAM] SEI, WAS DU VON MIR BIS ZUM [HÜTTEN]FESTE GENIESSEST, WENN DU VOR DEM PESAḤFESTE IN DAS HAUS DEINES VATERS GEHST, SO IST IHR, WENN SIE VOR DEM PESAḤFESTE GEGANGEN IST, DER GENUSS VON IHM BIS ZUM [HÜTTEN]FESTE VERBOTEN, UND NACH DEM PESAḤFESTE DARF SIE GEHEN.

Fol. 57 vi vii viii ix Col.b

GEMARA. SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM SEI MIR DEINER HÄNDE ARBEIT, QONAM SEI SIE FÜR MEINEN MUND, QONAM SEI SIE MEINEM MUNDE

tauscht od. für den Erlös derselben gekauft wird. 68. Was von diesen hervorwächst. 69. Dinge, die in die Erde gesteckt werden u. weiter wachsen. 70. Wenn sie etwas gepflanzt hat od. für den Erlös ihrer Arbeit Früchte gekauft, die gepflanzt worden sind. 71. Nach dem Pesaḥfeste. 72. Während sie vorher einen

&c. Jišmâél aus Kephar Jama, manche sagen, aus Kephar Dima, brachte in der Hand eine Zwiebel[74], die er im Siebentjahre[75]entwurzelt und im achten Jahre wiederum gepflanzt hatte, bei der der Zuwachs mehr war als der Stamm. Er fragte also: Der Zuwachs ist erlaubt und der Stamm ist verboten; verliert sich nun das Verbotene im erlaubten Zuwachs, da der Zuwachs mehr ist als der Stamm, oder nicht? Er kam vor R. Ami, und er wußte es nicht, hierauf kam er zu R. Jiçḥaq dem Schmied, und er entschied es ihm aus dem, was R. Ḥanina Tirtaá im Namen R. Jannajs sagte: Wenn man eine Zwiebel von Hebe gepflanzt hat und der Zuwachs mehr ist als der Stamm, so ist sie[76]erlaubt. R. Jirmeja, manche sagen, R. Zeriqa, sprach zu ihm: Der Meister übergeht zwei und entscheidet nach einem!? — Wer sind die zwei? — R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, daß, wenn man einen jungen [Baum][77], an dem Früchte sind, auf einen alten gepfropft hat, [die Früchte] verboten[78]seien, auch wenn sie zweihundertfach[79]zugenommen haben. Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans, daß, wenn man eine Zwiebel in einem Weinberge[80] gepflanzt und der Weinberg entwurzelt worden ist, sie verboten[81]sei. Als er hierauf wiederum zu R. Ami kam, entschied er es ihm aus dem, was R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans gesagt hat: Wenn man eine Litra Zwiebeln zubereitet[82]und gepflanzt hat, so ist der Zehnt dem ganzen entsprechend zu entrichten. Demnach verliert sich der Stamm[83]im Zuwachs. — Vielleicht ist es erschwerend anders!? — Vielmehr, [er entFol. 58 schied es] aus folgender Lehre: R. Šimón sagte: Bei allem, wofür es eine Erlaubtmachung[84]gibt, beispielsweise das Unverzehntete[85], der zweite Zehnt, das Geheiligte[86]und das Neue[87], haben die Rabbanan kein Maß[88] festgesetzt; und bei allem, wofür es eine Erlaubtmachung nicht gibt, beispielsweise Hebe, Zehnthebe, Teighebe, Ungeweihtes und Mischfrucht (des Weinberges), haben die Rabbanan ein Maß[89]festgesetzt. Sie sprachen zu ihm: Für die Siebentjahrs[frucht] gibt es ja keine Erlaubtmachung, und die Rabbanan haben dabei kein Maß festgesetzt!? Wir haben näm-

Genuß von ihm gehabt hat. 73. Cf. Num. 30,3. 74. Wohl bildlich: er brachte folgende Frage hinsichtl. der Zwiebel. 75. In dem das Säen u. Pflanzen verboten ist. 76. Zum Genusse für Gemeine; demnach verliert sich der verbotene Stamm im erlaubten Zuwachs. 77. Unter 3 Jahren, der zum Genusse verboten ist; cf. Lev. 19,23ff. 78. Sie verlieren sich nicht unter den erlaubten. 79. Cf. Orl. I,6. 80. Dies ist verboten; cf. Dt. 22,9. 81. In der Parallelstelle ergänzt: auch wenn sie 200fach zugenommen hat. 82. Davon die priesterl. Abgaben entrichtet. 83. Von dem der Zehnt bereits entrichtet worden ist. 84. Das durch irgend eine Manipulation zum Genusse erlaubt wird. 85. Dieses wird durch die Entrichtung des Zehnten erlaubt. 86. Beide werden durch die Auslösung für Laien erlaubt. 87. Das heurige Getreide, das erst nach der Darbringung der Schwingegarbe (cf. Lev. 23,14ff.) zum Genusse erlaubt wird. 88. Das Verbotene verliert sich überhaupt nicht, da man es erlaubt machen kann. 89. In welchem Quantum des

lich gelernt: Die Siebentjahrs[frucht] macht dieselbe Art[90] in jedem Quantum verboten. Er erwiderte ihnen: Auch ich spreche nur von der Fortschaffung[93], hinsichtlich des Essens aber, wenn der Geschmack übertragen[94] wird. — Vielleicht ist es auch hierbei erschwerend anders!? — Vielmehr, er entschied es aus folgender Lehre: Wenn auf Zwiebeln[95] Regen gekommen ist und sie gewachsen sind, so sind sie, wenn ihre Blätter dunkel[96] sind, verboten, und wenn gelblich, erlaubt. R. Ḥananja b. Antigonos sagt, wenn sie an ihren Blättern herausgezogen werden[96] können, seien sie verboten, und dem entsprechend am Ausgange des Siebentjahres[97] erlaubt. Demnach verliert sich das Verbotene im erlaubten Zuwachs. — Vielleicht gilt dies von zerdrückten[98]!? — Vielmehr, [er entschied es] aus folgender Lehre: Wer bei einem Samaritaner Gewürz- Col.b
kräuter jätet, esse davon gelegentlich[99] und verzehnte sie als entschieden[100] [Unverzehntetes]. R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn am Ausgange des Siebentjahres bei einem hinsichtlich des Siebentjahres verdächtigen[101] Jisraéliten, so sind sie ihm erlaubt. Demnach verliert sich das Verbotene im erlaubten Zuwachs. — Vielleicht nur bei Dingen, deren Saat [in der Erde] zergeht!? — Es wird ja gelehrt: Folgende sind beispielsweise Gewürzkräuter: Lauch, Knoblauch und Zwiebeln. — Vielleicht gilt dies von zerdrückten!? — Er lehrt es von einem hinsichtlich des Siebentjahres verdächtigen[102]. — Vielleicht gilt dies von vermischten[103]!? — Er lehrt: wer jätet[104]. — Dies wäre somit eine Widerlegung R. Johanans[105] und R. Jonathans!? R. Jiçḥaq erwiderte: Anders verhält es sich beim Siebentjahre; da das Verbot durch den Boden entsteht, erfolgt auch die Aufhebung durch den Boden. — Auch beim Zehnten erfolgt ja das Verbot durch den Boden, dennoch erfolgt durch den Boden keine Aufhebung!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man eine Litra unverzehnteten Zehnten[106] in den Boden gesät hat, und er zugenommen hat und auf zehn Litra gestiegen ist, so unterliegt er [dem Gesetze von] der Verzehntung und

Erlaubten das Verbotene sich verliert. 90. Mit der sie vermischt wird. 93. Wenn beispielsweise eine Zwiebel des 6. Jahres im Siebentjahre gepflanzt worden u. gewachsen ist, so muß sie am Ende des Siebentjahres fortgeschafft werden. 94. Wenn die bereits verbotene Siebentjahrsfrucht (nach der Fortschaffungsfrist) mit anderen Früchten vermischt wird, sind diese nur dann verboten. Hier wird gelehrt, daß der Stamm sich im Zuwachs verliere. 95. Aus dem 6. Jahre, die im 7. Jahre stehen geblieben sind u. durch den Regen weiter wachsen. 96. Dies beweist, daß sie noch gewachsen sind. 97. Zwiebeln aus dem Siebentjahre im 1. Jahre des Septenniums. 98. Die nachher gewachsen sind; nur solche verlieren sich. 99. Wie sonst von unverzehnteten Früchten. 100. Sie sind kein Demaj. 101. Daß er sie in diesem Jahre gepflanzt hat. 102. Der gewiß nicht darauf achtet, sie zu zerdrücken. 103. Wenn die genannten Kräuter mit anderen Kräutern vermischt sind, die erlaubt sind. 104. Wenn er beim Jäten von derselben Art ißt. 105. Ob. Fol. 57b. 106. Eines Leviten, der davon den

dem Siebentjahre, und für die ursprüngliche Litra entrichte er den
Fol. 59 Zehnten von anderer Stelle[107] nach Verhältnis. — Ich will dir sagen: beim Zehnten erfolgt es durch das Häufen[108]. Rami b. Ḥama wandte ein: [Sagt jemand:] Qonam seien mir diese Früchte, Qonam seien sie für meinen Mund, Qonam seien sie meinem Munde, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse verboten; [sagt er: Qonam,] daß ich sie nicht esse, daß ich sie nicht koste, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse erlaubt. Dies nur bei Dingen, deren Saat [in der Erde] zergeht, bei Dingen aber, deren Saat nicht [in der Erde] zergeht, sind ihm sogar die Erzeugnisse der Erzeugnisse[109] verboten. R. Abba erwiderte: Anders verhält es sich beim Qonam; da man dieserhalb nachsuchen[110] kann, gleicht es Dingen, für die es eine Erlaubtmachung[111] gibt, die sich in der Mehrheit nicht verlieren. — Auch bei der Hebe kann man ja[112] nachsuchen, dennoch verliert sie sich in der Mehrheit!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Seá unreine Hebe in weniger als hundert Profanes gefallen ist, so lasse man sie[113] verfaulen. Wenn aber in hundert, verliert sie sich!? — Ich will dir sagen, hier wird von Hebe in der Hand des Priesters gesprochen, wegen der man nicht mehr nachsuchen kann. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ist sie rein, so ist sie an einen Priester zu verkaufen!? — Vielmehr, wenn sie einem Jisraéliten von priesterlichem Hause, vom Vater seiner Mutter, zugefallen ist. — Wieso lehrt er demnach im Schlußsatze, sie sei mit Ausnahme des Wertes der einen Seá[114] an einen Priester zu verkaufen!? — Vielmehr, allerdings ist das Nachsuchen beim Qonam Gebot, wegen der Lehre R. Nathans, denn R. Nathan sagte, wenn jemand etwas gelobt, sei es ebenso als würde er eine Opferhöhe bauen, und wenn er es einlöst, als würde er darauf opfern, welches Gebot des Nachsuchens aber gibt es bei der Hebe[115]!?

Der Text. R. Johanan sagte: Wenn man eine Litra Zwiebeln zubereitet[82] und gepflanzt hat, so ist der Zehnt dem ganzen entsprechend zu entrichten. Raba saß und trug diese Lehre vor, da sprach R. Ḥisda zu ihm: Wer wird auf dich und deinen Lehrer R. Johanan hören, wo ist

Zehnten an den Priester nicht entrichtet hat. 107. Von anderem Getreide, da nach der Tora der Zuwachs nicht pflichtig ist, u. man von solchem nicht den Zehnten für das pflichtige entrichten kann. 108. Das Getreide wird erst beim Aufschichten des Haufens zehntpflichtig, somit entsteht das Verbot nicht durch den Boden. 109. Das Verbotene verliert sich nicht im erlaubten Zuwachs. 110. Bei einem Gelehrten, der ihm das Gelübde auflöst. 111. Vgl. Anm. 84. 112. Wenn man sie irrtümlich aus einem anderen Gefäße, als man beabsichtigt, abgehoben hat; in diesem Falle ersuche man einen Gelehrten, u. er erkläre die Abhebung als ungültig. 113. Da weder ein Priester noch ein Gemeiner die Mischung essen darf. 114. Wenn sie ihm erblich zufällt, ist auch diese Seá sein Eigentum. 115. Niemand sucht nach, somit gleicht es Dingen, für die es

denn das Erlaubte an ihnen hingekommen!? Dieser erwiderte: Haben wir etwa nicht desgleichen gelernt? Wenn auf Zwiebeln[95]Regen gekommen ist und sie gewachsen sind, so sind sie, wenn ihre Blätter dunkel sind, verboten, und wenn gelblich, erlaubt. Wieso sind sie, wenn dunkel, verboten, man sollte doch sagen: wo ist das Erlaubte an ihnen hingekommen!? Jener entgegnete: Du glaubst wohl, daß er dies vom Stamme lehrt, er lehrt dies vom Hinzugekommenen, daß es verboten ist. — Was lehrt uns demnach R. Šimón b. Gamliél!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Was in Pflichtigkeit gewachsen ist, ist pflichtig, und was in Freiheit gewachsen[116]ist, ist frei. Der erste Autor sagt ja dasselbe!? — Die ganze Mišna[117]lehrte R. Šimón b. Gamliél. R. Šimón b. Gamliél ist jedoch dieser Ansicht nur in dem Falle, wo man sich mit [dem Zuwachs] nicht[118]befaßt, wo man sich aber damit[119]befaßt, verliert es sich in der Mehrheit. — Verliert es sich denn, wenn man sich damit befaßt, immer in der Mehrheit, auch bei der Litra unverzehnteten[120] Zehnten, wobei man sich damit befaßt, lehrt er ja, für diese Litra sei der Zehnt von anderer Stelle nach Verhältnis zu entrichten!? — Anders verhält es sich beim Zehnten, denn die Schrift sagt:[121]*verzehnten sollst du &c.*, und die Leute pflegen Erlaubtes zu säen und nicht Verbotenes[122]. Col.b

Der Text. R. Ḥanina Tirtaá sagte im Namen R. Jannajs: Wenn man eine Zwiebel von Hebe gepflanzt hat und der Zuwachs mehr ist als der Stamm, so ist sie erlaubt. Demnach verliert sich das Verbotene im erlaubten Zuwachs, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, der Ertrag der Hebeaussaat sei Hebe!? — Er spricht vom Ertrage des Ertrages. — Auch dies haben wir ja bereits gelernt: der Ertrag des Ertrages ist profan!? — Folgendes lehrt er uns: selbst bei Dingen, deren Saat nicht [in der Erde] zergeht. — Wir haben ja aber gelernt: Der Ertrag des Unverzehnteten ist erlaubt bei Dingen, deren Saat [in der Erde] zergeht, bei Dingen aber, deren Saat [in der Erde] nicht zergeht, ist sogar der Ertrag des Ertrages verboten!? — Er lehrt uns, daß der Überschuß des Ertrages über den Stamm erlaubt sei. Fol. 60

keine Erlaubtmachung gibt. 116. Der Stamm vom 6. Jahre. 117. Der 2. Absatz ist eine Begründung des ersten. 118. Wie in der Lehre von den Zwiebeln, die durch den Regen ohne sein Zutun gewachsen sind. 119. Wenn man sie pflanzt. 120. Von dem der Levite den Zehnten für den Priester nicht entrichtet hat; ob. Fol. 58b. 121. Dt. 14,22. 122. Dies ist eine Maßregelung, weil er Verbotenes gesät hat.

ACHTER ABSCHNITT

I SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH DIESEN TAG KEINEN WEIN KOSTEN WERDE, SO IST ER IHM VERBOTEN NUR BIS ES FINSTER WIRD. [SAGT ER:] DIESE WOCHE, SO IST ER IHM DIE GANZE WOCHE VERBOTEN, UND DER ŠABBATH[1] GEHÖRT ZUR VERGANGENEN. [SAGT ER:] DIESEN MONAT, SO IST ER IHM DEN GANZEN MONAT VERBOTEN, UND DER NEUMOND GEHÖRT ZUM KOMMENDEN. [SAGT ER:] DIESES JAHR, SO IST ER IHM DAS GANZE JAHR VERBOTEN, UND DER NEUJAHRSTAG GEHÖRT ZUM KOMMENDEN. [SAGT ER:] DIESES SEPTENNIUM, SO IST ER IHM DAS GANZE SEPTENNIUM VERBOTEN, UND DAS SIEBENTJAHR GEHÖRT ZUM VERGANGENEN. SAGT ER ABER: EINEN TAG, EINE WOCHE, EINEN MONAT, EIN JAHR, EIN SEPTENNIUM, SO IST ER IHM VON TAGESZEIT BIS ZUR GLEICHEN TAGESZEIT[2] VERBOTEN. [SAGT ER:] BIS ZUM PESAḤ, SO IST ER IHM VERBOTEN, BIS DIESES HERANREICHT. [SAGT ER:] BIS ES [PESAḤ] IST, SO IST ER IHM VERBOTEN, BIS ES ZUENDE IST; [SAGT II ER:] BIS DAS PESAḤ ZUGEGEN IST, SO IST ER IHM VERBOTEN, WIE R. MEÍR SAGT, BIS ES HERANREICHT, UND WIE R. JOSE SAGT, BIS ES ZUENDE IST.

GEMARA. QONAM, DASS ICH &C. KEINEN WEIN KOSTE. R. Jirmeja sagte: Ist es finster geworden, so ist das Nachsuchen bei einem Gelehrten nötig[3]. Weshalb? R. Joseph erwiderte: Bei [der Wendung] 'diesen Tag' ist Col. b [die Wendung] 'einen Tag'[4] zu berücksichtigen. [Abajje] sprach zu ihm: Demnach sollte man bei [der Wendung] 'einen Tag' [die Wendung] 'diesen Tag' berücksichtigen[5]!? Dieser erwiderte: Durch [die Wendung] 'diesen Tag' kann ein Irrtum hinsichtlich [der Wendung] 'einen Tag' entstehen[6], nicht aber durch 'einen Tag' hinsichtlich 'diesen Tag'.

Rabina sagte: Meremar sprach zu mir: Folgendes sagte dein Vater im Namen R. Josephs: die Lehre des R. Jirmeja b. Abba[7] vertritt die Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Wenn jemand etwas gelobt, so ist es ebenso, als würde er eine Opferhöhe bauen, und wenn er es einlöst, so ist es ebenso, als würde er darauf [Opfer] verrauchen lassen.

1. An dem er gelobt, u. ebenso weiter mut. mut. 2. Von der Stunde des Gelobens bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages bezw. Monats usw. 3. Obgleich nach unserer Mišna das Verbot nur bis zum Finsterwerden reicht. 4. In welchem Falle das Verbot bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages reicht. 5. Auch bei der 1. Wendung sollte das Verbot nicht nur bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages, sondern, wie bei der 2. Wendung, bis zum Eintritt der Dunkelheit reichen. 6. Man könnte glauben, mit Ablauf des Tages höre das Verbot auf. 7. Nach der hierbei erschwert u. das Nachsuchen bei einem Gelehrten be-

DIESE WOCHE, SO IST ER IHM DIE GANZE WOCHE VERBOTEN. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er habe nur die Wochentage gemeint, so lehrt er uns.

DIESEN MONAT, SO IST ER IHM DEN GANZEN MONAT VERBOTEN, UND DER NEUMOND GEHÖRT ZUM KOMMENDEN. Selbstverständlich!? — Nötig ist dies wegen des unvollzähligen[8] Monats; man könnte glauben, der Neumond gehöre zum vergangenen und es sei ihm an diesem nicht verboten, so lehrt er uns, denn die Leute nennen ihn Neumond.

DIESES JAHR, SO IST ER IHM DAS GANZE JAHR VERBOTEN. Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand sagt: Qonam, daß ich den Tag keinen Wein kosten werde: gilt dies wie 'diesen Tag' oder wie 'einen Tag'? — Komm und höre aus unserer Mišna: [sagt er:] Qonam, daß ich diesen Tag keinen Wein koste, so ist er ihm verboten nur bis es finster wird; demnach gilt 'den Tag' wie 'einen Tag'. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagt er aber: einen Tag &c., so ist er ihm von Tageszeit bis zur Tageszeit verboten; demnach gilt 'den Tag' wie 'diesen Tag'. Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. R. Aši erwiderte: Komm und höre: [Sagt er:] Qonam, daß ich dieses Jahr keinen Wein kosten werde, so ist er ihm, wenn das Jahr Schaltjahr[9] wird, in diesem und im Schaltmonate verboten. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt[10] wird, so braucht dies ja nicht gesagt[11] zu werden; doch wohl, wenn er 'das Jahr' sagt, somit gilt 'das Jahr' wie 'dieses Jahr', und ebenso 'den Tag' wie 'diesen Tag'. — Nein, tatsächlich, wenn er 'dieses Jahr' sagt, denn man könnte glauben, man richte sich nach den meisten Jahren, die keinen Schaltmonat[12] haben, so lehrt er uns. Fol. 61

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand sagt: [Qonam,] daß ich [dieses] Jobel keinen Wein kosten werde: gleicht das fünfzigste Jahr den vorangehenden[13] oder den folgenden? — Komm und höre: Es wird ein Streit zwischen R. Jehuda und den Rabbanan gelehrt:[14] *ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen,* du hast das fünfzigste Jahr zu zählen, nicht aber hast du das einundfünfzigste Jahr zu zählen. Hieraus folgerten sie, das Jobeljahr gehöre nicht in die Zahl[15] des Septenniums. R. Jehuda sagt, das Jobeljahr gehöre in die Zahl[16] des Septenniums. Sie sprachen zu R. Je-

nötigt wird. 8. Die Monate haben im jüd. Kalender abwechselnd 29 u. 30 Tage; erstere heißen unvollzählige u. letztere vollzählige. 9. Das Schaltjahr hat 13 Monate; dem letzten Monat Adar wird ein zweiter hinzugefügt. 10. Wenn er 'dieses Jahr' sagt. 11. Selbstverständlich gehört der Schaltmonat zum Jahre. 12. Er meinte ein einfaches Jahr von 12 Monaten. 13. Es gehört zum Jobelzyklus, in dem er sich befindet, somit ist es ihm auch in diesem verboten. 14. Lev. 25,10. 15. Dh. das neue Septennium beginnt nicht mit dem 50. Jahre, sondern erst mit dem folgenden. 16. Es gilt als letztes des Jobelzyklus u. zugleich

huda: Es heißt:[17]*sechs Jahre bestelle dein Feld,* und demnach sind es ja nur fünf[18]!? Er erwiderte ihnen: Es heißt ja auch:[19]*daß es den Ertrag bringe für drei Jahre,* und nach eurer Ansicht[20]sind es ja vier!? Vielmehr beziehe man dies auf die übrigen Septenniumsjahre, ebenso ist [jenes] nach mir auf die übrigen Septenniumsjahre zu beziehen.

BIS ZUM PESAḤ VERBOTEN &c. Demnach ist R. Meír der Ansicht, man
Col.b begreife sich bei einem Zweifel nicht[21]ein, und R. Jose der Ansicht, man begreife sich bei einem Zweifel ein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand zwei Klassen von Töchtern von zwei Frauen[22] hat, und sagt, er habe einem seine große Tochter angetraut, wisse aber nicht, ob die große unter den größeren, ob die große unter den kleineren, oder die kleine unter den größeren, die größer ist als die große unter den kleineren, so sind alle verboten[23], ausgenommen die kleine unter den kleineren — so R. Meír. R. Jose sagt, alle seien erlaubt, ausgenommen die große unter den größeren. R. Ḥanina b. Evdämi erwiderte im Namen Rabhs: Die Lehre ist umzuwenden. Es wird auch gelehrt: Die Regel hierbei ist: wenn [für etwas] eine Zeit festgesetzt ist und er gesagt hat: bis sie zugegen ist, so gilt es, wie R. Meír sagt, bis sie zuende ist, und wie R. Jose sagt, bis sie heranreicht.

iii SAGT ER:] BIS ZUR ERNTE, BIS ZUR WEINLESE, BIS ZUR OLIVENLESE, SO IST ER IHM VERBOTEN NUR BIS DIESE HERANREICHT. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN [FÜR ETWAS] EINE ZEIT FESTGESETZT IST UND ER GESAGT HAT: BIS SIE HERANREICHT, SO IST ES IHM VERBOTEN, BIS SIE HERANREICHT, UND WENN ER GESAGT HAT: BIS SIE IST, SO IST ES IHM VERBOTEN, BIS SIE ZUENDE IST; WENN ABER KEINE ZEIT FESTGESETZT IST, SO IST ES IHM, EINERLEI OB ER 'BIS SIE IST' GESAGT HAT ODER ER 'BIS SIE HERANREICHT' GESAGT
iv,1 HAT, VERBOTEN NUR BIS SIE HERANREICHT. [SAGT ER:] BIS ZUR DÖRRZEIT[24], BIS ES DÖRRZEIT IST, [SO GILT DIES] BIS DAS VOLK [DIE FRÜCHTE] IN KÖRBEN EINZUBRINGEN ANFÄNGT; [SAGT ER:] BIS DIE DÖRRZEIT VORÜBER IST, [SO GILT DIES] BIS DIE FEIGENMESSER[25]EINGEWICKELT WERDEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Unter Korb, von dem sie sprechen, ist der Korb mit Feigen[26]und nicht der Korb mit Trauben zu verstehen.

als erstes des neuen Septenniums. 17. Lev. 25,3. 18. Das 1. Jahr des 1. Septenniums ist ein Jobeljahr, in dem das Bestellen der Felder ebenfalls verboten ist. 19. Lev. 25,21. 20. Daß das 50. Jahr nicht mitgezählt werde. 21. Da es hinsichtl. der Festzeit selbst zweifelhaft ist, so hat er seine Person in das Gelübde nicht einbegriffen. 22. Die er nacheinander geheiratet hat. 23. Für einen anderen Mann. 24. Eigentl. Sommer, hauptsächl. aber in diesem Sinne zu verstehen. 25. Das W. מקצוע wird auch auf die gepreßte Feigenmasse selbst übertragen, auch auf die Matte, worauf sie getrocknet u. gepreßt werden, u. dem entsprechend variieren auch die Erklärungen der Kommentare. 26. Von diesen

Es wird gelehrt: Wer sich Dörrfrüchte abgelobt, dem sind nur Feigen verboten. R. Šimón b. Gamliél sagt, unter Feigen seien auch Trauben[27] einbegriffen. Was ist der Grund des ersten Autors? – Er ist der Ansicht, Feigen werden mit der Hand gepflückt[26], Trauben werden nicht mit der Hand gepflückt. R. Šimón b. Gamliél aber ist der Ansicht, auch Trauben werden, wenn sie überreif sind, mit der Hand gepflückt.

BIS DIE DÖRRZEIT VORÜBER IST, [SO GILT DIES] BIS DIE FEIGENMESSER EINGEWICKELT WERDEN. Es wird gelehrt: Bis die meisten Feigenmesser eingewickelt sind. Es wird gelehrt: Sind die meisten Feigenmesser ein- Fol. 62
gewickelt, so sind sie[28] nicht mehr wegen Raubes verboten und frei von der Verzehntung.

Einst trafen Rabbi und R. Jose b. R. Jehuda in einem Orte ein zur Zeit, da die meisten Feigenmesser eingewickelt waren; Rabbi aß[29] und R. Jose b. R. Jehuda aß nicht. Da kam der Eigentümer heran und sprach zu ihnen: Warum essen die Gelehrten nicht, die meisten Feigenmesser sind bereits eingewickelt? Trotzdem aß R. Jose b. R. Jehuda nicht, denn er war der Ansicht, jener habe es nur in Bosheit [ironisch] gesagt.

Einst traf R. Ḥama b. R. Ḥanina in einem Orte ein zur Zeit, da die meisten Feigenmesser eingewickelt waren; er aß und gab auch seinem Diener, der aber nicht aß. Da sprach er zu ihm: Iß doch, folgendes sagte mir R. Jišmáél b. R. Jose im Namen seines Vaters: sind die meisten Feigenmesser eingewickelt, so sind sie nicht mehr wegen Raubes verboten und frei von der Verzehntung.

Einst traf ein Mann zur Zeit, da die [meisten] Feigenmesser eingewickelt waren, R. Tryphon [von seinen Früchten] essen; da steckte er ihn in einen Sack und trug ihn fort, um ihn in den Fluß zu werfen. Da rief er: Wehe dir Tryphon, den dieser töten will! Als jener es[30] hörte, ließ er ihn und lief fort. R. Abahu sagte im Namen des R. Ḥananja b. Gamliél: All seine Tage grämte sich dieser Fromme darüber, indem er sprach: Wehe mir, daß ich mich der Krone der Tora bedient[31] habe! Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wer sich der Krone der Tora bedient, wird aus der Welt gerissen. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: Wenn Belšaçar, der die heiligen Geräte[32] benutzte, die entweiht worden waren, wie es heißt:[33] *und es kommen Wüteriche hinein und entweihen es,* sobald sie damit wüteten, wurden sie entweiht, aus der Welt ge-

wird der angewandte Ausdruck קוץ gebraucht. 27. Es ist ihm verboten, bis auch diese in Körben eingebracht werden. 28. Was dann noch an den Bäumen zurückbleibt; die Eigentümer haben sich davon losgesagt u. sie gelten als Freigut. 29. Von den Feigen an den Bäumen ohne Erlaubnis des Eigentümers. 30. Daß es R. Tryphon war. 31. Er hatte sich durch die Nennung seines Namens gerettet.

rissen wurde, wie es heißt:[34]*in jener Nacht wurde Belšaçar getötet,* um wieviel mehr gilt dies von dem, der sich der Krone der Tora bedient, die ewig besteht. — Wenn R. Tryphon davon aß, so war es ja zur Zeit, da die meisten Feigenmesser eingewickelt waren, weshalb nun tat ihm jener Mann zuleide? — Jenem waren das ganze Jahr Trauben gestohlen worden, und als er R. Tryphon erwischte, glaubte er, er sei es, der sie gestohlen hat. — Weshalb grämte er sich[35]demnach!? — R. Tryphon war sehr reich und sollte ihn durch Geld besänftigen.

Es wird gelehrt:[36]*Deinen Gott, den Herrn, zu lieben, auf seine Stimme zu hören und ihm anzuhangen.* Ein Mensch sage nicht, ich will die Schrift lesen, damit man mich einen Weisen nenne, ich will lernen, damit man mich Meister nenne, ich will studieren, damit ich Ältester sei und im Kollegium sitze. Er lerne vielmehr aus Liebe, und endlich kommt die Ehrung, wie es heißt:[37]*binde sie auf deine Finger, schreibe sie auf die Tafel deines Herzens.* Ferner heißt es:[38]*ihre Wege sind freundliche Wege.* Ferner heißt es:[39]*ein Baum des Lebens ist sie denen, die an ihr festhalten, und die sie erfassen, sind selig.* R. Eliézer b. R. Çadoq sagte: Tue die Dinge um ihres Schöpfers willen und rede davon ihrethalben; mache sie nicht zur Krone, damit zu prunken, und benutze sie nicht als Axt, damit zu hacken. Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn Belšaçar, der die heiligen Geräte benutzte, die entweiht worden waren, aus der Welt gerissen wurde, um wieviel mehr derjenige, der sich der Krone der Tora bedient.

Raba sagte: Wo man einen nicht kennt, darf man sich zu erkennen geben, denn es heißt:[40]*und dein Knecht ist gottesfürchtig von Jugend auf.* — Demnach ist ja von R. Tryphon[41]ein Einwand zu erheben!? — Er war sehr reich, und sollte ihn durch Geld besänftigen.

Raba wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *und dein Knecht ist gottesfürchtig von Jugend auf,* und es heißt:[42]*es lobe dich ein Fremder und nicht dein Mund*!? — Das eine, wo man ihn kennt, und das andere, wo man ihn nicht kennt.

Raba sagte: Ein Gelehrtenjünger darf sagen: ich bin Gelehrtenjünger, schlichtet mir meinen Streitfall zuerst, denn es heißt:[43]*und die Söhne Davids waren Priester;* wie der Priester zuerst erhält, ebenso erhält der Gelehrte zuerst. — Woher dies vom Priester? — Es heißt:[44]*du sollst ihn heilig halten, denn er opfert das Brot deines Gottes.* Hierzu wurde in

32. Cf. Dan. Kap. 5. 33. Ez. 7,22. 34. Dan. 5,30. 35. Wenn jener ihn für den Dieb hielt, war er ja tatsächlich der Todesgefahr ausgesetzt u. durfte sich durch jedes Mittel retten. 36. Dt. 30,20. 37. Pr. 7,3. 38. Ib. 3,17. 39. Ib. V. 18. 40. iReg. 18,12. 41. Der sich darüber grämte. 42. Pr. 27,2. 43. iiSam.

der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Heilige ihn, bei jeder heiligen Handlung; er beginne[45]zuerst, er spreche zuerst den Segen[46]und er erhalte eine Col.b
gute Portion zuerst[47].

Raba sagte: Ein Gelehrtenjünger darf sagen, er wolle keine Kopfsteuer zahlen, denn es heißt:[48]*Tribut, Steuer und Wegegeld ihnen aufzuerlegen, soll niemand berechtigt sein,* und R. Jehuda sagte: Tribut, das sind die Abgaben für den König; Steuer, das ist die Kopfsteuer; Wegegeld, das sind die Naturalabgaben[49].

Ferner sagte Raba: Ein Gelehrtenjünger darf sagen, er sei Feuerdiener[50], er brauche keine Kopfsteuer zu zahlen, denn er sagt es nur, um einen Löwen von sich zu[51]verscheuchen. R. Aši hatte einen Wald, den er an Feueranbeter verkaufte. Da sprach Rabina zu R. Aši: Es heißt ja: [52]*vor einem Blinden lege keinen Anstoß*[53]!? Dieser erwiderte: Das meiste Holz wird zum Heizen verwandt.

SAGT ER:] BIS ZUR ERNTE, [SO GILT DIES] BIS DAS VOLK ZU ERNTEN AN- iv,2
FÄNGT, DIE WEIZENERNTE[54]UND NICHT DIE GERSTENERNTE, JEDOCH ALLES NACH DEM ORTE[55]SEINES GELÜBDES: GESCHAH ES IM GEBIRGE, SO RICHTE ER SICH NACH DEM GEBIRGE[56], UND WENN IN DER EBENE, NACH DER EBENE. [SAGT ER:] BIS ZUR REGENZEIT, ODER: BIS ES REGENZEIT IST, [SO GILT v,1
DIES] BIS DER ZWEITE FRÜHREGEN FÄLLT; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BIS DIE ZEIT DES FRÜHREGENS[57]HERANREICHT. [SAGT ER:] BIS DIE REGENZEIT AUFHÖRT, [SO GILT DIES] BIS DER GANZE MONAT NISAN ZUENDE IST — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, BIS DAS PESAḤFEST VORÜBER IST.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wer sich in Galiläa etwas bis zur Dörrzeit abgelobt und nach den Tälern hinabsteigt, dem ist es, obgleich in den Tälern die Dörrzeit herangereicht ist, verboten, bis die Dörrzeit in Galiläa heranreicht.

BIS ZUR REGENZEIT, ODER: BIS ES REGENZEIT IST, [SO GILT DIES] BIS DER ZWEITE FRÜHREGEN FÄLLT; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &c. R. Zera sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn er 'bis zur Regenzeit[58]' sagt,

8,18. 44. Lev. 21,8. 45. Bei der Rezitation aus der Tora. 46. Über die Mahlzeit. 47. Bei jeder Verteilung. 48. Ezr. 7,24. 49. Für die durchziehenden Truppen. 50. Priester bei den Feueranbetern, die wohl bei den Parsen von der Kopfsteuer befreit waren. Die erste Lehre spricht von dem Falle, wenn er dazu von Juden angehalten wird, die andere von dem Falle, wenn von Nichtjuden. 51. Um sich vor dem Schaden zu schützen; dies ist kein Zugeständnis zum Götzendienste. 52. Lev. 19,14. 53. Sie könnten ihn für ihren Feuerdienst verwenden. 54. Die später beginnt. 55. Wenn im betreffenden Orte mehr Gerste gebaut u. unter Ernte die Gerstenernte verstanden wird, so hat er diese gemeint. 56. Auch wenn er nach dem Geloben sich in der Ebene aufhält, wo die Ernte früher beginnt. 57. Obgleich er noch nicht gefallen ist. 58. Im Texte durch die Mehrzahl

wenn er aber 'bis zum Regen' sagt, so meint er die Zeit des Regens[59].
Fol. 63 Man wandte ein: Wann ist die Zeit des Frühregens? Des frühen am dritten, des mittleren am siebenten und des späten am dreiundzwanzigsten [Marḥešvan] — so R. Meír. R. Jehuda sagt, am siebenten, am siebzehnten und am dreiundzwanzigsten. R. Jose sagt, am siebzehnten, am dreiundzwanzigsten und am [ersten] Kislev. Ebenso sagte R. Jose, einzelne fasten[60] erst dann, wenn der erste des Kislev [regenlos] heranreicht. Hierzu fragten wir: allerdings der erste[61] Frühregen, wegen der [Regen]bitte[62], und der dritte, wegen des Fastens[63], von welcher Bedeutung aber ist der zweite? Und R. Zera erwiderte, hinsichtlich des Gelobens[64]. Hierzu sagten wir, die Lehre des R. Šimón b. Gamliél, wenn sieben Tage hintereinander Regen gefallen ist, dies der erste und zweite Frühregen sei, vertrete die Ansicht R. Joses[65]!? — Dies[66], wenn er 'bis zur Regenzeit' sagt.

v,2 SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH DIESES JAHR KEINEN WEIN KOSTE, SO IST ER IHM, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR WIRD, IN DIESEM UND IM SCHALTMONATE VERBOTEN. [SAGT ER:] BIS ANFANG ADAR, SO GILT ES BIS ZUM ANFANGE DES ERSTEN ADAR; [SAGT ER:] BIS ENDE ADAR, SO GILT ES BIS ZUM ENDE DES ERSTEN[67] ADAR.

GEMARA. Demnach ist unter Adar ohne Bezeichnung der erste zu verstehen, somit wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas vertritt. Es wird nämlich gelehrt: Den ersten Adar schreibe man[68] e r s t e n A d a r, den zweiten Adar schreibe man schlechthin Adar — so R. Meír; R. Jehuda sagt, den ersten Adar schreibe man schlechthin, den zweiten schreibe man z w e i t e n. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Meír, denn das eine gilt, wenn man weiß, daß es ein
Col.b Schaltjahr ist, und das andere, wenn man es nicht[69] weiß. Es wird auch gelehrt: [Sagt jemand:] bis zum Neumonde Adar, so ist es ihm bis zum ersten Adar verboten, und wenn es ein Schaltjahr ist, bis zum Neumonde des zweiten Adar. Demnach gilt der Anfangsatz nicht von einem Schaltjahre. Schließe hieraus, daß das eine von dem Falle gilt, wenn er wußte,

ausgedrückt, worunter der 2. Regen verstanden wird. 59. In der der 1. Regen einsetzt. 60. Wegen Ausbleibens des Regens. 61. Sc. wird die Zeit desselben angegeben. 62. Man beginnt dann um Regen zu bitten. 63. Wenn er bis dann ausbleibt, wird ein Fasten angeordnet. 64. Wenn jemand etwas bis zur Regenzeit gelobt, so gilt dies bis zum zweiten Frühregen. 65. Nach dem es zwischen beiden 7 Tage sind; nach RM. sind es 5 u. nach R. Jehuda 10 Tage. Demnach ist zwischen 'Regen' u. 'Regenzeit' (Einzahl u. Mehrzahl) nicht zu unterscheiden. 66. Daß es bei einem Gelübde bis zum 2. Frühregen gilt. 67. Vgl. S. 487 Anm. 9. 68. In Urkunden. 69. In diesem Falle, von dem unsere Mišna spricht, denkt man

daß es ein Schaltjahr ist, und das andere von dem Falle, wenn er es nicht wußte.

R. JEHUDA SAGTE: [SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH KEINEN WEIN KOSTEN WERDE, BIS ES PESAḤ IST, SO MEINTE ER NUR DIE NACHT ZUM PESAḤFESTE, BIS ZUR ZEIT, DA DIE MENSCHEN WEIN ZU TRINKEN[70]PFLEGEN. [SAGT ER:] QONAM, DASS ICH KEIN FLEISCH KOSTEN WERDE, BIS ES FASTTAG IST, SO IST ES IHM NUR BIS ZUR NACHT ZUM FASTTAGE VERBOTEN, DENN ER MEINTE NUR BIS ZUR ZEIT, DA DIE MENSCHEN FLEISCH ZU ESSEN PFLEGEN[71]. SEIN SOHN R. JOSE SAGTE: [SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH KEINEN KNOBLAUCH KOSTEN WERDE, BIS ES ŠABBATH IST, SO IST ES IHM NUR BIS ZUR NACHT ZUM ŠABBATH VERBOTEN, DENN ER MEINTE NUR BIS ZUR ZEIT, DA DIE MENSCHEN KNOBLAUCH ZU ESSEN[72]PFLEGEN. SAGT JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN: QONAM, DASS ICH VON DIR NICHTS GENIESSE, WENN DU NICHT KOMMST UND EIN KOR WEIZEN UND ZWEI FASS WEIN FÜR DEINE KINDER ANNIMMST, SO KANN ER SEIN GELÜBDE OHNE BEI EINEM GELEHRTEN [NACHZUSUCHEN] AUFHEBEN, INDEM ER ZU IHM SAGE: DU HAST ES NUR ZU MEINER EHRUNG GESAGT, UND DIES[73]IST MEINE EHRUNG. DESGLEICHEN AUCH, WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: QONAM SEI DIR JEDER GENUSS VON MIR, WENN DU NICHT KOMMST UND MEINEN KINDERN EIN KOR WEIZEN UND ZWEI FASS WEIN GIBST. R. MEÍR SAGT, ES SEI IHM VERBOTEN, BIS ER SIE GIBT, UND DIE WEISEN SAGEN, AUCH HIERBEI KÖNNE ER SEIN GELÜBDE OHNE BEI EINEM GELEHRTEN [NACHZUSUCHEN] AUFHEBEN, INDEM ER ZU IHM SAGE: ICH BETRACHTE ES ALS ERHALTEN. WENN MAN EINEN NÖTIGT, DIE TOCHTER SEINER SCHWESTER ZU HEIRATEN, UND ER SAGT: QONAM, DASS SIE NIE EINEN GENUSS VON MIR HABEN SOLL, ODER WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LÄSST UND SAGT: QONAM; DASS MEINE FRAU NIE EINEN GENUSS VON MIR HABEN SOLL, SO DÜRFEN SIE VON IHM GENIESSEN, DENN DIESER MEINTE ES NUR VON DER EHE. WENN JEMAND SEINEN NÄCHSTEN NÖTIGT, BEI IHM ZU ESSEN, UND DIESER SAGT: QONAM, DASS ICH DEIN HAUS NICHT BETRETE, DASS ICH KEINEN TROPFEN KALTES WASSER BEI DIR KOSTE, SO DARF ER SEIN HAUS BETRETEN UND BEI IHM KALTES WASSER TRINKEN, DENN DIESER MEINTE ES NUR VOM ESSEN UND TRINKEN[74]. v,3 vi vii

nur an den ersten. 70. Die 4 Becher; cf. Pes. Fol. 99b. 71. Dies war bei der Mahlzeit vor dem Fasten Brauch, um sich zu kräftigen. 72. Cf. Bq. Fol. 82a. 73. Keine Geschenke anzunehmen. 74. Er wollte nur die Einladung zur Mahlzeit ablehnen.

NEUNTER ABSCHNITT

Fol. 64 i R. ELIÉZER SAGT, MAN DÜRFE EINEM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF DIE EHRUNG VON VATER UND MUTTER[1]; DIE WEISEN VERBIETEN DIES. R. ÇADOQ SPRACH: STATT IHM EINEN AUSWEG ZU ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF DIE EHRUNG VON VATER UND MUTTER, KÖNNTE MAN IHM JA EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF DIE EHRUNG GOTTES[2], DEMNACH GÄBE ES ÜBERHAUPT KEINE GELÜBDE! DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. ELIÉZER BEI, DASS MAN BEI ZWISCHEN IHM UND SEINEM VATER ODER SEINER MUTTER VORGEHENDEN DINGEN IHM EINEN AUSWEG ÖFFNE [DURCH DEN HINWEIS] AUF DIE EHRUNG VON VATER ii UND MUTTER. FERNER SAGTE R. ELIÉZER, MAN DÜRFE EINEM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF UNVERMUTETES; DIE WEISEN VERBIETEN DIES. WENN JEMAND ZUM BEISPIEL SAGTE: QONAM, DASS ICH VON JENEM MANNE KEINE NIESSUNG HABEN WERDE, UND JENER SCHREIBER[3] WIRD ODER [KURZ DARAUF] SEINEN SOHN VERHEIRATET[4], UND DANN SAGT: HÄTTE ICH GEWUSST, DASS ER SCHREIBER WERDEN ODER DASS ER KURZ DARAUF SEINEN SOHN VERHEIRATEN WIRD, SO WÜRDE ICH NICHT GELOBT HABEN; [ODER JEMAND SAGTE:] QONAM, DASS ICH DIESES HAUS NICHT BETRETEN WERDE, UND ES EIN BETHAUS WIRD, UND DANN SAGT: HÄTTE ICH GEWUSST, DASS ES EIN BETHAUS WERDEN WIRD, SO WÜRDE ICH NICHT GELOBT HABEN, SO IST ES NACH R. ELIÉZER ERLAUBT[5] UND NACH DEN WEISEN VERBOTEN.

GEMARA. Was heißt: keine Gelübde? Abajje erwiderte: Demnach Col.b gäbe es keine Gelübde, die richtig aufgelöst[6] werden. Raba erwiderte: Demnach gäbe es keine Gelübde, derentwegen man bei einem Gelehrten nachsuche[7]. — Wir haben gelernt: Die Weisen pflichten jedoch R. Eliézer bei, daß man bei zwischen ihm und seinem Vater oder seiner Mutter vorgehenden Dingen ihm einen Ausweg öffne [durch den Hinweis] auf die Ehrung von Vater und Mutter. Einleuchtend ist dies nach Abajje, welcher erklärt, demnach gäbe es keine Gelübde, die richtig aufgelöst werden, denn hierbei war er unwirsch[8] geworden und bleibt auch un-

1. Daß diese das Gelübde nicht gebilligt haben würden. 2. Daß es sündhaft ist, zu geloben. 3. Von dem er eine Urkunde haben muß; nach anderer Erklärung, in der übertragenen Bedeutung: Schriftgelehrter. 4. Und dieser Veranlassung hat, an der Hochzeitsfeier teilzunehmen. 5. Ihm das Gelübde aufzulösen. 6. Es kann vorkommen, daß er in Wirklichkeit das Gelübde gar nicht bereut, jedoch durch den genannten Hinweis dies zu sagen veranlaßt wird. 7. Gestützt auf diesen Hinweis betrachtet jeder sein Gelübde als aufgelöst. 8. Gegen seine Eltern; hinsichtl. eines solchen Falles pflichten die Weisen bei.

wirsch[9], weshalb aber öffne man ihm hierbei einen Ausweg nach Raba, welcher erklärt, demnach gäbe es keine Gelübde, derentwegen man bei einem Gelehrten nachsuche[10]!? – Ich will dir sagen: da andere Gelübde ohne einen Gelehrten nicht [aufgelöst werden], so öffne man ihm [einen Ausweg] auch hierbei[11].

FERNER SAGTE R. ELIÉZER, MAN DÜRFE EINEM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF UNVERMUTETES &c. Was ist der Grund R. Eliézers? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[12]*denn gestorben sind all die Männer,* und der Tod[13]ist Unvermutetes. Hieraus, daß man einen Ausweg öffne [durch den Hinweis] auf Unvermutetes. – Was ist der Grund der Rabbanan[14]? – Sie sind der Ansicht, jene waren gar nicht gestorben. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Überall, wo es *hadern*[15]und *stehen*[15]heißt, waren es Dathan und Abiram[16]. Vielmehr, sagte Reš Laqiš, hatten sie ihr Vermögen verloren[17]. R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Wer keine Kinder hat, gleicht einem Toten, denn es heißt:[18]*schaffe mir Kinder, sonst sterbe ich.* Ferner wird gelehrt: Vier gleichen einem Toten: ein Armer, ein Aussätziger, ein Blinder und ein Kinderloser. Ein Armer, denn es heißt: *denn gestorben sind all die Leute;* ein Aussätziger, denn es heißt:[19]*daß sie nicht wie eine Tote sei;* ein Blinder, denn es heißt:[20]*er setzte mich in Finsternis gleich ewig Toten;* ein Kinderloser, denn es heißt: *schaffe mir Kinder, sonst sterbe ich.*

Es wird gelehrt: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so löse man ihm [das Gelübde] nur in seiner Gegenwart auf. Woher dies? R. Naḥman erwiderte: Es heißt:[12]*und der Herr sprach zu Moše in*[21] *Midjan: Geh und kehre nach Miçrajim zurück, denn gestorben sind all die Leute.* Er sprach zu ihm: Du hast[22]in Midjan gelobt, geh und löse dein Gelübde in Midjan auf. Es heißt:[23]*und Moše willigte [vajoél],* und unter *'ala'* ist ein Schwur zu verstehen, denn es heißt:[24]*er verpflichtete ihn mit einem ala,* [und es heißt:][25]*auch gegen den König Nebukhadneçar* Fol. 65

9. Wenn er sein Gelübde nicht wirklich bereut, sagt er es offen. 10. Wenn man wegen des genannten Hinweises nicht befragt, tut man es auch nicht im angeführten Falle. 11. Er wird auch in diesem Falle nicht veranlaßt, das Nachsuchen bei einem Gelehrten zu unterlassen. 12. Ex. 4,19. 13. Moše, der seinem Schwiegervater gelobt hatte, nicht nach Miçrajim zurückzukehren (weit. Fol. 65a), wurde mit diesem Hinweise aufgefordert, dahin zurückzukehren. 14. Der angezogene Fall spricht ja wider sie. 15. Dieser Ausdruck wird bei den Feinden Mošes, von denen die angezogene Schriftstelle spricht, gebraucht; cf. Ex. 2,13 u. ib. 5,20. 16. Die dann noch lebten. 17. Und galten daher als tot. 18. Gen. 30,1. 19. Num. 12,12. 20. Thr. 3,6. 21. Nach der t.schen Auslegung gehört das W. במדין zur Rede Gottes: Geh nach Midjan u. kehre nach Miçrajim zurück. 22. Nach dem T. hatte ihn sein Schwiegervater mit einem Gelübde belegt, nicht nach Miçrajim zurückzukehren. 23. Ex. 2,21. 24. Ez. 17,13. 25. iiChr. 36,13.

empörte er sich, der ihn beim lebenden Gott hat schwören lassen. — Worin bestand seine Empörung? — Çidqijahu traf Nebukhadneçar einen rohen[26]Hasen essen; da sprach dieser zu ihm: Schwöre mir, daß du es nicht verraten wirst, damit dies nicht bekannt werde. Da schwor er es. Später grämte sich Çidqijahu darüber, ließ seinen Schwur auflösen und erzählte es. Als nun Nebukhadneçar erfuhr, daß man ihn verachte, ließ er das Synedrium und Çidqijahu holen und sprach zu ihnen: Seht doch, was Çidqijahu getan hat: hat er doch beim Namen des Himmels geschworen, es nicht zu verraten! Dieser erwiderte: Ich ließ mir den Schwur auflösen. Jener fragte: Kann man einen Schwur auflösen? Sie erwiderten: Jawohl. Jener fragte: Nur in seiner[27]Gegenwart oder auch in seiner Abwesenheit? Sie erwiderten: Nur in seiner Gegenwart. Da sprach er zu ihnen: Was habt ihr nun getan? Weshalb habt ihr es Çidqijahu nicht gesagt? Alsdann geschah:[28]*sie sitzen zur Erde verstummt, die Greise der Tochter Çijons.* R. Jiçḥaq sagte: Man zog die Polster unter ihnen fort.

iii R. MEÍR SAGTE: ES GIBT UMSTÄNDE, DIE DEM UNVERMUTETEN GLEICHEN, ABER DOCH NICHT UNVERMUTETES SIND, DIE WEISEN ABER PFLICHTEN IHM NICHT BEI. WENN JEMAND ZUM BEISPIEL SAGT: QONAM, DASS ICH JENE NICHT HEIRATE, WEIL IHR VATER SCHLECHT IST, UND MAN IHM BERICHTET, ER SEI GESTORBEN, ODER ER HABE BUSSE GETAN, ODER WENN JEMAND SAGT: QONAM, DASS ICH IN DIESES HAUS NICHT GEHE, WEIL EIN BÖSER HUND DARIN IST, ODER WEIL EINE SCHLANGE DARIN IST, UND MAN IHM BERICHTET, DER HUND SEI TOT, ODER DIE SCHLANGE GETÖTET, SO GLEICHT DIES DEM UNVERMUTETEN, JEDOCH IST ES NICHT UNVERMUTETES[29]; DIE WEISEN ABER PFLICHTEN IHM NICHT BEI.

GEMARA. QONAM, DASS &c. Wenn gestorben, so ist es ja Unvermutetes!? R. Hona erwiderte: Es ist ebenso, als hätte er sein Gelübde davon abhängig[29]gemacht. R. Johanan erwiderte: Wenn man ihm berichtet, er
Col.b sei längst[30]gestorben, er habe längst Buße getan. R. Abba wandte ein: Wenn [jemand sagt:] Qonam, daß ich die häßliche N. nicht heirate, und sie hübsch ist, die schwarze, und sie weiß ist, die kleine, und sie groß ist, so ist sie ihm erlaubt; nicht weil sie häßlich war und hübsch geworden, schwarz war und weiß geworden, klein war und groß geworden[31]ist, sondern weil das Gelübde auf einem Irrtum beruht. Allerdings lehrt er nach R. Hona, der erklärt, es sei ebenso, als hätte er sein Gelübde davon

26. Viell. in der gewöhnl. Bedeutung: lebenden. 27. Den der Schwur betrifft. 28. Thr. 2,10. 29. Da er sein Gelübde damit begründet hat, so ist das Gelübde bedingt, u. man öffne damit einen Ausweg zur Auflösung. 30. Vor dem Geloben; das Gelübde beruht auf einem Irrtum. 31. Weil ein neuer, unvermu-

abhängig gemacht, den Fall, wenn er sein Gelübde von etwas abhängig macht, und den Fall von einem irrtümlichen Gelübde, wozu aber lehrt er nach R. Johanan, der erklärt, wenn man ihm berichtet, er sei längst gestorben, er habe längst Buße getan, zweimal von einem irrtümlichen Gelübde!? — Ein Einwand.

FERNER SAGTE R. MEÍR: MAN DÜRFE IHM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF DAS, WAS IN DER TORA GESCHRIEBEN IST, UND ZU IHM SPRECHEN: WENN DU ABER GEWUSST HÄTTEST, DASS DU ÜBERTRITTST [DAS GESETZ]:[32]*du sollst nicht rachsüchtig sein,* ODER:[32]*du sollst nicht nachtragen,* ODER:[33]*du sollst deinen Bruder nicht in deinem Herzen hassen,* ODER:[34]*du sollst deinen Bruder wie dich selbst lieben,* ODER:[35]*dein Bruder soll neben dir leben,* ODER: DASS DU, WENN ER VERARMT, IHN NICHT ERNÄHREN KANNST? SAGT ER, ER WÜRDE, WENN ER GEWUSST HÄTTE, DASS DEM SO IST, NICHT GELOBT HABEN, SO IST ES ERLAUBT[5]. iv

GEMARA. R. Hona b. R. Qaṭṭina sprach zu Raba: Er kann ja sagen: nicht jeder, der verarmt, braucht mir [zur Last] zu fallen; soweit ich ihn mit jedem anderen zu ernähren habe, ernähre ich ihn!? Dieser erwiderte: Ich sage: wer herunterkommt, fällt nicht sofort auf den Almosenverwalter[36].

MAN DARF EINEM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF DIE MORGENGABE SEINER FRAU. EINST GELOBTE SICH JEMAND DEN GENUSS SEINER FRAU AB, UND IHRE MORGENGABE[37]BETRUG VIERHUNDERT DENARE. ALS ER VOR R. ÁQIBA KAM, UND DIESER IHN VERURTEILTE, IHR IHRE MORGENGABE ZU ZAHLEN, SPRACH ER ZU IHM: MEISTER, ACHTHUNDERT DENARE HINTERLIESS MEIN VATER, VIERHUNDERT ERHIELT MEIN BRUDER UND VIERHUNDERT ERHIELT ICH; GENÜGT ES NICHT, DASS SIE ZWEIHUNDERT ERHÄLT UND ICH ZWEIHUNDERT BEHALTE? R. ÁQIBA ERWIDERTE: SELBST WENN DU DAS HAAR AUF DEINEM KOPFE VERKAUFEN MÜSSTEST, HAST DU IHR IHRE MORGENGABE AUSZUZAHLEN. HIERAUF SPRACH JENER: HÄTTE ICH GEWUSST, DASS DEM SO IST, SO WÜRDE ICH NICHT GELOBT HABEN. DA ERLAUBTE SIE IHM R. ÁQIBA. v

GEMARA. Sind denn bewegliche Sachen[38]für die Morgengabe haftbar? Abajje erwiderte: Grundbesitz im Werte von achthundert Denaren. — Er spricht ja vom Haare[39]auf seinem Kopfe, und das Kopfhaar ist ja eine bewegliche Sache!? — Er meint es wie folgt: Selbst wenn du dein Kopfhaar verkaufen müßtest, um zum Essen zu haben. — Hieraus wäre

teter Umstand eingetreten ist. 32. Lev. 19,18. 33. Ib. V. 17. 34. Ib. V. 18. 35. Ib. 25,36. 36. Zunächst wird ein Angehöriger herangezogen, von dem hier gesprochen wird. 37. Die er ihr bei der Scheidung auszuzahlen hatte. 38. Die Mišna spricht von 800 Denaren, wohl Bargeld. 39. Das er abschneiden u. ver-

demnach zu entnehmen, daß man einem Schuldner nichts zurücklasse[40]?
Fol. 66 R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Dies besagt, daß man die Urkunde über die Morgengabe nicht zerreiße[41].

vi MAN DARF EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF FESTTAGE[42] UND SABBATHE. ANFANGS SAGTEN SIE, AN DIESEN TAGEN SEI ES IHM ERLAUBT, AN ALLEN ÜBRIGEN TAGEN VERBOTEN, BIS R. ÁQIBA KAM UND LEHRTE, EIN GELÜBDE, DAS TEILWEISE AUFGELÖST WORDEN IST, SEI VOLL-
vii STÄNDIG AUFGELÖST. ZUM BEISPIEL: SAGTE JEMAND: QONAM, DASS ICH EUCH ALLE NICHTS GENIESSEN LASSE, SO IST ES, WENN ES INBETREFF DES EINEN AUFGELÖST WORDEN IST, FÜR ALLE AUFGELÖST; [SAGTE ER:] DASS ICH NICHTS GENIESSEN LASSE DIESEN UND DIESEN, SO IST ES, WENN ES INBETREFF DES ERSTEN AUFGELÖST WORDEN IST, FÜR ALLE AUFGELÖST, UND WENN ES INBETREFF DES LETZTEN AUFGELÖST WORDEN IST, DEM LETZTEN ERLAUBT UND ALLEN ANDEREN VERBOTEN. [SAGTE ER:] WAS ICH VON DIESEM GENIESSE, SEI OPFER, UND WAS VON JENEM, SEI OPFER, SO IST EIN AUSWEG ERFOR-
viii DERLICH FÜR JEDEN BESONDERS. [WENN JEMAND SAGT:] QONAM, DASS ICH KEINEN WEIN KOSTEN WERDE, WEIL DER WEIN DEM LEIBE SCHÄDLICH IST, UND MAN IHM ERKLÄRT: DER ALTE IST JA DEM LEIBE ZUTRÄGLICH, SO IST IHM DER ALTE ERLAUBT; UND NICHT NUR DER ALTE IST IHM ERLAUBT, SONDERN AUCH JEDER WEIN. [WENN JEMAND SAGT:] QONAM, DASS ICH KEINE ZWIEBEL KOSTEN WERDE, WEIL DIE ZWIEBEL DEM HERZEN SCHÄDLICH IST, UND MAN IHM ERKLÄRT: DIE DÖRFISCHE IST JA DEM HERZEN ZUTRÄGLICH, SO IST IHM DIE DÖRFISCHE ERLAUBT; UND NICHT NUR DIE DÖRFISCHE IST IHM ERLAUBT, SONDERN AUCH ALLE ANDEREN ZWIEBELN. EINST EREIGNETE SICH EIN SOLCHER FALL, UND R. MEÍR ERLAUBTE IHM ALLE ZWIEBELN.

GEMARA. WENN ES INBETREFF DES LETZTEN AUFGELÖST WORDEN IST, DEM LETZTEN ERLAUBT, UND ALLEN ANDEREN VERBOTEN. Wer lehrte dies? Raba erwiderte: Es ist R. Šimôn welcher sagt: nur wenn er den Schwur bei jedem besonders gesprochen hat[43].

QONAM, DASS ICH KEINEN WEIN KOSTEN WERDE &C. Sollte doch schon der Umstand genügen, daß er nicht schädlich[44] ist!? R. Abba erwiderte: Dies heißt: und er ist sogar zuträglich[45].

kaufen müßte. 40. Während anderweitig gelehrt wird, daß man ihm die notwendigsten Gebrauchsgegenstände u. für einen Monat Nahrungsmittel zurücklasse; cf. Bm. Fol. 113b. 41. Die genannte Wendung besagt nicht, daß man ihm auch die zum Leben notwendigen Sachen abnehme, sondern daß er, auch wenn er seinen ganzen Besitz abgibt, keinen Anspruch auf Rückgabe od. Vernichtung der Urkunde hat, vielmehr bis zur vollständigen Bezahlung ihr Schuldner bleibt. 42. Vgl. S. 417 Anm. 84. 43. Ist er wegen eines jeden besonders schuldig, falls er mehreren Personen ein Depositum ableugnet u. falsch schwört; cf. Seb. Fol. 36b. 44. Das Gelübde beruht auf einem Irrtum. 45. Abgesehen davon, daß er

QONAM, DASS ICH KEINE ZWIEBEL KOSTEN WERDE, WEIL DIE ZWIEBEL &c. Sollte doch schon der Umstand genügen, daß sie nicht schädlich ist!? R. Abba erwiderte: Dies heißt: und sie ist sogar zuträglich.

MAN DARF EINEM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF SEINE EIGENE EHRE UND DIE EHRE SEINER KINDER. MAN SPRECHE[46] ZU IHM: AUCH WENN DU GEWUSST HÄTTEST, DASS MAN MORGEN ÜBER DICH SAGEN WIRD: DAS IST DIE ART DES N., DASS ER SICH VON SEINEN FRAUEN SCHEIDEN LÄSST, DASS MAN VON DEINEN TÖCHTERN SAGEN WIRD: SIE SIND TÖCHTER EINER GESCHIEDENEN; WESHALB WOHL IST DIE MUTTER VON DIESEN GESCHIEDEN WORDEN? SAGT ER, ER WÜRDE, WENN ER GEWUSST HÄTTE, DASS DEM SO IST, NICHT GELOBT HABEN, SO IST ES ERLAUBT[5]. [WENN JEMAND SAGT:] QONAM, DASS ICH DIE HÄSSLICHE N. NICHT HEIRATE, UND SIE HÜBSCH IST, DIE SCHWARZE, UND SIE WEISS IST, DIE KLEINE, UND SIE GROSS IST, SO IST SIE IHM ERLAUBT; NICHT WEIL SIE HÄSSLICH WAR UND HÜBSCH GEWORDEN, SCHWARZ WAR UND WEISS GEWORDEN, KLEIN WAR UND GROSS GEWORDEN IST, SONDERN WEIL DAS GELÜBDE AUF EINEM IRRTUM BERUHT. EINST HATTE SICH JEMAND DEN GENUSS DER TOCHTER SEINER SCHWESTER ABGELOBT; DA BRACHTE MAN SIE IN DAS HAUS DES R. JIŠMÂÉL UND PUTZTE SIE AUS. HIERAUF SPRACH R. JIŠMÂÉL ZU IHM: MEIN SOHN, DIESE HAST DU DIR ABGELOBT? ER ERWIDERTE: NEIN. DA ERLAUBTE SIE IHM R. JIŠMÂÉL. IN JENER STUNDE WEINTE R. JIŠMÂÉL UND SPRACH: DIE TÖCHTER JISRAÉLS SIND SCHÖN, DIE ARMUT NUR VERUNSTALTET SIE. ALS R. JIŠMÂÉL STARB, STIMMTEN DIE JISRAÉLITISCHEN TÖCHTER EIN KLAGELIED AN UND SPRACHEN: WEINET, TÖCHTER JISRAÉLS, UM R. JIŠMÂÉL! EBENSO HEISST ES BEI ŠAÚL:[47] *Weinet, Töchter Jisraéls, um Šaúl!* ix x

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[48]!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: R. Jišmâél sagt, auch wenn sie häßlich war und schön geworden, schwarz war und weiß geworden, klein war und groß geworden ist. Einst hatte sich jemand den Genuß der Tochter seiner Schwester abgelobt; da brachte man sie in das Haus des R. Jišmâél und putzte sie aus &c. Es wird gelehrt: Sie hatte einen eingesetzten Zahn, und R. Jišmâél ließ ihr auf seine Kosten einen goldenen Zahn anfertigen. Col.b

Als R. Jišmâél starb, begann ein Trauerredner über ihn also: Weinet, Töchter Jisraéls, um R. Jišmâél, der euch kleidete &c[49].

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Qonam, daß du von mir nichts genießest, bis du dein Gericht R. Jehuda und R. Šimón hast kosten lassen.

nicht schädlich ist. 46. Falls er gelobt hat, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. 47. iiSam. 1,24. 48. Gelehrt wird, daß man nur bei einem auf einem Irrtum beruhenden Gelübde einen Ausweg öffne, was aber beim angeführten Ereignisse nicht

R. Jehuda kostete, denn er sagte: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die Tora sogar vom in Heiligkeit geschriebenen [Gottes]namen gesagt hat, er sei des Zweifels wegen durch das Fluchwasser[50]zu verwischen, um Frieden zu stiften zwischen Mann und Frau, um wieviel mehr ich. R. Šimôn aber kostete nicht, denn er sagte: Mögen alle Kinder der Witwe[51]sterben, Šimôn aber weicht nicht von seiner Stelle, und [zwar,] damit man sich nicht zu geloben gewöhne.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Qonam, daß du nichts von mir genießest, bis du R. Šimôn b. Gamliél angespuckt hast. Da ging sie und spuckte auf sein Gewand. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Jener beabsichtigte ja eine Beleidigung[52]!? Dieser erwiderte: R. Šimôn b. Gamliél auf das Gewand spucken ist eine große Beleidigung.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Qonam, daß du von mir nichts genießest, bis du deinen schönsten Fehler[53]R. Jišmâél b. Jose gezeigt hast. Da sprach er zu ihnen: Vielleicht ist ihr Kopf schön? Man erwiderte ihm: Er ist rund. — Vielleicht ist ihr Haar schön? — Es gleicht Flachsbüscheln. — Vielleicht sind ihre Augen schön? — Sie sind matt[54]. — Vielleicht sind ihre Ohren schön? — Sie sind gefaltet. — Vielleicht ist ihre Nase schön? — Sie ist plump. — Vielleicht sind ihre Lippen schön? — Sie sind dick. — Vielleicht ist ihr Hals schön? — Er ist kurz. — Vielleicht ist ihr Bauch schön? — Er ist gedunsen. — Vielleicht sind ihre Füße schön? — Sie sind platt, wie die einer Gans. — Vielleicht ist ihr Name schön? — Sie heißt Schmutze. Da sprach er zu ihnen: Das ist das Schöne an ihr, daß sie Schmutze heißt, denn sie ist mit Fehlern beschmutzt. Hierauf löste er ihm [das Gelübde] auf.

Einst sagte ein Babylonier, der nach dem Jisraéllande hinaufzog und da eine Frau nahm, zu ihr, daß sie ihm ein paar Linsen koche. Da kochte sie ihm ein Paar[55]Linsen. Da wurde er zornig und am folgenden Tage sagte er zu ihr, daß sie ihm ein Maß[56]koche. Da kochte sie ihm ein ganzes Maß. Einst sagte er zu ihr, daß sie ihm zwei Gurken hole, und als sie ihm zwei Lichter[57]holte, sprach er[58]zu ihr: Geh, schlage sie an den Kopf der Tür [baba]. An der Tür aber saß gerade Baba b. Buṭa und verhandelte in einer Rechtssache, und sie ging hin und schlug sie

der Fall war. 49. Cf. iiSam. 1,24. 50. Cf. Num. 5,23. 51. Dh. vorher auch der Mann. 52. Sie sollte ihm ins Gesicht spucken. 53. Eine Ironie auf ihre Häßlichkeit; manche lesen מאום statt מום: etwas Schönes. 54. Od. triefend; nach anderen Erklärern: rund. 55. Aus Dummheit nahm sie seinen Auftrag wörtlich u. kochte ihm 2 Linsen; ebenso weiter. 56. Als Übertreibung, dh. eine richtige Mahlzeit u. nicht wiederum 2 Linsen. 57. Für beides hat die aram. Sprache das gleiche Wort; viell. gab auch die Verschiedenheit des Dialektes zu Mißverständnissen Anlaß. 58. Aus Ärger.

ihm an den Kopf. Da sprach er zu ihr: Was tust du da? Sie erwiderte: So gebot mir mein Mann. Hierauf sprach er: Du hast den Wunsch deines Mannes erfüllt; so möge Gott von dir zwei Söhne wie Baba b. Buṭa hervorgehen lassen.

ZEHNTER ABSCHNITT

DIE GELÜBDE EINER VERLOBTEN[1] KÖNNEN IHR VATER UND IHR MANN[2] [NUR ZUSAMMEN] AUFHEBEN[3]. HEBT DER VATER ES AUF UND NICHT DER EHEMANN ODER DER EHEMANN UND NICHT DER VATER, SO IST ES NICHT AUFGEHOBEN, UND SELBSTVERSTÄNDLICH, WENN EINER VON IHNEN ES BESTÄTIGT HAT. Fol. 67 i

GEMARA. Dies[4] ist ja der Anfangsatz: können ihr Vater und ihr Ehemann aufheben!? — Man könnte glauben, dies heiße: entweder[5] ihr Vater oder ihr Ehemann, so lehrt er uns.

UND SELBSTVERSTÄNDLICH, WENN EINER VON IHNEN ES AUFGEHOBEN HAT. Wozu braucht dies gelehrt zu werden: wenn es ungültig ist, falls einer ohne den anderen es aufhebt, wozu lehrt er dies von dem Falle, wenn einer von ihnen es bestätigt!? — Dies muß wegen des Falles gelehrt werden, wenn es einer von ihnen aufgehoben und einer bestätigt hat, und der Bestätigende darauf ob seiner Bestätigung [bei einem Gelehrten] nachsucht[6]. Man könnte glauben: was er bestätigt hat, hat er ja widerrufen[7], so lehrt er uns, daß beide es gleichzeitig aufheben müssen.

Woher, daß die Gelübde einer Verlobten der Vater und der Ehemann [nur zusammen] aufheben können? Rabba erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*und wenn sie einem Manne wird und Gelübde auf sich hat;* hieraus[9], daß die Gelübde einer Verlobten der Vater und der Ehemann [nur zusammen] aufheben können. — Vielleicht spricht dieser Schriftvers von einer Verheirateten!? — Von einer Verheirateten spricht ein anderer Schriftvers:[10]*wenn sie im Hause ihres Mannes gelobt.* — Vielleicht sprechen beide von einer Verheirateten? Wolltest du erwidern, es seien

1. Im Texte überall verlobtes Mädchen, dh. eine im Mädchenalter, nach dem T. die 1. Hälfte des 13. Lebensjahres, worauf das Alter der Mannbarkeit beginnt; vgl. auch S. 117 Anm. 316. 2. Dh. Verlobter. 3. Dieser Ausdruck (הפר) wird von der Auflösung des Gelübdes der Frau od. der Tochter durch den Ehemann bezw. Vater gebraucht; cf. infra Fol. 77b. 4. Die Lehre des Schlußsatzes, daß, wenn einer von ihnen das Gelübde aufhebt, es bestehen bleibe. 5. Im Texte fehlen die W.e 'nur zusammen'. 6. Die Bestätigung auflösen läßt. 7. Die Aufhebung der Bestätigung gilt als Aufhebung des Gelübdes. 8. Num. 30,7. 9. Aus der Verbindungspartikel 'und', die es mit dem vorangehenden Schriftverse

nicht zwei Schriftverse von der Verheirateten nötig, so lehrt [einer],
Col.b daß der Ehemann nicht Vorheriges[01]aufheben kann. — Ist dies etwa nicht selbstverständlich? Wenn du aber willst, sage ich: unter *sein*[11]ist die Antrauung zu verstehen[12]. — Vielleicht kann der Vater allein oder der Verlobte allein es aufheben!? — Wozu hieße es demnach, daß, wenn sie sich im Hause ihres Vaters befindet, er es hindern kann: wenn neben dem Verlobten der Vater allein es aufheben kann, um wieviel mehr, wenn kein Verlobter da ist!? — Vielleicht benötigt der Vater des Verlobten, der Verlobte aber kann es allein aufheben!? Wolltest du erwidern, demnach brauchte der Allbarmherzige es nicht vom Vater zu schreiben[13], so ist dies nötig, um zu lehren, daß, wenn [der Vater] es bestätigt hat, es bestätigt sei[14]. — Wozu schrieb demnach der Allbarmherzige: *wenn sie im Hause ihres Mannes gelobt*: wenn neben dem Vater der Verlobte allein es aufheben kann, um wieviel mehr wenn kein Vater da ist!? — Vielleicht besagt [der Schriftvers:] *wenn sie im Hause ihres Mannes gelobt,* daß der Ehemann nicht Vorheriges[10]aufheben kann, und hieraus eben, daß der Verlobte Vorheriges aufheben kann!? Wahr-
Fol. 68 scheinlich vielmehr wegen des Anteils des Vaters[15]. In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt:[16]*Zwischen einem Manne und seiner Frau, zwischen einem Vater und seiner Tochter*; hieraus[17], daß die Gelübde einer Verlobten ihr Vater und ihr Ehemann [nur zusammen] aufheben können. — Wofür verwendet der Autor der Schule R. Jišmâéls [die Worte:] *wenn sie einem Manne wird*[18]? — Diese verwendet er für die Lehre Rabbas[19]. — Wofür verwendet Rabba [den Schriftvers] der Schule R. Jišmâéls? — Dieser ist nötig, um zu lehren, daß der Ehemann Gelübde über zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge aufheben kann[20].

Sie fragten: Durchschneidet[21]es der Ehemann oder lockert[22]er es. Unsere Frage gilt von dem Falle, wenn sie sich zwei Oliven abgelobt, der Verlobte es gehört und es aufgehoben, und sie sie gegessen hat: wenn

verbindet, der vom Vater spricht. 10. Num. 30,11. 01. Gelübde aus der Zeit vor der Ehe. 11. Vgl. Bd. IV S. 347 Anm. 246; im angezogenen Schriftverse durch 'wird' wiedergegeben. 12. Dieser Schriftvers ist daher auf die Angetraute, die Verlobte, zu beziehen. 13. Die Verbindung (Anm. 9) ist unnötig. 14. Wenn aber nicht, so ist die Aufhebung des Verlobten allein ausreichend. 15. In dessen Gewalt sie sich noch befindet, kann der Verlobte allein es nicht aufheben. 16. Num. 30,17. 17. Nach dem T. spricht die Schrift von ein u. derselben Person, die einen Vater u. einen Mann, dh. einen Verlobten hat. 18. Aus denen oben dies ebenfalls gefolgert wird. 19. Weit. Fol. 70a. 20. Die Schrift spricht nur von Dingen, die eine Kasteiung des Leibes betreffen. 21. Wenn der Verlobte seinerseits das Gelübde aufhebt, so wird seine Hälfte durchschnitten, dh. der auf ihn entfallende Teil ist vollständig aufgehoben u. der auf den Vater entfallende Teil bleibt unberührt, bis ihn auch dieser seinerseits aufhebt. 22. Seine Aufhebung erstreckt sich auf das ganze Gelübde, das er nicht allein auf-

wir sagen, er durchschneide es, so ist sie[23]zu geißeln, und wenn wir sagen, er lockere es, so war es nur Verbotenes[24]. Wie ist es damit? — Komm und höre: Nur dann sagten sie, wenn der Ehemann gestorben ist, gehe seine Gewalt auf den Vater über, wenn der Ehemann es vor seinem Tode nicht gehört hat, oder gehört und aufgehoben[25]hat, oder gehört und geschwiegen hat und am selben Tage gestorben ist. Das ist der Fall, worüber wir gelernt haben: stirbt der Ehemann, so geht seine Gewalt auf den Vater über. Wenn er es aber gehört und bestätigt hat, oder ge- Col.b
hört und geschwiegen hat und erst am folgenden Tage gestorben ist, kann [der Vater] es nicht aufheben. Wenn ihr Vater es gehört und aufgehoben hat, und bevor noch der Ehemann es zu hören bekam der Vater gestorben ist, so ist dies der Fall, worüber wir gelernt haben: stirbt der Vater, so geht seine Gewalt nicht auf den Ehemann über. Wenn ihr Mann es gehört und aufgehoben hat, und bevor noch der Vater es zu hören bekam ihr Mann gestorben ist, so ist dies der Fall, worüber wir gelernt haben: stirbt der Ehemann, so geht seine Gewalt auf den Vater über. Wenn ihr Mann es gehört und aufgehoben hat, und der Vater bevor er es zu hören bekam gestorben ist, kann der Ehemann es nicht aufheben, denn der Ehemann kann es nur zusammen aufheben. Wenn Fol. 69
ihr Vater es gehört und aufgehoben hat, und der Ehemann bevor er es zu hören bekam gestorben ist, kann dann der Vater den Anteil des Ehemannes[26]aufheben. R. Nathan sagte: Das sind eben die Worte der Schule Šammajs, die Schule Hillels aber sagt, er könne nicht[27]aufheben. Schließe hieraus, daß er es nach der Schule Šammajs durchschneidet und nach der Schule Hillels lockert. Schließe hieraus.

Raba fragte: Gibt es bei der Bestätigung ein Nachsuchen[28]oder gibt es bei der Bestätigung kein Nachsuchen? Und gibt es, wenn du entscheidest, bei der Bestätigung gebe es ein Nachsuchen, bei der Aufhebung ein Nachsuchen[29]oder gibt es bei der Aufhebung kein Nachsuchen? — Komm und höre: R. Johanan sagte, man suche nach inbetreff der Bestätigung und man suche nicht nach inbetreff der Aufhebung.

heben kann, jedoch wird es dadurch geschwächt, dh. es ist damit nicht mehr so streng zu verfahren. 23. Wegen der Übertretung des Gelübdes; die auf den Verlobten entfallende Olive war ihr zwar vollständig erlaubt, jed. bestand das Verbot hinsichtl. der auf den Vater entfallenden vollständig unberührt. 24. Das Gelübde ist zwar nicht aufgehoben u. sie durfte die Oliven nicht essen, jed. ist es durch die Aufhebung des einen geschwächt, sodaß wegen der Übertretung nicht zu geißeln ist. 25. So richt. in Handschriften u. weiter. 26. Seine eigene Aufhebung besteht von früher her u. er braucht sie nicht zu wiederholen. 27. Den Anteil des Ehemannes allein, vielmehr muß er es auch für sich selber wiederholen. 28. Bei einem Gelehrten, der diese gleich dem Gelübde auflöse. 29. Daß sie dann ungültig wird u. das Gelübde bestehen bleibt. So nach den To-

Rabba fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] es sei dir bestätigt, es sei dir bestätigt, und inbetreff der ersten Bestätigung nachsucht? — Komm und höre: Raba sagte, sucht er[30] wegen des ersten nach, treffe ihn das andere.

Rabba fragte: Wie ist es, [wenn er sagt:] es sei dir bestätigt, es sei dir aufgehoben, und die Bestätigung erfolge nur dann, wenn die Aufhebung
Col.b erfolgt[31]? — Komm und höre einen Streit zwischen R. Meír und R. Jose. Wir haben gelernt: [Sagt jemand:] dieses [Vieh] sei eingetauscht für das Brandopfer, eingetauscht für das Heilsopfer, so ist es eingetauscht für das Brandopfer[32] — so R. Meír; R. Jose sagt, hat er dies[33] von vornherein beabsichtigt, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen[34] kann, seine Worte[35] gültig. Und auch R. Meír sagt dies[36] nur von dem Falle, wenn er nicht sagt, das eine erfolge nur dann, wenn das andere erfolgt, hierbei aber, wo er sagt, die Bestätigung erfolge nur dann, wenn die Aufhebung erfolgt, pflichtet auch R. Meír bei, daß die Aufhebung platzgreift.

Rabba fragte: Wie ist es, wenn er in einem Satze [sagt:] es sei dir bestätigt und aufgehoben? — Komm und höre: Rabba sagte, was nacheinander nicht gilt, gelte auch gleichzeitig nicht[37].

Rabba fragte: Wie ist es, [wenn er sagt:] heute sei es dir bestätigt; sagen wir dies sei ebenso, als würde er zu ihr sagen: morgen sei es dir
Fol. 70 aufgehoben, oder aber, er sagt es ja nicht? Und wie ist es, falls du entscheidest, er sagt es nicht, [wenn er sagt:] morgen sei es dir aufgehoben; sagen wir, morgen könne er das Gelübde nicht aufheben, da er[38] es heute bestätigt, oder aber, da er zu ihr nicht sagt: heute sei es dir bestätigt, so meint er, wenn er zu ihr sagt, morgen sei es dir aufgehoben, von heute ab? Und wie ist es, falls du entscheidest, da er es heute bestätigt, bestehe es morgen, [wenn er sagt:] es sei dir eine Stunde bestätigt; sagen wir, dies sei ebenso, als würde er zu ihr sagen: nach einer Stunde sei es dir aufgehoben, oder aber, er sagt es ja nicht? Und wie ist es, falls du entscheidest, er sagt es nicht, wenn er es sagt; sagen wir, da er [das Gelübde] bestätigt hat, bleibe es bestätigt, oder aber, da Bestätigung und Aufhebung am ganzen Tage erfolgen kann, so ist es wirksam, wenn er sagt: nach einer Stunde sei es dir aufgehoben? —

saphoth, die Erklärung Raschis ist zu sehr kompliziert. 30. Wer ein Gelübde wiederholt; ob. Fol. 18a. 31. Ob die Bestätigung dadurch aufgehoben ist. 32. Mit dem 1. Satze ist es Brandopfer geworden, das nicht mehr auf ein Heilsopfer eingetauscht werden kann. 33. Es auf beide einzutauschen. 34. Nur deshalb nannte er zuerst das eine u. nachher das andere. 35. Für den Erlös sind beide Opfer darzubringen. 36. Daß der 1. Satz gültig ist. 37. Wenn er das Gelübde zuerst bestätigt u. nachher aufhebt, so ist die Aufhebung unwirksam. 38.

Komm und höre: Wenn [eine Frau sagt:] ich will Naziräerin sein, und ihr Mann es hört und sagt: auch ich, so kann er es nicht aufheben. Weshalb denn, man sollte doch sagen, das 'auch ich' beziehe er auf sich, daß er Nazir sei, ihr Nazirgelübde aber lasse er[39]eine Stunde bestehen, und wenn er will, hebe er es nach einer Stunde auf. Er kann es wohl deshalb nicht mehr aufheben, weil es, da er es bestätigt, bestätigt bleibe. — Nein, er ist der Ansicht, wenn jemand 'auch ich' sagt, so ist es ebenso, als würde er sagen: es sei dir für immer bestätigt.

STIRBT DER VATER, SO GEHT SEINE GEWALT NICHT AUF DEN EHEMANN ii
ÜBER: STIRBT DER EHEMANN, SO GEHT SEINE GEWALT AUF DEN VATER ÜBER. IN DIESER HINSICHT IST DAS RECHT DES VATERS BEDEUTENDER ALS DAS DES EHEMANNES, IN ANDERER HINSICHT ABER IST DAS RECHT DES EHEMANNES BEDEUTENDER ALS DAS DES VATERS: DER EHEMANN KANN [IHRE GELÜBDE] AUFHEBEN, WENN SIE MANNBAR[40]IST, DER VATER KANN SIE NICHT AUFHEBEN, WENN SIE MANNBAR IST.

GEMARA. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[41]*in ihrer Mädchenzeit im Hause ihres Vaters*[42].

STIRBT DER EHEMANN, SO GEHT SEINE GEWALT AUF DEN VATER ÜBER. Woher dies? Rabba erwiderte: Die Schrift sagt:[43]*wenn sie einem Manne wird und Gelübde auf sich hat,* er vergleicht die Vorzeit des zweiten Col.b
Seins[44]mit der Vorzeit des ersten Seins[45]: wie während der Vorzeit des ersten Seins der Vater allein es aufheben kann, ebenso kann während der Vorzeit des zweiten Seins der Vater allein es aufheben. — Vielleicht nur Gelübde, die der Verlobte nicht wahrgenommen[46]hat, Gelübde aber, die der Verlobte wahrgenommen hat, kann der Vater [allein] nicht aufheben!? — Hinsichtlich Gelübde, die der Verlobte nicht wahrgenommen hat, geht es hervor aus [dem Schriftverse:] *in ihrer Mädchenzeit im Hause ihres Vaters.*

IN DIESER HINSICHT IST DAS RECHT DES VATERS BEDEUTENDER ALS DAS DES EHEMANNES &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er sie sich im Mädchenalter angetraut hat und sie darauf mannbar geworden ist, so sollte doch, da der Tod sie aus der Gewalt [des Vaters] bringt und die Mannbarkeit sie aus der Gewalt des Vaters bringt, wie durch den Tod die Gewalt nicht auf den Ehemann übergeht, auch durch die Mannbarkeit die Gewalt nicht auf den Ehemann übergehen. Und wenn

Indem er es für morgen aufschiebt. 39. Um darauf sein eigenes Nazirat zu beziehen. 40. Vgl. Anm. 1. 41. Num. 30,17. 42. In diesem Alter kommt sie nicht aus der Gewalt ihres Vaters, u. auch wenn er stirbt, kommt sie nicht in die Gewalt des Verlobten. 43. Num. 30,7. 44. Sc. die Frau eines anderen (cf. Dt. 24,2); dh. die Zeit nach dem Tode ihres Verlobten, wo sie zum 2. Male Ehefrau 'sein' soll. 45. Die Zeit vor ihrer Verlobung. 46. Wörtl. sichtbar,

er sie sich angetraut hat, als sie bereits mannbar[47] war, so wurde dies ja bereits einmal gelehrt: wenn eine Mannbare zwölf Monate zugebracht[48] hat. Da dagegen einzuwenden ist: wieso heißt es, wenn eine Mannbare zwölf Monate zugebracht hat, bei der Mannbaren sind ja keine zwölf Monate erforderlich, vielmehr genügen dreißig Tage, so lese man: eine Mannbare, und die dreißig Tage zugebracht hat. Nun besteht ja ein Einwand[49]!? — Wenn du willst, sage ich: hier ist die Hauptlehre und dort lehrt er es von der Mannbaren nur deshalb, weil er den Streit zwischen R. Eliézer und den Rabbanan lehren will. Wenn du aber willst sage ich: [die Lehre] von der Mannbaren ist die Hauptlehre, da er aber im[50] Anfangsatze 'in dieser Hinsicht' lehrt, lehrt er[51] im Schlußsatze 'in anderer Hinsicht'.

Fol. 71 iii WENN SIE ALS VERLOBTE GELOBT HAT UND AM SELBEN TAGE GESCHIEDEN WORDEN IST UND SICH AM SELBEN TAGE WIEDERUM VERLOBT HAT, SELBST HUNDERTMAL, SO KÖNNEN IHR VATER UND IHR LETZTER MANN [NUR ZUSAMMEN] IHRE GELÜBDE AUFHEBEN. DIE REGEL HIERBEI IST: SOLANGE SIE NICHT EINE STUNDE IN IHRER EIGENEN GEWALT WAR, KÖNNEN IHR VATER UND IHR LETZTER MANN [NUR ZUSAMMEN] IHRE GELÜBDE AUFHEBEN.

GEMARA. Woher, daß der letzte Verlobte Gelübde auflösen kann, die der frühere Verlobte wahrgenommen hat? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[52] *wenn sie einem Manne wird und Gelübde auf sich hat*, Gelübde, die sie längst auf sich hatte. — Vielleicht nur [Gelübde], die der frühere Verlobte nicht wahrgenommen hatte, Gelübde aber, die der frühere Verlobte wahrgenommen hatte, kann der letzte Verlobte nicht aufheben!? — [Das Wort] *auf sich* ist überflüssig[53]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: Die Gelübde einer Verlobten können ihr Vater und ihr Mann [nur zusammen] auflösen. Zum Beispiel: wenn ihr Vater es gehört und aufgehoben hat, und ihr Ehemann bevor er es zu hören bekam gestorben ist, und sie sich am selben Tage verlobt hat, selbst hundertmal, so können ihr Vater und ihr letzter Mann [zusammen] ihre Gelübde aufheben. Wenn der Ehemann es gehört und aufgehoben hat, und bevor ihr Vater es zu hören bekam der Ehemann gestorben ist, so kann dann der Vater den Anteil des Ehemannes aufheben. R. Nathan sagte: Das sind eben die Worte der Schule Šammajs,

wenn er gestorben ist ohne sie gehört zu haben. 47. Sie war nicht mehr in der Gewalt ihres Vaters, sondern konnte selber über sich verfügen. 48. Nach der Verlobung (cf. Ket. Fol. 57a); der Verlobte kann ihre Gelübde aufheben; weit. Fol. 73b. 49. Wozu 2mal gelehrt zu werden braucht, daß der Verlobte die Gelübde der Mannbaren auflösen könne. 50. In unserer Mišna. 51. Von der Mannbaren, obgleich dies von dieser an anderer Stelle gelehrt wird. 52. Num.

die Schule Hillels aber sagt, er könne nicht aufheben. — Worin besteht ihr Streit? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht, auch bei Gelübden, Col.b die der Verlobte wahrgenommen hat, gehe die Gewalt auf den Vater über, und er durchschneide[54]es, und die Schule Hillels ist der Ansicht, ihr Vater und ihr letzter Ehemann können [nur zusammen] ihre Gelübde aufheben, und er durchschneide es nicht.

Sie fragten: Gleicht die Scheidung dem Schweigen oder gleicht sie der Bestätigung. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn sie gelobt und ihr Ehemann es gehört, sich von ihr geschieden, und sie am selben Tage wiedergenommen hat. Wenn der Meister sagt, sie gleiche dem Schweigen, so kann er es ihr aufheben, und wenn der Meister sagt, sie gleiche der Bestätigung, so kann er es ihr nicht aufheben. — Komm und höre: Nur dann sagten sie, wenn der Ehemann Fol. 72 gestorben ist, gehe die Gewalt auf den Vater über, wenn der Ehemann es nicht gehört hat, oder gehört und aufgehoben hat, oder gehört und geschwiegen hat und am selben Tage gestorben ist. Wenn man sagen wollte, die Scheidung gleiche dem Schweigen, so sollte er doch auch lehren: oder gehört und sich von ihr geschieden hat. Da er dies nicht lehrt, so ist hieraus zu entnehmen, die Scheidung gleiche der Bestätigung. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er es aber gehört und bestätigt hat, oder gehört und geschwiegen hat und am folgenden Tage gestorben ist, so kann er es nicht aufheben. Wenn man sagen wollte, die Scheidung gleiche der Bestätigung, so sollte er doch auch lehren: oder gehört und sich von ihr geschieden hat. Da er dies nicht lehrt, so ist hieraus zu entnehmen, die Scheidung gleiche dem Schweigen. Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen; entweder ist der Anfangsatz genau zu nehmen und lehrt er den Schlußsatz wegen des Anfangsatzes, oder ist der Schlußsatz genau zu nehmen, und lehrt er den Anfangsatz wegen des Schlußsatzes. — Komm und höre: Wenn sie als Verlobte gelobt hat und am selben Tage geschieden worden ist und sich wiederum verlobt hat, selbst hundertmal, so können ihr Vater und ihr letzter Mann [nur zusammen] ihre Gelübde aufheben. Schließe hieraus, daß die Scheidung dem Schweigen gleicht, denn wenn sie der Bestätigung gleichen würde, wieso könnte der letzte Verlobte die Gelübde aufheben, die der frühere Verlobte bestätigt hat!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der frühere Verlobte es nicht gehört hat. — Wieso gilt dies demnach nur vom selben Tage, dies sollte auch nach hundert Tagen gelten!? — Wenn es der Verlobte nicht gehört, der Vater aber gehört hat, sodaß er es nur am selben Tage aufheben kann,

30,7. 53. Und deutet auf Gelübde, die jener wahrgenommen hatte. 54. Vgl.

nicht aber später. — Komm und höre: Wenn sie gelobt hat und er sich am selben Tage von ihr geschieden und sie am selben Tage wiedergenommen hat, so kann er es nicht mehr aufheben. Schließe hieraus, daß die Scheidung der Bestätigung gleicht. — Ich will dir sagen, hier wird von einer Verheirateten gesprochen, und er kann es deshalb nicht aufheben, weil der Ehemann Vorheriges nicht aufheben kann.

Col.b iv ES IST BEI DEN GELEHRTEN BRAUCH, DASS [DER VATER], BEVOR SEINE TOCHTER VON IHM GEHT, ZU IHR SPRICHT: ALLE GELÜBDE, DIE DU IN MEINEM HAUSE GETAN HAST, SEIEN AUFGEHOBEN. EBENSO SPRICHT DER EHEMANN, BEVOR SIE IN SEINE GEWALT KOMMT, ZU IHR: ALLE GELÜBDE, DIE DU, BEVOR DU IN MEINE GEWALT KOMMST, GELOBT HAST, SEIEN AUFGEHOBEN. SOBALD SIE NÄMLICH IN SEINE GEWALT GEKOMMEN IST, KANN ER SIE NICHT MEHR AUFHEBEN.

GEMARA. Rami b. Ḥama fragte: Kann der Ehemann [das Gelübde] aufheben, wenn er es nicht gehört hat: sind [die Worte][55]*und ihr Mann es hört* genau zu nehmen, oder nicht? Raba erwiderte: Komm und höre: Es ist bei den Gelehrten Brauch, daß [der Vater], bevor seine Tochter von ihm geht, zu ihr spricht: alle Gelübde, die du in meinem Hause getan hast, seien aufgehoben. Er hat sie ja nicht gehört. — Wenn er sie hört, sollen sie aufgehoben sein. — Wozu braucht er es demnach[56] zu sagen, bevor er es hört!? — Folgendes lehrt er uns: es ist der Brauch eines Gelehrten, darauf zu achten[57]. — Komm und höre aus dem Schlußsatze: ebenso spricht der Ehemann, bevor sie in seine Gewalt kommt, zu ihr[58]. — Auch er spricht zu ihr: wenn ich es höre. — Komm und höre: Sagt jemand zu seiner Frau: alle Gelübde, die du bis ich aus jenem Orte komme tust, sollten bestehen, so hat er nichts gesagt; [sagt er:] sollen aufgehoben sein, so sind sie, wie R. Eliézer sagt, aufgehoben. Er hat sie ja nicht gehört. — Auch hierbei, wenn er zu ihr sagt: wenn ich es höre. — Wozu jetzt schon, mag er doch aufheben, erst wenn er es hört!? — Er denkt, er könnte dann beschäftigt[59]sein. — Komm und höre: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zum Pfleger gesagt hat: hebe alle Gelübde meiner Frau auf, die sie von jetzt ab, bis ich aus jenem Orte komme tut, und er sie aufgehoben hat, sie aufgehoben seien, so heißt es:[60]*ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf* — so R. Jošija. R. Jonathan sprach zu ihm: Wir finden in der ganzen Tora, daß der Vertreter eines Menschen ihm selbst gleiche. Auch R.

Anm. 21. 55. Num. 30,12. 56. Wenn sie aufgehoben sind, erst wenn er es hört. 57. Daß die Tochter nicht Gelübde auf sich habe, darum hebt er sie schon im Voraus auf. 58. Sie seien aufgehoben, obgleich er sie nicht gehört hat. 59. Und es vergessen. 60. Num. 30,14. 61. Daß der Pfleger nicht auf-

Jošija sagt dies[61]nur deshalb, weil es eine Bestimmung der Schrift ist: *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf,* sonst aber gleicht der Vertreter eines Menschen ihm selbst. Er[62]hört es ja nicht. — Auch hierbei, wenn er zu ihm sagt: wenn ich es höre, hebe es ihr auf. — Wenn er es hört, kann er es ja selber aufheben!? — Er denkt, er könnte dann beschäftigt[59]sein. Fol. 73

Rami b. Ḥama fragte: Kann ein Tauber seiner Frau [das Gelübde] aufheben? Wenn du sagst, der Ehemann könne ohne es zu hören aufheben, da er zu hören fähig ist, während der Taube zu hören nicht fähig ist, so verhält es sich hierbei, wie bei der Lehre R. Zeras, denn R. Zera sagte, wenn es[63]zum Einrühren geeignet ist, sei das Einrühren nicht unerläßlich, und wenn es zum Einrühren nicht geeignet ist, sei das Einrühren unerläßlich. Oder aber ist das Hören des Ehemannes nicht unerläßlich? Raba erwiderte: Komm und höre: *Und ihr Mann es hört,* ausgenommen die Frau eines Tauben. Schließe hieraus.

Sie fragten: Kann der Ehemann [die Gelübde] zweier Frauen gleichzeitig aufheben? Ist [das Wort] *sie*[64]genau zu nehmen oder nicht? Rabina erwiderte: Komm und höre: Man lasse nicht zwei Ehebruchsverdächtigte zusammen[65]trinken, weil das Herz der einen durch die andere ermutigt wird. R. Jehuda sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil es heißt:[66]*er lasse trinken*[67], sie allein.

WENN EINE MANNBARE ZWÖLF MONATE[68]ODER EINE WITWE DREISSIG TAGE[68]ZUGEBRACHT HAT, SO KANN, WIE R. ELIÉZER SAGT, IHR MANN, DA ER ZU IHREM UNTERHALTE VERPFLICHTET IST, [IHRE GELÜBDE] AUFHEBEN; DIE WEISEN SAGEN, DER EHEMANN KÖNNE SIE NICHT EHER AUFHEBEN, ALS BIS SIE IN SEINE GEWALT GEKOMMEN IST. Col.b

GEMARA. Rabba sagte: R. Eliézer und die ursprüngliche Mišna lehren das gleiche. Wir haben nämlich gelernt: Man gebe einer Jungfrau [eine Frist von] zwölf Monaten[68], um sich auszustatten; sind die zwölf Monate verstrichen, so ist sie auf seine[69]Kosten zu unterhalten und sie darf[70] Hebe essen; der Schwager[71]berechtigt nicht Hebe zu essen. Verbrachte

heben könne. 62. Der Ehemann. 63. Das Speisopfer, das nicht so groß sein darf, daß das Einrühren behindert wird; cf. Men. Fol. 103b. 64. Ihr Mann hindere sie, Num. 30,9. 65. Das sog. Fluchwasser; cf. Num. 5,11ff. 66. Num. 5,24. 67. In der Einzahl. In der Parallelstelle Sot. Fol. 8a wird dies aus dem W. *sie,* Num. 5,16 od. 5,19 gefolgert, ebenso fehlt in Handschriften das W. והשקה, wonach das W. אותה zur Schriftstelle gehört. Möglicherweise hieß es ursprünglich אותה [= והשביע] והש' u. wurde fälschlich in והשקה aufgelöst. 68. Seit der Aufforderung des Gatten zur Hochzeit; cf. Ket. Fol. 57a. 69. Des Verlobten, auch wenn er sie nicht heimgeführt hat. 70. Wenn er Priester ist. 71. Der an der kinderlosen Witwe seines Bruders die Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff)

sie sechs Monate unter dem Ehemanne[72] und sechs Monate unter dem Schwager, und selbst alle unter dem Ehemanne mit Ausnahme eines Tages, oder alle unter dem Schwager mit Ausnahme eines Tages, so darf sie keine Hebe essen. So die ursprüngliche Mišna. Ein späteres Gericht aber lehrte, eine Frau dürfe nicht eher Hebe essen, als bis sie unter den Baldachin[73] gekommen ist. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dem nicht so; die ursprüngliche Mišna lehrt dies vielleicht nur vom Essen der Hebe, die rabbanitisch[74] ist, nicht aber von den Gelübden, die aus der Tora sind. Oder aber R. Eliézer lehrt es nur von Gelübden, wegen der Lehre des R. Pinḥas, der im Namen Rabas sagte, die Gelobende gelobe im Sinne ihres Ehemannes[75], Hebe aber darf sie nicht essen, auch wenn sie rabbanitisch ist.

Fol. 74 vi DIE GELÜBDE EINER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE, EINERLEI OB EIN SCHWAGER [VORHANDEN IST] ODER ZWEI, KANN DER SCHWAGER[76], WIE R. ELIÉZER SAGT, AUFHEBEN; R. JEHOŠUÁ SAGT, NUR EINER UND NICHT ZWEI; R. ÁQIBA SAGT, WEDER EINER NOCH ZWEI. R. ELIÉZER SPRACH: WENN MAN DIE GELÜBDE EINER FRAU, DIE MAN SICH SELBER ANGEEIGNET HAT, AUFHEBEN KANN, WIE SOLLTE MAN DIE GELÜBDE EINER FRAU, DIE EINEM VOM HIMMEL ZUGEEIGNET IST, NICHT AUFHEBEN KÖNNEN? R. ÁQIBA SPRACH ZU IHM: NEIN, WENN DIES VON EINER FRAU GILT, DIE MAN SICH SELBER ANGEEIGNET HAT, ÜBER DIE ANDERE KEINE GEWALT HABEN, SOLLTE DIES AUCH VON EINER FRAU GELTEN, DIE EINEM VOM HIMMEL ZUGEEIGNET IST, ÜBER DIE ANDERE GEWALT[77] HABEN!? DA SPRACH R. JEHOŠUÁ ZU IHM: ÁQIBA, DEINE WORTE [SIND ZUTREFFEND] BEI ZWEI SCHWÄGERN, WAS ABER HAST DU BEI EINEM SCHWAGER[78] ZU ERWIDERN? DIESER ERWIDERTE: DIE SCHWÄGERIN IST DEM SCHWAGER NICHT GANZ SO EIGEN, WIE DIE VERLOBTE DEM EHEMANNE[79] EIGEN IST.

GEMARA. Allerdings ist R. Áqiba der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit[80], und R. Jehošuá der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit[81], was aber ist der Grund R. Eliézers: besteht auch eine Gebun-

zu vollziehen hat. 72. Als Verlobte. 73. Vgl. Bd. IV S. 512 Anm. 171. 74. In der Jetztzeit; nach der Tora gilt dieses Gesetz nur zur Zeit des Tempels. 75. Und als solcher gilt er sobald die genannte Frist verstrichen ist. 76. Jeder von ihnen. 77. Bevor die Schwagerehe vollzogen ist, liegt die Pflicht jedem der Brüder ob, u. selbst durch die bereits an die Witwe gerichtete Eheformel ist sie noch nicht effektiv seine Frau; cf. Jab. Fol. 50a. 78. Wo andere keine Gewalt über sie haben. 79. Auf den Ehebruch der Verlobten ist die Steinigung gesetzt (Dt. 22,24), während auf den Verkehr der Schwägerin mit einem Fremden nur ein gewöhnl. Verbot (Dt. 25,5) gesetzt ist. 80. Zwischen der Schwägerin u. dem Schwager, erst wenn er sie heiratet, ist sie seine Frau. 81. Wenn daher 2 Schwäger vorhanden sind, läßt sich nicht entscheiden, an wen sie gebunden ist.

denheit, so gibt es ja keine Entscheidung[82]!? R. Ami erwiderte: In dem Falle, wenn einer an sie die Eheformel gerichtet hat, und R. Eliézer ist der Ansicht der Schule Šammajs, welche sagt, die Eheformel erwirke die vollständige Aneignung[84]. — Und R. Jehošuá!? — Er kann dir erwidern: dies gilt nur bei einem Schwager, nicht aber bei zwei Schwägern; ist es denn denkbar, daß er [ihre Gelübde] aufhebe, wo doch sein Bruder sie ihm durch Beiwohnung oder Scheidebrief verboten machen[85] kann!? R. Áqiba aber ist der Ansicht, es gebe keine Gebundenheit. — Wie ist es nach R. Eleázar zu erklären, welcher sagt, nach der Schule Šammajs eigne sie ihm die Eheformel nur soweit zu, um die Nebenbuhlerin zu verdrängen[86]!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er vor Gericht gestanden und sie zu unterhalten verurteilt worden[87] ist. Dies nach R. Pinḥas, der im Namen Rabas sagte, die Gelobende gelobe im Sinne ihres Ehemannes. — Wir haben gelernt: R. Eliézer sprach: Wenn Col.b
man die Gelübde einer Frau, die man sich selber angeeignet hat, aufheben kann, wie sollte man die Gelübde einer Frau, die einem vom Himmel zugeeignet ist, nicht aufheben können? Wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, so hat er sie ja sich selber angeeignet!? — Er hat sie sich selber durch den Himmel angeeignet. — Demnach ist ja hieraus die Frage Rabbas zu entscheiden, ob nämlich nach der Schule Šammajs durch die Eheformel eine Verlobung oder eine Verheiratung erfolge; es ist zu entnehmen, daß dadurch Verheiratung erfolgt, denn wenn eine Verlobung, so wird ja gelehrt, daß die Gelübde einer Verlobten nur ihr Vater und ihr Ehemann [zusammen] aufheben können. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter aufheben ist zu verstehen: gemeinsam. Übereinstimmend mit R. Ami[88] wird auch gelehrt: Die Gelübde einer Anwärterin der Schwagerehe, einerlei ob ein Schwager [vorhanden ist] oder zwei, kann der Schwager, wie R. Eliézer sagt, aufheben; R. Jehošuá sagt, nur einer und nicht zwei; R. Áqiba sagt, weder einer noch zwei. R. Eliézer sprach: Wenn eine Frau, auf die man bevor sie in seine Gewalt kommt, kein Anrecht hat, sobald sie in seine Gewalt kommt, ihm ganz eigen ist, wie sollte eine Frau, auf die man Anrecht hat bevor sie in seine Gewalt kommt, ihm nicht ganz eigen sein, sobald

82. Wer von beiden Schwägern sie später heiraten wird. 84. Der betreffende Schwager gilt dadurch als ihr Ehemann. 85. Wenn einer der Brüder an sie die Eheformel richtet u. der andere ihr darauf beiwohnt od. einen Scheidebrief gibt, so ist sie jenem verboten. 86. Wenn der kinderlose Verstorbene 2 Frauen hinterlassen u. der Bruder an eine von ihnen die Eheformel gerichtet hat, so ist die Nebenbuhlerin verdrängt, dh. sie darf einen Fremden heiraten; dagegen aber ist ihm jene noch immer nicht gänzlich angeeignet, denn noch kann ein anderer Bruder sie ihm durch Beiwohnung od. Scheidebrief verboten machen. 87. Er kann daher auch ihre Gelübde aufheben. 88. Daß sie über den Fall

sie in seine Gewalt kommt? R. Áqiba sprach zu ihm: Nein, wenn dies von einer Frau gilt, die man sich selber angeeignet hat, auf die, wie er kein Anrecht auf sie hat, auch andere kein Anrecht haben, sollte dies auch von einer Frau gelten, die ihm vom Himmel zugeeignet ist, auf die, wie er Anrecht auf sie hat, auch andere[89] Anrecht haben!? Da sprach R. Jehošuá zu ihm: Áqiba, deine Worte [sind zutreffend] bei zwei Schwägern, was aber hast du bei einem Schwager zu erwidern? Dieser erwiderte: Unterscheiden wir etwa, einerlei ob er an sie die Eheformel gerichtet hat oder er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, zwischen einem Schwager[90] und zwei Schwägern? Was von anderen Dingen gilt, gilt auch von Gelübden. Folgende Worte sprach dann Ben Ázaj: Schade um dich, Ben Ázaj, daß du nicht bei R. Áqiba famuliert
Fol. 75 hast! — Wieso wird hier übereinstimmend mit R. Ami gelehrt? — Er lehrt: einerlei ob er an sie die Eheformel gerichtet hat oder er an sie die Eheformel nicht gerichtet[91] hat. Oder auch im vorangehenden, wo er lehrt: sobald sie in seine Gewalt gekommen ist, ihm ganz eigen ist; wieso ist sie ihm, wenn er sie sich nicht angetraut hat, ganz eigen!? Schließe hieraus, [daß er von dem Falle spricht,] wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. — Was heißt: was von anderen Dingen gilt, gilt auch von Gelübden, (das er lehrt)? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: pflichtest du etwa nicht bei, daß man sich ihrethalben nicht der Steinigung schuldig[92] macht, wie wegen einer Verlobten? R. Aši sprach: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor, [denn es heißt:] die Schwägerin ist dem Schwager nicht ganz so eigen, wie die Verlobte dem Ehemanne eigen ist[93].

vii SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: ALLE GELÜBDE, DIE DU VON JETZT AB BIS ICH VON JENEM ORTE ZURÜCKKOMME TUST, SOLLEN BESTEHEN, SO HAT ER NICHTS GESAGT; [SAGT ER:] SOLLEN AUFGEHOBEN SEIN, SO SIND SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, AUFGEHOBEN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NICHT AUFGEHOBEN. R. ELIÉZER SPRACH: WENN ER GELÜBDE AUFHEBEN KANN, DIE BEREITS DIE EIGENHEIT DES VERBOTES ERLANGT HABEN[94], WIE SOLLTE ER GELÜBDE, DIE DIE EIGENHEIT DES VERBOTES NOCH NICHT ERLANGT HABEN, NICHT AUFHEBEN KÖNNEN!? SIE ERWIDERTEN IHM: ES HEISST:[95] *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf*, WAS DEN ZUSTAND DER BESTÄTIGUNG ER-

streiten, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. 89. Die übrigen Brüder des Verstorbenen. 90. Das Ausnahmegesetz bei der Schwägerin, daß auf den Ehebruch nicht die Steinigung gesetzt ist, gilt in jedem Falle. 91. Demnach spricht RE. von dem Falle, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. 92. Selbst wenn der Schwager an sie die Eheformel gerichtet hat, die der Antrauung entspricht. 93. Er spricht von der Verlobten u. dieser entspricht die Schwägerin, an die die Eheformel gerichtet worden ist. 94. Die bereits geleistet worden sind.

LANGT HAT, UNTERLIEGT AUCH DER AUFHEBUNG, UND WAS DEN ZUSTAND DER BESTÄTIGUNG NICHT ERLANGT HAT, UNTERLIEGT AUCH NICHT DER AUFHEBUNG.

GEMARA. Sie fragten: Haben sie nach R. Eliézer bestanden und werden annulliert[96] oder haben sie überhaupt nicht[97] bestanden? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn ein anderer durch das Ge- Col.b lübde erfaßt[98] wird: sagst du, sie haben bestanden, so erfolgt eine Erfassung, und sagst du, sie haben nicht bestanden, so ist überhaupt nichts daran. — Komm und höre: R. Eliézer sprach: Wenn er Gelübde aufheben kann, die bereits die Eigenheit des Verbotes erlangt haben, wie sollte er Gelübde, die die Eigenheit des Verbotes noch nicht erlangt haben, nicht aufheben können. Schließe hieraus, daß sie nicht bestanden haben. — Heißt es etwa: nicht erlangen? Es heißt: noch nicht erlangt haben, jetzt[99] noch nicht erlangt haben. — Komm und höre: R. Eliézer sprach zu ihnen: Wenn man seine eigenen Gelübde, die man, nachdem man sie getan hat, nicht aufheben[100] kann, aufheben kann, bevor man sie getan[101] hat, wie sollte man die Gelübde seiner Frau, die man aufheben kann, nachdem sie sie getan hat, nicht aufheben können, bevor sie sie getan hat!? Die seiner Frau gleichen wohl seinen: wie seine[101], daß sie nicht bestehen sollen, ebenso die seiner Frau, daß sie nicht bestehen sollen. — Nein, diese so und jene anders. — Komm und höre: Sie sprachen zu R. Eliézer: Wenn das Tauchbad, das die Unreinen ihrer Unreinheit[102] enthebt, die Reinen vor Unreinheit nicht[103] schützt, wie sollte nicht ein Mensch, der die Unreinen ihrer Unreinheit nicht enthebt, die Reinen vor Unreinheit nicht[104] schützen!? Schließe hieraus, daß sie nicht bestanden haben[105]. — Wie ist demnach der Schluß- Fol. 76 satz zu erklären: Sie sprachen zu R. Eliézer: Kann man etwa, weil man ein unreines Gefäß zur Reinigung untertaucht, auch ein reines Gefäß untertauchen, damit es rein werde, sobald es unrein ist!? Hieraus ist zu schließen, daß sie bestanden haben[106]. — Ich will dir sagen, die Rabbanan waren über die Meinung R. Eliézers im Unklaren und sprachen zu ihm wie folgt: Welcher Ansicht bist du: bist du der Ansicht, sie haben

95. Num. 30,14. 96. Durch die vorherige Aufhebung. 97. Es ist ebenso, als würde sie überhaupt nicht gelobt haben. 98. Wenn sie etwas gelobt u. jemand sich dem Gelübde anschließt. 99. Wo sie noch nicht gelobt hat. 100. Man kann seine Gelübde nur durch einen Gelehrten auflösen lassen, nicht aber selber als nichtig erklären. 101. Durch vorherige Erklärung, cf. supra Fol. 23b. 102. Cf. Lev. Kap. 15. 103. Man kann nicht im Voraus ein Tauchbad nehmen, um gegen rit. Unreinheit immun zu bleiben. 104. Auf die Aufhebung von Gelübden übertragen soll dies wohl heißen: um wieviel weniger kann man die Gelübde seiner Frau im voraus aufheben. Die Erklärungen der Kommentare sind gezwungen, auch variiert der Text. 105. Hier wird von einem Schutze gegen die Unreinheit gesprochen, daß sie unwirksam bleibe. 106. Hier wird von der Reini-

bestanden und werden annulliert, so ist das [unreine] Gefäß deine Widerlegung, und bist du der Ansicht, sie haben nicht bestanden, so ist das Tauchbad deine Widerlegung. – Komm und höre: R. Eliézer sprach zu ihnen: Wenn unreine Saat rein wird, sobald man sie in den Boden säet, um wieviel mehr, die bereits gesäet[106] ist. Schließe hieraus, daß sie nicht bestanden haben[107]. – Folgern etwa die Rabbanan nicht [durch einen Schluß] vom Leichteren[108] auf das Schwerere, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, man könne seine Tochter im Mädchenalter[109] verkaufen, so ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: die bereits verkaufte geht frei[110] aus, wie sollte nicht die un-
Col.b verkaufte nicht verkauft werden können. – Allerdings; sonst folgern sie [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, hierbei aber ist es anders, denn die Schrift sagt:[111] *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf*, was den Zustand der Bestätigung erlangt hat, unterliegt auch der Aufhebung, und was den Zustand der Bestätigung nicht erlangt hat, unterliegt auch nicht der Aufhebung.

viii DIE AUFHEBUNG VON GELÜBDEN KANN DEN GANZEN TAG ERFOLGEN. DIES GILT ERLEICHTERND UND[112] ERSCHWEREND, UND ZWAR: GELOBT SIE [BEISPIELSWEISE] IN DER NACHT ZUM ŠABBATH, SO KANN ER ES IN DER NACHT ZUM ŠABBATH AUFHEBEN UND AM ŠABBATH BIS ES DUNKEL IST; GELOBT SIE BEI EINTRETENDER DUNKELHEIT, SO KANN ER ES AUFHEBEN, SOLANGE ES NICHT DUNKEL IST, IST ES DUNKEL GEWORDEN, OHNE DASS ER ES AUFGEHOBEN HAT, SO KANN ER ES NICHT MEHR AUFHEBEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Aufhebung von Gelübden kann den ganzen Tag erfolgen; R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Šimón sagen, von der Stunde bis zur gleichen[113] Stunde. Was ist der Grund des ersten Autors? – Die Schrift sagt:[114] *am Tage, da er es hört*. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Es heißt:[115] *von Tag zu Tag*[116]. – Und der erste Autor, es heißt ja: *von Tag zu Tag*!? – Dies ist nötig; aus [den Worten] *am Tage, da er es hört*, könnte man entnehmen, nur am Tage, nicht aber nachts, so heißt es: *von Tag zu Tag*[117]. – Und der es aus [den Worten] *von Tag zu Tag* folgert, es heißt ja: *am Tage, da er es hört*!? – Dies ist nötig; würde es nur *von Tag zu Tag* geheißen haben, so

gung nach dem Unreinwerden gesprochen. 106. Sc. daß sie nicht verunreinigungsfähig ist. 107. Entsprechend der Verunreinigungsfähigkeit, von der er spricht. 108. Womit RE. seine Ansicht begründet. 109. Zur Magd; cf. Ex. 21,7. 110. Sobald sie das Mädchenalter (das 12. Lebensjahr) erreicht; cf. Qid. Fol. 4a. 111. Num. 30,14. 112. Dh. zuweilen ist die Aufhebungsfrist eine längere u. zuweilen eine kürzere. 113. Des folgenden Tages. 114. Num. 30,13. 115. Ib. V. 15. 116. Dh. bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages. 117. Die ganze Zeit

könnte man glauben, er könne es ihr von einem Sonntag zum anderen Sonntag[118]aufheben, so heißt es: *am Tage, da er es hört.*

R. Simón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist nicht wie jenes Gelehrtenpaar. Als Levi nach jenen Tannaím entscheiden wollte, sprach Rabh zu ihm: Folgendes sagte mein Freund[119]: die Halakha ist nicht wie jenes Gelehrtenpaar. Ḥija b. Rabh untersuchte[120]es, während er einen Pfeil[121]abschoß. Rabba b. R. Hona blieb sitzen oder stehen[122].

Dort haben wir gelernt: Man darf Gelübde am Šabbath aufheben und Fol. 77
wegen der Gelübde nachsuchen, soweit sie Bedürfnisse des Šabbaths betreffen. Sie fragten: Darf man am Šabbath nur Gelübde aufheben, die Bedürfnisse des Šabbaths betreffen, oder auch solche, die keine Bedürfnisse des Šabbaths[123]betreffen? — Komm und höre: R. Zuṭi aus der Schule R. Papis lehrte: Man darf nur Gelübde aufheben, die Bedürfnisse des Šabbaths betreffen. R. Aši sprach: Wir haben ja aber anders gelernt: Gelobt sie bei eintretender Dunkelheit, so kann er es ihr aufheben, solange es nicht dunkel ist. Wieso kommt es auf die Dunkelheit an, wenn du sagst, nur Bedürfnisse des Šabbaths betreffende und keine Bedürfnisse des Šabbaths nicht betreffende, solche, die Bedürfnisse des Šabbaths nicht betreffen, kann man ja auch während des Tages[124]nicht aufheben!? — Hierüber streiten Tannaím. Die Aufhebung von Gelübden kann den ganzen Tag erfolgen; R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Simón sagen, von der Stunde bis zur gleichen Stunde. Nach demjenigen, der den ganzen Tag und nicht länger sagt, kann man auch Bedürfnisse des Šabbaths nicht betreffende[125]auflösen, und nach demjenigen, der von der Stunde bis zur gleichen Stunde sagt, kann man nur Bedürfnisse des Šabbaths betreffende [aufheben], nicht aber Bedürfnisse des Šabbaths nicht betreffende[126].

«Und wegen Gelübde nachsuchen, soweit sie Bedürfnisse des Šabbaths betreffen.» Sie fragten: Wenn dafür [vorher] keine Zeit war, oder [auch] wenn dafür Zeit war? — Komm und höre: Die Rabbanan befaßten sich mit R. Zuṭra[127], dem Sohne des R. Zeéri, bei Gelübden, für die

zwischen beiden Tagen. 118. Bis zum gleichen Tage der folgenden Woche. 119. Od. Oheim, R. Ḥija. 120. Das Gelübde, das er auflösen sollte. 121. Während er sich mit anderen Dingen befaßte (viell. gebräuchliche Redensart), dh. er nahm es mit der Prüfung des Falles nicht genau. 122. Vgl. Anm. 121. 123. Die Frage ist, ob der einschränkende Nachsatz in der vorangehenden Lehre sich nur auf den 2. Passus, das Nachsuchen bei einem Gelehrten, bezieht, od. auch auf den ersten, die Aufhebung. 124. Die Mišna spricht von Gelübden, die sie am Ausgange des Š.s getan hat, doch wohl solche, die keine Bedürfnisse des Š.s bebetreffen. 125. Da mit dem Ausgange des Š.s die Frist zur Aufhebung verstreicht. 126. Man kann sie nach Ausgang des Š.s aufheben. 127. Ihm am Š.

noch am Tage[128]Zeit war. R. Joseph wollte sagen, man suche nach am Šabbath inbetreff der Gelübde nur bei einem einzelnen Autorisierten, nicht aber bei drei Gemeinen, weil dies den Anschein einer Gerichtssitzung[129] hat. Da sprach Abajje zu ihm: Da wir der Ansicht sind, dies dürfe auch stehend erfolgen, auch durch Verwandte und auch nachts, so hat es nicht den Anschein einer Gerichtssitzung.

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Die Halakha ist, man dürfe Gelübde nachts aufheben. — Dies [lehrt ja bereits] unsere Mišna: gelobt sie in der Nacht zum Šabbath[130]!? — Sage vielmehr: die Halakha ist, man dürfe nachts nachsuchen[131]. R. Abba sprach zu R. Hona: Sagte Rabh dies? Dieser erwiderte: Er schwieg. Da sprach jener: Meinst du: er schwieg[132]dann, oder er trank[133]dann?

Col.b R. Iqa b. Abin sagte: Rabh befaßte sich mit Rabba[134]in einer Kammer des Lehrhauses stehend und nachts.

Rabba sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, die Auflösung von Gelübden kann erfolgen stehend, durch einen einzelnen, nachts, am Šabbath, durch Verwandte, und [am Šabbath], auch wenn dafür am Tage Zeit war. — Wieso stehend, es wird ja gelehrt: Da stieg R. Gamliél vom Esel, hüllte sich ein, setzte sich nieder und löste ihm sein Gelübde[135] auf!? — R. Gamliél ist der Ansicht, man gebe ihm keine Anleitung[136]zum Bereuen, vielmehr muß das Gelübde annulliert werden, und dies erfordert ein Nachdenken, daher setzte er sich nieder; R. Naḥman aber ist der Ansicht, man gebe ihm eine Anleitung zum Bereuen, somit kann es auch stehend erfolgen.

Raba sprach zu R. Naḥman: Hat der Meister jenen Jünger gesehen, der aus dem Westen kam und erzählte, die Rabbanan hätten sich mit dem Sohne des R. Hona b. Abin befaßt und ihm sein Gelübde aufgelöst, indem sie zu ihm sprachen: geh, bete um Erbarmen für deine Seele, denn du hast[137]gesündigt. R. Dimi, der Bruder R. Saphras, lehrte nämlich: Wer ein Gelübde tut, auch wenn er es hält, heißt Sünder. R. Zebid sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[138]*wenn du zu geloben vermeidest, wird an dir keine Sünde sein*; wenn du aber nicht vermeidest, ist eine Sünde vorhanden.

Gelübde aufzulösen. 128. Vor Eintritt des Š.s. 129. Die am Š. nicht stattfinden darf. 130. So kann der Ehemann es sofort aufheben. 131. Um Auflösung von Gelübden. 132. Als jemand dies vor ihm lehrte, u. dies gilt als Zustimmung. 133. Als man es vor ihm lehrte; er war dann verhindert, sich dazu zu äußern. Statt אי שתי od. או שתי dürfte es wohl heißen או אישתי, was mit dem undeutlich gesprochenen אישתיק zu verwechseln ist. Eine Handschrift hat hier die Lesart der Parallelstelle (Ket. Fol. 104b), die von den Erklärern anders ausgelegt wird. 134. Ihm ein Gelübde aufzulösen. 135. Cf. Er. Fol. 64b. 136. Vgl. S. 409 Anm. 11. 137. Durch das Geloben; dies sollte ihm Veranlassung geben, sein

Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seiner Frau sagt: jedes Gelübde, das du tust: ich will nicht, daß du gelobest, [oder:] es sei kein Gelübde, so hat er nichts gesagt; [sagt er:] du hast recht getan, ich[139]hätte es ebenso getan, hättest du nicht gelobt, so würde ich dich mit dem Gelübde belegt haben, so sind seine Worte gültig[140].

Man sage am Šabbath nicht zu seiner Frau: es sei dir aufgehoben, es sei nichtig, wie man zu ihr am Wochentage sagt, vielmehr sage man ihr: nimm[141]und iß, nimm und trink, und das Gelübde wird von selbst nichtig. R. Johanan sagte: Jedoch muß man im Herzen [das Gelübde] als nichtig erklären.

Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, am Šabbath erkläre man es im Herzen als nichtig, am Wochentage bringe man es mit den Lippen hervor; die Schule Hillels sagt, an diesem und an jenem erkläre man es im Herzen als nichtig, und man brauche es nicht mit den Lippen hervorzubringen.

R. Johanan sagte: Wenn der Gelehrte[142]die Formel des Ehemannes[143] oder der Ehemann die Formel des Gelehrten[144]gebraucht, so hat er nichts gesagt. Es wird nämlich gelehrt:[145]*Das ist das Wort*; der Gelehrte kann [ein Gelübde] auflösen, nicht aber kann der Ehemann es[146]auflösen. Man könnte nämlich [folgern:] wenn der Gelehrte, der es nicht aufheben kann, es auflösen kann, wie sollte der Ehemann, der es aufheben kann, es nicht auflösen können!? Daher heißt es: *das ist das Wort*, der Fol. 78 Gelehrte kann es auflösen, nicht aber kann der Ehemann es auflösen. Ein Anderes lehrt: *Das ist das Wort*, der Ehemann kann [das Gelübde] aufheben, nicht aber kann der Gelehrte es aufheben. Man könnte nämlich [folgern:] wenn der Ehemann, der es nicht auflösen kann, es aufheben kann, wie sollte der Gelehrte, der es auflösen kann, es nicht aufheben können!? Daher heißt es: *das ist das Wort*, der Ehemann kann es aufheben, nicht aber kann der Gelehrte es aufheben.

Hierbei heißt es: *das ist das Wort*, und dort beim außerhalb[147]Geschlachteten heißt es:[148]*das ist das Wort*, wie beim außerhalb Geschlachteten Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél, ebenso im Abschnitte von den Gelübden Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél, und wie hierbei die Stammeshäupter[149], ebenso dort die Stammeshäupter. — Von

Gelübde zu bereuen. 138. Dt. 23,23. 139. Diese Lesart (ואני) hat auch die Tosephta, obgleich die Kommentare die Lesart der kursierenden Ausgaben (ואין) haben. 140. Dies ist eine Bestätigung. 141. Beispielsweise, wenn sie sich das Essen od. das Trinken abgelobt hat. 142. Der einem das Gelübde auflöst. 143. 'Das Gelübde sei aufgehoben (מופר)'. 144. 'Das Gelübde sei aufgelöst (מותר)'. 145. Num. 30,2. 146. Das bereits bestehende Gelübde; er kann es nur aufheben, dh. als von vornherein nicht bestehend erklären. 147. Beim Verbote, außerhalb des Tempelhofes Heilsopfer zu schlachten; cf. Lev. Kap. 17. 148. Lev. 17,2. 149.

welcher Bedeutung ist dies[150]beim Abschnitte von den Gelübden? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Daß drei Laien zulässig[151]sind. — Es heißt ja aber: [152]*die Stammeshäupter*!? R. Ḥisda, nach anderen R. Joḥanan, erwiderte: Ein einzelner Autorisierter. — Von welcher Bedeutung sind die Stammeshäupter beim außerhalb Geschlachteten? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß es beim Heiligen ein Nachsuchen[153]gibt. — Worauf deutet nach der Schule Šammajs, welche sagt, beim Heiligen gebe es kein Nachsuchen, [das Wort] *die Stammeshäupter* beim außerhalb Geschlachteten? — Die Schule Šammajs hält nichts von der Wortanalogie. — Wozu heißt es im Abschnitte von den Gelübden: *das ist das Wort*? — Um zu sagen, nur der Gelehrte könne [das Gelübde] auflösen, nicht aber könne der Ehemann es auflösen; nur der Ehemann könne es aufheben, nicht aber könne der Gelehrte es aufheben. — Wozu heißt es beim außerhalb Geschlachteten *dies ist das Wort*? — Um zu sagen, man sei schuldig nur wegen des Schlachtens, nicht aber wegen des Abkneifens[154]. — Woher ist nach der Schule Šammajs[155]zu entnehmen, daß drei Laien zulässig[156]sind? — Sie entnimmt dies aus einer Lehre des R. Asi b. Nathan: Es heißt:[157]*und Moše sagte den Kindern Jisraél die Feste des Herrn*. Hierzu wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Die Feste sind ihnen gesagt worden, nicht aber der gewöhnliche Šabbath[158]mit ihnen. Ben Ázaj sagte: Die Feste sind ihnen gesagt worden, nicht aber der Abschnitt von den Gelübden mit ihnen.

R. Asi b. Nathan war diese Barajtha schwierig; da ging er zu R. Šešeth nach Nehardeá, wo er ihn nicht traf, und folgte ihm nach Maḥoza. Er sprach zu ihm: Wieso heißt es, die Feste des Herrn seien ihnen gesagt worden, nicht aber der gewöhnliche Šabbath mit ihnen, der Šabbath wird ja mit ihnen[159]genannt!? Und wieso heißt es ferner, die Feste des Herrn seien ihnen gesagt worden, nicht aber der Abschnitt von den Gelübden mit ihnen, er steht ja daneben[160]geschrieben!? Dieser erwiderte:
Col.b Er meint es wie folgt: die Feste des Herrn benötigen der Weihung[161]

Die beim Gesetze von den Gelübden genannt werden (Num. 30,2); nur Gelehrte können das Gelübde aufheben. 150. Die Nennung von Ahron, seinen Söhnen u. ganz Jisraél. 151. Zur Auflösung von Gelübden; Ahron u. seine beiden Söhne sind drei Personen, u. ihnen wird ganz Jisraél gleichgestellt. 152. Num. 30,2. 153. Wenn ein Grund vorliegt, die Heiligung einer Sache zu widerrufen, so suche man bei einem Gelehrten nach, u. er löse sie auf. 154. Des Kopfes, wie dies bei der Herrichtung des Geflügelopfers zu erfolgen hat; cf. Lev. 1,15. 155. Die von der Wortanalogie nichts hält. 156. Zur Auflösung von Gelübden. 157. Lev. 23,44. 158. Dh. der allwöchentliche Sabbath (als Ggs. zum Festtage, der ebenfalls ein Šabbath, ein Ruhetag, ist; cf. Men. Fol. 65b), der nicht erst bei der Gesetzgebung, sondern schon seit der Welterschaffung zum Feiertage bestimmt worden war. 159. Cf. Lev. 23,3. 160. Num. Kap. 29 behandelt die Feste, u. Kap. 30 das Gesetz von den Gelübden. 161. Sie hatten

durch das Gericht, der gewöhnliche Šabbath benötigt nicht der Weihung durch das Gericht; die Feste des Herrn benötigen eines Autorisierten, nicht aber benötigt [die Auflösung von] Gelübden eines Autorisierten, vielmehr genügt auch ein Laiengericht. — Im Abschnitte von den Gelübden heißt es ja aber *die Stammeshäupter*!? R. Ḥisda, nach anderen R. Johanan, erwiderte: Ein einzelner Autorisierter.

R. Ḥanina sagte: Schweigt er, um sie zu kränken, so kann er es auch von jetzt ab bis nach zehn Tagen[162]aufheben. Raba wandte ein: Nur dann sagten sie, wenn der Ehemann gestorben ist, gehe die Gewalt auf den Vater über, wenn der Ehemann es nicht gehört hat, oder gehört[163]und aufgehoben hat, oder gehört und geschwiegen hat und am selben Tage gestorben ist, wenn er es aber gehört und bestätigt hat, oder gehört und geschwiegen hat und am folgenden Tage gestorben ist, so kann er es nicht aufheben. Doch wohl, wenn er geschwiegen hat, um sie zu kränken!? — Nein, wenn er geschwiegen hat, um es zu bestätigen. — Demnach ist dies ja dasselbe, was gehört und bestätigt!? — Vielmehr, wenn er ohne Absicht geschwiegen hat. R. Ḥisda wandte ein: Strenger ist die Bestätigung als die Aufhebung und die Aufhebung als die Bestätigung. Strenger ist die Bestätigung, denn das Schweigen bestätigt, aber das Schweigen Fol. 79
hebt nicht auf; hat er es im Herzen bestätigt, so ist es bestätigt, hat er es im Herzen aufgehoben, so ist es nicht aufgehoben. Hat er es bestätigt, so kann er es nicht mehr aufheben, hat er es aufgehoben, so kann er es nicht mehr bestätigen. Er lehrt also, das Schweigen bestätige; doch wohl, wenn er schweigt, um sie zu kränken!? — Nein, wenn er schweigt, um es zu bestätigen. — Dies ist ja dasselbe, was im Herzen bestätigt!? — Vielmehr, wenn er ohne Absicht schweigt. — Wir finden nun, daß die Bestätigung strenger ist als die Aufhebung, wieso die Aufhebung als die Bestätigung? — R. Johanan sagte, man suche nach wegen der Bestätigung und man suche nicht nach wegen der Aufhebung. R. Kahana wandte ein:[164]*Wenn ihr Mann dazu schweigt &c.*; die Schrift spricht von dem Falle, wenn er schweigt, um sie zu kränken. Du sagst, wenn er schweigt, um sie zu kränken, vielleicht ist dem nicht so, sondern wenn er schweigt, um es zu bestätigen? Wenn es heißt:[164]*denn er hat dazu geschwiegen*, so spricht ja die Schrift von dem Falle, wenn er schweigt, um es zu bestätigen, worauf beziehe ich nun [die Worte] *wenn ihr Mann dazu schweigt*? Wenn er schweigt um sie zu kränken. — Eine Widerlegung. — Sollte er doch das eine auf den Fall beziehen, wenn er schweigt, um es zu bestätigen, und das andere auf den Fall, wenn er ohne Absicht

keinen im Voraus berechneten Kalender, vielmehr wurden die Feste durch das oberste Gericht nach dem Erscheinen des Neumondes festgesetzt. 162. Da er es in seinem Innern nicht bestätigt hat. 163. In dieser Reihenfolge richtiger. 164.

schweigt!? – Es sind überflüssige Schriftworte[165]vorhanden. Raba wandte ein: Gelobt sie bei einbrechender Dunkelheit, so kann er es aufheben, solange es nicht dunkel ist; ist es dunkel geworden, ohne daß er es aufgehoben hat, so kann er es nicht mehr aufheben. Weshalb denn, dies sollte doch[166]ebenso sein, wie wenn er schweigt, um sie zu kränken!? – Eine Widerlegung. R. Aši wandte ein: [Sagt er[167]:] ich wußte wohl, daß man Gelübde tun kann, wußte aber nicht, daß man sie aufheben kann, so kann er es[168]aufheben; [sagt er:] ich wußte wohl, daß man [Gelübde] aufheben kann, wußte aber nicht, daß dies ein Gelübde ist, so kann er es, wie R. Meír sagt, nicht aufheben, und wie die Weisen sagen, aufheben. Weshalb denn, dies sollte doch[169]ebenso sein, wie wenn er schweigt, um sie zu kränken!? – Eine Widerlegung.

ELFTER ABSCHNITT

i FOLGENDE GELÜBDE KANN ER AUFHEBEN: DINGE [BETREFFEND], DIE EINE KASTEIUNG DES LEIBES[1] SIND: WENN ICH BADE, ODER: WENN ICH NICHT BADE, WENN ICH MICH SCHMÜCKE, ODER: WENN ICH MICH NICHT
Col.b SCHMÜCKE. R. JOSE SPRACH: DIES SIND KEINE GELÜBDE DER KASTEIUNG DES
ii LEIBES. FOLGENDES [VIELMEHR] SIND GELÜBDE DER KASTEIUNG DES LEIBES. SAGT SIE: QONAM SEIEN MIR DIE FRÜCHTE DER WELT, SO KANN ER ES AUFHEBEN; [SAGT SIE: QONAM] SEIEN MIR DIE FRÜCHTE DIESER PROVINZ, SO HOLE ER SIE IHR AUS EINER ANDEREN PROVINZ[2]. [SAGT SIE: QONAM] SEIEN MIR DIE FRÜCHTE DIESES KRÄMERS, SO KANN ER ES NICHT AUFHEBEN[2]; ERHÄLT ER ABER SEINEN UNTERHALT[3] NUR VON DIESEM, SO KANN ER ES AUFHEBEN – SO R. JOSE.

GEMARA. Er kann somit nur Gelübde der Kasteiung des Leibes aufheben, die aber keine Kasteiung des Leibes betreffen, kann er nicht aufheben, dagegen aber wird gelehrt: [4]*Zwischen einem Manne und seinem Weibe, zwischen einem Vater und seiner Tochter,* dies lehrt, daß der Ehemann Gelübde über zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge aufheben kann!? – Ich will dir sagen, aufheben kann er diese und jene, jedoch

Num. 30,15. 165. Der Infinitiv החרש im angezogenen Schriftverse ist überflüssig u. deutet auf diesen 3. Fall. 166. Da er es nicht bestätigen wollte, sondern keine Zeit mehr da war, um es aufzuheben. 167. Wer unterlassen hat, das Gelübde seiner Frau aufzuheben. 168. Es ist ebenso, als würde er es nicht gehört haben. 169. Cf. Anm. 166 mut. mut.

1. In weitestem Sinne: die Wohlbefinden u. Behagen mindern. 2. Er kann das Gelübde nicht aufheben, da sie dieses einhalten u. trotzdem Früchte genießen kann. 3. Wenn er beispielsweise nicht bar bezahlen kann u. nur dieser ihm borgt.

kann er [Gelübde] der Kasteiung des Leibes für immer aufheben, für die keine Kasteiung des Leibes betreffenden aber besteht die Aufhebung nur solange sie bei ihm ist, und sobald sie von ihm geschieden wird, wird sie vom Gelübde erfaßt. Zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge, nur wenn sie keine Kasteiung des Leibes sind, sind sie aber eine Kasteiung des Leibes, wird sie vom Gelübde überhaupt nicht erfaßt. — Wird sie denn [von Gelübden], die keine Kasteiung des Leibes sind, sobald sie von ihm geschieden wird, erfaßt, wir haben ja gelernt: R. Johanan b. Nuri sagt, er hebe es auf, denn er könnte sich von ihr scheiden lassen und sie ihm verboten bleiben. Demnach bleibt, wenn er es ihr aufhebt und sich von ihr scheiden läßt, die Aufhebung bestehen!? — Ich will dir sagen, die Aufhebung bleibt bei diesen und jenen bestehen, nur kann er Gelübde der Kasteiung des Leibes [für immer] aufheben, sowohl für sich als auch für andere[5], die keine Kasteiung des Leibes betreffenden aber kann er nur für sich[6] aufheben und nicht für andere. Er lehrt wie folgt: Folgende Gelübde kann er aufheben, sowohl für sich als auch für andere: Gelübde, die eine Kasteiung des Leibes sind.

WENN ICH BADE. Wie soll sie gesagt haben: wollte man sagen, wenn sie gesagt hat: Qonam seien mir die Früchte der Welt, falls ich bade, so ist ja keine Aufhebung nötig[7], bade sie nicht, so werden ihr die Früchte der Welt nicht verboten sein!? Und wieso sagt ferner R. Jose, dies sei keine Kasteiung des Leibes, wenn sie badet, sind ihr ja die Früchte der Welt verboten!? Und wenn sie gesagt hat: Qonam sei mir Fol. 80 der Genuß des Badens für immer, falls ich bade, und er hebe es ihr auf, weil sie sonst nichts machen kann: badet sie, so wird ihr der Genuß des Badens verboten, badet sie nicht, so ist sie der Verwahrlosung ausgesetzt. R. Jose aber ist der Ansicht, mag sie nicht baden, und man berücksichtige die Verwahrlosung nicht, so sollte er doch wie folgt lehren: R. Jose sagt, in dieser Bedingung liege keine Kasteiung des Leibes. — Vielmehr, wenn sie gesagt hat: [Qonam] sei mir der Genuß des Badens für immer, falls ich heute bade, und R. Jose ist der Ansicht, die Verwahrlosung für den einen Tag sei keine Verwahrlosung. — Du lehrest: wenn ich bade, Col.b oder: wenn ich nicht bade. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie gesagt hat: der Genuß des Badens sei mir für immer verboten, wenn ich heute nicht bade, so ist ja keine Aufhebung nötig, bade sie doch!? R. Jehuda erwiderte: Wenn sie gesagt hat: der Genuß des Badens sei mir für immer verboten, wenn ich nicht im Weichwasser[8] bade. — Dem ent-

4. Num. 30,17. 5. Einerlei ob er sie nach der Scheidung wiedernimmt od. sie sich mit einem anderen verheiratet. 6. Wenn er sich von ihr scheiden läßt u. sie wiedernimmt. 7. Dies sollte nicht zulässig sein, da die Aufhebung nur als ultima ratio zulässig ist. 8. Wasser od. ein Teich, worin Wäsche od. Flachs

sprechend: wenn ich mich schmücke, oder: wenn ich mich nicht schmükke, nämlich mit Naphta, – dies ist ja eine Sudelung[9]!? R. Jehuda erwiderte: Wenn sie gesagt hat: [Qonam] sei mir der Genuß des Badens für immer, wenn ich heute bade, und ein Schwur, daß ich nicht bade; [Qonam] sei mir der Genuß des Schmückens für immer, wenn ich mich heute schmücke, und ein Schwur, daß ich mich nicht schmücke. Rabina sprach zu R. Aši: Hiervon müßte er ja lehren: folgende sind Gelübde und Schwüre!? Dieser erwiderte: Lies: folgende sind Gelübde und Schwüre. Wenn du aber willst, sage ich: auch Schwüre heißen Gelübde, denn wir haben gelernt: [Sagt jemand:] wie die Gelobte der Frevler, so ist dies ein Gelübde des Nazirates, des Opfers und des Eides[10]. – Sagten denn die Rabbanan vom Baden, die Unterlassung desselben sei eine Kasteiung des Körpers, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Obgleich dies alles[11]verboten ist, so ist mit der Ausrottungsstrafe[12]nur das Essen und Trinken und die Arbeitsleistung belegt. Wenn du nun sagst, nicht baden sei eine Kasteiung, so sollte man doch, wenn man am Versöhnungstag badet, sich der Ausrottung schuldig machen!? Raba erwiderte: Es ist auf das Thema der Schrift zu achten; beim Versöhnungstage heißt es:[13]*ihr sollt eure Leiber kasteien*, eine Kasteiung, die dann zu merken[14] ist, während [die Unterlassung des] Badens eine Kasteiung ist, die dann nicht zu merken[15]ist, bei den Gelübden aber heißt es: *irgend ein Gelübde oder ein Schwur der Enthaltung, den Leib zu kasteien*, was zur Kasteiung gereicht, und wenn sie nicht badet, so gereicht es ihr zur Kasteiung. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jose sich befindet: Von einer den Stadtleuten gehörenden Quelle[16][gilt folgendes]: von ihrem Leben und dem Leben anderer geht ihr Leben dem Leben anderer vor; von ihrem Vieh und dem Vieh anderer geht ihr Vieh dem Vieh anderer vor; von ihrer Wäsche und der Wäsche anderer geht ihre Wäsche der Wäsche anderer vor; vom Leben anderer und ihrer Wäsche geht das Leben anderer ihrer Wäsche vor. R. Jose sagt, ihre Wäsche gehe dem Leben anderer vor. Wenn R. Jose sogar von der Wäsche sagt, es sei[17]
Fol. 81 eine Qual, um wieviel mehr gilt dies vom Körper selbst!? – Ich will dir sagen, nach R. Jose ist die Wäsche [zu entbehren] tatsächlich schwerer. Šemuél sagte nämlich: Der Kopfschmutz bringt zur Blindheit, der

geweicht od. gewaschen wird; das Baden in solchem übelriechenden Wasser ist eine Kasteiung. 9. Hierbei kann ja nicht der Ausdruck schmücken gebraucht werden. 10. Vgl. S. 384 Anm. 121. 11. Verschiedene Annehmlichkeiten am Versöhnungstage; cf. Jom. Fol. 73b. 12. Die auf die Unterlassung der Kasteiung am Versöhnungstage gesetzt ist; cf. Lev. 23,29. 13. Lev. 16,29. 14. Wie es das Essen ist, da man jeden Tag ißt, an diesem aber nicht. 15. Da man auch sonst nicht jeden Tag baden muß. 16. Die sich in die Nachbarstadt hineinzieht, aber für beide Gemeinden nicht ausreicht; die Stadtleute wollen sie daher ab-

Kleiderschmutz bringt zum Irrsinn, der Körperschmutz bringt zu Ausschlägen und Blattern[18].

Von dort ließen sie sagen: Seid vorsichtig mit dem Schmutze; seid vorsichtig mit der Gesellschaft[19]; seid vorsichtig mit den Kindern der Armen, denn von diesen geht die Tora aus, wie es heißt:[20]*Wasser fließt aus seinem Eimer,* von ihnen[21]geht die Tora aus. — Weshalb pflegen von Schriftgelehrten nicht Kinder hervorzugehen, die Schriftgelehrte sind? R. Joseph erwiderte: Damit man nicht sage, die Tora sei ihr Erbe. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Damit sie sich nicht über die Gemeinde erheben. Mar Zuṭra erwiderte: Weil sie sich über die Gemeinde erheben. R. Aši erwiderte: Weil sie die Leute Esel[22]nennen. Rabina erwiderte: Weil sie nicht vorher[23]den Segen über die Tora sprechen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Es heißt:[24]*Wer ist der weise Mann, der dies begreife.* Über diese Sache wurden die Weisen befragt und die Propheten, und sie beantworteten es nicht, bis der Heilige, gepriesen sei er, es selber beantwortete, denn es heißt:[25]*und der Herr sprach: weil sie meine Lehre verlassen haben &c.*[25]*Nicht auf meine Stimme gehört* und *ihr nicht gefolgt* ist ja dasselbe!? Dies erklärte R. Jehuda im Namen Rabhs, sie sprachen nicht vorher den Segen über die Tora.

Isi b. Jehuda kam drei Tage nicht ins Lehrhaus R. Joses. Da traf ihn Vardimos b. R. Jose und sprach zu ihm: Weshalb kam der Meister seit drei Tagen nicht in das Lehrhaus des Vaters? Dieser erwiderte: Ich verstehe die Begründung [der Lehren] deines Vaters nicht, wie sollte ich kommen!? Jener sprach: Sage mir doch der Meister, was ihm unverständlich[26]ist, vielleicht kenne ich die Begründung. Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: R. Jose sagt, ihre Wäsche gehe dem Leben anderer vor; welcher Schriftvers deutet[27]darauf? Da sprach jener: Es heißt:[28]*und ihre Vorplätze für ihr Vieh &c.,* was ist unter *ḥajjatham*[29]zu verstehen; wollte man sagen, Tiere, so sind ja Tiere unter 'Vieh' einbegriffen, und wollte man sagen, darunter sei ihre eigene Nahrung zu verstehen, so ist dies ja selbstverständlich!? Wahrscheinlich die Wäsche[30], wegen der Qual des Schmutzes.

sperren. 17. Wenn das Wasser hierzu fehlt. 18. Von denen der Irrsinn am schlimmsten ist. 19. Dh. man achte darauf, das Gesetz in Gesellschaft zu studieren. 20. Num. 24,7. 21. Das W. מדליו wird מִדַּלָּיו, von seinem Armen, gelesen. 22. Das Volk mißachten u. beleidigen. 23. Bevor sie sich mit dem Studium der Tora befassen; cf. Ber. Fol. 11b. 24. Jer. 9,11. 25. Ib. V. 12. 26. In den kursierenden Ausgaben verballhornisiert. 27. Diese Lehre ist so auffallend, daß sie ohne Beleg aus der Schrift nicht anzuerkennen ist. 28. Num. 35,3. 29. Im angezogenen Schriftverse, das die weiter folgenden Begriffe hat. 30. Dafür sind die Gewässer der Vorplätze zu benutzen; die Schrift nennt sie

R. JOSE SPRACH: DIES SIND KEINE GELÜBDE DER KASTEIUNG DES LEIBES. Sie fragten: Kann er es nach R. Jose als [Gelübde] über zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge[31]aufheben[32]? — Komm und höre: R. Jose sprach: Dies sind keine Gelübde der Kasteiung des Leibes. Wohl aber sind es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge[33]. — Vielleicht sagte er es nur nach ihrer Ansicht: nach mir gehört dies auch nicht zu den zwischen ihm und ihr vorgehenden Dingen, ihr aber, die ihr sagt, es seien Gelübde der Kasteiung des Leibes, solltet mir beipflichten, daß diese keine Gelübde der Kasteiung des Leibes sind. — Wie bleibt es damit? — R. Ada b. Ahaba sagte, er könne sie aufheben, R. Hona sagte, er könne sie
Col.b nicht aufheben, denn wir finden keinen Fuchs tot im Schutte[34]seiner Grube. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ada b. Ahaba: [Gelübde] über Dinge, die eine Kasteiung des Leibes sind, kann er aufheben, einerlei ob sie ihn und sie oder sie und andere[35]betreffen, und die keine Kasteiung des Leibes sind, kann er aufheben, wenn sie ihn und sie betreffen, nicht aber, wenn sie und andere. Zum Beispiel: sagte sie: Qonam seien mir die Früchte, so kann er es aufheben; sagte sie: Qonam, daß ich nichts mache für meinen Vater, für deinen Bruder, für deinen Vater, oder: für meinen Bruder, daß ich deinem Vieh kein Stroh gebe und deinem Rind kein Wasser, so kann er es nicht[36]aufheben; daß ich mir die Augen nicht schminke, daß ich mir den Körper nicht schminke, daß ich meine Bettpflicht nicht tue, so kann er es aufheben, weil es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind. [Sagte sie:] daß ich dir dein Bett nicht mache, daß ich dir keinen Becher einschenke, daß ich dir Hände und Füße nicht wasche, so braucht er es nicht[37]aufzuheben. R. Gamliél sagt, er müsse es aufheben, denn es heißt:[38]*er soll sein Wort nicht entweihen*. Eine andere Auslegung: *Er soll sein Wort nicht entweihen*, hieraus, daß ein Gelehrter sich nicht seine eigenen Gelübde auflösen darf. Derjenige, welcher sagt, die Unterlassung des Schminkens der Augen und des Körpers gehöre zu den Dingen, die zwischen

חייהם, ihr Leben, u. bei Wassermangel geht sie dem Leben anderer vor. 31. Das Schmücken des Körpers, auch intimer Stellen, gehört zu diesen Dingen. 32. RJ. sagt nicht, daß er es nicht aufheben kann, sondern nur, daß es keine Kasteiungen des Leibes sind, dh. aus diesem Grunde kann er es nicht aufheben, wohl aber aus dem hier genannten Grunde. 33. Die er ebenfalls aufheben kann, allerdings mit der ob. Fol. 79b genannten Einschränkung. 34. Er hat genügend Schleichwege zum Entkommen; ebenso finden die Eheleute Mittel zur Befriedigung ihrer Wünsche, auch wenn das Gelübde nicht aufgehoben wird. 35. Dh. für immer, auch wenn sie von ihm geschieden wird u. einen anderen heiratet. 36. Es sind keine Kasteiungen, auch keine Dinge, die ihn u. sie betreffen. 37. Es sind Dinge, denen sie sich gesetzlich nicht entziehen kann, u. das Gelübde ist ungültig. 38. Num. 30,3. 39. Nach den Rabbanan gehört dies

ihm und ihr vorgehen, ist ja R. Jose[39], und er lehrt, daß er es aufheben könne, weil es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind.

Der Meister sagte: Daß ich meine Bettpflicht nicht tue, so kann er es aufheben, weil es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind. In welchem Falle: sagte sie: [Qonam] sei dir der Genuß meiner Beiwohnung, so ist ja keine Aufhebung erforderlich, sie ist ihm ja verpflichtet!? — Vielmehr, wenn sie sagte: [Qonam] sei mir der Genuß deiner Beiwohnung. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: [Sagt sie: Qonam] sei dir der Genuß meiner Beiwohnung, so zwinge er sie zur Beiwohnung, wenn aber: [Qonam] sei mir der Genuß deiner Beiwohnung, so muß er es aufheben, weil man niemand veranlassen darf, ihm Verbotenes zu essen. — Wer ist der Autor folgender Lehre: Erlaubte Dinge, hinsichtlich welcher manche ein Verbot eingeführt haben, darfst du in ihrer Gegenwart nicht erlauben, um es abzuschaffen, denn es heißt: *er soll sein Wort nicht entweihen.* Eine andere Auslegung. *Er soll sein Wort nicht entweihen,* hieraus, daß ein Gelehrter nicht seine eigenen Gelübde auflösen darf. Wer ist es? — Es ist R. Gamliél[40].

Raba fragte R. Naḥman: Gilt nach den Rabbanan die [Unterlassung der] Beiwohnung als Kasteiung des Leibes oder gehört sie zu den zwischen ihm und ihr vorgehenden Dingen? Er erwiderte ihm: Ihr habt es gelernt: [Sagte sie:] ich will den Juden entzogen[41]sein, so hebe er Fol. 82
den ihn betreffenden Teil auf und wohne ihr bei, und sie bleibe [anderen] Juden entzogen. Wieso bleibt sie [anderen] Juden entzogen, wenn du sagst, es sei ein Gelübde der Kasteiung[42]des Leibes? Schließe hieraus, daß es zu den zwischen ihm und ihr vorgehenden Dingen gehört. — Fraglich ist dies nach den Rabbanan, während die Lehre [vom Gelübde:] ich will den Juden entzogen sein, von R. Jose ist. R. Hona sagte nämlich, den ganzen Abschnitt[43]lehrte R. Jose. — Woher dies? — Da er lehrt: R. Jose sagt, dies seien keine Gelübde der Kasteiung des Leibes, so brauchte er ja nicht weiter[44]zu lehren: so hebe er es auf — so R. Jose. Hieraus ist somit zu entnehmen, was von hier ab folgt, sei von R. Jose.

Šemuél sagte im Namen Levis: Der Ehemann kann jedes Gelübde[45] seiner Frau aufheben, ausgenommen [das Gelübde: Qonam] sei jenem

gleich der Unterlassung des Badens zu den Dingen, die eine Kasteiung des Leibes sind. 40. Nach dem er ihr das Gelübde betreffend Dienstleistungen, zu denen sie verpflichtet ist, die ihr somit gar nicht verboten sind, auflösen muß. 41. Ein Gelübde, mit keinem Juden geschlechtlichen Umgang zu pflegen. 42. Solche werden ja für immer aufgehoben. 43. Die anonymen Lehren desselben. 44. Bei den Fällen, die er als Kasteiung des Leibes bezeichnet. 45. Der Kasteiung. 46.

der Genuß von mir, das er nicht aufheben kann, wohl aber kann er aufheben [das Gelübde: Qonam] sei mir der Genuß von jenem. — Wir haben gelernt: [Sagte sie: Qonam] seien mir die Früchte dieser Provinz, so hole er sie ihr aus einer anderen Provinz[46]!? R. Joseph erwiderte: Wenn sie gesagt hat: die du[47]bringst. — Komm und höre: [Qonam] seien mir die Früchte dieses Krämers, so kann er es nicht aufheben. — Auch hierbei, wenn sie gesagt hat: die du bringst. — «Erhält er seinen Unterhalt nur von diesem, so hebe er es auf.» Wieso kann er es aufheben, wenn du sagst, falls sie gesagt hat: die du bringst!? Wenn nun der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn es nicht der Ehemann holt, so spricht auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn sie es holt. — Vielmehr, im Anfangsatze kann er es nicht aufheben,
Col.b auch wenn sie es holt, und unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Joses, denn R. Hona sagte, den ganzen Abschnitt lehrte R. Jose; nur als [Gelübde der] Kasteiung kann er es nicht aufheben, wohl aber kann er es als zwischen ihm und ihr vorgehende Sache aufheben.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn sie sich zwei Laibe abgelobt und durch den einen eine Kasteiung erfolgt und durch den anderen keine Kasteiung[48]erfolgt, so kann er, da er es wegen des kasteienden aufheben kann, es auch wegen des nicht kasteienden aufheben. R. Asi aber sagte im Namen R. Johanans, er könne es inbetreff des kasteienden aufheben, nicht aber inbetreff des nicht kasteienden. Manche lesen: R. Asi fragte R. Johanan: Wie ist es, wenn sie sich zwei Laibe abgelobt und durch den einen eine Kasteiung erfolgt und durch den anderen keine Kasteiung erfolgt? Dieser erwiderte: Er kann es inbetreff des kasteienden aufheben, nicht aber inbetreff des nicht kasteienden. Er wandte gegen ihn ein: Wenn eine Frau ein Nazirat ge-
Fol. 83 lobt und Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt hat, so erhält sie die vierzig [Geißelhiebe]. Wenn ihr Mann es ihr aufgehoben hat, und sie, ohne zu wissen, daß ihr Mann es ihr aufgehoben hat, Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt hat, so erhält sie nicht die vierzig [Geißelhiebe]. Wenn du sagst, er könne es ihr inbetreff des kasteienden und nicht inbetreff des nicht kasteienden aufheben, so hat er es ihr vielleicht nur inbetreff des Weines aufgehoben, da [die Enthaltung] für sie eine Kasteiung ist, nicht aber inbetreff der Kerne und Schlauben, da [die Enthaltung] für sie keine Kasteiung ist, und sie sollte die vierzig [Geißelhiebe] erhalten? R. Joseph erwiderte: Es gibt

Er kann es ihr nicht aufheben, obgleich dies ebenso ist, als würde sie sich den Genuß von jenem abgeloben. 47. Nicht aber, die andere bringen od. sie selber. 48. Wenn sie keinen von beiden ißt, leidet sie Hunger, wenn sie aber einen ißt, leidet sie keinen Hunger. Nach anderer Erklärung: wenn einer schmackaft ist,

kein Nazirat zur Hälfte[49]. Abajje sprach zu ihm: Gibt es etwa ein Opfer wegen eines halben Nazirates[50]!? Vielmehr, sagte Abajje, es gibt kein Nazirat zur Hälfte und es gibt kein Opfer wegen der Hälfte. Man wandte ein: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und ihr [Opfertier] abgesondert[51], und ihr Mann es ihr aufgehoben hat, so bringe sie[52]das Geflügelsündopfer dar, nicht aber das Geflügelbrandopfer. Wieso bringe sie das Geflügelsündopfer dar, wenn du sagst, es gebe kein Opfer wegen eines halben Nazirates!? — Wäre wegen eines halben Nazirates ein Opfer darzubringen, so müßte sie ja drei Tiere darbringen, ein Sündopfer, ein Brandopfer und ein Heilsopfer!? Vielmehr gibt es tatsächlich kein Opfer wegen eines halben Nazirates, und das Geflügelsündopfer bringe sie nur deshalb dar, weil das Sündopfer auch wegen des Zweifels darzubringen[53] ist. Er wandte gegen ihn ein: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt hat und unrein geworden ist, und ihr Mann es ihr darauf aufhebt, so bringe sie das Geflügelsündopfer dar, nicht aber das Geflügelbrandopfer. Wenn du sagst, er löse es inbetreff des kasteienden auf, nicht aber inbetreff des nicht kasteienden, so hat er es ihr vielleicht nur inbetreff Col.b
des Weines aufgehoben, da [die Enthaltung] für sie eine Kasteiung ist, nicht aber inbetreff der Verunreinigung an einem Toten, da [die Enthaltung] für sie keine Kasteiung ist!? — Ich will dir sagen, auch die [Entziehung der] Verunreinigung an einem Toten ist für sie eine Kasteiung, denn es heißt:[54]*und der Lebende nehme es sich zu Herzen.* Es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagte: Was heißt: *und der Lebende nehme es sich zu Herzen*? Wer [andere] betrauert, wird betrauert, wer [andere] beweint, wird beweint, wer [andere] bestattet, wird bestattet.

SAGT SIE:] QONAM, DASS ICH VON DEN MENSCHEN NICHTS GENIESSE, SO KANN iii
ER ES NICHT AUFHEBEN, UND SIE KANN VON DER NACHLESE, DEM VERGESSENEN UND DEM ECKENLASSE[55]GENIESSEN. [SAGT JEMAND:] QONAM, DASS PRIESTER ODER LEVITEN VON MIR NICHTS GENIESSEN, SO KÖNNEN SIE[56]GEGEN SEINEN WILLEN NEHMEN; WENN ABER: DASS DIESE PRIESTER ODER DIESE LEVITEN VON MIR NICHTS GENIESSEN, SO ERHALTEN ES ANDERE.

GEMARA. Demnach kann sie von s e i n e m Vermögen unterhalten werden, wonach unter 'Menschen' der Ehemann nicht einbegriffen ist; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und sie kann von der

sodaß die Enthaltung eine Kasteiung ist, der andere aber nicht. 49. Nach der Schrift ist dem Nazir beides verboten; cf. Naz. Fol. 11a. 50. Wenn beispielsweise der Ehemann ihr Nazirat aufgehoben hat, nachdem sie bereits die Hälfte absolviert hatte. RJ. sollte richtiger sagen: es gibt keine Halbheiten beim Nazirate. 51. Das Schuldopfer des Nazir; cf. Num. 6,12. 52. Wenn sie vorher unrein geworden war. 53. Schon die Entziehung des Weingenusses wird als Sünde bezeichnet; cf. supra Fol. 10a. 54. Ecc. 7,2. 55. Cf. Lev. 19,9 u. Dt. 24,19. 56. Die prie-

Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse genießen; dennoch darf sie vom Vermögen des Ehemannes nicht genießen, wonach unter 'Menschen' auch der Ehemann einbegriffen ist!? Úla erwiderte: Tatsächlich ist er unter 'Menschen' nicht[57]einbegriffen, und außerdem kann er es deshalb nicht aufheben, weil sie von der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse genießen kann. Raba erwiderte: Tatsächlich ist unter 'Menschen' der Ehemann einbegriffen, und er lehrt die Begründung: er kann es deshalb nicht aufheben, weil sie von der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse genießen kann. R. Nahman erwiderte: Tatsächlich ist unter 'Menschen' der Ehemann nicht einbegriffen, und er meint es wie folgt: wird sie geschieden, so kann sie
Fol. 84 von der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse genießen. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Ist etwa unter 'Menschen' der Ehemann nicht einbegriffen, wir haben ja gelernt: [Sagt sie:] ich will den Juden entzogen sein, so hebe er den ihn betreffenden Teil auf und wohne ihr bei, und sie bleibe [anderen] Juden entzogen. Wenn du nun sagst, unter 'Menschen' sei der Ehemann[58]nicht einbegriffen, so ist es ja ein Gelübde der Kasteiung[59]des Leibes, und er sollte es ihr für immer aufheben!? — Ich kann dir erwidern, hierbei ist es anders, denn es ist zu ersehen, daß sie sich das Erlaubte[60]abgelobt hat.

UND SIE KANN VON DER NACHLESE, DEM VERGESSENEN UND DEM ECKENLASSE GENIESSEN. Er lehrt nicht: vom Armenzehnten, dagegen aber lehrt eine Barajtha: und vom Armenzehnten!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eliézer und das andere nach den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagte, man brauche den
Col.b Armenzehnten vom Demaj nicht mit dem Namen[61]zu bezeichnen, und die Weisen sagen, man müsse ihn bezeichnen, jedoch brauche man ihn nicht[62]abzusondern. Der der Ansicht ist, wegen des Zweifels gelte [das Getreide] als unverzehntet, ist wohl auch der Ansicht, [der Eigentümer] habe Anspruch auf den Dank[63], und da er Anspruch auf den Dank hat, darf diese davon nicht[64]genießen, und der der Ansicht ist, er brauche ihn nicht mit Namen zu bezeichnen, ist der Ansicht, wegen des Zweifels gelte es nicht als unverzehntet, und wenn es wegen des Zweifels nicht als unverzehntet gilt, hat [der Eigentümer] keinen Anspruch auf

sterl. bezw. levit. Abgaben. 57. Er kann es schon aus dem Grunde nicht aufheben, weil sie von ihm genießen darf. 58. Es ist ja einerlei, ob sie Menschen od. Juden sagt. 59. Da sie, wenn sie geschieden od. verwitwet wird, niemand heiraten darf. 60. Den ehelichen Umgang mit ihrem Manne. 61. Da man ihn nicht zu entrichten braucht. 62. Man bezeichne einen Teil des Getreides als solchen, jed. braucht man ihn nicht zu entrichten, da der Arme nachzuweisen hat, daß der Zehnt nicht entrichtet worden ist. 63. Vom Empfänger, wenn er auch sonst davon nichts hat. 64. Da ihr der Genuß von den Menschen verboten ist. 65. Ihn

den Dank, somit darf sie auch davon genießen. Abajje sprach zu ihm: Alle sind der Ansicht, es gelte wegen des Zweifels als unverzehntet, und der Streit zwischen R. Eliézer und den Rabbanan besteht in folgendem: R. Eliézer ist der Ansicht, die Leute aus dem gemeinen Volke sind hinsichtlich des Armenzehnten nicht verdächtig[65], denn jeder kann sein Vermögen preisgeben, Armer sein und ihn selber behalten, somit hat er[66]keinen Schaden, und die Rabbanan sind der Ansicht, man gebe sein Vermögen nicht preis, denn man fürchtet, andere könnten es sich aneignen; daher sind sie verdächtig. Raba erwiderte: Das eine gilt vom Armenzehnten, der im Hause verteilt[67]wird, von dem es 'geben' heißt: [68]*du sollst dem Leviten und dem Fremdling geben &c.*, daher darf sie davon nicht genießen, und das andere gilt vom Armenzehnten, der in den Tennen verteilt wird, von dem es heißt:[69]*du sollst es in deinen Toren lassen*[70], daher darf sie davon genießen.

DASS PRIESTER ODER LEVITEN VON MIR NICHT GENIESSEN, SO &C. NEHMEN. Demnach hat der Dank[71]keinen Geldwert, wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: wenn aber: daß diese Priester oder diese Leviten von mir nichts genießen, so erhalten es andere; diese aber nicht, demnach hat der Dank Geldwert!? R. Hošája erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach Rabbi und das andere nach R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Wer das Unverzehntete seines Nächsten gestohlen und gegessen hat, ersetze ihm den Wert seines Unverzehnteten — so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, er ersetze ihm nur das darin enthaltene Profane[72]. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: Rabbi ist der Ansicht, Fol. 85 der Dank habe Geldwert[73], und R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, der Dank habe keinen Geldwert. — Nein, alle sind der Ansicht, der Dank habe keinen Geldwert, und sie streiten über Priestergaben, die noch nicht abgehoben worden[74]sind. — Wenn der Dank keinen Geldwert hat, so ist es ja einerlei, ob sie abgehoben worden sind oder nicht!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund Rabbis: die Rabbanan haben den Dieb gemaßregelt, damit er nicht stehle; R. Jose b. R. Jehuda aber ist der Ansicht, die Rabbanan haben den Eigentümer gemaßregelt, damit er kein Unverzehntetes halte. Raba erwiderte: Anders verhält es sich bei der Hebe; sie können sie deshalb gegen seinen Willen nehmen,

nicht zu entrichten. 66. Durch die Entrichtung des Armenzehnten. 67. Der schon eingebracht worden ist; da er verteilt wird, hat der Eigentümer Anspruch auf einen Dank. 68. Dt. 26,12. 69. Ib. 14,28. 70. Die Armen nehmen ihn selber, u. der Eigentümer hat keinen Anspruch auf einen Dank. 71. Den der Eigentümer vom Priester zu beanspruchen hat, da er die Gaben einem anderen Priester geben könnte. 72. Während die darin enthaltenen priesterl. Abgaben nicht ihm gehören. 73. Der Eigentümer kann daher Ersatz verlangen. 74. Nach RJ. gelten sie als be-

weil sie nur für Priester geeignet ist, und da er sie ihnen verboten machen will, wertet er sie nicht mehr als Staub[75].

iv SAGT SIE:] QONAM, DASS ICH NICHTS MACHE FÜR MEINEN VATER, FÜR DEINEN VATER, FÜR MEINEN BRUDER, ODER: FÜR DEINEN BRUDER, SO KANN ER ES NICHT AUFHEBEN; [SAGT SIE:] DASS ICH FÜR DICH NICHTS MACHE, SO BRAUCHT ER ES NICHT AUFZUHEBEN. R. ÁQIBA SAGT, ER HEBE ES AUF, WEIL SIE MEHR LEISTEN KANN, ALS IHM[76] ZUKOMMT. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, ER HEBE ES AUF, WEIL ER SICH VON IHR SCHEIDEN LASSEN UND SIE IHM VERBOTEN WERDEN KANN.

GEMARA. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Joḥanan b. Nuri. Demnach ist Šemuél der Ansicht, man könne heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen[77] ist; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:
Col.b Wenn jemand die Händearbeit seiner Frau heiligt, so darf sie arbeiten und [den Ertrag][78] verzehren, wenn den Überschuß[79], so ist er, wie R. Tryphon sagt, heilig, und wie R. Joḥanan der Schuster sagt, profan. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Joḥanan der Schuster. Demnach kann man nicht heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Wolltest du erwidern, seine Worte, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Nuri, beziehen sich nur auf den Überschuß, so sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Nuri inbetreff des Überschusses, oder aber, die Halakha sei wie der erste Autor, oder auch, die Halakha sei nicht wie R. Áqiba!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, anders verhält es sich beim Qonam: wie man die Früchte eines anderen für sich verboten machen kann, so kann man für sich auch das verboten machen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Abajje sprach zu ihm: Allerdings kann man die Früchte eines anderen für sich verboten machen, wie man auch seine Früchte für andere verboten machen kann, wieso aber sollte man das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, für andere verboten machen[80] können, wo man die Früchte eines anderen für andere nicht verboten machen kann!? Vielmehr, erwiderte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wenn sie sagt: meine Hände sollen ihrem Schöpfer geheiligt sein, und die Hände sind auf der Welt vorhanden. — Wieso ist die Heiligung gültig, auch wenn sie so sagt, ihre Hände sind ja ihrem Manne verpflichtet!? — Wenn sie sagt: so-

reits abgehoben u. der Eigentümer hat keinen Anspruch darauf. 75. Sodaß er keinen Dank zu beanspruchen hat, u. sie können die Hebe gegen seinen Willen nehmen. 76. Cf. Ket. Fol. 64b. Ihr Gelübde ist bezügl. des Überschusses gültig. 77. Da hierbei ihr Gelübde sich auf ihre Arbeitsleistung nach der Scheidung erstreckt, während sie noch gar nicht geschieden ist. 78. Der, wenn sie auf Unterhalt verzichtet, gar nicht ihm gehört. 79. Über das, was sie zu leisten verpflichtet ist. 80. Die Arbeitsleistung der Frau gehört nicht ihr, sondern ihrem Manne. 81.

bald sie geschieden wird. — Jetzt aber ist sie ja nicht geschieden, woher nun, daß es wirksam ist, wenn sie so spricht? R. Ila erwiderte: Fol. 86 Ist etwa, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: dieses Feld, daß ich dir verkaufe, sei geheiligt, sobald ich es von dir zurückkaufe, dieses nicht heilig? R. Jirmeja wandte ein: Ist es denn gleich; das Feld, das er ihm verkaufen will, ist immerhin jetzt in seiner Hand, aber hat es denn eine Frau in ihrer Hand, ihre Handarbeit[81] zu heiligen!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verkauft habe, sei geheiligt, sobald ich es von dir zurückgekauft habe; ist es etwa heilig!? R. Papa wandte ein: Ist es denn gleich; beim Verkaufe ist die Sache abgeschlossen, ist sie aber bei der Frau[82] abgeschlossen!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verpfändet habe, sei geheiligt, sobald ich es von dir ausgelöst habe; ist es etwa nicht heilig!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Ist es denn gleich; beim Felde liegt es ja in seiner Hand, es auszulösen, aber liegt es denn in der Hand der Frau, geschieden zu werden!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt; das Feld, das ich dir auf zehn Jahre verpfändet habe, sei geheiligt, sobald ich es von dir ausgelöst habe; ist es etwa nicht heilig? R. Aši wandte ein: Ist es denn gleich; da ist [eine Frist] festgesetzt, bei der Frau aber ist ja nichts festgesetzt!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, anders verhält es sich beim Col.b Qonam, denn es gleicht der Heiligkeit des Körpers[83]. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Heiligung, Säuerung und Freilassung heben das Anrecht[84] auf. — Wozu heißt es demnach: weil er sich von ihr scheiden lassen[85] kann!? — Lies: auch[86] kann er sich von ihr scheiden lassen.

WENN SEINE FRAU GELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SEINE TOCHTER v
HABE GELOBT[87], ODER SEINE TOCHTER GELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SEINE FRAU HABE GELOBT, ODER SIE EIN NAZIRAT GELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SIE HABE EIN OPFER GELOBT, ODER SIE EIN OPFER GELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SIE HABE EIN NAZIRAT GELOBT, ODER SIE SICH FEIGEN ABGELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SIE HABE SICH TRAUBEN ABGELOBT, ODER SIE SICH TRAUBEN ABGELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SIE HABE SICH FEIGEN ABGELOBT, SO HEBE ER ES WIEDERUM AUF.

Die Scheidung hängt vom Willen des Ehemannes ab. 82. Beim Verkaufe des Feldes befinden sich das Feld u. die Früchte im Besitze des Käufers, dagegen aber befindet sich der Anspruch auf die Arbeitsleistung der Frau im Besitze des Ehemannes. 83. Die Sache an sich wird heilig, während beim geheiligten Felde nur der Erlös heilig wird. 84. Vgl. S. 184 Anmm. 140, 141,142. 85. Die Heiligung sollte sofort gültig sein. 86. Wenn man entgegnen wollte, der Anspruch des Ehemannes sei größer als der eines Gläubigers. 87. Und das Gelübde im

GEMARA. Demnach sind [die Worte][88]*es ihr wehrt* genau[89]zu nehmen,
Fol. 87 aber auch beim Einreißen[90]heißt es ja ebenfalls wiederholt *über*, denn es heißt:[91]*über Saúl und über seinen Sohn Jehonathan*, dennoch wird gelehrt, daß, wenn man jemand berichtet, sein Vater sei gestorben, und er darüber [sein Gewand] eingerissen hat, und es sich herausstellt, daß es sein Sohn ist, er der Pflicht des Einreißens genügt habe!? — Ich will dir sagen, das ist kein Einwand; das eine, wenn es unbestimmt erfolgt[92] ist, und das andere, wenn er [die Gelobende] genannt hat. Es wird auch gelehrt: Wenn man einem berichtet, sein Vater sei gestorben, und er darüber [sein Gewand] eingerissen hat, und es sich herausstellt, daß es sein Sohn ist, so hat er der Pflicht des Einreißens nicht genügt. (Wenn[93] man ihm aber berichtet, ihm sei jemand gestorben, und er im Glauben, es sei sein Vater, [sein Gewand] eingerissen hat, und es sich herausstellt, daß es sein Sohn ist, so hat er der Pflicht des Einreißens genügt.) R. Aši erwiderte: Das eine, wenn es erfolgt ist innerhalb [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann], und das andere, wenn nach [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann]. Die Lehre, er habe der Pflicht des Einreißens genügt, gilt von dem Falle, wenn es sich herausstellt, innerhalb [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann], daß es sein Sohn ist, und die Lehre, er habe der Pflicht des Einreißens nicht genügt, gilt von dem Falle, wenn es erfolgt ist nach [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann]. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand, der im Hause einen Kranken hat, der ohnmächtig wird und anscheinend tot ist, über ihn [das Gewand] einreißt, und dieser später wirklich stirbt, so hat er der Pflicht des Einreißens nicht genügt. R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er gestorben ist, nach [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann], wenn aber innerhalb [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann], braucht er nicht[94]wiederum einzureißen. Die Halakha ist, was innerhalb [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann, gesprochen wird], gilt als e i n[95]Satz, ausgenommen die Gotteslästerung, der Götzendienst, die Antrauung und die Scheidung[96].

Irrtum aufgehoben hat. 88. Num. 30,9. 89. Die Aufhebung muß auf den Namen der richtigen Person erfolgen. 90. Des Gewandes über den Tod eines nahen Verwandten. 91. iiSam 1,17. 92. Wenn das Einreißen nicht wegen seines Vaters erfolgt ist, sondern unbestimmt, wegen seines Toten. 93. Der eingeklammerte Satz, der in Handschriften u. bei den Kommentaren fehlt, ist zu streichen. 94. So richtig nach Handschriften u. den Kommentaren. In der Erstausgabe fehlen hier einige Worte, u. die kursierenden Ausgaben haben eine falsche Berichtigung durch Mißverständnis einer erklärenden Ergänzung im Pseudo-Raschi erfahren. 95. Das innerhalb dieser Zeit widerrufene Wort gilt nicht. 96. In

WENN SIE SAGT: QONAM, DASS ICH DIESE FEIGEN UND TRAUBEN NICHT KOSTEN WERDE, SO IST, WENN ER ES INBETREFF DER FEIGEN BESTÄTIGT, DAS GANZE BESTÄTIGT, UND WENN ER ES INBETREFF DER FEIGEN AUFHEBT, ES NICHT EHER AUFGEHOBEN, ALS BIS ER ES AUCH INBETREFF DER TRAUBEN AUFHEBT. SAGT SIE: QONAM, DASS ICH KEINE FEIGE KOSTEN WERDE, DASS ICH KEINE TRAUBE KOSTEN WERDE, SO SIND ES ZWEI GELÜBDE. vi

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna? — Die des R. Jišmáél, denn es wird gelehrt:[97]*Ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf.* Wenn sie sagt: Qonam, daß ich diese Feigen und Trauben nicht kosten werde, so ist, wenn er es inbetreff der Feigen bestätigt, das ganze bestätigt, und wenn er es inbetreff der Feigen aufhebt, es nicht eher Col.b aufgehoben, als bis er es auch inbetreff der Trauben aufhebt — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: Es heißt: *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf,* wie die Bestätigung, wenn [einen Teil][98]davon, ebenso die Aufhebung, wenn [einen Teil] davon. — Und R. Jišmáél!? — Heißt es etwa: hebe davon[99]auf? — Und R. Áqiba!? — Er vergleicht die Aufhebung mit der Bestätigung: wie die Bestätigung, wenn [einen Teil] davon, ebenso die Aufhebung, wenn [einen Teil] davon. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies sind die Ansichten R. Jišmáéls und R. Áqibas; die Weisen aber sagen, man vergleiche die Bestätigung mit der Aufhebung: wie (bei der Aufhebung) ein Teil nicht[100]aufgehoben werden kann, ebenso kann (bei der Bestätigung) ein Teil nicht bestätigt werden.

SAGT SIE: QONAM, &c. FEIGE &c. Raba sagte: Unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, nur wenn er bei jedem besonders den Schwur gesprochen hat[101].

SAGT ER,] ER HABE GEWUSST, DASS ES GELÜBDE GEBE, JEDOCH NICHT GEWUSST, DASS MAN ES AUFHEBEN KÖNNE, SO KANN ER ES [SPÄTER] AUFHEBEN; [SAGT ER,] ER HABE GEWUSST, DASS MAN ES AUFHEBEN KÖNNE, JEDOCH NICHT GEWUSST, DASS DIES EIN GELÜBDE SEI, SO KANN ER ES [SPÄTER], WIE R. MEÍR SAGT, NICHT AUFHEBEN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, AUFHEBEN. vii

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[102]*Ohne es zu sehen,* ausgenommen ein Blinder — so R. Jehuda; R. Meír sagt, dies

diesen Fällen kann das gesprochene Wort auch sofort nicht zurückgenommen werden. 97. Num. 30,14. 98. Wenn ein Teil des Gelübdes bestätigt wird. Das W. יקימנו wird als Compositum von מנו[מ] יקים (bestätige etwas davon) aufgefaßt. 99. Die genannte Auslegung ist nur beim W.e יקימנו u. nicht beim W.e יפירנו möglich. 100. So besser nach einer Handschrift, in Übereinstimmung mit dem Wortlaute der Mišna. 101. Vgl. S. 498 Anm. 43. Auch hierbei sind es nur dann 2 von einander getrennte Gelübde, wenn sie die W.e 'daß ich nicht koste' von jedem besonders gebraucht. 102. Num. 35,23. 103. RM. richtet sich nach

Fol. 88 schließe einen Blinden[103]ein. Raba erwiderte: Da richte man sich nach dem Zusammenhange des Schriftverses (und hier nach dem Zusammenhange des Schriftverses). R. Jehuda ist der Ansicht, beim Totschläger heißt es:[104]*der mit seinem Nächsten in den Wald geht,* wer nur in den Wald gehen kann, und auch ein Blinder kann in den Wald gehen, und wenn man sagen wollte, [die Worte][105]*ohne es zu sehen* schließen einen Blinden ein, so geht dies ja schon aus [dem Worte] *Wald* hervor; vielmehr schließen [die Worte] *ohne es zu sehen* einen Blinden aus. R. Meír aber ist der Ansicht, es heißt: *ohne Wissen,* wer dies weiß, und ein Blinder weiß es[106]nicht, und wenn man sagen wollte, [die Worte] *ohne es zu sehen* schließen einen Blinden aus, so geht dies ja schon aus [dem Worte] *ohne Wissen* hervor; vielmehr schließen [die Worte] *ohne es zu sehen* einen Blinden ein.

viii WENN JEMAND SEINEM SCHWIEGERSOHNE DEN GENUSS ABGELOBT HAT UND SEINER TOCHTER GELD GEBEN WILL, SO SPRECHE ER ZU IHR: DIESES GELD SEI DIR GESCHENKT, JEDOCH DARF DEIN MANN KEIN RECHT DARAN HABEN; NUR FÜR DAS, WAS DU IN DEINEN MUND TUST.

GEMARA. Rabh sagte: Dies nur, wenn er zu ihr sagt: für das, was du in deinen Mund tust, wenn er aber sagt: mache damit, was du willst, erwirbt es der Ehemann. Šemuél aber sagte, auch wenn er sagt: tu damit, was du willst, erwerbe der Ehemann es nicht. R. Zera wandte Col.b ein: Die Lehre Rabhs gilt also nach R. Meír, welcher sagt, die Hand der Frau gleiche der Hand ihres Mannes; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wie erfolgt die Verbindung[107]für die Durchgangsgasse? Einer lege das Faß [Wein][108]nieder und spreche: 'dies sei für alle Anwohner der Durchgangsgasse', und eigne es ihnen zu durch seinen hebräischen Knecht, seine hebräische Magd, seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter oder seine Frau. Wenn du nun sagst, der Ehemann erwerbe es, so kommt ja der Érub nicht aus dem Besitze[109]des Ehemannes!? Raba erwiderte: Obgleich R. Meír sagt, die Hand der Frau gleiche der Hand ihres Mannes, pflichtet R. Meír dennoch bei hinsichtlich der Verbindung, daß sie es von der Hand ihres Mannes erwerben könne, weil es anderen zugeeignet[110]werden soll. Rabina richtete an R. Aši einen Einwand: Durch folgende [Personen] kann die Zueignung erfolgen:

dem Sinne der Worte, daß hier nicht das physische sehen, sondern das geistige zu verstehen ist; dem entsprechend sollte er im 2. Falle unserer Mišna das Gelübde später auflösen können, da er es nicht bestätigen wollte, worauf es nach dem Sinne der Schrift ankommt. 104. Dt. 19,5. 105. Ib. V. 4. 106. Wohin der geworfene Stein fällt. 107. Damit da den Anwohnern das Umhertragen ihrer Sachen am Sabbath erlaubt sei; cf. Er. Fol. 79b. 108. An dem nun alle Anwohner beteiligt werden. 109. Diese anonyme Lehre ist von RM.; cf. Syn. Fol. 86a.

durch seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen hebräischen Knecht oder seine hebräische Magd, und durch folgende kann keine Zueignung erfolgen: durch seinen minderjährigen Sohn, seine minderjährige Tochter, seinen kenaánitischen Knecht, seine kenaánitische Magd oder seine Frau!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, jene Mišna spricht von dem Falle, wenn sie in der Durchgangsgasse einen Hof hat, und da sie für sich erwerben kann, kann sie auch für andere erwerben.

Und das Gelübde einer Witwe und einer Geschiedenen &c. soll für sie bestehen bleiben. WENN SIE ZUM BEISPIEL SAGT: ICH WILL NACH DREISSIG TAGEN NEZIRA SEIN, SO KANN ER, AUCH WENN SIE INNERHALB DREISSIG TAGEN HEIRATET, ES NICHT AUFHEBEN. GELOBT SIE, WÄHREND SIE IN DER GEWALT DES EHEMANNES IST, SO KANN ER ES IHR AUFHEBEN. WENN SIE ZUM BEISPIEL SAGT: ICH WILL NACH DREISSIG TAGEN NEZIRA SEIN, SO IST ES[111] AUFGEHOBEN, AUCH WENN SIE INNERHALB DER DREISSIG TAGE VERWITWET ODER GESCHIEDEN WIRD. WENN SIE AM GLEICHEN TAGE GELOBT, GESCHIEDEN WIRD UND ER SIE WIEDERNIMMT, SO KANN ER ES NICHT AUFHEBEN. DIE REGEL HIERBEI IST: SOBALD SIE AUCH NUR EINE STUNDE IN IHRER EIGENEN GEWALT WAR, KANN ER ES NICHT AUFHEBEN. ix Fol. 89

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn eine Witwe oder eine Geschiedene [ein Gelübde] spricht: ich will Nezira sein, sobald ich verheiratet bin, und heiratet, so kann er es, wie R. Jišmáél sagt, aufheben, und wie R. Áqiba sagt, nicht aufheben. Wenn eine Ehefrau sagt: ich will Nezira sein, sobald ich geschieden bin, und geschieden wird, so kann er es, wie R. Jišmáél sagt, nicht[112] aufheben, und wie R. Áqiba sagt, aufheben. R. Jišmáél sprach: Es heißt:[113] *und das Gelübde einer Witwe und einer Geschiedenen &c.* Nur wenn das Gelübde dann erfolgt, wenn sie Witwe oder Geschiedene ist. R. Áqiba aber ist der Ansicht, es heißt:[113] *alles, womit sie sich gebunden hat,* wenn die Gebundenheit durch das Gelübde zur Zeit der Witwenschaft und der Scheidung erfolgt. R. Ḥisda sagte: Unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Áqibas. Abajje sagte: Du kannst auch sagen, die des R. Jišmaél, denn im Falle unserer Mišna macht sie es von den Tagen[114] abhängig, im Falle der Barajtha hingegen macht sie es von der Verheiratung abhängig. Die Tage können verstreichen, ohne daß sie geschieden wird, die Tage können verstreichen, ohne daß sie heiratet.

Die Regel, die bei der Verlobten gelehrt[115] wird, schließt den Fall ein,

110. Es soll gar nicht in ihrem Besitze verbleiben. 111. Wenn der Ehemann es aufgehoben hat. 112. Da sie bei Fälligkeit des Gelübdes nicht mehr in seiner Gewalt ist. 113. Num. 30,10. 114. Sie denkt dabei nicht an eine Verheiratung bezw. Scheidung u. hierbei gilt nicht die Regel, eine Frau gelobe im Sinne ihres Man-

wenn der Vater mit den Vertretern des Ehemannes gegangen ist oder die Vertreter des Vaters mit den Vertretern des Ehemannes, daß nämlich auch dann der Vater und der Ehemann der Verlobten [nur zusammen] ihre Gelübde aufheben können. Die Regel, die bei diesen Gelübden[116] gelehrt wird, schließt den Fall ein, wenn der Vater sie den Vertretern des Ehemannes übergeben hat oder die Vertreter des Vaters den Vertretern des Ehemannes, daß nämlich der Ehemann nicht Vorheriges[117] aufheben kann.

x NEUN MÄDCHEN[118] SIND ES, DEREN GELÜBDE BESTEHEN BLEIBEN: DIE MANNBAR WAR[119] UND VERWAIST[120] IST; DIE MÄDCHEN[119] WAR UND MANNBAR
Col.b WURDE UND VERWAIST IST; DIE MÄDCHEN WAR UND NICHT MANNBAR WURDE UND VERWAIST IST; DIE MANNBAR WAR, DEREN VATER GESTORBEN IST; DIE MÄDCHEN WAR UND MANNBAR WURDE, DEREN VATER GESTORBEN IST; DIE MÄDCHEN WAR UND NICHT MANNBAR WURDE, DEREN VATER GESTORBEN IST; DIE MÄDCHEN WAR, DEREN VATER GESTORBEN IST UND NACH DEM TODE IHRES VATERS MANNBAR WURDE; DIE MANNBAR WAR, DEREN VATER LEBT; DIE MÄDCHEN WAR UND MANNBAR WURDE, DEREN VATER LEBT. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND SEINE MINDERJÄHRIGE TOCHTER VERHEIRATET UND SIE VERWITWET ODER GESCHIEDEN WIRD UND ZU IHM ZURÜCKKEHRT, GELTE SIE NOCH ALS JUNGFRAU.

GEMARA.. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Jehudas, die Weisen aber sagen, drei Mädchen sind es, deren Gelübde bestehen bleiben: die Mannbare, die Waise und die Waise bei Lebzeiten des Vaters[121].

xi SAGT SIE:] QONAM, DASS ICH VON MEINEM VATER ODER DEINEM VATER NICHTS GENIESSEN WERDE, WENN ICH ETWAS FÜR DICH TUE, DASS ICH VON DIR NICHTS GENIESSEN WERDE, WENN ICH ETWAS FÜR MEINEN VATER ODER DEINEN VATER TUE, SO HEBE ER ES AUF.

GEMARA. Es wird gelehrt: [Sagte sie: Qonam,] daß ich von meinem Vater oder deinem Vater nichts genießen werde, wenn ich etwas für dich tue, so braucht er, wie R. Nathan sagt, es nicht[122] aufzuheben; die Weisen sagen, er müsse es aufheben. [Sagt sie:] ich will den Juden

nes. 115. Ob. Fol. 71a. 116. In unserer Mišna. 117. Was sie vor der Verlobung gelobt hat; cf. supra Fol. 67a. 118. Dh. weibliche Personen, die im Mädchenalter (vgl. S. 501 Anm. 1) angetraut worden sind. 119. Beim Geloben. 120. Von der väterlichen Gewalt; wenn sie nach ihrer Mannbarkeit verwitwet od. geschieden wird. 121. Die in unserer Mišna als 'verwaist' bezeichnet wird, die durch ihre Heirat aus der Gewalt des Vaters gekommen ist. Hier kann natürl. von einer anderen Ansicht keine Rede sein, vielmehr sind es tatsächlich 3 Klassen, die in je 3 Unterklassen zerfallen. 122. Da das Gelübde dann noch gar nicht

entzogen sein, wenn ich mir von dir beiwohnen lasse, so braucht er, wie R. Nathan sagt, es nicht[122]aufzuheben; die Weisen sagen, er müsse es aufheben.

Einst gelobte sich jemand jeden Genuß der Welt ab, falls er eine Frau nehmen sollte, solange er nicht Halakha gelernt[123]hat. Er lief mit Leiter und Strick[124]umher, doch gelang es ihm nicht, dies zu lernen. Da kam R. Aḥa b. R. Hona und verleitete ihn, eine Frau zu nehmen; alsdann beschmierte er ihn mit Lehm und brachte ihn vor R. Ḥisda[125]. Da sprach Raba: Wer ist solches zu tun so weise, außer R. Aḥa b. R. Hona, der ein bedeutender Mann ist. Er ist der Ansicht, wie die Rabbanan und R. Nathan über die Aufhebung streiten, ebenso streiten sie über das Nachsuchen[126]. R. Papi aber sagte: Sie streiten nur über die Aufhebung; R. Nathan ist der Ansicht, der Ehemann könne das Gelübde nicht eher aufheben, als bis es fällig ist, denn es heißt:[127]*verblassen*[128]*wird der Mond,* und die Rabbanan sind der Ansicht, der Ehemann könne das Gelübde aufheben, auch wenn es noch nicht fällig ist, denn es heißt:[129]*er hebt die Gedanken*[130]*der Listigen auf*; hinsichtlich des Nachsuchens aber sind alle der Ansicht, der Gelehrte könne nicht eher auflösen, als bis das Gelübde fällig ist, denn es heißt:[38]*er soll sein Wort nicht entweihen.* Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. [Sagt jemand:] Qonam, daß ich von jenem nichts genießen werde, und nicht von dem, bei dem ich darüber nachsuche, so suche er wegen des ersten nach und nachher erst suche er wegen des anderen nach. Wenn du sagen wolltest, man suche nach, auch wenn das Gelübde noch nicht fällig ist, so sollte er doch nach Belieben zuerst wegen des einen oder zuerst wegen des anderen nachsuchen dürfen. — Weiß man denn, ob dieser erster oder anderer[131]ist? — Vielmehr, ihm wäre folgendes als Stütze zu erbringen: [Sagt jemand:] Qonam, daß ich von jenem nichts genießen werde, und ich will Nazir sein, wenn ich dieserhalb nachsuche, so suche er nach zuerst wegen seines Gelübdes und nachher suche er nach wegen seines Nazirates. Wenn du Fol. 90

fällig ist, sondern erst wenn sie es tut. 123. Das Gelübde konnte erst bei seiner Heirat fällig werden. 124. Die zur Obsternte gebraucht werden; stehende Redensart, wenn jemand alles anwendet, um etwas zu erlangen. 125. Damit RḤ. ihn nicht erkenne; nach anderer Erklärung, damit er zur Säuberung fremder Hilfe benötige. 126. Über die Auflösung von Gelübden fremder Personen; auch hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Gelübde erst bei Nichterfüllung der Bedingung fällig wird. 127. Jes. 24,23. 128. Auch die Kommentare geben zu, nicht zu verstehen, wieso dies hieraus hervorgeht. Manche finden in וחפרה das W. הפר (Aufhebung) u. in הלבנה die W.e חל בנה, (ist das Bauen fällig) unter Bezugnahme auf die W.e RN.s (ob. Fol. 22a), das Geloben gleiche dem Bauen einer Anhöhe. 129. Ij. 5,12. 130. Auch nur die Gedanken werden aufgehoben. 131. Aus dem Wortlaute der angezogenen Lehre geht nicht hervor, wer von den bei-

sagen wolltest, man suche nach, auch wenn das Gelübde noch nicht fällig ist, so sollte er doch nach Belieben zuerst wegen seines Gelübdes oder zuerst wegen seines Nazirates nachsuchen dürfen. – Hier ist R. Nathan[132] vertreten.

Rabina sagte: Meremar sprach zu mir: Folgendes sagte dein Vater im Namen R. Papis: Sie streiten nur über die Aufhebung, hinsichtlich des Nachsuchens aber sind alle der Ansicht, man könne das Gelübde auflösen, auch wenn es noch nicht fällig ist, denn es heißt: *er soll sein Wort*[133]
Col.b *nicht entweihen.* – Demnach ist hierbei keinerlei Handlung nötig. Man wandte ein: [Sagt jemand:] Qonam, daß ich von jenem nichts genießen werde, und nicht von dem, bei dem ich dieserhalb nachsuche, so suche er nach wegen des ersten und nachher suche er nach wegen des anderen. Weshalb denn, er sollte doch nach Belieben zuerst wegen des einen oder zuerst wegen des anderen nachsuchen dürfen!? – Weiß man denn, wer erster ist und wer anderer[131] ist? Man wandte ein: [Sagt jemand:] Qonam, daß ich [von jenem] nichts genießen werde, und ich will Nazir sein, wenn ich dieserhalb nachsuche, so suche er nach zuerst wegen seines Gelübdes und nachher suche er nach wegen seines Nazirates. Weshalb denn, er sollte doch nach Belieben zuerst wegen seines Gelübdes oder zuerst wegen seines Nazirates nachsuchen dürfen!? – Ein Einwand.

xii FRÜHER SAGTE MAN, DREI FRAUEN SEIEN ZU ENTLASSEN UND ERHALTEN IHRE MORGENGABE: WENN SIE SAGT: ICH BIN FÜR DICH[134] UNREIN, ODER: DER HIMMEL IST ZWISCHEN MIR[135] UND DIR, ODER: ICH WILL DEN JUDEN ENTZOGEN[136] SEIN. DAMIT ABER EINE FRAU NICHT ZUM SCHADEN IHRES MANNES IHRE AUGEN AUF EINEN ANDEREN WERFE, BESTIMMTEN SIE FOLGENDES: SAGT SIE: ICH BIN FÜR DICH UNREIN, SO BRINGE SIE EINEN BEWEIS FÜR IHRE BEHAUPTUNG; [SAGT SIE:] DER HIMMEL IST ZWISCHEN MIR UND DIR, SO ERFOLGE DIES IN DER FORM EINER BITTE[137]; [SAGT SIE:] ICH WILL DEN JUDEN ENTZOGEN SEIN, SO HEBE ER DEN IHN BETREFFENDEN TEIL AUF UND WOHNE IHR BEI, UND SIE BLEIBT [ANDEREN] JUDEN ENTZOGEN.

GEMARA. Sie fragten: Darf sie, wenn sie zu ihrem Manne sagt, sie sei unrein[134], Hebe essen? R. Šešeth sagte, sie dürfe essen, um keine Nachrede über ihre Kinder[138] auszubringen, und Raba sagte, sie dürfe

den als erster u. wer als anderer bezeichnet wird. 132. Nach dem das Gelübde erst nach der Fälligkeit aufgelöst werden kann. 133. Das W. heißt Gelübde u. kann somit aufgelöst werden. 134. Wenn sie die Frau eines Priesters ist u. behauptet genotzüchtigt worden zu sein, dem sie dann verboten ist. 135. Wir kommen nicht zusammen; wenn er impotent ist. Oder auch: der Himmel allein weiß, was zwischen uns vorgeht. 136. Sie könne den geschlechtl. Umgang nicht vertragen. 137. Man bitte ihn, sie durch Scheidung freizugeben, jed. kann man ihn nicht zwingen. 138. Die, wenn es wahr ist, für die Priesterschaft unzulässig sind.

nicht essen, denn sie kann ja auch Profanes[139]essen. Raba sprach: R. Šešeth pflichtet jedoch bei, daß, wenn sie verwitwet wird, sie keine essen darf. Der Grund ist ja, damit man keine Nachrede über ihre Kinder ausbringe, und wenn sie verwitwet oder geschieden wird, so sagt man, sie sei erst jetzt genotzüchtigt worden.

R. Papa sagte: Raba prüfte uns [durch folgende Frage:] Erhält die genotzüchtigte Frau eines Priesters[140]die Morgengabe oder nicht: erhält sie sie nicht, da bei einem Priester die Notzucht der Willigkeit bei einem Jisraéliten[141]gleicht, oder aber kann sie zu ihm sagen: ich bin ja intakt, dem Manne nur ist sein Feld überschwemmt[142]worden. Wir erwiderten Fol. 91
ihm: Dies lehrt folgende Mišna: Wenn sie sagt: ich bin für dich unrein, so erhält sie die Morgengabe. Von wem wird hier gesprochen: wenn von der Frau eines Jisraéliten, so erhält sie ja, falls willig, keine Morgengabe, und falls genotzüchtigt, ist sie ja ihrem Manne nicht verboten, und wenn von der Frau eines Priesters, so erhält sie ja, falls willig, keine Morgengabe, da sie nicht bevorzugter ist als die Frau eines Jisraéliten, bei der es willig erfolgt; doch wohl von der genotzüchtigten, und er lehrt, sie erhalte die Morgengabe.

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden? R. Hamnuna erwiderte: Komm und höre: Wenn sie sagt: ich bin für dich unrein. Auch nach der letzten Lehre, nach der sie nicht glaubhaft ist, lügt sie nur da, wo sie weiß, daß ihr Mann es nicht wissen kann, bei [der Behauptung] der Scheidung aber, wo er es weiß, ist sie glaubhaft, da es feststehend ist, keine Frau erkühne sich soweit vor ihrem Manne. Raba erwiderte: Im Gegenteil, selbst nach der ersten Lehre, nach der sie glaubhaft ist, gilt dies nur da, weil [eine Frau] sich nicht der Schande[143]aussetzt, hierbei aber kann sie sich, da es ihr vor ihrem Manne graut, [zu lügen] erkühnen. R. Mešaršeja wandte ein: [Der Fall, wenn sie sagt:] der Himmel ist zwischen mir und dir, ist ja nach der ersten Lehre eine Widerlegung Rabas: hierbei setzt sie sich nicht der Schande aus, und er lehrt, sie sei glaubhaft!? — Raba ist der Ansicht, da sie hierbei nicht zu bekunden vermeiden kann, ob es wie ein Pfeil schießt[144]oder nicht, so würde sie, wenn es nicht wahr wäre, es nicht behauptet haben. — [Der Fall, wenn sie sagt:] der Himmel ist zwischen mir und dir, ist ja nach der letzten Lehre eine Widerlegung R. Hamnu-

139. Fremde wissen nicht, daß sie Hebe deshalb nicht ißt, weil sie diese nicht essen darf. 140. Wenn Zeugen vorhanden sind. 141. Die Frau eines Jisraéliten, die willig die Ehe bricht, erhält die Morgengabe nicht. 142. Sie ist unschuldig, es ist nur ein Mißgeschick ihres Mannes, daß er Priester u. sie ihm dadurch verboten ist. 143. Fälschlich zu sagen, sie sei genotzüchtigt worden. 144. Der Samenstrahl; sie muß sich vor Gericht über seine Impotenz ausführ-

nas: hierbei weiß sie, daß ihr Mann es weiß, und er lehrt, sie sei nicht glaubhaft!? — R. Hamnuna ist der Ansicht, auch hierbei sagt sie sich: zugegeben, daß er von der Beiwohnung weiß, ob es aber wie ein Pfeil schießt, weiß er nicht; daher lügt sie auch.

Einst war eine Frau, die an jedem Tage der Beiwohnung sich früh aufmachte und ihrem Manne die Hände wusch. Als sie ihm eines Tages Wasser zum Waschen brachte, sprach er zu ihr: Heute ist es ja gar nicht geschehen! Sie erwiderte: Dann war es einer von den nichtjüdi-
Col.b schen Aloeleuten, die jetzt hier sind; warst du es nicht, so war es einer von ihnen. Da entschied R. Nahman: Sie hat wohl ihr Auge auf einen anderen geworfen, und an ihren Worten ist nichts.

Einst fragte ein Mann seine Frau, die mürrisch gegen ihn war, was dies zu bedeuten habe, und sie erwiderte ihm: Noch nie hast du mir beim Verkehr so weh getan wie heute. Da sprach er zu ihr: Heute ist es ja gar nicht geschehen! Sie erwiderte: Dann war es einer von den nichtjüdischen Naphtaleuten, die jetzt hier sind; warst du es nicht, so war es einer von ihnen. Da entschied R. Nahman: Achtet nicht darauf, sie hat wohl ihr Auge auf einen anderen geworfen.

Einst schloß sich jemand mit einer Frau in einem Hause ein, und als der Hausherr kam, durchbrach der Ehebrecher den Zaun und floh. Da entschied Raba, die Frau sei erlaubt, denn wenn er Verbotenes begangen hätte, würde er sich versteckt haben[145].

Einst begab sich ein Ehebrecher zu einer Frau, und als ihr Mann kam, versteckte sich der Ehebrecher hinter dem Vorhange der Tür, wo gerade Kresse lag und eine Schlange davon fraß. Als nun der Mann ohne Wissen der Frau von der Kresse essen wollte, rief der Ehebrecher ihm zu: Iß nicht davon, eine Schlange hat davon gefressen. Da entschied Raba, die Frau sei erlaubt, denn wenn er Verbotenes begangen hätte, so wäre es ihm lieb, daß jener davon esse und sterbe, wie es heißt:[146]*sie huren, und Blut an ihren Händen.* — Selbstverständlich? — Man könnte glauben, jener habe tatsächlich Verbotenes begangen, nur sagte er es ihm deshalb, weil er wünschte, daß der Ehemann nicht sterbe und die Frau bei ihm bleibe, denn:[147]*gestohlenes Wasser ist süß und heimliches Brot schmeckt gut,* so lehrt er uns.

lich äußern, u. dies ist für sie sehr genant. 145. Damit der Ehemann überhaupt nichts merke. 146. Ez. 23,37. 147. Pr. 9,17.

IV.

מסכת נזיר

DER TRAKTAT NAZIR

Vom Nazirate

ERSTER ABSCHNITT

ALLE UMSCHREIBUNGEN VON NAZIR[1] GELTEN WIE NAZIR. SAGTE JEMAND: ICH WILL SEIN[2], SO IST ER NAZIR; [SAGTE ER:] ICH WILL SCHÖN[3] SEIN, SO IST ER NAZIR; [SAGTE ER:] NAZIQ, NAZIḤ, PAZIḤ[4], SO IST ER NAZIR. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL SO[5] SEIN, ODER: ICH WILL [DAS HAAR] KRÄUSELN LASSEN, ODER: ICH WILL [DAS HAAR] PFLEGEN[6], ODER: ICH NEHME AUF MICH, DAS HAAR HINWACHSEN ZU LASSEN, SO IST ER NAZIR. [SAGTE JEMAND:] ICH NEHME AUF MICH [DIE DARBRINGUNG] VON VÖGELN[7], SO IST ER, WIE R. MEÍR SAGT, NAZIR, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, KEIN NAZIR.

GEMARA. Merke, der Autor befindet sich ja bei der Sektion von den Frauen[8], wieso lehrt er da [das Gesetz] vom Nazir!? — Der Autor bezieht sich auf folgenden Schriftvers: [9]*wenn sie aber keinen Gefallen in seinen Augen findet, weil er etwas Widerwärtiges an ihr entdeckt.* Er lehrt folgendes: der Wein ist es, der zur Sünde veranlaßt, und er lehrt, wer eine Ehebruchsverdächtigte bei ihrer Entartung sieht, gelobe sich den Wein ab[10]. — Er beginnt mit den Umschreibungen und nennt die Ansätze[11]!? Raba, nach anderen Kadi, erwiderte: [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: alle Umschreibungen von Nazir gelten wie Nazir und die Ansätze des Nazirgelübdes gelten wie das Nazirgelübde. Folgendes sind Ansätze: wenn jemand sagt: ich will sein, so ist er Nazir. — Sollte er doch zuerst die Umschreibungen[13]aufzählen!? — Der Autor erklärt zuerst das, womit er[14]aufhört. So haben wir auch gelernt: Was man als Brennstoff[15]verwenden darf und was man nicht als Brennstoff verwenden darf. Aufgezählt aber werden zuerst [diejenigen Dinge], die

1. Des W.s Nazir (eigentl. Abgesonderter, Geweihter, der sich durch seinen Lebenswandel ganz Gott weiht; cf. Num. 6,2ff.), beim Sprechen des diesbezüglichen Gelübdes. 2. Sc. ein Nazir; schon der Ansatz der Gelübdeformel ist bindend. 3. Einen üppigen Haarwuchs tragen, wie dies dem Nazir vorgeschrieben ist; cf. Num. 6,5. 4. Umschreibungen od. Kakophonien des W.s Nazir. 5. Wenn er dabei auf einen vorübergehenden Nazir zeigt. 6. Dh. das Scheren unterlassen. 7. Das Opfer, das ein unrein gewordener Nazir darzubringen hat; cf. Num. 6,10. 8. So heißt die Mišnasektion, in die unser Traktat eingereiht ist. 9. Dt. 24,1. 10. Und Nazir werde. 11. Die Mišna spricht eingangs nur von den Umschreibungen des W.s Nazir, daß sie diesem gleichen, bei der Aufzählung dagegen werden zuerst die Formelansätze genannt. 13. Mit denen der Autor beginnt. 14. Im einleitenden Satze. 15. Zur Beleuchtung am Sabbath; cf. Sab. Fol.

man nicht als Brennstoff verwenden darf. Worin man warmstellen[16]darf und worin man nicht warmstellen darf? Aufgezählt aber wird zuerst das, worin man nicht warmstellen darf. Womit eine Frau ausgehen[17] darf und womit sie nicht ausgehen darf. Aufgezählt aber wird zuerst das, womit sie nicht ausgehen darf. — Wir haben ja aber gelernt: Womit man ein Vieh austreiben[18]darf und womit man es nicht austreiben darf, und er zählt zuerst auf, womit man ein Kamel austreiben darf!? Manche [Verwandte] beerben und vererben, beerben und vererben nicht, vererben und beerben nicht, beerben nicht und vererben nicht, und er zählt zuerst diejenigen auf, die beerben und vererben!? — Vielmehr, tatsächlich nennt er einmal das eine und einmal das andere [zuerst]; bei einem Verbote, das sich auf die Person selbst bezieht, nennt er das Verbotene zuerst, bei einem Vieh, wobei das Verbot durch das Vieh erfolgt,
Col.b nennt er das Erlaubte zuerst, und bei der Beerbung nennt er das Grundgesetz der Erbschaft[19]zuerst. — Demnach[20]sollte er auch hierbei die Umschreibungen zuerst nennen!? — Vielmehr aus folgendem Grunde: [die Gültigkeit] der Ansätze wird durch eine Schriftauslegung gefolgert, und diese ist ihm lieb. — Sollte er damit auch eingangs beginnen!? — Der Autor beginnt mit dem, was hauptsächlich zum Opfer [verpflichtet[21]], bei der Erklärung aber nennt er die Ansätze zuerst.

SAGTE JEMAND: ICH WILL SEIN, SO IST ER NAZIR. Vielleicht meinte er: ich will im Fasten verweilen[22]!? Šemuél erwiderte: Wenn ein Nazir an ihm vorüberging[23]. — Es wäre anzunehmen, daß Šemuél der Ansicht ist, Ansätze, die nichts[24]beweisen, gelten nicht als Ansätze[25]? — Ich will dir sagen, wenn ein Nazir an ihm vorüberging, so ist eine andere Absicht nicht zu vermuten[26], wenn aber ein Nazir nicht vorüberging, sagen wir, er meinte vielleicht: ich will im Fasten verweilen[27]. — Vielleicht meinte er, er wolle ihn seiner Opfer entheben[28]!? — Wenn er im Herzen [das Richtige] gedacht hat. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!?

20b. 16. Speisen für den Sabbath; cf. ib. Fol. 47b. 17. Welchen Schmuck sie am Sabbath (an dem das Tragen jeder Last verboten ist, cf. Jer. 17,21) auf öffentlichem Gebiete tragen darf; cf. ib. Fol. 57a. 18. Am Sabbath; cf. ib. Fol. 51b. 19. Die Fälle, in welchen dieses Gesetz wohl zur Anwendung kommt. 20. Da in unserem Falle beides sich auf die Person selbst bezieht u. kein Grund vorhanden ist, das zuerst genannte später zu erklären. 21. Es ist dies das W. Nazir, dem die Umschreibung gleicht. 22. Im Hebräischen mit 'sein' konstruiert. 23. Und er auf diesen Bezug nimmt. 24. Wenn aus dem Ansatz der eigentliche Sinn der Formel nicht hervorgeht. 25. Während er an anderer Stelle (Qid. Fol. 5b) entgegengesetzter Ansicht ist. 26. Auch in diesem Falle beweist der Ansatz nicht, daß er ein Nazirgelübde aussprechen wollte, jedoch ist dies wahrscheinlich. 27. In diesem Falle fehlt sogar die Wahrscheinlichkeit, daß er an ein Naziratgelübde dachte. 28. Für ihn die Opfer darbringen, die der Nazir bei Beendigung seines

— Man könnte glauben, Mund und Herz müssen übereinstimmen, so lehrt er uns.

ICH WILL SCHÖN SEIN, SO IST ER NAZIR. Vielleicht meinte er: ich will mich schön zeigen in der Ausübung der Gebote!? Es wird nämlich gelehrt:[29]*Dieser ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen*; ich will ihn verherrlichen[30]bei der Ausübung der Gebote: ich will ihm [zu Ehren] eine schöne Festhütte[31], einen schönen Feststrauß[32], schöne Çiçith[33]machen, eine schöne Torarolle schreiben und sie in schöne Seide hüllen. Šemuél erwiderte: Wenn er sich an das Haar faßte und sprach: ich will schön[34]sein. — Dies[35]ist ja eine Übertretung, und das soll schön heißen!? — Freilich: selbst nach R. Eleázar ha Qappar, welcher sagt, ein Fol.3 Nazir sei ein Sünder, gilt dies nur von einem unreinen Nazir, weil er, da [die verstrichene Zeit][36]hinfällig ist, denn der Allbarmherzige sagt: [37]*und die früheren Tage sind hinfällig*, das Nazirat übertreten könnte, ein reiner Nazir aber ist kein Sünder.

ICH WILL SO SEIN. Er hat ja, selbst wenn er sich an das Haar faßte, nicht 'dadurch'[38]gesagt!? Šemuél erwiderte: Wenn ein Nazir an ihm vorüberging.

ICH WILL KRÄUSELN LASSEN. Woher, daß darunter das Kräuseln des Haares zu verstehen ist? — So sprach einst eine Magd im Hause Rabbis zu einem: wie lange noch wirst du dein Haar kräuseln? — Vielleicht die Tora[39], denn es heißt:[40]*kräusle sie und sie wird dich erheben*!? Šemuél erwiderte: Hierbei ebenfalls, wenn er sich an das Haar faßte.

ICH WILL PFLEGEN. Woher, daß unter Pflegen das des Haares zu verstehen ist? — Wie wir gelernt haben: R. Jehuda sagt, Kalk, um den Haarwuchs[41]zu entfernen[42], und Rabh erklärte, an der Unterschläfe. — Vielleicht die Pflege von Armen, wie es heißt:[43]*und Joseph verpflegte seinen Vater und seine Brüder*!? Šemuél erwiderte: Hierbei ebenfalls, wenn er sich an das Haar faßte.

ICH NEHME AUF MICH, DAS HAAR HINWACHSEN ZU LASSEN, SO IST ER NAZIR. Woher, daß unter Šalaḫ[44]das Wachsenlassen zu verstehen ist? — Es heißt:[45]*deine Schößlinge [šelaḥajikh] wie ein Granatenhain.* — Vielleicht

Nazirates darzubringen hat; cf. Num. 6,14ff. 29. Ex. 15,2. 30. Eigentl. mich schön zeigen. 31. Cf. Lev. 23,42ff. 32. Cf. Ib. V. 40. 33. Cf. Num. 15,38. 34. Durch die Ausübung dieses Gebotes. 35. Das Nazirgelübde. 36. Des Nazirates, das durch die Unreinheit unterbrochen wurde. 37. Num. 6,12. 38. Durch den Haarwuchs; das W. כזה ist nach anderen in בזה zu korrigieren. 39. Er gelobte, sich mit dieser zu befassen; hiervon wird figürlich der Ausdruck 'kräuseln' gebraucht. 40. Pr. 4,8. 41. Hierfür wird der in Rede stehende Ausdruck gebraucht. 42. Das Tragen eines solchen Quantums am Sabbath aus einem Gebiete nach einem anderen ist strafbar; cf. Sab. Fol. 76b. 43. Gen. 47,12. 44. Dem in der Mišna hierfür gebrauchten Ausdrucke. 45. Cant. 4,13. 46. Was

etwas, das vorübergeht[46], wie es heißt:[47]*er läßt Wasser über die Straßen ziehen [šoleaḥ]*!? — Der Autor folgert aus [dem Worte] *Haarwuchs*; hierbei heißt es:[48]*heilig soll er sein, den Haarwuchs gedeihen lassen*, und dort, beim gemeinen Priester, heißt es:[49]*den Haarwuchs sollen sie nicht nachhängen lassen.* Wenn du aber willst, sage ich: auch beim Wasser[50]ist unter *šoleaḥ* das Wachsen zu verstehen, denn R. Joseph paraphrasiert: wie das Wasser die Frucht tränkt und sie wachsen macht.

ICH NEHME AUF MICH [DIE DARBRINGUNG] VON VÖGELN, SO IST ER, WIE R. MEÍR SAGT, NAZIR. Was ist der Grund R. Meírs? Reš Laqiš erwiderte: Er nahm auf sich [die Darbringung] der Vögel, die neben 'Haar' genannt[51]werden, wie es heißt:[52]*bis das Haar ihm wie den Adlern gewachsen war, und die Nägel wie Vögel[krallen].* R. Meír ist der Ansicht, er
Col.b werde vom daneben genannten[53]erfaßt, und die Rabbanan sind der Ansicht, er werde vom daneben genannten nicht erfaßt. R. Joḥanan erwiderte: Alle stimmen überein, daß er vom daneben genannten nicht erfaßt werde, vielmehr ist folgendes der Grund R. Meírs: wir berücksichtigen, er kann [die Darbringung der] Vögel eines unreinen Nazirs[54]auf sich genommen haben. — Merke, er sagt ja, es sei zu berücksichtigen, somit kann er ja ein freiwilliges Vogelopfer auf sich genommen haben!? — Sodann sollte er gesagt haben: ich nehme auf mich [die Darbringung] eines Vogelpaares[55]. — Vielleicht meinte er die Vögel eines Aussätzigen[56]!? — Wenn ein Nazir an ihm vorüberging. — Vielleicht meinte er einen unreinen Nazir, ihn seiner Opfer zu entheben[57]!? — Wenn ein reiner Nazir an ihm vorüberging. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[58]? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er gesagt hat: er nehme auf sich [die Darbringung von] Vögeln, die neben 'Haar' genannt werden. Nach R. Joḥanan ist er, obgleich er diesen Ausdruck gebraucht hat, nur dann [Nazir], wenn ein Nazir an ihm vorüberging, sonst aber nicht, nach Reš Laqiš aber auch dann, wenn kein Nazir an ihm vorüberging. — Gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, man werde von dem, was daneben genannt ist, nicht erfaßt!? Es wird ja gelehrt: Sagte jemand: bei der Rechten, so ist dies ein

später nicht mehr zu merken ist, da das in Rede stehende Wort auch diesen Begriff hat; hier wäre dies zu verstehen, er werde sich das Haar scheren lassen. 47. Ij. 5,10. 48. Num. 6,5. 49. Ez. 44,20. 50. Im oben angezogenen Verse Ij. 5,10. 51. Die damit im Zusammenhange stehen. 52. Dan. 4,30. 53. Es ist ebenso als würde er gesagt haben, er nehme auf sich das Wachsenlassen des Haares, dh. er wolle Nazir sein. 54. Die ein solcher darzubringen hat; hierzu muß er Nazir sein. 55. Wörtl. Nest; dies ist die übliche Bezeichnung für das freiwillige Vogelopfer. 56. Ein Vogelopfer, das so herzurichten ist, wie dies für einen Aussätzigen zu erfolgen hat; cf. Lev. Kap. 14. 57. Er wolle für einen unreinen Nazir das Vogelopfer darbringen. 58. RL. u. RJ.; nach beiden ist er nur dann

Schwur. Doch wohl aus dem Grunde, weil es heißt:[59]*da hob er seine Rechte und seine Linke gegen den Himmel und schwor bei dem, der ewig lebt*[60]. — Ich will dir sagen, nein, weil die Rechte an sich einen Schwur bedeutet. Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß, wenn jemand '[bei der] Rechten' sagt, dies ein Schwur sei? Es heißt:[61]*der Herr hat bei seiner Rechten geschworen.* Und woher, daß, wenn jemand '[bei der] Linken' sagt, dies ein Schwur sei? Es heißt:[61]*und beim Arme seiner Macht.*

SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN INBEZUG AUF TRAUBENKERNE, ii,1
SCHLAUBEN[62], DAS HAARSCHEREN ODER DIE VERUNREINIGUNG, SO IST ER NAZIR, UND ALLE GENAUIGKEITEN DES NAZIRATES LIEGEN IHM OB.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Šimóns, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, er sei nur dann schuldig[63], wenn er sich alles[64]abgelobt hat; die Weisen sagen, selbst wenn nur eines davon, sei er Nazir. — Was ist der Grund R. Šimóns? — Die Schrift sagt:[65]*von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird, weder Kerne noch Schlauben*[66]. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt: [67]*des Weines und des Rauschtrankes enthalte er sich*[68]. — Und R. Šimón, es heißt ja: *des Weines und des Rauschtrankes enthalte er sich*!? — Dies deutet darauf, daß ihm der Wein auch zu Gebotszwecken gleich dem freigestellten verboten sei. — Das sind wohl der Weihsegen und der Unterscheidungssegen, und bezüglich dieser ist er ja vom Berg Si- Fol.4
naj her[69]mit einem Schwure belegt[70]!? — Vielmehr, nach einer Lehre Rabas: Wenn jemand geschworen hat, [Wein] zu trinken, und darauf spricht: ich will Nazir sein, so erstreckt sich das Nazirat auf den Schwur[71]. — Und die Rabbanan, dieser [Schriftvers][72]ist ja nötig, um hieraus das Verbot des Weines zu Gebotszwecken gleich dem Freigestellten zu entnehmen!? — Die Schrift sollte ja nur den Wein nennen, da sie aber auch den Rauschtrank nennt, so ist beides zu entnehmen. — Und R. Šimón!? — Der Rauschtrank wird deshalb genannt, um hieraus hinsichtlich des Tempels[73]zu folgern. Es heißt:[74]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken, du und deine Söhne mit dir*; wie

Nazir, wenn beim Sprechen ein Nazir an ihm vorüberging. 59. Dan 12,7. 60. Das W. 'Rechte" wird neben 'Schwur" gebraucht. 61. Jes. 62,8. 62. Cf. Num. 6,4. 63. Wegen Übertretung des Nazirgesetzes. 64. Was dem Nazir verboten ist. 65. Num. 6,4. 66. Er ist daher nur dann Nazir, wenn er sich alles abgelobt hat. 67. Num. 6,3. 68. Er ist Nazir, auch wenn er sich nur den Wein abgelobt hat. 69. Dh. seit der Gesetzgebung. 70. Dieses Gebot besteht seit jeher u. kann durch das Gelübde nicht aufgehoben werden. 71. Er darf ihn nicht trinken, obgleich er durch den Schwur dazu verpflichtet ist. 72. Num. 6,3, aus dem sie ihre Ansicht entnehmen. 73. Den der Priester in der Trunkenheit nicht

dem Nazir nur Wein verboten ist, nicht aber andere [berauschende] Getränke, ebenso erstreckt sich das Verbot hinsichtlich des Tempels nur auf Wein, nicht aber auf andere berauschende Getränke. Dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wer eine qeilische Feige gegessen oder Honig und Milch getrunken hat[75]und darauf in den Tempel eingetreten ist, sei schuldig. Wenn du aber willst, sage ich: R. Šimôn ist nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich auf Verbotenes[76]erstrecke. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, wer Aas am Versöhnungstage gegessen hat, sei frei[77]. — Und die Rabbanan, es heißt ja: *von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird*[78]!? — Die Rabbanan können dir erwidern: dies lehrt, daß die dem Nazir verbotenen Dinge mit einander vereinigt werden[79]. — Und R. Šimón!? — Er hält nichts von der Vereinigung. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, die Geißelung[80]sei auf ein Minimum gesetzt, und nur hinsichtlich des Opfers[81]ist Olivengröße erforderlich.

ii,2 SAGTE JEMAND:] ICH WILL SEIN WIE ŠIMŠON[82], DER SOHN MANOAḤS, DER EHEMANN DER DELILA, ODER[83]DER, DER DIE TORE VON ÁZA AUSHOB, ODER DER, DEM DIE PELIŠTIM DIE AUGEN AUSSTACHEN, SO IST ER NAZIR WIE ŠIMŠON.

GEMARA. Wozu lehrt er dies alles? — Dies ist nötig. Hieße es nur: ich will wie Šimšon sein, so könnte ein anderer Šimšon gemeint sein, daher heißt es: wie der Sohn Manoaḥs. Und hieße es auch: wie der Sohn Manoaḥs, so könnte man glauben, es gebe einen anderen, der so heißt, daher heißt es auch: wie der Ehemann der Delila, oder wie der, dem die Pelištim die Augen ausstachen.

betreten darf. 74. Lev. 10,9. 75. Wodurch er etwas berauscht worden ist. 76. Diese Stelle ist etwas dunkel u. auch die Kommentare, die hier von einander vollständig abweichen, geben keine befriedigende Erklärung; viell. (anders als sonst) zu übersetzen: er ist nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich zu einem Verbote geselle, dh. ihm ist nur das verboten, was er ausdrücklich genannt hat. 77. Von der Strafe wegen Essens am Versöhnungstage, weil schon das Aas an sich verboten ist. 78. Nur wenn er sich alles abgelobt. 79. Zum strafbaren Quantum einer Olive. 80. Wegen Essens von Verbotenem; eine Vereinigung zur Olivengröße ist überhaupt nicht erforderlich. 81. Das wegen der unvorsätzlichen Ausübung eines Verbotes darzubringen ist. 82. Der schon vor seiner Geburt als Nazir bezeichnet worden war; er war es jed. nur in beschränktem Umfange, da er sich das Nazirat nicht selbst auferlegt hatte; cf. Jud. 13,5. 83. Wenn er neben dem vollen Namen Šimšons folgende Bezeichnung nennt; so nach der weiter folgenden Auslegung des T.s, der Kommentatoren u. der Decisoren. Auch Maimonides (*Jad* הלכות נזירות Kap. 3) ist nicht anderer Ansicht, denn § 14 spricht er von dem Falle, wenn jemand ausdrücklich sagt, er wolle 'Nazir wie Šimšon' sein, u. § 15 heißt es in den von mir benutzten ältesten Ausgaben

WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM LEBENSLÄNGLICHEN NAZIR UND EINEM NAZIR WIE ŠIMŠON? EIN LEBENSLÄNGLICHER NAZIR DARF, WENN IHM DAS HAAR LÄSTIG WIRD, ES MIT EINEM SCHERMESSER STUTZEN UND BRINGT[84] DIE DREI OPFERTIERE DAR, UND WENN ER UNREIN WIRD, BRINGT ER DAS UNREINHEITSOPFER[85] DAR, EIN NAZIR WIE ŠIMŠON ABER DARF, WENN IHM DAS HAAR LÄSTIG WIRD, ES NICHT STUTZEN, UND WENN ER UNREIN WIRD, BRINGT ER DAS [UNREINHEITS]OPFER NICHT DAR. ii,3

GEMARA. Wer spricht von einem lebenslänglichen Nazir!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: sagte jemand: ich will lebenslänglicher Nazir sein, so ist er Nazir. Welchen Unterschied gibt es zwischen einem lebenslänglichen Nazir und einem Nazir wie Šimšon? Ein lebenslänglicher Nazir darf, wenn ihm das Haar lästig wird, es mit einem Schermesser stutzen und bringt die drei Opfertiere dar, und wenn er unrein wird, bringt er das Unreinheitsopfer dar, ein Nazir wie Šimšon aber darf, wenn ihm das Haar lästig wird, es nicht stutzen, und er bringt das Unreinheitsopfer nicht dar. — Er braucht Col.b also nur das Opfer nicht darzubringen, wohl aber ist er diesbezüglich[86] Nazir, somit vertritt ja unsere Mišna weder die Ansicht R. Jehudas noch die des R. Šimón!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, ein Nazir wie Šimšon dürfe sich an Toten verunreinigen, denn wir finden, daß Šimšon sich verunreinigt hat. R. Šimón sagt, wenn jemand sagte, er wolle ein Nazir wie Šimšon sein, habe er nichts gesagt, denn wir finden nirgends, daß aus dem Munde Šimšons ein Nazirgelübde gekommen sei. Wessen Ansicht: wenn die des R. Jehuda, so erlaubt er es ja auch von vornherein, während unsere Mišna von dem Falle spricht, wenn er unrein geworden ist, und wenn die des R. Šimón, so wird er ja vom Nazirate überhaupt nicht erfaßt. — Tatsächlich die des R. Jehuda, da sie aber vom lebenslänglichen Nazir 'wenn er unrein wird' lehrt, so lehrt sie auch vom Nazir wie Šimšon 'wenn er unrein wird'[87]. — Es wäre anzunehmen, daß sie den Streit der folgenden Tannaím führen: Wir haben gelernt: [Sagte jemand:] dies[88] sei mir wie Erstgeborenes[89], so ist es ihm nach R. Jáqob verboten und nach R. Jose erlaubt. Wahrscheinlich ist R. Jehuda der Ansicht R. Jáqobs, welcher sagt, es brauche keine Sache zu sein, die erst durch Gelübde [verboten wird], und R.

(Rom(?) vor 1480 u. Soncino 1490) כשמשון בן מנוח ; die Lesart כבן מנוח in den späteren Ausgaben ist wohl eine Änderung, die ebenso auf Unkenntnis beruht, wie die breitspurige Gelehrttuerei mancher Mišnaübersetzer. 84. Beim Haarscheren gleich jedem anderen Nazir; cf. Num. 6,14ff. 85. Cf. Num. 6,10. 86. Bezüglich der Verunreinigung; er darf sich von vornherein nicht rit. verunreinigen. 87. In Wirklichkeit aber darf dieser es auch von vornherein. 88. Auf irgend eine Speise zeigend. 89. Von einem reinen Tiere, das heilig ist u. von einem Gemei-

Šimón der Ansicht R. Joses, welcher sagt, es müsse eine Sache sein, die erst durch Gelübde [verboten wird][90]. — Nein, alle sind der Ansicht, es müsse eine Sache sein, die erst durch Gelübde [verboten wird], nur ist das Erstgeborene anders, denn es heißt:[91]*für den Herrn*, und dies schließt das Erstgeborene ein[92]. — Und R. Jose!? — Er kann dir erwidern: [die Worte] *für den Herrn* schließen Sündopfer und Schuldopfer[92] ein. — Was veranlaßt dich, Sündopfer und Schuldopfer einzuschließen und das Erstgeborene auszuschließen? — Ich schließe Sündopfer und Schuldopfer ein, die vom Gelübde erfaßt werden, und ich schließe das Erstgeborene aus, das nicht vom Gelübde erfaßt wird. Und R. Jâqob!? — Er kann dir erwidern: auch das Erstgeborene wird vom Gelübde erfaßt, denn es wird gelehrt: Im Hause unseres Meisters sagten sie: Woher, daß, wenn einem in seiner Herde ein Erstgeborenes geworfen wird, es Gebot sei, es zu weihen? Es heißt:[93]*das Männliche sollst du heiligen*[94]. — Und R. Jose!? — Er kann dir erwidern: zugegeben, daß es Gebot ist, es zu heiligen, aber ist sie etwa nicht heilig, auch wenn man sie nicht geheiligt hat!? — Auch beim Nazir heißt es ja:[95]*für den Herrn*[96]!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Šimón der Gerechte sagte: Nie im Leben aß ich vom Schuldopfer[97]eines unreinen Nazirs, außer im folgenden Falle. Einst kam zu mir ein Mann aus dem Süden, hübschäugig, schön von Gestalt, und die Locken in Krausen herabwallend. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, was veranlaßte dich, dies schöne Haar zu verunstalten? Er erwiderte mir: Hirte bei meinem Vater war ich daheim; als ich einst Wasser schöpfen ging und mein Spiegelbild in der Quelle betrachtete, überfiel mich der böse Trieb und wollte mich aus der Welt verstoßen. Da sprach ich zu ihm: Wicht, weshalb stolzierst du mit einer Welt, die nicht dein ist; dein Ende ist Moder und Gewürm! Beim Kult, ich schere dich im Namen des Himmels. Hierauf stand ich auf, küßte ihn aufs Haupt und sprach zu ihm: Viele mögen der Naziräer deinesgleichen in Jisraél sein! Deinetwegen spricht die Schrift:

nen nicht gegessen werden darf. 90. Durch ein solches Gelübde wird die Speise nur dann verboten, wenn die Sache, der sie gleichgestellt wird, ebenfalls an sich erlaubt u. nur durch Gelübde verboten wird, wie dies bei anderen Opfertieren der Fall ist, die durch das Gelübde des Eigentümers heilig werden; dagegen aber ist die Erstgeburt an sich heilig u. kann nicht gelobt werden. Auch das Nazirat Simšons erfolgte nicht durch ein Gelübde, sondern bei der Geburt. 91. Beim Gesetze vom Gelübde, Num. 30,3. 92. Wenn jemand gelobt, daß ihm eine Speise als solches gelten solle, so ist sie ihm verboten. 93. Dt. 15,19. 94. Obgleich sie an sich heilig ist, muß dies dennoch auch durch den Eigentümer erfolgen. 95. Num. 6,2. 96. Entsprechend sollte dies den Nazir wie Simšon einbegreifen. 97. Dieses Opfer hat nur der unrein gewordene Nazir darzubringen (Num. 6,12), u. da ein solcher das Nazirat von vornherein beginnen muß, so ist zu berücksichtigen, er könnte das Gelübde bereuen u. dadurch das Opfer un-

[98]*Wenn jemand ein Nazirgelübde ausspricht, dem Herrn gesondert zu sein.*

War etwa Šimšon kein gelobter Nazir, es heißt ja:[99]*denn vom Mutterleibe an soll der Knabe ein Nazir Gottes sein*!? — Dies hatte der Engel gesagt[100]. — Woher, daß er sich an Toten verunreinigte; wollte man sagen, weil es heißt:[101]*mit einer Eselskinnlade habe ich tausend Mann erschlagen,* so kann er sie ja auf diese geschleudert und sie nicht berührt haben!? — Vielmehr, hieraus:[102]*er erschlug von ihnen dreißig Mann und zog ihnen die Kleider ab.* — Vielleicht zog er ihnen zuerst die Kleider ab und tötete sie nachher!? — Es heißt: *erschlug, und zog.* — Vielleicht machte er sie nur totverletzt!? — Vielmehr, dies ist eine Überlieferung.

Wo ist dies[103]vom lebenslänglichen Nazir in der Schrift zu finden? — Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Abšalom war lebenslänglicher Nazir, denn es heißt:[104]*nach Verlauf von vierzig Jahren sprach Abšalom zum Könige: Ich möchte gehen und mein Gelübde, das ich dem Herrn gelobt*[105]*habe, in Hebron einlösen.* Er schor sich einmal in zwölf Monaten, denn es heißt: *es geschah nach Ablauf eines jeden Jahres [jamim],* und die Fol.5
Bedeutung [des Wortes] *jamim* ist von dem, der auch beim Wohnhause in einer ummauerten Stadt[106]gebraucht wird, zu entnehmen: wie es da zwölf Monate bedeutet, ebenso bedeutet es auch hierbei zwölf Monate. R. Nehoraj sagt, er schor sich einmal in dreißig Tagen. R. Jose sagt, er schor sich jeden Vorabend des Šabbaths, denn wir finden, daß Königssöhne sich jeden Vorabend des Šabbaths scheren. — Rabbi ist dieser Ansicht aus dem Grunde, weil er von *[jamim]* entnimmt, das beim Wohnhause in einer ummauerten Stadt gebraucht wird, und er selbst sagt ja, daß da unter *jamim* wenigtens zwei Tage[107]zu verstehen seien!? — Diesen [Schluß durch] Wortanalogie folgert er wegen der Lästigkeit, und in zwei Tagen erfolgt keine Lästigkeit[108]. — Vielleicht zwei Jahre, wie es heißt:[109]*nach Ablauf von zwei Jahren, jamim*!? — Man folgere hinsichtlich *jamim,* wobei Jahre nicht genannt werden, von *jamim,* wobei Jahre nicht genannt werden, nicht aber ist hieraus zu folgern, da hierbei Jahre genannt werden. — Vielleicht dreißig Tage, denn es heißt: [110]*bis zu einem Monat, jamim*!? — Man folgere hinsichtlich *jamim,* wobei Monate nicht genannt werden, von *jamim,* wobei Monate nicht ge-

gültig machen. 98. Num. 6,2. 99. Jud. 13,5. 100. Ein diesbezügliches Gelübde war nicht erfolgt. 101. Jud. 15,16. 102. Ib. 14,19. 103. Daß er sich das Haar stutzen dürfe. 104. iiSam 15,7. 105. Unter Gelübde wird das Nazirgelübde verstanden. 106. Cf. Lev. 25,29ff. 107. Der Rückkauf kann erst nach 2 Tagen erfolgen. 108. Bei Abšalom heißt es (iiSam. 14,26), daß er sich das Haar schor, weil es ihm lästig geworden war. 109. Gen. 41,1. 110. Num. 11,20. 111. Jud.

nannt werden, nicht aber ist hieraus zu folgern, da hierbei Monate genannt werden. — Vielleicht hieraus:[111]*von Jahr [jamim] zu Jahr [jamima]*[112]!? — Man folgere hinsichtlich *jamim* von *jamim*, nicht aber hinsichtlich *jamim* von *jamima*. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmâéls lehrten sie ja:[113]*Wenn der Priester wiederkommt,*[114]*wenn der Priester hineingeht,* 'kommen' und 'gehen' sind dasselbe[115]!? — Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, wenn aber ein gleiches vorhanden ist, folgere man vom gleichen. Wenn du aber willst, sage ich: woher, daß es da einmal in drei Monaten erfolgte, vielleicht viermal im Jahre: einmal in vier Monaten und alle zwei Monate einmal. — «R. Nehoraj sagt, er schor sich einmal in dreißig Tagen.» Aus welchem Grunde? — Priester tun dies[116]wegen der Lästigkeit, und auch hierbei ist die Lästigkeit zu berücksichtigen. — «R. Jose sagt, er schor sich an jedem Vorabend des Šabbaths.» Welchen Unterschied gab es zwischen ihm und seinen Brüdern[117]? — Wenn ein Fest in die Mitte der Woche fiel; seine Brüder schoren sich, er aber schor sich nicht. Oder auch, hinsichtlich des Scherens am Morgen des Vorabends des Šabbaths; seine Brüder schoren sich dann, er aber durfte sich erst abends scheren. — Welche vierzig Jahre sind[118]es? R. Nehoraj erwiderte im Namen R. Jehošuás: Nach Ablauf von vierzig Jahren, seitdem sie nach einem Könige[119]verlangten. Es wird gelehrt: Das Jahr, in dem sie nach einem Könige verlangten, war das zehnte Šemuéls aus Rama.

iii,1 DAS NAZIRAT OHNE ZEITBESTIMMUNG[120]DAUERT DREISSIG TAGE.

GEMARA. Woher dies? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[121]*heilig soll er sein [jihje],* und der Zahlenwert von *jihje* beträgt dreißig. Bar Pada erklärte: Entsprechend [den Wiederholungen des Wortes] *Nazir* in der Schrift, dreißig weniger eines[122]. — Sollte es R. Mathna ebenfalls aus [der Wiederholung des Wortes] *Nazir* entnehmen!? — Er kann dir erwidern: diese ist zur Auslegung[123]nötig. *Des Weines und des Rauschtrankes enthalte [jazir] er sich*; der Wein ist ihm zu Gebotszwecken

11,40. 112. Da erfolgte es 4mal jährlich, also einmal in 3 Monaten. 113. Lev. 11,40. 114. Ib. V. 44. 115. Diese Worte sind nur sinnverwandt, dennoch wird aus ihnen ein Schluß durch Wortanalogie gebildet. 116. Sich alle 30 Tage scheren; cf. Tan. Fol. 17a u. Syn. Fol. 22b. 117. Die sich dann ebenfalls das Haar schoren. 118. Von welchen iiSam 15,7 gesprochen wird. 119. Cf. iSam. 8,5. 120. Für welche Dauer der Gelobende sich dies auferlegt hat. 121. Num. 6,5. 122. Die W.e נזר u. נדר kommen (nominal u. verbal) im bezüglichen Abschnitte 29mal vor; das W. נזר in Vers 7 wird hierbei nicht mitgezählt, da es an dieser Stelle die Bedeutung K r o n e hat. Das eigentliche Nazirat dauert somit 29 Tage, während der 30. für die Opferung bestimmt ist. 123. Es ist dies keine überflüssige Wiederholung, die nur zur Zählung dient, vielmehr sind damit Lehren angedeutet,

ebenso wie der freigestellte verboten. *Wenn er ein Nazirgelübde ausspricht, sich zu enthalten*; dies lehrt, daß das Nazirat sich auf das Nazirat erstrecke[124]. — Und Bar Pada!? — Er kann dir erwidern: ist Col.b
etwa nicht eines darunter, das nicht zur Auslegung dient!? Da nun dieses auf die Zahl deutet, so deuten auch die übrigen auf die Zahl. — Wir haben gelernt: Das Nazirat ohne Zeitbestimmung dauert dreißig Tage. Richtig ist dies nach R. Mathna, gegen Bar Pada aber ist dies ja ein Einwand[125]!? — Bar Pada kann dir erwidern: da noch der dreißigste Tag hinzukommt, an dem er sich scheren und seine Opfer bringen muß, so lehrt er: dreißig. — Wir haben gelernt: Sagte jemand: ich will Nazir sein, so schere er sich am einunddreißigsten Tage. Richtig ist dies nach R. Mathna, gegen Bar Pada aber ist dies ja ein Einwand!? — Bar Pada kann dir erwidern: beachte den Schlußsatz: schor er sich am dreißigsten Tage, so hat er der Pflicht genügt. Vielmehr ist der Schlußsatz für ihn eine Stütze, und der Anfangsatz ist [zu erklären:] es ist ebenso als würde er 'vollständige' gesagt[126]haben. — Gegen R. Mathna ist ja aus dem Schlußsatze ein Einwand zu erheben!? — Er ist der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als ganzer[127]. — Wir haben gelernt: [Sagte jemand:] ich will dreißig Tage Nazir sein, so hat er, wenn er sich am dreißigsten Tage schor, der Pflicht nicht genügt!? — Wenn er 'vollständige' gesagt hat. — Wir haben gelernt: Wer zwei Nazirate gelobt hat, schere sich wegen des ersten am einunddreißigsten und wegen des anderen am einundsechzigsten Tage. Richtig ist dies nach R. Mathna, gegen Bar Pada aber ist dies ja ein Einwand!? — Bar Pada kann dir erwidern: achte auf den Schlußsatz: schor er sich wegen des Fol.6
ersten am dreißigsten Tage, so schere er sich wegen des anderen am sechzigsten. Vielmehr ist der Schlußsatz für ihn eine Stütze, und der Anfangsatz [ist zu erklären:] es ist[128]ebenso, als würde er 'vollständige' gesagt haben. — Gegen R. Mathna ist ja aus dem Schlußsatze ein Einwand zu erheben!? — R. Mathna kann dir erwidern: wie weiter gelehrt wird: der dreißigste Tag wird zum einen und zum anderen gerechnet[129]. — Dies lehrt wohl, daß ein Teil des Tages als ganzer gilt, und dies lehrte er ja bereits einmal!? — Man könnte glauben, dies gelte nur bei einem Nazirat, nicht aber[130]bei zwei, so lehrt er uns. — Wir haben gelernt: Schor er sich am neunundfünfzigsten Tage, so hat er der Pflicht

die nicht ausdrücklich in der Schrift zu finden sind. 124. Wenn jemand das Gelübde 2mal ausspricht, so ist er 2mal Nazir. 125. Nach ihm sind es nur 29 Tage. 126. Daher hat das Scheren von vornherein am 31. Tage zu erfolgen. 127. Der 30. Tag zählt daher mit, obgleich er an diesem nur bis zum Haarscheren Nazir war. 128. Raschi hat נעשה כאומר. 129. Weil ein Teil des Tages als ganzer gilt; für jedes Nazirat sind jed. 30 Tage erforderlich. 130. Da der unvollständige Tag, der bereits zum einen mitgerechnet worden ist, nicht auch zum

genügt, denn der dreißigste Tag wird ihm mitgerechnet. Einleuchtend ist dies[131] nach R. Mathna, wozu aber ist dies nach Bar Pada nötig, nach ihm sind es ja überhaupt nur neunundzwanzig!? — Er kann dir erwidern: hierauf stütze ich mich eben[132]. — Wir haben gelernt: Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und am dreißigsten Tage unrein geworden ist, so ist alles hinfällig. Einleuchtend ist dies nach R. Mathna, gegen Bar Pada aber[133] ist dies ja ein Einwand!? — Bar Pada
Col.b kann dir erwidern: achte auf den Schlußsatz: R. Eliézer sagt, nur sieben seien hinfällig. Wenn du sagst, es seien dreißig erforderlich, so sollten alle hinfällig[134] sein!? — R. Eliézer ist der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als ganzer. — Wir haben gelernt: [Wenn jemand gesagt hat:] ich will hundert Tage Nazir sein, und er am hundertsten Tage unrein geworden ist, so ist alles hinfällig; R. Eliézer sagt, nur dreißig Tage seien hinfällig. Wenn du nun sagst, R. Eliézer sei der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als ganzer, sollten doch nur sieben hinfällig sein!? — Wenn er nicht der Ansicht ist, ein Teil des Tages gelte als ganzer, sollten doch alle hinfällig sein!? — Tatsächlich ist er nicht der Ansicht, daß ein Teil des Tages als ganzer gelte. — Demnach sollten doch alle hinfällig sein!? Reš Laqiš erwiderte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: die Schrift sagt:[135] *dies ist das Gesetz inbetreff des Nazirs, am Tage des Vollwerdens,* die Schrift sagt damit, daß, wenn er am Tage des Vollwerdens unrein wird, für ihn das Gesetz des Nazirs gelte.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten.[136] *Bis zum Vollwerden der Tage;* unter Tage könnte man das wenigste, zwei verstehen, so heißt es: *heilig soll er sein, das Haar hinwachsen lassen,* und ein Haarwuchs erfolgt in wenigstens dreißig Tagen — so R. Jošija. Rabbi sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *bis zum Vollwerden der Tage,* und dreißig Tage sind es, die voll[137] werden. Wahrscheinlich ist R. Mathna der Ansicht R. Jošijas und Bar Pada der Ansicht Rabbis[138]. — R. Mathna kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, es seien dreißig erforderlich, und hierbei streiten sie, ob das 'bis' einschließlich zu verstehen ist. R. Jošija ist der Ansicht, das 'bis' sei nicht einschließlich[139] zu verstehen, und Rabbi ist der Ansicht, das 'bis' sei einschließlich zu verstehen.

Der Meister sagte: Und dreißig Tage sind es, die voll werden. Vielleicht

anderen mitgerechnet werden kann. 131. Daß dies besonders hervorgehoben wird. 132. Daß das Nazirat ohne Zeitbestimmung nur 29 Tage dauere. 133. Nach dem der 30. Tag überhaupt nicht mehr zum Nazirate gehört. 134. Nach RE. kommen die 7 Tage deshalb hinzu, weil die Reinigung solange dauert, u. er die Opfer in Reinheit darbringen muß. 135. Num. 6,13. 136. Ib. V. 5. 137. Der gewöhnliche Monat hat 29 Tage, der volle (Schaltmonat) hat 30 Tage. 138. Der dies aus den W.en 'bis zum Vollwerden' entnimmt, wonach der Tag des Vollwerdens nicht einbegriffen ist. 139. Somit muß aus einer anderen Schriftstelle

eine Woche[140]!? — Gibt es denn bei der Woche ein Fehlen[141]? — Vielleicht ein Jahr[142]!? — Wird dieses etwa nach Tagen gezählt[143]!? Die Rabbanan zu Cäsarea sagten ja: Woher, daß man die Jahre nicht nach Tagen zähle? Es heißt:[144]*nach den Monaten des Jahres*; die Monate werden zu einem Jahre zusammengezählt, nicht aber werden die Tage zu einem Jahre [zusammengezählt]. Fol.7

SAGTE JEMAND: ICH WILL EINMAL LANGE NAZIR SEIN, ODER: ICH WILL EINMAL KURZE [ZEIT] NAZIR SEIN, SO IST ER, SELBST WENN ER 'VON JETZT BIS ANS ENDE DER WELT' GESAGT HAT, DREISSIG TAGE NAZIR. iii,2

GEMARA. Weshalb denn, er sagte ja: von jetzt bis ans Ende der Welt!? — Er meinte es wie folgt: dies kommt mir so lange[145]vor, wie von jetzt bis ans Ende der Welt. — Wir haben gelernt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein von hier bis zu jenem Orte, so schätze man, wieviel Tage es von hier bis zu jenem Orte sind; sind es weniger als dreißig Tage, so ist er[146]Nazir dreißig Tage, sonst aber ist er Nazir in der Anzahl dieser Tage. Demnach sollte man auch hierbei sagen, [er meinte es:] dies kommt mir so lange vor, wie von hier bis zu jenem Orte!? Raba erwiderte: Wenn er die Reise bereits angetreten[147]hat. — Sollte er es [in der Anzahl] der Parasangen[148]sein!? R. Papa erwiderte: In einer Ortschaft, wo man nicht nach Parasangen zählt. — Sollte er es [in der Anzahl] der Stationen sein!? Wir haben ja gelernt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein wie der Staub der Erde, wie das Haar meines Hauptes, wie der Sand am Meere, so ist er lebenslänglich Nazir und schere sich alle dreißig Tage. — Von einer begrenzten Dauer[149]lehrt er dies nicht. Es wird auch gelehrt: [Sagte jemand:] ich will lebenslänglich Nazir sein, ich will ewig Nazir sein, so ist er lebenslänglich[150]Nazir; wenn aber: auch hundert Jahre, auch tausend Jahre, so ist er nicht lebenslänglich Nazir, sondern lebenslänglicher[151]Nazir. Rabba erwiderte: Anders verhält es sich bei den Haaren, da sie von einander getrennt sind[152]. —

gefolgert werden, daß es 30 Tage sind. 140. Od. Sabbath (das W. שבת wird für beide Begriffe gebraucht); es sind 6 Werktage u. mit dem Sabbath wird die Woche voll. 141. Alle Wochen gleichen einander in ihrer Länge, somit ist bei diesen nicht von einem Fehlen od. Vollwerden zu sprechen. 142. Es gibt gewöhnliche u. volle (Schalt-) Jahre. 143. Die Schrift spricht vom Vollwerden der Tage. 144. Ex. 12,2. 145. Er wollte damit sagen, daß dies ihm lästig sei. 146. Da es kein Nazirat unter 30 Tagen gibt. 147. Es ist ersichtlich, daß er tatsächlich diesen Weg meinte. 148. Ein Nazirat (30 Tage) für jede Parasange. 149. Dies gilt nur in den genannten Fällen, wo er eine ganz unbegrenzte Zeit nennt, in unserem Falle aber, wo er eine begrenzte Zeit nennt, ist ein Nazirat von dieser Dauer zu verstehen. 150. Nach Ablauf eines Nazirates (30 Tage) muß er sich das Haar scheren u. die Opfer darbringen, worauf sofort ein anderes beginnt. 151. Cf. supra Fol. 4a. 152. Für jedes Haar ist daher ein besonderes

Auch von den Tagen heißt es ja:[153]*es ward Abend und es ward Morgen, ein Tag*[154]!? — Dies besagt nicht, daß sie von einander getrennt sind, sondern, daß ein Tag und eine Nacht zusammen ein Tag sind; von einander getrennt sind sie nicht. Raba erwiderte: Was ist da viel einzuwenden? Anders ist es hierbei, wo er ausdrücklich lehrt: ich will einmal Nazir sein.

iii,3 SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN UND EINEN TAG DARÜBER, ICH WILL NAZIR SEIN UND EINE STUNDE DARÜBER, ICH WILL ANDERTHALBMAL NAZIR SEIN, SO IST ER ZWEIMAL NAZIR[155].

GEMARA. Wozu werden all diese Fälle gelehrt? — Sie sind nötig. Würde er nur gelehrt haben: ich will Nazir sein und einen Tag darüber, [so könnte man glauben,] nur in diesem Falle müsse er zwei absolvieren, weil es kein Nazirat auf einen Tag gibt, wenn er aber gesagt hat: ich will Nazir sein und eine Stunde darüber, zähle er einunddreißig Tage,
Col.b so lehrt er uns. Und würde er es nur von einer Stunde gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er nicht deutlich[156]war, wenn er aber anderthalb [sagte], wobei er deutlich war, absolviere er keine zwei[157], so lehrt er uns, daß er in allen Fällen zweimal Nazir sei.

iii,4 SAGTE JEMAND:] ICH WILL DREISSIG TAGE UND EINE STUNDE NAZIR SEIN, SO IST ER EINUNDDREISSIG TAGE NAZIR, DENN ES GIBT KEIN NAZIRAT AUF STUNDEN.

GEMARA. Rabh sagte: Dies gilt nur dann, wenn er gesagt hat: einunddreißig Tage, wenn aber: dreißig Tage und einen Tag, so ist er zweimal[158]Nazir. Rabh ist nämlich der Ansicht R. Áqibas, der die überflüssige Redewendung deutet. Wir haben nämlich gelernt: Nicht den Brunnen[159]und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. Er[160]muß sich aber den Weg zu diesen kaufen — so R. Áqiba; die Weisen sagen, er brauche sich den Weg nicht[161]zu kaufen. Jedoch pflichtet R. Áqiba bei, daß, wenn er gesagt hat: außer diesen, er sich den Weg nicht zu kaufen brauche[162].

Nazirat erforderlich; wenn er aber die Wegedauer nennt, so ist ein Nazirat von dieser Dauer zu verstehen. 153. Gen. 1,5. 154. Und da hierbei die Tage gezählt werden, so sollte für jeden Tag ein Nazirat erforderlich sein. 155. Da es kein Nazirat unter 30 Tagen gibt, so hat er auch wegen der einzelnen Stunde bezw. der Hälfte ein ganzes Nazirat zu absolvieren. 156. Er sprach von einer Stunde, während es kein Nazirat auf Stunden gibt. 157. Sondern genau das, was er gelobt hat. 158. Durch die Teilung entsteht ein Nazirat von 30 Tagen u. eines von einem Tage, das aber ebenfalls 30 Tage dauert. 159. Hat der Käufer des Hauses miterworben; cf. Bb. Fol. 64a. 160. Der Verkäufer, in dessen Besitz zwar diese verbleiben, nicht aber der Platz um diese. 161. Da diese anders nicht zu erreichen sind, so hat er auch den Weg zu diesen zurückbehalten. 162. Da

SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN WIE DIE HAARE MEINES HAUPTES, WIE DER STAUB DER ERDE, WIE DER SAND AM MEERE, SO IST ER IMMERWÄHREND NAZIR UND SCHERE SICH[162]ALLE DREISSIG TAGE. RABBI SAGT, DIESER SCHERE SICH NICHT[163]ALLE DREISSIG TAGE; ALLE DREISSIG TAGE SCHERE SICH VIELMEHR DERJENIGE, DER GESAGT HAT: ICH NEHME AUF MICH NAZIRATE WIE DIE HAARE MEINES HAUPTES, WIE DER STAUB DER ERDE, WIE DER SAND AM MEERE. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL EIN HAUS VOLL, EIN KORB VOLL NAZIR SEIN, SO FRAGE MAN IHN AUS; SAGT ER, ER HABE EIN GROSSES NAZIRAT GELOBEN WOLLEN, SO IST ER DREISSIG TAGE[164]NAZIR, UND SAGT ER, ER HABE SCHLECHTHIN GELOBEN WOLLEN, SO ERACHTE MAN DEN KORB ALS VOLL SENFKÖRNER, UND ER IST LEBENSLÄNGLICH[165]NAZIR. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN VON HIER BIS ZU JENEM ORTE, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL TAGE ES VON HIER BIS ZU JENEM ORTE SIND; SIND ES WENIGER ALS DREISSIG TAGE, SO IST ER NAZIR DREISSIG TAGE, SONST ABER IST ER NAZIR IN DER ANZAHL DIESER TAGE. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN IN DER ANZAHL DER TAGE DES SONNENJAHRES, SO ABSOLVIERE ER NAZIRATE IN DER ANZAHL DER TAGE DES SONNENJAHRES. R. JEHUDA SAGTE: EINST EREIGNETE SICH EIN SOLCHER FALL, UND NACH DER BEENDIGUNG STARB ER. Fol.8 iv v vi vii

GEMARA. SO BETRACHTE MAN DEN KORB ALS VOLL SENFKÖRNER, UND ER IST LEBENSLÄNGLICH NAZIR. Weshalb denn, sollte man ihn doch als voll Gurken und Kürbisse betrachten, und es sollte für ihn ein Mittel[166]geben!? Ḥizqija erwiderte: Bezüglich dieser Lehre besteht ein Streit, und hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, man pflege auf sich etwas zu nehmen, wobei der Zweifel strenger ist[167]als die Gewißheit. Es wird nämlich gelehrt: [Wenn jemand sagte:] ich will Nazir sein unter der Bedingung, daß in diesem Getreidehaufen hundert Kor vorhanden sind, und er hingeht und findet, daß er gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist er nach R. Šimón[168]gebunden, denn beim Nazirate ist der Zweifel erschwerend zu entscheiden, und nach R. Jehuda entbunden, denn beim Nazirate ist der Zweifel erleichternd zu entscheiden. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Jehuda, denn in

diese auch stillschweigend nicht mitverkauft sind, so hat er mit dem ganz überflüssigen Vorbehalt sagen wollen, daß er auch den Weg zu diesen zurückbehalte. 162. Wobei auch die Num. 6,14ff. genannten Opfer darzubringen sind. 163. Durch dieses Gelübde hat er sich vielmehr ein einziges, lebenslänglich dauerndes Nazirat auferlegt. 164. Cf. supra Fol. 7a. 165. Worüber ebenfalls der Streit zwischen dem 1. Autor u. R. besteht. 166. Er brauchte dann nur Nazirate in der Anzahl der Gurken u. Kürbisse, die der Korb fassen könnte, zu absolvieren. 167. Wenn er Nazirate wie ein Korb voll Senfkörner gelobt hätte, so wäre er lebenslänglich Nazir, dh. er könnte sich alle 30 Tage das Haar scheren, da er dies aber im Zweifel ließ, so ist jede Eventualität zu berücksichtigen, auch die eines einzigen langen Nazirates. 168. An sein Gelübde, er ist Nazir. 169.

jenem Falle[169] ist er in das Nazirat nicht eingetreten, hierbei aber ist er in das Nazirat eingetreten, und es ist nichts vorhanden, wodurch er sich dessen entledigen könnte[170]. — Wieso nicht, der Korb sollte doch als voll Gurken und Kürbisse gelten, somit gibt es ja ein Mittel für ihn, denn es ist anzunehmen, daß er [einzelne] Nazirate auf sich genommen[171]
Col.b hat!? — R. Jehuda ist der Ansicht Rabbis, und wir haben gelernt: Rabbi sagt, dieser schere sich nicht alle dreißig Tage; alle dreißig Tage schere sich vielmehr derjenige, der gesagt hat: ich nehme auf mich Nazirate wie die Haare meines Hauptes, wie der Staub der Erde, wie der Sand am Meere[172]. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht Rabbis, wir haben ja gelernt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres &c. R. Jehuda sagte: Einst ereignete sich ein solcher Fall, und nach der Beendigung starb er. Erklärlich ist es, daß er nach der Beendigung starb, wenn du sagst, er hatte [mehrere] Nazirate[173] auf sich genommen, wenn du aber sagst, er hatte ein Nazirat auf sich genommen, so war ja eine Beendigung überhaupt nicht[174] erfolgt!? Und ist er ferner der Ansicht Rabbis, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein in der Anzahl der Gänge[175] des Trockenplatzes, in der Anzahl der Feldpfade im Siebentjahre[176], so absolviere er Nazirate in der Anzahl der Gänge des Trockenplatzes, beziehungsweise der Feldpfade im Siebentjahre. — Anders ist es bei einer Anzahl[177]. — Unterscheidet Rabbi denn bei einer Anzahl, es wird ja gelehrt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres, so absolviere er Nazirate in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres; [sagte er:] in der Anzahl der Tage des Mondes, so absolviere er sie in der Anzahl der Tage des Mondes. Rabbi sagt, nur wenn er gesagt hat: ich nehme auf mich Nazirate in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres, oder: in der Anzahl der Tage des Mondes[178]. — R. Jehuda ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht. Er ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht, daß er [ein] Nazirat auf sich genommen

Der hier angezogen wird, in dem RJ. erleichternder Ansicht ist. 170. Das Nazirgelübde ist auf jeden Fall gültig u. nur die Dauer ist zweifelhaft; in diesem Falle pflichtet auch RJ. bei, daß erschwerend zu entscheiden sei. 171. Er absolviere 30tägige Nazirate in der Anzahl der Gurken u. Kürbisse; hiervon getrennt ist dann der Zweifel über die Fortsetzung des Nazirates in der Anzahl von Senfkörnern, der nach RJ. erleichternd zu entscheiden ist. 172. Es gilt als ein langes Nazirat, während dessen er kürzere Nazirate nicht absolvieren darf. 173. Er starb nach Absolvierung derselben. 174. Nach Rabbi war er ja im behandelten Falle, auf den RJ. sich bezieht, lebenslänglicher Nazir. Da aber RJ. von einer Beendigung spricht, so ist er nicht der Ansicht Rabbis. 175. Nach anderer Erklärung der Haufen von עפה *sammeln*. 176. In dem die Felder frei liegen u. viele Pfade ausgetreten werden. 177. Rabbi spricht von dem Falle, wenn er die W.e 'in der Anzahl' nicht gebraucht. 178. Nur wenn er die Plural-

habe, und er streitet gegen ihn in einer Hinsicht, denn R. Jehuda unterscheidet bei einer Anzahl[179]und Rabbi unterscheidet auch bei einer Anzahl nicht.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein und einmal, so absolviere er zweimal; [sagte[180]er:] und noch, so absolviere er dreimal; [sagte[180]er:] und wiederum, so absolviere er viermal. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, und wiederum, wie alle zusammen, das wäre sechsmal, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei[181].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will lebenslänglich Nazir sein, ich will ewig Nazir sein, so ist er ewig[182]Nazir; [sagte er:] auch hundert Jahre, auch tausend Jahre, so ist er nicht ewig Nazir, sondern ewiger Nazir[183].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein, so ist er es, wie Symachos sagt, wenn er hen sagte, einmal, wenn er digon sagte, zweimal, wenn er trigon sagte, dreimal, wenn er tetragon sagte, viermal, wenn er pentagon sagte, fünfmal[184].

Die Rabbanan lehrten: Ein rundes[185]Haus, ein Digon, ein Trigon, und ein Pentagon sind nicht durch Aussatz[186]verunreinigungsfähig; ein Tetragon ist durch Aussatz verunreinigungsfähig. — Weshalb? — Unten[187] heißt es *Wände* [statt] *Wand*[188]und oben[187]heißt es *Wände* statt *Wand*, zusammen vier.

ZWEITER ABSCHNITT

SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN[1] INBEZUG AUF DÖRR- UND PRESSFEIGEN, SO IST ER[2], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NAZIR, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, KEIN NAZIR. R. JEHUDA SAGTE: DIE WORTE DER SCHULE ŠAMMAJS BEZIEHEN SICH NUR AUF DEN FALL, WENN ER GESAGT HAT: SIE SOLLEN FÜR MICH EINEM OPFER GLEICHEN[3]. Fol.9 i

form gebraucht hat. 179. In einem solchen Falle ist er der Ansicht der Rabbanan, daß er die entsprechende Anzahl von 30tägigen Naziraten zu absolvieren habe. 180. Zum vorangehend genannten Satze hinzufügend. 181. Unter 'wiederum' ist nur einmal zu verstehen. 182. Er schere sich alle 30 Tage das Haar u. bringe die Opfer dar. 183. Es ist ein Nazirat von unbeschränkter Dauer, u. er darf sich das Haar nur einmal jährlich scheren. 184. Das Gelübde ist bindend, obgleich er die Zahl (die Silbe יגון in der Bedeutung Mal dürfte wohl Vulgärausdruck sein) griechisch nannte. 185. Diese Lehre wird hier wegen der gleichlautenden Gräzismen angezogen. 186. Cf. Lev. 14,34ff. 187. Cf. Lev. 14,37,39. 188. In beiden Schriftversen wird die Mehrzahl gebraucht, während die Einzahl richtiger erscheint.

1. Dh. mich vom Genusse derselben enthalten. 2. Obgleich diese einem Nazir überhaupt nicht verboten sind, da schon durch die ersten Worte das Nazirgelübde bindend ist u. die letzten somit belanglos sind. 3. Ebenso zum Genusse ver-

GEMARA. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN INBEZUG AUF DÖRR- UND PRESSFEIGEN, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NAZIR. Weshalb denn, der Allbarmherzige sagt ja: [4]*von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird*!? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, der Schluß seiner Worte sei für einen Menschen bindend, somit ist dies ein Gelübde mit einer Tür[5]. — Dies ist ja auch nach der Schule Šammajs ein Gelübde mit einer Tür[6]!? — Vielmehr, die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, somit wird er, sobald er sagt: ich will Nazir sein, Nazir, und wenn er darauf sagt: inbezug auf Dörr- und Preßfeigen, so tut er dies wegen der Auflösung[7], und die Schule Šammajs vertritt hierbei ihre Ansicht, daß es beim Geheiligten keine Auflösung[8] gebe, und wenn es beim Geheiligten keine Auflösung gibt, so gibt es auch beim Nazirate keine Auflösung. Die Schule Hillels aber ist der Ansicht R. Šimóns, denn wir haben gelernt: R. Šimón befreit davon[9], weil er nicht so gelobt hat, wie man ge-
Col.b loben soll[10]. — Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Nathan lehrte: Die Schule Šammajs sagt, es gelte das Gelübde[11]und das Nazirat[12], und die Schule Hillels sagt, nur das Gelübde[13]und nicht das Nazirat. Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Meírs[14]und der Ansicht R. Jehudas[15], und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Joses. Eine andere Lesart lautet wie folgt: R. Nathan lehrte: Die Schule Šammajs sagt, es gelte das Gelübde[11]und nicht das Nazirat, und die Schule Hillels sagt, weder das Gelübde noch das Nazirat. Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Jehudas und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Šimóns[16].

Dort haben wir gelernt: Sagte jemand, er gelobe ein Speisopfer aus

boten sein; er ist dann nicht wirklicher Nazir, vielmehr ist dieses Gelübde bindend, daß ihm der Genuß verboten ist. 4. Num. 6,4. 5. Zum Entschlüpfen; mit der Ergänzung 'inbezug auf Feigen' hat er sein Nazirgelübde widerrufen. 6. Auch diese pflichtet bei, daß ein solches ungültig sei. 7. Um einen Grund zur Auflösung zu haben; jed. ist dieser Satz vom vorangehenden getrennt. 8. Wenn jemand etwas dem Heiligtume gelobt hat, so kann das Gelübde nicht mehr aufgelöst werden. 9. Von der Darbringung des Opfers, wenn er falsch gelobt hat; cf. Hul. Fol. 103a. 10. Auch das Gelübde eines Nazirates inbezug auf Feigen ist an sich falsch. 11. Hinsichtl. der Feigen, die er sich im in der Mišna behandelten Falle abgelobt hat. 12. Durch den 1. Satz gilt er als Nazir u. auch der Wein ist ihm verboten; dagegen lehrt unsere Mišna, daß nach dieser nur das Nazirat gültig sei. 13. Dagegen ist sie nach unserer Mišna der Ansicht, daß nichts Geltung habe. 14. Daß man seine Worte nicht unnütz spreche, somit ist auch das Nazirgelübde gültig. 15. Daß das Gelübde hinsichtl. der Feigen gültig sei. 16. Daß das unrichtig gesprochene Gelübde ungültig sei. 17. Da es nach

Gerste, so bringe er es aus Weizen[17]; wenn aus Mehl, so bringe er es aus Feinmehl; wenn ohne Öl und Weihrauch, so bringe er auch Öl und Weihrauch; wenn ein halbes Ísaron, so bringe er ein ganzes Ísaron[18]; wenn anderthalb Ísaron, so bringe er zwei. R. Šimón befreit davon, da er nicht so gelobt hat, wie man geloben[19]soll. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß, wenn jemand ein Speisopfer aus Gerste gelobt hat, er es aus Weizen bringe? Ḥizqija erwiderte: Über diese Lehre besteht ein Streit, und hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, daß, wenn er 'inbezug auf Dörr- und Preßfeigen' gesagt hat, er Nazir[20]sei, ebenso muß derjenige, der 'aus Gerste' gesagt hat, es aus Weizen bringen. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, aller Ansicht, wenn er nämlich sagt, daß, falls er gewußt hätte, daß man nicht so geloben könne, er nicht so, sondern anders[21]gelobt haben würde.

Ḥizqija sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er 'aus Gerste' gesagt hat, wenn er aber 'aus Linsen' gesagt hat, so braucht er nichts[22]darzubringen. Merke, Ḥizqija erklärte die Mišna nach der Schule Šammajs, und Linsen bei einem Speisopfer entsprechen Dörrfeigen bei einem Nazir[23], und die Schule Šammajs sagt ja, daß er Nazir sei[24]!? — Ḥizqija ist davon[25]zurückgetreten. — Weshalb ist er davon zurückgetreten? Raba erwiderte: Die Mišna war ihm schwierig: weshalb lehrt sie es von [einem Speisopfer aus] Gerste, sollte sie es von einem aus Linsen[26] lehren!? Vielmehr, erklärte Ḥizqija, lehrte es da die Schule Šammajs nach R. Jehuda[27]. R. Joḥanan aber sagte: Auch wenn er 'aus Linsen' [gesagt hat]. — R. Joḥanan bezog es ja auf den Fall, wenn er sagt, daß, wenn er gewußt hätte, daß man nicht so geloben könne, er anders gelobt haben würde[28]!? — Er sagte es nach der Ansicht Ḥizqijas: du bist davon deshalb zurückgetreten, weil er es nicht von einem aus Linsen lehrt, aber vielleicht ist es davon zu lehren nicht nötig. Wenn er 'aus Linsen' gesagt hat,

Vorschrift so dargebracht werden muß; ebenso in den weiteren Fällen. 18. Mindestquantum für das Speisopfer. 19. Das Gelübde ist daher überhaupt nicht gültig. 20. Das Gelübde ist gültig u. zwar hat die Erfüllung in vorschriftsmäßiger Weise zu erfolgen. 21. In vorschriftsmäßiger Weise. 22. Manche Speisopfer sind tatsächlich aus Gerste darzubringen, obgleich dies bei freiwillig gespendeten nicht der Fall ist, dagegen aber gibt es keine aus Linsen. 23. Da auch dies nicht vorkommt, dh. diese sind dem Nazir überhaupt nicht verboten. 24. Entsprechend müßte er auch in diesem Falle ein vorschriftsmäßiges Speisopfer darbringen, auch wenn er ein gar nicht existierendes Speisopfer aus Gerste gelobt hat. 25. Von der Erklärung der Mišna nach der Schule Š.s. 26. Wenn er ein solches gelobt hat; nach der Schule Š.s müßte er dann ein vorschriftsmäßiges bringen, u. um so mehr in dem Falle, wenn er eines aus Gerste gelobt hat. 27. Wenn er gelobt hat, sich der Feigen zu enthalten; es ist dies ein richtiges Gelübde u. daher gültig. 28. Wenn er aber ein gar nicht existie-

so hat er selbstverständlich ein richtiges Speisopfer darzubringen, da anzunehmen ist, er wollte[29]zurücktreten, und man sich nach der ersten Fassung[30]richte; [man könnte aber glauben,] daß, wenn er 'aus Gerste' gesagt hat, er es wie folgt verstanden habe: wird es heilig gleich dem
Fol. 10 Speisopfer der Schwingegarbe und dem Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten[31], so ist es recht, sonst aber nicht, so lehrt er uns, daß er es dennoch aus Weizen darbringen müsse.

ii SAGTE JEMAND: DIESE KUH SAGT, ICH WILL INBEZUG AUF SIE NAZIR[32]SEIN, WENN SIE AUFSTEHT, [ODER:] DIESE TÜR[33]SAGT, ICH WILL INBEZUG AUF SIE NAZIR SEIN, WENN SIE SICH ÖFFNET, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NAZIR, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, KEIN NAZIR. R. JEHUDA SAGTE: DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT ES NUR VON DEM FALLE, WENN ER SAGT: DIESE KUH SOLL FÜR MICH OPFER SEIN, FALLS SIE AUFSTEHT.

GEMARA. Kann denn eine Kuh sprechen!? Rami b. Ḥama erwiderte: Hier ist der Fall zu verstehen, wenn eine Kuh vor ihm gelegen und er gesagt hat: diese Kuh denkt, sie werde nicht[37]aufstehen, ich will inbezug auf ihr Fleisch Nazir sein, falls sie von selbst aufsteht, und sie von selbst aufgestanden ist. Hierbei vertritt die Schule Šammajs ihre Ansicht und die Schule Hillels ihre Ansicht. Nach der Schule Šammajs, die der Ansicht ist, er sei Nazir, wenn er 'inbezug auf Dörr- und Preßfeigen' gesagt hat, ist er Nazir auch hierbei, wo er 'inbezug auf das Fleisch' gesagt hat; nach der Schule Hillels aber ist er kein Nazir. — Die Schule Šammajs lehrte dies[38]ja bereits einmal!? Raba erwiderte: Sogar zwei- und dreimal[39]. Ebenso lehrte es auch R. Ḥija sogar zwei- und dreimal. Ferner lehrte es auch R. Ošája sogar zwei- und dreimal. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde es nur von Dörr- und Preßfeigen gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] die Schule Šammajs sei nur hierbei der Ansicht, daß er Nazir sei, weil diese mit Weintrauben verwechselt werden können, nicht aber kann Fleisch mit Weintrauben verwechselt werden. Würde es nur vom Fleische gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] die Schule Šammajs sei nur hierbei der Ansicht, daß er Nazir sei, weil Fleisch zum Weine [gehört[40]], nicht aber Dörr- und Preßfeigen, so lehrt er uns. Und würde es nur von beidem gelehrt wor-

rendes Opfer gelobt, so ist nicht einmal ein Irrtum zu berücksichtigen. 29. Durch den Zusatz 'aus Linsen'. 30. Der Rücktritt ist ungültig. 31. Die aus Gerste darzubringen sind. 32. Mich ihres Fleisches enthalten. 33. St. אומר הדלת (Mišna separata אמר) ist wohl אמרה דלת zu lesen. 37. Dh. vom Aussehen der Kuh zu schließen, wird sie nicht mehr aufstehen. 38. Daß er Nazir sei, obgleich die Sache, die er sich abgelobt, dem Nazir gar nicht verboten ist. 39. Dh. dies wird sogar auch ein 3. Mal wiederholt (beim Falle von der Tür), dennoch sind alle Fälle nötig. 40. Als er das eine nannte, dachte er auch an das andere. 41.

den sein, so [könnte man glauben,] die Schule Šammajs vertrete ihre Ansicht nur bei diesen Fällen, beim Falle von der Tür[41]aber pflichte sie der Schule Hillels bei. Und würde er es nur von der Tür gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Schule Hillels vertrete ihre Ansicht nur hierbei, bei jenen beiden aber pflichte sie der Schule Šammajs bei, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. Raba entgegnete: Es heißt ja nicht: wenn sie von selbst aufgestanden[42]ist!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn eine Kuh vor ihm gelegen und er gesagt hat: sie soll mir als Opfer dienen[43]. — Allerdings ist eine Kuh zur Opferung geeignet, aber ist etwa eine Tür zur Opferung geeignet!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn eine Kuh vor ihm gelegen und er gesagt hat: ich will Nazir sein inbezug auf Col.b
Wein, falls sie nicht aufsteht[44], und sie von selbst aufgestanden ist. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, dieser Mann meinte hauptsächlich, er wolle sie mit den Händen aufrichten, und er hat sie nicht[45]aufgerichtet, und die Schule Hillels ist der Ansicht, er dachte an das Liegen[46], und sie ist ja aufgestanden. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs sagte es nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: [die Kuh] soll für mich Opfer sein. Sollte denn die Kuh erfaßt[47]werden!? — Vielmehr, wenn er gesagt hat: ich will Nazir sein inbezug auf ihr Fleisch, falls sie nicht aufsteht, und sie von selbst aufgestanden ist. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, dieser Mann meinte hauptsächlich, er wolle sie mit den Händen aufrichten, und er hat sie nicht aufgerichtet, und die Schule Hillels ist der Ansicht, er dachte an das Liegen, und sie ist aufgestanden. — Demnach wäre die Schule Hillels der Ansicht, daß, wenn sie nicht aufsteht, er Nazir sei, und diese sagt ja, daß, wenn er 'inbezug auf ihr Fleisch' gesagt hat, er nicht Nazir[48]sei!? — Sie sagte es nach der Ansicht der Schule Šammajs; nach unserer Ansicht ist er kein Nazir, selbst wenn sie nicht aufsteht, aber auch ihr solltet ja, obgleich er nach eurer Ansicht[49]Nazir ist, zugeben, daß dieser Mann hauptsächlich an das Liegen dachte, und sie ist ja aufgestanden. — Und die Schule Šammajs!? — Nein, dieser Mann meinte hauptsächlich, er werde sie mit den Händen aufrichten, und er hat sie nicht aufgerichtet.

Die mit dem Weingenusse in gar keinem Zusammenhange steht. 42. Nach der obigen Erklärung ist das Nazirgelübde nur in diesem Falle gültig. 43. Als freiwilliges Naziropfer. 44. Dh. falls ich sie nicht aufrichten kann. 45. Die Bedingung ist erfolgt u. er ist daher Nazir. 46. Er wollte damit sagen, die Kuh werde liegen bleiben u. nicht aufstehen. 47. Vom Gelübde; er hat ja ausdrücklich gesagt, er wolle Nazir sein, falls sie nicht aufsteht, dh. er sie nicht aufrichtet. 48. Dies sei kein Nazirgelübde. 49. In einem Falle, wenn er sich die Enthaltung

Fol. 11 iii WENN MAN JEMANDEM EINEN BECHER EINSCHENKT UND ER SPRICHT: ICH WILL INBEZUG AUF DIESEN NAZIR SEIN, SO IST ER NAZIR[50]. EINST SCHENKTE MAN EINER FRAU, DIE TRUNKEN WAR, EINEN BECHER EIN, UND SIE SPRACH: ICH WILL INBEZUG AUF DIESEN NEZIRA SEIN. DA ENTSCHIEDEN DIE WEISEN: DIESE WOLLTE DAMIT NUR SAGEN, ER GELTE FÜR SIE WIE EIN OPFER[51].

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung!? Zuerst heißt es, er sei Nazir, und hierauf lehrt er einen Fall von einer Frau, wonach nur dieser Wein verboten, anderer aber erlaubt ist. — [Die Mišna] ist lükkenhaft und muß wie folgt lauten: wenn man jemandem einen Becher einschenkt und er spricht: ich will inbezug auf diesen Nazir sein, so ist er Nazir; wenn er aber trunken ist und spricht: ich will inbezug auf diesen Nazir sein, so ist er nicht Nazir, denn es ist ebenso, als würde er gesagt haben: er gelte[52] für mich wie ein Opfer. Wollte man einwenden: demnach sollte er es gesagt haben, [so ist zu erwidern:] er dachte, sie würden einen anderen holen und ihn quälen, daher gebrauchte er eine entscheidende[53] Redewendung. Einst [schenkte man] einer Frau &c.

iv SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN UNTER DER BEDINGUNG, WEIN TRINKEN UND SICH AN TOTEN VERUNREINIGEN ZU DÜRFEN, SO IST ER NAZIR, UND ALLES[54] IST IHM VERBOTEN. [SAGTE ER,] ER HABE GEWUSST, DASS ES NAZIRÄER[55] GEBE, JEDOCH NICHT, DASS DEM NAZIR DER WEIN VERBOTEN[56] SEI, SO IST ER IHM DENNOCH VERBOTEN; NACH R. ŠIMÔN ABER ERLAUBT[57]. [SAGTE ER,] ER HABE GEWUSST, DASS EINEM NAZIR DER WEIN VERBOTEN SEI, JEDOCH GEGLAUBT, DASS DIE WEISEN IHN IHM ERLAUBEN WÜRDEN, WEIL ER OHNE WEIN NICHT LEBEN KANN, ODER[58], WEIL ER TOTENGRÄBER IST, SO IST ES IHM ERLAUBT; NACH R. ŠIMÔN ABER VERBOTEN.

GEMARA. Sollte doch R. Šimón auch gegen den Anfangsatz[59] streiten!? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: R. Šimón streitet auch gegen den Anfangsatz. Rabina erwiderte: Gegen den Anfangsatz streitet R. Šimón nicht, weil es ein Vorbehalt wider eine Bestimmung der Tora ist, und ein Vorbehalt wider eine Bestimmung der Tora ist ungültig[60]. — Und R. Jehošuá b. Levi!? — Er kann dir erwidern: hierbei gleichen [die

des Genusses auferlegt. 50. In jeder Hinsicht. 51. Dessen Fleisch ihr verboten ist, ebenso sei ihr auch nur dieser Becher verboten. 52. Da er bereits trunken ist, so wollte er damit sagen, er wolle nicht mehr trinken. 53. Nach welcher ihm der Weingenuß überhaupt verboten ist. 54. Auch das, was er sich vorbehalten hat. 55. Die Lesart נזירות ist eine Änderung nach der Mišna separata; die jerušal. Lesart stimmt mit der unserigen überein. 56. Und in diesem Irrtum das Nazirat gelobt. 57. Das Nazirgelübde ist ungültig. 58. Deshalb angenommen hat, daß die Weisen ihm die Verunreinigung an Toten erlauben würden. 59. Hinsichtl. des Falles, wenn er sich dem Nazir Verbotenes vorbehält. 60. Dagegen

Worte] 'unter der Bedingung' [den Worten] 'mit Ausnahme'[61]. Übereinstimmend mit Rabina wird gelehrt: Sagte jemand: ich will Nazir sein unter der Bedingung, Wein trinken und sich an Toten verunreinigen zu dürfen, so ist er Nazir, und alles ist ihm verboten, weil dies ein Vorbehalt wider eine Bestimmung der Tora ist, und ein Vorbehalt wider eine Bestimmung der Tora ist ungültig.

ER HABE GEWUSST, DASS EINEM NAZIR DER WEIN VERBOTEN SEI. Du sagst ja vorangehend: verboten, nach R. Šimón aber erlaubt[62]!? — Lies auch hier: verboten, nach R. Šimón aber erlaubt. Wenn du willst, sage ich: man wende es tatsächlich nicht um. Im ersten Falle, wo das Gelübde Col.b
sich auf das eine[63]erstreckt, ist es ihm nach den Rabbanan, welche sagen, er sei Nazir, auch wenn er sich nur einem entzogen hat, verboten, und nach R. Šimón, welcher sagt, nur wenn er sich allem entzogen hat, erlaubt; im letzten Falle, wo er sich alles abgelobt hat und das Gelübde hinsichtlich des einen auflösen lassen[64]will, ist es ihm nach den Rabbanan, welche sagen, er sei Nazir, auch wenn er sich nur einem entzogen hat, da er es sich hinsichtlich des einen auflösen läßt, erlaubt, nach R. Šimón aber, welcher sagt, nur wenn er sich allem entzogen hat, ist, wenn er es hinsichtlich des einen auflösen läßt, [die Auflösung nur dann gültig,] wenn er es vollständig auflösen läßt. Daher lehrt er: nach R. Šimón verboten. Wenn du aber willst, sage ich: sie streiten über das Zwangsgelübde[65]. Sie führen denselben Streit wie Šemuél und R. Asi, denn wir haben gelernt: Vier Gelöbnisschwüre erklärten die Weisen als aufgelöst: Anspornungsgelübde[66], Übertreibungsgelübde[67], irrtümliche Gelübde und Zwangsgelübde. Hierzu sagte R. Jehuda: R. Asi sagte, diese vier Gelübde benötigen der Auflösung durch einen Gelehrten. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Der Autor lehrt, die Weisen erklärten sie als aufgelöst, und du sagst, sie benötigen der Auflösung durch einen Gelehrten!? Die Rabbanan sind der Ansicht Šemuéls und R. Šimón der Ansicht R. Asis.

WENN JEMAND SAGT:] ICH WILL NAZIR SEIN UND NEHME AUF MICH DIE v
HAARSCHUR[68]FÜR EINEN NAZIR, UND EIN ANDERER DIES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, UND NEHME AUF MICH DIE HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR, SO

aber handelt es sich im 2. Falle um einen Irrtum. 61. Und nach RŠ. ist er nur dann Nazir, wenn er alle Obliegenheiten auf sich nimmt. 62. In beiden Fällen handelt es sich um ein unvollständiges Nazirat. 63. Dh. wenn er eines nicht einbegriffen hat. 64. Er hat unter dieser Voraussetzung das Gelübde getan. 65. Wenn das Gelübde erzwungen ist od. der Gelobende durch einen Zwangsfall verhindert wird, das Gelübde zu halten; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er den Wein nicht entbehren kann, bezw. beruflich gezwungen ist, sich an Leichen zu verunreinigen. 66. Wenn man etwas affektiv gelobt. 67. Wenn man eine Übertreibung dadurch bekräftigt. 68. Unter 'Haarschur' ist hier überall die

KÖNNEN SIE, WENN SIE GESCHEIT SIND, SICH FÜR EINANDER SCHEREN, SONST ABER MÜSSEN SIE SICH FÜR ANDERE NAZIRÄER SCHEREN.

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn ein anderer es hört und sagt: auch[69]ich; bezieht sich das 'auch ich' auf das ganze [Gelöbnis] oder nur auf die Hälfte? Und bezieht es sich, wenn du entscheidest, es beziehe sich auf die Hälfte, auf den Anfang oder auf den Schluß? — Komm und höre: Auch ich, und nehme auf mich die Haarschur für einen Nazir, so können sie, wenn sie gescheit sind, sich für einander scheren. Da es nun heißt: auch ich, und ich nehme auf mich, so ist zu entnehmen, daß das 'auch ich' sich nur auf die Hälfte des [Gelöbnisses] beziehe. — Ich will dir sagen, allerdings bezieht es sich auf die Hälfte, aber auf den Anfang oder auf den Schluß? — Hieraus, da es heißt: und nehme auf mich die Haarschur, ist zu entnehmen, daß das 'auch ich' sich auf den Anfang beziehe. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Woher, daß dem so ist? Tatsächlich, kann ich dir erwidern, bezieht sich das 'auch ich' auf das ganze [Gelöbnis], und [die Worte] 'und nehme auf mich' beziehen sich ebenfalls[70]hierauf. Wie ist, wenn du nicht so erklären wolltest, der Schlußsatz zu verstehen: [Wenn jemand sagt:] ich nehme auf mich die Hälfte der Haarschur für einen Nazir, und ein anderer dies hört und sagt: auch ich, ich nehme auf mich die Hälfte der Haarschur für einen Nazir. Da sind es ja keine zwei[71]Dinge!? Da ist also das 'auf mich' auf dieselbe Sache zu beziehen, ebenso ist es auch hierbei auf dieselbe Sache zu beziehen. Raba erwiderte ihm: Was soll dies; allerdings lehrt er es, wenn du sagst, im Anfangsatze sei es nötig[72]und im Schlußsatze sei es nicht nötig, im Schlußsatze unnötig wegen des Anfangsatzes, wo es nötig ist, wozu aber lehrt er es, wenn du sagst, es sei im Anfangsatze unnötig und im Schlußsatze unnötig, unnötig im Anfangsatze und unnötig im Schlußsatze!?

Fol. 12 R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn irgend eine Frau[73]antraue, so sind ihm alle Frauen der Welt verboten, denn es gilt als feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführe, und da er ihm nicht eine besondere genannt hat, so weiß er nicht, welche er für ihn angetraut[74]hat. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein:

Darbringung der beim Haarscheren, das beim Ablauf des Nazirates zu erfolgen hat, erforderlichen Opfer zu verstehen. 69. Ohne zu sagen, er wolle sich auch das Haar scheren. 70. Dies ist eine Erklärung od. Ergänzung der vorigen Worte. 71. Auch der erstere hat nur eines, die Darbringung der Scheropfer, gelobt. 72. Wegen des 2. Satzes. 73. Ohne ihm eine bezeichnet oder auch nur eine Stadt genannt zu haben. Die Antrauung kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen. 74. Von jeder Frau ist anzunehmen, sie sei vielleicht eine Mutter, Toch-

Wenn von einem nicht bezeichneten Taubenpaare[75] eine in die Lüfte (der Welt) fortfliegt, unter Sündopfer kommt, die man verenden lassen[76] muß, oder verendet, so hole man eine andere zur Ergänzung des Paares; bei einem bezeichneten Paare gibt es demnach kein Mittel[77] mehr. Wieso sind nun sonstige Taubenpaare tauglich, von jeder ist ja anzunehmen, es ist vielleicht jene[78]!? Dieser erwiderte: Ich spreche von einer Frau, die sich nicht[79] bewegt, und du sprichst von einem Verbote, wobei [die Sache] sich[80] bewegt. Wolltest du erwidern, auch jene ist beweglich, denn er kann sie auf der Straße getroffen und angetraut haben, so kehrt jene auf ihren Platz zurück, aber kehrt etwa die Taube zurück!?

Raba sagte: R. Johanan pflichtet jedoch bei[81] hinsichtlich einer Frau, die weder eine Tochter noch eine Tochterstochter noch eine Sohnestochter noch eine Mutter noch eine Großmutter noch eine Schwester hat. Und selbst wenn sie[82] eine Schwester hat, die nachher geschieden worden[83] ist, ist sie ihm erlaubt, denn zur Zeit, wo er ihn beauftragte, war sie verheiratet, und er beauftragte ihn nur mit einer Sache, die ihm dann erlaubt war, nicht aber mit einer Sache, die ihm dann nicht[84] erlaubt war. — Wir haben gelernt: Wenn jemand sagt: ich will Nazir sein und nehme auf mich die Haarschur für einen Nazir, und ein anderer dies hört und sagt: auch ich, und nehme auf mich die Haarschur für einen Nazir, so können sie, wenn sie gescheit sind, sich für einander scheren, sonst aber müssen sie sich für andere Naziräer scheren. Allerdings hat der andere den ersteren vor sich, der erstere aber hatte ja nicht den anderen[85] vor sich!? Er meinte es vielmehr wie folgt: wenn ich Col.b

ter od. Schwester der angetrauten, die ihm dann verboten ist. 75. Das bei manchen Gelegenheiten darzubringen ist (cf. Lev. 12,8); wenn die Tauben noch nicht bezeichnet worden sind, welche als Brandopfer u. welche als Sündopfer dargebracht werden soll. 76. Wenn beispielsweise der Eigentümer gestorben ist od. durch ein anderes Opfer Sühne erlangt hat. 77. Da man die zurückgebliebene Taube nicht mehr erkennt u. nicht weiß, ob sie als Brand- od. als Sündopfer bestimmt worden ist. 78. Die jenem fortgeflogen u. somit das Opfer eines anderen ist. 79. Dh. die sich zuhause aufhält u. somit quasi einer unbeweglichen Sache gleicht. Beim Unbeweglichen ist die Mehrheit niemals entscheidend (vgl. beispielsweise Hul. Fol. 95a), vielmehr steht die kleinste Minderheit der Mehrheit gegenüber; somit gilt auch hierbei die eine angetraute Frau als die Hälfte aller Frauen, u. da die Mehrheit nicht entscheidend ist, sind ihm alle verboten. 80. Da es nur e i n e Taube ist, die verboten ist, so verliert sie sich in der Mehrheit. 81. Daß ihm andere Frauen nicht verboten seien. 82. Die Frau, die der Auftraggebende heiratet. 83. Wobei zu berücksichtigen ist, der Beauftragte kann sie nach der Scheidung für ihn angetraut haben. 84. Zur Antrauung einer Frau, die zur Zeit des Auftrages verheiratet war. 85. Beim Geloben des ersteren war der andere noch nicht Nazir, u. gemäß der obigen Lehre konnte sein Gelöbnis

einen finde, der Nazir ist, so schere ich mich für ihn; ebenso ist dies hierbei zu verstehen: wenn du eine findest, die geschieden ist, so traue sie für mich an!? — Ich will dir sagen: man kann jemand mit einer Handlung beauftragen, die man selbst sofort ausführen kann, nicht aber kann man jemand mit einer Handlung beauftragen, die man selbst nicht sofort ausführen[86]kann. — Etwa nicht, komm und höre: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zum Pfleger[87]gesagt hat: hebe alle Gelübde meiner Frau auf, die sie von jetzt ab bis ich von jenem Orte komme tut, und dieser sie aufgehoben hat, sie aufgehoben seien, so heißt es:[88]*ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf* — so R. Jošija. R. Jonathan sagt, wir finden überall, daß ein Vertreter eines Menschen ihm selbst gleiche. Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige sagt: *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf,* sonst aber könnte der Pfleger sie aufheben. Vom [Ehemanne] selbst aber wird gelehrt: wenn jemand zu seiner Frau spricht: alle Gelübde, die du von jetzt ab bis ich von jenem Orte zurückkomme tust, sollen gültig sein, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: sollen aufgehoben sein, so sind sie, wie R. Eliézer sagt, aufgehoben, und wie die Weisen sagen, nicht aufgehoben. Er[89]glaubte, R. Jošija lehre es nach den Rabbanan, welche sagen, [der Ehemann] könne sie nicht aufheben, und wenn der Allbarmherzige nicht gesagt hätte: *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf,* könnte der Vormund sie wohl aufheben[90]!? — Vielleicht nach R. Eliézer, welcher sagt, [der Ehemann] könne sie wohl aufheben. — Wozu braucht er demnach einen Pfleger, er kann sie ja selber aufheben[91]!? — Er befürchtet, er könnte es aus Vergeßlichkeit, Ärger oder Zerstreutheit [unterlassen].

vi WENN JEMAND SAGT: ICH NEHME AUF MICH DIE HÄLFTE DER HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR, UND EIN ANDERER DIES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, ICH NEHME AUF MICH DIE HÄLFTE DER HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR, SO HAT DER EINE DIE GANZE HAARSCHUR[92]FÜR EINEN NAZIR ZU LEISTEN UND DER ANDERE DIE GANZE HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR ZU LEISTEN — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, DER EINE HAT DIE HÄLFTE DER HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR ZU LEISTEN UND DER ANDERE HAT DIE HÄLFTE DER HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR ZU LEISTEN.

sich nur auf einen Nazir beziehen, der es zur Zeit des Gelobens war. 86. Dies war bei der damals verheirateten Frau nicht möglich. 87. Den er vor seiner Ausreise für seine Frau bestellt. 88. Num. 30,14. 89. Der diesen Einwand erhob. 90. Der Beauftragte kann demnach auch eine Handlung ausführen, die der Auftraggeber zur Zeit des Auftrages nicht ausführen kann. 91. Im voraus, vor Antritt seiner Reise. 92. Zur Darbringung sämtlicher Opfer. 93. Zum Entschlüpfen; er dachte daran von vornherein, u. da es 2 Gelobende sind, so ist es kein halbes Opfer.

GEMARA. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat, er nehme auf sich die Hälfte der Naziropfer, er nur die Hälfte der Naziropfer darzubringen habe, und wenn: die Opfer eines halben Nazirates, er die vollständigen Opfer darzubringen habe, denn es gibt kein Nazirat zur Hälfte, und sie streiten nur über die in der Mišna genannte Fassung. R. Meír ist der Ansicht, sobald er gesagt hat: ich nehme auf mich, sei er zu den vollständigen Naziratopfern verpflichtet worden, und wenn er später sagt: die Hälfte eines Nazirates, sei dies belanglos, die Rabbanan aber sind der Ansicht, dies sei ein Gelübde mit einer Tür[93].

WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ICH EINEN SOHN BEKOMME, UND IHM EIN SOHN GEBOREN WIRD, SO IST ER NAZIR; WENN EINE TOCHTER, EIN GESCHLECHTSLOSER ODER EIN ZWITTER, SO IST ER KEIN NAZIR. WENN ER ABER GESAGT HAT: WENN ICH EIN KIND BEKOMME[94], SO IST ER NAZIR, AUCH WENN IHM EINE TOCHTER, EIN GESCHLECHTSLOSER ODER EIN ZWITTER GEBOREN WIRD. HAT SEINE FRAU [VORZEITIG] ABORTIERT, SO IST ER KEIN NAZIR. R. ŠIMÓN SAGT, ER MÜSSE SAGEN: WÄRE ES EIN LEBENSFÄHIGES KIND, SO BIN ICH PFLICHTGEMÄSS NAZIR, WENN ABER NICHT, SO BIN ICH FREIWILLIG[95]NAZIR. GEBÄRT SIE WIEDERUM[96], SO IST ER NAZIR. R. ŠIMÓN SAGT, ER MÜSSE SAGEN: WÄRE DAS ERSTE KIND LEBENSFÄHIG, SO SEI DAS ERSTE [NAZIRAT] EIN PFLICHTGEMÄSSES UND DIESES EIN FREIWILLIGES, WENN ABER NICHT, SO SEI DAS ERSTE EIN FREIWILLIGES UND DIESES EIN PFLICHTGEMÄSSES. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, UND WIEDERUM NAZIR SEIN, WENN ICH EINEN SOHN BEKOMME, UND NACHDEM ER SEINES ZU ABSOLVIEREN BEGONNEN HAT, IHM EIN SOHN GEBOREN WIRD, SO BEENDIGE ER SEINES[97]UND ABSOLVIERE DANN DAS WEGEN SEINES SOHNES. WENN [ER ABER GESAGT HAT:] ICH WILL, WENN ICH EINEN SOHN BEKOMME, NAZIR SEIN, UND AUSSERDEM NAZIR SEIN, UND NACHDEM ER SEINES ZU ABSOLVIEREN BEGONNEN HAT, IHM EIN SOHN GEBOREN WIRD, SO UNTERBRECHE ER SEINES, ABSOLVIERE DAS WEGEN SEINES SOHNES UND BEENDIGE DANN SEINES. vii Fol. 13 viii ix

GEMARA. Wozu ist dies[98]zu lehren nötig!? — Wegen des Schlußsatzes: wenn eine Tochter, ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter, so ist er kein Nazir. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er habe verstanden: wenn ich Vater[99]werde, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei.

94. Die babyl. Mišna separata hat כשיהיה כשאראה, wohl eine Vermengung zweier Lesarten. 95. Er muß auf jeden Fall das Nazirat absolvieren, da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß, wenn seine Frau nicht vorzeitig abortiert hätte, das Kind lebensfähig wäre. 96. Nachdem sie einmal abortiert hat. 97. Er schere sich das Haar u. bringe die erforderlichen Opfer dar. 98. Daß, wenn ihm ein Sohn geboren wird, er Nazir sei. 99. Unter בן sei nicht nur Sohn, sondern auch Kind zu verstehen; das W. בן ist v. בנה *bauen*, übertragen: *fortpflanzen*, abzu-

WENN ER ABER GESAGT HAT: WENN ICH EIN KIND BEKOMME &c. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, ein Kind, das als solches unter den Menschen[100] gilt, so lehrt er uns.

HAT SEINE FRAU ABORTIERT, SO IST ER KEIN NAZIR. Wer lehrt dies? — Es ist R. Jehuda, [der Autor der Lehre] vom Haufen[101].

R. ŠIMÓN SAGT, ER MÜSSE SAGEN: WÄRE ES EIN LEBENSFÄHIGES KIND, SO BIN ICH PFLICHTGEMÄSS NAZIR, WENN ABER NICHT, SO BIN ICH FREIWILLIG NAZIR. R. Abba fragte R. Hona: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ich will Nazir sein, wenn ich einen Sohn bekomme, und seine Frau abortiert hat, und nachdem er ein Opfer abgesondert, sie wiederum[102] geboren hat? — Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Šimón, so ist es ja nach ihm nicht fraglich, R. Šimón sagt ja, ein Zweifel beim Nazirate sei erschwerend[103] zu entscheiden!? Vielmehr, nach R. Jehuda, welcher sagt, ein Zweifel beim Nazirate sei erleichternd zu entscheiden; wie ist es nun, ist es heilig oder nicht? — In welcher Hinsicht[104]? — Hinsichtlich der Schur und der Verwendung zur Arbeit[105]. — Dies bleibt unentschieden.

Ben Riḥumi fragte Abajje: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ich will Nazir sein, wenn ich einen Sohn bekomme, und ein anderer dies hört und spricht: auf mich; bezieht er dies auf seinen Ausspruch[106] oder auf sich selbst[107]? Und wie ist es, wenn du entscheidest, er beziehe dies auf sich selbst, wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, wenn ich einen Sohn bekomme, und ein anderer dies hört und spricht: ich ebenfalls; bezieht er dies auf sich selbst, oder meint er es wie folgt: mir
Col.b wäre dies ebenso lieb wie dir? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, da es in seiner Gegenwart erfolgt ist, so war es ihm peinlich[108], wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, wenn jener einen Sohn bekommt, und ein anderer dies hört und spricht: ich ebenfalls; bezieht er dies, da es in seiner Abwesenheit erfolgt, auf sich selbst, oder meint er es wie folgt: dies wäre mir ebenso lieb wie dir. — Dies bleibt unentschieden.

ICH WILL NAZIR SEIN UND WIEDERUM NAZIR SEIN, WENN ICH EINEN SOHN BEKOMME &c. Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ich

leiten. 100. Durch das die Familie fortgepflanzt wird. 101. Cf. supra Fol. 8a; nach ihm ist bei einem Zweifel hinsichtl. des Nazirates erleichternd zu entscheiden. 102. Am selben Tage. 103. Er ist auf jeden Fall Nazir, somit ist das Opfer entschieden heilig. 104. Er ist ja wegen der 2. Geburt Nazir. 105. Wenn die Absonderung vor der 2. Geburt gültig ist, so ist es heilig u. zur Schur u. zur Arbeit verboten. 106. Er wolle ebenfalls Nazir sein, falls dieser einen Sohn bekommt. 107. Er wolle Nazir sein, falls er selbst einen Sohn bekommt. 108. Nicht ebenfalls seine Freude über dieses Ereignis zu bekunden; er hat dies also

will nach zwanzig Tagen Nazir[109]sein, und hundert Tage von jetzt ab? Erstreckt sich [das Nazirat] auf diese[110]nicht, da das hunderttägige in zwanzig [Tagen] nicht beendet[111]ist, oder erstreckt es sich auf diese, da auch nachher die Dauer des Haarwuchses[112]vorhanden ist? — Sollte er doch hinsichtlich eines kürzeren Nazirates[113]gefragt haben!? — Er fragte hinsichtlich des einen mit Bezugnahme auf das andere. Wie ist es, falls Fol. 14
du entscheidest, daß bei einem kürzeren Nazirate, wobei[114]nur zehn Tage zurückbleiben, diese nicht mitgerechnet[115]werden, wenn es ein Nazirat von hundert Tagen ist: werden sie, da es achtzig Tage sind, hinzugerechnet[116]oder nicht? Wie ist es ferner, wenn er gesagt hat: ich will Nazir sein nach zwanzig Tagen und lebenslänglicher Nazir von jetzt ab; erstreckt es sich auf diese[110]oder nicht. Wie ist es ferner, falls du entscheidest, daß es sich auf diese erstrecke, da es[117]aufgelöst werden[118]kann, wenn er gesagt hat: ich will nach zwanzig Tagen Nazir wie Šimšon[119] sein, und gewöhnlicher Nazir von jetzt ab? Erstreckt es sich hierbei auf diese, da eine Auflösung nicht möglich ist, oder nicht? Wie ist es, wenn jemand gesagt hat: wie Moše am siebenten[120]Adar? — Die erste Frage ist [aus folgendem] zu entscheiden: Sagte jemand: ich will Nazir sein nach zwanzig Tagen, und hundert Tage von jetzt ab, so absolviere er zwanzig Tage, dann dreißig, und dann achtzig, um das erste Nazirat zu beendigen.

Hat er sich während des Nazirates wegen seines Sohnes[121]verunreinigt, so sind, wie R. Johanan sagt, auch jene[122]hinfällig, und wie Reš Laqiš

auf das Gelöbnis des anderen u. nicht auf sich selbst bezogen. 109. Ein gewöhnl. Nazirat von 30 Tagen. 110. Die 20 Tage vom Geloben bis zum Beginne des 30tägigen Nazirates. 111. Da er das 30tägige Nazirat zuerst genannt u. erst nach 20 Tagen beginnen soll, so hat dieses erst nach 20 Tagen, u. nach Absolvierung desselben das 100tägige zu beginnen. 112. Das Nazirat ist deshalb auf mindestens 30 Tage auszudehnen, weil die Dauer eines Haarwuchses erforderlich ist; hierbei kann das 100tägige Nazirat sofort begonnen u. nach 20 Tagen unterbrochen werden, da der erforderliche Haarwuchs in den folgenden 80 Tagen erfolgt. 113. Wenn jemand gesagt hat, er wolle nach 20 Tagen ein Nazirat absolvieren u. eines von jetzt ab; die Frage ist nun, ob das andere sofort begonnen u. durch das erstere unterbrochen werden kann. 114. Falls es nach 20 Tagen durch ein anderes Nazirat unterbrochen wird. 115. Zu den ersten 20 Tagen, da die Dauer eines Haarwuchses nicht vorhanden ist. 116. Zu den ersten 20, wonach das Nazirat sofort zu beginnen hat. 117. Das 30tägige Gelübde, das nach 20 Tagen beginnen soll. 118. In diesem Falle braucht das andere überhaupt nicht unterbrochen zu werden u. hat sofort zu beginnen. 119. Ein solches Nazirat kann nicht mehr aufgelöst werden. 120. Der Sinn ist etwas dunkel; dieser Tag ist sowohl der Geburtstag als auch der Sterbetag Mošes, an dem wahrscheinlich viele Nazirate gelobt wurden. 121. Im letzten Falle der Mišna, wo er das begonnene Nazirat zu unterbrechen u. vorher das wegen seines Sohnes zu absolvieren hat. 122. Die bereits absolvierten Tage des begonnenen Nazirates.

sagt, nicht hinfällig. R. Johanan sagt, sie seien hinfällig, denn [beide Nazirate] sind zusammen ein langes Nazirat; Reš Laqiš sagt, sie seien nicht hinfällig, denn seines ist ein Nazirat für sich und das wegen sei-
Col.b nes Sohnes ist ein Nazirat für sich. Hat er sich während der Tage seines Aussatzes[123] verunreinigt[124], so sind [die früheren Tage], wie R. Johanan sagt, hinfällig, und wie Reš Laqiš sagt, nicht hinfällig. R. Johanan sagt, sie seien hinfällig, denn er befindet sich im Nazirate; Reš Laqiš sagt, sie seien nicht hinfällig, denn der Aussatz ist [ein Zustand] für sich[125] und das Nazirat ist [ein Zustand] für sich. Und [beide Lehren] sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Johanan sei nur hierbei der Ansicht, daß sie hinfällig seien, weil es dem Namen nach ein[126] Nazirat ist, während er bei der anderen Reš Laqiš beipflichte, daß das Nazirat [ein Zustand] für sich und der Aussatz [ein Zustand] für sich sei. Und würde nur die andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jener R. Johanan beipflichtet. Daher sind beide nötig.

Ist er an einem Tage des Haarwuchses[127] unrein geworden, so sind [die früheren Tage], wie Rabh sagt, nicht hinfällig, denn auch nach R. Johanan, welcher sagt, sie seien[128] hinfällig, gilt dies nur da, wo er sich im Nazirate befindet, während der Haarwuchs nur eine Ergänzung des Nazirates ist. Šemuél aber sagt, sie seien hinfällig, denn auch nach Reš Laqiš, welcher sagt, sie seien nicht hinfällig, gilt dies nur da, wo es zwei Nazirate[129] sind, hierbei aber ist es ein Nazirat.

R. Hisda sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn beim Blut[sprengen] das Haar noch heilig[130] war, es für ihn kein Mittel mehr[131] gebe. — Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer, welcher sagt, es[132] sei vom Sche-

123. Von dem er während des Nazirates befallen worden ist; dieser unterbricht wohl das Nazirat, macht aber die bereits absolvierten Tage nicht hinfällig. 124. An einem Toten. 125. Da diese Zeit nicht mitgerechnet wird. 126. Das eine Nazirat wird durch ein anderes unterbrochen. 127. Wenn jemand beispielsweise während des Nazirates gewaltsam geschoren worden ist, so wird dadurch das Nazirat nicht unterbrochen; das Nazirat ist nach 30 Tagen zuende, jedoch darf er erst 30 Tage nach der Schur sich das Haar scheren u. die Opfer darbringen. Die Tage zwischen dem Ablauf des Nazirates u. dem 30. Tage nach der widerwilligen Schur heißen Tage des Haarwuchses. 128. Wenn solches während der Unterbrechung des Nazirates erfolgt. 129. Das eine wird durch das andere nicht berührt. 130. Dh. noch nicht geschoren, mit Bezugnahme auf Num. 6,11; wenn er zwischen der Darbringung der Opfer u. dem Haarscheren unrein geworden ist. 131. Er darf sich nie mehr das Haar scheren od. Wein trinken; das dargebrachte Opfer wird ihm nicht angerechnet, auch darf er kein anderes darbringen, da das betreffende Opfer nur einmal darzubringen ist. 132. Der völ-

ren abhängig, so erfolgt es ja innerhalb des Vollwerdens, und sie[133]sollten hinfällig sein, und wenn nach den Rabbanan, so sind sie ja der Ansicht, es sei vom Scheren nicht[134]abhängig!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, und unter 'kein Mittel' ist zu verstehen, er habe kein Mittel zur Ausübung des Gebotes des Scherens[135].

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Wenn ein Nazir die Tage absolviert hat, so erhält er Geißelhiebe wegen der Verunreinigung, nicht aber wegen des Scherens und nicht wegen des Wein[trinkens][136]. — Wegen der Verunreinigung erhält er wohl deshalb Geißelhiebe, weil die Schrift sagt: [137]*alle Tage seiner Absonderung für den Herrn,* und dies vergleicht die Tage nach dem Vollwerden[138]mit den Tagen vor dem Vollwerden, somit sollte er auch wegen des Scherens schuldig sein, denn der Allbarmherzige sagt:[139]*alle Tage seines Absonderungsgelübdes soll kein Schermesser über sein Haupt gehen,* und dies vergleicht die Tage nach dem Vollwerden mit den Tagen vor dem Vollwerden!? Ferner:[140]*alle Tage seiner Absonderung, von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird,* und dies vergleicht die Tage nach dem Vollwerden mit den Tagen vor dem Vollwerden!? — Anders ist es hierbei, denn der Allbarmherzige sagt: Fol. 15
[141]*und er sein geweihtes Haupt verunreinigt,* wenn die Weihe noch an seinem Haupte[142]haftet. Man wandte ein: Wenn ein Nazir die Tage absolviert hat, so ist ihm[143]das Scheren, das Weintrinken und die Verunreinigung an Toten verboten; hat er sich geschoren, Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt, so erhält er die vierzig [Geißelhiebe]!? — Dies ist eine Widerlegung.

SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN, FALLS ICH EINEN SOHN BEKOMME, × UND AUSSERDEM HUNDERT TAGE NAZIR SEIN, SO HAT ER, WENN IHM BIS ZUM SIEBZIGSTEN [TAGE] EIN SOHN GEBOREN WIRD, NICHTS[144]VERLOREN; WENN ABER NACH SIEBZIG, SO SIND DIE SIEBZIG HINFÄLLIG, DA DAS SCHEREN VOR DREISSIG TAGEN NICHT ERFOLGEN DARF[145].

GEMARA. Rabh sagte: Der siebzigste Tag wird hin und her[146]ange-

lige Abschluß des Nazirates, um Wein trinken zu dürfen. 133. Die früheren Tage; vor dem Scheren ist das Nazirat noch nicht zuende, u. es ist ebenso, als würde er während desselben unrein geworden sein. 134. Die Verunreinigung ist überhaupt ohne Einfluß auf das Nazirat. 135. Die beim Abschlusse des Nazirates zu erfolgen hat, jed. ist das Nazirat beendet. 136. Wenn er es vor der Darbringung der Opfer getan hat. 137. Num. 6,6. 138. Vor der Darbringung der Opfer. 139. Num. 6,5. 140. Ib. V. 4. 141. Ib. V. 9. 142. Wenn er sich noch nicht geschoren hat, selbst wenn das Nazirat bereits beendet ist. 143. Vor der Darbringung der Opfer. 144. Durch die Unterbrechung des 100-tägigen Nazirats, da die spätere Nachholung mindestens 30 Tage dauert. 145. Er hat weniger als 30 Tage nachzuholen u. muß trotzdem ein vollständiges Nazirat absolvieren. 146. Zum unterbrochenen 100tägigen Nazirate u. zum Nazirate

rechnet. — Wir haben gelernt: So hat er, wenn ihm bis zum siebzigsten [Tage ein Sohn] geboren wird, nichts verloren. Wenn man nun sagen wollte, er werde hin und her angerechnet, so gewinnt er[147] ja!? — Eigentlich braucht er [diesen Fall, wenn] bis zum siebzigsten, nicht zu lehren, da er aber im Schlußsatze lehrt, daß, wenn nach dem siebzigsten, die siebzig hinfällig seien, so lehrt er im Anfangsatze: [bis] zum siebzigsten. — Komm und höre den Schlußsatz: Wird ihm einer nach dem siebzigsten geboren, so sind die siebzig hinfällig[148]!? — Unter 'nach' ist zu verstehen: nach dem folgenden[149] Tage. — Wieso lehrt er, wenn demnach nichts hinfällig ist, falls unmittelbar nachher erfolgt, daß, wenn ihm bis zum siebzigsten [Tage ein Sohn] geboren wird, er nichts verloren habe, du sagst ja, auch wenn dies nach dem siebzigsten erfolgt, sei nichts hinfällig!? Vielmehr ist unter 'nach' unmittelbar nachher zu verstehen. Somit ist aus unserer Mišna [gegen] Rabh zu entnehmen. — Nach wem lehrte Rabh seine Lehre? — Nach[150] Abba Šaúl, denn wir haben gelernt: Wenn jemand drei Tage vor dem Feste seinen Toten begräbt, so ist er der Pflicht der siebentägigen Trauer[151] enthoben; wenn acht Tage vor dem Feste, so ist er der Pflicht der dreißigtägigen Trauer enthoben, und er darf sich am Vorabend des Festes das Haar scheren; hat er es am Vorabend des Festes unterlassen, so darf er es nach dem Feste nicht tun.
Col.b Abba Šaúl sagt, wenn er es vor dem Feste unterlassen hat, dürfe er es auch nach dem Feste tun, denn wie die dreitägige Trauer die siebentägige[152] aufhebt, so hebt auch die siebentägige die dreißigtägige auf. Abba Šaúl sagt dies wohl aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, der siebente werde hin und her mitgerechnet[153]. — Vielleicht ist Abba Šaúl dieser Ansicht nur bei der siebentägigen Trauer, die nur rabbanitisch ist, nicht aber beim Nazirate, das ein Gebot der Tora ist. — Vielmehr, Rahb ist der Ansicht R. Joses, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn man für eine Flußverdächtige[154] am zweiten Tage [das Pesaḥopfer] geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, und sie darauf [Fluß] wahrnimmt, so

wegen seines Sohnes. 147. Er spart einen Tag, da der 70. doppelt zählt. 148. Entsprechend wird ja auch der 30. Tag hin u. her angerechnet, somit bleiben, auch wenn ihm am 71. Tage ein Kind geboren wird, zur Ergänzung noch 30 Tage zurück. 149. Am 72. Tage. 150. Das W. אילימא, das in Handschriften fehlt, erschwert die Konstruktion. 151. Der Grad der Trauer über Angehörige ist in Stufen geteilt, die sich auf einen, drei, sieben u. dreißig Tage erstrecken; ausführl. Mq. Fol. 14aff. 152. Im bezüglichen Falle ist er durch die 3tägige Trauer, die er vor dem Feste gehalten hat, der 7tägigen enthoben, er braucht die fehlenden Tage nach dem Feste nicht nachzuholen. 153. Der 7. Tag zählt auch als 1. der 30tägigen Trauer, u. durch diesen hat er der Pflicht genügt. 154. Wörtl. Tag um Tag abwartende. Wenn eine Frau nach der auf die Menstruation folgenden Reinheitswoche Blutfluß bemerkt, so hat sie 'abzuwarten'; wiederholt

darf sie[155]davon nicht essen, und sie ist von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers[156]frei. R. Jose sagt dies wohl aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, ein Teil des Tages gelte als ganzer[157]. — Wieso denn, vielleicht aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, sie sei nur von jetzt ab[158] unrein. — Ist R. Jose denn dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: R. Jose sagte: Wenn man für einen Flußbehafteten, der zweimal [Fluß] wahrgenommen[159]hat, [das Pesaḥopfer] am siebenten geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, oder wenn man es für eine Flußverdächtige geschlachtet und gesprengt hat, und sie darauf [Fluß] wahrnehmen, so sind sie, obgleich sie rückwirkend Lager und Sitz[160]verunreinigen, von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers frei. — Rückwirkend erfolgt dies nur rabbanitisch. Dies ist auch einleuchtend; wieso wären sie, wenn man sagen wollte, nach der Tora, von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers frei!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, erfolgt die [rückwirkende] Unreinheit nach der Tora, nur haben sie bei der verborgenen Unreinheit[161] des Ausflusses erleichtert. Auch R. Ošaja ist der Ansicht, rückwirkend erfolge es[162]nur rabbanitisch, denn es wird gelehrt: R. Ošaja sagte: Wenn aber [der Flußbehaftete] am siebenten Tage Fluß bemerkt, so sind die vorangehenden[163]hinfällig. R. Joḥanan sprach zu ihm: Dies sollte nur den einen Tag hinfällig machen. — Wie du es nimmst: macht es hinfällig, so sind ja alle hinfällig, und macht es nicht hinfällig, so ist ja auch dieser Tag nicht hinfällig!? — Lies vielmehr: dies sollte auch diesen Tag nicht hinfällig machen. Jener erwiderte: R. Jose ist deiner An- Fol. 16
sicht, denn dieser sagt, er sei von dann ab unrein. R. Jose sagt ja aber, rückwirkend!? Wahrscheinlich rabbanitisch. — Wieso kann es nach R. Jose, der der Ansicht ist, ein Teil des Tages gelte als ganzer, vorkommen, daß eine richtige Flußbehaftete[164]ein Opfer darzubringen hat; sobald sie es zur Hälfte des Tages wahrnimmt, gilt ja die andere Hälfte als Tag des Abwartens[165]!? — Wenn du willst, sage ich: wenn sie drei Tage hinter einander Ausfluß hat, und wenn du willst, sage ich: wenn sie es drei Tage

sich dies 3 Tage, so ist sie 7 Tage unrein. 155. Da sie nunmehr unrein ist. 156. Das der zur Pesaḥzeit Unreine im folgenden Monat darzubringen hat (cf. Num. 9,10ff.); das Pesaḥopfer ist für sie hergerichtet worden u. das Essen ist nicht unerläßlich. 157. Der Teil des Tages (vor der Herrichtung), an dem sie rein war, gilt als ganzer, somit war sie an diesem Tage rein u. ist daher vom 2. Pesaḥopfer frei. 158. Wo sie unrein wird, nicht aber rückwirkend. 159. Er ist dann 7 Tage unrein. 160. Worauf sie gelegen u. gesessen haben. 161. Wörtl. Unreinheit des Abgrundes, dh. die vorher überhaupt nicht sichtbar war, wie dies hierbei der Fall ist. 162. Nach RJ. 163. Die 7 Tage der Unreinheit; er ist dann wiederum 7 Tage unrein. 164. Die an 3 Tagen Fluß bemerkt hat. 165. Der halbe Tag gilt als ganzer, u. wenn an einem Tage der Fluß ausfällt, hat sie keine Opfer darzubringen.

bei Sonnenuntergang wahrnimmt, wo keine Zeit zurückbleibt, die [als Tag] angerechnet werden könnte.

DRITTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND GESAGT HAT: ICH WILL NAZIR SEIN, SO SCHERE ER SICH AM EINUNDDREISSIGSTEN TAGE; HAT ER SICH AM DREISSIGSTEN GESCHOREN, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT; [WENN ER ABER GESAGT HAT:] ICH WILL DREISSIG TAGE NAZIR SEIN, SO HAT ER, WENN ER SICH AM DREISSIGSTEN GESCHOREN HAT, SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT.
ii WENN JEMAND ZWEI NAZIRATE GELOBT HAT, SO SCHERE ER SICH WEGEN DES ERSTEN AM EINUNDDREISSIGSTEN TAGE UND WEGEN DES ANDEREN AM EINUNDSECHZIGSTEN TAGE; HAT ER SICH WEGEN DES ERSTEN AM DREISSIGSTEN GESCHOREN, SO SCHERE ER SICH WEGEN DES ANDEREN AM SECHZIGSTEN; HAT ER SICH ABER AM NEUNUNDFÜNFZIGSTEN GESCHOREN, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT. DIES BEKUNDETE AUCH R. PAPJAS: WENN JEMAND ZWEI NAZIRATE GELOBT UND SICH WEGEN DES ERSTEN AM DREISSIGSTEN GESCHOREN HAT, SO SCHERE ER SICH WEGEN DES ANDEREN AM SECHZIGSTEN, HAT ER SICH ABER AM NEUNUNDFÜNFZIGSTEN GESCHOREN, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT, DENN
iii DER DREISSIGSTE TAG WIRD IHM ANGERECHNET. WENN JEMAND GESAGT HAT: ICH WILL NAZIR SEIN, UND AM DREISSIGSTEN TAGE UNREIN WIRD, SO SIND ALLE HINFÄLLIG; R. ELIÉZER SAGT, NUR SIEBEN SEIEN HINFÄLLIG. [WENN ER ABER GESAGT HAT:] ICH WILL DREISSIG TAGE NAZIR SEIN, UND AM DREISSIG-
iv STEN TAGE UNREIN WIRD, SO SIND ALLE HINFÄLLIG. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL HUNDERT TAGE NAZIR SEIN, UND AM HUNDERTSTEN TAGE UNREIN WIRD, SO SIND ALLE HINFÄLLIG; R. ELIÉEZR SAGT, NUR DREISSIG SEIEN HINFÄLLIG. WIRD ER AM HUNDERTSTEN TAGE UNREIN, SO SIND DREISSIG TAGE HINFÄLLIG; R. ELIÉZER SAGT, NUR SIEBEN SEIEN HINFÄLLIG.

GEMARA. WENN JEMAND GESAGT HAT: ICH WILL NAZIR SEIN, UND AM DREISSIGSTEN TAGE UNREIN WIRD, SO SIND ALLE HINFÄLLIG; R. ELIÉZER
Col.b SAGT, NUR SIEBEN SEIEN HINFÄLLIG. R. Eliézer ist der Ansicht, wenn es nach dem Vollwerden[1] erfolgt, seien nur sieben hinfällig.

[WENN ER ABER GESAGT HAT:] ICH WILL DREISSIG TAGE NAZIR SEIN, UND AM DREISSIGSTEN TAGE UNREIN WIRD, SO SIND ALLE HINFÄLLIG. Dagegen streitet R. Eliézer nicht, denn dieser hat vollständige [Tage] gelobt.

[WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL HUNDERT TAGE NAZIR SEIN, UND AM HUNDERTSTEN TAGE UNREIN WIRD, SO SIND ALLE HINFÄLLIG; R. ELIÉZER

1. Nach Ablauf von 29 Tagen; cf. supra Fol. 6b. 2. Ob. Fol. 5a. 3. Dieses

SAGT, NUR DREISSIG SEIEN HINFÄLLIG. Alles, wie wir nach Bar Pada und nach R. Mathna[2] erörtert haben.

WENN JEMAND SICH AUF EINEM BEGRÄBNISPLATZE BEFINDET UND EIN NAZIRAT GELOBT, SO WERDEN IHM, SELBST WENN ER SICH DA DREISSIG TAGE AUFHÄLT, DIESE NICHT ANGERECHNET UND ER BRAUCHT DAS UNREINHEITSOPFER NICHT DARZUBRINGEN[3]. HAT ER IHN VERLASSEN[4] UND WIEDERUM BETRETEN, SO WERDEN SIE IHM ANGERECHNET UND ER MUSS DAS UNREINHEITSOPFER DARBRINGEN. R. ELIÉZER SAGT, NICHT, WENN AM SELBEN TAGE[5], DENN ES HEISST: [6]*und die früheren Tage sind hinfällig*, NUR WENN ES FRÜHERE TAGE[7] SIND. v

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, so wird er, wie R. Joḥanan sagt, vom Nazirate erfaßt[8], und wie Reš Laqiš sagt, vom Nazirate nicht erfaßt[9]. R. Joḥanan sagt, er werde vom Nazirate erfaßt, denn er ist der Ansicht, es besteht und schwebt, und sobald es Reinheit findet, erfaßt es ihn. Reš Laqiš aber sagt, er werde vom Nazirate nicht erfaßt; wenn er es wiederholt, so erfaßt es ihn, sonst aber nicht. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, so werden ihm, selbst wenn er sich da dreißig Tage aufhält, diese nicht angerechnet und er braucht das Unreinheitsopfer nicht darzubringen. Nur das Unreinheitsopfer braucht er nicht darzubringen, wohl aber erfaßt es ihn!? Dieser erwiderte: Bei ihm hat weder das Gesetz von der Verunreinigung noch das Gesetz vom Opfer Geltung[10]. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand unrein ist und ein Nazirat gelobt, so ist ihm das Scheren, das Weintrinken und die Verunreinigung an Toten verboten; hat er sich geschoren, Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt, so erhält er die vierzig Geißelhiebe. Einleuchtend ist es, daß er die vierzig Geißelhiebe erhält, wenn du sagst, es erfasse ihn, weshalb aber erhält er die vierzig Geißelhiebe, wenn du sagst, es erfasse ihn nicht!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn Fol. 17
er ihn[11]verlassen und wieder betreten hat[12]. Er wandte gegen ihn ein: Der Unterschied zwischen einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, und einem reinen Nazir, der unrein wurde, besteht nur hierin: einem Un-

ist nur dann darzubringen, wenn das Nazirat durch eine Verunreinigung unterbrochen wird (cf. Num. 6,10), während es hierbei zu einer Unterbrechung gar nicht gekommen ist. 4. Und sich nach Vorschrift (cf. Num. 19,11ff.) reinigen lassen; das Nazirat beginnt sofort. 5. Wenn er am Tage der Reinigung den Begräbnisplatz betreten hat. 6. Num. 6,12. 7. Wenn mindestens 2 Tage gültig waren. 8. Sobald er den Begräbnisplatz verläßt u. Reinheit erlangt, ist er Nazir. 9. Er muß nach der Reinigung das Gelöbnis bestätigen. 10. Da er vom Nazirate nicht erfaßt wird. 11. Den Begräbnisplatz, durch den er unrein wurde. 12.

reinen, der ein Nazirat gelobt hat, wird der siebente Tag[13]angerechnet, und einem reinen Nazir, der sich verunreinigt hat, wird der siebente Tag nicht angerechnet. Wieso wird er ihm angerechnet, wenn du sagst, es erfasse ihn nicht!?

Mar, Sohn des R. Aši, sagte: Alle stimmen überein, daß es ihn[14]erfasse, und sie streiten nur über die Geißelung[15]. R. Johanan ist der Ansicht, daß er, da es ihn erfaßt, Geißelhiebe erhalte, und Reš Laqiš ist der Ansicht, daß es ihn wohl erfasse, er aber keine Geißelhiebe erhalte. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, so werden ihm, selbst wenn er sich da dreißig Tage aufhält, diese nicht angerechnet und er braucht das Unreinheitsopfer nicht darzubringen. Nur das Unreinheitsopfer braucht er nicht darzubringen, Geißelhiebe aber erhält er wohl!? — Eigentlich sollte er lehren, daß er keine Geißelhiebe erhalte, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn er ihn verlassen und wiederum betreten hat, sie ihm angerechnet werden und er das Unreinheitsopfer darbringen müsse, so lehrt er im Anfangsatze, daß er das Unreinheitsopfer nicht darzubringen brauche. — Komm und höre: Der Unterschied zwischen einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, und einem reinen Nazir, der unrein wird, besteht nur hierin: einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, wird der siebente Tag angerechnet, und einem reinen Nazir, der unrein wird, wird der siebente Tag nicht angerechnet. Hinsichtlich der Geißelung aber gleichen sie einander!? Dieser erwiderte: Nein, sie gleichen einander hinsichtlich des Scherens. — Sollte er doch, wenn der eine Geißelhiebe erhält und der andere keine Geißelhiebe erhält, dies lehren!? — Er spricht nur von dem, was ihm dienlich ist, nicht aber von einer Bestrafung. — Komm und höre: Wenn jemand unrein ist und ein Nazirat gelobt, so ist ihm das Scheren, das Weintrinken [und die Verunreinigung an Toten] verboten; hat er sich geschoren, Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt, so erhält er die vierzig Geißelhiebe. Dies ist eine Widerlegung.

Raba fragte: Wie ist[16]es, wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt: ist hinsichtlich der Geißelung ein Verweilen[17]erforderlich oder nicht? — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man zu ihm gesagt[18]hat, daß er kein Nazirat gelobe, so ist ja kein

Nachdem er Reinigung erlangt u. das Gelübde wiederholt hat. 13. Der Unreinheit, an dem er Reinheit erlangt. 14. Selbst wenn er das Gelübde nicht wiederholt hat. 15. Wegen des Gelobens des Nazirates in Unreinheit. 16. Nach RJ., mit dessen Ansicht die Barajtha übereinstimmt, daß er Geißelhiebe erhalte. 17. Auf dem Begräbnisplatze. Der Unreine ist wegen Betretens des Tempels nur dann strafbar, wenn er da solange verweilt, als man sich niederwerfen kann; cf.

Verweilen erforderlich; bei einem Nazir[19]ist das Verweilen deshalb nicht erforderlich, weil man ihn gewarnt[20]hat, und auch diesen hat man ja gewarnt. — Vielmehr, wenn er in einer Truhe, einer Kiste oder einem Col.b
Schranke hinaufgekommen ist[21]und jemand das Verdeck entfernt hat; ist das Verweilen nur beim Tempel[22]erforderlich, nicht aber außerhalb desselben, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Benötigt derjenige, der sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, des Scherens oder nicht? Benötigt nur ein Reiner, der unrein wird, des Scherens[23], weil er sein Nazirat verunreinigt hat, nicht aber ein Unreiner, der ein Nazirat gelobt[24]hat, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, so werden ihm, selbst wenn er sich da dreißig Tage aufhält, diese nicht angerechnet und er braucht das Unreinheitsopfer nicht darzubringen. Nur das Unreinheitsopfer braucht er nicht darzubringen, wohl aber benötigt er des Scherens. — Eben aus diesem Grunde: das Unreinheitsopfer braucht er deshalb nicht darzubringen, weil er des Scherens nicht benötigt[25]. — Komm und höre: Der Unterschied zwischen einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, und einem reinen Nazir, der unrein wird, besteht nur hierin: einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, wird der siebente Tag[13]angerechnet, und einem reinen Nazir, der unrein wird, wird der siebente Tag nicht angerechnet. Hinsichtlich des Scherens aber gleichen sie wohl einander. — Nein, sie gleichen einander hinsichtlich der Geißelung. — Sollte er doch, wenn der eine des Scherens benötigt und der andere des Scherens nicht benötigt, dies lehren!? — Er lehrt vom siebenten Tage und allem, was damit zusammenhängt[26]. — Komm und höre: Ich weiß nur, daß die Tage seiner Unreinheit[27]ihm nicht angerechnet werden, woher dies von den Tagen des entschiedenen[28]Aussatzes? Es ist durch einen Schluß zu folgern: [nach] den Tagen der Unreinheit muß er sich scheren und ein Opfer darbringen und [nach] den Tagen des ent-

Mak. Fol. 14b u. Fol. 16b. 18. Dh. er gewarnt worden ist. 19. Der rein ist u. einen Begräbnisplatz betritt. 20. Die Bestrafung ist von der vorangehenden Warnung abhängig. 21. Und darin, wo er vor Verunreinigung geschützt war, das Nazirat gelobt hat. 22. Wenn jemand ihn unrein betritt; dieser wird zum Zwecke des Sichniederwerfens betreten, somit ist diese Dauer auch erforderlich. 23. Am Tage, an dem er Reinheit erlangt; cf. Num. 6,9. 24. Da er noch gar nicht Nazir war. 25. Das Opfer ist nach dem Scheren darzubringen. 26. Dieser Tag wird ihm deshalb angerechnet, weil er kein Opfer darzubringen hat, u. ein Opfer bringt er deshalb nicht dar, weil er des Scherens nicht benötigt. 27. Wenn er sich an einem Toten verunreinigt hat. 28. Als Ggs. zur Absperrungszeit, während welcher über das Aussatzmal ein Zweifel besteht; cf. Lev. 13,3ff.

schiedenen Aussatzes muß er sich scheren und ein Opfer darbringen, wie nun die Tage der Unreinheit ihm nicht angerechnet werden, ebenso werden ihm die Tage des entschiedenen Aussatzes nicht angerechnet. Nein, die Tage der Unreinheit heben die vorangehenden[29]auf, daher werden sie ihm nicht angerechnet, die Tage des entschiedenen Aussatzes aber heben die vorangehenden nicht auf, daher sind sie ihm wohl anzurechnen. Ich will dir sagen: wenn sie[30]demjenigen, der an einem Grabe ein Nazirat gelobt, dessen Haar zum Scheren geeignet ist, nicht angerechnet werden, um wieviel weniger sind ihm die Tage des entschiedenen Aussatzes anzurechnen, während welcher es zum Scheren nicht geeignet[31]ist. Wahrscheinlich doch das Scheren wegen der Unreinheit[32]. — Nein, das
Fol. 18 Scheren der Reinheit[33]. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, das Scheren wegen der Unreinheit, so benötigen ja auch die Tage des entschiedenen Aussatzes des Scherens[34]. — Nein, er lehrt es vom Scheren wegen des Nazirates[35]. — Komm und höre:[36]*Und er sein geweihtes Haupt verunreinigt;* die Schrift spricht von einem reinen [Nazir,] der unrein wird; daß er nämlich der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers benötige, und daß derjenige, der an einem Grabe ein Nazirat gelobt, der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers nicht benötige. Man könnte nämlich [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern: wenn ein reiner [Nazir,] der unrein wird, der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers benötigt, um wieviel mehr benötigt der von vornherein Unreine der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers. Daher heißt es: *und er sein geweihtes Haupt verunreinigt,* die Schrift spricht von dem, der rein war und unrein wird. Dieser benötigt der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers, derjenige aber, der an einem Grabe ein Nazirat gelobt, ist davon befreit. Schließe hieraus.

Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan, daß der Unterschied zwischen einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, und einem reinen Nazir, der unrein wird, nur darin bestehe, indem dem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, der siebente Tag angerechnet, und dem reinen Nazir, der unrein wird, der siebente Tag nicht angerechnet werde? R. Ḥisda erwiderte: Es ist Rabbi, welcher sagt, das in Reinheit

29. Die bereits in Reinheit absolvierten Tage des Nazirates. 30. Die Tage der Unreinheit. 31. Das Haar muß zunächst wegen des Aussatzes geschoren werden. 32. Er hat sich nach Erlangung der Reinheit das Haar zu scheren. 33. Das nach Ablauf des Nazirates zu erfolgen hat. 34. Ebenfalls wegen der Unreinheit. 35. Auch der unreine Nazir schert sich zu dem Zwecke, um das Nazirat abhalten zu können, der Aussätzige aber zu dem Zwecke, um sich des Aussatzes zu ent-

[gelobte] Nazirat beginne[37]erst am achten [Tage], denn wenn man sagen wollte, es sei R. Jose b. R. Jehuda, so sagt er ja, auch das in Reinheit [gelobte] Nazirat beginne schon am siebenten. — Was ist das für [ein Streit zwischen] Rabbi und R. Jose b. R. Jehuda? — Es wird gelehrt: [38]*Und er heilige an diesem Tage sein Haupt,* am Tage der Darbringung seiner Opfer[39]— so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, am Tage des Scherens[40]. — Wer ist der Autor der Lehre, daß, wenn ein Nazir wiederholt unrein geworden ist, er nur ein Opfer darbringe? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das in Reinheit [gelobte] Nazirat beginne schon am siebenten. Dies kann in dem Falle vorkommen, wenn er vor[41]sieben [Tagen] unrein war und am siebenten[42]wiederum unrein wird; da die für die Darbringung des Opfers geeignete Zeit noch nicht vorüber ist, so braucht er nur ein Opfer darzubringen. Wenn man aber sagen wollte, es sei Rabbi, so ist es ja, wenn er vor sieben [Tagen] unrein war und am siebenten wiederum unrein wird, eine[43]lange Unreinheit, und wenn er vor acht [Tagen] unrein war und am achten wiederum unrein wird, so hat ja die zur Darbringung des Opfers geeignete Zeit begonnen[44]. — Was ist der Grund Rabbis? — Die Schrift sagt:[45]*er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat,* und erst nachher heißt es: *und er heilige sein Haupt*[46]. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Der Schriftvers könnte ja lauten: *er heilige sein Haupt,* wenn es aber Col.b
auch heißt: *an diesem Tage,* so ist dies, da es nicht auf den achten zu beziehen[47]ist, auf den siebenten zu beziehen[48]. — Und Rabbi, es heißt ja: *an diesem Tage*!? — Rabbi kann dir erwidern: dies besagt, auch wenn er seine Opfer nicht dargebracht[49]hat. — Was veranlaßt R. Ḥisda, es R. Jose b. R. Jehuda zu addizieren, er kann es ja auf den Fall beziehen, wenn er in der Nacht zum achten unrein geworden[50]ist, nach Rabbi!? Da er es aber nicht Rabbi addiziert, so ist er wohl der Ansicht, nachts gebe es kein Fehlen der Frist[51]? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Eines hängt

ledigen. 36. Num. 6,9. 37. Wenn er unrein wird. 38. Num. 6,11. 39. Am 8. seit der Unreinheit; an diesem beginnt das Nazirat von neuem. 40. Dies erfolgt am 7. Tage. 41. So ist diese Stelle zu verstehen. 42. Nachdem er ein Reinheitsbad genommen hat; an diesem Tage sollte nach RJ. das abermalige Nazirat beginnen, somit sind es 2 von einander getrennte Verunreinigungen. 43. Da das neue Nazirat erst am 8. Tage beginnt. 44. Er müßte dann 2 Opfer darbringen. 45. Num. 6,11. 46. Die Heiligung, dh. das abermalige Nazirat, erfolgt erst nach der Sühne durch das Opfer, am 8. Tage. 47. Er spricht ja von diesem Tage. 48. הוא heißt auch an jenem, von dem vorangehend gesprochen wird. 49. Beginnt am 8. das abermalige Nazirat. 50. Da am 8. Tage, zu dem die vorangehende Nacht gehört, das abermalige Nazirat beginnt, so ist dies eine von der 1. getrennte Unreinheit, jed. hat die Zeit zur Darbringung des Opfers noch nicht begonnen, da es nachts nicht dargebracht werden darf. 51. Obgleich Opfer nachts nicht dargebracht werden dürfen, so ist dennoch die hierfür geeignete Zeit eingetreten.

vom anderen ab; wenn du sagst, nachts gebe es ein Fehlen der Frist, wonach er erst morgens zur Darbringung des Opfers geeignet ist, so beginnt auch das Nazirat erst morgens, und wenn du sagst, nachts gebe es kein Fehlen der Frist, so beginnt auch das Nazirat der Reinheit schon abends[52].

Der Text[53]. Wenn [ein Nazir] vor sieben [Tagen] unrein war und am siebenten wiederum unrein wird, so bringe er nur ein Opfer dar; wenn er aber vor acht [Tagen] unrein war und am achten wiederum unrein wird, so bringe er wegen jeder [Verunreinigung] besonders ein Opfer dar. Er beginne und zähle[54]sofort[55] — so R. Eliézer. Die Weisen sagen, ein Opfer wegen aller zusammen, falls er sein Sündopfer noch nicht dargebracht hat; wenn er aber sein Sündopfer dargebracht hat und unrein geworden ist, wiederum ein Sündopfer dargebracht und unrein geworden ist, so bringe er ein Opfer wegen jeder besonders. Hat er sein Sündopfer und nicht sein Schuldopfer dargebracht, so zähle[56]er. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, wie dies von seinem Sündopfer abhängig ist, ebenso sei es von seinem Schuldopfer abhängig[57]. — Einleuchtend ist die Ansicht R. Eliézers, denn die Schrift sagt:[58]*er heilige sein Haupt an diesem Tage,* auch wenn er seine Opfer nicht dargebracht hat, ebenso erklären die Rabbanan, [das Wort] *diesem,* auch wenn er sein Schuldopfer nicht dargebracht hat, wozu aber ist nach R. Jišmáél [das Wort] *diesem* nötig!? — Er kann dir erwidern: *an diesem,* auch wenn er sein Brandopfer[59]nicht dargebracht hat. — Und die Rabbanan!? — Das Brandopfer braucht nicht besonders ausgeschlossen zu werden, denn es ist nichts weiter als eine Gabe[60]. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es wird gelehrt:[61]*Er sondere für den Herrn die Tage seines Nazirates ab und bringe ein einjähriges Lamm als Schuldopfer;* was lehrt dies? Wir finden bei allen Schuldopfern der Tora, daß es[62]von diesen abhängt, man
Fol. 19 könnte somit glauben, daß es auch von diesem abhängig sei, so heißt es: *er sondere ab und er bringe,* auch wenn er nicht gebracht hat, hat er

52. Er müßte dann wegen jeder Verunreinigung besonders das Opfer darbringen. Die Erstausgabe hat hier einen als 'andere Fassung' bezeichneten Zusatz, der aber nichts weiter als eine Wiederholung des vorangehenden ist. 53. Das W. גופא ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des T.s hier nicht angebracht, weshalb manche statt dessen תנו רבנן lesen. Übrigens weicht der ganze Traktat Nazir in seinem Sprachgebrauche von den übrigen Traktaten des T.s stark ab u. stimmt an vielen Stellen mit dem des jerušalemischen T.s überein. 54. Das abermalige Nazirat. 55. Am 8. Tage, auch wenn er die Opfer nicht dargebracht hat. 56. Vorher aber nicht. 57. Die Zählung des abermaligen Nazirates beginnt erst nach der Darbringung beider Opfer. 58. Num. 6,11. 59. Es sind im ganzen 3 Opfer, die er darzubringen hat: 2 Tauben als Sündopfer u. Brandopfer u. ein Lamm als Schuldopfer. 60. Es wird nicht zur Sühne dargebracht, wie die beiden anderen Opfer. 61. Num. 6,12. 62. Die Gültigkeit der bezüglichen

abgesondert[63]. R. Jišmâél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, erklärte: *Er sondere ab und er bringe,* er sondere ab, erst wenn er es gebracht hat[64].

Wer ist der Autor der Lehre der Rabbanan, daß, wenn eine Frau ein Nazirat gelobt hat und unrein geworden ist, und ihr Mann es ihr nachher aufgehoben hat, sie nur das Geflügelsündopfer und nicht das Geflügelbrandopfer darbringe? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jišmâél. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, der Ehemann entwurzle[65]es, so sollte sie auch das Geflügelsündopfer nicht darbringen, und ist er der Ansicht, der Ehemann durchschneide[66]es, so sollte sie auch das Geflügelbrandopfer darbringen!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, der Ehemann entwurzle es, nur ist R. Jišmâél der Ansicht des R. Eleâzar ha Qappar, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar ha Qappar Berabbi sagte: Es heißt: [67]*er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat*; an welcher Seele hat er sich vergangen? Weil er sich dem Weingenusse entzogen[68]hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich nur die Entziehung des Weingenusses auferlegt hat, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt. — Dieser Schriftvers spricht ja von einem unreinen Nazir, während wir dies auch auf einen reinen beziehen[69]!? — R. Eleâzar ha Qappar ist der Ansicht, auch ein reiner Nazir sei ein Sünder, nur spricht die Schrift deshalb von einem unreinen, weil dieser eine Sünde wiederholt hat.

HAT ER IHN VERLASSEN UND WIEDERUM BETRETEN, SO WERDEN SIE IHM ANGERECHNET. Er lehrt, daß sie ihm angerechnet werden; sollte ihn das Nazirat deshalb erfassen, weil er ihn verlassen[70]hat!? Šemuél erwiderte: Wenn er ihn verlassen hat, besprengt worden, wiederum besprengt worden und untergetaucht ist. — Werden sie ihm etwa nur dann angerechnet, wenn er ihn wiederum betreten hat, sonst aber nicht!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich, wenn er ihn ganz verlassen hat, aber auch wenn er ihn wiederum betreten hat, werden sie ihm angerechnet. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Weshalb erklärst du uns nicht solche Dinge? Dieser erwiderte ihnen: Ich dachte, ihr benötigt dessen nicht.

R. ELIÉZER SAGT, NICHT, WENN AM SELBEN TAGE, DENN ES HEISST:

Handlung. 63. Beginnt das abermalige Nazirat. 64. Das Nazirat beginnt erst nach der Darbringung des Schuldopfers. 65. Er hebe das Gelöbnis von Grund aus vollständig auf, auch rückwirkend. 66. Es ist nur von der Aufhebung ab ungültig, die bereits eingetretenen Obliegenheiten bleiben jed. bestehen. 67. Num. 6,11. 68. Sie hat somit eine Sünde begangen u. muß daher das Sündopfer darbringen. 69. Nach RE. gilt auch ein solcher als Sünder. 70. Er wird ja dadurch nicht rein, sondern nachdem er am 3. u. am 7. Tage besprengt worden

und die früheren Tage sind hinfällig, NUR WENN ES FRÜHERE TAGE SIND. Ula sagte: R. Eliézer sagt es nur von einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, bei einem reinen Nazir aber, der unrein geworden ist, macht
Col.b auch ein Tag hinfällig. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: die Schrift sagt:[71]*denn er hat sein Nazirat verunreinigt,* weil er das Nazirat in Unreinheit gelobt hat. Abajje wandte gegen ihn ein: Man könnte glauben, daß, wenn [jemand gesagt hat:] ich will hundert Tage Nazir sein, und er am Beginne der hundert [Tage] unrein wird, er[72]hinfällig sei, so heißt es: *und die früheren Tage sind hinfällig,* nur wenn es frühere Tage sind, und hierbei sind es keine früheren. Man könnte glauben, daß, wenn er am Ende der hundert [Tage] unrein wird, sie hinfällig seien, so heißt es: *und die früheren Tage sind hinfällig,* wonach noch spätere folgen müssen, während hierbei keine späteren folgen. Man könnte glauben, daß, wenn er am neunundneunzigsten Tage unrein wird, sie nicht hinfällig seien, so heißt es: *und die früheren Tage sind hinfällig,* wonach noch spätere folgen müssen, und hierbei sind frühere und spätere vorhanden. Dies kannst du ja auf einen Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, nicht beziehen, denn er lehrt: ich will hundert Tage Nazir sein, und er am Beginne der hundert unrein wird, und es heißt: nur wenn es frühere Tage sind. Eine Widerlegung.

R. Papa sprach zu Abajje: Sind diese Tage, von denen wir sprechen, zu verstehen, wenn einer vorüber ist und der zweite begonnen hat, oder aber, wenn zwei vorüber sind und der dritte begonnen hat? Er wußte es nicht. Hierauf kam er zu Raba und fragte es ihn. Dieser erwiderte: Es heißt: *sind*[73]*hinfällig.* Und sowohl [das Wort] *Tage* als auch [die Worte] *sind hinfällig* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Tage* und nicht *sind hinfällig* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn zwei vorüber sind und der dritte begonnen[74]hat, daher schrieb der Allbarmherzige *sind hinfällig;* und würde er nur *sind hinfällig* und nicht *Tage* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch einer[75], so heißt es *Tage.*

vi WENN JEMAND EIN LÄNGERES NAZIRAT GELOBT UND ES ABSOLVIERT HAT, UND NACHHER NACH DEM [JISRAÉL]LANDE KOMMT, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NOCH DREISSIG TAGE NAZIR; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER MÜSSE DAS NAZIRAT VON VORNHEREIN[76]BEGINNEN. EINST GELOBTE

ist u. ein Reinheitsbad genommen hat. 71. Num. 6,12. 72. Der 1. Tag. 73. Demnach müssen 2 vollständige Tage verstrichen sein. 74. Auch ein Teil des 3. Tages sei unerläßlich; so nach Handschriften; die Texte sind korrupt. 75. Die Mehrzahl sei auf alle Fälle (ob ein, zwei od. drei Tage) u. nicht auf die Tage zu beziehen. 76. Das nichtjisraélitische Land ist nach rabbanitischer Be-

DIE KÖNIGIN HELENA, ALS IHR SOHN IN DEN KRIEG ZOG: WENN MEIN SOHN IN FRIEDEN VOM KRIEGE HEIMKEHRT, WILL ICH SIEBEN JAHRE NEZIRA SEIN. IHR SOHN KEHRTE IN FRIEDEN VOM KRIEGE HEIM UND SIE WAR SIEBEN JAHRE NEZIRA. AM ENDE DER SIEBEN JAHRE ZOG SIE NACH DEM [JISRAÉL]-LANDE, UND DIE SCHULE HILLELS ENTSCHIED IHR, DASS SIE WIEDERUM SIEBEN JAHRE NEZIRA SEIN MÜSSE. AM ENDE DIESER SIEBEN JAHRE WARD SIE UNREIN. ES ERGAB SICH ALSO, DASS SIE EINUNDZWANZIG JAHRE NEZIRA WAR. R. JEHUDA SAGTE: SIE WAR NUR VIERZEHN JAHRE NEZIRA.

GEMARA. Im Anfangsatze lehrt er, die Schule Šammajs sagt, er sei dreißig Tage Nazir, und die Schule Hillels sagt, er müsse das Nazirat von vornherein beginnen. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: die Schule Šammajs ist der Ansicht, über das Land der weltlichen Völker sei die [Unreinheit] wegen des Bodens verhängt worden, und die Schule Hillels ist der Ansicht, sie sei wegen der Luft[77] Fol. 20 verhängt worden. — Nein, alle sind der Ansicht, sie sei wegen der Luft verhängt worden, nur ist die Schule Šammajs der Ansicht, die Maßregelung erstrecke sich auf die Dauer eines gewöhnlichen Nazirates, und die Schule Hillels ist der Ansicht, sie erstrecke sich auf das Nazirat seit Beginn desselben.

EINST GELOBTE DIE KÖNIGIN HELENA &c. Sie fragten: War sie unrein geworden[78] und tat dies nach der Schule Šammajs, oder war sie nicht unrein geworden und tat dies nach der Schule Hillels? — Komm und höre: Zog sie nach dem [Jisraél]lande, und die Schule Hillels entschied ihr, daß sie wiederum sieben Jahre Nezira sein müsse &c. Wieso sagte nun R. Jehuda, wenn man sagen wollte, sie war unrein geworden und tat dies nach der Schule Šammajs, daß sie nur vierzehn Jahre Nezira war, es sollte ja heißen: vierzehn Jahre und dreißig Tage!? Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Eliézers: Die Schrift sagt:[79] *dies ist das Gesetz inbetreff des Nazirs,* die Tora sagt damit, daß, wenn er am Tage der Beendigung unrein wird, bei ihm das für den Nazir geltende Gesetz anzuwenden sei[80].

WENN ZWEI ZEUGENPARTIEN VON EINEM [VERSCHIEDEN] BEKUNDEN, DIE EINE, DASS ER ZWEI NAZIRATE, UND DIE ANDERE, DASS ER FÜNF NAZIRATE GELOBT[81] HAT, SO HAT SICH, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DAS vii

stimmung unrein, u. es ist ebenso, als würde er das Nazirat auf einem unreinen Platz gelobt u. absolviert haben. 77. Die Unreinheit ist eine viel strengere, sodaß auch die Luft unrein ist. 78. Nachdem sie nach der Schule Š.s ein 30tägiges Nazirat zu absolvieren begonnen hatte; sie mußte dann das vollständige 7jährige Nazirat von neuem beginnen. 79. Num. 6,21. 80. Demnach sollte nach der Schule Š.s auch die 2. Wiederholung nur 30 Tage dauern. 81. Während er dies

ZEUGNIS ZERSPLITTERT UND ES GIBT HIERBEI KEIN NAZIRAT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER MÜSSE, DA IN FÜNF ZWEI ENTHALTEN SIND, ZWEI NAZIRATE ABSOLVIEREN.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht über den Fall, wenn von zwei Zeugenpartien die eine zwei und die andere fünf sagt, ob in fünf zwei[82]enthalten sind, sie streiten nur über den Fall, wenn von einer Zeugenpartie ein [Zeuge] zwei und der andere fünf sagt; die Schule Šammajs sagt, das Zeugnis habe sich zersplittert[83], und die Schule Hillels sagt, in fünf seien zwei enthalten. Rabh sagte: Alle stimmen bei einer Zählung[84]überein. R. Ḥama sprach zu R. Ḥisda: Wie meint er es: wollte man sagen, wenn einer sagt: fünf und nicht zwei, und einer sagt: zwei und nicht fünf, so widersprechen sie ja einander[85]. — Vielmehr, wenn einer sagt: eines und zwei, und einer
Col.b sagt: drei, vier und fünf[86]. — Wozu ist dies weiter nötig, wenn Rabh dies von einem strengeren Falle gesagt hat, wie sollte es nicht von einem leichteren Falle gelten[87]!? Im Westen erklärten sie: Bei einer Zählung gibt es keine Widersprechung[88].

VIERTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND GESAGT HAT: ICH WILL NAZIR SEIN, UND EIN ANDERER ES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, UND [DARAUF EIN DRITTER:] AUCH ICH, SO SIND SIE ALLE NAZIRÄER. WIRD [DAS GELÖBNIS] DEM ERSTEN AUFGELÖST, SO SIND ALLE ENTBUNDEN; WIRD ES DEM LETZTEN AUFGELÖST, SO IST DER LETZTE ENTBUNDEN, JENE ALLE ABER GEBUNDEN. WENN JEMAND GESAGT HAT: ICH WILL NAZIR SEIN, UND EIN ANDERER ES HÖRT UND SAGT: MEIN MUND WIE SEIN MUND, MEIN HAAR WIE SEIN HAAR, SO IST ER

bestreitet od. es nicht mehr weiß. 82. Er muß nach aller Ansicht 2 Nazirate absolvieren, da die bezügliche Aussage an sich gültig u. durch die weitergehende andere nicht bestritten wird. 83. Für jede Aussage bleibt nur 1 Zeuge zurück, dessen Aussage ungültig ist. 84. Wenn die Nazirate besonders gezählt werden, wobei ein Irrtum ausgeschlossen ist; das Zeugnis gilt nach aller Ansicht als zersplittert. 85. Ein solches Zeugnis ist ja selbstverständlich ungültig. 86. Die kleinere Zahl ist in der größeren nicht einbegriffen. 87. Raschi führt hier eine Lehre R.s bei einem leichteren Falle an; die meisten Kommentare streichen die W.e אמר רב, trotzdem bleibt diese Stelle dunkel. 88. Obgleich der eine Zeuge die Zahl 1 u. 2, der andere aber die Zahlen 3, 4 u. 5 nennt, so gilt dies dennoch nicht als Widersprechung, vielmehr ist die kleinere Anzahl in der größeren enthalten.

NAZIR. WENN [JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, UND SEINE FRAU ES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, SO KANN ER IHR [NAZIRGELÖBNIS] AUFHEBEN UND SEINES BLEIBT BESTEHEN. [WENN EINE FRAU GESAGT HAT:] ICH WILL NEZIRA SEIN, UND IHR MANN ES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, SO KANN ER ES NICHT MEHR[1] AUFHEBEN. WENN [JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, ii UND DU[2]? UND SIE 'AMEN' SAGT, SO KANN ER IHRES AUFHEBEN UND SEINES BLEIBT BESTEHEN. [WENN EINE FRAU GESAGT HAT:] ICH WILL NEZIRA SEIN, UND DU? UND ER 'AMEN' SAGT, SO KANN ER ES NICHT MEHR AUFHEBEN[3].

GEMARA. Reš Laqiš saß vor R. Jehuda dem Fürsten und trug vor: Dies nur dann, wenn sie alle gesprochen haben innerhalb [einer Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann][4]. — Was heißt eine Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann? — Die Dauer einer Begrüßung. — Welches ist die Dauer einer Begrüßung? — Daß ein Schüler seinen Lehrer begrüßen[5] kann. Da sprach dieser zu ihm: Du läßt ja gar keinen Spielraum für einen Schüler[6]! Ebenso Fol. 21 wird auch gelehrt: Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und ein anderer, der es hört, solange wartet, als man einen Satz sprechen kann, und sagt: ich ebenfalls, so ist der erste gebunden und der andere ungebunden. — Welches heißt [eine Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann]? — Die Dauer der Begrüßung eines Schülers an seinen Lehrer. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und ein anderer es hört und sagt: auch ich, [und darauf ein dritter:] auch ich. Mehr aber nicht[7]. — Soll etwa der Autor mit der Aufzählung wie ein Hausierer fortfahren[8]!? — Demnach sollte er nur einen nennen und dies[9] lehren!? — Dem ist auch so, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn [das Gelübde] dem ersten aufgelöst wird, alle entbunden seien, und wenn es dem letzten aufgelöst wird, nur der letzte entbunden sei, jene alle aber gebunden, wonach ein mittelster vorhanden sein muß, so lehrt er zweimal 'auch ich'[10].

Sie fragten: Wird jeder durch den vorangehenden erfaßt[11] oder alle

1. Durch die Bezugnahme hat er es bestätigt. 2. Wenn er diese Frage an seine Frau richtet. 3. Cf. Anm. 1 mut. mut. 4. Wenn von der Beendigung des ersten bis zur Beendigung des letzten keine längere Dauer verstrichen ist. 5. Diese besteht aus 3 Worten: Friede dir, Meister. 6. Demnach gilt die Begrüßung eines Lehrers als Unterbrechung u. die Bezugnahme wäre in einem solchen Falle ungültig. 7. Wenn es 3 Personen sind u. die beiden anderen je ein Wort (ich) sprechen, so sind es zusammen (mit dem letzten Worte des ersteren) 3 Worte; die Bezugnahme einer 4. Person kann während dieser Dauer nicht mehr erfolgen. 8. Er nennt als Beispiel nur 2 Bezugnahmen. 9. Daß die Bezugnahme weiterer Personen auf einander als Gelübde gelte. 10. Bei den angezogenen Fällen sind mindestens 3 Personen erforderlich. 11. Vom Nazirate, das er auf diesen

durch den ersten? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Ob sie fortgesetzt erfaßt werden. Wenn du sagst, jeder werde durch den vorangehenden erfaßt, so können sie bis in die Ewigkeit erfaßt werden, und wenn du sagst, sie werden durch den ersten erfaßt, so werden nach [einer Dauer], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], keine weiter erfaßt. Wie ist es nun? — Komm und höre: Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und ein anderer es hört und sagt: auch ich, [und darauf ein dritter:] auch ich. Mehr aber nicht. Hieraus ist zu entnehmen, daß sie durch den ersten erfaßt werden[7], denn wenn man sagen wollte, jeder durch den vorangehenden, so sollte er [den Satz] 'und ich' noch weiter fortsetzen. — Soll etwa der Autor mit der Aufzählung wie ein Hausierer fortfahren!? — Demnach sollte er nur einen nennen und dies[9] von allen übrigen lehren!? — Da er lehren will, daß, wenn [das Gelöbnis] dem ersten aufgelöst wird, alle entbunden seien, und wenn es dem letzten aufgelöst wird, nur der letzte entbunden sei, jene alle aber gebunden, wonach ein mittelster vorhanden sein muß, so lehrt er zweimal 'auch ich'. — Komm und höre: Wird [das Gelöbnis] den ersten aufgelöst, so sind alle entbunden. Nur wenn dem ersten, sind alle entbunden, nicht aber, wenn dem mittelsten; somit ist hieraus zu entnehmen, daß alle durch den ersten erfaßt werden. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, wird jeder durch den vorangehenden erfaßt, da er aber lehren will, daß alle entbunden seien, und wenn er es vom mittelsten gelehrt hätte, der erste zurückbleiben müßte, der nicht entbunden sein würde, so lehrt er es vom ersten. — Komm und höre: Wird es dem letzten aufgelöst, so ist der letzte entbunden, jene alle aber gebunden. Nur wenn diesem, dem niemand folgt, wenn aber dem mittelsten, dem noch einer folgt, so ist dieser entbunden; hieraus ist somit zu entnehmen, daß einer durch den anderen erfaßt werde. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, werden alle durch den ersten erfaßt, denn unter letzten, von dem er spricht, ist der mittelste zu verstehen, und nur weil er [den vorangehenden] ersten nennt, nennt er diesen letzten[12]. — Komm und höre, es wird ausdrücklich gelehrt: Wird [das Gelöbnis] dem ersten aufgelöst, so sind alle entbunden; wird es dem letzten aufgelöst, so ist dieser entbunden und alle anderen gebunden; wird es dem mittelsten aufgelöst, so sind die ihm folgenden entbunden und die vorangehenden gebunden. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß jeder durch den vorangehenden erfaßt werde. Schließe hieraus.

[WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, UND EIN ANDERER ES

bezugnehmend gelobt. 12. Er will damit sagen, daß, wenn es einem anderen als

HÖRT UND SAGT: MEIN MUND WIE SEIN MUND, MEIN HAAR WIE SEIN HAAR &c. Ist er denn Nazir, weil er 'mein Mund wie sein Mund, mein Haar wie sein Haar' sagt, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagte je- Col.b
mand:] meine Hand sei Nezira, mein Fuß sei Nazir, so hat er nichts gesagt; wenn aber: mein Haupt sei Nazir, meine Leber sei Nezira, so ist er Nazir[13]. Die Regel ist: ist es ein Organ, von dem das Leben abhängt, so ist er Nazir. R. Jehuda erwiderte: Wenn er wie folgt gesagt hat: mein Mund wie sein Mund, hinsichtlich der Enthaltung vom Weine, mein Haar wie sein Haar, hinsichtlich der Unterlassung des Scherens[14].

[WENN EINE FRAU GESAGT HAT:] ICH WILL NEZIRA SEIN, UND IHR MANN ES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, SO KANN ER ES NICHT MEHR AUFHEBEN. Sie fragten: Entwurzelt der Ehemann [das Gelöbnis] oder durchschneidet er[15] es? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt, eine andere es hört und sagt: auch ich, und der Ehemann der ersten es hört und es aufhebt. Wenn du sagst, er entwurzle es, so ist die andere ebenfalls entbunden, und wenn du sagst, er schneide es ab, so ist diese entbunden, die andere aber gebunden. Wie ist es nun? — Komm und höre: [Wenn eine Frau gesagt hat:] ich will Nezira sein, und ihr Mann es hört und sagt: auch ich, so kann er es nicht mehr aufheben. Wenn man nun sagen wollte, der Mann durchschneide es, so sollte er es seiner Frau aufheben und er gebunden bleiben. Hieraus ist also zu entnehmen, daß der Ehemann es entwurzle[16]. — Nein, tatsächlich durchschneidet er es und sollte es ihr aufheben können, und nur aus dem Grunde kann er es ihr nicht aufheben, weil die Worte 'auch ich' ebenso gelten, als würde er zu ihr gesagt haben: es sei dir bestätigt. Daher kann er, wenn er wegen seiner Bestätigung nachsucht, es auch ihr aufheben, sonst aber kann er es ihr nicht aufheben. — Komm und höre: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und ein Vieh[17] abgesondert hat, und ihr Mann es ihr darauf aufhebt, so kann das Vieh, wenn es ihm gehört, in die Herde kommen und weiden, wenn es aber ihr gehört, so muß man das Sündopfer verenden lassen. Wenn man sagen wollte, der Ehemann entwurzle es, müßte ja [das Vieh] profan werden. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Ehemann es durchschneide. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, entwurzelt es der Ehemann, und

dem ersten aufgelöst wird, nur dieser allein entbunden sei. 13. Dies ist bei den in der Mišna genannten Dingen nicht der Fall, dennoch ist er Nazir. 14. Da er die Obliegenheiten des Nazirs ausdrücklich genannt hat, so ist er Nazir. 15. Vgl. S. 583 Anmm. 65 u. 66. 16. Mit der Aufhebung ihres Gelöbnisses müßte er auch seines aufheben, u. dazu ist er nicht berechtigt. 17. Zur Darbringung

dies[18]erfolgt aus dem Grunde, weil [das Vieh], da sie der Sühne nicht benötigt, einem Sündopfer gleicht, dessen Eigentümer gestorben ist, und es ist uns überliefert, daß man ein Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, verenden lassen müsse. — Komm und höre: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt hat, so erhält sie die vierzig [Geißelhiebe]. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn ihr Mann es ihr nicht aufgehoben hat, so braucht dies ja nicht gelehrt zu werden; doch wohl, wenn ihr Mann es ihr aufgehoben hat. Wieso erhält sie, wenn man sagen wollte, der Ehemann entwurzle es, die vierzig [Geißelhiebe]!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Ehemann es durchschneide. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, entwurzelt es der Ehemann[19], da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn ihr Mann es ihr ohne ihr Wissen aufgehoben hat, und sie Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt hat, sie die vierzig
Fol. 22 [Geißelhiebe] nicht erhalte, so lehrt er im Anfangsatze daß sie sie erhalte[20]. — Komm und höre: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt hat und unrein geworden ist, und ihr Mann es ihr darauf aufgehoben hat, so bringe sie das Geflügelsündopfer dar und nicht das Geflügelbrandopfer. Wenn man sagen wollte, der Ehemann durchschneide es, so müßte sie ja auch das Geflügelbrandopfer darbringen!? — Wenn er es entwurzelt, sollte sie auch das Geflügelsündopfer nicht darbringen!? — Dem ist auch so, nur ist hier die Ansicht des R. Eleâzar ha Qappar vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar ha Qappar Berabbi sagte: Es heißt:[21]*daß er sich an der Seele vergangen hat*; an welcher Seele hat er sich vergangen? Er heißt deshalb Sünder, weil er sich dem Weingenusse entzogen hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich nur die Entziehung des Weingenusses auferlegt hat, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt. — Komm und höre, es wird ausdrücklich gelehrt: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und eine andere es hört und sagt: auch ich, und darauf der Ehemann der ersteren kommt und es ihr auflöst, so ist diese entbunden und die andere gebunden. Schließe hieraus, daß der Ehemann es durchschneidet. R. Šimón[22]sagt, wenn sie gesagt hat: ich will es gleich dir sein, so sind beide entbunden.

Col.b Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sagte: Das[23]ist die Frage des Rami b.

ihres Opfers; cf. Num. 6,14. 18. Daß man das Sündopfer verenden lassen muß. 19. Und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Ehemann es ihr nicht aufgehoben hat. 20. Obgleich dies selbstverständlich ist. 21. Num. 6,11. 22. Fortsetzung der angezogenen Lehre. 23. Die obige Frage, ob durch die Aufhebung des Gelöbnisses durch den Ehemann auch die Bezugnahme aufgehoben

Ḥama, denn Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] dieses[24]gelte für mich wie das Fleisch vom Heilsopfer: bezog er sich auf den ersten Zustand[25]oder bezog er sich auf den fertigen[26]Zustand? — Es ist ja nicht gleich, in jenem Falle, wenn jemand gesagt hat: dieses gelte für mich wie das Fleisch vom Heilsopfer, ist es, obgleich er es nach dem Blutsprengen essen darf, immerhin heilig, wenn man aber hierbei sagt, sie habe sich auf den Schluß bezogen, so hat der Ehemann es ja aufgelöst. Manche aber sagen, dies decke sich entschieden mit der [Frage des] Rami b. Ḥama.

Wie ist es, wenn sie[27]gesagt hat: ich will in deiner Spur Nezira[28] sein: ist unter Spur der ganze Vorgang zu verstehen, somit ist sie entbunden, oder der Zustand vor der Aufhebung durch den Ehemann, somit ist sie gebunden? — Komm und höre: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und ihr Mann es hört und sagt: auch ich, so kann er es nicht mehr aufheben. Wenn man nun sagen wollte, die Worte 'ich trete in deine Spur' beziehen sich nur auf den Anfang, so kann er ja ihr [Gelöbnis] auflösen, während seines bestehen bleibt. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie sich auf das ganze beziehen, daher[29]kann er es nicht mehr aufheben. Somit ist auch die Frau entbunden, die gesagt hat: ich trete in deine Spur[30]. — Nein, tatsächlich beziehen sie sich auf den Anfang, hierbei aber ist es, da er 'auch ich' gesagt hat, ebenso, als würde er gesagt haben: es sei dir bestätigt. Daher kann er, wenn er wegen seiner Bestätigung nachsucht, es auch ihr aufheben, sonst aber nicht.

[WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, UND DU? UND SIE 'AMEN' SAGT, SO KANN ER IHRES AUFHEBEN UND SEINES BLEIBT BESTEHEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Wenn jemand gesagt hat:] ich will Nazir sein, und du? und sie 'Amen' sagt, so sind beide gebunden, wenn aber nicht, so sind beide nicht gebunden, weil er sein Gelöbnis von ihrem abhängig gemacht hat!? R. Jehuda erwiderte: Lies: er kann ihres aufheben und seines bleibt bestehen. Abajje erwiderte: Du kannst auch die Lesart der Barajtha aufrecht erhalten, wenn er nämlich zu ihr gesagt hat: ich will Nazir sein und[31]du, wobei er sein Gelöbnis von ihrem abhängig gemacht hat; unsere Mišna aber spricht Fol. 23

ist. 24. Das profane Fleisch, das vor ihm neben Fleisch von einem Heilsopfer liegt. 25. Vor dem Blutsprengen, wo das Fleisch noch verboten ist. 26. Nach dem Blutsprengen. ריח syr. Geruch, besonders von gebratenem Fleische (cf. Payne-Smith, *Thes. syr.* col. 3421); dh. wo das Fleisch schon gebraten u. zum Essen geeignet ist. 27. Eine Frau, die eine andere ein Nazirat geloben hört. 28. Und der Ehemann der ersten es nachher aufhebt. 29. Weil man sein eigenes Gelöbnis nicht aufheben kann. 30. Falls das Gelöbnis der ersteren aufgehoben

von dem Falle, wenn er gesagt hat: ich will Nazir sein, du auch? er kann daher ihres aufheben und seines bleibt bestehen.

iii WENN EINE FREI EIN NAZIRAT GELOBT UND WEIN GETRUNKEN ODER SICH AN TOTEN VERUNREINIGT HAT, SO ERHÄLT SIE DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]. WENN IHR MANN ES IHR AUFGEHOBEN HAT UND SIE, OHNE ZU WISSEN, DASS IHR MANN ES IHR AUFGEHOBEN HAT, WEIN GETRUNKEN ODER SICH AN TOTEN VERUNREINIGT HAT, SO ERHÄLT SIE NICHT DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]. R. JEHUDA SAGT, WENN SIE AUCH DIE VIERZIG GEISSELHIEBE NICHT ERHÄLT, SO ERHÄLT SIE DENNOCH GEISSELHIEBE DER WIDERSPENSTIGKEIT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[32] *Ihr Mann hat sie aufgehoben, und der Herr wird ihr verzeihen.* Die Schrift spricht von einer Frau, der ihr Mann [das Gelübde] aufgehoben und sie es nicht gewußt[33] hat, daß sie der Sühne und der Vergebung benötige. Wenn R. Âqiba an diesen Vers herankam, weinte er: wenn einer, der Schweinefleisch [essen] wollte und Lammfleisch ihm in die Hand gekommen ist, der Sühne und der Vergebung benötigt, um wieviel mehr derjenige, der Schweinefleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist. Desgleichen heißt es:[34] *und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde;* wenn die Schrift von einem, der Lammfleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist, wenn es beispielsweise zweifelhaft ist, ob es ein Stück Fett oder ein Stück Talg[35] war, sagt: *so trage er seine Sünde,* um wieviel mehr gilt dies von dem, der Schweinefleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist. Isi b. Jehuda sagte: *Und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde;* wenn einer, der Lammfleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist, wenn es beispielsweise zwei Stücke waren, eines Talg und eines Fett, seine Sünde trägt, um wieviel mehr derjenige, der Schweinefleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist. Hierüber sind die Betrübten betrübt. — Wozu sind all diese [Fälle] nötig? — Sie sind nötig. Würde er es nur von der Frau gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur diese benötige der Sühne und der Vergebung, weil sie von vornherein Verbotenes[36] beabsichtigt hat, bei einem Stücke aber, hinsichtlich dessen es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war, wobei er Erlaubtes [essen] wollte, benötige er nicht der Sühne und der Vergebung. Würden nur die anderen gelehrt worden sein, [so könnte man

wird. 31. Dh. mit dir zusammen. 32. Num. 30,13. 33. Von dem Falle, wenn sie es gewußt hat, spricht schon der vorangehende Vers. 9. 34. Lev. 5,17. 35. Die losen Fettschichten der Schlachttiere (cf. Hul. Fol. 49b), die zum Essen verboten sind. 36. Die Bestimmungen über das Nazirat zu übertreten. 37. Ein Stück

glauben,] weil Verbotenes vorhanden[37]war, eine Frau aber, der ihr Mann [das Gelöbnis] aufgehoben hat, die somit Erlaubtes getan hat, benötige nicht der Sühne und Vergebung. Und würden nur diese beiden gelehrt worden sein, so könnte man glauben, nur in diesen beiden Fällen genügen Sühne und Vergebung, weil das Verbotene nicht festgestellt ist, bei zwei Stücken aber, eines Talg und eines Fett, wobei das Verbotene festgestellt[38]ist, seien Sühne und Vergebung nicht[39]ausreichend, so lehrt er uns, daß es hierbei keinen Unterschied gebe.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[40]*Gerade sind die Wege des Herrn, die Frommen wandeln auf ihnen, aber die Frevler kommen auf ihnen zu Fall;* dies ist zu vergleichen mit dem Falle, wenn zwei Personen ihr Pesaḥlamm gebraten und der eine es zur Ausübung des Gebotes und der andere es zur Völlerei gegessen hat. Über den, der es zur Ausübung des Gebotes gegessen hat, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* und über den, der es zur Völlerei gegessen hat, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* Reš Laqiš sprach zu ihm: Wieso nennst du ihn einen Frevler; zugegeben, daß er das Gebot nicht auf das Vorzügliche ausgeübt hat, aber das Pesaḥopfer hat er ja hergerichtet!? Vielmehr ist dies mit folgendem Falle zu vergleichen; wenn zwei Personen Frau und Schwester bei sich hatten, und einer zu seiner Frau und der andere zu seiner Schwester geriet. Über den, der zu seiner Frau geriet, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* und über den, der zu seiner Schwester geriet, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* — Ist es denn gleich, wir sprechen von einem Wege, hierbei aber sind es zwei[41]Wege!? Vielmehr, dies ist mit Loṭ und seinen beiden Töchtern zu vergleichen; über sie, die eine gute Handlung[42]bezweckten, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* über ihn, der eine Sünde bezweckte, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* — Vielleicht hatte er ebenfalls eine gute Handlung bezweckt!? R. Joḥanan erwiderte: Der ganze Schriftvers deutet[43]darauf, daß er nur eine Sünde bezweckt hatte.[44]*Loṭ erhob,* [und es heißt:][45]*da erhob die Frau seines Herrn ihre Augen.*[44]*Seine Augen,* [und es heißt:] [46]*denn sie ist recht in meinen Augen.*[44]*Und sah,* [und es heißt:][47]*da sah Šekhem, der Sohn Ḥamors.*[44]*Den ganzen Umkreis [kikar] des Jarden,* [und es heißt:][48]*denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis*

war entschieden verboten, nur ist es zweifelhaft, ob er dieses gegessen hat. 38. Er wußte, daß eines von beiden verboten ist. 39. Dies gleiche vielmehr einer vorsätzlichen Sünde. 40. Hos. 14,10. 41. Einer hat eine erlaubte, der andere dagegen eine verbotene Handlung begangen. 42. Cf. Gen. 19,32. 43. Die in diesem Schriftverse gebrauchten Worte werden an anderen Schriftstellen im Zusammenhange mit sündhaften Handlungen gebraucht. 44. Gen. 13,10. 45. Ib.

auf einen Laib [kikar] Brot.[44]*Daß er ganz durchtränkt war,* [und es heißt:][49]*ich will meinen Buhlen folgen, die mir Brot und Wasser, Wolle und Flachs, Öl und Getränke spenden.* — Bei ihm[50]war es ja ein Zwangsfall!? — Im Namen des R. Jose b. R. Ḥoni wurde gelehrt: Auf dem *u* im [Worte] *ubequma,* das bei der älteren [Tochter gebraucht wird], befindet sich deshalb ein Punkt[51], um anzudeuten, daß er es zwar bei ihrem Sichniederlegen nicht gemerkt hatte, wohl aber bei ihrem Aufstehen. — Was sollte er dann machen, was geschehen, war ja bereits geschehen[52]!? — Er sollte am folgenden Abend keinen Wein trinken.

Col.b Raba trug vor: Es heißt:[53]*Ein Bruder, der treulos wird der festen Stadt, und Streitigkeiten, wie des Palastes Riegel. Ein Bruder, der treulos wird der festen Stadt,* das ist Loṭ, der sich von Abraham trennte; *und Streitigkeiten, wie des Palastes Riegel,* der Streitigkeiten hervorrief, wie der Riegel beim Palaste[54], [denn es heißt:][55]*es soll kein Ammoniter und kein Moabiter in die Gemeinde des Herrn kommen.*

Raba, nach anderen R. Jiṣḥaq, trug vor: Es heißt:[56]*Nach Wollust strebt, wer sich trennt, und gegen jeglichen Rat wälzt er sich einher. Nach Wollust strebt, wer sich trennt,* das ist Loṭ; *gegen jeglichen Rat wälzt er sich einher,* dessen Schande in den Bet- und Lehrhäusern aufgedeckt[57]wurde, denn wir haben gelernt: Ammoniter und Moabiter sind verboten[58], und das Verbot ist ein ewiges.

Úla sagte: Tamar hurte[59]und Zimri hurte[60]; Tamar hurte, und Könige und Propheten kamen aus ihr hervor, Zimri hurte, und viele Myriaden von Jisraél fielen durch ihn.

R. Naḥman b. Jiṣḥaq sagte: Besser ist eine gutgemeinte Sünde als ein nicht gutgemeintes gutes Werk. — R. Jehuda sagte ja aber im Namen Rabhs, daß man sich stets mit der Tora und guten Werken befasse, auch nicht um ihrer selbst[61]willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun!? — Lies vielmehr: wie ein nicht gutgemeintes gutes Werk, denn es heißt:[62]*gepriesen vor anderen Weibern sei Jaél, das Weib Ḥebers, des Qeniters, vor den Weibern im Zelte sei sie geprie-*

39,7. 46. Jud. 18,3. 47. Gen. 34,2. 48. Pr. 6,26. 49. Hos. 2,7. 50. Loṭ, der dann betrunken war u. nichts merkte. 51. Im masor. Texte befindet sich auf dem genannten Buchstaben im Schriftverse, der von der Beschlafung der älteren Tochter berichtet (Gen. 19,33), ein diakritischer Punkt. 52. Er merkte es ja erst beim Aufstehen. 53. Pr. 18,19. 54. Durch den Riegel werden die Einwohner des Palastes von der Außenwelt getrennt, ebenso trennten sich die Nachkommen Abrahams u. die Nachkommen Loṭs von einander. 55. Dt. 23,4. 56. Pr. 18,1. 57. גלח wegen der Ähnlichkeit der Aussprache mit גלע identifiziert. 58. Dh. sie dürfen in die jüd. Gemeinde nicht aufgenommen werden. 59. In guter Absicht, um das Geschlecht zu erhalten; cf. Gen. 38,14. 60. Cf. Num. 25,14. 61. In gutgemeinter Absicht. 62. Jud. 5,24. 63. Nach der weiter fol-

sen, und unter 'Weibern im Zelte' sind Sara, Ribqa, Raḥel und Lea zu verstehen[63].

R. Joḥanan sagte: Sieben Beschlafungen vollzog dieser Frevler in jener Stunde, denn es heißt:[64]*zwischen ihren Füßen kniete er, fiel hin, lag da &c.*[65]– Sie hatte ja aber von seiner Beschlafung einen Genuß!? R. Joḥanan erwiderte: Jede Wohltat der Frevler ist ein Übel für die Frommen. Es heißt nämlich:[66]*hüte dich mit Jâqob zu reden, Gutes oder Böses*; allerdings nicht Böses, weshalb aber nicht Gutes? Wohl deshalb, weil für ihn das Gute Böses wäre. Schließe hieraus.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets befasse man sich mit der Tora und guten Werken, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun. Als Belohnung für die zweiundvierzig Opfer, die der ruchlose Balaq darbrachte, ward es ihm beschieden, daß aus ihm Ruth hervorging. R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich, daß Ruth eine Tochter des Sohnes Églons, Königs[67]von Moab, war.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal den Lohn für ein schönes Wort kürze? Die ältere[68]nannte [ihren Sohn] Moab[69], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er:[70]*befehde die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein*; nur in einen Krieg sollte er sich mit ihnen nicht einlassen, wohl aber durfte er sie bedrängen; die jüngere aber nannte [ihren Sohn] Ben Ámi[71], daher sprach er:[72]*befehde sie nicht und streite nicht mit ihnen*, nicht einmal bedrängen durfte er sie.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Man beeile sich stets zu einem guten Werke, denn als Belohnung für die eine Nacht, um die die ältere der jüngeren zuvorgekommen war, ward es ihr beschieden, vier Generationen früher zur Königswürde[73]in Jisraél zu gelangen. Fol. 24

WENN EINE FRAU EIN NAZIRAT GELOBT UND EIN VIEH[17]ABGESONDERT HAT, UND IHR MANN ES IHR DARAUF AUFHEBT, SO KANN DAS VIEH, WENN ES IHM GEHÖRT, IN DIE HERDE KOMMEN UND WEIDEN, WENN ES ABER IHR GEHÖRT, SO IST DAS SÜNDOPFER VERENDEN ZU LASSEN, DAS BRANDOPFER iv

genden Auslegung gab sich Jaél dem von ihr gastfreundlich aufgenommenen Sisra hin, um ihn zu schwächen u. töten zu können. 64. Jud. 5,27. 65. In diesem Schriftverse kommen je 3mal die W.e 'knien' u. 'fallen' u. 1mal das W. 'liegen' vor. 66. Gen. 31,29. 67. Der Balaq entstammte. 68. Der Töchter Lots. 69. Dh. vom Vater. 70. Dt. 2,9. 71. Dh. Sohn meines Volkes. 72. Dt. 2,19. 73. David war ein Urenkel der Moabiterin Ruth (cf. Ruth 4,21,22), sein Enkel Reḥabeâm ein Sohn der Ammoniterin Noâmi; demnach wäre es nur ein Unterschied von 2 Generationen. In der Parallelstelle Bq. 38b, in einer Handschrift auch hier, fehlt das W. למלכות; falsch die Parallelstelle Hor. 11a, wo es nur

ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN UND DAS HEILSOPFER ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN; ES[74] DARF NUR EINEN TAG GEGESSEN WERDEN, BENÖTIGT ABER NICHT DER BROTE[75]. HATTE SIE UNBEZEICHNETES GELD[76] ZURÜCKGELEGT, SO FÄLLT ES DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU, WENN ABER BEZEICHNETES[77] GELD, SO IST DAS GELD ZUM SÜNDOPFER IN DAS SALZMEER ZU WERFEN, MAN DARF ES NICHT NUTZNIESSEN NOCH BEGEHT MAN DARAN EINE VERUNTREUUNG[78], FÜR DAS GELD ZUM BRANDOPFER EIN BRANDOPFER DARZUBRINGEN, UND MAN BEGEHT DARAN EINE VERUNTREUUNG, UND FÜR DAS GELD ZUM HEILSOPFER EIN HEILSOPFER DARZUBRINGEN; ES DARF NUR EINEN TAG GEGESSEN WERDEN, BENÖTIGT ABER NICHT DER BROTE.

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher sagt, daß der Ehemann hierfür[79] nicht haftbar sei!? R. Ḥisda erwiderte: Es sind die Rabbanan, denn wieso dürfte [das Vieh,] wenn man sagen wollte, es sei R. Jehuda, in die Herde kommen und weiden, er ist ja haftbar[80]!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Ehemann muß für seine Frau das Opfer[81] eines Reichen[82] darbringen[83], ebenso auch jedes andere Opfer, zu dem sie verpflichtet ist, denn er unterschrieb ihr[84] folgendes: jeden Anspruch, den du an mich von früher her[85] hast. Raba sagte: Du kannst auch sagen, es sei R. Jehuda, denn haftbar ist er nur für eine Sache, deren sie benötigt, nicht aber für eine Sache, deren sie nicht[86] benötigt. Manche lesen: Wer ist der Autor? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jehuda, denn auch nach ihm ist er für sie haftbar nur für eine Sache, deren sie benötigt, nicht aber für eine Sache, deren sie nicht benötigt. Nach den Rabbanan aber ist er ja überhaupt nicht[87] haftbar, und eine Haftbarkeit[88] kann nur dann erfolgen, wenn er es ihr zueignet, und sobald er es ihr zueignet, gehört
Col.b es ihr[89]. Raba sagte: Du kannst auch sagen, es seien die Rabbanan, denn er eignet ihr nur eine Sache zu, deren sie benötigt, nicht aber eine Sache, deren sie nicht benötigt.

למלכות heißt. 74. Das Heilsopfer, das sonst, wenn es freiwillig gespendet wird, 2 Tage gegessen werden darf; cf. Zeb. Fol. 55a. 75. Die zum Heilsopfer des Nazirs gehören, obgleich es hinsichtlich der Essensfrist diesem gleicht. 76. Zur Anschaffung der Opfer, ohne bezeichnet zu haben, welches für das eine u. welches für das andere Opfer zu verwenden sei. 77. Für jedes Opfer einen besonderen Betrag. 78. Am Geheiligten; cf. Lev. 5,15. 79. Für das Opfer seiner Frau. 80. Somit wird beim Geloben die Heiligkeit auf das Vieh übertragen, selbst wenn es ihm gehört. 81. Das sie darzubringen verpflichtet ist. 82. Falls er reich ist, obgleich sie besitzlos ist. 83. In Fällen, wo das Opfer nach den Vermögensverhältnissen des Opfernden darzubringen ist; cf. Lev. 5,7ff. 84. Im Ehekontrakte. 85. Auch die Opfer, die sie aus der Zeit vor der Verheiratung schuldet. 86. Der Ehemann hat ihr das Gelöbnis aufgehoben u. sie hat somit kein Opfer darzubringen. 87. Das Vieh ist nicht heilig, selbst wenn er ihr das Gelübde nicht aufhebt. 88. Daß sie das Opfer von seinem Vieh darbringen darf. 89. Das Vieh dürfte dann nicht mehr in die Herde kommen. 90. Vom ihr zu-

WENN DAS VIEH IHR GEHÖRT, SO IST DAS SÜNDOPFER VERENDEN ZU LASSEN, DAS BRANDOPFER DARZUBRINGEN. Woher hat sie solches, du sagtest ja, was die Frau erwirbt, habe ihr Mann erworben!? R. Papa erwiderte: Wenn sie es von ihrem Teige[90]abgespart hat. Wenn du aber willst, sage ich: wenn ein Fremder es ihr zugeeignet und gesagt hat: mit der Bedingung, daß dein Mann keine Befugnis darüber habe.

DAS BRANDOPFER ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN UND DAS HEILSOPFER &C. DARZUBRINGEN. Šemuél sprach zu Abuha b. Ihi: Du setzest dich nicht hin, bevor du mir folgendes erklärt hast: Folgende vier Widder[91] benötigen nicht der Brote: seiner, ihrer, der nach dem Tode [des Eigentümers zurückbleibt], und der nach der Sühne[92][zurückbleibt]. Ihrer, wie wir bereits gesagt[93]haben. Seiner, wie wir gelernt haben: Ein Mann kann seinem Sohne ein Nazirat auferlegen, nicht aber kann eine Frau ihrem Sohne ein Nazirat auferlegen. Wenn er sich geschoren[94]hat oder seine Verwandten ihn geschoren haben, wenn er widersprochen hat oder seine Verwandten widersprochen haben und das Geld[95]unbezeichnet vorhanden ist, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu, wenn aber bezeichnet, so ist das Geld zum Sündopfer in das Salzmeer zu werfen, für das Geld zum Brandopfer ein Brandopfer darzubringen, und man begeht daran eine Veruntreuung, und für das Geld zum Heilsopfer ein Heilsopfer darzubringen; es darf nur einen Tag gegessen werden, benötigt aber nicht der Brote. Woher dies von dem, der nach dem Tode [zurückbleibt]? — Es wird gelehrt: Wenn jemand Geld für seine Nazir-[opfer] abgesondert hat, so darf man es nicht nutznießen noch begeht man daran eine Veruntreuung, weil alles[96]für das Heilsopfer[97]verwendbar ist. Wenn er gestorben ist und das Geld unbezeichnet zurückbleibt, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu, wenn aber bezeichnet, so ist das Geld zum Sündopfer in das Salzmeer zu werfen, weder darf man es nutznießen noch begeht man daran eine Veruntreuung, für das Geld zum Brandopfer ein Brandopfer darzubringen, und man begeht daran eine Veruntreuung, und für das Geld zum Heilsopfer ein Heilsopfer darzubringen; es darf nur einen Tag gegessen werden, benötigt aber nicht der Brote. Hinsichtlich dessen, der nach der Sühne [zurückbleibt], ist es begründet. Bei dem, der nach dem Tode [zurückbleibt], erfolgt dies aus dem Grunde, weil er nicht mehr zur Sühne geeignet ist, und

geteilten Haushaltungsgelde. 91. Die als Heilsopfer dargebracht werden. 92. Durch einen anderen, wenn dieser abhanden gekommen war. 93. Im in der Mišna gelehrten Falle, wenn der Mann das Naziratgelübde seiner Frau aufhebt. 94. Während des Nazirates; dies gilt als Einspruch u. das Nazirgelöbnis ist ungültig. 95. Zur Darbringung der Naziropfer. 96. Jede einzelne Münze, da sie nicht bezeichnet ist. 97. Bei diesem hat das Gesetz von der Veruntreuung am Gehei-

auch dieser ist nicht mehr zur Sühne geeignet. — Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch die [der folgenden Lehre:] alle übrigen Heilsopfer des Naziräers, die nicht nach Vorschrift geschlachtet worden sind, sind tauglich und der Eigentümer entledigt sich durch sie nicht seiner Pflicht; sie dürfen nur einen Tag gegessen werden, benötigen aber nicht der Brote und des Buges[98]. — Er nennt nur die nach Vorschrift hergerichteten, nicht aber die nicht nach Vorschrift hergerichteten.

Fol. 25 «Und das Geld unbezeichnet zurückbleibt, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu.» Das Geld zum Sündopfer[99]befindet sich ja dabei!? R. Johanan erwiderte: Dies[100]ist eine Halakha beim Nazir. Reš Laqiš erwiderte:[101]*Inbetreff all ihrer Gelübde und all ihrer freiwilligen Gaben*, die Tora sagt damit, daß das zurückbleibende des Gelobten als freiwillige Gabe zu verwenden[102]sei. — Einleuchtend ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß dies nur von unbezeichnetem und nicht von bezeichnetem gilt, weshalb aber gilt dies nach Reš Laqiš, der dies entnimmt aus [dem Schriftverse:] *inbetreff all ihrer Gelübde und all ihrer freiwilligen Gaben*, nur von unbezeichnetem, dies sollte ja auch von bezeichnetem[103]gelten!? Raba erwiderte: Von bezeichnetem kannst du dies nicht sagen, denn ein Autor der Schule R. Jišmâéls hat es[104]bereits entschieden:[105]*Nur deine heiligen Gaben, die du haben wirst, und deine Gelübde[opfer]*; die Schrift spricht von den Jungen[106]und dem Eingetauschten der heiligen Opfer. Was mache man mit diesen?[105]*Bringe sie*[107]*nach der Stätte, die der Herr wählen wird.* Man könnte glauben, daß man sie nach dem Tempel bringe und ihnen Wasser und Nahrung vorenthalte, damit sie verenden, so heißt es:[108]*und sollst deine Brandopfer, das Fleisch und das Blut, herrichten*; dies besagt: wie du mit dem Brandopfer verfährst, so verfahre auch mit dem Eingetauschten, wie du mit dem Heilsopfer verfährst, so verfahre auch mit den Jungen. Man könnte glauben, auch mit den Jungen eines Sündopfers und dem Eingetauschten eines Schuldopfers sei ebenso zu verfahren, so heißt es: *nur*[109]— so R. Jišmâél. R. Âqiba sagt, dies sei nicht

ligten (Lev. 5,15) vor dem Blutsprengen keine Geltung. 98. Der von einem gültigen Opfer an den Priester zu entrichten ist; cf. Num. 6,19,20. 99. Das zu vernichten ist. 100. Daß unbezeichnetes Geld der freiwilligen Spendenkasse zufalle; gegen eine überlieferte Halakha ist nichts einzuwenden. 101. Lev. 22,18. 102. Obgleich sich darunter auch das Geld zum Sündopfer befindet; da der Eigentümer gestorben ist, so ist das Geld zurückbleibendes. 103. Auch solches ist zurückgebliebenes. 104. Daß das vom Sündopfer zurückbleibende zu vernichten ist. 105. Dt. 12,26. 106. Dies wird aus den W.en 'die du haben wirst' gefolgert, die später entstehen. 107. Gleich den gewöhnlichen Opfern. 108. Dt. 12,27. 109. Diese Partikel ist einschränkend; dies gilt nur von dem, was im Schriftverse ge-

nötig; es heißt:[110]*es ist ein Schuldopfer,* es[111]behält sein Wesen. – Er lehrt: Man könnte glauben, daß man sie nach dem Tempel bringe und ihnen Wasser und Nahrung vorenthalte, damit sie verenden, so heißt es: *und sollst deine Brandopfer herrichten.* Wieso denn, die Lehre, daß man es[112]verenden lasse, bezieht sich ja nur auf das Junge des Sündopfers!? – Wenn nicht der Schriftvers, so könnte man glauben, das Junge des Sündopfers überall und das Junge anderer Opfer nur im Tempel, so Col.b lehrt er uns, daß dem nicht so sei. – Er lehrt: Man könnte glauben, auch mit dem Jungen eines Sündopfers und dem Eingetauschten eines Schuldopfers sei ebenso zu verfahren, so heißt es *nur.* Wozu ist der Schriftvers nötig, es gibt ja eine überlieferte Lehre, daß das Junge eines Sündopfers verenden zu lassen sei!? – Dem ist auch so und der Schriftvers bezieht sich auf das Schuldopfer. – Auch hinsichtlich des Schuldopfers gibt es ja eine überlieferte Lehre, daß in Fällen, wo das Sündopfer verenden zu lassen ist, das Schuldopfer weiden zu lassen sei!? – Vielmehr, wenn nur die Halakha vorhanden wäre, so könnte man glauben, die Halakha sei zwar demgemäß, jedoch sei man nicht schuldig, wenn man es dargebracht hat, daher lehrt der Schriftvers, daß, wenn man es dargebracht hat, man ein Gebot übertreten habe.

«R. Åqiba sagt, dies sei nicht nötig; es heißt: *es ist ein Schuldopfer,* es behält sein Wesen.» Wozu ist der Schriftvers nötig, es gibt ja eine überlieferte Lehre, daß in Fällen, wo das Sündopfer verenden zu lassen ist, das Schuldopfer weiden zu lassen sei!? – Dem ist auch so, und der Schriftvers deutet auf eine Lehre Rabhs. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn ein Schuldopfer zum Weiden ausgeschieden worden ist und man es als Brandopfer geschlachtet hat, so ist es tauglich. Nur wenn es ausgeschieden worden ist, sonst aber nicht, denn die Schrift sagt: *ist es,* es behält sein Wesen.

Der Meister sagte: Dies ist beim Nazir eine Halakha. Gibt es denn weiter nichts[113]mehr, es wird ja gelehrt: Ebenso kann jeder andere, der nach der Tora ein Geflügelopfer darzubringen[114]und das Geld hierfür Fol. 26 abgesondert hat, wenn er will, dafür ein Viehsündopfer[115]oder ein Viehbrandopfer darbringen. Wenn er gestorben ist und das Geld unbezeichnet zurückbleibt, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu[116]. – Er lehrt dies vom Nazir, und dies gilt auch von den zur Darbringung von

nannt ist. 110. Lev. 5,19. 111. Nur dieses selbst ist darzubringen. 112. Das zurückbleibende des Opfers. 113. Wobei diese Bestimmung Geltung hat, daß nämlich das Geld der freiwilligen Spendenkasse zufalle, obgleich dabei sich der Betrag für das Sündopfer befindet. 114. Hier wird von einem gesprochen, der bei Begehung der Sünde arm war, u. daher zur Darbringung eines Geflügelopfers berechtigt war (cf. Lev. 5,7ff.), u. nach der Absonderung des hierfür erforderlichen Betrages reich geworden ist. 115. Wenn er die Differenz hinzufügt. 116.

Geflügelopfern Pflichtigen, die diesem[117]gleichen. Dies schließt den Fall der folgenden Lehre aus. Wenn jemand, der ein Sündopfer schuldig ist, gesagt hat: ich nehme auf mich[118]die Darbringung eines Brandopfers, und darauf Geld absondert und sagt: dies sei für meine Opferschuld, so kann er, wenn er dafür[119]das Viehsündopfer bringen will, dies nicht, und wenn das Viehbrandopfer, dies nicht. Wenn er gestorben ist und unbezeichnetes Geld zurückgelassen hat, so ist es in das Salzmeer zu werfen.

R. Aši sagte: Unter bezeichnet, wovon hier gesprochen wird, ist nicht zu verstehen, wenn er gesagt hat: dies für mein Sündopfer, dies für mein Brandopfer und dies für mein Heilsopfer, vielmehr heißt es bezeichnet, auch wenn er gesagt hat: dies für mein Sündopfer, mein Brandopfer und mein Heilsopfer[120]. Manche lesen: R. Aši sagte: Sage nicht, nur wenn er gesagt hat: dies für mein Sündopfer, mein Brandopfer und mein Heilsopfer, vielmehr heißt es bezeichnet, auch wenn er gesagt hat: dies für meine Opferschuld[121].

Raba sagte: Wenn aus dem unbezeichneten Gelde, von dem es heißt, daß es der freiwilligen Spendenkasse zufalle, das Geld zum Sündopfer
Col.b ausgeschieden ist, so gilt es als bezeichnet[122]. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] dieses für mein Sündopfer und das übrige für meine anderen Nazir[opfer], so ist das Geld für das Sündopfer in das Salzmeer zu werfen und für das übrige zur Hälfte das Brandopfer und zur Hälfte das Heilsopfer darzubringen; man begeht eine Veruntreuung am ganzen[123]Betrage, nicht aber an einem Teile. [Wenn jemand gesagt hat:] dieses für mein Brandopfer und das übrige für meine anderen Nazir[opfer], so ist für das Geld zum Brandopfer ein Brandopfer darzubringen, und man begeht daran eine Veruntreuung, und das übrige fällt der freiwilligen Spendenkasse zu; man begeht eine Veruntreuung am ganzen Betrage, nicht aber an einem Teile.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Dies gilt nur vom Gelde, ein Vieh aber gilt als bezeichnet. R. Naḥman sagte: Dies, daß ein Vieh als bezeichnet gilt, gilt nur von einem gebrechenfreien, ein gebrechenbehaftetes[124]aber gilt als unbezeichnet; Barren[125]aber nicht. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagt, auch Barren, nicht aber eine Schicht Balken. R. Šimi b. Aši sprach zu R. Papa: Die Gelehrten sind wohl dieser Ansicht aus dem

Obgleich darin auch der Betrag für das Sündopfer enthalten ist. 117. Da auch der Nazir ein Geflügelbrandopfer darzubringen hat. 118. Als freiwillige Spende. 119. Für den ganzen Betrag. 120. Unbezeichnet heißt es nur dann, wenn er die Opfer überhaupt nicht genannt hat. 121. Unbezeichnet heißt es nur dann, wenn er auch dies nicht gesagt hat. 122. Für die Hälfte ist ein Brandopfer u. für die Hälfte ein Heilsopfer darzubringen. 123. Da darin auch das Geld zum Sündopfer enthalten ist. 124. Das zur Opferung untauglich ist. u. nur Geldwert hat. 125. Wenn er solche zur Anschaffung der Opfer zurückläßt, so gelten

Grunde, weil sie erklären: Geld, nicht aber ein Vieh, [Geld,] nicht aber ein Barren, Geld, nicht aber eine Schicht Balken; demnach sollte man auch sagen: Geld, nicht aber Geflügel[126]!? Wieso sagte R. Ḥisda demnach, das Vogelpaar könne nur beim Kaufen durch den Eigentümer und bei der Herrichtung durch den Priester bezeichnet[127]werden, diese Lehre[128] gilt ja nur vom Gelde!? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: R. Šimôn Fol. 27 b. Gamliél sagt, wenn jemand drei Stück Vieh gebracht und sie nicht bezeichnet hat, so ist das zum Sündopfer geeignete als Sündopfer, das zum Brandopfer geeignete als Brandopfer und das zum Heilsopfer geeignete als Heilsopfer darzubringen; wieso dies nach deiner Auffassung, du sagst ja, ein Vieh gelte nicht als bezeichnet!? Jener entgegnete: Da[129]sagt der Allbarmherzige[130]*er nehme* und[131]*er richte her*, dies erfolgt somit beim Nehmen durch den Eigentümer und bei der Herrichtung durch den Priester, hierbei aber kann ja das zum Sündopfer geeignete Col.b nicht als Brandopfer hergerichtet werden, da für das eine nur ein Weibchen und für das andere nur ein Männchen tauglich[132]ist. R. Ḥamnuna wandte ein: Gilt denn ein gebrechenbehaftetes Vieh als unbezeichnet, [es wird ja gelehrt:] In welchem Falle sagten sie, daß der Mann sich für das Nazirat seines Vaters schere[133]? Wenn sein Vater Nazir war und nachdem er Geld für die Nazir[opfer] abgesondert hat, gestorben ist, und er sagt: ich will Nazir sein mit der Bedingung, daß ich mich mit dem Gelde meines Vaters schere, so fällt das Geld, wenn es unbezeichnet ist, der freiwilligen Spendenkasse zu; hat er bezeichnetes Vieh hinterlassen, so ist das Sündopfer verenden zu lassen, das Brandopfer als Brandopfer darzubringen und das Heilsopfer als Heilsopfer darzubringen. Wahrscheinlich auch ein gebrechenbehaftetes!? — Nein, ein gebrechenfreies. — Weshalb lehrt er es, wenn demnach ein gebrechenbehaftetes als unbezeichnet gilt, vom Gelde, sollte er doch lehren: hat er ein gebrechenbehaftetes Vieh hinterlassen, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse[134] zu!? — Dem ist auch so, am Gebrechenbehafteten ist ja nur der Wert heilig, und der Wert ist Geld. Raba wandte ein:[135]*Sein Opfer*; man genügt seiner Pflicht nur mit seinem Opfer, nicht aber mit dem seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Opfer bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, wohl

sie als bezeichnet. 126. Auch diese gelten als bezeichnet. 127. Wenn einer vorher abhanden kommt, darf er durch einen anderen ersetzt werden. 128. Daß es als unbezeichnet gilt. 129. Beim Geflügelopfer. 130. Richt. וּלְקָחָה, Lev. 12,8. 131. Lev. 15,30. 132. Das Vieh ist mit dem Geflügel nicht zu vergleichen u. gilt als bezeichnet. 133. Dh. die von seinem Vater hinterlassenen Naziropfer darbringe; vgl. S. 565 Anm. 68. 134. Und man würde gefolgert haben, daß dies

aber genüge man seiner Pflicht mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Opfer bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, so heißt es [wiederum:][136]*sein Opfer*, man genügt seiner Pflicht mit seinem Opfer, nicht aber mit dem seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht selbst mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Opfer bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, nur wenn er ein Vieh abgesondert hat, denn auch beim Nazirate darf das Scheren nicht mit dem Vieh seines Vaters erfolgen, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem von seinem Vater abgesonderten Gelde, selbst wegen einer schweren [Sünde] bei einer leichten, oder wegen einer leichten bei einer schweren, denn auch beim Nazirate darf das Sche-
Fol. 28 ren mit dem Gelde seines Vaters erfolgen, wenn es unbezeichnet ist, nicht aber, wenn es bezeichnet ist, so heißt es [wiederum:][137]*sein Opfer*, man genügt seiner Pflicht nur mit seinem Opfer, nicht aber mit dem Opfer seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht einmal mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Gelde bei einer leichten oder wegen einer schweren bei einer schweren, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit einem Opfer, das man selbst abgesondert[138]hat, selbst wegen einer leichten bei einer schweren oder wegen einer schweren bei einer leichten, so heißt es: *sein Opfer*,[139]*wegen seiner Sünde*, das Opfer muß wegen dieser Sünde sein. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht mit einem Vieh, das man selbst wegen einer leichten [Sünde] abgesondert hat bei einer leichten, wegen einer schweren bei einer schweren, wegen einer leichten bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, denn auch wenn man ein Vieh wegen Talggenusses abgesondert und es wegen Blutgenusses dargebracht oder wegen Blutgenusses [abgesondert] und es wegen Talggenusses dargebracht hat, begeht man keine Veruntreuung[140]und erlangt keine Sühne, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem Gelde, das man für sich wegen einer leichten [Sünde] abgesondert hat bei einer leichten, wegen einer schweren bei einer schweren, wegen einer schweren bei einer leichten, oder wegen einer leichten bei einer schweren, denn auch wenn man Geld [zu einem Opfer] wegen Talggenusses abgesondert und eines wegen Blutgenusses dargebracht oder wegen Blutgenusses abgesondert und eines wegen Talggenusses dargebracht hat, begeht man eine Veruntreuung und erlangt Sühne, so heißt es: *wegen seiner Sünde*, das Opfer muß wegen dieser

um so mehr vom Bargelde gelte. 135. Lev. 4,23. 136. Ib. V. 28. 137. Ib. V. 32. 138. Wegen einer anderen Sünde. 139. Lev. 4,35. 140. Am Geheiligten, da es heilig bleibt u. nicht profan wird; aus diesem Grunde erlangt man dadurch

Sünde sein. Hier wird von einem Vieh gelehrt, doch wohl auch ein gebrechenbehaftetes!? — Nein, ein gebrechenfreies. — Weshalb lehrt er es, wenn demnach ein gebrechenbehaftetes als unbezeichnet gilt, vom Gelde, das sein Vater abgesondert hat, sollte er es doch von einem gebrechenbehafteten Vieh[134]lehren!? — Dem ist auch so, am Gebrechenbehafteten ist nur der Wert geeignet, und der Wert ist Geld.

IST FÜR SIE[141]DAS BLUT EINES [DER OPFER] GESPRENGT WORDEN, SO KANN V
[IHR MANN DAS GELÖBNIS] NICHT MEHR AUFHEBEN. R. ÁQIBA SAGT, SOBALD EINES DER TIERE[142]NUR GESCHLACHTET WORDEN IST, KÖNNE ER ES NICHT MEHR AUFHEBEN. DIES GILT NUR BEIM SCHEREN[143]IN REINHEIT[144], BEIM SCHEREN WEGEN VERUNREINIGUNG[145]ABER KANN ER ES AUFHEBEN, DENN ER KANN SAGEN: ICH MAG KEINE VERKÜMMERTE[146]FRAU. RABBI (MEÍR)[147]SAGT, AUCH BEIM SCHEREN IN REINHEIT KÖNNE ER ES AUFHEBEN, DENN ER KANN SAGEN: ICH MAG KEINE GESCHORENE FRAU.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Eliézers, denn R. Eliézer sagt, es[148]sei vom Scheren abhängig, somit kann er, da ihr solange sie sich nicht geschoren hat der Weingenuß verboten und Verkümmerung zu berücksichtigen ist, es ihr[149]aufheben. Unser Autor ist der Ansicht, sobald das Blut gesprengt worden ist, sei ihr der Wein- Col.b
genuß erlaubt, somit ist hierbei Verkümmerung nicht zu berücksichtigen, und R. Áqiba ist der Ansicht, sobald das Vieh geschlachtet worden ist, könne er es nicht aufheben, wegen der Vernichtung[150]des Geheiligten. R. Zera wandte ein: Wieso denn, man kann ja das Blut auf einen anderen Namen[151]sprengen und dadurch das Fleisch zum Essen erlaubt machen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man die Lämmer des Wochenfestes auf einen anderen Namen oder vor oder nach der festgesetzten Zeit geschlachtet hat, so ist das Blut zu sprengen und das Fleisch zu essen. Erfolgt es an einem Šabbath, so ist [das Blut] nicht[152] zu sprengen; hat man es aber gesprengt, so ist es gültig, sodaß die Opferteile abends aufzuräuchern sind. — Ich will dir sagen, wenn das Brandopfer oder das Heilsopfer geschlachtet worden ist, ist dem auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst das Sündopfer[153]

auch keine Sühne. 141. Eine Frau, die das Nazirat absolviert hat. 142. Die sie als Opfer darzubringen hat. 143. Vgl. S. 565 Anm. 68. 144. Wo das Nazirat bereits absolviert ist. 145. Wo sie das Nazirat von neuem beginnen muß. 146. Durch die Entziehung des Weingenusses. 147. Fehlt im jerušalemischen Talmud, der Mišna separata u. den Handschriften; in der Erstausgabe nur an dieser Stelle, jed. nicht weiter. 148. Die vollständige Beendigung des Nazirates, um Wein trinken zu dürfen. 149. Auch nach dem Scheren. 150. Das Opfer ist dann zum Essen verboten. 151. Auf den Namen eines anderen Opfers. 152. Da das Opferfleisch dann nicht gebraten werden darf u. somit nicht gegessen werden kann.

geschlachtet worden ist, denn es wird gelehrt: Hat er sich nach einem von den drei [Opfern] geschoren, so hat er der Pflicht genügt.

DIES GILT NUR BEIM SCHEREN IN REINHEIT, BEIM SCHEREN WEGEN VERUNREINIGUNG ABER KANN ER ES AUFLÖSEN, DENN ER KANN SAGEN: ICH MAG KEINE VERKÜMMERTE FRAU. RABBI SAGT, AUCH BEIM SCHEREN IN REINHEIT KÖNNE ER ES AUFHEBEN, DENN ER KANN SAGEN: ICH MAG KEINE GESCHORENE FRAU. Und der erste Autor!? — Er kann dir erwidern: sie kann eine Perücke tragen. — Und Rabbi!? — Er ist der Ansicht, eine Perücke ist widerwärtig, und er ist damit nicht einverstanden.

vi EIN MANN KANN SEINEM SOHNE EIN NAZIRAT AUFERLEGEN, NICHT ABER KANN EINE FRAU IHREM SOHNE EIN NAZIRAT AUFERLEGEN. WENN ER SICH GESCHOREN[151] HAT ODER SEINE VERWANDTEN IHN GESCHOREN HABEN, WENN ER WIDERSPROCHEN HAT ODER SEINE VERWANDTEN WIDERSPROCHEN HABEN UND DAS ABGESONDERTE VIEH VORHANDEN IST, SO IST DAS SÜNDOPFER VERENDEN ZU LASSEN, DAS BRANDOPFER ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN UND DAS HEILSOPFER ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN; DIESES DARF NUR EINEN TAG GEGESSEN WERDEN, BENÖTIGT JEDOCH NICHT DER BROTE. IST UNBEZEICHNETES GELD VORHANDEN, SO FÄLLT ES DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU, WENN BEZEICHNETES, SO IST DAS GELD ZUM SÜNDOPFER IN DAS SALZMEER ZU WERFEN, MAN DARF ES NICHT NUTZNIESSEN UND MAN BEGEHT DARAN KEINE VERUNTREUUNG, FÜR DAS GELD ZUM BRANDOPFER EIN BRANDOPFER DARZUBRINGEN, UND MAN BEGEHT DARAN EINE VERUNTREUUNG, UND FÜR DAS GELD ZUM HEILSOPFER EIN HEILSOPFER DARZUBRINGEN; ES DARF NUR EINEN TAG GEGESSEN WERDEN, BENÖTIGT JEDOCH NICHT DER BROTE.

GEMARA. Aus welchem Grunde nur ein Mann und nicht eine Frau? R. Johanan erwiderte: Dies[155] ist eine Halakha beim Nazir. R. Jose b. Fol. 29 Ḥanina erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Um ihn in das Gesetz einzuüben. — Demnach sollte dies auch von einer Frau gelten!? — Er ist der Ansicht, nur ein Mann müsse seinen Sohn in das Gesetz einüben, nicht aber braucht eine Frau ihren Sohn [in das Gesetz] einzuüben. — Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß dies nur von einem Sohne gilt, nicht aber von einer Tochter, nach Reš Laqiš aber sollte dies doch auch von einer Tochter gelten!? — Er ist der Ansicht, nur einen Sohn müsse man [in das Gesetz] einüben, nicht aber braucht man eine Tochter [in das Gesetz] einzuüben. — Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß dies nur vom Nazirate gilt, nicht aber

153. Das auf einen anderen Namen ganz untauglich ist; cf. Zeb. Fol. 2a. 154. Während des Nazirates; dies gilt als Einspruch. 155. Daß nur ein Mann dazu berechtigt ist; eine überlieferte Halakha braucht nicht begründet zu werden.

von anderen Gelübden, nach Reš Laqiš aber sollte dies[156]auch von anderen Gelübden gelten!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich gilt dies von Gelübden, wobei Verkümmerung nicht[157]zu berücksichtigen ist, aber dies gilt auch vom Nazirate, wobei Verkümmerung zu berücksichtigen ist, da er ihn [in das Gesetz] einüben muß. — Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß er selbst und die Verwandten widersprechen können, wieso aber sind nach R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des Reš Laqiš die Verwandten zu sagen berechtigt, daß er ihn nicht in das Gesetz einübe!? — Er ist der Ansicht, mit einer entwürdigenden[158]Einübung sei er nicht einverstanden[159]. — Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß er sich scheren und dabei den Kopf rundschneiden[160]darf, wieso aber darf er nach R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des Reš Laqiš, welcher sagt, um ihn in das Gesetz einzuüben, den Kopf rundschneiden[161]!? — Er ist der Ansicht, das Rundschneiden des ganzen Kopfes[162]sei nur rabbanitisch [verboten] und die Einübung rabbanitisch geboten, und die rabbanitisch gebotene Einübung verdrängt das rabbanitisch verbotene Rundschneiden. — Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß er sich schere und das Opfer bringe, nach R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des Reš Laqiš aber, welcher sagt, um ihn in das Gesetz einzuüben, bringt er ja Profanes[163]in den Tempelhof!? — Er ist der Ansicht, Profanes im Tempelhof sei kein [Verbot] der Tora. — Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß, wenn er unrein wird, er das Geflügelopfer bringe und es dem Priester durch Kopfabkneifen zum Essen erlaubt ist, nach R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des Reš Laqiš aber ißt er ja Aas[164]!? — R. Jose b. R. Ḥanina ist der Ansicht, das Geflügel benötige nach der Tora nicht des Schlachtens, auch ist das Profane im Tempelhofe kein [Verbot] der Tora. — Ist denn R. Jose dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Woher, daß das wegen eines Zweifels[165]dargebrachte Geflügelsündopfer nicht gegessen werden

156. Daß man solche seinem Sohne auferlegen könne. 157. Die Einlösung des Gelübdes ist nicht von nachteiliger Wirkung auf seinen Körper. 158. Er wird durch das vollständige Glattscheren des Kopfes entstellt. 159. Die Verwandten können daher in seinem Namen widersprechen. 160. Obgleich dies sonst verboten ist; cf. Lev. 19,27. 161. Man begeht ja bei dieser Einübung ein Verbot der Tora. 162. Die Schrift spricht nur von den Ecken des Haupthaares. 163. Da er nach dem Gesetze nicht Nazir ist, ist auch das Opfer nicht heilig. 164. Das Geflügelopfer wird nicht durch Schlachten, sondern durch Abkneifen des Kopfes getötet, u. da er nach dem Gesetze zur Darbringung eines Opfers gar nicht verpflichtet ist, müßte das auf diese Weise getötete Geflügel zum Essen verboten

darf? Es heißt:[166]*und der den Fluß hat, Mann oder Frau*; er vergleicht die Frau mit dem Manne, wie der Mann ein Opfer bringt wegen einer entschieden [begangenen Sünde], ebenso bringe auch die Frau ein Opfer wegen eines entschiedenen Falles, und wie der Mann es wegen einer zweifelhaft [begangenen Sünde] bringt, ebenso bringe auch die Frau es wegen eines Zweifels; und wie ferner der Mann wegen eines Zweifels [das Opfer] von derselben Art wie wegen der entschiedenen [Sünde] bringt, ebenso bringe auch die Frau wegen eines Zweifels [das Opfer] von derselben Art[167]wie wegen eines entschiedenen Falles. Man könnte glauben, wie der Mann ein Opfer bringt und es gegessen wird, auch die Frau ein Opfer bringe und es gegessen[168]werde, so ist zu er-
Col.b widern: nein, sollte, wenn es von einem Manne gilt, bei dem nur ein Verbot zu berücksichtigen[169]ist, dies auch von einer Frau gelten, bei der zwei Verbote zu berücksichtigen sind!? Die zwei Verbote sind wohl das Verbot des Aases[170]und das Verbot von Profanem im Tempelhofe!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, entgegnete: Vielleicht (weil es den Anschein von [zwei Verboten] hat, es sind) zwei rabbanitische Verbote[171].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[172]Tannaím streiten: Wie lange kann man seinem Sohne ein Naziratgelübde auferlegen? Bis er zwei Haare[173]bekommt — so Rabbi. R. Jose b. R. Jehuda sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter[174]erreicht. Diese Tannaím führen wahrscheinlich folgenden Streit. Rabbi ist der Ansicht, dies sei eine Halakha beim Nazir, somit kann er ihm, obgleich er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht[175]hat, bis er zwei Haare bekommen hat, das Nazirat auferlegen; R. Jose b. R. Jehuda aber, welcher sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht hat, ist der Ansicht, um ihn in das Gesetz einzuüben, und sobald er aus seiner Gewalt gekommen ist, ist er dazu nicht mehr verpflichtet. — Ich will dir sagen: nein, alle sind der Ansicht, dies sei eine Halakha beim Nazir, und hier strei-

sein. 165. Wenn es zweifelhaft ist, ob dieses Opfer darzubringen ist, zBs. bei einer zweifelhaften Geburt (cf. Lev. 12,6) od. einem zweifelhaften Fluß (cf. ib. 15,14). 166. Lev. 15,33. 167. Ebenfalls vom Geflügel. 168. Auch wenn es wegen eines Zweifels dargebracht wird. 169. Falls er die Sünde nicht begangen hat, ist es kein Opfer u. Profanes wird in den Tempel gebracht. 170. Da das Geflügelopfer nicht geschlachtet wird u. event. Aas ist; demnach benötigt das Geflügel nach der Tora des Schlachtens. 171. Nach der Tora aber benötigt das Geflügel nicht des Schlachtens. Der eingeklammerte Satz ist störend u. fehlt in den Kommentaren u. Handschriften. 172. Weshalb nur ein Mann seinem Sohn ein Nazirat auferlegen kann. 173. An der Scham; dies gilt als Zeichen der Pubertät u. tritt nach Annahme des T.s im vollendeten 13. Lebensjahre ein. 174. Wenn er die Bedeutung des Gelübdes kennt; diese Periode fällt zwischen das 12. u. 13. Lebensjahr. 175. Und diesbezüglich seinen eigenen Willen hat.

ten sie über das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe[176]ist. Rabbi ist der Ansicht, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, sei rabbanitisch [gültig], und ein Gesetz der Tora[177]verdrängt ein rabbanitisches, und R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, sei nach der Tora [gültig]. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, um ihn in das Gesetz einzuüben, ferner auch, daß das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, rabbanitisch [gültig] sei, nur ist Rabbi der Ansicht, das rabbanitische Gebot der Einübung [in das Gesetz] verdränge die rabbanitische [Gültigkeit] des Gelübdes dessen, der dem Mannesalter nahe ist, und R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht hat, ist der Ansicht, das rabbanitische Gebot der Einübung [in das Gesetz] verdränge nicht das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist.

Es wäre anzunehmen, daß folgende Tannaím denselben Streit führen wie jene Tannaím. Es wird gelehrt: Einst legte der Vater R. Ḥaninas ihm ein Naziratgelübde auf. Hierauf brachte er ihn vor R. Gamliél, und R. Gamliél untersuchte ihn, um sich zu überzeugen, ob er zwei Haare bekommen habe oder nicht. R. Jose sagt, um sich zu überzeugen, ob er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht habe oder nicht. Da sprach er zu ihm: Meister, bemühe dich nicht, mich zu untersuchen; bin ich minderjährig, so will ich es wegen [des Gelübdes] meines Vaters sein, und bin ich großjährig, so will ich es aus eigenem Antriebe sein. Da stand R. Gamliél auf, küßte ihn aufs Haupt und sprach: Ich bin dessen sicher, daß dieser dereinst Halakha in Jisraél lehren wird. Man erzählt, kaum waren wenige Tage verstrichen, und er traf Entscheidungen in Jisraél. — Erklärlich ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht hat, daß er sagte: wenn ich minderjährig bin, so will ich es wegen [des Gelübdes] meines Vaters sein, wieso aber sagte er nach Rabbi, welcher sagt, bis er zwei Haare bekommen hat: und bin ich großjährig, so will ich es aus eigenem Antriebe sein, er stand ja[178]in Fol. 30
der Gewalt seines Vaters!? — Vielmehr, er sagte wie folgt: ich will es wegen [des Gelübdes] meines Vaters sein und ich will es aus eigenem Antriebe[179]sein. — Allerdings haftete an ihm, wenn er vorher[180]zwei Haare hatte, sein eigenes Nazirat, und wenn er sie erst nachher[181]bekam, das

176. Nach dem 12. Lebensjahre. 177. Das Gelübde des Vaters. 178. Falls er noch keine 2 Haare hatte; selbst wenn er bezüglich des Gelübdes großjährig war. 179. Je nachdem, ob ich Pubertätsmerkmale habe od. nicht. Nach Raschi ist dieser Satz u. die folgende Frage mit der vorangehenden Frage zu konstruieren. 180. Vor dem Geloben seines Vaters. 181. Nach Absolvierung des Nazirates. 182.

Nazirat seines Vaters, wie ist es aber, wenn er sie inzwischen bekommen hat!? Erklärlich ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht[182]hat, wie ist es aber nach Rabbi zu erklären, welcher sagt, bis er zwei Haare bekommen hat!? — Ich will dir sagen, nach Rabbi gab es kein anderes Mittel, als sein eigenes und seines Vaters [Gelübde] zu absolvieren.

vii EIN MANN SCHERE SICH[183]FÜR DAS NAZIRAT SEINES VATERS, NICHT ABER SCHERE SICH EINE FRAU FÜR DAS NAZIRAT IHRES VATERS. WENN SEIN VATER NAZIR WAR UND NACHDEM ER UNBEZEICHNETES GELD FÜR SEINE NAZIR[OPFER] ABGESONDERT HAT, GESTORBEN IST, UND ER SAGT: ICH WILL NAZIR SEIN MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH MICH MIT DEM GELDE MEINES VATERS SCHERE, SO FÄLLT DAS GELD, WIE R. JOSE SAGT, DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU UND ER SCHERE SICH NICHT FÜR DAS NAZIRAT SEINES VATERS. WER SCHERE SICH FÜR DAS NAZIRAT SEINES VATERS? WENN ER UND SEIN VATER NAZIRÄER WAREN UND SEIN VATER UNBEZEICHNETES GELD FÜR SEINE NAZIR[OPFER] ABGESONDERT HAT UND GESTORBEN IST; DIESER SCHERE SICH FÜR DAS NAZIRAT SEINES VATERS.

GEMARA. Aus welchem Grunde? R. Johanan erwiderte: Dies ist eine Halakha beim Nazir. — Selbstverständlich, ein Sohn beerbt[183]ja seinen Vater, nicht aber eine Tochter!? — In dem Falle, wenn er nur eine Tochter[184]hinterlassen hat; man könnte glauben, dies gelte von den Er-
Col.b ben[185], so lehrt er uns die Halakha[186].

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Jose oder streiten sie gegen ihn nicht? Und streiten sie, wenn du entscheidest, daß sie gegen ihn streiten, nur gegen den Anfangsatz[187]oder auch gegen den Schlußsatz[188]? — Komm und höre: Von welchem Falle sagten sie, ein Mann schere sich für das Nazirat seines Vaters? Wenn sein Vater Nazir war und nachdem er das Geld für sein Nazirat abgesondert hat, gestorben ist, und er sagt: ich will Nazir sein mit der Bedingung, daß ich mich mit dem Gelde meines Vaters schere; dieser schere sich mit dem Gelde seines Vaters. Wenn aber er und sein Vater Naziräer waren und sein Vater das Geld für seine Naziropfer abgesondert hat und gestorben ist, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu — so R. Jose. R. Eliézer, R. Meír und R. Jehuda sagen, dieser schere sich für das Nazirat seines Vaters.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er zwei Söhne Naziräer hinterläßt: ist es

Seine eigene Bestimmung war dann maßgebend. 183. Auch die von ihm hinterlassenen Opfertiere. 184. Sie ist dann Erbin. 185. Einerlei ob ein Sohn od. eine Tochter. 186. Daß dies nur von einem Sohne gelte. 187. Nach ihnen schere er sich in jedem Falle für das Nazirat seines Vaters. 188. Sie sind auch

eine überlieferte Halakha, und wer zuvorkommt, schere sich, oder gelten sie nach der überlieferten Halakha als Erben und sie teilen[189]? Raba fragte: Wie ist es, wenn einer Erstgeborener und der andere Nachgeborener ist: ist dies eine überlieferte Halakha, somit richte man sich beim Scheren nicht nach dem, was [der Erstgeborene] sonst erhält, oder gilt dies als Nachlaß, und wie er von diesem doppelten Anteil erhält, ebenso auch von den Scher[opfern]? Und erhält er ferner, wenn du entscheidest, dies gelte als Nachlaß und entsprechend seinem Anteile erhalte er auch von den Scher[opfern], einen doppelten Anteil nur vom Profanen, nicht aber vom Geheiligten[190], oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied, da er es als Scher[opfer] erworben hat? Wie ist es, wenn der Vater dauernder Nazir war und er gewöhnlicher[191] Nazir ist, oder der Vater gewöhnlicher Nazir war und er dauernder Nazir ist: erstreckt sich die Halakha nur auf das gewöhnliche Nazirat, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn du entscheidest, bei beiden erfolge das Nazirat in Reinheit[192], wenn der Vater unreiner Nazir war und er reiner Nazir ist, oder der Vater reiner Nazir war und er unreiner Nazir ist? — Wir wissen dies nicht und es bleibt unentschieden.

FÜNFTER ABSCHNITT

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE IRRTÜMLICHE HEILIGUNG GELTE ALS HEILIGUNG, DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE GELTE NICHT ALS HEILIGUNG. WENN JEMAND ZUM BEISPIEL GESAGT HAT: DER AUS MEINEM HAUSE ZUERST HERAUSKOMMENDE SCHWARZE OCHS[1] SEI GEHEILIGT, UND EIN WEISSER HERAUSGEKOMMEN IST, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, GEHEILIGT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT GEHEILIGT. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] DER IN MEINE HAND ZUERST KOMMENDE GOLDDENAR SEI GEHEILIGT, UND EINER AUS SILBER [IN SEINE HAND] GEKOMMEN IST, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, GEHEILIGT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT GEHEILIGT. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] DAS Fol. 31 i ii

in diesem Falle entgegengesetzter Ansicht. 189. Jeder hat die andere Hälfte aus seiner Tasche zu ergänzen. 190. Von den zurückgelassenen Opfertieren erhält er zwar einen doppelten Anteil, da sie vor der Darbringung noch profan sind, nach der Opferung aber, bei der Teilung des Opferfleisches, erlischt sein Anrecht auf einen doppelten Anteil. 191. Auf 30 Tage. 192. Zwischen dem gewöhnlichen u. dem dauernden Nazirate sei kein Unterschied zu machen, da beide in Reinheit absolviert werden.

1. Damit bringt er seine Annahme zum Ausdruck, daß ein solches zuerst heraus-

IN MEINE HAND ZUERST KOMMENDE FASS WEIN SEI GEHEILIGT, UND EINES MIT ÖL [IN SEINE HAND] GEKOMMEN IST, SO IST ES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, GEHEILIGT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT GEHEILIGT.

GEMARA. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE [IRRTÜMLICHE] HEILIGUNG &c. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Man folgere hinsichtlich des Anfangs der Heiligung vom Abschluß der Heiligung: wie der Umtausch[2] [gültig ist], auch wenn er irrtümlich erfolgt ist, ebenso ist die Heiligung gültig, auch wenn sie irrtümlich erfolgt ist. — Und die Schule Hillels!? — Dies gilt nur vom Umtausch[3], nicht aber ist die irrtümlich erfolgte Heiligung von Wirkung. — Aber auch nach der Schule Šammajs erfolgt ja, wenn jemand sagt: dieses trete[4] in der Mittagsstunde an Stelle von diesem, der Umtausch nicht sofort, sondern erst, wenn die Mittagsstunde eintritt, ebenso sollte auch hierbei [die Heiligung gültig sein], erst wenn die Sache sich herausstellt[5]!? R. Papa erwiderte: Er sagte deshalb 'zuerst', der zuerst herauskommt[6]. — Er sagte ja aber: der schwarze Ochs, und dies gilt wohl auch von dem Falle, wenn er nur einen hat!? — In dem Falle, wenn er zwei oder drei hat. Die Schule Hillels aber sagt: demnach sollte er gesagt haben: der zuerst herauskommt[7]. Raba aus Barniš sprach zu R. Aši: Wieso ist dies eine irrtümliche Heiligung, dies ist ja eine beabsichtigte[8] Heiligung!? — Die ersten Worte waren irreführend[9]. — Ist denn die Schule Šammajs der Ansicht, daß die irrtümliche Heiligung nicht als Heiligung[10] gilt, wir haben ja gelernt: Wenn jemand ein Nazirat gelobt, dieserhalb einen Gelehrten befragt[11] und dieser es als unverbindlich erklärt hat, so darf das bereits abgesonderte Vieh in die Herde kommen und weiden. Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß hierbei eine irrtümliche[12] Heiligung erfolgt ist, und [das Vieh]

kommen wird. 2. Wenn das geheiligte Vieh auf ein anderes umgetauscht wird; mit dem Umtausch ist die Heiligung abgeschlossen. 3. Wobei die gültige Heiligkeit des einen Viehs auf ein anderes übertragen wird. 4. Bezüglich der Heiligkeit. 5. Daß seine Voraussetzung eingetreten ist; da dies aber nicht der Fall war, müßte die Heiligung ungültg sein. 6. Wenn er mehrere schwarze Ochsen hat u. den zuerst herauskommenden heiligt; die weißen scheiden hierbei aus. 7. Darunter wäre der erste unter den schwarzen Ochsen zu verstehen; wenn er aber sagt: der zuerst herauskommende schwarze Ochs, so nimmt er an, daß ein solcher zuerst herauskommen werde. 8. Nach der Auslegung der Schule Šammajs dachte er ja an den schwarzen Ochsen, der zuerst herauskommt. 9. Diese können so ausgelegt werden, daß er auch an die weißen dachte; er sollte ausdrücklich gesagt haben: der erste schwarze Ochs. 10. Nach der obigen Erklärung ist nach der Schule Š.s die Heiligung deshalb gültig, weil er sie beabsichtigt hat, wonach bei einem wirklichen Irrtum die Heiligung ungültig ist. 11. Wenn ihm zweifelhaft war, ob das Gelübde gültig war od. nicht. 12. Da der

kommt in die Herde und weidet!? Demnach ist ja die Schule Šammajs der Ansicht, die irrtümliche Heiligung sei gültig. — Nein, die Schule Hillels hatte sich geirrt; sie glaubte, der Grund[13]der Schule Šammajs sei, weil die irrtümliche Heiligung als Heiligung gelte, darauf aber erwiderte die Schule Šammajs, dies sei keine irrtümliche Heiligung, vielmehr waren seine ersten Worte irreführend[9]. — Ist denn die Schule Šammajs der Ansicht, die irrtümliche Heiligung gelte nicht als Heiligung, komm und höre: Wenn [mehrere Personen] auf der Straße gehen und jemand ihnen entgegenkommt, und einer spricht: ich will Col.b
Nazir sein, wenn[14]dieser N. ist, darauf ein anderer: ich will Nazir sein, wenn es nicht N. ist, [darauf ein anderer[15]:] ich will Nazir sein, wenn einer von euch Nazir ist, [darauf ein anderer:] wenn einer von euch nicht Nazir ist, [darauf ein anderer:] wenn ihr beide Naziräer seid, [und darauf ein anderer:] wenn ihr alle Naziräer seid, so sind, wie die Schule Šammajs sagt, alle Naziräer. Hierbei ist es ja eine irrtümliche[16]Heiligung, und er lehrt, daß alle Naziräer seien!? — Ich will dir sagen, hieraus ist zu entnehmen, daß die Schule Šammajs der Ansicht ist, die irrtümliche Heiligung gelte als Heiligung, aus jener Lehre[17] aber nicht. Abajje erklärte: Hier wird nicht von dem Falle gesprochen, wenn es morgens[18]erfolgt, sondern wenn es mittags[19]erfolgt; wenn er nämlich gesagt hat: der zuerst aus meinem Hause herauskommende schwarze Ochs sei geheiligt, und als man zu ihm sagte, ein weißer sei zuerst herausgekommen, er erwidert: wenn ich gewußt hätte, daß ein weißer herausgekommen ist, würde ich nicht 'schwarzer' gesagt haben. — Wieso kannst du sagen, hier werde[20]von dem Falle gesprochen, wenn es mittags erfolgt, es heißt ja: der [zuerst] kommende[21]Golddenar!? — Lies: gekommene[22]. — Das zuerst kommende Faß Wein!? — Lies: gekommene[22].

R. Ḥisda sagte: Ein schwarzes [Rind] unter weißen ist ein Fehler[23],

Gelehrte das Gelübde als unverbindlich erklärt hat. 13. Weshalb diese in unserer Mišna der Ansicht ist, die Weihung sei gültig. 14. Er wollte damit seine Behauptung, daß er es nicht sei, bekräftigen. 15. Nach den Kommentaren handelt es sich hierbei um 6 verschiedene Personen; nach dem eigentl. Wortlaute der Mišna dürfte hier von nur 2 Personen die Rede sein, während die Person, um die sie streiten, eine der 4 folgenden Äußerungen tut. 16. Die ersten zwei widersprechen einander, somit sind auch die Behauptungen der übrigen hinfällig. 17. Vom schwarzen Ochsen; statt הכא ist mit einer Handschrift התם zu lesen. 18. Bevor das Vieh ausgetrieben wird. 19. Nachdem das Vieh bereits ausgetrieben worden ist; der obige Einwand, die Heiligung könne erst nach Eintritt der Bedingung erfolgen, ist somit hinfällig. 20. Statt עסיק ist wohl עסיקינן zu lesen; in Handschriften עסי. 21. Das unvokalisierte יצא kann sowohl Imperfektum als auch Perfektum gelesen werden, dies ist jedoch bei den Tatwörtern der folgenden Fälle nicht der Fall. 22. Auch hierbei handelt es sich um den Fall, wenn es bereits

dennoch sind weiße [Flecke] an einem schwarzen ein Fehler. — Es wird gelehrt: Der zuerst aus meinem Hause herauskommende schwarze Ochs sei geheiligt. Er glaubte, wer etwas heiligt, tue es ja mit mißgönnendem[24]Auge, und die Schule Šammajs sagt, daß er[25]geheiligt sei!? — Erfolgt etwa die Heiligung mit gönnendem[26]Auge, [es wird ja gelehrt:] der in meine Hand zuerst kommende Golddenar [sei geheiligt], und einer aus Silber [in seine Hand] gekommen ist, so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, geheiligt[27]. — Erfolgt etwa die Heiligung mit mißgönnendem Auge, [es wird ja gelehrt:] Das in meine Hand zuerst kommende Faß Wein [sei geheiligt], und eines mit Öl [in seine Hand] gekommen ist, so ist es, wie die Schule Šammajs sagt, geheiligt. Öl ist ja wertvoller als Wein[28]!? — Wenn nur dies, so ist dies kein Einwand, diese Lehre gilt für Galiläa, wo Wein wertvoller ist als Öl; aus dem ersten Falle aber ist ein Einwand gegen R. Ḥisda zu entnehmen. — R. Ḥisda kann dir erwidern: ich spreche von den carmanischen Ochsen[29].

Ferner sagte R. Ḥisda: Ein schwarzes [Rind][30]wegen der Haut, ein rotes wegen des Fleisches und ein weißes zum Pflügen. — R. Ḥisda sagte ja aber, ein schwarzes unter weißen sei ein Fehler[31]!? — Er sagte dies von den carmanischen Ochsen.

iii WENN JEMAND EIN NAZIRAT GELOBT, DIESBEZÜGLICH EINEN GELEHRTEN BEFRAGT[11]UND DIESER ES ALS VERBINDLICH ERKLÄRT HAT, SO BEGINNT DIE ZÄHLUNG MIT DER STUNDE DES GELOBENS[32]. WENN ER EINEN GELEHRTEN BEFRAGT UND DIESER ES ALS UNVERBINDLICH ERKLÄRT HAT, SO DARF DAS BEREITS ABGESONDERTE VIEH IN DIE HERDE KOMMEN UND WEIDEN. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZU DER SCHULE ŠAMMAJS: PFLICHTET IHR ETWA NICHT BEI, DASS HIERBEI EINE IRRTÜMLICHE HEILIGUNG ERFOLGT IST UND [DAS VIEH] IN DIE HERDE KOMMT UND WEIDET!? DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: PFLICHTET IHR ETWA NICHT BEI, DASS, WENN JEMAND[33]SICH GEIRRT UND DAS NEUNTE ALS ZEHNTES, DAS ZEHNTE ALS NEUNTES ODER DAS ELFTE ALS ZEHNTES BEZEICHNET HAT, ES GEHEILIGT[34]IST!? DIE SCHULE HILLELS ERWIDERTE: NICHT DER STAB HEILIGT ES; IST ES DENN VON WIR-

erfolgt ist. 23. Ein weißer ist wertvoller. 24. Demnach wollte er den weniger wertvollen Ochsen weihen. 25. Der zuerst herauskommende weiße Ochs; demnach ist ein solcher weniger wert. 26. Nach der Lehre RḤ.s, in Übereinstimmung mit der Ansicht der Schule Š.s. 27. Demnach sollte es der Golddenar sein u. nicht der Silberdenar. 28. Demnach sollte der Wein geheiligt sein. 29. Die gewöhnl. zum Pflügen verwandt werden; hierzu sind die weißen besser. 30. Sc. ist vorzuziehen. 31. Demnach sind weiße in jeder Hinsicht besser. 32. Die Tage bis zur Entscheidung werden mitgezählt, selbst wenn er während dieser Zeit das Nazirat übertreten u. Wein getrunken hat. 33. Beim Absondern des Viehzehnten; die Tiere werden einzeln durch eine kleine Tür aus dem Stalle gelassen u. das zehnte mit einem Stabe gezeichnet; cf. Lev. 27,32. 34. Obgleich

KUNG, WENN ER DEN STAB AUF DAS ACHTE ODER AUF DAS ZWÖLFTE GELEGT[35]HAT!? VIELMEHR HAT DIE SCHRIFT, DIE DAS ZEHNTE FÜR HEILIG ERKLÄRT HAT, AUCH DAS NEUNTE UND DAS ELFTE[36]FÜR HEILIG ERKLÄRT[37]. Fol. 32

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna, weder die des R. Jose noch die der Rabbanan? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [ein Nazirat] gelobt und das Nazirat übertreten[38]hat, so komme man seinem Wunsche[39]nicht eher nach, als bis er ebensoviele Tage gehalten wie er übertreten[40]hat. R. Jose sagt, dreißig Tage[41]genügen. Wenn die der Rabbanan, so ist ja bezüglich des kurzen Nazirates ein Einwand[42] zu erheben, und wenn die des R. Jose, so ist ja bezüglich des langen Nazirates ein Einwand[43]zu erheben!? — Wenn du willst, sage ich: die des R. Jose, und wenn du willst, sage ich: die der Rabbanan. Wenn du willst, sage ich: die des R. Jose, denn das eine gilt von einem langen Nazirate und das andere gilt von einem kurzen[44]Nazirate; wenn du willst, sage ich: die der Rabbanan, denn man lese nicht: mit der Stunde des Gelobens, sondern: wie mit der Stunde des Gelobens.

WENN ER EINEN GELEHRTEN BEFRAGT UND DIESER ES IHM ALS UNVERBINDLICH ERKLÄRT HAT &c. R. Jirmeja sagte: Aus [den Worten] der Schule Šammajs ist auf [die Worte] der Schule Hillels zu schließen; die Schule Šammajs sagt ja, die irrtümliche Heiligung gelte als Heiligung, dennoch darf [das Vieh], wenn es sich herausstellt, daß er unrichtig gelobt[46]hat, in die Herde kommen und weiden, ebenso gilt nach der Schule Hillels, welche sagt, der irrtümliche Umtausch sei gültig, dies nur dann, wenn die ursprüngliche Heiligung[47]noch besteht, wenn aber die ursprüngliche Heiligung aufgehoben[48]ist, ist auch der Umtausch aufgehoben.

die Heiligung auf einem Irrtum beruht. 35. Diese u. die ihnen vorangehenden, bezw. folgenden sind durch die Bezeichnung als zehntes nicht geheiligt. 36. Falls sie irrtümlich als zehntes gezeichnet worden sind. 37. Nicht aber durch die irrtümlich erfolgte Heiligung. 38. Durch Handlungen, die dem Nazir verboten sind. 39. Um Auflösung des Gelübdes od. Darbringung der Opfer nach der Absolvierung. 40. Dh. die Tage, die er das Nazirat übertreten hat, werden ihm nicht angerechnet. 41. Wenn er beispielsweise ein Nazirat von 100 Tagen gelobt u. 60 übertreten hat, so braucht er nur 30 nachzuholen. 42. Diese sind der Ansicht, daß ihm die Tage der Übertretung nicht angerechnet werden, während sie ihm nach unserer Mišna anzurechnen sind. 43. Nach unserer Mišna ist in einem solchen Falle das längere Nazirat vollständig zu absolvieren, nur werden die Tage der Übertretung angerechnet, während nach RJ. nur 30 Tage zu absolvieren sind. 44. RJ. spricht von einem kurzen Nazirate, das überhaupt nur 30 Tage dauert, bei einem längeren dagegen hat er übereinstimmend mit unserer Mišna die ganze Zeit zu absolvieren. 45. Dieselbe Dauer, die Tage der Übertretung werden ihm nicht angerechnet. 46. Wenn das Naziratgelübde von vornherein ungültig ist. 47. Die auf das eingetauschte Vieh übertragen werden soll. 48. Wenn durch Auflösung des Gelübdes

PFLICHTET IHR ETWA NICHT BEI, DASS, WENN JEMAND DAS NEUNTE ALS ZEHNTES BEZEICHNET &c. Es wurde gelehrt: Dies gilt vom Zehnten, wie R. Naḥman sagt, nur bei einem Irrtum, nicht aber bei Absicht[49], und wie R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, bei einem Irrtum, und um so mehr bei Absicht. Raba sprach zu R. Naḥman: Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß, wenn jemand das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes oder das elfte als zehntes bezeichnet hat, alle drei geheiligt seien!? Weshalb schwieg[50] die Schule Hillels, nach deiner Ansicht, daß dies nur bei einem Irrtum, nicht aber bei Absicht gelte, sollte diese doch erwidert haben: wohl gilt dies vom Zehnten, wobei die Heiligkeit bei Absicht nicht[51] erfolgt!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Sie erwiderte dies deshalb nicht, weil man [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern könnte: wenn beim Zehnten, wobei die beabsichtigte Heiligung ungültig ist, die irrtümliche Heiligung gültig ist, um wieviel mehr gilt dies bei Geheiligtem, wobei die beabsichtigte Heiligung gültig ist. Dies ist aber nichts; bei Geheiligtem kommt es auf die Absicht des Eigentümers an[52].

iv WENN JEMAND EIN NAZIRAT GELOBT HAT UND, ALS ER SEIN VIEH[53]HOLEN GEHT, FINDET, DASS ES GESTOHLEN WORDEN IST, SO IST ER, FALLS ER, BEVOR DAS VIEH GESTOHLEN WORDEN IST, GELOBT HAT, NAZIR[54], UND
Col.b FALLS ER, NACHDEM DAS VIEH GESTOHLEN WORDEN WAR, GELOBT HAT, KEIN NAZIR[55]. IN EINEN DIESBEZÜGLICHEN IRRTUM[56]VERFIEL NAḤUM DER MEDER. ALS NAZIRÄER AUS DEM EXILE KAMEN UND DAS HEILIGTUM ZERSTÖRT FANDEN, SPRACH NAḤUM DER MEDER ZU IHNEN: WÜRDET IHR, WENN IHR GEWUSST HÄTTET, DASS DAS HEILIGTUM ZERSTÖRT IST, DAS NAZIRAT GELOBT HABEN? SIE ERWIDERTEN IHM: NEIN. DA LÖSTE ES IHNEN NAḤUM DER MEDER AUF. ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, SPRACHEN SIE: WER VOR

die Heiligkeit des ursprünglich reservierten Tieres aufgehoben wird. 49. Wenn er absichtlich das neunte Stück Vieh als zehntes zeichnet, so ist es nicht heilig. 50. Sie erklärte zwar den Grund der Heiligkeit, wies jed. den Einwand selbst nicht zurück. 51. Dieses Gesetz bildet eine Ausnahme u. ist mit anderen nicht zu vergleichen. 52. Die Heiligung erfolgt durch seine Absicht, u. es ist somit einleuchtend, daß die absichtliche Heiligung u. nicht die irrtümliche gültig ist; beim Zehnten dagegen erfolgt dies durch die Zählung, u. wenn er absichtlich falsch zählt, so ist dies ungültig. 53. Das er beim Geloben zur Darbringung seiner Opfer reserviert hat. 54. Wenn er bei einem Gelehrten um Auflösung seines Gelöbnisses nachsucht, so tue dieser es wegen des Diebstahls nicht, da dies erst nach dem Geloben erfolgt ist. 55. Schon beim Geloben war das Vieh nicht mehr in seinem Besitze, u. wenn er dies gewußt hätte, würde er überhaupt nicht gelobt haben. 56. Ein Naziratgelübde wegen eines später erfolgten Ereignisses

DER ZERSTÖRUNG DES HEILIGTUMS GELOBT HAT, IST NAZIR, UND WER NACH DER ZERSTÖRUNG DES HEILIGTUMS, IST KEIN NAZIR.

GEMARA. Rabba sagte: Die Rabbanan haben [die Ansicht] R. Eliézers hinweggeschwemmt und ihn zu ihrer Ansicht bekehrt. Wir haben nämlich gelernt: Man öffne einem einen [Ausweg] mit später Erfolgtem[57]— so R. Eliézer; die Weisen verbieten[58]dies. Ferner sagte Raba: Obgleich die Weisen sagen, daß man keinen [Ausweg] mit später Erfolgtem öffne, so öffne man dennoch mit der Eventualität eines später erfolgten Ereignisses. Zum Beispiel. Man spreche[59]zu ihnen: Würdet ihr, wenn jemand gekommen wäre und zu euch gesagt hätte, der Tempel werde zerstört werden, gelobt[60]haben? R. Joseph sagte: Wenn ich da wäre, würde ich ihnen[61]erwidert haben: Es heißt:[62]*der Tempel des Herrn, der Tempel des Herrn, der Tempel des Herrn ist dies;* das ist der erste Tempel zerstört werden wird, aber konnten sie denn wissen, wann!? Abajje und der zweite Tempel[63]. — Zugegeben, daß ihnen bekannt war, daß er entgegnete: Wußten sie denn nicht, wann, es heißt ja:[64]*siebzig Septennien sind über dein Volk und über deine heilige Stadt verhängt worden*[65]. — Immerhin, konnten sie denn wissen, an welchem Tage!?

WENN [MEHRERE PERSONEN] AUF DER STRASSE GEHEN UND JEMAND IHNEN ENTGEGENKOMMT, UND EINER SPRICHT: ICH WILL NAZIR SEIN, WENN DIESER N. IST, DARAUF EIN ANDERER: ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ES NICHT N. IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN EINER VON EUCH NAZIR IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN EINER VON EUCH NICHT NAZIR IST, [DARAUF EIN ANDERER:] WENN IHR BEIDE NAZIRÄER SEID, [UND DARAUF EIN ANDERER:] WENN IHR ALLE NAZIRÄER SEID, SO SIND, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALLE NAZIRÄER; DIE SCHULE HILLELS SAGT, NUR DERJENIGE IST NAZIR, DESSEN WORTE SICH NICHT BESTÄTIGT HABEN. R. TRYPHON SAGT, KEINER VON IHNEN[66]IST NAZIR. KEHRTE V VI

zu annullieren. 57. Der Gelehrte löse auf Wunsch das Gelöbnis auf, selbst wenn der Grund zur Auflösung erst nach dem Geloben erfolgt ist. 58. Dieser Streit befindet sich im vorangehenden Traktate Nedarim (von den Gelübden), u. da unsere Mišna nur die Ansicht der Weisen lehrt, so ist wohl anzunehmen, daß RE. ihnen beipflichtet. 59. Im in der Mišna mitgeteilten Falle, wenn die Zerstörung des Tempels als Grund zur Auflösung angegeben wird. 60. Wenn sie es verneinen, so ist das Gelübde aufzulösen. 61. Den Gelehrten, die die Zerstörung des Tempels als ein später erfolgtes Ereignis bezeichneten. 62. Jer. 7,4. 63. Der dereinst zerstört werden wird, die Zerstörung des Tempels war schon vorher geweissagt worden u. gilt nicht als später eingetretenes Ereignis. 64. Dan. 9,24. 65. Nach Annahme des T.s wurde dies bei der Zerstörung des 1. Tempels gesprochen, u. wenn von den 70 Septennien (490 Jahren) die 70 Jahre des babylonischen Exils abgezogen werden, so bleiben für den 2. Tempel 420 Jahre zurück. 66. Da jeder das Nazirat von einem Umstande abhängig gemacht hat, über den

ER PLÖTZLICH[67]UM, SO IST ER[68]KEIN NAZIR. R. ŠIMÓN SAGT, ER ERKLÄRE: IST ES SO, WIE ICH GESAGT HABE, SO WILL ICH PFLICHTGEMÄSS NAZIR SEIN, WENN ABER NICHT, SO WILL ICH FREIWILLIG NAZIR SEIN.

GEMARA. Weshalb ist derjenige Nazir, dessen Worte sich nicht bestätigt[69]haben!? R. Jehuda erwiderte: Lies: dessen Worte sich bestätigt
Fol. 33 haben. Abajje erwiderte: Wenn er gesagt hat: oder wenn es auch nicht N. ist, will ich[70]Nazir sein; unter 'dessen Worte sich nicht bestätigt haben' ist zu verstehen, wenn seine ersten Worte sich nicht bestätigt haben, sondern die letzten Worte[71].

KEHRTE ER PLÖTZLICH UM, SO IST ER KEIN NAZIR &c. Nur aus dem Grunde, weil er plötzlich umkehrte, wenn er aber vor uns tritt, so ist
Fol. 34 er Nazir; nach wessen Ansicht: wenn etwa nach R. Tryphon[72], so sollte er nicht Nazir sein, da er beim Geloben nicht wußte, ob es N. ist oder nicht, und das Nazirat ihn nicht erfassen sollte!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons; keiner von beiden ist Nazir, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden[73]muß. — Vielmehr, es ist R. Jehuda, [der Autor der Lehre] vom Haufen. Es wird gelehrt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein unter der Bedingung, daß in diesem Getreidehaufen hundert Kor vorhanden sind, und er hingeht und findet, daß er gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist er nach R. Šimón gebunden und nach R. Jehuda entbunden. R. Šimón ist da der Ansicht, da der Haufe, falls er nicht gestohlen worden wäre, vielleicht hundert Kor enthalten hätte und er Nazir wäre, sei er auch jetzt Nazir; ebenso auch hierbei: da er, falls jener zu uns herangekommen wäre und wir gesehen hätten, daß er N. sei, Nazir wäre, so ist er auch jetzt Nazir.

vii WENN JEMAND EINEN KOJ[74]SIEHT UND SPRICHT: ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ES EIN WILD IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ES KEIN WILD IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ES EIN VIEH IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN,

Ungewißheit herrschte. 67. Sodaß seine Person nicht festgestellt werden konnte. 68. Wohl niemand von ihnen. Nach dem Wortlaute der Mišna scheint dies sich auf die Person des Ankömmlings zu beziehen; auffallend ist auch der Ausdruck הרתיע, eigentl. beben, zurückschrecken; die Übersetzung folgt jed. der Auslegung des T.s u. der Kommentare; vgl. Anm. 15. 69. Wenn seine Worte sich nicht bestätigt haben, sollte er nicht Nazir sein. 70. Statt אי הוי ist איהוי zu lesen. 71. Und um so mehr in dem Falle, wenn sich seine ersten Worte bestätigt haben. 72. Nach der Schule S.s sollte er auf jeden Fall Nazir sein, u. nach der Schule H.s sollte er, da er Nazir ist, wenn seine Worte sich bestätigen, es auch wegen des Zweifels sein. 73. Es darf nicht von irgend einer Bedingung abhängig gemacht werden. 74. Über den ein Zweifel besteht, ob er zum Vieh od. zum Wilde gehört.

WENN ES KEIN VIEH IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ES VIEH UND WILD IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ES WEDER VIEH NOCH WILD IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN EINER VON EUCH NAZIR IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN NICHT EINER VON EUCH NAZIR IST, [DARAUF EIN ANDERER:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN IHR ALLE NAZIRÄER SEID, SO SIND SIE ALLE NAZIRÄER.

GEMARA. Eine Lehre spricht von neun[75]Naziräern, und eine andere spricht von neun Naziraten; allerdings können es neun Naziräer sein, wenn es viele Personen sind und sie nach einander[76]erfaßt werden, wieso aber können neun Nazirate bei einer Person vorkommen!? Allerdings können sechs vorkommen, wie gelehrt[77]wird, wieso aber weitere[78] drei!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er gesagt hat: ich will Nazir sein, indem ich die Nazirate von euch allen[79]auf mich nehme.

SECHSTER ABSCHNITT

DREIERLEI IST DEM NAZIR VERBOTEN: DIE VERUNREINIGUNG, DIE i
HAARSCHUR UND DIE PRODUKTE DES WEINSTOCKES. ALLE PRODUKTE DES WEINSTOCKES WERDEN MITEINANDER VEREINIGT[1], UND SCHULDIG IST ER NUR DANN, WENN ER EIN OLIVENGROSSES QUANTUM VON DEN TRAUBEN GEGESSEN[2] HAT. DIE URSPRÜNGLICHE LEHRE LAUTETE: NUR WENN ER EIN Col.b
VIERTEL[LOG] WEIN GETRUNKEN HAT. R. ÅQIBA SAGT, SELBST WENN ER NUR SEIN BROT IN WEIN EINTAUCHT, UND DARAN SOVIEL IST, DASS EIN OLIVENGROSSES QUANTUM VEREINIGT WERDEN KANN, SEI ER SCHULDIG. ER IST ii
SCHULDIG WEGEN DES WEINES ALLEIN, WEGEN DER TRAUBEN ALLEIN, WEGEN DER KERNE ALLEIN UND WEGEN DER SCHLAUBEN ALLEIN. R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, ER SEI NUR DANN SCHULDIG, WENN ER ZWEI KERNE[3] UND EINE SCHLAUBE GEGESSEN HAT. FOLGENDES IST UNTER ḤARÇANIM[4] UND UNTER ZAGIM[4] ZU VERSTEHEN. ḤARÇANIM IST DAS ÄUSSERE UND ZAGIM IST DAS INNERE[5] — SO R. JEHUDA. R. JOSE SAGTE: DAMIT DU DICH NICHT IRRST:

75. In unserer Mišna werden 9 verschiedene Gelöbnisaussprüche aufgezählt. 76. Jeder durch die Bezugnahme auf das Nazirat des vorangehenden. 77. In der Mišna werden hinsichtl. des Koj 6 Eventualitäten genannt. 78. Die letzten 3 Äußerungen beziehen sich auf andere Personen. 79. Von 9 Personen, die in einem solche Falle vom Nazirate erfaßt werden.

1. Zum verbotenen Quantum einer Olive. 2. Od. ein ebensolches Quantum Wein getrunken hat. 3. Die Schrift gebraucht die Mehrzahl. 4. Die in der Schrift gebrauchten Worte für Kerne u. Schlauben. 5. Die Schlauben bezw. die Kerne; diese von der üblichen Übersetzung abweichende Ansicht ist auch im

WIE BEI DER VIEHGLOCKE; DER ÄUSSERE TEIL HEISST ZOG UND DER INNERE HEISST ÍNBAL [KLÖPPEL].

GEMARA. DREIERLEI IST DEM NAZIR VERBOTEN: DIE VERUNREINIGUNG &c. Nur das, was aus dem Weinstocke kommt, nicht aber der Weinstock selbst, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R. Eliézers, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, auch Blätter und Stengel seien einbegriffen. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Schuldig ist er nur dann, wenn er ein olivengroßes Quantum von den Trauben gegessen hat. Nur von den Trauben, nicht aber vom Weinstocke selbst, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R. Eliézers, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, auch Blätter und Stengel seien einbegriffen. — Worin besteht ihr Streit? — R. Eliézer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: [6]*von Wein und Rauschtrank enthalte er sich,* ausschließend, *von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird,* einschließend, und wenn auf eine Ausschließung eine Einschließung folgt, so ist alles eingeschlossen; eingeschlossen ist somit alles[7], und ausgeschlossen sind die Ranken. Die Rabbanan aber wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *von Wein und Rauschtrank enthalte er sich,* speziell, *von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird,* generell, *weder Kerne noch Schlaube,* wiederum speziell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und wiederum eine Spezialisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Spezielle Frucht und Fruchtabfall ist, ebenso alles andere, was Frucht und Fruchtabfall ist. Demnach sollte doch, wie das Spezielle eine fertige Frucht ist, nur das [einbegriffen sein], was eine fertige Frucht ist!? Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so hätte ja die Schrift nichts Ungenanntes[8] zurückgelassen; frische und getrocknete Trauben werden genannt, Wein und Essig werden genannt. Es ist daher nicht nach der anderen Fassung, sondern nach der ersten Fassung auszulegen. Wozu heißt es: *weder Kerne noch Schlaube,* wo wir doch alles einschließen!? Um dir zu sagen, daß überall, wo auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, du diese nicht der Spezialisierung anschließen und dich nach dieser richten darfst, sondern die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung ist, es sei denn, daß die Schrift es[9] ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Nazir hervorhebt.

Der Meister sagte: Wie das Speziellgenannte Frucht und Fruchtabfall ist, ebenso alles andere, was Frucht und Fruchtabfall ist. Frucht sind die Trauben, was ist Fruchtabfall? — Essig. — Was ist alles andere, was

jerušalemischen Targum zSt. vertreten. 6. Num. 6,3. 7. Auch Blätter u. Stengel. 8. Die Generalisierung wäre demnach ganz überflüssig. 9. Daß nur das, was dem

Frucht ist? — Die unreifen Beeren. — Was ist alles andere, was Fruchtabfall ist? R. Kahana erwiderte: Dies schließt die wurmstichigen[10]Trauben ein. *Noch Schlaube.* Rabina sagte: Dies schließt die dazwischen befindliche [Masse] ein[11].

Der Meister sagte: Demnach sollte doch, wie das Spezielle eine fertige Frucht ist, nur das [einbegriffen sein,] was eine fertige Frucht ist!? Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so hätte ja die Schrift nichts Ungenanntes zurückgelassen; frische und getrocknete Trauben werden genannt, Wein und Essig werden genannt. Es ist daher nicht nach der anderen Fassung, sondern nach der ersten Fassung auszulegen. Wozu heißt es: *weder Kerne noch Schlaube,* wo wir doch alles einschließen!? Um dir zu sagen, daß überall, wo auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, du diese nicht der Spezialisierung anschließen und dich nach dieser richten darfst, sondern die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung ist, es sei denn, daß die Schrift es ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Nazir hervorhebt: *weder Kerne noch Schlaube.* Fol. 35
Woher entnimmt R. Eleázar b. Ázarja, der aus [den Worten] *weder Kerne noch Schlaube* folgert, daß er nur dann schuldig sei, wenn er zwei Kerne und eine Schlaube gegessen hat, die Spezialisierung[12]? — Er ist der Ansicht R. Eliézers, der hierbei [die Regel von der] Ausschließung und Einschließung anwendet. Wenn du willst, sage ich: er ist der Ansicht der Rabbanan; wenn man sagen wollte, [die Worte] *weder Kerne noch Schlaube* deuten nur auf die Lehre des R. Eleázar b. Ázarja, so sollte sie der Allbarmherzige nach der [ersten] Spezialisierung geschrieben haben, da er sie aber nach der Generalisierung geschrieben hat, so ist hieraus zu entnehmen, daß hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anzuwenden sei. — Vielleicht deuten sie nur hierauf[13]!? — Demnach sollte es '(zwei) Kerne und (zwei) Schlauben' oder 'Kern und Schlaube' heißen, wenn aber der Allbarmherzige *weder Kerne noch Schlaube*[14]geschrieben hat, so deutet dies darauf, daß hier [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anzuwenden sei, und ferner auch, daß er[15]zwei Kerne und eine Schlaube gegessen haben muß.

Woher entnimmt R. Eliézer, der hierbei [die Regel von der] Ausschließung und Einschließung anwendet, [die Regel von der] Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung[12]? R. Abahu erwiderte: Er entnimmt

Speziellgenannten gleicht, einbegriffen sei. 10. Die kursierenden Ausgaben haben דכרין, wohl v. aram. כרי, *krank sein,* dh. die angefaulten, angenagten; die Varr. דכדום, דבורום dürften wohl Lapsi sein. 11. Woraus die Hefe bereitet wird. 12. Daß man sich nach der Spezialisierung richte. 13. Und nicht auf die Lehre RE.s. 14. Ersteres in der Mehrzahl, letzteres in der Einzahl. 15. Um schuldig zu sein.

diese aus folgendem Schriftverse:[16]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt einen Esel, ein Rind oder ein Schaf,* speziell, *oder sonst ein Vieh,* generell, *zur Verwahrung,* wiederum speziell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und wiederum eine Spezialisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen[17]. Raba erwiderte: Er entnimmt dies aus folgendem Schriftverse:[18]*Wenn von,* speziell, *dem Kleinvieh,* generell, *Lämmer und Ziegen,* wiederum speziell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und wiederum eine Spezialisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen[19]. R. Jehuda aus Disqarta sprach zu Raba: Er kann es ja aus folgendem Schriftverse entnehmen:[20]*Von,* speziell[21], *dem Vieh,* generell, *Rind und Schaf,* wiederum speziell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und wiederum eine Spezialisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen[22]!? Dieser erwiderte: Hieraus ist dies[23]nicht zu entnehmen,
Col.b denn man kann sagen, das Wild sei im Vieh einbegriffen[24]. – Wieso ist das Wild im Vieh einbegriffen, es heißt ja: *Rind und Schaf*[25]!? Dies ist vielmehr eine Spezialisierung, Generalisierung [und Spezialisierung,] wobei man sich nach der Spezialisierung zu richten hat. – Woher, daß dem so[26]ist? – Es wird gelehrt:[27]*Und gib das Geld hin für alles, was du begehrst,* generell, *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank,* speziell, *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und dann wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Spezielle eine Frucht aus Frucht[28]ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht. – Merke, wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und dann wiederum eine Generalisierung folgt, so richten wir uns ja nach der Spezialisierung, wozu dient nun die letztere Generalisierung!? – Diese dient zur Hinzufügung dessen, was jener gleicht[29]. – Ferner, wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und dann wiederum eine Spezialisierung folgt, so richten wir uns ja nach der Spezialisierung, wozu dient nun die letztere Spezialisierung!? – Wenn nicht die letztere Spezialisierung, könnte man glauben, die Generalisierung sei eine Hinzufügung zur Spezialisierung. – Merke, sowohl

16. Ex. 22,9. 17. Daß dies nur von Haustieren gilt. 18. Lev. 1,10. 19. Alles Kleinvieh. 20. Lev. 1,2. 21. Diese Partikel ist partitiv, nicht alle Tiere. 22. Demnach ist jede Art von Vieh einbegriffen u. nur das Wild ausgeschlossen. 23. Daß das Wild auszuschließen sei. 24. Cf. Hul. Fol. 71a. 25. Demnach ist auch durch die erste Spezialisierung das Wild ausgeschlossen. 26. Daß man sich nach der Spezialisierung richte. 27. Dt. 14,26. 28. Animalien u. Vegetabilien, die durch Befruchtung entstehen u. Früchte hervorbringen. 29. Selbst nur in einer Hinsicht, wie zBs. Fische, die sich fortpflanzen, jed. nicht ihre Nahrung vom Bo-

bei zwei Generalisierungen und einer Spezialisierung als auch bei zwei Spezialisierungen und einer Generalisierung richten wir uns ja nach der Spezialisierung, welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen? — Es gibt folgenden; bei zwei Generalisierungen und einer Spezialisierung ist auch das einbegriffen, was der Spezialisierung in einer Hinsicht gleicht, bei zwei Spezialisierungen und einer Generalisierung aber ist nur das einbegriffen, was der Spezialisierung in beiden Hinsichten gleicht, nicht aber das, was ihr in einer Hinsicht gleicht. — Merke, wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, so gilt die Generalisierung als Hinzufügung zur Spezialisierung und alles andere ist einbegriffen, und wenn auf eine Ausschließung eine Einschließung folgt, ist ebenfalls alles andere einbegriffen, welchen Unterschied gibt es nun zwischen [der Regel von der] Ausschließung und Einschließung und [der Regel von der] Spezialisierung und Generalisierung[30]? — Es gibt folgenden: nach [der Regel von der] Spezialisierung und Generalisierung sind auch Blätter und Stengel einzuschließen, nach [der Regel von der] Ausschließung und Einschließung[31]sind nur Stengel und nicht Blätter einzuschließen.

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Bei allen in der Tora verbotenen Dingen[32]wird das Erlaubte nicht mit dem Verbotenen vereinigt[33], ausgenommen die dem Nazir verbotenen Dinge, denn die Tora sagt: [34]*Aufgeweichtes*[35]. Zeêri sagt, auch beim Verbote, Sauerteig aufzuräu- Fol. 36
chern[36]. — Wohl nach R. Eliêzer, der [das Wort] *allen*[37]auslegt, demnach sollte dies auch vom Gesäuerten[38]gelten!? — Freilich, dem ist auch so, nur schließt dies die Lehre Abajjes aus; dieser sagt, es gebe eine Aufräucherung bei einem Quantum unter einer Olive, so lehrt er uns, daß es bei einem Quantum unter einer Olive keine Aufräucherung gebe[39].

R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da wandte Abajje gegen ihn ein: Wenn der Brei von Hebe und der Knoblauch und das Öl profan sind, und einer, der am selben Tage untergetaucht[40]ist, einen Teil berührt, so hat er alles untauglich gemacht; wenn aber der Brei profan und der Knoblauch und das Öl von Hebe sind, und einer, der am selben Tage untergetaucht ist, einen Teil berührt, so hat er nur die berührte Stelle

den ziehen. 30. Beim obigen Streite zwischen RE. u. den Rabbanan. 31. Wonach etwas ausgeschlossen werden muß. 32. Deren Genuß an sich verboten ist, bezw. an Tagen, an denen das Essen verboten ist. 33. Zum strafbaren Quantum einer Olive. 34. Num. 6,3. 35. Was im Weine aufgeweicht wird, wird damit zum strafbaren Quantum vereinigt. 36. Auf dem Altar; wird diesem anderer Teig zugesetzt, so wird er zum verbotenen Quantum ergänzt. 37. Im bezügl. Schriftverse (Lev. 2,11) heißt es: allen Sauerteig, u. dies deutet darauf, daß auch die Beimischung verboten ist; cf. Pes. Fol. 43a. 38. Am Pesaḥfeste; auch hierbei heißt es (Ex. 12,20) alles Gesäuerte. 39. Deshalb spricht er vom Sauerteige hinsichtl. der Aufräucherung. 40. Zur rit. Reinigung; völlige Reinheit erlangt er

untauglich gemacht. Und auf unseren Einwand, weshalb denn die berührte Stelle untauglich[40]sei, erwiderte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Johanans, aus dem Grunde, weil ein Gemeiner[41]wegen [des Quantums] Col.b einer Olive[42]Geißelhiebe erhält. Doch wohl deshalb, weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt[43]wird!? Dieser erwiderte: Unter Olive ist zu verstehen, wenn er ein Peras[44]ißt, und darin eine Olive[45]enthalten ist. — Ist denn [die Norm vom] Essen eines Peras[46]aus der Tora[47]!? Dieser erwiderte: Freilich. — Wieso streiten demnach die Rabbanan gegen R. Eliézer über den babylonischen Quarkbrei[48]!? — Wieso streiten, auch wenn aus dem Grunde, weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt wird, die Rabbanan gegen R. Eliézer über den babylonischen Quarkbrei!? Laß vielmehr den babylonischen Quarkbrei, von dem man während der Dauer des Essens eines Peras keine Olive ißt. Wenn man ihn allein schlürft, so ist dies gegenüber dem Brauche aller anderen Menschen bedeutungslos[49], und wenn man ihn [auf Brot] streicht, so ißt man davon während der Dauer des Essens eines Peras keine Olive. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn vor zwei Gewürzmörsern, einer Hebe und einer Profanes enthaltend, zwei Töpfe, einer Hebe und einer Profanes enthaltend, sich befinden und [Gewürze] aus jenen in diese gekommen sind, so sind beide erlaubt, denn man nehme an, das Profane sei in das Profane und die Hebe in die Hebe gekommen. Wieso nehme man dies an, wenn du sagst, [die Norm von] einer Olive während der Dauer des Essens eines Peras sei aus der Tora[50]!? — Wieso nehme man dies an, auch wenn du sagst, das Erlaubte werde mit dem Verbotenen vereinigt[51]!? Laß vielmehr die Hebe vom Gewürz, die nur rabbanitisch [zu entrichten] ist. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn vor zwei Körben, einer Hebe und einer Profanes enthaltend, zwei Seá [Früchte] sich befinden, eine Profanes und eine Hebe enthaltend, und jene in diese gekommen sind, so sind beide erlaubt, denn man nehme an, das Profane sei in das Profane

erst nach Sonnenuntergang. 40. Vom Knoblauch u. vom Öl ist nur ein kleines Quantum vorhanden u. es sollte sich im Brei verlieren. 41. Dem die Hebefrüchte verboten sind. 42. Sc. wegen des Essens. 43. Zum Quantum einer Olive. 44. Wörtl. Durchbrochenes, dh. die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes. 45. Von den verbotenen Bestandteilen. 46. Daß die verbotenen Bestandteile vereinigt werden, wenn das strafbare Quantum innerhalb einer Zeit gegessen wird, während welcher man ein Peras aufessen kann. 47. Da oben gelehrt wird, daß ein Gemeiner dieserhalb Geißelhiebe erhalte. 48. In diesem (cf. Pes. Fol. 42a) ist Brot enthalten, dennoch unterliegt er nach ihm nicht dem Verbote des Gesäuerten am Pesaḥfeste; cf. ib. Fol. 43a. 49. Er ist sehr scharf u. wird nur als Zukost gegessen. 50. In diesem Falle sollte berücksichtigt werden, das einem Gemeinen verbotene Gewürz ist vielleicht in den profanen Topf gekommen. 51. Das Ver-

und die Hebe in die Hebe gekommen. Wieso nehme man dies an, wenn du sagst, eine Olive während der Dauer des Essens eines Peras sei [nach der Tora] verboten!? Allerdings ist nach meiner Erklärung, Fol. 37 weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt wird, dies auf den Fall zu beziehen, wenn das Profane mehr[52]ist, nach deiner Erklärung aber, weil während der Dauer des Essens eines Peras ein olivengroßes Quantum vorhanden ist, ist ja nichts dabei, daß das Profane mehr ist!? Dieser erwiderte: Laß die Hebe, die in der Jetztzeit nur rabbanitisch [zu entrichten][53]ist. Abajje sprach zu ihm: Woher, daß [das Wort] *Aufgeweichtes* darauf deutet, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, vielleicht deutet es darauf, daß der Geschmack der Sache[54]selbst gleiche!? — Abajje erhob zuerst gegen die Lehre R. Dimis[55]all jene Einwendungen[56], und nachher sagt er, dies deute vielleicht darauf, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche[57]!? — Nachdem jener ihm erwidert hatte, sprach er zu ihm: vielleicht deutet es darauf, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche. Es wird nämlich gelehrt: *Aufgeweichtes,* dies besagt, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche, wenn nämlich [ein Nazir] Trauben in Wasser geweicht und es den Geschmack von Wein hat, so ist er [wegen des Genusses] schuldig. Hiervon kannst du auf alle Verbote der Tora schließen; wenn beim Nazir, bei dem das Verbot nicht bleibend ist, sich nicht auf die Nutznießung erstreckt[58]und aufgehoben werden[59]kann, der Geschmack der Sache gleicht, um wieviel mehr gleicht der Geschmack der Sache [beim Verbote] der Mischsaat[60], das ein ewiges ist, sich auch auf die Nutznießung erstreckt und nicht aufgehoben werden kann. Und in zwei Hinsichten gilt dies auch vom Ungeweihten[61]. Dieser erwiderte: Hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, während R. Abahu es nach R. Áqiba[62]lehrte. — Welche [Lehre] R. Áqibas [ist hier gemeint]; wollte man sagen, folgende Lehre: R. Áqiba sagt, selbst wenn

botene kann durch das Erlaubte zur Olivengröße ergänzt werden. 52. Nur wenn das Verbotene mehr ist, wird es, falls es das Quantum nicht hat, durch das Erlaubte ergänzt. 53. Der Umstand, daß während der Dauer des Essens eines Peras eine Olive vorhanden ist, ist daher hierbei nicht zu berücksichtigen. 54. Wenn von der verbotenen Sache nur der Geschmack zurückbleibt, so ist es dennoch verboten; cf. Hul. Fol. 96b. 55. Daß nur beim Nazir das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde. 56. Er wollte beweisen, daß dies auch bei anderen Dingen der Fall sei. 57. Daß auch beim Nazir das Erlaubte mit dem Verbotenen nicht vereinigt werde. 58. Ihm ist nur der Genuß des Weines verboten, wohl aber darf er anderen Nutzen davon haben; cf. Er. Fol. 26b. 59. Durch Auflösung des Gelöbnisses. 60. Cf. Lev. 19,19. 61. Baumfrüchte der ersten 3 Jahre (cf. Lev. 19,23); das Verbot erstreckt sich auf die Nutznießung u. kann nicht aufgehoben werden, jed. ist es nicht dauernd, da die Früchte im 4. Jahre erlaubt sind. 62. Nach dem das Erlaubte mit dem Verbotenen zum erforderlichen Quantum ver-

[der Nazir] nur sein Brot in Wein eintaucht und eine Olive vereinigt werden kann, sei er schuldig. Vielleicht aber ist es erforderlich, daß [vom Weine allein] eine Olive vorhanden ist!? Wolltest du erwidern, dies zu lehren sei nicht nötig, so schließt dies die Ansicht des ersten Autors aus, welcher sagt, nur wenn er ein Viertel[log] Wein getrunken[63]hat. — Vielmehr, es ist [die Lehre] R. Áqibas in der folgenden Barajtha: R. Áqiba sagt, wenn ein Nazir sein Brot in Wein eingetaucht und vom Brote und vom Weine zusammen eine Olive gegessen hat, sei er schuldig.

R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Woher folgert R. Áqiba, der aus [dem Worte] *nichts Aufgeweichtes* entnimmt, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche? — Er folgert dies [vom Verbote] des Fleisches mit Milch; hierbei handelt es sich nur um den Geschmack[64], und es ist verboten, ebenso auch sonst. — Und die Rabbanan!? — [Vom Verbote] des Fleisches mit Milch ist nichts zu folgern, denn dieses ist ein Novum. — Wieso ist es ein Novum; wollte man sagen, weil dieses allein und jenes allein erlaubt ist, zusammen aber verboten, so ist dies ja auch bei der[66] Mischsaat der Fall, die eine allein und die andere allein ist erlaubt, zusammen aber verboten!? — Vielmehr, läßt man [das Fleisch] den ganzen Tag in Milch weichen, so ist es erlaubt, gekocht aber ist es verboten. — Und R. Áqiba, [das Verbot von] Fleisch mit Milch ist ja ein
Col.b Novum!? — Vielmehr, er folgert dies von der Reinigung nichtjüdischer [Gefäße], von denen der Allbarmherzige sagt:[65]*alles, was in Feuer*[66] *kommt;* hierbei handelt es sich ja nur um den Geschmack, und sie sind verboten, ebenso auch sonst. — Sollten die Rabbanan es ebenfalls von der Reinigung nichtjüdischer [Gefäße] folgern!? Dieser erwiderte: Dieses ist ein Novum; in der ganzen Tora ist die verschlechternde Geschmacksübertragung[67]erlaubt, bei der Reinigung nichtjüdischer [Gefäße][68]aber verboten. Und R. Áqiba, dies ist ja ein Novum!? R. Hona b. Ḥija erwiderte: Die Tora hat auch einen am selben Tage benutzten Topf verboten, wobei die Geschmacksübertragung nicht verschlechternd wirkt. — Und die Rabbanan!? — Auch bei einem am selben Tage benutzten Topfe ist es nicht möglich, daß es nicht etwas verschlechternd wirkt.

R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Von den Rabbanan sollte man auf R. Áqiba schließen; die Rabbanan sagen, [das Wort] *Aufge-*

einigt wird. 63. Sei er schuldig. 64. Jedes an sich ist erlaubt. 65. Num. 31,23. 66. Sie sind nur dann erlaubt, wenn sie im Feuer ausgebrannt werden. 67. Wenn eine verbotene Speise auf eine erlaubte einen verschlechternden Geschmack übertragen hat. 68. Der Ansatz von benutzten Gefäßen überträgt einen verschlechtern-

weichtes lehre, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche, und hiervon[69] wird auf alle übrigen Verbote der Tora geschlossen, ebenso sollte nach R. Áqiba, der aus [dem Worte] *Aufgeweichtes* entnimmt, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, hiervon[69] auf alle übrigen Verbote der Tora geschlossen werden!? Dieser erwiderte: Beim Nazir und beim Sündopfer lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern[70]. — Beim Nazir, wie wir eben gesagt haben, wo beim Sündopfer? — Es wird gelehrt:[71] *Alles, was mit dem Fleische in Berührung kommt, ist heilig*; man könnte glauben, auch wenn es nichts angezogen[72] hat, so heißt es: *mit dem Fleische*, nur wenn es vom Fleische angezogen hat. *Ist heilig*, es gleicht diesem: ist [das Fleisch] untauglich, so wird es ebenfalls untauglich, und ist es tauglich, so muß es nach Vorschrift des Strengeren gegessen[73] werden[74]. — Und die Rabbanan!? — Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur beim Sündopfer geschrieben haben, so könnte man glauben, hiervon sei bezüglich des Nazirs nicht zu folgern, weil nicht von den Opfern auf den Nazir[75] zu schließen ist. Und würde der Allbarmherzige es nur beim Nazir geschrieben haben, so könnte man glauben, vom Nazir sei nichts[76] zu schließen, weil bei diesem das Verbot streng ist, denn ihm sind sogar Kerne verboten; daher ist von diesem nicht zu folgern. — Und R. Áqiba!? — Er kann dir erwidern: wozu ist beides nötig? Allerdings könnte man, wenn der Allbarmherzige es nur beim Sündopfer geschrieben hätte, es nicht hinsichtlich des Nazirs folgern, weil vom Heiligen nicht auf das Profane zu schließen ist, aber der Allbarmherzige sollte es nur beim Nazir geschrieben haben, und man würde es hinsichtlich des Sündopfers gefolgert haben, denn vom Nazir wird ja auch hinsichtlich aller übrigen Verbote der Tora gefolgert[77]. — Und die Rabbanan!? — Sie können dir erwidern: beim Sündopfer wird gelehrt, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, und vom Geheiligten ist nicht hinsichtlich des Profanen zu folgern; und [das Wort] *Aufgeweichtes* lehrt, daß der Geschmack der Sache gleiche, und hiervon ist auf alle Verbote der Tora zu schließen. — Und R. Áqiba!? — Beide lehren, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, somit sind es zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von

den Geschmack. 69. Vom Nazir. 70. Da die Schrift dies bei 2 Fällen wiederholt, so gilt dies nur von diesen. 71. Lev. 6,20. 72. Vom Sündopferfleische. 73. Wenn Heilsopferfleisch mit dem Sündopferfleische in Berührung kommt, so darf es gleich diesem nur einen Tag u. innerhalb des Tempelhofes gegessen werden. 74. Hierbei wird das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt. 75. Bei dem es sich um das Verbot profaner Speisen handelt. 76. Auf das Sündopfer. 77. Hinsichtl. des Ge-

diesen nichts zu folgern. R. Aši sprach zu R. Kahana: Es wird gelehrt: [78]*Von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird,* dies lehrt, daß die dem Nazir verbotenen [Genußmittel] miteinander vereinigt werden. Wenn nun nach R. Áqiba das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt wird, um wieviel mehr das Verbotene mit dem Verbotenen[79]!? Dieser erwiderte: Erlaubtes mit Verbotenem nur zusammen[80], Verbotenes mit
Fol. 38 Verbotenem auch nacheinander. — Wofür verwendet R. Šimón, der von der Vereinigung nichts[81]hält, [die Worte:] *von allem, was bereitet wird*!? — Er kann dir erwidern: dies deutet darauf, daß er nur dann Nazir sei, wenn er sich alles[82]abgelobt.

R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars: Überall, wo in der Tora ein Viertel[log] als Norm[83]angegeben wird, wird das Erlaubte nicht mit dem Verbotenen vereinigt, ausgenommen ist das Viertel[log] beim Nazir, denn die Tora sagt *Aufgeweichtes.* — Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Johanan[84]und R. Eleázar? — Folgenden Unterschied gibt es zwischen ihnen: R. Johanan begreift auch Speisen ein, nach R. Eleázar aber gilt dies nur von Flüssigkeiten[85], nicht aber von Speisen.

R. Eleázar sagte: Es gibt zehn Viertel[log][86]. R. Kahana faßte sie zusammen: fünf rote[87]und fünf weiße. Fünf rote: wenn ein Nazir und der Herrichtende des Pesahopfers eine Entscheidung getroffen haben im Tempel und tot[88]sind. Beim Nazir: das Viertel[log] Wein für den Nazir. Beim Herrichtenden des Pesahopfers: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, daß diese vier Becher[89]ein Viertel[log] fassen müssen. Beim Entscheiden: wer ein Viertel[log] Wein getrunken hat, darf keine Entscheidung treffen. Beim Tempel: wer ein Viertel[log] Wein getrunken und in den Tempel eingetreten ist, hat sich der Todesstrafe schuldig gemacht. Tot, es wird gelehrt: Woher, daß ein Viertel[log] Blut von zwei Toten durch Bezeltung[90]verunreinigend ist? Es heißt:[91]*zu den Seelen*[92]*von Toten soll er nicht eintreten.* Fünf weiße: wenn die Kuchen

schmackes. 78. Num. 6,4. 79. Diese Lehre ist ja nach ihm überflüssig. 80. Wenn durch das Erlaubte das Quantum zur Olivengröße ergänzt wird u. er es so in den Mund nimmt. 81. Nach ihm ist er wegen des kleinsten Quantums schuldig. 82. Was dem Nazir verboten ist, während er es nach den Rabbanan ist, auch wenn er sich nur eines abgelobt; cf. supra Fol. 3b. 83. So ist beispielsweise ein Viertellog Blut von einem Toten gleich diesem verunreinigend. 84. Der dasselbe von festen Speisen lehrt, ob. Fol. 35b. 85. Da die Schrift ausdrücklich von diesen spricht. 86. Zehn Gesetze, bei denen das Quantum eines Viertellog als Norm gilt. 87. Bei 5 Gesetzen handelt es sich um rote Flüssigkeiten, Wein u. Blut, bei 5 anderen um weiße, Wasser u. Öl. 88. Mnemotechnischer Satz, in dem die Stichworte der 5 Lehren, die weiter besonders aufgezählt werden, zusammengefaßt sind. 89. Die am Abend des Pesahfestes getrunken werden müssen; cf. Pes. Fol. 99b. 90. Alles, womit es sich in einem gemeinsamen Raum, ferner alles, worüber es sich u. alles, was sich über ihm zeltartig befindet. 91. Lev. 21,11. 92. Mit Seele wird das

des Nazirs und des Aussätzigen untauglich geworden sind[88]am Šabbath. Kuchen: das Viertel[log] Öl zum Kuchen[93]. Nazir: das Viertel[log] Öl[94] für den Nazir. Aussätziger: das Viertel[log] Wasser des Aussätzigen[95]. Untauglich: es wird gelehrt, alle übrigen unreinen Flüssigkeiten machen im Quantum eines Viertel[log] den Körper[96]untauglich. Šabbath, denn es wird gelehrt: Alle übrigen Flüssigkeiten im Quantum eines Viertel[log] und Ausgußwasser im Quantum eines Viertel[log][97]. — Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch folgendes: Ein Viertel[log] Wasser reicht zum Händewaschen[98]für einen, nicht aber für zwei — so R. Meír; R. Jose sagt, für einen und auch für zwei. — Dinge, worüber ein Streit besteht, nennt er nicht. — Es gibt ja noch folgendes: Er holte[99] eine Schale aus Ton und tat darin ein halbes Log Wasser aus dem Waschbecken; R. Jehuda sagt, ein Viertel[log]. — Dinge, worüber ein Streit besteht, nennt er nicht. — Es gibt ja noch folgendes: wieviel Wasser tue man[100]hinein? — Etwas; R. Zakkaj sagt, ein Viertel[log]. — Dinge, worüber ein Streit besteht, nennt er nicht. — Es gibt ja noch das Tauchbad[101]?! — Mit Ausnahme von diesem, da die Rabbanan es aufgehoben haben[102].

SCHULDIG IST ER NUR DANN, WENN ER EIN OLIVENGROSSES QUANTUM VON DEN TRAUBEN GEGESSEN HAT &c. Der erste Autor vergleicht nicht die dem Nazir [zu essen] verbotenen Dinge mit den zu trinken [verbotenen][103]. R. Âqiba aber sagt, da es heißt:[104]*frische und getrocknete Trauben soll er nicht essen,* so ist, wie beim Essen eine Olive [strafbar ist,] auch hierbei eine Olive [strafbar]. Col.b

ER IST SCHULDIG WEGEN DES WEINES ALLEIN &c. Die Rabbanan lehrten: *Frische und getrocknete Trauben soll er nicht essen*; er ist schuldig wegen des einen allein und wegen des anderen allein. Hiervon ist auf alle anderen in der Tora [dem Nazir] verbotenen Dinge zu folgern: wie es hierbei eine Art und zwei verschiedene Namen[105]sind, und er wegen des

Blut bezeichnet (cf. Lev. 17,11), u. dieses Wort wird hier in der Mehrzahl gebraucht. 93. Des Speisopfers des Hochpriesters; cf. Men. Fol. 88b. 94. Zu den Fladen seines Speisopfers; cf. ib. Fol. 78a. 95. Bei seiner Reinigung sind 2 Vögel über einem Gefäße mit Wasser zu schlachten (cf. Lev. 14,5), wobei dieses Quantum erforderlich ist. 96. Hinsichtlich des Essens von Hebe. 97. Das Tragen eines solchen Quantums am Šabbath aus einem Gebiete nach einem anderen ist strafbar; cf. Sab. Fol. 76b. 98. Vor der Mahlzeit; cf. Hul. Fol. 105a. 99. Beim Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten; cf. Num. 5,17ff. 100. In ein Uringefäß, um daneben das Gebet verrichten zu dürfen. 101. Um ganz kleine Gegenstände zur rituellen Reinigung unterzutauchen, genügt ein Viertellog Wasser; cf. Pes. Fol. 17b. 102. Sie bestimmten, daß auch für die kleinsten Dinge ein Tauchbad von 40 Seá Wasser erforderlich ist. 103. Für das Eßbare ist das Quantum einer Olive u. für den Wein das eines Viertellog festgesetzt. 104. Num. 6,3. 105. Frische u. getrocknete Trauben gehören zur selben Art, haben aber ge-

einen allein und wegen des anderen allein schuldig ist, ebenso ist er bei allem anderen, wo es eine Art und zwei verschiedene Namen sind, wegen des einen allein und wegen des anderen allein schuldig. Dies schließt neuen Wein und Trauben ein[106].

Raba[107] sagte: Hat er Kerne gegessen, so erhält er zweimal[108] Geißelhiebe; hat er Schlauben gegessen, so erhält er zweimal Geißelhiebe; hat er Kerne und Schlauben gegessen, so erhält er dreimal Geißelhiebe. Abajje sagte, er erhalte nur einmal Geißelhiebe, denn man erhält keine Geißelhiebe wegen des allgemein[109] Verbotenen. R. Papa wandte ein: R. Eliézer sagte: Wenn ein Nazir den ganzen Tag Wein getrunken hat, so erhält er nur einmal Geißelhiebe; wenn man ihm aber wiederholt gesagt hat, daß er nicht trinke, und er getrunken hat, so ist er wegen jedes Males besonders schuldig. Wenn er frische und getrocknete Trauben, Kerne und Schlauben gegessen und eine Rebe Trauben ausgepreßt und getrunken hat, so erhält er fünfmal Geißelhiebe. Demnach sollte er sechsmal Geißelhiebe erhalten, einmal auch wegen: [110]*von allem, was bereitet wird*!? — Manches lehrt er und manches läßt er fort. — Was läßt er noch außerdem fort? — Er läßt fort [das Verbot:][111] *er soll sein Wort nicht entweihen.* — Wenn nur dies, so ist es keine Fortlassung, denn er lehrt nur das, was sich nicht auf andere Dinge bezieht, während das Verbot, sein Wort zu entweihen, sich auch auf Gelübde bezieht. Rabina aus Parziqa sprach zu R. Aši: Er läßt ja die sich dazwischen befindliche Masse[112] fort!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, [die Zahl] fünf
Fol. 39 wird in dieser Lehre nicht genannt[113]. — Er[114] selbst erhob ja mit Bezug auf [die Zahl] fünf den Einwand, und wenn [die Zahl] fünf nicht genannt wird, wieso erhob er den Einwand!? R. Papa erwiderte: Ich glaubte, er habe darüber keine Überlieferung[115] und werde davon[116] zu-

trennte Namen. 106. Wenn er beides genossen hat, so ist er 2 mal schuldig, obgleich neuer Wein den Geschmack von frischen Trauben hat. 107. Die kursierenden Ausgaben haben hier אבוי statt רבא und weiter רבא statt אבוי; diese Lesart ist, obgleich sie von den alten Kommentaren bestätigt wird (cf. Tosaphoth zu Pes. 41b sv. אמר) entschieden falsch. Die Lesart unseres Textes stimmt nicht nur mit der Parallelstelle Pes. 41b überein, sondern deckt sich auch mit den von beiden vertretenen Ansichten an allen anderen Stellen des T.s; cf. Bm. 115b Men. 58b u. Tem. 7b. 108. Einmal wegen des Verbotes, Kerne zu essen, u. einmal wegen des Verbotes, Produkte des Weinstockes zu essen. 109. Das Verbot der Produkte des Weinstockes ist allgemein gehalten u. die besonders genannten Dinge sind einbegriffen. 110. Num. 6,4. 111. Num. 30,3. 112. Woraus die Hefe bereitet wird. 113. Es heißt nur, daß er wegen aller schuldig sei, auch wegen des hier genannten Verbotes. 114. RP., der hier erklärt, die Zahl fünf wurde in der angezogenen Lehre nicht genannt. 115. Sondern weil ihm diese Ansicht einleuchtet. 116. Wenn ich ihm sage, daß es in jener Lehre ausdrücklich 'fünf'

rücktreten, wußte aber nicht, daß er es nach einer Überlieferung [lehrte], und er trat davon nicht zurück.

R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT &c. R. Joseph sagte: Nach wessen Ansicht übersetzen wir: mipurçanin veád íçurin[117]? — Nach der des R. Jose.

DAS UNBESTIMMTE NAZIRAT DAUERT DREISSIG TAGE. HAT ER SICH GE- iii,1
SCHOREN ODER HABEN GEWALTTÄTER IHN GESCHOREN, SO SIND DREISSIG TAGE HINFÄLLIG. WENN EIN NAZIR SICH GESCHOREN, EINERLEI OB MIT EINER SCHERE ODER EINEM SCHERMESSER, ODER [DAS HAAR] ETWAS GEZWICKT HAT, SO IST ER SCHULDIG.

GEMARA. Sie fragten: Wächst das Haar unten oder oben[118]? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn Gewalttäter einen Nazir geschoren und [vom Haar] soviel zurückgelassen haben, daß man die Spitze zur Wurzel biegen kann. Wenn du sagst, es wachse unten nach, so haben sie das durch das Nazirat [geweihte][119]entfernt, und wenn du sagst, es wachse oben nach, so ist das, was geweiht worden ist, vorhanden[120]. — Komm und sieh dies hieraus. Die lebende Niß befindet sich an der Wurzel des Haares, und wenn man sagen wollte, es wachse unten, so müßte sie sich ja an der Spitze des Haares[121]befinden. — Tatsächlich wächst es unten, die Niß aber dringt durch das ihr innewohnende Leben stets nach unten. — Komm und sieh. Die tote Niß befindet sich an der Spitze des Haares, und wenn man sagen wollte, es wachse oben, so müßte sie sich ja an der Wurzel des Haares befinden. — Diese wird, da ihr keine Kraft innewohnt, [nach außen] gestoßen. — Komm und sieh dies am Haarschopfe der Nichtjuden; wenn sie ihn geflochten haben, wird er unten[122]lose. — Dieser wird, da er straff ist, durch den Druck beim Liegen gelockert[123]. — Komm und sieh dies am roten[124]Streifen, wobei das Haar unten[125]lose wird. Ferner werden auch, wenn Greise den Bart färben, die Haarwurzeln weiß. Schließe hieraus, daß es unten wächst. Col.b
Schließe hieraus. — Es wird gelehrt: Wenn Gewalttäter einen Nazir geschoren und [vom Haar] soviel zurückgelassen haben, daß man die Spitze zur Wurzel biegen kann, so ist [das Nazirat] nicht hinfällig. Wenn man nun sagen wollte, es wachse von unten, so sollte es doch hinfällig sein!? — Wenn sie ihn nach Ablauf[126]geschoren haben, und

heiße; in Wirklichkeit aber wird die Zahl fünf nicht genannt. 117. Aramäische Übersetzung der W.e מחרצנים ועד זג; cf. Onkelos zu Num. 6,4. 118. Dh. an der Wurzel oder an der Spitze. 119. Was nachwächst, ist ganz anderes Haar, somit muß er das Nazirat wiederum absolvieren. 120. Da soviel zurückgeblieben ist, daß es sich umbiegen läßt. 121. Da sie am Haare haftet. 122. An der Kopfhaut, demnach wächst das Haar an der Wurzel nach. 123. Beim Hin- u. Herbiegen des Zopfes wird die Wurzelseite gelockert. 124. Womit bei der Entrichtung des Viehzehnten das 10. Schaf gezeichnet wird; cf. Lev. 27,32. 125. An den Wurzeln, während die Enden durch die Farbe zusammengeklebt bleiben. 126.

zwar ist hier die Ansicht R. Eliézers vertreten, welcher sagt, daß, wenn es[127]nach Ablauf erfolgt, sieben [Tage] hinfällig seien[128]. — Was ist der Grund R. Eliézers? — Er folgert vom Scheren wegen Verunreinigung auf das Scheren in Reinheit; wie das Scheren wegen Verunreinigung nach sieben Tagen[129]erfolgt, ebenso erfolge das Scheren in Reinheit nach sieben Tagen, und es ist den Gelehrten bekannt, daß in sieben Tagen das Haar soweit wächst, um die Spitze zur Wurzel biegen zu können.

WENN EIN NAZIR SICH GESCHOREN, EINERLEI OB MIT EINEM SCHERMESSER ODER EINER SCHERE, ODER [DAS HAAR] ETWAS GEZWICKT HAT, SO IST ER SCHULDIG. Die Rabbanan lehrten:[130]*Schermesser,* ich weiß dies nur von einem Schermesser, woher dies von dem Falle, wenn er sich [Haare] ausreißt, rupft oder zwickt? Es heißt:[130]*heilig soll er sein, sein Haupthaar hinwachsen lassen* — so R. Jošija. R. Jonathan erklärte: *Schermesser,* dies gilt nur von einem Schermesser, wenn er sich aber [Haare] rupft, ausreißt oder zwickt, so ist er frei. — Es heißt ja aber: *heilig soll er sein*!? — Dies besagt, daß er, wenn er sich mit einem Schermesser geschoren hat, ein Gebot und Verbot übertreten habe. Ein Anderes lehrt: *Schermesser,* ich weiß dies nur von einem Schermesser, woher dies von dem Falle, wenn er sich [Haare] ausreißt, rupft oder zwickt? — es heißt:[130]*soll nicht über sein Haupt gehen.* Weshalb heißt es nun, wo wir schließlich alles einbegreifen: *ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen*!? — Wir würden sonst nicht gewußt haben, daß das Scheren bei Beendigung[131]mit einem Schermesser zu erfolgen habe, denn
Fol. 40 vom Scheren des Aussätzigen[132]ist dies nicht zu entnehmen, da nicht vom Schwereren auf das Leichtere erschwerend[133]zu folgern ist. Rabbi sagt, dies sei nicht nötig; es heißt: *ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen bis zum Vollwerden,* und damit sagt die Tora, daß nach dem Vollwerden das Scheren nur mit einem Schermesser zu erfolgen habe. — Es heißt ja auch: *ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen*[134]!? — Dies lehrt, daß er dadurch[135]zwei Verbote begehe.

R. Hisda sagte: Geißelung[136]erfolgt wegen eines [Haares], abhängig ist es[137]von zwei, hinfällig ist es[138]beim größeren Teile des Kopfes, wenn es mit einem Schermesser erfolgt ist. — Nur mit einem Schermesser, nicht

Der 30 Tage. 127. Die Verunreinigung. 128. Damit das Haar nachwachse; in einem solchen Falle ist dies nicht nötig. 129. Cf. Num. 6,9. 130. Num. 6,5. 131. Des Nazirates; in der Schrift (Num. 6,18) heißt es nur, daß er sich das Haar scheren müsse. 132. Cf. Lev. 14,9; bei diesem muß es mit einem Schermesser erfolgen. 133. Daß dies durchaus mit einem Schermesser zu erfolgen habe. 134. Wieso ist er demnach nach dem 1. Autor wegen andersartiger Enthaarung schuldig. 135. Wenn er es mit einem Schermesser tut. 136. Wegen des Scherens während des Nazirates. 137. Wenn beim Scheren bei Beendigung des Nazirates 2 Haare zurückbleiben, so ist das Scheren ungültig. 138. Das zurückgelegte Na-

aber mit etwas anderem, und [dem widersprechend] lehrt er: Woher, daß alles einbegriffen ist, was [das Haar] entfernt!? – Lies vielmehr: wie[139] mit einem Schermesser. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Nazir etwas [vom Haare] ausgerissen, gerupft oder gezwickt hat, [so ist er schuldig[140],] hinfällig ist es nur, wenn es am größeren Teile des Kopfes mit einem Schermesser erfolgt ist. R. Šimôn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimôns: Wie [das Scheren] von zwei Haaren abhängig[137]ist, ebenso ist [das Nazirat] bei zwei Haaren hinfällig.

Dort haben wir gelernt: Drei müssen sich scheren, und ihre Schur ist Gebot: der Nazir, der Aussätzige und die Leviten. Diese alle haben, wenn sie sich nicht mit einem Schermeser geschoren oder zwei Haare zurückgelassen haben, nichts getan[141].

Der Meister sagte: Drei müssen sich scheren und ihre Schur ist Gebot. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da dies wegen der Entfernung des Haares erfolgt, sei auch das Bestreichen mit einem Enthaarungsmittel zulässig, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. – Er lehrt: wenn sie sich nicht mit einem Schermesser geschoren. Einleuchtend ist dies vom Nazir, denn es heißt: *ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen,* ebenso heißt es auch von den Leviten:[142]*sie sollen ein Schermesser über ihren ganzen Leib gehen lassen,* woher aber, daß es beim Aussätzigen mit einem Schermesser erfolgen muß? Wolltest du sagen, dies sei von den Leviten zu entnehmen, wie bei den Leviten, die des Scherens benötigen, das Scheren nur mit einem Schermesser erfolgen muß, ebenso muß beim Aussätzigen, der des Scherens benötigt, das Scheren nur mit einem Schermesser erfolgen, so ist zu erwidern: wohl gilt dies von den Leviten, die auch des Schwingens des Körpers[143]benötigen, was aber beim Aussätzigen nicht der Fall ist. Wollte man es vom Nazir entnehmen, [so ist zu erwidern:] wohl gilt dies vom Nazir, dessen Opfer der Brote[144]benötigt, was beim Aussätzigen nicht der Fall ist. – Vielmehr, wenn dies von einem nicht zu entnehmen ist, so entnehme man es von beiden. Wenn man es von den Leviten entnimmt und erwidert: wohl gilt dies von den Leviten, die des Schwingens des Körpers benötigen, so beweist der Nazir [das Entgegengesetzte]; [erwidert man:] wohl gilt dies vom Nazir, dessen Opfer der Brote benötigt, so beweisen die Leviten [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie des Scherens benötigen, und das Scheren muß mit einem Schermesser erfolgen,

zirat durch das verbotene Scheren. 139. Wenn das Haar bis zur Wurzel entfernt wird. 140. So richt. nach manchen Texten. 141. Das Scheren ist dann ungültig. 142. Num. 8,7. 143. Cf. Num. 8,11. 144. Cf. ib. 6,15 145. Wenn er unbe-

somit muß auch beim Aussätzigen, der des Scherens benötigt, das Scheren mit einem Schermesser erfolgen. Raba aus Barniš sprach zu R. Aši:
Col.b Es ist ja zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es für sie keine Armenopfer gibt, während es für den Aussätzigen ein Armenopfer[145] gibt!? Raba b. Mešaršeja sprach zu Raba: Der Autor sagte zuerst, daß dies[146] vom Aussätzigen nicht zu folgern sei, weil man nicht vom Schwereren auf das Leichtere erschwerend folgern könne, nachher aber sagt er, daß es[147] durch einen Schluß gefolgert werden sollte, und auch durch einen Schluß ist es nicht[148] zu folgern!? Dieser erwiderte: Das eine[149] nach den Rabbanan und das andere nach R. Eliézer. Wir haben nämlich gelernt: Man ist[150] nur dann schuldig, wenn man ihn mit einem Schermesser abgenommen hat. R. Eliézer sagt, man sei schuldig, auch wenn man ihn mit einer Zange oder einer Feile abgenommen hat. Was ist der Grund der Rabbanan? Es wird gelehrt:[151] *Seinen Bart*, was lehrt[152] dies? Da es heißt:[153] *Den Rand ihres Bartes sollen sie nicht abscheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen, so heißt es: *seinen Bart*. — Woher, daß mit einem Schermesser? — Es wird gelehrt:[154] *Den Rand ihres Bartes sollen sie nicht abscheren*; man könnte glauben, er sei schuldig, auch wenn er ihn mit einer Schere abgenommen hat, so heißt es: [154] *nicht zerstören*. Man könnte glauben, er sei schuldig, auch wenn er ihn mit einer Zange oder einer Feile abgenommen hat, so heißt es: *den Rand ihres Bartes sollen sie nicht abscheren*. Wie ist dies zu erklären? Ein Scheren, wobei eine Zerstörung erfolgt, mit einem Schermesser[155]. — Wieso dies, vielleicht übt er das Gebot aus, auch wenn er [den Bart] mit einer Zange oder einer Feile abnimmt, nur lehrt uns [die Schrift] folgendes: er ist nicht schuldig, wenn er es mit einem Schermesser[156] tut!? — Ich will dir sagen, wenn man sagen wollte, es sei auch mit einer Zange oder einer Feile zulässig, so sollte die Schrift darüber schweigen[157] und man würde gefolgert haben: wenn ein Nazir, der dadurch ein Verbot begeht, schuldig[158] ist, um wieviel mehr gilt dies[159] hier-

mittelt ist, braucht er nur 2 Vögel als Opfer darzubringen, u. da es bei diesem diesbezüglich weniger streng ist, so ist dies auch hinsichtl. des Schermessers der Fall. 146. Daß beim Nazir das Scheren nur mit einem Schermesser erfolgen müsse. 147. Hinsichtl. des Aussätzigen selbst. 148. Wegen des obigen Einwandes R.s. 149. Daß dies hinsichtl. des Nazirs vom Aussätzigen zu folgern wäre, wonach dies bezügl. des Aussätzigen entschieden ist. 150. Wegen des Rasierens des Bartes; cf. Lev. 19,27. 151. Lev. 14,9. 152. Im selben Schriftverse heißt es, daß er sein ganzes Haar scheren müsse, u. auch der Bart ist einbegriffen. 153. Lev. 21,5. 154. Ib. 19,27. 155. Damit hat dies beim Aussätzigen zu erfolgen. 156. Obgleich dies sonst verboten ist. 157. Den Bart nicht besonders genannt haben. 158. Wenn er sich mit irgend einem Instrumente, ganz ohne Unterschied, das Haar schneidet; ob. Fol. 39b. 159. Daß es mit jedem Instrumente erfolgen darf, auch mit einem Schermesser. Die überflüssige Nennung des Bartes besagt so-

bei, wo ein Gebot ausgeübt wird. Ferner sollte, wenn man sagen wollte, Fol. 41
das Gebot werde mit einer Zange oder einer Feile ausgeübt, hierbei, da das Schermesser nicht genannt wird, die Lehre des Reš Laqiš zur Anwendung kommen!? Dieser sagte nämlich: Überall, wo du ein Gebot mit einem Verbote [zusammenstoßen] findest, ist es, wenn du beide aufrecht erhalten kannst, recht, wenn aber nicht, so komme das Gebot und verdränge das Verbot[160]. — Was ist der Grund R. Eliézers[161]? — Er folgert dies [aus dem Worte][151]*Haupt*. Es wird nämlich gelehrt: *Sein Haupt*, was lehrt dies? Da es beim Nazir heißt:[162]*ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen*, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Nazir, so heißt es: *sein Haupt*. — Wieso dies, vielleicht übt er das Gebot aus, auch wenn er [das Haar] mit einer Zange oder einer Feile abnimmt, und wenn du einwendest, demnach braucht ja nicht[163]das Schermesser angedeutet zu werden, so besagt dies, daß es auch mit einem Schermesser erfolgen dürfe!? Man könnte nämlich glauben, da der Nazir schuldig ist, wenn er es mit einem Schermesser tut, sei auch der Aussätzige[164]schuldig, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. — Wenn man sagen wollte, das Gebot werde mit einer Zange oder einer Feile ausgeübt, so sollte hierbei, da das Schermesser nicht genannt wird, die Lehre des Raš Laqiš zur Anwendung kommen[165]. — Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *Haupt*? — Das Verbot des Rundscherens zu verdrängen. Es wird nämlich gelehrt:[166]*Ihr sollt den Rand eures Haupthaares nicht rundscheren*; man könnte glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen, so heißt es: *sein Haupt*. — Wozu heißt es *sein Haupt*, dies geht ja hervor aus [dem Worte] *seinen Bart*!? Es wird nämlich gelehrt: *Seinen Bart*; was lehrt dies? Da es heißt *den Rand ihres Bartes sollen sie nicht abscheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen, so heißt es *seinen Bart*. Wozu heißt es nun *sein Haupt* und *seinen Bart*[167]!? — Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *seinen Bart* und nicht *sein Haupt* geschrieben haben, so könnte man glauben, das Rundscheren des ganzen Hauptes gelte nicht[168]als Rundscheren, daher schrieb der Allbarmherzige auch *sein Haupt*. Und Col.b

mit, daß es mit einem Schermesser erfolgen muß. 160. Demnach dürfte das Bartscheren des Nazirs mit einem Schermesser nicht erfolgen, da dies nicht vorgeschrieben ist u. gegen das bestehende Verbot verstößt. 161. Dh. woher entnimmt er, daß es beim Aussätzigen mit einem Schermesser erfolgen müsse; aus dem W.e 'Bart' im bezüglichen Schriftverse kann er es nicht folgern, da nach ihm das Bartscheren mit jedem Instrumente strafbar ist u. entsprechend beim Nazir mit jedem Instrumente erlaubt sein müßte. 162. Num. 6,5. 163. Durch das W. 'Haupt'. 164. Wenn er Nazir ist. 165. Cf. Anm. 160 mut. mut. 166. Lev. 19,27. 167. Wenn durch das für ihn bestehende Gebot das eine Verbot verdrängt wird, so gilt dies auch vom anderen. 168. Das Rundscheren sei nur dann verboten, wenn das

würde er nur *sein Haupt* und nicht *seinen Bart* geschrieben haben, so könnte man zwar beides entnehmen, daß das Gebot ein Verbot verdränge, und daß das Rundscheren des ganzen Hauptes als Rundscheren gelte, man würde aber nicht gewußt haben, daß es mit einem Schermesser erfolgen müsse, daher schrieb der Allbarmherzige *seinen Bart*. — Woher entnimmt R. Eliézer, daß das Gebot ein Verbot verdränge? — Er entnimmt dies von den Çiçithfäden. Es wird nämlich gelehrt:
Fol. 42 [169]*Du sollst kein Mischgewebe tragen.* Çiçithfäden aber darfst du dir aus solchem machen[170].

Der Meister sagte: Diese alle haben, wenn sie sich nicht mit einem Schermesser geschoren oder zwei Haare zurückgelassen haben, nichts getan. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Dies besagt, daß [die Norm], die größere Hälfte gelte als Ganzes, aus der Tora sei. — Wieso? — Der Allbarmherzige hebt beim Nazir hervor:[171]*am siebenten Tage soll er ihn scheren*, demnach muß es nur hierbei vollständig erfolgen, in anderen Fällen aber gleicht der größere Teil dem Ganzen. R. Jose b. R. Ḥanina wandte ein: Dies[172]steht ja beim unreinen Nazir geschrieben!? Im Westen lachten sie darüber: merke, daß es beim unreinen Nazir mit einem Schermesser erfolgen müsse, wird ja vom reinen Nazir gefolgert, somit ist auch hinsichtlich des reinen Nazirs vom unreinen zu folgern: wie der unreine Nazir, wenn er zwei Haare zurückgelassen hat, nichts getan hat, ebenso hat auch jener, wenn er zwei Haare zurückgelassen hat, nichts getan.

Abajje fragte: Wie ist es, wenn ein Nazir sich das Haar geschoren und zwei Haare zurückgelassen, und nachdem sein Kopf[haar] gewachsen ist, er auch diese geschoren hat: gelten sie als Hindernis oder nicht?

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Nazir sich das Haar geschoren und zwei Haare zurückgelassen hat, und er darauf eines geschoren hat und das andere von selbst ausgefallen ist? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Raba ist demnach der Fall fraglich, wenn er das Haar einzeln geschoren[173]hat!? — Lies vielmehr: und eines von selbst ausgefallen ist und er das andere geschoren[174]hat. Dieser erwiderte: Hierbei gibt es kein Scheren und hierbei gibt es keine [zwei] Haare. — Wenn es hierbei keine [zwei] Haare gibt, so ist ja das Scheren wohl erfolgt!? — Er meint es wie folgt: obgleich keine [zwei] Haare vorhanden sind, so ist das Gebot des Scherens dennoch nicht erfolgt.

Haar in der Mitte des Kopfes zurückbleibt. 169. Dt. 22,11. 170. Cf. Men. Fol. 39b. 171. Num. 6,9. 172. Der Ausdruck 'soll er ihn scheren', den ganzen Kopf. 173. Das Scheren ist ja selbstverständlich gültig, da er nur 1 Haar zurückgelassen hat u. das Ausfallen desselben kein Hindernis sein kann. 174. Die Möglichkeit, die 2 zurückgebliebenen Haare nachträglich zu scheren, ist nicht mehr

DER NAZIR DARF [DAS HAAR] REIBEN[175] UND SCHLICHTEN, NICHT ABER KÄMMEN. iii,2

GEMARA. Der Nazir darf [das Haar] reiben und schlichten, nach R. Šimôn, welcher sagt, die unbeabsichtigte [verbotene] Handlung sei[176] erlaubt; nicht aber kämmen, nach den Rabbanan; der Anfangsatz nach R. Šimôn und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? Raba erwiderte: Die ganze Lehre ist nach R. Šimôn, denn beim Kämmen wird die Entfernung der losen Haare beabsichtigt.

R. JIŠMÂÉL SAGT, ER DÜRFE SICH [DEN KOPF] NICHT MIT TON REIBEN, WEIL DIES DAS HAAR AUSFALLEN MACHT. iii,3

GEMARA. Sie fragten: Heißt es: weil dies das Haar ausfallen macht, oder: wegen des ausfallen machenden? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des [das Haar] nicht ausfallen machenden Tones; wenn du sagst: weil dies ausfallen macht, so ist es mit diesem, da man weiß, daß er [das Haar] nicht ausfallen macht, erlaubt, wenn du aber sagst, wegen des ausfallen machenden, so ist es mit keinem erlaubt[177].

WENN EIN NAZIR DEN GANZEN TAG WEIN GETRUNKEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN MAN IHM ABER WIEDERHOLT GESAGT HAT, DASS ER NICHT TRINKE, UND ER TROTZDEM GETRUNKEN HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES SCHULDIG. WENN ER SICH DEN GANZEN TAG GESCHOREN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN MAN IHM ABER WIEDERHOLT GESAGT HAT, DASS ER SICH NICHT SCHERE, UND ER SICH TROTZDEM GESCHOREN HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES SCHULDIG. WENN ER SICH DEN GANZEN TAG AN TOTEN VERUNREINIGT HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN MAN IHM ABER WIEDERHOLT GESAGT HAT, DASS ER SICH NICHT VERUNREINIGE, UND ER SICH TROTZDEM VERUNREINIGT HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES SCHULDIG. iv

GEMARA. Es wurde gelehrt: Rabba sagte im Namen R. Honas: Die Schrift sagt ausdrücklich:[178] *verunreinige er sich nicht*, und wenn es noch außerdem heißt:[179] *komme er nicht*, so ist ihm die Verunreinigung und außerdem das Eintreten[180] verboten worden, nicht aber die Verunreinigung während der[181] Unreinheit. R. Joseph sagte: Bei Gott, R. Hona sagte, Col.b

vorhanden. 175. Mit reinigenden Substanzen. 176. Wenn sie nicht bezweckt wird; in diesem Falle wird die beim Reiben erfolgende Entfernung einzelner Haare nicht bezweckt. 177. Nach diesem Wortlaute ist es mit jedem Tone verboten, weil es manche gibt, die das Haar ausfallen machen. 178. Num. 6,7. 179 Ib. V. 6. 180. In einen Raum, in dem ein Toter sich befindet; er ist wegen des Eintretens schuldig, obgleich er bereits unrein ist. 181. Wenn er während der Verunreinigung durch Berührung einer Leiche eine 2. Leiche berührt, so ist er nur

auch die Verunreinigung während der Unreinheit. R. Hona sagte nämlich: Wenn ein Nazir sich auf einem Begräbnisplatze befindet und man ihm seinen Toten oder einen fremden Toten hinreicht und er diesen berührt, so ist er schuldig. Weshalb denn, er ist ja ohnehin unrein!? Vielmehr sagte es R. Hona auch von der Verunreinigung während der Unreinheit. Abajje wandte gegen ihn ein: Man könnte glauben, daß, wenn ein Priester[182] einen Toten auf der Schulter trägt und man ihm seinen Toten oder einen fremden Toten hinreicht und er diesen berührt, er schuldig sei, so heißt es:[183] *er entweihe nicht,* nur wenn er noch nicht entweiht ist, ausgenommen dieser, der bereits entweiht ist!? Dieser erwiderte: Du kannst dagegen aus einer Mišna einwenden, denn wir haben gelernt: Wenn er sich den ganzen Tag an Toten verunreinigt hat, so ist er nur einmal schuldig; wenn man ihm aber wiederholt gesagt hat, daß er sich nicht verunreinige, so ist er wegen jedes Males schuldig. Weshalb denn, er ist ja bereits unrein!? — [Die Lehren] widersprechen ja einander!? — Dies ist kein Widerspruch; das eine, wenn eine Verbindung[184] besteht, das andere, wenn keine Verbindung[185] besteht. — Ist denn die Verbindung bei der Unreinheit[186] aus der Tora, R. Jiṣḥaq b. Joseph sagte ja im Namen R. Jannajs, eine Verbindung der Unreinheit gebe es nur bei der Hebe und den Opfern, nicht aber beim Nazir und dem Herrichtenden[187] des Pesaḥopfers. Welchen Unterschied gibt es nun hierbei, wenn du sagst, dies sei aus der Tora[188]!? — Dies gilt von der Verbindung des Menschen mit einem Menschen, jenes aber von der Verbindung des Menschen mit der Leiche[189]. — Von der Verunreinigung während der Unreinheit gilt dies[190] wohl deshalb nicht, weil er bereits unrein ist, und auch beim Eintreten[180] während der Unreinheit ist er ja bereits unrein!? R. Johanan erwiderte: Das eine in einem Raume,
Fol. 43 das andere auf dem Felde[191]. — Auch in einem Raume wird er ja, sobald

einmal schuldig, 182. Der Hochpriester, von dem der folgende Schriftvers spricht; dies gilt auch von einem gemeinen Priester u. einem Nazir, die diesem hinsichtl. der Verunreinigung gleichen. 183. Lev. 21,12. 184. Der beiden Verunreinigungen, dh. wenn er, während er noch die eine Leiche auf der Schulter hat, die andere berührt. 185. Wenn die Berührungen hinter einander erfolgt sind. 186. Daß mehrere Unreinheiten durch die Verbindung als eine gelten. 187. Wenn jemand beispielsweise nicht die Leiche selbst berührt, sondern einen der sie hält; er ist dann hinsichtlich des Essens von Hebe od. Opferfleisch unrein, jedoch macht eine solche Verunreinigung das Nazirat nicht hinfällig, auch hindert sie nicht die Herrichtung des Pesaḥopfers. 188. Er sollte dann in jeder Hinsicht unrein sein. 189. In jenem Falle handelt es sich nicht um die Übertragung der Unreinheit durch Verbindung, sondern wenn die betreffende Person beide Leichen tatsächlich berührt u. dadurch die Verunreinigungen verbindet; eine solche Verbindung gilt auch nach der Tora. 190. Daß er wegen jeder besonders schuldig sei. 191. Wenn er rein in einen Raum eintritt, in dem eine

er mit der Hand hineinlangt, unrein, und wenn er dann vollständig eintritt, war er bereits unrein!? Vielmehr, erklärte R. Eleázar, ist die Verbindung durch die Hand[192]erfolgt, so ist nur die Verunreinigung und nicht das Eintreten vorhanden, wenn aber durch den Körper, so sind die Verunreinigung und das Eintreten gleichzeitig erfolgt. — Es ist ja aber nicht anders möglich, als daß er die Nase zuerst hineinsteckt und dadurch unrein wird!? Vielmehr, erklärte Raba, ist er zuerst mit der Hand[193]hineingekommen, so ist nur die Verunreinigung und nicht das Eintreten vorhanden, ist er mit dem Körper[194]hineingekommen, so sind die Verunreinigung und das Eintreten gleichzeitig erfolgt. — Es ist ja aber nicht anders möglich, als daß er zuerst mit dem Zeh hineinkommt und dadurch unrein wird!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke hineingekommen ist und jemand[195]das Verdeck entfernt hat, wobei die Verunreinigung und das Eintreten gleichzeitig erfolgt sind. Mar, Sohn des R. Aši, erklärte: Wenn er [in einen Raum,] in dem ein Sterbender lag, eintrat und dieser während seines Aufenthaltes gestorben ist; die Verunreinigung und das Eintreten erfolgen dann gleichzeitig.

Die Rabbanan lehrten:[196]*Sich zu entweihen*, bis[197]zur Stunde seines Sterbens. Rabbi sagte:[198]*Wenn sie tot sind*, bis zur Stunde, wo sie tot sind. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Johanan erwiderte: Ein Unterschied besteht nur in der Auslegung. Reš Laqiš erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Sterbenden. Nach demjenigen, der dies aus [den Worten] *sich zu entweihen* folgert, gilt dies auch von einem Sterbenden, und nach demjenigen, der dies aus [den Worten] *wenn sie tot sind* folgert, gilt dies nur von einem Toten, nicht aber von einem Sterbenden. — Worauf bezieht derjenige, der es aus [den Worten] *sich zu entweihen* folgert, [die Worte] *wenn sie tot sind*!? — Diese verwendet er für eine Lehre Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wenn sie tot sind, nur [an ihrer Leiche] darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber darf er sich an ihrem Aussatze und an ihrem Ausflusse[199]verunreinigen. — Auch nach demjenigen, der es aus [den Worten] *wenn sie tot sind* entnimmt, sind sie ja hierfür nötig!?

Leiche sich befindet, so erfolgt der Eintritt u. die damit verbundene Verunreinigung gleichzeitig, somit ist er wegen beider Verbote schuldig, auf freiem Felde dagegen erfolgen die Verunreinigungen hinter einander, somit ist die andere belanglos. 192. Wenn er tatsächlich zuerst mit der Hand hineinlangte. 193. Der Kommentar des R. Ašer hat ראשו st. ידו jed. ist auch unsere Lesart richtig, da diese Antwort sich auf die 1. Frage bezieht. 194. Ohne den Kopf vorzubeugen. 195. Mit seinem Einvernehmen. 196. Lev. 21,4. 197. Darf der Priester, bezw. der Nazir sich mit dem Sterbenden befassen. 198. Num. 6,7; das W. ישמא ist ein Lapsus. 199. Obgleich auch der Aussätzige u. der Flußbehaftete verunreinigend

— Die Schrift könnte ja sagen: *wenn tot,* wenn es aber heißt: *wenn sie tot sind,* so ist beides zu entnehmen. — Worauf bezieht derjenige, der es aus [den Worten] *wenn sie tot sind* entnimmt, [die Worte] *sich zu entweihen*!? — [Die Worte] *sich zu entweihen* deuten hierauf: nur wer nicht entweiht ist, ausgenommen derjenige, der bereits entweiht ist. — Auch nach demjenigen, der es aus [den Worten] *sich zu entweihen* entnimmt, sind sie ja hiefür nötig!? — Die Schrift könnte ja sagen: *zu entweihen,* wenn es aber heißt: *sich zu entweihen,* so ist beides zu entnehmen. Man wandte ein: Ein Mensch ist selbst zerschnitten oder sterbend nicht eher verunreinigend, als bis ihm die Seele ausgeschieden ist. Gegen denjenigen, der dies aus [den Worten] *sich zu entweihen* entnimmt, [ist ja einzuwenden,] hier wird gelehrt, daß er nicht verunreinigend sei!? — Die Verunreinigung erfolgt erst, wenn die Seele ausgeschieden ist, entweiht aber ist er bereits[200].

Col.b R. Ḥisda sagte im Namen Rabhs: Ist seinem Vater der Kopf abgeschlagen worden, so darf er sich an ihm nicht verunreinigen, denn die Schrift sagt:[201]*an seinem Vater,* wenn er vollständig ist, nicht aber, wenn er unvollständig ist. R. Hamnuna sprach zu ihm: Demnach darf er, wenn [sein Vater] durch die Steppe Araboth reiste und Räuber ihm den Kopf abgeschlagen haben, sich an ihm nicht verunreinigen!? Dieser erwiderte: Du sprichst von einem Pflichttoten[202]; wenn er sich mit einem Fremden befassen muß, um wieviel mehr mit seinem Vater. — Gilt dieser denn als Pflichttoter, es wird ja gelehrt, Pflichttoter sei derjenige, der niemand hat, der ihn bestattet, wenn er aber ruft[203]und man ihm antwortet, sei er kein Pflichttoter; dieser aber hat ja einen Sohn!? — Da er sich auf dem Wege befindet, so ist es ebenso, als würde er niemand zur Bestattung haben. Man wandte ein:[204]*An ihr verunreinige er sich;* an ihr[205] verunreinige er sich, nicht aber verunreinige er sich an einzelnen ihrer Glieder, weil er sich nicht einmal an einem Gliede seines lebenden Vaters oder an einem Gliede seines toten Vaters verunreinigen darf; wohl aber darf er nach einem gerstengroßen Knochen[206]suchen. Das Suchen nach einem gerstengroßen Knochen ist wohl zu verstehen, wenn etwas fehlt[207]!? — Nein, hier ist die Ansicht R. Jehudas[208]vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: An ihr verunreinige er sich, nicht aber verunreinige er sich an einzelnen ihrer Glieder, denn er darf sich

sind. 200. Noch vor Eintritt des Todes. 201. Lev. 21,11. 202. Ein Toter auf der Straße, mit dem sich niemand befaßt. 203. Bei Lebzeiten, dh. wenn er Angehörige hat. 204. Lev. 21,3. 205. Ein Priester an der Leiche seiner Schwester. 206. Der von der Leiche seines Vaters, an der er sich bereits verunreinigt hat, fehlt. 207. Er durfte sich somit an der Leiche verunreinigen, obgleich sie unvollständig war. 208. Während Rabh der Ansicht der Rabbanan ist. 209. Durch

nicht einmal an einem Gliede seines lebenden Vaters verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Gliede seines toten Vaters[209]. — R. Kahana lehrte ja aber eine Lehre des R. Eliézer b. Jáqob: An ihr verunreinige er sich, nicht aber darf er sich an einzelnen ihrer Glieder verunreinigen; ausgenommen sind eine Olive von der Leiche, eine Olive Verwestes und ein Löffel Moder. Man könnte glauben, daß er sich auch am Rückgrat, am Schädel und am dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile [der Leiche] nicht verunreinigen dürfe, so heißt es:[210]*sprich zu ihnen,* womit die Schrift noch eine weitere Verunreinigung hinzufügt. Man könnte glauben, daß er sich am Rückgrat, Fol. 44 am Schädel und am dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile [der Leiche] von anderen [Verwandten] nicht verunreinigen dürfe, so ist zu folgern: wie seine Schwester sich dadurch auszeichnet, daß ihr Körper ihm[211]obliegt, und er sich am Rückgrat, am Schädel und am dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile [der Leiche] verunreinigen darf, ebenso darf er sich bei allen, die ihm obliegen, am Rückgrat, am Schädel und am dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile [der Leiche] verunreinigen. — Dies ebenfalls nach R. Jehuda, während Rabh der Ansicht des Autors der folgenden Lehre ist: Der Vater R. Jiçḥaqs[212]starb in Ginzaq, und man teilte es ihm erst nach drei Jahren mit. Hierauf kam er zu R. Jehošuá b. Elišá und den vier Ältesten und befragte[213]sie, und diese entschieden: *An seinem Vater,* wenn er vollständig ist, nicht aber, wenn er unvollständig ist.

DREIERLEI IST DEM NAZIR VERBOTEN: DIE VERUNREINIGUNG, DAS SCHEREN v
UND DIE PRODUKTE DES WEINSTOCKES. BEI DER VERUNREINIGUNG UND BEIM SCHEREN IST ES STRENGER ALS BEI DEN PRODUKTEN DES WEINSTOCKES, DENN DIE VERUNREINIGUNG UND DAS SCHEREN MACHEN [DAS NAZIRAT] HINFÄLLIG, DIE PRODUKTE DES WEINSTOCKES ABER MACHEN ES NICHT HINFÄLLIG. BEI DEN PRODUKTEN DES WEINSTOCKES IST ES STRENGER ALS BEI DER VERUNREINIGUNG UND DEM SCHEREN, DENN DIE PRODUKTE DES WEINSTOCKES SIND AUCH AUSNAHMSWEISE[214]NICHT ERLAUBT, DIE VERUNREINIGUNG UND DAS SCHEREN ABER SIND AUSNAHMSWEISE ERLAUBT, WENN DAS SCHEREN GEBOT[215]IST UND BEI EINEM PFLICHTTOTEN[216]. BEI DER VERUNREINIGUNG IST ES STRENGER ALS BEIM SCHEREN, DENN DIE VERUNREINIGUNG MACHT DAS GANZE [NAZIRAT] HINFÄLLIG UND MAN IST DIESERHALB EIN OPFER SCHUL-

das Suchen nach diesem, wenn er sich bereits an der Leiche verunreinigt hat. 210. Lev. 21,1. 211. Er hat sie zu bestatten. 212. Dieser Bericht dürfte wohl mit dem Berichte in Mq. 20a identisch sein; statt יצחק ist mit manchen Texten auch hier צדוק zu lesen. 213. Ob er sich an seinem Vater verunreinigen dürfe; wahrscheinl. wollte er seine Leiche nach seiner Heimat überführen. 214. Auch zu Gebotszwecken; cf. supra Fol. 3b. 215. Wenn er aussätzig war. 216. Cf. infra Fol. 48a.

DIG, DAS SCHEREN ABER MACHT NUR DREISSIG [TAGE][217]HINFÄLLIG UND MAN IST DIESERHALB KEIN OPFER SCHULDIG.

GEMARA. Sollte doch vom Weine [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß die Verunreinigung auch ausnahmsweise nicht erlaubt sei: wenn der Wein, der [das Nazirat] nicht hinfällig macht, auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist die Verunreinigung, die es hinfällig macht, ausnahmsweise erlaubt!? — Es heißt:[218]*an seinem Vater und an seiner Mutter soll er sich nicht verunreinigen*, an seinem Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. — Sollte doch von der Verunreinigung [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß der Wein ausnahmsweise erlaubt sei: wenn die Verunreinigung, die [das Nazirat] hinfällig macht, ausnahmsweise erlaubt ist, um wieviel mehr ist der Wein, der es nicht hinfällig macht, ausnahmsweise erlaubt!? — Die Schrift sagt:[219]*des Weines und des Rauschtrankes enthalte er sich*, daß ihm der Wein zu Gebotszwecken[220]gleich dem freigestellten verboten ist. — Sollte doch von der Verunreinigung [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß der Wein [das Nazirat] hinfällig mache: wenn die Verunreinigung, die ausnahmsweise erlaubt ist, es hinfällig macht, um wieviel mehr macht der Wein es hinfällig, der auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist!? — Die Schrift sagt:[221]*und die früheren Tage sind hinfällig, denn er hat sein Nazirat verunreinigt*, nur die Verunreinigung macht es hinfällig, nicht aber macht der Wein es hinfällig. — Sollte doch von der Verunreinigung [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Scheren das ganze [Nazirat] hinfällig mache: wenn die Verunreinigung, wobei der Verunreinigende dem Verunreinigten nicht gleichgestellt[222]worden ist, das ganze hinfällig macht, um wieviel mehr macht das Scheren, wobei der Scherende dem Geschorenen gleichgestellt[222]worden ist, das ganze hinfällig!? — Die Schrift sagt: *und die früheren Tage sind hinfällig, denn er hat sein Nazirat verunreinigt*, die Verunreinigung macht das ganze hinfällig, nicht aber macht das Scheren das ganze hinfällig. — Sollte doch vom Scheren [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß bei der Verunreinigung der Verunreinigende dem Verunreinigten gleichzustellen sei: wenn beim Scheren, das nur dreißig [Tage] hinfällig macht, der Scherende dem Geschorenen gleichgestellt ist, um wieviel mehr ist bei der Verunreinigung, die das

217. Bei einem Nazirate von längerer Dauer. 218. Lev. 21,11. 219. Num. 6,3. 220. Cf. supra Fol. 3b. 221. Num. 6,12. 222. Die Verunreinigung eines Nazirs ist nicht

ganze [Nazirat] hinfällig macht, der Verunreinigende dem Verunreinigten gleichzustellen!? — Die Schrift sagt:[223]*und er sein geweihtes Haupt verunreinigt,* nur der sein geweihtes Haupt verunreinigt[224]. — Sollte doch von der Verunreinigung [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß beim Scheren der Scherende dem Geschorenen nicht gleichzustellen sei: wenn bei der Verunreinigung, die das ganze [Nazirat] hinfällig macht, der Verunreinigende dem Verunreinigten nicht gleichgestellt ist, um wieviel weniger ist beim Scheren, das nur dreißig Tage hinfällig macht, der Scherende dem Geschorenen gleichzustellen!? — Die Schrift sagt:[225]*ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt,* und hieraus ist zu lesen, weder durch ihn selbst noch durch einen anderen. — Sollte doch vom Weine [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Scheren auch ausnahmsweise nicht erlaubt sei: wenn der Wein, der [das Nazirat] nicht hinfällig macht, auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist das Scheren, das es hinfällig macht, ausnahmsweise erlaubt!? — Der Allbarmherzige sagt:[226]*sein Haupt,* und der Allbarmherzige sagt: *seinen Bart.* — Sollte doch vom Weine [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß das Scheren [das Nazirat] nicht hinfällig mache: wenn der Wein, der auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist, es nicht hinfällig macht, um wieviel weniger macht das Scheren, das ausnahmsweise erlaubt ist, es hinfällig!? — Es ist ein Haarwuchs erforderlich, der dann nicht vorhanden ist. — Sollte doch vom Scheren [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß der Wein dreißig Tage hinfällig mache: wenn das Scheren, das ausnahmsweise erlaubt ist, diese hinfällig macht, um wieviel mehr macht der Wein, der auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist, diese hinfällig!? — Der Grund hierbei ist, weil ein Haarwuchs erforderlich ist, und beim Wein[genusse] bleibt das Haar erhalten.

WIE ERFOLGT DAS SCHEREN WEGEN VERUNREINIGUNG[227]? ER LÄSST SICH AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN [TAGE] BESPRENGEN[228], SCHERT SICH AM SIEBENTEN UND BRINGT SEINE OPFER AM ACHTEN; SCHERT ER SICH AM ACHTEN, SO BRINGE ER SEINE OPFER AM SELBEN TAGE — SO R. ÅQIBA. R. TRYPHON SPRACH ZU IHM: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES DEMNACH ZWISCHEN DIESEM UND DEM AUSSÄTZIGEN[229]!? DIESER ERWIDERTE: BEI DIESEM Col.b vi

mit einem Verbote belegt, wohl aber das Scheren desselben. 223. Num. 6,9. 224. Dieses Verbot gilt nur für ihn. 225. Num. 6,5. 226. Lev. 14,9; cf. supra Fol. 41a. 227. Des Nazirs; cf. Num. 6,9. 228. Mit dem Entsündigungswasser; cf. Num. 19,9ff. 229. Der nach der Ansicht RÅ.s selbst in einem solchen Falle ebenfalls das Opfer am selben Tage darzubringen hat. So nach der üblichen Lesart im Siphra zu Lev.

HÄNGT DIE REINIGUNG VOM ABLAUFE DER TAGE[230]AB, BEIM AUSSÄTZIGEN ABER HÄNGT SIE VOM SCHEREN[231]AB. ER BRINGE SEIN OPFER NUR DANN DAR, WENN ER SONNENUNTERGANG[232]ABGEWARTET HAT.

GEMARA. Hat er es[233]anerkannt oder nicht? — Komm und höre: Hillel lehrte: schert er sich am achten, so bringe er seine Opfer erst am neunten. Wenn man sagen wollte, er habe es anerkannt, so müßte er ja seine Opfer am achten bringen[234]. Raba erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er am siebenten untergetaucht ist, das andere, wenn er nicht am siebenten untergetaucht ist[235].

Abajje sagte: Ich traf die Genossen des R. Nathan b. Hošája sitzen und vortragen:[236]*Er komme vor den Herrn am Eingange des Offenbarungszeltes und gebe sie dem Priester;* dies erfolge erst dann, wenn er untergetaucht ist und Sonnenuntergang abgewartet hat, nicht aber, wenn er nicht untergetaucht ist und Sonnenuntergang abgewartet hat. Demnach ist er der Ansicht, der am selben Tage untergetauchte Flußbehaftete gleiche[237]dem [unreinen] Flußbehafteten. Ich sprach dann zu ihnen: Auch beim unreinen Nazir heißt es:[238]*(er bringe sie) zum Priester an der Tür des Offenbarungszeltes,* und demnach wäre auch hierbei auszulegen: dies erfolge erst dann, wenn er untergetaucht ist und Sonnen-
Fol. 45 untergang abgewartet hat. Merke, das Nikanortor[239]befand sich ja zwischen den levitischen Toren, und es wird gelehrt: Der an einem Toten Verunreinigte darf in das levitische Lager kommen, und nicht nur der an einem Toten Verunreinigte, sondern auch ein Toter, denn es heißt: [240]*da nahm Moše die Gebeine Josephs mit sich,* und unter *mit sich* ist zu verstehen, in seine Abgrenzung, in das levitische[241]Lager!? Vielmehr, erklärte Abajje, gleicht der am selben Tage untergetauchte Flußbehaf-

14,9 (od. Weiss Fol. 71c). Nach einer anderen Lesart (cf. ed. Malbim Fol. 141a) hat der Aussätzige in einem solchen Falle das Opfer nicht am selben Tage darzubringen, demnach zu übersetzen: welchen Unterschied gibt es denn zwischen ihnen, dh. beide sollten diesbezüglich einander gleichen. 230. Num. 6,9 heißt es: er schere sich am Tage seiner Reinigung. 231. Lev. 14,9 heißt es zuerst, daß er sich das Haar schere, u. erst nachher, daß er ein Reinheitsbad nehme. 232. Wenn er das Reinheitsbad einen Tag später genommen hat, so erlangt er völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang u. darf seine Opfer erst einen Tag später darbringen. 233. Die Lehre RA.s. 234. Die angezogene Lehre vertritt wohl die Ansicht RT.s. 235. Sondern erst am 8. Tage, u. da er völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang erlangt, so kann er die Opfer erst am 9. darbringen. 236. Lev. 15,14. 237. Auch ihm ist das Betreten des Tempelhofes verboten, obgleich er bereits das Reinheitsbad genommen hat. 238. Num. 6,10; die W.e והביא אותם sind ein Lapsus; richt. in Handschriften. 239. Des Tempelhofes, an dem die Reinigung des Nazirs erfolgte. 240. Ex. 13,19. 241. Wie nun hierbei aus den Schriftworten nicht zu folgern ist, daß dies erst nach Sonnenuntergang erfolgen darf,

tete nicht[242] dem Flußbehafteten, dennoch darf er, da ihm die Sühne fehlt, nicht[243] eintreten. — Weshalb spricht er, wenn er sich im levitischen Lager[244] befindet, [vom Eintritt in das] Offenbarungszelt!? — Dies besagt, wie der der Sühne Ermangelnde das levitische Lager[245] nicht betreten darf, ebenso darf der der Sühne Ermangelnde da[246] nicht eintreten. — Woher dies von jenem[247]? — Es wird gelehrt:[248] *Unrein ist er,* dies schließt den am selben Tage Untergetauchten ein; *noch haftet seine Unreinheit an ihm,* dies schließt den der Sühne Ermangelnden ein.

vii WIE ERFOLGT DAS SCHEREN IN REINHEIT? ER BRINGT DREI TIERE, EIN SÜNDOPFER, EIN BRANDOPFER UND EIN HEILSOPFER, SCHLACHTET DAS HEILSOPFER [ZUERST] UND SCHERT SICH NACH DIESEM — SO R. JEHUDA. R. ELEÁZAR SAGT, ER SCHERE SICH NACH DEM SÜNDOPFER, DENN DAS SÜNDOPFER GEHT [STETS] VORAN. LIESS ER SICH NACH EINEM VON DIESEN DREIEN SCHEREN, SO HAT ER DER PFLICHT GENÜGT. viii,1 R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: WENN ER DREI TIERE GEBRACHT UND SIE NICHT BEZEICHNET HAT, SO IST DAS ZUM SÜNDOPFER GEEIGNETE ALS SÜNDOPFER, DAS ZUM BRANDOPFER GEEIGNETE ALS BRANDOPFER UND DAS ZUM HEILSOPFER GEEIGNETE ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[249] *Der Nazir schere sich an der Tür des Offenbarungszeltes &c.* Die Schrift spricht vom Heilsopfer[250], denn es heißt:[251] *er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes.* Du sagst, die Schrift spreche vom Heilsopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich, daß es an der Tür des Offenbarungszeltes erfolge? Wenn du so[252] erklärst, so erfolgt es ja auf schimpfliche Weise. Daher sind die Worte: *der Nazir schere sich an der Tür des Offenbarungszeltes,* zu erklären, die Schrift spreche vom Heilsopfer. R. Jošija sagte: Die Schrift spricht vom Heilsopfer. Du sagst, die Schrift spreche vom Heilsopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich, daß es an der Tür des Offenbarungszeltes erfolge? Ich will dir sagen, die Schrift sagt:[253] *du sollst meinen Altar nicht auf Stufen*[254] *besteigen,* um wieviel weniger darf dies auf schimpfliche Weise erfolgen. Rabbi sagte: Um wieviel weniger darf er sich da scheren. R. Jiṣḥaq sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: [255] *er nehme das Haar seines geweihten Hauptes und lege es ins Feuer*

ebenso ist dies auch hinsichtlich des Flußbehafteten nicht zu folgern. 242. So richt. nach Handschriften. 243. Dies ist jed. nicht aus den angezogenen Schriftworten zu folgern. 244. Dh. wenn er dieses betreten darf. 245. Das Offenbarungszelt. 246. In das Nikanortor; so nach unserem Texte, der nicht ganz korrekt ist. 247. Daß er das Offenbarungszelt nicht betreten darf. 248. Num. 19,13. 249. Num. 6,18. 250. Dh. daß er sich nach der Darbringung dieses Opfers schere. 251. Lev. 3,2. 252. Daß er sich durchaus am Eingange scheren müsse. 253. Ex. 20,26. 254. Damit die Scham nicht gegen den Altar entblößt werde. 255.

&c., nur der des Nehmens und Legens benötigt, ausgenommen derjenige, der des Nehmens, Hinbringens[256] und Legens benötigt. Manche lesen: R. Jiṣḥaq sagte: Die Schrift spricht vom Heilsopfer. Du sagst, die Schrift spreche vom Heilsopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich, daß es am Eingange des Offenbarungszeltes erfolge? Es heißt *er nehme das Haar seines geweihten Hauptes*; an der Stelle, wo das Kochen erfolgte, schor er sich auch. Abba Ḥanan erklärte im Namen R. Eliézers: *Der Nazir schere sich an der Tür des Offenbarungszeltes,* solange die Tür des Offenbarungszeltes nicht geöffnet ist, darf er sich nicht scheren. R. Šimón Šezori erklärte: *Der Nazir schere sich an der Tür des*
Col.b *Offenbarungszeltes,* nicht aber eine Nezira, weil die jungen Priester durch sie in Aufregung geraten könnten. Jener entgegnete: Gegen deine Worte ist ja von der Ehebruchsverdächtigten einzuwenden; von dieser heißt es:[257] *der Priester stelle sie vor den Herrn,* und wir befürchten nicht, die jungen Priester könnten durch sie in Aufregung geraten!? Dieser erwiderte: Jene pudert und schminkt sich, diese pudert und schminkt sich nicht.

viii,2 HIERAUF NIMMT ER DAS HAAR SEINES GEWEIHTEN HAUPTES UND LEGT ES UNTER DEN KESSEL[258]; SCHERT ER SICH IN DER PROVINZ[259], SO LEGT ER ES NICHT UNTER DEN KESSEL. DIES GILT NUR VOM SCHEREN IN REINHEIT, BEIM SCHEREN WEGEN VERUNREINIGUNG ABER LEGT ER ES NICHT UNTER DEN KESSEL. R. MEÍR SAGT, ALLE LEGEN ES UNTER DEN KESSEL, MIT ALLEINIGER AUSNAHME DES UNREINEN IN DER PROVINZ.

GEMARA. NIMMT ER DAS HAAR SEINES GEWEIHTEN HAUPTES. Die Rabbanan lehrten: Hierauf nimmt er etwas Brühe, gießt es auf das Haar seines geweihten Hauptes und legt es unter den Kessel mit dem Fleische vom Heilsopfer; hat er es unter den Kessel mit dem Fleische vom Sündopfer oder vom Schuldopfer gelegt, so hat er der Pflicht genügt. — Wie kommt ein [reiner] Nazir zu einem Schuldopfer!? Raba erwiderte: Wenn es ein unreiner Nazir ist und er es unter den Kessel des Fleisches vom Schuldopfer gelegt hat. — Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[260] *das sich unter der Schlachtung des Heilsopfers befindet,* etwas vom Schlachtopfer selbst befinde sich unten[261]. — Aus welchem Grunde hat er der Pflicht genügt, wenn er es unter den Kessel mit dem Fleische vom Sündopfer gelegt hat? — Die Schrift sagt *Schlachtung,* und dies schließt das Sündopfer und das Schuldopfer ein. — Aus [dem Worte] *Schlachtung* ist ja hinsichtlich der Brühe gefolgert wor-

Num. 6,18. 256. Dies erfolgt in dem Falle, wenn das Scheren am Eingange erfolgt. 257. Num. 5,16. 258. In dem das Opferfleisch gekocht wird. 259. Dh. außerhalb des Tempelhofes. 260. Num. 6,18. 261. Unter dem Kessel, in dem

den!? – Die Schrift könnte ja sagen: von der Brühe des Friedensopfers, wenn es aber *Schlachtung* heißt, so schließt dies auch das Sündopfer und das Schuldopfer ein. – Vielleicht deutet es nur auf [die Einschließungen] des Sündopfers und des Schuldopfers!? – Demnach sollte es heißen: Heilsopfer und Schlachtung, wenn es aber *Schlachtung des Heilsopfers* heißt, so ist beides zu entnehmen.

Die Rabbanan lehrten: Alle legen es unter den Kessel, ausgenommen der Unreine, der sich in der Provinz schert, weil sein Haar zu begraben ist – so R. Meír. R. Jehuda sagt, Reine legen es da und dort unter, Unreine legen es da und dort nicht unter. Die Weisen sagen, niemand lege es unter den Kessel, ausgenommen der Reine im Tempel, weil dann [das Scheren] nach Vorschrift erfolgt.

HIERAUF KOCHT ODER SCHMORT ER DAS HEILSOPFER, UND DER PRIESTER NIMMT DEN GEKOCHTEN BUG[262] VOM WIDDER, EINEN UNGESÄUERTEN KUCHEN[263] AUS DEM KORBE UND EINEN UNGESÄUERTEN FLADEN, LEGT SIE AUF DIE HANDFLÄCHE DES NAZIRS UND SCHWINGT SIE. SODANN IST ES DEM NAZIR ERLAUBT, WEIN ZU TRINKEN UND SICH AN TOTEN ZU VERUNREINIGEN. R. ŠIMÓN SAGT, SOBALD FÜR DEN NAZIR DAS BLUT EINES DER OPFER GESPRENGT WORDEN IST, SEI ES IHM ERLAUBT, WEIN ZU TRINKEN UND SICH AN TOTEN ZU VERUNREINIGEN. ix Fol. 46

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[264] *Und nachher trinke der Nazir Wein,* nach allen Handlungen[265] – so R. Eliézer; die Weisen sagen, nach einer einzigen[266] Handlung. Was ist der Grund der Rabbanan? – Hierbei heißt es: *nachher trinke der Nazir Wein,* und dort heißt es:[267] *nachdem er sein geweihtes Haar geschoren hat,* wie es dort[268] nach einer einzigen Handlung erfolgt, ebenso auch hier nach einer einzigen Handlung. – Vielleicht, wenn beides[269] erfolgt ist!? – Wozu wäre dann die Wortanalogie nötig[270].

Rabh sagte: Das Schwingen ist beim Nazir unerläßlich[271]. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, selbst das Scheren sei nicht unerläßlich, um wieviel weniger das Schwingen, und wenn nach R. Eliézer, so ist es ja selbstverständlich, denn dieser sagt, nach allen Handlungen!? – Man könnte glauben, daß dies, da es hinsichtlich der Sühne nur ein Anhängsel des Gebotes ist, auch diesbezüglich

das Opferfleisch gekocht wird. 262. Cf. Hul. Fol. 134b. 263. Cf. Men. Fol. 76a. 264. Num. 6,20. 265. Der Darbringung des Heilsopfers u. dem Scheren. 266. Auch vor dem Scheren. 267. Num. 6,19. 268. Beim Schwingen, das nach dem Scheren erfolgt. 269. Auch das Scheren. 270. Dies geht ja schon aus Num. 6,20 hervor. 271. Erst wenn dies erfolgt ist, ist ihm der Weingenuß erlaubt. 272. Num.

Col.b nicht unerläßlich sei, so lehrt er uns. — Ist es denn unerläßlich, es wird ja gelehrt:[272] *Dies ist das Gesetz für den Nazir,* einerlei ob er Hände hat oder keine Hände[273] hat!? — Es wird auch gelehrt: *Dies ist das Gesetz für den Nazir,* einerlei ob er Haare hat oder keine Haare hat. Ist etwa auch dies[274] nicht unerläßlich, es wird ja gelehrt, daß der kahle Nazir, wie die Schule Šammajs sagt, ein Schermesser über sein Haupt nicht zu führen brauche, und wie die Schule Hillels sagt, ein Schermesser über sein Haupt führen müsse, und hierzu sagte Rabina, das 'nicht brauchen' der Schule Šammajs sei zu verstehen, für ihn gebe es kein Mittel[275] mehr, während es nach der Schule Hillels für ihn ein Mittel[276] gibt!? Das ist es, was R. Pedath gesagt hat, denn R. Pedath sagte: Die Schule Šammajs und R. Eliézer lehrten dasselbe. — Was ist dies für eine Lehre R. Eliézers? — Es wird gelehrt: Hat er[277] keinen Daumen und keinen großen Zeh, so kann er niemals rein werden — so R. Eliézer. R. Šimón sagt, man tue es auf die betreffende Stelle, und der Pflicht ist Genüge getan. Die Weisen sagen, man tue es auf die linken, und der Pflicht ist Genüge getan. Eine andere Lesart lautet wie folgt: Das Schwingen ist beim Nazir unerläßlich. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer, so ist es ja selbstverständlich, denn dieser sagt, nach allen Handlungen, und wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, selbst das Scheren sei nicht unerläßlich, um wieviel weniger das Schwingen!? — Ist es denn nicht unerläßlich, es wird ja gelehrt: *Dies ist das Gesetz für den Nazir,* einerlei ob er Hände hat oder er keine Hände hat[278]!? — Es wird auch gelehrt: *Dies ist das Gesetz für den Nazir,* einerlei ob er Haare hat oder er keine Haare hat. Ist etwa auch dies[274] unerläßlich, es wird ja gelehrt, daß der kahle Nazir, wie die Schule Šammajs sagt, ein Schermesser über sein Haupt nicht zu führen brauche, und wie die Schule Hillels sagt, ein Schermesser über sein Haupt führen müsse[279]!? R. Abina erwiderte: Unter 'müssen' der Schule Hillels ist zu verstehen, er müsse dies, somit gebe es für ihn kein Mittel mehr, während es nach der Schule Šammajs für ihn ein Mittel gibt. Er streitet somit gegen R. Pedath[280].

6,21. 273. Er kann dann die Vorschrift des Schwingens nicht ausüben; demnach ist dies unerläßlich. 274. Das Haarscheren. 275. Dieses Gebot ausüben zu können. 276. Durch das bloße Führen des Schermessers über den Kopf. Ebenso ist aus der oben angezogenen Lehre nicht zu folgern, daß das Schwingen nicht unerläßlich sei. 277. Der Aussätzige, dem die genannten Glieder mit dem Blute seines Opfers zu besprengen sind; cf. Lev. 14,14. 278. Das Schwingen ist unerläßlich. 279. Auch nach der Schule H.s genügt das Hinüberführen des Messers, obgleich ein Scheren nicht erfolgen kann; aus der Auslegung des Schriftverses ist somit die Unerläßlichkeit nicht zu folgern. 280. Der die Ansicht

WENN ER SICH NACH EINEM DER OPFER GESCHOREN HAT UND DIESES ALS UNTAUGLICH BEFUNDEN WIRD, SO IST AUCH DAS SCHEREN UNGÜLTIG UND SEINE OPFER[281] WERDEN IHM NICHT ANGERECHNET. WENN ER SICH NACH DEM AUF EINEN UNRICHTIGEN NAMEN DARGEBRACHTEN SÜNDOPFER[282] GESCHOREN UND NACHHER SEINE ÜBRIGEN OPFER AUF DEN RICHTIGEN NAMEN DARGEBRACHT HAT, SO IST DAS SCHEREN UNGÜLTIG UND SEINE OPFER WERDEN IHM NICHT ANGERECHNET. WENN ER SICH NACH DEM AUF EINEN UNRICHTIGEN NAMEN DARGEBRACHTEN BRANDOPFER ODER HEILSOPFER[283] GESCHOREN UND NACHHER DIE ÜBRIGEN OPFER AUF DEN RICHTIGEN NAMEN DARGEBRACHT HAT, SO IST DAS SCHEREN UNGÜLTIG UND SEINE OPFER WERDEN IHM NICHT ANGERECHNET. R. ŠIMÓN SAGT, NUR DAS EINE OPFER[284] WERDE IHM NICHT ANGERECHNET, DIE ÜBRIGEN OPFER ABER WERDEN IHM WOHL ANGERECHNET. WENN ER SICH NACH ALLEN DREIEN GESCHOREN HAT UND EINES VON IHNEN TAUGLICH IST, SO IST DAS SCHEREN GÜLTIG UND ER BRINGE NUR DIE ANDEREN OPFER[285]. x

GEMARA. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies besagt, daß R. Šimón der Ansicht ist, daß, wenn ein Nazir sich nach einem freiwilligen Heilsopfer geschoren hat, er seiner Pflicht genügt habe. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[286] *er lege es auf das Feuer unter der Schlachtung des Heilsopfers,* es heißt aber nicht: seines Heilsopfers.

WENN FÜR IHN DAS BLUT EINES [DER OPFER] GESPRENGT WORDEN UND ER UNREIN GEWORDEN IST, SO SIND, WIE R. ELIÉZER SAGT, ALLE [FRÜHEREN TAGE] HINFÄLLIG; DIE WEISEN SAGEN, ER BRINGE SEINE ÜBRIGEN OPFER, SOBALD ER REIN IST. SIE SPRACHEN ZU IHM: EINST EREIGNETE ES SICH, DASS MAN FÜR MIRJAM AUS TADMOR[287] DAS BLUT EINES [DER OPFER] GESPRENGT HATTE, UND ALS MAN IHR BERICHTETE, DASS IHRE TOCHTER LEBENSGEFÄHRLICH KRANK SEI, GING SIE ZU IHR HIN UND FAND SIE TOT[288]. DA ENTSCHIEDEN DIE WEISEN, DASS SIE IHRE ANDEREN OPFER DARBRINGE, SOBALD SIE REIN IST. Fol. 47 xi

GEMARA. Er lehrt hier, daß R. Eliézer der Ansicht sei, alle [früheren Tage] seien hinfällig, und dem widersprechend sagte ja R. Eliézer, daß, wenn [die Verunreinigung] nach dem Vollwerden[289] erfolgt, nur sieben Tage hinfällig seien!? Rabh erwiderte: Unter hinfällig, von dem

der Schule Š.s nach der 1. Lesart auslegt. 281. Die anderen, die er nachher darbringt; nach Raschi die er bereits abgesondert hat. 282. Es ist dann untauglich; cf. Hul. Fol. 2a. 283. Sie sind zwar tauglich, gelten jedoch nur als freiwillige Opfer, mit denen er sich seiner Pflicht nicht entledigt. 284. Das auf einen unrichtigen Namen dargebracht worden ist. 285. Die untauglich sind. 286. Num. 6,18. 287. תדמור, wohl Transmutation des biblischen תדמר (Palmyra), wofür schon *LXX* (iReg. 9,18) *Θεομαθ* hat. 288. Sie verunreinigte sich an ihrer Leiche. 289. Nach Ablauf des Nazirates.

R. Eliézer spricht, ist zu verstehen, seine Opfer seien hinfällig. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: die Weisen sagen, er bringe seine übrigen Opfer, sobald er rein ist. Schließe hieraus. Einst ereignete es sich auch, daß man für Mirjam aus Tadmor das Blut eines [der Opfer] gesprengt hatte, und als man ihr berichtete, daß ihre Tochter lebensgefährlich krank sei, ging sie zu ihr hin und fand sie tot. Da entschieden die Weisen, daß sie ihre anderen Opfer darbringe, sobald sie rein ist. Schließe hieraus.

SIEBENTER ABSCHNITT

DER HOCHPRIESTER UND DER NAZIR DÜRFEN SICH AN IHREN VERWANDTEN NICHT VERUNREINIGEN, WOHL ABER VERUNREINIGEN SIE SICH AN EINEM PFLICHTTOTEN. WENN BEIDE UNTERWEGS SIND UND EINEN PFLICHTTOTEN FINDEN, SO VERUNREINIGE SICH, WIE R. ELIÉZER SAGT, DER HOCHPRIESTER UND NICHT DER NAZIR; DIE WEISEN SAGEN, DER NAZIR VERUNREINIGE SICH, UND NICHT EINMAL EIN GEMEINER PRIESTER. R. ELIÉZER SPRACH ZU IHNEN: LIEBER VERUNREINIGE SICH DER PRIESTER, DER KEIN OPFER WEGEN SEINER VERUNREINIGUNG DARBRINGEN MUSS, NICHT ABER VERUNREINIGE SICH DER NAZIR, DER EIN OPFER WEGEN SEINER VERUNREINIGUNG DARBRINGEN MUSS. SIE ERWIDERTEN IHM: LIEBER VERUNREINIGE SICH DER NAZIR, DESSEN HEILIGKEIT KEINE LEBENSLÄNGLICHE IST, NICHT ABER VERUNREINIGE SICH DER PRIESTER, DESSEN HEILIGKEIT EINE LEBENSLÄNGLICHE IST.

GEMARA. Einleuchtend ist dies von Hochpriester und Nazir, denn nach der einen Ansicht ist der Hochpriester bevorzugter und nach der anderen Ansicht ist der Nazir bevorzugter. Vom mit dem Salböl[1] ge-
Col.b weihten und dem durch die Amtskleidung[2] geweihten [Hochpriester] ist der mit dem Salböl geweihte bevorzugter, denn der mit dem Salböl geweihte hat den Farren wegen aller Gebote[3] darzubringen und der durch die Amtskleidung geweihte hat diesen nicht darzubringen. Vom entamtetem[4] gesalbtem und dem durch die Amtskleidung geweihten [Hochpriester] ist der durch die Amtskleidung geweihte bevorzugter, denn der durch die Amtskleidung geweihte tut Dienst und der entamtete gesalbte tut keinen Dienst. Von einem wegen Pollution[5] entamteten und einem wegen eines Gebrechens[5] entamteten [Hochpriester] ist der wegen Pollution entamtete bevorzugter, denn dieser ist morgen dienst-

1. Cf. Ex. 30,30. 2. Nach dem Abhandenkommen des Salböls. 3. Cf. Lev. 4,3. 4. Der vorübergehend das Amt des Hochpriesters bekleidet hat. 5. Dh. vorüber-

fähig und der wegen eines Gebrechens entamtete ist nicht mehr dienstfähig. Folgendes aber fragten sie: Wer ist von Feldpriester[6] und Priesterpräses[7] bevorzugter: ist der Feldpriester bevorzugter, da er im Kriege geeignet[8] ist, oder ist der Priesterpräses bevorzugter, da er für den Dienst geeignet ist? Komm und höre, es wird gelehrt: Ein Unterschied zwischen dem Feldpriester und dem Priesterpräses besteht in folgendem: wenn sie unterwegs sind und einen Pflichttoten finden, so verunreinige sich der Feldpriester und nicht der Priesterpräses. — Es wird ja aber gelehrt, daß der Kriegsgesalbte dem Priesterpräses vorgehe!? Mar Zuṭra erwiderte: Hinsichtlich des Unterhaltes ist der Feldpriester bevorzugter, weil auf ihn das Publikum angewiesen ist, hinsichtlich der Verunreinigung aber ist der Priesterpräses bevorzugter. Es wird nämlich gelehrt: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Wozu haben sie dem Hochpriester den Priesterpräses beigeordnet? Damit, wenn der Hochpriester von einer Untauglichkeit betroffen wird, dieser eintrete und seinerstatt den Dienst verrichte.

Sie streiten nur über den Fall, wenn der Hochpriester und der Nazir beisammen gehen, wenn aber jeder von ihnen allein geht, so muß er sich verunreinigen; woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[9]*Zu einer toten Seele darf er nicht kommen;* wovon spricht die Schrift, wenn von Fremden, so ist es ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der gemeine Priester, der sich an Verwandten verunreinigen darf, an Fremden sich nicht verunreinigen darf, um wieviel weniger darf der Hochpriester, der sich an Verwandten nicht verunreinigen darf, sich an Fremden verunreinigen. Vielmehr spricht die Schrift von Verwandten. *An seinem Vater,* nur an diesem darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *Und an seiner Mutter,* hieraus ist [ein Schluß] durch Wortanalogie zu folgern. Es wird nämlich vom Nazir gelehrt:[10]*Wenn* Fol. 48 *sie tot sind,* nur dann darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber darf er sich an ihrem Aussatz und an ihrem Ausfluß[11]verunreinigen. Ich weiß dies nur vom Nazir, woher dies vom Hochpriester? Ich will dir sagen: [das Wort] *Mutter* ist beim Hochpriester überflüssig und sollte nicht genannt werden, denn es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Hochpriester sich an seinem Vater nicht verunreinigen darf, wo doch ein gemeiner Priester an seinem Bruder väterlicherseits sich verunreinigen darf, um wieviel weniger darf der Hochpriester sich an seiner Mutter verunreinigen, wo ein gemeiner

gehend, bezw. dauernd entamtet. 6. Wörtl. Kriegsgesalbter; cf. Dt. 20,2. 7. Der zuweilen den Hochpriester vertritt. 8. Ein festes Amt bekleidet. 9. Lev. 21,11. 10. Num. 6,7. 11. Die ebenfalls erstgradig unrein sind. 12. Die Ver-

Priester an seinem Bruder mütterlicherseits sich nicht verunreinigen[12] darf. Wozu ist nun, wo dies durch einen Schluß zu folgern ist, [das Wort] *Mutter* beim Hochpriester nötig? Dieses ist überflüssig und dient zur Vergleichung, um daraus einen Schluß durch Wortanalogie zu folgern: beim Nazir heißt es *Mutter* und beim Hochpriester heißt es *Mutter*, wie der Nazir, bei dem es *Mutter* heißt, sich an ihren Leichen nicht verunreinigen darf, wohl aber an ihrem Aussatz und an ihrem Ausfluß, ebenso darf der Hochpriester, bei dem es *Mutter* heißt, sich nur an ihren Leichen nicht verunreinigen, wohl aber an ihrem Aussatz und an ihrem Ausfluß.

Wir wissen dies[13]vom Hochpriester, woher dies vom Nazir? — Es wird gelehrt:[14]*Während aller Tage seiner Absonderung für den Herrn darf er zu einer toten Seele nicht kommen;* man könnte verstehen, auch die Seele eines Viehs sei einbegriffen, wie es heißt:[15]*wer die Seele eines Viehs erschlägt,* so heißt es: *zur toten Seele eines Toten darf er nicht kommen,* wonach[16]die Schrift von einer menschlichen Seele spricht. R. Jišmâél sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *darf er nicht kommen,* somit spricht die Schrift von Wesen, die beim Hereinkommen[17]verunreinigend sind. *An seinem Vater und an seiner Mutter;* an diesen darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Dies wäre ja, auch wenn es nicht gelehrt worden wäre, durch einen Schluß zu folgern: wenn der Hochpriester, dessen Heiligkeit eine lebenslängliche ist, sich an einem Pflichttoten verunreinige, um wieviel mehr verunreinige sich ein Nazir, dessen Heiligkeit keine lebenslängliche ist, an einem Pflichttoten. Nein, sollte dies, wenn es vom Hochpriester gilt, der wegen seiner Verunreinigung kein Opfer bringt, auch von einem Nazir gelten, der wegen seiner Verunreinigung ein Opfer bringen muß!? Man könnte nun glauben, daß er, da er wegen seiner Verunreinigung ein Opfer bringen muß, sich an einem Pflichttoten nicht verunreinigen dürfe, so heißt es: *an seinem Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen,* wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Man könnte glauben, daß er sich auch an anderen Toten verunreinige, so ist ein Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein gemeiner Priester, der sich an Verwandten verunreinigen darf, sich an anderen Toten nicht verunreinigen darf, um wieviel weniger darf ein Nazir, der sich auch an Verwandten nicht verunreinigen darf, sich an anderen Toten verunreinigen.

wandtschaft des Vaters ist bedeutender als die der Mutter. 13. Daß er sich an einem Pflichttoten verunreinige. 14. Num. 6,6. 15. Lev. 24,18. 16. Der Ausdruck נפש מת wird nur von einem Menschen gebraucht. 17. Wenn man sich mit ihnen in einem Raume befindet; dies ist nur bei Menschenleichen der Fall, wäh-

Wenn es nun heißt: *an seinem Vater und an seiner Mutter,* so besagt Col.b
dies, nur an seinem Vater und an seiner Mutter dürfe er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Dies[13]wäre ja, auch wenn dies nicht gelehrt worden wäre, durch einen Schluß zu folgern: beim Hochpriester wird es[18]allgemein gelehrt und beim Nazir wird es allgemein gelehrt, wie der Hochpriester, bei dem es allgemein gelehrt wird, nur an seinem Vater sich nicht verunreinigen darf, wohl aber an einem Pflichttoten, ebenso darf auch der Nazir, bei dem es allgemein gelehrt wird, sich nur an seinem Vater nicht verunreinigen, wohl aber an einem Pflichttoten. Oder aber wie folgt: beim gemeinen Priester wird es allgemein gelehrt und beim Nazir wird es allgemein gelehrt, wie der gemeine Priester, bei dem es allgemein gelehrt wird, sich an seinem Vater verunreinigen darf, ebenso darf auch der Nazir, bei dem es allgemein gelehrt wird, sich an seinem Vater verunreinigen. Daher heißt es: *an seinem Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen,* wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. — Dies ist ja demnach[19]nötig, um zu lehren, daß er sich an seinem Vater nicht verunreinigen dürfe!? — Vielmehr, [das Wort] *an seinem Vater* lehrt, daß er sich an seinem Vater nicht verunreinigen dürfe, jedoch lehrt [das Wort] *an seinem Bruder,* daß er sich nur an seinem Bruder nicht verunreinigen darf, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *An seiner Mutter,* dies ist wegen der Wortanalogie Rabbis[20] nötig. *An seiner Schwester,* wegen der folgenden Lehre: *An seiner Schwester,* worauf deutet dies? Man könnte glauben, daß, wenn einer[21]sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht und hört, daß ihm jemand gestorben sei, er sich an diesem verunreinige, so heißt es: *verunreinige er sich nicht.* Man könnte glauben, daß er sich auch an einem Pflichttoten nicht verunreinigen dürfe, so heißt es: *an seiner Schwester,* an seiner Schwester darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. R. Âqiba erklärte: *Seelen,* das sind Fremde; *Toten,* das sind Verwandte; *an seinem Vater und an seiner Mutter,* an diesen[22]darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *An seinem Bruder;* wenn er Hochpriester und Nazir ist, so darf er sich nur an seinem Bruder nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *An seiner Schwester,* wegen folgender Lehre: Wenn jemand sein Pesaḥ-

rend Tierleichen nur durch Berührung verunreinigend sind. 18. Das Verbot der Verunreinigung an einem Toten. 19. Wenn man aus einem Schlusse folgern kann, daß er sich an seinem Vater wohl verunreinigen dürfe. 20. Ob. Fol. 48a. 21. Der nicht Nazir ist, bezw. ein Nazir, dem die Verunreinigung an sich verboten ist. 22. Diese sind ebenfalls Verwandte, somit deuten diese Worte nur hierauf.

opfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht &c. — Woher entnimmt R. Áqiba[23]die Wortanalogie Rabbis[24]? — Er kann dir erwidern: da der Meister gesagt hat, daß, wenn er Hochpriester und Nazir ist, er sich nur an seinem Bruder nicht verunreinigen dürfe, wohl aber an einem Pflichttoten, so ist es ja einerlei, ob er nur Hochpriester oder Nazir und Hochpriester[25]ist. — Woher entnimmt R. Jišmáél den Fall, wenn er Hochpriester und Nazir ist? — Da der Allbarmherzige bei einem Pflichttoten ein Verbot erlaubt hat, so ist es ja einerlei, ob es ein Verbot ist oder zwei Verbote sind. — Wozu heißt es: *an seiner Schwester*? — Man könnte glauben, der Allbarmherzige habe es bei einem Pflichttoten nur einem Nazir und einem Priester erlaubt, wobei nur gewöhnliche Verbote begangen werden, wegen der Beschneidung und des Pesaḥopfers aber, auf [deren Unterlassung] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, verunreinige man
Fol. 49 sich auch an einem Pflichttoten nicht, so lehrt er uns. — Wozu sind nach R. Áqiba, wo dies doch, da es einerlei ist, ob er nur Hochpriester oder Hochpriester und Nazir ist, aus [dem Wort] *an seinem Bruder* zu entnehmen ist, [die Worte] *an seinem Vater und an seiner Mutter* nötig!? — Sie sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von seinem Vater geschrieben haben, so könnte man glauben, er dürfe sich an diesem deshalb nicht verunreinigen, weil bezüglich dessen nur eine Annahme[26]besteht, an seiner Mutter aber, von der es sicher ist, daß sie ihn geboren hat, dürfe er sich wohl verunreinigen. Und würde er es nur von seiner Mutter geschrieben haben, so könnte man glauben, an seiner Mutter dürfe er sich deshalb nicht verunreinigen, weil die Nachkommenschaft nicht nach ihr geht, an seinem Vater aber dürfe er sich wohl verunreinigen, da es heißt:[27]*nach ihren Geschlechtern, nach ihren Väterhäusern*, so lehrt er uns. — Wozu heißt es: *zu irgend welchen toten See-*
Col.b *len darf er nicht kommen*? — *Zu irgend welchen*, dies schließt Fremde aus; *toten*, dies schließt Verwandte aus; *Seelen*, dies schließt ein Viertel-[log] Blut von zwei Toten[28]aus. Dieses ist durch Bezeltung verunreinigend, denn es heißt: *zu irgend welchen toten Seelen darf er nicht kommen.*

ii WEGEN FOLGENDER VERUNREINIGUNGEN MUSS DER NAZIR SICH SCHEREN: WEGEN [DER VERUNREINIGUNG AN] EINER LEICHE, AN EINER OLIVE VON EINER LEICHE, AN EINER OLIVE VERWESTES, AN EINEM LÖFFEL MODER, AM RÜCKGRAT, AM SCHÄDEL, AN EINEM GLIEDE VON EINER LEICHE ODER EINEM GLIEDE VON EINEM LEBENDEN, AN DEM GENÜGEND FLEISCH[29]IST, AN

23. Der das W. נזר hierfür verwendet. 24. Durch die gefolgert wird, daß er sich am Aussatz seines Vaters verunreinigen dürfe. 25. Somit ist dies beim Hochpriester überflüssig u. deutet auf die Wortanalogie R.s. 26. Daß er ihn erzeugt hat. 27. Num. 1,2. 28. Da hier die Mehrzahl gebraucht wird. 29. Soviel, daß bei einem

EINEM HALBEN KAB GEBEINE[30] UND EINEM HALBEN LOG BLUT, DURCH BERÜHRUNG, DURCH TRAGEN UND DURCH BEZELTUNG[31], UND AN EINEM GERSTENGROSSEN KNOCHEN DURCH BERÜHRUNG UND TRAGEN. WEGEN DIESER MUSS DER NAZIR SICH SCHEREN UND AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN [TAGE] BESPRENGEN[32] LASSEN; DIE VORANGEHENDEN TAGE SIND HINFÄLLIG UND ERST NACHDEM ER SICH GEREINIGT[33] UND SEINE OPFER DARGEBRACHT HAT, BEGINNT ER ZU ZÄHLEN[34].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Nach dem Hinscheiden R. Meírs sprach R. Jehuda zu seinen Schülern: Die Schüler R. Meírs sollen hier[35] nicht eintreten, denn diese sind streitsüchtig und kommen nicht, um das Gesetz zu lernen, sondern um mich mit Halakoth niederzukämpfen. Symmachos aber drängte sich vor und trat ein. Da sprach[36] er: R. Meír lehrte uns wie folgt: wegen folgender Verunreinigungen muß der Nazir sich scheren: wegen [der Verunreinigung an] einer Leiche und an einer Olive von einer Leiche. Da geriet R. Jehuda in Zorn und sprach zu ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß die Schüler R. Meírs hier nicht eintreten sollen, weil sie streitsüchtig sind!? Wenn er sich wegen einer Olive von einer Leiche scheren muß, um wieviel mehr wegen einer Leiche. Da sagte R. Jose: Man würde sagen: Meír ist tot, Jehuda zürnt Fol. 50 und Jose schweigt; was wird nun aus der Tora!? Hierauf erklärte R. Jose: Dies[37] ist wegen einer Leiche nötig, an der keine Olive Fleisch ist. – Aber noch ist ja einzuwenden: wenn er sich wegen eines Gliedes davon scheren muß, um wieviel mehr wegen der ganzen!? Vielmehr, wie R. Johanan erklärt hat, dies gelte von einem Abortus, dessen Glieder noch nicht durch Adern verbunden sind, ebenso ist dies auch hierbei wegen eines Abortus nötig, dessen Glieder noch nicht durch Adern verbunden[38] sind. Raba erklärte: Dies gilt von einer, deren größere Hälfte dem Umfange und der Gliederzahl nach kein Viertelkab Gebeine hat.

AN EINER OLIVE VON EINER LEICHE, AN EINER OLIVE VERWESTES. Was heißt Verwestes? – Leichenfleisch, das vertrocknet[39] ist, und Jauche, die zersetzt worden ist. – In welchem Falle, weiß man nicht, daß es von [der Leiche] ist, so ist ja nichts dabei, daß es vertrocknet ist, und weiß man, daß es von dieser ist, so sollte es auch von dem Falle gelten, wenn es nicht vertrocknet ist!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn es unentschieden ist;

Lebenden eine Wunde vernarben würde. 30. Von einem Toten. 31. Vgl. S. 626 Anm. 90. 32. Mit dem Entsündigungswasser; cf. Num. 19,12. 33. Durch das Reinigungsbad; cf. Num. 19,19. 34. Die Tage des von neuem beginnenden Nazirates. 35. In sein Lehrhaus. 36. Als er RJ. in unserer Mišna den Passus 'an einer Leiche' fortlassen hörte. 37. Der Passus 'an einer Leiche'. 38. Er ist trotzdem als Leiche verunreinigend. 39. Nachdem es in Verwesung übergegan-

ist es vertrocknet, so ist es Leichenjauche, und ist es nicht vertrocknet, so kann es Mund oder Nasenschleim sein.

Abajje fragte Rabba: Gibt es bei einem Vieh Verwestes[40] oder nicht: sagen wir, die Überlieferung hinsichtlich des Verwesten[41] gelte nur von dem eines Menschen, nicht aber von dem eines Viehs, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Nicht fraglich ist dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, hinsichtlich der schweren Unreinheit, solange es für einen Fremdling[42], und hinsichtlich der leichten Unreinheit, solange es für einen Hund [genießbar ist[43]], wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, auch hinsichtlich der schweren Unreinheit, solange es für einen Hund [genießbar ist]? — Komm und höre: Hat man es[44] am Feuer geschmolzen, so ist er[45] unrein, wenn aber an der Sonne, so ist er[46] rein. Wenn dem nun so[47] wäre, so sollte er [unrein sein,] auch wenn man es an der Sonne geschmolzen hat!? — An der Sonne schmilzt es erst, nachdem es verwest ist, und sobald es verwest ist, gilt es als Erde[48].

Es wird gelehrt: Alles, was durch den Strahl verbunden wird, ist rein[49], Col.b ausgenommen der Honig aus Ziph und Çapaḥath[50]; die Schule Šammajs sagt, auch der Brei aus Graupen oder Bohnen, weil er sich zurückzieht[51]. Rami b. Ḥama fragte: Gibt es eine Strahlverbindung bei Speisen[52] oder nicht: sagen wir, bei jenen[53] erfolgt dies deshalb, weil sie sich dehnen, diese aber dehnen sich nicht, oder deshalb, weil sie dick sind, und auch diese sind dick? Raba erwiderte: Komm und höre: Wenn man ein ganzes Stück Fett[54] von einem Toten geschmolzen hat, so ist es unrein; wenn es aber zerbröckelt war und man es geschmolzen hat, so ist es rein[55]. Wenn

gen war. 40. Ob dieses gleich einem Aase verunreinigend ist. 41. Daß es verunreinigend ist. 42. Das zum Essen verbotene u. verunreinigende Aas ist entweder den Hunden vorzuwerfen (Ex. 22,30) od. an einen Fremdling zu verschenken (Dt. 14,21). 43. Ist das Aas verunreinigend; sobald es so sehr in Verwesung übergegangen ist, daß es für einen Hund nicht mehr genießbar ist, gilt es nicht mehr als Aas u. ist nicht mehr verunreinigend. 44. Fett vom Aase eines reinen Geflügels, daß beim Essen verunreinigend ist. 45. Wer die geschmolzene Masse trinkt. 46. Da es nicht mehr genießbar ist. 47. Das auch bei einem Tiere die verweste Leiche verunreinigend sei; die in Handschriften u. den Kommentaren fehlenden W.e עד לכלב sind störend. 48. Es ist nicht einmal für Hunde genießbar u. nicht mehr verunreinigend. 49. Wenn eine reine Flüssigkeit in eine unreine geschüttet wird u. sie durch den Strahl verbunden werden, so wird dadurch die Unreinheit nicht übertragen. 50. Eine Art Sirup, nach anderen Ortsname; vgl. jed. Sot. Fol. 48b. 51. Der unterbrochene Strahl zieht sich nach oben u. dies hat den Anschein, als komme etwas aus dem unteren Gefäße in das obere. 52. Wenn man eine breiartige Speise laufen läßt u. der untere Teil des Strahles unrein wird. 53. Den genannten Flüssigkeiten, die durch den Strahl verbunden werden. 54. Im verunreinigungsfähigen Quantum einer Olive. 55. Da die einzelnen Brocken das verunreinigungsfähige Quantum nicht hatten, so bleibt es rein, obgleich das zusammengeschmolzene Stück dieses Quantum hat.

man nun sagen wollte, bei Speisen gebe es keine Verbindung durch den Strahl, so sollte auch ein ganzes Stück, das man geschmolzen hat, rein[56] sein!? R. Zera erwiderte: Ich und Mar, der Sohn Rabinas, erklärten es. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn beim Schmelzen ein Feuerstrahl in das Gefäß gedrungen[57] und es darauf geronnen ist. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Die Schule Šammajs sagt, auch der Brei aus Graupen und Bohnen, weil er sich zurückzieht[58]. — Es ist nicht gleich; da erfolgt es, weil er dick ist, hierbei aber, weil er sich dehnt[59].

AN EINEM LÖFFEL MODER. Wieviel ist dies? Ḥizqija erklärte, einen Handteller[60] voll. R. Joḥanan erklärte, einen Handhaufen[61] voll. — Es wird gelehrt: Der Löffel Verwestes ist zu verstehen, von den Wurzeln der Finger aufwärts[62] — so R. Meír; die Weisen sagen, einen Handhaufen voll. Allerdings ist R. Joḥanan der Ansicht der Rabbanan, Ḥizqija aber ist ja weder der Ansicht R. Meírs noch der der Rabbanan!? — Ich will dir sagen, der Handteller und die Fingergelenke aufwärts sind e i n Maß. R. Šimi b. Ada sprach zu R. Papa: Woher, daß mit 'Fingergelenke' aufwärts [die Seite] nach den Spitzen zu verstehen ist, vielleicht die Seite nach der Hand, der Handteller!? — Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Bei welcher Leiche gibt es Moder[63]? Wenn die Fol. 51
Leiche nackt in einem Sarge aus Marmor begraben worden ist, oder auf einem Steinfließ, so gibt es bei dieser Moder; ist sie in einem Gewande oder einem Holzsarge begraben worden, oder auf einem Ziegelfließ, so ist es eine Leiche, bei der es keinen Moder gibt[64].

Úla sagte: Als Moder gilt nur das, was vom Fleische, von den Sehnen und von den Knochen[65] kommt. Raba wandte gegen Úla ein: Moder, der vom Fleische kommt, ist rein. Demnach ist der, der von den Knochen kommt, unrein, selbst wenn kein Fleisch daran ist!? — Lies wie folgt: Moder, der vom Fleische kommt, ist rein; nur[66] wenn am Fleische ein Knochen ist. — Es sind ja keine Sehnen vorhanden!? — Es gibt nicht Fleisch und Knochen ohne Sehnen.

R. Šemuél b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn zwei Leichen beisammen begraben worden sind, so gilt jede als Zusatz[67] der anderen.

56. Da im geschmolzenen Zustande beim Bewegen der Pfanne od. beim Umschütten die einzelnen Teilchen von einander getrennt werden u. eine Verbindung nicht erfolgt. 57. Wenn es überhaupt nicht umgeschüttet worden ist; die Teilchen sind von einander nicht getrennt worden. 58. Und dies geschieht auch bei Speisen. 59. Nach der Schule S.s gilt dies nicht von allen Speisen, sondern nur vom genannten Brei, weil er sich dehnt. 60. Bis zu den Fingern. 61. Mit Einschluß der Finger. 62. Soviel, wieviel die Finger von den Wurzeln bis zu den Spitzen fassen. 63. Dh. ist der Moder verunreinigend. 64. Diese werden mit vermodert, u. wenn der Leichenmoder einen Zusatz enthält, so ist er nicht mehr verunreinigend. 65. Von allen zusammen. 66. Dann ist er unrein. 67. Sodaß

R. Nathan wandte ein: Der von zwei Leichen herrührende Moder ist unrein!? Raba erwiderte: In dem Falle, wenn jede besonders begraben worden und vermordert ist, und sie zusammen einen Löffel Moder ergeben.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn man [einer Leiche] das Haar abgeschnitten und mit dieser begraben hat, so gilt es als Zusatz.

Dort haben wir gelernt: Alles an einer Leiche ist unrein, ausgenommen die Zähne, das Haar und die Nägel; wenn sie an dieser haften, sind sie alle unrein. Ḥizqija fragte: Wie verhält es sich mit dem Haare, das zum Scheren und einem Nagel, der zum Abschneiden bestimmt[68]war: sagen wir, alles, was zum Abschneiden bestimmt ist, gelte als abgeschnitten, oder aber [sagen wir,] gegenwärtig haften sie? — Dies ist ja aus [der Lehre] des Rabba b. Bar Ḥana zu entscheiden, wonach dies[69]nur von dem Falle gilt, wenn man [das Haar] abgeschnitten hat, nicht aber, wenn man es nicht abgeschnitten[70]hat!? — Er sagte nur, daß, wenn man es abgeschnitten hat, es als Zusatz gelte, wenn man es aber nicht abgeschnitten hat, so ist dies fraglich.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit dem Moder, der von der Ferse[71]kommt: gilt dies nur vom Moder der ganzen Leiche, nicht aber von dem der Ferse, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: R. Nathan b. Ošája lehrte: Der von zwei Leichen herrührende Moder ist unrein. Wenn man sagen wollte, dies gelte nicht vom von der Ferse herrührenden, so ist ja sowohl hinsichtlich der einen als auch hinsichtlich der anderen zu berücksichtigen, [der Moder] rühre vielleicht von der Ferse[72]her!? — Wenn die ganze Leiche samt der Ferse vermodert ist, ist dem[73]auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Glied an der Ferse vermodert ist; wie ist es nun? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte: Gilt die Geburt im Leibe der Mutter als Zusatz[74] oder nicht: gehört sie, da der Meister gesagt hat, die Geburt gelte als Glied der Mutter, zum Körper, somit ist sie kein Zusatz, oder gilt sie,
Col.b da sie später heraustritt, als gesondert? Und wie verhält es sich ferner, wenn du entscheidest, sie gelte als gesondert, da sie später heraustritt,

der Moder von beiden nicht mehr verunreinigend ist. 68. Noch bei Lebzeiten des Verstorbenen. 69. Daß das Haar nicht mehr zur Leiche gehört. 70. Selbst wenn es bereits zum Abschneiden bestimmt war. 71. Wohl von der dicken Hornhaut, die schon bei Lebzeiten abgestorben ist. 72. Oben wurde erklärt, dies gelte von dem Falle, wenn von beiden ein Löffel Moder vorhanden ist, u. wenn der Fersenmoder abgezogen wird, ist dieses Quantum nicht mehr vorhanden. 73. Daß auch der von der Ferse herrührende Teil unrein ist. 74. Und hebt die Unrein-

mit dem Samen[75] im Leibe der Mutter: sagen wir, da er noch nicht entwickelt ist, gleiche er ihrem Körper, oder nicht, da er von außen hineingekommen ist?

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit dem Kote: sagen wir, dieser gehöre, da man ohne zu essen nicht leben kann, zum Körper, oder aber, auch dieser ist von außen hineingekommen?

R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, fragte: Wie verhält es sich mit der Haut[76]? R. Hona b. Manoaḥ fragte: Wie verhält es sich mit dem Mund- und Nasenschleime? R. Šemuél b. Aḥa sprach zu R. Papa: Wie kann es, wenn man sagen wollte, all diese genannten Dinge gelten als Zusatz, überhaupt vorkommen, daß der Moder unrein[77] ist!? — Wenn man [die Leiche] mit Dattelwasser[78] getränkt, mit einem Enthaarungsmittel bestrichen und mit Tiberjaswasser[79] gebrüht hat.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn man eine Leiche gemahlen hat, es bei dieser keinen Moder gebe.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man sie gemahlen hat und sie darauf vermodert ist: ist es davon abhängig, ob Fleisch, Sehnen und Knochen vorhanden sind, und diese sind vorhanden, oder ist der natürliche Zustand erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? — Dies bleibt unentschieden.

Ula b. Ḥanina lehrte: Bei einer unvollständigen Leiche gibt es keinen Moder, keine Erdunterlage[80] und keine Gräberstätte[81]. Man wandte ein: [Es wird gelehrt:] Nein, wenn dies[82] von einem Toten gilt, der [verunreinigend ist] durch die größere Hälfte, ein Viertel [Kab Knochen] und einen Löffel Moder, sollte dies auch von einem Lebenden gelten, der durch die größere Hälfte, ein Viertel [Kab Knochen] und einen Löffel Moder nicht [verunreinigend] ist!? Dies kommt wohl in dem Falle vor, wenn ein einzelnes Glied vermodert ist, somit ist dem entsprechend bei einer Leiche der Moder eines einzelnen Gliedes [unrein]!? — Es heißt ja nicht: dem entsprechend bei einer Leiche; er sagt nur, daß es bei einem Toten Moderunreinheit gebe, und bei einem Lebenden keine Moderunreinheit gebe.

Raba fragte: Wie ist es, wenn einem bei Lebzeiten ein Glied vermodert und er darauf gestorben[83] ist: gilt dies nur von der Vermoderung als Leiche[84], oder aber, gegenwärtig ist er ja tot? — Komm und höre: [Es

heit auf. 75. Der von einem Manne herrührt. 76. Der Leiche, wohl wenn sie vom Körper getrennt ist. 77. Das eine od. das andere befindet sich in jeder Leiche. 78. Wodurch die Därme entleert werden; cf. Sab. Fol. 110a. 79. Aus den Thermen zu Tiberjas. 80. Wenn man eine aufgefundene Leiche zur Bestattung bringt, so gehört zu dieser auch die Erde, worauf sie liegt; cf. infra Fol. 64b. 81. Wenn 3 Leichen nebeneinander aufgefunden werden, so gilt der Platz als Gräberstätte u. sie dürfen nicht entfernt werden. 82. Daß ein olivengroßes Stück Fleisch verunreinigend ist; cf. Ed. VI,3. 83. Und darauf die ganze Leiche vermodert ist. 84. Somit fehlt das eine Glied u. die Leiche ist defekt.

wird gelehrt:] Nein, wenn dies von einem Toten gilt, der [verunreinigend ist] durch die größere Hälfte, ein Viertel [Kab Knochen] und einen Löffel Moder, sollte dies auch von einem Lebenden &c. Dies gilt also nur von einem Lebenden, bei einem Toten aber gibt es Moderunreinheit[85]. — Es heißt ja nicht: bei einem Toten aber[86]; er sagt nur, daß es bei einem Toten Moderunreinheit gebe, bei einem Lebenden aber keine Moderunreinheit gebe.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einer unvollständigen Ameise: bezieht sich die Lehre[87] auf das Quantum, und dieses ist unvollständig, oder
Fol. 52 bezieht es sich auf das Geschöpf, und dieses ist[88] vorhanden? R. Jehuda aus Disqarta sprach: Komm und höre:[89] *An ihnen;* man könnte glauben, nur am ganzen[90], so heißt es:[91] *von ihnen.* Aus [dem Worte] *von ihnen* könnte man entnehmen, auch an einem Teilchen, so heißt es: *an ihnen.* Wie ist dies zu erklären? Wenn man ein Teilchen berührt, das einem ganzen gleicht. Die Weisen haben dieses auf die Größe einer Linse bemessen, denn die Schnecke[92] ist bei Beginn ihrer Erschaffung linsengroß. Schließe hieraus, daß die Lehre sich auf das Quantum erstrecke. R. Šemája erwiderte: Nur bei einem leblosen Stücke, das unter Linsengröße nicht verunreinigend ist, ist das Quantum erforderlich, nicht aber bei einem Lebewesen[93].

AM RÜCKGRAT, AM SCHÄDEL. Sie fragten: Heißt es: am Rückgrat und Schädel, oder am Rückgrat oder am Schädel? Raba erwiderte: Komm und höre: Wenn vom Rückgrat die meisten Rippen entfernt worden sind, so ist es rein. Im Grabe aber ist es durch das Grab auch zerbrochen oder zerlegt unrein[94]. Nur wenn sie entfernt worden sind, wenn sie nicht entfernt worden sind, ist es[95] unrein. Schließe hieraus, daß es Rückgrat oder Schädel heißt. — Dies[96] lehrt er nicht; er lehrt nur, daß, wenn sie entfernt worden sind, es rein sei; sonst aber ist es fraglich. — Komm und höre: R. Jehuda sagte: Sechs Dinge[97] sind nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein; R. Áqiba aber trat von seiner Ansicht zurück. Einst brachte man einen Korb Gebeine in das Bethaus der Kupferschmiede und legte sie schwebend[98] nieder, und als der Arzt Theodos und mit ihm alle anderen Ärzte hineingingen, sprachen sie: Das ist kein Rückgrat

85. Auch wenn die Vermoderung zum Teil bei Lebzeiten erfolgt ist. 86. Sc. gibt es in jedem Falle Moderunreinheit. 87. Daß das Essen einer Ameise strafbar sei. 88. Da die größere Hälfte dem Ganzen gleicht. 89. Lev. 11,31. 90. Man sei unrein, nur wenn man das ganze in der Schrift genannte unreine Tier berührt hat. 91. Lev. 11,32. 92. Die an der bezüglichen Schriftstelle genannt wird. 93. Das überhaupt nicht linsengroß u. doch verboten ist. 94. Weil es durch das Grab vereinigt wird. 95. Auch ohne Schädel. 96. Daß das Rückgrat ohne Schädel unrein sei. 97. Diese werden weiter aufgezählt. 98. Damit man sich an ihnen

von einer Leiche[99]. Also nur aus dem Grunde, weil es kein Rückgrat von einer Leiche war, wenn es aber ein Rückgrat oder ein Schädel von einer Leiche wäre, müßte ein Nazir sich wegen dieser das Haar schneiden. Schließe hieraus, daß hier von einem Rückgrat oder einem Schädel gelehrt wird. — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich waren da nicht Schädel und Rückgrat von einer Leiche vorhanden, aber nicht einmal ein Rückgrat von einer Leiche oder ein Schädel von einer Leiche[100]war da vorhanden. — Komm und höre aus der Aufzählung[101]: Folgende sind die sechs Dinge, nie nach R. Åqiba unrein und nach den Weisen rein sind: ein von zwei Leichen[102]herrührendes Glied, ein von zwei Lebenden herrührendes Glied, ein halber Kab Gebeine von zwei Leichen, ein Viertel[log] Blut von zwei [Leichen], ein entzwei geteilter gerstengroßer Knochen, das Rückgrat und der Schädel. Wenn man nun Col.b
sagen wollte, es sei Rückgrat oder Schädel zu verstehen, so sind es ja sieben!? — Er zählt nur das mit, hinsichtlich dessen mehrere[103]gegen ihn streiten, während hinsichtlich eines gerstengroßen Knochens ein einzelner[104]gegen ihn streitet. Es wird nämlich gelehrt: Ein gerstengroßer entzwei geteilter Knochen ist nach R. Åqiba unrein und nach R. Johanan b. Nuri rein. Wenn du willst, sage ich: er zählt nur das Glied von einer Leiche[105]mit, nicht aber das Glied von einem Lebenden. Wenn du willst, sage ich: er zählt nur das mit, wegen dessen ein Nazir bei Bezeltung[106]sich scheren muß, was bei einem gerstengroßen Knochen nicht der Fall[107]ist. Wenn du aber willst, sage ich: er zählt nur das mit, hinsichtlich dessen [R. Åqiba] zurückgetreten[108]ist, während er hinsichtlich eines Viertel[logs] Blut nicht zurückgetreten ist. Rabbi sprach nämlich zu Bar Qappara: Zähle unter den Dingen, hinsichtlich welcher er zurückgetreten ist, das Viertel[log] Blut nicht mit, denn diesbezüglich hat R. Åqiba eine Lehre in der Hand, auch unterstützt ihn die Schrift, denn es heißt:[109]*zu den Seelen von Toten soll er nicht eintreten.* R. Šimón sprach: Während seines ganzen Lebens erklärte er es als unrein, ich weiß nicht, ob er nicht nach seinem Tode davon zurückgetreten ist. Es wird gelehrt: Ihm[110]waren

nicht verunreinige. 99. Sie sind nicht durch Bezeltung verunreinigend. 100. Die nach RÅ. verunreinigend sind. 101. Der oben erwähnten 6 Dinge, über die RÅ. u. die Weisen streiten. 102. Wenn zBs. die beiden Knochen des Armes od. Schenkels von 2 Leichen herrühren. 103. Die in der angezogenen Lehre mit 'Weisen' bezeichnet werden. 104. Dieser zählt nicht mit, somit bleiben es 6 Dinge, wenn Schädel u. Rückgrat einzeln gezählt werden. 105. Auch bei den übrigen Dingen, die genannt werden, handelt es sich um Leichenteile. 106. Wegen einer solchen Verunreinigung. 107. Bei diesem erfolgt dies nur durch Tragen u. Berührung; cf. supra Fol. 49a. 108. Von diesen Fällen wird hier berichtet. 109. Lev. 21,11; hieraus wird gefolgert, daß dieses verunreinigend sei; vgl. S. 626 Anm. 92. 110. RŠ., der von seinem Lehrer mit wenig Ehrerbietung sprach.

die Zähne vor Fasten schwarz geworden. — Komm und höre: Die Schule Šammajs sagt, ein Viertel[kab] Gebeine[111] von zwei oder drei [Gliedern]; die Schule Hillels sagt, ein Viertel[kab] von dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile des Körpers. R. Jehošuá sagte: Ich kann die Worte der Schule Šammajs und die Worte der Schule Hillels in Übereinstimmung bringen; die Schule Šammajs sagt, von zwei oder drei [Gliedern]: entweder von zwei Schenkeln und einer Hüfte oder von zwei Hüften und einem Schenkel, weil sie den größeren Teil der Statur ausmachen; die Schule Hillels sagt, von dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile des Körpers, wie dies auch bei den Gliedern der Hände und der Füße der Fall sein kann. Šammaj sagt, auch ein Knochen vom Rückgrat oder vom Schädel. — Šammaj ist besonders erschwerend. — Demnach ist ja hieraus zu entscheiden, daß die Schule Šammajs dieser Ansicht aus dem Grunde ist, weil sie erschwerend ist, nach den Rabbanan aber nur dann, wenn Rückgrat und Schädel vorhanden sind!? — Nein, die Rabbanan streiten gegen Šammaj nur hinsichtlich eines Knochens vom Rückgrat und vom Schädel, vollständig aber ist es auch eines von ihnen.

Rami b. Ḥama fragte: Wie verhält es sich[112] mit einem Viertel[kab] Gebeine vom Rückgrat und vom Schädel: gilt die Norm von einem halben Kab Gebeine nur von solchen anderer Glieder, bei solchen von Rückgrat und Schädel aber, bei denen es strenger ist, genügt auch ein Viertel[kab] Gebeine, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Raba erwiderte: Komm und höre: Am Rückgrat und am Schädel. Wenn man sagen wollte, ein Viertel[kab] Gebeine vom Rückgrat oder dem Schädel sei [verunreinigend], so sollte er auch lehren: an einem vom Rückgrat her-
Fol. 53 rührenden Viertel[kab] Gebeine!? — Aber Raba ist es ja selbst, welcher[113] erklärte, dies sei wegen des Falles nötig, wenn das Rückgrat und der Schädel kein Viertel[kab] Gebeine haben!? — Nachdem er die Lehre R. Áqibas[114] hörte. — Komm und höre: Šammaj sagt, auch ein Knochen vom Rückgrat oder vom Schädel. — Šammaj ist besonders erschwerend. — Demnach ist ja hieraus zu entscheiden, daß Šammaj dieser Ansicht aus dem Grunde ist, weil er erschwerend ist, nach den Rabbanan aber nur dann, wenn ein halber Kab Gebeine vorhanden ist? — Vielleicht streiten die Rabbanan gegen Šammaj nur hinsichtlich eines Knochens, hinsichtlich eines Viertel[kabs] aber pflichten auch die Rabbanan bei.

R. Eliézer sagte: Ein Teil der früheren Ältesten sagte, ein halber Kab Gebeine und ein halbes Log Blut seien in jeder Hinsicht, und ein Vier-

111. Von denen es heißt, daß sie verunreinigend sind. 112. Ob ein Nazir sich dieserhalb scheren muß. 113. Ob. Fol. 50a. 114. Der vom Schädel u. Rück-

tel[kab] Gebeine und ein Viertel[log] Blut seien nicht in jeder Hinsicht [verunreinigend], und ein Teil sagte, auch ein Viertel[kab] Gebeine und ein Viertel[log] Blut seien es in jeder Hinsicht. Das Gericht, das ihnen folgte, entschied, ein halber Kab Gebeine und ein halbes Log Blut in jeder Hinsicht, ein Viertel[kab] Gebeine und ein Viertel[log] Blut nur hinsichtlich der Hebe und des Heiligen, nicht aber für den Nazir und den das Pesaḥopfer Herrichtenden[115]. — Merke, die Schlichtung eines dritten ist ja nicht[116]entscheidend!? R. Jáqob b. Ibi erwiderte: Sie entschieden dies auf Grund einer Überlieferung aus dem Munde von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi[117].

WEGEN DIESER MUSS DER NAZIR SICH SCHEREN. [Die Worte] 'wegen folgender' im Anfangsatze schließen einen gerstengroßen Knochen aus, daß er es nur durch Berührung und Tragen ist, nicht aber durch Bezeltung, und [die Worte] 'wegen dieser' im Schlußsatze schließen den Deckelstein[118]aus.

AN EINEM HALBEN KAB GEBEINE. Nur an einem halben Kab Gebeine, Col.b
nicht aber an einem Viertel[kab]; in welchem Falle: sind darunter gerstengroße Knochen, so sollte dies schon wegen des gerstengroßen Knochens erfolgen!? — Vielmehr, wenn sie gemahlen sind.

AN EINEM GLIEDE VON EINER LEICHE ODER EINEM GLIEDE VON EINEM LEBENDEN, AN DEM GENÜGEND FLEISCH IST. Wie ist es, wenn an ihnen nicht genügend Fleisch ist? — R. Joḥanan sagt, der Nazir schere sich ihretwegen nicht; Reš Laqiš sagt, der Nazir schere sich ihretwegen wohl. R. Joḥanan sagt, der Nazir schere sich ihretwegen nicht, denn im Anfangsatze lehrt er: an einem Gliede von einer Leiche oder an einem Gliede von einem Lebenden, nur wenn an ihnen genügend Fleisch ist, sonst aber nicht. R. Šimón b. Laqiš sagt, er schere sich wohl, da dies nicht im Schlußsatze[119]gelehrt wird. — Und R. Joḥanan!? — Er kann dir erwidern: was durch einen Schluß zu folgern[120]ist, lehrt er im Schlußsatze nicht. — Aber auch hinsichtlich des halben Kabs Gebeine ist ja zu folgern, nur an einem halben Kalb, nicht aber an einem Viertel [Kab] Gebeine, dennoch lehrt er im Schlußsatze[119]: ein Viertel [Kab] Gebeine!? — Wenn er es nicht von einem Viertel [Kab] gelehrt haben würde, könnte man glauben, daß es auch durch Berühren und Tragen nicht [verunreinigend] sei, daher muß er lehren, daß wegen eines Vier-

grat spricht, ohne den Viertelkab zu nennen. 115. Cf. Num. 9,10. 116. Das Gericht konnte nur nach der einen od. nach der anderen Ansicht entscheiden. 117. Der letzten Propheten, nicht aber zur Schlichtung des Streites. 118. Über einer Leiche. 119. In der folgenden Mišna, wo diejenigen Verunreinigungen aufgezählt werden, derentwegen der Nazir sich das Haar nicht schere. 120. Aus dem Wortlaute der Mišna ist zu entnehmen, daß dies nicht von dem Falle gelte,

tel [Kabs] Gebeine der Nazir nur bei Bezeltung sich nicht schere. — Aber auch hinsichtlich des halben Logs Blut ist ja zu folgern, nur an einem halben Log Blut, nicht aber an einem Viertel[log] Blut, dennoch lehrt er im Schlußsatz: ein Viertel[log] Blut!? — Dies schließt die Ansicht R. Âqibas aus, denn R. Âqiba sagt, ein von zwei Leichen herrührendes Viertel[log] Blut sei durch Bezeltung verunreinigend. — Von was für einem Gliede von einer Leiche wird hier gesprochen: ist daran ein gerstengroßer Knochen, was ist demnach der Grund R. Johanans, und ist daran kein gerstengroßer Knochen, was ist demnach der Grund des Reš Laqiš!? — Nach Reš Laqiš ist zu erwidern: tatsächlich, wenn daran kein gerstengroßer Knochen ist, jedoch hat der Allbarmherzige dieses einbegriffen. Es wird nämlich gelehrt:[121] *Und jeder, der rührt auf freiem Felde an einen Erschlagenen durch ein Schwert oder einen Toten. Auf freiem Felde,* das ist die Bezeltung über den Toten; *Erschlagenen,* das ist ein Glied von einem Lebenden, das soviel [Fleisch] hat, um heilen[122] zu können; *Schwert,* dieses gleicht[123] dem Erschlagenen; *oder einen Toten,* das ist ein von einem Toten abgetrenntes Glied; *oder an einen Menschenknochen,* das ist ein Viertelkab Gebeine; *oder an ein* Fol. 54 *Grab,* das ist das ausgefüllte[124] Grab, denn der Meister sagte, bei einem solchen dringe die Unreinheit nach oben[125] und nach unten. Hinsichtlich der [Verunreinigung durch] Berührung aber, sagte R. Jehuda, wird gelehrt:[126] *Der*[127] *gerührt hat an einen Knochen oder einen Erschlagenen. Einen Knochen,* das ist ein gerstengroßer Knochen; *oder einen Erschlagenen,* das ist ein von einem Lebenden abgetrenntes Glied, das nicht soviel [Fleisch] hat, anheilen zu können; *oder einen Toten,* das ist ein von einem Toten abgetrenntes Glied; *oder ein Grab,* Reš Laqiš erklärte, das Grab vor der Gesetzgebung[128]. — Von was für einem Gliede von einer Leiche wird hier gesprochen: ist daran ein gerstengroßer Knochen, so ist dies ja das Berühren eines Knochens, doch wohl, wenn kein gerstengroßer Knochen daran ist, dennoch hat der Allbarmherzige es einbegriffen[129]!? — R. Johanan kann dir erwidern: tatsächlich, wenn ein solcher daran ist, und da es nicht auf das Berühren zu beziehen[130] ist, so beziehe man es auf das Tragen.

wenn daran nicht genügend Fleisch ist. 121. Num. 19,16. 122. Falls es an einem Lebenden haften würde. 123. Dieses ist gleich jenem erstgradig unrein. 124. Wenn zwischen der Leiche u. dem Grabdeckel keine Handbreite freier Raum vorhanden ist. 125. Ohne Begrenzung; das Grab gleicht der Leiche selbst, u. wer sich auf diesem befindet, ist durch Bezeltung unrein. 126. Num. 19,18. 127. St. ועל ist וכל zu lesen. 128. Dh. das nichtjüdische Grab; dieses ist durch Berührung u. nicht durch Bezeltung verunreinigend. 129. Daß der Nazir sich wegen dessen schere, gegen die Ansicht RJ.s. 130. Da die Verunreinigung schon

UND AM DRITTEN UND SIEBENTEN [TAGE] BESPRENGEN LASSEN &C. HINFÄLLIG. Sie fragten: Erfolgt die Reinigung, von der gelehrt wird, am siebenten, sobald Sonnenuntergang erfolgt ist, nach R. Eliézer, oder erfolgt sie am achten, denn darunter ist die Darbringung seiner Opfer zu verstehen, nach den Rabbanan[131]? — Komm und höre: Im Schlußsatze wird gelehrt: er beginne mit der Zählung sofort; demnach ist unter Reinigung im Anfangsatze die Darbringung seiner Opfer zu verstehen, nach den Rabbanan, welche sagen, das Nazirat in Reinheit beginne erst am achten [Tage].

WEGEN DER ÜBERHÄNGENDEN ZWEIGE, DER MAUERVORSPRÜNGE[132], EINES iii
GRÄBERPFLUGES, DES LANDES DER WELTLICHEN[133]VÖLKER, DES ROLLSTEINES UND DER STÜTZE[134], EINES VIERTEL[LOGS] BLUT, EINES ZELTES[135], EINES VIERTEL[KAB] GEBEINE, DER MIT EINER LEICHE IN BERÜHRUNG GEKOMMENEN GERÄTE, DER ZÄHLTAGE[136]UND DER DAUER DES ENTSCHIEDENEN AUSSATZES ABER SCHERE DER NAZIR SICH NICHT. AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN [TAGE][137]IST ER ZU BESPRENGEN UND DIE FRÜHEREN TAGE SIND NICHT Col.b
HINFÄLLIG; ER BEGINNE MIT DER ZÄHLUNG SOFORT[138]UND HAT KEIN OPFER DARZUBRINGEN. IN WIRKLICHKEIT SAGTEN[139]SIE, DASS DIE TAGE DES MÄNNLICHEN ODER WEIBLICHEN FLUSSES UND DIE TAGE DER ABSCHLIESSUNG DES AUSSÄTZIGEN[140]IHM ANGERECHNET WERDEN.

GEMARA. Überhängende Zweige sind solche, die von einem Baume über den Boden hängen. Vorsprünge sind solche, die aus einer Mauer hervorragen.

DES LANDES DER WELTLICHEN VÖLKER. Sie fragten: Ist über das Land der weltlichen Völker [die Unreinheit] wegen der Luft[141]verhängt worden oder ist sie wegen des Bodens verhängt worden? — Komm und höre: Am dritten und am siebenten [Tage] ist er zu besprengen. Wozu ist, wenn man sagen wollte, wegen der Luft, die Besprengung nötig!?

durch das Berühren des Knochens erfolgt. 131. Cf. supra Fol. 18b. 132. Wenn unter einem der Zweige od. Vorsprünge 1 Stück von einer Leiche sich befunden hat, der Nazir aber nicht weiß, ob er gerade unter diesem war; es besteht somit ein Zweifel, ob eine Verunreinigung durch Bezeltung erfolgt ist. 133. Das rabbanitisch verunreinigend ist; cf. supra Fol. 20a. 134. Cf. Bd. I S. 925 Anm. 101. 135. In dem eine Leiche sich befindet, das der Nazir berührt. 136. So werden die 7 Tage genannt, die der vom Aussatze geheilte von seiner Heilung bis zu seiner völligen Reinigung außerhalb seiner Wohnung zu verbringen hat; cf. Lev. 14,8ff. Wenn der Nazir während des Nazirates unrein war, so werden ihm diese Tage nicht angerechnet, jedoch sind die bereits absolvierten Tage nicht hinfällig. 137. Seit der Verunreinigung. 138. Nach Erlangung der Reinheit. 139. Es ist ein normiertes Gesetz; cf. Bm. Fol. 60a. 140. Während welcher über die Art des Aussatzes noch ein Zweifel obwaltet; cf. Lev. 13,4ff. 141. Die Unreinheit wird auch auf denjenigen übertragen, der den Boden nicht berührt hat.

Doch wohl wegen des Bodens. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, wegen der Luft, und dies[142]bezieht sich auf die übrigen Fälle. Dies ist auch einleuchtend; er lehrt dies von mit einer Leiche in Berührung gekommenen Geräten; ist denn wegen solcher Geräte die Besprengung erforderlich? Vielmehr bezieht es sich auf die übrigen Fälle.

Fol. 55 Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wer in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker gekommen war, ist nach Rabbi unrein und nach R. Jose b. R. Jehuda rein. Wahrscheinlich ist Rabbi der Ansicht, wegen der Luft, und R. Jose b. R. Jehuda der Ansicht, wegen des Bodens. — Nein, alle sind der Ansicht, wegen des Bodens, nur ist einer der Ansicht, das bewegliche Zelt gelte[143]als Zelt, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Zelt. — Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn man eine Kiste voll Geräte zeltartig[144]über eine Leiche wirft, sie, wie R. Jose b. R. Jehuda sagt, unrein, und wenn sie liegt, rein sei!? — Vielmehr, alle sind der Ansicht, wegen der Luft, nur ist einer der Ansicht, daß die Verordnung der Rabbanan sich hierauf, da dies ungewöhnlich ist, nicht erstrecke, und einer ist der Ansicht, daß die Verordnung der Rabbanan sich hierauf, obgleich es ungewöhnlich ist, wohl erstrecke. Es wird auch gelehrt: Wer in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker kommt, ist rein; wenn aber in einem Wagen, einem Schiffe oder einem Segelschiffe, so ist er unrein. Wenn du aber willst, sage ich: hierbei streiten sie, [ob zu berücksichtigen ist,] er könnte den Kopf und den größeren Teil des Körpers hervorstrecken. Es wird auch gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagt, wenn jemand in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker kommt, so ist er rein, es sei denn, daß er den Kopf und den größeren Teil des Körpers hervorstreckt.

ER BEGINNE MIT DER ZÄHLUNG. R. Ḥisda sagte: Dies gilt nur von einem kürzeren Nazirate, bei einem längeren Nazirate[145]aber werden sie ihm auch angerechnet. R. Šerebja wandte ein: Er beginne mit der Zählung sofort und die früheren [Tage] sind nicht hinfällig. In welchem Falle: wollte man sagen, bei einem kürzeren Nazirate, so ist ja ein Col.b Haarwuchs erforderlich; doch wohl bei einem längeren Nazirate, und er lehrt, daß er mit der Zählung sofort[146]beginne!? Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: Bei einem Nazirate von fünfzig Tagen, wenn er zwanzig Tage absolviert hat und dann von einem

142. Daß er zu besprengen ist. 143. Der Insasse ist somit vom Boden getrennt. 144. Wenn die Kiste ein schützendes Zelt für die Geräte bildet. 145. Wo nach dem Scheren wegen des Aussatzes noch die Dauer eines Haarwuchses zurückbleibt. 146. Nach Beendigung der Unreinheitstage, diese aber werden nicht mitgerechnet.

Aussatz befallen worden ist; er schere sich wegen seines Aussatzes und absolviere dann die dreißig Tage des Nazirates, denn nur dann[147]ist ein Haarwuchs vorhanden. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn ein Nazir zweifelhaft unrein und zweifelhaft aussätzig ist, so darf er nach sechzig Tagen[148]Heiliges essen und nach hundertundzwanzig Tagen[149]Wein trinken und sich an Toten verunreinigen. Hierzu wird gelehrt: Dies gilt nur von einem kurzen Nazirate, bei einem Nazirate von einem Jahre aber darf er Heiliges essen erst nach zwei Jahren und Wein trinken und sich an Toten verunreinigen erst nach vier[150]Jahren. Wenn man nun sagen wollte, die Tage werden ihm angerechnet, so sollten doch drei Jahre und dreißig Tage[151]ausreichen!? Ferner wandte R. Aši ein: [Es wird gelehrt:] Ich weiß nur, daß ihm die Tage der Unreinheit[152]nicht angerechnet werden, woher dies von den Tagen des entschiedenen Aussatzes? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wegen der Tage der Unreinheit muß er sich scheren und ein Opfer bringen und wegen der Tage des entschiedenen Aussatzes muß er sich scheren und ein Opfer bringen, wie ihm nun die Tage der Unreinheit nicht angerechnet werden, ebenso werden ihm die Tage des entschiedenen Aussatzes nicht angerechnet. Nein, sollte dies, wenn dies von den Tagen der Unreinheit gilt, durch die die früheren[153]hinfällig werden, auch von den Tagen des entschiedenen Aussatzes gelten, wodurch die früheren nicht hinfällig werden!? Ich will dir sagen, es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei einem an einem Grabe erfolgten Nazirate, wobei das Haar zum Scheren geeignet[154]ist, die früheren Tage nicht angerechnet werden, um wieviel weniger die Tage des entschiedenen Aussatzes, wobei das Haar zum Scheren wegen des Nazirates nicht geeignet[155]ist. Ich weiß dies nur von den Tagen des entschiedenen Aussatzes, woher dies von den Zähltagen[156]!? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: die Tage des entschiedenen Aussatzes benötigen des Sche- Fol. 56 Col.b

147. Wenn die in Rede stehenden Tage nicht mitgerechnet werden. 148. Wenn dieser Zweifel am 1. Tage des Nazirates besteht, so kann das 1. Scheren, wegen des Aussatzes, erst nach 30 Tagen erfolgen, da das Scheren wegen eines Zweifels das Nazirat nicht verdrängt; das 2. Scheren, wegen der Unreinheit, kann ebenfalls erst nach weiteren 30 Tagen erfolgen, da das Nazirat vielleicht beim 2. Scheren begonnen hat. 149. Nach Absolvierung von weiteren 30 Tagen besteht noch immer ein Zweifel, er kann aussätzig u. unrein gewesen sein, in welchem Falle das Scheren 2mal wegen des Aussatzes und einmal wegen der Unreinheit erfolgt ist, wonach das Nazirat erst am 90. Tage beginnt. 150. Er hat wie im 1. Falle 4 Nazirate zu absolvieren, da während des Nazirates das Scheren wegen einer zweifelhaften Unreinheit nicht erfolgen darf. 151. Wegen des Haarwuchses. 152. Durch Verunreinigung an einem Toten. 153. Die in Reinheit absolvierten Tage. 154. Wegen des Nazirates, da dies wegen der Verunreinigung nicht zu erfolgen braucht; cf. supra Fol. 16b. 155. Da es vorher wegen des Aussatzes

rens und die Zähltage benötigen dessen, wie nun die Tage des entschiedenen Aussatzes ihm nicht angerechnet werden, ebenso gilt dies auch von den Zähltagen. Man könnte glauben, dies gelte auch von den Tagen seiner Abschließung[157], wie dies durch einen Schluß zu folgern ist: während des entschiedenen Aussatzes verunreinigt er Lager und Sitz und während der Abschließung verunreinigt er Lager und Sitz, somit sind ihm, wie du hinsichtlich der Tage des entschiedenen Aussatzes folgerst, daß sie ihm nicht angerechnet werden, auch die Tage der Abschließung nicht anzurechnen. Nein, wohl gilt dies von den Tagen des entschiedenen Aussatzes, denn da der entschiedene Aussatz des Scherens und der Darbringung des Opfers benötigt, werden sie ihm auch nicht angerechnet, die Tage der Abschließung aber benötigen nicht des Scherens und der Darbringung des Opfers, daher werden sie ihm wohl angerechnet. Hieraus folgerten sie, daß die Zähltage und die Dauer des entschiedenen Aussatzes nicht angerechnet werden, aber die Tage des männlichen oder weiblichen Flusses und der Abschließung des Aussätzigen wohl angerechnet werden. Hier heißt es nun: nein, sollte dies, wenn dies von den Tagen der Unreinheit gilt, durch die die früheren hinfällig werden, auch von den Tagen des entschiedenen Aussatzes gelten &c. In welchem Falle: wollte man sagen, bei einem kurzen Nazirate, so ist ja ein Haarwuchs erforderlich; doch wohl bei einem längeren Nazirate, und er lehrt, daß sie ihm nicht angerechnet werden. Sie werden ihm somit nicht angerechnet. Schließe hieraus.

iv,1 R. ELIÉZER SAGTE IM NAMEN R. JEHOŠUÁS: JEDE VON EINER LEICHE HERRÜHRENDE VERUNREINIGUNG, DERENTWEGEN DER NAZIR SICH SCHEREN MUSS, MACHT DAS BETRETEN DES HEILIGTUMS STRAFBAR, UND JEDE VON EINER LEICHE HERRÜHRENDE VERUNREINIGUNG, DERENTWEGEN DER NAZIR SICH NICHT SCHERT, MACHT DAS BETRETEN DES HEILIGTUMS NICHT STRAFBAR. R. MEÍR SAGTE: DIESE DARF NICHT GERINGER SEIN ALS DIE [VERUNREINIGUNG] AN EINEM KRIECHTIERE.

GEMARA. Lehrte R. Eliézer dies denn im Namen R. Jehošuás, er lehrte es ja im Namen des R. Jehošuá b. Mamal[158]!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer erzählte: Als ich nach Árdisqa[159]kam, traf ich R. Jehošuá b. Pathar Roš[160]vor R. Meír sitzen und Halakha vortragen: jede von einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich scheren muß, macht das Betreten des Heiligtums strafbar, und jede von

zu erfolgen hat. 156. Vgl. Anm. 136. 157. Cf. Lev. 13,4ff. 158. Der im T. ohne Vatersnamen genannte RJ. ist RJ. b. Ḥananja, Lehrer des RJ. b. Mamal. 159. Die Schreibweise dieses Namens variiert sehr im t.schen Schrifttum. 160. Dieser Name ist auffallend u. kommt sonst nicht vor. Tosephta hat RJ. b. Pe-

einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich nicht schert, macht das Betreten des Heiligtums nicht strafbar. Da sprach dieser zu ihm: Diese darf nicht geringer sein als die [Verunreinigung] an einem Kriechtiere. Hierauf sprach ich zu ihm: Bist du in [den Lehren des] R. Jehošuá b. Mamal kundig? Er erwiderte mir: Jawohl. Folgendes sagte mir R. Jehošuá b. Mamal im Namen R. Jehošuás: jede von einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich scheren muß, macht das Betreten des Heiligtums strafbar, und jede von einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich nicht schert, macht das Betreten des Heiligtums nicht strafbar. Demnach lehrte er es ja im Namen des R. Jehošuá b. Mamal!? — Ich will dir sagen, hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn eine Lehre von dritter Hand herrührt, sie auf den Namen des ersten und des letzten [Autors] vorzutragen sei, nicht aber auf den Namen des mittelsten. R. Naḥman b. Jiṣḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Naḥum der Schreiber sagte: Es ist mir überliefert worden von R. Mejaša, diesem von seinem Vater, diesem von den Paaren und diesen von den Propheten, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß, wenn jemand Dill oder Senf an zwei oder drei Stellen gesäet hat, er den Eckenlaß an jeder besonders lasse. Jehošuá und Kaleb[161] aber nennt er nicht. Schließe hieraus.

R. ÁQIBA SAGTE: ICH DEDUZIERTE VOR R. ELIÉZER: WENN DER NAZIR SICH SCHEREN MUSS WEGEN DER BERÜHRUNG UND DES TRAGENS EINES GERSTENGROSSEN KNOCHENS, DER EINEN MENSCHEN DURCH BEZELTUNG NICHT UNREIN MACHT, UM WIEVIEL MEHR MUSS DER NAZIR SICH SCHEREN WEGEN DER BERÜHRUNG UND DES TRAGENS EINES VIERTEL[LOGS] BLUT, DAS EINEN MENSCHEN DURCH BEZELTUNG UNREIN MACHT. DA SPRACH ER ZU MIR: WAS SOLL DIES, ÁQIBA; MAN DEDUZIERT HIERBEI NICHTS DURCH EINEN [SCHLUSS VOM] LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE. ALS ICH DARAUF ZU R. JEHOŠUÁ KAM UND IHM DIES UNTERBREITETE, SPRACH ER ZU MIR: DU HAST RECHT, ABER SO HABEN SIE DIE HALAKHA FESTGESETZT. iv,2

GEMARA. Sie fragten: Besteht über den gerstengroßen Knochen eine Halakha[162], und [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere soll hinsichtlich des Viertel[logs] Blut gefolgert[163] werden, und von einer Halakha ist [kein Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern, oder besteht über das Viertel[log] Blut eine Halakha[163], und vom gerstengroßen Knochen soll [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Fol. 57

thera; in einer Handschrift R. Jehuda b. Bethera. 161. Die Bindeglieder zwischen Moše u. den Propheten. 162. Daß der Nazir sich wegen der Verunreinigung an diesem scheren müsse. 163. Daß es durch Bezeltung verunreinige.

Schwerere gefolgert[163]werden, und von einer Halakha ist kein [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern? – Komm und höre: Über den gerstengroßen Knochen besteht eine Halakha, und hinsichtlich des Viertel[logs] Blut soll [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, und von einer Halakha ist nichts [durch einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern.

ACHTER ABSCHNITT

i,1 WENN JEMAND ZU ZWEI NAZIRÄERN[1] SPRICHT: ICH HABE GESEHEN, DASS EINER VON EUCH SICH VERUNREINIGT HAT, WEISS ABER NICHT, WER VON EUCH, SO MÜSSEN SIE[2] SICH SCHEREN UND [ZUSAMMEN] EIN OPFER DER UNREINHEIT UND EIN OPFER DER REINHEIT DARBRINGEN, WOBEI EINER SPRECHE: BIN ICH DER UNREINE, SO SEI DAS OPFER DER UNREINHEIT FÜR MICH UND DAS OPFER DER REINHEIT FÜR DICH, UND BIN ICH DER REINE, SO SEI DAS OPFER DER REINHEIT FÜR MICH UND DAS OPFER DER UNREINHEIT FÜR DICH. SODANN ZÄHLEN SIE DREISSIG TAGE[3]UND BRINGEN EIN OPFER DER REINHEIT, WOBEI EINER SPRECHE: BIN ICH DER UNREINE, SO SEI DAS OPFER DER UNREINHEIT FÜR MICH, DAS OPFER DER REINHEIT[4] FÜR DICH UND DIESES SEI MEIN OPFER DER REINHEIT, UND BIN ICH DER REINE, SO SEI DAS OPFER DER REINHEIT FÜR MICH, DAS OPFER DER UNREINHEIT FÜR DICH UND DIESES SEI DEIN OPFER DER REINHEIT.

GEMARA. Er lehrt den Fall, wenn jemand zu zwei Naziräern spricht: ich habe gesehen, daß einer von euch sich verunreinigt hat, weiß aber nicht, wer von euch. Weshalb denn, hinsichtlich der zweifelhaften Unreinheit auf Privatgebiet[5] wird ja von der Ehebruchsverdächtigten[6] gefolgert: wie bei der Ehebruchsverdächtigten nur der Ehebrecher und die Ehebrecherin [zugegen sind], ebenso gilt dies[5] von jeder zweifelhaften Unreinheit nur auf Privatgebiet, wenn bis zwei Personen zugegen sind; hierbei aber sind es ja drei, die zwei Naziräer und dieser, der neben ihnen stand, somit ist dies eine zweifelhafte Unreinheit auf öffentlichem[7] Gebiete, und die zweifelhafte Unreinheit auf öffentlichem Gebiete gilt ja als rein!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Wenn er sagt:

1. Die ihm nicht widersprechen; sonst wäre die Aussage des einzelnen Zeugen ungültig. 2. Nach Ablauf des Nazirates. 3. Während welcher sie als Naziräer gelten, da jeder von ihnen der Unreine sein kann. 4. Nach Ablauf der ersten 30 Tage. 5. Daß bei einer solchen erschwerend zu entscheiden sei. 6. Cf. Num. 5,12ff.; für den Ehebruch gebraucht die Schrift den Ausdruck 'Verunreinigung'. 7. Drei Personen bilden eine Öffentlichkeit. 8. Des Kopfhaares, wie

ich habe gesehen, daß das Verunreinigende unter euch gekommen ist. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: weiß aber nicht, Col.b wer von euch. Schließe hieraus.

SCHEREN UND &C. DARBRINGEN. Weshalb denn, vielleicht sind sie nicht unrein und vollziehen ein Rundscheren[8]!? Šemuél erwiderte: Dies gilt von einer Frau und einem Minderjährigen[9]. — Er könnte es ja auch auf Erwachsene beziehen [und erklären,] das Rundscheren des ganzen Kopfes[10]gelte nicht als Rundscheren, da er aber nicht so erklärt, so ist hieraus zu entnehmen, Šemuél sei der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte als Rundscheren. Mar Zuṭra bezieht die Lehre Šemuéls auf den Schlußsatz: Wenn ein Nazir zweifelhaft unrein und zweifelhaft aussätzig ist, so darf er nach sechzig Tagen Heiliges essen und muß sich viermal[11]scheren. Weshalb denn, er vollzieht ja ein Rundscheren!? Šemuél erwiderte: Dies gilt von einer Frau und einem Minderjährigen.

R. Hona sagte: Wenn jemand einen Minderjährigen rundschert, so ist er schuldig[12]. R. Ada b. Ahaba sprach zu R. Hona: Wer schert deine [Kinder]? Dieser erwiderte: Ḥoba[13]. — Ḥoba wird ihre Kinder begraben! Während der ganzen Lebenszeit des R. Ada b. Ahaba erhielten sich R. Hona keine Kinder. — Merke, beide sind ja der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte als Rundscheren[14], worin besteht nun ihr Streit? — R. Hona ist der Ansicht, [es heißt:][15]*ihr sollt die Ecke eures Haupthaares nicht rundscheren und die Ecke deines Bartes sollst du nicht zerstören*; wer [dem Verbote] des Zerstörens unterliegt, unterliegt auch dem des Rundscherens, Frauen aber, die dem des Zerstörens nicht unterliegen, unterliegen auch nicht dem des Rundscherens[16]. R. Ada b. Ahaba aber ist der Ansicht, sowohl der Scherende als auch der Geschorene sei einbegriffen; der Scherende ist mit dem Geschorenen zu vergleichen: wenn der Geschorene strafbar ist, ist auch der Scherende strafbar, bei einem Minderjährigen aber, der selber nicht strafbar ist, ist auch der Scherende nicht strafbar.

Es wäre anzunehmen, daß über das Rundscheren des ganzen Kopfes Tannaím streiten, denn die Rabbanan lehrten:[17]*Sein Haupt*; was lehrt

dies beim Scheren des Nazirs zu erfolgen hat, sonst aber verboten ist; cf. Lev. 19,27. 9. Denen dies nicht verboten ist. 10. Wenn Haare überhaupt nicht zurückgelassen werden. 11. Vgl. S. 665 Anm. 148. 12. Obgleich der Minderjährige selber diesem Verbote nicht unterliegt. 13. Die Frau RH.s; auch Frauen unterliegen nicht diesem Verbote. 14. Da nach RH. das Rundscheren des Minderjährigen verboten ist, so ist es auch Frauen verboten, obgleich ihnen selbst das Rundscheren erlaubt ist. 15. Lev. 19,27. 16. Die Frau scheidet bei diesem Verbote überhaupt aus, selbst wenn sie einen Erwachsenen schert. 17. Lev.

dies? Da es heißt: *ihr sollt die Ecke eures Haupthaares nicht rund-*
Fol. 58 *scheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem Aussätzigen, so heißt es: *sein Haupt*. Ferner lehrt ein Anderes: *Sein Haupt*; was lehrt dies? Da es beim Nazir heißt:[17]*ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom aussätzigen Nazir[18], so heißt es: *sein Haupt*. Der Streit dieser Tannaím besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, der es auf den Nazir bezieht, ist der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte nicht als Rundscheren, und der Schriftvers lehrt die Verdrängung des Verbotes und des Gebotes[19], und der andere ist der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte als Rundscheren, und der Schriftvers lehrt die Verdrängung dieses Verbotes[20]allein. Raba erwiderte: Alle sind der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte nicht als Rundscheren, und der Schriftvers bezieht sich auf den Fall, wenn er zuerst [die Ecken] und nachher [den ganzen Kopf] geschoren hat. Er ist, da er nicht strafbar wäre, wenn er sich mit einem Male geschoren hätte, auch dann nicht strafbar, wenn er sich zuerst [die Ecken] und nachher [den ganzen Kopf] geschoren hat. — Lehrt denn die Schrift solches, Reš Laqiš sagte ja, überall, wo du ein Gebot mit einem Verbote [zusammenstoßen] findest, sei es, wenn du beide aufrecht erhalten kannst, recht, wenn aber nicht, so komme das Gebot und verdränge das Verbot[21]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte als Rundscheren[22]. — Woher weiß derjenige, nach dem der Schriftvers lehrt, daß [das Gebot] das Verbot und Gebot verdränge, daß dies auch von einem Verbote allein[23]gelte? — Er folgert dies von den Çiçithfäden[24]. Die Schrift sagt:[25]*du sollst kein Mischgewebe tragen*, und hierzu wird gelehrt: *du sollst kein Mischgewebe tragen*, wohl aber darfst du dir aus solchen Çiçithfäden machen. — Weshalb folgert derjenige, der dies aus [dem Worte] *Haupt* folgert, es nicht von den Çiçithfäden!? — Er kann dir erwidern: [dieser Schriftvers] deutet auf eine Lehre Rabas. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt:[26]*sie sollen an der Zipfel-*

14,9. 18. Dem das Scheren verboten ist. 19. Bezüglich des Nazirs, dem das Scheren verboten u. das Tragen des Haarwuchses geboten ist; dagegen aber braucht die Erlaubnis des Rundscherens beim Aussätzigen nicht hevorgehoben zu werden, da er sich den ganzen Kopf scheren muß u. dies überhaupt erlaubt ist. 20. Des Rundscherens beim Nazir. 21. Das Verbot muß möglichst vermieden werden. 22. Nach der einen Ansicht lehrt die Schrift, daß dies beim Aussätzigen erlaubt sei, u. nach der anderen Ansicht lehrt sie, daß dieses Gebot beim aussätzigen Nazir sogar ein Gebot u. ein Verbot verdränge. 23. In anderen Fällen; von diesem Falle ist dies nach der weiter folgenden Ausführung nicht zu folgern. 24. Eigentl. Gedrehtes. Quasten, an den Enden des Gewandes; cf. Dt. 22,12. 25. Dt. 22,11. 26. Num. 15,38. 27. Unmittelbar auf die Worte Wolle u. Flachs

quaste einen purpurblauen Faden anbringen, von der Art des Zipfels, und es heißt:[25]*Wolle und Flachs zusammen;* wie ist dies[27]zu erklären? Wolle und Flachs sind zulässig sowohl für dieselbe Art[28]als auch für andere Arten, alles andere aber ist zulässig nur für dieselbe Art, nicht aber für andere Arten. — Woher weiß der Autor, der aus [dem Worte] *Haupt* [die Verdrängung] eines Verbotes allein entnimmt, daß ein Gebot ein Verbot und Gebot verdränge!? — Er entnimmt dies aus [dem Worte] *seinen Bart.* Es wird nämlich gelehrt: *Seinen Bart;* was lehrt dies? Da es heißt:[29]*die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren,* so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Priester, so heißt es *seinen Bart*[30]. — Sollte doch derjenige, der [die Verdrängung] eines Gebotes und Verbotes aus [dem Worte] *sein Haupt* entnimmt, es aus [dem Worte] *seinen Bart* entnehmen!? — Wir wissen, daß sonst ein Col.b
Gebot nicht ein Verbot und Gebot verdränge, und nach deiner Auffassung sollte doch vom [aussätzigen] Priester gefolgert werden, daß es wohl [beide] verdränge!? Vielmehr ist vom Priester nicht zu folgern, da es sich bei einem Priester um ein Verbot handelt, das nicht für jeden anderen gilt, ebenso ist auch hinsichtlich des Nazirs nicht vom Priester zu folgern, da es ein Verbot ist, das nicht für jeden anderen gilt. — Wozu ist nach demjenigen, der [das Wort] *sein Haupt* auf den Nazir bezieht, [das Wort] *seinen Bart* nötig? — Wegen der folgenden Lehre: *Seinen Bart;* was lehrt dies? Da es heißt: *die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren,* so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Priester, so heißt es *seinen Bart.* — Woher, daß mit einem Schermesser? — Es wird gelehrt: *Die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren;* man könnte glauben, er sei schuldig, auch wenn er ihn mit einer Schere geschoren hat, so heißt es:[31]*sollst du nicht zerstören.* Aus [dem Worte] *zerstören* könnte man entnehmen, man sei schuldig, auch wenn man ihn mit einer Zange oder einer Feile entfernt hat, so heißt es: *die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren,* und ein Zerstören erfolgt beim Scheren nur dann, wenn es mit einem Schermesser geschieht. — Wozu heißt es nach demjenigen, der aus [dem Worte] *sein Haupt* hinsichtlich eines Verbotes allein folgert, sowohl *sein Haupt* als auch *seinen Bart,* aus jenem ist ja sowohl die Verdrängung eines Verbotes allein als auch die Verdrängung eines Verbotes und Gebotes zu entnehmen, denn da sie gleichwertig sind, ist aus ihnen beides zu entnehmen!? — Hinsichtlich des Priesters ist nicht vom Nazir zu folgern, weil bei diesem die Auflö-

folgt das Gebot der Çiçith, wonach diese aus den genannten Stoffen zu fertigen sind. 28. Des Stoffes, aus dem das Gewand gefertigt ist. 29. Lev. 21,5. 30. Diesem ist das Tragen des Bartes geboten u. das Scheren desselben besonders verboten. 31. Lev. 19,27. 32. Obgleich dies eine bei Frauen gebräuchliche Kör-

sung möglich ist, und hinsichtlich des Nazirs ist nicht vom Priester zu folgern, weil es bei diesem ein Verbot ist, das nicht für jeden anderen gilt. Und auch sonst ist von diesen nicht zu folgern, weil zu erwidern ist, wie wir eben erwidert haben.

Rabh sagte: man darf seinen ganzen Körper mit einem Schermesser enthaaren[32]. Man wandte ein: Wer das Haar der Achselhöhle und an der Scham entfernt, erhält Geißelhiebe!? — Das eine mit einem Schermesser und das andere mit einer Schere. — Rabh spricht ja ebenfalls von einem Schermesser!? — Wie mit einem Schermesser[33].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer das Haar der Achselhöhle und das Haar an der Scham entfernt, erhält Geißelhiebe. Man wandte ein: Die Entfernung des Haares[34]ist nicht nach der Tora, sondern nur rabbanitisch [verboten]!? — Auch die Geißelhiebe, wovon er spricht, sind rabbanitisch. Manche lesen: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer das Haar der Achselhöhle und an der Scham entfernt, erhält Geißelhiebe wegen [des Verbotes:][35]*ein Mann soll nicht Frauenkleider anlegen.* Man wandte ein: Die Entfernung des Haares ist nicht nach der Tora, sondern nur rabbanitisch [verboten]!? — Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Wer das Haar der Achselhöhle und an der Scham entfernt, begeht das Verbot: *ein Mann soll nicht Frauenkleider anlegen.* — Wofür verwendet jener Autor [den Vers:] *ein Mann soll nicht anlegen*!? — Diesen verwendet er für folgende Lehre: *Eine Frau soll nicht Männertracht tragen*; was lehrt dies: wenn etwa, daß ein Mann nicht Frauenkleider und eine Frau nicht Männerkleider anlege, so heißt es ja:[36]*das ist ein Gräuel,* und dies ist ja kein Gräuel. Vielmehr, daß ein Mann nicht Frauenkleider anlege und zwischen Frauen weile, und eine Frau nicht Männerkleider anlege und zwischen Männern weile. R. Eliézer b. Jáqob sagte: Woher, daß eine Frau nicht mit Waffen in den Krieg ziehe? Es heißt: *eine Frau soll nicht Männertracht tragen. Ein Mann soll nicht Frauenkleider anlegen,* daß ein Mann nicht die Kosmetika einer Frau anwende. R. Naḥman sagte: Einem Nazir ist es[37]erlaubt. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Die Jünger sprachen zu R. Šimon b. Abba: Wir sahen, daß R. Joḥanan keines[38]hatte. Er erwiderte ihnen: Ihm war es durch das Alter ausgefallen.

Einst sollte jemand vor R. Ami gegeißelt werden, und als man ihm die Achselhöhle entblößte, sah er, daß diese nicht geschoren war. Da sprach R. Ami zu ihnen: Laßt ihn, er gehört zu den Genossen.

perpflege ist u. aus dem weiter folgenden Grunde verboten sein sollte. 33. Ganz radikal. 34. An den genannten Stellen. 35. Dt. 22,5. 36. Die Wie תועבה הוא sind wohl ein Lapsus; der mas. Text hat תועבת ה׳. 37. Wenn er sich nach Ablauf des Nazirates das Haar schneidet. 38. Haare an den intimen Stel-

Rabh fragte R. Ḥija: Darf man sich da scheren? Dieser erwiderte: Es ist verboten. Jener sprach: [Das Haar] wächst[39] ja aus. Dieser erwiderte: Fürstensohn[40], es hat eine Grenze; je mehr es wächst, desto mehr fällt es aus.

Rabh fragte R. Ḥija: Darf man sich da kratzen[41]? Dieser erwiderte: Es ist verboten. — Mit einem Gewande? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. Manche sagen, er habe ihn gefragt, ob es beim Gebete[42] mit einem Gewande erlaubt sei, und dieser erwiderte ihm, es sei verboten. Die Halakha ist aber nicht wie er.

IST EINER VON IHNEN[43] GESTORBEN, SO BITTE DER ANDERE, WIE R. JEHOŠUÅ SAGT, EINEN VON DER STRASSE, DASS ER EIN ENTSPRECHENDES NAZIRAT GELOBE[44], UND SPRECHE ZU IHM: BIN ICH DER UNREINE, SO SEI SOFORT NAZIR, UND BIN ICH DER REINE, SO SEI NACH DREISSIG TAGEN NAZIR. SODANN ZÄHLEN SIE DREISSIG TAGE UND BRINGEN EIN OPFER DER UNREINHEIT UND EIN OPFER DER REINHEIT, WOBEI DIESER SPRECHE: BIN ICH DER UNREINE SO SEI DAS OPFER DER UNREINHEIT FÜR MICH UND DAS OPFER DER REINHEIT FÜR DICH, UND BIN ICH DER REINE, SO SEI DAS OPFER DER REINHEIT FÜR MICH UND DAS OPFER DER UNREINHEIT WEGEN DES ZWEIFELS. HIERAUF ZÄHLEN SIE WIEDERUM DREISSIG TAGE UND BRINGEN EIN OPFER DER REINHEIT, WOBEI DIESER SPRECHE: BIN ICH DER UNREINE, SO SEI DAS OPFER DER UNREINHEIT FÜR MICH, DAS OPFER DER REINHEIT FÜR DICH, UND DIESES SEI MEIN OPFER DER REINHEIT, UND BIN ICH DER REINE, SO SEI DAS OPFER DER REINHEIT FÜR MICH, DAS OPFER DER UNREINHEIT WEGEN DES ZWEIFELS, UND DIESES SEI DEIN OPFER DER REINHEIT. BEN ZOMA SPRACH ZU IHM: WER WIRD AUF IHN HÖREN, EIN ENTSPRECHENDES NAZIRAT ZU GELOBEN!? VIELMEHR BRINGE ER EIN GEFLÜGELSÜNDOPFER UND EIN VIEHBRANDOPFER, WOBEI ER SPRECHE: BIN ICH DER UNREINE, SO SEI DAS SÜNDOPFER MEIN PFLICHTGEMÄSSES UND DAS BRANDOPFER EIN FREIWILLIGES, UND BIN ICH DER REINE, SO SEI DAS BRANDOPFER MEIN PFLICHTGEMÄSSES UND DAS SÜNDOPFER DES ZWEIFELS WEGEN. SODANN ZÄHLE ER DREISSIG TAGE UND BRINGE DAS OPFER DER REINHEIT UND SPRECHE: BIN ICH DER UNREINE, SO SEI DAS ERSTE BRANDOPFER EIN FREIWILLIGES UND DIESES DAS PFLICHTGEMÄSSE, UND BIN ICH DER REINE, SO SEI DAS ERSTE BRANDOPFER DAS PFLICHTGEMÄSSE, DIESES EIN FREIWILLIGES UND DIE ANDEREN MEINE Col.b 1,2

len. 39. Das Scheren erfolgt nicht zur Verschönerung, sondern zur Vermeidung der Lästigkeit. 40. So nannte oft RḤ. seinen Neffen Rabh, trotzdem ist die Emendation בר אחתי nicht einleuchtend. 41. Damit das Haar ausfalle. 42. Während dessen das Berühren der intimen Körperstellen verboten ist. 43. Der 2 in der vorangehenden Mišna behandelten Naziräer. 44. Dh. das Nazirat des Ver-

ÜBRIGEN[44] OPFER. R. JEHOŠUÁ ENTGEGNETE: DEMNACH BRINGT DIESER SEINE OPFER GETEILT[45]! DIE WEISEN ABER PFLICHTETEN BEN ZOMA BEI.

GEMARA. Soll er sie doch so[46] bringen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: R. Jehošuá sagte es nur, um den Scharfsinn der Schüler zu wecken. R. Nahman sagte: Was kann R. Jehošuá tun, damit die Eingeweide nicht stinken[47].

ii WENN EIN NAZIR ZWEIFELHAFT UNREIN UND ZWEIFELHAFT AUSSÄTZIG IST, SO DARF ER NACH SECHZIG TAGEN[48] HEILIGES ESSEN UND NACH HUNDERTUNDZWANZIG TAGEN WEIN TRINKEN UND SICH AN TOTEN VERUNREINIGEN, DENN DAS SCHEREN WEGEN DES AUSSATZES VERDRÄNGT DAS SCHEREN WEGEN DES NAZIRATES NUR DANN, WENN ES SICHER ZU ERFOLGEN HAT, NICHT ABER, WENN ES ZWEIFELHAFT IST[49].

Fol. 60 GEMARA. Es wird gelehrt: Dies gilt nur von einem kurzen Nazirate, bei einem Nazirate von einem Jahre aber darf er Heiliges essen erst nach zwei Jahren und Wein trinken und sich an Toten verunreinigen erst nach vier[50] Jahren. Hierzu wird gelehrt: Er muß sich viermal scheren; beim ersten Scheren bringe er die Vögel[51], das Geflügelsündopfer[52] und das Viehbrandopfer[53]; beim zweiten bringe er das Geflügelsündopfer und das Viehbrandopfer; beim dritten bringe er das Geflügelsündopfer und das Viehbrandopfer; beim vierten bringe er das Opfer der Reinheit. Es heißt: beim ersten Scheren bringe er &c. Die Darbringung erfolgt auf jeden Fall richtig; ist er aussätzig und nicht unrein, so sind die Vögel sein Pflichtopfer, das Geflügelsündopfer ist wegen des Zweifels und muß begraben werden, und das Brandopfer ist ein freiwilliges. Nach sieben Tagen kann dies[54] nicht erfolgen, da er vielleicht nicht aussätzig war, und der Allbarmherzige sagt:[55] *ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt bis zum Vollwerden.* Ist er nicht aussätzig, aber unrein, so ist das Geflügelsündopfer ein pflichtgemäßes, die Vögel werden außerhalb hergerichtet und es kommt kein Profanes in den Tempelhof,

storbenen übernehme. 44. Die er außer dem Brandopfer darzubringen hat. 45. Wenn er der Reine ist, so bringt er das beim ersten Scheren pflichtgemäße Brandopfer u. bei dem zweiten die übrigen Opfer dar. 46. Es ist ja nichts dabei, wenn er sie geteilt bringt. 47. Dh. selbstverständlich können die Opfer geteilt dargebracht werden, da man die Eingeweide der zuerst dargebrachten nicht aufbewahren kann. 48. Vgl. S. 665 Anmm. 148 u. 149. 49. Aus diesem Grunde müssen zwischen dem einen Scheren u. dem anderen mindestens 30 Tage verstreichen. 50. Zwischen dem einen Scheren u. dem anderen muß die Dauer des ganzen Nazirates verstreichen. 51. Des Aussätzigen; cf. Lev. 14,4. 52. Das Unreinheitsopfer des Nazirs; cf. Num. 6,11. 53. Des reinen Nazirs nach Ablauf des Nazirates; cf. Num. 6,14. 54. Das Scheren u. die Darbringung der Opfer, wie dies bei einem sicher aussätzigen Nazir der Fall ist. 55. Num. 6,5. 56. Falls

und das Viehbrandopfer ist ein freiwilliges. Ist er weder aussätzig noch unrein, so werden ja die Vögel außerhalb hergerichtet, das Geflügelsündopfer wird begraben und das Geflügelbrandopfer ist ein pflichtgemäßes. — Er benötigt ja eines Schuldopfers[56]? — Nach R. Šimôn, welcher sagt, man könne es bedingungsweise[57]darbringen. Beim zweiten und beim dritten Scheren benötigt er der Vögel nicht, da er sie bereits gebracht hat, denn wenn er aussätzig war, so ist das eine[58]wegen der zweifelhaften Zähltage[59]und das andere[58]wegen der zweifelhaften Unreinheit. Beim vierten Scheren bringe er das Opfer der Reinheit[60]bedingungsweise. Ist er [reiner] Nazir, so ist das erste Brandopfer das Col.b
pflichtgemäße und das folgende ein freiwilliges, und ist er unrein oder aussätzig, so ist das erste Brandopfer ein freiwilliges und das folgende das pflichtgemäße und die anderen seine übrigen Opfer.

Wenn er zweifelhaft unrein und entschieden aussätzig ist, so darf er nach acht Tagen[61]Heiliges essen und nach siebenundsechzig Tagen[62]Wein trinken und sich an Toten verunreinigen. Ist er zweifelhaft aussätzig und entschieden unrein, so darf er nach siebenunddreißig Tagen Heiliges essen und nach vierundsiebzig Tagen Wein trinken und sich an Toten verunreinigen. Ist er entschieden unrein und entschieden aussätzig, so darf er nach acht Tagen Heiliges essen und nach vierundvierzig Tagen Wein trinken und sich an Toten verunreinigen.

Die Schüler fragten R. Šimôn b. Joḥaj: Darf ein reiner Nazir, der aussätzig war, sich einmal scheren, so daß es ihm für das eine und für das andere[63]angerechnet werde? Dieser erwiderte: Er darf dies nicht. Jene fragten: Weshalb? Er erwiderte ihnen: Würde es bei dem einen wegen des Wachsens und beim anderen wegen des Wachsens oder bei dem einen zur Entfernung und beim anderen zur Entfernung erfolgen, so würdet ihr recht haben, in Wirklichkeit aber erfolgt es beim Nazir zur Entfernung[64]und beim Aussätzigen wegen des Wachsens[65]. — Sollte es ihm, wenn es ihm auch nicht für die Tage des entschiedenen Aussatzes angerechnet wird, für die Zähltage angerechnet[66]werden!? Er erwiderte ihnen: Würde es bei dem einen vor dem Blutsprengen und beim anderen vor dem Blutsprengen erfolgen, so würdet ihr recht haben,

er aussätzig war. 57. Daß es je nachdem pflichtgemäß od. freiwillig sei; cf. Men. Fol. 105a. 58. Der beiden Sündopfer, die er beim 2. u. 3. Scheren darbringt. 59. Vgl. S. 663 Anm. 136. 60. Das Schuldopfer. 61. Da er sich schon dann scheren u. Reinigung erlangen kann. 62. Nach Ablauf von 37 Tagen ist noch zu berücksichtigen, er war vielleicht aussätzig u. unrein, sodann ist das 1. Scheren wegen des Aussatzes u. das andere wegen der Unreinheit erfolgt. 63. Der Aussatz macht das bereits absolvierte Nazirat nicht hinfällig. 64. Da ihm bisher das Scheren verboten war. 65. Da er sich nach Ablauf von 7 Tagen wiederum scheren muß. 66. Denen das 2. Scheren folgt, u. er sich das Haar nicht mehr

in Wirklichkeit aber erfolgt es beim Aussätzigen vor dem Blutsprengen und beim Nazir nach dem Blutsprengen. — Sollte es, wenn es ihm auch für die Tage des Aussatzes und des Nazirates nicht angerechnet wird, für die Tage seines Aussatzes und der Unreinheit[67]angerechnet werden!? Er erwiderte ihnen: Würde es wegen des einen vor dem Untertauchen und wegen des anderen vor dem Untertauchen erfolgen, so würdet ihr recht haben, in Wirklichkeit aber erfolgt es beim Unreinen nach dem Untertauchen und beim Aussätzigen vor dem Untertauchen. Jene sprachen zu ihm: Du hast recht, wenn du sagst, daß es ihm nicht für die Tage des Aussatzes und des Nazirates angerechnet werde, aber es sollte ihm doch für die Tage des Aussatzes und der Unreinheit[68]angerechnet werden, denn es erfolgt ja bei beiden wegen des Wachsens[69]!? Er erwiderte ihnen: Beim reinen Nazir, der aussätzig ist, erfolgt das eine [Scheren] wegen des Wachsens und das andere wegen der Entfernung, und beim unreinen Nazir, der aussätzig ist, erfolgt das eine vor dem
Fol. 61 Untertauchen und das andere nach dem Untertauchen. R. Ḥija lehrte: Bei dem einen erfolgt es vor dem Untertauchen und beim anderen nach dem Untertauchen, bei dem einen vor dem Blutsprengen und beim anderen nach dem Blutsprengen.

DENN DAS SCHEREN WEGEN DES AUSSATZES &c. Rami b. Ḥama fragte: Erfolgt das viermalige Scheren, wovon er spricht, wegen des Gebotes oder zur Entfernung des unreinen Haares? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich der Entfernung mit einem Enthaarungsmittel; wenn du sagst, es erfolge wegen des Gebotes, so darf es nicht mit einem Enthaarungsmittel entfernt[70]werden, und wenn du sagst, zur Entfernung des unreinen Haares, so darf es auch mit einem Enthaarungsmittel erfolgen. Wie ist es nun? Raba erwiderte: Komm und höre: Er schere sich viermal; wenn man sagen wollte, es erfolge zur Entfernung des unreinen Haares, so sollten auch dreimal[71]genügen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß es wegen des Gebotes zu erfolgen habe. Schließe hieraus.

wachsen zu lassen braucht. 67. Aus anderer Ursache. 68. Wenn er unreiner Nazir u. aussätzig ist. 69. Auch beim unreinen Nazir erfolgt es wegen des Wachsens, damit er sich während des Nazirates das Haar wachsen lassen könne. 70. Sondern nach Vorschrift, mit einem Schermesser. 71. Beim 3. Scheren ist das unreine Haar bereits entfernt.

NEUNTER ABSCHNITT

BEI DEN NICHTJUDEN HAT DAS NAZIRAT KEINE GELTUNG, BEI FRAUEN UND SKLAVEN HAT DAS NAZIRAT GELTUNG. STRENGER IST ES BEI FRAUEN ALS BEI SKLAVEN, DENN MAN KANN SEINEN SKLAVEN ZWINGEN[1], NICHT ABER KANN MAN SEINE FRAU ZWINGEN[2]. IX,1

GEMARA. Er lehrt hier, daß bei Nichtjuden das Nazirat keine Geltung habe; woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [3]*Rede zu den Kindern Jisraél,* nicht aber zu den Nichtjuden; *und sprich zu ihnen,* dies schließt Sklaven ein. — Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, du sagst ja, daß jedem Gebote, dem eine Frau unterliegt, auch ein Sklave unterliege[4]!? Raba erwiderte: Anders ist es hierbei; die Schrift sagt: [5]*daß er seiner Person eine Entsagung auferlegt,* nur wenn seine Person ihm selbst gehört, ausgenommen ein Sklave, dessen Person nicht ihm selbst gehört. Man könnte nun glauben, daß er, da seine Person nicht ihm selbst gehört, auch hinsichtlich des Nazirates nicht [einbegriffen] sei, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: *Rede zu den Kindern Jisraél,* nicht aber zu den Nichtjuden. Sind denn überall, wo es *Jisraél* heißt, Nichtjuden ausgeschlossen, beim Schätzgelübde[6] heißt es ja ebenfalls: [7]*rede zu den Kindern Jisraél,* dennoch wird gelehrt: die Kinder Jisraél können ein Schätzgelübde tun, nicht aber können Nichtjuden ein Schätzgelübde tun; man könnte glauben, sie können auch nicht geschätzt[8] werden, so heißt es [7]*jemand*!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt: [9]*an seinem Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen;* nur wer einen Vater hat, ausgenommen ein Nichtjude, der keinen Vater hat. — In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich der Erbschaft, so sagte ja R. Ḥija b. Abin im Namen R. Johanans, daß nach der Tora ein Nichtjude seinen Vater beerbe, denn es heißt: [10]*denn den Berg Seïr habe ich Ésav zum Erbbesitze gegeben*!? — Vielmehr, nur dem die Ehrung seines Vaters geboten[11] ist. — Wird denn die Ehrung des Vaters beim Nazir genannt!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *an seinem*

1. Wein zu trinken, falls er ein Nazirat gelobt hat. 2. Nachdem man das Gelübde gehört u. es nicht aufgehoben hat. 3. Num. 6,2. 4. Und Frauen werden bei diesem Gesetze ausdrücklich genannt. 5. Num. 30,3. 6. Wenn jemand den Geldwert seiner Person dem Heiligtume gelobt. 7. Lev. 27,2. 8. Ein Jisraélit könne nicht den Geldwert eines Nichtjuden geloben. 9. Num. 6,7. 10. Dt. 2,5. 11. Während ein Nichtjude diesem Gebote nicht unterliegt. 12. Wenn

Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen, bei dem die
Col.b Unreinheit Geltung hat, ausgenommen ein Nichtjude, bei dem die Unreinheit keine Geltung[12]hat. — Woher, daß bei ihm die Unreinheit keine Geltung hat? — Die Schrift sagt:[13]*wenn jemand unrein wird und sich nicht reinigt, so soll diese Person aus der Mitte der Gemeinde ausgerottet werden;* nur bei dem es eine Gemeinschaft gibt, ausgenommen dieser, bei dem es keine Gemeinschaft gibt. — Woher dies, vielleicht verfällt er[14]nur der Ausrottungsstrafe nicht, wohl aber wird er unrein!? — Die Schrift sagt:[15]*es sprenge der Reine auf den Unreinen;* bei dem es eine Reinigung[16]gibt, gibt es auch eine Unreinheit, und bei dem es keine Reinigung gibt, gibt es auch keine Unreinheit. — Vielleicht gibt es bei ihm nur keine Reinigung, wohl aber eine Unreinheit!? — Die Schrift sagt: *wenn jemand unrein wird und sich nicht reinigt.* R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[17]*ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben,* bei dem die Vererbung[18]Geltung hat, hat auch die Unreinheit Geltung, und bei dem die Vererbung keine Geltung hat, hat auch die Unreinheit keine Geltung[19]. — Demnach sollte dies auch von den Sklaven gelten!? Vielmehr, erwiderte Raba, allerdings ist beim Schätzgelübde wie folgt auszulegen: *die Kinder Jisraél,* die Kinder Jisraél können ein Schätzgelübde tun, nicht aber können Nichtjuden ein Schätzgelübde tun; man könnte glauben, deren Schätzungswert könne auch nicht gelobt werden, so heißt es *jemand.* Wenn man aber hierbei auslegt: die Kinder Jisraél können ein Nazirat geloben und das Opfer bringen, nicht aber können Nichtjuden ein Nazirat geloben und das Opfer bringen, man könnte glauben, sie können überhaupt nicht Naziräer[20]sein, so heißt es *jemand,* so ist zu erwidern: hinsichtlich des Opfers[21]braucht es nicht hieraus gefolgert zu werden, denn dies geht aus folgendem hervor:[22]*Als Brandopfer,* nicht aber als Naziropfer[23]— so R. Jose der Galiläer. — Vielleicht aber wie folgt: die Kinder Jisraél können ein lebenslängliches Nazirat geloben, nicht aber können Nichtjuden ein lebenslängliches Nazirat geloben; man könnte glauben, sie können überhaupt nicht Naziräer sein, so heißt es *jemand*!? R. Johanan erwiderte: Heißt es denn: lebenslänglicher Nazir!? — Vielleicht aber wie folgt: die Kinder Jisraél können ihren Kindern ein Nazirat auferlegen,

er eine Leiche berührt, ist er nicht unrein. 13. Num. 19,20. 14. Wenn er unrein den Tempel betritt. 15. Num. 19,19. 16. Durch das Entsündigungswasser, wobei ausdrücklich Jisraéliten genannt werden; cf. Num. 19,9. 17. Lev. 25,46. 18. Der Sklaven an seine Nachkommenschaft. 19. Und da beim Nazir von den Eltern gesprochen wird, so gilt dies auch vom Nazirate. 20. Auch ohne das Opfer zu bringen. 21. Daß Nichtjuden das Naziropfer nicht darbringen können. 22. Lev. 22,18. 23. Können Nichtjuden Opfer darbringen. 24. Daß man seinem

nicht aber können Nichtjuden ihren Kindern ein Nazirat auferlegen; man könnte glauben, sie können überhaupt nicht Naziräer sein, so heißt es *jemand*!? R. Johanan sagte ja, dies sei eine Halakha beim Nazir[24]. — Vielleicht aber wie folgt: die Kinder Jisraél scheren sich wegen des Nazirates[25] ihres Vaters, nicht aber scheren sich Nichtjuden wegen des Nazirates ihres Vaters; man könnte glauben, sie können überhaupt nicht Naziräer sein, so heißt es *jemand*!? — Es wird ja gelehrt, R. Johanan sagte, dies sei[26] eine überlieferte Halakha beim Nazir. — Wozu heißt es demnach beim Schätzgelübde:[27] *wenn jemand ein Gelübde ausspricht, die Schätzung*!? Merke, das Schätzgelübde gleicht ja dem Gelübde, denn die Schrift sagt: *wenn jemand ein Gelübde ausspricht*, somit[28] braucht es ja beim Schätzgelübde nicht zu heißen: *wenn jemand ausspricht*. Hinsichtlich des Gelübdes wird nämlich gelehrt:[29] *Jemand*, wozu heißt es zweimal *jemand*[30]? — Dies schließt Nichtjuden ein, daß auch sie gleich den Jisraéliten geloben und freiwillig spenden können. — Vielmehr, [das Wort] *jemand* ist dazu nötig, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe[31] ist, einzuschließen. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, sei nach der Tora [gültig], wozu aber sind [die Worte] *wenn jemand ausspricht* nach demjenigen nötig, welcher sagt, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, sei nur rabbanitisch [gültig]!? — Dies schließt das Gelübde eines Nichtjuden ein, der dem Mannesalter nahe ist[32]. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der wie folgt auslegt: *die Kinder Jisraél*, nur der Schätzungswert von diesen kann gelobt werden, nicht aber kann der Schätzungswert von Nichtjuden gelobt werden; man könnte glauben, daß sie auch kein Schätzgelübde tun können, so heißt es *jemand*. Wozu aber sind [die Worte] *wenn jemand ausspricht* nötig nach demjenigen, der wie folgt auslegt: *die Kinder Jisraél*, diese können ein Schätzgelübde tun, nicht aber können Nichtjuden ein Schätzgelübde tun; man könnte glauben, deren Schätzungswert könne auch nicht gelobt werden, so heißt es *jemand*; auch ein einen Monat altes Kind kann ja geschätzt werden!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies schließt einen Nichtjuden[33] aus, der das Gelübde nicht aussprechen kann, selbst wenn er erwachsen ist. — Wozu schrieb der Allbarmherzige beim Na- Fol. 62

Sohne ein Nazirat auferlegen könne (cf. supra Fol. 28b); dieserhalb ist somit der Schriftvers nicht nötig. 25. Der Sohn bringt die von seinem Vater hinterlassenen Opfer dar. 26. Cf. Anm. 24 mut. mut. 27. Lev. 27,2. 28. Da demnach die für das Gelübde geltenden Bestimmungen hinsichtlich eines Nichtjuden auch für das Schätzgelübde gelten. 29. Lev. 22,18. 30. Eigentl. Mann; die Wiederholung dieses Wortes heißt soviel wie jedermann. 31. Mit Erlangung des 13. Lebensjahres. 32. Dies ist auch nach der Tora gültig. 33. Auffallend ist der

zirat: *wenn jemand ausspricht;* merke, das Nazirat gleicht ja dem Gelübde, somit sind ja [die Worte] *wenn jemand ausspricht* nicht nötig!? – Dies schließt Ansätze[34], die nichts beweisen[35], ein. Es wird nämlich gelehrt: Ansätze, die nichts beweisen, gelten, wie Abajje sagt, als Ansätze, und wie Raba sagt, nicht als Ansätze. – Erklärlich ist dies nach Abajje, wie ist es aber nach Raba zu erklären!? – Vielmehr, [die Worte] *wenn jemand ausspricht* sind wegen einer Lehre R. Tryphons nötig. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: keiner von beiden[36]ist Nazir, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden[37]muß. – Einleuchtend ist dies nach R. Tryphon, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? – Vielmehr, dies ist wegen der folgenden Lehre nötig. Die Auflösung von Gelübden schwebt in den Lüften und es gibt keine Stütze[38]dafür; R. Eliézer sagt, es gebe wohl eine Stütze dafür, denn es heißt[39]zweimal: *wenn jemand ausspricht, wenn jemand ausspricht,* einmal wegen des verbindlichen Aussprechens und einmal wegen des entbundenen Aussprechens[40].

Col.b i,2 STRENGER IST ES BEI SKLAVEN ALS BEI FRAUEN, DENN DAS GELÜBDE SEINER FRAU KANN MAN AUFHEBEN, NICHT ABER KANN MAN DAS GELÜBDE SEINES SKLAVEN AUFHEBEN. HAT MAN [DAS GELÜBDE] SEINER FRAU AUFGEHOBEN, SO GILT DIES EWIG[41], HAT MAN [DAS GELÜBDE] SEINES SKLAVEN AUFGEHOBEN, SO MUSS ER, WENN ER FREI WIRD, DAS NAZIRAT BEENDIGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sein Herr kann ihn beim Nazirate zwingen, nicht aber bei Gelübden und Schätzgelübden. – Beim Nazirate wohl deshalb, weil der Allbarmherzige sagt:[42]*daß er seiner Person eine Enthaltung auferlegt,* nur wenn seine Person ihm selbst gehört, nicht aber ein Sklave, dessen Person nicht ihm selbst gehört, demnach[43]sollte dies auch von Gelübden gelten!? R. Šešeth erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Traubenkamm vor ihm liegt; bei einem Gelübde, wobei ihm, wenn ihm eines verboten ist, ein anderes nicht verboten ist, kann [sein Herr] ihn nicht[44]zwingen, beim Nazirate aber, wobei ihm gleich diesem auch alle anderen verboten sind, kann er ihn zwingen. – Auch beim Gelübde kann es ja vorkommen, daß nur der eine Traubenkamm vorhanden ist, und er, wenn er diesen nicht ißt, schwach wird!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn Trauben-

Ausdruck אחוי, der hier die Bedeutung 'ausschließen' hat. 34. Der Gelübdeformel. 35. Vgl. S. 544 Anm. 24. 36. Cf. supra Fol. 32b. 37. Es darf von keiner Bedingung abhängig gemacht werden. 38. Dies ist in der Schrift nicht angedeutet. 39. Lev. 27,2 u. Num. 6,2. 40. Wenn das Gelübde aufgelöst wird. 41. Auch wenn sie verwitwet od. geschieden wird. 42. Num. 30,3. 43. Da dieser Schriftvers von Gelübden spricht. 44. Von diesem Traubenkamme zu essen, da er die dem Herrn erwünschte Nahrung zu sich nehmen kann, ohne das Gelübde zu

kerne vor ihm liegen; bei einem Gelübde[45], wobei ihm nur diese verboten sind, kann [sein Herr] ihn nicht zwingen, bei einem Nazirate aber, wobei ihm auch alles andere[46] verboten ist, kann er ihn zwingen. — Auch bei Gelübden kann es ja vorkommen, daß nur diese vorhanden sind, und er, wenn er sie nicht ißt, schwach wird!? Vielmehr, erklärte Abajje, nur beim Nazirate braucht[47] der Herr ihn zu zwingen[48], nicht aber braucht er ihn beim Gelübde und beim Schwure[49] zu zwingen, denn die Schrift sagt:[50] *Böses oder Gutes zu tun,* wie das Gute freisteht, ebenso Böses, wenn es ihm freisteht, ausgenommen Böses für andere, das ihm nicht freisteht[51].

IST ER VON IHM[52] FORT, SO DARF ER, WIE R. MEÍR SAGT, KEINEN [WEIN] TRINKEN, UND WIE R. JOSE SAGT, WOHL TRINKEN. i,3

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre Šemuéls streiten, denn Šemuél sagte, daß, wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, er frei sei, ohne eines Freibriefes zu benötigen. R. Meír ist der Ansicht Šemuéls[53] und R. Jose ist nicht der Ansicht Šemuéls. — Nein, alle sind der Ansicht Šemuéls, nur ist derjenige, welcher sagt, er dürfe trinken, der Ansicht, endlich kehrt er zum [Herrn] zurück, daher darf er Wein trinken, damit er nicht abmagere, und derjenige, welcher sagt, er dürfe nicht trinken, ist der Ansicht, möge er Qual erdulden, damit er zum [Herrn] zurückkehre.

WENN EIN NAZIR SICH GESCHOREN HAT UND ERFÄHRT[54], DASS ER UNREIN SEI, SO [SIND DIE FRÜHEREN TAGE], WENN ES EINE SICHTBARE UNREINHEIT[55] WAR, HINFÄLLIG, UND WENN ES EINE UNBEKANNTE UNREINHEIT[56] WAR, NICHT HINFÄLLIG; [ERFÄHRT ER ES] BEVOR ER SICH SCHERT, SO SIND SIE AUF JEDEN FALL HINFÄLLIG. ZUM BEISPIEL[57]: WENN ER IN EINE HÖHLE HINABGESTIEGEN WAR, UM DA EIN REINHEITSBAD ZU NEHMEN, UND EINE SCHWIMMENDE LEICHE AM EINGANGE DER HÖHLE GEFUNDEN WIRD, SO IST ER[58] UNREIN; WENN SIE ABER AUF DEM GRUNDE DER HÖHLE GESUNKEN GEFUNDEN WIRD, SO IST ER, FALLS ER ZUR ABKÜHLUNG HINABGESTIEGEN WAR, Fol. 63 ii

übertreten. 45. Wenn er sich diese abgelobt hat. 46. Alle Erzeugnisse des Weinstockes. 47. So ist die obige Lehre zu verstehen. 48. Wenn er ein Nazirat gelobt hat u. sein Herr ihn zum Weingenusse nicht zwingt, ist er ihm verboten. 49. Diese sind bei ihm überhaupt ungültig. 50. Lev. 5,4. 51. Das Gelübde, anderen Böses zuzufügen, ist ungültig; auch der Sklave fügt durch die Schwächung seines Körpers seinem Herrn Schaden zu. 52. Der Sklave von seinem Herrn. 53. Wenn er seinem Herrn entlauft, so gilt er als frei u. darf daher keinen Wein trinken. 54. Vor der Darbringung der Opfer. 55. Wenn der Tote, an dem er sich verunreinigt hat, frei gelegen hat. 56. Wörtl. Unreinheit des Abgrundes. 57. In welchem Falle die Unreinheit eine sichtbare u. in welchem sie eine unsichtbare heißt. 58. Dies heißt eine sichtbare Unreinheit. 59. Wörtl.

REIN, UND FALLS ZUR REINIGUNG VON DER UNREINHEIT EINER LEICHE, UNREIN, DENN DER UNREINE BLEIBT IM ZUSTANDE DER UNREINHEIT UND DER REINE BLEIBT IM ZUSTANDE DER REINHEIT, WEIL DIE SACHE EINEN GRUND HAT[59].

GEMARA. Woher dies[60]? R. Eliézer erwiderte: Die Schrift sagt:[61]*wenn ihm jemand plötzlich stirbt*; i h m, wenn es ihm klar ist. Reš Laqiš erwiderte: Gleich dem Wege[62], wie der Weg offen liegt, ebenso [die Unreinheit], wenn sie offen liegt. — Es wird gelehrt: Eine unbekannte Unreinheit heißt diejenige, die niemand am Ende der Welt kannte; kannte sie jemand am Ende der Welt, so ist sie keine unbekannte Unreinheit. Einleuchtend ist die Erklärung: gleich einem Wege[63], was aber ist dabei, daß jemand am Ende der Welt sie kennt, nach demjenigen, welcher erklärt: wenn es ihm klar[64]ist!? Ferner wird gelehrt: Wenn jemand eine Leiche über die Breite des Weges[65]liegen findet, so ist er hinsichtlich der Hebe unrein und hinsichtlich des Nazirates und der Herrichtung des Pesaḥopfers rein. Welchen Unterschied gibt es denn hierbei[66]!? — Vielmehr, hinsichtlich der unsichtbaren Unreinheit ist dies[67]eine überlieferte Lehre.

BEVOR ER SICH SCHERT &c. Wer ist der Autor? R. Johanan erwiderte: Es ist R. Eliézer, welcher sagt, das Scheren sei unerläßlich.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn er innerhalb des Vollwerdens[68]unrein geworden war und er dies nach dem Vollwerden erfährt: richten wir uns nach dem Erfahren, und erfahren hat er es nach dem Vollwerden, oder nicht? Dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Hin-
Col.b fälligkeit. Raba erwiderte: Komm und höre: [Erfährt er es] bevor er sich schert, so sind sie auf jeden Fall hinfällig. In welchem Falle: erfährt er es innerhalb des Vollwerdens, so ist es ja selbstverständlich, doch wohl nach dem Vollwerden. Schließe hieraus. — Aber immerhin ist noch fraglich: ist das ganze [Nazirat] hinfällig oder sind nur sieben [Tage] hinfällig? — Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabba-

Füße hat; dh. der Umstand spricht dafür. 60. Daß die unsichtbare Unreinheit die vorangehenden Tage nicht hinfällig mache. 61. Num. 6,9. 62. Num. 9,10 heißt es, daß, wenn jemand zur Zeit des Pesaḥfestes unrein ist od. sich unterwegs befindet, er das Pesaḥopfer im folgenden Monat herrichte. In den kursierenden Ausgaben befindet sich dieser Schriftvers im Texte, ist jedoch, wie aus den Kommentaren zu ersehen, eine spätere Einschiebung. 63. Wenn jemand am Ende der Welt die Unreinheit kennt, so ist sie sichtbar. 64. Ihm selbst ist es ja unbekannt. 65. Den er passiert hat, u. zwar wenn die Leiche verborgen war u. er sie nicht sehen konnte. 66. Der Unterschied wird ja nur zwischen der sichtbaren u. der unbekannten Unreinheit gemacht. 67. Daß sie nur beim Nazir u. bei der Herrichtung des Pesaḥopfers nicht verunreinigend sei. 68. Vor

nan[69], so ist selbstverständlich das ganze [Nazirat] hinfällig, und wenn nach R. Eliézer, so sind, wenn nach dem Vollwerden, sieben [Tage] hinfällig. — Gilt dies nur von dem Falle, wenn er nach dem Vollwerden unrein wird, und dieser ist es vor dem Vollwerden geworden, oder ist es hierbei anders, da er es erst nach dem Vollwerden erfahren hat? — Hieraus[70]: er lehrt, daß sie auf jeden Fall hinfällig seien, und es wird kein Unterschied gemacht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Leiche über die Breite der Straße liegen findet, so ist er hinsichtlich der Hebe unrein und hinsichtlich des Nazirates und der Herrichtung des Pesaḥopfers rein. Dies nur in dem Falle, wenn kein Raum[71] zum Durchgehen da ist, wenn aber Raum zum Durchgehen da ist, so ist er auch hinsichtlich der Hebe[72] rein. Ferner nur in dem Falle, wenn sie vollständig ist, wenn aber zerschlagen oder zerstückelt, so ist, selbst wenn kein Raum zum Durchgehen da ist, anzunehmen, er kann zwischen den Stücken durchgegangen sein. [Liegt sie] bei einem Grabe, ist er unrein, selbst wenn sie zerschlagen oder zerstückelt ist, weil das Grab sie vereinigt. Dies nur in dem Falle, wenn er zu Fuß geht, wenn er aber getragen wird oder reitet, so ist er unrein, denn wenn man zu Fuß geht, so ist es möglich, daß man [die Leiche] nicht berührt, bewegt oder bezeltet, wenn man aber getragen wird oder reitet, so ist es nicht möglich, daß man sie nicht berührt, bewegt oder bezeltet. Dies gilt nur von einer unbekannten Unreinheit, bei einer sichtbaren Unreinheit aber sind sie alle drei[73] unrein. Eine unbekannte Unreinheit ist diejenige, die niemand am Ende der Welt kannte; kannte sie jemand am Ende der Welt, so ist sie keine unbekannte Unreinheit. War [die Leiche] in Stroh oder Geröll versteckt, so ist dies eine unbekannte Unreinheit, wenn in Flüssen, in der Dunkelheit oder in Felsspalten, so ist dies[74] keine unbekannte Unreinheit. [Die Bestimmung] von der unbekannten Unreinheit trafen sie nur bei einer Leiche.

ZUM BEISPIEL &C. HINABGESTIEGEN. Bei einem Kriechtiere aber ist die schwimmende [Unreinheit] nicht verunreinigend, denn es wird gelehrt: Die schwimmende Unreinheit, einerlei ob in einem Gefäße oder im Grund[wasser], hinsichtlich welcher ein Zweifel[75] obwaltet, ist nicht verunreinigend. R. Šimón sagt, in einem Gefäße sei sie verunreinigend, im Grund[wasser] sei sie nicht verunreinigend. Was ist der Grund des Fol. 64

Ablauf des Nazirates. 69. Cf. supra Fol. 16a. 70. Ist diese Frage zu entscheiden. 71. Als über die Leiche. 72. Da damit zu rechnen ist, daß er nicht über die Leiche gegangen ist. 73. Auch der Nazir u. der Herrichtende des Pesaḥopfers. 74. Da möglich ist, daß jemand sie gesehen hat. 75. Ob eine Berührung er-

ersten Autors? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Es heißt:[76]*an irgend einem Kriechtiere, das kriecht,* wo es auch kriecht, und dem widersprechend heißt es:[77]*auf der Erde;* wie ist dies zu erklären? Bei einer sicheren Berührung ist es verunreinigend, bei einer zweifelhaften Berührung ist es nicht verunreinigend. — Was ist der Grund R. Šimóns? Úla erwiderte: Es heißt:[78]*nur eine Quelle,* und es heißt: *ist unrein;* wie ist dies zu erklären? Schwimmt es in einem Gefäße, so ist es verunreinigend, wenn im Grund[wasser], so ist es nicht verunreinigend.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die [unreine Sache] getragen oder gezogen wird und darüber[79]ein Zweifel besteht, so ist sie verunreinigend, weil sie als liegend gilt, wenn sie aber geworfen wird und darüber[79] ein Zweifel besteht, so ist sie nicht[80]verunreinigend; ausgenommen ist eine Olive von einer Leiche, der Fall, wenn eine [solche] Unreinheit bezeltet[81]wird, und alles, was nach oben wie nach unten verunreinigt, dies schließt männliche und weibliche Flußbehaftete[82]ein.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn eine Leiche sich in einem Gefäße befindet und das Gefäß auf dem Wasser schwimmt: richten wir uns nach dem Gefäße[82]oder nach der Leiche? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, daß wir uns nach dem Gefäße richten, wenn die Leiche sich auf einem Kriechtiere befindet: ist es, da die Unreinheit des anderen bis zum Abend und die des ersteren sieben Tage anhält, ebenso als würde das Unreine in einem Gefäße liegen, oder bilden sie zusammen eine gepreßte Unreinheit? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, es sei ebenso als würde das Unreine sich in einem Gefäße befinden, wenn ein Kriechtier sich auf einem schwimmenden Aase befindet: bilden sie, da die Unreinheit von beiden bis zum Abend anhält, zusammen eine gepreßte Unreinheit, oder aber, das andere ist in Olivengröße und das erstere in Linsengröße[83]verunreinigend? Und wie ist es ferner, wenn ein Kriechtier sich auf einem Kriechtiere befindet: ist zu berücksichtigen, daß für beide ein gleiches Quantum bestimmt ist, oder aber, sie sind ja von einander getrennt? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, daß es bei einem Kriechtiere auf einem Kriechtiere ebenso sei, als würde es in einem Gefäße liegen, da sie von einander getrennt sind, wenn ein Kriechtier sich auf

folgt ist od. nicht. 76. Lev. 11,43. 77. Ib. V. 42. 78. Ib. V. 36. 79. Ob während des Tragens od. Ziehens, bezw. des Werfens eine Berührung erfolgt ist. 80. Sie gleicht der schwimmenden Unreinheit. 81. Wenn man die reine Sache über diese wirft od. jemand über diese springt; die Leiche ist auch durch Bezeltung (vgl. S. 626 Anm. 90) verunreinigend, und dies ist im Fluge erfolgt. 82. Wenn der Flußbehaftete auf mehreren Decken sitzt, so ist nicht nur die von ihm berührte, sondern auch alle übrigen sind unrein. 82. Und in diesen ruht die Lei-

einem zerflossenen Aase befindet: gilt es, da es zerflossen ist, als Flüssigkeit[84], oder behält es seinen Charakter als Speise? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, es behalte seinen Charakter als Speise, wenn ein Kriechtier sich auf Samenerguß[85]befindet? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, er gelte, da er [vom Körper] abgeht, als Speise, wenn ein Kriechtier sich auf dem Entsündigungswasser[86]befindet und das Entsündigungswasser auf anderem Wasser schwimmt? — Wir wissen dies nicht, und dies bleibt unentschieden.

R. Hamnuna sagte: Wenn ein Nazir oder der Herrichtende des Pe- Col.b
saḥopfers am siebenten [Tage][87]über ein unbekanntes Grab gegangen[88] war, so ist er rein, weil das unbekannte Grab nicht intensiv genug ist, es[89]hinfällig zu machen. Raba wandte ein: Falls [er hinabgestiegen ist] zur Reinigung von der Unreinheit einer Leiche, [so ist er] unrein, denn der Unreine bleibt im Zustande der Unreinheit und der Reine bleibt im Zustande der Reinheit[90]!? Dieser erwiderte: Ich pflichte dir hinsichtlich eines Nazirs bei, da ihm[91]noch das Scheren fehlt. Raba sprach: Auch ich pflichte dir hinsichtlich des Herrichtenden des Pesaḥopfers bei, da ihm[91] nichts fehlt. Abajje sprach zu ihm: Ihm fehlt ja noch der Sonnenuntergang[92]!? Dieser erwiderte: Die Sonne geht von selbst[93]unter. Auch Abajje trat davon zurück, denn es wird gelehrt: Wenn am Tage des Vollwerdens[94], so bringe sie es[95], wenn innerhalb [der Tage] des Vollwerdens, so bringe sie es nicht. Man könnte glauben, sie bringe es nicht wegen der Geburt vor dem Vollwerden, wohl aber wegen der Geburt nach dem Vollwerden[96], so heißt es:[97]*beim Vollwerden der Tage ihrer Reinigung*, wenn am Tage des Vollwerdens, so bringe sie es, wenn innerhalb [der Tage] des Vollwerdens, so bringe sie es nicht. Hierzu sagte R. Kahana: Anders ist es hierbei, da noch das Opfer fehlt[98]. [Und auf den Einwand:] auch

che. 83. Das untere gilt daher als Gefäß. 84. Es ist ebenso, als würde das Kriechtier im Wasser schwimmen. 85. Dieser, der ebenfalls bis abends verunreinigend ist, ist eine Flüssigkeit. 86. Das für Reine verunreinigend ist; cf. Num. 19,10. 87. Nachdem sie sich am 3. u. am 7. Tage der Unreinheit besprengen ließen. 88. Und es nach Absolvierung des Nazirates, bezw. nach der Herrichtung des Pesaḥopfers erfährt. 89. Das bereits absolvierte Nazirat, bezw. das bereits hergerichtete Pesaḥopfer. 90. Auch diese befanden sich beim Betreten des Grabes, da es vor Sonnenuntergang erfolgt war, im Zustande der Unreinheit. 91. Zur Erlangung der Reinheit. 92. Erst dann erlangt er völlige Reinheit. 93. Dies gilt nicht als Fehlen. 94. Der 40 bezw. 80 Tage nach der Geburt (cf. Lev. 12,2ff.). Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn eine Frau nach Ablauf bezw. innerhalb dieser Zeit wiederum abortiert. 95. Ein besonderes Opfer wegen der 2. Geburt. 96. Wenn sie innerhalb der Zähltage wegen der 2. Geburt zum 3. Male abortiert; die 3. Geburt ist dann nach Ablauf der Zähltage der 1. Geburt, aber innerhalb der Zähltage der 2. Geburt erfolgt. Die unverständlichen Worte 'und von beiden frei' fehlen in Handschriften u. den Kommentaren. 97. Lev. 12,6. 98. Sie hat das Opfer erst nach Ablauf der Tage darzubringen u. durch die folgende Geburt ist dies

in jenem Falle[99] fehlt ja noch der Sonnenuntergang[100], erwiderte Abajje, die Sonne gehe von selbst unter.

iii WENN JEMAND EINEN TOTEN AUF GEWÖHNLICHE WEISE LIEGEN[101] FINDET, SO SCHAFFE ER IHN[102] SAMT DER ERDUNTERLAGE FORT; WENN ZWEI, SO SCHAFFE ER SIE SAMT IHRER ERDUNTERLAGE FORT. FINDET ER DREI, SO IST [DER PLATZ], WENN SIE VON EINANDER VIER BIS ACHT ELLEN ENTFERNT
Fol. 65 SIND, EINE GRÄBERSTÄTTE[103] UND ER MUSS VON DIESEM AB NOCH ZWANZIG ELLEN UNTERSUCHEN; FINDET ER [EINE LEICHE] IN EINER ENTFERNUNG VON ZWANZIG ELLEN, SO UNTERSUCHE ER WEITERE ZWANZIG ELLEN, DENN DIE SACHE HAT EINEN GRUND[104], OBGLEICH ER IHN, WENN ER IHN ZUERST GEFUNDEN HÄTTE, SAMT DER ERDUNTERLAGE FORTSCHAFFEN DÜRFTE.

GEMARA. R. Jehuda sagte: F i n d e t, ausgenommen der aufgefundene[105]; einen T o t e n, ausgenommen der Erschlagene; l i e g e n[106], ausgenommen sitzend; auf g e w ö h n l i c h e Weise, ausgenommen der Fall, wenn der Kopf sich zwischen den Hüften befindet. Ûla b. Ḥanina lehrte: [Auch] bei einer unvollständigen Leiche hat [die Bestimmung von der] Erdunterlage und der Gräberstätte keine Geltung. — Weshalb nicht in all den genannten Fällen? — Wir berücksichtigen, es ist wahrscheinlich ein Nichtjude[107].

Wenn bei zwei der gefundenen [Leichen] der Kopf der einen sich an den Füßen der anderen und der Kopf der anderen sich an den Füßen der einen befindet, so hat bei ihnen [die Bestimmung von der] Erdunterlage und der Gräberstätte keine Geltung. Wenn man drei findet, eine bekannt und zwei erstmalig oder eine[108] erstmalig und zwei bekannt, so hat bei ihnen [die Bestimmung von der] Erdunterlage Geltung, nicht aber die der Gräberstätte. Einst untersuchte R. Ješebab und fand zwei bekannte [Leichen] und eine erstmalig, und er wollte [den Platz] als Gräberstätte erklären, da sprach R. Âqiba zu ihm: All deine Mühe ist umsonst; [die Bestimmung von der] Gräberstätte gilt nur von dem Falle, wenn es drei bekannte oder drei unbekannte sind.

verhindert worden. 99. Wenn die 2. Geburt am 41. bezw. 81. Tage erfolgt. 100. Erst dann kann sie das Opfer wegen der 1. Geburt darbringen. Die Reinigung u. das Untertauchen haben allerdings am 7. bezw. 14. Tage zu erfolgen, jed. kann es vorkommen, daß sie es bis nach Ablauf der Zähltage aufschiebt. 101. Wenn aus der Lage zu ersehen ist, daß er ein Jisraélit, u. eines natürlichen Todes gestorben ist. 102. Es ist nicht zu befürchten, daß auf diesem Platze sich noch andere Leichen befinden können. 103. Die Leichen müssen an Ort u. Stelle begraben werden u. dürfen nicht fortgeschafft werden. 104. Daß es eine Gräberstätte ist. 105. Wenn es bekannt war, daß da Leichen sich befinden; in diesem Falle hat die Bestimmung der Mišna keine Geltung. 106. Der Platz gilt nicht als Gräberstätte, selbst wenn es mehrere Leichen sind. 107. Da eine solche Lage der Leiche bei Jisraéliten nicht gebräuchlich ist. 108. So richtig nach

SO SCHAFFE ER SIE SAMT IHRER ERDUNTERLAGE FORT. Was heißt[109] Erdunterlage? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[110] *du sollst mich von Miçrajim tragen,* nimm etwas von Miçrajim[111] mit mir. — Wieviel beträgt das Quantum der Erdunterlage? R. Eleázar (b. R. Çadoq) erklärte: Er nehme die aufgeweichte Erde[112] und grabe noch drei Fingerbreiten in den jungfräulichen Boden. Man wandte ein: Wieviel beträgt das Quantum der Erdunterlage? R. Eleázar b. R. Çadoq erklärte: Er lese die Späne und die Erdklumpen[112] auf, werfe das sicher [reine] fort und lasse das Zweifelhafte[113] liegen, und alles übrige[114] wird zum größeren Teile des Umfanges der Leiche, zum Viertel [Kab] Gebeine und zu einem Löffel Verwestes[115] vereinigt!? — Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Wieviel beträgt das Quantum der Erdunterlage? R. Johanan erwiderte im Namen Ben Ázajs: Er nehme die aufgeweichte Erde und grabe noch drei Fingerbreiten in den jungfräulichen Boden.

UND &c. UNTERSUCHEN. Raba sagte: Wenn er untersucht und eine Col.b
[Leiche] fortgeschafft, untersucht und eine fortgeschafft und untersucht und wiederum eine findet, so lege er weder diese[116] zu jenen beiden noch jene beide[117] zu dieser. Manche lesen: Raba sagte: Da nun einmal die Erlaubnis zum Fortschaffen vorhanden ist, schaffe er sie[118] fort. — Sollte doch [der Platz] eine Gräberstätte werden!? Reš Laqiš erwiderte: Sie fanden eine Veranlassung, für die Reinheit des Jisraéllandes einzutreten[119].

Wie ist es, wenn man zwanzig Ellen untersucht und nichts gefunden[120] hat? R. Menasja b. Jirmeja erwiderte im Namen Rabhs: So ist [der Platz] eine Gräberstätte. — Weshalb? Reš Laqiš erwiderte: Sie fanden eine Veranlassung, für die Reinheit[121] des Jisraéllandes einzutreten.

DER ZWEIFELHAFTE AUSSATZ[122] IST BEI DER ENTSTEHUNG, BEVOR DIE UN- iv,1
REINHEIT FESTGESTELLT IST, REIN; IST DIE UNREINHEIT FESTGESTELLT, SO IST ER BEI EINEM ZWEIFEL UNREIN.

GEMARA. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die

manchen Texten. 109. Heißt wohl: wo ist diese Bestimmung in der Schrift angedeutet. Auf die ungewöhnlichen Wendungen in unserem Traktate ist bereits hingewiesen worden. 110. Gen. 47,30. 111. Etwas von der Erde, auf der die Leiche sich befindet. 112. Die durch das Blut od. den Ausfluß der Leiche aufgeweicht wurde. 113. Worüber ein Zweifel obwaltet, ob es nicht von der Leiche herrührt. 114. Was von der Leiche herrührt. 115. Die alle durch Bezeltung verunreinigend sind. 116. Die wohl absichtlich an dieser Stelle bestattet worden ist. 117. Da sie bereits fortgeschafft worden sind, so brauchen sie nicht zurückgebracht zu werden. 118. Auch die 3. Leiche. 119. Um den Verkehr für die Priester u. das das Pesahopfer darbringende Publikum nicht einzuschränken. 120. Ob dann wegen der 3 Leichen allein der Platz als Gräberstätte gilt. 121. Dadurch wird die Unreinheit auf den kleinen Raum der 3 Leichen be-

Schrift sagt:[123]*ihn für rein oder unrein zu erklären,* die Schrift hat mit der Reinheit begonnen. — Demnach sollte er in einem Zweifel rein sein, auch wenn die Unreinheit festgestellt ist!? — Vielmehr, die Worte R. Jehudas im Namen Rabhs beziehen sich auf folgende Lehre: Wenn der Fleck dem weißen Haare[124]voranging, so ist er unrein, wenn das weiße Haar dem Fleck voranging, so ist er rein; ist es zweifelhaft, so ist er unrein; R. Jehušuá sagt, dunkel[125]. — Was heißt dunkel? R. Jehuda erwiderte: Es ist dunkel, und er ist rein. — Vielleicht dunkel und unrein. R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: *ihn für rein oder unrein zu erklären,* die Schrift hat mit der Reinheit begonnen.

iv,2 NACH SIEBEN RICHTUNGEN[126]IST DER FLUSSBEHAFTETE VOR FESTSTELLUNG DER FLUSSBEHAFTUNG[127]ZU UNTERSUCHEN: [ÜBERMÄSSIGES] ESSEN UND TRINKEN, ÜBERLASTUNG, SPRINGEN, KRANKHEIT, ERSCHEINUNG[128], [WOLLÜSTIGE] GEDANKEN; IST DIE FLUSSBEHAFTUNG FESTGESTELLT WORDEN, SO UNTERSUCHE MAN IHN NICHT MEHR. SEIN UNFREIWILLIGER[129]FLUSS, SEIN ZWEIFELHAFTER FLUSS UND SEIN SAMENERGUSS SIND UNREIN, DENN DIE SACHE[130]HAT EINEN GRUND. WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN SCHLAG VERSETZT HAT, DEN MAN ALS TÖTLICH SCHÄTZT, [DIE KRANKHEIT] ABER NACHLÄSST, SPÄTER JEDOCH ZUNIMMT UND JENER STIRBT, SO IST ER SCHULDIG; R. NEḤEMJA SAGT, ER SEI FREI, DENN DIE SACHE[131]HAT EINEN GRUND.

GEMARA. Woher dies[132]? R. Nathan erwiderte: Die Schrift sagt:[133]*und der den Fluß (fließen) hat,* beim dritten Male gleicht er der Frau[134]. — Es wird ja aber gelehrt: R. Eliézer sagt, beim dritten Male[135]untersuche man ihn, beim vierten Male untersuche man ihn nicht mehr!? — Vielmehr, sie streiten über [die Partikel] *den*; R. Eliézer deutet [die Partikel] *den,* die Rabbanan deuten [die Partikel] *den* nicht[136].

schränkt. 122. Cf. Neg. V,4. 123. Lev. 13,59. 124. Kennzeichen des Aussatzes; cf. Lev. Kap. 13. 125. Unentschieden; vgl. S. 243 Anm. 168. 126. Dh. Ursachen, die einen Samenerguß (Samenbruch) hervorgerufen haben können, der mit dem in der Schrift beschriebenen krankhaften Samenfluß nicht identisch ist. 127. Dies erfolgt erst beim 3. Male. 128. Im Traume od. im wachenden Zustande, die bei ihm Gefühle der Wollust hervorgerufen haben können. 129. Durch eine der oben genannten Ursachen. 130. Daß diese Ausflüsse durch seinen krankhaften Zustand erfolgt sind. 131. Daß der Tod keine direkte Folge des Schlages ist. 132. Daß nach Feststellung der Flußbehaftung nicht mehr zu untersuchen ist. 133. Lev. 15,33. 134. Im angezogenen Schriftverse wird der Ausdruck Fluß 2mal (Fluß, fließen) gebraucht, was auf einen 2maligen Fluß deutet, u. darauf folgt: für Mann u. Frau, dh. beim 3. Male gleicht er der Frau, bei der jeder Ausfluß unrein ist. 135. In der Schrift sind ja nur 2 Male angedeutet. 136. Im angezogenen Schriftverse heißt es 'den Fluß', u. nach RE. deutet auch die Akkusativpartikel 'den' auf einen einmaligen Fluß,

SEIN UNFREIWILLIGER FLUSS, SEIN ZWEIFELHAFTER FLUSS &c. Raba sagte: Man erkläre nicht, wenn es zweifelhaft ist, ob er [Ausfluß] gemerkt hat oder nicht, sondern wenn er bestimmt gemerkt hat, es aber zweifelhaft ist, ob dies Samenerguß oder Ausfluß war; da einmal die Unreinheit festgestellt ist, ist er auch im Zweifel unrein. Fol. 66

SEIN SAMENERGUSS IST UNREIN. Wodurch [verunreinigend], wollte man sagen, durch Berührung, so ist dieser ja nicht weniger als der Samenerguß eines Reinen[137]!? — Vielmehr, der Samenerguß eines Flußbehafteten verunreinigt auch durch das Tragen[138]. — Wer ist der Autor, welcher sagt, der Samenerguß eines Flußbehafteten verunreinige durch das Tragen? Wollte man sagen, es sei der Autor der folgenden Lehre: R. Eliézer sagt, der Samenerguß eines Flußbehafteten sei durch Tragen nicht verunreinigend; R. Jehošuá sagt, er sei durch Tragen verunreinigend, weil er ohne Flußtropfen nicht möglich ist. Aber auch R. Jehošuá ist ja dieser Ansicht nur wegen der Flußtropfen, gesondert aber nicht!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, dies besagt, daß [der Fluß] nicht darauf zurückzuführen[139]sei. R. Papa wollte vor Raba erklären, weil er aus Schwäche[140]erfolgt ist, da sprach Raba zu ihm: Es wird ja gelehrt, daß ein Proselyt sofort nach seiner Bekehrung durch Ausfluß verunreinigend[141]sei!? Jener erwiderte: Du hast keine größere Krankheit als diese[142]. Hierüber streiten vielmehr Tannaím, denn es wird gelehrt: Der Samenerguß des Flußbehafteten ist von Stunde bis Stunde[143]verunreinigend; R. Jose sagt, nur diesen Tag. — Worin besteht ihr Streit? — In einer Lehre Šemuéls. Šemuél wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: [144]*wenn jemand unter dir ist, der nicht rein ist*[145]*infolge eines nächtlichen Ereignisses,* und es heißt:[146]*gegen Abend*[147]*wasche er sich im Wasser.* Derjenige, der von Stunde bis Stunde sagt, betont [die Worte] *gegen Abend*[148], und der andere betont [die Worte] *nächtlichen Ereignisses*[149]. — Wie erklärt derjenige, der [die Worte] *gegen Abend* betont, [die Wor-

somit sind 3 Male (Anm. 134) angedeutet. 137. Der ebenfalls durch Berührung verunreinigend ist. 138. Auch wenn man ihn nicht berührt. 139. Allgemein wird jeder Ausfluß unmittelbar nach einem Samenerguß auf diesen zurückgeführt, sodaß er innerhalb 24 Stunden nach diesem als solcher gilt u. nicht verunreinigend ist. 140. Durch den Fluß u. nicht durch den Samenerguß. 141. Obgleich er nicht auf Schwäche zurückzuführen ist. 142. Die seelische Aufregung durch die Bekehrung. 143. Bis zur selben Stunde des folgenden Tages. 144. Dt. 23,11. 145. Wonach die Schrift von einem spricht, der schon von früher her nicht rein ist, wohl durch Ausfluß, da wahrscheinlich von einer ähnlichen Angelegenheit gesprochen wird. 146. Dt. 23,12. 147. Demnach handelt es sich um einen Samenergußbehafteten, der nur bis zum Abend unrein ist. 148. Nach der Etymologie des im Texte gebrauchten Ausdruckes: wenn der Abend vorüber ist; demnach ist er auch nachher unrein,

te] *nächtlichen Ereignisses*!? Er kann dir erwidern: der Samenerguß pflegt gewöhnlich nachts zu erfolgen.

v SEMUÉL WAR, WIE R. NEHORAJ SAGT, EIN NAZIR, DENN ES HEISST:[150] *ein Schermesser komme nicht über sein Haupt.* BEI ŠIMŠON WIRD [DAS WORT] *mora*[150] [SCHERMESSER] GEBRAUCHT, UND BEI ŠEMUÉL WIRD [DAS WORT] *mora* GEBRAUCHT, WIE ŠIMŠON, BEI DEM [DAS WORT] *mora* GEBRAUCHT WIRD, NAZIR WAR, EBENSO WAR ŠEMUÉL, BEI DEM [DAS WORT] *mora* GEBRAUCHT WIRD, NAZIR. R. JOSE SPRACH: UNTER *mora* IST JA [DIE FURCHT][152] VOR EINEM [MENSCHEN AUS] FLEISCH UND BLUT ZU VERSTEHEN!? R. NEHORAJ ERWIDERTE IHM: ES HEISST BEREITS:[153] *Šemuél sprach: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl dies erfährt, bringt er mich um.* DEMNACH KAM ÜBER IHN DIE FURCHT VOR [EINEM MENSCHEN AUS] FLEISCH UND BLUT.

Col.b GEMARA. Rabh sprach zu seinem Sohne Ḥija: Hasche danach[154] und sprich den Segen. Ebenso sprach R. Hona zu seinem Sohne Rabba: Hasche danach und sprich den Segen. Demnach ist der bedeutender, der den Segen spricht, und dem widersprechend wird gelehrt: R. Jose sagt, wer Amen antwortet, sei bedeutender als der, der den Segen spricht!? Hierzu sagte R. Nehoraj: Beim Himmel, so ist es auch. Merke, die Infanteristen zetteln den Krieg an und die Helden[155] tragen den Sieg davon. — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Sowohl der, der den Segen spricht, als auch der, der Amen antwortet, ist[156] einbegriffen, nur kommt der, der den Segen spricht, zuerst daran[157].

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden in der Welt, denn es heißt:[158] *all deine Söhne sind Gottesgelehrte, und groß ist der Friede deiner Kinder.*

volle 24 Stunden. 149. Wie dieses, nur bis zum Abend. 150. iSam. 1,11. 151. Cf. Jud. 13,5. 152. Nach ihm ist der angezogene Schriftvers zu übersetzen: Furcht komme nicht über sein Haupt; über die sonderbare Ableitung des W.s מורה v. ירא *sich fürchten*, vgl. ציון II. Jg. p. 170. 153. iSam. 16,2. 154. Nach dem Becher, über den der Tischsegen gesprochen wird. 155. Die Kriegsleiter, die an der Schlacht weniger beteiligt sind. 156. Bei der Belohnung für die Ausübung des bezüglichen Gebotes. 157. Demnach ist nach dieser Lehre das Sprechen des Segens bedeutender. 158. Jes. 54,13.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . I 353,9
Abfall . . . I 303,4
Adar . . . I 248,104
Agada . . . I 40,410
Akademie . I 287,383
Amora . . . I 95,127
Anonyme Lehre . . . I 567,105
Ansätze . . . 371,12
Anwartschaft . 294,36
Assar . . . I 231,39
Aufhebung . . 501,3; I 569,114
Auflösung . I 569,114
Auslösung des Sohnes . 323,11
Ausstoßen . . 371,6
Ausstoßung . . 86,352
b., bar, ben . . I 2,23
Baldachin . IV 512,171
Bann (großer) IV 180,32
Barajtha . . . I 2,25
Bedingung . . 57,103
Berabbi . . . I 787,7
beschlafen . . 31,242
Bezeltung . . 626,90
Çiçith . . . I 53,513
Demaj . . I 180,131
Denar . . . I 79,22
Dolmetsch . I 120,44; III 50,330
Durchgangsgasse II 3,1
Eckenlaß . I 181,135
Edom . . . 202,291
Eheformel . IV 350,263
Eheverpflichtung 219,84
Eiserner Bestand 320,128
Elijahu . . II 524,109
Entweihter . IV 436,53
Erklärung . . 57,101
Ermessen [des Richters] 275,80
Ersitzung . . 51,53
Erstgeborener . 323,11
Erstgeborenes . I 353,8
Erstlingsschur . 340,22
Érub . . . . II 14,84
Etrog . . . I 189,173
Feldpriester . III 203,140
Festhütte . . I 46,462
Feststrauß . I 132,101
Flußverdächtige 514,154; II 561,132
Fortschaffung I 305,10
Fürstensohn . . 673,40
Gebot . . . 150,210
Gefälligkeitsschuldschein 56,98
Gemisch . . . 359,196
Gesalbter Priester . . IV 35,226
gewarnt, ungewarnt . . 125,383
Gräberpflug . . 84,339; I 84,50
Großstadt . . IV 3,1
Güter . . . IV 257,136
Halakha . . . I 9,96
Haliça . . . I 374,1
Hallstimme . I 222,4
Haluça . . . I 374,1; IV 345,216
Hand . . . 142,150
Hebe . . . I 1,3; 316,5
Hüttenfest . . I 46,462
Hypotekarische Güter . I 298,9
Jabne . . . III 611,1
Jahreswende . II 171,97
Japho . . . III 689,29
Jehošuá . . 666,158
Jobeljahr . I 530,256
Jungfernschaftsanklage 3,1

Kab . . . . I 75,123
Kadi . . . III 121,103
Kislev . . III 575,312
Koj . 402,79; I 432,10
Letekh . . . I 346,4
Litra . . . . I 369,10
Log . . . II 369,301
Maá . . . I 703,181
mannbar . . . 30,239
Maphšaá . . . 388,167
Marḥešvan . III 544,98
Meister . . . 172,36
Meste 315,88
Midraš . . . I 48,473
Minäer . . . I 24,258
Mine . . . I 917,52
Mischfamilie . 40,306
Mischsaat . . I 164,47
Mutter . . I 633,167
Nachlese . I 181,133
Naḥmani . . . 475,11
Nathin, Nethina . . . IV 378,95
Nazir, Naziräer . . . I 183,146
neu . 482,87; I 315,8
Neumond . . 63,161
Nießbrauchgüter 153,239
Nisan . . . . I 42,428
Noaḥide . . II 187,10
Offene Tür . . 22,173
Paare . . . . I 297,10
Parasange . . I 63,59
Parziqa . . . II 7,29
Peras . 622,44; I 10,47
Peruṭa . . . 97,100
Pesaḥ . . . I 34,355
Pflichttoter . . I 85,61
Pondion . . I 231,39
Priester . . . I 85,56
Prosbul 285,151; I 298,8
Qonam 373,27; I 219,124
Qurṭub . III 558,210
Rabbanan . . I 33,354
Rabh, Rabbi . . I 1,5
Raub . . . III 339,1
Reihe . . . I 70,101
rein . . . I 611,39
Reš Laqiš . . I 29,318
Retraktrecht . . 134,57
Rollstein . . I 925,101
Šabbath der Schöpfung 518,158
Šabbathgebiet IV 285,172
Schach . . 192,221
Schaltjahr . . . 487,9
Schaltmonat . I 42,429
Schätzgelübde . . 677,6
Scheidemünze . 206,327
Schmorpfanne . 469,54
Schnecke . IV 266,209
Schriftkundige II 67,115
Schwagerehe II 531,149
Schwägerin . II 141,83
Schwingegarbe . I 411,1
Seá . . . I 95,128
Seafläche . . II 201,113
sechzig . . I 177,117
Sedomitische Art 327,39; II 147,114
Selá . . . I 811,140
Šemá . . . . I 1,1
Siebentjahr . I 164,56; 302,2
Stater . . . I 801,91
Streitobjekt . . 70,214
Stütze . . . I 925,101
Tage des Haarwuchses 572,127
Talg 592,35
Tammuz . . I 588,21
Tanna . . . . I 1,11
Teighebe . . 74,252; I 169,76; 316,5
Tephillin . . I 18,197
Tischsegen . . I 64,64
Tišri . . . I 630,146
Tora . . . I 93,118
Tosephta . . III 195,47
Totverletztes . . I 353,9
Traktat von der Trauer IV 210,198
Trauer . . IV 196,135
Trauernder . II 599,117
Tropaïk . . III 92,134
Tyrannus . . . 466,37
Übriggebliebenes I 401,2
Ungeweihtes . I 163,46
Unreinheit . I 402,7
Unterscheidungssegen . I 114,6; 115,12
Unverzehntetes I 160,29
Uša . . . . I 476,201
Veranlassung . 276,90
Verbindung . III 271,16
Vergessenes . I 181,134
Verletzte . . . 30,232
Verlobtes Mädchen 501,1
Verschwiegener . 38,293
Vertrauensschuldschein . 55,88
Veruntreuung II 689,4
Verursachung . 276,90
Verwerfliches, Verwerflichkeit . . I 400,1; II 494,61; 681,328
Viertellog . . I 59,35
Wäscher . . . I 121,55
Weigerungserklärung . I 117,24

Weihsegen . . I 87,78
weil 35,261
Wertloses . . . 433,2
Westen . . . . I 2,24
Westen [Beiname] . . II 167,69
Widerspenstigkeitsgeißelung . . I 550,50; IV 489,65
Wochenfest . I 343,2
Wortanalogie . I 34,360
Zähltage . . . 663,136 IV 152,105
Zehnt . . . I 316,5
Zehnthebe I 196,1; 316,5
Zährung des Altars . . II 692,10
Zelt . . . I 183,145
Zoga . . . IV 228,295
Zuz . . . . I 80,24

INHALT

TRANSSKRIPTION. KÜRZUNGEN V

KETHUBOTH 1

NEDARIM 369

NAZIR 541

REGISTER 691